

RESOLUTIONEN
und
BESCHLÜSSE
der Generalversammlung
SECHSUNDVIERZIGSTE TAGUNG
Band I

17. September – 20. Dezember 1991

GENERALVERSAMMLUNG

OFFIZIELLES PROTOKOLL: SECHSUNDVIERZIGSTE TAGUNG

BEILAGE NR. 49 (A/46/49)



VEREINTE NATIONEN

New York 1993

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung werden wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diesen anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*
* *

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung vom 17. September bis 20. Dezember 1991 verabschiedet wurden. Etwaige weitere Resolutionen oder Beschlüsse, die von der Versammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung eventuell noch verabschiedet werden, erscheinen im zweiten Band.

Der vorliegende Band enthält ferner eine Übersicht über die Zuweisung der Tagesordnungspunkte an die einzelnen Ausschüsse (Abschnitt I), ein Fundstellenverzeichnis für die Zusammensetzung von Haupt- und Nebenorganen (Anhang I), ein Fundstellenverzeichnis für Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente (Anhang II), einen Index der Resolutionen und Beschlüsse nach Tagesordnungspunkten (Anhang III) sowie ein Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse nach laufenden Nummern (Anhang IV).

In diesem Band befinden sich die Anmerkungen am Ende des jeweiligen Abschnitts.

*
* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

| <i>Abschnitt</i> | <i>Seite</i> |
|--|--------------|
| I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte | 1 |
| * * * | |
| II. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß | 11 |
| III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses | 75 |
| IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses | 117 |
| V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses | 145 |
| VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses | 197 |
| VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses | 301 |
| VIII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses | 319 |
| IX. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses | 371 |
| * * * | |
| X. Beschlüsse | 389 |
| A. Wahlen und Ernennungen | 392 |
| B. Sonstige Beschlüsse | 400 |
| 1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß | 400 |
| 2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses | 402 |
| 3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderaus- schusses | 403 |
| 4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses | 403 |
| 5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses | 411 |
| 6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses | 412 |
| 7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses | 415 |
| 8. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses | 417 |

ANHÄNGE

| | |
|--|-----|
| I. Zusammensetzung der Organe | 421 |
| II. Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente | 425 |
| III. Index der Resolutionen und Beschlüsse (nach Tagesordnungspunkten) | 429 |
| IV. Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse (nach laufenden Nummern) | 441 |

I. ZUWEISUNG DER TAGESORDNUNGSPUNKTE¹

Plenum

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Maltas (Punkt 1)
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung (Punkt 2)
3. Vollmachten der Vertreter für die sechshundvierzigste Tagung der Generalversammlung (Punkt 3):
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (Punkt 4)
5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse (Punkt 5)
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (Punkt 6)
7. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 7)
8. Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplan: Berichte des Präsidialausschusses (Punkt 8)
9. Generaldebatte (Punkt 9)
10. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen (Punkt 10)
11. Bericht des Sicherheitsrats (Punkt 11)
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel I, IV (Abschnitt F), VIII und IX) (Punkt 12)²
13. Bericht des Internationalen Gerichtshofs (Punkt 13)
14. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 14)³
15. Wahlen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Hauptorganen (Punkt 15):
 - a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
 - b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
 - c) Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs
16. Ernennung des Generalsekretärs (Punkt 16)
17. Wahlen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Nebenorganen (Punkt 17):
 - a) Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
 - b) Wahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission
 - c) Wahl von neunzehn Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht
 - d) Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats
 - e) Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses
18. Ernennungen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 18)⁴:
 - g) Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

- h) Ernennung der Mitglieder des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau
 - i) Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses
 - j) Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen
19. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 19)⁵
 20. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Punkt 20)
 21. Die kritische Wirtschaftslage in Afrika (Punkt 21):
 - a) Abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990
 - b) Die Rohstoffprobleme Afrikas
 22. Programme und Aktivitäten zur Förderung des Friedens in der Welt (Punkt 22)
 23. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer (Punkt 23)
 24. Die Situation in Kambodscha (Punkt 24)
 25. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (Punkt 25)
 26. Zehnter Jahrestag der Friedensuniversität (Punkt 26)
 27. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (Punkt 27)
 28. Frage der Komoreninsel Mayotte (Punkt 28)
 29. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (Punkt 29)
 30. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (Punkt 30)
 31. Die Situation in Zentralamerika: Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie Friedensinitiativen (Punkt 31)
 32. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (Punkt 32)
 33. Palästinafrage (Punkt 33)
 34. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (Punkt 34)
 35. Die Situation im Nahen Osten (Punkt 35)
 36. Seerecht (Punkt 36)
 37. Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (Punkt 37)⁶
 38. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat (Punkt 38)
 39. Frage der Falklandinseln (Malvinas) (Punkt 39)⁷
 40. Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien (Punkt 40)
 41. Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija (Punkt 41)
 42. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die

- friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (Punkt 42)
43. Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung (Punkt 43)
 44. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen (Punkt 44)
 45. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait (Punkt 46)
 46. Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten (Punkt 137)
 47. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung (Punkt 144)
 48. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika (Punkt 102)
 49. Beobachterstatus für die Karibische Gemeinschaft in der Generalversammlung (Punkt 141)
 50. Notwendigkeit der Beendigung des von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten wirtschaftlichen, kommerziellen und finanziellen Embargos (Punkt 142)
 51. Stärkere Koordinierung der humanitären Notstandshilfe der Vereinten Nationen (Punkt 143)
 52. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti (Punkt 145)⁸
 53. Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen im Jahre 1995 (Punkt 147)⁹

Erster Ausschuß

(ABRÜSTUNG UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE FRAGEN DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT)

1. Reduzierung der Militärhaushalte (Punkt 47):
 - a) Reduzierung der Militärhaushalte
 - b) Transparenz und Reduzierung der Militärhaushalte
2. Einhaltung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften (Punkt 48)
3. Abrüstungserziehung und Abrüstungsinformation (Punkt 49)
4. Durchführung der Resolution 45/48 der Generalversammlung über die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) (Punkt 50)
5. Einstellung aller Kernversuchsexplosionen (Punkt 51)
6. Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (Punkt 52)
7. Dringende Notwendigkeit eines umfassenden Vertrages über das Verbot von Kernversuchen (Punkt 53)
8. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region (Punkt 54)
9. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien (Punkt 55)
10. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (Punkt 56)
11. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (Punkt 57)
12. Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas (Punkt 58)
13. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen (Punkt 59)

14. Allgemeine und vollständige Abrüstung (Punkt 60)³:
 - a) Notifizierung von Kernversuchen
 - b) Internationale Waffentransfers
 - c) Durchführung der Abrüstungsresolutionen der Generalversammlung
 - d) Umstellung militärischer Ressourcen auf zivile Nutzungszwecke
 - e) Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung
 - f) Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von radiologischen Waffen
 - g) Konventionelle Abrüstung
 - h) Verbot von Angriffen auf kerntechnische Anlagen
 - i) Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle
 - j) Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke
 - k) Verlauf einer möglichen Nutzung von für militärische Aktivitäten vorgesehenen Ressourcen für zivile Umweltschutzzwecke
 - l) Regionale Abrüstung
 - m) Seerüstung und Abrüstung
 - n) Konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene
15. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 61):
 - a) Regionale Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs
 - b) Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratungsdienste auf dem Gebiet der Abrüstung
 - c) Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen
 - d) Weltabrüstungskampagne
 - e) Einfrieren der Kernwaffen
 - f) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik
16. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 62):
 - a) Bericht der Abrüstungskommission
 - b) Bericht der Abrüstungskonferenz
 - c) Stand der multilateralen Abrüstungsübereinkünfte
 - d) Beirat für Abrüstungsfragen
 - e) Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung
 - f) Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens und dessen äußerst nachteilige Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit
 - g) Umfassendes Abrüstungsprogramm
 - h) Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung
 - i) Verhütung eines Atomkrieges
17. Nukleare Rüstung Israels (Punkt 63)

18. Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken (Punkt 64)
19. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (Punkt 65)
20. Antarktis-Frage (Punkt 66)
21. Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion (Punkt 67)
22. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (Punkt 68)

Politischer Sonderausschuß

1. Schutz und Sicherheit kleiner Staaten (Punkt 69)
2. Auswirkungen der atomaren Strahlung (Punkt 70)
3. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (Punkt 71)
4. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Punkt 72)
5. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (Punkt 73)
6. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen (Punkt 74)
7. Informationsfragen (Punkt 75)
8. Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen (Punkt 76)
9. Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (Punkt 37)⁶

Zweiter Ausschuß

(WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel I bis III, IV (Abschnitt B bis D und F bis I), V, VII (Abschnitte A bis C und E bis G und IX) (Punkt 12)¹⁰
2. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 77):
 - a) Handel und Entwicklung
 - b) Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder
 - c) Weltdekade für kulturelle Entwicklung
 - d) Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern
 - e) Umwelt
 - f) Wüstenbildung und Dürre
 - g) Wohn- und Siedlungswesen
 - h) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung
 - i) Unternehmertum
 - j) Effektive Mobilisierung und Integration der Frau in die Entwicklung
3. Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (Punkt 78)
4. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen (Punkt 79)
5. Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern (Punkt 80)
6. Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung (Punkt 81)

7. Operative Entwicklungsaktivitäten (Punkt 82)¹¹:
 - a) Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen
 - b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
 - c) Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen
 - d) Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit
 - e) Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen
 - f) Welternährungsprogramm
8. Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung (Punkt 83)
9. Wirtschafts- und Katastrophensonderhilfe (Punkt 84):
 - a) Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe
 - b) Wirtschaftssonderhilfeprogramme
10. Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas (Punkt 85)
11. Ausbildung und Forschung: Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (Punkt 86)
12. Internationale Zusammenarbeit zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe in Tschernobyl (Punkt 87)
13. Erschließung der menschlichen Ressourcen (Punkt 88)
14. Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken (Punkt 89)
15. Industrielle Entwicklungszusammenarbeit und die Diversifizierung und Modernisierung der Produktionstätigkeit in den Entwicklungsländern (Punkt 90)
16. Notstandshilfe für die wirtschaftliche und soziale Sanierung Liberias (Punkt 91)

Dritter Ausschuß

(SOZIALE, HUMANITÄRE UND KULTURELLE FRAGEN)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel I, IV (Abschnitt A, E und F), VI, VII (Abschnitt B, G und H) und IX) (Punkt 12)¹²
2. Beseitigung von Rassismus und rassischer Diskriminierung (Punkt 92)
3. Selbstbestimmungsrecht der Völker (Punkt 93)
4. Soziale Entwicklung (Punkt 94):
 - a) Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie
 - b) Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege
5. Förderung der Frau (Punkt 95)¹¹
6. Suchtstoffe (Punkt 96)
7. Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Flüchtlings- und Vertriebenenfragen und humanitäre Fragen (Punkt 97):
 - a) Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
 - b) Flüchtlings- und Vertriebenenfragen
8. Menschenrechtsfragen (Punkt 98):
 - a) Umsetzung der Menschenrechtsinstrumente¹³

- b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten

Vierter Ausschuß

(FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEBIETEN OHNE SELBSTREGIERUNG)

1. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 99)
2. Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten und die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern (Punkt 100)
3. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (Punkt 101)
4. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel I und VII (Abschnitt C)) (Punkt 12)¹⁴
5. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (Punkt 103)
6. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 19)⁵
7. Frage der Falklandinseln (Malvinas) (Punkt 39)⁷

Fünfter Ausschuß

(VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN)

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (Punkt 104):
 - a) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
 - b) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
 - c) Freiwillige Fonds, die vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwaltet werden
2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen (Punkt 105)
3. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 (Punkt 106)
4. Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 (Punkt 107)
5. Programmplanung (Punkt 108)
6. Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen (Punkt 109)
7. Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen (Punkt 110)
8. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 111)
9. Gemeinsame Inspektionsgruppe (Punkt 112)¹⁵
10. Konferenzplan (Punkt 113)
11. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (Punkt 114)
12. Personalfragen (Punkt 115):
 - a) Personalstruktur des Sekretariats

- b) Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen
 - c) Sonstige Personalfragen
13. Gemeinsames System der Vereinten Nationen (Punkt 116)
 14. Pensionssystem der Vereinten Nationen (Punkt 117)
 15. Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten (Punkt 118):
 - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
 - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
 16. Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran (Punkt 119)
 17. Finanzierung der Verifikationsmission II der Vereinten Nationen für Angola (Punkt 120)
 18. Finanzierung der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit (Punkt 121)
 19. Finanzierung der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika (Punkt 122)
 20. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen (Punkt 123)
 21. Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats (Punkt 136):
 - a) Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait
 - b) Sonstige Aktivitäten
 22. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (Punkt 138)
 23. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (Punkt 139)
 24. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel I, IV (Abschnitt F) und VII (Abschnitt B und D)) (Punkt 12)¹⁶
 25. Ernennungen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Nebenorganen (Punkt 18)¹⁷:
 - a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
 - b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses
 - c) Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer
 - d) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses
 - e) Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen
 - f) Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen
 26. Finanzierung der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha (Punkt 146)¹⁸

Sechster Ausschuß

(RECHTSFRAGEN)

1. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts (Punkt 124)
2. Maßnahmen zur Verhinderung von internationalem Terrorismus, der das Leben unschuldiger Menschen bedroht oder vernichtet oder die Grundfreiheiten beeinträchtigt, sowie Untersuchung der tieferen Ursachen derjenigen Formen von Terrorismus und Gewalthandlungen, die in Elend, Enttäuschung, Leid und Verzweiflung wurzeln und

manche Menschen dazu treiben, Menschenleben – einschließlich ihres eigenen – zu opfern, um radikale Veränderungen herbeizuführen (Punkt 125):

- a) Bericht des Generalsekretärs
 - b) Einberufung einer internationalen Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Definition des Terrorismus und zu seiner Differenzierung vom nationalen Befreiungskampf der Völker
3. Fortschreitende Entwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung (Punkt 126)
 4. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (Punkt 127)
 5. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreiundvierzigste Tagung (Punkt 128)
 6. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierundzwanzigste Tagung (Punkt 129)
 7. Behandlung der Artikelentwürfe über die Rechtsstellung des diplomatischen Kuriers und des nicht von einem diplomatischen Kurier begleiteten diplomatischen Kurierepäckes sowie der Entwürfe dazugehöriger Fakultativprotokolle (Punkt 130)
 8. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (Punkt 131)
 9. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (Punkt 132)
 10. Zusatzprotokoll über die konsularischen Aufgaben zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (Punkt 133)
 11. Behandlung der Artikelentwürfe über Meistbegünstigungsklauseln (Punkt 134)
 12. Entwicklung und Festigung der Gutnachbarlichkeit zwischen Staaten (Punkt 135)
 13. Ausnutzung der Umwelt als Waffe in Zeiten des bewaffneten Konflikts und Ergreifung praktischer Maßnahmen zur Verhütung einer solchen Ausnutzung (Punkt 140)

ANMERKUNGEN

¹ Auf ihrer 3., 24., 31., 39., 54. und 76. Plenarsitzung am 20. September, 7. und 11. Oktober, 4. und 25. November sowie 17. Dezember 1991 verabschiedete die Generalversammlung die Tagesordnung und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte für ihre sechsundvierzigste Tagung (siehe Abschnitt X.B.1, Beschluß 46/402). Soweit nichts anderes vermerkt ist, waren alle Punkte Bestandteile der vom Präsidialausschuß in seinem ersten Bericht (A/46/250, Ziffer 31-34) empfohlenen und von der Versammlung auf ihrer 3. Plenarsitzung angenommenen Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte. Die Versammlung beschloß aufgrund der im ersten Bericht des Ausschusses (A/46/250, Ziffer 33 a) iv)) enthaltenen Empfehlung, einen Beschluß über die Zuweisung des Punktes 45 (Zypernfrage) bis zu einem geeigneten Zeitpunkt während der Tagung zurückzustellen. Ein nach Nummern geordnetes Verzeichnis der Tagesordnungspunkte findet sich in Anhang III.

² Zu Kapitel I siehe auch "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Dritter Ausschuß", Punkt 1, "Vierter Ausschuß", Punkt 4 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 24; zu Kapitel IV (Abschnitt F) siehe auch "Zweiter Ausschuß", "Dritter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß", und zu Kapitel IX siehe auch "Zweiter Ausschuß" und "Dritter Ausschuß".

³ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 20. September 1991 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/46/250, Ziffer 33 b)) enthaltenen Empfehlung, den Ersten Ausschuß im Zusammenhang mit seiner Behandlung von Punkt 60 der Tagesordnung auf die diesbezüglichen Ziffern des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 1990 (siehe A/46/353) aufmerksam zu machen.

⁴ Zu den Unterpunkten a) bis f) siehe "Fünfter Ausschuß", Punkt 25.

⁵ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 20. September 1991 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/46/250), Ziffer 33 a) i)) enthaltenen Empfehlung, die sich auf bestimmte Gebiete beziehenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/46/23) dem Vierten Ausschuß zuzuweisen, um der Versammlung die Gesamtbehandlung der Verwirklichung der Erklärung im Plenum zu ermöglichen.

⁶ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 20. September 1991 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/46/250, Ziffer 33 a) ii) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln, mit der Maßgabe, daß den Vertretern der Organisation der afrikanischen Einheit und der von dieser Organisation anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen die Teilnahme an der Erörterung im Plenum gestattet würde und daß Organisationen und Einzelpersonen, die ein besonderes Interesse an dieser Frage haben, gestattet würde, vom Politischen Sonderausschuß angehört zu werden.

⁷ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 20. September 1991 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/46/250, Ziffer 33 a) iii) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln, mit der Maßgabe, daß an dieser Frage interessierte Organe und Einzelpersonen im Zuge der Behandlung dieses Punktes im Plenum im Vierten Ausschuß angehört würden.

⁸ Auf ihrer 24. Plenarsitzung am 7. Oktober 1991 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im zweiten Bericht des Präsidialausschusses (A/46/250/Add.1, Ziffer 2) enthaltenen Empfehlung, einen Punkt mit dem Titel "Krise der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti" in ihre Tagesordnung aufzunehmen und unmittelbar im Plenum zu behandeln. Auf ihrer 31. Plenarsitzung am 11. Oktober 1991 beschloß die Generalversammlung, den Titel dieses Punktes zu ändern.

⁹ Auf ihrer 76. Plenarsitzung am 17. September 1991 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im vierten Bericht des Präsidialausschusses (A/46/250/Add.3, Ziffer 2) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

¹⁰ Zu Kapitel I siehe auch "Plenum", Punkt 12, "Dritter Ausschuß", Punkt 1, "Vierter Ausschuß", Punkt 4 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 24; zu Kapitel IV (Abschnitt F) siehe auch "Plenum", "Dritter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß"; zu Kapitel VII (Abschnitt B) siehe auch "Dritter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß"; zu Kapitel VII (Abschnitt C) siehe auch "Vierter Ausschuß"; zu Kapitel VII (Abschnitt G) siehe auch "Dritter Ausschuß", und zu Kapitel IX siehe auch "Plenum" und "Dritter Ausschuß".

¹¹ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 20. September 1991 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/46/250, Ziffer 33 c) i) enthaltenen Empfehlung, daß der Bericht des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Tätigkeit, die Verwaltung und den Haushalt des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau an den Zweiten Ausschuß zur Behandlung unter Punkt 82 überwiesen würde.

¹² Zu Kapitel I siehe auch "Plenum", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Vierter Ausschuß", Punkt 4 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 24; zu Kapitel IV (Abschnitt F) siehe auch "Plenum", "Zweiter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß"; zu Kapitel VII (Abschnitt B) siehe auch "Zweiter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß"; zu Kapitel VII (Abschnitt G) siehe auch "Zweiter Ausschuß", und zu Kapitel IX siehe auch "Plenum" und "Zweiter Ausschuß".

¹³ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 20. September 1991 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/46/250, Ziffer 33 c) ii) enthaltenen Empfehlung, am 16. Dezember 1991 eine Plenarsitzung zur Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestages der Verabschiedung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte abzuhalten.

¹⁴ Zu Kapitel I siehe auch "Plenum", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 24, und zu Kapitel VII (Abschnitt C) siehe auch "Zweiter Ausschuß".

¹⁵ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 20. September 1991 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/46/250, Ziffer 35 e) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt dem Fünften Ausschuß zuzuweisen, mit der Maßgabe, daß die Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Fragen, mit denen andere Hauptausschüsse befaßt sind, ebenfalls diesen Ausschüssen zugewiesen würden.

¹⁶ Zu Kapitel I siehe auch "Plenum", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und "Vierter Ausschuß", Punkt 4; zu Kapitel IV (Abschnitt F) siehe auch "Plenum", "Zweiter Ausschuß" und "Dritter Ausschuß", und zu Kapitel VII (Abschnitt B) siehe auch "Zweiter Ausschuß" und "Dritter Ausschuß".

¹⁷ Zu den Unterpunkten g) und j) siehe "Plenum", Punkt 18.

¹⁸ Auf ihrer 39. Plenarsitzung am 4. November 1991 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im dritten Bericht des Präsidialausschusses (A/46/250/Add.2, Ziffer 2) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

II. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS¹

ÜBERSICHT

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i> | <i>Seite</i> |
|---------------|--|--------------|--------------------|--------------|
| 46/1 | Aufnahme der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea in die Vereinten Nationen (A/46/L.1 mit Add.1) | 20 | 17. September 1991 | 12 |
| 46/2 | Aufnahme der Föderierten Staaten von Mikronesien in die Vereinten Nationen (A/46/L.2 mit Add.1) | 20 | 17. September 1991 | 12 |
| 46/3 | Aufnahme der Republik Marshallinseln in die Vereinten Nationen (A/46/L.3 mit Add.1) | 20 | 17. September 1991 | 13 |
| 46/4 | Aufnahme der Republik Estland in die Vereinten Nationen (A/46/L.4 mit Add.1) | 20 | 17. September 1991 | 13 |
| 46/5 | Aufnahme der Republik Lettland in die Vereinten Nationen (A/46/L.5 mit Add.1) | 20 | 17. September 1991 | 13 |
| 46/6 | Aufnahme der Republik Litauen in die Vereinten Nationen (A/46/L.6 mit Add.1) | 20 | 17. September 1991 | 13 |
| 46/7 | Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti (A/46/L.8/Rev.1) | 145 | 11. Oktober 1991 | 13 |
| 46/8 | Beobachterstatus für die Karibische Gemeinschaft in der Generalversammlung (A/46/L.7 mit Add.1) | 141 | 16. Oktober 1991 | 14 |
| 46/9 | Frage der Komoreninsel Mayotte (A/46/L.9 mit Add.1) | 28 | 16. Oktober 1991 | 14 |
| 46/10 | Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer (A/46/L.11 mit Add.1) | 23 | 16. Oktober 1991 | 15 |
| 46/11 | Zehnter Jahrestag der Friedensuniversität (A/46/L.14 mit Add.1) | 26 | 24. Oktober 1991 | 16 |
| 46/12 | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (A/46/L.17) | 25 | 28. Oktober 1991 | 17 |
| 46/13 | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/46/L.16) | 27 | 28. Oktober 1991 | 17 |
| 46/14 | Programme und Aktivitäten zur Förderung des Friedens in der Welt (A/46/L.15 mit Add.1) | 22 | 31. Oktober 1991 | 19 |
| 46/15 | Beitrag des Instituts für die Ost-West-Dynamik zu den Programmen und Aktivitäten zur Förderung des Friedens in der Welt (A/46/L.18 mit Add.1) .. | 22 | 31. Oktober 1991 | 19 |
| 46/16 | Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/46/L.10) | 14 | 13. November 1991 | 20 |
| 46/18 | Die Situation in Kambodscha (A/46/L.21) | 24 | 20. November 1991 | 21 |
| 46/19 | Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (A/46/L.24 mit Add.1) | 32 | 25. November 1991 | 21 |
| 46/20 | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/46/L.19/Rev.1) | 30 | 26. November 1991 | 23 |
| 46/21 | Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (A/46/L.26) | 16 | 3. Dezember 1991 | 25 |
| 46/23 | Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/46/L.13) | 29 | 5. Dezember 1991 | 25 |
| 46/24 | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (A/46/L.29 mit Add.1) | 34 | 5. Dezember 1991 | 27 |
| 46/71 | Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/46/L.27 mit Add.1) | 19 | 11. Dezember 1991 | 28 |
| 46/72 | Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/46/L.28 mit Add.1) | 19 | 11. Dezember 1991 | 30 |
| 46/74 | Palästinafrage | | | |
| | Resolution A (A/46/L.33 mit Add.1) | 33 | 11. Dezember 1991 | 31 |
| | Resolution B (A/46/L.34 mit Add.1) | 33 | 11. Dezember 1991 | 32 |
| | Resolution C (A/46/L.35 mit Add.1) | 33 | 11. Dezember 1991 | 32 |

| Nummer | Titel | Punkt | Datum | Seite |
|--------|---|-------|-------------------|-------|
| 46/75 | Internationale Friedenskonferenz über den Nahen Osten (A/46/L.36 mit Add.1) | 33 | 11. Dezember 1991 | 33 |
| 46/76 | Der Aufstand ("Intifadah") des palästinensischen Volkes (A/46/L.37 mit Add.1) | 33 | 11. Dezember 1991 | 34 |
| 46/77 | Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung (A/46/L.45) | 144 | 12. Dezember 1991 | 35 |
| 46/78 | Seerecht (A/46/L.44 mit Add.1) | 36 | 12. Dezember 1991 | 35 |
| 46/79 | Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas | | | |
| | A. Internationale Bemühungen zur vollständigen und restlosen Beseitigung der Apartheid und Unterstützung zur Schaffung eines geeinten, nicht-rassistischen und demokratischen Südafrika (A/46/L.32) | 37 | 13. Dezember 1991 | 37 |
| | B. Arbeitsprogramm des Sonderausschusses gegen Apartheid (A/46/L.41) | 37 | 13. Dezember 1991 | 39 |
| | C. Militärische und sonstige Kollaboration mit Südafrika (A/46/L.42 mit Add.1) | 37 | 13. Dezember 1991 | 40 |
| | D. Beziehungen zwischen Südafrika und Israel (A/46/L.43 mit Add.1) | 37 | 13. Dezember 1991 | 41 |
| | E. Ölembargo gegen Südafrika (A/46/L.31 mit Add.1) | 37 | 13. Dezember 1991 | 42 |
| | F. Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika (A/46/L.40 mit Add.1) | 37 | 13. Dezember 1991 | 43 |
| 46/80 | Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika (A/46/L.25 mit Add.1) | 102 | 13. Dezember 1991 | 44 |
| 46/81 | Erklärung anlässlich des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Internationalen Menschenrechtspakte (A/46/L.48) | 98 a) | 16. Dezember 1991 | 45 |
| 46/82 | Die Situation im Nahen Osten | | | |
| | Resolution A (A/46/L.49 mit Add.1) | 35 | 16. Dezember 1991 | 45 |
| | Resolution B (A/46/L.51 mit Add.1) | 35 | 16. Dezember 1991 | 47 |
| 46/86 | Beseitigung des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung (A/46/L.47 mit Add.1) | 92 | 16. Dezember 1991 | 47 |
| 46/109 | Die Situation in Zentralamerika: Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie Friedensinitiativen (A/46/L.30/Rev.2) | | | |
| | A. Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen, dauerhaften Friedens in Zentralamerika | 31 | 17. Dezember 1991 | 47 |
| | B. Zentralamerika: Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung | 31 | 17. Dezember 1991 | 49 |
| 46/151 | Abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990 (A/46/41, Ziffer 23; A/46/L.53 und L.56) | 21 | 18. Dezember 1991 | 50 |
| 46/181 | Internationale Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus (A/46/L.22/Rev.1 mit Add.1) | 19 | 19. Dezember 1991 | 63 |
| 46/182 | Stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen (A/46/L.55) | 143 | 19. Dezember 1991 | 64 |
| 46/219 | Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen (A/46/L.54) | 82 | 20. Dezember 1991 | 68 |

46/1. Aufnahme der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 8. August 1991, die Demokratische Volksrepublik Korea und die Republik Korea in die Vereinten Nationen aufzunehmen²,

nach gesonderter Behandlung der Anträge der Demokratischen Volksrepublik Korea³ und der Republik Korea⁴ auf Aufnahme in die Vereinten Nationen,

1. beschließt, die Demokratische Volksrepublik Korea als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen;

2. beschließt, die Republik Korea als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

*1. Plenarsitzung
17. September 1991*

46/2. Aufnahme der Föderierten Staaten von Mikronesien in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 9. August 1991, die Föderierten Staaten von Mikronesien in die Vereinten Nationen aufzunehmen⁵,

nach Behandlung des Aufnahmeantrags der Föderierten Staaten von Mikronesien⁶,

beschließt, die Föderierten Staaten von Mikronesien als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

1. Plenarsitzung
17. September 1991

46/3. Aufnahme der Republik Marshallinseln in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 9. August 1991, die Republik Marshallinseln in die Vereinten Nationen aufzunehmen⁷,

nach Behandlung des Aufnahmeantrags der Republik Marshallinseln⁸,

beschließt, die Republik Marshallinseln als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

1. Plenarsitzung
17. September 1991

46/4. Aufnahme der Republik Estland in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 12. September 1991, die Republik Estland in die Vereinten Nationen aufzunehmen⁹,

nach Behandlung des Aufnahmeantrags der Republik Estland¹⁰,

beschließt, die Republik Estland als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

1. Plenarsitzung
17. September 1991

46/5. Aufnahme der Republik Lettland in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 12. September 1991, die Republik Lettland in die Vereinten Nationen aufzunehmen⁹,

nach Behandlung des Aufnahmeantrags der Republik Lettland¹¹,

beschließt, die Republik Lettland als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

1. Plenarsitzung
17. September 1991

46/6. Aufnahme der Republik Litauen in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 12. September 1991, die Republik Litauen in die Vereinten Nationen aufzunehmen⁹,

nach Behandlung des Aufnahmeantrags der Republik Litauen¹²,

beschließt, die Republik Litauen als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

1. Plenarsitzung
17. September 1991

46/7. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti",

eingedenk dessen, daß das System der Vereinten Nationen auf der Grundlage der Resolution 45/2 vom 10. Oktober 1990 sowie auf Ersuchen der rechtmäßigen Regierung von Haiti und in Zusammenarbeit mit der Organisation der amerikanischen Staaten das haitianische Volk bei seinen Bemühungen um die Festigung der demokratischen Institutionen im Land unterstützt hat und daß es außerdem die Abhaltung von freien Wahlen am 16. Dezember 1990 unterstützt hat,

besorgt über die seit dem 29. September 1991 in Haiti zu verzeichnenden krisenartigen Vorkommnisse, die eine plötzliche und gewaltsame Störung des dortigen demokratischen Prozesses zur Folge haben und mit Menschenrechtsverletzungen und dem Verlust von Menschenleben einhergehen,

eingedenk der Rede, die der Präsident von Haiti, Jean-Bertrand Aristide, am 3. Oktober 1991 vor dem Sicherheitsrat gehalten hat¹³,

in Anbetracht der Notwendigkeit, daß die internationale Gemeinschaft den Aufbau der Demokratie in Haiti dadurch unterstützt, daß sie seine Institutionen stärkt und den schwerwiegenden sozialen und wirtschaftlichen Problemen, mit denen das Land konfrontiert ist, hohen Vorrang einräumt,

im Bewußtsein dessen, daß die Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen, und daß nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet¹⁴,

mit Genugtuung über die am 3. beziehungsweise 8. Oktober 1991 von den Außenministern der Mitgliedsländer der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedeten Entschlüsse MRE/RES.1/91¹⁵ und MRE/RES.2/91¹⁶,

1. *verurteilt entschieden* den Versuch, den verfassungsmäßigen Präsidenten von Haiti abzulösen, sowie die Anwendung von Gewalt und militärischen Zwangsmaßnahmen und die Verletzung der Menschenrechte in Haiti;

2. *erklärt* jedes Gebilde, das aus dieser unrechtmäßigen Situation hervorgeht, für unannehmbar und

verlangt die sofortige Wiedereinsetzung der rechtmäßigen Regierung von Präsident Jean-Bertrand Aristide sowie die volle Anwendung der Nationalen Verfassung und damit die volle Achtung der Menschenrechte in Haiti;

3. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Ausübung seines Amtes die vom Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten erbetene Unterstützung bei der Durchführung der Mandate aus den von dieser Organisation verabschiedeten Entschlüssen MRE/RES.1/91 und MRE/RES.2/91 in Erwägung zu ziehen;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, Maßnahmen zur Unterstützung der in Ziffer 3 genannten Entschlüssen der Organisation der amerikanischen Staaten zu treffen;

5. *betont*, daß es notwendig ist, nach Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in Haiti die technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit auszubauen, damit durch die Unterstützung seiner wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsbemühungen die demokratischen Institutionen des Landes gestärkt werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben, bis eine Lösung für die Situation gefunden worden ist.

31. Plenarsitzung
11. Oktober 1991

46/8. Beobachterstatus für die Karibische Gemeinschaft in der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

angesichts des Wunsches der Karibischen Gemeinschaft, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten,

1. *beschließt*, die Karibische Gemeinschaft einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und der Tätigkeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

32. Plenarsitzung
16. Oktober 1991

46/9. Frage der Komoreninsel Mayotte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die volle Verwirklichung dieser Erklärung,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 3161 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3291 (XXIX) vom 13. Dezember 1974, 31/4 vom 21. Oktober 1976, 32/7 vom 1. November 1977, 34/69 vom 6. Dezember 1979, 35/43 vom 28. November 1980, 36/105 vom 10. Dezember 1981, 37/65 vom 3. Dezember 1982, 38/13 vom 21. November 1983, 39/48 vom 11. Dezember 1984, 40/62 vom 9. Dezember 1985, 41/30 vom 3. November 1986, 42/17 vom 11. November 1987, 43/14 vom 26. Oktober 1988, 44/9 vom 18. Oktober 1989 und 45/11 vom 1. November 1990, in denen sie unter anderem die Einheit und territoriale Unversehrtheit der Komoren bekräftigte,

insbesondere *unter Hinweis* auf ihre Resolution 3385 (XXX) vom 12. November 1975 über die Aufnahme der Komoren in die Vereinten Nationen, in der sie die Notwendigkeit der Achtung der Einheit und territorialen Unversehrtheit des aus den Inseln Anjouan, Grande-Comore, Mayotte und Mohéli bestehenden Komoren-Archipels bekräftigte,

ferner unter Hinweis darauf, daß gemäß den am 15. Juni 1973 zwischen den Komoren und Frankreich unterzeichneten Abkommen über die Erlangung der Unabhängigkeit der Komoren die Ergebnisse der Volksbefragung vom 22. Dezember 1974 in ihrer Gesamtheit und nicht Insel für Insel betrachtet werden sollten,

überzeugt, daß eine gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Insel Mayotte von der Achtung der Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit des Komoren-Archipels ausgehen muß,

sowie überzeugt, daß eine rasche Lösung des Problems für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit, die in der Region herrschen, unerlässlich ist,

eingedenk der vom Präsidenten der Französischen Republik zum Ausdruck gebrachten Bereitschaft, sich aktiv um eine gerechte Lösung dieses Problems zu bemühen,

Kenntnis nehmend von dem wiederholt zum Ausdruck gebrachten Wunsch der Regierung der Komoren, so bald wie möglich einen offenen und ernsthaften Dialog mit der französischen Regierung aufzunehmen, um die Wiedereingliederung der Komoreninsel Mayotte in die Islamische Bundesrepublik der Komoren zu beschleunigen,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs¹⁷,

sowie eingedenk der Beschlüsse der Organisation der afrikanischen Einheit, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und der Organisation der Islamischen Konferenz zu dieser Frage,

1. *bekräftigt* die Souveränität der Islamischen Bundesrepublik der Komoren über die Insel Mayotte;

2. *bittet* die Regierung Frankreichs, sich an die Verpflichtungen zu halten, die sie vor der Volksbefragung über die Selbstbestimmung des Komoren-Archipels am 22. Dezember 1974 im Hinblick auf die Achtung der

Einheit und territorialen Unversehrtheit der Komoren eingegangen ist;

3. *fordert*, daß die vom Präsidenten der Französischen Republik zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, sich aktiv um eine gerechte Lösung der Frage der Insel Mayotte zu bemühen, in die Tat umgesetzt wird;

4. *bittet* die Regierung Frankreichs *nachdrücklich*, die Verhandlungen mit der Regierung der Komoren zu beschleunigen, um die effektive und baldige Wiedereingliederung der Insel Mayotte in die Komoren sicherzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, hinsichtlich dieses Problems ständig Verbindung zum Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit zu halten und im Zuge der Bemühungen um eine friedliche Verhandlungslösung dieses Problems seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Frage der Komoreninsel Mayotte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

32. Plenarsitzung
16. Oktober 1991

46/10. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978, 34/64 vom 29. November 1979, 35/127 und 35/128 vom 11. Dezember 1980, 36/64 vom 27. November 1981, 38/34 vom 25. November 1983, 40/19 vom 21. November 1985, 42/7 vom 22. Oktober 1987 und 44/18 vom 6. November 1989,

sowie unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut¹⁸,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹⁹,

mit Befriedigung feststellend, daß auf ihren Aufruf hin weitere Mitgliedstaaten Vertragspartei des Übereinkommens geworden sind,

sich der Bedeutung bewußt, die sich für die Ursprungsländer insofern mit der Rückgabe von für sie in geistiger

und kultureller Hinsicht grundlegend wertvollem Kulturgut verbindet, als sie repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen können,

in Bekräftigung der Bedeutung von Inventaren als einem unerläßlichen Hilfsmittel für das Verständnis und den Schutz von Kulturgut und für die Erfassung von verstreutem kulturellem Erbe sowie als Beitrag zur Förderung der wissenschaftlichen und künstlerischen Erkenntnis und zur Verständigung zwischen den Kulturen,

zutiefst besorgt darüber, daß heimliche Ausgrabungen und unerlaubter Handel mit Kulturgut das kulturelle Erbe aller Völker weiter verarmen lassen,

in erneuter Unterstützung des feierlichen Aufrufs des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 7. Juni 1978 zur Rückgabe uneretzlichen kulturellen Erbes an diejenigen, die es hervorgebracht haben,

1. *beglückwünscht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland zu der Arbeit, die sie – insbesondere durch die Förderung bilateraler Verhandlungen – im Hinblick auf die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut, die Erstellung von Inventaren beweglichen Kulturguts, die Einschränkung des unerlaubten Handels mit Kulturgut und die Unterrichtung der Öffentlichkeit geleistet haben;

2. *erklärt erneut*, daß die Rückerstattung von Kunstgegenständen, Denkmälern, Museumsstücken, Archiven, Handschriften, Dokumenten und allen anderen Kultur- oder Kunstschatzen eines Landes durch eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und zur Erhaltung und zum Gedeihen universeller kultureller Werte beiträgt;

3. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen zum Schutz ihres eigenen Erbes und des Erbes anderer Völker zu treffen beziehungsweise diese weiter auszubauen;

4. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die Möglichkeit zu untersuchen, in Ausgrabungsgenehmigungen eine Klausel aufzunehmen, der zufolge Archäologen und Paläontologen jedes bei den Ausgrabungen zutage geförderte Objekt sofort nach seiner Entdeckung für die staatlichen Behörden fotografisch zu dokumentieren haben;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur damit fortzufahren, systematische Inventare des auf ihrem Hoheitsgebiet vorhandenen Kulturguts sowie ihres kulturellen Eigentums im Ausland zu erstellen;

6. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten *außerdem* sicherzustellen, daß in die Inventare von Museumssammlungen

nicht nur die ausgestellten, sondern auch die im Lager befindlichen Objekte aufgenommen werden und daß sie die gesamte erforderliche Dokumentation, insbesondere Fotografien jedes Objekts, enthalten;

7. *bittet außerdem* Mitgliedstaaten, die um die Bergung von Kultur- und Kunstschätzen vom Meeresboden bemüht sind, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht Staaten, die eine historische und kulturelle Beziehung zu diesen Schätzen haben, durch gegenseitig annehmbare Bedingungen die Mitwirkung zu ermöglichen;

8. *appelliert an* die Mitgliedstaaten, mit dem Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland eng zusammenzuarbeiten und dazu bilaterale Abkommen zu schließen;

9. *appelliert außerdem an* die Mitgliedstaaten, die Massenmedien sowie die Bildungs- und Kultureinrichtungen dazu anzuregen, sich zu bemühen, die Frage der Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland stärker ins Bewußtsein breiterer Kreise der Öffentlichkeit zu rücken;

10. *ersucht* die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut, den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur voll über die Maßnahmen unterrichtet zu halten, die sie ergreifen, um die Anwendung des Übereinkommens auf nationaler Ebene sicherzustellen;

11. *begrüßt* die stetige Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens;

12. *bittet erneut* die Mitgliedstaaten, das Übereinkommen, soweit noch nicht geschehen, zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

35. Plenarsitzung
22. Oktober 1991

46/11. Zehnter Jahrestag der Friedensuniversität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 34/111 vom 14. Dezember 1979 den Gedanken der Errichtung einer Friedensuniversität als internationales Hochschulzentrum für postgraduale Studien, Forschung und die Verbreitung von Wissen mit der spezifischen

Ausrichtung auf eine Friedensausbildung im Rahmen des Systems der Universität der Vereinten Nationen gebilligt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung mit ihrer Resolution 35/55 vom 5. Dezember 1980 die Errichtung der Friedensuniversität im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität und mit der Satzung der Universität²⁰ gebilligt hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 45/8 vom 24. Oktober 1990 über den zehnten Jahrestag der Universität,

anerkennend, daß die Universität seit ihrer Errichtung vor zehn Jahren unter finanziellen Beschränkungen gelitten hat, die sie daran gehindert haben, die für die Durchführung ihrer wichtigen Aufgabe geeigneten und notwendigen Aktivitäten zu entwickeln,

sowie anerkennend, daß die Universität trotz dieser Beschränkungen wichtige Aktivitäten durchführt und Programme ausarbeitet, die auf die Thematik und die Disziplinen Friedenserziehung und Friedensausbildung anwendbar sind,

feststellend, daß der Generalsekretär mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen einen aus freiwilligen Beiträgen finanzierten Treuhandfonds für den Frieden geschaffen hat, um der Universität die Mittel an die Hand zu geben, die sie benötigt, um ihren Tätigkeitsbereich auf die übrige Welt auszudehnen und vollen Gebrauch von ihren Möglichkeiten in den Bereichen Erziehung, Forschung und Unterstützung der Vereinten Nationen zu machen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 45/8 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²¹;

2. *ist erfreut* darüber, daß der Generalsekretär den aus freiwilligen Beiträgen finanzierten Treuhandfonds für den Frieden geschaffen hat, um der Friedensuniversität dabei zu helfen, ihre Tätigkeiten zur Förderung des Friedens auszuweiten und sicherzustellen, daß sie über die umfangreicheren Beträge verfügt, die für ihre künftige Tätigkeit unverzichtbar sind;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organe sowie interessierte Einzelpersonen und Organisationen, Beiträge zu dem Treuhandfonds zu leisten;

4. *bittet außerdem* die Mitgliedstaaten, dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität beizutreten und so ihre Unterstützung für eine weltweite Institution für Friedensstudien zu beweisen, deren Auftrag die Förderung des Weltfriedens ist;

5. *beschließt*, in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung und danach alle zwei Jahre einen Punkt mit dem Titel "Friedensuniversität" aufzunehmen.

36. Plenarsitzung
24. Oktober 1991

46/12. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/5 vom 16. Oktober 1990 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem²²,

mit Genugtuung über die am 27. September 1991 erfolgte Unterzeichnung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem, in dem die beiden Parteien übereinkommen, ihre Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Einklang mit ihren Satzungen zu verstärken und auszuweiten,

im Hinblick darauf, daß die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik enge Kooperationsbeziehungen zu dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem entwickelt hat, was im letzten Jahr eine noch zufriedenstellendere Koordinierung ihrer Aktivitäten ermöglicht hat,

ingedenk dessen, daß das Ständige Sekretariat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen mehrere Programme auf Gebieten durchgeführt hat, die für die wirtschaftliche Entwicklung der Region als vorrangig angesehen werden,

sowie im Hinblick darauf, daß das Lateinamerikanische Wirtschaftssystem jetzt gemeinsame Aktivitäten mit den Sonderorganisationen sowie mit den anderen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen aufbaut, so etwa mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Weltorganisation für Meteorologie, der Weltgesundheitsorganisation, der Weltorganisation für geistiges Eigentum, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Zentrum der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen, dem Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen und der Internationalen Fernmeldeunion,

1. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem, das auf die Ausweitung ihrer Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse, insbesondere auf Gebieten im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Lateinamerikas, ausgerichtet ist;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

3. *bittet nachdrücklich* die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik, ihre Aktivitäten, soweit diese die Koordination mit dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem und die gegenseitige Unterstützung betreffen, weiterhin auszuweiten und zu vertiefen;

4. *bittet nachdrücklich* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die vom Ständigen Sekretariat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems durchgeführten Programme stärker und umfassender zu unterstützen, wozu auch die Verabschiedung eines neuen Regionalprojekts im Rahmen seines Fünften Programmzyklus gehört, dessen Ziel es ist, die vom Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem durchgeführten Aktivitäten der technischen Hilfe zu ergänzen;

5. *bittet nachdrücklich* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, ihre Unterstützung für die Aktivitäten des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems und ihre Mitwirkung an diesen fortzusetzen und zu verstärken;

6. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen wie auch den Ständigen Sekretär des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems, zu gegebener Zeit die Durchführung des vor kurzem unterzeichneten Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

37. Plenarsitzung
28. Oktober 1991

46/13. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz²³,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, enger zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen auf der

Grundlage der regionalen Zusammenarbeit befürwortet werden,

angesichts der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fachinstitutionen,

mit Genugtuung feststellend, daß die erste sektorale Tagung des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Fachinstitutionen zum Thema "Entwicklung der Humanressourcen: Grundlegende Erziehung und Ausbildung" vom 24. bis 26. April 1991 in Rabat abgehalten wurde⁴,

sowie feststellend, daß in den sieben Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche Fortschritte erzielt wurden,

überzeugt, daß die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

mit Genugtuung über die Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit weiter zu festigen,

in Anerkennung der nach wie vor bestehenden Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fachinstitutionen bei der Umsetzung der Vorschläge, die auf der Koordinierungstagung der Anlaufstellen der federführenden Organe der beiden Organisationen verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989 und 45/9 vom 25. Oktober 1990,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs²³;

2. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen der sektoralen Tagung zum Thema "Entwicklung der Humanressourcen: Grundlegende Erziehung und Ausbildung"²⁴;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme,

wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

5. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der Islamischen Konferenz insbesondere durch die Aushandlung von Kooperationsabkommen weiter auszubauen, und bittet sie, die Kontakte und die Zusammenkünfte zwischen den Anlaufstellen für Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind, auszuweiten;

6. *empfiehlt*, 1992 eine allgemeine Tagung der Vertreter der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Fachinstitutionen zu veranstalten, wobei Tagungstermin und Tagungsort durch Konsultationen mit den betreffenden Organisationen zu bestimmen sind;

7. *bittet nachdrücklich* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fachinstitutionen zur Verstärkung der Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

8. *spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung aus* für seine unermüdlichen Anstrengungen, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zu festigen, damit den gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet gedient ist;

9. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, regelmäßig Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Organisation der Islamischen Konferenz abzuhalten, die vor allem Fragen der Durchführung von Programmen, Projekten und Anschlußmaßnahmen gewidmet sind;

10. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz auch künftig die Veranstaltung von sektoralen Tagungen in Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit anzuregen, nämlich in den Bereichen Umwelt, Katastrophenhilfe und Wissenschaft und Technologie, wie von den Tagungen der Anlaufstellen der beiden Organisationen 1989 und 1990 empfohlen, einschließlich von Anschlußmaßnahmen an die im April 1991 in Rabat abgehaltene sektorale Tagung über die Entwicklung der Humanressourcen;

11. *spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung aus* für seine Bemühungen um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der

Organisation der Islamischen Konferenz und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß er die Koordinierungsmechanismen zwischen den beiden Organisationen weiter ausbauen wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zu berichten;

13. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

37. Plenarsitzung
28. Oktober 1991

46/14. Programme und Aktivitäten zur Förderung des Friedens in der Welt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/11 vom 24. Oktober 1989 über die Bilanz des Internationalen Friedensjahres,

anerkennend, daß das Internationale Friedensjahr zu einer Reihe von wichtigen Aktivitäten und Programmen zur Förderung des Friedens in der Welt geführt hat,

sowie anerkennend, daß die Resolution 44/11 das Interesse von Mitgliedstaaten, nichtstaatlichen Organisationen, akademischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Institutionen auf allen Ebenen sowie auch von Einzelpersonen an der Entwicklung von Aktivitäten geweckt hat, die darauf ausgerichtet sind, Programme zur Verwirklichung eines der Hauptziele der Vereinten Nationen, nämlich des Friedens in der Welt, zu fördern, bekannt zu machen und im Zuge einer entsprechenden Unterstützung der Vereinten Nationen durchzuführen,

eingedenk dessen, daß Frieden nicht die bloße Abwesenheit von Krieg bedeutet und daß die Interdependenz und die Zusammenarbeit zur Förderung der Menschenrechte, der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, der Abrüstung, des Schutzes der Umwelt und der Ökosysteme und der Verbesserung der Lebensqualität für alle unverzichtbare Teilstücke der Schaffung friedlicher Gesellschaften ist,

feststellend, daß in den letzten zwei Jahren in zahlreichen Ländern bisher noch nicht dagewesene friedliche und positive Veränderungen stattgefunden haben,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß Resolution 44/11 vorgelegt hat²⁵;

2. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die zahlreichen Aktivitäten und Programme, die angeregt wurden durch die vom Generalsekretär erstellten Leitlinien²⁶ sowie durch die von ihm zu "Friedensboten" bestimmten Organisationen und Städte, die durch ihre langjährige Zusammenarbeit mit den Vereinten Natio-

nen einen positiven Beitrag zur Friedensförderung geleistet haben;

3. *begrüßt* die wichtige Rolle, die die Gruppe Friedensstudien der Sekretariats-Hauptabteilung für politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats spielt, indem sie den Frieden fördert, zu Aktivitäten und zum Informationsaustausch über Friedensthemen zwischen den nichtstaatlichen Organisationen, akademischen und wissenschaftlichen Institutionen und Städten in der ganzen Welt anregt und zu Maßnahmen anspornt, deren Ziel es ist, die Vereinten Nationen als Instrument des Friedens zu stärken;

4. *begrüßt* die wichtigen und friedlichen Veränderungen, die in zahlreichen Ländern der Welt mit dem Ziel stattfinden, einen politischen und sozialen Wandel hin zu demokratischeren Regierungssystemen herbeizuführen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die nichtstaatlichen Organisationen und die akademischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Institutionen auf allen Ebenen wie auch Einzelpersonen, sich auch künftig zu bemühen, die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens in der Welt zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und interessierten Organisationen zu bitten, ihm über ihre Aktivitäten und Initiativen in Verfolgung dieser Ziele Bericht zu erstatten und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Programme und Aktivitäten zur Förderung des Friedens in der Welt" einen Bericht vorzulegen.

38. Plenarsitzung
31. Oktober 1991

46/15. Beitrag des Instituts für die Ost-West-Dynamik zu den Programmen und Aktivitäten zur Förderung des Friedens in der Welt

Die Generalversammlung,

in Anbetracht des friedlichen Übergangs zu demokratischeren Systemen, der derzeit in zahlreichen Ländern stattfindet,

in der Überlegung, daß es weiterhin zum Aufgabenbereich der Vereinten Nationen gehören sollte, die Anstrengungen der in einem derartigen Übergangsprozeß befindlichen Gesellschaften zu erleichtern,

eingedenk dessen, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die internationale Zusammenarbeit für die Wahrung von Frieden und Stabilität in der Welt unabdingbar sind,

daher unterstreichend, daß es notwendig ist, die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verbindungen zwischen allen Ländern und Regionen der Welt durch die Förderung vermehrter Kontakte, Austausche und der Weitergabe von Erfahrungen und Fachwissen zu festigen,

in Anbetracht der sich bietenden Möglichkeiten für einen umfassenderen theoretischen und praktischen

Austausch zwischen den verschiedenen Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen in der ganzen Welt,

1. *begrüßt* die auf Initiative der im Januar 1989 am Amtssitz der Vereinten Nationen veranstalteten Konferenz zum Thema "Lösung von Problemen, Aufzeigen von Möglichkeiten: ein Projekt für den Frieden" erfolgte Errichtung des Instituts für die Ost-West-Dynamik, das in enger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen den im Übergang befindlichen Gesellschaften durch die Weitergabe von beruflichem und technischem Fachwissen helfen soll, eigene demokratische Institutionen aufzubauen und Marktmechanismen zu entwickeln;

2. *empfiehlt* dem Institut, bei seinen weiteren Aktivitäten zu berücksichtigen, daß die mit dem Übergang verbundenen Fragen und die daraus resultierenden Probleme geprüft werden müssen, um die Anpassungsprobleme zu mildern und so die sich daraus ergebenden Spannungen zu vermeiden oder abzuschwächen, die die internationale Stabilität und den Weltfrieden untergraben können;

3. *gibt ihrer Hoffnung Ausdruck*, daß das Institut sowie seine Aktivitäten und Programme größtmögliche Unterstützung in Form von freiwilligen Beiträgen der Regierungen, zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, Stiftungen, interessierter Einzelpersonen und des Privatsektors erhalten werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen dem Institut und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen zu treffen.

38. Plenarsitzung
31. Oktober 1991

46/16. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Eingang des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1990²⁷,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 21. Oktober 1991²⁸, in der zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 1991 gegeben werden,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, entsprechend ihrer Satzung die Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke weiter zu fördern,

sowie anerkennend, daß die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung durch die Organisation haben, damit sie aus der Anwendung der Kerntechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie für ihre wirtschaftliche Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können,

im Bewußtsein der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der Kernmaterialüberwachung betreffenden Bestimmungen des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁹ und anderer, auf

ähnliche Ziele gerichteter internationaler Verträge, Konventionen und Übereinkommen sowie dadurch leistet, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, daß die von ihr oder auf ihr Ersuchen beziehungsweise unter ihrer Überwachung oder Kontrolle gewährte Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

ferner in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernenergie, der Anwendung nuklearer Methoden und Verfahren, der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Behandlung radioaktiver Abfälle leistet, insbesondere auch ihrer Arbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Planung für die Einführung der Kernenergie entsprechend ihren Bedürfnissen,

unter erneuter Betonung der Notwendigkeit strengster Sicherheitsnormen bei der Planung und beim Betrieb kerntechnischer Anlagen, damit die Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt werden,

eingedenk der Resolutionen GC(XXXV)/RES/551 über die Überarbeitung der Grundnormen für den Strahlenschutz, GC(XXXV)/RES/552 über Erziehung und Ausbildung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit, GC(XXXV)/RES/553 über Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit in Fragen der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes, GC(XXXV)/RES/554 über den Beitrag der Organisation zu einer bestandfähigen Entwicklung, GC(XXXV)/RES/555 über das Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial, GC(XXXV)/RES/559 über die Stärkung des Kernmaterialüberwachungssystems, GC(XXXV)/RES/563 mit dem Titel "Plan für eine wirtschaftliche Trinkwasserherstellung", GC(XXXV)/RES/567 über die Nuklearfähigkeit Südafrikas, GC(XXXV)/RES/568 über Iraks Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen in bezug auf die Kernmaterialüberwachung, GC(XXXV)/RES/569 über die Stärkung der Hauptaktivitäten der Organisation, GC(XXXV)/RES/570 über die israelische Nuklearfähigkeit und nukleare Bedrohung und GC(XXXV)/RES/571 über die Anwendung der Kernmaterialüberwachung der Organisation im Nahen Osten, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung am 20. September 1991 verabschiedet wurden,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation²⁷;

2. *bekräftigt* ihr Vertrauen in die Rolle der Organisation bei der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke;

3. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, sich um eine effektive und harmonische internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung der Arbeit der Organisation, gemäß ihrer Satzung, bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung von Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt, beim Ausbau der technischen Hilfe und Unterstützung für die Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Effektivität und Effizienz des

Kernmaterialüberwachungssystems der Organisation zu bemühen;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Erklärungen und Maßnahmen der Organisation betreffend Iraks Nichteinhaltung seiner Nichtverbreitungsverpflichtungen und spricht dem Generaldirektor und seinen Mitarbeitern ihre Anerkennung aus für ihre sorgfältigen und wirksamen Bemühungen bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 707 (1991) vom 15. August 1991;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der sechsundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

45. Plenarsitzung
13. November 1991

46/18. Die Situation in Kambodscha

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation in Kambodscha",

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/3 vom 15. Oktober 1990 und die Resolutionen des Sicherheitsrats 668 (1990) vom 20. September 1990, 717 (1991) vom 16. Oktober 1991 und 718 (1991) vom 31. Oktober 1991,

sowie unter Hinweis auf die Unterstützung und Hilfe der internationalen Gemeinschaft, der Teilnehmer an der Pariser Kambodscha-Konferenz und aller interessierten Staaten und Parteien, insbesondere die dem kambodschanischen Volk seit 1978 gewährte humanitäre Hilfe,

mit Genugtuung über die auf der Pariser Kambodscha-Konferenz am 23. Oktober 1991 unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts³⁰,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs³¹,

mit Dank Kenntnis nehmend von den unermüdlichen Bemühungen des Generalsekretärs und seiner Mitarbeiter um die Durchführung der Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts,

1. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts, nachstehend als die "Pariser Übereinkommen" bezeichnet, die unter anderem die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und Unverletzlichkeit, Neutralität und nationale Einheit Kambodschas wahren, erhalten und garantieren sollen;

2. *unterstützt* die Bemühungen des Generalsekretärs um die möglichst baldige Schaffung einer wirksamen Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha mit dem Ziel, den Frieden und die Stabilität in Kambodscha wiederherzustellen und die Pariser Übereinkommen durchzuführen;

3. *begrüßt* die Tatsache, daß Verpflichtungen in bezug auf die Selbstbestimmung für das kambodschanische Volk mittels freier und fairer von den Vereinten Nationen organisierter und durchgeführter Wahlen sowie in bezug auf die volle Achtung der Menschenrechte in die Regelung aufgenommen worden sind;

4. *fordert* alle Parteien *auf*, die Achtung und volle Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten des kambodschanischen Volkes zu gewährleisten und ihm bei der Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts im Rahmen freier und fairer Wahlen zu helfen, wie dies in den Pariser Übereinkommen vorgesehen ist;

5. *fordert* alle Parteien *außerdem auf*, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Pariser Übereinkommen in Kraft getretene Waffenruhe voll einzuhalten;

6. *bittet nachdrücklich* alle Parteien, die Bestimmungen der Pariser Übereinkommen in enger Zusammenarbeit mit der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha voll umzusetzen;

7. *dankt* der internationalen Gemeinschaft, den Kopräsidenten der Pariser Kambodscha-Konferenz, den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats, den Staaten der Region, den anderen Staaten sowie den kambodschanischen Parteien selbst, insbesondere Seiner Königlichen Hoheit Samdech Norodom Sihanouk, *zutiefst* für ihren wertvollen Beitrag, den sie während der letzten zehn Jahre zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens und der Einheit in Kambodscha und zur Förderung der nationalen Versöhnung geleistet haben;

8. *dankt außerdem zutiefst* den Geberländern, den Organisationen der Vereinten Nationen sowie anderen nationalen und internationalen humanitären Organisationen, die dem kambodschanischen Volk Hilfe gewährt haben, und *bittet* sie nachdrücklich, die Repatriierung der kambodschanischen Flüchtlinge und Vertriebenen unter der Führung und Koordinierung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge sowie die Sanierung und den Wiederaufbau Kambodschas auch künftig zu unterstützen;

9. *dankt* dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern *erneut zutiefst* dafür, daß sie auch weiterhin bemüht sind, zur Durchführung der Pariser Übereinkommen beizutragen;

10. *dankt* dem Generalsekretär *außerdem erneut zutiefst* für seine Bemühungen um die Koordination der humanitären Nothilfe und die Überwachung ihrer Verteilung und *ersucht* ihn, seine Bemühungen, soweit erforderlich, fortzusetzen.

50. Plenarsitzung
20. November 1991

46/19. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur

"Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, so auch Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärt hat, daß die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, technischem und kulturellem Gebiet wie auch in anderen Bereichen verstärkt zusammenzuarbeiten,

erneut erklärend, daß die Fragen des Friedens und der Sicherheit sowie die Entwicklung miteinander verknüpft sind und nicht voneinander zu trennen sind, und die Auffassung vertretend, daß eine auf Frieden und Entwicklung gerichtete Zusammenarbeit zwischen allen Staaten, insbesondere zwischen den Staaten der Region, für die Förderung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit unerlässlich ist,

im Bewußtsein der Bedeutung, die die Staaten der Zone der Erhaltung der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

im Hinblick auf die weltweit zum Ausdruck gebrachte Besorgnis wegen der Fischereimethoden und -praktiken, die sich nachteilig auf die Erhaltung und die Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen der Meeresumwelt auswirken können,

mit Genugtuung über die verschiedenen Initiativen, die die Staaten der Zone ergriffen haben, um zur Verwirklichung der Zielsetzungen der Zone beizutragen,

1. nimmt Kenntnis von dem vom Generalsekretär gemäß Resolution 45/36 vorgelegten Bericht³²;

2. fordert alle Staaten auf, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantik zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele des Friedens und der Zusammenarbeit zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen sowie mit der Charta der Vereinten Nationen und einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen unvereinbar sind, insbesondere Maßnahmen, die Spannungs- und potentielle Konfliktsituationen in der Region verursachen beziehungsweise verschärfen können;

3. begrüßt die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und in der Karibik auf ihrer zwölften ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution über die Zusammenarbeit zwischen der kernwaffenfreien Zone in Lateinamerika und der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit, in der die Vertrags- und Signatarstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)³³ und seiner Zusatzprotokolle³³ aufgefordert wurden, Vorschläge über Formeln für die Schaffung von Kooperationsmechanismen zwischen den beiden Zonen vorzulegen;

4. bekräftigt die Wichtigkeit des Südatlantiks für globale Seeschiffs- und Handelstransaktionen, wie

auch ihre Entschlossenheit, die Region für alle durch das diesbezügliche Völkerrecht geschützten Aktivitäten, einschließlich der Freiheit der Schifffahrt auf hoher See, zu erhalten;

5. begrüßt die Maßnahmen, die die Staaten der Zone ergriffen haben, um die Ziele des Schlußdokuments der zweiten Tagung der Staaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit vom 25. bis 29. Juni 1990 in Abuja (Nigeria)³⁴ zu verwirklichen;

6. stellt fest, daß die Präsidenten Namibias und Brasiliens in einem am 13. September 1991 in Windhuk herausgegebenen gemeinsamen Kommuniqué vorgeschlagen haben, nach entsprechenden Konsultationen unter allen Ländern der Zone 1992 in Windhuk eine Tagung der Handels- und Industrieminister der Länder der Zone und in Brasilia eine Tagung ranghoher Beamter für Jugendfragen und Sport zu veranstalten, um die Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Zone und deren Entwicklung zu fördern;

7. bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck über den Erfolg, den Namibia bei der Konsolidierung seiner Unabhängigkeit bislang erzielt hat, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, Namibia auf den Gebieten, auf denen klar abgegrenzter Bedarf besteht, die erforderliche Hilfe zu gewähren, um seine Unabhängigkeit und Souveränität weiter zu stärken;

8. nimmt mit Interesse davon Kenntnis, daß die Länder der Zone die Hoffnung zum Ausdruck gebracht haben, in naher Zukunft ein nicht-rassistisches demokratisches Südafrika in der Gemeinschaft der Südatlantischen Staaten willkommen heißen zu können;

9. begrüßt die Friedensvereinbarungen in Angola und Liberia und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Entwicklungen zu fördern und zu unterstützen;

10. bittet alle Staaten nachdrücklich, den Transfer gefährlicher, toxischer und nuklearer Abfälle in die Region und deren Ablagerung dort zu unterlassen, und nimmt zur Kenntnis, daß die Staaten der Zone entschlossen sind, ein System zur Überwachung, Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen und Daten über die Bewegungen gefährlicher, toxischer und nuklearer Abfälle innerhalb der Region zu schaffen;

11. hebt hervor, daß die Umwelt und die Meeresressourcen der Region unbedingt erhalten werden müssen, und bittet alle Staaten nachdrücklich, die für den Umweltschutz und die Erhaltung der Meeresressourcen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

12. bittet alle Staaten außerdem nachdrücklich, sich keiner Fischereimethoden und -praktiken zu bedienen, die sich auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen in der Zone schädlich auswirken können;

13. unterstreicht die historische Bedeutung der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, die im Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfindet und die Gelegenheit bieten wird, durch eine alle Aspekte umfassende Auseinandersetzung mit

dem Fragenkomplex Umwelt und Entwicklung im Einklang mit der Resolution der Generalversammlung 44/228 vom 22. Dezember 1989 weitere Fortschritte auf dem Wege zur Erreichung der Ziele der Zone zu machen;

14. *spricht* dem Sekretariats-Büro für Meeresangelegenheiten und Seerecht und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *ihren Dank aus* für die Hilfe, die sie den Staaten der Zone bei der Veranstaltung von Seminaren einer Sachverständigengruppe vom 12. bis 15. Juni 1990 in Brazzaville und vom 3. bis 6. April 1991 in Montevideo gewährt haben, bei denen Rückschau über die Weiterentwicklung und Anwendung der durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen geschaffenen Rechtsordnung³⁵ gehalten wurde, und ersucht das Büro und das Programm, auch bei der Durchführung der in Montevideo vereinbarten Anschlußmaßnahmen weiterhin Hilfe zu gewähren;

15. *unterstützt* die feste Auffassung der Staaten der Zone, wonach Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern als Tätigkeiten anzuerkennen sind, die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen finanziert werden können, und ersucht die Vereinten Nationen sowie die anderen zuständigen internationalen Organe, den Staaten der Zone auf Antrag behilflich zu sein, ihren diesbezüglichen Bedarf zu decken;

16. *würdigt erneut* das Bestreben der Staaten der Zone, aus der Zone ein aktives Instrument für die Förderung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten, der Rassengleichheit, der Gerechtigkeit und der Freiheit als Bestandteil des Friedens, der Entwicklung und der Zusammenarbeit auf nationaler und regionaler Ebene zu machen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 laufend zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der unter anderem die Auffassungen der Mitgliedstaaten berücksichtigt;

18. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

53. Plenarsitzung
25. November 1991

46/20. **Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit**

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit³⁶,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen

Einheit, insbesondere die Resolutionen 43/12 vom 25. Oktober 1988, 43/27 vom 18. November 1988, 44/17 vom 1. November 1989 und 45/13 vom 7. November 1990,

sowie unter Hinweis auf das Abkommen vom 15. November 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit in der aktualisierten und von den Generalsekretären der beiden Organisationen am 9. Oktober 1990 unterzeichneten Fassung,

Kenntnis nehmend von den entsprechenden Resolutionen, Beschlüssen und Erklärungen, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 27. Mai bis 1. Juni 1991 in Abuja (Nigeria) abgehaltenen vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung³⁷ und die Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation auf ihrer vom 3. bis 5. Juni 1991 in Abuja abgehaltenen siebenundzwanzigsten ordentlichen Tagung³⁸ verabschiedet hat, insbesondere ihre Resolution AHG/Res. 205 (XXVII) über die Afrikanische Wirtschaftsgemeinschaft,

in Anbetracht der wichtigen Erklärung, die der derzeitige Vorsitzende der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit am 4. Oktober 1991 vor der Generalversammlung abgegeben hat³⁹,

eingedenk der Notwendigkeit einer fortgesetzten, engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, technischem, kulturellem und verwaltungstechnischem Gebiet,

sowie eingedenk der gegenwärtigen politischen Entwicklung in Südafrika und im Bewußtsein der Notwendigkeit, das Volk von Südafrika und seine nationalen Befreiungsbewegungen in ihrem rechtmäßigen Kampf um die restlose Beseitigung der Apartheidpolitik und die unabhängigen Staaten des südlichen Afrika, die diesen Politiken zum Opfer gefallen sind, zu unterstützen,

in großer Sorge darüber, daß die wirtschaftliche Lage in Afrika trotz der von den afrikanischen Ländern zur Zeit durchgeführten Reformpolitik nach wie vor kritisch ist,

besorgt darüber, daß die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas nach wie vor durch eine Reihe von Hemmnissen ernstlich behindert wird, beispielsweise durch den Zusammenbruch der Preise für unverarbeitete Rohstoffe, die schwere Schuldendienstbelastung und die begrenzte Verfügbarkeit von Finanzierungsmöglichkeiten,

in Anbetracht dessen, daß die Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990⁴⁰ den Erwartungen nicht entsprochen hat,

im Bewußtsein der derzeitigen Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit und ihrer Mitgliedstaaten im Bereich der wirtschaftlichen Integration und insbesondere der Verabschiedung des Vertrages

über die Schaffung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft durch die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit am 3. Juni 1991 in Abuja,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 45/13 unter anderem die Vereinten Nationen und ihre zuständigen Organisationen aufgefordert hat, die Schaffung einer Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft verstärkt zu unterstützen,

zutiefst besorgt über die ernste Situation der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika und die dringende Notwendigkeit, den afrikanischen Asylländern durch größere internationale Unterstützung zu helfen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit und von seinen Bemühungen um die Festigung dieser Zusammenarbeit und die Durchführung der einschlägigen Resolutionen;
2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der afrikanischen Einheit sich in zunehmendem Umfang weiterhin an der Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen beteiligt und einen konstruktiven Beitrag dazu leistet;
3. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit um die Wiederbelebung des Konsultationsmechanismus zwischen den beiden Organisationen;
4. *würdigt* die anhaltenden Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Staaten sowie deren wirtschaftlicher Integration und ersucht das System der Vereinten Nationen, diese Bemühungen weiter zu unterstützen;
5. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *auf*, in der Frage der Entkolonialisierung für eine engere Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit Sorge zu tragen;
6. *erklärt von neuem*, daß die Vereinten Nationen entschlossen sind, sich in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin um die rasche und restlose Beseitigung der Rassendiskriminierung und Apartheid in Südafrika zu bemühen und die zu diesem Zweck angemessene Unterstützung zu gewähren;
7. *bittet* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich*, großzügige Beiträge zugunsten des von der Organisation der afrikanischen Einheit eingerichteten Hilfsfonds für den Kampf gegen Kolonialismus und Apartheid und zugunsten des von der Bewegung der nichtgebundenen Länder eingerichteten Fonds für den Widerstand gegen Invasion, Kolonialismus und Apartheid⁴¹ zu leisten;
8. *fordert* die Organe der Vereinten Nationen – insbesondere den Sicherheitsrat, den Wirtschafts- und

Sozialrat, den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und den Sonderausschuß gegen Apartheid – *auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit weiterhin in ihre gesamte Tätigkeit, soweit sie Afrika betrifft, eng mit einzubeziehen;

9. *bittet nachdrücklich* alle Mitgliedstaaten und regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere jene des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen, den afrikanischen Asylländern wirtschaftliche und technische Unterstützung zu gewähren, damit sie die schwere Belastung verkraften können, die ihren begrenzten Ressourcen und ihrer schwachen Infrastruktur durch die Anwesenheit einer großen Anzahl von Flüchtlingen in ihren Ländern auferlegt wird;

10. *bittet* die Vereinten Nationen *nachdrücklich*, der Organisation der afrikanischen Einheit für den Fall, daß sie beschließen sollte, eine Friedensoperation einzuleiten, die geeignete technische Hilfe zu gewähren;

11. *erklärt erneut*, daß die Durchführung der Neuen Tagesordnung der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁴² die volle Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Regierungen, der Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen wie auch der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen erfordert, und betont, wie wichtig und notwendig es ist, eine entsprechende Weiterverfolgung, Überwachung und Durchführung der Neuen Tagesordnung in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Generalversammlung sicherzustellen;

12. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *auf*, in enger Koordination und Kooperation mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit tätig zu sein, insbesondere soweit es um die Weiterverfolgung sowie die Überwachung und Bewertung der Durchführung der Neuen Tagesordnung geht;

13. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Vertreter des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit einzuladen, an den Tagungen sämtlicher Organe/Ausschüsse der Vereinten Nationen und ihrer Arbeitsgruppen teilzunehmen, die sich mit der Weiterverfolgung sowie der Überwachung und Bewertung der Durchführung der Neuen Tagesordnung befassen;

14. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, die Mitgliedstaaten und den Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit im Hinblick auf die wirksame organisatorische Gestaltung und die reibungslose Arbeitsweise der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen;

15. *bittet außerdem* alle Mitgliedstaaten und regionalen und internationalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich*, die Schaffung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft gegebenenfalls zu unterstützen und zur Wirtschaftsintegration und -zusam-

menarbeit in Afrika beizutragen, insbesondere indem sie afrikanische regionale und subregionale Organisationen wie die Präferenzhandelszone für die Staaten des östlichen und südlichen Afrika, die Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika, die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Union des Arabischen Maghreb sowie die auf dem Gebiet der Bekämpfung von Dürre und Wüstenbildung tätigen Organisationen, wie den Ständigen Zwischenstaatlichen Ausschuß zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region und die Zwischenstaatliche Behörde für Dürrebekämpfung und Entwicklung, in finanzieller und technischer Hinsicht unterstützen;

16. *dankt* dem Generalsekretär *erneut* für seine anhaltenden Bemühungen, internationale Unterstützung für besondere Wirtschaftshilfeprogramme für afrikanische Staaten mit ersten wirtschaftlichen Schwierigkeiten wie für die Frontstaaten und andere unabhängige Staaten im südlichen Afrika zu mobilisieren, um ihnen zu helfen, mit den Folgen der Angriffs- und Destabilisierungshandlungen des südafrikanischen Apartheidregimes fertigzuwerden;

17. *ersucht* den Generalsekretär, die Organisation der afrikanischen Einheit auch künftig regelmäßig über Maßnahmen zu unterrichten, die vom System der Vereinten Nationen und von der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Durchführung von Wirtschaftssonderhilfeprogrammen in Afrika ergriffen werden;

18. *schließt sich* der zwischen den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit erzielten Einigung über die Einberufung eines Treffens zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen *an*, das 1992 abgehalten werden soll, um Rückschau über die bei der Umsetzung der im April 1990 und 1991 vereinbarten Vorschläge und Empfehlungen über die Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und dem System der Vereinten Nationen in den Jahren 1990-1991 schließlich erzielten Fortschritte zu halten und diese zu evaluieren sowie neue wirksame gemeinsame Maßnahmen zu beschließen;

19. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Bemühungen des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit zu unterstützen, die dieser mit dem Ziel der Abhaltung sektoraler Tagungen auf den vorrangigen Kooperationsgebieten und insbesondere der Schaffung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Konsolidierung der afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen unternimmt;

20. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der afrikanischen Einheit sicherzustellen, daß die Vertreter ihrer Sekretariate auch weiterhin je nach Bedarf regelmäßige Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution abhalten;

21. *fordert* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und in ihren Regionalbüros und Außenstellen weiterhin

eine gerechte und ausgewogene Vertretung Afrikas in herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

22. *ersucht außerdem* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß das Informationssystem der Vereinten Nationen auch weiterhin Informationen verbreitet, um die Öffentlichkeit in stärkerem Maße über die Situation im südlichen Afrika wie auch über die sozialen und wirtschaftlichen Probleme und die Bedürfnisse der afrikanischen Staaten und ihrer regionalen und subregionalen Institutionen aufzuklären;

23. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

55. Plenarsitzung
26. November 1991

46/21. Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

tätig werdend im Einklang mit der in der Resolution 720 (1991) des Sicherheitsrats vom 21. November 1991 enthaltenen Empfehlung⁴³,

ernennt Boutros Boutros Ghali für eine am 1. Januar 1992 beginnende und am 31. Dezember 1996 endende Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen.

59. Plenarsitzung
3. Dezember 1991

46/23. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit",

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/20 vom 3. November 1988, 44/15 vom 1. November 1989 und 45/12 vom 7. November 1990,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Verpflichtung aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit eines Staates zu unterlassen,

sowie in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker, ihre Regierungsform selbst zu bestimmen und ihr wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Einschränkung von außen selbst zu wählen,

ernstlich besorgt über die Situation in Afghanistan, die aus einer Verletzung der Grundsätze der Charta und der anerkannten Normen des Verhaltens zwischen den Staaten entstanden ist,

unter Hinweis auf den Abschluß der Abkommen über die Regelung der Situation in bezug auf Afghanistan⁴⁴ am 14. April 1988 in Genf und den entsprechend diesen Abkommen abgeschlossenen Abzug der ausländischen Truppen,

im Bewußtsein der anhaltenden Besorgnis der internationalen Gemeinschaft über das Leid des afghanischen Volkes und das Ausmaß der sozialen und wirtschaftlichen Probleme, die Pakistan und Iran durch die Anwesenheit von Millionen afghanischer Flüchtlinge auf ihrem Boden erwachsen,

sich voll dessen bewußt, daß dringend eine umfassende politische Lösung der Situation hinsichtlich Afghanistans gefunden werden muß,

sich dessen bewußt, daß ein Erfolg bei der endgültigen politischen Regelung des Afghanistanproblems sich günstig auf die internationale Situation auswirken und einen Anstoß zur Lösung anderer akuter Regionalkonflikte geben würde,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär und seinen Persönlichen Beauftragten für ihre Bemühungen um die Herbeiführung von Frieden und Sicherheit,

die Erklärung des Generalsekretärs zu Afghanistan vom 21. Mai 1991⁴⁵ *unterstützend*,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs⁴⁶ und von dem Stand des politischen Regelungsprozesses,

1. *unterstreicht* die Wichtigkeit der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen am 14. April 1988 in Genf geschlossenen Abkommen über die Regelung der Situation in bezug auf Afghanistan, im folgenden als "Genfer Abkommen" bezeichnet, die einen bedeutenden Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden politischen Lösung des Afghanistanproblems darstellen;

2. *spricht* dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Beauftragten *ihren tiefempfundenen Dank* aus für ihre unablässigen Bemühungen um die Herbeiführung einer politischen Lösung des Afghanistanproblems;

3. *fordert* die genaue Beachtung und getreuliche Durchführung der Genfer Abkommen durch alle Beteiligten, die ihnen in Geist und Buchstaben ohne Einschränkung Folge leisten sollten;

4. *fordert* alle Beteiligten *auf*, die Suche nach Wegen zu einer für das afghanische Volk annehmbaren politischen Lösung auf der Grundlage der in der Erklärung des Generalsekretärs zu Afghanistan⁴⁵ enthaltenen Prinzipien aktiv zu fördern;

5. *erklärt erneut*, daß die Bewahrung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit, der Nichtgebundenheit und des islamischen Charakters Afghanistans Grundvoraussetzung für eine friedliche Lösung des Afghanistanproblems ist;

6. *bekräftigt* das Recht des afghanischen Volkes, seine Regierungsform selbst zu bestimmen und sein wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Einschränkung von außen selbst zu wählen;

7. *fordert* alle Beteiligten *auf*, dringend darauf hinzuwirken, daß eine umfassende politische Lösung herbeigeführt wird, die Feindseligkeiten eingestellt und die erforderlichen Voraussetzungen für Frieden und Normalität geschaffen werden, so daß die afghanischen Flüchtlinge in Sicherheit und in Ehren freiwillig in ihre Heimat zurückkehren können;

8. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines baldigen Beginns des innerafghanischen Dialogs, damit durch demokratische Verfahren, die für das afghanische Volk annehmbar sind, einschließlich freier und fairer Wahlen, eine auf breiter Grundlage aufbauende Regierung geschaffen werden kann und eine möglichst breite Unterstützung und sofortige Partizipation seitens aller Teile des afghanischen Volkes gewährleistet ist;

9. *fordert* alle Beteiligten *außerdem auf*, alles zur Förderung einer für das afghanische Volk annehmbaren politischen Lösung zu tun, damit der langwierige Konflikt beendet wird, dessen Schauplatz Afghanistan seit mehreren Jahren ist;

10. *ersucht* den Generalsekretär und seinen Persönlichen Beauftragten, die baldige Verwirklichung einer umfassenden politischen Regelung in Afghanistan im Einklang mit den Genfer Abkommen sowie dieser Resolution auch künftig zu fördern und zu erleichtern;

11. *dankt* dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für die Bemühungen, die er unternimmt, um den afghanischen Flüchtlingen humanitäre Hilfe zu gewähren und ihre freiwillige Rückkehr zu erleichtern, und appelliert an die Beteiligten, alle erforderlichen Maßnahmen zur Erleichterung ihres Loses zu ergreifen;

12. *appelliert erneut* an alle Staaten sowie nationalen und internationalen Organisationen, zur Linderung der Not der afghanischen Flüchtlinge in Koordination mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auch weiterhin humanitäre Soforthilfe zu gewähren;

13. *dankt* dem Koordinator für humanitäre und wirtschaftliche Unterstützungsprogramme in bezug auf Afghanistan für die von ihm unternommenen Bemühungen und fordert alle Staaten auf, dem Koordinator angemessene finanzielle und materielle Ressourcen für die rasche Repatriierung und Wiedereingliederung der afghanischen Flüchtlinge wie auch für den wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau des Landes zur Verfügung zu stellen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und den Sicherheitsrat über Fortschritte unterrichtet zu halten, die hinsichtlich der Durchführung dieser Resolution erzielt werden, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Situation in Afghanistan sowie über den Stand der

Durchführung der Genfer Abkommen und der politischen Regelung in bezug auf Afghanistan vorzulegen;

15. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

64. Plenarsitzung
5. Dezember 1991

46/24. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten⁴⁷,

unter Hinweis auf den Beschluß des Rates der Liga der arabischen Staaten, die Liga als eine regionale Organisation im Sinne des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen zu betrachten,

mit Genugtuung über den Wunsch der Liga der arabischen Staaten, die bestehenden Verbindungen mit den Vereinten Nationen in allen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Bereichen zu festigen und auszubauen und mit den Vereinten Nationen bei der Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen zu Libanon sowie zur Palästinafrage und zur Nahostsituation in jeder erdenklichen Weise zusammenzuarbeiten,

im Bewußtsein der entscheidenden Bedeutung, die die Herbeiführung einer gerechten, umfassenden und dauerhaften Lösung des Nahostkonflikts und der in seinem Mittelpunkt stehenden Palästinafrage für die Mitgliedsländer der Liga der arabischen Staaten besitzt,

in der Erkenntnis, daß die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in direktem Zusammenhang unter anderem mit der wirtschaftlichen Entwicklung, der Abrüstung, der Entkolonialisierung, der Selbstbestimmung und der restlosen Beseitigung aller Formen des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung steht,

überzeugt, daß die Pflege und weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

sowie überzeugt von der Notwendigkeit einer wirksamen und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten

Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Gemeinsamen arabischen Wirtschaftsentwicklungsstrategie, die von der im November 1980 in Amman abgehaltenen Elften Arabischen Gipfelkonferenz⁴⁸ verabschiedet wurde,

nach Anhörung der Erklärung vom 5. Dezember 1991 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten⁴⁹ und in Anbetracht des Gewichts, das darin auf weiterführende Maßnahmen und Verfahren hinsichtlich der den politischen, sozialen und kulturellen Bereich betreffenden Empfehlungen der Tagungen der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen und der Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie auf die politische Angelegenheiten betreffenden Empfehlungen gelegt wird, die in den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung enthalten sind,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs⁴⁷;

2. *spricht* der Liga der arabischen Staaten *ihre Anerkennung aus* für ihre beharrlichen Bemühungen um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den arabischen Staaten und ersucht das System der Vereinten Nationen, ihr auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

3. *dankt* dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den 1983 in Tunis⁵⁰, 1985 in Amman⁵¹ und 1988 in Genf⁵² abgehaltenen Tagungen der Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen verabschiedet wurden;

4. *dankt* dem Generalsekretär *außerdem* für seine Bemühungen um die Durchführung der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 und spricht der Liga der arabischen Staaten und deren Hohem Dreier-Ausschuß ihre Anerkennung aus für ihre Anstrengungen zur Förderung des Friedensprozesses und der Wiederaufbaubemühungen in Libanon;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten weiter zu verstärken, damit die Resolutionen der Vereinten Nationen zur Palästinafrage und zur Nahostsituation durchgeführt werden, mit dem Ziel, zu einer gerechten, umfassenden und dauerhaften Lösung des Nahostkonflikts und der in seinem Mittelpunkt stehenden Palästinafrage zu gelangen;

6. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die wirtschaftliche Entwicklung, die

Abrüstung, die Entkolonialisierung, die Selbstbestimmung und die restlose Beseitigung aller Formen des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung weiter zu intensivieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, humanitären, kulturellen und administrativen Bereich besser dienen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Folgemaßnahmen zur Erleichterung der Umsetzung der auf der Tagung von Tunis 1983 verabschiedeten Vorschläge multilateraler Natur auch weiterhin zu koordinieren und geeignete Maßnahmen bezüglich der auf früheren Tagungen verabschiedeten multilateralen Vorschläge zu ergreifen, einschließlich folgender Maßnahmen:

a) Förderung von Kontakten und Konsultationen mit den Partnerprogrammen des Systems der Vereinten Nationen;

b) Einrichtung gemeinsamer interinstitutioneller Arbeitsgruppen für die einzelnen Sektoren;

9. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*,

a) auch künftig mit dem Generalsekretär und untereinander sowie mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei den Folgemaßnahmen zu den multilateralen Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu stärken und auszubauen;

b) in bezug auf Projekte und Programme die Kontakte zwischen den betreffenden Programmen, Organisationen und Institutionen beider Seiten beizubehalten und zu vermehren und den Konsultationsmechanismus zu verbessern, um die Durchführung der Projekte und Programme zu erleichtern;

c) sich bei der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region nach Möglichkeit mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten zusammenzuschließen;

d) den Generalsekretär bis spätestens 15. Mai 1992 über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf früheren Tagungen der beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschläge zu unterrichten;

10. *beschließt*, daß zur Intensivierung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten

Fortschritte sowie zur Ausarbeitung umfassender regelmäßiger Berichte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden sollte, wobei die nächste allgemeine Tagung für 1992 anberaumt ist, und daß jedes Jahr interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollten, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Gebieten befassen;

11. *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Liga der arabischen Staaten, 1992 auf hoher Ebene eine arabische Regionaltagung über Kinder abzuhalten, und *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, mit der Liga der arabischen Staaten bei der Förderung dieses Ziels zusammenzuarbeiten;

12. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und den anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei Projekten, die in der arabischen Region durchgeführt werden, nach Möglichkeit arabische Sachkompetenz heranzuziehen;

13. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Prüfung und Stärkung der Koordinierungsverfahren zu fördern, mit dem Ziel, die Durchführung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen sowie entsprechender Folgemaßnahmen zu beschleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen verabschiedet wurden;

14. *empfiehlt*, daß sich die nächste allgemeine Tagung des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten mit der Ausarbeitung eines Mechanismus zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen befassen sollte;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

64. Plenarsitzung
5. Dezember 1991

46/71. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁵³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewäh-

ring der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle ihre früheren Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 45/34 vom 20. November 1990 und die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats,

in Anerkennung dessen, daß die restlose Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen für die 1990 beginnende Dekade ist,

sich zutiefst der Notwendigkeit *bewußt*, rasch Maßnahmen zur Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 zu ergreifen, wie in ihrer Resolution 43/47 vom 22. November 1988 gefordert,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß es notwendig ist, den Kolonialismus zu beseitigen, und daß es ebenso erforderlich ist, die rassische Diskriminierung, die Apartheid sowie Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte vollständig und restlos zu beseitigen,

in dem Bewußtsein, daß der Erfolg nationaler Befreiungskämpfe und die sich daraus ergebende internationale Situation der internationalen Gemeinschaft eine einzigartige Gelegenheit bieten, entscheidend zur Beseitigung des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen beizutragen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem, was der Sonderausschuß im Hinblick auf die wirksame und vollständige Durchführung der Erklärung und entsprechender anderer Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

betonend, wie wichtig es ist, daß sich die Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

sowie mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Mitarbeit und aktiven Beteiligung einiger Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses sowie von ihrer anhaltenden Bereitschaft, in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen zu empfangen,

mit Besorgnis feststellend, daß sich die Nichtbeteiligung bestimmter Verwaltungsmächte negativ auf die Arbeit des Sonderausschusses ausgewirkt hat, da ihm dadurch eine wichtige Quelle von Informationen über die von ihnen verwalteten Gebiete vorenthalten wurde,

sich bewußt, daß die vor kurzem unabhängig gewordenen und die kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

sowie sich bewußt, daß die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung, darunter insbesondere die kleinen Inselgebiete, auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen zur Entkolonialisierung einschließ-

lich ihrer Resolution 43/47, in der sie die 1990 beginnende Dekade zur Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärt hat, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete die möglichst baldige volle Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu ermöglichen;

2. *stellt abermals fest*, daß das Fortbestehen des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen – wie unter anderem Rassismus, Apartheid und wirtschaftliche Ausbeutung sowie Politiken und Praktiken zur Unterdrückung rechtmäßiger nationaler Befreiungsbewegungen – unvereinbar mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁴ und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ist und eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für eine vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte und strikte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals*, daß sie die Rechtmäßigkeit des Kampfes der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker um die Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit unterstützt;

5. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Arbeit im Jahre 1991, mit dem Arbeitsprogramm für 1992⁵⁵;

6. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses, die die zügige Verwirklichung der Erklärung und entsprechender anderer Resolutionen der Vereinten Nationen betreffen, Geltung zu verschaffen;

7. *verurteilt* die Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung wie auch die Beseitigung des Kolonialismus, der Apartheid und der rassischen Diskriminierung behindern;

8. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, dafür zu sorgen, daß keine Aktivität ausländischer wirtschaftlicher oder sonstiger Interessen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten ohne Selbstregierung ein Hindernis für die Ausübung des Rechts der Völker dieser Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit darstellt;

9. *verurteilt nachdrücklich* eine nukleare Kollaboration mit der Regierung Südafrikas und fordert die an einer solchen Kollaboration beteiligten Staaten *auf*, diese sofort einzustellen;

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, militärische Aktivitäten in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten einzustellen und in Einhaltung der entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung ihre Militärstützpunkte dort zu beseitigen, und bittet sie nachdrücklich, diese Gebiete nicht in Offensiv- oder Einmischungshandlungen gegen andere Staaten hinein-zuziehen;

11. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, den Völkern von Kolonialgebieten *unmittelbar* oder durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht darum, daß die Verwaltungsmächte im Benehmen mit den Regierungen der unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete Schritte unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete in Anspruch zu nehmen und effektiv zu nutzen;

12. *ersucht* den Sonderausschuß, auch weiterhin nach geeigneten Mitteln zu suchen, um die unverzügliche und vollständige Durchführung der Erklärung zu erreichen und in allen Gebieten, die noch nicht die Unabhängigkeit erlangt haben, alle von der Generalversammlung gebilligten Maßnahmen betreffend die Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus durchzuführen, und dabei insbesondere

a) spezifische Vorschläge für die Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) konkrete Vorschläge zu machen, die dem Sicherheitsrat dabei helfen könnten, bei Entwicklungen in den Kolonialgebieten, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen könnten, geeignete Maßnahmen aufgrund der Charta in Erwägung zu ziehen;

c) die Einhaltung der Resolution 1514 (XV) sowie entsprechender anderer Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

d) den kleinen Territorien weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch die regelmäßige Entsendung von Besuchsdelegationen, und der Generalversammlung Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrzunehmen;

e) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Verwirklichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen weltweiter Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens der nationalen und internationalen Organisationen zu versichern;

13. *fordert* die Verwaltungsmächte *außerdem auf*, den Sonderausschuß bei der Erfüllung seines Mandats auch künftig zu unterstützen und Besuchsdelegationen in den Gebieten aufzunehmen, damit sie sich Informationen aus

erster Hand verschaffen und die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner in Erfahrung bringen können;

14. *fordert* die Verwaltungsmächte *ferner auf*, soweit noch nicht geschehen, sich an der Arbeit des Sonderausschusses auf seiner Tagung des Jahres 1992 zu beteiligen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten Hilfe zu gewähren und dies nach der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gegebenenfalls auch künftig zu tun;

16. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

68. Plenarsitzung
11. Dezember 1991

46/72. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft⁵⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Resolution 45/35 der Generalversammlung vom 20. November 1990,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Kolonialgebiete bei der Erringung der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wirksam zu unterstützen,

feststellend, daß die Zensurgesetze zwar aufgehoben worden sind, daß jedoch geltende Rechtsvorschriften und andere Maßnahmen die Pressefreiheit in Südafrika noch immer einschränken,

im Bewußtsein der wichtigen Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* das im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und

Völker enthaltene Kapitel betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung⁵⁶;

2. hält es für wichtig, daß die Vereinten Nationen im Entkolonialisierungsprozeß auch weiterhin eine aktive Rolle spielen und ihre Bemühungen um eine möglichst weite Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung intensivieren, mit dem Ziel, die internationale öffentliche Meinung noch stärker für die vollständige Entkolonialisierung bis zum Jahr 2000 zu mobilisieren;

3. ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Anregungen des Sonderausschusses auch weiterhin durch konkrete Maßnahmen über alle ihm zur Verfügung stehenden Medien, so unter anderem Presse, Funk und Fernsehen, dafür zu sorgen, daß die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung kontinuierlich der breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht wird, und unter anderem

a) im Benehmen mit dem Sonderausschuß auch weiterhin grundlegende Daten, Studien und Artikel über Probleme der Entkolonialisierung sammeln, ausarbeiten und verbreiten zu lassen und insbesondere die Zeitschrift *Objective: Justice* (Ziel: Gerechtigkeit) sowie andere Publikationen, Sonderartikel und Studien, so auch die Reihe *Decolonization* (Entkolonialisierung), weiter zu veröffentlichen und mehr Informationen über alle Gebiete zu geben, mit denen sich der Sonderausschuß befaßt, indem er geeignetes Material zur weiteren Verbreitung durch Nachdrucke in verschiedenen Sprachen auswählen läßt;

b) sich bei der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben um die volle Mitwirkung der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) die auf die Entkolonialisierung ausgerichteten Aktivitäten aller Informationszentren der Vereinten Nationen zu verstärken;

d) durch regelmäßige Konsultationen und den Austausch von Informationen Arbeitsbeziehungen zur Organisation der afrikanischen Einheit und zu entsprechenden regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere im Pazifik und in der Karibik, zu unterhalten;

e) sich im Benehmen mit den Informationszentren der Vereinten Nationen um die Unterstützung der nichtstaatlichen Organisationen bei der Informationsverbreitung über die Entkolonialisierung zu bemühen;

f) auch künftig umfassende Pressemitteilungen über alle Sitzungen des Sonderausschusses und seiner Nebenorgane herausgeben zu lassen;

g) dafür zu sorgen, daß die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung stehen;

h) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu berichten;

4. ersucht alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen wie auch die besonders an der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs die großangelegte Verbreitung der in Ziffer 2 genannten Informationen zu veranlassen beziehungsweise zu intensivieren;

5. ersucht den Sonderausschuß, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

68. Plenarsitzung
11. Dezember 1991

46/74. Palästinafrage

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 vom 2. Dezember 1977, 33/28 vom 7. Dezember 1978, 34/65 A und B vom 29. November 1979 und 34/65 C und D vom 12. Dezember 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/169 vom 15. Dezember 1980, 36/120 vom 10. Dezember 1981, ES-7/4 vom 28. April 1982, 38/58 A vom 13. Dezember 1983, 39/49 A vom 11. Dezember 1984, 40/96 A vom 12. Dezember 1985, 41/43 A vom 2. Dezember 1986, 42/66 A vom 2. Dezember 1987, 43/175 A vom 15. Dezember 1988, 44/41 A vom 6. Dezember 1989 und 45/67 A vom 6. Dezember 1990,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁵⁷,

1. dankt dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. schließt sich den Empfehlungen des Ausschusses in den Ziffern 87 bis 95 des Ausschußberichts an und lenkt die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf die Tatsache, daß entsprechende Maßnahmen aufgrund der Empfehlungen des Ausschusses, wie sie sich die Generalversammlung auf ihrer einunddreißigsten Tagung und danach wiederholt zu eigen gemacht hat, noch immer ausstehen;

3. ersucht den Ausschuß, die Situation bezüglich der Palästinafrage sowie die Durchführung des Aktionsprogramms für die Verwirklichung der Rechte der Palästinenser⁵⁸ weiterzuverfolgen und der Generalversammlung beziehungsweise dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. ermächtigt den Ausschuß, auch weiterhin alles zu tun, um die Umsetzung seiner Empfehlungen zu fördern,

unter anderem indem er bei Konferenzen und Tagungen vertreten ist und Delegationen entsendet, und ermächtigt ihn weiterhin, in seinem gebilligten Programm für Seminare, Symposien und Tagungen für nichtstaatliche Organisationen die Anpassungen vorzunehmen, die er für notwendig hält, sowie besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit der Mobilisierung der öffentlichen Meinung in Europa und Nordamerika zu legen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Ausschuß *außerdem*, auch weiterhin mit den nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, die einen Beitrag dazu leisten, die Weltöffentlichkeit besser mit den Fakten im Zusammenhang mit der Palästinafrage vertraut zu machen und eine günstigere Atmosphäre für die volle Umsetzung der Ausschußempfehlungen zu schaffen, und *ersucht* ihn, die erforderlichen Schritte für die Ausweitung seiner Kontakte zu diesen Organisationen zu unternehmen;

6. *ersucht* die gemäß Resolution 194 (III) der Generalversammlung eingesetzte Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina sowie andere mit der Palästinafrage befaßte Organe der Vereinten Nationen, auch weiterhin voll mit dem Ausschuß zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

7. *beschließt*, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und *bittet* diese nachdrücklich, gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Implementierungsprogramm des Ausschusses zu ergreifen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuß auch weiterhin alle erforderlichen Hilfen zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

69. Plenarsitzung
11. Dezember 1991

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁵⁷,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in den Ziffern 53 bis 74 dieses Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978, 34/65 D vom 12. Dezember 1979, 35/169 D vom 15. Dezember 1980, 36/120 B vom 10. Dezember 1981, 37/86 B vom 10. Dezember 1982, 38/58 B vom 13. Dezember 1983, 39/49 B vom 11. Dezember 1984, 40/96 B vom 12. Dezember 1985, 41/43 B vom 2. Dezember 1986, 42/66 B vom 2. Dezember 1987, 43/175 B vom 15. Dezember 1988, 44/41 B vom 6. Dezember 1989 und 45/67 B vom 6. Dezember 1990,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen des Generalsekretärs gemäß Resolution 45/67 B der Generalversammlung;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser mit den nötigen Ressourcen auszustatten, so auch mit einem computergestützten Informationssystem, und dafür zu sorgen, daß sie im Benehmen mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter Anleitung dieses Ausschusses die in Ziffer 1 der Resolution 32/40 B, in Ziffer 2 b) der Resolution 34/65 D, in Ziffer 3 der Resolution 36/120 B, in Ziffer 3 der Resolution 38/58 B, in Ziffer 3 der Resolution 40/96 B, in Ziffer 2 der Resolution 42/66 B und in Ziffer 2 der Resolution 44/41 B im einzelnen angeführten Aufgaben auch weiterhin wahrnimmt;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für eine weitere Kooperation seitens der Hauptabteilung Presse und Information und anderer Stellen des Sekretariats Sorge zu tragen, dahin gehend, daß sie die Abteilung für die Rechte der Palästinenser in die Lage versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen, und angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage berichten;

4. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Abteilung für die Rechte der Palästinenser bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur alljährlichen Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November.

69. Plenarsitzung
11. Dezember 1991

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁵⁷,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in den Ziffern 75 bis 86 dieses Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/67 C und 45/68 vom 6. Dezember 1990,

überzeugt, daß die weltweite Verbreitung genauer und ausführlicher Informationen sowie die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung und auf Errichtung eines unabhängigen souveränen palästinensischen Staates ist,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und

Information in Befolgung der Resolution 45/67 C der Generalversammlung getroffen hat;

2. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes ihr besonderes Informationsprogramm über die Palästinafrage im Zweijahreszeitraum 1992-1993 mit spezieller Ausrichtung auf die öffentliche Meinung in Europa und Nordamerika und mit der Flexibilität fortzusetzen, die durch Entwicklungen geboten sein mag, die sich auf die Palästinafrage auswirken, und vor allem

a) Informationen über alle die Palästinafrage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, einschließlich der Berichte über die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, darunter auch über die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen gemeldeten israelischen Verstöße gegen die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer arabischer Bewohner der besetzten Gebiete;

c) ihr audiovisuelles Material über die Palästinafrage, insbesondere auch die Produktion von solchem Material, zu erweitern;

d) für Journalisten Erkundungsreisen in die Region, insbesondere auch in die besetzten Gebiete, zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Journalistentreffen zu veranstalten.

69. Plenarsitzung
11. Dezember 1991

46/75. Internationale Friedenskonferenz über den Nahen Osten

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. November 1991⁵⁹,

nach Anhörung der vom Vorsitzenden der Beobachterdelegation Palästinas am 21. November 1991 abgegebenen Erklärung⁶⁰,

betonend, daß die Herbeiführung einer umfassenden Regelung des Nahostkonflikts, in dessen Mittelpunkt die Palästinafrage steht, einen bedeutenden Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit darstellen wird,

im Bewußtsein der überwältigenden Unterstützung für die Einberufung der Internationalen Friedenskonferenz über den Nahen Osten und in Anbetracht der vom Generalsekretär in dieser Hinsicht unternommenen Bemühungen,

im Hinblick auf die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid,

besorgt über die immer ernstere Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet infolge der hartnäckigen Politiken und Praktiken der Besatzungsmacht Israel,

im Bewußtsein des seit dem 9. Dezember 1987 andauernden Aufstands ("Intifadah") des palästinensischen Volkes, der zum Ziel hat, die israelische Besetzung des seit 1967 besetzten palästinensischen Gebietes zu beenden,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine gerechte und umfassende Regelung des arabisch-israelischen Konflikts herbeizuführen, in dessen Mittelpunkt die Palästinafrage steht;

2. *ist der Auffassung*, daß die Einberufung einer Internationalen Friedenskonferenz über den Nahen Osten unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und unter Mitwirkung aller Konfliktparteien, einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation, auf gleichberechtigter Grundlage, wie auch der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 sowie der legitimen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung, zur Förderung des Friedens in der Region beitragen würde;

3. *bekräftigt* die folgenden Grundsätze für die Herbeiführung eines umfassenden Friedens:

a) Rückzug Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und aus den anderen besetzten arabischen Gebieten;

b) Garantien für Regelungen zur Gewährleistung der Sicherheit aller Staaten der Region, einschließlich der in Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 genannten Staaten, innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen;

c) Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit Resolution 194 (III) der Generalversammlung vom 11. Dezember 1948 und späteren einschlägigen Resolutionen;

d) Abbruch der israelischen Siedlungen in den seit 1967 besetzten Gebieten;

e) Gewährleistung des freien Zugangs zu den Heiligen Stätten und zu religiösen Gebäuden und Orten;

4. *begrüßt* die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten für den 30. Oktober 1991 nach Madrid, die einen bedeutsamen Schritt auf dem Wege zur Schaffung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens in der Region darstellt;

5. *nimmt Kenntnis* von dem ausdrücklichen Wunsch und den Bemühungen, als Teil des Friedensprozesses das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems für einen Übergangszeitraum der Aufsicht der Vereinten Nationen zu unterstellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den betroffenen Parteien und im

Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Sachstandsberichte über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

69. Plenarsitzung
11. Dezember 1991

46/76. Der Aufstand ("Intifadah") des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

in Kenntnis des seit dem 9. Dezember 1987 andauernden Aufstands ("Intifadah") des palästinensischen Volkes gegen die israelische Besetzung, dem seitens der Weltöffentlichkeit große Aufmerksamkeit und Anteilnahme entgegengebracht wird,

zutiefst besorgt über die alarmierende Situation in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet infolge der fortdauernden Besetzung durch die Besatzungsmacht Israel und deren beharrlichen Politiken und Praktiken gegen das palästinensische Volk,

erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶¹ auf das seit 1967 von Israel besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete Anwendung findet,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Erschütterung über die fortdauernden Maßnahmen der Besatzungsmacht Israel, insbesondere auch über die Tötung und Verwundung palästinensischer Zivilisten, und über die von den israelischen Sicherheitskräften verübten Gewalttaten, zu denen es am 8. Oktober 1990 am Haram al Sharif in Jerusalem, wo es Verletzte und Tote gab, und am 29. Dezember 1990 in Rafah gekommen ist,

unter Betonung der Notwendigkeit, den völkerrechtlichen Schutz der palästinensischen Zivilisten in dem besetzten palästinensischen Gebiet zu fördern,

in Anerkennung der Notwendigkeit, dem unter israelischer Besetzung stehenden palästinensischen Volk mehr Unterstützung und Hilfe zukommen zu lassen und sich mit ihm solidarischer zu zeigen,

nach Behandlung der in den Berichten des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988⁶², 31. Oktober 1990⁶³ und 9. April 1991⁶⁴ enthaltenen Empfehlungen,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen sowie die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Ratsresolution 681 (1990) vom 20. Dezember 1990, in deren Ziffer 6 der Rat den Generalsekretär ersucht hat, "in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz den in seinem Bericht dargelegten Gedanken hinsichtlich der Einberufung eines Treffens der Hohen Vertragsparteien des Abkommens zur Beratung möglicher Maßnahmen ihrerseits nach dem Abkommen weiterzuentwickeln und zu diesem Zweck die Parteien zu bitten, ihre Auffassungen zu der Frage, wie dieser Gedanke zu den Zielen des

Abkommens beitragen könnte, sowie zu anderen einschlägigen Fragen zu unterbreiten, und dem Rat darüber Bericht zu erstatten",

1. *verurteilt* diejenigen Politiken und Praktiken der Besatzungsmacht Israel, die eine Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems darstellen, und insbesondere Handlungen wie die Eröffnung des Feuers durch die israelische Armee und israelische Siedler, als deren Folge wehrlose palästinensische Zivilisten getötet und verletzt wurden, das Prügeln und Knochenbrechen, die Ausweisung palästinensischer Zivilisten, die Auferlegung restriktiver wirtschaftlicher Maßnahmen, die Zerstörung von Häusern, beutezugähnliche Beschlagnahmungen von im Individual- oder Gemeinschaftseigentum von Privatpersonen stehenden unbeweglichen Sachen oder persönlichem Besitz, kollektive Bestrafung und Massenverhaftungen und dergleichen mehr;

2. *verlangt*, daß die Besatzungsmacht Israel das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten genauestens einhält und umgehend von ihren Politiken und Praktiken abläßt, die gegen dieses Abkommen verstoßen;

3. *fordert* alle Hohen Vertragsparteien des Abkommens *auf* sicherzustellen, daß die Besatzungsmacht Israel das Abkommen gemäß ihrer Verpflichtung nach dessen Artikel 1 unter allen Umständen einhält;

4. *bittet nachdrücklich* alle Hohen Vertragsparteien des Genfer Abkommens, auf die Verbalnote zu antworten, die ihnen vom Generalsekretär gemäß Ziffer 6 der Resolution 681 (1990) des Sicherheitsrats vorgelegt worden ist;

5. *mißbilligt entschieden* die fortgesetzte Mißachtung der einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrats durch die Besatzungsmacht Israel;

6. *erklärt erneut*, daß die seit 1967 andauernde Besetzung des palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems und der anderen arabischen Gebiete durch Israel nichts an der Rechtsstellung dieser Gebiete ändert;

7. *ersucht* den Sicherheitsrat, die Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet vordringlich und im Hinblick auf die Behandlung von Maßnahmen zu prüfen, die notwendig sind, um den palästinensischen Zivilisten in dem von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems völkerrechtlichen Schutz zuteil werden zu lassen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Massenmedien, dem palästinensischen Volk auch künftig und verstärkt Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die gegenwärtige Situation in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu prüfen und regelmäßig

Berichte dazu vorzulegen, den ersten davon so bald wie möglich.

69. Plenarsitzung
11. Dezember 1991

46/77. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, ihre Fähigkeit zur Wahrnehmung der Rolle zu verbessern, welche die Charta der Vereinten Nationen für sie vorsieht,

in Anerkennung der Rolle, die dem Präsidenten der Generalversammlung und dem Sekretariat im Hinblick auf die Bearbeitung der Angelegenheiten der Generalversammlung zukommt,

in der Erwägung, daß der Präsident der Versammlung für die Dauer der Tagung verfügbar sein muß,

1. *bekräftigt* die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Präsidenten der Generalversammlung aufgrund der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bittet* den Präsidenten der Versammlung und den Generalsekretär, Konsultationen zu führen, damit sichergestellt wird, daß der Präsident der Versammlung über genügend Personal und ausreichende Einrichtungen verfügt, um seine Aufgaben und Verpflichtungen wahrnehmen zu können und der Generalversammlung darüber gegebenenfalls Bericht zu erstatten;

3. *beschließt,* daß diese Vorkehrungen keine finanziellen Auswirkungen auf den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen haben werden.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1991

46/78. Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das Seerecht, so auch die Resolution 45/145 vom 14. Dezember 1990,

in der Erkenntnis, daß die Probleme des Meeresraums, wie es im dritten Präambelabsatz des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen³⁵ heißt, eng miteinander verknüpft sind und als Ganzes betrachtet werden müssen,

überzeugt, daß es wichtig ist, die Einheit des Übereinkommens und der mit ihm verabschiedeten Resolutionen zu bewahren und seine Bestimmungen in einer Weise anzuwenden, die mit dieser Eigenschaft und mit ihrem Ziel und Zweck vereinbar ist,

betonend, daß die Staaten für die konsequente Anwendung des Übereinkommens sorgen müssen und daß innerstaatliche Rechtsvorschriften auf das Übereinkommen abgestimmt werden müssen,

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 erklärt hat, daß das Gebiet des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds jenseits der Grenzen der nationalen Hoheitsbefugnisse (im folgenden als "das Gebiet" bezeichnet) sowie seine Naturschätze ein gemeinsames Erbe der Menschheit sind,

unter Hinweis darauf, daß das Übereinkommen die für das Gebiet und seine Naturschätze geltende Rechtsordnung festlegt,

mit Befriedigung darauf hinweisend, daß die Bereitschaft zum Ausdruck gebracht worden ist, allen Möglichkeiten für eine Auseinandersetzung mit Fragen nachzugehen, die einigen Staaten Sorge bereiten, um die universale Teilnahme an dem Übereinkommen sicherzustellen⁶⁶,

in der Erkenntnis, daß die Vorbereitungskommission bei der baldigen und effektiven Durchführung der Resolution II der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen⁶⁶ unterstützt werden muß,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die in der Vorbereitungskommission seit ihrer Gründung erzielt worden sind, einschließlich der Registrierung von sechs Pionierinvestoren⁶⁷ sowie davon, daß die Vorbereitungskommission aus den von den Pionierinvestoren gemäß Resolution II beantragten Feldern vorgemerkte Felder für die Internationale Meeresbodenbehörde festgelegt hat, wobei zu bedenken ist, daß eine solche Registrierung für die Pionierinvestoren sowohl Rechte als auch Pflichten mit sich bringt,

feststellend, daß die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, bei der Durchführung des Übereinkommens und im Rahmen ihres Entwicklungsprozesses in zunehmendem Maße Informationen, Beratung und Hilfe benötigen, wenn sie in den vollen Genuß der Vorteile der umfassenden Rechtsordnung gelangen sollen, die mit dem Übereinkommen geschaffen worden ist,

besorgt darüber, daß die Entwicklungsländer aufgrund des Mangels an Ressourcen und an der nötigen wissenschaftlich-technischen Kapazität bisher noch nicht in der Lage sind, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um in den vollen Genuß dieser Vorteile zu gelangen,

in der Erkenntnis, daß die Bemühungen der Staaten und zuständigen internationalen Organisationen, die darauf gerichtet sind, den Entwicklungsländern den Erwerb einer solchen Kapazität zu ermöglichen, verstärkt und ergänzt werden müssen,

sowie in der Erkenntnis, daß das Übereinkommen auf alle Nutzungsmöglichkeiten und Naturschätze des Meeres Anwendung findet und daß alle diesbezüglichen Aktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen auf eine mit ihm zu vereinbarende Art und Weise durchgeführt werden müssen,

zutiefst besorgt über den gegenwärtigen Zustand der Meeresumwelt,

eingedenk der Wichtigkeit des Übereinkommens für den Schutz der Meeresumwelt,

mit Besorgnis über den Einsatz von Fischereimethoden und -praktiken, die sich nachteilig auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Naturschätze des Meeres auswirken können, einschließlich derjenigen Methoden und Praktiken, deren Ziel die Umgehung von Vorschriften und Kontrollen ist,

in Anbetracht der Notwendigkeit einer wirksamen und ausgewogenen, den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens volle Geltung verschaffenden Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Naturschätze des Meeres,

Kenntnis nehmend von den Aktivitäten, die 1991 gemäß dem in Resolution 38/59 A der Generalversammlung vom 14. Dezember 1983 gebilligten Bericht des Generalsekretärs⁶⁸ im Rahmen des Meeresfragen betreffenden Hauptprogramms durchgeführt worden sind, das in Kapitel 25 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1984-1989 in seiner für den Zeitraum 1990-1991 verlängerten Fassung enthalten ist, und Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs⁶⁹ sowie von dem Programm 10 (Seerecht und Meeresfragen) im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997⁷⁰,

insbesondere Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß Ziffer 20 der Resolution 45/145 der Generalversammlung erstellt hat⁶⁹,

1. verweist auf die historische Bedeutung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen als eines wichtigen Beitrags zu der Wahrung des Friedens, der Gerechtigkeit und des Fortschritts für alle Völker der Welt;

2. äußert ihre Genugtuung über die zunehmende, überwältigende Unterstützung des Übereinkommens, die unter anderem dadurch belegt wird, daß bisher einhundertneunundfünfzig Unterzeichnungen und einundfünfzig der für das Inkrafttreten des Übereinkommens erforderlichen sechzig Ratifikationen beziehungsweise Beitritte erfolgt sind;

3. bittet alle Staaten, erneute Anstrengungen zu unternehmen, um die universale Teilnahme an dem Übereinkommen zu ermöglichen;

4. nimmt mit Dank Kenntnis von der Initiative des Generalsekretärs, im Hinblick auf die Herbeiführung einer universalen Teilnahme an dem Übereinkommen den Dialog zur Auseinandersetzung mit Fragen zu fördern, die einigen Staaten Sorge bereiten⁷¹;

5. erkennt an, daß politische und wirtschaftliche Veränderungen, so insbesondere auch ein zunehmendes Handeln nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen, die Notwendigkeit hervorheben, Teilaspekte der auf das Gebiet und seine Naturschätze anzuwendenden Rechtsordnung im Lichte der Fragen, die einigen Staaten Sorge bereiten⁷², neu zu bewerten, und erkennt außerdem an, daß ein produktiver, alle interessierten Parteien einbeziehender Dialog über diese Fragen die Aussichten auf eine universale Teilnahme an dem Übereinkommen verbessern würde, was der gesamten Menschheit zum Vorteil gereichen würde;

6. fordert alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, zu erwägen, das Übereinkommen so bald wie möglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit die neue Rechtsordnung für die Nutzung des Meeres und seiner Naturschätze effektiv in Kraft treten kann, und fordert alle Staaten auf, die universale Teilnahme an dem Übereinkommen durch geeignete Maßnahmen zu fördern, so auch durch einen Dialog zum Zweck der Auseinandersetzung mit den Fragen, die einigen Staaten Sorge bereiten;

7. fordert alle Staaten auf, die Einheit des Übereinkommens und der mit ihm verabschiedeten Resolutionen zu bewahren und sie in einer Weise anzuwenden, die mit dieser Eigenschaft und mit ihrem Ziel und Zweck vereinbar ist;

8. fordert die Staaten außerdem auf, beim Erlaß innerstaatlicher Rechtsvorschriften die Bestimmungen des Übereinkommens zu beachten;

9. nimmt Kenntnis von den Fortschritten der Vorbereitungscommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und für den Internationalen Seerechtsgerichtshof in allen ihren Arbeitsbereichen;

10. erinnert an die Vereinbarung über die Erfüllung der Verpflichtungen der registrierten Pionierinvestoren und der zertifizierenden Staaten, die von der Vorbereitungscommission am 30. August 1990 verabschiedet wurde⁷³;

11. stellt fest, daß die Verhandlungen über die Erfüllung der Verpflichtungen in bezug auf den im März 1991 registrierten Pionierinvestor bereits abgeschlossen sind⁷⁴;

12. dankt dem Generalsekretär für seine Bemühungen zugunsten des Übereinkommens und um die effektive Durchführung des Meeresfragen betreffenden Hauptprogramms, das in Kapitel 25 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1984-1989 in seiner für den Zeitraum 1990-1991 verlängerten Fassung enthalten ist, und ersucht ihn, bei der Umsetzung des Programms 10 (Seerecht und Meeresfragen) im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997 wirksam auf den erhöhten Bedarf der Staaten an Hilfe bei der Durchführung des Übereinkommens einzugehen;

13. dankt dem Generalsekretär außerdem für den Bericht⁶⁹, den er gemäß Ziffer 20 der Resolution 45/145 der Generalversammlung erstellt hat, und ersucht ihn, die darin beschriebenen Aktivitäten wie auch die Aktivitäten zur Konsolidierung der Seerechtsordnung fortzusetzen, wobei der Tätigkeit der Vorbereitungscommission, einschließlich der Durchführung von Resolution II der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, besonderes Gewicht zukommt;

14. begrüßt die auf regionaler Ebene unternommenen Bemühungen der Entwicklungsländer, den Meeresbereich in ihre nationalen Entwicklungspläne und -programme einzubeziehen, und zwar durch den Prozeß der internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung, insbesondere durch die im Bericht des Generalsekretärs⁷⁵ genannten Initiativen;

15. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Staaten bei der Durchführung des Übereinkommens und der Entwicklung eines konsequenten und einheitlichen Vorgehens in bezug auf die darin vorgesehene Rechtsordnung sowie bei ihren nationalen, subregionalen und regionalen Bemühungen um die uneingeschränkte Wahrnehmung der daraus erwachsenden Vorteile auch weiterhin zu unterstützen, und bittet die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen dabei um ihre Mitarbeit und Unterstützung;

16. *bittet nachdrücklich* die interessierten Mitgliedstaaten, insbesondere soweit sie über fortgeschrittene meerestechnische Fähigkeiten verfügen, im Kontext der Einbeziehung des Meeresbereiches in nationale Entwicklungsstrategien die entsprechenden Politiken und Programme zu überprüfen und die Möglichkeiten für eine verstärkte Zusammenarbeit mit in der Entwicklung begriffenen Staaten zu sondieren, so insbesondere auch mit Staaten in Regionen, die auf diesem Gebiet aktiv sind;

17. *ersucht* die zuständigen internationalen Organisationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank und andere multilaterale Finanzierungsinstitutionen, entsprechend ihrer jeweiligen Politik ihre finanzielle, technische, organisatorische und managementbezogene Hilfe für die Entwicklungsländer bei deren Bemühungen, in den Genuß der Vorteile der durch das Übereinkommen geschaffenen umfassenden Rechtsordnung zu gelangen, zu verstärken und die Zusammenarbeit untereinander und mit den Geberstaaten bei der Bereitstellung dieser Hilfe auszubauen;

18. *begrüßt* den gemäß Ziffer 13 der Resolution 44/26 der Generalversammlung vom 20. November 1989 und Ziffer 15 der Resolution 45/145 der Generalversammlung vorgelegten zweiten Bericht des Generalsekretärs, in dem die derzeitigen Maßnahmen der Staaten und zuständigen internationalen Organisationen sowie künftige Möglichkeiten des Herangehens dargelegt werden, was die Bedürfnisse der Staaten hinsichtlich der Erschließung und Bewirtschaftung von Meeresressourcen⁷⁶ angeht, und *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen die derzeit getroffenen Maßnahmen wie auch alle eventuell erforderlichen Anschlußmaßnahmen weiterzuverfolgen, die den Staaten die Wahrnehmung der Vorteile der durch das Übereinkommen geschaffenen umfassenden Rechtsordnung erleichtern sollen, und der Generalversammlung regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

19. *billigt* den Beschluß der Vorbereitungscommission, ihre zehnte ordentliche Tagung vom 24. Februar bis 13. März 1992 in Kingston zu veranstalten und 1992 in New York eine Sommertagung abzuhalten;

20. *erkennt an*, daß der Schutz der Meeresumwelt durch die Umsetzung der anwendbaren Bestimmungen des Übereinkommens erheblich gefördert werden wird;

21. *ruft* die Staaten und anderen Mitglieder der internationalen Gemeinschaft *erneut auf*, stärker zusammenzuarbeiten und Maßnahmen zu ergreifen, um die

Bestimmungen des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Naturschätze des Meeres voll umzusetzen, einschließlich der Verhinderung des Einsatzes von Fischereimethoden und -praktiken, die sich nachteilig auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Naturschätze des Meeres auswirken können, und insbesondere die für sie geltenden bilateralen und regionalen Maßnahmen zu ihrer wirksamen Überwachung und Durchsetzung einzuhalten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Sonderbericht über den Umsetzungsstand der im See-rechtsübereinkommen der Vereinten Nationen verankerten umfassenden Rechtsordnung vorzulegen, wobei er berücksichtigt, daß 1992 der zehnte Jahrestag seiner Verabschiedung begangen wird, und im Benehmen mit den Staaten diejenigen Maßnahmen zu treffen, die zur Begehung dieses Jahrestages geeignet sein mögen;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen und über alle diesbezüglichen Aktivitäten sowie über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

24. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

71. Plenarsitzung
12. Dezember 1991

46/79. Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas

A

INTERNATIONALE BEMÜHUNGEN ZUR VOLLSTÄNDIGEN UND RESTLOSEN BESEITIGUNG DER APARTHEID UND UNTERSTÜTZUNG ZUR SCHAFFUNG EINES GEEINIGTEN, NICHTRASSISCHEN UND DEMOKRATISCHEN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die in der Anlage zu ihrer Resolution S-16/1 vom 14. Dezember 1989 enthaltene Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika, ihre Resolution 45/176 A vom 19. Dezember 1990 und ihren Beschluß 45/457 B vom 13. September 1991,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid⁷⁷ und vom zweiten Sachstandsbericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Erklärung⁷⁸ sowie von den Berichten des Generalsekretärs über das koordinierte Vorgehen des Systems der Vereinten Nationen in Fragen im Zusammenhang mit Südafrika⁷⁹ und über konzertierte wirksame Maßnahmen zur restlosen Beseitigung der Apartheid⁸⁰,

in der Überzeugung, daß Verhandlungen auf breiter Grundlage, die zu einer neuen Verfassungsordnung führen, welche das allgemeine und gleiche Wahlrecht mit nichtrassischem Wählerlisten vorsieht, zur vollständigen und restlosen Beseitigung der Apartheid auf friedlichem Weg und zur Schaffung einer nichtrassischen Demokratie in Südafrika führen werden,

mit *Genugtuung* über die am 14. September 1991 erfolgte Unterzeichnung der Nationalen Friedensvereinbarung⁶¹ und der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß dem tragischen Blutvergießen in Südafrika damit endlich ein Ende gesetzt wird,

mit *Genugtuung* über die Bemühungen aller Parteien, insbesondere auch über die derzeit zwischen ihnen stattfindenden Gespräche, wie die vor kurzem abgehaltene Konferenz der Patriotischen Front und der Einheitsfront, die darauf gerichtet sind, den Beginn von Sachverhandlungen auf breiter Grundlage im Hinblick auf eine neue Verfassung und auf Vereinbarungen für den Übergang zu einer demokratischen Ordnung zu erleichtern,

mit *Genugtuung* über den am 10. Juli 1991 erfolgten Beitritt Südafrikas zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁹ und den darauffolgenden Abschluß eines entsprechenden Kernmaterialüberwachungsabkommens sowie dessen Ratifikation,

mit *Genugtuung feststellend*, daß die Grundprinzipien für eine neue Verfassungsordnung, wie sie in der Erklärung dargelegt sind, in Südafrika breite Akzeptanz finden,

mit *Genugtuung* über die Einberufung der Vorbereitungstagung für die Konferenz für ein demokratisches Südafrika,

im *Hinblick* darauf, daß die südafrikanischen Behörden zwar positive Maßnahmen getroffen haben, darunter die Aufhebung oder Abänderung der wichtigsten Apartheid- und Sicherheitsgesetze, daß jedoch weitere Anstrengungen erforderlich sind, um das Klima für die freie politische Betätigung zu verbessern und den Ungleichheiten abzuwehren, die eine Nachwirkung dieser Gesetze sind,

in *ernster Besorgnis* darüber, daß das weitgehend auf die Apartheid zurückzuführende Fortbestehen der Gewalt, insbesondere auch die Handlungen der Gegner der demokratischen Umgestaltung des Landes, den Verhandlungsprozeß und die vitalen Interessen aller Südafrikaner gefährdet,

besorgt über die noch bestehenden Hindernisse für eine freie politische Betätigung, wie sie in der Erklärung aufgezeigt werden, so die Verzögerung bei der vollen Durchführung der Vereinbarungen über die Freilassung der verbleibenden politischen Gefangenen und die Rückkehr der Flüchtlinge und Exilierten, der Rückgriff auf noch in Kraft befindliche repressive Gesetze sowie andere Versuche, die darauf abzielen, die demokratischen Kräfte zu untergraben,

mit *ernster Besorgnis Kenntnis nehmend* von den fortbestehenden Auswirkungen der Angriffshandlungen und Destabilisierungsmaßnahmen, die von Südafrika gegen unabhängige afrikanische Nachbarstaaten begangen worden sind,

überzeugt, daß der von Regierungen wie auch von einzelnen Bürgern und Organisationen ausgeübte internationale Druck so wie in der Vergangenheit auch

weiterhin beträchtlichen Einfluß auf die Entwicklungen in Südafrika hat,

in *Anerkennung* der Verantwortung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft, wie in der Erklärung vorgesehen auch künftig alle notwendigen Maßnahmen zur restlosen Beseitigung der Apartheid auf friedlichem Wege zu treffen, insbesondere indem sie das in der Erklärung⁶² enthaltene Aktionsprogramm befolgen,

1. *bekräftigt* ihre Unterstützung für den rechtmäßigen Kampf des südafrikanischen Volkes um die vollständige und restlose Beseitigung der Apartheid auf friedlichem Wege und um die Schaffung eines geeinten, nichtrassischen und demokratischen Südafrika, in dem alle Menschen ungeachtet ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihres Geschlechts oder ihrer Religion gleiche Grundfreiheiten und Menschenrechte genießen;

2. *bekräftigt* die Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika und die Notwendigkeit der vollständigen und unverzüglichen Verwirklichung der bisher noch nicht erfüllten Bestimmungen;

3. *fordert* ein sofortiges Ende der Gewalt und die Beseitigung aller noch verbleibenden Hindernisse für die freie politische Betätigung;

4. *bittet* die südafrikanischen Behörden *nachdrücklich*, sofort weitere Maßnahmen zu ergreifen, um der ständig wiederauflebenden Gewalt und den Terrorakten ein Ende zu setzen, insbesondere auch den Handlungen der Gegner der demokratischen Umgestaltung des Landes, indem sie sicherstellen, daß alle zuständigen Behörden wirksam und unparteiisch vorgehen;

5. *fordert* alle Unterzeichner der Nationalen Friedensvereinbarung⁶¹ *auf*, ihr Bekenntnis zum Frieden kundzutun, indem sie die Bestimmungen der Vereinbarung uneingeschränkt verwirklichen, und fordert alle anderen Parteien auf, zur Erreichung ihrer Ziele beizutragen;

6. *fordert* die südafrikanischen Behörden *auf*, das Verhandlungsklima zu verbessern, indem sie die sofortige Freilassung aller verbleibenden politischen Gefangenen, die ungehinderte Rückkehr der Flüchtlinge und Exilierten und die Aufhebung der noch in Kraft befindlichen repressiven und diskriminierenden Gesetze sicherstellen, und sich der durch die Apartheid hervorgerufenen krassen Ungleichheiten anzunehmen;

7. *fordert* die Vertreter des Volkes von Südafrika *auf*, dringend nach Treu und Glauben geführte Sachverhandlungen auf breiter Grundlage aufzunehmen, um Einigung über die Grundprinzipien einer neuen Verfassung zu erzielen, unter Berücksichtigung der grundlegenden Prinzipien der Erklärung und der darin vorgeschlagenen Leitlinien betreffend die Modalitäten zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung, betreffend Übergangsregelungen, die bis zum Inkrafttreten der neuen Verfassung allgemeines Vertrauen in die Regierung des Landes schaffen, sowie betreffend die Rolle, die die internatio-

nale Gemeinschaft zur Sicherstellung des erfolgreichen Übergangs zu einer demokratischen Ordnung übernehmen soll;

8. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, den jetzt in Südafrika in Gang befindlichen heiklen und kritischen Prozeß uneingeschränkt und konzertiert zu unterstützen, indem sie je nach Entwicklung der Dinge auf die südafrikanischen Behörden geeigneten dosierten Druck ausüben und den Gegnern der Apartheid und den benachteiligten Teilen der Gesellschaft Hilfe gewähren, um die rasche und friedliche Erreichung der Ziele der Erklärung zu gewährleisten;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in Anbetracht der Fortschritte bei der Überwindung der Hindernisse für Verhandlungen die akademischen, wissenschaftlichen und kulturellen Verbindungen zu demokratischen Antiapartheid-Organisationen und Apartheidgegnern in diesen Bereichen wiederaufzunehmen, die Sportbeziehungen mit geeinten nichtrassischen Sportverbänden Südafrikas wiederaufzunehmen, die die Unterstützung der entsprechenden nichtrassischen Sportverbände innerhalb Südafrikas haben, und benachteiligten Sportlern in diesem Land zu helfen;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, in Anbetracht der Notwendigkeit, auf die in Südafrika vor sich gehenden Entwicklungen in geeigneter Weise zu reagieren, die in Kraft befindlichen restriktiven Maßnahmen einer Überprüfung zu unterziehen, wenn dies durch positive Entwicklungen gerechtfertigt ist, wie eine Einigung der Parteien über Übergangsregelungen und eine Einigung über eine neue, nichtrassische demokratische Verfassung;

11. *fordert* alle Regierungen *auf*, das bindende Waffenembargo uneingeschränkt einzuhalten, ersucht den Sicherheitsrat, die strikte Anwendung des Embargos weiter wirksam zu überwachen, und bittet die Staaten nachdrücklich, die Bestimmungen der sonstigen Resolutionen des Sicherheitsrats über die Einfuhr von Waffen aus Südafrika und über die Ausfuhr von Gerät und Technologien zu befolgen, die für militärische oder polizeiliche Zwecke in Südafrika bestimmt sind;

12. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, den Opfern der Apartheid, den zurückkehrenden Flüchtlingen und Exilierten und den freigelassenen politischen Gefangenen verstärkt wirtschaftliche und rechtliche Hilfe zu gewähren;

13. *appelliert außerdem* an die internationale Gemeinschaft, ihre materiellen, finanziellen und sonstigen Beiträge an die Opfer und Gegner der Apartheid zu erhöhen, um ihnen bei der Bewältigung der krassen sozioökonomischen Ungleichheiten, insbesondere in den Bereichen Erziehung, Gesundheit, Wohnungswesen und soziale Wohlfahrt, zu helfen;

14. *appelliert ferner* an die internationale Gemeinschaft, den Front- und Nachbarstaaten jede erdenkliche Unterstützung zu gewähren, damit sich ihre Volkswirtschaften von den Auswirkungen der jahrelangen Destabilisierung erholen können, und die derzeitigen Bemühun-

gen um einen dauerhaften Frieden in Angola und Mosambik, der zur Stabilität und Prosperität der Region beitragen würde, zu unterstützen;

15. *begrüßt* die vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge mit den südafrikanischen Behörden am 4. September 1991 erzielte Einigung⁸³ betreffend die freiwillige Rückführung südafrikanischer Flüchtlinge und Exilierter und appelliert an die internationale Gemeinschaft, jede erforderliche humanitäre Hilfe zu gewähren, um die erfolgreiche Durchführung des Rückführungsprogramms sicherzustellen, und bittet den Generalsekretär nachdrücklich, dies in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar unter Einschaltung der zuständigen Organisationen und Stellen der Vereinten Nationen zu erleichtern;

16. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, unter Einschaltung der zuständigen Organisationen und Stellen der Vereinten Nationen im Rahmen eines konzertierten Vorgehens die innerhalb Südafrikas auf humanitärem Gebiet und im Erziehungsbereich gewährte Hilfe zur Wiedereingliederung der im politischen Exil Lebenden und der entlassenen politischen Gefangenen sowie zugunsten der benachteiligten Teile der südafrikanischen Gesellschaft zu erleichtern;

17. *bittet* den Generalsekretär *außerdem nachdrücklich*, zu gegebener Zeit im Lichte positiver Entwicklungen, wie beispielsweise einer Einigung über Übergangsregelungen, den Umfang der innerhalb Südafrikas gewährten Hilfe zur Bewältigung sozioökonomischer Probleme, insbesondere in den Bereichen Erziehung, Gesundheit, Wohnungswesen und soziale Wohlfahrt, unter Einschaltung der zuständigen Stellen der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit den Sonderorganisationen konzertiert auszuweiten, was eine physische Präsenz des Systems der Vereinten Nationen in diesem Land nach sich ziehen kann;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Koordination der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen hinsichtlich der Verwirklichung der Erklärung sowie der Durchführung dieser Resolution auch künftig sicherzustellen und der Generalversammlung auf ihrer sieben- und vierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und die Verwirklichung der Erklärung auch weiterhin zu überwachen und geeignete Initiativen zur Erleichterung aller Bemühungen zu ergreifen, die zur friedlichen restlosen Beseitigung der Apartheid führen.

72. Plenarsitzung
13. Dezember 1991

B

ARBEITSPROGRAMM DES SONDERAUSSCHUSSES GEGEN APARTHEID

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid⁷⁷,

1. *würdigt* die Sorgfalt, mit der der Sonderausschuß gegen Apartheid seine Aufgaben bei der Überwachung

der Situation in Südafrika und bei der Förderung einer konzertierten internationalen Unterstützung des auf die baldige Errichtung einer demokratischen nichtrassistischen Gesellschaft abzielenden Prozesses erfüllt hat;

2. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Sonderausschusses und billigt dessen Empfehlungen zu seinem Arbeitsprogramm;

3. *ermächtigt* den Sonderausschuß, entsprechend seinem Mandat als Koordinierungsstelle für die internationale Kampagne gegen die Apartheid und für die Förderung der Verwirklichung der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika⁸⁴ und unter Heranziehung der Unterstützungsdienste des Zentrums gegen Apartheid

a) die Entwicklungen in Südafrika und die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin genau zu überwachen, insbesondere soweit es um den geeigneten Druck auf Südafrika und die rechtzeitige Unterstützung von Opfern und Gegnern der Apartheid geht;

b) auch weiterhin internationale Maßnahmen zur Unterstützung der baldigen Errichtung eines demokratischen nichtrassistischen Südafrika zu mobilisieren, unter anderem durch die Sammlung, Analyse und Verbreitung von Informationen, durch Verbindungen und Konsultationen mit Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und in Betracht kommenden Einzelpersonen und Gruppen sowohl innerhalb als auch außerhalb Südafrikas, die in der Lage sind, Einfluß auf die öffentliche Meinung und die Entscheidungsfindung zu nehmen, sowie durch Missionen, Anhörungen, Konferenzen, Öffentlichkeitsarbeit und entsprechende andere Aktivitäten, sowie auch weiterhin tätig zu werden, um den auf die Errichtung eines nichtrassistischen demokratischen Südafrika abzielenden politischen Prozeß zu unterstützen;

4. *appelliert* an alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, mit dem Sonderausschuß und dem Zentrum bei der Erfüllung ihrer Mandate enger zusammenzuarbeiten;

5. *ersucht* alle Teile des Systems der Vereinten Nationen, sich auch weiterhin an der Tätigkeit des Sonderausschusses und des Zentrums zu beteiligen und so sicherzustellen, daß die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats auf konsequente und besser koordinierte Weise sowie unter wirtschaftlicher Nutzung der vorhandenen Ressourcen und Vermeidung von Doppelarbeit durchgeführt werden;

6. *appelliert* an alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Informationsmedien und Einzelpersonen, mit dem Zentrum und der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information bei deren Südafrika betreffender Tätigkeit und insbesondere bei der Verbreitung von Informationen über die Entwicklung der Situation in Südafrika und über den beträchtlichen Hilfsbedarf der Apartheidgegner und benachteiligten Sektoren der südafrikanischen Gesellschaft bei der Korrektur der krassen sozioökonomischen

Ungleichheiten in ihrem Land zusammenzuarbeiten, und appelliert ferner an sie, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds für Öffentlichkeitsarbeit gegen Apartheid zu entrichten;

7. *beschließt*, auch weiterhin angemessene Finanzmittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zu bewilligen, damit der Afrikanische Nationalkongreß von Südafrika und der Panafrikanistische Kongreß von Asania in New York Büros unterhalten und so wirksam an den Beratungen des Sonderausschusses und entsprechender anderer Organe teilnehmen können;

8. *beschließt außerdem*, daß die dem Sonderausschuß aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 1992 bereitgestellte Sonderzuweisung von 480.000 US-Dollar als Beitrag zu Sonderprojekten benutzt werden soll, durch die der auf die Beseitigung der Apartheid und die Demokratisierung Südafrikas gerichtete Prozeß unterstützt wird, mit besonderem Gewicht auf der Ausarbeitung einer Verfassung, den Menschenrechten, Frieden im Inneren, Bildung und Ausbildung sowie auf Möglichkeiten, die gravierenden sozioökonomischen Ungleichheiten im Lande bewältigen zu helfen.

72. Plenarsitzung
13. Dezember 1991

C

MILITÄRISCHE UND SONSTIGE KOLLABORATION MIT SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika⁸⁴, ihre Resolutionen 45/176 B und C vom 19. Dezember 1990 sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats über das Waffenembargo und die militärische Kollaboration mit Südafrika,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid⁷⁷ und vom Bericht des Sicherheitsratsausschusses nach Resolution 421 (1977) vom 9. Dezember 1977 zur Südafrikafrage über seine Tätigkeit im Zeitraum 1980-1989⁸⁵,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Entschlossenheit und Durchsetzungskraft, die der Sicherheitsrat beim Herangehen an Fragen bezüglich der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bewiesen hat,

im Hinblick darauf, daß es angebracht wäre, die Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen der bindenden Sanktionen weiter zu stärken, die Südafrika vom Sicherheitsrat mit seiner Resolution 418 (1977) vom 4. November 1977 auferlegt worden sind,

von neuem erklärend, daß die vollständige Anwendung des bindenden Waffenembargos gegen Südafrika unverzichtbarer Bestandteil des internationalen Vorgehens zur restlosen Beseitigung der Apartheid ist,

überzeugt, daß die Sanktionen und andere restriktive Maßnahmen einen maßgeblichen Einfluß auf die jüngsten Entwicklungen in Südafrika gehabt haben und daß die Anwendung eines geeigneten dosierten Drucks nach wie vor ein wirksames und notwendiges Instrument des Prozesses zur friedlichen Beseitigung der Apartheid ist,

Kenntnis nehmend von dem am 10. Juli 1991 erfolgten Beitritt Südafrikas zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁹ und dem darauffolgenden Abschluß eines entsprechenden Kernmaterialüberwachungsabkommens sowie dessen Ratifikation,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die anhaltenden Verletzungen des bindenden Waffenembargos, insbesondere durch diejenigen Länder, die heimlich Waffenhandel mit Südafrika betreiben,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß Südafrikas militärische Außenbeziehungen, insbesondere im Bereich der Militärtechnologie und vor allem bei der Herstellung und Erprobung von Raketen, uneingeschränkt fortbestehen, wie aus Ziffer 100 bis 102 des Berichtes des Sonderausschusses hervorgeht,

in ernster Besorgnis über die von bestimmten erdölproduzierenden Staaten verfolgte Praxis, Erdöl gegen südafrikanische Waffen zu tauschen,

1. *mißbilligt* das Handeln derjenigen Staaten, die das bindende Waffenembargo auch weiterhin direkt oder indirekt verletzen und mit Südafrika auf militärischem und nuklearem Gebiet sowie im Bereich des Nachrichtenwesens und der Technologie kollaborieren, und fordert diese Staaten auf, diese illegalen Handlungen ab sofort einzustellen und ihren Verpflichtungen aufgrund der Resolution 418 (1977) des Sicherheitsrats nachzukommen;

2. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich* um die Verabschiedung strikter Rechtsvorschriften bezüglich der Anwendung des Waffenembargos und des Verbots der Lieferung von nuklearen und militärischen Produkten an Südafrika wie auch von Computer- und Kommunikationsgerät, technologischen Kenntnissen und Dienstleistungen, unter Einschluß von militärischen Erkenntnissen, die für die Militär-, Polizei- und Sicherheitsbehörden dieses Landes bestimmt sind, bis freie und faire Wahlen stattgefunden haben und eine demokratische Regierung eingesetzt worden ist;

3. *fordert*, daß Südafrika in Übereinstimmung mit seinen Vertragsverpflichtungen umgehende und vollständige Angaben über seine kerntechnischen Einrichtungen und sein Kernmaterial macht, was ein wesentlicher Faktor des Friedens und der Sicherheit der Region des südlichen Afrika ist;

4. *bittet* den Sicherheitsrat *nachdrücklich*, Sofortmaßnahmen in Betracht zu ziehen, durch welche die uneingeschränkte Anwendung und wirksame Überwachung des vom Rat mit den Resolutionen 418 (1977) und 558 (1984) vom 13. Dezember 1984 verhängten Waffenembargos sichergestellt werden, die Empfehlungen des Ausschusses nach Ratsresolution 421 (1977)

betreffend geeignete Maßnahmen als Reaktion auf die Verletzungen des bindenden Waffenembargos umzusetzen und dem Generalsekretär regelmäßig Informationen zur allgemeinen Verteilung an die Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, die geltenden finanziellen Maßnahmen aufrechtzuerhalten, und bittet insbesondere die Regierungen und privaten Finanzinstitutionen sowie den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank nachdrücklich, Südafrika – gleichgültig ob dem öffentlichen oder privaten Sektor – keine weiteren Darlehen oder Kredite zu gewähren, bis Einigung über eine nicht-rassistische demokratische Verfassung erzielt worden ist beziehungsweise bis die von der Konferenz für ein demokratisches Südafrika einzusetzenden Übergangsbehörden gezielte diesbezügliche Empfehlungen vorlegen;

6. *ersucht* den Sonderausschuß gegen Apartheid, die Frage der militärischen und nuklearen Kollaboration mit Südafrika laufend weiterzuverfolgen und der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat gegebenenfalls darüber Bericht zu erstatten.

72. Plenarsitzung
13. Dezember 1991

D

BEZIEHUNGEN ZWISCHEN SÜDAFRIKA UND ISRAEL

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu den Beziehungen zwischen Südafrika und Israel, insbesondere ihre Resolution 45/176 D vom 19. Dezember 1990,

nach Behandlung des Berichtes des Sonderausschusses gegen Apartheid über die jüngsten Entwicklungen in den Beziehungen zwischen Südafrika und Israel⁸⁵ und des Berichtes des Generalsekretärs über Südafrikas Fähigkeit, ballistische Flugkörper mit Kernsprengköpfen herzustellen⁸⁷,

mit Besorgnis feststellend, daß die militärischen Beziehungen zwischen Südafrika und Israel, vor allem auf dem Gebiet der Wehrtechnik, und insbesondere die Zusammenarbeit bei der Herstellung und Erprobung nuklearer Flugkörper, uneingeschränkt fortbestehen,

1. *mißbilligt entschieden* die Zusammenarbeit Israels mit dem südafrikanischen Regime auf militärischem und nuklearem Gebiet;

2. *verlangt erneut*, daß Israel von jedweder Zusammenarbeit mit Südafrika, insbesondere auf militärischem und nuklearem Gebiet, Abstand nimmt und diese beendet;

3. *bittet* den Sicherheitsrat *nachdrücklich* zu erwägen, gegen Israel geeignete Maßnahmen wegen seiner Verletzung des über Südafrika verhängten bindenden Waffenembargos zu ergreifen;

4. *ersucht* den Sonderausschuß gegen Apartheid, die Beziehungen zwischen Südafrika und Israel auch weiter-

hin zu überwachen und ständig weiterzuverfolgen und der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat gegebenenfalls darüber Bericht zu erstatten.

72. Plenarsitzung
13. Dezember 1991

E

ÖLEMBARGO GEGEN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Zwischenstaatlichen Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten⁸⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über das Öl-embargo gegen Südafrika, insbesondere Resolution 45/176 F vom 19. Dezember 1990,

in Anerkennung der Bedeutung, die dem Öl-embargo als wichtigem Teil des Drucks zukommt, der auf Südafrika ausgeübt wird, um auf dem Verhandlungswege die Apartheid zu beseitigen, sowie der Bedeutung einer Beibehaltung dieses Drucks, bis es klare Beweise für tiefgreifende und irreversible Veränderungen gibt, eingedenk der Ziele der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika⁸⁴, zu denen auch der Erlaß einer nicht-rassistischen und demokratischen Verfassung für ein freies Südafrika gehört,

im Hinblick darauf, daß das wirksamste Mittel zur Durchsetzung des Öl-embargos gegen Südafrika auch weiterhin die Verabschiedung eines bindenden Embargos durch den Sicherheitsrat gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen ist,

besorgt darüber, daß das Öl-embargo gegen Südafrika weiterhin verletzt wird und daß Südafrika durch Lücken im Embargo, wie zum Beispiel das Fehlen wirksamer Rechtsvorschriften, Erdöl und Erdölprodukte erwerben konnte,

überzeugt, daß ein wirksames Öl-embargo gegen Südafrika zu den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft beitragen würde, eine Verhandlungsregelung und die Schaffung eines geeinten, nicht-rassistischen und demokratischen Südafrika zu erreichen,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht der Zwischenstaatlichen Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten⁸⁸ und billigt die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. ersucht alle Staaten, soweit noch nicht geschehen, wirksame Maßnahmen zu treffen beziehungsweise wirksame Maßnahmen aufrechtzuerhalten und durchzusetzen, um die direkte oder indirekte Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten zu verbieten und insbesondere

a) die "Endverbraucher"-Klausel und andere restriktive Konditionen bezüglich des Bestimmungsorts strikt anzuwenden, um die Einhaltung des Embargos sicherzustellen;

b) die Unternehmen, die Erstverkäufer beziehungsweise -käufer von Erdöl und Erdölprodukten sind, je nach den in den einzelnen Ländern vorgesehenen Modalitäten zu zwingen, künftig weder direkt noch indirekt Erdöl und andere Erdölprodukte an Südafrika zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder auf andere Weise weiterzuleiten;

c) dadurch eine strikte Kontrolle der Versorgung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten durch Makler, Ölgesellschaften und Händler auszuüben, daß sie dem Erstkäufer beziehungsweise -verkäufer von Erdöl und Erdölprodukten die Verantwortung für die Vertragserfüllung übertragen und diesen damit für die Handlungen der genannten Parteien haftbar machen;

d) südafrikanische Unternehmen daran zu hindern, Anteile an Ölgesellschaften außerhalb Südafrikas zu erwerben;

e) jedwede Hilfe auf dem Ölsektor an Südafrika zu verbieten, einschließlich der Bereitstellung von Finanzmitteln, Technologie, Ausrüstungen oder Personal;

f) den Transport von Erdöl und Erdölprodukten nach Südafrika durch Schiffe zu beenden, die unter ihrer Flagge fahren oder sich letztlich im Eigentum ihrer Staatsangehörigen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Unternehmen befinden, von diesen verwaltet werden oder gechartert sind;

g) ein Registrierungssystem für in ihrem Hoheitsgebiet registrierte beziehungsweise sich im Eigentum ihrer Staatsangehörigen befindliche Schiffe auszuarbeiten, die gegen das Öl-embargo verstoßen haben, und diese Schiffe davon abzubringen, südafrikanische Häfen anzulaufen;

h) an einem Verstoß gegen das Öl-embargo beteiligte Unternehmen und Einzelpersonen strafrechtlich zu verfolgen und Fälle einer erfolgreichen Strafverfolgung in Übereinstimmung mit ihrem einzelstaatlichen Recht bekannt zu machen;

i) Informationen über Verstöße gegen das Öl-embargo, darunter auch über Mittel und Wege zur Verhinderung derartiger Verstöße, zu sammeln, auszutauschen und zu verbreiten und konzertierte Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die solche Verstöße begehen;

j) unter Berücksichtigung bereits verabschiedeter Rechtsvorschriften und sonstiger Maßnahmen Schiffe, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen, von Aktivitäten abzubringen, die zu einem Verstoß gegen das Öl-embargo gegen Südafrika führen;

3. empfiehlt den Mitgliedstaaten den dem Bericht der Zwischenstaatlichen Gruppe⁸⁹ als Anhang beigefügten Entwurf eines Mustergesetzes zur Prüfung und empfiehlt ihnen, sich durch die Übernahme der allgemeinen Grundsätze des Mustergesetzes in den Rahmen ihrer eigenen Rechtsgepflogenheiten um ein wirksames Öl-embargo zu bemühen;

4. ermächtigt die Zwischenstaatliche Gruppe, die Öffentlichkeit durch entsprechende Maßnahmen stärker

über das Ölembargo gegen Südafrika aufzuklären, soweit erforderlich beispielsweise auch durch die Entsendung von Missionen und die Teilnahme an den entsprechenden Konferenzen und Tagungen;

5. *ersucht* die Zwischenstaatliche Gruppe, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

6. *ersucht* alle Staaten, mit der Zwischenstaatlichen Gruppe zusammenzuarbeiten, indem sie ihr jede erforderliche Unterstützung zur Durchführung dieser Resolution gewähren.

72. Plenarsitzung
13. Dezember 1991

F

TREUHANDFONDS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika, insbesondere die Resolution 45/176 H vom 19. Dezember 1990,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika⁸⁰, dem der Bericht des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds als Anhang beigelegt ist,

Kenntnis nehmend von ihrer am 19. Dezember 1990 ohne Abstimmung verabschiedeten Resolution 45/176 A und insbesondere deren Ziffer 16 über die Wiedereingliederung von entlassenen politischen Gefangenen in die südafrikanische Gesellschaft,

mit Genugtuung über die Aufhebung und Änderung der wichtigsten Apartheid- und Sicherheitsgesetze und mehrerer diskriminierender und repressiver Gesetze, Regeln und Vorschriften,

sowie mit Genugtuung über die Freilassung einer großen Zahl politischer Gefangener und die zwischen den südafrikanischen Behörden und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge erzielte Einigung⁸³, die die freiwillige Rückführung von im politischen Exil Lebenden und Flüchtlingen ermöglicht,

ferner mit Genugtuung über die am 14. September 1991 unterzeichnete Nationale Friedensübereinkunft⁸¹, eine bedeutsame Initiative, die die Auseinandersetzung mit dem heiklen Problem der Gewalt im Lande ermöglicht und einen Rahmen bietet, in dem breit angelegte Sacherörterungen stattfinden können,

nach wie vor besorgt über das Fortbestehen mehrerer diskriminierender und repressiver Gesetze, Regeln und Vorschriften in Südafrika,

besorgt über die Verzögerung, die bei der vollen Umsetzung der Vereinbarungen über die Freilassung noch verbleibender politischer Flüchtlinge und die

Rückkehr von Flüchtlingen und Exilierten eingetreten ist, wie auch über Berichte, denen zufolge 1991 politisch motivierte Prozesse geführt worden sind,

in Anerkennung der Arbeit, die der Internationale Verteidigungs- und Hilfsfonds für das südliche Afrika im Laufe der Jahre geleistet hat, indem er den Opfern der Apartheid und ihren Familien rechtliche und humanitäre Hilfe gewährt hat, sowie mit Befriedigung feststellend, daß Programme des Fonds an repräsentative, unparteiische Organisationen innerhalb Südafrikas übertragen worden sind,

fest überzeugt, daß auch weiterhin direkte und substantielle Beiträge an den Treuhandfonds und die betreffenden freiwilligen Hilfsorganisationen entrichtet werden müssen, damit diese den weitreichenden Bedarf an humanitärer und rechtlicher Unterstützung sowie an Nothilfe während des entscheidenden Übergangs zu einem nicht-rassistischen und demokratischen Südafrika decken können,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika;

2. *befürwortet* die weitere Gewährung maßgeblicher humanitärer, rechtlicher und Bildungshilfe durch die internationale Gemeinschaft zur Linderung der Not der aufgrund diskriminierender Rechtsvorschriften in Südafrika Verfolgten und ihrer Familien und zur Erleichterung der Wiedereingliederung der freigelassenen politischen Gefangenen und aus dem Exil Zurückgekehrten in die südafrikanische Gesellschaft;

3. *befürwortet*, daß der Treuhandfonds die auf juristischem Gebiet geleisteten Arbeiten unterstützt, die darauf abzielen, die wirksame Anwendung der Rechtsvorschriften zur Aufhebung der wichtigsten Apartheidgesetze sicherzustellen, die weiterhin bestehenden nachteiligen Auswirkungen dieser Gesetze auszugleichen und größeres Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit zu fördern;

4. *dankt* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die Beiträge an den Treuhandfonds und die freiwilligen Hilfsorganisationen geleistet haben, die den Opfern der Apartheid in Südafrika humanitäre und rechtliche Hilfe gewähren;

5. *ruft* zu großzügigen Beiträgen an den Treuhandfonds auf;

6. *ruft außerdem* zu direkten Beiträgen an die freiwilligen Hilfsorganisationen auf, die den Opfern der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung in Südafrika Hilfe gewähren;

7. *würdigt* die unermüdlichen Bemühungen des Generalsekretärs und des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds um humanitäre und rechtliche Hilfe für die aufgrund von repressiven und diskriminierenden Rechtsvorschriften in Südafrika Verfolgten sowie um Hilfe für deren Angehörige und für Flüchtlinge aus Südafrika.

72. Plenarsitzung
13. Dezember 1991

46/80. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen zum Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika, insbesondere auf die Resolution 45/19 vom 20. November 1990,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁹¹, in dem die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika und die Verwaltung des Programms in der Zeit vom 1. September 1990 bis 31. August 1991 dargestellt wird,

mit Genugtuung feststellend, daß die im Anschluß an die Evaluierung des Programms 1989 abgegebenen und vom Beratenden Ausschuß gebilligten Empfehlungen weiter umgesetzt werden,

in Anerkennung der wertvollen Hilfe, die das Programm den Völkern Südafrikas und Namibias gewährt,

sowie mit Genugtuung feststellend, daß die Unterstützung für das südliche Afrika im Bildungswesen und auf technischem Gebiet zu einem immer größeren Anliegen der internationalen Gemeinschaft wird,

in voller Anerkennung der Notwendigkeit, für eine größere Anzahl von Studenten aus Südafrika fortlaufend Bildungsmöglichkeiten und Beratung im Ausland bereitzustellen, und zwar in einem breiten Spektrum fachlicher, kultureller und sprachlicher Disziplinen, sowie ihnen Möglichkeiten zur Berufs- und Fachausbildung und zu weiterführenden Studien auf Graduierten- und Postgraduiertenebene in vorrangigen Fachbereichen zu bieten,

fest davon überzeugt, daß der weitere Ausbau des Programms unerlässlich ist, damit der steigende Bedarf an einer Bildungs- und Ausbildungsförderung für die benachteiligten Studenten aus Südafrika gedeckt werden kann,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen der Internationalen Konferenz über den Bildungsbedarf der Opfer der Apartheid in Südafrika, die vom Sonderausschuß gegen Apartheid und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika vom 25. bis 27. Juni 1991 in Paris⁹² veranstaltet wurde,

feststellend, daß das Programm in der Absicht, dem vorrangigen Bedarf benachteiligter Südafrikaner gerecht zu werden, umfangreichere Ressourcen für den Aufbau von Institutionen in Südafrika bereitstellt, insbesondere indem es schwarze und andere Hochschulen dadurch stärkt, daß es für Graduierte und für den akademischen Mittelbau im Ausland ein Fortbildungsprogramm auf dem Gebiet des Bildungsmanagements durchführt und andere kurze Fachausbildungskurse veranstaltet, die den Teilnehmern von vornherein Rückkehr- und Beschäftigungsmöglichkeiten bieten,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs über das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika;

2. *spricht* dem Generalsekretär und dem Beratenden Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika *ihre Anerkennung aus* für ihre anhaltenden Bemühungen um den Ausbau des Programms, damit dieses dem Bedarf optimal Rechnung tragen kann, der sich aus den sich wandelnden Verhältnissen in Südafrika ergibt, sowie um die Förderung großzügiger Beiträge an das Programm und um eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Stellen, die dem südlichen Afrika Hilfe im Bildungswesen sowie technische Hilfe gewähren;

3. *begrüßt es*, daß in der Erklärung von Paris über internationale Bildungs- und Ausbildungshilfe für die Opfer der Apartheid⁹³, die von der Internationalen Konferenz über den Bildungsbedarf der Opfer der Apartheid in Südafrika verabschiedet wurde, das Schergewicht auf folgende Maßnahmen gelegt wurde:

a) die Unterstützung und Ergänzung der Bemühungen der Südafrikaner um eine grundlegende Neustrukturierung des Bildungswesens durch Bildungsqualität, Forschung und die Erstellung von Lehrmitteln;

b) die Bereitstellung von Unterstützung für die Ausbildung der für die Bildungsreform auf allen Ebenen Verantwortlichen, einschließlich der Lehrkräfte an pädagogischen Hochschulen, der Planer, der Lehrplanexperten und des Verwaltungspersonals;

c) die Unterstützung bei der Durchführung von Ausbildungsprogrammen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung, der Politikanalyse und der politischen Planung und der Betriebswirtschaft sowie den Ausbau der Kapazitäten der bestehenden Institutionen und Organisationen;

4. *begrüßt* die in der Erklärung von Paris enthaltene Empfehlung, in der ersten Hälfte des Jahres 1992 unter der Ägide des Bildungs- und Ausbildungsprogramms der Vereinten Nationen für das südliche Afrika und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine Folgekonferenz zu veranstalten;

5. *fordert* alle nichtstaatlichen Organisationen sowie alle Stellen und Stiftungen, die Stipendien vergeben, *auf*, gemeinsam mit dem Programm für den Erfolg der geplanten Folgekonferenz zu sorgen;

6. *betont*, daß es Aufgabe der internationalen Gemeinschaft ist, in der Übergangszeit und insbesondere im Bildungsbereich zu einer Beseitigung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in Südafrika beizutragen;

7. *fordert* die nichtstaatlichen Bildungsprogramme und anderen nichtstaatlichen Organisationen und die entsprechenden Einzelpersonen *auf*, dem Programm in bezug auf die Erleichterung der Rückkehr seiner Absolventen sowie in bezug auf die Stellenbeschaffung für dieselben behilflich zu sein;

8. *appelliert* an die Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Einzelpersonen und internationalen Berufsverbände, ihren Einfluß und ihr Gewicht in Südafrika geltend zu machen, um den Absolventen des Programms zu helfen, Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten zu erhalten, damit sie in der Übergangszeit und danach ihr fachliches Können und Wissen effektiv in den Dienst der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Südafrikas stellen können;

9. *ist der Auffassung*, daß das Programm in Anbetracht der sich wandelnden Verhältnisse in Südafrika neben seinen im Ausland durchgeführten Bildungs- und Ausbildungsprogrammen über die notwendige Flexibilität verfügen sollte, um benachteiligten Südafrikanern im Lande selbst in geeigneter Weise Bildungs- und Ausbildungshilfe zu gewähren;

10. *dankt* allen, die das Programm durch Beiträge, Stipendien oder Studienplätze an ihren Bildungseinrichtungen unterstützt haben;

11. *appelliert* an alle Staaten, Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen, dem Programm zur Durchführung seines erweiterten Aktivitätenprogramms größere finanzielle und sonstige Unterstützung zukommen zu lassen.

72. Plenarsitzung
13. Dezember 1991

46/81. Erklärung anlässlich des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Internationalen Menschenrechtspakte

Die Generalversammlung,

ingedenk dessen, daß die Internationalen Menschenrechtspakte die ersten allumfassenden rechtsverbindlichen internationalen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte sind,

anlässlich des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Pakte an die fundamentale Bedeutung und die besondere Stellung dieser grundlegenden Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen *erinnernd*,

erneut erklärend, daß es notwendig ist, die universal anerkannten Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, wie sie in den Pakten enthalten sind, einzuhalten und wirksam anzuwenden,

erklärt feierlich, daß die Annahme der Internationalen Menschenrechtspakte maßgeblich zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt, und bittet alle Staaten nachdrücklich, soweit noch nicht geschehen, Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁹⁴ und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁹⁴ zu werden und in Erwägung zu ziehen, den zu dem letztgenannten Pakt gehörenden Fakultativprotokollen möglichst bald beizutreten.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1991

46/82. Die Situation im Nahen Osten

A

Die Generalversammlung,

nach Erörterung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 36/226 A und B vom 17. Dezember 1981, ES-9/1 vom 5. Februar 1982, 37/123 F vom 20. Dezember 1982, 38/58 A bis E vom 13. Dezember 1983, 38/180 A bis D vom 19. Dezember 1983, 39/146 A bis C vom 14. Dezember 1984, 40/168 A bis C vom 16. Dezember 1985, 41/162 A bis C vom 4. Dezember 1986, 42/209 A bis D vom 11. Dezember 1987, 43/54 A bis C vom 6. Dezember 1988 und 44/40 A bis C vom 4. Dezember 1989, 45/83 A bis C vom 13. Dezember 1990 und 45/68 vom 6. Dezember 1990,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 425 (1978) vom 19. März 1978, 497 (1981) vom 17. Dezember 1981, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982, 701 (1991) vom 31. Juli 1991 und sonstige einschlägige Resolutionen,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 22. Oktober⁹⁵ 1991⁹⁵, 8. November 1991⁹⁶ und 15. November 1991⁹⁶,

in Bekräftigung der Notwendigkeit einer fortgesetzten kollektiven Unterstützung der Beschlüsse, die auf der am 25. November 1981 sowie vom 6. bis 9. September 1982 in Fes (Marokko) abgehaltenen Zwölften Arabischen Gipfelkonferenz⁹⁷ angenommen und von späteren arabischen Gipfelkonferenzen, einschließlich der vom 23. bis 26. Mai 1989 in Casablanca (Marokko) abgehaltenen Außerordentlichen Arabischen Gipfelkonferenz, bestätigt wurden,

in Bekräftigung ihrer vorangegangenen Resolutionen zur Palästinafrage sowie ihrer Unterstützung der Palästinensischen Befreiungsorganisation als der einzigen rechtmäßigen Vertretung des palästinensischen Volkes,

mit Genugtuung über alle Bemühungen, die zur Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes durch die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten beitragen, in Übereinstimmung mit den Resolutionen der Vereinten Nationen zur Palästinafrage und zur Situation im Nahen Osten, einschließlich der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973,

sowie mit Genugtuung über die weltweite Unterstützung, die der gerechten Sache des palästinensischen Volkes und der anderen arabischen Länder in ihrem Kampf gegen die israelische Aggression und Besetzung entgegengebracht wird, der einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten und die uneingeschränkte Ausübung der in früheren Resolutionen der Generalversammlung zur Palästinafrage und zur Situation im Nahen Osten bestätigten unveräußerlichen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes zum Ziel hat,

zutiefst darüber besorgt, daß sich das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete noch immer unter israelischer Besetzung befinden, daß die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen nicht durchgeführt worden sind und daß dem palästinensischen Volk die Wiederinbesitznahme seines Landes und die im Einklang mit dem Völkerrecht stehende Ausübung seiner durch Resolutionen der Vereinten Nationen bestätigten unveräußerlichen nationalen Rechte noch immer verweigert wird,

erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶¹ auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete Anwendung findet,

sowie unter erneutem Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, in denen bestimmt wird, daß die gewaltsame Gebietsaneignung nach der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts unzulässig ist und daß sich Israel bedingungslos aus dem seit 1967 von ihm besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und den anderen besetzten arabischen Gebieten zurückziehen hat,

sowie zutiefst besorgt über die israelischen Politiken, die eine Eskalation und Ausweitung des Konflikts in der Region bedeuten, was eine weitere Verletzung der Grundsätze des Völkerrechts darstellt und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet,

ferner erneut erklärend, daß in der Region unbedingt ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden geschaffen werden muß, der auf der uneingeschränkten Beachtung der Charta und der Grundsätze des Völkerrechts beruht,

1. *bekräftigt ihre Überzeugung*, daß die Palästinafrage der Kernpunkt des Nahostkonflikts ist und daß ohne die uneingeschränkte Ausübung der unveräußerlichen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes und den sofortigen, bedingungslosen und vollständigen Rückzug Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und den anderen besetzten arabischen Gebieten kein umfassender, gerechter und dauerhafter Friede in der Region herbeigeführt werden wird;

2. *bekräftigt*, daß ohne die gleichberechtigte Mitwirkung aller Konfliktparteien, einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation als Vertretung des palästinensischen Volkes, keine gerechte und umfassende Regelung der Nahostsituation herbeigeführt werden kann;

3. *erklärt erneut*, daß der Friede im Nahen Osten unteilbar ist und auf einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Lösung des Nahostproblems unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und auf der Grundlage ihrer einschlägigen Resolutionen beruhen muß, die den vollständigen und bedingungslosen Rückzug Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen

Gebiet einschließlich Jerusalems und den anderen besetzten arabischen Gebieten gewährleistet und dem palästinensischen Volk unter der Führung der Palästinensischen Befreiungsorganisation die Ausübung seiner unveräußerlichen Rechte ermöglicht, einschließlich des Rechts auf Rückkehr und des Rechts auf Selbstbestimmung, nationale Unabhängigkeit und die Errichtung eines unabhängigen souveränen Staates in Palästina in Übereinstimmung mit den Resolutionen der Vereinten Nationen zur Palästinafrage, insbesondere den Resolutionen der Generalversammlung ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 36/120 A bis F vom 10. Dezember 1981, 37/86 A bis D vom 10. Dezember 1982, 37/86 E vom 20. Dezember 1982, 38/58 A bis E vom 13. Dezember 1983, 39/49 A bis D vom 11. Dezember 1984, 40/96 A bis D vom 12. Dezember 1985, 41/43 A bis D vom 2. Dezember 1986, 42/66 A bis D vom 2. Dezember 1987, 43/54 A bis C vom 6. Dezember 1988, 43/175 A bis C, 43/176 und 43/177 vom 15. Dezember 1988, 44/42 vom 6. Dezember 1989 und 45/68;

4. *ist der Auffassung*, daß der arabische Friedensplan, der auf der am 25. November 1981 und vom 6. bis 9. September 1982 in Fes (Marokko) abgehaltenen Zwölften Arabischen Gipfelkonferenz⁷⁷ einstimmig angenommen und von späteren arabischen Gipfelkonferenzen, einschließlich der vom 23. bis 26. Mai 1989 in Casablanca (Marokko) abgehaltenen Außerordentlichen Arabischen Gipfelkonferenz, bestätigt worden ist, einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes durch die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten darstellen;

5. *verurteilt* die unter Verletzung der Charta der Vereinten Nationen, der Grundsätze des Völkerrechts und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen fortdauernde Besetzung des seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems und der anderen besetzten arabischen Gebiete durch Israel und verlangt den sofortigen, bedingungslosen und vollständigen Rückzug Israels aus allen seit 1967 besetzten Gebieten;

6. *weist* alle Abkommen und Vereinbarungen zurück, welche die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes verletzen und den Grundsätzen einer gerechten und umfassenden, die Schaffung eines gerechten Friedens in diesem Gebiet gewährleistenden Lösung des Nahostproblems zuwiderlaufen;

7. *mißbilligt* das Versäumnis Israels, den Resolutionen des Sicherheitsrats 476 (1980) vom 30. Juni 1980 und 478 (1980) vom 20. August 1980 sowie den Resolutionen der Generalversammlung 35/207 vom 16. Dezember 1980 und 36/226 A und B Folge zu leisten; stellt fest, daß der Beschluß Israels, Jerusalem zu annektieren und es zu seiner "Hauptstadt" zu erklären, sowie die Maßnahmen zur Veränderung seines äußeren Erscheinungsbildes, seiner demographischen Zusammensetzung, seiner institutionellen Struktur und seines Status null und nichtig sind, und verlangt, daß diese Maßnahmen sofort rückgängig gemacht werden; und fordert alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und alle anderen internationalen Organisationen auf, diese

Resolution und alle anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse einzuhalten;

8. *verurteilt* die Aggression, die Politiken und die Praktiken, mit denen Israel gegen das palästinensische Volk in dem besetzten palästinensischen Gebiet und außerhalb dieses Gebiets vorgeht, einschließlich der Enteignung, der Errichtung von Siedlungen, der Annexion und anderer terroristischer, aggressiver und repressiver Maßnahmen, die eine Verletzung der Charta und der Grundsätze des Völkerrechts sowie der einschlägigen internationalen Übereinkünfte darstellen;

9. *verurteilt nachdrücklich* die Unterstellung des besetzten syrischen Golan unter Israels Gesetze, Rechtsprechung und Verwaltung, Israels annexionistische Politiken und Praktiken, die Errichtung von Siedlungen, die Beschlagnahme von Grund und Boden, die Ableitung von Wasservorkommen sowie die Tatsache, daß syrischen Staatsangehörigen die israelische Staatsbürgerschaft aufgezwungen wird, und erklärt, daß alle diese Maßnahmen null und nichtig sind und eine Verletzung der für die kriegerische Besetzung geltenden Regeln und Grundsätze des Völkerrechts darstellen, insbesondere des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten;

10. *fordert alle Staaten auf*, Israel keine Unterstützung zu gewähren, die eigens für die Siedlungszwecke in den besetzten Gebieten bestimmt ist;

11. *verurteilt nachdrücklich* die fortgesetzte und zunehmende Kollaboration zwischen Israel und Südafrika, insbesondere auf wirtschaftlichem, militärischem und nuklearem Gebiet, die einen feindseligen Akt gegen die afrikanischen und arabischen Staaten darstellt und es Israel ermöglicht, seine Nuklearfähigkeit zu erhöhen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Situation Bericht zu erstatten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die diese Resolution betreffenden Entwicklungen im Nahen Osten vorzulegen.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1991

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/120 E vom 10. Dezember 1981, 37/123 C vom 16. Dezember 1982, 38/180 C vom 19. Dezember 1983, 39/146 C vom 14. Dezember 1984, 40/168 C vom 16. Dezember 1985, 41/162 C vom 4. Dezember 1986, 42/209 D vom 11. Dezember 1987, 43/54 C vom 6. Dezember 1988, 44/40 C vom 4. Dezember 1989 und 45/83 C vom 13. Dezember 1990, in denen sie festgestellt hat, daß alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -aktionen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben oder ändern sollten, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" betreffend Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt von Israel, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

unter Hinweis auf Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschlossen hat, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet hatten, aufgefordert hat, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Oktober 1991⁹⁵,

1. *stellt fest*, daß Israels Beschluß, die Heilige Stadt Jerusalem seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit hat;

2. *mißbilligt* die von einigen Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats durchgeführte Verlegung ihrer diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem und ihre Weigerung, der genannten Resolution Folge zu leisten;

3. *fordert* diese Staaten *erneut auf*, sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1991

46/86. Beseitigung des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung

Die Generalversammlung

beschließt, die in ihrer Resolution 3379 (XXX) vom 10. November 1975 enthaltene Feststellung zu widerrufen.

74. Plenarsitzung
16. Dezember 1991

46/109. Die Situation in Zentralamerika: Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie Friedensinitiativen

A

VERFAHREN ZUR SCHAFFUNG EINES TRAGFÄHIGEN, DAUERHAFTEN FRIEDENS IN ZENTRALAMERIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 530 (1983) vom 19. Mai 1983, 562 (1985) vom 10. Mai 1985, 637 (1989) vom 27. Juli 1989, 644 (1989) vom 7. November 1989, 650 (1990) vom 27. März 1990, 653 (1990) vom 20. April 1990, 654 (1990) vom 4. Mai 1990, 656 (1990) vom 8. Juni 1990 und 719 (1991) vom 6. November 1991 sowie auf ihre Resolutionen 38/10 vom 11. November 1983, 39/4 vom 26. Oktober 1984, 41/37 vom 18. November 1986, 42/1 vom 7. Oktober 1987, 43/24 vom 15. November 1988, 44/10 vom 23. Ok-

tober 1989, 44/44 vom 7. Dezember 1989 und 45/15 vom 20. November 1990,

im Bewußtsein dessen, daß das am 7. August 1987 auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen von den Präsidenten der Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua in Guatemala-Stadt unterzeichnete Übereinkommen "Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen, dauerhaften Friedens in Zentralamerika"⁹⁸ das Ergebnis der von den Zentralamerikanern getroffenen Entscheidung ist, sich voll der historischen Herausforderung zu stellen, für Zentralamerika eine friedliche Zukunft zu gestalten,

überzeugt, daß die Völker Zentralamerikas Frieden, Versöhnung, Entwicklung und Gerechtigkeit zu verwirklichen wünschen, ohne Einmischung von außen, entsprechend ihrer eigenen Entscheidung und ihrer eigenen historischen Erfahrung und ohne Aufgabe der Grundsätze der Selbstbestimmung und der Nichteinmischung,

sowie im Bewußtsein des politischen Willens, der sie bewegt, ihre Differenzen mittels Dialog, Verhandlung und Achtung der legitimen Interessen aller Staaten beizulegen, indem Verpflichtungen geschaffen werden, die nach Treu und Glauben durch nachprüfbare Handlungen zu erfüllen sind, welche den Frieden, die Demokratie, die Sicherheit, die Zusammenarbeit und die Achtung der Menschenrechte zum Ziel haben,

Kenntnis nehmend von dem zweiten Bericht der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador vom 15. November 1991⁹⁹ und vom Bericht des Generalsekretärs vom 28. Oktober 1991 über die Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika¹⁰⁰,

mit Genugtuung über die Arbeit, die die Gruppe in der Region bei der Verifikation der Sicherheitsverpflichtungen leistet, die die zentralamerikanischen Regierungen im Rahmen des auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen unterzeichneten Übereinkommens übernommen haben, wie auch über die Arbeit, die die Internationale Unterstützungs- und Verifikationskommission bei der Repatriierung und Wiederansiedlung von Vertriebenen und Flüchtlingen mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador leistet, die die Einhaltung der auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangenen Verpflichtungen überwacht,

überzeugt, daß die am 26. Oktober 1990 in Nicaragua geschlossene Nationale Vereinbarung über Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft¹⁰¹ und deren am 15. August 1991 unterzeichnete Phase II einen positiven und vielversprechenden Beitrag zur Stärkung des Demokratisierungs-, Entwicklungs- und Friedensprozesses in Nicaragua und in der Region darstellt,

mit Genugtuung feststellend, daß die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional den am 4. April 1990 begonnenen Verhandlungsprozeß¹⁰² unter der Ägide des Generalse-

ekretärs fortsetzen, mit dem Ziel, den bewaffneten Konflikt in möglichst kurzer Zeit ein für allemal auf politischem Wege zu beenden, die Demokratisierung des Landes zu fördern, die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten und die salvadorianische Gesellschaft wieder zu einen,

sowie mit Genugtuung über die Fortschritte bei den Gesprächen zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca, die darauf ausgerichtet sind, der bewaffneten Konfrontation im Innern des Landes ein Ende zu setzen und Versöhnung und die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte aller Guatemalteken herbeizuführen, und die unter der Schirmherrschaft der Nationalen Versöhnungskommission Guatemalas in Gegenwart eines Vertreters des Generalsekretärs der Vereinten Nationen stattfinden,

in Anerkennung der unerschütterlichen Entschlossenheit der Río-Gruppe, in Zentralamerika Frieden herbeizuführen, und des wertvollen Beitrags ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen der regionalen Friedensanstrengungen,

1. *würdigt* die Anstrengungen zur Herbeiführung des Friedens, die die zentralamerikanischen Länder mit der Anwendung des am 7. August 1987 in Guatemala-Stadt unterzeichneten Übereinkommens "Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen, dauerhaften Friedens in Zentralamerika"⁹⁸ sowie der auf späteren Gipfeltreffen verabschiedeten Vereinbarungen unternommen haben;

2. *bringt* ihre entschiedenste Unterstützung für diese Vereinbarungen *zum Ausdruck* und bittet die Regierungen nachdrücklich, ihre Bemühungen um die Konsolidierung eines tragfähigen, dauerhaften Friedens in Zentralamerika fortzusetzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die zentralamerikanischen Regierungen bei ihren Bemühungen um die Konsolidierung des Friedens auch weiterhin nach Kräften zu unterstützen, indem er insbesondere die erforderlichen Maßnahmen für die Aufrechterhaltung, die Gestaltung und das wirksame Funktionieren der entsprechenden Verifikationsmechanismen trifft;

4. *begrüßt* die Durchführung der am 26. Oktober 1990 beziehungsweise 15. August 1991 vereinbarten Phasen I und II der Nationalen Vereinbarung über Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft und befürwortet insbesondere die außergewöhnliche Umstände betreffende Bestimmung sowie die in Phase I an die internationale Gemeinschaft und die internationalen Finanzierungsorganisationen gerichtete Bitte, die Durchführung der Vereinbarung wirksam und effizient zu unterstützen, und unterstützt außerdem die in Phase II im Hinblick auf Vermögensrechte und die Privatisierung erzielten Vereinbarungen;

5. *unterstützt vollauf* die Bemühungen des Generalsekretärs um die Herbeiführung des Friedens in Zentralamerika und insbesondere seine aktive Vermittlerrolle in Guatemala und El Salvador;

6. *bittet nachdrücklich* die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación

Nacional, die von ihnen einseitig ergriffenen vertrauens- und sicherheitbildenden Maßnahmen zu verstärken, um die Aussetzung der bewaffneten Konfrontation so lange aufrechtzuerhalten, bis innerhalb möglichst kurzer Zeit politische Vereinbarungen getroffen werden, die dem bewaffneten Konflikt ein für allemal ein Ende setzen und die sonstigen im Genfer Abkommen von 4. April 1990¹⁰² festgesetzten Ziele verwirklichen;

7. *bekundet ihre Unterstützung* für den Verhandlungsprozeß zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca, der zu den am 26. April 1991 in Mexiko-Stadt unterzeichneten Vereinbarungen¹⁰³ und zu der am 25. Juli 1991 in Querétaro (Mexiko) unterzeichneten Vereinbarung von Querétaro¹⁰⁴ geführt hat, und ermutigt beide Parteien, ihre Bemühungen um die Herbeiführung einer politischen Lösung des seit langem währenden Konfrontationsprozesses in Guatemala fortzusetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte vorzulegen.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

B

ZENTRALAMERIKA: REGION DES FRIEDENS, DER FREIHEIT, DER DEMOKRATIE UND DER ENTWICKLUNG

Die Generalversammlung,

eingedenk der Bedeutung der Verpflichtungen, die die zentralamerikanischen Präsidenten im Rahmen der am 7. August 1987 auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen unterzeichneten Vereinbarung⁹⁸, der am 16. Januar 1988 in Alajuela (Costa Rica)¹⁰⁵ und am 14. Februar 1989 in Costa del Sol (El Salvador) verabschiedeten Erklärungen¹⁰⁶ und den am 7. August 1989 in Tela (Honduras)¹⁰⁷, am 3. April 1990 in Montelimar (Nicaragua)¹⁰⁸, am 17. Juni 1990 in Antigua (Guatemala)¹⁰⁹ und am 17. Dezember 1990 in Puntarenas (Costa Rica)¹¹⁰ geschlossenen Vereinbarungen und der Erklärung von San Salvador vom 17. Juli 1991¹¹¹ übernommen haben,

in Anerkennung der Wichtigkeit aller Aspekte der Friedenseinsätze, die aufgrund der Beschlüsse des Sicherheitsrats und mit Unterstützung des Generalsekretärs in Zentralamerika durchgeführt wurden, sowie der Notwendigkeit, den dadurch erzielten Ergebnissen Bestand und breitere Geltung zu verschaffen,

im Hinblick darauf, daß die zentralamerikanischen Präsidenten bei ihren Treffen in Montelimar (Nicaragua) und Antigua (Guatemala) ihre Entschlossenheit bekräftigt haben, durch die Errichtung demokratischer Regierungen in der ganzen Region, durch die individuelle und gemeinschaftliche Schaffung einer besseren wirtschaftlichen und sozialen Zukunft für das Gebiet und durch die Entwicklung spezieller Mechanismen und Verfahrensweisen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten oder möglicher Konflikte zwischen den Staaten der

Region Zentralamerika den Weg zu einem stabilen Frieden zu eröffnen,

sowie im Hinblick darauf, daß die Präsidenten auf dem Gipfeltreffen von Puntarenas Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung erklärt haben und daß sie in der Erklärung von San Salvador¹¹¹ übereingekommen sind, die rechtlichen Rahmenbestimmungen der Organisation der zentralamerikanischen Staaten zu aktualisieren und sich dafür einzusetzen, daß Zentralamerika Teil einer Weltordnung wird, die von Interdependenz, der Herausbildung neuer Formen der Integration und Zusammenarbeit und von der effektiven Anwendung des Völkerrechts geprägt ist,

in Anbetracht der Verpflichtungen, die während der Verhandlungen über Sicherheit und Verifikation sowie die Kontrolle und Begrenzung der Rüstungen und des Militärpersonals in der Sicherheitskommission eingegangen worden sind, welche aufgrund der auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen unterzeichneten Vereinbarung zur Herbeiführung eines stabilen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika eingesetzt wurde,

unter Berücksichtigung dessen, daß die Kraft des heute in Zentralamerika herrschenden neuen demokratischen Geistes einen politischen Aktionsraum geschaffen hat, der es ermöglicht, den Prozeß der regionalen Integration als Grundlage für einen tragfähigen, dauerhaften Frieden in Zentralamerika mit mehr Dynamik wiederaufzunehmen,

eingedenk der in Zentralamerika bestehenden politischen Entschlossenheit, den Prozeß der Zusammenarbeit auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, der die stufenweisen Fortschritte auf dem Wege zur Befriedung, Versöhnung und Demokratisierung ergänzt, zu stärken,

in Bekräftigung der Überzeugung, daß der Frieden eins, ungeteilt und unteilbar und darum von Freiheit, Demokratie und Entwicklung nicht zu trennen ist, und daß diese Ziele für die Konsolidierung der Veränderungen, welche eine nachhaltige, partizipatorische und ausgewogene Entwicklung in Zentralamerika garantieren werden, und für die Neudefinition der Art und Weise, in der die zentralamerikanischen Volkswirtschaften und der Rest der Welt miteinander in Verbindung stehen, unverzichtbar sind,

in Anerkennung des wertvollen und wirksamen Beitrags der Vereinten Nationen und verschiedener staatlicher und nichtstaatlicher Mechanismen zum Prozeß der Demokratisierung, Befriedung und Entwicklung in Zentralamerika,

sowie anerkennend, wie wichtig der politische Dialog und die wirtschaftliche Zusammenarbeit, die durch die Ministerkonferenz über politischen Dialog und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den zentralamerikanischen Ländern sowie im Rahmen einer Partnerschaft für Demokratie und Entwicklung in Zentralamerika durch die gemeinsame Initiative der industrialisierten Länder (Gruppe der Vierundzwanzig) und der Gruppe der kooperierenden

Länder (Gruppe der Drei)¹¹² in Lateinamerika zustande gekommen sind, für die schrittweise Umwandlung Zentralamerikas in eine Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung sind,

eingedenk dessen, daß sich der uneingeschränkten Verwirklichung von Frieden, Freiheit, Demokratie und Entwicklung in Zentralamerika auch weiterhin große Hindernisse in den Weg stellen, deren schließliche Überwindung einen globalen Bezugsrahmen voraussetzt, der es der internationalen Gemeinschaft gestattet, ihre Unterstützung auf Bemühungen um ein gemeinschaftliches Auftreten und um den demokratischen Fortschritt der zentralamerikanischen Länder zu konzentrieren,

1. *bekräftigt* den Beschluß der Präsidenten der zentralamerikanischen Länder, Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu erklären;

2. *unterstützt* die Initiativen der lateinamerikanischen Länder zur Stärkung von Regierungen, die den Willen ihres Volkes wirklich repräsentieren und Demokratie, Frieden, Zusammenarbeit und die strikte Einhaltung der Menschenrechte sowie Sicherheit, Verifikation und die Kontrolle und Begrenzung der Rüstungen und des Militärpersonals zur Grundlage ihrer Entwicklung machen;

3. *begrüßt mit Genugtuung* die Vereinbarungen und Fortschritte, die die Sicherheitskommission bei der Schaffung eines neuen Sicherheitsmodells erzielt hat, das auf Koordination, Kommunikation und Prävention, Vertrauensbildung zwischen den Staaten der Region und der Vorlage eines Bestandsverzeichnisses der in Zentralamerika vorhandenen Waffen aufbaut;

4. *unterstreicht* die Bedeutung, die den Ergebnissen des politischen Dialogs und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, den Staaten Zentralamerikas und Panama und der Gruppe der kooperierenden Länder (Gruppe der Drei) wie auch der Initiative der industrialisierten Länder (Gruppe der Vierundzwanzig) und der Gruppe der kooperierenden Länder (Gruppe der Drei) im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie und Entwicklung in Zentralamerika für die Bemühungen der zentralamerikanischen Länder um Frieden und die Stärkung der Demokratie und der wirtschaftlichen Entwicklung zukommen;

5. *ersucht* den Generalsekretär und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zentralamerikanischen Regierungen soweit angebracht und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen die technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, die für die Konsolidierung des Friedens-, Freiheits-, Demokratisierungs- und Entwicklungsprozesses in der Region notwendig sind;

6. *verweist von neuem* auf die Bedeutung, die dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 42/231 mit Dank aufgenommenen Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika für die Durchführung dieser Resolution zukommt, insbesondere, weil er die Grundlage für die Durchführung des wirtschaftlichen Aktionsplans für Zentralamerika¹⁰⁹ darstellt,

den die zentralamerikanischen Präsidenten auf ihrer Tagung in Antigua (Guatemala) im Juni 1990 gebilligt haben;

7. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes "Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen, dauerhaften Friedens sowie Fortschritte beim Aufbau einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/151. Abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundheit und Entwicklung Afrikas 1986-1990

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen S-13/2 vom 1. Juni 1986, deren Anlage das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundheit und Entwicklung Afrikas 1986-1990 enthält, 42/163 vom 8. Dezember 1987, in der sie unter anderem die Einsetzung eines Ad-hoc-Plenarausschusses für die Halbzeitüberprüfung und -bewertung des Aktionsprogramms beschloß, sowie 43/27 vom 18. November 1988 über die Halbzeitüberprüfung und -bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1990/75 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1990 über die abschließende Überprüfung und Bewertung des Aktionsprogramms,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 45/178 A vom 19. Dezember 1990 über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms,

im Hinblick darauf, daß die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms durch die Generalversammlung Gelegenheit zu einer gründlichen Bewertung der Maßnahmen geboten hat, die zur Durchführung des Aktionsprogramms ergriffen wurden, sowie der Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein rascheres Wachstum und eine raschere Entwicklung in Afrika über das Jahr 1991 hinaus auf Dauer zu gewährleisten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die kritische Wirtschaftslage in Afrika: Abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundheit und Entwicklung Afrikas 1986-1990¹¹³,

Kenntnis nehmend von dem Memorandum der Ministerkonferenz der Wirtschaftskommission für Afrika an den Ad-hoc-Plenarausschuß der Generalversammlung für

die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990¹⁴,

sowie Kenntnis nehmend von dem Dokument zur abschließenden Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms, das Afrika der Generalversammlung auf ihrer sechszehntzigsten Tagung¹⁵ vorgelegt hat,

ferner Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den einzelne Regierungen, zwischenstaatliche Organisationen und nichtstaatliche Organisationen zur Arbeit des Ad-hoc-Plenarausschusses geleistet haben,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Ad-hoc-Plenarausschusses der Generalversammlung für die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990¹⁶;

2. verabschiedet die aus der abschließenden Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990 hervorgegangenen Schlußfolgerungen, die aus der Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms und der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren bestehen, welche dieser Resolution als Anlage beigelegt sind;

3. ersucht die Regierungen, die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die entsprechenden Maßnahmen zur Erfüllung der in der Neuen Agenda eingegangenen Verpflichtungen zu ergreifen;

4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung der Neuen Agenda Bericht zu erstatten.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1991

ANLAGE

I. Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990

A. PRÄAMBEL

1. Das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990 ist nicht wirklich zum Angelpunkt der Wirtschaftspolitik oder der Ressourcenmobilisierung zugunsten Afrikas geworden.

2. Das Aktionsprogramm hat sich außerdem in zwei grundlegenden Beziehungen als zu optimistisch erwiesen. Zum einen war es schwierig, die Konzeption eines den ganzen Kontinent umspannenden Globalvertrages in die Tat umzusetzen. Bestimmte Mechanismen wie die Beratungsgruppen der Weltbank und die Rundtisch-erörterungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für einzelne Nationen stellten nicht immer

unmittelbar auf die Ziele des Aktionsprogramms ab. Zum anderen haben sich die Hoffnungen auf ein günstiges Außenwirtschaftsklima für Afrika im Zeitraum 1986-1990 nicht erfüllt. Steil abfallende Exportpreise, Erhöhungen der Realzinssätze und die rückläufige Investitionstätigkeit und Kreditvergabe seitens des privaten Sektors führten alle dazu, daß die positiven Auswirkungen der von Afrika und seinen Entwicklungspartnern unternommenen Bemühungen begrenzt blieben. Das Aktionsprogramm selbst sagt nichts darüber aus, wer zu intervenieren hat, wenn unvorhergesehene exogene Umstände die Durchführung des Aktionsprogramms stören; und auch der im Programm vorgesehene Überprüfungsmechanismus geht nicht eindeutig auf diese Frage ein.

3. In den meisten afrikanischen Staaten wird erkannt, daß Wirtschaftsreformen und eine gute Staatsführung der Schlüssel zur wirtschaftlichen Entwicklung sind. Es wird außerdem anerkannt, daß es länger dauern wird, zur wirtschaftlichen Erholung und zu einem Wiedereinsetzen der Entwicklung zu gelangen, als Afrika und auch die Geberstaaten und die internationalen Finanzinstitutionen 1986 gehofft und projiziert hatten.

4. Die bilateralen Kooperationspartner haben anerkannt, daß ein rascher, mit geringen Kosten verbundener Umschwung die Ausnahme und nicht die Regel ist, beziehungsweise daß, wie mehrere von ihnen ausdrücklich festgestellt haben, für die wirtschaftliche Umgestaltung und die Durchführung einvernehmlicher Aktionsprogramme Jahrzehnte und nicht Jahre angesetzt werden sollten. Außerdem konvergieren die Auffassungen inzwischen viel stärker mit den Warnungen der Afrikaner in bezug auf den durch den Schuldenüberhang und die Verschlechterung der Austauschrelationen bedingten Schaden. Man ist sich heute einig darin, daß dringend substantielle Maßnahmen getroffen werden müssen, um diese Hindernisse zu überwinden, die sich der Gesundung der afrikanischen Volkswirtschaften entgegenstellen.

5. Die Weltbank erkennt an, daß eine nachhaltige Strukturanpassung ohne eine rasche Rückkehr zu realen tatsächlichen Pro-Kopf-Wachstumsraten, insbesondere im Kontext einer weiterreichenden Partizipation und politischen Liberalisierung, schwierig ist. Zu einem Zeitpunkt, zu dem die Strukturanpassung in einer zehnbis fünfzehnjährigen Perspektive gesehen wird, mit einem allmählichen Übergang in eine strukturelle Umgestaltung, sieht die Weltbank darüber hinaus die Anhebung der Aufwendungen für Humanressourcen, Infrastruktur und die Reduzierung der absoluten Armut als eine der wichtigsten Prioritäten an. Die Geberländer und die afrikanischen Regierungen vertreten hier weitgehend den gleichen Standpunkt. Ganz allgemein läßt sich sagen, daß diejenigen Länder, die einen Strukturwandel eingeleitet haben, bessere Ergebnisse erzielt haben als die Länder, die dies nicht getan haben.

6. Es fand tatsächlich eine nachhaltige Neustrukturierung der vom System der Vereinten Nationen in Afrika durchgeführten Programme auf der Grundlage der Ziele des Aktionsprogramms statt, die jedoch längst nicht ausreichte, um diese Ziele in den Mittelpunkt des politischen Dialogs oder der Ressourcenmobilisierung zu rücken.

7. Im Zeitraum 1986-1990 kam es zu breiter Übereinstimmung über die Grundzüge der kurz- und mittelfristigen Politik und über die Notwendigkeit, mit ihrer Hilfe die Grundlagen für ein langfristiges bestandfähiges Wachstum und die entsprechenden strukturellen Umgestaltungen zu schaffen. Die am 10. April 1989 von der Ministerkonferenz der Wirtschaftskommission für Afrika verabschiedete Afrikanische Rahmenkonzeption als Alternative zu Strukturanpassungsprogrammen für Gesundheit und Wandel im sozioökonomischen Bereich¹¹⁷ und die Studie der Weltbank über die Langzeitperspektive¹¹⁸, die weitestgehende Übereinstimmung in bezug auf die Ziele und Instrumente aufweisen, machen dies deutlich. Die noch verbleibenden Divergenzen sind zwar erheblich, doch betreffen sie weitgehend Fragen der zeitlichen Planung, der Reihenfolge, des Bezugsrahmens und der Abstimmung der Instrumente. Eine Verminderung der Auslandsschuldenlast der meisten afrikanischen Staaten und ein günstiges Wirtschaftsumfeld würden einen wichtigen Beitrag zu einer bestandfähigen Entwicklung leisten. Über die gebotene Vorgehensweise muß sich ein Konsens herausbilden.

8. Irgendwann im Laufe der neunziger Jahre wird eine rechtmäßige Regierung die Nachfolge des Apartheidregimes in Südafrika antreten, das in der Wirtschaft Afrikas eine wichtige, zur Zeit jedoch noch nicht absehbare veränderte Rolle spielen wird. Da das Erbe der Apartheid in einer hohen Rate absoluter Armut und äußerst geringfügigen Investitionen in die Mehrheit des südafrikanischen Volkes bestehen wird, ist es denkbar, daß Südafrika nach Ende der Apartheid Ressourcenzuflüsse von außen, einschließlich öffentlicher Entwicklungshilfe, benötigen wird; die Ressourcenzuflüsse lassen sich jedoch noch nicht quantifizieren und sind daher in den für Afrika und seine Entwicklungspartner in den neunziger Jahren vorgelegten Gesamtzielen nicht enthalten.

9. Viele afrikanische Staaten haben bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf die Änderung ihrer Politik und die Neuzuweisung ihrer Ressourcen Fortschritte erzielt. Allerdings ist keines der Ziele des Aktionsprogramms vollständig erreicht worden. Die im Hinblick auf das Wachstum, die Ernährungssicherheit, die menschenorientierten Investitionen und die Schuldenreduzierung gesetzten Ziele wurden nicht erreicht, was bedeutete, daß in vielen Staaten und in Afrika insgesamt statt der erhofften Fortschritte Rückschritte zu verzeichnen waren.

10. Eine der Hauptursachen für diese Rückschritte war die Tatsache, daß nur zwei Drittel der Länder nachhaltige Wirtschaftsreformen durchgeführt haben. Soweit sie solche Reformen vornahmen, erhielten die Länder verstärkte Unterstützung seitens der Geber und konnten ihr Bruttoinlandsprodukt pro Kopf der Bevölkerung, ihre Agrarproduktion und ihre Exporte geringfügig steigern. Die anderen Länder hatten in diesen Indizes weiterhin Rückschritte zu verzeichnen, was für Afrika insgesamt zu einer negativen Bilanz geführt hat.

11. Die Gründe für diesen Fehlschlag liegen auf der Hand. Hinsichtlich der realen Nettoressourcentransfers und des Schuldenabbaus blieben die auf bilateraler und multilateraler Ebene erzielten Ergebnisse hinter den Erwartungen zurück. In der Tat ist es mehreren afrikanischen

Staaten nicht voll gelungen, die erforderlichen Anpassungen und Umgestaltungen in ihrer Politik und ihren Ressourcenzuweisungen vorzunehmen. Afrika erfuhr einen schweren Verfall der Rohstoffexporterlöse. Kriege und bestimmte exogene Ereignisse wie Dürre und der Zusammenbruch der Austauschrelationen haben einen vernichtend hohen Preis gefordert. Eine weitere Ursache für den verzeichneten Fehlschlag mag auch sein, daß die Debatte oder der Dialog über die bei der Umsetzung des Aktionsprogramms gesammelten Erfahrungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regierungen unzureichend geblieben ist.

12. Das Aktionsprogramm selbst war jedoch keineswegs ein Fehlschlag. Es hat dazu beigetragen, die Aufmerksamkeit der afrikanischen und anderen Regierungen auf die Grundprobleme der Wirtschaft, der Humanressourcen und der Regierungs- und Verwaltungsführung zu lenken. Dadurch konnten auf dem Gebiet der Politik und der Wirtschaftlichkeit Fortschritte erzielt werden, was einen gravierenderen Rückgang der Nettoressourcenzuströme verhindert hat. Dies wiederum hat dazu geführt, daß der wirtschaftliche Rückschritt, unter dem Afrika von 1981 bis 1985 gelitten hat, verlangsamt und in vielen Ländern zum Stillstand gebracht werden konnte. Darüber hinaus hat der Neuausrichtungsprozeß der Grundsattpolitik in Afrika und dessen Interaktion mit den Analysen der Auslandspartner für alle Beteiligten wichtige Erfahrungen mit sich gebracht.

B. EINIGE ASPEKTE DER AFRIKANISCHEN WIRTSCHAFTSLEISTUNG 1986-1990

13. Mit einem Gesamtwachstum von durchschnittlich weniger als 2,5 Prozent pro Jahr war die afrikanische Wirtschaftsleistung von 1986 bis 1990, der Laufzeit des Aktionsprogramms, insgesamt unbefriedigend. Sie lag zwar etwas über der Wirtschaftsleistung im Zeitraum 1980-1985, doch ging die Erzeugung pro Kopf der Bevölkerung weiterhin zurück.

14. Der Grund für diese schwächere Gesamtleistung ist zum Teil in der unbefriedigenden Exportsituation zu suchen. Das Exportvolumen im Zeitraum 1986-1990 lag mit einer durchschnittlichen Steigerung von 10 Prozent pro Jahr zwar über dem Exportvolumen des Zeitraums 1981-1985 und entsprach einem jährlichen Wachstum von fast 4 Prozent, doch war bei den Exporterlösen ein 18prozentiger Rückgang zu verzeichnen, was einem Durchschnitt von 6 Prozent pro Jahr entspricht. Die Handelsgewinne blieben um einen Betrag von über 50 Milliarden US-Dollar hinter den Erwartungen zurück. Außerdem mußte Afrika bei vielen der wichtigsten Rohstoffe einen Rückgang seines Marktanteils hinnehmen.

15. Die Ergebnisse der Reformen im lebenswichtigen Agrarsektor waren zwar häufig durchaus positiver Natur, blieben in bestimmten Ländern jedoch begrenzt aufgrund von Faktoren wie Naturkatastrophen, Krieg oder bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen und dem Preisverfall beim Exportanbau. Für viele Millionen Afrikaner haben sich die Lebensbedingungen weiter verschlechtert. Es kam zu einem Anstieg der absoluten Armut in Afrika. Wenn die derzeitigen Tendenzen fortbestehen, läuft Afrika Gefahr, bis 1995 die am

schwersten betroffene Region der Welt zu werden, was die von den Menschen erlittenen Entbehrungen angeht. Die afrikanischen Regierungen haben sich darum bemüht, die öffentlichen Dienstleistungen zu verbessern. Wie aus Angaben des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen im *Human Development Report 1990* (Bericht über die menschliche Entwicklung 1990)¹¹⁹ hervorgeht, wurden auf bestimmten Gebieten zwar gewisse Fortschritte erzielt, doch blieben die Ergebnisse insgesamt unzureichend.

16. Es wäre jedoch irreführend, wollte man ein ganz und gar düsteres Bild von den im Zeitraum 1986-1990 erzielten Wirtschaftsergebnissen zeichnen. In den meisten afrikanischen Volkswirtschaften hatte die Produktionssteigerung 1989-1990 angefangen, mit dem Bevölkerungswachstum Schritt zu halten beziehungsweise dieses zu übertreffen. Maßgebliche politische Reformen wurden durchgeführt, und dem Wiederaufbau der Infrastruktur, der menschenorientierten Investitionen und unternehmensfördernden Maßnahmen wurde Vorrang eingeräumt. Der die siebziger Jahre kennzeichnende quantitative Rückgang des Exportvolumens und die Verschlechterung der grundlegenden öffentlichen Dienstleistungen, die für den Zeitraum 1981-1985 charakteristisch war, konnten in den meisten Fällen gestoppt beziehungsweise teilweise umgekehrt werden. Man ist dabei, die Voraussetzungen für eine solide Verwaltung, die menschenorientierten Investitionen, ein förderliches Umfeld und die Verminderung der absoluten Armut zu definieren und zu schaffen. In vielen Ländern Afrikas sind inzwischen solidere Grundlagen für eine Produktionssteigerung und die Verbesserung der Lebensbedingungen vorhanden. Die jüngsten Entwicklungen in der weltpolitischen Lage und auf dem afrikanischen Kontinent lassen hoffen, daß drastische Kürzungen in den Militärausgaben vorgenommen werden. Überall besteht heute bereits Einvernehmen dahin gehend, daß der Mensch sowohl das Ziel als auch das wichtigste Instrument der Entwicklung und der Verbesserung des Lebensstandards ist. Die diesbezüglichen Überzeugungen der Afrikaner finden ihren Niederschlag in der 1988 verabschiedeten Erklärung von Khartoum: Auf dem Wege zu einem auf den Menschen ausgerichteten Ansatz zur sozioökonomischen Gesundheit und Entwicklung Afrikas¹²⁰, der 1989 verabschiedeten Afrikanischen Rahmenkonzeption als Alternative zu Strukturanpassungsprogrammen für Gesundheit und Wandel im sozioökonomischen Bereich¹¹⁷ und der 1990 verabschiedeten Afrikanischen Charta für die Mitwirkung der Bevölkerung an Entwicklung und Wandel¹²¹.

C. MASSNAHMEN DER AFRIKANISCHEN LÄNDER

Grundsatzpolitische Reformen

17. Die meisten afrikanischen Länder haben im Zeitraum 1986-1990 einen maßgeblichen grundsatzpolitischen Wandel in die Wege geleitet und vollzogen. Im Vordergrund standen dabei die Rationalisierung und Liberalisierung der Preise, insbesondere der Wechselkurse, der Strukturen der Nahrungsmittelpreise und der Zinssätze, die vorrangige Verwendung von Mitteln der öffentlichen Hand für menschenorientierte Investitionen und den Infrastrukturaufbau und, wo praktikabel, die Reduzierung der Militärausgaben. Ziel dieser grundsatz-

politischen Reformen ist außerdem ein effizienteres Management des öffentlichen Sektors, die Schaffung eines förderlichen Umfelds für Unternehmertum und Produktion und die Erweiterung der wirtschaftlichen und politischen Partizipation (insbesondere seitens der Frauen und der armen ländlichen Haushalte), wobei durch entsprechende Maßnahmen auch für eine Verminderung der Armut, insbesondere der absoluten Armut, gesorgt werden soll.

18. Obwohl diese grundsatzpolitischen Maßnahmen ganz allgemein risikoreich sind und in sozialer und politischer Hinsicht einen hohen Preis fordern, wurden sie für notwendig erachtet. Den meisten Ländern, die derartige Maßnahmen in Angriff genommen und daran festgehalten haben, ist es gelungen, den Rückgang der Pro-Kopf-Produktion aufzuhalten. Wenn diese Politiken jedoch über lange Zeiträume einen gleichbleibenden oder sogar gedrosselten Verbrauch erfordern, kommt es im Innern der betroffenen Länder zu wachsendem Widerstand. Häufig kann diese Politik nur aufrechterhalten werden, wenn besonders positive Ergebnisse vorgewiesen werden können. In einer kleinen Zahl von Fällen ist ein solcher grundsatzpolitischer Wandel gar nicht erst versucht worden beziehungsweise ist er in Anbetracht der hohen anfänglichen Kosten und der während der Durchführung des Aktionsprogramms offenbar nur geringen positiven Ergebnisse wieder aufgegeben worden. Dies ist zwar verständlich, hat jedoch in den meisten Fällen zum weiteren Niedergang der Volkswirtschaften und zur Verschlechterung der Lebensbedingungen der betreffenden Völker geführt und gleichzeitig eine breitere Partizipation der Bevölkerung und eine bessere Staatsführung behindert. Die Anstrengungen der afrikanischen Regierungen sind zwar der Schlüssel zum wirtschaftlichen Fortschritt, doch kommt der Gebergemeinschaft bei der Unterstützung dieser Anstrengungen ebenfalls eine Rolle zu.

Landwirtschaftliche Entwicklung und andere Sektoren zur Stützung der Landwirtschaft

19. Allgemein wurde den Agrarpolitiken und den agrarpolitischen Mittelzuweisungen Vorrang eingeräumt. Dazu gehörten Reformen der Preis- und Vermarktungsstrukturen, der Wiederaufbau der Infrastruktur und neukonzipierte Forschungs- und Fortbildungsdienste. Zu erwähnen sind außerdem Programme, die Kleinbauern helfen sollen, schwierige Wirtschaftssituationen besser zu bewältigen. Die Ergebnisse waren positiv, blieben jedoch unzulänglich; man ist sich weitgehend darin einig, daß ein landwirtschaftliches Produktionswachstum von 4 Prozent pro Jahr unerlässlich ist (so zum Beispiel in der Weltbank-Studie über die langfristigen Perspektiven¹¹⁸), doch wurde bisher lediglich ein zweiprozentiges Wachstum erzielt. In der Subregion des südlichen Afrika ist tendenziell ein dreiprozentiges Wachstum zu verzeichnen, was dem Bevölkerungswachstum entspricht. Zu den Hemmnissen gehören mangelndes Fachwissen, unzureichende Forschungs- und Fortbildungsdienste, fallende Weltmarktpreise, unzureichender Zugang zu Produktionsmitteln, obwohl den Diensten zum Wiederaufbau der einzelstaatlichen Kapazitäten Vorrang eingeräumt wurde, begrenzter tatsächlicher Zugang der Armen, insbesondere der Bäuerinnen, zu landwirtschaftlichen Diensten und Märkten, der Mangel an verfügbaren

finanziellen Ressourcen sowohl auf Landesebene als auch auf der Ebene der einzelnen bäuerlichen Haushalte und die hohen Kosten der Vermarktungssysteme im öffentlichen wie im privaten Sektor.

Dürre, Wüstenbildung und Umwelt

20. Der Dürre, der Wüstenbildung und der Umweltschädigung wurde Aufmerksamkeit gewidmet, da man klarer erkannt hat, daß Afrika davon stärker bedroht ist als jede andere Region. Eine bessere Erhaltung und Nutzung der Wasserressourcen, die Aufforstung und die Familienwaldwirtschaft als Teil der gemischtwirtschaftlichen Betriebsweise, die Änderung der Anbaumethoden zur Verminderung der Anfälligkeit für die Dürre und andere Maßnahmen erbrachten jedoch nur bescheidene Ergebnisse. Dies ist zum Teil auf unzureichendes Wissen und unzureichende Erfahrungen und die kurze, seit Änderung der Prioritäten vergangene Zeit zurückzuführen, zum Teil spiegeln sich darin aber auch der Mangel an den Ressourcen, die zur Durchführung der neuen Politiken erforderlich sind, und die Auswirkungen des Exportdrucks wider. Dies hat in vielen Fällen zu einer weiteren Verarmung der Böden geführt.

Humanressourcen und Lebensbedingungen

21. Die Tatsache, daß der Anteil der in absoluter Armut lebenden Menschen in Afrika auf 30 Prozent und in den am schlimmsten betroffenen Ländern auf 60 Prozent angestiegen ist, verdeutlicht die Auswirkungen von Krieg, Dürre und Ressourcenknappheit. In den von Kriegen und Naturkatastrophen verwüsteten Ländern kam es trotz der Bemühungen der Gebergemeinschaft um die Bereitstellung verbesserter Frühwarnsysteme und umfangreicherer Nothilfe aufgrund des Nahrungsmittelmangels zu Hungersnöten. In einigen Ländern konnte die Nothilfe nicht schnell genug bereitgestellt werden, um die Vertreibung zahlreicher Menschen sowie Todesfälle zu verhindern. Brot-für-Arbeit-Programme (bei denen die Entlohnung in Nahrungsmitteln oder Geld bestand) wurden sowohl auf der Mikroebene als auch in größerem Maßstab in manchen Staaten konzipiert und durchgeführt, um den Dürre-, Überschwemmungs- und Kriegspopfern bei der Wiedereingliederung behilflich zu sein.

22. In mehr als der Hälfte der afrikanischen Staaten hat man sich in erster Linie darum bemüht, der menschlichen Entwicklung – sowohl im Hinblick auf die Mittelzuweisungen als auch auf Strukturveränderungen mit dem Ziel größerer Wirtschaftlichkeit und eines besseren Zugangs zu Grunddiensten – Vorrang einzuräumen. Dies hat dazu geführt, daß der raschen Verschlechterung des Zugangs zu Grunddiensten und ihres qualitativen Abfalls, die im Zeitraum 1981-1985 zu verzeichnen waren, Einhalt geboten wurde, doch konnten nur in einigen wenigen Fällen deutliche Verbesserungen erzielt werden. In vielen Fällen wurden Maßnahmen zur Wirtschaftlichkeitssteigerung nur teilweise umgesetzt, zum Teil, weil es an den dafür erforderlichen Ressourcen fehlte.

23. Bestrebungen, in deren Mittelpunkt der Mensch steht, wie sie beispielsweise in der Frauendekade der Vereinten Nationen: Gleichheit, Entwicklung und

Frieden und in der Verabschiedung der Konvention über die Rechte des Kindes zum Ausdruck kommen, haben das afrikanische Denken maßgeblich beeinflusst. Geeignete Programme werden inzwischen eingeleitet, und überhaupt wird die bisherige Politik neu durchdacht. Die bisher erzielten Ergebnisse sind jedoch begrenzt, zum Teil wegen der noch kurzen Erfahrungszeit und zum Teil, weil sich die Einbeziehung neuer Elemente in die allgemeinen Programme – insbesondere in der Landwirtschaft, im Bildungsbereich und in der Beschäftigung – als schwierig erweist. Infolge eines nur bescheidenen Mittelzuwachses für alle Programme müssen bei der Zuweisung der verfügbaren Ressourcen schwierige Entscheidungen getroffen werden, die häufig Kürzungen bei laufenden Aktivitäten nach sich ziehen. Die neue Entschlossenheit, den Bedürfnissen von Frauen und Kindern in stärkerem Maße Rechnung zu tragen, hat im Zeitraum 1986-1990 lediglich im Gesundheitswesen zu nachhaltigen Fortschritten geführt, und zwar insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheitsdienste für Mutter und Kind und der Impfung.

24. Die meisten afrikanischen Regierungen verfolgen eine Bevölkerungspolitik. Es ist jedoch nicht deutlich, welche Auswirkungen diese bisher gehabt hat. Der Zusammenhang, der zwischen der Bereitstellung von Bildungsprogrammen und technischen Diensten einerseits und anderen Schlüsselementen wie verminderter Säuglingssterblichkeit, größerer Ernährungssicherheit, Verringerung der Mangelernährung und umfassenderer Bildung der Frauen andererseits besteht, muß jedoch in den meisten Fällen noch besser präzisiert werden. In den Fällen, in denen dieser Zusammenhang artikuliert und zum Tragen gebracht wurde, gibt es Anzeichen dafür, daß die zur Verfügung stehenden Dienste rasch stärker genutzt und die Familien kleiner werden. In Afrika und auf seiten der Entwicklungspartner Afrikas hat man ganz allgemein erkannt, daß Afrikas rasches Bevölkerungswachstum, das durchschnittlich bei über 3 Prozent pro Jahr liegt, die Gesundheit und die Entwicklung Afrikas bremst und infolgedessen ein Entwicklungsproblem darstellt, mit dem es sich ernsthaft auseinandersetzen gilt. Während der Laufzeit des Aktionsprogramms waren die Gesundheitsausgaben pro Kopf der Bevölkerung in realen Dollarpreisen eindeutig rückläufig, obwohl auf Gebieten wie der Gesundheitsversorgung von Mutter und Kind und der Impfung Fortschritte erzielt wurden. In dem Maße, in dem die Gesundheitsaufwendungen zurückgingen, brachen in Afrika in den achtziger Jahren verschiedene Krankheiten erneut aus, was bedeutet, daß heute zwei von drei Afrikanern an einer oder mehreren zehrenden Krankheiten leiden. Das Problem des Verfalls der Gesundheitsdienste wird durch das auch weiterhin zu beobachtende Phänomen der Abwanderung von Fachpersonal im Gesundheitswesen weiter verschärft.

25. Kriege forderten im Zeitraum 1986-1990 von Afrika auf menschlichem wie auch auf finanziellem Gebiet einen hohen Preis (Schätzungen der Vereinten Nationen zufolge im südlichen Afrika allein 45 Milliarden Dollar). Seit 1990 sind bei den Friedensbemühungen im südlichen Afrika und anderen Teilen des Kontinents maßgebliche Fortschritte zu verzeichnen. Überlebenspolitiken und infrastrukturelle Sicherungsmaßnahmen müssen in diesen Regionen unbedingt gestärkt und in

den Staaten, die auch weiterhin von Kriegen verwüstet werden, wirksamer verfolgt werden.

Handel und Rohstoffe

26. Die afrikanischen Staaten haben Politiken, die auf ein neuerliches Wachstum der Exportwirtschaft abzielen, Vorrang eingeräumt. Die zahlenmäßige Zunahme des Exportvolumens um 4 Prozent stellt einen beachtlichen Fortschritt dar. Bedauerlicherweise haben rückläufige Austauschrelationen dieses Ergebnis wieder mehr als aufgehoben, wenn man den tatsächlichen Exportwert berücksichtigt. Die afrikanischen Staaten haben sich darum bemüht, den Vorrang, der im Aktionsprogramm der Verbesserung der Rohstoffmärkte eingeräumt wurde, in die Tat umzusetzen. Die Marktpreise für grundlegende Rohstoffe verfielen allgemein weiter. Kompensations- beziehungsweise Stabilisierungsprogramme vermochten die sinkenden Rohstoffpreise während der Laufzeit des Aktionsprogramms nicht auszugleichen. Den afrikanischen Regierungen gelang es nicht, strukturelle Diversifizierung und eine Änderung der Exportmuster in kurzer Zeit herbeizuführen. Afrika hat in vielen Fällen durch das Auftauchen neuer Wettbewerber außerdem Marktanteile verloren, obwohl einige Länder Politiken zur Rückgewinnung ihrer Marktanteile verfolgen.

Schuldendienst

27. Die afrikanischen Staaten haben einen gemeinsamen Richtlinienkatalog für die einvernehmliche Schulden- und Schuldendienstreduzierung (Gemeinsame afrikanische Position zur Auslandsverschuldungskrise Afrikas (1987))¹²² ausgearbeitet, der 1989 aktualisiert und auf der vierundvierzigsten Tagung der Generalversammlung erörtert wurde, und sie haben durchschnittlich 30 Prozent ihrer Exporterlöse auf den Schuldendienst verwandt. Die ausgezahlten 30 Prozent der Exporterlöse deckten jedoch lediglich 60 Prozent des zu leistenden Schuldendienstes. Der Saldo wurde weitgehend durch eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist ohne Reduzierung der geschuldeten Gesamtsumme oder durch eine Hinzurechnung zu den immer höheren Schuldenrückständen umgeschuldet. Das Ziel der Überwindung der Auslandsverschuldungskrise Afrikas, das man sich im Aktionsprogramm gesetzt hatte, bleibt weitgehend unerreicht. Von 1986 bis 1990 stieg die Auslandsverschuldung (weitgehend aufgrund der angewachsenen Schuldenrückstände, der umgeschuldeten Beträge und der aufgelaufenen Zinsen) um 35 Prozent an. Obwohl vor der Durchführung des Aktionsprogramms sowie während seiner Laufzeit viele Geberländer unter anderem in Übereinstimmung mit den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen Schuldenerlasse gewährten oder die Schulden zu Vorzugsbedingungen umschuldeten – beispielsweise auf der Dritten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der französischsprachigen Länder im Mai 1989 in Dakar –, ist die Bedienung eines erheblichen Teils dieser Auslandsschulden nach wie vor extrem schwierig. Die Schuldenlast erschwerte Afrika die notwendige Erhöhung der Investitionen und die rationale Planung im Hinblick auf den öffentlichen Haushalt und die Zahlungsbilanz. Mehrere Gläubigerländer und -institutionen haben kürzlich Vorschläge vorgelegt, die für Länder mit niedrigem Einkommen, viele

davon in Afrika, eine stärkere Reduzierung der Schulden und des Schuldendienstes vorsehen. Seit 1985 hat der Pariser Club die Umschuldungsbedingungen für die bilateralen öffentlichen Schulden der hoch verschuldeten Länder mit niedrigem Einkommen, von denen sich viele in Afrika befinden, erleichtert. Auf dem Wirtschaftsgipfel von Toronto im Juni 1988 hat sich die Gruppe der sieben wichtigsten Industriestaaten auf mehrere Wahlmöglichkeiten geeinigt, die den Schuldnerländern zur Verfügung stehen und zu denen partielle Abschreibungen, längere Rückzahlungsfristen und Zinsen zu Vorzugsbedingungen gehören¹²³. Auf der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder im September 1990 wurde zum Erlaß sämtlicher bilateraler öffentlicher Schulden der am wenigsten entwickelten Länder und anderer Länder mit niedrigem Einkommen aufgerufen, die sich schwerwiegenden Schuldenproblemen gegenübersehen und im Rahmen von Programmen des Internationalen Währungsfonds eine solide Wirtschaftspolitik betreiben¹²⁴. Ein weiterer Vorschlag sah eine Reihe von Abwandlungen der in Toronto vereinbarten Umschuldungsbedingungen durch die Gläubiger des Pariser Clubs vor. 1991 anerkannte die Gruppe der sieben wichtigsten Industriestaaten die Notwendigkeit zusätzlicher Schuldenerleichterungsmaßnahmen, die weit über die Erleichterungen hinausgehen, die mit den Toronto-Bedingungen bereits eingeräumt worden sind. Die im September 1990 vorgeschlagenen Bedingungen von Trinidad und Tobago¹²⁵ werden zusammen mit anderen Vorschlägen zur Zeit vom Pariser Club geprüft. Eine rasche Einigung über diese Vorschläge, zusammen mit geeigneten Anpassungsmaßnahmen seitens der afrikanischen Länder selbst, würde einen echten Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftsaussichten der betreffenden Länder leisten. In jüngerer Zeit haben kühnere Initiativen, beispielsweise die vor kurzem geschlossenen Schuldenreduzierungsabkommen, in den hochverschuldeten Ländern in Afrika große Hoffnungen geweckt. Der Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs für Schuldenfragen hat für die armen Länder einen 90prozentigen Erlaß des bilateralen Schuldendienstes und die Umwandlung der restlichen Beträge in langfristige Darlehen zu außerordentlich günstigen Vorzugsbedingungen vorgeschlagen. Außerdem hat er vorgeschlagen, den afrikanischen Ländern mit mittlerem Einkommen Schuldenerleichterungen der in Toronto vereinbarten Art und eine Entwicklungsfinanzierung zu günstigeren Vorzugsbedingungen zu gewähren.

Soziale und politische Stabilität

28. Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit der Staatsführung, den Verantwortlichkeiten und dem internationalen wirtschaftlichen Umfeld haben das Wachstum und die Entwicklung in Afrika behindert. Diese Probleme haben die einheimische Spartätigkeit und die privaten Investitionsströme, die für eine höhere Produktivität und ein größeres Wachstum von entscheidender Bedeutung sind, gebremst. Der Zusammenhang zwischen einer besseren Staatsführung und der Verantwortlichkeit der Entscheidungsträger, einem günstigen internationalen wirtschaftlichen Umfeld und einer erfolgreichen langfristigen Entwicklung wird in Afrika erkannt. Während der Laufzeit des Aktionsprogramms wurden im Hinblick auf die Verbesserung

der Partizipation und Stabilität in Afrika Fortschritte erzielt. Die Zahl der von Kriegen schwer betroffenen Staaten hat sich vermindert. Die Freiheit der Menschen, ohne Furcht vor Gewalt oder willkürlichen Eingriffen seitens irgendwelcher Personen oder Institutionen ihrem täglichen Leben nachzugehen und sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen, ist größer geworden. Partizipation und Menschenrechte werden in der Afrikanischen Charta für die Mitwirkung der Bevölkerung an Entwicklung und Wandel¹²¹ befürwortet. In vielen Staaten sind Fortschritte bei den Politiken und Praktiken zur Förderung der Partizipation und zur stärkeren Sicherung der Rechte zu erkennen. Die Ausübung der Menschenrechte in einer rechtsstaatlichen Ordnung findet zunehmende Absicherung.

Durchführung auf regionaler und subregionaler Ebene

29. Der Durchführung auf subregionaler und regionaler Ebene wurde beträchtliche Aufmerksamkeit gewidmet, insbesondere im östlichen und südlichen Afrika. Die Tatsache, daß so gut wie alle afrikanischen Staaten relativ klein sind, bedeutet, daß zahlreiche gemeinsame Ziele gemeinsam oder im Zuge einer Koordination effizienter verfolgt werden können als durch getrenntes Handeln. Die Präferenzhandelszone für die Staaten des östlichen und südlichen Afrika hat durch Zollpräferenzen, die Erleichterung des kommerziellen Abrechnungsverkehrs und die Harmonisierung der Dokumente und Verfahren im Hinblick auf die Expansion des Handels maßgebliche Fortschritte erzielt. Die Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika hat den Neuaufbau und Ausbau des Verkehrs- und Kommunikationswesens, die Heranbildung von Kenntnissen (insbesondere in der Landwirtschaft und auf dem Gebiet der Ernährungssicherheit), die Produktionserweiterung und die Mobilisierung von innerstaatlichen und externen Finanzmitteln für auf regionaler Ebene konzipierte vorrangige Projekte koordiniert und dabei bemerkenswert positive Ergebnisse erzielt. Andere Gruppierungen – die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Union des Arabischen Maghreb, die Union der zentralafrikanischen Staaten und die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten – konnten bedeutsame Ergebnisse verzeichnen. Die Organisation der afrikanischen Einheit hat ihre Kapazität für die wirtschaftspolitische Analyse und Koordination ausgebaut, was zur Gemeinsamen afrikanischen Position zur Auslandsverschuldungskrise Afrikas (1987)¹²² und zur Annahme des Vertrags zur Schaffung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft am 3. Juni 1991 in Abuja (Nigeria) geführt hat.

D. MASSNAHMEN DER INTERNATIONALEN GEMEINSCHAFT

Regierungen der ressourcentransferierenden Länder

Ressourcenströme

30. Die Geberregierungen haben verstanden, daß im Rahmen des Aktionsprogramms ergänzende Ressourcen zur Unterstützung der Reformen und Veränderungen bereitgestellt werden mußten, zu denen die afrikanischen Staaten sich verpflichtet hatten. Eine beträchtliche Zahl von Geberregierungen hat sich bemüht, entsprechend zu handeln und hat seit 1985 trotz der in mehreren Fällen gegebenen erheblichen eigenen Finanzschwierigkeiten

einen weiteren beziehungsweise erhöhten realen Ressourcentransfer über die öffentliche Entwicklungshilfe vorgenommen. Ihr Engagement für Afrika hat nicht nachgelassen, obwohl im westlichen Asien wie auch in Mittel- und Osteuropa ein neuer Hilfsbedarf entstanden ist. Doch obwohl die Länder Afrikas südlich der Sahara pro Kopf der Bevölkerung eine erheblich umfangreichere öffentliche Entwicklungshilfe als andere Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen erhielten und obwohl die öffentliche Entwicklungshilfe für die afrikanischen Länder südlich der Sahara zu heutigen Preisen um 50 Prozent angehoben wurde, ist die Wirkung dieser Hilfe hinter den Erwartungen zurückgeblieben.

31. Die bilaterale öffentliche Entwicklungshilfe im umfassenden Sinne ist in laufenden Preisen von 10,6 auf 16,8 Milliarden Dollar angestiegen. In konstanten Preisen des Jahres 1986 ist sie jedoch nur von 13,1 auf 13,9 Milliarden Dollar gestiegen, was nur etwas mehr als 1 Prozent pro Jahr entspricht. Gleichzeitig gingen die Ausfuhrkredite netto selbst nominal um 50 Prozent zurück, das heißt von über 2 Milliarden Dollar im Jahr 1985 auf 1 Milliarde Dollar im Jahr 1990. Die nicht von nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten privaten Nettoressourcenströme schrumpften in laufenden Preisen von 1,8 Milliarden Dollar auf 1,4 Milliarden Dollar. Die von nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Ressourcenströme stiegen nominal von 1 Milliarde auf 1,6 Milliarden Dollar, was in konstanten Preisen etwa 1 Prozent pro Jahr entspricht.

Handel und Rohstoffe

32. In dem Aktionsplan nahmen Maßnahmen zur Verbesserung des Marktzugangs für Afrika und zur Exportdiversifizierung sowie zur Verminderung der Instabilität und der Vermeidung eines katastrophalen Verfalls der Rohstoffpreise und zur Bereitstellung einer Ausgleichsfinanzierung für sinkende Preise einen herausragenden Platz ein. Protektionistische Handelshemmnisse bestehen weiterhin. Die afrikanischen Volkswirtschaften hängen nach wie vor vom Rohstoffexport ab, und die Diversifizierung ist eine der wichtigsten Prioritäten. Das STABEX¹²⁶ und das SYSMIN¹²⁷ System und das Schweizerische Ausgleichsfinanzierungsprogramm bestehen bereits. Verschiedene Hindernisse, darunter die Konditionalität und die Zinssätze, erschweren den Zugang zu den Ausgleichsfazilitäten des Internationalen Währungsfonds. Die Rohstoffpreise, die in den 70er Jahren ihren Höchststand erreichten, sind heute auf einen noch nie dagewesenen Tiefstand gesunken. Das Exportvolumen nahm im Zeitraum 1986-1990 im Vergleich zum Zeitraum 1981-1985 zwar um 10 Prozent zu, doch ging der Anteil der afrikanischen Exporte am Welthandel im Zeitraum 1986-1990 dramatisch zurück.

Schuldenverpflichtungen

33. Die Schuldendiskussion geht weiter, wobei die Gläubigerländer ihre Haltung in den letzten zwei Jahren maßgeblich geändert haben. Zur Stärkung der Bemühungen um einen Abbau der Schuldenlast haben die Gläubigerländer eine Reihe von Vorschlägen zur weiteren Schuldenerleichterung vorgelegt. Der Entwurf der Bedingungen von Trinidad und Tobago¹²⁵ sieht vor, mit Hilfe von Abschreibungen, Herabsetzung der Zinssätze

oder Verlängerung der Rückzahlungsfristen eine 50prozentige Reduzierung der öffentlichen Forderungen herbeizuführen, wobei an hochverschuldete Länder mit niedrigem Einkommen, die eine ernsthafte Politik der Reform und des Wandels betreiben, auch Exportbürgschaften vergeben werden sollen. Die in jüngster Zeit geschlossenen Schuldenreduzierungsabkommen sehen im Hinblick auf hochverschuldete Länder mit mittlerem und niedrigem Einkommen ähnliche Verfahren vor. Einige Geberländer haben für die am höchsten verschuldeten Volkswirtschaften mit niedrigem Einkommen in den Ländern Afrikas südlich der Sahara eine Schuldenreduzierung von bis zu 80 Prozent vorgeschlagen. Die Bedingungen von Trinidad und Tobago sehen ähnliche Reduzierungen bei der kommerziellen Auslandsverschuldung vor, wobei Ausgangspunkt die derzeit am Sekundärmarkt geltenden Preise sein sollen (für hochverschuldete Länder gewöhnlich 25 Prozent unter dem Nominalwert und für verschiedene afrikanische Länder 10 Prozent unter dem Nominalwert). Außerdem ist es zu einigen Aufkäufen durch einzelne Geber oder auch unter der Ägide der Weltbank gekommen.

34. Diese Entwicklung ist noch zu jungen Datums, als daß sie bereits große Wirkung gehabt hätte. Für die neunziger Jahre ist sie jedoch ein gutes Vorzeichen. Im Zeitraum 1986-1990 wurden etwa 3 Prozent der afrikanischen Schuldenlast entweder erlassen oder zu konzessionären Zinssätzen umgeschuldet. Da es sich dabei meist um konzessionäre Kredite handelte, wurde der fällige Schuldendienst um weniger als 2 Prozent und der tatsächlich geleistete Schuldendienst nur um 1 Prozent reduziert. Die übrigen Umschuldungsmaßnahmen haben die Gesamtlast der zu leistenden Zahlungen nicht reduziert (im Gegenteil haben sie in vielen Fällen sogar erhöht, da Zinszahlungen nunmehr über einen längeren Zeitraum geleistet werden müssen), sondern lediglich den Fälligkeitstermin hinausgeschoben und für jeweils ein oder zwei Jahre eine gewisse Erleichterung von der Akkumulation der Zahlungsrückstände gewährt.

Technische und sonstige Auslandshilfe

35. Während des gesamten Berichtszeitraums machte die technische Hilfe etwa 25 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe aus. Dabei gab es auch weiterhin eine Reihe von Problemen, beispielsweise bei der unzureichenden Mitwirkung der Empfänger an der Auswahl der Sachverständigen, bei der Verantwortlichkeit des technischen Hilfspersonals gegenüber den einzelstaatlichen Institutionen und bei den Entscheidungsprozessen in Afrika. Die Verstärkung des von den Gebern bezahlten und sonstigen technischen Hilfspersonals und die vermehrte Besetzung dieser Posten mit Afrikanern hat die Kapazitäten kurzfristig zwar ausgeweitet, doch hat dies gleichzeitig zu einer Fragmentierung der Formulierung und Durchführung von Politiken auf einzelstaatlicher Ebene und zu einer Gefährdung des längerfristigen Ausbaus der Institutionen und der öffentlichen Verwaltungssysteme der afrikanischen Länder geführt. In einem positiveren Licht zu sehen waren Gemeinschaftsvorhaben mit afrikanischen Ausbildungseinrichtungen und die Schaffung der Stiftung für den Aufbau afrikanischer Kapazitäten durch die Afrikanische Entwicklungsbank, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltbank.

System der Vereinten Nationen

36. Das System der Vereinten Nationen – einschließlich der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds – war bestrebt, die Bemühungen Afrikas um eine Wiederankurbelung der Entwicklung durch Struktur Anpassungen und eine Änderung seiner Politiken und Ressourcenzuweisungen zu beeinflussen und zu unterstützen. Die multilaterale öffentliche Entwicklungsfinanzierung stieg von 5,3 Milliarden Dollar im Jahr 1985 auf 8,5 Milliarden Dollar im Jahr 1990 beziehungsweise in konstanten Preisen des Jahres 1986 von 5,8 Milliarden Dollar auf 6,5 Milliarden Dollar.

37. Ein beträchtlicher Teil dieses Anstiegs war der Weltbank zu verdanken, deren Kreditvergabe von einem Gesamtdurchschnitt von etwa 1,8 Milliarden Dollar in der Rechnungsperiode 1981-1985 auf etwa 3 Milliarden Dollar in der Rechnungsperiode 1986-1991 anstieg. Was die achte und neunte Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation angeht, ist der den Ländern Afrikas südlich der Sahara bereitgestellte Anteil an einem konstanten Gesamtbetrag von 33 Prozent auf 50 Prozent gestiegen. Darüber hinaus hat die Weltbank ein Sonderhilfsprogramm für Afrika eingeleitet, um bilaterale Mittel zu mobilisieren und zu koordinieren, in dessen Rahmen zwischen 1988 und 1990 dreiundzwanzig afrikanischen Ländern, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllten, 18 Milliarden Dollar als Anpassungshilfe und zur Schuldenerleichterung bereitgestellt wurden. Die Weltbank hat außerdem bei der Finanzierung der Stiftung für den Aufbau afrikanischer Kapazitäten geholfen, deren Aufgabe es sein wird, den afrikanischen Regierungen beim Aufbau zentraler Wirtschaftsanalyse- und Managementdienste behilflich zu sein.

38. Der Internationale Währungsfonds hat im Zeitraum 1985-1990 die Nettoziehungen durch afrikanische Staaten um 2 Milliarden Dollar reduziert. Die 8-9prozentigen kurzfristigen Ziehungen waren zwar für den afrikanischen Bedarf nicht geeignet, doch sind die Strukturanpassungsfazilität und ihre erweiterte Version, die aus langfristigen Niedrigzins-Fazilitäten bestehen, bis heute nur zur Hälfte genutzt und haben die Reduzierung der Ziehungen zu normalen Bedingungen nicht ganz ausgeglichen.

39. Andere Organisationen der Vereinten Nationen sorgten dafür, daß die zugunsten Afrikas bereitgestellten Mittel auf etwa 1,5 Milliarden Dollar und auf 50 Prozent aller weltweit vergebenen Mittel angehoben wurden, insbesondere durch Sonderprogramme zugunsten der von Dürre und Wüstenbildung betroffenen afrikanischen Länder. Diese Programme stellten zwar weitgehend auf die Ziele des Aktionsprogramms ab und wurden an diesen gemessen, doch blieben sie, in konstanten Preisen ausgedrückt, begrenzt. Diese Begrenzung war die Folge der Mittelknappheit, mit der die meisten Organisationen der Vereinten Nationen und insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen im Zeitraum 1986-1990 zu kämpfen hatten.

Süd-Süd-Kooperation

40. Die weltweite Süd-Süd-Kooperation mit Afrika wurde im Zeitraum 1986-1990 verstärkt. Im Mittelpunkt stand in erster Linie das wirtschaftliche und menschliche

Überleben in dem mit Destabilisierungsfaktoren konfrontierten südlichen Afrika. Der von der Bewegung der nichtgebundenen Länder geschaffene Fonds für den Widerstand gegen Invasion, Kolonialismus und Apartheid¹²⁸ hat in diesem Zusammenhang nicht unerhebliche Mittel mobilisiert und ausgezahlt. Auf bilateraler Ebene haben mehrere Volkswirtschaften des Südens beträchtliche technische und finanzielle Unterstützung an Afrika vergeben.

Nichtstaatliche Organisationen

41. Wie bereits vermerkt, haben die nichtstaatlichen Organisationen ihre Ressourcentransfers nach Afrika erhöht. In einigen Fällen trugen diese Transfers zur Stärkung afrikanischer nichtstaatlicher Organisationen bei und wurden Tätigkeiten in Partnerschaft mit diesen oder durch sie abgewickelt. Im Norden Afrikas waren die nichtstaatlichen Organisationen in der Öffentlichkeitsarbeit und Ressourcenmobilisierung für Afrika im allgemeinen und für das Aktionsprogramm im besonderen am effektivsten. Die Internationale Konferenz über die Mitwirkung der Bevölkerung am Gesundheits- und Entwicklungsprozeß in Afrika, die im Februar 1990 in Arusha stattfand, machte deutlich, daß sowohl die afrikanischen als auch die mit ihnen kooperierenden Staaten erkannt haben, daß die afrikanischen nichtstaatlichen Organisationen und ähnliche Gruppierungen bei der Verwirklichung der Ziele einer auf den Menschen abhebenden Entwicklung und einer guten Staatsführung eine entscheidende Rolle spielen¹²⁷.

Strukturanpassungsprogramme

42. Der Begriff Strukturanpassung beschreibt eine Reihe von Maßnahmen, die die afrikanischen Regierungen ergriffen haben, um ihrer Vorstellung von dem gerecht zu werden, was in grundsatzpolitischer Hinsicht verlangt ist, um das wirtschaftliche Gleichgewicht wiederherzustellen und Auslandsressourcen für eine wirtschaftliche Gesundung und einen strukturellen Wandel zu mobilisieren. Die Strukturanpassungsprogramme berücksichtigten außerdem die Auffassungen der Weltbank und der bilateralen Geber im Hinblick auf die Schwächen der von vielen afrikanischen Ländern verfolgten makroökonomischen Politiken, die diese Länder daran gehindert haben, wirksam auf die wirtschaftlichen Schocks der letzten Jahre zu reagieren.

43. Wie die Weltbank in der Studie über die Langzeitperspektive¹¹⁸ anerkannt hat, war der Ansatz der Strukturanpassungsprogramme bis 1985 häufig zu kurzfristig, was dazu führte, daß diese Programme zu ausschließlich auf eine Nachfragereduzierung abstellten. Seit 1985 hat sich der Akzent auf eine Ausweitung des Angebots verlagert, die zunächst hauptsächlich durch Ressourcenströme aus dem Ausland finanziert wurde, später jedoch zum Teil auch durch das wiedereinsetzende Wachstum der Inlandsproduktion. Die menschenorientierten Investitionen und die Verminderung der Armut sind zu wichtigen Themen im Rahmen der Strukturanpassung geworden, und man ist heute verstärkt darum bemüht, sie zum Bestandteil der sonstigen gesamtwirtschaftspolitischen Ziele zu machen.

44. Soweit die Strukturanpassungsprogramme außerdem auf die mittel- und langfristigen Entwicklungs-

bedürfnisse der Länder abgestellt waren, die sie durchgeführt haben, und soweit sie nicht vorzeitig abgebrochen wurden, haben sie im Durchschnitt zu Produktionssteigerungen geführt, die dem Bevölkerungswachstum entsprachen oder es übertrafen, und haben außerdem zu erheblichen Zunahmen der Ressourcenzuströme aus dem Ausland geführt. Ebenso haben die meisten dieser Programme dem weiteren Rückgang der menschenorientierten Investitionen und der Aufwendungen für grundlegende Dienstleistungen ein Ende gesetzt. Doch wie aus der Weltbankstudie über die Langzeitperspektive¹¹⁸ hervorgeht, sind die Ergebnisse dieser Programme, was die Verminderung der Inflation, der Handelsdefizite und der Zahl der in absoluter Armut lebenden Menschen angeht, sehr viel unvollkommener und noch nicht zufriedenstellend. Wie diese Probleme gelöst werden können und wie sichergestellt werden kann, daß neue, von den afrikanischen Ländern selbst ausgearbeitete Programme sowohl zu bestandfähigem Wachstum als auch zu einer maßgeblichen Verbesserung der Lebensbedingungen führen, ist eine entscheidende Frage der neunziger Jahre, mit der sich die afrikanischen Regierungen, die Weltbank, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere Geber in nationalen Beratungsgruppen, Rundtisch-Diskussionen und anderen Gesprächsrunden zur Zeit befassen.

II. Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren

A. PRÄAMBEL

1. Die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990 bietet der internationalen Gemeinschaft eine weitere Gelegenheit, sich erneut auf die Unterstützung der Eigenbemühungen Afrikas um ein sich selbst tragendes sozioökonomisches Wachstum und eine ebensolche Entwicklung zu verpflichten. Sie bietet außerdem Gelegenheit, die Aufmerksamkeit der Welt erneut auf die sozioökonomischen Schwierigkeiten zu richten, denen sich die afrikanischen Länder nach wie vor gegenübersehen. Die Entwicklung Afrikas ist in erster Linie Sache der Afrikaner selbst. Die internationale Gemeinschaft akzeptiert den Grundsatz der geteilten Verantwortung und der vollen Partnerschaft mit Afrika und verpflichtet sich daher, die afrikanischen Bemühungen in vollem Umfang und konkret zu unterstützen.

2. Die Umstände, die zur Verabschiedung des Aktionsprogramms geführt haben, sind heute genauso gegeben wie im Jahr 1986. Die Bewertungen, die die afrikanischen Länder selbst beziehungsweise der Generalsekretär und viele Organisationen und unabhängige Beobachter vorgenommen haben, machen sogar deutlich, daß sich die sozioökonomischen Bedingungen in Afrika in den fünf Jahren der Durchführung des Aktionsprogramms insgesamt verschlechtert haben.

3. Die derzeitige kritische Wirtschaftslage in Afrika erfordert Solidarität unter den Mitgliedstaaten, damit das Problem durch konzertiertes Handeln angegangen werden kann. Die internationale Gemeinschaft unternimmt neue Anstrengungen, um Afrika zu helfen, wie dies im Rahmen des Aktionsprogramms und in der

Resolution 43/27 der Generalversammlung vom 18. November 1988 zum Ausdruck gebracht wird, in der die Versammlung unter anderem erklärte, daß "die afrikanische Wirtschaftskrise die gesamte internationale Gemeinschaft angeht" und daß "das Aktionsprogramm einen wichtigen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen Afrika und der internationalen Gemeinschaft (bietet)", der auch für die neunziger Jahre Gültigkeit haben muß.

4. Aus diesem Grund sollten sich die internationale Gemeinschaft und die Länder Afrikas erneut auf ein Programm zur Zusammenarbeit zugunsten einer bestandfähigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren verpflichten. Es handelt sich um ein konkretes Programm, das klar auf die Gesamt- und Einzelziele abstellt, die es in diesem Zeitraum zu verwirklichen gilt.

5. Es ist zu wünschen, daß während des gesamten Zeitraums, für den die Neue Agenda gilt, eine reale Wachstumsrate des Bruttosozialprodukts von durchschnittlich mindestens 6 Prozent pro Jahr erzielt wird, damit der afrikanische Kontinent ein nachhaltiges, bestandfähiges Wirtschaftswachstum und eine ausgewogene Entwicklung erzielen, die Einkommen steigern und die Armut beseitigen kann.

6. Vorrangige Ziele der Neuen Agenda sind die beschleunigte Umgestaltung, Integration, Diversifizierung sowie das raschere Wachstum der afrikanischen Volkswirtschaften, um ihre Stellung in der Weltwirtschaft zu stärken, ihre Anfälligkeit für von außen kommende Schocks zu vermindern und ihre Dynamik zu steigern, den Entwicklungsprozeß zu internalisieren und ihre Eigenständigkeit zu stärken.

7. Die Neue Agenda widmet besondere Aufmerksamkeit der menschlichen Entwicklung und verstärkter produktiver Beschäftigung und fördert ein rasches Vorschreiten auf dem Weg zur Verwirklichung der auf den Menschen abstellenden Ziele bis zum Jahr 2000 auf den Gebieten Lebenserwartung, Einbeziehung der Frau in die Entwicklung, Säuglings- und Müttersterblichkeit, Ernährung, Gesundheit, Wasser und Abwasserhygiene, Grundbildung und Wohnungswesen.

8. Frieden ist eine unerläßliche Voraussetzung für die Entwicklung. Das Ende des Kalten Krieges hat neue Chancen für die friedliche Beilegung von Konflikten und die Intensivierung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere mit Afrika, eröffnet. Die von afrikanischen Ländern ergriffenen Friedensinitiativen sollten unterstützt und weiterverfolgt werden, um Krieg, Destabilisierung und internen Konflikten ein Ende zu setzen und auf diese Weise optimale Entwicklungsvoraussetzungen zu schaffen. Die internationale Gemeinschaft insgesamt sollte bestrebt sein, die Bemühungen der afrikanischen Länder um eine rasche Wiederherstellung des Friedens, um die Normalisierung der Lebensbedingungen enturzelter Bevölkerungsgruppen und um den sozioökonomischen Wiederaufbau der einzelnen Länder zu unterstützen. Die aus den Militärausgaben in allen Ländern freigesetzten Ressourcen können für das sozioökonomische Wachstum und die sozioökonomische Entwicklung eingesetzt werden.

9. Um diese umfassenden Ziele zu verwirklichen, muß die internationale Gemeinschaft mit Afrika eine neue und festere Übereinkunft schließen, in der klar das nachdrückliche Engagement der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck gebracht wird, Afrika bei seinen Bemühungen um eine erfolgreiche Durchführung seines Entwicklungsprogramms und um die Verminderung, wenn nicht vollständige Beseitigung, der externen Hindernisse zu helfen, die sich der beschleunigten sozioökonomischen Umgestaltung Afrikas entgegenstellen. Diese Neue Agenda ist Ausdruck des gegenseitigen Engagements und der gegenseitigen Verantwortlichkeit und besteht aus zwei Teilen – den Dingen, zu denen sich Afrika verpflichtet, und den Dingen, zu denen sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet.

B. INTERNATIONALE AGENDA

1. Afrikas Verantwortung und Verpflichtung

a) *Verwirklichung eines nachhaltigen und bestandfähigen Wachstums und einer nachhaltigen und bestandfähigen Entwicklung*

10. Afrika verpflichtet sich, Politiken zur strukturellen Umwandlung seiner Volkswirtschaften zu verfolgen, um ein nachhaltiges und bestandfähiges Wachstum und eine nachhaltige und bestandfähige Entwicklung zu erzielen. Die afrikanischen Länder werden die erforderlichen Reformen weiterverfolgen und das innerstaatliche Wirtschaftsmanagement verbessern, insbesondere, indem sie ihre eigenen Ressourcen wirksam mobilisieren und nutzen.

b) *Förderung der regionalen und subregionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Integration*

11. Entschlossen, energisch eine Politik der wirksamen regionalen und subregionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Integration zu verfolgen, bekennt Afrika sich zur Schaffung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft – der entsprechende Vertrag wurde von den führenden afrikanischen Politikern am 3. Juni 1991 in Abuja (Nigeria) unterzeichnet – sowie zur Funktionsfähigkeit seiner subregionalen Organisationen, das heißt, der Präferenzhandelszone für die Staaten des östlichen und südlichen Afrika, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Union des Arabischen Maghreb und der Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika. Afrika ist davon überzeugt, daß die regionale und subregionale Zusammenarbeit und Integration zu einer erfolgreichen Umgestaltung seiner Volkswirtschaften führen wird.

12. Afrika verpflichtet sich, die sektorale Integration seiner Volkswirtschaften zu fördern und den Aufbau und die Erhaltung verlässlicher landwirtschaftlicher, materieller, industrieller und institutioneller Infrastrukturnetze auf dem afrikanischen Kontinent zu gewährleisten. Im Mittelpunkt seiner Bemühungen wird die Durchführung von Programmen im Rahmen der Zweiten Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika und der Zweiten Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas stehen.

c) *Intensivierung des Demokratisierungsprozesses*

13. Afrika ist entschlossen, die Demokratisierung der Entwicklung und die volle Verwirklichung der Afrikani-

schen Charta der Rechte der Menschen und Völker, der Afrikanischen Charta für die Mitwirkung der Bevölkerung an Entwicklung und Wandel¹²¹ und der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit am 11. Juli 1990 verabschiedeten Erklärung über die politische und sozioökonomische Situation in Afrika und die grundlegenden Veränderungen in der Welt voranzutreiben. Afrika ist davon überzeugt, daß ein nachhaltiges und bestandfähiges Wachstum und eine nachhaltige und bestandfähige Entwicklung nur dann zustande kommen, wenn die Bevölkerung in vollem Umfang am Entwicklungsprozeß mitwirkt, und es bekennt sich daher auch weiterhin zu einer Weiterverfolgung des Demokratisierungsprozesses.

d) *Investitionsförderung*

14. Afrika verpflichtet sich außerdem, ein förderliches Umfeld zu schaffen, das ausländische und inländische Direktinvestitionen anzieht, die Spartätigkeit anregt, die Rückkehr von Fluchtkapital begünstigt und die volle Mitwirkung des Privatsektors, insbesondere auch der nichtstaatlichen Organisationen, am Wachstums- und Entwicklungsprozeß fördert. Die Bauern – insbesondere die Kleinbauern – und die Händler und Handwerker des informellen Sektors sowie die Unternehmer sind wichtiger Bestandteil der volkswirtschaftlichen Produktionsbasis.

e) *Menschliche Dimension*

15. Afrika verpflichtet sich ebenso, die Situation im Hinblick auf die Menschenrechte und den Lebensstandard seiner Bevölkerung zu verbessern, insbesondere auch die Armut zu vermindern. Afrika verpflichtet sich ferner sicherzustellen, daß die Frauen auf allen Ebenen Chancengleichheit genießen und daß den Bedürfnissen der Kinder im gebotenen Maße Rechnung getragen wird.

16. Die afrikanischen Länder verpflichten sich, ihre Bemühungen um die Entwicklung der Humanressourcen und den Aufbau einheimischer Kapazitäten, insbesondere in Wissenschaft, Technik und Management, zu verstärken und Maßnahmen zur Beendigung und Umkehrung der Abwanderung von Fachkräften zu ergreifen.

f) *Umwelt und Entwicklung*

17. Afrika verpflichtet sich rückhaltlos zur Förderung einer bestandfähigen Entwicklung auf allen Ebenen der sozioökonomischen Betätigung. Mit der am 30. Januar 1991 in Bamako unterzeichneten Konvention von Bamako unternahm Afrika den entscheidenden Schritt, die Einfuhr toxischer Abfallstoffe nach Afrika zu verbieten. Außerdem liefert der Aktionsplan zur Bekämpfung der Wüstenbildung¹²⁹ auch weiterhin einen funktionsfähigen Rahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung der Wüstenbildung. Die internationale Gemeinschaft ist aufgerufen, wirksamer zur Durchführung des Plans beizutragen. Das Programm der zuständigen subregionalen Organisationen sollte von Afrika und der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin in vollem Umfang unterstützt werden. Afrika nimmt aktiv teil an den internationalen Verhandlungen über Klimaveränderungen, die biologische Vielfalt und am Vorbereitungsprozeß der für 1992 anberaumten Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und

Entwicklung. Afrika ist voll und ganz davon überzeugt, daß in allen diesen Verhandlungen die Probleme der Umwelt und Entwicklung in einer ganzheitlichen und ausgewogenen Weise angegangen werden sollten, wobei das Verursacherprinzip in vollem Umfang berücksichtigt werden sollte.

g) *Bevölkerung und Entwicklung*

18. Afrika verpflichtet sich, Bevölkerungsfaktoren gezielt und systematisch in den Entwicklungsprozeß mit einzubeziehen, um unter anderem die gewaltige Belastung zu begrenzen, die ein rasches Bevölkerungswachstum für die Entwicklung bedeutet. Zu diesem Zweck wird Afrika die 1984 eingeleiteten Bemühungen im Rahmen des Kilimandscharo-Aktionsprogramms für die Bevölkerung und die eigenständige Entwicklung Afrikas¹³⁰ fortsetzen, welches derzeit den Rahmen bildet, innerhalb dessen Afrika einzelstaatliche Bevölkerungspolitiken unter Einbeziehung aller miteinander verknüpften Aspekte konzipiert und durchführt, insbesondere auch soweit es um die Reduzierung der Mütter- und Säuglingssterblichkeit, Vorkehrungen für die Familienplanung, die Bildung und Ausbildung der Frauen und die Verwirklichung einer maßgeblichen, nachhaltigen Anhebung der Lebensqualität und des Lebensstandards der gesamten Bevölkerung geht. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Amsterdamer Erklärung über ein besseres Leben für die künftigen Generationen verwiesen, die von dem vom 6. bis 9. November 1989 in Amsterdam abgehaltenen Internationalen Forum über die Bevölkerung im einundzwanzigsten Jahrhundert¹³¹ verabschiedet wurde.

h) *Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Ernährungssicherheit*

19. Afrika verpflichtet sich, auf den Gebieten Landwirtschaft und ländliche Entwicklung auch künftig Politiken und Strategien zu verfolgen, die darauf gerichtet sind, die ländliche Wirtschaft voll und ganz in ihren volkswirtschaftlichen Rahmen einzubinden, Ernährungssicherheit zu erzielen und die Eigenständigkeit im Ernährungssektor zu stärken. Afrika verpflichtet sich zu einer Verbesserung der Agrarpolitiken, zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität, zur Verbesserung der Vertriebsmechanismen und zur Schaffung verlässlicher Vermarktungssysteme, eines zuverlässigen Kredit-systems und angemessener Lagereinrichtungen. Es werden Anstrengungen unternommen, um den Nahrungsmittelerzeugern – insbesondere den Frauen unter ihnen – die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

i) *Süd-Süd-Kooperation*

20. Afrika ist entschlossen, die Süd-Süd-Kooperation zu intensivieren, die nach Überzeugung der afrikanischen Länder eine unerläßliche Voraussetzung für den Erfolg der Neuen Agenda für die internationale Zusammenarbeit darstellt.

j) *Die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen*

21. Die Tatsache, daß im Mittelpunkt der Internationalen Agenda die Mitwirkung der Bevölkerung, die Entwicklung der Humanressourcen und der Aufbau einheimischer Kapazitäten stehen, weist den nichtstaatli-

chen Organisationen (afrikanischen und nichtafrikanischen gleichermaßen) auf verschiedenen Gebieten, beispielsweise bei der Förderung einheimischer Kleinbetriebe insbesondere im ländlichen Sektor, bei Projekten der gemeindlichen Entwicklung, Ausbildung usw., eine umfassendere Rolle zu. Die afrikanischen nichtstaatlichen Organisationen sollten, ohne gegen verwaltungstechnische Hindernisse ankämpfen zu müssen, besonders an der Mobilisierung und effizienten Nutzung der vor Ort verfügbaren Ressourcen mitwirken.

2. Verantwortung und Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft

22. Die internationale Gemeinschaft verpflichtet sich, Afrika bei seinen Bemühungen um ein beschleunigtes Wachstum und eine auf den Menschen ausgerichtete Entwicklung, auf nachhaltiger und bestandfähiger Grundlage, zu unterstützen. Diese Unterstützung wird sich auf die folgenden Bereiche erstrecken.

a) Lösung des Schuldenproblems Afrikas

23. Afrikas Schuldenlast ist ein schwerer Hemmschuh für die Gesundheit und Entwicklung des Kontinents. Daher muß als eine der großen Prioritäten das Problem der Auslandsverschuldung Afrikas angegangen werden, ein Problem, das eine schwere Gefahr für die Gesundheit und die langfristigen Entwicklungsaussichten des Kontinents darstellt. Trotz verschiedener Initiativen, die auf internationaler Ebene ergriffen worden sind, hat sich die Situation nicht maßgeblich gebessert. Afrikas Auslandsverschuldung belief sich 1990 auf über 270 Milliarden Dollar, wobei das Verhältnis von Auslandsverschuldung zum Bruttoinlandsprodukt beziehungsweise zu den Exporten mehr als 90 Prozent beziehungsweise 334 Prozent ausmachte. Der entsprechende Schuldendienst macht mehr als 30 Prozent der Exporte des Kontinents aus.

24. Diese Situation erfordert von allen Beteiligten innovative und kühne Maßnahmen, um das Schuldenproblem Afrikas zu lösen, sowie eine Intensivierung der Bemühungen im Kontext der jetzt Gestalt annehmenden internationalen Schuldenstrategie. Zur Unterstützung der Bemühungen Afrikas um eine Wirtschaftsreform verpflichtet sich die internationale Gemeinschaft daher zu versuchen, dauerhafte Lösungen für die afrikanische Schuldenkrise zu finden.

25. Auf dem Londoner Wirtschaftsgipfel im Juli 1991¹³² war sich die Gruppe der sieben wichtigsten Industriestaaten darin einig, daß Afrika besondere Aufmerksamkeit verdiene. Die Teilnehmer riefen dazu auf, zusätzliche Schuldenerleichterungsmaßnahmen zugunsten der ärmsten, am stärksten verschuldeten Länder zu ergreifen, die weit über die Toronto-Bedingungen hinausgehen. Der Wirtschaftsgipfel rief den Pariser Club auf, weiter zu erörtern, wie diese Maßnahmen am besten rasch angewendet werden können.

26. In Anerkennung der Größenordnung des Schuldenproblems Afrikas beinhalten die im Rahmen der Neuen Agenda vorgesehenen Maßnahmen folgendes:

a) einen weiteren Erlaß beziehungsweise eine weitere Reduzierung der Schulden und des Schuldendienstes aus der öffentlichen Entwicklungshilfe;

b) eine zusätzliche Erleichterung für öffentliche bilaterale Schulden beziehungsweise den entsprechenden Schuldendienst;

c) die Förderung der Abschreibung der Schulden bei privaten Geschäftsbanken und den Rückgriff auf Techniken wie die Umwandlung von Schulden in Beteiligungen, soweit angebracht den Einsatz von Schulden für die Schaffung exportorientierter Gemeinschaftsunternehmen, Schuldentrückkäufe, Schuldenerlaß gegen Umweltschutz und Schuldenerlaß gegen Armutsbekämpfung, und zwar durch einen umfassenderen Rückgriff auf die entsprechenden Mechanismen;

d) die gründliche Prüfung der Möglichkeiten, sich auch weiterhin für eine wachstumsorientierte Lösung der Probleme der afrikanischen Entwicklungsländer mit schweren Schuldendienstproblemen einzusetzen, darunter auch für diejenigen Länder, die in erster Linie gegenüber staatlichen Gläubigern oder multilateralen Institutionen verschuldet sind;

e) die rasche Durchführung der Quotenanhebung des Internationalen Währungsfonds im Rahmen der Neunten Allgemeinen Überprüfung und der damit zusammenhängenden Dritten Änderung des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds.

27. Bei zusätzlichen Maßnahmen sollte berücksichtigt werden, daß Afrika neue Finanzierungsströme, insbesondere im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe, zugute kommen müssen.

28. Die internationale Gemeinschaft sollte sich auch weiterhin ernsthaft mit dem Vorschlag der Einberufung einer internationalen Konferenz über die Auslandsverschuldung Afrikas befassen.

b) Ressourcenströme

29. Ein entscheidend wichtiges Element der durch die internationale Gemeinschaft geleisteten Unterstützung ist die Versorgung Afrikas mit ausreichenden Ressourcenströmen. Diese Ressourcen werden benötigt, um zu einem nachhaltigen realen Wachstum des Pro-Kopf-Bruttosozialprodukts beizutragen. Wenn im Laufe der neunziger Jahre im Durchschnitt eine jährliche Wachstumsrate des realen Bruttosozialprodukts der afrikanischen Länder in Höhe von 6 Prozent erzielt werden soll, muß Schätzungen des Generalsekretärs zufolge 1992 ein Mindestbetrag von 30 Milliarden Dollar netto an öffentlicher Entwicklungshilfe geleistet werden, wobei in den nachfolgenden Jahren die öffentliche Entwicklungshilfe real netto um durchschnittlich 4 Prozent pro Jahr angehoben werden müßte. Die internationale Gemeinschaft verpflichtet sich, sich unter Berücksichtigung der obengenannten Ziele auch weiterhin darum zu bemühen, daß Afrika mit zusätzlichen Ressourcen versorgt wird, die die Eigenanstrengungen und eigenen Finanzmittel ergänzen. Die internationale Gemeinschaft bekräftigt außerdem, daß sie entschlossen ist, auf die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen hinzuwirken, wonach 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe eingesetzt werden sollen, sowie der einvernehmlichen Ziele, die auf der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder¹³³ festgesetzt worden sind.

30. Die internationale Gemeinschaft würde Maßnahmen einleiten und Programme entwickeln, um ausländische Direktinvestitionen in afrikanischen Ländern zu fördern und die Reformen zu unterstützen, die die afrikanischen Länder durchführen, um für Auslandsinvestitionen attraktiver zu werden.

c) *Rohstoffe*

31. Die Diversifizierung ist eine strategische kurz- und langfristige Lösung für das schwerwiegende Rohstoffproblem Afrikas, das Afrikas wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung behindert. Zur wirksamen Unterstützung der Bemühungen um die Diversifizierung der Rohstoffexporte und die Erhöhung der Exporterlöse verpflichten sich die internationale Gemeinschaft und insbesondere die wichtigsten Handelspartner, den afrikanischen Exporten durch eine maßgebliche Reduzierung oder vollständige Beseitigung von Handelshemmnissen besseren Marktzugang zu verschaffen. Zu diesem Zweck sollte die internationale Gemeinschaft sicherstellen, daß die Uruguay-Runde rasch zu einem ausgewogenen und erfolgreichen Abschluß gebracht wird. Die internationale Gemeinschaft verpflichtet sich, die Unzulänglichkeiten der Rohstoffmärkte zu korrigieren.

32. Was die kurzfristige Entwicklung angeht, erkennt die internationale Gemeinschaft an, wie wichtig die Ausgleichsfinanzierung durch Systeme wie die Ausgleichs- und Eventualfall-Finanzierungsfazilität des Internationalen Währungsfonds, STABEX¹²⁶, SYSMIN¹²⁷ und das Schweizerische Ausgleichsfinanzierungsprogramm sind, und wird untersuchen, wie Umfang und Arbeitsweise dieser Systeme gegebenenfalls verbessert werden können. Die Erzeuger und Verbraucher der für Afrika besonders wichtigen Rohstoffe sollten sich erneut um eine internationale Zusammenarbeit bemühen, mit dem Ziel, Afrika durch Hilfe bei der Verarbeitung dieser Rohstoffe und durch technische Hilfe höhere Exporterlöse aus diesen Rohstoffen zu verschaffen.

d) *Unterstützung der Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften*

33. Die Diversifizierung ist für die afrikanischen Volkswirtschaften das wichtigste Mittel, sich aus der Abhängigkeit von den Rohstoffexporten und den damit zusammenhängenden Problemen zu lösen und mehr Dynamik und größere Widerstandskraft zu entwickeln. Die Diversifizierung ist zwar in erster Linie Sache der afrikanischen Länder selbst, doch erkennt die internationale Gemeinschaft an, daß zusätzliche Ressourcen zur Unterstützung der afrikanischen Diversifizierungsprogramme erforderlich sind, insbesondere auch die Entwicklung gezielter Infrastruktur- und Unterstützungsdienste und die Schaffung der für die Diversifizierungsprogramme und -projekte benötigten Informationsverbundsysteme und damit zusammenhängenden Dienste.

34. Die internationale Gemeinschaft nimmt zur Kenntnis, daß die Errichtung eines Afrikanischen Diversifizierungsfonds vorgeschlagen wurde, der als zentrale Koordinierungsstelle für die Mobilisierung der benötigten technischen Hilfe fungieren und für die Konzeption und Durchführung der Diversifizierungs-

programme und -projekte zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung stellen würde.

35. Der Generalsekretär soll umgehend eine Studie über die Notwendigkeit und Praktikabilität der Einrichtung eines Diversifizierungsfonds für Afrikas Rohstoffe durchführen, die der Generalversammlung 1993 zusammen mit den Stellungnahmen und Bemerkungen der Mitgliedstaaten vorgelegt werden soll. Die internationale Gemeinschaft wird Afrikas Bemühungen auch weiterhin unterstützen.

e) *Handel*

36. Im Hinblick auf eine wirksame Unterstützung der Bemühungen um eine Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften und die Steigerung der Exporterlöse verpflichtet sich die internationale Gemeinschaft zu einem maßgeblichen Abbau beziehungsweise zur Beseitigung der tarifären und nichttarifären Handelshemmnisse, die afrikanische Exporte benachteiligen, insbesondere, soweit Fertig- und Halbfertigwaren und Industrieerzeugnisse davon betroffen sind, sowie dazu, eine weitere Vorzugsbehandlung afrikanischer Exporte sicherzustellen. Zu diesem Zweck sollte die internationale Gemeinschaft sicherstellen, daß die Uruguay-Runde bald zu einem ausgewogenen und erfolgreichen Abschluß gebracht wird.

f) *Unterstützung der regionalen Wirtschaftsintegration: Umwelt, Wissenschaft und Technik*

37. Die internationale Gemeinschaft beabsichtigt, die Bemühungen der afrikanischen Länder um die Schaffung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen, die Funktionsfähigkeit der bestehenden subregionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu verbessern und gemeinsame Programme und Projekte durchzuführen.

38. Außerdem wird eine Beendigung der Umweltzerstörung und eine Verbesserung der wissenschaftlich-technischen Kapazitäten der afrikanischen Länder unterstützt werden.

g) *Die Rolle des Systems der Vereinten Nationen*

39. Das System der Vereinten Nationen sollte bei der Durchführung der Internationalen Agenda eine bedeutende Rolle spielen. An allererster Stelle sollten die verschiedenen Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen auf ihrem jeweiligen Gebiet und Sektor gezielt Programme für Afrika konzipieren, die mit den Bestandteilen der Agenda vereinbar sind, und ausreichende Ressourcen auf ihre Durchführung verwenden. In diesem Zusammenhang sollten diejenigen Programme besondere Berücksichtigung finden, die für die Förderung der Wirtschaftsintegration der afrikanischen Region von entscheidender Bedeutung sind, beispielsweise die Programme im Zusammenhang mit der Zweiten Dekade für die Industrialisierung Afrikas und der Zweiten Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika sowie andere relevante Programme, die von den regionalen und subregionalen Organisationen vorgelegt wurden.

40. Das System der Vereinten Nationen sollte auch dazu beitragen, daß effiziente weiterführende Maßnah-

men und eine effiziente Überwachung der Durchführung der Internationalen Agenda gewährleistet sind. Insbesondere käme einer laufenden Bewertung der Ergebnisse, die Afrika auf den verschiedenen Gebieten der Agenda erzielt, im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Dynamik innerhalb und außerhalb Afrikas und schließlich auch im Hinblick auf eine neuerliche Verpflichtung auf die einvernehmlichen Gesamt- und Einzelziele große Bedeutung zu.

h) Die Rolle der nichtafrikanischen nichtstaatlichen Organisationen

41. Die nichtafrikanischen nichtstaatlichen Organisationen sollten in jeder Weise dazu ermutigt werden, bei der Ausarbeitung und Durchführung von Entwicklungshilfeprojekten im Rahmen der Internationalen Agenda behilflich zu sein. Sie sollten auch dazu beitragen, nichtstaatliche Organisationen auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene in Afrika zu fördern.

C. WEITERFÜHRUNGS-, ÜBERWACHUNGS- UND EVALUIERUNGSMECHANISMEN

42. Die Weiterführung, Überwachung und Evaluierung der Durchführung der Neuen Agenda wird die volle Mitwirkung der Regierungen und der Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die Partizipation der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen erfordern.

43. Zu diesem Zweck werden die folgenden Regelungen für die Evaluierung, Bewertung und Überwachung der Neuen Agenda getroffen:

a) 1993 wird die Generalversammlung eine vorläufige Überprüfung der Durchführung der Neuen Agenda vornehmen;

b) 1995 wird der Wirtschafts- und Sozialrat einen Teil seines Tagungssegments auf hoher Ebene der Überprüfung der Durchführung der Neuen Agenda widmen;

c) 1996 wird die Generalversammlung eine Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda vornehmen;

d) 1998 wird der Wirtschafts- und Sozialrat einen Teil seines Tagungssegments auf hoher Ebene der Durchführung der Neuen Agenda widmen;

e) Im Jahr 2000 wird die Generalversammlung die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda vornehmen.

44. Die Generalversammlung wird die Maßnahmen treffen, die für die Halbzeitüberprüfung im Jahr 1996 und die abschließende Überprüfung und Bewertung im Jahre 2000 erforderlich sind, das heißt sie wird, soweit erforderlich, auch einen Ad-hoc-Ausschuß für die Vorbereitung dieser Überprüfungen einsetzen.

45. Der Generalsekretär wird unter Berücksichtigung der sachspezifischen Beiträge der zuständigen Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Gremien eine analytische Bewertung der Durchführung der Neuen

Agenda vornehmen und der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat in Übereinstimmung mit den in Ziffer 43 enthaltenen Regelungen konkrete Empfehlungen dazu vorlegen.

46. Die Bewertung und die Empfehlungen der Organisation der afrikanischen Einheit zur Durchführung der Neuen Agenda werden der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat ebenfalls vorgelegt.

47. Der Generalsekretär wird sicherstellen, daß der Weiterführungsprozeß in geeigneter Weise und im gebotenen Maß unterstützt wird, insbesondere durch die Fortsetzung einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit und die weitere Mobilisierung von Bemühungen zur Aufklärung der Weltöffentlichkeit über die Wirtschaftskrise in Afrika.

48. Die laufenden Initiativen zur Unterstützung der von Afrika unternommenen Entwicklungsanstrengungen sollten unterstützt werden. In diesem Zusammenhang sollten Beratungsgruppen wie die Weltkoalition für Afrika dazu beitragen, daß die Durchführung der Neuen Agenda weltweite Unterstützung findet. Die Weltkoalition für Afrika könnte eingeladen werden, an den der Neuen Agenda für Afrika gewidmeten Tagungen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats teilzunehmen.

46/181. Internationale Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den universalen Grundprinzipien, die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴ verankert sind,

in vollinhaltlicher Bekräftigung der Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, die die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält,

unter Hinweis auf die Resolution 43/47 vom 22. November 1988, mit der sie die mit dem Jahre 1990 beginnende Dekade zur Internationalen Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus erklärt hat,

nach Prüfung der drei im Nachgang zu Resolution 43/47 erstellten Zwischenberichte des Generalsekretärs³⁴,

eingedenk des Berichts der zur Bewegung der nichtgebundenen Länder gehörenden Arbeitsgruppe für die Entkolonialisierung, der von der vom 2. bis 7. September 1991 in Accra abgehaltenen Außenministerkonferenz der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde³⁵,

sowie eingedenk des wichtigen Beitrags, den die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung geleistet haben, insbesondere durch den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung

auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen;

2. *erklärt*, daß das Ziel der Internationalen Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus letztendlich die freie Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung durch die Völker aller verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung gemäß der Resolution 1514 (XV) und aller anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung ist;

3. *erklärt*, daß das Recht auf Selbstbestimmung frei und ohne Druck von außen und in einer Form ausgeübt werden sollte, die die wahren Interessen und Bestrebungen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung widerspiegelt, wobei die Vereinten Nationen die ihnen zukommende Rolle spielen sollten;

4. *verabschiedet* die im Anhang zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1991 enthaltenen Vorschläge, die als Aktionsplan für die Internationale Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus dienen sollen¹³⁶;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und andere staatliche und nichtstaatliche Organisationen, den Aktionsplan aktiv zu unterstützen und an seiner Durchführung mitzuwirken.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1991

46/182. Stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2816 (XXVI) vom 14. Dezember 1971 sowie auf ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse über humanitäre Hilfe, so auch ihre Resolution 45/100 vom 14. Dezember 1990,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 44/236 vom 22. Dezember 1989, deren Anlage den Internationalen Aktionsrahmen für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung enthält,

zutiefst besorgt über das Leid der Opfer von Katastrophen und Notstandssituationen, die Verluste an Menschenleben, die Flüchtlingsströme, die Massenvertreibung von Menschen und die Zerstörung von Sachwerten,

eingedenk der Notwendigkeit, die kollektiven Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere des Systems der Vereinten Nationen, bei der Gewährung von humanitärer Hilfe weiter zu verstärken und wirksamer zu gestalten,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Prüfung der Kapazität, der Erfahrungen und der Koordinierungsmechanismen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe¹³⁷,

1. *verabschiedet* den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Text über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1991

ANLAGE

I. LEITLINIEN

1. Humanitäre Hilfe ist von überragender Bedeutung für die Opfer von Naturkatastrophen und anderen Notständen.

2. Humanitäre Hilfe muß im Einklang mit den Grundsätzen der Humanität, der Neutralität und der Unparteilichkeit geleistet werden.

3. Die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit der Staaten muß im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen uneingeschränkt geachtet werden. In diesem Zusammenhang soll humanitäre Hilfe mit Zustimmung und grundsätzlich aufgrund eines Appells des betroffenen Landes gewährt werden.

4. Es obliegt in allererster Linie einem jeweiligen Staat, die Opfer von Naturkatastrophen und anderen in seinem Hoheitsgebiet auftretenden Notständen zu versorgen. Somit kommt dem betroffenen Staat die Hauptrolle bei der Einleitung, Organisation, Koordination und Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet zu.

5. Ausmaß und Dauer mancher Notstände können vielfach die Reaktionskapazität der betroffenen Länder übersteigen. Eine internationale Zusammenarbeit zur Bewältigung von Notstandssituationen und zur Stärkung der Reaktionskapazität der betroffenen Länder ist somit von großer Wichtigkeit. Diese Zusammenarbeit soll im Einklang mit dem Völkerrecht und mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfolgen. Zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, die unparteiisch vorgehen und ausschließlich humanitäre Ziele verfolgen, sollen als Ergänzung der einzelstaatlichen Anstrengungen auch weiterhin einen wichtigen Beitrag leisten.

6. Staaten, deren Bevölkerung humanitäre Hilfe benötigt, sind aufgefordert, die Durchführung von humanitären Hilfsmaßnahmen durch diese Organisationen zu erleichtern, insbesondere die Bereitstellung von Nahrungsmitteln, Medikamenten, Unterkünften und ärztlicher Versorgung, wofür der Zugang zu den Opfern unerlässlich ist.

7. Staaten im Umfeld von Notständen werden nachdrücklich gebeten, sich gemeinsam mit den betroffenen Ländern unmittelbar an den internationalen Bemühungen zu beteiligen, um den Transit von humanitären Hilfsgütern möglichst zu erleichtern.

8. Die betreffenden Regierungen wie auch die internationale Gemeinschaft sollen der Katastrophenpräven-

tion und Katastrophenbereitschaft besondere Beachtung schenken.

9. Zwischen Notstand, Sanierung und Entwicklung besteht ein eindeutiger Zusammenhang. Um einen reibungslosen Übergang von Hilfsmaßnahmen zu Sanierung und Entwicklung sicherzustellen, soll Nothilfe in einer Weise gewährt werden, die der Gesundung und langfristigen Entwicklung förderlich ist. Nothilfemaßnahmen sollen somit als Schritt auf dem Wege zu einer langfristigen Entwicklung gesehen werden.

10. Wirtschaftliches Wachstum und eine bestandfähige Entwicklung sind unerlässlich für die Verhütung von Naturkatastrophen und anderen Notständen und für eine entsprechende Katastrophenbereitschaft. Bei zahlreichen Notständen kommt die tiefere Entwicklungskrise zum Ausdruck, der sich die Entwicklungsländer gegenübersehen. Die humanitären Hilfsmaßnahmen sollen daher Hand in Hand gehen mit der neuerlichen Verpflichtung auf ein wirtschaftliches Wachstum und eine bestandfähige Entwicklung der Entwicklungsländer. In diesem Zusammenhang müssen diesen Ländern angemessene Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihre Entwicklungsprobleme angehen können.

11. Beiträge für humanitäre Hilfsmaßnahmen sollen so bereitgestellt werden, daß dies nicht zu Lasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit bestimmten Mittel geht.

12. Den Vereinten Nationen kommt mit der Leitung und Koordinierung der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der betroffenen Länder eine zentrale und einzigartige Rolle zu. Die Vereinten Nationen sollen die zügige und reibungslose Auslieferung der Soforthilfe sicherstellen, unter uneingeschränkter Einhaltung der oben erwähnten Grundsätze sowie eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, so auch der Resolutionen 2816 (XXVI) vom 14. Dezember 1971 und 45/100 vom 14. Dezember 1990. Das System der Vereinten Nationen muß angepaßt und gestärkt werden, damit es sich gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen wirksam und kohärent stellen kann. Die Mittelausstattung soll den künftigen Anforderungen entsprechen. Die Unzulänglichkeit der Mittel ist bislang eines der größten Hemmnisse für eine wirksame Reaktion der Vereinten Nationen auf Notstände gewesen.

II. PRÄVENTION

13. Die internationale Gemeinschaft soll den Entwicklungsländern bei der Stärkung ihrer Kapazität auf dem Gebiet der Katastrophenprävention und Katastrophenmilderung auf nationaler wie auch auf regionaler Ebene in angemessener Weise behilflich sein, beispielsweise durch die Aufstellung entsprechender integrierter Programme oder deren Verbesserung.

14. Zur Verringerung der Katastrophenfolgen ist ein schärferes Bewußtsein der Notwendigkeit geboten, Strategien zur Katastrophenmilderung aufzustellen, insbesondere in katastrophenanfälligen Ländern. Es soll ein stärkerer Austausch und eine bessere Verbreitung bereits vorhandener und neuer technischer Informatio-

nen im Zusammenhang mit der Abschätzung, Vorhersage und Milderung von Katastrophen stattfinden. Wie in der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung verlangt wird, sollen verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um mit Hilfe von technischen Hilfsprogrammen und Modalitäten für den begünstigten Zugang zu einschlägigen Technologien und deren Transfer zu Maßnahmen für die Prävention und die Milderung von Naturkatastrophen und ähnlichen Notständen zu gelangen.

15. Das vom Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe und vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen vor kurzem eingeleitete Katastrophenmanagement-Ausbildungsprogramm soll verstärkt und ausgedehnt werden.

16. Die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit der Finanzierung und Bereitstellung von Hilfe zur Notstandsverhütung befassen, sollen mit ausreichenden und jederzeit verfügbaren Mitteln ausgestattet werden.

17. Die internationale Gemeinschaft wird nachdrücklich gebeten, die Programme und Aktivitäten zur Förderung der Gesamt- und Einzelziele der Dekade in der gebotenen Weise zu unterstützen und dafür die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

III. KATASTROPHENBEREITSCHAFT

18. Internationale Hilfsmaßnahmen sollen die Eigenanstrengungen ergänzen, welche die Entwicklungsländer unternehmen, um besser in der Lage zu sein, die Auswirkungen von Naturkatastrophen rasch und wirksam zu mildern und allen Notständen effizient zu begegnen. Die Vereinten Nationen sollen größere Anstrengungen unternehmen, um die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, ihre Kapazität, auf Katastrophen auf nationaler beziehungsweise je nach Sachlage auf regionaler Ebene zu reagieren, zu stärken.

Frühwarnung

19. Unter Zugrundelegung der bestehenden Mandate und unter Heranziehung der im Rahmen des Systems vorhandenen Überwachungsvorkehrungen sollen die Vereinten Nationen verstärkte Anstrengungen unternehmen, um aufbauend auf den vorhandenen Kapazitäten der in Betracht kommenden Organisationen und Stellen der Vereinten Nationen Frühwarninformationen über Naturkatastrophen und andere Notstände systematisch zu sammeln, zu analysieren und zu verbreiten. In diesem Zusammenhang sollen die Vereinten Nationen erwägen, gegebenenfalls von der Frühwarnkapazität der Regierungen sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Gebrauch zu machen.

20. Frühwarninformationen sollen allen interessierten Regierungen und in Betracht kommenden Behörden, insbesondere in den betroffenen oder katastrophenanfälligen Ländern, ohne Einschränkung und rechtzeitig zu Verfügung gestellt werden. Die Kapazität der katastrophenanfälligen Länder für die Entgegennahme, Verwendung und Verbreitung dieser Informationen soll gestärkt werden. In diesem Zusammenhang ergeht die

nachdrückliche Bitte an die internationale Gemeinschaft, diese Länder auf Ersuchen bei der Einrichtung eigener Frühwarnsysteme und bei deren Verbesserung zu unterstützen.

IV. RESERVEKAPAZITÄT

a) *Regelungen für die Finanzierung unvorhergesehener Ausgaben*

21. Die Organisationen und Stellen des Systems der Vereinten Nationen sollen im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate Nothilfeersuchen auch weiterhin nachkommen. Diese Organisationen und Stellen sollen ihre Reserve-regelungen und anderen Mechanismen für die Finanzierung unvorhergesehener Ausgaben von ihren jeweiligen Leitungsorganen mit dem Ziel prüfen lassen, ihre operative Kapazität zur raschen und koordinierten Reaktion auf Notstände weiter zu stärken.

22. Darüber hinaus besteht Bedarf an einem komplementären zentralen Finanzierungsmechanismus, damit sichergestellt ist, daß in der Anfangsphase von Notständen, die eine systemweite Reaktion erfordern, ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

23. Zu diesem Zweck soll der Generalsekretär einen ihm unterstehenden zentralen revolvingenden Notstandsfonds als Barmittelmechanismus einrichten, damit die rasche und koordinierte Reaktion der Organisationen des Systems sichergestellt ist.

24. Dieser Fonds soll mit einem Anfangskapital von 50 Millionen US-Dollar ausgestattet werden. Der Fonds soll aus freiwilligen Beiträgen finanziert werden. Zu diesem Zweck sollen Konsultationen mit potentiellen Gebern geführt werden. Um diesen Zielbetrag zu erreichen, soll der Generalsekretär einen Appell an potentielle Geber richten und im ersten Quartal des Jahres 1992 ein Treffen dieser Geber zur Beschaffung von gesicherten, breit gestreuten und zusätzlichen Beiträgen an den Fonds veranstalten.

25. Den operativen Organisationen des Systems sollen mit der Maßgabe Mittel vorgeschossen werden, daß sie dieselben sofort aus den freiwilligen Beiträgen an den Fonds zurückerstatten, die auf die zusammengefaßten Appelle eingehen.

26. Die Geschäftstätigkeit des Fonds soll nach zwei Jahren überprüft werden.

b) *Weitere Maßnahmen, die eine rasche Reaktion gewährleisten sollen*

27. Ausgehend von der vorhandenen Kapazität der in Betracht kommenden Organisationen sollen die Vereinten Nationen ein Zentralregister des gesamten Fachpersonals und aller technischen Fachteams sowie der Hilfsgüter, Ausrüstungsgegenstände und Hilfsdienste anlegen, die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Verfügung stehen beziehungsweise bei den Regierungen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen vorhanden sind und von den Vereinten Nationen kurzfristig angefordert werden könnten.

28. Die Vereinten Nationen sollen mit interessierten Regierungen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin geeignete Vereinbarungen treffen, damit sie erforderlichenfalls rascheren Zugang zu deren Nothilfekapazität haben können, einschließlich Nahrungsmittelreserven, Nothilfevorräte und -personal sowie logistischer Unterstützung. Der Generalsekretär wird gebeten, im Rahmen des in Ziffer 35 i) erwähnten Jahresberichts an die Generalversammlung über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten.

29. Die Vereinten Nationen sollen besondere Notstandsregeln und -verfahren ausarbeiten, um alle Organisationen in die Lage zu versetzen, Nothilfemittel rasch ausbezahlen und Nothilfegüter und -gerät zu beschaffen wie auch Nothilfepersonal einzustellen.

30. Katastrophenanfällige Länder sollen besondere Notstandsverfahren ausarbeiten, um die Beschaffung und den Einsatz von Gerät und Hilfsgütern stärker zu beschleunigen.

V. ZUSAMMENGEFASSTE APPELLE

31. Bei Notständen, die eine koordinierte Reaktion erfordern, soll der Generalsekretär sicherstellen, daß innerhalb möglichst kurzer Zeit, auf jeden Fall nach spätestens einer Woche, ein im Benehmen mit dem betroffenen Staat erstellter erster zusammengefaßter Appell an alle in Betracht kommenden Organisationen des Systems ergeht. Bei länger andauernden Notständen soll dieser erste Appell in dem Maße, in dem mehr Informationen eingehen, innerhalb von vier Wochen fortgeschrieben und mit mehr Details ausgestattet werden.

32. Potentielle Geber sollen durch die erforderlichen Maßnahmen für eine Erhöhung und schnellere Entrichtung ihrer Beiträge sorgen und außerdem eine Reserve von Finanzmitteln und anderen Ressourcen anlegen, die auf die zusammengefaßten Appelle des Generalsekretärs hin rasch an das System der Vereinten Nationen übergeben werden können.

VI. KOORDINATION, ZUSAMMENARBEIT UND FÜHRUNG

a) *Die Führungsrolle des Generalsekretärs*

33. Die Führungsrolle des Generalsekretärs ist von entscheidender Wichtigkeit und muß gestärkt werden, um ein besseres Vorbereitetsein auf Naturkatastrophen und andere Notstände sowie eine rasche und kohärente Reaktion sicherzustellen. Dies soll erreicht werden durch die koordinierte Unterstützung von Präventiv- und Bereitschaftsmaßnahmen sowie die optimale Inanspruchnahme, unter anderem eines ständigen interinstitutionellen Ausschusses, zusammengefaßter Appelle, eines zentralen revolvingenden Notstandsfonds und eines Verzeichnisses der Reservekapazitäten.

34. Zu diesem Zweck und mit der Maßgabe, daß die in Ziffer 24 vorgesehenen erforderlichen Mittel bereitgestellt werden, würde der Generalsekretär einen hochrangigen Beamten (den Nothilfekoordinator) bestimmen, der in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden

humanitären Hilfsorganisationen und Stellen des Systems und unter voller Beachtung ihrer Mandate eng mit dem Generalsekretär zusammenarbeiten würde und direkten Zugang zu ihm hätte, unbeschadet etwaiger Beschlüsse, die die Generalversammlung in bezug auf die gesamte Umstrukturierung des Sekretariats der Vereinten Nationen fassen wird. Dieser hochrangige Beamte soll die Koordinierungsaufgaben wahrnehmen, die bei großen und komplexen Notständen derzeit von Vertretern des Generalsekretärs in bezug auf den Einsatz der Vereinten Nationen wahrgenommen werden, wie auch vom Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe.

35. Dieser der Generalversammlung unterstellte, unter der Leitung des Generalsekretärs arbeitende hochrangige Beamte hätte die folgenden Aufgaben:

a) die Nothilfeanträge der betroffenen Mitgliedstaaten zu bearbeiten, soweit eine koordinierte Reaktion erforderlich ist;

b) den Überblick über alle Notstände zu wahren, unter anderem durch die systematische Sammlung und Analyse von Frühwarninformationen, wie in Ziffer 19 vorgesehen, mit dem Ziel, die humanitäre Hilfe seitens des Systems der Vereinten Nationen bei Notständen zu koordinieren und zu erleichtern, die eine koordinierte Reaktion erfordern;

c) im Benehmen mit der Regierung des betroffenen Landes eine gemeinsame interinstitutionelle Mission zur Bedarfsabschätzung zu organisieren und einen vom Generalsekretär herauszugebenden zusammengefaßten Appell auszuarbeiten, an den sich periodische Sachstandsberichte samt Informationen über alle externen Hilfsquellen anschließen;

d) den Zugang der operativen Organisationen zu den Notstandsgebieten zwecks rascher Bereitstellung der Nothilfe, gegebenenfalls auch durch Verhandlungen, aktiv zu erleichtern, indem er die Zustimmung aller Beteiligten erwirkt und Modalitäten wie die Schaffung von vorübergehenden Soforthilfekorridoren, wo dies notwendig ist, sowie von Tagen und Zonen der "Ruhe" und andere Maßnahmen heranzieht;

e) im Benehmen mit den betreffenden operativen Organisationen den zentralen revolvierenden Notstandsfonds zu verwalten und bei der Mittelbeschaffung behilflich zu sein;

f) als eine zentrale Anlaufstelle für Regierungen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen im Zusammenhang mit den Nothilfeoperationen der Vereinten Nationen zu fungieren und, soweit angebracht und notwendig, deren Nothilfekapazität zu mobilisieren, so auch durch die Abhaltung von Konsultationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses;

g) allen interessierten Regierungen und in Betracht kommenden Behörden, insbesondere den betroffenen und katastrophenanfälligen Ländern, unter Inanspruchnahme der Kapazitäten der Organisationen des Systems und anderer zur Verfügung stehender Quellen zusammengefaßte Informationen, so auch Frühwarninformationen über Notstände, zu liefern;

h) in dem Maße, in dem unter seiner Schirmherrschaft stehende Hilfsoperationen auslaufen, in enger Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Organisationen aktiv den reibungslosen Übergang von der Hilfe zur Sanierung und zum Wiederaufbau zu fördern;

i) für den Generalsekretär einen Jahresbericht über die Koordinierung der humanitären Notstandshilfe zu erstellen, der auch Informationen über den zentralen revolvierenden Notstandsfonds enthält und der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegen ist;

36. Der hochrangige Beamte soll von einem Sekretariat unterstützt werden, das sich zusammensetzt aus einem erweiterten Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe sowie aus bereits bestehenden Bereichen, die sich mit komplexen Notständen befassen und die nunmehr zusammengelegt werden. Dieses Sekretariat könnte durch Personal ergänzt werden, das von den in Betracht kommenden Organisationen des Systems abgestellt wird. Der hochrangige Beamte soll eng mit den Organisationen und Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, der Internationalen Organisation für Wanderung und den entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten. Auf Länderebene würde der hochrangige Beamte in bezug auf humanitäre Hilfsfragen engen Kontakt mit den örtlichen Koordinatoren wahren und ihnen eine entsprechende Führung gewähren.

37. Der Generalsekretär soll sicherstellen, daß zwischen dem hochrangigen Beamten und allen in Betracht kommenden Organisationen Abmachungen getroffen werden, welche die Verantwortlichkeiten für rasche und koordinierte Maßnahmen im Notstandsfall festlegen.

b) Ständiger interinstitutioneller Ausschuß

38. Unter dem Vorsitz des hochrangigen Beamten soll ein Ständiger interinstitutioneller Ausschuß geschaffen werden, der von einem erweiterten Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe betreut wird, an dem alle operativen Organisationen beteiligt sind und von dem eine ständige Einladung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Liga der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und die Internationale Organisation für Wanderung ergeht. In Betracht kommende nichtstaatliche Organisationen können fallweise zur Teilnahme eingeladen werden. Im Notstandsfall soll der Ausschuß so rasch wie möglich zusammentreten.

c) Koordinierung auf Länderebene

39. Innerhalb des oben beschriebenen Gesamtrahmens und zur Unterstützung der Anstrengungen der betroffenen Länder soll im Normalfall der örtliche Koordinator die humanitäre Hilfe des Systems der Vereinten Nationen auf Länderebene koordinieren. Er soll zur Einsatzbereitschaft des Systems der Vereinten Nationen beitragen und bei einem raschen Übergang von der Hilfsphase zu Entwicklungsmaßnahmen behilflich sein. Er soll die Inanspruchnahme aller auf örtlicher und regionaler

Ebene vorhandenen Hilfskapazitäten fördern. Der örtliche Koordinator soll den Vorsitz in einer Gruppe für Nothilfeoperationen führen, die sich aus den im Außendienst tätigen Vertretern und Sachverständigen des Systems zusammensetzt.

VII. LÜCKENLOSER ÜBERGANG VON HILFSSMASSNAHMEN ZU SANIERUNG UND ENTWICKLUNG

40. Die Nothilfe muß in einer Weise erfolgen, die der Sanierung und langfristigen Entwicklung förderlich ist. Die Entwicklungshilfeorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sollen zeitig beteiligt werden und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eng mit den für die Nothilfe und Rehabilitation Verantwortlichen zusammenarbeiten.

41. Nach der ersten Hilfsphase soll die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung zugunsten der Sanierung und des Wiederaufbaus mit nachhaltiger Intensität fortgesetzt werden. Die Sanierungsphase soll als eine Gelegenheit genutzt werden, die durch den Notstand zerstörten Einrichtungen und Dienste wieder aufzubauen und zu verbessern, damit sie den Auswirkungen künftiger Notstände standhalten können.

42. Die internationale Zusammenarbeit soll im Interesse der Entwicklung der Entwicklungsländer beschleunigt werden und somit dazu beitragen, daß Katastrophen und Notstände in Zukunft weniger häufig auftreten und sich weniger stark auswirken.

46/219. Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der unveränderten Gültigkeit ihrer Resolutionen 2688 (XXV) vom 11. Dezember 1970, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975, 32/197 vom 20. Dezember 1977, 42/196 vom 11. Dezember 1987, 44/211 vom 22. Dezember 1989, S-18/3 vom 1. Mai 1990 und 45/199 vom 21. Dezember 1990,

betonend, daß es notwendig ist, die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit den obengenannten Resolutionen zu stärken,

erneut erklärend, daß die grundlegenden Merkmale der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit und ihr Zuschußcharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollten, auf die Bedürfnisse und Anliegen der Entwicklungsländer einzugehen, und zwar auf Ersuchen dieser Länder und in Übereinstimmung mit ihren Entwicklungsplänen, -prioritäten und -zielen,

besorgt feststellend, daß die Fortschritte bei der Durchführung von Teilen der Resolution 44/211 enttäuschend gewesen sind, sowie betonend, daß auf Gebieten, auf denen die Durchführung unbefriedigend geblieben ist, energischere Anstrengungen zur Durchführung der Resolution unternommen werden müssen,

in der Erwägung, daß es notwendig ist, dem Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche

Zusammenarbeit eine Richtschnur zur Erstellung des Berichts für die nächste dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten zu geben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit über die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen¹³⁸,

2. *bekräftigt* die Wichtigkeit ihrer Resolution 44/211 und die Notwendigkeit einer koordinierten und vollen Durchführung der Resolution durch die zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die einzelnen Problembereiche miteinander verknüpft sind;

3. *bekräftigt außerdem*, daß die Regierungen die hauptsächliche Verantwortung dafür tragen, die von dem System der Vereinten Nationen unterstützten Programme und Projekte zu verwalten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem vom Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen am 25. Juni 1991 verabschiedeten Beschluß 91/32 über Anschlußregelungen betreffend Unterstützungskosten¹³⁹;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Geberländer, *auf*, die für operative Entwicklungsaktivitäten bestimmten Mittel auf einer kontinuierlichen, berechenbaren und gesicherten Grundlage real beträchtlich zu erhöhen, und bittet nachdrücklich alle Länder, ihre freiwilligen Beiträge zugunsten der operativen Entwicklungsaktivitäten zu erhöhen;

6. *bittet nachdrücklich* die entwickelten Länder, insbesondere diejenigen Länder, deren Gesamtleistung nicht ihren Möglichkeiten entspricht, unter Berücksichtigung der festgelegten Zielbeträge für die öffentliche Entwicklungshilfe, einschließlich der auf der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder festgesetzten Zielbeträge¹³³ und der derzeitigen Höhe der Beiträge, ihre öffentliche Entwicklungshilfe beträchtlich zu erhöhen, insbesondere auch ihre Beiträge zugunsten der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem vom Verwaltungsrat des Programms am 21. Juni 1991 verabschiedeten Beschluß 91/27 über die einzelstaatliche Projektausführung¹³⁹;

8. *betont*, daß die einzelstaatliche Projektausführung bei den vom System der Vereinten Nationen finanzierten Programmen und Projekten die Norm sein sollte, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Kapazitäten der Entwicklungsländer;

9. *betont außerdem*, daß die Entwicklungsländer die hauptsächliche Verantwortung dafür tragen festzustellen, ob sie über die Kapazitäten verfügen, die zur Ausführung der vom System der Vereinten Nationen finanzierten Programme und Projekte erforderlich sind;

10. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, die Regeln und Verfahren für die einzelstaatliche Projektausführung im Rahmen einer stärkeren Rechenschafts-

pflicht zu vereinfachen, insbesondere, um die auf den Regierungen ruhende Verwaltungslast und die Kosten des Projekt- und Programmanagements zu vermindern;

11. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, ihre Anstrengungen zu verstärken, um den Entwicklungsländern auf entsprechenden Antrag bei der Ausarbeitung ihrer multisektoralen, sektoralen und subsektoralen Strategien zu helfen, und zwar dahin gehend, daß diese den Rahmen für eine koordinierte und schlüssige Programmierung liefern, und betont die Notwendigkeit einer einheitlicheren Reaktion des Systems der Vereinten Nationen auf diese Strategien;

12. *bekräftigt*, daß das in den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung im einzelnen dargelegte System der ständigen Koordinatoren nach wie vor gültig ist und daß die Effektivität dieses Systems dringend erhöht werden muß;

13. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit einer verbesserten Außendienstkooperation zwischen den einzelnen Organisationen;

14. *fordert* die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die vorhandenen Kapazitäten zu nutzen, um die Mitwirkung von Staatsangehörigen der jeweiligen Länder an der Projekt- und Programmausführung zu verbessern;

15. *begrüßt* den Vorschlag des Generaldirektors, eine Durchführbarkeitsstudie über eine koordinierte Ausbildungsstrategie für Personal der Vereinten Nationen und einzelstaatliche Beamte vorzunehmen, die an den operativen Aktivitäten beteiligt sind, und *ersucht ihn*, die Studie zusammen mit seinen Empfehlungen der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung vorzulegen;

16. *bittet nachdrücklich* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ihre gemeinsamen Ausbildungsprogramme für Länderteams der Vereinten Nationen fortzusetzen und auszubauen, und *bittet nachdrücklich um* die Ausweitung dieser Programme auf die Länderebene und die Einbeziehung von Regierungsbeamten;

17. *bekräftigt* die Wichtigkeit der von der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung vorzunehmenden dreijährlichen Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten, die auf den Einzelelementen ihrer Resolution 44/211 beruhen und diese soweit erforderlich noch weiter ausführen sollte;

18. *ersucht* den Generaldirektor, in seine dreijährliche Grundsatzüberprüfung einen Bericht über die Durchführung der Resolution 44/211 sowie Programmierungsempfehlungen aufzunehmen, die besonders auf die folgenden Punkte abstellen:

a) die Harmonisierung und Anpassung der Programmzyklen aller Finanzierungsorganisationen des Systems der Vereinten Nationen an die Planungsperioden der einzelnen Regierungen und die weitere Prüfung der Einführung rollender Haushaltszyklen;

b) die Vereinfachung der Verfahren für die Projektformulierung, -bewertung, -überwachung und -evaluie-

rung unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, den Schwerpunkt auf die Wirkung und die Bestandfähigkeit von Projekten und Programmen zu legen;

c) die Verbesserung der Systeme für die Programmvaluierung und die Managementprüfung einschließlich der Notwendigkeit einer Wirkungsevaluierung mit dem Ziel, die Effizienz, die Wirkung und die Bestandfähigkeit von Projekten und Programmen zu bewerten;

19. *ersucht* den Generaldirektor, in seinen Bericht für die dreijährliche Grundsatzüberprüfung eine weiterführende Analyse des Konzepts der integrierten operativen Reaktion des Systems der Vereinten Nationen und entsprechende Empfehlungen aufzunehmen;

20. *ersucht* den Generaldirektor *außerdem*, in seinen Bericht eine in Absprache mit den Empfängerregierungen und den Gebern erstellte Bewertung und Analyse der beim Übergang von einem Projektansatz zu einem Programmansatz erzielten Fortschritte aufzunehmen und dabei unter anderem die diesbezüglichen Arbeiten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

21. *ersucht* den Generaldirektor *ferner*, in seinem Bericht die bereits getroffenen Maßnahmen sowie Vorschläge für eine Dezentralisierung der Kapazitäten und die Übertragung von Befugnissen auf die Länderebene darzulegen, die auch von haushaltstechnischer Flexibilität und einer rationellen Aufgabenverteilung zwischen dem Amtssitz und den Außendienstbüros bei verstärkter Rechenschaftspflicht ausgehen, unter Berücksichtigung der Verhandlungen und Beschlüsse über den Projektzyklus, die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen, das Ausbildungsangebot und die Personaleinstellung;

22. *ersucht* den Generaldirektor, im Benehmen mit den Empfängerregierungen und den Gebern eine Analyse der Fortschritte bei der einzelstaatlichen Projektausführung und Empfehlungen zu ihrer weiteren Förderung in seinen Bericht aufzunehmen, und dabei insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

a) die Erfahrungen bei der Nutzung einzelstaatlicher Kapazitäten und Wege zur Förderung einer einzelstaatlichen Projekt- und Programmbeteiligung, mit dem Ziel, die Schaffung einzelstaatlicher Kapazitäten zu maximieren und den jeweiligen Bedürfnissen der Länder Rechnung zu tragen;

b) die Ermittlung systemimmanenter und institutioneller Hindernisse und leistungshemmender Einflüsse in den operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, die die volle Anwendung des Konzepts der einzelstaatlichen Projektausführung behindern;

c) die Harmonisierung und Vereinfachung der Verfahren mit dem Ziel einer größeren Transparenz sowie die Anpassung dieser Verfahren an die Bedürfnisse der Entwicklungsländer;

d) eine verbesserte Rechenschaftspflicht durch eine entsprechende Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der einzelstaatlichen Überwachung wie auch der Rechnungsprüfung und Rechnungslegung;

e) Methoden der Neuausrichtung der technischen Kapazität des Systems der Vereinten Nationen, damit den von den Entwicklungsländern dargelegten Bedürfnissen entsprochen werden kann, so auch Maßnahmen auf den Gebieten der Grundsatzpolitik, der technischen Unterstützung und der Bereitstellung von Informationen unter Einschuß des Zugangs zu Datenbanken des Systems der Vereinten Nationen;

23. *ersucht* den Generaldirektor *außerdem*, in seinen Bericht Empfehlungen zur Verstärkung der Vertretung des Systems der Vereinten Nationen im Außendienst aufzunehmen, und dabei den Schwerpunkt auf folgendes zu legen:

a) die vom ständigen Koordinator wahrzunehmende Rolle des Teamleiters, einschließlich einer Wirkungsbewertung des geltenden Richtlinienkatalogs sowie Empfehlungen zur Stärkung dieser Rolle;

b) den Ausbau der Kapazität, über die das System der Vereinten Nationen auf Länderebene verfügt, um den Entwicklungsländern technische und fachliche Unterstützung zu leisten, unter anderem durch die Schaffung multidisziplinärer Teams, die den Bedürfnissen der einzelnen Länder entsprechen können;

24. *unterstreicht* im Kontext der dreijährlichen Überprüfung, daß ein klar abgegrenzter, doch flexibler Managementprozeß notwendig ist, um die Durchführung der wichtigsten Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit der operativen Aktivitäten zu steuern;

25. *ersucht* den Generaldirektor, in seinen Bericht eine Bewertung der bei der gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten erzielten Fortschritte aufzunehmen und einen Plan vorzuschlagen, in dem dargelegt wird, wie dieses Ziel wo immer möglich und angebracht und ohne zusätzliche Kosten für die Entwicklungsländer erreicht werden kann;

26. *ersucht* den Generaldirektor *außerdem*, in seinen Bericht eine Bewertung des Beitrags, den die operativen

Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zum Ausbau der einzelstaatlichen Kapazitäten der Entwicklungsländer auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik leisten, sowie entsprechende Empfehlungen aufzunehmen;

27. *bekräftigt* die Wichtigkeit der menschlichen Entwicklung und *ersucht* den Generaldirektor, in seinen Bericht eine Bewertung der Unterstützung, die auf Antrag der Entwicklungsländer durch die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in für die menschliche Entwicklung ausschlaggebenden Bereichen geleistet wird, sowie Empfehlungen zur Verstärkung dieser Unterstützung aufzunehmen;

28. *ersucht* den Generaldirektor *ferner*, in seinen aktualisierten statistischen Bericht innovative und konkrete Empfehlungen hinsichtlich einer erheblich stärkeren Beschaffung aus den Entwicklungsländern aufzunehmen, unter gebührender Beachtung der Grundsätze der internationalen Ausschreibung nach Maßgabe der Verpflichtung, nach den gleichen Grundsätzen Käufe in nicht ausreichend herangezogenen großen Geberländern zu tätigen, unter Berücksichtigung der Normen- und Kompatibilitätsanforderungen der Entwicklungsländer;

29. *ersucht* den Generalsekretär, dem Büro des Generaldirektors im Gesamtrahmen des Haushalts für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um das Büro in die Lage zu versetzen, seinen Verantwortlichkeiten bei der Durchführung dieser Resolution und der Resolution 44/211 nachzukommen;

30. *ersucht* die Leiter der Organe, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen, den Generaldirektor vollauf zu unterstützen und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, einschließlich der kostenlosen Abordnung von Mitarbeitern, um ihm die Erstellung eines aktionsorientierten Berichts zu ermöglichen.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

ANMERKUNGEN

- ¹ Die Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß sind in Abschnitt X.B.1 wiedergegeben.
- ² *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 20, Dokument A/46/354.
- ³ Ebd., Dokument A/46/295-S/22777.
- ⁴ Ebd., Dokument A/46/296-S/22778.
- ⁵ Ebd., Dokument A/46/355.
- ⁶ Ebd., Dokument A/46/342-S/22864.
- ⁷ Ebd., Dokument A/46/356.
- ⁸ Ebd., Dokument A/46/343-S/22865.
- ⁹ Ebd., Dokument A/46/460.
- ¹⁰ Ebd., Dokument A/46/411-S/23002.
- ¹¹ Ebd., Dokument A/46/412-S/23003.
- ¹² Ebd., Dokument A/46/413-S/23004.

- ¹³ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year*, 3011. Sitzung.
- ¹⁴ Resolution 217 A (III), Art. 21, Absatz 3.
- ¹⁵ Siehe A/46/231, Anhang, Anlage.
- ¹⁶ Siehe A/46/550-S/23127, Anhang.
- ¹⁷ A/46/560.
- ¹⁸ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Sixteenth Session*, Vol. 1, *Resolutions*, S. 135.
- ¹⁹ A/46/497.
- ²⁰ Siehe Resolution 35/55, Anlage.
- ²¹ A/46/580.
- ²² A/46/419.
- ²³ A/46/417 mit Add.1.
- ²⁴ Siehe A/46/417/Add.1.
- ²⁵ A/46/549.
- ²⁶ A/40/669, Anhang I und A/40/669/Add.1, Anhang I.
- ²⁷ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1990* (Österreich, Juli 1991) (GC(XXXV/953)); den Mitgliedern der Generalversammlung durch eine Mitteilung des Generalsekretärs (A/46/353) übermittelt.
- ²⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Plenary Meetings*, 33. Sitzung (A/46/PV.33).
- ²⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.
- ³⁰ A/46/608-S/23177; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177.
- ³¹ A/46/617.
- ³² A/46/410 mit Add.1 und 2.
- ³³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.
- ³⁴ A/45/474, Anhang.
- ³⁵ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.
- ³⁶ A/46/468 mit Add.1 und 2.
- ³⁷ A/46/390, Anlage I.
- ³⁸ Ebd., Anlage II.
- ³⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Plenary Meetings*, 22. Sitzung (A/46/PV.22).
- ⁴⁰ Resolution S-13/2, Anlage.
- ⁴¹ Siehe A/42/422, Anlage III.
- ⁴² Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.
- ⁴³ A/46/700.
- ⁴⁴ S/19835, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for April, May and June 1988*, Dokument S/19835.
- ⁴⁵ Siehe A/46/577-S/23146 mit Korr.1, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23146.
- ⁴⁶ A/46/577-S/23146 mit Korr.1; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23146.
- ⁴⁷ A/46/438.
- ⁴⁸ Siehe A/35/719-S/14289, Anhang.
- ⁴⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Plenary Meetings*, 64. Sitzung (A/46/PV.64).
- ⁵⁰ A/38/299 mit Korr.1, Abschnitt V.
- ⁵¹ Siehe A/40/481/Add.1.
- ⁵² A/43/509/Add.1.
- ⁵³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechszundvierzigste Tagung, Beilage 23* (A/46/23).
- ⁵⁴ Resolution 217 A (III).
- ⁵⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechszundvierzigste Tagung, Beilage 23* (A/46/23), Kap. I, Abschnitt J.
- ⁵⁶ Ebd., Kap. II.
- ⁵⁷ Ebd., *Beilage 35* (A/46/35).
- ⁵⁸ *Report of the International Conference on the Question of Palestine, Geneva, 29 August-7 September 1983* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.I.21), Kap. I, Abschnitt B.

- ⁵⁹ A/46/623-S/23204 mit Korr. 1; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23204.
- ⁶⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Plenary Meetings*, 51. Sitzung (A/46/PV.51).
- ⁶¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.
- ⁶² S/19443, siehe *Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for January, February and March 1988*, Dokument S/19443.
- ⁶³ S/21919 mit Korr.1; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for October, November and December 1990*, Dokument S/21919.
- ⁶⁴ S/22472; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22472.
- ⁶⁵ Siehe A/44/650 mit Korr.1, Ziffer 156 und 158.
- ⁶⁶ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/121, Anhang I.
- ⁶⁷ Siehe A/46/724, Ziffer 146-151.
- ⁶⁸ A/38/570 mit Korr.1 und Add. 1 sowie Add.1/Korr.1.
- ⁶⁹ A/46/724.
- ⁷⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 6 (A/45/6/Rev.1)*, Vol. I.
- ⁷¹ Siehe A/46/724, Ziffer 15-20.
- ⁷² Siehe A/46/724, Ziffer 17.
- ⁷³ LOS/PCN/L.87, Anhang.
- ⁷⁴ Siehe LOS/PCN/L.97, Ziffer 32.
- ⁷⁵ Siehe A/46/724, Ziffer 190-196.
- ⁷⁶ A/46/722.
- ⁷⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundvierzigste Tagung, Beilage 22 (A/46/22)*.
- ⁷⁸ A/45/1052.
- ⁷⁹ A/46/648.
- ⁸⁰ A/46/499.
- ⁸¹ Siehe Zentrum gegen Apartheid, *Notes and Documents*, Nr. 23/91.
- ⁸² Resolution S-16/1, Anlage, Abschnitt C.
- ⁸³ Siehe A/46/507, Anlage, Ziffer 5.
- ⁸⁴ Resolution S-16/1, Anlage.
- ⁸⁵ S/21015.
- ⁸⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundvierzigste Tagung, Beilage 22 (A/46/22)*, Zweiter Teil.
- ⁸⁷ A/46/357 mit Add.1.
- ⁸⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundvierzigste Tagung, Beilage 44 (A/46/44)*.
- ⁸⁹ Ebd., *Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 43 (A/45/43)*.
- ⁹⁰ A/46/507.
- ⁹¹ A/46/561.
- ⁹² Siehe A/AC.115/L.678.
- ⁹³ Ebd., Ziffer 32.
- ⁹⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.
- ⁹⁵ A/46/586.
- ⁹⁶ A/46/652-S/23225; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23225.
- ⁹⁷ Siehe A/37/696-S/15510, Anhang; abgedruckt in *Official Records of the Security Council, Thirty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1982*, Dokument S/15510, Anhang.
- ⁹⁸ A/42/521-S/19085, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19085.
- ⁹⁹ A/46/658-S/23222 mit Korr.1; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23222.
- ¹⁰⁰ S/23171; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23171.
- ¹⁰¹ A/45/818, Anhang I.
- ¹⁰² A/46/551-S/23128, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23128.

- ¹⁰³ A/45/1007-S/22563, Anhang und A/45/1009-S/22573, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokumente S/22563 und S/22573.
- ¹⁰⁴ A/46/713-S/23256, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23256.
- ¹⁰⁵ A/42/911-S/19447, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for January, February and March 1988*, Dokument S/19447.
- ¹⁰⁶ A/44/140-S/20491, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for January, February and March 1989*, Dokument S/20491.
- ¹⁰⁷ A/44/451-S/20778; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1989*, Dokument S/20778.
- ¹⁰⁸ A/44/936-S/21235, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990*, Dokument S/21235.
- ¹⁰⁹ Siehe A/44/958, Anhang.
- ¹¹⁰ A/45/906-S/22032, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for October, November and December 1990*, Dokument S/22032.
- ¹¹¹ A/45/1039-S/22828, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for July, August and September 1991*, Dokument S/22828.
- ¹¹² Der als "Gruppe der Drei" bezeichneten Gruppe der kooperierenden Länder gehören Kolumbien, Mexiko und Venezuela an.
- ¹¹³ A/46/324 mit Add.1.
- ¹¹⁴ A/46/280, Anhang.
- ¹¹⁵ A/46/387, Anhang.
- ¹¹⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechszundvierzigste Tagung, Beilage 41 (A/46/41)*.
- ¹¹⁷ A/44/315, Anhang.
- ¹¹⁸ Weltbank, *Sub-Saharan Africa: From Crisis to Sustainable Growth (Afrika südlich der Sahara: Von der Krise zu bestandfähigem Wachstum)* (Washington, D.C., 1989).
- ¹¹⁹ UNDP, *Human Development Report 1990* (Oxford und New York, Oxford University Press, 1990).
- ¹²⁰ A/43/430, Anhang I.
- ¹²¹ A/45/427, Anhang, Anlage II.
- ¹²² A/42/874, Anhang II.
- ¹²³ Siehe A/43/435-S/19974.
- ¹²⁴ Siehe A/CONF.147/18, Erster Teil, Abschnitt III.C.
- ¹²⁵ Siehe A/45/803.
- ¹²⁶ System der Stabilisierung der Ausfuhrerlöse.
- ¹²⁷ Besondere Finanzierungsfazilität für Bergbauerzeugnisse.
- ¹²⁸ Auch: AFRICA-Fonds.
- ¹²⁹ *Report of the United Nations Conference on Desertification, Nairobi, 29 August-9 September 1977 (A/CONF.74/36)*, Kap. I.
- ¹³⁰ E/CONF.76/6, Anhang V.
- ¹³¹ A/C.2/44/6, Anhang.
- ¹³² Siehe A/46/309-S/22807, Anhang I.
- ¹³³ Siehe A/CONF.147/18.
- ¹³⁴ A/44/800; A/45/624; A/46/593 mit Add.1.
- ¹³⁵ Siehe A/46/593, von Jugoslawien im Namen von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die auch Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Staaten sind, vorgelegte Antwort.
- ¹³⁶ Siehe A/46/634/Rev.1.
- ¹³⁷ A/46/568.
- ¹³⁸ A/46/206-E/1991/93 mit Add.1-4.
- ¹³⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1991, Supplement No. 13 (E/1991/34)*, Anhang I.

III. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ERSTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i> | <i>Seite</i> |
|---------------|---|--------------|------------------|--------------|
| 46/25 | Transparenz der Militärausgaben (A/46/661) | 47 | 6. Dezember 1991 | 76 |
| 46/26 | Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte (A/46/662) | 48 | 6. Dezember 1991 | 77 |
| 46/27 | Abrüstungserziehung und Abrüstungsinformation (A/46/663) | 49 | 6. Dezember 1991 | 78 |
| 46/28 | Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (A/46/665) | 52 | 6. Dezember 1991 | 78 |
| 46/29 | Vertrag über ein umfassendes Verbot von Kernversuchen (A/46/666) | 51 und 53 | 6. Dezember 1991 | 79 |
| 46/30 | Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region (A/46/667) | 54 | 6. Dezember 1991 | 81 |
| 46/31 | Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien (A/46/668) | 55 | 6. Dezember 1991 | 82 |
| 46/32 | Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nicht-kernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/46/669) | 56 | 6. Dezember 1991 | 82 |
| 46/33 | Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (A/46/670) | 57 | 6. Dezember 1991 | 84 |
| 46/34 | Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas (A/46/671) | | | |
| | A. Nuklearfähigkeit Südafrikas | 58 | 6. Dezember 1991 | 85 |
| | B. Verwirklichung der Erklärung | 58 | 9. Dezember 1991 | 86 |
| 46/35 | Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen (A/46/672) | | | |
| | A. Dritte Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen | 59 | 6. Dezember 1991 | 87 |
| | B. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen: Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925 | 59 | 6. Dezember 1991 | 88 |
| | C. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen | 59 | 6. Dezember 1991 | 88 |
| 46/36 | Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/46/673) | | | |
| | A. Zweite Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung der Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken | 60 | 6. Dezember 1991 | 89 |
| | B. Studie über den Verlauf einer möglichen Nutzung von für militärische Aktivitäten vorgesehenen Ressourcen für zivile Umweltschutzzwecke .. | 60 k) | 6. Dezember 1991 | 90 |
| | C. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung | 60 e) | 6. Dezember 1991 | 90 |
| | D. Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke .. | 60 j) | 6. Dezember 1991 | 90 |
| | E. Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von radiologischen Waffen | 60 f) | 6. Dezember 1991 | 91 |
| | F. Regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen .. | 60 l) | 6. Dezember 1991 | 91 |
| | G. Vertrauen- und sicherheitsbildende Maßnahmen und konventionelle Abrüstung in Europa | 60 n) | 6. Dezember 1991 | 92 |
| | H. Internationale Waffentransfers | 60 b) | 6. Dezember 1991 | 93 |
| | I. Regionale Abrüstung | 60 l) | 6. Dezember 1991 | 94 |
| | J. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen | 60 | 6. Dezember 1991 | 95 |
| | K. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle | 60 i) | 6. Dezember 1991 | 96 |
| | L. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung | 60 b) | 9. Dezember 1991 | 97 |
| 46/37 | Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (A/46/674) | | | |
| | A. Weltabrüstungskampagne | 61 d) | 6. Dezember 1991 | 100 |
| | B. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen | 61 a) | 6. Dezember 1991 | 101 |
| | C. Einfrieren der Kernwaffen | 61 e) | 6. Dezember 1991 | 102 |

| Nummer | Titel | Punkt | Datum | Seite |
|--------|---|-------|------------------|-------|
| | D. Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen | 61 c) | 6. Dezember 1991 | 103 |
| | E. Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratungsdienste auf dem Gebiet der Abrüstung | 61 b) | 6. Dezember 1991 | 104 |
| | F. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik | 61 f) | 9. Dezember 1991 | 105 |
| 46/38 | Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/46/675) | | | |
| | A. Bericht der Abrüstungskommission | 62 a) | 6. Dezember 1991 | 105 |
| | B. Umfassendes Abrüstungsprogramm | 62 g) | 6. Dezember 1991 | 106 |
| | C. Bericht der Abrüstungskonferenz | 62 b) | 6. Dezember 1991 | 107 |
| | D. Transfer militärisch nutzbarer Spitzentechnologie | 62 a) | 6. Dezember 1991 | 107 |
| 46/39 | Nukleare Rüstung Israels (A/46/676) | 63 | 6. Dezember 1991 | 108 |
| 46/40 | Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken (A/46/677) | 64 | 6. Dezember 1991 | 109 |
| 46/41 | Antarktis-Frage (A/46/679) | | | |
| | Resolution A | 66 | 6. Dezember 1991 | 109 |
| | Resolution B | 66 | 6. Dezember 1991 | 111 |
| 46/42 | Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion (A/46/680) | 67 | 6. Dezember 1991 | 111 |
| 46/49 | Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/46/678) | 65 | 9. Dezember 1991 | 113 |

46/25. Transparenz der Militärausgaben

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980, mit der das standardisierte Berichtssystem der Vereinten Nationen über Militärausgaben eingeführt worden ist,

feststellend, daß eine Reihe von Mitgliedstaaten, die verschiedenen geographischen Regionen angehören, seitdem freiwillig Berichte über ihre Militärausgaben vorgelegt haben,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die Weiterleitung der Berichte über Militärausgaben an die Mitgliedstaaten,

mit Genugtuung über den Beschluß der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa wie er in dem Wiener Dokument von 1990 über die Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen enthalten ist, jährlich Informationen über ihre Militärhaushalte auf der Grundlage der Kategorien des standardisierten Berichtssystems der Vereinten Nationen auszutauschen,

sowie mit Genugtuung über die vor kurzem erzielten Fortschritte auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung

und Abrüstung, die auf lange Sicht zu erheblichen Reduzierungen der Militärausgaben führen werden,

überzeugt, daß das Ende der Ost-West-Konfrontation und die sich daraus ergebende Verbesserung der internationalen Beziehungen eine solide Grundlage für die Förderung weiterer Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten darstellen,

betonend, daß ein größerer Informationsfluß und -austausch über Militärausgaben zur Vorhersehbarkeit militärischer Aktivitäten beitragen, und somit den Weltfrieden und die internationale Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigen wird,

darin erinnernd, daß die Abrüstungskommission im Zuge ihrer Beschäftigung mit objektiven Informationen über militärische Angelegenheiten zur Zeit Grundsätze, Verfahren und Leitlinien ausarbeitet, die die Offenheit und Transparenz hinsichtlich militärischer Angelegenheiten, so auch hinsichtlich der Militärausgaben, erhöhen sollen,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten auf, sich an dem von der Generalversammlung beschlossenen standardisierten Berichtssystem der Vereinten Nationen über Militärausgaben zu beteiligen;

2. *legt* der Abrüstungskommission *nahe*, ihre Arbeiten betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten 1992 abzuschließen;

3. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Transparenz der Militärausgaben" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

46/26. Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 44/122 vom 15. Dezember 1989,

in Anerkennung dessen, daß die Gewährleistung der Achtung der sich aus Verträgen und anderen Völkerrechtsquellen ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein ständiges Anliegen aller Mitgliedstaaten ist,

in der Überzeugung, daß die Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen, der einschlägigen Verträge und der anderen Quellen des Völkerrechts für die Festigung der internationalen Sicherheit unabdingbar ist,

insbesondere *eingedenk* der grundlegenden Wichtigkeit einer uneingeschränkten Durchführung und strikten Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte, wenn den einzelnen Nationen und der internationalen Gemeinschaft daraus größere Sicherheit erwachsen soll,

betonend, daß jeder Verstoß gegen diese Übereinkünfte sich nicht nur nachteilig auf die Sicherheit der Vertragsstaaten auswirkt, sondern auch Sicherheitsrisiken für andere Staaten schaffen kann, die sich auf die in diesen Übereinkünften festgeschriebenen Begrenzungen und Verpflichtungen verlassen,

sowie betonend, daß jede Schwächung des in diese Übereinkünfte gesetzten Vertrauens deren Beitrag zur weltweiten oder regionalen Stabilität und zu weiteren Bemühungen um Abrüstung und Rüstungsbegrenzung verringert und die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der völkerrechtlichen Ordnung aushöhlt,

in diesem Zusammenhang *aner kennend,* daß die ungeschränkte Einhaltung der bestehenden Übereinkünfte durch die Vertragsstaaten und die wirksame Lösung von Fragen der Einhaltung unter anderem den Abschluß weiterer Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte erleichtern kann,

die Auffassung vertretend, daß die Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte durch die Vertragsstaaten eine Angelegenheit von Interesse und Belang für alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft ist, sowie im Hinblick auf die Rolle, die die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht spielen und auch künftig spielen sollten,

überzeugt, daß die Lösung von Fragen der Nichteinhaltung, die sich im Zusammenhang mit Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften ergeben, zu

besseren Beziehungen zwischen den Staaten und zur Festigung des Friedens und der Sicherheit in der Welt beitragen würde,

in Anbetracht der jüngsten Entwicklungen in den internationalen Beziehungen und mit Genugtuung darüber, daß weltweit anerkannt wird, wie entscheidend wichtig die Frage der Einhaltung und der Verifikation von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften ist,

1. *bittet nachdrücklich* alle Vertragsstaaten von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften, diese Übereinkünfte in ihrer Gesamtheit nach Geist und Buchstaben durchzuführen und einzuhalten;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf,* sich ernsthaft vor Augen zu halten, welche Folgen die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen für die internationale Sicherheit und Stabilität sowie für die Aussichten auf weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung hätte;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *außerdem auf,* Bemühungen um die Lösung von Fragen der Nichteinhaltung zu unterstützen, mit dem Ziel, die strikte Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte durch alle Vertragsstaaten zu fördern und die Unversehrtheit dieser Übereinkünfte zu bewahren beziehungsweise wiederherzustellen;

4. *begrüßt* die Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Wiederherstellung der Unversehrtheit bestimmter Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und bei der Beseitigung von Friedensbedrohungen spielen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Unterstützung zu gewähren, die gegebenenfalls notwendig ist, um die Unversehrtheit von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften wiederherzustellen und zu schützen;

6. *ermutigt* die Vertragsstaaten, sich zu bemühen, soweit erforderlich zusätzliche Kooperationsmaßnahmen auszuarbeiten, die das Vertrauen in die Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte erhöhen und die Möglichkeit einer Fehlinterpretation oder eines Mißverständnisses verringern können;

7. *nimmt* in diesem Zusammenhang *Kenntnis* von dem Beitrag, der durch Versuche und Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Verifikation dahin gehend geleistet werden kann und bereits geleistet worden ist, die Verifikationsverfahren zu bestätigen und zu verbessern, die in noch im Verhandlungsstadium befindlichen Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften vorgesehen sind, und somit vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Übereinkünfte an ein erhöhtes Vertrauen in die Wirksamkeit von Verifikationsverfahren als Grundlage zur Feststellung vertragskonformen Verhaltens zu ermöglichen;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsüberein-

künfte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

46/27. Abrüstungserziehung und Abrüstungsinformation

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/123 vom 15. Dezember 1989,

unter Berücksichtigung des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung², insbesondere der Ziffer 106, in der die Versammlung die Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich bat, Schritte zur Ausarbeitung von Bildungsprogrammen im Abrüstungsbereich und zur Entwicklung der Friedensforschung auf allen Ebenen zu unternehmen,

davon ausgehend, daß in den Ziffern 99, 100 und 101 des Schlußdokuments die Modalitäten eines Programms zur Mobilisierung der Weltöffentlichkeit für die Sache der Abrüstung dargelegt sind, wobei die Bildungsmaßnahmen durch die Verbreitung von Informationen und durch die Öffentlichkeitsarbeit ergänzt werden sollen,

sowie davon ausgehend, daß der Weltabrüstungskampagne eine wichtige Rolle bei der Ergänzung der Bemühungen auf dem Gebiet der Abrüstungserziehung zukommt, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer eigenen Bildungs- und kulturellen Entwicklungssysteme durchgeführt werden,

in der Erkenntnis, daß es zur Herbeiführung irreversibler Ergebnisse unerlässlich sein wird, auf allen schulischen Bildungsebenen Ausbildungsprogramme durchzuführen, mit dem Ziel, die Grundeinstellungen gegenüber Aggression, Gewalt, Rüstung und Krieg zu verändern,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den bedeutenden Veränderungen, die in vielen Regierungssystemen in der ganzen Welt stattfinden und die darauf gerichtet sind, die Freiheit, die Demokratie, die Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte, die Abrüstung sowie die wirtschaftliche und die soziale Entwicklung zu fördern,

1. *dankt* dem Generalsekretär für den Bericht, den er gemäß Resolution 44/123 vorgelegt hat³;

2. *dankt außerdem* für die in dem Bericht enthaltenen wertvollen Informationen, die von den Mitgliedstaaten, den internationalen staatlichen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Institutionen für Friedens- und Abrüstungserziehung zur Verfügung gestellt wurden;

3. *wiederholt*, daß es zur Herbeiführung der gewünschten Ergebnisse unerlässlich ist, auf allen schulischen Bildungsebenen Ausbildungsprogramme durch-

zuführen, mit dem Ziel, die Grundeinstellungen gegenüber Aggression, Gewalt, Rüstung und Krieg zu verändern, insbesondere zu einer Zeit, in der in vielen Regierungssystemen in der ganzen Welt bedeutsame Veränderungen stattfinden, die darauf gerichtet sind, die Freiheit, die Demokratie, die Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte, die Abrüstung sowie die wirtschaftliche und die soziale Entwicklung zu fördern;

4. *ist der Auffassung*, daß durch die Erreichung der wichtigen in der Weltabrüstungskampagne festgeschriebenen Ziele – Information, Aufklärung und Förderung des Verständnisses und der Unterstützung der Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung – ein positiver Beitrag zur Umsetzung der Vorschläge geleistet würde, die im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung enthalten und im ersten Präambelabsatz dieser Resolution dargelegt sind;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen für Friedens- und Abrüstungserziehung, mit verdoppelten Anstrengungen auf den Aufruf in Ziffer 106 des Schlußdokuments einzugehen und dem Generalsekretär einen Bericht über ihre diesbezüglichen Aktivitäten vorzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Abrüstungserziehung und Abrüstungsinformation" die in Ziffer 5 erbetenen Berichte vorzulegen.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

46/28. Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/106 vom 15. Dezember 1989 und 45/50 vom 4. Dezember 1990,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Überzeugung, daß einem umfassenden Kernversuchsstopp-Vertrag im Hinblick auf die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und die Erreichung des Ziels der nuklearen Abrüstung höchster Vorrang zukommt,

sowie unter Hinweis auf die zentrale Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und insbesondere bei der Einstellung aller Kernversuchsexplosionen sowie auf die unermüdlichen Bemühungen der nichtstaatlichen Organisationen um die Herbeiführung eines umfassenden Kernversuchsstopp-Vertrages,

im Bewußtsein der weltweit zunehmenden Besorgnis wegen der Umwelt und der bisherigen und möglichen künftigen negativen Umweltfolgen von Kernversuchen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1910 (XVIII) vom 27. November 1963, worin sie den am 5. August 1963 unterzeichneten Vertrag über das Verbot von Kernwaf-

fenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser⁴ zustimmend zur Kenntnis nahm und die Konferenz des Achtzehn-Nationen-Abrüstungsausschusses⁵ ersuchte, ihre Verhandlungen zur Erreichung der in der Präambel des Vertrages aufgeführten Ziele mit aller Dringlichkeit fortzuführen,

sowie unter Hinweis darauf, daß mehr als ein Drittel der Vertragsparteien die Verwarrrregierungen um die Einberufung einer Konferenz zur Prüfung einer Änderung ersucht haben, durch die der Vertrag in einen Vertrag über ein umfassendes Verbot von Kernversuchen umgewandelt würde,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Überzeugung, daß die Erreichung der in dem Vertrag aufgeführten Ziele durch die Änderungskonferenz der Vertragsstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser erleichtert und der Vertrag gestärkt werden wird,

ferner unter Hinweis auf ihre Empfehlung, durch entsprechende Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, daß unter der Schirmherrschaft der Änderungskonferenz weiter intensive Anstrengungen entfaltet werden, bis ein umfassender Kernversuchsstopp-Vertrag zustande gekommen ist,

1. stellt mit Befriedigung fest, daß vom 7. bis 18. Januar 1991 in New York eine Arbeitstagung der Änderungskonferenz der Vertragsstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser abgehalten wurde, und nimmt Kenntnis von ihrem Bericht⁶;

2. nimmt Kenntnis von dem von der Änderungskonferenz verabschiedeten Beschluß⁷, wonach der Präsident der Konferenz in Anbetracht der Notwendigkeit weiterer Arbeiten zu bestimmten Aspekten eines umfassenden Kernversuchsstopp-Vertrages, insbesondere was die Verifikation der Einhaltung und mögliche Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung betrifft, Konsultationen führen soll, damit in diesen Fragen Fortschritte erzielt werden und die Konferenz die Arbeit zu einem geeigneten Zeitpunkt wiederaufnehmen kann;

3. begrüßt die Konsultationen, die der Präsident der Änderungskonferenz zur Zeit führt, und die Abhaltung stärker strukturierter, allen Mitgliedstaaten offenstehender Konsultationen im Jahre 1992 wie auch die Schaffung einer Gruppe von Freunden des Präsidenten, welche verschiedene Aspekte eines umfassenden Kernversuchsverbots prüfen soll, damit die Konferenz ihre Arbeit danach so bald wie möglich wiederaufnehmen kann;

4. ruft alle Parteien des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser auf, im Hinblick auf das baldige Zustandekommen eines umfassenden Kernversuchsverbots als ein unerläßlicher Schritt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Präambel des Vertrages an der Änderungskonferenz teilzunehmen und zu ihrem Erfolg beizutragen;

5. bittet nachdrücklich alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, dem Vertrag beizutreten, soweit sie dies nicht bereits getan haben;

6. empfiehlt, Vorkehrungen zu treffen, um die möglichst weitgehende Beteiligung der nichtstaatlichen Organisationen an der Änderungskonferenz sicherzustellen;

7. bringt erneut ihre Überzeugung zum Ausdruck, daß die Kernwaffenstaaten bis zum Abschluß eines umfassenden Kernversuchsstopp-Vertrages auf dem Wege über ein einvernehmliches Moratorium oder einseitige Moratorien sämtliche Kernversuchsexplosionen aussetzen sollten;

8. betont abermals, daß es wichtig ist, eine entsprechende Koordinierung zwischen den verschiedenen Verhandlungsforen sicherzustellen, die mit einem umfassenden Kernversuchsstopp-Vertrag befaßt sind;

9. beschließt die Aufnahme des Punktes "Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

46/29. Vertrag über ein umfassendes Verbot von Kernversuchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, in denen sie die vollständige Einstellung von Kernwaffenversuchen und ein umfassendes Verbot dieser Versuche als eines der grundlegenden Ziele auf dem Gebiet der Abrüstung bezeichnet,

überzeugt, daß ein Atomkrieg nicht gewonnen werden kann und niemals geführt werden darf,

mit Genugtuung darüber, daß die Beziehungen zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika sich gebessert haben und daß diese daraufhin bedeutsame Maßnahmen angekündigt haben, einschließlich einseitiger Maßnahmen, die die Umkehr des nuklearen Wettrüstens anzeigen könnten,

sowie mit Genugtuung über den am 31. Juli 1991 unterzeichneten Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen und mit dem Ausdruck ihrer Hoffnung, daß diesem bald eine Vereinbarung über einen weiteren Abbau der strategischen Kernwaffenbestände folgen wird,

im Hinblick auf die Ratifikation des am 3. Juli 1974 unterzeichneten Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Begrenzung unterirdischer

Kernwaffenversuche⁸ und den am 28. Mai 1976 unterzeichneten Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über unterirdische Kernsprengungen für friedliche Zwecke⁹ sowie deren Protokolle,

feststellend, daß die Zahl der Kernversuche im Vergleich zu früheren Jahren 1990 zurückgegangen ist,

in der Überzeugung, daß die Einstellung der Kernversuche durch alle Staaten in allen Umweltbereichen und für alle Zeiten ein außerordentlich wichtiger Schritt auf dem Wege dahin ist, die qualitative Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffen und ihre Weiterverbreitung zu verhüten und neben anderen gleichlaufenden Bemühungen um eine Reduzierung der Kernwaffen zur schließlichen Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

sowie in Anbetracht der zum Ausdruck gebrachten Besorgnis über die mit unterirdischen Kernversuchen verbundenen Umwelt- und Gesundheitsgefahren,

sowie in der Überzeugung, daß der wirksamste Weg, eine Einstellung der Kernversuche zu erreichen, der baldige Abschluß eines verifizierbaren Vertrages über ein umfassendes Verbot von Kernversuchen ist, der geeignet ist, alle Staaten zum Beitritt zu bewegen,

unter Berücksichtigung der Verpflichtung der ursprünglichen Vertragsstaaten des Vertrages von 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser⁴, die baldige Einstellung aller Kernwaffenversuchsexplosionen für alle Zeiten anzustreben, sowie außerdem im Hinblick auf die Bekräftigung dieser Verpflichtung in dem Vertrag von 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁰,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Arbeiten, die im Rahmen der Abrüstungskonferenz von der Ad-hoc-Gruppe wissenschaftlicher Sachverständiger für die Prüfung von Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Erfassung und Identifizierung seismischer Vorgänge durchgeführt werden, und in diesem Zusammenhang mit Genugtuung über den zweiten technischen Versuch betreffend den Austausch und die Analyse von seismischen Daten auf weltweiter Ebene,

darin erinnernd, daß die Änderungskonferenz der Vertragsstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser vom 7. bis 18. Januar 1991 in New York stattgefunden hat,

1. *bekräftigt ihre Überzeugung*, daß ein Vertrag mit dem Ziel des Verbots aller Kernversuchsexplosionen aller Staaten in allen Umweltbereichen und für alle Zeiten eine vordringliche Angelegenheit ist, die ein außerordentlich wichtiger Schritt auf dem Wege dahin wäre, die qualitative Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffen und ihre Weiterverbreitung zu verhüten, und die zum Prozeß der nuklearen Abrüstung beitragen würde;

2. *bittet daher nachdrücklich* alle Staaten, die baldige Einstellung aller Kernversuchsexplosionen für alle Zeiten anzustreben;

3. *bekräftigt* die besonderen Verantwortlichkeiten der Abrüstungskonferenz bei der Aushandlung eines Vertrages über ein umfassendes Verbot von Kernversuchen und fordert in diesem Zusammenhang nachdrücklich dazu auf, den Ad-hoc-Ausschuß für das Verbot von Kernversuchen im Jahre 1992 mit einem entsprechenden Mandat wieder einzusetzen;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz in diesem Kontext, ihre sachbezogene Arbeit an konkreten und ineinandergreifenden, ein Versuchsverbot betreffenden Fragen zu verstärken, einschließlich Fragen der Struktur und des Geltungsbereichs sowie der Verifikation und der Einhaltung, und dabei auch alle einschlägigen Vorschläge und künftigen Initiativen zu berücksichtigen;

5. *bittet* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich*,

a) die von der Ad-hoc-Gruppe wissenschaftlicher Sachverständiger für die Prüfung von Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Erfassung und Identifizierung seismischer Vorgänge erzielten Fortschritte, einschließlich der Erfahrungen aus dem technischen Versuch betreffend den Austausch und die Analyse seismischer Daten auf weltweiter Ebene, sowie andere einschlägige Initiativen zu berücksichtigen;

b) die Bemühungen fortzusetzen, die darauf gerichtet sind, ein internationales seismisches Überwachungsnetz unter möglichst breiter Beteiligung zu schaffen, um ein System zur wirksamen Überwachung und Verifikation der Einhaltung eines Vertrages über ein umfassendes Verbot von Kernversuchen weiter auszubauen;

c) andere Maßnahmen zur Überwachung und Verifikation der Einhaltung eines solchen Vertrages, einschließlich Inspektionen vor Ort, Überwachung durch Satelliten sowie eines internationalen Überwachungsnetzes für die atmosphärische Radioaktivität, zu untersuchen;

6. *bittet nachdrücklich*

a) die Kernwaffenstaaten, umgehend geeigneten verifizierbaren und militärisch bedeutsamen Übergangsmaßnahmen im Hinblick auf den Abschluß eines Vertrages über ein umfassendes Verbot von Kernversuchen zuzustimmen;

b) die Kernwaffenstaaten, die dem Vertrag über das Verbot von Kernversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser noch nicht beigetreten sind, dies zu tun;

7. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

8. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Vertrag über ein umfassendes Verbot von Kern-

versuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sieben- und vierzigsten Tagung.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

46/30. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989 und 45/52 vom 4. Dezember 1990 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen zur Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²,

unter Hervorhebung der grundlegenden Bestimmungen der obengenannten Resolutionen, in denen alle direkt Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region in Erwägung zu ziehen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, daß sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper zu erzeugen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen und Dritten die Stationierung von Kernwaffen auf ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, ferner der Unterstellung ihrer gesamten kerntechnischen Anlagen unter die Kernmaterialüberwachung der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und derartige Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

sowie unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen zur Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

eingedenk des von der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

in dem Wunsche, auf diesem Konsens aufbauend weitreichende Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region zu erzielen,

mit Genugtuung über alle Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, so auch in der Nahost-Region, und insbesondere über die Schaffung einer Zone in dieser Region, die frei von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, ist,

unter Hervorhebung der zentralen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region zukommt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 45/52¹¹,

1. *bittet* alle direkt Beteiligten *nachdrücklich*, gemäß den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region ernsthaft in Erwägung zu ziehen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Zieles dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁰ beizutreten;

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, bis zur Schaffung dieser Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Kernmaterialüberwachung der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen, soweit sie dies nicht bereits getan haben;

3. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region gemäß Ziffer 63 d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

4. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

5. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Geist und dem Wortlaut dieser Resolution zuwiderläuft;

6. *bittet* alle Beteiligten zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahost-Region beizutragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage der von ihm gemäß Ziffer 8 der Resolution 43/65 durchgeführten Studie¹² sowie der von den Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 9 der Resolution 45/52 vorgelegten

Auffassungen und Vorschläge¹¹ unter Berücksichtigung der Entwicklung der Situation in der Region weitere Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen interessierten Staaten zu führen, um die Möglichkeiten zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten weiter zu sondieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu unterbreiten;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

46/31. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3265 B (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3476 B (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/73 vom 10. Dezember 1976, 32/83 vom 12. Dezember 1977, 33/65 vom 14. Dezember 1978, 34/78 vom 11. Dezember 1979, 35/148 vom 12. Dezember 1980, 36/88 vom 9. Dezember 1981, 37/76 vom 9. Dezember 1982, 38/65 vom 15. Dezember 1983, 39/55 vom 12. Dezember 1984, 40/83 vom 12. Dezember 1985, 41/49 vom 3. Dezember 1986, 42/29 vom 30. November 1987, 43/66 vom 7. Dezember 1988, 44/109 vom 15. Dezember 1989 und 45/53 vom 4. Dezember 1990 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt eine der Maßnahmen ist, die wirksam dazu beitragen können, die Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung zu erreichen,

die Auffassung vertretend, daß die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien ebenso wie auch in anderen Regionen dazu beitragen wird, die Sicherheit der Staaten der Region vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erhöhen,

mit Genugtuung über die von den Regierungen südasiatischer Staaten, die ihre Programme zur friedlichen Nutzung der Kernenergie weiter ausbauen, auf höchster Ebene abgegebenen Erklärungen, in denen sie sich erneut verpflichten, Kernwaffen weder zu erwerben noch herzustellen und ihre Nuklearprogramme ausschließlich dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker zu widmen,

mit Genugtuung über den jüngst unterbreiteten Vorschlag betreffend den Abschluß eines bilateralen oder regionalen Übereinkommens über das Verbot von Kernversuchen in Südasien,

Kenntnis nehmend von dem Vorschlag, so bald wie möglich unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und unter Beteiligung der Staaten der Region und anderer in Betracht kommender Staaten eine Konferenz über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in Südasien einzuberufen,

eingedenk der Ziffern 60 bis 63 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung² über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, so auch in der Region Südasien,

sowie Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs¹³,

1. *erklärt erneut*, daß sie das Konzept einer kernwaffenfreien Zone in Südasien grundsätzlich unterstützt;

2. *bittet erneut nachdrücklich* die Staaten Südasiens, weiter alles daranzusetzen, eine kernwaffenfreie Zone in Südasien zu schaffen und bis dahin alle diesem Ziel zuwiderlaufenden Maßnahmen zu unterlassen;

3. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, auf diesen Vorschlag einzugehen und die Bemühungen um die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien den Erfordernissen entsprechend zu unterstützen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten in Verbindung zu treten, um ihre Auffassungen zu dieser Frage zu ermitteln und sich für Konsultationen zwischen ihnen einzusetzen, die darauf gerichtet sind festzustellen, wie die Bemühungen um die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien am besten gefördert werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung zu diesem Thema Bericht zu erstatten;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

46/32. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung einer dauerhaften Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, daß Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der nuklearen wie auch der konventionellen Abrüstung erzielt worden sind,

feststellend, daß trotz der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung weitere Anstrengungen notwendig sind, damit das Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

sowie in der Überzeugung, daß die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerläßlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkrieges gebannt werden soll,

entschlossen, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

im Hinblick darauf, daß die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

die Auffassung vertretend, daß die internationale Gemeinschaft bis zur Erreichung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen entwickeln muß, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, durch welche Seite auch immer, zu gewährleisten,

sowie im Hinblick darauf, daß wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

ingendenk der Ziffer 59 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung², der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich gebeten hat, sich, soweit angebracht, um den Abschluß wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlußdokuments zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses³, der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung⁴, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung⁵, der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, und des Jahresberichts der Konferenz über ihre Tagung 1991⁶,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthalte-

nen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, in der es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuß solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und in deren Ad-hoc-Ausschuß für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden,

Kenntnis nehmend von den in der Abrüstungskonferenz zu dieser Frage unterbreiteten Vorschlägen, einschließlich der Entwürfe für eine internationale Konvention,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schlußdokument über internationale Sicherheit und Abrüstung, das von der vom 4. bis 7. September 1989 in Belgrad abgehaltenen Neunten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde¹⁷, sowie von den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz, die im Schlußkommuniqué der vom 4. bis 8. August 1991 in Istanbul abgehaltenen Zwanzigsten Islamischen Außenministerkonferenz noch einmal wiederholt wurden¹⁸ und mit denen die Abrüstungskonferenz aufgefordert wurde, umgehend eine Einigung über eine internationale Konvention zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen,

ferner Kenntnis nehmend von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik des Nichteinsatzes und der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen Nichtkernwaffenstaaten,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzepts,

sowie in Anbetracht der größeren Bereitschaft zur Überwindung der in früheren Jahren aufgetretenen Schwierigkeiten,

unter Hinweis auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 45/54 vom 4. Dezember 1990,

1. bekräftigt die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken einer internationalen Konvention zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere an die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung über eine gemeinsame Konzeption und insbesondere über eine gemeinsame Formel hinzuarbeiten, die Bestandteil eines rechtsverbindlichen internationalen Dokuments werden könnte;

4. *empfiehlt*, der Suche nach einer derartigen gemeinsamen Konzeption oder gemeinsamen Formel weitere intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Konzeptionen, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfiehlt außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluß einer internationalen Konvention zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

46/33. Verhütung eines Wettüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

bekräftigend, daß es der Wille aller Staaten ist, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient, zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt wird und Sache der gesamten Menschheit ist,

sowie in Bekräftigung der Artikel III und IV des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des

Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹⁹,

unter Hinweis darauf, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

ferner in Bekräftigung von Ziffer 80 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung², in der es heißt, daß zur Verhütung eines Wettüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrages geführt werden sollten,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage sowie auf die Erklärung, die von der vom 4. bis 7. September 1989 in Belgrad abgehaltenen Neunten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde¹⁷, und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

im Bewußtsein der schwerwiegenden Gefahr, die ein Wettüsten im Weltraum und dazu beitragende Entwicklungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedeuten würden,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

in der Auffassung, daß eine breite Teilnahme an der für den Weltraum gültigen Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

im Hinblick darauf, daß seit 1985 zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika bilaterale Verhandlungen mit dem erklärten Ziel geführt werden, wirksame Vereinbarungen unter anderem zur Verhütung eines Wettüstens im Weltraum auszuarbeiten,

begrüßend, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1991 in Wahrnehmung ihrer Verhandlungsaufgabe als einziges multilaterales Abrüstungsgremium den Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettüstens im Weltraum wieder eingesetzt hat, der durch sachbezogene und allgemeine Behandlung die Prüfung und Abgrenzung der sich im Zusammenhang mit der Verhütung eines Wettüstens im Weltraum stellenden Fragen fortsetzen soll,

sowie im Hinblick darauf, daß der Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem

Ziel der Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie wichtiger künftiger Initiativen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat²⁰ und daß dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

hervorhebend, daß bilaterale und multilaterale Anstrengungen auf dem Gebiet der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, daß diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

überzeugt, daß im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollten,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/55 B vom 4. Dezember 1990, in der unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt wurde,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie der Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *bestätigt erneut ihre Erkenntnis*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, daß die für den Weltraum gültige Rechtsordnung für sich allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, daß diese Rechtsordnung eine bedeutende Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, daß es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und daß es wichtig ist, die bestehenden sowohl bilateralen als auch multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten²¹;

3. *betont*, daß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten mit den größten Fähigkeiten zur Raumfahrt, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alle diesem Ziel und den bestehenden einschlägigen Verträgen zuwiderlaufenden Handlungen zu unterlassen;

5. *weist von neuem darauf hin*, daß die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale

Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei den Verhandlungen über eine multilaterale Übereinkunft oder gegebenenfalls mehrere multilaterale Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten spielt;

6. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Frage der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum mit Vorrang zu behandeln;

7. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Behandlung der Frage der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten zu intensivieren, auf den bestehenden Bereichen der Übereinstimmung aufzubauen und alle einschlägigen Vorschläge und Initiativen zu berücksichtigen, insbesondere auch diejenigen, die dem Ad-hoc-Ausschuß auf der Tagung der Konferenz im Jahr 1991 und der Generalversammlung auf ihrer sechshundvierzigsten Tagung unterbreitet worden sind;

8. *anerkennt* in diesem Zusammenhang, daß es wichtig ist, Maßnahmen der Vertrauensbildung und der größeren Transparenz und Offenheit im Weltraum in Erwägung zu ziehen, wie im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses festgestellt wird;

9. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *ferner*, zu Beginn ihrer Tagung 1992 wieder einen Ad-hoc-Ausschuß mit einem entsprechenden Mandat einzusetzen und weiter auf den bestehenden Bereichen der Übereinstimmung aufzubauen mit dem Ziel, Verhandlungen zum Abschluß einer Übereinkunft oder gegebenenfalls mehrerer Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten zu führen;

10. *richtet die dringende Aufforderung* an die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre bilateralen Verhandlungen konstruktiv und mit Nachdruck zwecks einer baldigen Einigung hinsichtlich der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortzuführen und die Abrüstungskonferenz zur Erleichterung ihrer Arbeit regelmäßig über den Fortgang ihrer bilateralen Gespräche zu unterrichten;

11. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

46/34. Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas

A

NUKLEARFÄHIGKEIT SÜDAFRIKAS

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Nuklearfähigkeit Südafrikas²²,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/76 B vom 11. Dezember 1979, 35/146 A vom 12. Dezember 1980, 36/86 A vom 9. Dezember 1981, 37/74 B vom 9. Dezember 1982, 38/181 B vom 20. Dezember 1983, 39/61 B vom 12. Dezember 1984, 40/89 B vom 12. Dezember 1985, 41/55 B vom 3. Dezember 1986, 42/34 B vom 30. November 1987, 43/71 B vom 7. Dezember 1988, 44/113 B vom 15. Dezember 1989 und 45/56 B vom 4. Dezember 1990,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Südafrikas Fähigkeit zur Herstellung ballistischer Flugkörper mit atomarem Gefechtskopf²³,

ferner nach Behandlung des Berichts der von den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit gemeinsam eingesetzten Sachverständigen-gruppe, die ihre erste Tagung vom 6. bis 10. Mai 1991 in Addis Abeba abgehalten hat²⁴,

eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas²⁵, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 17. bis 21. Juli 1964 in Kairo abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

sowie eingedenk der Resolution GC(XXXV)/RES/567 über Südafrikas Nuklearfähigkeit, die am 20. September 1991 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet wurde²⁶,

feststellend, daß Südafrika am 10. Juli 1991 dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁰ beigetreten ist,

sowie feststellend, daß die südafrikanische Regierung mit der Internationalen Atomenergie-Organisation ein Abkommen zur Kernmaterialüberwachung ausgehandelt und unterzeichnet und sich in ihrer Erklärung auf der Tagung des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation im September 1991 verpflichtet hat, dieses Abkommen bald und vollständig durchzuführen,

betonend, daß die vollständige Offenlegung der kern-technischen Anlagen und des Kernmaterials Südafrikas für den Frieden und die Sicherheit der Region unerläßlich ist,

besorgt über den Transfer von Nuklearflugkörpertechnologie nach Südafrika durch einen bestimmten Staat, der für seine Kollaboration mit Südafrika allgemein bekannt ist,

1. *fordert* Südafrika auf, sein Abkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Kernmaterialüberwachung voll und ganz durchzuführen;

2. *fordert* Südafrika außerdem auf, seinen gesamten Bestand an kerntechnischen Anlagen und Kernmaterial gemäß seinen Vertragsverpflichtungen offenzulegen und Vertrauensbildung, Frieden und Sicherheit in der Region zu fördern;

3. *fordert* alle Staaten, Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen auf, mit Südafrika keine Kollabora-

tion zu betreiben, die es veranlassen könnte, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und aus seinem Kernmaterialüberwachungsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation zu verletzen;

4. *ersucht* den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, in Übereinstimmung mit der von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedeten Resolution GC(XXXV)/RES/567 die baldige Durchführung des Kernmaterialüberwachungsabkommens sicherzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die der Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation ergriffen hat, um die Vollständigkeit der Bestandsaufnahme der kerntechnischen Anlagen und des Kernmaterials Südafrikas zu prüfen;

6. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, den Generalsekretär und den Generaldirektor dabei zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

7. *würdigt* den Generalsekretär für seine tatkräftige Unterstützung der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Veranstaltung der Tagung der Sachverständigen-gruppe;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

B

VERWIRKLICHUNG DER ERKLÄRUNG

Die Generalversammlung,

eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas²⁵, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 17. bis 21. Juli 1964 in Kairo abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde, in der sie feierlich ihre Bereitschaft bekundet haben, sich im Rahmen einer unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zu schließenden internationalen Übereinkunft zu verpflichten, Kernwaffen weder herzustellen noch die Verfügungsgewalt über derartige Waffen zu erwerben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1652 (XVI) vom 24. November 1961, ihre erste Resolution zu dieser Frage, sowie auf ihre Resolutionen 2033 (XX) vom 3. Dezember 1965, 31/69 vom 10. Dezember 1976, 32/81 vom 12. Dezember 1977, 33/63 vom 14. Dezember 1978, 34/76 A vom 11. Dezember 1979, 35/146 B vom 12. Dezember 1980, 36/86 B vom 9. Dezember 1981, 37/74 A vom 9. Dezember 1982, 38/181 A vom 20. Dezember 1983, 39/61 A vom 12. Dezember 1984, 40/89 A vom

12. Dezember 1985, 41/55 A vom 3. Dezember 1986, 42/34 A vom 30. November 1987, 43/71 A vom 7. Dezember 1988, 44/113 A vom 15. Dezember 1989 und 45/56 A vom 4. Dezember 1990, in denen sie alle Staaten aufforderte, den afrikanischen Kontinent und die umliegenden Gebiete als kernwaffenfreie Zone zu betrachten und zu respektieren,

sowie eingedenk der Bestimmungen der Resolution CM/RES.1342 (LIV) über die Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas²⁷, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 27. Mai bis 1. Juni 1991 in Abuja (Nigeria) abgehaltenen vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

feststellend, daß Südafrika am 10. Juli 1991 dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁰ beigetreten ist,

sowie feststellend, daß die südafrikanische Regierung mit der Internationalen Atomenergie-Organisation ein Abkommen zur Kernmaterialüberwachung ausgehandelt und unterzeichnet und sich in ihrer Erklärung auf der Tagung des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation im September 1991 verpflichtet hat, dieses Abkommen bald und vollständig durchzuführen,

nach Behandlung des Berichts der von der Organisation der afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen gemeinsam eingesetzten Sachverständigen-Gruppe, die ihre erste Tagung vom 6. bis 10. Mai 1991 in Addis Abeba abgehalten hat²⁴,

davon überzeugt, daß die Entwicklung der internationalen Lage geeignet ist, die Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas aus dem Jahr 1964 sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung über Sicherheit, Abrüstung und Entwicklung der Organisation der afrikanischen Einheit aus dem Jahr 1968 zu fördern,

1. *erklärt erneut*, daß die Verwirklichung der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas ein wichtiger Schritt zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen und zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wäre;

2. *wiederholt nachdrücklich ihre Aufforderung* an alle Staaten, den afrikanischen Kontinent und die umliegenden Gebiete als kernwaffenfreie Zone zu betrachten und zu respektieren;

3. *spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung* aus für seine tatkräftige Unterstützung der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Veranstaltung der Tagung der Sachverständigen-Gruppe;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit eingesetzte Sachverständigen-

Gruppe 1992 zusammentreten kann, um, wie in Ziffer 37 ihres Berichts dargestellt, ihre Arbeit abzuschließen, und den Bericht der Sachverständigen-Gruppe der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung vorzulegen;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

66. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

46/35. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen

A

Dritte Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

sowie unter Hinweis auf ihre am 4. Dezember 1990 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 45/57 B, in der sie unter anderem feststellte, daß auf Antrag der Vertragsstaaten 1991 in Genf eine Dritte Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen stattfinden werde, um die Wirkungsweise des Übereinkommens zu prüfen und sicherzustellen, daß die Ziele der Präambel und die Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich jener betreffend die Verhandlungen über chemische Waffen, verwirklicht werden,

mit Befriedigung feststellend, daß bei Abhaltung der Dritten Überprüfungskonferenz mehr als einhundertfünfzehn Staaten, einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, Vertragsstaaten des Übereinkommens waren,

1. *stellt mit Befriedigung fest*, daß die Dritte Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen am 27. September 1991 im Konsens eine Schlußerklärung²⁸ angenommen hat;

2. *betont*, wie wichtig unter anderem die feierliche politische Erklärung in der Schlußerklärung der Dritten Überprüfungskonferenz ist, und begrüßt mit Genugtuung die Ergebnisse der Dritten Überprüfungskonferenz, darunter insbesondere die erweiterten vertrauensbildenden-

den Maßnahmen im Zusammenhang mit Aktivitäten, die für das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen²⁹ von Belang sind, und die Einsetzung einer Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen, die allen Vertragsstaaten offensteht und die mögliche Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt abklären und prüfen soll;

3. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Dritten Überprüfungskonferenz zu beteiligen, insbesondere auch an dem in der Schlußerklärung der Dritten Überprüfungskonferenz vereinbarten Informations- und Datenaustausch, und dem Generalsekretär derartige Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zu übermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Dritten Überprüfungskonferenz notwendige Unterstützung zu gewähren und gegebenenfalls die dafür erforderlichen Dienste zur Verfügung zu stellen;

5. *fordert* alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies unverzüglich zu tun, und *fordert* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, *auf*, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Universalität des Übereinkommens beizutragen.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

B

CHEMISCHE UND BAKTERIOLOGISCHE (BIOLOGISCHE) WAFFEN: MASSNAHMEN ZUR BESTÄTIGUNG DER VERBINDLICHKEIT DES GENFER PROTOKOLLS VON 1925

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Bedeutung und unveränderten Gültigkeit des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege³⁰,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats über den Einsatz von chemischen Waffen,

sowie in Bekräftigung insbesondere ihrer Resolution 45/57 C vom 4. Dezember 1990 über Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925 und ihrer Resolution 45/57 A vom 4. Dezember 1990, in der nachdrücklich der baldige Abschluß einer Konvention über chemische Waffen gefordert wird,

unter Mißbilligung aller, insbesondere der in jüngster Zeit ausgesprochenen, Androhungen des Einsatzes chemischer Waffen,

1. *verurteilt entschieden* alle Handlungen, die gegen die Verpflichtungen aus dem Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege und gegen andere einschlägige Bestimmungen des Völkerrechts verstoßen beziehungsweise zu verstoßen drohen;

2. *erneuert ihren Aufruf* an alle Staaten, die Grundsätze und Ziele des Genfer Protokolls strikt zu beachten, und bekräftigt, daß die Einhaltung seiner Bestimmungen eine lebenswichtige Notwendigkeit ist;

3. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die jüngsten Beschlüsse, Erklärungen und Initiativen der Vereinten Nationen und insbesondere des Sicherheitsrats, die auf die Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls und die Beseitigung der Gefahr des Einsatzes chemischer Waffen gerichtet sind;

4. *unterstützt ebenso* andere, ähnliche Aktivitäten regionaler und internationaler Abrüstungskonferenzen und parallele Beschlüsse von Regierungen, die ebenfalls darauf gerichtet sind, den Abschluß der Konvention über chemische Waffen als einen Schritt zur Beseitigung aller Massenvernichtungswaffen zu beschleunigen.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

C

CHEMISCHE UND BAKTERIOLOGISCHE (BIOLOGISCHE) WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung,

unter erneutem Hinweis auf die insbesondere in Anbetracht des in der Vergangenheit erfolgten und in jüngster Zeit angedrohten Einsatzes chemischer Waffen dringend gegebene Notwendigkeit, daß alle Staaten die Grundsätze und Ziele des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege³⁰ strikt beachten,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz³¹, der unter anderem den Bericht ihres Ad-hoc-Ausschusses für chemische Waffen³² enthält, und insbesondere Kenntnis nehmend von dem Beschluß der Konferenz, den Ausschuß außerdem zu beauftragen, die Verhandlungen über eine multilaterale Konvention über das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über deren Vernichtung als vorrangige Angelegenheit zu intensivieren, mit dem Ziel, eine

endgültige Einigung über die Konvention bis spätestens 1992 anzustreben³³,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß sich die Teilnehmerstaaten der vom 9. bis 27. September 1991 in Genf abgehaltenen Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen unter anderem für den baldigen Abschluß der Verhandlungen über eine Konvention zum Verbot der chemischen Waffen ausgesprochen haben,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der wachsenden Zahl der Staaten, die ihre Absicht bekundet haben, zu den ursprünglichen Unterzeichnern der Konvention zu gehören, insbesondere von den Erklärungen der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 21. November 1990 und der Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens von Mendoza³⁴ vom 5. September 1991 sowie von der Erklärung der am 13. November 1990 in Brisbane versammelten Staaten Südostasiens und des Ostpazifik, in der unter anderem alle Staaten aufgerufen wurden, ursprüngliche Unterzeichner der Konvention zu werden,

1. *erneuert ihren Aufruf* an alle Staaten, die Grundsätze und Ziele des Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege strikt zu beachten;

2. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die der Ad-hoc-Ausschuß für chemische Waffen der Abrüstungskonferenz während deren Tagung 1991 erzielt hat, und von den in dem Bericht des Ausschusses festgehaltenen Ergebnissen;

3. *würdigt* den Beschluß der Abrüstungskonferenz, die Verhandlungen über das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über deren Vernichtung weiter zu intensivieren mit dem Ziel, eine endgültige Einigung über eine Konvention bis spätestens 1992 anzustreben;

4. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, als Angelegenheit von höchstem Vorrang die noch offenen Fragen in den nächsten Monaten zu lösen, um während ihrer Tagung 1992 eine endgültige Einigung zu erzielen;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Ergebnisse ihrer Verhandlungen Bericht zu erstatten;

6. *betont* die besondere Bedeutung und Wichtigkeit der von den Staaten über den Besitz beziehungsweise Nichtbesitz von chemischen Waffen abgegebenen Erklärungen und eines weiteren internationalen Austauschs von Daten und sonstigen relevanten Informationen im Zusammenhang mit den Verhandlungen über eine derartige Konvention;

7. *begrüßt* die von den Staaten ergriffenen Initiativen und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, weitere Initiativen, Maßnahmen und Schritte auf nationaler, bilateraler, regionaler oder multilateraler Grundlage zu unternehmen, um eine rasche Einigung bei den Verhandlungen über eine derartige Konvention zu erzielen und deren Befolgung durch alle Staaten zu erreichen;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, Absichtserklärungen dahin gehend zu erwägen, ursprüngliche Vertragsstaaten der Konvention zu werden, um so ihr rasches Inkrafttreten, ihre wirksame Durchführung und ihre Universalität sicherzustellen;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

46/36. Allgemeine und vollständige Abrüstung

A

ZWEITE KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN ZUR ÜBERPRÜFUNG DER KONVENTION ÜBER DAS VERBOT DER VERWENDUNG UMWELTVERÄNDERNDER TECHNIKEN ZU MILITÄRISCHEN ODER SONSTIGEN FEINDSELIGEN ZWECKEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/72 vom 10. Dezember 1976, in der sie die Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken allen Staaten zur Prüfung, Unterzeichnung und Ratifizierung überwies und der Hoffnung Ausdruck gab, daß möglichst viele Staaten der Konvention beitreten,

im Hinblick darauf, daß es in Artikel VIII Absatz 2 der Schlußerklärung der im September 1984 abgehaltenen Ersten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung der Konvention³⁵ heißt:

"In Anerkennung der Bedeutung des in Artikel VIII vorgesehenen Überprüfungsmechanismus beschließt die Konferenz, daß auf Antrag einer Mehrheit der Vertragsstaaten eine zweite Überprüfungskonferenz nicht vor 1989 in Genf stattfinden kann. Findet bis 1994 keine Überprüfungskonferenz statt, so wird der Verwahrer ersucht, gemäß Artikel VIII Absatz 3 der Konvention die Ansichten aller Vertragsstaaten zur Einberufung einer solchen Konferenz" einzuholen,

1. *stellt fest*, daß im Ergebnis von Konsultationen eine Mehrheit der Vertragsstaaten der Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken den Wunsch geäußert hat, im September 1992 die Zweite Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung der Konvention einzuberufen, und daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer der Konvention zu diesem Zweck mit den Vertragsparteien

der Konvention Konsultationen zu Fragen führen wird, welche die Konferenz und ihre Vorbereitung betreffen, darunter auch die Einsetzung eines Vorbereitungsausschusses für die Konferenz;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die für die Zweite Überprüfungskonferenz und ihre Vorbereitung benötigte Unterstützung und die unter Umständen erforderlichen Dienste, so auch Kurzprotokolle, zur Verfügung zu stellen;

3. *stellt außerdem fest*, daß die Vorkehrungen für die Deckung der Kosten der Zweiten Überprüfungskonferenz und ihrer Vorbereitung von der Konferenz selbst zu treffen sind.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

B

STUDIE ÜBER DEN VERLAUF EINER MÖGLICHEN NUTZUNG VON FÜR MILITÄRISCHE AKTIVITÄTEN VORGESEHENEN RESSOURCEN FÜR ZIVILE UMWELTSCHUTZZWECKE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs, mit dem er die Studie über den Verlauf einer möglichen Nutzung von für militärische Aktivitäten vorgesehenen Ressourcen für zivile Umweltschutzzwecke³⁶ übermittelt hat,

in dem Wunsch, daß die bei der Abrüstung erzielten Fortschritte den Bemühungen im Bereich des Umweltschutzes zugute kommen,

1. *nimmt* den Bericht des Generalsekretärs zur Kenntnis;

2. *ersucht* den Generalsekretär, diesen Bericht dem Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung zuzuleiten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Vorkehrungen für die Vervielfältigung der Studie als Veröffentlichung der Vereinten Nationen zu treffen und für ihre möglichst umfassende Verbreitung Sorge zu tragen;

4. *empfiehlt* die Studie allen Mitgliedstaaten zur Beachtung.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

C

ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung² betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die am 11. September 1987 erfolgte Verabschiedung des Schlußdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung³⁷,

unter Betonung der immer größeren Bedeutung, die dem Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung in den heutigen internationalen Beziehungen zukommt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs³⁸ und die im Einklang mit dem Schlußdokument der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung getroffenen Maßnahmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über die entsprechenden Organe und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen auch künftig Maßnahmen zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramms zu treffen³⁹;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

D

VERBOT DER HERSTELLUNG VON SPALTBAREM MATERIAL FÜR RÜSTUNGSZWECKE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/58 L vom 4. Dezember 1990 und frühere Resolutionen, in denen sie die Abrüstungskonferenz ersucht hat, in einem geeigneten Stadium der Durchführung des in Abschnitt III des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung² enthaltenen Aktionsprogramms und ihrer Arbeiten zu dem Punkt "Kernwaffen unter allen Aspekten" dringend die Frage einer ausreichend verifizierten Einstellung und eines ausreichend verifizierten Verbots der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper zu prüfen und die Versammlung über den Fortgang dieser Prüfung unterrichtet zu halten,

im Hinblick darauf, daß die Tagesordnung der Abrüstungskonferenz für 1991 den Punkt "Kernwaffen unter allen Aspekten" und das Arbeitsprogramm der Konferenz für alle drei Teile ihrer 1991 abgehaltenen Tagung den Punkt "Einstellung des nuklearen Wettrennens und nukleare Abrüstung" enthielt⁴⁰,

unter Hinweis auf die in der Abrüstungskonferenz zu diesen Punkten abgegebenen Vorschläge und Erklärungen⁴¹,

das verbesserte Verhältnis zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie deren daraufhin erfolgte Ankündigung von bedeutsamen Maßnahmen *begrüßend*, welche die Umkehrung des nuklearen Wettrüstens einleiten könnten,

die Auffassung vertretend, daß die Beendigung der Herstellung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke sowie die schrittweise Konversion und Überleitung der Bestände für friedliche Zwecke einen bedeutenden Schritt zur Anhaltung und Umkehrung des nuklearen Wettrüstens darstellen würden,

sowie die Auffassung vertretend, daß das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Sprengkörper eine wichtige Maßnahme wäre, um die Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen und Kernsprengkörpern zu erleichtern,

1. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, unter dem Punkt "Kernwaffen unter allen Aspekten" die Frage einer ausreichend verifizierten Einstellung und eines ausreichend verifizierten Verbots der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper weiter zu prüfen und die Generalversammlung über den Fortgang dieser Prüfung unterrichtet zu halten;

2. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

E

VERBOT DER ENTWICKLUNG, DER HERSTELLUNG, DER LAGERUNG UND DES EINSATZES VON RADIOLOGISCHEN WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/58 F vom 4. Dezember 1990,

1. *nimmt Kenntnis* von demjenigen Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz über ihre Tagung 1991, in dem es um die Frage radiologischer Waffen, insbesondere um den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für radiologische Waffen⁴², geht;

2. *erkennt an*, daß der Ad-hoc-Ausschuß 1991 einen weiteren Beitrag zur Klärung und zum besseren Verständnis der unterschiedlichen Ansätze geleistet hat, die es hinsichtlich der beiden wichtigen zur Behandlung stehenden Fragen nach wie vor gibt;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Empfehlung der Abrüstungskonferenz, daß der Ad-hoc-Ausschuß für radiologische Waffen zu Beginn ihrer Tagung 1992 erneut eingesetzt werden soll;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, ihre sachbezogenen Verhandlungen über dieses Thema mit dem Ziel eines umgehenden Abschlusses ihrer Arbeiten fortzusetzen, dabei alle ihr hierzu unterbreiteten Vorschläge zu berücksichtigen und die Anhänge zu dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses als Grundlage für ihre künftige Arbeit heranzuziehen, deren Ergebnisse der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung vorgelegt werden sollten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle sachdienlichen Unterlagen zu übermitteln, die sich auf die Erörterung sämtlicher Aspekte dieser Frage auf der sechsundvierzigsten Tagung der Generalversammlung beziehen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von radiologischen Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

F

REGIONALE ABRÜSTUNG, EINSCHLIESSLICH VERTRAUENBILDENDER MASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/116 S, 44/116 U und 44/117 B vom 15. Dezember 1989 sowie 45/58 M und 45/58 P vom 4. Dezember 1990,

die Auffassung vertretend, daß das Ergreifen regionaler Abrüstungsmaßnahmen zu den wirksamsten Mitteln gehört, mit denen Staaten zur internationalen Sicherheit, zur Rüstungsbegrenzung und zur Abrüstung beitragen können,

in Anbetracht dessen, daß regionale und globale Ansätze zur Abrüstung einander ergänzen und bei der Förderung von Frieden und Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden können,

im Hinblick darauf, daß die jüngsten Ereignisse im Nahen Osten die Bedeutung der regionalen Abrüstung unterstrichen haben und daß sie insbesondere das Streben nach einer umfassenden und ausgewogenen Rüstungskontrolle in der Region, vor allem durch einen Dialog zwischen den Staaten jener Region, rechtfertigen,

überzeugt, daß Abrüstung nur in einem Klima des Vertrauens verwirklicht werden kann, das auf gegenseitige Achtung gegründet ist und auf die Gewährleistung besserer, auf Gerechtigkeit, Solidarität und Zusammenarbeit beruhender Beziehungen abzielt,

sowie im Hinblick darauf, daß der Umfang der für potentiell destruktive Zwecke verbrauchten Ressourcen in scharfem Widerspruch steht zu den Anforderungen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, daß jedoch eine Reduzierung der Militärausgaben, unter

anderem nach dem Abschluß regionaler Abrüstungsübereinkünfte, auf sozialem wie wirtschaftlichem Gebiet Vorteile mit sich bringen könnte,

die Auffassung vertretend, daß regionale Abrüstungsmaßnahmen darauf abzielen sollten, ohne Minderung der Sicherheit eines jeden Staates ein militärisches Gleichgewicht auf niedrigstem Stand herzustellen und als vorrangige Aufgabe die Fähigkeit zu Überraschungsangriffen und raumgreifenden Offensivmaßnahmen zu beseitigen,

ferner im Hinblick darauf, daß Abrüstungsmaßnahmen in einer Region nicht zu erhöhten Waffentransfers in andere Regionen führen sollten,

sowie die Auffassung vertretend, daß Maßnahmen der Transparenz ein wesentlicher Bestandteil der Verwirklichung der regionalen Abrüstung sind,

zu der Überzeugung gelangt, daß Verifikationsmaßnahmen wichtig sind, um die Einhaltung regionaler Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkünfte zu gewährleisten,

1. *erklärt erneut*, daß der regionale Ansatz zur Abrüstung ein wesentlicher Bestandteil des weltweiten Abrüstungsprozesses ist;

2. *ist davon überzeugt*, daß regionale Abrüstungsmaßnahmen, die auf Initiative der Staaten der Region und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der spezifischen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Befolgung des Völkerrechts und bestehender Verträge zur Sicherheit und Stabilität aller Staaten beitragen können;

3. *betont* die Bedeutung, die vertrauensbildenden Maßnahmen für den Erfolg dieses Prozesses zukommt;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den maßgeblichen Fortschritten, die in den verschiedenen Regionen der Welt durch die Schließung von Übereinkünften über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit und infolge der Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauens auf dem Gebiet der politischen, wirtschaftlichen und militärischen Zusammenarbeit erzielt worden sind;

5. *bekräftigt*, daß regionale und subregionale Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkünfte zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten beitragen können;

6. *erkennt* die nützliche Rolle der Regionalzentren der Vereinten Nationen an;

7. *ermutigt* Staaten der gleichen Region, die Möglichkeit zu prüfen, auf ihre eigene Initiative hin regionale Mechanismen beziehungsweise Institutionen zu schaffen, welche die Aufgabe hätten, entsprechende Maßnahmen im Rahmen regionaler Abrüstungsbemühungen beziehungsweise zur Verhütung oder friedlichen Beilegung

von Streitigkeiten und Konflikten zu ergreifen, auf Ersuchen mit Unterstützung der Vereinten Nationen;

8. *betont*, daß vertrauensbildende Maßnahmen, darunter auch die objektive Auskunfterteilung über militärische Aktivitäten und Kapazitäten, für die Förderung der Rüstungskontrolle und Abrüstung auf regionaler Ebene unerlässlich sind;

9. *ist der Auffassung*, daß regionale Initiativen von allen Staaten der betreffenden Region unterstützt und von den Staaten außerhalb der Region respektiert werden sollten;

10. *bittet und ermutigt* alle Staaten, soweit irgend möglich, Übereinkünfte über Abrüstung und vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler Ebene zu schließen.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

G

VERTRAUEN- UND SICHERHEITBILDENDE MASSNAHMEN UND KONVENTIONELLE ABRÜSTUNG IN EUROPA

Die Generalversammlung,

entschlossen, Fortschritte bei der Abrüstung zu erzielen,

unter Betonung dessen, daß vertrauensbildende und Abrüstungsmaßnahmen positive Auswirkungen auf die internationale Sicherheit haben und durch eine Verringerung der Spannungen gefördert werden,

im Hinblick auf die 1991 von der Abrüstungskommission im Rahmen der Arbeitsgruppen zu ihren Tagesordnungspunkten 4 und 6 geleistete Arbeit⁴³,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß das verbesserte internationale Klima die notwendigen Bemühungen zur Vertrauensbildung, zur Verringerung der Gefahr einer militärischen Konfrontation und zur Erhöhung der gegenseitigen Sicherheit erleichtern wird,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/75 P vom 7. Dezember 1988, 44/116 I vom 15. Dezember 1989 und 45/58 I vom 4. Dezember 1990,

in Bekräftigung der großen Bedeutung einer erhöhten Sicherheit und Stabilität in Europa durch die Schaffung eines stabilen, sicheren und verifizierbaren Gleichgewichts der konventionellen Streitkräfte auf niedrigerem Stand sowie durch größere Offenheit und Berechenbarkeit militärischer Aktivitäten,

die Auffassung vertretend, daß die positiven Ergebnisse der Verhandlungen über vertrauen- und sicherheitsbildende Maßnahmen sowie der Verhandlungen über konventionelle Rüstungen und Streitkräfte, die beide im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa geführt werden, das Vertrauen erheblich gestärkt und die Sicherheit und Zusammenarbeit in

Europa erhöht und so zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beigetragen haben,

mit *Genugtuung* über die Aussicht auf eine baldige Verwirklichung der vereinbarten Maßnahmen und auf eine Fortsetzung der Verhandlungen, die auf diesen Gebieten unter den Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa geführt werden,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Fortschritten, die im Abrüstungsprozeß und bei der Festigung von Vertrauen und Sicherheit in Europa bisher erzielt worden sind;

2. *begrüßt* die Entschlossenheit der Unterzeichnerstaaten des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa, die Bestimmungen des Vertrages uneingeschränkt zu erfüllen, und die Entschlossenheit aller Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Bestimmungen des Wiener Dokuments der Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen voll und ganz zu erfüllen, sowie den Beschluß dieser Staaten, die Verhandlungen auf diesen Gebieten fortzuführen;

3. *bittet* alle Staaten, unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen regionalen Gegebenheiten die Möglichkeit geeigneter Maßnahmen zur Verringerung des Konfrontationsrisikos und zur Festigung der Sicherheit zu prüfen.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

H

INTERNATIONALE WAFFENTRANSFERS

Die Generalversammlung,

in Erkenntnis der dringenden Notwendigkeit, schwelende Konflikte beizulegen, Spannungen abzubauen und die Bemühungen um allgemeine und vollständige Abrüstung zu beschleunigen, mit dem Ziel, den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene, in einer Welt, die frei ist von der Geißel des Krieges und der Bürde der Rüstungen, zu wahren,

in Anerkennung dessen, daß der internationale Transfer und die internationale Produktion von konventionellen Waffen, einschließlich hochentwickelter Waffen, Trägersysteme und Wehrtechnik, in den vergangenen Jahrzehnten Dimensionen und qualitative Merkmale angenommen haben, die Anlaß zu ernster und dringlicher Sorge geben können,

höchst besorgt über den unerlaubten Waffenhandel, einer wegen ihrer destabilisierenden und zerstörerischen Auswirkungen besonders beunruhigenden und gefährlichen Erscheinung, insbesondere im Hinblick auf die innere Lage der betroffenen Staaten und die Verletzung der Menschenrechte,

unter Hinweis darauf, daß sie in Ziffer 85 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung² die großen Waffenliefer- und Empfängerländer nachdrücklich gebeten hat, Konsultationen über die Begrenzung aller Arten des internationalen Transfers konventioneller Waffen zu führen,

in Bekräftigung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Rolle durch konkrete Schritte zu stärken,

in der Erkenntnis, daß über den unerlaubten Waffenhandel beschaffte Waffen mit größter Wahrscheinlichkeit für gewalttätige Zwecke eingesetzt werden und daß sogar Handfeuerwaffen, die auf diesem Wege direkt oder indirekt von Terroristengruppen, Drogenhändlern oder Untergrundorganisationen erworben werden, eine Gefahr für die regionale und internationale Sicherheit und ganz gewiß für die Sicherheit und politische Stabilität der betroffenen Länder darstellen können,

die Auffassung vertretend, daß der unerlaubte Waffenhandel, ein gänzlich einzigartiges Phänomen, sich aufgrund seines geheimen Charakters jeder Transparenz entzieht und durch ein Waffentransferregister nicht erfaßt werden könnte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/75 I vom 7. Dezember 1988,

mit Genugtuung über die vom Generalsekretär gemäß Ziffer 5 der Resolution 43/75 I vorgelegte und mit Hilfe von Regierungssachverständigen erarbeitete Studie über Mittel und Wege zur Förderung der Transparenz beim internationalen Transfer konventioneller Waffen⁴⁴ sowie über das Problem des unerlaubten Waffenhandels,

1. *spricht dem Generalsekretär ihren Dank aus* für die Studie über Mittel und Wege zur Förderung der Transparenz beim internationalen Transfer von konventionellen Waffen;

2. *fordert alle Staaten auf,* der restlosen Beseitigung des unerlaubten Handels mit allen Arten von Waffen und Wehrmaterial, einer äußerst beunruhigenden und gefährlichen Erscheinung, die oft mit Terrorismus, Drogenhandel, organisiertem Verbrechen sowie dem Söldnertum und anderen destabilisierenden Aktivitäten einhergeht, hohen Vorrang einzuräumen und, wie in der vom Generalsekretär vorgelegten Studie empfohlen, umgehend entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich,* über ihre Waffen und ihr Wehrmaterial sowie über ihre Waffeneinfuhren und -ausfuhren eine wirksame Kontrolle auszuüben, um zu verhindern, daß sie in die Hände derer fallen, die unerlaubten Waffenhandel treiben;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich* sicherzustellen, daß sie über einen angemessenen Korpus von gesetzlichen Vorschriften einschließlich des entsprechenden Verwaltungsapparats zur wirksamen Regelung und Überwachung ihrer Waffentransfers verfügen, strikte Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung zu

ergreifen beziehungsweise bestehende Maßnahmen zu verschärfen und auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um die einschlägigen Gesetze, sonstigen Vorschriften und Verwaltungsverfahren sowie ihre Vollzugsmaßnahmen gegebenenfalls mit dem Ziel aufeinander abzustimmen, entsprechend den Empfehlungen der Studie⁴⁵, den unerlaubten Waffenhandel restlos zu beseitigen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär einschlägige Auskunft über ihre innerstaatliche Gesetzgebung beziehungsweise ihre innerstaatlichen Vorschriften für die Ausfuhren, Einfuhren und die Beschaffung von Waffen sowie über ihre Verwaltungsverfahren betreffend die Genehmigung von Waffentransfers wie auch die Verhütung des unerlaubten Waffenhandels zu erteilen;

6. *fordert* die betroffenen Staaten *auf*, dem Generalsekretär entsprechend ihren innerstaatlichen gerichtlichen Verfahren Auskunft über Waffen und militärisches Gerät zu erteilen, die von den Behörden beschlagnahmt wurden und für Terroristen, Drogenhändler und das organisierte Verbrechen sowie für das Söldnerwesen und andere destabilisierende Aktivitäten bestimmt waren, soweit dies zur restlosen Beseitigung des unerlaubten Waffenhandels beitragen würde;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die in Ziffer 5 genannten Informationen den Mitgliedstaaten für Konsultationszwecke zugänglich zu machen, und die im Zusammenhang mit Ziffer 6 eingehenden Informationen zu veröffentlichen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auf Anfrage und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen die Durchführung etwa erforderlicher Tagungen und Seminare auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene mit dem Ziel zu unterstützen,

a) das Konzept der Transparenz als vertrauensbildende Maßnahme zu fördern;

b) die zerstörerischen und destabilisierenden Folgen des unerlaubten Waffenhandels besser bekannt zu machen und Mittel und Wege zu seiner restlosen Beseitigung zu erkunden;

c) die Entwicklung international abgestimmter Gesetze und Verwaltungsverfahren zur Regelung der offiziellen Handhabung der Waffenbeschaffung und des Waffentransfers zu fördern;

d) regionale und internationale Bemühungen zur restlosen Beseitigung des unerlaubten Waffenhandels zu fördern und die Mitgliedstaaten auf Anfrage in bezug auf Maßnahmen zur Durchsetzung der in der Studie empfohlenen einschlägigen Vorschriften und Verwaltungsverfahren zu beraten, unter anderem mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bei der Ausbildung ihrer Zollbeamten und sonstigen in Betracht kommenden Beamten zu erleichtern;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* die Abrüstungskommission, auf ihrer Organisationstagung 1992 die Aufnahme der Frage der internationalen Waffentransfers in die Tagesordnung ihrer Arbeitstagung 1993 zu erwägen;

11. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Internationale Waffentransfers" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

I

REGIONALE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/58 P vom 4. Dezember 1990 über regionale Abrüstung,

die Auffassung vertretend, daß die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von dem Wunsch der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, daß auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung² grundlegende Richtlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet worden sind,

mit Genugtuung darüber, daß sich in den letzten Jahren infolge der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen für Abrüstung und nukleare Nichtverbreitung auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für Frieden und Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, daß Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit der kleineren Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Kon-

flikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, daß nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Palette der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, daß globale und regionale Ansätze zur Abrüstung einander ergänzen und deshalb zur Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

3. *fordert die Staaten auf*, wo immer möglich, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die Abrüstung und vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zugunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und ermutigt* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Abrüstungs- und Nichtverbreitungsmaßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Regionale Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sieben- und vierzigsten Tagung.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

J

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

in Anbetracht dessen, daß es die Verantwortung und Pflicht aller Staaten ist, zum Entspannungsprozeß und zur Festigung der internationalen Sicherheit beizutragen,

betonend, wie wichtig die Festigung der internationalen Sicherheit durch Abrüstung und ein Ende der qualitativen und quantitativen Eskalation des Wettrüstens ist,

sowie betonend, daß die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle schon von ihrer Natur her nicht erreichbar ist, wenn nicht alle Staaten dafür Verantwortung übernehmen und gemeinsam Maßnahmen in Verfolgung dieses Ziels beschließen und umsetzen,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die nukleare Abrüstung und die Verhütung eines Atomkrieges nach

wie vor eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit darstellen,

besorgt darüber, daß die Welt noch immer durch beträchtliche Kernwaffenbestände bedroht wird und daß die Kernwaffenstaaten, insbesondere diejenigen, die über die bedeutendsten nuklearen Arsenale verfügen, die Hauptverantwortung für die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen tragen,

mit Genugtuung über die positiven Entwicklungen in der gegenwärtigen internationalen Lage, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika, die zum Prozeß der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Festigung der internationalen Sicherheit beiträgt,

unter Hinweis darauf, daß die führenden Politiker der beiden bedeutendsten Nuklearmächte, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika, bei ihrem Washingtoner Treffen 1990 übereingekommen sind, neben anderen Bemühungen auch neue Gespräche über das Verhältnis zwischen strategischen Offensiv- und Defensivwaffen zu führen,

den Beschluß der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken *begrüßend*, als Beitrag zur Erzielung eines umfassenden Teststoppvertrages in den nächsten zwölf Monaten alle Kernversuche zu suspendieren,

überzeugt, daß die internationale Gemeinschaft die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in ihren Bemühungen auf dem Weg zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen bestärken sollte,

erklärend, daß bilaterale und multilaterale Abrüstungsverhandlungen einander fördern und ergänzen sollten,

1. *bringt ihre Befriedigung zum Ausdruck* darüber, daß der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁴⁶ auch weiterhin durchgeführt wird, und vor allem darüber, daß beide Parteien die Zerstörung aller von ihnen deklarierten Flugkörper, die nach dem Vertrag der Beseitigung unterliegen, abgeschlossen haben;

2. *begrüßt* die am 31. Juli 1991 in Moskau erfolgte Unterzeichnung des Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen durch den Präsidenten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika;

3. *begrüßt außerdem* die am 27. September 1991 vom Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika verkündete einseitige Entscheidung, Umfang und Art der von den Vereinigten Staaten weltweit dislozierten Kernwaffen beträchtlich zu verringern und die Stabilität zu verstärken, sowie die am 5. Oktober 1991 vom

Präsidenten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken im Gegenzug zu dieser Entscheidung verkündeten ähnlichen Schritte;

4. *erinnert* an die erklärte Absicht dieser beiden Regierungen, nach Unterzeichnung des Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen die weiteren Verhandlungen zu anderen Fragen, vor allem über die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum und die Erzielung eines umfassenden Kernversuchsstops, verstärkt fortzuführen;

5. *ermutigt und unterstützt* die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika bei ihren Bemühungen, ihre Nuklearrüstungen zu verringern und künftigen Verhandlungen höchsten Vorrang einzuräumen;

6. *bittet* die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika, die anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über den Fortgang ihrer Verhandlungen entsprechend unterrichtet zu halten.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

K

VERBOT DER ABLAGERUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE

Die Generalversammlung,

eingedenk der Resolutionen CM/Res.1153 (XLVIII)⁴⁷ und CM/Res.1225 (L)⁴⁸ über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit 1988 und 1989 verabschiedet hat,

mit Genugtuung über die Resolution GC(XXXIII)/RES/509 über die Ablagerung nuklearer Abfälle, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 29. September 1989 auf ihrer dreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat⁴⁹,

sowie mit Genugtuung über die Resolution GC(XXXIV)/RES/530, die einen Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufstellt und welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten Tagung verabschiedet hat⁵⁰,

im Hinblick auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses⁵¹ unter anderem darum ersucht hat, effektive Kontrollverfahren gegen den Einsatz radiologischer Mittel im Kriege zu prüfen,

unter Hinweis auf die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit 1991 verabschiedete Resolution CM/Res.1356 (LIV) betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas⁵²,

im Bewußtsein der potentiellen Gefahren, die mit jeder Verwendung von radioaktiven Abfällen, welche radiologischer Kriegführung gleichkäme, verbunden sind, sowie deren Folgen für die regionale und internationale Sicherheit und insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

in dem Wunsch, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung² zu fördern,

sowie im Bewußtsein dessen, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1991 die Frage der Ablagerung radioaktiver Abfälle behandelt hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/58 K vom 4. Dezember 1990, in der sie die Abrüstungskonferenz ersucht hat, in ihrem Bericht an die Generalversammlung auf ihrer sechshundvierzigsten Tagung auch über die Entwicklungen bei den laufenden Verhandlungen zu diesem Thema zu unterrichten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf eine künftige Konvention zum Verbot radiologischer Waffen bezieht⁵³;

2. *bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck* über jede Verwendung von nuklearen Abfällen, die radiologischer Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;

3. *fordert* alle Staaten auf, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den laufenden Verhandlungen über eine Konvention zum Verbot radiologischer Waffen, radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Geltungsbereich einer solchen Konvention fällt;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz außerdem, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluß einer derartigen Konvention zu verstärken und in ihrem Bericht an die Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung auch über den Fortgang der laufenden Verhandlungen zu diesem Thema zu unterrichten;

6. *nimmt Kenntnis* von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit 1991 verabschiedeten Resolution CM/Res.1356 (LIV) betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;

7. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß alle Staaten durch die wirksame Anwendung des Verfahrenskodex der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle besser vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle auf ihrem Hoheitsgebiet geschützt werden;

8. *ersucht* die Internationale Atomenergie-Organisation, sich auch weiterhin aktiv mit diesem Thema zu befassen, einschließlich der Zweckmäßigkeit des Abschlusses einer rechtsverbindlichen Übereinkunft auf diesem Gebiet;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

L

TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, daß ein übermäßiger und destabilisierender Rüstungsaufbau eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene darstellt, indem dadurch insbesondere Spannungen und Konfliktsituationen verschärft werden, was zu erster unmittelbarer Besorgnis Anlaß gibt,

mit Genugtuung zur Kenntnis nehmend, daß das gegenwärtige internationale Klima und die jüngsten Übereinkünfte und Maßnahmen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung eine günstige Gelegenheit bieten, auf eine Verringerung der Spannungen und eine gerechte Lösung von Konfliktsituationen sowie auf mehr Offenheit und Transparenz in militärischen Angelegenheiten hinzuwirken,

unter Hinweis auf den zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Konsens in bezug auf die Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen, insbesondere auch die Transparenz und den Austausch von erheblichen Rüstungsinformationen, die geeignet sind, gefährliche Fehleinschätzungen der Absichten von Staaten zu verringern und Vertrauen zwischen den Staaten zu fördern,

in der Auffassung, daß mehr Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung Vertrauen erhöhen, Spannungen verringern, Frieden und Sicherheit auf regionaler und weltweiter Ebene stärken und zur Zurückhaltung bei der Rüstungsproduktion und beim Waffentransfer beitragen könnten,

in Erkenntnis der dringenden Notwendigkeit, schwelende Konflikte beizulegen, Spannungen abzubauen und die Bemühungen um allgemeine und vollständige Abrüstung unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle zu intensivieren mit dem Ziel, den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und weltweiter Ebene in einer Welt, die frei von der Geißel des Krieges und der Bürde der Rüstungen ist, zu wahren,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in Ziffer 85 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung² die großen Waffenliefer- und empfangsländer nachdrücklich gebeten hat, Konsultationen

über die Begrenzung aller Arten des internationalen Transfers konventioneller Waffen zu führen,

beunruhigt über die destabilisierenden und zerstörerischen Auswirkungen des unerlaubten Waffenhandels, insbesondere im Hinblick auf die innere Lage der betroffenen Staaten und die Verletzung der Menschenrechte,

eingedenk dessen, daß sich die Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so zu fördern, daß von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird, und daß die Verringerung der weltweiten Militärausgaben beträchtliche und vorteilhafte Auswirkungen auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung aller Völker haben könnte,

unter erneuter Bekräftigung der bedeutenden Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Rolle durch konkrete Schritte zu stärken,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/75 I vom 7. Dezember 1988,

mit Genugtuung über die vom Generalsekretär gemäß Ziffer 5 der Resolution 43/75 I vorgelegte und mit Hilfe von Regierungssachverständigen erarbeitete Studie über Mittel und Wege zur Förderung der Transparenz beim internationalen Transfer konventioneller Waffen⁴⁴ sowie über das Problem des unerlaubten Waffenhandels, in der die Auffassungen der Mitgliedstaaten und sonstige erhebliche Informationen berücksichtigt werden,

in Anerkennung dessen, daß vermehrte Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung wesentlich zur Vertrauensbildung und zur Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt, sowie in Anerkennung dessen, daß es dringend erforderlich ist, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen als ersten Schritt in diese Richtung ein universelles und nichtdiskriminierendes Register zu schaffen, das Daten über internationale Waffentransfers sowie sonstige, damit zusammenhängende Informationen enthält, die dem Generalsekretär zur Verfügung gestellt werden,

betonend, wie wichtig größere Transparenz ist, um die Bereitschaft zu fördern, bei der Anhäufung von Waffen Zurückhaltung zu üben,

in der Auffassung, daß die standardisierte Berichterstattung über internationale Waffentransfers, verbunden mit der Bereitstellung sonstiger, damit zusammenhängender Informationen an ein Register der Vereinten Nationen, einen weiteren bedeutenden Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellen und so die Rolle und die Wirksamkeit der Vereinten Nationen bei der Förderung von Rüstungsbegrenzung und Abrüstung sowie bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit stärken wird,

sowie in *Anerkennung* dessen, wie wichtig die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen ist,

1. *erkennt an*, daß vermehrte Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung Vertrauen erhöhen, Stabilität fördern und den Staaten helfen würde, Zurückhaltung zu üben, sowie Spannungen verringern und den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und weltweiter Ebene festigen würde;

2. *bekundet ihre Entschlossenheit*, zur Förderung der Stabilität und zur Festigung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler beziehungsweise weltweiter Ebene die übermäßige und destabilisierende Anhäufung von Waffen, einschließlich konventioneller Waffen, zu verhindern, unter Berücksichtigung der legitimen Sicherheitsbedürfnisse der Staaten und des Grundsatzes der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen;

3. *bekräftigt* das in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannte naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, welches bedeutet, daß Staaten auch das Recht haben, Waffen zu ihrer Verteidigung zu erwerben;

4. *erklärt erneut ihre Überzeugung*, wie von ihr bereits in der Resolution 43/75 I zum Ausdruck gebracht, daß Waffentransfers unter allen Aspekten einer ernsthaften Prüfung seitens der internationalen Gemeinschaft bedürfen, unter anderem wegen

a) ihrer möglichen Auswirkungen in Form einer weiteren Destabilisierung von Gebieten, in denen Spannungen und regionale Konflikte den Weltfrieden und die internationale wie auch die nationale Sicherheit gefährden;

b) ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen auf den Prozeß der friedlichen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung aller Völker;

c) der Gefahr des zunehmenden unerlaubten und heimlichen Handels mit Waffen;

5. *fordert alle Mitgliedstaaten auf*, bei der Ausfuhr und Einfuhr von konventionellen Waffen die gebührende Zurückhaltung zu üben, insbesondere in Spannungs- oder Konfliktsituationen, und sicherzustellen, daß sie über geeignete gesetzliche Regelungen und administrative Verfahren für den Waffentransfer verfügen und daß sie strikte Maßnahmen zu deren Durchsetzung ergreifen;

6. *dankt* dem Generalsekretär für seine Studie über Mittel und Wege zur Förderung der Transparenz bei internationalen Transfers konventioneller Waffen, in der auch das Problem des unerlaubten Waffenhandels behandelt wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York ein universelles und nichtdiskriminierendes Register für konventionelle Waffen einzurichten und zu führen, das Daten über internationale Waffentransfers sowie von den Mitglied-

staaten bereitgestellte Informationen nach Ziffer 10 über Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der inländischen Produktion und über die diesbezüglichen Politiken enthält, entsprechend den Verfahren und geforderten Angaben, zunächst wie sie in der Anlage zu dieser Resolution dargelegt sind, und danach unter Berücksichtigung etwaiger Anpassungen dieser Anlage, wie sie von der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung ausgehend von den Empfehlungen der in Ziffer 8 genannten Expertengruppe möglicherweise beschlossen werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit Hilfe einer Gruppe von technischen Regierungssachverständigen, die von ihm auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Vertretung zu ernennen sind, die technischen Verfahren auszuarbeiten und etwaige Anpassungen der Anlage zu dieser Resolution vorzunehmen, die für die effektive Führung des Registers erforderlich sind, sowie einen Bericht über die Modalitäten einer baldigen Ausweitung des Registers durch Hinzufügung weiterer Ausrüstungskategorien und durch Aufnahme von Daten über Rüstungsbestände und die Beschaffung aus der inländischen Produktion auszu- arbeiten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, für das Register entsprechend den in den Ziffern 7 und 8 festgelegten Verfahren jährlich Angaben über Einfuhren und Ausfuhren von Waffen bereitzustellen;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten, bis zur Ausweitung des Registers dem Generalsekretär zusammen mit den Jahresberichten über ihre Einfuhren und Ausfuhren von Waffen auch vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der inländischen Produktion und die diesbezüglichen Politiken zur Verfügung zu stellen, und ersucht den Generalsekretär, dieses Material zu sammeln und den Mitgliedstaaten auf Antrag zwecks Einsichtnahme zugänglich zu machen;

11. *beschließt*, im Hinblick auf die künftige Ausweitung des Registers, die Frage seines inhaltlichen Umfangs und der Beteiligung am Register weiter zu prüfen, und

a) *bittet* zu diesem Zweck die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär spätestens bis zum 30. April 1994 ihre Auffassungen mitzuteilen über

i) die Führung des Registers während der ersten beiden Jahre;

ii) die Einbeziehung weiterer Ausrüstungskategorien und die Ausweitung des Registers auf Angaben über Rüstungsbestände und die Beschaffung aus der inländischen Produktion;

b) *ersucht* ebenfalls zu diesem Zweck den Generalsekretär, mit Hilfe einer 1994 auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Vertretung einzuberufenden Gruppe von Regierungssachverständigen einen Bericht über die Führung des Registers und über dessen Weiterentwicklung auszuarbeiten, unter Berücksichtigung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz nach den Ziffern

12 bis 15 sowie der Auffassungen der Mitgliedstaaten, und diesen Bericht der Generalversammlung zur Beschlußfassung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung vorzulegen;

12. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, so bald wie möglich die Frage der miteinander verknüpften Aspekte der übermäßigen und destabilisierenden Anhäufung von Waffen zu untersuchen, einschließlich der Rüstungsbestände und der Beschaffung aus der inländischen Produktion, und allgemein anwendbare und nichtdiskriminierende praktische Mittel zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf diesem Gebiet zu erarbeiten;

13. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, die Probleme der Offenheit und Transparenz beim Transfer von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungen und bei Massenvernichtungswaffen zu untersuchen und praktische Mittel zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz zu erarbeiten, in Übereinstimmung mit geltenden Rechtsinstrumenten;

14. *bittet* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle einschlägigen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere auch die ihm von den Mitgliedstaaten übermittelten Auffassungen und die nach dem standardisierten Berichtssystem der Vereinten Nationen über Militärausgaben vorgelegten Informationen sowie Informationen über die Tätigkeit der Abrüstungskommission zu ihrem Tagesordnungspunkt "Objektive Information über militärische Angelegenheiten";

15. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *ferner*, in ihren Jahresbericht an die Generalversammlung einen Bericht über ihre Arbeit auf diesem Gebiet aufzunehmen;

16. *bittet* alle Mitgliedstaaten, zwischenzeitlich auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene, insbesondere auch in den entsprechenden Gremien, Maßnahmen zur Förderung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung einzuleiten;

17. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, unter voller Berücksichtigung der Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion auf regionaler und subregionaler Ebene zusammenzuarbeiten mit dem Ziel, die internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

18. *bittet außerdem* alle Mitgliedstaaten, den Generalsekretär über ihre innerstaatlichen Politiken, Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Waffen zu unterrichten, sowohl hinsichtlich der Genehmigung von Waffentransfers wie auch hinsichtlich der Verhinderung unerlaubter Transfers;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere auch über die von den Mitgliedstaaten vorgelegten einschlägigen Informationen;

20. *stellt fest*, daß die wirksame Durchführung dieser Resolution ein auf dem neuesten Stand befindliches Datenbanksystem in der Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen erfordert;

21. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

66. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

ANLAGE

Register für konventionelle Waffen

1. Das Register für konventionelle Waffen ("das Register") wird mit Wirkung vom 1. Januar 1992 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York eingerichtet und geführt.

2. Betreffend internationale Waffentransfers:

a) Die Mitgliedstaaten werden ersucht, dem Generalsekretär für das Register Angaben über die Anzahl der in ihr Hoheitsgebiet eingeführten oder aus diesem ausgeführten Gegenstände der folgenden Ausrüstungskategorien zur Verfügung zu stellen:

I. Kampfpanzer

Ein gepanzertes Ketten- oder Radkampffahrzeug mit Eigenantrieb, das über eine große Geländegängigkeit und einen hohen Grad an Selbstschutz verfügt, dessen Leergewicht mindestens 16,5 metrische Tonnen beträgt und das mit einer Panzerkanone mit hoher Mündungsgeschwindigkeit zum Schießen im direkten Richten mit einem Mindestkaliber von 75 Millimetern ausgerüstet ist.

II. Gepanzerte Kampffahrzeuge

Ein geländegängiges Ketten- oder Radfahrzeug mit Eigenantrieb, mit Panzerschutz, das entweder a) für den Transport einer Infanteriegruppe von vier oder mehr Soldaten konstruiert und ausgerüstet ist oder b) mit einer integrierten oder organischen Waffe von mindestens 20 Millimetern Kaliber oder mit einem Abschußgerät für Panzerabwehrflugkörper ausgerüstet ist.

III. Großkalibrige Artilleriesysteme

Eine Kanone, eine Haubitze, eine Artilleriewaffe, welche die Eigenschaften einer Kanone und einer Haubitze miteinander verbindet, ein Mörser oder ein Mehrfachraketenwerfersystem, mit der Fähigkeit zur Bekämpfung von Bodenzielen in erster Linie durch Schießen im indirekten Richten, mit einem Kaliber von 100 Millimetern und darüber.

IV. Kampfflugzeuge

Ein Starrflügel- oder Schwenkflügelflugzeug, das für die Bekämpfung von Zielen durch den Einsatz

von gelenkten Flugkörpern, un gelenkten Raketen, Bomben, Bordmaschinengewehren, Bordkanonen oder anderen Zerstörungswaffen bewaffnet und ausgerüstet ist.

V. *Angriffshubschrauber*

Ein Drehflügel luftfahrzeug, das für den Einsatz von panzerbrechenden Lenkwaffen, Luft-Boden-Lenkaffen oder Luft-Luft-Lenkaffen sowie mit einem integrierten Feuerleit- und Zielsystem für diese Waffen ausgerüstet ist.

VI. *Kriegsschiffe*

Ein Schiff oder U-Boot mit einer Typverdrängung von 850 metrischen Tonnen oder darüber, das für einen militärischen Verwendungszweck bewaffnet oder ausgerüstet ist.

VII. *Flugkörper oder Flugkörpersysteme*

Eine gelenkte Rakete, ein ballistischer Flugkörper oder ein Marschflugkörper, die geeignet sind, eine Nutzlast über eine Reichweite von mindestens 25 Kilometern zu transportieren, oder ein Fahrzeug, ein Gerät oder eine Vorrichtung, die für das Abfeuern derartiger Munition konzipiert oder dafür umgebaut worden sind.

b) Bei den nach dieser Ziffer gemachten Angaben über Einfuhren ist auch der Lieferstaat zu nennen; bei den Angaben über Ausfuhren ist auch der Empfangsstaat und der Ursprungsstaat zu nennen, wenn dieser nicht mit dem Ausführstaat identisch ist;

c) Jeder Mitgliedstaat wird ersucht, jährlich bis zum 30. April jeden Jahres seine Angaben über die Einfuhren in sein Hoheitsgebiet und die Ausfuhren aus seinem Hoheitsgebiet im vorangegangenen Kalenderjahr vorzulegen;

d) Die erste derartige Mitteilung erfolgt bis zum 30. April 1993 für das Kalenderjahr 1992;

e) Die so vorgelegten Angaben werden in bezug auf jeden Mitgliedstaat registriert;

f) In dieser Resolution und in ihrer Anlage bezeichnen "Ausfuhren und Einfuhren" von Waffen alle Formen von Waffentransfers, ob auf unentgeltlicher Grundlage, auf Kredit, im Tauschwege oder gegen Barzahlung.

3. Betreffend sonstige, damit zusammenhängende Informationen:

a) Die Mitgliedstaaten werden außerdem gebeten, dem Generalsekretär verfügbare Hintergrundinformationen betreffend ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der inländischen Produktion und die diesbezüglichen Politiken zur Verfügung zu stellen;

b) Die so vorgelegten Informationen werden in bezug auf jeden Mitgliedstaat registriert.

4. Das Register steht Vertretern der Mitgliedstaaten jederzeit zur Einsichtnahme offen.

5. Der Generalsekretär legt darüber hinaus der Generalversammlung jährlich einen zusammengefaßten Bericht mit den registrierten Angaben sowie mit einem Verzeichnis der sonstigen, damit zusammenhängenden Informationen vor.

46/37. **Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung**

A

WELTABRÜSTUNGSKAMPAGNE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren 1982 auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, gefaßten Beschluß, mit dem die Weltabrüstungskampagne eröffnet wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre verschiedenen Resolutionen zu dem Thema, einschließlich Resolution 45/59 C vom 4. Dezember 1990,

nach Prüfung der Berichte des Generalsekretärs vom 4. Oktober 1991 über die Durchführung der Weltabrüstungskampagne⁵² und vom 30. August 1991 über den Beirat für Abrüstungsfragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Weltabrüstungskampagne⁵³ sowie nach Prüfung der Schlußakte der am 29. Oktober 1991 abgehaltenen neunten Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für die Kampagne⁵⁴,

mit Dank Kenntnis nehmend von den bisherigen Beiträgen der Mitgliedstaaten zu der Kampagne,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 4. Oktober 1991 über die Weltabrüstungskampagne;

2. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* aus für seine Bemühungen, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel wirksam einzusetzen, um Informationen über Rüstungsbegrenzung und Abrüstung bei den Inhabern von Wahlämtern, den Medien, nichtstaatlichen Organisationen, in pädagogischen Kreisen und bei Forschungsinstituten möglichst weit zu verbreiten und ein aktives Seminar- und Konferenzprogramm durchzuführen;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Informationszentren der Vereinten Nationen und der Regionalzentren für Abrüstung zu den Aktivitäten der Kampagne;

4. *empfiehlt*, daß sich die Anstrengungen der Kampagne, als eines weltweiten Informationsprogramms, weiter auf folgendes konzentrieren sollten:

a) auf sachliche, ausgewogene und objektive Weise über multilaterale Maßnahmen, insbesondere auch seitens der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz, auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und

Abrüstung zu informieren und aufzuklären sowie in der Öffentlichkeit Verständnis für die Wichtigkeit derartiger Maßnahmen zu wecken und um Unterstützung dafür zu werben;

b) den ungehinderten Zugang zu Informationen und den Gedankenaustausch zwischen dem öffentlichen Sektor und öffentlichen Interessengruppen und Organisationen zu erleichtern und als unabhängige Quelle ausgewogener und sachlicher Informationen zu dienen, die einem ganzen Spektrum von Auffassungen Rechnung trägt, um eine sachlich fundierte Auseinandersetzung mit Fragen der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Sicherheit zu fördern;

c) Treffen zur Erleichterung des Meinungs- und Informationsaustauschs zwischen dem staatlichen und dem nichtstaatlichen Sektor und zwischen Regierungssachverständigen und anderen Experten zu veranstalten, um die Suche nach einer gemeinsamen Basis zu erleichtern;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, einen Beitrag zum Freiwilligen Treuhandfonds für die Weltabrüstungskampagne zu leisten;

6. *beschließt*, daß auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung eine zehnte Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für die Weltabrüstungskampagne stattfinden soll, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß bei dieser Gelegenheit alle diejenigen Mitgliedstaaten, die noch keine freiwilligen Beiträge angekündigt haben, dies eingedenk der Ziele der Dritten Abrüstungsdekade und der Notwendigkeit, ihren Erfolg zu gewährleisten, nunmehr tun werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der sich sowohl mit der Durchführung des Aktivitätenprogramms der Kampagne durch das System der Vereinten Nationen im Jahr 1992 als auch mit dem für 1993 vorgesehenen Aktivitätenprogramm des Systems befaßt;

8. *beschließt außerdem* die Aufnahme des Punktes "Weltabrüstungskampagne" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

B

REGIONALE VERTRAUENBILDENDE MASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihre Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit ihrer Charta,

eingedenk der auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Richtlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/78 H und 43/85 vom 7. Dezember 1988, 44/21 vom 15. November 1989 und 45/58 M vom 4. Dezember 1990,

in Anbetracht dessen, daß vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten und unter Berücksichtigung der spezifischen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zur regionalen Abrüstung und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

überzeugt, daß die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

eingedenk des Schlußdokuments über vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit, Abrüstung und Entwicklung in Zentralafrika, das von den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten auf dem vom 17. bis 21. Juni 1991 in Jaunde abgehaltenen Arbeitsseminar verabschiedet worden ist⁵⁵,

1. *unterstützt und ermutigt* die Bemühungen zur Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene mit dem Ziel, regionale Spannungen abzubauen und Abrüstungs- und Nichtverbreitungsmaßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene in Zentralafrika voranzubringen;

2. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten ergriffene Initiative zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen, der Abrüstung und der Entwicklung in ihrer Subregion, insbesondere durch die Schaffung eines ständigen beratenden Ausschusses für Sicherheitsfragen in Zentralafrika unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Beitrag zu dem Arbeitsseminar in Jaunde und ersucht ihn, den zentralafrikanischen Staaten bei der Umsetzung der in dem Schlußdokument des Arbeitsseminars dargelegten Empfehlungen und Schlußfolgerungen auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, insbesondere durch die Schaffung des ständigen beratenden Ausschusses für Sicherheitsfragen in Zentralafrika;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Regionale vertrauensbildende Maßnahmen" in die

vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

C

EINFRIEREN DER KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung², der ersten Sondertagung über Abrüstung, das 1978 verabschiedet und 1982 auf der zwölften Sondertagung der Generalversammlung⁵⁶, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, einstimmig und kategorisch bekräftigt wurde, tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht hat, daß die Existenz von Kernwaffen letztlich sogar den Fortbestand der Menschheit bedroht,

in Bekräftigung des Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle,

mit Genugtuung über die neuen Entwicklungen, die zu einer Verbesserung des internationalen Sicherheitsklimas geführt haben,

sowie mit Genugtuung über die Ankündigung bedeutender Maßnahmen, einschließlich einseitiger Maßnahmen, durch die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika, die die Umkehr des nuklearen Wettrüstens signalisieren könnten,

ferner mit Genugtuung über den am 31. Juli 1991 unterzeichneten Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen sowie der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß diesem Vertrag bald eine Einigung über weitere Kürzungen der strategischen Kernwaffenbestände folgen wird,

überzeugt davon, daß es dringend geboten ist, weitere Verhandlungen zur wesentlichen Reduzierung und qualitativen Begrenzung der vorhandenen Kernwaffen zu führen,

die Auffassung vertretend, daß ein Einfrieren der Kernwaffen zwar kein Selbstzweck ist, daß es jedoch einen wirksamen Schritt zur Verhinderung der qualitativen Verbesserung der vorhandenen Kernwaffenbestände während der Dauer der Verhandlungen darstellt und gleichzeitig die den Verhandlungen zur Reduzierung und schließlichen Beseitigung der Kernwaffen förderliche Atmosphäre verstärken würde,

sowie überzeugt, daß sich die aus dem Einfrieren ergebenden Verpflichtungen wirksam verifizieren lassen,

mit Genugtuung über die einseitigen Maßnahmen, die die Kernwaffenstaaten ergriffen haben, um die Herstellung von für Kernwaffen bestimmtem hochangereichertem Uran einzustellen und die Reaktoren, die waffenfähiges Plutonium erzeugen, stillzulegen,

mit Besorgnis feststellend, daß bislang nicht alle Kernwaffenstaaten kollektive Maßnahmen ergriffen haben, um der in den einschlägigen Resolutionen zur Frage eines Einfrierens der Kernwaffen ausgesprochenen Aufforderung nachzukommen,

ferner überzeugt, daß die derzeitige internationale Situation der nuklearen Abrüstung äußerst förderlich ist,

1. *bittet nachdrücklich die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika als die beiden wichtigsten Kernwaffenstaaten, eine Einigung über ein sofortiges Einfrieren der Kernwaffen zu erzielen, die unter anderem die gleichzeitige, vollständige Beendigung jeder Herstellung von Kernwaffen und die völlige Einstellung der Erzeugung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke vorsehen würde;*

2. *fordert alle Kernwaffenstaaten auf, im Rahmen einer gemeinsamen Erklärung einem umfassenden Einfrieren der Kernwaffen zuzustimmen, das strukturell und inhaltlich wie folgt aussehen würde:*

a) *Gegenstand wäre:*

- i) *ein umfassendes Versuchsverbot für Kernwaffen und deren Einsatzmittel;*
- ii) *die völlige Einstellung der Herstellung von Kernwaffen und deren Einsatzmitteln;*
- iii) *ein Verbot jeder weiteren Dislozierung von Kernwaffen und deren Einsatzmitteln;*
- iv) *die völlige Einstellung der Erzeugung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke;*

b) *Das Einfrieren der Kernwaffen wäre geeigneten und wirksamen Verifikationsmaßnahmen und -verfahren unterworfen;*

3. *ersucht die Kernwaffenstaaten abermals, der Generalversammlung vor der Eröffnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen gemeinsamen Bericht oder gesonderte Berichte über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;*

4. *beschließt die Aufnahme des Punktes "Einfrieren der Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.*

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

D

KONVENTION ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

überzeugt, daß die Existenz und der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für den Fortbestand der Menschheit darstellen,

sowie überzeugt, daß die nukleare Abrüstung letzten Endes die einzige Garantie gegen den Einsatz von Kernwaffen ist,

ferner überzeugt, daß ein multilaterales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen die internationale Sicherheit stärken und zur Schaffung eines Verhandlungsklimas beitragen würde, das zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führt,

mit Genugtuung über den am 31. Juli 1991 unterzeichneten Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen,

sowie mit Genugtuung über die Ankündigungen bedeutender Maßnahmen durch die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, einschließlich einseitiger Maßnahmen, welche die Umkehr des nuklearen Wettrüstens signalisieren könnten, sowie der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß diesen Maßnahmen bald Vereinbarungen über weitere Kürzungen der strategischen Kernwaffenbestände folgen werden,

sich bewußt, daß die jüngsten Maßnahmen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffen sowie die Besserung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

unter Hinweis darauf, daß es in Ziffer 58 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung² heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 enthaltenen Erklärung, daß der Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre,

mit Bedauern feststellend, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1991 nicht in der Lage war, auf der Grundlage des in der Anlage zu der Resolution 45/59 B

der Generalversammlung vom 4. Dezember 1990 enthaltenen Textes Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, sich über eine internationale Konvention zum Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu einigen,

1. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Abrüstungskonferenz, ausgehend von dem in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Entwurf einer Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen vorrangig Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über eine internationale Konvention zum Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

ANLAGE

Entwurf einer Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

Die Vertragsstaaten dieser Konvention,

höchst beunruhigt über die Bedrohung, die die Existenz von Kernwaffen für den Fortbestand der Menschheit darstellt,

überzeugt, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist,

überzeugt, daß diese Konvention ein Schritt zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen wäre und schließlich zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle führen würde,

entschlossen, die Verhandlungen zur Verwirklichung dieses Ziels weiterzuführen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten dieser Konvention verpflichten sich feierlich, unter keinen Umständen Kernwaffen einzusetzen oder ihren Einsatz anzudrohen.

Artikel 2

Diese Konvention gilt auf unbegrenzte Zeit.

Artikel 3

1. Diese Konvention liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Ein Staat, der die Konvention vor ihrem Inkrafttreten gemäß Absatz 3 nicht unterzeichnet hat, kann ihr jederzeit beitreten.

2. Diese Konvention bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Diese Konvention tritt in Kraft, sobald fünfundzwanzig Regierungen, einschließlich der Regierungen der fünf Kernwaffenstaaten, ihre Ratifikationsurkunden gemäß Absatz 2 hinterlegt haben.

4. Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten dieser Konvention hinterlegt wird, tritt sie mit Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Der Verwahrer unterrichtet umgehend alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten über den Zeitpunkt einer Unterzeichnung, den Zeitpunkt der Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, den Tag des Inkrafttretens dieser Konvention sowie über den Eingang anderer Mitteilungen.

6. Diese Konvention wird vom Verwahrer gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 4

Diese Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese am _____ des Jahres neunzehnhundertund_____ in _____ zur Unterzeichnung aufgelegte Konvention unterzeichnet.

E

PROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR STIPENDIEN, AUSBILDUNG UND BERATUNGSDIENSTE AUF DEM GEBIET DER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratungsdienste auf dem Gebiet der Abrüstung⁵⁷,

unter Hinweis auf ihren in Ziffer 108 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung², der ersten Sondertagung über Abrüstung, enthaltenen Beschluß, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung⁵⁶, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, enthaltenen Beschlüsse, mit denen sie unter anderem beschloß, das Programm fortzusetzen und die Anzahl der Stipendien ab 1983 von zwanzig auf fünfundzwanzig zu erhöhen,

mit Befriedigung feststellend, daß im Rahmen des Programms bereits eine beträchtliche Anzahl von Staatsbeamten aus den im System der Vereinten Nationen vertretenen geographischen Regionen ausgebildet worden ist, von denen nun die meisten in ihrem Land oder bei ihrer Regierung in verantwortlicher Position für Abrüstungsfragen zuständig sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/100 G vom 13. Dezember 1982, 38/73 C vom 15. Dezember 1983, 39/63 B vom 12. Dezember 1984, 40/151 H vom 16. Dezember 1985, 41/60 H vom 3. Dezember 1986, 42/39 I vom 30. November 1987, 43/76 F vom 7. Dezember 1988, 44/117 E vom 15. Dezember 1989 und 45/59 A vom 4. Dezember 1990,

sowie mit Genugtuung feststellend, daß das Programm, so wie es konzipiert worden ist, es einer größeren Anzahl von Staatsbeamten, insbesondere aus den Entwicklungsländern, ermöglicht hat, mehr Fachkompetenz auf dem Gebiet der Abrüstung zu erwerben,

die Auffassung vertretend, daß die Formen der Unterstützung, die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen, ihre Beamten besser in die Lage versetzen werden, den laufenden bilateralen wie auch multilateralen Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,

1. bekräftigt ihre Beschlüsse, die in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung und in dem mit Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978 gebilligten Bericht des Generalsekretärs⁵⁸ enthalten sind;

2. dankt den Regierungen Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, Japans, Schwedens und der Vereinigten Staaten von Amerika dafür, daß sie im Jahr 1991 Stipendien zum Studium ausgewählter Abrüstungsaktivitäten eingeladen und so zur Verwirklichung der Gesamtziele des Programms beigetragen haben;

3. stellt mit Genugtuung fest, daß die Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen im Rahmen des Programms regionale Abrüstungsseminare für Afrika (im April 1989 in Lagos), für Asien und den Pazifik (im Januar 1991 in Bandung (Indonesien)) und für Lateinamerika und die Karibik (im Juli 1991 in Mexiko-Stadt) veranstaltet hat;

4. dankt den Regierungen Nigerias, Indonesiens und Mexikos für ihre Unterstützung der regionalen Abrüstungsseminare wie auch den Regierungen Norwegens und Neuseelands für ihre finanziellen Beiträge;

5. spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung für die Sorgfalt aus, mit der das Programm weiter durchgeführt wird;

6. ersucht den Generalsekretär, das Programm im Rahmen der vorhandenen Ressourcen weiter durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

F

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN AFRIKA, REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN ASIEN UND IM PAZIFIK UND REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN, ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG IN LATEINAMERIKA UND IN DER KARIBIK

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 K vom 30. November 1987 und 43/76 H vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik, 42/39 D vom 30. November 1987 und 43/76 G vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien sowie 44/117 F vom 15. Dezember 1989 und 45/59 E vom 4. Dezember 1990 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 37/100 F vom 13. Dezember 1982, 38/73 J vom 15. Dezember 1983, 39/63 F vom 12. Dezember 1984, 40/94 A vom 12. Dezember 1985, 41/59 M vom 3. Dezember 1986, 42/39 E vom 30. November 1987, 44/117 B vom 15. Dezember 1989 und 45/58 M vom 4. Dezember 1990 über regionale Abrüstung,

überzeugt, daß die von den Mitgliedstaaten der einzelnen Regionen vereinbarten Initiativen und Aktivitäten zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Sicherheit sowie die Durchführung und Koordinierung regionaler Aktivitäten im Rahmen der Weltabrüstungskampagne die Ausarbeitung von wirksamen Maßnahmen auf dem Gebiet der Vertrauensbildung, der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung in diesen Regionen unterstützen und erleichtern würden,

mit Genugtuung über die von den Regionalzentren durchgeführten Programmaktivitäten, die wesentlich zur Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten der einzelnen Regionen beigetragen und somit die Rolle gestärkt haben, die jedem Regionalzentrum auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung zukommt,

in Anerkennung der Notwendigkeit, den Regionalzentren finanzielle Lebensfähigkeit und Stabilität zu verleihen, um ihnen die wirksame Planung und Durchführung ihrer jeweiligen Programmaktivitäten zu erleichtern,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Mitgliedstaaten sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, die Beiträge zu

den Treuhandfonds der drei Regionalzentren geleistet haben,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die drei Regionalzentren⁵⁹ sowie von den von ihm unternommenen Bemühungen, mittels der nötigen Verwaltungsmaßnahmen das effektive Tätigwerden der drei Zentren zu ermöglichen, die ein integraler Bestandteil der Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen sind,

1. *legt den Regionalzentren nahe, entsprechend ihren Mandaten ihre Bemühungen um die Förderung der regionalen Zusammenarbeit zwischen den Staaten in ihrer jeweiligen Region weiter zu verstärken mit dem Ziel, die Ausarbeitung wirksamer Vertrauensbildungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsmaßnahmen zu erleichtern;*

2. *spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung aus für alle Bemühungen, die er unternommen hat, um die Regionalzentren bei der Durchführung ihrer Tätigkeitsprogramme zu unterstützen, und ersucht ihn, die Tätigkeit der Zentren auch weiterhin in der erforderlichen Weise zu unterstützen;*

3. *appelliert erneut an die Mitgliedstaaten sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zu leisten, damit die Tätigkeitsprogramme der Regionalzentren und ihre wirksame Durchführung noch verstärkt werden;*

4. *beschließt, um die weitere finanzielle Lebensfähigkeit der Regionalzentren sicherzustellen, daß die Verwaltungskosten der Zentren aus dem ordentlichen Haushalt finanziert werden;*

5. *ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.*

66. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

46/38. **Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung**

A

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Jahresberichts der Abrüstungskommission⁶⁰,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugeordneten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen im Abrüstungsbereich und durch die Förderung der Durchführung der einschlägigen Beschlüsse der zehnten Sondertagung leisten soll,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/62 B vom 4. Dezember 1990,

1. *nimmt Kenntnis* vom Jahresbericht der Abrüstungskommission;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Abrüstungskommission ihr Reformprogramm erfolgreich durchgeführt hat und im Einklang mit dem auf der Arbeitstagung 1990 verabschiedeten Maßnahmenpaket "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission"⁶¹ beträchtliche Fortschritte in wichtigen Punkten ihrer Tagesordnung gemacht hat;

3. *erinnert daran*, daß die Abrüstungskommission in ihrer Rolle als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über spezifische Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

4. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit gemäß ihrem in Ziffer 118 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung enthaltenen Mandat² sowie gemäß Ziffer 3 der Resolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und sich zu diesem Zweck nach Kräften darum zu bemühen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Maßnahmenpakets "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission" konkrete Empfehlungen zu den Gegenständen auf ihrer Tagesordnung zu erarbeiten;

5. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Abrüstungskommission auf der Grundlage einer relevanten Tagesordnung von Abrüstungsthemen arbeitet, die es ihr ermöglicht, konzentriert vorzugehen und so in Übereinstimmung mit der Resolution 37/78 H möglichst große Fortschritte zu konkreten Themenbereichen zu erzielen;

6. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Abrüstungskommission auf ihrer Organisationstagung 1991 die folgenden Gegenstände zur Behandlung auf der Arbeitstagung 1992 angenommen hat:

1) Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten;

2) Prozeß der nuklearen Abrüstung im Rahmen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen;

3) Regionaler Abrüstungsansatz im Kontext der weltweiten Sicherheit;

4) die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Bereiche;

7. *ersucht* die Abrüstungskommission *außerdem*, 1992 für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen zusammenzutreten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz³¹

zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der sechsendvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem* sicherzustellen, daß die Kommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste zuzuweisen;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

B

UMFASSENDES ABRÜSTUNGSPROGRAMM

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2602 E (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Dekade der siebziger Jahre zur Abrüstungsdekade erklärt hat und unter anderem die damalige Konferenz des Abrüstungsausschusses ersucht hat, "ein umfassendes Programm (auszuarbeiten), das sich mit allen Aspekten des Problems der Einstellung des Wettrüstens und der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle befaßt und das der Konferenz eine Richtschnur liefern würde, an der sie sich bei ihrer weiteren Tätigkeit und ihren Verhandlungen orientieren kann",

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980, mit der sie die Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade verabschiedet hat, in der unter anderem gefordert wurde, mit größter Dringlichkeit das umfassende Abrüstungsprogramm auszuarbeiten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 45/62 E vom 4. Dezember 1990, in der die Abrüstungskonferenz ersucht wird, den Ad-hoc-Ausschuß für das umfassende Abrüstungsprogramm zu Beginn ihrer Tagung 1991 wieder einzusetzen,

eingedenk der Schlußfolgerungen, zu denen der Ad-hoc-Ausschuß für das umfassende Abrüstungsprogramm in seinem Bericht 1989 gelangt ist, wonach "er seine Tätigkeit wiederaufnehmen sollte, mit dem Ziel, die noch offenen Fragen in naher Zukunft zu lösen, wenn die Umstände für Fortschritte in dieser Hinsicht günstiger sind"⁶²,

in der Überzeugung, daß ein umfassendes Abrüstungsprogramm ein geeignetes Gerüst für die verschiedenen in der letzten Zeit vorgebrachten Initiativen und Vorschläge multilateraler, bilateraler und unilateraler Art bilden würde,

die Auffassung vertretend, daß die gegenwärtige internationale Lage die Wiederaufnahme der Bemühungen

begünstigt, das umfassende Abrüstungsprogramm zum Abschluß zu bringen,

sowie die Auffassung vertretend, daß der Abschluß der Ausarbeitung des umfassenden Abrüstungsprogramms einen bedeutenden Beitrag zum Gelingen der Dritten Abrüstungsdekade und zur Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet leisten würde;

1. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, den Ad-hoc-Ausschuß für das umfassende Abrüstungsprogramm zu Beginn der Tagung 1992 wieder einzusetzen;

2. *empfiehlt*, daß der Ad-hoc-Ausschuß für das umfassende Abrüstungsprogramm seine Arbeit aufbauend auf dem bereits vereinbarten Text fortsetzt, mit dem Ziel, die noch offenen Fragen zu lösen und so die Verhandlungen über das Programm abzuschließen;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Umfassendes Abrüstungsprogramm" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

C

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolution 45/62 D vom 4. Dezember 1990,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz³¹,

überzeugt, daß die Abrüstungskonferenz als das einzige multilaterale Gremium für Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle spielen sollte,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, daß die Abrüstungskonferenz 1991 nicht in der Lage war, Verhandlungen über die auf ihrer Tagesordnung stehenden nuklearen Fragen aufzunehmen,

mit dem Ausdruck ihrer Hoffnung, daß die Abrüstungskonferenz in Anbetracht der derzeitigen positiven Entwicklungen in einigen Abrüstungsbereichen in der Lage sein wird, konkrete Übereinkünfte über Abrüstungsfragen zu erzielen, denen die Vereinten Nationen höchste Priorität und Dringlichkeit beimessen und die seit einer Reihe von Jahren behandelt werden,

die Auffassung vertretend, daß es in Anbetracht des derzeitigen internationalen Klimas wichtiger denn je ist, den Abrüstungsverhandlungen auf allen Ebenen zusätzlichen Anstoß zu verleihen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den einschlägigen Ziffern des Berichts der Abrüstungskonferenz über die Fortschritte auf dem Weg zu einer verbesserten und

wirksamen Arbeitsweise der Konferenz⁶³ und der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß sich dieser Prozeß in allen Aspekten ihrer Arbeit fortsetzen wird,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

2. *begrüßt*, daß bei den Verhandlungen über die Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention über das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes aller chemischen Waffen sowie über deren Vernichtung Fortschritte erzielt worden sind, und bittet die Abrüstungskonferenz nachdrücklich, ihre Arbeit zu intensivieren, um die Verhandlungen über den Konventionsentwurf 1992 zum Abschluß zu bringen;

3. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, ihre Arbeit im Rahmen von Ad-hoc-Ausschüssen, die als Mechanismus am besten geeignet sind, zu intensivieren und gemäß dem in Abschnitt III des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung² enthaltenen Aktionsprogramm konkrete Maßnahmen zu den spezifischen vorrangigen Abrüstungsfragen ihrer Tagesordnung zu verabschieden;

4. *bittet* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich*, den Ad-hoc-Ausschüssen zu allen Tagesordnungspunkten Verhandlungsmandate zu übertragen, in Übereinstimmung mit der grundlegenden Rolle, die der Konferenz im Schlußdokument der zehnten Sondertagung zugewiesen wird;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

D

TRANSFER MILITÄRISCH NUTZBARER SPITZENTECHNOLOGIE

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Jahresberichts der Abrüstungskommission⁶⁰,

Kenntnis nehmend vom Bericht der Arbeitsgruppe IV der Abrüstungskommission zum Tagesordnungspunkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Bereiche"⁶⁴,

in diesem Zusammenhang *in Anbetracht* des Interesses an der weiteren Behandlung der Frage des Transfers von militärisch nutzbarer Spitzentechnologie, das in der Arbeitsgruppe zum Ausdruck gebracht wurde, und eingedenk des Vorschlags, nach allgemein annehmbaren Normen oder Richtlinien zur Regelung eines solchen Transfers zu suchen,

in der Erkenntnis, daß in Normen oder Richtlinien für den Transfer militärisch nutzbarer Spitzentechnologie berechnete Anforderungen im Hinblick auf Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit berücksichtigt, daß durch sie jedoch nicht der Zugang zu hochtechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke verschlossen werden sollte,

1. *fordert* die Abrüstungskommission *auf*, sich auf ihrer Tagung 1992 in dem durch die Tagesordnung vorgegebenen Umfang weiter mit allen relevanten Aspekten der Frage des Transfers militärisch nutzbarer Spitzentechnologie zu befassen, im Hinblick darauf, die diese Frage betreffende Arbeit auf der Tagung 1993 abzuschließen;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär entsprechende Informationen und Stellungnahmen zu diesem Thema zur Verfügung zu stellen, unter Berücksichtigung von Übereinkünften, Gesetzen und Bestimmungen im Zusammenhang mit internationalen Transfers militärisch nutzbarer Spitzentechnologie, soweit dies sachdienlich ist;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter Einbeziehung der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen und Stellungnahmen einen Bericht vorzulegen.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

46/39. Nukleare Rüstung Israels

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer früheren Resolutionen über die nukleare Rüstung Israels, zuletzt Resolution 45/63 vom 4. Dezember 1990,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/108 vom 15. Dezember 1989, in der sie unter anderem dazu aufgefordert hat, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten alle kerntechnischen Anlagen in der Region der Kernmaterialüberwachung der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

sowie unter Hinweis darauf, daß der Sicherheitsrat Israel in seiner Resolution 487 (1981) dringend aufgefordert hat, seine gesamten kerntechnischen Anlagen der Kernmaterialüberwachung der Organisation zu unterstellen,

mit ernster Sorge feststellend, daß sich Israel trotz mehrfacher Aufforderungen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und der Internationalen Atomenergie-Organisation hartnäckig weigert, die Verpflichtung einzugehen, Kernwaffen weder herzustellen noch zu erwerben,

Kenntnis nehmend von der Resolution GC(XXXV)/RES/570, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation²⁶ am 20. September 1991 verabschiedet hat,

unter Berücksichtigung des Schlußdokuments über internationale Sicherheit und Abrüstung, das von der

vom 4. bis 7. September 1989 in Belgrad abgehaltenen Neunten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde¹⁷, und insbesondere dessen Ziffer 12, die sich mit der Nuklearfähigkeit Israels befaßt,

in höchstem Maße beunruhigt über die Meldung, wonach Israel weiterhin Kernwaffen herstellt, entwickelt und erwirbt und deren Einsatzmittel im Mittelmeer und anderenorts erprobt, womit es den Frieden und die Sicherheit der Region bedroht, und gleichermaßen beunruhigt über Berichte, denen zufolge Israel sein nukleares Arsenal bei Konflikten im Nahen Osten in Alarmbereitschaft versetzt,

im Bewußtsein der schwerwiegenden, für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohlichen Folgen der Entwicklung und des Erwerbs von Kernwaffen durch Israel sowie seiner Kollaboration mit Südafrika bei der Entwicklung von Kernwaffeneinsatzmitteln,

tief besorgt darüber, daß Israel sich nicht verpflichtet hat, einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs auf kerntechnische Anlagen zu unterlassen, die der Kernmaterialüberwachung unterstehen,

1. *mißbilligt* die Weigerung Israels, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten;

2. *bringt ihre ernste Besorgnis* über die Zusammenarbeit zwischen Israel und Südafrika auf dem Gebiet der nuklearen Rüstung *zum Ausdruck*;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die Meldung *zum Ausdruck*, wonach Israel weiterhin Kernwaffen herstellt, entwickelt und erwirbt und deren Einsatzmittel erprobt;

4. *erklärt erneut*, daß Israel umgehend die Resolution 487 (1981) des Sicherheitsrats anwenden soll, in der Israel vom Rat unter anderem ersucht wurde, alle kerntechnischen Anlagen der Kernmaterialüberwachung der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen und einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs auf kerntechnische Anlagen zu unterlassen;

5. *fordert* alle Staaten und Organisationen *auf*, soweit nicht bereits geschehen, davon abzusehen, mit Israel zusammenzuarbeiten beziehungsweise Israel so zu unterstützen, daß dadurch seine Kernwaffenfähigkeit gestärkt werden könnte;

6. *ersucht* die Internationale Atomenergie-Organisation, den Generalsekretär über alle Schritte zu unterrichten, die Israel gegebenenfalls unternimmt, um seine kerntechnischen Anlagen ihrer Kernmaterialüberwachung zu unterstellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Aktivitäten Israels auf nuklearem Gebiet genau zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Nukleare Rüstung Israels" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

46/40. Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/152 vom 19. Dezember 1977, 35/153 vom 12. Dezember 1980, 36/93 vom 9. Dezember 1981, 37/79 vom 9. Dezember 1982, 38/66 vom 15. Dezember 1983, 39/56 vom 12. Dezember 1984, 40/84 vom 12. Dezember 1985, 41/50 vom 3. Dezember 1986, 42/30 vom 30. November 1987, 43/67 vom 7. Dezember 1988 und 45/64 vom 4. Dezember 1990,

mit Genugtuung daraufhinweisend, daß am 10. Oktober 1980 die Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken⁶⁵, samt dem Protokoll über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)⁶⁵, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)⁶⁵ sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)⁶⁵ angenommen wurde,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß eine allgemeine Einigung über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen zu einer beträchtlichen Verringerung der Leiden der Zivilbevölkerung und der Kombattanten führen würde,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs⁶⁶,

1. *stellt mit Genugtuung fest*, daß immer mehr Staaten die Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken, die am 10. April 1981 in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, unterzeichnen, ratifizieren oder annehmen beziehungsweise ihr beitreten;

2. *stellt außerdem mit Genugtuung fest*, daß die Konvention und die drei ihr als Anlage beigefügten Protokolle nach Erfüllung der in Artikel 5 der Konvention genannten Bedingungen am 2. Dezember 1983 in Kraft getreten sind;

3. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, alles in ihren Kräften Stehende dahin gehend zu tun, daß sie, soweit nicht bereits geschehen, möglichst bald Vertragspartei der Konvention und der ihr als Anlage beigefügten Protokolle werden, so daß diese schließlich universale Geltung erlangen;

4. *betont*, daß nach Artikel 8 der Konvention Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen der Konvention oder eines der ihr als Anlage beigefügten Protokolle zu prüfen, um zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen zu behandeln,

die durch die bestehenden der Konvention als Anlage beigefügten Protokolle nicht erfaßt sind, um den Anwendungsbereich und die Wirkungsweise der Konvention und der ihr als Anlage beigefügten Protokolle zu überprüfen sowie um etwaige Änderungsvorschläge zu der Konvention oder zu den bestehenden Protokollen und etwaige Vorschläge für zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfaßt sind, zu erörtern;

5. *nimmt* unter Berücksichtigung des Wesens der Konvention *Kenntnis* von den Möglichkeiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz Fragen zu behandeln, die sich aus der Konvention ergeben;

6. *ersucht* den Generalsekretär als Verwahrer der Konvention und der drei ihr als Anlage beigefügten Protokolle, die Generalversammlung von Zeit zu Zeit über den Stand der Beitritte zu der Konvention und zu ihren Protokollen zu unterrichten;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

46/41. Antarktis-Frage

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Antarktis-Frage",

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/77 vom 15. Dezember 1983, 39/152 vom 17. Dezember 1984, 40/156 A und B vom 16. Dezember 1985, 41/88 A und B vom 4. Dezember 1986, 42/46 A und B vom 30. November 1987, 43/83 A und B vom 7. Dezember 1988, 44/124 A und B vom 15. Dezember 1989 und 45/78 A und B vom 12. Dezember 1990,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Absätze der Schlußdokumente der vom 4. bis 7. September 1989 in Belgrad abgehaltenen Neunten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁶⁷, dem vom 25. bis 29. Juni 1990 in Abuja (Nigeria) abgehaltenen zweiten Treffen der Staaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit⁶⁷, der vom 31. Juli bis 5. August 1990 in Kairo abgehaltenen Neunzehnten Islamischen Außenministerkonferenz⁶⁸ und des vom 16. bis 22. Oktober 1991 in Harare abgehaltenen Treffens der Regierungschefs der Commonwealth-Länder⁶⁹,

unter Berücksichtigung der Debatten, die seit ihrer achtunddreißigsten Tagung über diesen Punkt stattgefunden haben,

in Bekräftigung des Grundsatzes, daß die internationale Gemeinschaft Anspruch darauf hat, Informationen über

alle Aspekte der Antarktis zu erhalten, und daß die Vereinten Nationen gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 41/88 A, 42/46 B, 43/83 A, 44/124 B und 45/78 A zur Sammelstelle für alle diese Informationen gemacht werden sollen,

im Bewußtsein der besonderen Bedeutung, die der Antarktis für die internationale Gemeinschaft zukommt, unter anderem was den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die Umwelt, ihren Einfluß auf die globalen Klimaverhältnisse, die Wirtschaft und die wissenschaftliche Forschung betrifft,

sowie im Bewußtsein der Wechselbeziehung zwischen der Antarktis und den physikalischen, chemischen und biologischen Prozessen, die das gesamte Erdsystem regeln,

mit Genugtuung darüber, daß immer mehr anerkannt wird, welchen bedeutenden Einfluß die Antarktis auf die Umwelt und die Ökosysteme in der ganzen Welt ausübt, und wie notwendig es ist, daß die internationale Gemeinschaft ein umfassendes Übereinkommen über den Schutz und die Erhaltung der Umwelt der Antarktis und der von ihr abhängenden und mit ihr verbundenen Ökosysteme aushandelt,

die Sorge über die Umweltschäden in der Antarktis und ihre Auswirkungen auf die Umwelt in der ganzen Welt *teilend*, die auf der ersten, zweiten und dritten Arbeitstagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung zum Ausdruck gebracht wurden,

mit Genugtuung über die zunehmende Unterstützung für den Gedanken, aus der Antarktis ein Naturschutzgebiet oder einen Weltpark zu machen, so auch seitens einiger Beratender Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages, um den Schutz und die Erhaltung ihrer Umwelt und der von ihr abhängenden und mit ihr verbundenen Ökosysteme zum Nutzen der gesamten Menschheit zu gewährleisten,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung des Umweltschutzprotokolls durch die Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages am 3. Oktober 1991 in Madrid, welches unter anderem die Prospektion und den Abbau von Bodenschätzen in der Antarktis und ihrer Umgebung während der nächsten fünfzig Jahre verbietet,

sowie mit Genugtuung über die Entwicklung hin zu einer Anerkennung der Notwendigkeit, die wissenschaftlichen Forschungsstationen in der Antarktis international zu koordinieren, damit unnötige Doppelarbeit und logistische Unterstützungseinrichtungen auf ein Mindestmaß reduziert werden,

ferner mit Genugtuung darüber, daß sich die internationale Gemeinschaft zunehmend mit der Antarktis befaßt und für diese interessiert, und überzeugt von den Vorteilen, die eine bessere Kenntnis der Antarktis für die gesamte Menschheit mit sich bringt,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Antarktis im Interesse der gesamten Menschheit auch weiterhin für

alle Zeiten ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt und nicht zum Schauplatz oder Gegenstand internationaler Zwietracht werden sollte,

erneut erklärend, daß die Bewirtschaftung und Nutzung der Antarktis in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Nutzen der gesamten Menschheit erfolgen sollte,

überzeugt, daß etwaige negative Auswirkungen der menschlichen Tätigkeit auf die Umwelt und die von ihr abhängenden und mit ihr verbundenen Ökosysteme, die sich aus der großen Zahl der wissenschaftlichen Stationen in der Antarktis und der Antarktis-Expeditionen, so auch aus dem Fremdenverkehr, ergeben, verhindert oder auf ein Mindestmaß reduziert werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über eine Antarktis-Station unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen⁷⁰ und beschließt, die Angelegenheit weiterzuverfolgen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über den Zustand der Umwelt in der Antarktis⁷¹ und ersucht den Generalsekretär, den Zustand der Umwelt in der Antarktis zu überwachen und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Informationen darüber zu sammeln und der Generalversammlung einen Jahresbericht vorzulegen;

3. *gibt ihrem Bedauern Ausdruck* darüber, daß der Generalsekretär beziehungsweise dessen Beauftragter trotz der zahlreichen von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen nicht zu den Tagungen der Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages eingeladen wurde, und bittet die Beratenden Vertragsparteien erneut nachdrücklich, den Generalsekretär beziehungsweise dessen Beauftragten zu ihren künftigen Tagungen einzuladen;

4. *erneuert ihre Aufforderung* an die Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages, beim Generalsekretär der Vereinten Nationen Informationen und Dokumente über alle Aspekte der Antarktis zu hinterlegen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht über seine Beurteilung derselben vorzulegen;

5. *bringt ihre Enttäuschung darüber zum Ausdruck*, daß das Umweltschutzprotokoll nicht unter voller Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft ausgehandelt wurde, begrüßt jedoch gleichzeitig die vor kurzem in Madrid erfolgte Unterzeichnung dieses Protokolls durch die Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages;

6. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß das Madrider Umweltschutzprotokoll keine Überwachungs- und Durchführungsmechanismen zur Gewährleistung der Einhaltung des Protokolls aufweist und die Forderung der internationalen Gemeinschaft, die Prospektion und den Abbau von Bodenschätzen in der Antarktis für immer zu verbieten, darin nicht berücksichtigt worden ist;

7. *unterstreicht ihre Forderung*, daß jede Initiative zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Errichtung eines Naturschutzgebiets oder eines Welt-parks in der Antarktis und den von ihr abhängigen und mit ihr verbundenen Ökosystemen unter voller Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft ausgehandelt werden muß;

8. *bekräftigt* die Notwendigkeit, der Öffentlichkeit stärker vor Augen zu führen, wie wichtig die Antarktis für das Ökosystem ist, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, die Möglichkeit zu untersuchen, auf dem Weg über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information einschlägige Unterlagen über die Antarktis bereitzustellen;

9. *fordert* die Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages *auf*, ihre Kooperation und Zusammenarbeit zu verstärken, mit dem Ziel, die Zahl der wissenschaftlichen Stationen in der Antarktis zu reduzieren;

10. *bittet nachdrücklich* alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, dafür zu sorgen, daß alle Aktivitäten in der Antarktis ausschließlich der friedlichen wissenschaftlichen Forschung dienen und die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und den Schutz der Umwelt der Antarktis gewährleisten sowie zum Nutzen der gesamten Menschheit durchgeführt werden;

11. *bittet nachdrücklich* alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten und weiter Konsultationen über alle Aspekte im Zusammenhang mit der Antarktis zu führen;

12. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Antarktis-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sieben- und vierzigsten Tagung.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/83 B vom 7. Dezember 1988, 44/124 B vom 15. Dezember 1989 und 45/78 B vom 12. Dezember 1990,

nach Behandlung des Punktes "Antarktis-Frage",

mit Bedauern feststellend, daß das von einer Minderheit getragene Apartheidregime Südafrikas, das von der Teilnahme an der Generalversammlung der Vereinten Nationen suspendiert worden ist, nach wie vor an den Tagungen der Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages teilnimmt,

unter Hinweis auf die Resolution, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 17. bis 22. Juli 1989 in Addis Abeba abgehaltenen fünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat⁴⁸,

unter Hinweis auf die entsprechenden Absätze der Schlußdokumente, die von der vom 4. bis 7. September 1989 in Belgrad abgehaltenen Neunten Konferenz der

Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurden¹⁷,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung AHG/Decl.4 (XXVII) über Südafrika, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 3. bis 5. Juni 1991 in Abuja abgehaltenen siebenundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde⁷²,

fermer unter Hinweis darauf, daß der Antarktis-Vertrag⁷³ seinen Bestimmungen zufolge der Förderung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze dienen soll,

feststellend, daß das in Südafrika bestehende Apartheidsystem, das weltweit verurteilt worden ist, eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region und in der ganzen Welt darstellt,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs⁷⁴;

2. *beobachtet mit Sorge*, daß das von einer Minderheit getragene Apartheidregime Südafrikas nach wie vor an den Tagungen der Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages teilnimmt;

3. *appelliert erneut* an die Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um das von einer Minderheit getragene Apartheidregime möglichst bald von der Teilnahme an ihren Tagungen auszuschließen, bis das verabscheuungswürdige System und die verabscheuungswürdigen Praktiken der Minderheitsherrschaft im Rahmen der Apartheid in Südafrika völlig beseitigt sind;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 zum Ausdruck gebrachten Besorgnis hierzu einen Bericht vorzulegen;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Antarktis-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sieben- und vierzigsten Tagung.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

46/42. Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere auch ihre Resolution 45/79 vom 12. Dezember 1990,

erneut erklärend, daß die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

in Anbetracht der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozeß des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit

dem Ziel, die im Mittelmeerraum bestehenden Probleme zu lösen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltende Spannung und die Fortdauer der militärischen Operationen und Aktivitäten in Teilen der Mittelmeerregion und über die daraus resultierende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit,

sowie in Anbetracht des unteilbaren Charakters der Sicherheit im Mittelmeerraum und in Anbetracht dessen, daß die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region wesentlich zur Stabilität, zum Frieden und zur Sicherheit in der Region beitragen wird,

ferner in Anbetracht dessen, daß die weltweit, insbesondere in Europa, vor sich gehenden positiven Entwicklungen dazu beitragen würden, die Aussichten für eine engere euro-mediterrane Zusammenarbeit in allen Bereichen zu verbessern,

ihrer Genugtuung Ausdruck verleihend über die zunehmende Einsicht in die Notwendigkeit gemeinsamer Anstrengungen aller Mittelmeerländer zur Festigung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion,

erneut erklärend, daß alle Staaten gehalten sind, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁷⁵ zu handeln,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs zu diesem Punkt⁷⁶,

1. *erklärt erneut*, daß die Sicherheit des Mittelmeerraums eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verknüpft ist;

2. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die von den Mittelmeerstaaten auch weiterhin unternommenen Bemühungen, aktiv zur Beseitigung aller Ursachen für Spannungen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter Lösungen beizutragen und so den Abzug fremder Besatzungstruppen und das Recht der unter Kolonial- oder Fremdherrschaft stehenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit der Charta und den Resolutionen der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

3. *weist nachdrücklich hin* auf die Notwendigkeit einer gerechten und friedlichen Regelung der hartnäckigen Probleme in der Region, der Achtung und Gewährleistung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit aller Länder und Völker des Mittelmeerraums und des uneingeschränkten Festhaltens an den Grundsätzen der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und

den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen;

4. *begrüßt* den von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika angekündigten Beschluß, auf ihren Kriegsschiffen keine taktischen Kernwaffen mehr zu dislozieren, sowie die positive Auswirkung, die dies auf den vertrauen- und sicherheitbildenden Prozeß und die Abrüstung im Mittelmeerraum haben wird;

5. *stellt fest*, daß die Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Dezember 1990 die Charta von Paris für ein neues Europa⁷⁷ verabschiedet haben, in der sie unter anderem ihren Wunsch hervorhoben haben, günstige Bedingungen für eine harmonische Entwicklung und Diversifizierung der Beziehungen mit den nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten zu fördern;

6. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen der vom 2. bis 7. September 1991 in Accra abgehaltenen Zehnten Ministertagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder, in denen unter anderem die auch weiterhin andauernden Bemühungen der nichtgebundenen Länder der Region zur Förderung des Prozesses eines offenen und konstruktiven Dialogs für Frieden, Stabilität, Sicherheit, Entwicklung und Zusammenarbeit in der Region begrüßt wurden und die von den Mittelmeerländern in dieser Hinsicht unternommenen Initiativen Unterstützung fanden;

7. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Beschlüsse, die auf der im Oktober 1991 in Algier abgehaltenen Zweiten Ministertagung der Länder des westlichen Mittelmeerraums gefaßt wurden, sowie den Beschluß betreffend das bevorstehende Gipfeltreffen der Länder des westlichen Mittelmeerraums, das Anfang 1992 in Tunis stattfinden soll;

8. *stellt außerdem fest*, daß die Einberufung einer Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum nach wie vor breite Unterstützung unter den Mittelmeerländern findet und daß zur Zeit regionale Konsultationen zur Schaffung geeigneter Bedingungen für ihre Einberufung stattfinden;

9. *legt* den nichtgebundenen Mittelmeerländern und den europäischen Mittelmeerländern *nahe*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, mit dem Ziel, vertrauen- und sicherheitbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der Abrüstung zu fördern und durchzuführen und die Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand in der Mittelmeerregion zu beseitigen und so den Frieden, die Sicherheit und die Zusammenarbeit in der Region zu fördern;

10. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, mit den Mittelmeerstaaten bei der Intensivierung der bestehenden Formen der Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Spannungen abzubauen, den Frieden und die Sicherheit zu fördern und Stabilität, Prosperität und die Unterstützung der demokratischen Prozesse, der Wirtschaftsreformen und

der Entwicklung in den Ländern der Region im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta sicherzustellen;

11. *bittet* alle Mitgliedstaaten sowie die betreffenden Regionalorganisationen und subregionalen Gruppierungen, dem Generalsekretär konkrete Ideen und Vorschläge zu dieser Frage zu unterbreiten, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

12. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

65. Plenarsitzung
6. Dezember 1991

46/49. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2992 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 3080 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3259 A (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3468 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/88 vom 14. Dezember 1976, 32/86 vom 12. Dezember 1977, S-10/2 vom 30. Juni 1978, 33/68 vom 14. Dezember 1978, 34/80 A und B vom 11. Dezember 1979, 35/150 vom 12. Dezember 1980, 36/90 vom 9. Dezember 1981, 37/96 vom 13. Dezember 1982, 38/185 vom 20. Dezember 1983, 39/149 vom 17. Dezember 1984, 40/153 vom 16. Dezember 1985, 41/87 vom 4. Dezember 1986, 42/43 vom 30. November 1987, 43/79 vom 7. Dezember 1988, 44/120 vom 15. Dezember 1989, 45/77 vom 12. Dezember 1990 und auf andere einschlägige Resolutionen,

erneut erklärend, daß die Schaffung von Friedenszonen in verschiedenen Weltregionen unter geeigneten Bedingungen, die unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der betreffenden Zone und der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie im Einklang mit dem Völkerrecht von den betreffenden Staaten der Zone klar festzulegen und frei zu vereinbaren sind, zur Festigung der Sicherheit der Staaten innerhalb dieser Zonen sowie zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit insgesamt beitragen kann,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der im Juli 1979 abgehaltenen Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans⁷⁸,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 22 des Schlußdokuments über internationale Sicherheit und Abrüstung, das von der vom 4. bis 7. September 1989 in Belgrad abgehaltenen Neunten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde¹⁷,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Erklärung

des Indischen Ozeans zur Friedenszone wesentlich zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wie auch zur Unabhängigkeit, Souveränität, territorialen Unversehrtheit und friedlichen Entwicklung der Staaten der Region beitragen würden,

überzeugt, daß eine Einigung über derartige Maßnahmen durch ermutigende Entwicklungen in den internationalen Beziehungen, die sich positiv auf die Region auswirken könnten, erleichtert werden dürfte,

sowie überzeugt, daß die anhaltende militärische Präsenz der Großmächte im Gebiet des Indischen Ozeans – ursprünglich im Kontext ihrer Rivalität gesehen – die Einleitung praktischer Schritte zur baldigen Verwirklichung der Ziele der Erklärung dringend notwendig macht,

mit Genugtuung über die positiven Entwicklungen auf dem Gebiet der internationalen politischen Beziehungen, die dem Frieden, der Sicherheit und der Zusammenarbeit förderlich sind, und in der Hoffnung, daß der neue Geist der internationalen Zusammenarbeit in der Schaffung einer Friedenszone im Indischen Ozean Ausdruck findet,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Angebot der Regierung Sri Lankas, die Konferenz der Vereinten Nationen über den Indischen Ozean 1993 in Colombo auszurichten,

die Auffassung vertretend, daß die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und die hauptsächlichlichen schiffahrt-treibenden Nutzer des Indischen Ozeans eng mit den Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans zusammenarbeiten sollten, um das Gelingen der Konferenz sicherzustellen und ihren Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Konferenz zu leisten,

sowie die Auffassung vertretend, daß eine Friedenszone nur dann geschaffen werden kann, wenn die Staaten der Region zusammenarbeiten und untereinander einig sind, damit die in der Erklärung angestrebten friedlichen und sicheren Verhältnisse in dem Gebiet gewährleistet sind,

feststellend, daß der Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean sich unter anderem auf die vorläufige Tagesordnung der Konferenz geeinigt hat,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean⁷⁹;

2. *bekräftigt* ihre uneingeschränkte Unterstützung für die Verwirklichung der Ziele der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone;

3. *wiederholt und unterstreicht* ihren Beschluß, die Konferenz der Vereinten Nationen über den Indischen Ozean als notwendigen Schritt für die Verwirklichung der Erklärung nach Colombo einzuberufen;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Vorbereitungsarbeiten, die der Ad-hoc-Ausschuß im Hinblick auf die Erfüllung des ihm anvertrauten Mandates zur Einberufung der Konferenz leistet;

5. *beschließt*, daß die Konferenz in mehrere Etappen gegliedert werden soll;

6. *beschließt außerdem*, die erste Etappe der Konferenz im Jahre 1993 oder so bald wie möglich nach Colombo einzuberufen, und zwar im Einklang mit dieser Resolution und im Benehmen mit dem Gastland;

7. *empfiehlt* eine Konferenzteilnahme auf angemessen hoher politischer Ebene;

8. *fordert* die volle und aktive Beteiligung an der Konferenz seitens der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates und der hauptsächlich schiffahrttreibenden Nutzer des Indischen Ozeans, deren Kooperation und Mitwirkung eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der Konferenz bilden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, zu gegebener Zeit den Generalsekretär für die Konferenz zu ernennen und alle nötigen Vorbereitungen, einschließlich der Bereitstellung finanzieller Mittel, zu treffen, damit die Konferenz im Benehmen mit dem Gastland nach Colombo einberufen werden kann;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alle Staaten zur Teilnahme an der Konferenz, und andere in Betracht kommende Organe und Organisationen zur Teilnahme als Beobachter einzuladen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Konferenz im Einklang mit den Ziffern 48 und 49 des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses alle sachdienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

12. *beschließt*, daß der Ad-hoc-Ausschuß 1992 eine Tagung für die Dauer von fünf Arbeitstagen abhalten wird, um seine Vorbereitungsaufgaben in bezug auf die verschiedenen für die Konferenz in Betracht gezogenen Etappen wahrzunehmen;

13. *beschließt außerdem* die Aufnahme des Punktes "Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

66. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

ANMERKUNGEN

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.2 wiedergegeben.

² Resolution S-10/2.

³ A/46/506.

⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 480, Nr. 6964.

⁵ Der Abrüstungsausschuß wurde ab 7. Februar 1984 in Abrüstungskonferenz umbenannt.

⁶ PTBT/CONF/13/Rev.1.

⁷ Ebd., Ziffer 26.

⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundzwanzigste Tagung, Beilage 27 (A/9627)*, Anhang II, Dokument CCD/431.

⁹ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. I: 1976 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.77.IX.2), Anhang III.

¹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

¹¹ A/46/291 mit Add.1 und 2.

¹² A/45/435, Anhang.

¹³ A/46/425.

¹⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwölfte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-12/2)*, Abschnitt III.C.

¹⁵ Ebd., *Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-15/2)*, Abschnitt III.F.

¹⁶ Ebd., *Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/46/27)*, Abschnitt III.F.

¹⁷ Siehe A/44/551-S/20870, Anhang.

¹⁸ Siehe A/46/486-S/23055, Anhang I.

¹⁹ Resolution 2222 (XXI), Anlage.

²⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/46/27)*, Ziffer 91.

²¹ Ebd., Ziffer 60 des zitierten Textes.

²² A/46/572.

²³ A/46/357 mit Add.1.

²⁴ A/C.1/46/9, Anhang.

²⁵ *Official Records of the General Assembly, Twentieth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 105, Dokument A/5975.

²⁶ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-fifth Regular Session*, 16.-20. September 1991.

²⁷ Siehe A/46/390, Anhang I.

²⁸ BWC/CONF.III/23/II.

- ²⁸ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.
- ²⁹ Völkerbund, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138.
- ³¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/46/27)*.
- ³² Ebd., Ziffer 89.
- ³³ Ebd., Ziffer 89 (Ziffer 2 des zitierten Textes).
- ³⁴ A/46/463, Anhang.
- ³⁵ Siehe *First Review Conference of the Parties to the Convention on the Prohibition of Military or Any Other Hostile Use of Environmental Modification Techniques, Final Document (ENMOD/CONF.1/13)* (Genf, 1984), Teil II.
- ³⁶ A/46/364.
- ³⁷ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8.
- ³⁸ A/46/527.
- ³⁹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8, Ziffer 35.
- ⁴⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/46/27)*, Ziffer 6.
- ⁴¹ Ebd., Abschnitt III.A und B.
- ⁴² Ebd., *Beilage 27 (A/46/27)*, Ziffer 95.
- ⁴³ Ebd., *Beilage 42 (A/46/42)*, Ziffer 39 und 41.
- ⁴⁴ A/46/301, Anhang.
- ⁴⁵ Ebd., Ziffer 161-165.
- ⁴⁶ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 12: 1987 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.88.IX.2), Anhang VII.
- ⁴⁷ Siehe A/43/398, Anhang I.
- ⁴⁸ Siehe A/44/603, Anhang I.
- ⁴⁹ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-third Regular Session*, 25.-29. September 1989.
- ⁵⁰ Ebd., *Thirty-fourth Regular Session*, 17.-21. September 1990.
- ⁵¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/46/27)*, Ziffer 95.
- ⁵² A/46/498.
- ⁵³ A/46/400.
- ⁵⁴ A/CONF.159/1.
- ⁵⁵ A/46/307-S/22805, Anhang.
- ⁵⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 9 bis 13, Dokument A/S-12/32.
- ⁵⁷ A/46/530.
- ⁵⁸ A/33/305.
- ⁵⁹ A/46/365.
- ⁶⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/46/42)*.
- ⁶¹ A/CN.10/137 vom 27. April 1990.
- ⁶² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/44/27)*, Ziffer 100 (Ziffer 7 des zitierten Textes).
- ⁶³ Ebd., *Sechsvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/46/27)*, Ziffer 14-17.
- ⁶⁴ Ebd., *Beilage 42 (A/46/42)*, Ziffer 42.
- ⁶⁵ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol.5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.
- ⁶⁶ A/44/569.
- ⁶⁷ Siehe A/45/474, Anhang.
- ⁶⁸ Siehe A/45/421-S/21797, Anhang IV, Resolution 17/19-E.
- ⁶⁹ A/46/708, Anhang, Ziffer 44.
- ⁷⁰ A/46/583.
- ⁷¹ A/46/590.
- ⁷² Siehe A/46/390, Anhang II.
- ⁷³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.
- ⁷⁴ A/46/512.
- ⁷⁵ Resolution 2625 (XXV), Anlage.
- ⁷⁶ A/46/523 mit Korrr.1.
- ⁷⁷ A/45/859, Anhang.
- ⁷⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 45 mit Korrigendum (A/34/45 mit Korrr.1)*.
- ⁷⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsvierzigste Tagung, Beilage 29 mit Korrigendum (A/46/29 mit Korrr.1)*.

IV. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES POLITISCHEN SONDERAUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i> | <i>Seite</i> |
|---------------|--|--------------|-------------------|--------------|
| 46/43 | Schutz und Sicherheit kleiner Staaten (A/46/635) | 69 | 9. Dezember 1991 | 118 |
| 46/44 | Auswirkungen der atomaren Strahlung (A/46/636) | 70 | 9. Dezember 1991 | 118 |
| 46/45 | Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (A/46/637) | 71 | 9. Dezember 1991 | 119 |
| 46/46 | Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/46/638) | | | |
| | A. Hilfe für Palästinaflüchtlinge | 72 | 9. Dezember 1991 | 122 |
| | B. Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten | 72 | 9. Dezember 1991 | 122 |
| | C. Unterstützung der infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen | 72 | 9. Dezember 1991 | 123 |
| | D. Von Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen | 72 | 9. Dezember 1991 | 123 |
| | E. Palästinaflüchtlinge in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensi- schen Gebiet | 72 | 9. Dezember 1991 | 124 |
| | F. Wiederaufnahme der Verteilung von Rationen an Palästinaflüchtlinge .. | 72 | 9. Dezember 1991 | 125 |
| | G. Rückkehr der seit 1967 vertriebenen Bevölkerungsgruppen und Flücht- linge | 72 | 9. Dezember 1991 | 125 |
| | H. Einkommen aus dem Eigentum von Palästinaflüchtlingen | 72 | 9. Dezember 1991 | 126 |
| | I. Schutz von Palästinaflüchtlingen | 72 | 9. Dezember 1991 | 126 |
| | J. Universität von Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge | 72 | 9. Dezember 1991 | 127 |
| | K. Schutz palästinensischer Schüler und Studenten und Bildungseinrichtun- gen sowie Gewährleistung der Sicherheit der Einrichtungen des Hilfs- werks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in dem besetzten palästinensischen Gebiet | 72 | 9. Dezember 1991 | 128 |
| 46/47 | Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (A/46/639) | | | |
| | Resolution A | 73 | 9. Dezember 1991 | 128 |
| | Resolution B | 73 | 9. Dezember 1991 | 131 |
| | Resolution C | 73 | 9. Dezember 1991 | 132 |
| | Resolution D | 73 | 9. Dezember 1991 | 133 |
| | Resolution E | 73 | 9. Dezember 1991 | 133 |
| | Resolution F | 73 | 9. Dezember 1991 | 134 |
| | Resolution G | 73 | 9. Dezember 1991 | 134 |
| 46/48 | Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedens- operationen (A/46/640) | 74 | 9. Dezember 1991 | 135 |
| 46/73 | Informationsfragen (A/46/641) | | | |
| | A. Information im Dienste der Menschheit | 75 | 11. Dezember 1991 | 138 |
| | B. Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten | 75 | 11. Dezember 1991 | 139 |

46/43. Schutz und Sicherheit kleiner Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/51 vom 8. Dezember 1989, in der sie anerkannt hat, daß kleine Staaten für Bedrohungen von außen und für Einmischungen in ihre inneren Angelegenheiten besonders anfällig sein können,

in Bekräftigung ihres Engagements für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²,

sich bewußt, daß kleine Staaten für Bedrohungen von außen und für Einmischungen in ihre inneren Angelegenheiten besonders anfällig sein und aus dem Recht auf Souveränität und territoriale Unversehrtheit erwachsende besondere Bedürfnisse haben können,

besorgt über die Gefahr, die Söldner und Terroristen wie auch Drogenhändler für kleine Staaten darstellen können,

unter Verurteilung aller Angriffshandlungen, so auch derjenigen, die gegen die Souveränität und die territoriale Unversehrtheit kleiner Staaten gerichtet sind,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs³ über die Durchführung der Resolution 44/51,

1. *spricht dem* Generalsekretär *ihren tiefempfundenen Dank aus* für seinen Bericht über die Durchführung der Resolution 44/51;

2. *anerkennt*, daß kleine Staaten für Bedrohungen von außen und für Einmischungen in ihre inneren Angelegenheiten besonders anfällig sein können;

3. *betont*, wie entscheidend wichtig es für alle Staaten ist, daß alle Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, so auch die Grundsätze der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Länder und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten von allen Staaten bedingungslos geachtet und konsequent angewendet werden;

4. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, daß die regionalen Sicherheitsabmachungen durch vermehrte Interaktion, Zusammenarbeit und Konsultation gefestigt werden;

5. *appelliert* an die entsprechenden regionalen und internationalen Organisationen, kleinen Staaten auf ihr Ersuchen und im Hinblick auf eine Festigung ihrer Sicherheit im Einklang mit den Grundsätzen der Charta Unterstützung zu gewähren;

6. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, der Überwachung der Sicherheitslage der kleinen Staaten weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu schenken und

die Anwendung von Artikel 99 der Charta auch künftig zu erwägen;

7. *bittet* den Generalsekretär, im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta auch weiterhin Mitteln und Wegen zur Wahrung der Sicherheit kleiner Staaten nachzugehen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung des Wandels des internationalen Klimas und des Entstehens neuer Staaten, auch weiterhin Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats und mit anderen interessierten Regierungen zu führen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Schutz und Sicherheit kleiner Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

66. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

46/44. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung eingesetzt hat, sowie auf ihre nachfolgenden Resolutionen zur gleichen Frage, so auch die Resolution 45/71 vom 11. Dezember 1990, in der sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuß ersucht hat, mit seiner Arbeit fortzufahren,

mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung⁴,

erneut erklärend, daß die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

sich bewußt, daß es auch weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und deren Auswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt zu analysieren,

eingedenk des Beschlusses des Wissenschaftlichen Ausschusses, nach Fertigstellung der einschlägigen Studien kürzere, mit wissenschaftlicher Literatur untermauerte Berichte über die vom Ausschuß erwähnten Einzelthemen zu erstellen⁵,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen sechsenddreißig Jahre seit seiner Einsetzung zu einer besseren

Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Wirkungen und der Gefahren der atomaren Strahlung geleistet hat, sowie dazu, daß er sein ursprüngliches Mandat mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Fortsetzung und dem Ausbau der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Wissenschaftlichen Ausschuß und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen;

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Koordinationstätigkeit, zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, Wirkungen und Gefahren ionisierender Strahlen jeglichen Ursprungs;

4. *unterstützt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses bezüglich seiner künftigen wissenschaftlichen Untersuchungs- und Bewertungstätigkeit im Auftrag der Generalversammlung;

5. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß *außerdem*, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Probleme auf dem Gebiet der Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuß im Hinblick auf eine erfolgreiche Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

7. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet noch weiter zu verstärken;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die betreffenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere wichtige Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was dem Wissenschaftlichen Ausschuß bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung außerordentlich zustatten käme.

66. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

46/45. **Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/72 vom 11. Dezember 1990,

zutiefst überzeugt vom gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft eine Koordinierungsstelle sein sollten,

in Bekräftigung der Wichtigkeit einer internationalen Zusammenarbeit bei der weiteren Sicherung des Primats von Recht und Gesetz, insbesondere auch der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke,

ernsthaft besorgt angesichts des Übergreifens eines Wettrüstens auf den Weltraum,

in der Erwägung, daß alle Staaten, insbesondere die Staaten mit größeren Fähigkeiten zur Raumfahrt, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollten,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, den aus der Weltraumtechnik und ihren Anwendungen erwachsenden Nutzen zu steigern und zu einer geordneten Entwicklung der Weltraumaktivitäten beizutragen, die dem sozio-ökonomischen Fortschritt der Menschheit und insbesondere der Völker der Entwicklungsländer förderlich ist,

in Anbetracht dessen, daß die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

in Anbetracht der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendung sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs⁶ über die Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums⁷,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine vierunddreißigste Tagung⁸,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums⁸;

2. *bittet* die Staaten, die noch nicht Vertragspartei der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums⁹ geworden sind, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben zu erwägen;

3. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums

auf seiner dreißigsten Tagung im Rahmen seiner Arbeitsgruppen seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in Resolution 45/72¹⁰ fortgesetzt hat;

4. *schließt sich* den Empfehlungen des Ausschusses an, der Unterausschuß Recht möge auf seiner einunddreißigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, damit fortfahren,

a) im Rahmen seiner Arbeitsgruppe Prinzipienentwürfe betreffend die Nutzung nuklearer Energieträger im Weltraum auszuarbeiten, mit dem Ziel, den Entwurf des Prinzipienkatalogs auf seiner nächsten Tagung fertigzustellen;

b) im Rahmen seiner Arbeitsgruppe unbeschadet der Rolle der Internationalen Fernmeldeunion die Fragen der Definition und Abgrenzung des Weltraums sowie des Wesens und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn, einschließlich der Mittel und Wege zur Gewährleistung einer rationellen und gerechten Nutzung der geostationären Umlaufbahn, zu behandeln;

c) im Rahmen seiner Arbeitsgruppe die rechtlichen Aspekte der Anwendung des Grundsatzes zu untersuchen, wonach die Erforschung und Nutzung des Weltraums zugunsten und im Interesse aller Staaten unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer erfolgen soll;

5. *billigt* die Empfehlungen des Ausschusses betreffend die Gestaltung der Arbeit im Unterausschuß Recht;

6. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner achtundzwanzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in Resolution 45/72¹¹ fortgesetzt hat;

7. *billigt* die Empfehlungen des Ausschusses, der Unterausschuß Wissenschaft und Technik möge auf seiner neunundzwanzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) folgende Punkte mit Vorrang behandeln:

i) Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik und Koordinierung der Weltraumaktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

ii) Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums⁷;

iii) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten, so unter anderem auch Anwendungsmöglichkeiten für die Entwicklungsländer;

iv) Nutzung nuklearer Energieträger im Weltraum;

b) folgende Punkte behandeln:

i) Fragen im Zusammenhang mit Weltraumtransportsystemen und deren Implikationen im Hinblick auf künftige Weltraumaktivitäten;

ii) Untersuchung der physikalischen Eigenschaften und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn; Untersuchung ihrer Nutzung und Anwendungsmöglichkeiten, unter anderem auch auf dem Gebiet der Weltraumkommunikation, sowie anderer Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Weltraumkommunikation, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer;

iii) Fragen im Zusammenhang mit den Biowissenschaften einschließlich der Raumfahrtmedizin;

iv) Fortschritte bei nationalen und internationalen Weltraumaktivitäten im Zusammenhang mit der terrestrischen Umwelt, insbesondere Fortschritte im Programm Geosphäre-Biosphäre (globaler Wandel);

v) Fragen im Zusammenhang mit der Erforschung der Planeten;

vi) Fragen im Zusammenhang mit der Astronomie;

vii) das für die Tagung 1992 des Unterausschusses Wissenschaft und Technik festgelegte Schwerpunktthema: "Die Weltraumtechnik und der Schutz der terrestrischen Umwelt: Entwicklung endogener Kapazitäten, insbesondere in den Entwicklungsländern und im Zusammenhang mit dem Internationalen Weltraumjahr"; der Ausschuß für Weltraumforschung und der Internationale Astronautische Bund sollten gebeten werden, in Verbindung mit den Mitgliedstaaten ein Symposium zu veranstalten, das in der ersten Woche der Tagung des Unterausschusses unter möglichst breiter Beteiligung abgehalten werden und die im Unterausschuß stattfindenden Erörterungen über das Schwerpunktthema ergänzen soll;

8. *ist im Zusammenhang mit Ziffer 7 a) ii) der Auffassung*, daß die Durchführung der nachstehenden Empfehlungen besonders dringend geboten ist:

a) Alle Länder sollten die Gelegenheit haben, die sich aus medizinischen Studien im Weltraum ergebenden Techniken zu nutzen;

b) Die nationalen und regionalen Datenbanken sollten ausgebaut und erweitert werden, und es sollte ein internationaler Weltrauminformationsdienst geschaffen werden, der als Koordinationszentrum dient;

c) Die Vereinten Nationen sollten die Schaffung geeigneter Ausbildungszentren auf regionaler Ebene unterstützen, die nach Möglichkeit mit Institutionen verbunden sein sollten, die Weltraumprogramme durchführen; die erforderlichen Mittel für den Aufbau der-

artiger Zentren sollten über Finanzinstitutionen bereitgestellt werden;

d) Die Vereinten Nationen sollten ein Stipendienprogramm aufstellen, in dessen Rahmen sich ausgewählte Graduierte oder Postgraduierte aus Entwicklungsländern über längere Zeit hinweg gründlich mit der Weltraumtechnik und ihren Anwendungen vertraut machen können; es ist darüber hinaus wünschenswert, darauf hinzuwirken, daß auf bilateraler oder multilateraler Grundlage außerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch anderweitig Gelegenheiten hierfür geboten werden;

9. *billigt* die Empfehlung des Ausschusses, der Unterausschuß Wissenschaft und Technik möge auf seiner neunundzwanzigsten Tagung die Plenararbeitsgruppe zur Evaluierung der Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die friedliche Nutzung des Weltraums wieder einsetzen, damit sie ihre Arbeiten fortsetzt;

10. *billigt außerdem* die vom Ausschuß gebilligten Empfehlungen der Plenararbeitsgruppe des Unterausschusses Wissenschaft und Technik, wie sie in den Ziffern 4, 5 und 6 des Berichts der Plenararbeitsgruppe¹² aufgeführt sind;

11. *beschließt*, daß die Arbeitsgruppe für die Nutzung nuklearer Energieträger im Weltraum während der neunundzwanzigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik wieder zusammentreten soll;

12. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik für das Jahr 1992, das der Sachverständige für angewandte Weltraumtechnik dem Ausschuß vorgeschlagen hat¹³, und bittet nachdrücklich alle Staaten, freiwillige Beiträge zu dem Programm zu leisten, um seine Effektivität zu erhöhen;

13. *unterstreicht*, wie dringend und wichtig die uneingeschränkte und möglichst baldige Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums ist;

14. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Chiles, eine Weltraumkonferenz auszurichten mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit im Kontext der friedlichen Nutzung des Weltraums unter Einschluß der Anwendungen der Weltraumwissenschaft und Technik zu vertiefen;

15. *bekräftigt*, daß sie die Empfehlung der Konferenz hinsichtlich der Einrichtung beziehungsweise Stärkung regionaler Kooperationsmechanismen sowie deren Förderung beziehungsweise Schaffung durch das System der Vereinten Nationen billigt;

16. *dankt* allen Regierungen, die Beiträge zur Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz geleistet oder ihre dahin gehende Absicht bekundet haben;

17. *bittet* alle Regierungen, wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zu ergreifen;

18. *ersucht* alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und die anderen zwischenstaatlichen Organisationen, die sich mit dem Weltraum beziehungsweise diesen betreffenden Fragen befassen, bei der Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zusammenzuarbeiten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz Bericht zu erstatten;

20. *bittet nachdrücklich* die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen und andere Geldgeber, die Maßnahmen der Vereinten Nationen als Teil des Internationalen Weltraumjahrs 1992 zu unterstützen;

21. *wiederholt ihre* Empfehlung, wonach die Mitgliedstaaten bei der Planung ihrer Aktivitäten für das Internationale Weltraumjahr Mittel und Wege erwägen sollten, wie diese Aktivitäten die bereits laufenden Maßnahmen für die 1992 geplante Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung ergänzen könnten;

22. *empfiehlt*, daß der Ausschuß und sein Unterausschuß Wissenschaft und Technik 1992 wenigstens eine Sitzung ihres regulären Tagungskalenders dem Internationalen Weltraumjahr widmen;

23. *empfiehlt außerdem*, daß allen Aspekten im Zusammenhang mit dem Schutz und der Erhaltung der Weltraumumwelt mehr Beachtung geschenkt werden sollte, insbesondere soweit diese die terrestrische Umwelt beeinflussen könnten;

24. *hält es* für unerlässlich, daß die Mitgliedstaaten dem Problem von Zusammenstößen mit Weltraummüll und anderen Aspekten des Weltraummülls mehr Beachtung schenken, und fordert die Fortsetzung nationaler Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, und fordert, daß dem Unterausschuß Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden, damit er dieses Gebiet genauer verfolgen kann;

25. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten zu bitten, dem Unterausschuß Wissenschaft und Technik Informationen über ihre einzelstaatlichen Forschungsarbeiten über Weltraummüll zur Verfügung zu stellen;

26. *ist außerdem der Auffassung*, daß der Weltraummüll ein geeignetes Thema für eine künftige, eingehende Erörterung durch den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums sein könnte;

27. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, insbesondere die Staaten mit größeren Fähigkeiten zur Raumfahrt, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv

zu dem Ziel der Verhütung eines Wettürens im Weltraum beizutragen;

28. *nimmt Kenntnis* von den auf der vierunddreißigsten Tagung des Ausschusses und auf der sechsendvierzigsten Tagung der Generalversammlung vorgetragene Auffassungen zu der Frage, wie der Weltraum einer friedlichen Nutzung vorbehalten werden kann;

29. *ersucht* den Ausschuß, auch weiterhin mit Vorrang Mittel und Wege zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

30. *ersucht* den Ausschuß *außerdem*, auf seiner fünfunddreißigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunktes "Nebenprodukte der Weltraumtechnik: Überblick über den derzeitigen Stand" fortzusetzen;

31. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuß fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Sachstandsberichte über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;

32. *ersucht* den Ausschuß ferner, seine Arbeit entsprechend dieser Resolution fortzusetzen, soweit ihm dies angebracht erscheint, neue Projekte im Bereich der Weltraumaktivitäten in Erwägung zu ziehen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Ansichten darüber enthält, welche Themen in Zukunft zu untersuchen wären.

66. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

46/46. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

A

HILFE FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/73 A vom 11. Dezember 1990 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, so auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991¹⁴,

1. *stellt mit tiefem Bedauern fest*, daß die in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge nicht stattgefunden hat, daß bei dem von der Versammlung in Ziffer 2 ihrer Resolution 513 (VI) vom 26. Januar 1952 genehmigten Programm zur Wiedereingliederung der Flüchtlinge entweder durch

Repatriierung oder durch Neuansiedlung keine wesentlichen Fortschritte erzielt worden sind und daß daher die Lage der Flüchtlinge nach wie vor Anlaß zu ernster Besorgnis gibt;

2. *spricht* dem Generalbeauftragten und allen Mitarbeitern des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *ihren Dank aus*, erkennt an, daß das Hilfswerk innerhalb der Grenzen der verfügbaren Mittel alles in seinen Kräften Stehende tut, und dankt außerdem den Sonderorganisationen und privaten Organisationen für ihre wertvolle Arbeit zur Unterstützung der Flüchtlinge;

3. *wiederholt ihre Bitte*, das Hilfswerk so bald wie möglich wieder an seinen früheren Sitz in seinem Wirkungsbereich zu verlegen;

4. *stellt mit Bedauern fest*, daß es der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung¹⁵ zu erzielen, und *ersucht* die Kommission, sich auch weiterhin um die Durchführung besagter Ziffer 11 zu bemühen und zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis 1. September 1992, der Versammlung darüber Bericht zu erstatten;

5. *macht* auf die anhaltend ernste Finanzlage des Hilfswerks *aufmerksam*, die im Bericht des Generalbeauftragten beschrieben wird;

6. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, daß trotz der lobenswerten und erfolgreichen Bemühungen des Generalbeauftragten um zusätzliche Beiträge die höheren Einnahmen des Hilfswerks noch immer nicht ausreichen, um die dringendsten Haushaltserfordernisse für das laufende Jahr zu decken, und daß bei dem gegenwärtig absehbaren Spendenumfang jedes Jahr ein neuer Fehlbetrag zu erwarten ist;

7. *fordert* alle Regierungen *auf*, insbesondere angesichts des im Bericht des Generalbeauftragten veranschlagten Haushaltsfehlbetrags, dringend möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks zu decken, und bittet daher die nichtbeitragszahlenden Staaten nachdrücklich, regelmäßige Beiträge zu entrichten, und die beitragszahlenden Staaten, eine Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge in Erwägung zu ziehen.

66. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

B

ARBEITSGRUPPE ZUR FRAGE DER FINANZIERUNG DES HILFSWERKS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IM NAHEN OSTEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2656 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2728 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 2791 (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 45/73 B vom

11. Dezember 1990 und ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 36/462 vom 16. März 1982, in dem sie den Sonderbericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten¹⁶ zur Kenntnis nahm und die darin enthaltenen Empfehlungen annahm,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe¹⁷,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991¹⁴,

in großer Sorge über die kritische Finanzlage des Hilfswerks, die sich auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an die Palästinaflüchtlinge, so auch auf die im Notstandsfall einsetzenden Programme, ausgewirkt hat und noch immer auswirkt,

betonend, daß auch künftig außergewöhnliche Anstrengungen unternommen werden müssen, damit die Tätigkeit des Hilfswerks wenigstens auf dem gegenwärtigen Mindestniveau weitergeht und das Hilfswerk unbedingt notwendige Bauarbeiten vornehmen kann,

1. *spricht* der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *ihre Anerkennung* für deren Bemühungen *aus*, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen;

2. *nimmt mit Billigung Kenntnis* vom Bericht der Arbeitsgruppe;

3. *ersucht* die Arbeitsgruppe, sich in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und dem Generalbeauftragten auch weiterhin darum zu bemühen, das Hilfswerk für ein weiteres Jahr mit Finanzmitteln auszustatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für ihre Arbeit erforderlichen Dienste und Hilfen zur Verfügung zu stellen.

66. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

C

UNTERSTÜTZUNG DER INFOLGE DER FEINDSELIGKEITEN VOM JUNI 1967
UND SPÄTERER FEINDSELIGKEITEN VERTRIEBENEN PERSONEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/73 C vom 11. Dezember 1990 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für

Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991¹⁴,

besorgt über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten im Nahen Osten verursacht wird,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 45/73 C und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage;

2. *unterstützt* eingedenk der Ziele der genannten Resolutionen die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, auch weiterhin anderen Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen humanitäre Hilfe zu gewähren;

3. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie an die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu entrichten.

66. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

D

VON MITGLIEDSTAATEN ANGEBOtene ZUSCHÜSSE UND STIPENDIEN
FÜR DIE HOCHSCHUL- UND BERUFS-AUSBILDUNG VON
PALÄSTINAFLÜCHTLINGEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 212 (III) vom 19. November 1948 über Hilfe für Palästinaflüchtlinge,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/13 B vom 3. November 1980, 36/146 H vom 16. Dezember 1981, 37/120 D vom 16. Dezember 1982, 38/83 D vom 15. Dezember 1983, 39/99 D vom 14. Dezember 1984, 40/165 D vom 16. Dezember 1985, 41/69 D vom 3. Dezember 1986, 42/69 D vom 2. Dezember 1987, 43/57 D vom 6. Dezember 1988, 44/47 D vom 8. Dezember 1989 und 45/73 D vom 11. Dezember 1990,

in Kenntnis der Tatsache, daß die Palästinaflüchtlinge seit vier Jahrzehnten ohne Wohnstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁸,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991¹⁴,

1. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, auf den in der Resolution 32/90 F der Generalversammlung vom 13. Dezember 1977 enthaltenen und in späteren ein-

schlägigen Resolutionen wiederholten Appell in einer Weise zu reagieren, die dem Bedarf der Palästinaflüchtlinge an Hochschul- und Berufsausbildungsmöglichkeiten Rechnung trägt;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten mehr Sonderzuweisungen für Zuschüsse und Stipendien für Palästinaflüchtlinge bereitzustellen;

3. *dankt* allen Regierungen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die positiv auf ihre Resolutionen 41/69 D, 42/69 D, 43/57 D, 44/47 D und 45/73 D reagiert haben;

4. *bittet* die betreffenden Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, auch künftig in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich studierenden Palästinaflüchtlingen Hilfe für die Hochschulausbildung zu gewähren;

5. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen und an die Universität der Vereinten Nationen, den palästinensischen Universitäten in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet großzügige Beiträge zukommen zu lassen, darunter zu gegebener Zeit auch der geplanten Universität von Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge;

6. *appelliert außerdem* an alle Staaten, Sonderorganisationen und sonstigen internationalen Organe, Beiträge zur Errichtung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlinge bereitzustellen;

7. *ersucht* das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der Sonderzuweisungen für Zuschüsse und Stipendien zu fungieren und diese an qualifizierte Kandidaten unter den Palästinaflüchtlingen zu vergeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

66. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

E

PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IN DEM SEIT 1967 VON ISRAEL BESETZTEN PALÄSTINENSISCHEN GEBIET

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2792 C (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2963 C (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3089 C (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3331 D (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 C

(XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 E vom 23. November 1976, 32/90 C vom 13. Dezember 1977, 33/112 E vom 18. Dezember 1978, 34/52 F vom 23. November 1979, 35/13 F vom 3. November 1980, 36/146 A vom 16. Dezember 1981, 37/120 E und I vom 16. Dezember 1982, 38/83 E und J vom 15. Dezember 1983, 39/99 E und J vom 14. Dezember 1984, 40/165 E und J vom 16. Dezember 1985, 41/69 E und J vom 3. Dezember 1986, 42/69 E und J vom 2. Dezember 1987, 43/57 E vom 6. Dezember 1988, 44/47 E vom 8. Dezember 1989 und 45/73 E vom 11. Dezember 1990,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁹,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991¹⁴,

unter Hinweis auf Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 und die Auffassung vertretend, daß Maßnahmen zur Neuansiedlung von Palästinaflüchtlingen in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet fern von ihren Wohnstätten und ihrem Grundbesitz, von wo sie vertrieben wurden, eine Verletzung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr darstellen,

zutiefst beunruhigt über Berichte des Generalbeauftragten, denen zufolge die israelischen Besatzungsbehörden unter Verstoß gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen Israels an ihrer Politik festhalten, von Flüchtlingsfamilien bewohnte Unterkünfte zu zerstören,

1. *verlangt erneut nachdrücklich*, daß Israel die Verlegung und Neuansiedlung von Palästinaflüchtlingen in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet sowie die Zerstörung ihrer Unterkünfte unterläßt;

2. *ersucht* den Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, etwas in bezug auf die kritische Lage der Palästinaflüchtlinge in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet zu tun und daher alle Betreuungsdienste des Hilfswerks auch auf diese Flüchtlinge auszudehnen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generalbeauftragten die Ausstellung von Personaldokumenten an alle Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen in dem besetzten palästinensischen Gebiet wiederaufzunehmen, ungeachtet dessen, ob sie Empfänger von Rationen und Dienstleistungen des Hilfswerks sind oder nicht;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, nach Rücksprache mit dem Generalbeauftragten der Generalversammlung vor Beginn ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und insbesondere darüber Bericht zu erstatten, inwieweit Israel Ziffer 1 dieser Resolution Folge geleistet hat.

66. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

F

WIEDERAUFNAHME DER VERTEILUNG VON RATIONEN AN
PALÄSTINAFLÜCHTLINGE*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/146 F vom 16. Dezember 1981, 37/120 F vom 16. Dezember 1982, 38/83 F vom 15. Dezember 1983, 39/99 F vom 14. Dezember 1984, 40/165 F vom 16. Dezember 1985, 41/69 F vom 3. Dezember 1986, 42/69 F vom 2. Dezember 1987, 43/57 F vom 6. Dezember 1988, 44/47 F vom 8. Dezember 1989, 45/73 F vom 11. Dezember 1990 sowie auf alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, so auch auf Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁰,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991¹⁴,

zutiefst besorgt darüber, daß das Hilfswerk infolge finanzieller Schwierigkeiten die allgemeine Verteilung von Rationen an Palästinaflüchtlinge in allen Sektoren unterbrechen mußte,

1. bedauert, daß ihre Resolutionen 37/120 F, 38/83 F, 39/99 F, 40/165 F, 41/69 F, 42/69 F, 43/57 F, 44/47 F und 45/73 F nicht durchgeführt worden sind;

2. fordert alle Regierungen erneut auf, insbesondere nachdem das Hilfswerk die allgemeine Verteilung von Rationen an Palästinaflüchtlinge in allen Sektoren hat unterbrechen müssen, dringend möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen, um den Bedarf des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten zu decken, und bittet daher nachdrücklich die nichtbeitragszahlenden Staaten, regelmäßige Beiträge zu entrichten, und die beitragszahlenden Staaten, eine Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge in Erwägung zu ziehen;

3. ersucht den Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, die unterbrochene allgemeine Verteilung von Rationen an Palästinaflüchtlinge in allen Sektoren auf Dauer wiederaufzunehmen;

4. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalbeauftragten der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

66. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

G

RÜCKKEHR DER SEIT 1967 VERTRIEBENEN BEVÖLKERUNGSGRUPPEN
UND FLÜCHTLINGE*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf die Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2452 A (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2535 B (XXIV) vom 10. Dezember 1969, 2672 D (XXV) vom 8. Dezember 1970, 2792 E (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2963 C und D (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3089 C (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3331 D (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 C (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 D vom 23. November 1976, 32/90 E vom 13. Dezember 1977, 33/112 F vom 18. Dezember 1978, 34/52 E vom 23. November 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/13 E vom 3. November 1980, 36/146 B vom 16. Dezember 1981, 37/120 G vom 16. Dezember 1982, 38/83 G vom 15. Dezember 1983, 39/99 G vom 14. Dezember 1984, 40/165 G vom 16. Dezember 1985, 41/69 G vom 3. Dezember 1986, 42/69 G vom 2. Dezember 1987, 43/57 G vom 6. Dezember 1988, 44/47 G vom 8. Dezember 1989 und 45/73 G vom 11. Dezember 1990,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²¹,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991¹⁴,

1. bekräftigt das unveräußerliche Recht aller vertriebenen Einwohner auf Rückkehr an ihre Wohnstätten oder ihre früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten und erklärt erneut jeden Versuch, die freie Ausübung des Rechts eines Vertriebenen auf Rückkehr einzuschränken oder mit Bedingungen zu verknüpfen, für unvereinbar mit diesem unveräußerlichen Recht und für unzulässig;

2. erachtet jedwedes Übereinkommen, das die Rückkehr der vertriebenen Einwohner einschränkt oder mit Bedingungen verknüpft, als null und nichtig;

3. mißbilligt entschieden die fortgesetzte Weigerung der israelischen Behörden, Schritte zur Rückführung der vertriebenen Einwohner zu unternehmen;

4. fordert Israel erneut auf,

a) unverzüglich Schritte zur Rückführung aller vertriebenen Einwohner zu unternehmen;

b) von allen Maßnahmen Abstand zu nehmen, welche die Rückkehr der vertriebenen Einwohner behindern, einschließlich solcher Maßnahmen, die sich auf die physische und demographische Struktur der besetzten Gebiete auswirken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten der Generalversammlung vor Beginn ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, inwieweit Israel Ziffer 4 dieser Resolution Folge geleistet hat.

66. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

H

EINKOMMEN AUS DEM EIGENTUM VON PALÄSTINAFLÜCHTLINGEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/13 A bis F vom 3. November 1980, 36/146 C vom 16. Dezember 1981, 37/120 H vom 16. Dezember 1982, 38/83 H vom 15. Dezember 1983, 39/99 H vom 14. Dezember 1984, 40/165 H vom 16. Dezember 1985, 41/69 H vom 3. Dezember 1986, 42/69 H vom 2. Dezember 1987, 43/57 H vom 6. Dezember 1988, 44/47 H vom 8. Dezember 1989, 45/73 H vom 11. Dezember 1990 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, so auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs²²,

sowie Kenntnis nehmend vom Bericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina für die Zeit vom 1. September 1990 bis 31. August 1991¹⁵,

unter Hinweis darauf, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³ und in den Grundsätzen des Völkerrechts das Prinzip verankert ist, daß niemand willkürlich seines Privateigentums beraubt werden darf,

die Auffassung vertretend, daß die arabischen Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina anwies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der arabischen Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

Kenntnis nehmend davon, daß das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanzigsten Sachstandsbericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina²⁴ abgeschlossen ist und daß das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und Unterlagen über Lage, Fläche und andere Merkmale arabischer Grundstücke verfügt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz und zur Verwaltung arabischen Grundbesitzes sowie arabi-

scher Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen und zugunsten der rechtmäßigen Eigentümer einen Fonds für das daraus erwachsende Einkommen einzurichten;

2. *fordert* Israel *erneut auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Regierungen aller anderen beteiligten Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabische Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution dienlich sein könnten;

4. *mißbilligt* die Weigerung Israels, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung der Resolutionen zu dieser Frage zusammenzuarbeiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

66. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

I

SCHUTZ VON PALÄSTINAFLÜCHTLINGEN

Die Generalversammlung,

insbesondere unter Hinweis auf die in jüngerer Zeit verabschiedeten Resolutionen des Sicherheitsrats 605 (1987) vom 22. Dezember 1987, 607 (1988) vom 5. Januar 1988, 608 (1988) vom 14. Januar 1988, 636 (1989) vom 6. Juli 1989, 641 (1989) vom 30. August 1989, 672 (1990) vom 12. Oktober 1990, 673 (1990) vom 24. Oktober 1990, 681 (1990) vom 20. Dezember 1990 und 694 (1991) vom 24. Mai 1991,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-7/5 vom 26. Juni 1982, ES-7/6 und ES-7/8 vom 19. August 1982, ES-7/9 vom 24. September 1982, 37/120 J vom 16. Dezember 1982, 38/83 I vom 15. Dezember 1983, 39/99 I vom 14. Dezember 1984, 40/165 I vom 16. Dezember 1985, 41/69 I vom 3. Dezember 1986, 42/69 I vom 2. Dezember 1987, 43/21 vom 3. November 1988, 43/57 I vom 6. Dezember 1988, 44/47 I vom 8. Dezember 1989 und 45/73 I vom 11. Dezember 1990,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 605 (1987) des Sicherheitsrats vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988²⁵, dem gemäß Ratsresolution 672 (1990) vorgelegten Bericht vom 31. Oktober 1990²⁶ und dem gemäß Ratsresolution 681 (1990) vorgelegten Bericht vom 9. April 1991²⁷,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁸,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für

Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991¹⁴,

ernstlich besorgt und in höchstem Maße beunruhigt über die sich verschlechternde Situation in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Maßnahmen für den unparteiischen Schutz der unter israelischer Besetzung lebenden palästinensischen Zivilbevölkerung zu prüfen,

Bezug nehmend auf die humanitären Grundsätze des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²⁹ sowie auf die Verpflichtungen, die sich aus der Landkriegsordnung in der Anlage zum Vierten Haager Abkommen von 1907³⁰ ergeben,

zutiefst betroffen darüber, daß die palästinensische und die libanesische Bevölkerung trotz der besseren Sicherheitslage infolge der Dislozierung des libanesischen Heeres noch immer unter den andauernden israelischen Angriffshandlungen gegen Libanon und anderen feindseligen Handlungen leiden,

1. *macht* Israel für die Sicherheit der Palästinaflüchtlinge in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in den anderen von Israel seit 1967 besetzten arabischen Gebieten *verantwortlich* und fordert es auf, seine diesbezüglichen Verpflichtungen als Besatzungsmacht gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949²⁹ zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu erfüllen;

2. *fordert* alle Hohen Vertragsparteien des Abkommens *auf*, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Besatzungsmacht Israel das Abkommen im Einklang mit ihrer Verpflichtung nach Artikel 1 des Abkommens unter allen Umständen einhält;

3. *fordert* den Sicherheitsrat *nachdrücklich auf*, sich unter Berücksichtigung der in den Berichten des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988²⁵, 31. Oktober 1990²⁶ und 9. April 1991²⁷ enthaltenen Empfehlungen mit der gegenwärtigen Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet zu befassen;

4. *bittet* den Generalsekretär und den Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *nachdrücklich*, ihre Bemühungen zugunsten der Wahrung der Sicherheit, der gesetzlich verankerten Rechte sowie der Menschenrechte der Palästinaflüchtlinge in allen seit 1967 von Israel besetzten Gebieten fortzusetzen;

5. *fordert* Israel *erneut auf*, alle unter Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und der völkerrechtlichen Normen begangenen Angriffshandlungen gegen die libanesische und die palästinensische Bevölkerung in Libanon ab sofort zu unterlassen;

6. *verlangt*, daß die Besatzungsmacht Israel alle willkürlich inhaftierten Palästinaflüchtlinge, einschließlich

der Mitarbeiter des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, sofort freiläßt;

7. *fordert* Israel *erneut auf*, das Hilfswerk für die infolge der Invasion Libanons durch Israel im Jahre 1982 an seinem Vermögen und seinen Einrichtungen angerichteten Schäden zu entschädigen, unbeschadet Israels Verantwortung für alle infolge der Invasion entstandenen Schäden, sowie für andere infolge der Politik und Praktiken der Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet entstandene Schäden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalbeauftragten der Generalversammlung vor Beginn ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

66. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

J

UNIVERSITÄT VON JERUSALEM (EL KUDS) FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/146 G vom 16. Dezember 1981, 37/120 C vom 16. Dezember 1982, 38/83 K vom 15. Dezember 1983, 39/99 K vom 14. Dezember 1984, 40/165 D und K vom 16. Dezember 1985, 41/69 K vom 3. Dezember 1986, 42/69 K vom 2. Dezember 1987, 43/57 J vom 6. Dezember 1988, 44/47 J vom 8. Dezember 1989 und 45/73 J vom 11. Dezember 1990,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³¹,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991¹⁴,

1. *betont* die Notwendigkeit eines Ausbaus des Bildungssystems in dem seit 5. Juni 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und insbesondere die Notwendigkeit der Errichtung der geplanten Universität;

2. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Resolution 35/13 B der Generalversammlung vom 3. November 1980 und unter gebührender Berücksichtigung der mit dieser Resolution im Einklang stehenden Empfehlungen weiter alles Erforderliche zur Errichtung der Universität von Jerusalem (El Kuds) zu tun;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *erneut auf*, die Durchführung dieser Resolution zu unterstützen und die Hindernisse zu beseitigen, die sie der Errichtung der Universität von Jerusalem (El Kuds) entgegenstellt;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

66. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

K

SCHUTZ PALÄSTINENSISCHER SCHÜLER UND STUDENTEN UND BILDUNGSEINRICHTUNGEN SOWIE GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT DER EINRICHTUNGEN DES HILFSWERKS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IM NAHEN OSTEN IN DEM BESETZTEN PALÄSTINENSISCHEN GEBIET

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 605 (1987) des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 1987,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/21 vom 3. November 1988, 43/57 I vom 6. Dezember 1988, 44/2 vom 6. Oktober 1989, 44/47 K vom 8. Dezember 1989 und 45/73 K vom 11. Dezember 1990,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 605 (1987) des Sicherheitsrats vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988²⁵, dem gemäß Ratsresolution 672 (1990) vorgelegten Bericht vom 31. Oktober 1990²⁶ und dem gemäß Ratsresolution 681 (1990) vorgelegten Bericht vom 9. April 1991²⁷,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³²,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991¹⁴,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von Ziffer 100 dieses Berichts, in dem es heißt, daß im Berichtszeitraum "Angehörige der israelischen Sicherheitskräfte auf dem Westufer 251mal und im Gazastreifen 367mal in Einrichtungen des Hilfswerks eingedrungen sind" und daß "das Hilfswerk 201 Fälle des Vordringens in Räumlichkeiten von Krankenhäusern verzeichnete, 153 davon allein im Gazastreifen" und daß "am 27. Dezember 1990 Angehörige der israelischen Sicherheitskräfte in das Gesundheitszentrum des Hilfswerks im Lager Jabalia eindringen, und dabei durch die Unfall- und die Entbindungsstation gingen, in der sich mehrere Gebärende befanden, und von dem Gelände des Gesundheitszentrums aus auf Personen schossen, die von dem Dach einer in der Nähe gelegenen Moschee Steine warfen",

ernsthaft besorgt und in höchstem Maße beunruhigt über die sich verschlechternde Situation in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinentischen Gebiet einschließlich Jerusalems,

1. *verurteilt* die wiederholten israelischen Überfälle auf die Räumlichkeiten und Einrichtungen des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im

Nahen Osten und fordert die Besatzungsmacht Israel auf, derartige Überfälle zu unterlassen;

2. *mißbilligt* die Politik und die Praktiken der Besatzungsmacht Israel, die zur längeren Schließung von Bildungs- und Berufsausbildungseinrichtungen geführt hat, von denen viele vom Hilfswerk betrieben werden, und die wiederholte Unterbrechung medizinischer Dienstleistungen;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sofort sämtliche geschlossenen Bildungs- und Berufsausbildungseinrichtungen zu öffnen und sie danach nicht wieder zu schließen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

66. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

46/47. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinentischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen

A

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie von den Grundsätzen und Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³,

in Kenntnis des seit dem 9. Dezember 1987 andauernden Aufstands ("Intifadah") des palästinentischen Volkes gegen die israelische Besetzung, dem seitens der Weltöffentlichkeit große Aufmerksamkeit und Anteilnahme entgegengebracht wird,

zutiefst besorgt über die alarmierende Situation in dem seit 1967 besetzten palästinentischen Gebiet einschließlich Jerusalems sowie in den anderen besetzten arabischen Gebieten infolge der fortdauernden Besetzung durch die Besatzungsmacht Israel und die von ihr gegen das palästinentische Volk verfolgte hartnäckige Politik,

eingedenk der Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²⁹ sowie anderer einschlägiger Übereinkünfte und Regelungen,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Maßnahmen zum unparteiischen Schutz des unter israelischer Besetzung lebenden palästinentischen Volkes in Erwägung zu ziehen,

unter Hinweis auf die diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Resolutionen 605 (1987) vom 22. Dezember 1987, 607 (1988) vom 5. Januar 1988, 608 (1988) vom 14. Januar 1988, 636 (1989) vom 6. Juli 1989, 641 (1989) vom 30. August 1989, 672 (1990)

vom 12. Oktober 1990, 673 (1990) vom 24. Oktober 1990 und 694 (1991) vom 24. Mai 1991,

unter Hinweis insbesondere auf die Resolution 681 (1990) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1990, in deren Ziffer 6 der Rat den Generalsekretär ersucht hat, "in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz den in seinem Bericht dargelegten Gedanken hinsichtlich der Einberufung eines Treffens der Hohen Vertragsparteien des Abkommens zur Beratung möglicher Maßnahmen ihrerseits nach dem Abkommen weiterzuentwickeln und zu diesem Zweck die Parteien zu bitten, ihre Auffassungen zu der Frage, wie dieser Gedanke zu den Zielen des Abkommens beitragen könnte, sowie zu anderen einschlägigen Fragen zu unterbreiten, und dem Rat darüber Bericht zu erstatten",

sowie unter Hinweis auf alle ihre diesbezüglichen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 32/91 B und C vom 13. Dezember 1977, 33/113 C vom 18. Dezember 1978, 34/90 A vom 12. Dezember 1979, 35/122 C vom 11. Dezember 1980, 36/147 C vom 16. Dezember 1981, ES-9/1 vom 5. Februar 1982, 37/88 C vom 10. Dezember 1982, 38/79 D vom 15. Dezember 1983, 39/95 D vom 14. Dezember 1984, 40/161 D vom 16. Dezember 1985, 41/63 D vom 3. Dezember 1986, 42/160 D vom 8. Dezember 1987, 43/21 vom 3. November 1988, 43/58 A vom 6. Dezember 1988, 44/2 vom 6. Oktober 1989, 44/48 A vom 8. Dezember 1989 und 45/74 A vom 11. Dezember 1990,

ferner unter Hinweis auf die diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission, insbesondere die Resolutionen 1983/1 vom 15. Februar 1983³³, 1984/1 vom 20. Februar 1984³⁴, 1985/1 A und B sowie 1985/2 vom 19. Februar 1985³⁵, 1986/1 A und B und 1986/2 vom 20. Februar 1986³⁶, 1987/1, 1987/2 A und B und 1987/4 vom 19. Februar 1987³⁷, 1988/1 A und B und 1988/2 vom 15. Februar 1988 und 1988/3 vom 22. Februar 1988³⁸, 1989/1 und 1989/2 vom 17. Februar 1989 und 1989/19 vom 6. März 1989³⁹, 1990/1, 1990/2 und 1990/3 vom 16. Februar 1990 und 1990/6 vom 19. Februar 1990⁴⁰ sowie 1991/1 A und B, 1991/3 und 1991/6 vom 15. Februar 1991⁴¹,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebieten beeinträchtigen⁴², die unter anderem öffentliche Erklärungen von offiziellen Vertretern der Besatzungsmacht Israel enthalten, in denen sich diese selbst belasten,

sowie nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988²⁵, 31. Oktober 1990²⁶, 9. April 1991²⁷ und 4. Oktober 1991⁴³,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen, um die Erfüllung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit;

2. *mißbilligt* die anhaltende Weigerung Israels, dem Sonderausschuß Zugang zu dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten zu gewähren;

3. *verlangt*, daß Israel dem Sonderausschuß Zugang zu den besetzten Gebieten gewährt;

4. *erklärt erneut*, daß allein schon die Tatsache der Besetzung eine schwere Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und den anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten darstellt;

5. *verurteilt* die fortgesetzte beharrliche Verletzung des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²⁹ und anderer anzuwendender internationaler Übereinkünfte durch Israel und verurteilt insbesondere diejenigen Verletzungen, die im Abkommen als "schwere Verletzungen" desselben bezeichnet werden;

6. *erklärt erneut*, daß die schweren Verletzungen dieses Abkommens durch Israel Kriegsverbrechen sind und einen Affront gegenüber der Menschheit darstellen;

7. *bekräftigt* in Übereinstimmung mit dem Abkommen, daß die israelische militärische Besetzung des palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems und anderer arabischer Gebiete vorübergehender Natur ist und daher der Besatzungsmacht keinerlei Rechte bezüglich der territorialen Unversehrtheit der besetzten Gebiete einräumt;

8. *verurteilt nachdrücklich* die folgenden israelischen Politiken und Praktiken:

a) die Annexion von Teilen des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems;

b) die Unterstellung des syrischen Golan unter israelische Gesetze sowie unter die israelische Rechtsprechung und Verwaltung, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat;

c) die widerrechtliche Auferlegung und Erhebung von Steuern und Abgaben;

d) die Errichtung neuer israelischer Siedlungen und den Ausbau der schon bestehenden Siedlungen auf privatem und öffentlichem palästinensischem und anderem arabischem Land sowie dessen Besiedlung mit einer landesfremden Bevölkerung;

e) die Zwangsaussiedlung, Verschleppung, Ausweisung, Vertreibung und Umsiedlung von Palästinensern und anderen Arabern aus den besetzten Gebieten und die Verweigerung ihres Rechts auf Rückkehr;

f) die Beschlagnahme und Enteignung privaten und öffentlichen palästinensischen und anderen arabischen Eigentums in den besetzten Gebieten sowie alle anderen

Transaktionen zum Landerwerb durch israelische Behörden, Einrichtungen oder Staatsbürger;

g) Ausgrabungen und Veränderungen der Landschaft sowie der historischen, kulturellen und religiösen Stätten, insbesondere in Jerusalem;

h) die Plünderung archäologischen und kulturellen Eigentums;

i) die Zerstörung und den Abriß palästinensischer und anderer arabischer Häuser;

j) die kollektive Bestrafung, die Massenverhaftungen, die Verwaltungshaft und die Mißhandlungen, denen Palästinenser und andere Araber unterworfen werden;

k) die Folterung von Palästinensern und anderen Arabern;

l) die Beeinträchtigung von religiösen Freiheiten und Bräuchen sowie von Familienrechten und -gewohnheiten;

m) die Beeinträchtigung des Bildungssystems und der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Gesundheit der Palästinenser und anderer Araber in den besetzten Gebieten;

n) die Beeinträchtigung der Freizügigkeit von Einzelpersonen innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete;

o) die rechtswidrige Ausbeutung der Naturschätze, der Ressourcen und der Arbeitskräfte der besetzten Gebiete;

9. *verurteilt außerdem nachdrücklich* insbesondere die folgenden israelischen Politiken und Praktiken:

a) die Verfolgung einer "Politik der eisernen Faust" gegen das palästinensische Volk in dem besetzten palästinensischen Gebiet;

b) die Eskalation der israelischen Brutalität seit Beginn des Aufstands ("Intifadah") am 9. Dezember 1987;

c) die Mißhandlung und Folterung inhaftierter und/oder gefangengehaltener Kinder und Minderjähriger;

d) die Schließung der Zentralen und Büros von Gewerkschaften und Sozialorganisationen und die Schikanie ihrer Führer, so auch mittels ihrer Ausweisung, sowie Angriffe auf Krankenhäuser und das dort tätige Personal;

e) die Beeinträchtigung der Pressefreiheit, wie insbesondere durch Zensur, Inhaftierung oder Ausweisung von Journalisten, Schließung und Einstellung von Zeitungen und Zeitschriften sowie Verweigerung des Zugangs zu internationalen Medien;

f) die Tötung und Verwundung wehrloser Demonstranten;

g) das an Tausenden von Zivilpersonen verübte Brechen von Knochen und Gliedmaßen;

h) Hausarrest und/oder das Verbot, den Wohnort zu verlassen;

i) den Einsatz giftiger Gase, der unter anderem zum Tod zahlreicher Palästinenser geführt hat;

10. *verurteilt* die israelische Unterdrückung und Schließung der Bildungseinrichtungen im besetzten syrischen Golan, insbesondere das Verbot syrischer Lehrbücher, des syrischen Bildungssystems und die Tatsache, daß syrische Studenten vom Studium an syrischen Universitäten abgehalten werden, daß syrischen Studenten, die in der Syrischen Arabischen Republik studieren, das Recht auf Rückkehr verweigert wird, daß syrische Schüler und Studenten gezwungen werden, Hebräisch zu lernen, daß ihnen Klassen aufgezwungen werden, die Haß, Vorurteile und religiöse Intoleranz fördern, und daß Lehrer entlassen werden – samt und sonders Praktiken, die eine eindeutige Verletzung des Abkommens²⁹ darstellen;

11. *verurteilt nachdrücklich* die Ausstattung israelischer Siedler in den besetzten Gebieten mit Waffen, damit sie Gewalthandlungen gegen Palästinenser und andere Araber begehen können, die Todesfälle und Verletzungen zur Folge haben;

12. *ersucht* den Sicherheitsrat sicherzustellen, daß Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten alle Bestimmungen des Abkommens beachtet und einhält, sowie Maßnahmen einzuleiten, um den israelischen Politiken und Praktiken in diesen Gebieten ein Ende zu setzen;

13. *bittet* den Sicherheitsrat *nachdrücklich*, sich mit der derzeitigen Situation in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet zu beschäftigen, unter Berücksichtigung der Empfehlungen in den Berichten des Generalsekretärs und mit dem Ziel, dem wehrlosen palästinensischen Volk bis zum Rückzug der Besatzungsmacht Israel aus dem besetzten palästinensischen Gebiet völkerrechtlichen Schutz zu verschaffen;

14. *erklärt erneut*, daß alle Maßnahmen Israels zur Veränderung des äußeren Erscheinungsbilds, der demographischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur oder des Rechtsstatus der besetzten Gebiete oder eines Teils derselben, einschließlich Jerusalems, null und nichtig sind und daß Israels Politik der Ansiedlung von Teilen seiner Bevölkerung und von Neueinwanderern in diesen besetzten Gebieten eine flagrante Verletzung des Abkommens und der entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt;

15. *verlangt*, daß Israel ab sofort von den in den Ziffern 8, 9, 10 und 11 genannten Politiken und Praktiken abläßt;

16. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die Wiedereröffnung des römisch-katholischen Hospizes in Jerusalem zu genehmigen, damit die notwendige gesundheitliche Betreuung und medizinische Versorgung der in der Stadt lebenden Palästinenser auch weiterhin gesichert ist;

17. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, in Durchführung der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967 durch sofortige Maßnahmen die Rückkehr aller vertriebenen arabischen und palästinensischen Einwohner in ihre Heimstätten oder an ihre früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten zu ermöglichen;

18. *bittet nachdrücklich* die internationalen Organisationen, einschließlich der Sonderorganisationen und insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Weltgesundheitsorganisation, die Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, was das Bildungs- und Gesundheitswesen betrifft;

19. *ruft* alle Staaten, insbesondere die Vertragsstaaten des Abkommens gemäß Artikel 1, sowie die internationalen Organisationen einschließlich der Sonderorganisationen *erneut auf*, keine von der Besatzungsmacht Israel in den besetzten Gebieten vorgenommenen Veränderungen anzuerkennen und keine Maßnahmen, auch keine Hilfsmaßnahmen, zu ergreifen, die sich Israel bei der Verfolgung seiner Annexions- und Kolonialisierungspolitik oder der anderen in dieser Resolution genannten Politiken und Praktiken zunutze machen könnte;

20. *bittet nachdrücklich* alle Hohen Vertragsparteien des Abkommens, auf die Anfrage zu antworten, die ihnen der Generalsekretär gemäß Ziffer 6 der Resolution 681 (1990) des Sicherheitsrats vorgelegt hat;

21. *ersucht* den Sonderausschuß, bis zur baldigen Beendigung der israelischen Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, sich zur Gewährleistung des Wohls und der Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete gegebenenfalls mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen und dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Notwendigkeit Bericht zu erstatten;

22. *ersucht* den Sonderausschuß *außerdem*, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die jeweilige Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet vorzulegen;

23. *ersucht* den Sonderausschuß *ferner*, die Behandlung von Gefangenen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen;

24. *verurteilt* die Weigerung Israels, Personen aus dem besetzten palästinensischen Gebiet vor dem Sonderausschuß als Zeugen auftreten und sie an Konferenzen und Tagungen außerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets teilnehmen zu lassen;

25. *verurteilt* Israels jüngsten Angriff auf das Islamische Scheria-Gericht im besetzten Jerusalem am 18. November 1991, bei dem die israelischen Streitkräfte wichtige Dokumente und Unterlagen entwendet haben;

26. *verlangt*, daß die Besatzungsmacht Israel sofort alle Dokumente und Unterlagen, die aus dem Islamischen Scheria-Gericht im besetzten Jerusalem entwendet worden sind, an die Beamten dieses Gerichts zurückgibt;

27. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuß alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) dem Sonderausschuß erforderlichenfalls auch weiterhin zusätzliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen;

c) den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die in Ziffer 21 erwähnten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information mit allen verfügbaren Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

28. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

66. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 465 (1980) des Sicherheitsrats vom 1. März 1980, in der der Rat unter anderem erklärt hat, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²⁹ auf die seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 672 (1990) vom 12. Oktober 1990, 673 (1990) vom 24. Oktober 1990 und 681 (1990) vom 20. Dezember 1990,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3092 A (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3240 B (XXIX) vom 29. November 1974, 3525 B (XXX) vom 15. Dezember 1975, 31/106 B vom 16. Dezember 1976, 32/91 A vom 13. Dezember 1977, 33/113 A vom 18. Dezember 1978, 34/90 B vom 12. Dezember 1979, 35/122 A vom 11. Dezember 1980, 36/147 A vom 16. Dezember 1981, 37/88 A vom 10. Dezember 1982, 38/79 B vom 15. Dezember 1983, 39/95 B vom 14. Dezember 1984, 40/161 B vom 16. Dezember 1985, 41/63 B vom 3. Dezember 1986, 42/160 B vom 8. Dezember 1987, 43/58 B vom 6. Dezember 1988, 44/48 B vom 8. Dezember 1989 und 45/74 B vom 11. Dezember 1990,

unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988²⁵ und 31. Oktober 1990²⁶ und Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 9. April 1991²⁷ und 11. September 1991⁴⁴,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der Einhaltung der aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Dokumenten und Regeln erwachsenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

eingedenk der Bestimmungen des Abkommens²⁹,

angesichts dessen, daß Israel und die arabischen Staaten, deren Gebiete Israel seit Juni 1967 besetzt hält, Vertragsparteien dieses Abkommens sind,

unter Berücksichtigung dessen, daß sich die Vertragsstaaten des Abkommens gemäß Artikel 1 verpflichten, unter allen Umständen das Abkommen nicht nur einzuhalten, sondern auch seine Einhaltung durchzusetzen,

1. erklärt erneut, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. verurteilt erneut das Versäumnis der Besatzungsmacht Israel, die Gültigkeit dieses Abkommens für die seit 1967 von ihm besetzten Gebiete einschließlich Jerusalems anzuerkennen;

3. verlangt nachdrücklich, daß Israel die De-jure-Gültigkeit des Abkommens akzeptiert und seine Bestimmungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von ihm besetzten arabischen Gebieten einhält;

4. fordert alle Vertragsstaaten des Abkommens nachdrücklich auf, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Beachtung und Einhaltung seiner Bestimmungen zu gewährleisten;

5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

66. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 465 (1980) vom 1. März 1980, 605 (1987) vom 22. Dezember 1987, 672 (1990) vom 12. Oktober 1990, 673 (1990) vom 24. Oktober 1990 und 681 (1990) vom 20. Dezember 1990,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/5 vom 28. Oktober 1977, 33/113 B vom 18. Dezember 1978, 34/90 C vom 12. Dezember 1979, 35/122 B vom 11. Dezember 1980, 36/147 B vom 16. Dezember 1981, 37/88 B vom 10. Dezember 1982, 38/79 C vom 15. Dezember 1983, 39/95 C vom 14. Dezember 1984, 40/161 C vom 16. Dezember 1985, 41/63 C vom 3. Dezember 1986, 42/160 C vom 8. Dezember 1987, 43/58 C vom 6. Dezember 1988, 44/48 C vom 8. Dezember 1989 und 45/74 C vom 11. Dezember 1990,

mit dem Ausdruck großer Unruhe und Besorgnis über den Ernst der derzeitigen Lage in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten infolge der anhaltenden israelischen Besetzung und der von der Besatzungsmacht Israel eingeleiteten Maßnahmen und Aktionen, die auf die Veränderung des Rechtsstatus, der geographischen Gestalt und der demographischen Zusammensetzung dieser Gebiete abzielen,

unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988²⁵ und 31. Oktober 1990²⁶ und Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 9. April 1991²⁷ und 11. September 1991⁴⁵,

bestätigend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²⁹ auf das gesamte besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

1. stellt fest, daß alle derartigen Maßnahmen und Aktionen Israels in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einen Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellen, die Bemühungen zur Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ernsthaft behindern und daher keine rechtliche Gültigkeit haben;

2. mißbilligt entschieden Israels Beharren auf derartigen Maßnahmen, insbesondere auf der Errichtung von Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten;

3. *verlangt*, daß sich Israel in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechts und den Bestimmungen des genannten Abkommens²⁹ strikt an seine internationalen Verpflichtungen hält;

4. *verlangt erneut*, daß die Besatzungsmacht Israel umgehend von allen Handlungen abläßt, die zu einer Veränderung des Rechtsstatus, der geographischen Gestalt oder der demographischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete führen würden;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten des Abkommens *nachdrücklich auf*, die Bestimmungen des Abkommens zu beachten und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Beachtung und Einhaltung seiner Bestimmungen in dem gesamten besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten sicherzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

66. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

D

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 605 (1987) des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 1987,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/79 A vom 15. Dezember 1983, 39/95 A vom 14. Dezember 1984, 40/161 A vom 16. Dezember 1985, 41/63 A vom 3. Dezember 1986, 42/160 A vom 8. Dezember 1987, 43/21 vom 3. November 1988, 43/58 D vom 6. Dezember 1988, 44/2 vom 6. Oktober 1989, 44/48 D vom 8. Dezember 1989 und 45/74 D vom 11. Dezember 1990,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebieten beeinträchtigen⁴²,

unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988²⁵ und 31. Oktober 1990²⁶ und Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs vom 11. September 1991⁴⁶,

1. *mißbilligt* die willkürliche Inhaftierung oder Gefangenhaltung von Tausenden von Palästinensern durch Israel wegen des Widerstands, den sie zur Erlangung der Selbstbestimmung gegen die Besetzung leisten;

2. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, alle Palästinenser und anderen Araber freizulassen, die willkürlich inhaftiert sind oder gefangengehalten werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich, spätestens jedoch zu Beginn

ihrer siebenundvierzigsten Tagung, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

66. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

E

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 605 (1987) vom 22. Dezember 1987, 607 (1988) vom 5. Januar 1988, 608 (1988) vom 14. Januar 1988, 636 (1989) vom 6. Juli 1989, 641 (1989) vom 30. August 1989, 672 (1990) vom 12. Oktober 1990, 673 (1990) vom 24. Oktober 1990, 681 (1990) vom 20. Dezember 1990 und 694 (1991) vom 24. Mai 1991,

unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988²⁵ und 31. Oktober 1990²⁶ und Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 9. April 1991²⁷ und 11. September 1991⁴⁷,

beunruhigt über die auch weiterhin vorgenommenen Ausweisungen von Palästinensern aus dem besetzten palästinensischen Gebiet durch die israelischen Behörden,

unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten²⁹, insbesondere auf Artikel 1 und den ersten Absatz von Artikel 49, welche lauten:

"Artikel 1

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen."

"Artikel 49

Einzel- oder Massenzwangsverschickungen sowie Verschleppungen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet nach dem Gebiet der Besatzungsmacht oder irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates sind ohne Rücksicht auf deren Beweggrund untersagt ..."

erneut erklärend, daß das Abkommen auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

1. *mißbilligt auf das entschiedenste*, daß die Besatzungsmacht Israel den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen des Sicherheitsrats und den Resolutionen der Generalversammlung nach wie vor nicht Folge leistet;

2. *verlangt*, daß die Regierung der Besatzungsmacht Israel die von ihren Behörden mit der Ausweisung von Palästinensern getroffenen illegalen Maßnahmen rückgängig macht und den Palästinensern die sofortige Rückkehr erleichtert;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die Ausweisung von Palästinensern ab sofort einzustellen und die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten genauestens einzuhalten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich, spätestens jedoch zu Beginn ihrer siebenundvierzigsten Tagung, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

66. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

F

Die Generalversammlung,

tief besorgt darüber, daß sich die seit 1967 besetzten arabischen Gebiete auch weiterhin unter israelischer militärischer Besatzung befinden,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/226 B vom 17. Dezember 1981, ES-9/1 vom 5. Februar 1982, 37/88 E vom 10. Dezember 1982, 38/79 F vom 15. Dezember 1983, 39/95 F vom 14. Dezember 1984, 40/161 F vom 16. Dezember 1985, 41/63 F vom 3. Dezember 1986, 42/160 F vom 8. Dezember 1987, 43/21 vom 3. November 1988, 43/58 F vom 6. Dezember 1988, 44/2 vom 6. Oktober 1989, 44/48 F vom 8. Dezember 1989 und 45/74 F vom 11. Dezember 1990,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 11. September 1991⁴⁸,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 3414 (XXX) vom 5. Dezember 1975, 31/61 vom 9. Dezember 1976, 32/20 vom 25. November 1977, 33/28 und 33/29 vom 7. Dezember 1978, 34/70 vom 6. Dezember 1979 und 35/122 E vom 11. Dezember 1980, mit denen sie unter anderem Israel aufgefordert hat, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden und sich aus allen diesen Gebieten zurückzuziehen,

erneut die Unrechtmäßigkeit des israelischen Beschlusses vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, den besetzten syrischen Golan seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

erneut erklärend, daß die gewaltsame Aneignung von Gebieten nach der Charta der Vereinten Nationen unzulässig ist und daß alle von Israel auf diese Weise besetzten Gebiete zurückgegeben werden müssen,

unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²⁹,

erneut erklärend, daß dieses Abkommen auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

eingedenk der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

1. *verurteilt nachdrücklich* die Weigerung der Besatzungsmacht Israel, den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats Folge zu leisten, insbesondere der Ratsresolution 497 (1981), in der der Rat unter anderem beschlossen hat, daß der Beschluß Israels, den besetzten syrischen Golan seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangt hat, daß die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluß umgehend rückgängig macht;

2. *verurteilt* Israel dafür, daß es hartnäckig die Veränderung des äußeren Erscheinungsbilds, der demographischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan betreibt;

3. *stellt fest*, daß alle bisherigen oder künftigen gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen und Schritte der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Charakters und des Rechtsstatus des syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. *verurteilt* Israel *nachdrücklich* wegen seiner Versuche, den syrischen Bürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsangehörigkeit und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und fordert es auf, von seinen Repressivmaßnahmen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan abzulassen;

5. *mißbilligt* die Verletzungen des Abkommens durch Israel;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der oben erwähnten gesetzgeberischen oder administrativen Maßnahmen und Schritte anzuerkennen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

66. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

G

Die Generalversammlung,

eingedenk des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²⁹,

zutiefst besorgt darüber, daß die Besatzungsmacht Israel die Bildungseinrichtungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet weiteren und noch stärkeren Schikanen aussetzt,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 605 (1987) vom 22. Dezember 1987, 672 (1990) vom 12. Oktober 1990, 673 (1990) vom 24. Oktober 1990 und 681 (1990) vom 20. Dezember 1990,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/79 G vom 15. Dezember 1983, 39/95 G vom 14. Dezember 1984, 40/161 G vom 16. Dezember 1985, 41/63 G vom 3. Dezember 1986, 42/160 G vom 8. Dezember 1987, 43/21 vom 3. November 1988, 43/58 G vom 6. Dezember 1988, 44/2 vom 6. Oktober 1989, 44/48 G vom 8. Dezember 1989 und 45/74 G vom 11. Dezember 1990,

unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988²⁵ und 31. Oktober 1990²⁶ und Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 9. April 1991²⁷ und 11. September 1991⁴⁹,

Kenntnis nehmend von den entsprechenden Beschlüssen des Exekutivrats der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinsichtlich der in dem besetzten palästinensischen Gebiet herrschenden Situation auf dem Bildungs- und Kultursektor,

1. erklärt erneut, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. verurteilt die israelischen Politiken und Praktiken gegenüber palästinensischen Schülern, Studenten und Lehrkräften an Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, insbesondere die viele Opfer fordernde Feuereröffnung auf wehrlose Schüler und Studenten;

3. verurteilt außerdem die systematische israelische Repressionskampagne gegen Universitäten, Schulen und andere Bildungs- und Ausbildungsanstalten sowie die lange Schließung zahlreicher Anstalten in dem besetzten palästinensischen Gebiet, wodurch unter flagrantem Verstoß gegen das Abkommen das akademische Leben an den palästinensischen Universitäten dadurch eingengt und behindert wird, daß die Auswahl von Lehrveranstaltungen, Lehrbüchern und Studienplänen, die Zulassung von Studenten und die Ernennung von Mitgliedern des Lehrkörpers der Kontrolle und Aufsicht der militärischen Besatzungsbehörden unterstellt werden;

4. verlangt, daß die Besatzungsmacht Israel das genannte Abkommen einhält, alle gegen sämtliche Bildungseinrichtungen unternommenen Schritte und Maßnahmen rückgängig macht, die Freiheit dieser Institutionen gewährleistet und den reibungslosen Betrieb an Universitäten, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen ab sofort nicht mehr behindert;

5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich, spätestens jedoch zu Beginn ihrer siebenundvierzigsten Tagung, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

66. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

46/48. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis insbesondere auf ihre Resolutionen 44/49 vom 8. Dezember 1989 und 45/75 vom 11. Dezember 1990,

erfreut über die vom Sonderausschuß für friedensichernde Operationen auf seinen Tagungen 1990 und 1991 gemachten Fortschritte und insbesondere über die erzielte Einigung auf eine Reihe von Schlußfolgerungen und Empfehlungen,

überzeugt, daß die Friedensoperationen der Vereinten Nationen eine wesentliche Voraussetzung für eine wirksamere Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch die Vereinten Nationen sind,

in Anerkennung dessen, daß die friedentiftenden Aktivitäten des Generalsekretärs, wie etwa seine Guten Dienste sowie Vermittlung, Schlichtung und sonstige diplomatische Bemühungen, soweit sie unter gebührender Achtung der Souveränität der Mitgliedstaaten und nach der Charta der Vereinten Nationen erfolgen, eine wesentliche Funktion der Vereinten Nationen darstellen und zu den wichtigen Mitteln zur Verhütung, Eindämmung und Beilegung von Streitigkeiten sowie zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zählen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die Vereinten Nationen angesichts ihrer vermehrten Friedenssicherungsaktivitäten mehr menschliche, finanzielle und materielle Ressourcen benötigen,

im Bewußtsein der äußerst schwierigen Finanzlage der Friedenstruppen der Vereinten Nationen und der schweren Belastung, welche die truppenstellenden Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer unter ihnen, zu tragen haben,

hervorhebend, daß die derzeitige politische Atmosphäre weitere Fortschritte in der Tätigkeit des Sonderausschusses begünstigt,

eingedenk dessen, daß ein konstruktiver Meinungsaustausch über verschiedene praktische Aspekte der Friedensoperationen einen förderlichen Beitrag zu deren reibungsloser und wirksamer Durchführung leisten kann,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁵⁰,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses⁵¹,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Sonderausschusses für friedensichernde Operationen;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Verwendung von Zivilpersonal bei Friedensoperationen⁵² und bittet den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der operativen und sonstigen einschlägigen Erfordernisse sowie der Notwendigkeit der Kostenwirksamkeit von Friedensoperationen auch weiterhin die Verwendung von Zivilpersonal für friedensichernde Aufgaben in Betracht zu ziehen, soweit er dies für angebracht hält;

3. *begrüßt außerdem* die 1991 vom Sekretariat herausgegebenen Ausbildungsleitlinien und bittet das Sekretariat nachdrücklich, diese Leitlinien stets auf dem neuesten Stand zu halten;

4. *ersucht* das Sekretariat, zu gegebener Zeit zu prüfen, ob die Herausgabe ähnlicher Leitlinien für die Ausbildung von zivilen Sondereinheiten, so auch einer Zivilpolizei, zweckmäßig ist;

5. *anerkennt* die Bedeutung der Ausbildung für die Friedenssicherung und würde es für nützlich halten, wenn das Sekretariat eine Koordinierungsstelle für alle damit zusammenhängenden Aktivitäten einrichten würde;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *erneut nahe*, sie mögen, soweit sie über nationale oder regionale Ausbildungsprogramme verfügen, diese gegebenenfalls auch anderen interessierten Mitgliedstaaten zugänglich machen;

7. *legt* allen Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, sie mögen, soweit sie eine Ausbildung für Friedenssicherung anbieten, auch eine kulturübergreifende Ausbildung in die bestehenden Ausbildungsprogramme aufnehmen;

8. *legt* allen Mitgliedstaaten *ferner nahe*, eigene innerstaatliche Ausbildungsprogramme einzurichten und die Schaffung von regionalen und nationalen Ausbildungszentren zu erwägen, und bittet alle Mitgliedstaaten nachdrücklich, die Zusammenarbeit zwischen diesen Programmen und Zentren zu fördern;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit der Schaffung eines vom Sekretariat zu verwaltenden, jährlichen Friedenssicherungs-Stipendienprogramms für nationale Ausbilder auf dem Gebiet der Friedenssicherung einschließlich der Kostenfrage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Informationen über die Ausbildung auf dem Gebiet der Friedenssicherung und ähnliche Aktivitäten einzuholen, und ersucht ihn ferner, eine auf den Darlegungen der einzelnen Länder beruhende Liste herauszugeben und sie regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen;

11. *stellt fest*, daß bisher nur fünfundvierzig Mitgliedstaaten den am 21. Mai 1990 vom Generalsekretär gemäß Resolution 44/49 der Generalversammlung herausgegebenen Fragebogen beantwortet haben, in dem die Mitgliedstaaten gebeten wurden, die personellen, materiellen und technischen Ressourcen und Dienste anzugeben, die sie zu Friedensoperationen der Vereinten Nationen grundsätzlich beizutragen bereit wären, und

bittet die Mitgliedstaaten, soweit noch nicht geschehen, nachdrücklich um die Beantwortung des Fragebogens;

12. *ermutigt* zu Untersuchungen über die mögliche Anwendung von Spitzentechnologien bei Friedensoperationen, soweit dies deren Wirksamkeit erhöhen würde;

13. *weist darauf hin*, daß die Finanzierung von Friedensoperationen nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen in der gemeinsamen Verantwortung aller Mitgliedstaaten liegt;

14. *betont erneut* die Notwendigkeit, eine sichere und solide finanzielle Grundlage für die Friedensoperationen der Vereinten Nationen zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die für die Anlaufphase derartiger Operationen benötigten Ressourcen;

15. *fordert* alle Mitgliedstaaten *von neuem auf*, die veranlagten Beiträge in voller Höhe und rechtzeitig zu zahlen, und ermutigt erneut diejenigen Staaten, die dazu in der Lage sind, für den Generalsekretär annehmbare freiwillige Beiträge zu leisten;

16. *betont*, wie wichtig es ist, daß den truppenstellenden Staaten die ihnen zustehenden Beträge erstattet werden;

17. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, alle Teilaspekte der Friedensoperationen, unabhängig von der den Staaten auf Anforderung gewährten technischen und sonstigen Hilfe, auch weiterhin zu prüfen, um sicherzustellen, daß sie effizient und kostenwirksam durchgeführt werden;

18. *hält es für wichtig*, daß bei der Schaffung künftiger Friedensoperationen die finanziellen Fragen auch weiterhin sorgfältig geprüft werden, insbesondere in der Planungsphase, um die Effektivität solcher Operationen und eine strenge Ausgabenkontrolle sicherzustellen;

19. *fordert* die unmittelbar beteiligten Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um die Einleitung von Friedensoperationen zu erleichtern, und durch die Schaffung der notwendigen Bedingungen dafür Sorge zu tragen, daß sie kostenwirksam durchgeführt werden;

20. *legt* den regionalen und subregionalen Organisationen *nahe*, im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen zur wirksamen Durchführung von Friedensoperationen beizutragen;

21. *begrüßt* den Sachbericht über die mit Friedensoperationen befaßten Sekretariatsseinheiten⁵³ und begrüßt ebenso die weiteren Ausführungen des Sekretariats dazu;

22. *anerkennt voll und ganz* die Komplexität der Aufgaben des Sekretariats bei der Unterstützung friedensichernder Aktivitäten und nimmt Kenntnis von der Aufspaltung der einzelnen Organisationseinheiten, die verschiedenen Untergeneralsekretären unterstehen;

23. *stellt fest*, daß die Arbeitsbelastung der betreffenden Organisationseinheiten nach dem Anlaufen von mindestens vier neuen Operationen noch weiter zugenommen hat, anerkennt die Anstrengungen, die das Sekretariat unternimmt, um den Aufforderungen gerecht zu werden, und stellt ferner fest, daß die Fähigkeit des Sekretariats zur Planung und Koordination neuer und zur Abwicklung laufender Operationen davon abhängt, daß ausreichende menschliche Ressourcen zur Erledigung des erhöhten Arbeitsanfalls vorhanden sind;

24. *bittet* den Generalsekretär, angesichts der Notwendigkeit einer verbesserten Fähigkeit des Sekretariats zur Planung und Koordination neuer und bereits laufender Friedensoperationen, zu untersuchen, inwieweit es möglich ist, diejenigen Stellen zusammenzufassen, deren Hauptaufgabenstellung unmittelbar die Friedenssicherung betrifft;

25. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, die Benennung einer Anlaufstelle für Mitgliedstaaten zu erwägen, die um Auskünfte über alle Aspekte bereits laufender und geplanter Friedensoperationen nachsuchen möchten, darunter auch über operative Fragen und Verwaltungsangelegenheiten;

26. *stellt fest*, daß die gemäß Resolution 45/75 durchgeführten informellen Konsultationen zwischen personalstellenden und anderen interessierten Staaten als nützlich erachtet worden sind;

27. *nimmt zur Kenntnis*, daß der Sonderausschuß möglicherweise zwischen seinen planmäßigen Tagungen und je nach Bedarf allen Mitgliedstaaten offenstehende informelle Konsultationen abhält, um einen Meinungsaustausch über operative und technische Angelegenheiten im Zusammenhang mit den praktischen Aspekten von Friedensoperationen zu führen und um vom Sekretariat wie auch gegebenenfalls von anderer Seite Informationen einzuholen;

28. *erkennt an*, daß Friedensoperationen sich konzeptionell noch in der Entwicklung befinden und in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta die erhöhte Aufmerksamkeit sowie eine ständige Neueinschätzung seitens der Mitgliedstaaten erfordern;

29. *ist der Auffassung*, daß die wachsenden Anforderungen an die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Friedenssicherung es unerlässlich machen, sich auch weiterhin der größtmöglichen Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten zu versichern;

30. *ist der Auffassung*, daß es zweckmäßig wäre, wenn der Sonderausschuß auch künftig verschiedene Aspekte der Frage der Konfliktverhütung erörtern würde;

31. *ist außerdem der Auffassung*, daß es zweckmäßig wäre, wenn die Vereinten Nationen weltweite Entwicklungen verfolgten, die letztlich in eine Krise ausarten könnten, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Rolle des Bereichs Forschung und Informationsbeschaffung;

32. *ist ferner der Auffassung*, daß es zweckmäßig wäre, wenn der Sonderausschuß seinen Meinungsaustausch über die Aufgaben des Personals der Vereinten Nationen unter anderem bei Wahlen, wenn diese Bestandteil von Friedensoperationen sind, und über die Aufgaben der Zivilpolizei der Vereinten Nationen fortsetzen würde;

33. *ist der Auffassung*, daß die Friedensoperationen der Vereinten Nationen insgesamt auf breiter geographischer Grundlage aufbauen sollten, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um mehr Länder zur Teilnahme an diesen Operationen zu bewegen;

34. *hält es für ratsam*, daß der Sonderausschuß die Idee eines allgemein annehmbaren Wortlauts einer Erklärung über Friedensoperationen der Vereinten Nationen weiter erörtert, in die grundlegende organisatorische und praktische Aspekte der Durchführung von Friedensoperationen sowie Empfehlungen zur erhöhten Wirksamkeit derartiger Operationen aufzunehmen wären;

35. *bittet* den Sonderausschuß *nachdrücklich*, im Einklang mit seinem Mandat und unter Berücksichtigung der schwierigen Finanzlage der Friedensoperationen sowie des Gebots höchster Kostenwirksamkeit seine Bemühungen um eine umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen fortzusetzen, mit dem Ziel, die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zu stärken;

36. *beschließt*, daß der Sonderausschuß die Teilnahme von Beobachtern der Mitgliedstaaten auch an den Sitzungen seiner Arbeitsgruppen zulassen wird;

37. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis zum 1. März 1992 gegebenenfalls weitere Stellungnahmen und Anregungen zur Frage der Friedensoperationen vorzulegen, worin sie in großen Zügen Vorschläge zu bestimmten näher umrissenen Punkten unterbreiten, um dem Sonderausschuß deren eingehendere Behandlung zu ermöglichen, und dabei besonderes Gewicht auf praktische Vorschläge zur Steigerung der Effektivität der Friedensoperationen zu legen;

38. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine Zusammenstellung der genannten Stellungnahmen und Anregungen anzufertigen und sie dem Sonderausschuß bis zum 30. März 1992 vorzulegen;

39. *ersucht* den Sonderausschuß, er möge erwägen, seinen Vorstand zu ermächtigen, vor Beginn der Tagung 1992 den Entwurf eines Arbeitsdokuments zu erstellen, das auf den dem Generalsekretär unterbreiteten Vorschlägen der Mitgliedstaaten beruht und das bestimmte Einzelpunkte und Teilfragen enthält, die der Sonderausschuß behandeln könnte;

40. *ersucht* den Sonderausschuß *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

41. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

66. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

46/73. Informationsfragen

A

INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses⁵⁴,

sowie Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen⁵⁵,

fordert mit Nachdruck, daß alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, – in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit wie auch der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, zutiefst besorgt über die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich aufgrund dieser Disparitäten ergebenden Folgen jedweder Art, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, in Anerkennung der in diesem Kontext in den Vereinten Nationen und in anderen internationalen Foren erhobenen Forderung nach einer wie es heißt "neuen Weltinformations- und kommunikationsordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozeß zu sehen ist" –

a) *zusammenarbeiten* und *konzertiert vorgehen*, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluß auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und des Kommunikationspotentials in den Entwicklungsländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie diesen Bereichen beimessen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungsländern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozeß zu beteiligen und einen freien Informationsfluß auf allen Ebenen sicherzustellen;

b) *dafür Sorge tragen*, daß Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können, und alle tätlichen Angriffe auf sie entschieden verurteilen;

c) *Unterstützung gewähren*, damit praktische Ausbildungsprogramme für Presse-, Rundfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden;

d) *regionale Bemühungen* und die Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern wie auch die Zusammenarbeit zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern fördern, um das Kommunikationspotential zu stärken und die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologien in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

e) *sich zusätzlich* zur bilateralen Zusammenarbeit bemühen, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

- i) die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen, die für eine Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerlässlich sind, und Unterstützung bei der Fortführung beziehungsweise beim Ausbau praktischer Ausbildungsprogramme, wie etwa derjenigen, die in den Entwicklungsländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft überall bereits durchgeführt werden;
- ii) die Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien wie auch über die erforderlichen Programme, insbesondere für Radio- und Fernsehsendungen, zu verfügen;
- iii) Hilfe bei der Herstellung und beim Ausbau von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;
- iv) *gegebenenfalls* die Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den auf dem freien Markt erhältlichen modernen Kommunikationstechnologien;
- f) *volle Unterstützung* für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens⁵⁶ gewähren, mit dem öffentliche wie private Medien unterstützt werden sollten.

69. Plenarsitzung
11. Dezember 1991

B

INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses⁵⁴,

sowie Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen⁵⁵,

1. *fordert* den Generalsekretär *auf*, im Hinblick auf die Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen die folgenden vom Informationsausschuß auf seiner dreizehnten Tagung verabschiedeten Empfehlungen umzusetzen:

a) Das gesamte System der Vereinten Nationen sollte durch seine Informationsdienste und dank der Koordination seitens des Gemeinsamen Informationsausschusses der Vereinten Nationen in konzertierter Aktion zusammenwirken, um zu einem umfassenderen und realistischeren Bild der Aktivitäten und der Möglichkeiten des Systems der Vereinten Nationen in allen seinen Tätigkeitsbereichen beizutragen, und zwar im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und mit besonderem Gewicht auf der Schaffung eines Vertrauensklimas, der Stärkung des Multilateralismus und der Förderung der Entwicklungsaktivitäten im System der Vereinten Nationen;

b) Unter Bekräftigung der führenden Rolle der Generalversammlung bei der Ausarbeitung, Koordinierung und Abstimmung der Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen wird der Generalsekretär ersucht sicherzustellen, daß die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information als Anlaufstelle für die Aufgaben der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta, der von der Versammlung abgesteckten Schwerpunktbereiche und der Empfehlungen des Informationsausschusses intensiviert und verbessert wird, um eine objektive und kohärentere Berichterstattung und eine bessere Kenntnis der Vereinten Nationen und ihrer Arbeit zu gewährleisten. Der Generalsekretär sollte sicherstellen, daß die Hauptabteilung Presse und Information

i) mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur insbesondere auf der Arbeitsebene routinemäßiger zusammenarbeitet, um so möglichst wirksam zu den Bemühungen dieser Organisation beizutragen, und ihr Interesse an der Beibehaltung der Praxis bekundet, wonach ein Vertreter der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf jeder Sachtagung des Informationsausschusses eine umfassende Erklärung abgibt;

ii) ihre Zusammenarbeit mit den Nachrichtenagenturen der Entwicklungsländer und in den Entwicklungsländern verstärkt, insbesondere mit dem Pool der Nachrichtenagenturen der nichtgebundenen Länder, dem Eco-Pool der Nachrichtenagenturen der nichtgebundenen Länder und dem Rundfunkverband der nichtgebundenen Länder wie auch mit anderen Nachrichtenagenturen und zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen;

iii) in Abstimmung mit den Informationsdiensten entsprechender anderer Organisationen auch künftig Informationen über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf unter anderem folgenden Gebieten verbreitet:

a. Weltfrieden und internationale Sicherheit;

b. Abrüstung;

c. Friedensoperationen;

d. Entkolonialisierung und die Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung im Lichte der Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus;

e. die Beseitigung fremder Besetzung;

f. Menschenrechte;

g. die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung;

h. die Förderung der Rechtsstellung der Frau und ihrer Rolle in der Gesellschaft;

i. Probleme der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme der Auslandsverschuldung;

j. die am wenigsten entwickelten Länder;

k. Umwelt und Entwicklung;

l. die Kampagne gegen alle Formen des Terrorismus unter Berücksichtigung der Resolution 40/61 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1985;

m. die internationale Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Suchtstoffverkehrs;

iv) alles daransetzt, um das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundheit und Entwicklung Afrikas 1986-1990⁵⁷ und die ungeheuren Gesundheits- und Entwicklungsanstrengungen der afrikanischen Länder sowie die positive, auf eine Linderung der in Afrika herrschenden ernststen wirtschaftlichen Situation abzielende Reaktion der internationalen Gemeinschaft breiten Kreisen der Öffentlichkeit bekannt zu machen;

- v) ihre Tätigkeit und die Informationsverbreitung bezüglich der gegen die Politik und Praxis der Apartheid gerichteten Tätigkeit der Vereinten Nationen wirksamer gestaltet, unter entsprechender Berücksichtigung der unilateralen Maßnahmen und der hinsichtlich aller Aspekte dieser Frage über die lokalen und internationalen Medien verhängten offiziellen Zensur;
- vi) weiter Informationen über Tätigkeiten der Vereinten Nationen verbreitet, die auf eine umfassende, gerechte und dauerhafte Lösung internationaler Konflikte durch ausschließlich friedliche Mittel ausgerichtet sind, wie sie in dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen hervorgehoben werden;
- vii) weiter über alle Aktivitäten der Vereinten Nationen berichtet, die die Nahostsituation und insbesondere die Palästinafrage sowie die gegenwärtigen Entwicklungen in dieser Region berühren, und dem Informationsausschuß auf seiner vierzehnten Tagung 1992 darüber Bericht erstattet;
- viii) in Situationen, die eine sofortige und eigens auf sie zugeschnittene Reaktion verlangen, die Aktivitäten der Vereinten Nationen durch die Bereitstellung von Informationen in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
- c) Die Hauptabteilung Presse und Information sollte sich weiter darum bemühen, bei den Völkern der Welt ein aufgeklärtes Verständnis der Arbeit und der Ziele des Systems der Vereinten Nationen zu fördern und das Image des Systems der Vereinten Nationen insgesamt zu festigen, wobei dem Generalsekretär empfohlen wird sicherzustellen, daß die Hauptabteilung
- i) hinsichtlich des gesamten von ihr produzierten Materials auch weiter konsequent an ihrer redaktionellen Unabhängigkeit und der sachlich richtigen Berichterstattung festhält und das Erforderliche tut, um sicherzustellen, daß eine ausreichende, objektive und unparteiliche Informationsarbeit über die Probleme geleistet wird, mit denen sich die Organisation befaßt, und daß dabei auch etwaigen abweichenden Meinungen Raum gegeben wird;
- ii) im Rahmen der Überprüfung ihrer Rolle, ihrer Leistungen und ihrer Arbeitsmethoden für die Sammlung, Herstellung, Lagerung, Verbreitung und Verteilung von Informationsmaterial weiterhin moderne Technologien einsetzt, einschließlich der Verwendung von Satelliteneinrichtungen;
- iii) eine Ausweitung des Programms der vom Benutzer bezahlten telefonischen Nachrichtenbulletins erwägt;
- iv) ihre Zusammenarbeit mit denjenigen Ländern fortsetzt, die sich bereit erklärt haben, durch die kostenlose Bereitstellung ihrer jeweiligen nationalen Rundfunknetze die Vereinten Nationen bei der Wiederaufnahme ihrer Kurzwellensendungen zu unterstützen, und daß sie zur Ausweitung dieser Art von Zusammenarbeit mit entwickelten Ländern und Entwicklungsländern anregt, die anerkanntermaßen über entsprechende Kapazitäten verfügen;
- v) geeignete Maßnahmen ergreift, um die vorübergehend eingestellte Verteilung auf Tonband aufgezeichneter Radioprogramme wiederaufzunehmen, falls die Rundfunkstationen darum ersuchen;
- vi) das auf Themen der Vereinten Nationen bezogene Informations-, Unterstützungs- und Orientierungsprogramm für Presse-, Rundfunk- und Fernsehjournalisten aus den Entwicklungsländern fortsetzt;
- vii) der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ausgehend von ihrer eigenen Tätigkeit Informationen über neue Formen der Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene für die Ausbildung von Medienfachleuten und für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur der Entwicklungsländer zur Verfügung stellt;
- viii) mit den Bildungsinstitutionen der Mitgliedstaaten und mit Pädagogen und Bildungspolitikern dadurch zusammenarbeitet, daß sie sie über die Tätigkeit der Vereinten Nationen informiert;
- ix) die Möglichkeit erwägt, ab der sechshundvierzigsten Tagung der Generalversammlung im Anschluß an jede Tagung der Generalversammlung die Pressemitteilung mit den von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüssen und den Abstimmungsergebnissen in arabischer und spanischer Sprache herauszugeben;
- x) eine angemessene tägliche Berichterstattung über die öffentlichen Sitzungen der Vereinten Nationen in den zwei Arbeitssprachen des Sekretariats sicherstellt, die ein genaues und objektives Bild der Auffassungen aller Delegationen vermittelt; die Hauptabteilung sollte außerdem weiterhin eng mit der Vereinigung der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Korrespondenten zusammenarbeiten und ihre Mitglieder unterstützen, wobei sie deren Bedürfnissen, insbesondere in bezug auf Pressemitteilungen, Pressekonferenzen und Informationssitzungen, die ihnen das erforderliche Rohmaterial für ihre Berichterstattung liefern, Rechnung tragen sollte;
- xi) bei ihrem schriftlichen und audiovisuellen Material angemessenen Gebrauch von den Amtssprachen der Vereinten Nationen macht und sich in ausgewogener Weise der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats bedient;
- xii) dafür sorgt, daß ihr Material rechtzeitig an die Abonnenten und die Informationszentren der Vereinten Nationen verteilt wird;
- d) Die Hauptabteilung Presse und Information sollte ihre Publikationen zeitgerecht herstellen und verteilen;

- i) Die Verbesserung von Form und Druckqualität der Zeitschrift *UN Chronicle* wird begrüßt; der Hauptabteilung wird nahegelegt, bei der Aufstellung ihrer Redaktionspolitik auch künftig die Interessen bestimmter Zielgruppen zu berücksichtigen und Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Auflage zu erhöhen, damit sie leichter zugänglich ist;
- ii) Der Ausschuß nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über das *Yearbook of the United Nations*⁵⁸ (Jahrbuch der Vereinten Nationen) und ist mit dem Generalsekretär einer Meinung, was die nicht akzeptablen Verzögerungen bei der Veröffentlichung des *Yearbook* betrifft; er empfiehlt die Beibehaltung des *Yearbook* und betont, daß es nach wie vor wichtig ist, an der redaktionellen Unabhängigkeit, der Objektivität und dem umfassenden Charakter des *Yearbook* streng festzuhalten, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Umsetzung des Berichts Bericht zu erstatten, insbesondere was die Ziffern 66 und 67 betrifft;
- e) Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. Februar 1991⁵⁹ und unter Hinweis auf seinen Bericht über Hilfe für diejenigen Frontstaaten, die Rundfunksendungen nach Südafrika ausstrahlen und dazu bereit sind, ersucht den Generalsekretär, im Licht von Ziffer 6 des Berichts des Generalsekretärs vom 15. Februar 1991 diesen Frontstaaten bei der Verwirklichung ihrer Anliegen soweit nur irgend möglich behilflich zu sein;
- f) Der Generalsekretär wird nachdrücklich gebeten, seine Bemühungen um die Sicherung einer soliden und stabilen finanziellen Basis für die Publikationen *Development Forum* und *Africa Recovery* fortzusetzen;
- g) Es wird anerkannt, daß die Informationszentren der Vereinten Nationen ein wichtiges Mittel für die Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen bei den Völkern der Welt sind; die Hauptabteilung sollte daher eine regelmäßige Evaluierung der Effizienz eines jeden Zentrums bei der Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen durch die innerstaatlichen Medien, Informations- und Bildungsinstitutionen sowie nichtstaatlichen Organisationen vornehmen; der Ausschuß sollte diese Evaluierung dazu verwenden, um unter Berücksichtigung der Mittel der Vereinten Nationen und der Anforderungen der einzelnen Regionen einen die vielfältigen Aufgaben der Zentren berücksichtigenden, breitangelegten Rahmenplan auszuarbeiten;
- h) Die Hauptabteilung sollte für eine enge Koordination mit anderen Außenstellen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere denen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, sorgen, mit dem Ziel, unter Berücksichtigung der funktionellen Autonomie, die die Informationszentren der Vereinten Nationen haben sollten, Doppelarbeit zu vermeiden; in dieser Hinsicht sollte die Hauptabteilung in Ländern, in denen es kein eigenes Informationszentrum der Vereinten Nationen gibt, dafür sorgen, daß ausreichende Informationen über die Vereinten Nationen zur Verfügung stehen; darüber hinaus sollte die Hauptabteilung einen Rahmenplan für die Koordinierung der Informationsarbeit ausarbeiten, die von den Dienststellen und Beamten der Vereinten Nationen in Ländern geleistet wird, in denen es kein Informationszentrum der Vereinten Nationen gibt;
- i) In der Erkenntnis, daß die Informationszentren auf Ersuchen anderer Organisationen des Systems Aufgaben übernehmen mußten, die über ihr besonderes Mandat hinausgehen, sollte die Hauptabteilung alles in ihren Kräften Stehende tun, um sich um die Kostenersatzung zu bemühen, wann immer sie dies für erforderlich hält, damit sie diese Aufgaben wahrnehmen kann, ohne dadurch die Wirksamkeit ihrer besonderen Aufgaben zu beeinträchtigen;
- j) Ersucht den Generalsekretär zu untersuchen, wie ein qualitatives Gleichgewicht zwischen den Informationszentren der Vereinten Nationen in der ganzen Welt hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben, der Mittelzuweisungen aus dem Haushalt für diese Zentren, der Verteilung von Ressourcen und der Dienste von Fachleuten auf dem Gebiet der Information erreicht werden kann, und dem Informationsausschuß auf seiner vierzehnten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
- k) Ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuß auf allen Ausschußtagungen über den Haushalt eines jeden Informationszentrums der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und darin auch detaillierte Informationen über die Höhe der von den Gastländern gewährten Unterstützung aufzunehmen;
- l) Der Informationsausschuß empfiehlt der Hauptabteilung Presse und Information, nach Kenntnisnahme des Ersuchens um den Ausbau der Informationszentren der Vereinten Nationen in Teheran, Daressalam, Dhaka und Bujumbura die erforderlichen Beamten des Höheren Dienstes und, sofern notwendig, Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung zu stellen;
- m) Der Informationsausschuß empfiehlt der Generalversammlung, bis zur Abhaltung abschließender Gespräche mit dem Sekretariat zu erwägen, die Errichtung eines neuen Informationszentrums in Sana zu genehmigen; der Ausschuß nimmt Kenntnis von den Ersuchen Costa Ricas und Bulgariens um die Errichtung dortiger Informationsstellen;
- n) Unter Hervorhebung der Notwendigkeit einer Koordinierung der Informationstätigkeit des Systems der Vereinten Nationen und im Hinblick auf die wichtige Rolle, die der Gemeinsame Informationsausschuß der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht spielt, wird der Hauptabteilung Presse und Information nahegelegt, auch weiterhin aktiv an der Tätigkeit des Ausschusses mitzuwirken;
- o) Unter Berücksichtigung der auf der sechzehnten Tagung des Gemeinsamen Informationsausschusses der Vereinten Nationen erzielten Schlußfolgerung, daß die Umwelt derzeit diejenige Frage ist, der die höchste

Priorität zukommt und die sich für eine interinstitutionelle Zusammenarbeit anbietet, sollte die Hauptabteilung Presse und Information die Gespräche über die Durchführung eines systemweiten Informationsprogramms für die für 1992 anberaumte Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung weiter fortsetzen;

p) Es wird anerkannt, daß die kostenlose Verteilung von Material im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen notwendig ist; jedoch sollte die Hauptabteilung Presse und Information bei steigendem Bedarf und, soweit dies wünschenswert und möglich ist, aktiv den Verkauf ihres Materials betreiben;

q) Angesichts der Bedeutung der Rundfunkprogramme in den Entwicklungsländern wird der Generalsekretär ersucht, die Effizienz aller regionalen Rundfunkeinheiten, das heißt der Afrika-, Asien-, Karibik-, Europa-, Lateinamerika- und Nahost-Redaktion sowie der Sektion für Antipartheidprogramme, zu erhöhen und dafür Sorge zu tragen, daß sie ihr Programm, einschließlich der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 38/82 B vom 15. Dezember 1983 geforderten Produktion von Rundfunkprogrammen, voll erfüllen;

r) Alle Berichte des Generalsekretärs wie auch die Berichte der Vertreter der Hauptabteilung Presse und Information an den Informationsausschuß und die Generalversammlung, insbesondere Berichte über neue Programme oder die Ausweitung bestehender Programme, sollten folgendes enthalten:

- i) detaillierte Informationen über die Leistung der Hauptabteilung zu jedem Thema ihres Arbeitsprogramms, das die Grundlage ihres Programmhaushalts bildet;
- ii) die Kosten der zu jedem Thema durchgeführten Aktivitäten;
- iii) entsprechende Informationen über Zielgruppen, Endverbraucher der Produkte der Hauptabteilung und eine Analyse der bei der Hauptabteilung eingegangenen Feedback-Daten;
- iv) eine Aufstellung, aus der hervorgeht, welche Priorität der Generalsekretär laufenden oder künftigen Aktivitäten der Hauptabteilung in Dokumenten zugeordnet hat, in denen es um diese Aktivitäten geht;
- v) die Evaluierung der Effektivität ihrer verschiedenen Programme und Aktivitäten durch die Hauptabteilung, unter besonderer Beachtung der Notwendigkeit, die internen Programmelemente und -aktivitäten fortlaufend zu prüfen;
- s) Um zwischen den Tagungen den ununterbrochenen Kontakt zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und dem Informationsausschuß zu erleichtern, wird empfohlen, daß der Vorstand des Informationsausschusses zusammen mit Vertretern jeder Regionalgruppe und Chinas in engem Kontakt mit den Mitgliedern des Informationsausschusses je nach Bedarf tagen und in regelmäßigen Abständen Konsultationen

mit der Hauptabteilung Presse und Information führen sollte;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Empfehlungen betreffend die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information im Einklang mit den von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986, 42/211 vom 21. Dezember 1987, 43/213 vom 21. Dezember 1988, 44/200 B vom 21. Dezember 1989 und 45/254 A bis C vom 21. Dezember 1990 gebilligten Haushaltsverfahren und unter Berücksichtigung der von der Versammlung gesetzten Prioritäten zu verwirklichen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Informationsausschuß auf seiner vierzehnten Tagung 1992 über die Durchführung eines systemweiten Informationsprogramms über die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahre 1992 Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuß auf seiner vierzehnten Tagung 1992 über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Verwirklichung der in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis zum 1. Februar 1992 Stellungnahmen und Vorschläge über eine mögliche Förderung des Ausbaus der Kommunikationsinfrastruktur und der Kommunikationskapazitäten in den Entwicklungsländern vorzulegen, um die jüngsten Erfahrungen bei der internationalen Zusammenarbeit zusammenzufassen, deren Ziel darin besteht, die Entwicklungsländer in die Lage zu versetzen, frei und unabhängig ihre eigenen Informations- und Kommunikationskapazitäten zu entwickeln, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuß auf seiner vierzehnten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *bittet* den Informationsausschuß *nachdrücklich*, über seinen Vorstand und die Vertreter jeder Regionalgruppe sowie Chinas im engen Kontakt mit dem Gemeinsamen Informationsausschuß der Vereinten Nationen zu arbeiten, um innerhalb des Informationssystems der Vereinten Nationen eine engere Zusammenarbeit und Koordination bei der Information der Völker der Welt über die Ziele und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, die Berichte des Gemeinsamen Informationsausschusses der Vereinten Nationen dem Informationsausschuß auf seinen jeweiligen Tagungen vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Informationsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Informationsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

ANMERKUNGEN

- ¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses sind in Abschnitt X.B.3 wiedergegeben.
- ² Resolution 2625 (XXV), Anlage.
- ³ A/46/339.
- ⁴ A/46/218.
- ⁵ A/38/142, Ziffer 5.
- ⁶ A/46/389.
- ⁷ Siehe *Report of the Second United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 9-21 August 1982* (A/CONF.101/10 mit Korr. 1 und 2).
- ⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundvierzigste Tagung, Beilage 20* (A/46/20).
- ⁹ Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Resolution 2222 (XXI), Anlage); Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 2345 (XXII), Anlage); Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (Resolution 2777 (XXVI), Anlage); Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 3235 (XXIX), Anlage); Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Resolution 34/68, Anlage).
- ¹⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundvierzigste Tagung, Beilage 20* (A/46/20), Abschnitt II.C.
- ¹¹ Ebd., Abschnitt II.B.
- ¹² A/AC.105/483, Anhang II.
- ¹³ A/AC.105/478, Abschnitt I und III.
- ¹⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundvierzigste Tagung, Beilage 13* mit Korrigendum und Addendum (A/46/13 mit Korr.1 und Add.1).
- ¹⁵ A/46/373, Anhang.
- ¹⁶ A/36/866 mit Korr.1; siehe auch A/37/591.
- ¹⁷ A/46/622.
- ¹⁸ A/46/535.
- ¹⁹ A/46/536.
- ²⁰ A/46/537.
- ²¹ A/46/538.
- ²² A/46/399.
- ²³ Resolution 217 A (III).
- ²⁴ *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annex No. 11*, Dokument A/5700.
- ²⁵ S/19443; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for January, February and March 1988*, Dokument S/19443.
- ²⁶ S/21919 mit Korr.1; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for October, November and December 1990*, Dokument S/21919.
- ²⁷ S/22472; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22472.
- ²⁸ A/46/539.
- ²⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.
- ³⁰ Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915), S. 100.
- ³¹ A/46/540.
- ³² A/46/541.
- ³³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1983, Supplement No. 3* mit Korrigendum (E/1983/13 mit Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.
- ³⁴ Ebd., 1984, *Supplement No. 4* mit Korrigendum (E/1984/14 mit Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.
- ³⁵ Ebd., 1985, *Supplement No. 2* (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.
- ³⁶ Ebd., 1986, *Supplement No. 2* (E/1986/22), Kap. II, Abschnitt A.
- ³⁷ Ebd., 1987, *Supplement No. 5* mit Korrigenden (E/1987/18 mit Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.
- ³⁸ Ebd., 1988, *Supplement No. 2* (E/1988/12), Kap. II, Abschnitt A.
- ³⁹ Ebd., 1989, *Supplement No. 2* (E/1989/20), Kap. II, Abschnitt A.
- ⁴⁰ Ebd., 1990, *Supplement No. 2* mit Korrigenden (E/1990/22 mit Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.
- ⁴¹ Ebd., 1991, *Supplement No. 2* (E/1991/22), Kap. II, Abschnitt A.
- ⁴² A/46/65, A/46/282 und A/46/522.

- ⁴³ A/46/521.
- ⁴⁴ A/46/440.
- ⁴⁵ A/46/441.
- ⁴⁶ A/46/442.
- ⁴⁷ A/46/443.
- ⁴⁸ A/46/444.
- ⁴⁹ A/46/445.
- ⁵⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/46/1).*
- ⁵¹ A/46/254.
- ⁵² A/45/502.
- ⁵³ A/46/169 mit Add.1.
- ⁵⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundvierzigste Tagung, Beilage 21 (A/46/21).*
- ⁵⁵ A/46/449.
- ⁵⁶ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-first Session, Vol. I, Resolutions*, Abschnitt III.4, Resolution 4/21.
- ⁵⁷ Resolution S-13/2, Anlage.
- ⁵⁸ A/AC.198/1991/6.
- ⁵⁹ A/AC.198/1991/5.

V. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i> | <i>Seite</i> |
|---------------|---|--------------|-------------------|--------------|
| 46/17 | Internationales Forum über die Gesundheit – Eine Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung: die Durchbrechung des Circulus vitiosus von Armut und sozialer Ungerechtigkeit (A/46/645/Add.11 (Teil A)) | 77 j) | 18. November 1991 | 147 |
| 46/22 | Revision der Allgemeinen Regeln des Welternährungsprogramms und Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe des Welternährungsprogramms (A/46/727/Add.1) | 12 | 5. Dezember 1991 | 147 |
| 46/141 | Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern (A/46/730) | 80 | 17. Dezember 1991 | 148 |
| 46/142 | Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas (A/46/735) | 85 | 17. Dezember 1991 | 149 |
| 46/143 | Entwicklung der Humanressourcen im Dienste der Entwicklung (A/46/738) | 88 | 17. Dezember 1991 | 149 |
| 46/144 | Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken (A/46/739) | 89 | 17. Dezember 1991 | 151 |
| 46/145 | Regionale wirtschaftliche Integration der Entwicklungsländer (A/46/739) | 89 | 17. Dezember 1991 | 151 |
| 46/146 | Industrielle Entwicklungszusammenarbeit und die Diversifizierung und Modernisierung der Produktionstätigkeit in den Entwicklungsländern (A/46/740) | 90 | 17. Dezember 1991 | 152 |
| 46/147 | Hilfe bei der Sanierung und beim Wiederaufbau Liberias (A/46/741) | 91 | 17. Dezember 1991 | 153 |
| 46/148 | Internationale Schuldenkrise und Entwicklung: Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung der Auslandsverschuldungsprobleme der Entwicklungsländer (A/46/731) | 81 | 18. Dezember 1991 | 153 |
| 46/149 | Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung (A/46/733) | 83 | 18. Dezember 1991 | 155 |
| 46/150 | Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl (A/46/737) | 87 | 18. Dezember 1991 | 156 |
| 46/154 | Wirtschaftliche Stabilisierungsprogramme in Entwicklungsländern (A/46/645/Add.1) | 77 | 19. Dezember 1991 | 157 |
| 46/155 | Bericht der Süd-Kommission (A/46/645/Add.1) | 77 | 19. Dezember 1991 | 158 |
| 46/156 | Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder (A/46/645/Add.3) | 77 b) | 19. Dezember 1991 | 158 |
| 46/157 | Weltdekade für kulturelle Entwicklung (A/46/645/Add.4) | 77 c) | 19. Dezember 1991 | 160 |
| 46/158 | Weltkommission für Kultur und Entwicklung (A/46/645/Add.4) | 77 c) | 19. Dezember 1991 | 160 |
| 46/159 | Technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (A/46/645/Add.5) | 77 d) | 19. Dezember 1991 | 161 |
| 46/160 | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika (A/46/645/Add.5) | 77 d) | 19. Dezember 1991 | 162 |
| 46/161 | Bekämpfung der Wüstenbildung und Dürre (A/46/645/Add.7) | 77 f) | 19. Dezember 1991 | 163 |
| 46/162 | Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet (A/46/645/Add.8) | 77 g) | 19. Dezember 1991 | 164 |
| 46/163 | Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 (A/46/645/Add.8) | 77 g) | 19. Dezember 1991 | 164 |
| 46/164 | Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (A/46/645/Add.8) | 77 g) | 19. Dezember 1991 | 165 |
| 46/165 | Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung (A/46/645/Add.9) | 77 h) | 19. Dezember 1991 | 166 |
| 46/166 | Unternehmerische Initiative (A/46/645/Add.10) | 77 i) | 19. Dezember 1991 | 167 |
| 46/167 | Frauen, Umwelt, Bevölkerung und bestandfähige Entwicklung (A/46/645/Add.11 (Teil B)) | 77 j) | 19. Dezember 1991 | 169 |
| 46/168 | Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (A/46/728) | 78 | 19. Dezember 1991 | 169 |
| 46/169 | Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen (A/46/729) | 79 | 19. Dezember 1991 | 170 |

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i> | <i>Seite</i> |
|---------------|---|--------------|-------------------|--------------|
| 46/170 | Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika (A/46/734) | 84 b) | 19. Dezember 1991 | 171 |
| 46/171 | Wirtschaftssonderhilfe für Tschad (A/46/734) | 84 b) | 19. Dezember 1991 | 172 |
| 46/172 | Sonderhilfe zugunsten der Frontstaaten (A/46/734) | 84 b) | 19. Dezember 1991 | 173 |
| 46/173 | Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons (A/46/734) | 84 b) | 19. Dezember 1991 | 173 |
| 46/174 | Sonderhilfe für Jemen (A/46/734) | 84 b) | 19. Dezember 1991 | 174 |
| 46/175 | Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis (A/46/734) | 84 b) | 19. Dezember 1991 | 174 |
| 46/176 | Nothilfe zur humanitären Unterstützung und wirtschaftlichen und sozialen Sanierung Somalias (A/46/734) | 84 b) | 19. Dezember 1991 | 175 |
| 46/177 | Nothilfe für die Philippinen (A/46/734) | 84 b) | 19. Dezember 1991 | 176 |
| 46/178 | Nothilfe für Sudan und Aktion Überlebens-Brücke Sudan (A/46/734) | 84 b) | 19. Dezember 1991 | 177 |
| 46/179 | Nothilfe für Jemen (A/46/734) | 84 b) | 19. Dezember 1991 | 177 |
| 46/180 | Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/46/736) | 86 | 19. Dezember 1991 | 177 |
| 46/199 | Nachteilige wirtschaftliche Auswirkungen der israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten (A/46/727) | 12 | 20. Dezember 1991 | 179 |
| 46/200 | Zielbetrag für die Beitragsankündigungen zum Welternährungsprogramm für den Zeitraum 1993-1994 (A/46/727) | 12 | 20. Dezember 1991 | 179 |
| 46/201 | Hilfe für das palästinensische Volk (A/46/727) | 12 | 20. Dezember 1991 | 180 |
| 46/202 | Auswirkungen der jüngsten Entwicklung der Ost-West-Beziehungen auf das Wachstum der Weltwirtschaft, insbesondere auf das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer, sowie auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/46/727) | 12 | 20. Dezember 1991 | 180 |
| 46/203 | Verhütung und Bekämpfung des Syndroms der erworbenen Immunschwäche (Aids) (A/46/727) | 12 | 20. Dezember 1991 | 181 |
| 46/204 | Sonderhilfe für Namibia (A/46/727/Add.2) | 12 | 20. Dezember 1991 | 183 |
| 46/205 | Einberufung einer internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung (A/46/727/Add.2) | 12 | 20. Dezember 1991 | 183 |
| 46/206 | Bericht des Ausschusses für Entwicklungsplanung: Kriterien zur Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder (A/46/727/Add.2) | 12 | 20. Dezember 1991 | 184 |
| 46/207 | Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels (A/46/645/Add.2) | 77 a) | 20. Dezember 1991 | 185 |
| 46/208 | Umwelt und internationaler Handel (A/46/645/Add.2) | 77 a) | 20. Dezember 1991 | 185 |
| 46/209 | Handels- und Entwicklungsrat (A/46/645/Add.2) | 77 a) | 20. Dezember 1991 | 185 |
| 46/210 | Wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer (A/46/645/Add.2) | 77 a) | 20. Dezember 1991 | 186 |
| 46/211 | Anpassung des Informationssystems der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für Handelsbeschränkungsmaßnahmen, wie dies in der Resolution 45/210 der Generalversammlung verlangt wird (A/46/645/Add.2) | 77 a) | 20. Dezember 1991 | 187 |
| 46/212 | Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern (A/46/645/Add.2) | 77 a) | 20. Dezember 1991 | 188 |
| 46/213 | Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation über den Entwurf einer Konvention über Schiffs-pfandrechte und Schiffshypotheken (A/46/645/Add.2) | 77 a) | 20. Dezember 1991 | 190 |
| 46/214 | Internationaler Verhaltenskodex für den Technologietransfer (A/46/645/Add.2) .. | 77 a) | 20. Dezember 1991 | 190 |
| 46/215 | Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und seine Auswirkungen auf die lebenden Naturschätze der Ozeane und Meere der Welt (A/46/645/Add.6) .. | 77 e) | 20. Dezember 1991 | 191 |
| 46/216 | Internationale Zusammenarbeit zur Milderung der Umweltfolgen, die sich aufgrund der Situation zwischen Irak und Kuwait für Kuwait und andere Länder in der Region ergeben (A/46/645/Add.6) | 77 e) | 20. Dezember 1991 | 192 |
| 46/217 | Internationale Zusammenarbeit bei der Überwachung, Bewertung und Vorhersage von Umweltbedrohungen sowie bei der Hilfeleistung in Umweltnotfällen (A/46/645/Add.6) | 77 e) | 20. Dezember 1991 | 193 |
| 46/218 | Bericht zur Lage der menschlichen Entwicklung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (A/46/732) | 82 | 20. Dezember 1991 | 193 |

46/17. Internationales Forum über die Gesundheit – Eine Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung: die Durchbrechung des Circulus vitiosus von Armut und sozialer Ungerechtigkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/108 vom 13. Dezember 1985, worin sie sich den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau² angeschlossen hat, und ihre Resolution 45/129 vom 14. Dezember 1990, worin sie erneut erklärt hat, daß die Regierungen wie auch die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Zukunftsstrategien in konkrete Maßnahmen umsetzen müssen,

in Anerkennung der Wichtigkeit eines integrierten Ansatzes in der Frage der Gesundheit der Frauen in den Entwicklungsländern und der entscheidenden Rolle, die die Frauen auf dem Gebiet der Gesundheit und der Entwicklung spielen,

sowie in Anerkennung der Auswirkungen eines schlechten Gesundheitszustands auf die Frau und ihre sozio-ökonomische Entwicklung und mit nachdrücklichem Hinweis auf die Notwendigkeit, die wirtschaftliche Vollwertigkeit der Frau in der wirtschaftlichen Entwicklung zu beschleunigen,

mit Genugtuung über die Initiative der Regierung Ghanas und der Weltgesundheitsorganisation, vom 4. bis 6. Dezember 1991 in Accra ein Internationales Forum über Gesundheit – Eine Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung: die Durchbrechung des Circulus vitiosus von Armut und sozialer Ungerechtigkeit zu veranstalten, das von Nana Konadu Agyeman-Rawlings, der Frau des Präsidenten von Ghana, ausgerichtet werden soll,

1. *begrüßt* die Unterstützung, die die Weltgesundheitsorganisation bei der Vorbereitung des Internationalen Forums über Gesundheit – Eine Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung: die Durchbrechung des Circulus vitiosus von Armut und sozialer Ungerechtigkeit gewährt, und ersucht sie, auch künftig in jeder erforderlichen Weise beteiligt zu sein und in Zusammenarbeit und Koordination mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen zu dem Forum beizutragen;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, an dem Forum, auf dem speziell die Verbesserung des Gesundheitszustands und der wirtschaftlichen Lage von exponierten Gruppen und Randgruppen, insbesondere Frauen in den Entwicklungsländern, behandelt werden wird, teilzunehmen und dieses zu unterstützen;

3. *ersucht* den Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation, sich in Zusammenarbeit mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen darum zu bemühen, daß Teilnehmer aus den am wenigsten entwickelten Ländern dem Forum beiwohnen können;

4. *ersucht* den Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation, die Ergebnisse des Forums allen Mitgliedstaaten, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen und anderen interessierten Stellen zur Kenntnis zu bringen.

48. Plenarsitzung
18. November 1991

46/22. Revision der Allgemeinen Regeln des Welternährungsprogramms und Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe des Welternährungsprogramms

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1714 (XVI) vom 19. Dezember 1961, 2095 (XX) vom 20. Dezember 1965 und 3404 (XXX) vom 28. November 1975 über die Einrichtung und Beibehaltung des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 44/414 vom 22. November 1989, ihre Resolution 45/218 vom 21. Dezember 1990 und die Resolution 1990/79 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1990 über die Leitung des Welternährungsprogramms,

nach Behandlung des Beschlusses 1991/298 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1991, der auf Empfehlung des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe des Welternährungsprogramms betreffend die Leitung des Programms und dessen Beziehungen mit den Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedet wurde,

1. *beschließt*, vorbehaltlich der Zustimmung seitens der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, daß die Zahl der Mitglieder des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe durch die Hinzufügung von zwölf Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitgliedstaaten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von dreißig auf zweiundvierzig erhöht wird und daß der Wirtschafts- und Sozialrat und der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen jeweils sechs der zusätzlichen Mitglieder wählen werden;

2. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung der in ihrer Resolution 3404 (XXX) niedergelegten Kriterien betreffend die Zusammensetzung des Ausschusses, daß der erweiterte Ausschuß für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe siebenundzwanzig Mitglieder aus den Entwicklungsländern und fünfzehn aus den wirtschaftlich entwickelteren Ländern umfassen wird, die aus dem Kreis der in Anhang A des Berichts des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe über seine erste Sondertagung³ aufgeführten Staaten gemäß der folgenden Aufteilung der Sitze gewählt werden:

a) elf Mitglieder aus dem Kreis der in Liste A des Anhangs A aufgeführten Staaten, wobei fünf Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat und sechs vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen gewählt werden;

b) neun Mitglieder aus dem Kreis der in Liste B des Anhangs A aufgeführten Staaten, wobei vier Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat und fünf vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen gewählt werden⁴;

c) sieben Mitglieder aus dem Kreis der in Liste C des Anhangs A aufgeführten Staaten, wobei vier Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat und drei vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen gewählt werden;

d) dreizehn Mitglieder aus dem Kreis der in Liste D des Anhangs A aufgeführten Staaten, wobei sieben Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat und sechs vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen gewählt werden;

e) zwei Mitglieder aus dem Kreis der in Liste E des Anhangs A aufgeführten Staaten, wobei ein Mitglied vom Wirtschafts- und Sozialrat und ein Mitglied vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen gewählt wird;

3. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Organisationstagung 1992 sechs weitere Mitglieder des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe gemäß der folgenden Aufteilung und mit den folgenden Amtszeiten zu wählen:

a) zwei Mitglieder aus dem Kreis der in Liste A des Anhangs A aufgeführten Staaten, eines davon für eine Amtszeit von drei Jahren, das andere für eine Amtszeit von einem Jahr;

b) zwei Mitglieder aus dem Kreis der in Liste B des Anhangs A aufgeführten Staaten, eines davon für eine Amtszeit von drei Jahren, das andere für eine Amtszeit von zwei Jahren;

c) zwei Mitglieder aus dem Kreis der in Liste C des Anhangs A aufgeführten Staaten, eines davon für eine Amtszeit von zwei Jahren, das andere für eine Amtszeit von einem Jahr;

4. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat *außerdem*, danach alle Mitglieder des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe, für deren Wahl er zuständig ist, für eine Amtszeit von drei Jahren zu wählen;

5. *beschließt*, die geänderten Allgemeinen Regeln des Welternährungsprogramms in Anhang B des Berichts des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe über seine erste Sondertagung³ zu billigen, denen sich der Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1991/298 und der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf der 18. Plenarsitzung seiner neunundneunzigsten Tagung am 20. Juni 1991 angeschlossen hat;

6. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschafts-

organisation der Vereinten Nationen, daß die geänderten Allgemeinen Regeln am 1. Januar 1992 in Kraft treten.

64. Plenarsitzung
5. Dezember 1991

46/141. Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990, und der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen in der Anlage zu ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 43/195 vom 20. Dezember 1988, 44/212 vom 22. Dezember 1989 und 45/213 vom 21. Dezember 1990,

im Hinblick darauf, daß die Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern ein Entwicklungsziel von höchstem Vorrang für die neunziger Jahre geworden ist,

betonend, daß wirksame nationale Politiken, begleitet von einem günstigen internationalen Wirtschaftsklima, Wachstum und Entwicklung in den Entwicklungsländern fördern und diese so besser in die Lage versetzen können, Sozial- und Wirtschaftsprogramme zur Beseitigung der Armut in die Wege zu leiten,

im Hinblick darauf, daß die bisher unternommenen nationalen und internationalen Bemühungen zur Beseitigung der Armut keine nennenswerten Auswirkungen auf das Problem der wachsenden Armut gehabt haben,

sich dessen bewußt, daß die Erreichung des Ziels der Beseitigung der Armut ein stärker konzentriertes Vorgehen auf allen Ebenen erfordert,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern⁵;

2. *betont* die Bedeutung innerstaatlicher Politiken, darunter auch wirksamer Haushaltspolitiken, für die Mobilisierung und Bereitstellung einheimischer Ressourcen zur Beseitigung der Armut unter anderem durch die Verwirklichung von Ernährungs-, Gesundheits-, Bildungs-, Wohnungs- und Bevölkerungsprogrammen;

3. *erklärt erneut*, daß ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld von entscheidender Bedeutung für den Erfolg der Bemühungen der Entwicklungsländer um die Beseitigung der Armut ist;

4. *erneuert* ihren Aufruf an die internationale Gemeinschaft, gezielte und wirksame Maßnahmen zur Erhöhung der Finanzströme in die Entwicklungsländer zu ergreifen, und so auch den vereinbarten Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttonationalprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe sowie die Zielwerte für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, die von der

Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet worden sind⁶, mit dem Ziel, die Bemühungen der Entwicklungsländer um die Beseitigung der Armut zu fördern;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft auf, Programme der technischen Zusammenarbeit durchzuführen, um die Ernährungs-, Gesundheits-, Bildungs-, Bevölkerungs- und Wohnraumsituation zu verbessern und andere Grundbedürfnisse der Bevölkerung der Entwicklungsländer, insbesondere der ärmsten Bevölkerungsgruppen, zu decken, und bekräftigt in diesem Zusammenhang, daß wirksame Modalitäten mit dem Ziel geprüft werden sollten, einen Technologietransfer zu konzessionären und Vorzugsbedingungen, insbesondere an die Entwicklungsländer, so weit wie möglich zu beschleunigen;

6. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft sowie die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die Programme der Entwicklungsländer, darunter auch Programme zur Entwicklung der Humanressourcen, zu unterstützen, um einheimische technische Kapazitäten zu stärken und neue Produktions- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten über den Stand der Koordinationsmaßnahmen, die in Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen multilateralen Gremien ergriffen worden sind, um im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen sowie in Übereinstimmung mit den Politiken, Prioritäten und Strategien der Entwicklungsländer verbesserte und erweiterte aktionsorientierte Programme der technischen Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern aufzustellen;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

76. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/142. Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/233 vom 21. Dezember 1990 über internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 387 (1976) vom 31. März 1976, 475 (1980) vom 27. Juni 1980, 628 (1989) vom 16. Januar 1989 und andere Resolutionen des Rates betreffend die internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas, in denen die internationale Gemeinschaft unter anderem um Hilfe für Angola ersucht wurde,

zutiefst besorgt über die ernste Wirtschaftslage in Angola,

besorgt darüber, daß die Dürre, die den mittleren und den südlichen Teil des Landes heimgesucht hat, Tausende von Menschenleben gekostet und großes Leid verursacht hat, das noch immer anhält,

unter Berücksichtigung der entschlossenen Anstrengungen, die alle Beteiligten unternommen haben und die zusammen mit der Unterzeichnung der Friedensabkommen für Angola⁷ den Weg für den wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau Angolas ebnen,

im Bewußtsein dessen, daß sich die internationale Gemeinschaft bei der Hilfeleistung im Interesse des wirtschaftlichen Wiederaufbaus Angolas stärker engagieren muß,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas⁸ und begrüßt mit Genugtuung die bislang gewährte Unterstützung;

2. *begrüßt* die Unterzeichnung der Friedensabkommen für Angola⁷, die die politischen Voraussetzungen für den wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau Angolas geschaffen haben;

3. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die Angola im Rahmen des Sonderhilfeprogramms für Angola gewährte humanitäre Nothilfe und ruft zu großzügigen Beiträgen für die Fortsetzung des Programms im Jahre 1992 auf;

4. *appelliert von neuem* an die internationale Gemeinschaft, die materielle, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, die für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas erforderlich ist;

5. *ersucht* den Generalsekretär, gemeinsam mit der internationalen Gemeinschaft die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin mit dem Ziel zu mobilisieren, den Umfang der Wirtschaftshilfe für Angola zu steigern;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

76. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/143. Entwicklung der Humanressourcen im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/191 vom 21. Dezember 1990 über die Entwicklung der Humanressourcen im Dienste der Entwicklung und frühere Resolutionen zu demselben Thema,

in Bekräftigung ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990, deren Anlage die Erklärung über internationale

wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern enthält, sowie auf ihre Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990, deren Anlage die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält,

sowie erneut erklärend, daß der Mensch im Mittelpunkt aller Entwicklungsaktivitäten steht und daß die Entwicklung der Humanressourcen als Mittel zur Erreichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsziele von entscheidender Bedeutung ist,

ferner erneut erklärend, daß die Entwicklung der Humanressourcen zur Entwicklung des gesamten Menschen beitragen sollte, indem sie den Menschen mehr Möglichkeiten gibt, in ihrem Leben vorwärts zu kommen und ihre Wünsche zu verwirklichen,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung eines ausgewogeneren Wirtschaftswachstums und größerer Mitsprache bei der Entwicklung zu einer qualitativ höheren Entwicklung der Humanressourcen führen wird,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Entwicklung der Humanressourcen zum Bestandteil umfassender Strategien im Dienste der menschlichen Entwicklung gemacht werden muß,

feststellend, daß Stabilisierungs- und strukturelle Anpassungsprogramme zwar das wirtschaftliche Wachstum und die wirtschaftliche Entwicklung fördern sollen, daß Bestandteile solcher Programme jedoch nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung der Humanressourcen haben können,

betonend, daß die Regierungen der Entwicklungsländer die Hauptverantwortung für die Formulierung und die Durchführung geeigneter Politiken für die Entwicklung ihrer Humanressourcen tragen,

sowie betonend, daß ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld für die Verbesserung der menschlichen Entwicklung in den Entwicklungsländern von entscheidender Bedeutung ist,

ferner betonend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen um die Entwicklung der Humanressourcen in den Entwicklungsländern ist, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß sowohl die Nord-Süd- als auch die Süd-Süd-Kooperation, einschließlich der wirtschaftlichen und technischen Kooperation zwischen den Entwicklungsländern, in dieser Hinsicht eine entscheidende Rolle spielen kann,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen der Entwicklung der Humanressourcen in den Entwicklungsländern auch weiterhin Vorrang einräumen müssen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs⁹;

2. *betont*, daß bei der Entwicklung der Humanressourcen ein wohlgedachtes integriertes Gesamtkonzept gewählt werden sollte, das so wichtige Bereiche berücksichtigt wie Bevölkerung, Gesundheit, Ernährung, Wasser, Abwasserbeseitigung, Wohnungswesen, Kommunikationswesen, Bildung und Ausbildung wie auch die Notwendigkeit, mehr Arbeitsplätze zu schaffen, in einem Umfeld, das politische Freiheit, die Mitsprache der Bevölkerung, die Achtung vor den Menschenrechten sowie Gerechtigkeit und Billigkeit garantiert, alles wesentliche Voraussetzungen für eine bessere Befähigung des Menschen dafür, sich der Herausforderung der Entwicklung zu stellen;

3. *betont außerdem*, wie entscheidend wichtig der Aufbau eigener Fähigkeiten zur Entwicklung der Humanressourcen in den Entwicklungsländern ist, und legt den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, nahe, mehr zur Unterstützung der auf einzelstaatlicher Ebene in dieser Hinsicht unternommenen Bemühungen zu tun;

4. *betont ferner*, wie entscheidend wichtig es ist, daß unter gebührender Berücksichtigung der Wichtigkeit von Programmen auf dem Gebiet der Grundschulbildung und der gesundheitlichen Grundversorgung geeignete einzelstaatliche Politiken verabschiedet und durchgeführt werden, deren Ziel darin besteht, die Entwicklung der Humanressourcen durch eine optimale Verwendung der Mittel zu fördern;

5. *unterstreicht*, wie wichtig die internationale Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen um die Entwicklung der Humanressourcen in den Entwicklungsländern und der entsprechenden regionalen Programme ist, und wie notwendig es ist, diesen Ländern für solche Aktivitäten unter anderem durch die Verbesserung des internationalen wirtschaftlichen Umfelds mehr Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

6. *fordert* die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Aktivitäten zur Unterstützung der einzelstaatlichen und regionalen Programme, Prioritäten und Aktivitäten auf dem Gebiet der Entwicklung der Humanressourcen unter anderem mit Hilfe des politischen Dialogs, durch die Bereitstellung von Mitteln und den Ausbau der Datenbanken für die Planung und Überwachung wie auch durch die Festlegung geeigneter meßbarer qualitativer und quantitativer Ziele für die Entwicklung der Humanressourcen zu koordinieren;

7. *beschließt*, die bei der Entwicklung der Humanressourcen erzielten Fortschritte ständig weiter zu verfolgen, insbesondere während ihrer Prüfung der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, in seinen Bericht über die Umsetzung der Strategie eine Analyse der Entwicklung der Humanressourcen aufzunehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht

über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch gezielte Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der interinstitutionellen Koordination des Systems der Vereinten Nationen in Fragen betreffend die Entwicklung der Humanressourcen enthält, und die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Ziele auf dem Gebiet der Entwicklung der Humanressourcen zu überwachen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit den zuständigen Organen Empfehlungen in seinen Bericht aufzunehmen, die darauf gerichtet sind, die möglichen nachteiligen Auswirkungen von Stabilisierungs- und strukturellen Anpassungsprogrammen auf die Entwicklung der Humanressourcen mildern zu helfen, damit die einzelstaatlichen Politiken der Entwicklung der Humanressourcen stärker förderlich sind;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Entwicklung der Humanressourcen" in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

76. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/144. Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990, deren Anlage die Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern enthält,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/234 vom 21. Dezember 1990,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen *erneut auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige und wirksame Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken sicherzustellen;

2. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs¹⁰ und bittet alle Mitgliedstaaten nachdrücklich, sich zu bemühen, dem Informationersuchen des Generalsekretärs nachzukommen, wobei sie gleichzeitig nachdrücklich darauf hinweist, wie wichtig es ist, daß einzeln oder gemeinsam Maßnahmen zur Verwirklichung der in der Erklärung vereinbarten Verpflichtungen und Politiken ergriffen werden;

3. *beschließt*, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung eine politische Prüfung der Verwirklichung der Erklärung vorzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, rechtzeitig zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen analytischen Bericht vorzulegen, der auch seine Beurteilung der Maßnahmen enthält, welche von den Regierungen der entwickelten Länder und der Entwicklungsländer einzeln und gemeinsam sowie von den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der in der Erklärung vereinbarten Verpflichtungen und Politiken ergriffen worden sind;

5. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Internationale Zusammenarbeit im Dienste des Wirtschaftswachstums und der wirtschaftlichen Entwicklung: a) Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken; b) Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

76. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/145. Regionale wirtschaftliche Integration der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 mit der in der Anlage enthaltenen Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990, mit der die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen ausgerufen wurde,

eingedenk dessen, daß eine regionale wirtschaftliche Integration von Bedeutung ist für die Erweiterung des Handels und der Investitionen, insbesondere in den Entwicklungsländern, und überall die Möglichkeit bietet, das Weltwirtschaftswachstum zu stärken, insbesondere, wenn sie mit Offenheit gegenüber der Außenwelt einhergeht,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 45/203 vom 21. Dezember 1990 über den Handels- und Entwicklungsrat, in der sie die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen beziehungsweise den Handels- und Entwicklungsrat gebeten hat, auch weiterhin aufmerksam diejenigen Entwicklungen zu verfolgen und zu analysieren, die weitreichende Auswirkungen auf die internationalen Handelsbeziehungen haben, darunter die wirtschaftliche Integration und die weltwirtschaftspolitischen Reformen, den technologischen Wandel und die immer engere Verbindung zwischen Investitions- und Handelsströmen,

eingedenk des Beschlusses 91/10 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

vom 25. Juni 1991¹¹, mit dem beschlossen wurde, daß die regionale wirtschaftliche Integration der Entwicklungsländer in die Bereiche der Regionalprogramme aufgenommen werden sollte, die einer gezielten Einzelanalyse unterzogen werden,

sowie eingedenk der einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses 90/34 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 23. Juni 1990¹²,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1991/76 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1991, in der im Interesse einer Förderung des internationalen Handels zu interregionaler Zusammenarbeit angeregt wird,

erneut erklärend, daß ein offenes multilaterales Handelssystem von wesentlicher Bedeutung für die Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung ist,

davon überzeugt, daß eine Verbindung zwischen der regionalen wirtschaftlichen Integration der Entwicklungsländer und der Förderung von Wachstum und Entwicklung besteht sowie daß es notwendig ist, ein Mehr an wirtschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft zu fördern,

Kenntnis nehmend von den wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die die Entwicklungsländer ergriffen haben, um einen leistungs- und wettbewerbsfähigen Anteil an der modernen Weltwirtschaft zu erlangen,

unter Hinweis darauf, daß regionale Initiativen vereinbart worden sind, um den Prozeß der wirtschaftlichen Integration mit konkreten Zeitvorgaben und klar abgesteckten Zielen in Bewegung zu setzen,

sich der Notwendigkeit *bewußt*, auf internationaler Ebene entsprechende Maßnahmen zu koordinieren, um die wirksame und effiziente Förderung von Aktivitäten zu gewährleisten, durch welche die regionale wirtschaftliche Integration und damit die wirtschaftliche Integration der Entwicklungsländer begünstigt werden,

in der Erwägung, daß es notwendig ist, unter anderem die Ausarbeitung von Studien und die Durchführung von Maßnahmen zur Erleichterung des Handels sowie zur Abstimmung der makroökonomischen Politiken und der Rechtssysteme der betreffenden Länder zu unterstützen und die technologischen Aspekte von industriellen Umrüstungsprozessen zu untersuchen, die während des Integrationsprozesses möglicherweise wirtschaftlich notwendig werden,

1. *verweist* auf die erhebliche Bedeutung der Integration der Entwicklungsländer, sowohl für die internationale Gemeinschaft insgesamt wie vor allem auch für die Stärkung des Wachstums und der sozioökonomischen Entwicklung in den Entwicklungsländern;

2. *beschließt*, daß im Rahmen der 1992 durchzuführenden nächsten Revision des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997 den Aktivitäten zur Förderung der regionalen wirtschaftlichen Integration der Entwicklungsländer besondere Aufmerksamkeit gewidmet

werden sollte, und empfiehlt, diese Aktivitäten nach Bedarf als gesonderte Unterprogramme der Sekretariats-Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Regionalkommissionen in den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 aufzunehmen, wobei die Notwendigkeit der Koordination und der Vermeidung von Doppelarbeit zu berücksichtigen ist;

3. *ersucht* die Regionalkommissionen, gemeinsam mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Ermittlung, Ausarbeitung und Durchführung gezielter Vorhaben zur Förderung der wirtschaftlichen Integration beizutragen und sie bilateralen Gebern, regionalen Entwicklungsbanken und Finanzinstitutionen zur Behandlung zu unterbreiten;

4. *bittet* alle Staaten und der wirtschaftlichen Integration dienenden regionalen Organisationen, diese Initiativen zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

76. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/146. Industrielle Entwicklungszusammenarbeit und die Diversifizierung und Modernisierung der Produktionstätigkeit in den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 45/196 vom 21. Dezember 1990 sowie anderer Resolutionen auf dem Gebiet der industriellen Entwicklungszusammenarbeit,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs¹³, insbesondere den Ziffern 2 und 4,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Vorschlag des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung¹⁴, als Beitrag zur Gesamtbewertung der industriellen Entwicklung in den Entwicklungsländern und des diesbezüglichen Bedarfs dieser Länder eine Studie über die Struktur der weltweiten Industrialisierung aus langfristiger Sicht erstellen zu lassen, und empfiehlt, daß der Rat für industrielle Entwicklung den Vorschlag auf seiner nächsten Tagung behandeln und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht erstatten sollte;

3. *ersucht* den Generalsekretär und den Verwaltungsausschuß für Koordinierung *von neuem*, ihr die in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 45/196 erwähnten Berichte rechtzeitig zur Behandlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, daß der Punkt mit dem Titel "Industrielle Entwicklungszusammenarbeit und die Diversifizierung und Modernisierung der Produktionstätigkeit in den Entwicklungsländern" ab der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zweijährlich behandelt werden soll.

76. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/147. Hilfe bei der Sanierung und beim Wiederaufbau Liberias

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/232 vom 21. Dezember 1990,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung des Sicherheitsrats vom 22. Januar 1991 über die Situation in Liberia, in der der Rat unter anderem die regionale Initiative der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten begrüßt und zu internationaler Unterstützung der Bemühungen um eine friedliche Beilegung des Konflikts aufgerufen hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Nothilfe zur wirtschaftlichen und sozialen Sanierung Liberias¹⁵,

feststellend, daß trotz der Bemühungen um Unterstützung der liberianischen Flüchtlinge die Situation im Hinblick auf die Vertriebenen und Rückkehrer nach wie vor prekär ist,

in großer Besorgnis angesichts der verheerenden Auswirkungen des Konflikts auf die liberianische Wirtschaft und der dringenden Notwendigkeit, zur Wiederherstellung der Normalität grundlegende Sektoren der Gesellschaft zu rehabilitieren;

erfreut über die Einigung über die sofortige Einweisung in Lager und Entwaffnung der Kombattanten und die Abhaltung demokratischer Wahlen, die vor kurzem auf der vierten Tagung des Fünfer-Ausschusses und anderer Mitglieder des Ständigen Vermittlungsausschusses der Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten in Yamoussoukro erzielt wurde¹⁶,

1. *spricht* den Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die auf die Aufrufe der Regierung Liberias und des Generalsekretärs zur Gewährung von Nothilfe reagiert haben und auch weiterhin reagieren, *ihren Dank aus*;

2. *spricht außerdem* dem Generalsekretär *ihren Dank aus* für die Anstrengungen, die er unternommen hat, um die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und andere Organisationen zu veranlassen, Liberia Nothilfe zu gewähren, und bittet nachdrücklich darum, diese Hilfe, soweit erforderlich, fortzusetzen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, Liberia im Hinblick auf die Repatriierung und Wiederansiedlung liberianischer Flüchtlinge, Rückkehrer

und Vertriebenen und die Wiedereingliederung von Kombattanten und ihren Familien technische, finanzielle und materielle Hilfe zu gewähren, wie dies in den nationalen Aktionsplänen vorgesehen ist, die wichtige Voraussetzungen dafür darstellen, die Abhaltung demokratischer Wahlen in Liberia zu erleichtern;

4. *fordert außerdem* die internationale Gemeinschaft sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die im Bericht des Generalsekretärs¹⁵ aufgeführten Programme und Projekte in ausreichendem Maße zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Koordination der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen und um die Mobilisierung finanzieller, technischer und materieller Hilfe zur Sanierung und zum Wiederaufbau Liberias fortzusetzen;

b) in enger Zusammenarbeit mit den Behörden Liberias eine Gesamtbedarfsbeurteilung vorzunehmen, mit dem Ziel, als Grundlage für eine möglichst rasche Wiederaufnahme des Entwicklungsprozesses eine Rundheitkonferenz der Geber zur Sanierung und zum Wiederaufbau Liberias abzuhalten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

76. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/148. Internationale Schuldenkrise und Entwicklung: Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung der Auslandsverschuldungsprobleme der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 41/202 vom 8. Dezember 1986, 42/198 vom 11. Dezember 1987, 43/198 vom 20. Dezember 1988, 44/205 vom 22. Dezember 1989 und 45/214 vom 21. Dezember 1990,

sowie in Bekräftigung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990, der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen in der Anlage zu ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990 und des von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedeten Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁶,

Kenntnis nehmend von der Resolution 396 (XXXVIII) des Handels- und Entwicklungsrats vom 4. Oktober 1991¹⁷,

mit *Genugtuung* über die Fortschritte, die im Zuge der jüngsten Entwicklungen im Hinblick auf eine sich abzeichnende internationale Schuldenstrategie erzielt worden sind, in deren Mittelpunkt insbesondere auch der Schulden- und Schuldendienstabbau steht,

sowie mit *Genugtuung* über die jüngsten Maßnahmen, die von der internationalen Gemeinschaft ergriffen wurden, um die von den am wenigsten entwickelten Ländern und anderen Ländern mit niedrigem Einkommen geschuldeten bilateralen öffentlichen Schulden zu reduzieren beziehungsweise zu erlassen, mit dem Ziel, die Anpassungsanstrengungen zu unterstützen, die diese Länder unternehmen, um ihre Volkswirtschaften zu stabilisieren,

betonend, daß Einigung erzielt werden muß über die zügige Inangriffnahme der Verwirklichung der jüngsten Initiativen und Maßnahmen zur Reduzierung des Umfangs der Auslandsschulden und des Auslandsschuldendienstes sowie zur Schuldenerleichterung,

mit *Genugtuung Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die auch weiterhin gemacht werden, um innovative und kühne Vorschläge und Initiativen zur Lösung der Schuldenprobleme auszuarbeiten und umzusetzen, wie beispielsweise die Vorschläge und Initiativen im Rahmen der Bedingungen von Toronto, der Bedingungen von Trinidad, der Initiative der Niederlande, der französischen Initiative, der Bedingungen von Houston und der Initiative "Enterprise for the Americas",

sowie mit *Genugtuung Kenntnis nehmend* von den im Bericht des Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs für Schuldenfragen¹⁸ enthaltenen Empfehlungen,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die von den Entwicklungsländern und den Regionalorganisationen, so auch von der Organisation der afrikanischen Einheit und vom Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem, unterbreitet worden sind,

von neuem darauf hinweisend, daß die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer bald dauerhaft gelöst werden müssen und daß ihre Ausweitung verhindert werden muß,

betonend, daß zusätzlich zu den Schuldenerleichterungsmaßnahmen, zu denen auch der Schulden- und Schuldendienstabbau gehört, der Zustrom neuer Finanzmittel in die verschuldeten Entwicklungsländer notwendig ist,

mit *Interesse Kenntnis nehmend* von der erstmaligen Anwendung der Methode der Akkumulierung von Rechten zur Bewältigung des Problems der Rückstände in bezug auf multilaterale Schulden,

mit *Genugtuung* über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Währungsfonds, der Weltbank und anderen multilateralen Finanzinstitutionen und in der Erwägung, daß Überschneidungen der Konditionalität vermieden werden müssen,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, daß die verschuldeten Entwicklungsländer ihre Anstrengun-

gen im Rahmen ihrer Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogramme auch weiterhin fortsetzen beziehungsweise diese noch intensivieren,

ihrer *Besorgnis darüber Ausdruck verleihend*, daß in zahlreichen Entwicklungsländern die Schulden- und Schuldendienstlast trotz der oft energischen Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogramme in diesen Ländern eines der Haupthindernisse für die Beschleunigung des Wachstums und der Entwicklung und die Beseitigung der Armut ist,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten und die multilateralen Finanzinstitutionen *nachdrücklich*, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs auf eine baldige wachstums- und entwicklungsorientierte Lösung der Auslandsverschuldungsprobleme hinarbeiten, und bittet sie in diesem Zusammenhang nachdrücklich, verstärkte Anstrengungen zur vollständigen Durchführung der Resolution 45/214 der Generalversammlung zu unternehmen;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Maßnahmen, die von der internationalen Gemeinschaft bereits ergriffen worden sind, und ist sich darüber einig, daß im Rahmen der sich abzeichnenden internationalen Schuldenstrategie weitere kurz- sowie auch langfristige Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Auslandsverschuldungsprobleme rasch einer dauerhaften Lösung zuzuführen;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen, die Verständigung zwischen den Schuldner- und den Gläubigerländern und den multilateralen Finanzinstitutionen zu fördern und ihre Beziehungen zueinander zu verbessern, mit dem Ziel, zu einer dauerhaften Lösung der Auslandsverschuldungsprobleme der Entwicklungsländer beizutragen;

4. *betont*, wie wichtig es ist, daß die verschuldeten Entwicklungsländer unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Besonderheiten und der Verwundbarkeit der ärmeren Schichten ihrer Bevölkerung sich auch künftig und verstärkt darum bemühen, im Zuge ihrer Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogramme die Ersparnisse und die Investitionen zu erhöhen, die Inflation zu senken und die Leistungsfähigkeit zu verbessern;

5. *erkennt an*, daß die verschuldeten Entwicklungsländer ein günstiges weltwirtschaftliches Umfeld benötigen, unter anderem was die Austauschrelationen, die Rohstoffpreise, einen verbesserten Marktzugang und bessere Handelspraktiken betrifft, und betont in diesem Zusammenhang die dringende Notwendigkeit eines ausgewogenen und erfolgreichen Ergebnisses der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen, das zu einer Liberalisierung und Ausweitung des Welt Handels zum Nutzen aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, führen würde;

6. *betont*, daß zusätzlich zu den Schuldenerleichterungsmaßnahmen, zu denen auch der Schulden- und Schuldendienstabbau gehört, der Zustrom neuer Finanzmittel in die verschuldeten Entwicklungsländer notwendig ist, und bittet die Gläubigerländer und die multilateralen Finanzinstitutionen nachdrücklich, auch weiterhin

je nach Bedarf finanzielle Hilfe zu Vorzugsbedingungen zu gewähren, um die Entwicklungsländer bei der Durchführung ihrer Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogramme zu unterstützen und sie so in die Lage zu versetzen, sich von dem Schuldenüberhang zu befreien, und ihnen bei der Herbeiführung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung behilflich zu sein;

7. *bittet nachdrücklich* die Gläubigerländer, die Privatbanken und, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs, die multilateralen Finanzinstitutionen, die Gewährung einer geeigneten neuen finanziellen Unterstützung an die Entwicklungsländer in Erwägung zu ziehen, insbesondere an Länder mit niedrigem Einkommen und einer erheblichen Schuldenlast, die nach wie vor unter großen Opfern ihre Schulden bedienen und ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen;

8. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit zusätzlicher Schuldenerleichterungsmaßnahmen, einschließlich des weiteren Erlasses oder des weiteren Abbaus der Schulden und des Schuldendienstes im Zusammenhang mit der öffentlichen Entwicklungshilfe sowie anderer bilateraler öffentlicher Schulden und des diesbezüglichen Schuldendienstes, insbesondere was die Länder mit niedrigem Einkommen betrifft, und begrüßt in dieser Hinsicht den Appell der sieben großen Industrienationen auf der vom 15. bis 17. Juli 1991 in London abgehaltenen Wirtschaftsgipfelkonferenz, für die ärmsten, am schwersten verschuldeten Länder zusätzliche Schuldenerleichterungsmaßnahmen vorzusehen, die weit über die Toronto-Bedingungen hinausgehen;

9. *betont außerdem*, daß zügigere Maßnahmen in bezug auf die von den Entwicklungsländern geschuldeten kommerziellen Schulden notwendig sind, indem verstärkte Anstrengungen gemacht werden und der Zugang zu den bestehenden Fazilitäten und Vorkehrungen verbessert und ihre Inanspruchnahme erleichtert wird, und regt an, auch weiterhin innovative Maßnahmen wie die Umwandlung von Schulden in Beteiligungen, den Schuldenerlaß gegen Umweltschutzmaßnahmen und den Schuldenerlaß gegen Entwicklungsmaßnahmen als Beitrag zur Bewältigung der Auslandsverschuldungsprobleme aller in Betracht kommenden verschuldeten Entwicklungsländer zu erwägen und, soweit angezeigt, davon häufiger Gebrauch zu machen;

10. *nimmt Kenntnis* von der beträchtlichen Schuldenerleichterung und dem beträchtlichen Schuldenabbau, denen der Pariser Club zugunsten von zwei Ländern mit mittlerem Einkommen zugestimmt hat;

11. *hebt ferner hervor*, daß bei der zuständigen Stelle auch weiterhin geeignete Schuldenerleichterungsmaßnahmen zugunsten verschuldeter Länder mit niedrigem Einkommen und verschuldeter Länder mit niedrigem mittlerem Einkommen geprüft werden müssen;

12. *bittet* die multilateralen Finanzinstitutionen *nachdrücklich*, im Rahmen ihrer Richtlinien mit der notwendigen Flexibilität auch weiterhin Maßnahmenpakete zum Schulden- und Schuldendienstabbau zu unterstützen, und *bittet* außerdem *nachdrücklich* darum, auch weiterhin

ernsthaft auf eine wachstumsorientierte Lösung für die Schwierigkeiten der Entwicklungsländer mit ernststen Schuldendienstproblemen hinzuwirken, einschließlich derjenigen Länder, die hauptsächlich bei öffentlichen Gläubigern oder multilateralen Finanzinstitutionen verschuldet sind;

13. *erkennt an*, daß es dringend notwendig ist, für anfällige Gruppen, die von der Durchführung der wirtschaftlichen Reformprogramme in den verschuldeten Ländern am stärksten betroffen sind, insbesondere für Gruppen mit niedrigem Einkommen, auch weiterhin ein soziales Sicherheitsnetz vorzusehen, damit die soziale und politische Stabilität gewährleistet ist;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1991

46/149. Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/169 vom 11. Dezember 1987, 43/202 vom 20. Dezember 1988, 44/236 vom 22. Dezember 1989, in der sie die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung verkündet hat, und 45/185 vom 21. Dezember 1990,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1991/58 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1991,

erneut erklärend, daß die internationale Gemeinschaft die feste politische Entschlossenheit unter Beweis stellen muß, die erforderlich ist, um das vorhandene wissenschaftliche und technische Wissen zur Milderung von Naturkatastrophen zu mobilisieren und zu nutzen, insbesondere unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer,

mit Genugtuung über die positiven Schritte, die etwa einhundert Regierungen mit der Schaffung nationaler Komitees oder Koordinierungsstellen unternommen haben, die dazu vorgesehen sind, die Aktivitäten zur Milderung von Naturkatastrophen zu fördern und zu koordinieren und auf diese Weise das Gesamtziel und die Einzelziele der Dekade zu erreichen,

in Bekräftigung der großen Verantwortung, die das System der Vereinten Nationen als Ganzes dafür trägt, die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Milderung von Naturkatastrophen, die Gewährung von Hilfe und die Koordinierung von Katastrophenhilfe, Katastrophenbereitschaft und Katastrophenprävention zu fördern,

mit Genugtuung über die Einsetzung des Hochrangigen Sonderrats, mit dem die in der Resolution 44/236 der Generalversammlung geforderten organisatorischen Vorkehrungen für die Dekade abgeschlossen wurden, wie auch über die Eröffnungstagung des Rates, die anlässlich

des Internationalen Tages für Katastrophenvorbeugung am 9. und 10. Oktober 1991 in New York stattfand,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an diejenigen Länder, die die Aktivitäten der Dekade durch freiwillige Beiträge einschließlich der Abordnung von Mitarbeitern, der Ausarbeitung und Durchführung von Projekten zur Katastrophenvorbeugung und durch die Ausrichtung von Veranstaltungen oder Tagungen im Zusammenhang mit der Dekade großzügig unterstützt haben,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Dekade, dessen Addendum die New Yorker Erklärung des Hochrangigen Sonderrats und den ersten Jahresbericht des Wissenschaftlichen und technischen Ausschusses für die Dekade¹⁹ enthält,

1. *billigt* die New Yorker Erklärung des Hochrangigen Sonderrats und ermutigt die Ratsmitglieder, aktiv mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beginnen und sich dabei insbesondere darum zu bemühen, die Öffentlichkeit in stärkerem Maße über die Möglichkeiten der Katastrophenvorbeugung aufzuklären und die Regierungen, Finanzierungsorganisationen und die Wirtschaft zur Unterstützung der Aktivitäten der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung zu veranlassen;

2. *billigt außerdem* die Empfehlungen im ersten Jahresbericht des Wissenschaftlichen und technischen Ausschusses der Dekade²⁰, wobei sie gleichzeitig anerkennt, daß die katastrophenanfälligen Länder durch die Verwirklichung der von dem Ausschuss gesetzten Ziele während der Dekade maßgebliche Fortschritte bei der Reduzierung der Katastrophenfolgen erzielen würden;

3. *billigt ferner* den Vorschlag des Wissenschaftlichen und technischen Ausschusses betreffend die Einberufung einer Weltkonferenz der Vertreter der nationalen Komitees für die Dekade im Jahre 1994²¹, an der Vertreter aus zahlreichen Tätigkeitsbereichen teilnehmen sollen, darunter auch Vertreter von Wissenschaft und Technik, Wirtschaft und Industrie wie auch von nicht-staatlichen Gruppen, und die einen sachbezogenen Beitrag zu der in Resolution 44/236 geforderten Halbzeitüberprüfung des Internationalen Aktionsrahmens für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung leisten würde;

4. *würdigt* die Initiativen, die katastrophenanfällige Länder bereits ergriffen haben, um ihre Anfälligkeit zu vermindern, und ermutigt sie, während der Dekade im Kontext ihrer sozioökonomischen Entwicklung auch weiterhin einzelstaatliche Politiken zur Milderung von Naturkatastrophen zu verabschieden und umzusetzen und dabei die Ziele zu berücksichtigen, die der Wissenschaftliche und technische Ausschuss als Maßstab für die Fortschritte in der Katastrophenvorbeugung vorgeschlagen hat;

5. *unterstreicht*, wie nützlich die Regionaltagungen mit den Leitern der nationalen Komitees sind, beispielsweise die Tagung, die die Panamerikanische Gesundheitsorganisation, das Regionalbüro der Weltgesundheitsorganisation für den amerikanischen Kontinent, die Organisation der amerikanischen Staaten und das Amt

des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe vom 9. bis 13. September 1991 in Guatemala-Stadt veranstaltet haben;

6. *bittet* die Regierungen, Kommunikation und Zusammenarbeit weltweit und auf regionaler Ebene mit dem Ziel zu beschleunigen, im Interesse einer Katastrophemilderung wertvolle Erfahrungen und wissenschaftliche und technische Kenntnisse weiterzugeben;

7. *appelliert erneut* an die internationale Gemeinschaft, insbesondere an die Geberländer, ausreichende Mittel, so auch Beiträge an den Treuhandfonds, für die Durchführung der Aktivitäten der Dekade zur Verfügung zu stellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Aktivitäten der Dekade Bericht zu erstatten.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1991

46/150. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 45/190 vom 21. Dezember 1990,

unter Hinweis auf die Resolution 1990/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. Juli 1990 und Kenntnis nehmend von der Ratsresolution 1991/51 vom 26. Juli 1991,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der Resolution 45/190 der Generalversammlung verabschiedet wurden, sowie von den Beschlüssen anderer internationaler Organe und Organisationen,

Kenntnis nehmend von der Resolution GC (XXXV)/RES/553 der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 20. September 1991,

mit dem Ausdruck ihrer anhaltenden Besorgnis über die nach wie vor fortdauernden Auswirkungen der Katastrophe von Tschernobyl auf das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der Kinder, vor allem in den betroffenen Regionen in Belarus, der Ukraine und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik sowie in anderen betroffenen Ländern,

sich bewußt, daß es notwendig ist, die aktiven Bemühungen noch stärker zu koordinieren, die unternommen werden, um die radiologischen, gesundheitlichen, sozio-ökonomischen, psychologischen und ökologischen Folgen der Katastrophe sowie ihre möglichen Langzeitwirkungen, einschließlich der sich aufgrund der grenzüberschreitenden Kontamination ergebenden Auswirkungen, sorgfältig zu untersuchen, zu mildern und auf ein Mindestmaß zu reduzieren,

betonend, wie wichtig eine umfassende Aufklärung über alle Aspekte der beispiellosen Katastrophe ist, damit ähnliche Katastrophen in Zukunft vermieden werden,

mit Genugtuung über die zunehmende internationale Solidarität mit den Opfern von Tschernobyl und die großangelegten Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie über den Beitrag, den Mitgliedstaaten, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, karitative Stiftungen, die Geschäftswelt, wissenschaftliche Institutionen und Einzelpersonen zu einer weiterreichenden Zusammenarbeit bei der Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl leisten,

Kenntnis nehmend von den verschiedenen Einschätzungen der radiologischen Folgen des Unfalls von Tschernobyl, insbesondere vom Bericht des Internationalen Beratenden Ausschusses²², der auf der vom 21. bis 24. Mai 1991 in Wien abgehaltenen Konferenz vorgelegt und erörtert wurde, und in Anerkennung der Notwendigkeit weiterer Untersuchungen,

betonend, daß es unerlässlich ist, jetzt und in Zukunft die höchsten erreichbaren Sicherheitsmaßstäbe für die Kernkraftzeugung und insbesondere auch für den Strahlenschutz anzulegen und die diesbezügliche Zusammenarbeit in der ganzen Welt, insbesondere in Mittel- und Osteuropa, zu fördern,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den kürzlich eingeleiteten Maßnahmen mit dem Ziel, das Kernkraftwerk in Tschernobyl früher zu schließen, und nachdrücklich auf die Notwendigkeit diesbezüglicher technischer Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft hinweisend,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erkenntnissen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen der vom 2. bis 6. September 1991 in Wien abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Sicherheit der Kernenergie²³,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 45/190 der Generalversammlung²⁴;

2. *begrüßt* die praktischen Maßnahmen, die der Generalsekretär und der Koordinator der Vereinten Nationen für internationale Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl unternommen haben, um die internationalen Bemühungen auf diesem Gebiet stärker zu koordinieren, unter anderem durch die Schaffung der entsprechenden Interinstitutionellen Arbeitsgruppe und die Ausarbeitung des Gemeinsamen Plans für die internationale Zusammenarbeit zur Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Ergebnissen der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen zur Mobilisierung von Unterstützung für eine weiterreichende internationale Zusammenarbeit zur Milderung der Katastrophenfolgen von Tschernobyl;

4. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die

karitativen Stiftungen, die Geschäftswelt, die wissenschaftlichen Institutionen und Einzelpersonen, unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit sowie spezialisierte und sonstige Hilfe anzubieten und dabei das Wesen der Strahlungs- und Umweltkatastrophe und der Notstandssituation zu berücksichtigen, die in den am stärksten betroffenen Gebieten, insbesondere in Belarus, der Ukraine und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik, entstanden und in den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Internationalen Tschernobyl-Projekts²² betreffend die Beurteilung der radiologischen Folgen und der Schutzmaßnahmen sowie in anderen einschlägigen Untersuchungen beschrieben ist;

5. *ersucht* die Organe, die Sonderorganisationen und die Programme des Systems der Vereinten Nationen, sich in enger Zusammenarbeit mit dem Koordinator der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung des vom Generalsekretär auf der Beitragsankündigungskonferenz für Tschernobyl vorgestellten Gemeinsamen Plans auch weiterhin mit möglichen Formen der technischen und sonstigen spezialisierten Hilfe sowie mit gezielten Maßnahmen in den von dem Unfall am stärksten betroffenen Gebieten, insbesondere in Belarus, der Ukraine und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik, zu befassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, seine Koordinations-tätigkeit in bezug auf Maßnahmen zur Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl im Einklang mit der Resolution 45/190 fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes "Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und der Koordinierung der Maßnahmen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

77. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/154. Wirtschaftliche Stabilisierungsprogramme in Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 mit der in der Anlage enthaltenen Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern,

in Bekräftigung ihrer Resolution 45/194 vom 21. Dezember 1990 über wirtschaftliche Stabilisierungsprogramme in Entwicklungsländern,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs²⁵;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen umfassenden analytischen Bericht vorzulegen, der bewertet, inwieweit die Bemühungen der Entwicklungsländer zur Stabilisierung ihrer Wirtschaft durch das gegenwärtige weltwirtschaftliche Umfeld unterstützt werden.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1991

46/155. Bericht der Süd-Kommission

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/195 vom 21. Dezember 1990,

in Anerkennung der Stichhaltigkeit des Berichts *The Challenge to the South: The Report of the South Commission* (Die Herausforderung an den Süden: Bericht der Süd-Kommission)²⁶ bei der Darstellung der Herausforderungen, denen sich der Süden in den neunziger Jahren gegenüber sieht, vor allem was den Nord-Süd-Dialog, den Handel, die Finanzen, die Technologie sowie die regionale Zusammenarbeit und die Integration der Entwicklungsländer anlangt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats über das Ergebnis des informellen Meinungsaustausches über den Bericht der Süd-Kommission²⁷, der im Rat stattgefunden hat,

1. *bittet nachdrücklich* die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen und andere in Betracht kommende Institutionen, den Bericht der Süd-Kommission mit dem Ziel zu prüfen, seine Empfehlungen gegebenenfalls in die Tat umzusetzen;

2. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Verteilung des Berichts der Süd-Kommission in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, zu unterstützen, um die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit unter den Entwicklungsländern zu stärken;

3. *bittet nachdrücklich* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen sowie die anderen Entwicklungsorgane der Vereinten Nationen, die Entwicklungsländer bei der Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen des Berichts der Süd-Kommission zu unterstützen, mit besonderem Schwerpunkt auf der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit unter den Entwicklungsländern;

4. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Umsetzung der im Bericht der Süd-Kommission enthaltenen Empfehlungen durch die jeweiligen Stellen in der geeigneten Weise zu verfolgen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution zu überwachen und der Generalver-

sammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung entsprechend Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1991

46/156. Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/206 vom 21. Dezember 1990, in der sie sich die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu eigen gemacht hat, die von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet worden waren,

zutiefst besorgt über die weitere Verschlechterung der sozioökonomischen Situation der am wenigsten entwickelten Länder insgesamt und über die negativen Auswirkungen der vor kurzem eingetretenen unerwarteten äußeren Entwicklungen und anderer Notsituationen auf ihre sozioökonomische Gesamtlage,

unter Hinweis auf die Erklärung über die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern²⁸, in der es unter anderem heißt, daß es unbedingt notwendig sein werde, der zunehmenden Marginalisierung der am wenigsten entwickelten Länder Einhalt zu gebieten und ihr Wachstum und ihre Entwicklung durch umfassende einzelstaatliche Maßnahmen und flankierende internationale Maßnahmen neu zu beleben,

in Bekräftigung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen²⁹, in der die Mitgliedstaaten unter anderem die Notwendigkeit einer uneingeschränkten Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder betont haben, das von der vom 3. bis 14. September 1990 in Paris abgehaltenen Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder⁶ verabschiedet wurde,

unter Hinweis darauf, daß es oberstes Ziel des Aktionsprogramms ist, der weiteren Verschlechterung der sozioökonomischen Situation dieser Länder Einhalt zu gebieten, ihr Wachstum und ihre Entwicklung neuzubeleben und zu beschleunigen und ihnen auf diese Weise den Weg zu nachhaltigem Wachstum und nachhaltiger Entwicklung zu ebnet,

in Bekräftigung der in dem Aktionsprogramm enthaltenen Grundprinzipien, die als Ausgangsbasis für die von den am wenigsten entwickelten Ländern und ihren Entwicklungspartnern, insbesondere auch den internationalen Organisationen, den Finanzinstitutionen und Entwicklungsfonds, zu ergreifenden Maßnahmen zur Förderung einer grundlegenden, auf Wachstum ausgerichteten Umgestaltung der Volkswirtschaften dieser Länder dienen sollen,

unter Hinweis darauf, daß sich die internationale Gemeinschaft in der von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedeten Pariser Erklärung⁶ feierlich verpflichtet hat, das Aktionsprogramm im Laufe der neunziger Jahre durchzuführen,

betonend, daß eine erfolgreiche Durchführung des Aktionsprogramms gemeinschaftlich getragene Verantwortung und eine noch engere Partnerschaft im Dienste des Wachstums und der Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder voraussetzt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁰,

2. *fordert* alle Regierungen, internationalen und multilateralen Organisationen, Finanzinstitutionen und Entwicklungsfonds, die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und alle anderen entsprechenden Organisationen *auf*, vorrangig konkrete Maßnahmen zur vollen uneingeschränkten Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu ergreifen;

3. *erklärt erneut*, daß die am wenigsten entwickelten Länder die Hauptverantwortung dafür tragen, einzelstaatliche Politiken und Prioritäten für ihr Wachstum und ihre Entwicklung festzulegen und effektiv umzusetzen, und daß sie ihre auf der 1990 in Paris abgehaltenen Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder übernommenen Verpflichtungen auch weiterhin erfüllen sollten, und begrüßt in diesem Zusammenhang die grundlegenden und weitreichenden Veränderungen, die in den am wenigsten entwickelten Ländern eingeleitet worden sind beziehungsweise eingeleitet werden;

4. *betont*, daß die Verfolgung wachstums- und entwicklungsorientierter innenpolitischer Initiativen durch die am wenigsten entwickelten Länder die verstärkte Unterstützung aller ihrer Entwicklungspartner verdient;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft, vor allem die Geberländer, *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen auf allen im Aktionsprogramm beschriebenen Gebieten voll und rasch nachzukommen, damit den am wenigsten entwickelten Ländern ausreichende externe Unterstützung gewährt wird, und fortlaufend die Möglichkeit zu prüfen, auf bestimmten Gebieten, die für die am wenigsten entwickelten Länder von Bedeutung sind, weitere neue Maßnahmen zu treffen;

6. *begrüßt* den Beschluß, der Gruppe der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die sich unter anderem mit den am wenigsten entwickelten Ländern befaßt, den Status einer Abteilung zu verleihen, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß sich die Abteilung stärker auf die Probleme und Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder konzentrieren wird;

7. *bittet* die Leitungsgremien der Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeits-

bereichs und im Einklang mit ihrem Mandat die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen für eine erfolgreiche Durchführung des Aktionsprogramms und entsprechende Anschlußmaßnahmen zu treffen;

8. *bittet* die Vorbereitungsorgane aller demnächst stattfindenden wichtigen Tagungen und Konferenzen des Systems der Vereinten Nationen, die mit diesen Fragen befaßt sind, das Ergebnis der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder zu berücksichtigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Ziffer 142 des Aktionsprogramms⁶ und in enger Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Sekretariaten der Regionalkommissionen und den federführenden Stellen der Hilfe gewährenden Gruppen auch weiterhin die volle Mobilisierung und Koordination aller Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung des Aktionsprogramms und der entsprechenden Anschlußmaßnahmen sicherzustellen;

10. *fordert* alle in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*, soweit noch nicht geschehen, Koordinierungsstellen für die am wenigsten entwickelten Länder einzurichten und die bereits bestehenden Stellen auszubauen, um sie im Laufe der neunziger Jahre aktiv in die Durchführung des Aktionsprogramms miteinzubeziehen, und fordert diese Organe, Organisationen und Programme außerdem *auf*, Schritte zur Durchführung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Empfehlungen des Aktionsprogramms zu ergreifen;

11. *bittet nachdrücklich* alle Regierungen, internationalen und multilateralen Organisationen, Regionalorganisationen für die wirtschaftliche Integration und in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, den Problemen der am wenigsten entwickelten Länder auch in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und nimmt mit tiefer Genugtuung Kenntnis von dem Tokio-Forum über die Entwicklungsprobleme der am wenigsten entwickelten Länder, das vom 13. bis 15. Mai 1991 in Tokio stattfand und von der Regierung Japans in Zusammenarbeit mit dem Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen veranstaltet wurde;

12. *nimmt mit tiefer Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen einzelner Länder zu bestimmten Programmen der Vereinten Nationen für die am wenigsten entwickelten Länder;

13. *unterstreicht einmal mehr* die Wichtigkeit der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen den am wenigsten entwickelten Ländern und anderen Entwicklungsländern und empfiehlt in diesem Zusammenhang mit Nachdruck die Schaffung von Mechanismen für die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, die geeignet sind, die Entwicklungsanstrengungen der am wenigsten entwickelten Länder zu stärken, und bittet die Entwicklungspartner nachdrücklich, diese Aktivitäten zu unterstützen;

14. *betont* die Bedeutung wirksamer Anschluß- und Kontrollmechanismen für das Aktionsprogramm und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, außerplanmäßige Mittel aufzubringen, um die Teilnahme von mindestens einem Vertreter aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an der Frühjahrstagung des Handels- und Entwicklungsrats sicherzustellen, auf der gemäß den Bestimmungen des Aktionsprogramms und der Resolution 45/206 der Generalversammlung die alljährliche Überprüfung des Durchführungsstands des Aktionsprogramms vorgenommen wird;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Binnen- und Inselstaaten unter den am wenigsten entwickelten Ländern im Einklang mit dem im Aktionsprogramm enthaltenen einschlägigen Empfehlungen bei der Suche nach Lösungen für ihre besonderen Probleme zu unterstützen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und ihr laufend über die Durchführung des Aktionsprogramms Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1991

46/157. Weltdekade für kulturelle Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/187 vom 8. Dezember 1986, mit der sie den Zeitraum 1988-1997 zur Weltdekade für kulturelle Entwicklung erklärt hat, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur begangen werden soll,

unter Berücksichtigung der Resolution 1991/65 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1991,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die die Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung des Aktionsplans für die Weltdekade für kulturelle Entwicklung erzielt haben³¹, und sie ermutigend, ihre diesbezüglichen Bemühungen insbesondere im Kontext der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen fortzusetzen²⁹,

unter Berücksichtigung der Resolution 26 C/3.2, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer sechszwanzigsten Tagung verabschiedet wurde,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die im Zeitraum 1990-1991³² erzielten Fortschritte in bezug auf die Weltdekade für kulturelle Entwicklung (1988-1997);

2. *billigt* die Empfehlung in Ziffer 89 d) des Berichts, die darauf abzielt, in den Mittelpunkt der Halbzeitbilanz eine vorläufige Bewertung der Durchführung der Dekade, die Überprüfung einiger ihrer Ziele, die Auswahl

einer begrenzteren Zahl von Prioritäten und die Festlegung bestimmter Einzelaufgaben für die zweite Phase der Dekade zu stellen, um der Durchführung des Aktionsplans für die Dekade mehr Dynamik zu verleihen;

3. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Vorbereitungen für eine von der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung im Jahre 1994 vorzunehmende globale Halbzeitbilanz der Dekade zu treffen; zu den Vorbereitungen sollten folgende Maßnahmen gehören:

a) von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur 1992 durchzuführende schriftliche Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und den entsprechenden internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, mit dem Ziel einer Evaluierung der Durchführung der Dekade, einschließlich einer Evaluierung der kulturellen Faktoren, welche sich auf die Entwicklung des kulturellen Sektors in seiner Funktion als mögliche Quelle von Arbeitsplätzen und Einkommen auswirken, die entsprechend den Bestimmungen in Ziffer 3 der Resolution 45/189 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1990 im Jahre 1993 von den Regionalkommissionen durchgeführt werden soll;

b) die Erstellung eines zusammenfassenden Evaluierungsberichts, der auf den Ergebnissen der schriftlichen Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen wie auch auf den Beiträgen der Regionalkommissionen beruht; der zusammenfassende Evaluierungsbericht würde das Hauptarbeitsdokument für die Halbzeitbilanz sein und vom Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erstellt werden;

c) eine Prüfung des zusammenfassenden Evaluierungsberichts durch den Zwischenstaatlichen Ausschuß der Weltdekade für kulturelle Entwicklung, der von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit der auf ihrer vierundzwanzigsten Tagung verabschiedeten Resolution 24 C/11.13 eingesetzt wurde;

4. *bittet* alle Staaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, einen aktiven Beitrag zur Halbzeitbilanz der Durchführung des Aktionsplans für die Dekade zu leisten.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1991

46/158. Weltkommission für Kultur und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/187 vom 8. Dezember 1986, in der sie den Zeitraum 1988-1997 zur Weltdekade für kulturelle Entwicklung erklärt hat,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1991/65 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1991, in der der

Rat die auf der 11. Sitzung des Ersten (Wirtschafts-)Ausschusses am 18. Juli 1991 unterbreitete Anregung zur Kenntnis nahm, daß die Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur gemeinsam eine internationale Kommission zur Erarbeitung eines Berichts über Kultur und Entwicklung einsetzen sollten,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die während des Zeitraums 1990-1991 erzielten Fortschritte im Rahmen der Weltdekade für kulturelle Entwicklung (1988-1997)³²,

1. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 26 C/3.4 über die Schaffung einer Weltkommission für Kultur und Entwicklung, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer sechszwanzigsten Tagung verabschiedet wurde;

2. *ersucht* den Generalsekretär, mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei folgenden Aufgaben zusammenzuarbeiten, wenn dieser

a) eine unabhängige Weltkommission für Kultur und Entwicklung aus Frauen und Männern einsetzt, die aus allen Regionen kommen und die auf ihren jeweiligen Fachgebieten Hervorragendes geleistet haben, mit der Aufgabe, einen Weltbericht über Kultur und Entwicklung zu erstellen und Vorschläge darüber zu erarbeiten, wie kulturelle Bedürfnisse im Kontext der Entwicklung durch umgehende wie auch durch langfristig angesetzte Maßnahmen gedeckt werden können;

b) im Anschluß an die von ihnen für notwendig gehaltenen Konsultationen den Vorsitzenden der Kommission ernennt und in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden die übrigen zwölf Mitglieder der Kommission auswählt;

3. *erwartet*, daß die Weltkommission der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Generalversammlung der Vereinten Nationen ihren Abschlußbericht spätestens drei Jahre nach Beginn ihrer Tätigkeit vorlegt und daß sie ihren Bericht an zwischenstaatliche, staatliche und nichtstaatliche Gremien, an Einzelpersonen und an die allgemeine Öffentlichkeit richtet, mit dem Ziel, dem Bericht eine weite Verbreitung zu verschaffen und entsprechende Anschlußmaßnahmen zu fördern;

4. *beschließt*, den Bericht der Weltkommission für Kultur und Entwicklung auf einer geeigneten späteren Tagung zu behandeln.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1991

46/159. Technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die

Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern²⁸ und der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen²⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern³³ gebilligt hat, und ihre Resolution 44/222 vom 22. Dezember 1989 sowie andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung,

betonend, daß die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern ein unverzichtbarer und integrierender Bestandteil ihrer Bemühungen um die Beschleunigung der Entwicklung ist und als Sprungbrett für eine auf Gerechtigkeit und gegenseitigem Vorteil beruhende stärkere Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft dienen sollte,

sowie betonend, daß die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auch weiterhin ein Schlüsselement in der weltweiten Wirtschaftskooperation ist und daß sie nicht bezweckt, die Nord-Süd-Kooperation durch eine Süd-Süd-Kooperation zu ersetzen, sondern die Nord-Süd-Kooperation im Rahmen einer wahrhaft universalen Zusammenarbeit zu ergänzen,

bekräftigend, daß die Förderung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zwar in erster Linie Sache der Entwicklungsländer selbst ist, daß die entwickelten Länder und das System der Vereinten Nationen solche Aktivitäten jedoch unterstützen sollten und daß das System der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit dem Aktionsplan von Buenos Aires eine führende Rolle als Förderer und Katalysator der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern spielen sollte,

1. *bekräftigt* die unveränderte Gültigkeit der Empfehlungen des Aktionsplans von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und die Wichtigkeit einer technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern;

2. *macht sich* die vom Hochrangigen Ausschuß für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auf seiner siebenten Tagung verabschiedeten Beschlüsse³⁴ zu eigen;

3. *bittet nachdrücklich* alle Mitgliedstaaten, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende Organe, Organisationen, Gremien und Programme des Systems der Vereinten Nationen, auf ihren jeweiligen Tätigkeitsgebieten der Unterstützung, insbesondere auch der finanziellen Unterstützung, der Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern hohen Vorrang einzuräumen;

4. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, die Führung zu übernehmen, soweit es darum geht, den Entwicklungsländern bei der Überwindung der Probleme zu helfen, denen sie im Zuge ihrer Bemühungen um die Förderung und Durch-

führung von technischen Kooperationsaktivitäten zwischen Entwicklungsländern begehen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Maßnahmen zu ergreifen, die für die Umsetzung der im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen erforderlich sind;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1991

46/160. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 37/248 vom 21. Dezember 1982, 38/160 vom 19. Dezember 1983, 39/215 vom 18. Dezember 1984, 40/195 vom 17. Dezember 1985, 42/181 vom 11. Dezember 1987 und 44/221 vom 22. Dezember 1989, in denen sie unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, die Zusammenarbeit zwischen den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und der Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika zu fördern und mit denen sie im Hinblick auf eine raschere Verwirklichung der Ziele der Erklärung von Lusaka vom 1. April 1980, durch die die Konferenz geschaffen wurde, auf eine Intensivierung der Kontakte gedrängt hat³⁵,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz³⁶,

im Hinblick auf die Bemühungen der Konferenz zur Durchführung ihres Aktionsprogramms³⁷,

erneut anerkennend, daß die erfolgreiche Durchführung der Entwicklungsprogramme der Konferenz nur erreicht werden kann, wenn die Konferenz über angemessene Mittel verfügt,

mit Genugtuung über Namibias Mitgliedschaft in der Konferenz und die damit verbundenen zusätzlichen Anstöße für eine umfassendere und intensivere wirtschaftliche Zusammenarbeit im südlichen Afrika,

im Hinblick darauf, daß die Auswirkungen von Krieg, Verlusten an Menschenleben und der Zerstörung wirtschaftlicher und sozialer Infrastrukturbereiche im südlichen Afrika die Fortführung und Verstärkung von Sanierungsprogrammen zur Wiederbelebung der Volkswirtschaften der unabhängigen Länder der Region erfordern,

in Anerkennung der positiven Entwicklungen in Südafrika, einschließlich der Aussichten auf den Beginn von Verhandlungen über eine demokratische, nicht-rassistische Verfassung,

zutiefst besorgt über die Gewalt, zu der es in Südafrika zur Zeit kommt und die auf Handlungen von Kräften zurückzuführen ist, die sich einer demokratischen Umgestaltung widersetzen,

mit Genugtuung über die am 14. September 1991 in Südafrika erfolgte Unterzeichnung des Nationalen Friedensabkommens, dessen wirksame Durchführung die Aussichten auf Frieden in der gesamten Region des südlichen Afrika erhöhen würde,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die einige Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Verfahren zur Gestaltung und Durchführung der Zusammenarbeit mit der Konferenz erzielt haben,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs³⁶, in dem der Durchführungsstand der Resolutionen der Generalversammlung über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika³⁷ beschrieben wird;

2. *spricht* den Mitgliedstaaten sowie den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung aus*, die die Entwicklungszusammenarbeit mit der Konferenz aufrechterhalten, gefördert beziehungsweise aufgenommen haben;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten und Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die noch keine Kontakte und Beziehungen zu der Konferenz hergestellt haben, *auf*, dieser Möglichkeit nachzugehen;

4. *würdigt* die beachtlichen Leistungen, die die Konferenz seit ihrer Gründung bei der Durchführung von Projekten in allen Kooperationsbereichen erzielt hat;

5. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den in der Konferenz eingeleiteten Reformen, die sie in die Lage versetzen sollen, den Herausforderungen der regionalen Zusammenarbeit in den neunziger Jahren besser gerecht zu werden;

6. *appelliert erneut* an die internationale Gemeinschaft, der Konferenz größere finanzielle, technische und materielle Unterstützung zu gewähren, damit diese ihr erweitertes Aktionsprogramm, das gegenwärtig auch die Bereiche Seefischerei und Meeresressourcen sowie Information und Kultur umfaßt, voll durchführen und den Wiederaufbau- und Sanierungsbedarf decken kann;

7. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Konferenz geeignete Unterstützung zu gewähren, damit sie den Prozeß der regionalen Wirtschaftsintegration, darunter auch die schließliche Beteiligung eines demokratischen, nicht-rassistischen Südafrika, voranbringen kann;

8. *fordert* die südafrikanischen Behörden und alle Beteiligten, die dazu in der Lage sind, *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um der Gewalt ein Ende zu setzen;

9. *begrüßt* die Friedensvereinbarungen in Angola und den Friedensprozeß in Mosambik und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Entwicklungen zu fördern und zu unterstützen;

10. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die Sanierung und den Wiederaufbau der Volkswirtschaften Angolas und Mosambiks zu unterstützen;

11. *appelliert außerdem* an die internationale Gemeinschaft, dem kürzlich unabhängig gewordenen Staat Namibia dringend Unterstützung zu gewähren, damit er sein nationales Entwicklungsprogramm durchführen kann;

12. *bittet* die Gemeinschaft der Geber und andere Kooperationspartner, auf hoher Ebene an der Jährlichen Beratungskonferenz der Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika teilzunehmen, die vom 29. bis 30. Januar 1992 in Maputo stattfinden soll;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Exekutivsekretär der Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika, die Kontakte, die auf eine Förderung und Harmonisierung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz gerichtet sind, auch in Zukunft weiter zu intensivieren;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1991

46/161. Bekämpfung der Wüstenbildung und Dürre

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/172 vom 19. Dezember 1977, mit der sie den Aktionsplan zur Bekämpfung der Wüstenbildung³⁸ gebilligt hat, sowie auf alle ihre nachfolgenden Resolutionen zu diesem Thema,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/228 vom 22. Dezember 1989 über die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und 45/212 vom 21. Dezember 1990 über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen sowie ihren Beschluß 44/437 vom 19. Dezember 1989 über von Wüstenbildung und Dürre betroffene Länder in Afrika,

besorgt über den Ernst des Problems der Dürre und Wüstenbildung in vielen Regionen sowie feststellend, wie wichtig die Erfahrungen sind, die verschiedene Länder bei der integrierten Bekämpfung der Bodendegradation gesammelt haben,

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 44/172 A und B vom 19. Dezember 1989 über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung, in der die Generalversammlung die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung über ihren

Vorbereitungsausschuß bat, der Bekämpfung der Wüstenbildung hohen Vorrang einzuräumen;

2. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung 1989-1990, insbesondere auch in der Sudan-Sahel-Region³⁹, und ersucht den Generalsekretär, dem Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung auf seiner vierten Tagung diesen Bericht sowie den von der Versammlung in Ziffer 7 ihrer Resolution 44/172 A erbetenen Bericht⁴⁰ zuzuleiten;

3. *billigt* die Beschlüsse 16/22 A bis E des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 31. Mai 1991⁴¹ und den Beschluß 91/41 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 25. Juni 1991¹¹;

4. *billigt außerdem* den Beschluß 3/16 des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz vom 4. September 1991⁴², in dem der Ausschuß den Generalsekretär der Konferenz ersuchte, dem Ausschuß auf seiner vierten Tagung einen Bericht über die finanziellen, technischen und institutionellen Mittel vorzulegen, die für eine effektive und effiziente Durchführung der Beschlüsse der Konferenz betreffend die Bekämpfung der Wüstenbildung benötigt werden;

5. *begrüßt* den Vorrang, den der Vorbereitungsausschuß auf seiner vierten Tagung der Behandlung der Wüstenbildung einräumen wird;

6. *begrüßt* die Bemühungen um die Bekämpfung der Wüstenbildung und der Dürre, die afrikanische subregionale Organisationen wie der Ständige zwischenstaatliche Ausschuß zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region, die Zwischenstaatliche Behörde für Dürrebekämpfung und Entwicklung, die Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika, die Ministerkonferenz für eine gemeinsame Politik zur Bekämpfung der Wüstenbildung und die Union des Arabischen Maghreb zur Bekämpfung der Wüstenbildung und Dürre unternehmen, wie auch die Schaffung des Observatoriums für den Sahel und die Sahara;

7. *begrüßt es außerdem*, daß das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region den Ländern der Sudan-Sahel-Region auf nationaler und regionaler Ebene auch weiterhin beträchtliche technische und finanzielle Unterstützung bei ihren Konferenzvorbereitungen gewährt, und ermutigt das Büro, seine Hilfe auf diesem Gebiet fortzusetzen und zu verstärken;

8. *bittet* das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region, im Rahmen der Rundtischkonferenzen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und/oder der Beratungsgruppe der Weltbank den Regierungen der Länder der Sudan-Sahel-Region bei der Organisation von sektoralen/nach Themen geordneten Rundtischkonferenzen behilflich zu sein, um ausreichende Ressourcen für den Schutz und das umweltgerechte Management natürlicher Ressourcen zu mobilisieren und den Prozeß der Wüstenbildung zu stoppen und umzukehren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Konferenzbeschlüsse über die Wüstenbildung und Dürre in einem Bericht an die siebenundvierzigste Tagung der Generalversammlung den Ressourcenbedarf für die Durchführung dieser Beschlüsse darzulegen.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1991

46/162. Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Vancouver über das Wohn- und Siedlungswesen (1976)⁴³ und die von der Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat) verabschiedeten einschlägigen Empfehlungen für einzelstaatliche Maßnahmen⁴⁴,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 44/174 vom 19. Dezember 1989,

unter Berücksichtigung der Intifadah des palästinensischen Volkes gegen die israelische Besetzung, einschließlich der israelischen Politiken und Praktiken auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet,

zutiefst beunruhigt über die Fortsetzung der israelischen Siedlungspolitik in dem von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems, die für widerrechtlich und zu einem der Haupthindernisse auf dem Weg zum Frieden erklärt worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht im Anhang zu der Mitteilung des Generalsekretärs⁴⁵;

2. *fordert* die unverzügliche Einstellung der gegen das palästinensische Volk gerichteten israelischen Praktiken, insbesondere auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet;

3. *bringt ihre Beunruhigung zum Ausdruck* über die durch die israelische Besetzung hervorgerufene Verschlechterung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems;

4. *erklärt*, daß die israelische Besetzung im Widerspruch zu den Grundvoraussetzungen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet steht;

5. *weist* die auf eine Veränderung der Bevölkerungsstruktur des besetzten palästinensischen Gebiets abzielenden israelischen Pläne und Maßnahmen, insbesondere die Vermehrung und Ausdehnung der israelischen Siedlungen, *zurück*;

6. *ersucht* den Generalsekretär, Mittel und Wege zur Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet zu prüfen und bis zur Ausübung des Selbstbestimmungsrechts dieses Volkes konzertierte wirtschaftliche und soziale Maßnahmen seitens des Systems der Vereinten Nationen zu planen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1991

46/163. Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/181 vom 20. Dezember 1988, in der sie die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen zu dem zwischenstaatlichen Organ der Vereinten Nationen bestimmt hat, das für die Koordination, Evaluierung und Kontrolle der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000⁴⁶ verantwortlich ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 44/173 vom 19. Dezember 1989, in der sie den gemäß Ziffer 7 der Resolution 43/181 vorgelegten ersten Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über die Durchführung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000⁴⁷ behandelt hat,

im Hinblick darauf, daß die Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 den Regierungen einen Rahmenplan an die Hand gibt, um ihnen die Bereitstellung von angemessenem Wohnraum für alle zu erleichtern, und daß die Globale Strategie im Zuge der Schaffung von Wohnraum und Dienstleistungen sich auch mit Fragen der Linderung der Armut, der Verbesserung der Gesundheit, der Einbeziehung der Frau, der Verbesserung der Wohnumgebung der Menschen und der Förderung einer bestandfähigen Entwicklung auseinandersetzt,

hervorhebend, daß im Mittelpunkt der Maßnahmen zur Förderung des Ziels, allen Zugang zu Wohnraum zu ermöglichen, einzelstaatliche Maßnahmen im Rahmen einzelstaatlicher Wohnraumstrategien stehen, die in die makroökonomischen Politiken für eine optimale Nutzung der natürlichen und menschlichen Ressourcen integriert sind und auf Normen beruhen, die dem jeweiligen Land angepaßt und sozial tragfähig sind,

sowie hervorhebend, daß die Verabschiedung von Rahmenstrategien zur Wohnraumbeschaffung eine nachhaltige Ressourcenmobilisierung bewirken und den Zugang aller Bevölkerungsgruppen zu den verfügbaren Ressourcen erleichtern kann,

feststellend, daß eine solche Mobilisierung einzelstaatlicher Ressourcen mit Hilfe von Wohnraum-Rahmenstrategien die wirtschaftlichen Schwierigkeiten teilweise mildern könnte, denen sich viele Länder gegenübersehen,

nach Behandlung des zweiten Berichts der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über die Durchführung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000⁴⁸,

mit Genugtuung feststellend, daß eine Reihe von Regierungen ausgehend von dem Grundsatz der Mit-

sprache aller am Wohnraumsektor Beteiligten mit der Aufstellung einzelstaatlicher Wohnraumstrategien begonnen beziehungsweise bestehende Strategien überarbeitet haben und daß zahlreiche andere Regierungen Maßnahmen im Hinblick auf bestimmte Teilbereiche einer einzelstaatlichen Wohnraumstrategie eingeleitet haben,

sowie mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Unterstützung für die Umsetzung der Globalen Strategie seitens der Geberregierungen, der internationalen Organe sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen,

sich bewußt, wie wichtig es ist, die auf nationaler und internationaler Ebene bereits erzeugte Dynamik für die Umsetzung der Globalen Strategie aufrechtzuerhalten,

1. *spricht* Regierungen *ihre Anerkennung aus*, die ausgehend von den in der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 enthaltenen Rahmengrundsätzen ihre einzelstaatlichen Wohnraumstrategien überarbeiten, zusammenfassen, ausarbeiten oder durchführen;

2. *bittet* die Regierungen *nachdrücklich*, soweit sie noch keine Maßnahmen zur Ausarbeitung einer auf den Rahmengrundsätzen beruhenden einzelstaatlichen Wohnraumstrategie eingeleitet oder bisher nur vorläufige Maßnahmen ergriffen haben, im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels, allen bis zum Jahr 2000 Zugang zu Wohnraum zu ermöglichen, verstärkte Anstrengungen zur Aufstellung, Durchführung und Überwachung einzelstaatlicher Wohnraumstrategien zu unternehmen, indem sie die in der Globalen Strategie bis zum Jahr 2000 enthaltenen Leitlinien für einzelstaatliche Maßnahmen heranziehen, öffentliche, private und nichtstaatliche Stellen auf dem Sektor des Wohn- und Siedlungswesens mit einbeziehen, die Mitwirkung von Männern und Frauen sicherstellen und Fragen des Verhältnisses zwischen den Geschlechtern besondere Beachtung schenken;

3. *empfiehlt* allen Regierungen, ein kostenwirksames System zur Überwachung des Standes der nationalen Wohnraumstrategien zu schaffen und, soweit praktisch möglich, außerdem die vom Exekutivdirektor des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) ausgearbeiteten Leitlinien zu befolgen;

4. *bittet* die Regierungen *außerdem nachdrücklich*, bei der Ausarbeitung und Durchführung einzelstaatlicher Wohnraumstrategien in vollem Umfang die Umweltdimensionen zu berücksichtigen, indem sie sich beispielsweise an die Zusammenstellung der in ökologischer Hinsicht zu verifizierenden Voraussetzungen halten, die im Bericht des Exekutivdirektors über die Bedeutung enthalten sind, die das Siedlungswesen und die Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 für das Konzept einer bestandfähigen Entwicklung besitzen⁴⁹;

5. *bittet* die Regierungen um freiwillige Beiträge zu der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, mit dem Ziel, die Umsetzung der Globalen Strategie zu erleichtern;

6. *bittet nachdrücklich* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungs-

programm der Vereinten Nationen, sowie andere multilaterale und bilaterale Organisationen, den Regierungen größere finanzielle und sonstige Unterstützung zur Durchführung des Aktionsplans der Globalen Strategie zu gewähren;

7. *verabschiedet* den Aktionsplan für 1992-1993 zur Durchführung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000⁵⁰ und bittet nachdrücklich alle Regierungen, die entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, eigene Aktionspläne auszuarbeiten und durchzuführen.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1991

46/164. Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) verabschiedeten Empfehlungen⁵¹, welche die Grundlage für einzelstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens bilden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 32/162 vom 19. Dezember 1977, mit der sie die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen und das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) eingesetzt hat, unter anderem um innerhalb des Systems der Vereinten Nationen größere Kohärenz und Wirksamkeit in den das Wohn- und Siedlungswesen betreffenden Aktivitäten zu erzielen,

mit Genugtuung feststellend, daß es der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen und dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) entsprechend den in der Resolution 32/162 aufgeführten Zielen und Verantwortlichkeiten gelungen ist, dafür zu sorgen, daß dem Wohn- und Siedlungswesen in den Plänen für einzelstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit höherer Vorrang eingeräumt wird und daß die Verbindungen zwischen Menschen, Siedlungen, Umwelt und Entwicklung besser verstanden werden,

in Anbetracht dessen, daß das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) in seinen aufeinanderfolgenden Arbeitsprogrammen sich mit allen Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) befaßt hat und außerdem auf verschiedenen Gebieten des Wohn- und Siedlungswesens eine präzise Orientierungshilfe geboten hat, beispielsweise auf dem Gebiet des Wohnungswesens, des Stadtmanagements, der Rolle der Frau, der Ausbildung, der Gemeindepartizipation, der Finanzierung, der Baumaterialien, der Umwelt und der bestandfähigen Entwicklung,

insbesondere in Anbetracht dessen, daß die Regierungen seit Schaffung der Kommission und des Zentrums maßgebliche Fortschritte in der Planung, Entwicklung

und im Management des Wohn- und Siedlungswesens erzielt haben, wodurch die Lebensbedingungen vieler Menschen verbessert worden sind,

sowie in Anbetracht dessen, daß bilaterale und multilaterale Organisationen und Institutionen dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens allmählich immer größere Bedeutung beimessen und daß sie das Niveau ihrer technischen und sonstigen Hilfe auf diesem Gebiet angehoben haben,

ferner in Anbetracht dessen, daß die nichtstaatlichen Organisationen, die gemeindegestützten Organisationen und der Privatsektor ihre Beiträge zur Verbesserung der Lebensbedingungen und zum Bau neuer Wohnungen und Siedlungen erhöht haben,

in Anerkennung dessen, daß Programme wie das 1987 begangene Internationale Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose und die Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000, die zur Zeit umgesetzt wird, den Rahmen für eine konzentrierte Auseinandersetzung mit dem entscheidenden Problem des Wohnraums und der Dienstleistungen bieten und dieses Problem mit Erfolg erheblich stärker ins öffentliche Bewußtsein gerückt und die Bereitstellung von Wohnraum und Dienstleistungen in den größeren Zusammenhang der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung gestellt haben,

besorgt feststellend, daß in vielen Entwicklungsländern die Ergebnisse der einzelstaatlichen Politiken, Programme und Projekte auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens nicht ausreichen, um die Verschlechterung der Lebensbedingungen der Menschen in städtischen und ländlichen Gebieten aufzuhalten oder umzukehren,

außerdem in Anerkennung dessen, daß die bisherigen Erfahrungen sowie die derzeitigen Tendenzen, Entwicklungen und Projektionen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens und den damit zusammenhängenden Gebieten Armut, Bevölkerung, Umwelt und Entwicklung deutlich zeigen, daß die bisher verfolgten Strategien gründlich überprüft und bewertet werden müssen,

davon überzeugt, daß eine entsprechende Planung, Entwicklung und Verwaltung des Wohn- und Siedlungswesens zu Fortschritten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet führen und dadurch die Armut mindern und eine Entwicklung fördern werden, die umweltverträglich und langfristig bestandfähig ist,

sowie davon überzeugt, daß eine weltweite Konferenz mit einer breiten multidisziplinären und hochrangigen Beteiligung ein geeignetes Forum sein könnte, auf dem die derzeitige Situation im Hinblick auf die Planung, Entwicklung und Verwaltung des Wohn- und Siedlungswesens im Kontext der derzeitigen und zu erwartenden sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen untersucht werden könnte,

in der Erwägung, daß eine solche Konferenz unter anderem folgende Aufgaben hätte:

a) die Prüfung der Tendenzen in den Politiken und Programmen, mit denen die Länder und internationalen

Organisationen die Empfehlungen der 1976 in Vancouver (Kanada) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) umgesetzt haben;

b) die Durchführung einer Halbzeitüberprüfung der Umsetzung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 und erforderlichenfalls die Formulierung von Empfehlungen, die die Verwirklichung der Ziele der Globalen Strategie bis zum Jahr 2000 sicherstellen würden;

c) die Überprüfung und Abgrenzung der bedeutenden Funktion und des wichtigen Beitrags des Wohn- und Siedlungswesens im Lichte der bisher gesammelten Erfahrungen sowie der Ergebnisse der für den 1. bis 12. Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) anberaumten Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung;

d) die Untersuchung der in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu verzeichnenden Tendenzen, soweit sie die Planung und Entwicklung des Wohn- und Siedlungswesens betreffen, sowie die Formulierung von Empfehlungen für künftige Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene,

eingedenk ihrer Resolution 40/243 vom 18. Dezember 1985 über den Konferenzkalender,

1. *beschließt*, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung die Frage der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), die, soweit möglich, im Jahre 1997 stattfinden soll, zu prüfen und auf dieser Tagung über die Ziele, den Inhalt, den Umfang und den Termin einer solchen Konferenz wie auch über die Modalitäten und die finanziellen Implikationen ihrer Veranstaltung zu beschließen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Exekutivdirektor des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) einen Bericht über a) die Ziele, den Inhalt und den Umfang einer solchen Konferenz und b) die Vorbereitungen und sonstigen Modalitäten der Konferenz zu erstellen und eine Aufstellung der finanziellen Implikationen beizufügen, die sich aus den Vorbereitungen für die Konferenz und aus ihrer Einberufung ergeben;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Bericht der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung vorzulegen.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1991

46/165. Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/14 A vom 26. Oktober 1989 über die zehnjährige Bestandsaufnahme und die Neubelebung des Wiener Aktionsprogramms für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern²⁸ und die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen²⁹, in der die Generalversammlung insbesondere die Notwendigkeit betont hat, daß die entwickelten Länder und die internationalen Organisationen die Bemühungen der Entwicklungsländer um die Schaffung und Entwicklung einheimischer Kapazitäten im Bereich der angewandten Wissenschaft und Technik unterstützen,

unter Hinweis darauf, daß der Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen auf seiner siebenunddreißigsten Tagung beschlossen hat, daß der Aufbau und die Stärkung der einzelstaatlichen Kapazitäten für den Transfer und die Anpassung von Technologien im Dienste der Entwicklung eines der Gebiete sein sollte, auf die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen seine Aufmerksamkeit konzentriert³²,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung über seine elfte Tagung⁵³,

erneut erklärend, daß Wissen die ausschlaggebende Bestimmungsgröße des Fortschritts ist und daß Wissenschaft und Technik eine entscheidende Rolle bei der Wiederbelebung der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, zukommt,

sich dessen bewußt, daß neue und sich neu abzeichnende Technologien, wie zum Beispiel Informationstechnologien und neue Werkstoffe, die komparativen Kostenvorteile zwischen verschiedenen Ländern radikal verschieben und so eine Gelegenheit und zugleich eine Herausforderung für Entscheidungsträger und internationale Organisationen darstellen,

in der Erkenntnis, daß der Zugang zu umweltgerechten Technologien und die Fähigkeit zu ihrer Entwicklung eine wesentliche Voraussetzung für die volle Einbeziehung von Umweltbelangen in einzelstaatliche Entwicklungsstrategien ist,

in der Erwägung, daß die Vereinten Nationen eine zentrale Rolle dabei spielen sollten, den Aufbau der Eigenkapazität der Entwicklungsländer im Bereich Wissenschaft und Technik und die Erleichterung ihres Technologiezugangs zu günstigen Bedingungen stärker zu unterstützen,

in Bekräftigung der Rolle des Sekretariats-Zentrums für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung als Koordinierungsstelle unter anderem für die Technologiefolgenabschätzung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und, wenn möglich, für die Beziehungen zu Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen betreffend Aktivitäten zur Technologiefolgenabschätzung in Mitgliedstaaten,

in der Erwägung, daß die Rolle und Bedeutung der Vereinten Nationen auf diesem entscheidend wichtigen Gebiet der weiteren Förderung und Stärkung bedarf,

damit dem sich herausbildenden Bedarf der Entwicklungsländer entschlossener Rechnung getragen werden kann,

eingedenk ihrer Resolution 45/264 vom 13. Mai 1991 über die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten sowie unbeschadet ihrer Durchführung,

1. *billigt* die Resolution 1 (XI) des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung⁵⁴;

2. *bittet nachdrücklich* darum, die innerstaatlichen Bemühungen und die internationale Entwicklungszusammenarbeit, vor allem durch flankierende finanzielle und technische Unterstützung seitens der Geberregierungen, der multilateralen Kreditinstitutionen und der internationalen Organisationen, mit dem Ziel zu intensivieren und zu stärken, eine Eigenkapazität der Entwicklungsländer im Bereich Wissenschaft und Technik aufzubauen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und auf der Grundlage der Erörterungen des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung über das Sachthema seiner zwölften Tagung einen umfassenden analytischen Bericht über Möglichkeiten zur Stärkung der Eigenkapazität der Entwicklungsländer im Bereich Wissenschaft und Technik vorzulegen;

4. *ersucht* den Zwischenstaatlichen Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung auf seiner zwölften Tagung beziehungsweise ein mögliches Nachfolgeorgan, nach Prüfung des gemäß Resolution 1 (XI) vorgelegten diesbezüglichen Berichts des Generalsekretärs der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung konkrete Vorschläge für die Schaffung einer wirksameren Ressourcenkoalition zur Deckung des wissenschaftlich-technischen Bedarfs der Entwicklungsländer zu unterbreiten.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1991

46/166. Unternehmerische Initiative

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 45/188 vom 21. Dezember 1990 in ihrer verabschiedeten Fassung und Kenntnis nehmend von Abschnitt IV des Berichts des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit über operative Entwicklungsaktivitäten⁵⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/211 vom 22. Dezember 1989,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 91/11 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 25. Juni 1991¹¹,

1. *begrüßt* die Maßnahmen, die von verschiedenen Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen unternommen werden, um unternehmerische Initiative in der wirtschaftlichen Entwicklung zu fördern, und dankt dem Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit für die in seinem Jahresbericht über die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen⁵⁶ enthaltenen Informationen über diese Maßnahmen;

2. *nimmt davon Kenntnis*, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen eine neue Abteilung für den Privatsektor in der Entwicklung geschaffen hat, sowie von der Tatsache, daß der Verwaltungsrat des Programms bereits einige Mittel, einschließlich Sonderprogrammmittel, für die Förderung des Privatsektors während des fünften Programmzyklus zugewiesen hat;

3. *erkennt an*, welche wichtige Rolle die technische Hilfe dahin gehend spielen kann, daß durch sie die Regierungen dabei unterstützt werden, ihre Volkswirtschaften durch ein freies Unternehmertum, wettbewerbsfähige Märkte und unternehmerische Initiative sowie durch die Verbesserung der Effizienz des öffentlichen Sektors entsprechend ihren einzelstaatlichen Gegebenheiten und Entwicklungsprioritäten zu entwickeln und neu zu beleben, und trägt der Tatsache Rechnung, daß dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen eine zentrale Finanzierungsfunktion bei der Programmierung der Unterstützung zukommt, die den Regierungen entsprechend diesen Gegebenheiten und Prioritäten gewährt wird;

4. *erkennt außerdem an*, wie notwendig es ist, die Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden Organen, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen zu verbessern, damit von den Ressourcen zur Förderung der unternehmerischen Initiative, insbesondere auf Länderebene, bestmöglicher Gebrauch gemacht wird;

5. *ersucht die in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen*, ihre Aktivitäten zur Förderung der unternehmerischen Initiative noch effizienter zu gestalten und unter anderem auch interessierten Ländern technische Hilfe zu gewähren, wodurch sie in bezug auf ihre eigene Ausstattung mit angemessenen Mitteln an Anziehungskraft gewinnen;

6. *ersucht die in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen außerdem*, die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Aktivitäten im Zusammenhang mit der Förderung der unternehmerischen Initiative zu verbessern, insbesondere durch die Entwicklung des Privatsektors in interessierten Ländern, indem sie Klein- und Mittelbetriebe und Genossenschaften fördern und Möglichkeiten erforschen, um die Einbindung der informellen Sektoren in die formelle Wirtschaft und das Entstehen wirtschaftlicherer und leistungsfähigerer öffentlicher Unternehmen zu unterstützen, soweit angezeigt durch die Förderung einer marktorientierten Vorgehensweise bei ihrer Unternehmenstätigkeit;

7. *ersucht die in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen ferner*, vermehrt miteinander zu kommunizieren und zu kooperieren, und bittet den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung einer formellen beziehungsweise informellen unternehmerischen Tätigkeit gebührende Beachtung und Bedeutung beizumessen, im Kontext der Anstrengungen, die es mit Hilfe der entsprechenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, so auch der Abteilung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für den Privatsektor in der Entwicklung, im Hinblick auf die Entwicklung der Humanressourcen unternimmt;

8. *ersucht den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit*, in seinen Jahresbericht über die operativen Entwicklungsaktivitäten auch künftig jedes zweite Jahr sachdienliche Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die das System der Vereinten Nationen zur Förderung der unternehmerischen Initiative unternimmt;

9. *erkennt an*, welche wichtige Rolle der öffentliche Sektor bei der Schaffung eines für die Förderung unternehmerischer Initiative günstigen und stabilen Umfelds spielt;

10. *fordert die in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen auf*, soweit sie darum ersucht werden, die unternehmerische Initiative zu fördern, indem sie die Eigenanstrengungen der Länder und die Maßnahmen unterstützen, welche diese im Rahmen marktorientierter Ansätze gegebenenfalls ergreifen, um die Entfaltung unternehmerischer Initiative voranzubringen und etwaige diesbezügliche Schwierigkeiten überwinden zu helfen;

11. *ersucht den Generalsekretär*, die Qualität der Forschungsarbeiten über den Beitrag der unternehmerischen Initiative, insbesondere in Klein- und Mittelbetrieben und Genossenschaften, zum wirtschaftlichen Wachstum zu verbessern und sachdienliche Erkenntnisse in den *World Economic Survey* (Weltwirtschaftsüberblick) aufzunehmen;

12. *ersucht den Generalsekretär außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung auf der Grundlage von Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und den entsprechenden internationalen Organisationen Empfehlungen über die Maßnahmen vorzulegen, die das System der Vereinten Nationen zur Unterstützung der unternehmerischen Initiative in interessierten Ländern treffen könnte, insbesondere durch die Entwicklung des Privatsektors, und dabei die Rolle der Frau als Unternehmerin, die ökologischen Aspekte der Aktivitäten des Privatsektors und die Auswirkungen des internationalen wirtschaftlichen Umfelds auf die Anstrengungen zur Förderung der unternehmerischen Initiative zu berücksichtigen.

46/167. Frauen, Umwelt, Bevölkerung und bestandfähige Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau², in denen ausdrücklich auf die Verbindungen zwischen Fragen betreffend Frauen, natürliche Ressourcen und die Umwelt Bezug genommen wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 44/171 vom 19. Dezember 1989 über die Integration der Frau in die Entwicklung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 3/5 mit dem Titel "Die Frau in Umwelt und Entwicklung", der vom Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung auf seiner dritten Tagung am 4. September 1991 verabschiedet wurde⁴², sowie die Notwendigkeit einer Durchführung dieses Beschlusses betonend,

in Anerkennung der entscheidend wichtigen Rolle der Frau sowohl im informellen als auch im formellen Sektor beim grundlegenden Umweltschutz, in Bevölkerungsprogrammen und bei der Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung,

Kenntnis nehmend von den wichtigen Empfehlungen des Symposiums "Frauen und Kinder zuerst", das vom Sekretariat der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung vom 27. bis 30. Mai 1991 in Genf veranstaltet worden ist;

1. *ersucht* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, die einschlägigen Teile des Berichts über ihre sechsdreißigste Tagung im Jahre 1992 der vierten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung zur Verfügung zu stellen;

2. *fordert* die zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen auf, koordinierte und umfangreichere Anstrengungen zu unternehmen, um einen maßgeblichen Beitrag zur Datensammlung und zum Ausbau der Kapazitäten betreffend die Rolle der Frau in bezug auf die Umwelt, die Bevölkerungsaktivitäten und die bestandfähige Entwicklung zu leisten;

3. *bittet nachdrücklich* die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, bei ihren operativen Aktivitäten sicherzustellen, daß Frauen als aktive Teilnehmer auf allen Ebenen in die Planung und Durchführung von Programmen für eine bestandfähige Entwicklung einbezogen werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in den Bericht über die effektive Mobilisierung und Integration der Frau in die Entwicklung, welcher der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen ist, einen Abschnitt über die Rolle der Frau in bezug auf die Umwelt und die bestandfähige Entwicklung aufzunehmen.

78. Plenarsitzung
18. November 1991

46/168. Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/211 vom 21. Dezember 1990 über die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung,

nach Behandlung der Berichte des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung über seine vom 18. März bis 5. April beziehungsweise vom 12. August bis 4. September 1991 in Genf abgehaltene zweite⁵⁷ und dritte Tagung⁵⁸,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 44/228 vom 22. Dezember 1989 betreffend die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und fordert ihre vollständige Durchführung;

2. *weist von neuem* auf die grundlegende Wechselbeziehung zwischen Umwelt und Entwicklung hin, betont, daß es notwendig ist, die Entwicklungs- und Umweltaspekte während des gesamten Vorbereitungsprozesses und während der Konferenz selbst voll zu integrieren und ein Gleichgewicht zwischen ihnen zu wahren, und hebt ferner hervor, wie wichtig und notwendig es ist, sektorübergreifende Fragen voll in diese Arbeit einzubinden;

3. *beschließt*, daß die vierte Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung vom 2. März bis 3. April 1992 in New York stattfinden soll;

4. *betont*, wie wichtig die im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz abgehaltenen regionalen Treffen sind, und fordert den Vorbereitungsausschuß in dieser Hinsicht auf, den Empfehlungen aller regionalen Treffen, einschließlich der vor kurzem abgehaltenen Treffen, auch auf seiner vierten Tagung gebührende Aufmerksamkeit zu schenken;

5. *bittet abermals nachdrücklich* darum, die Vertretungsebene auf der Konferenz auf der Ebene der Staats- oder Regierungschefs zu halten;

6. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Vorbereitungsausschusses über seine zweite und dritte Tagung und billigt die darin enthaltenen Beschlüsse;

7. *billigt* Abschnitt B des Beschlusses 3/11 des Vorbereitungsausschusses vom 4. September 1991⁴², in dem der Vorbereitungsausschuß der Generalversammlung empfohlen hat, am 29. und 30. Mai 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) der Tagung vorausgehende Konsultationen über die Konferenz zu veranstalten, sowie den Abschnitt C dieses Beschlusses⁴² über die Teilnahme an der Konferenz;

8. *billigt außerdem* den Beschluß 3/12 des Vorbereitungsausschusses vom 4. September 1991⁴² über die Teilnahme an der Konferenz, betont, wie wichtig die Mitwirkung der Entwicklungsländer an dem Vorberei-

tungsprozeß und an der Konferenz ist, und ersucht den Vorbereitungsausschuß, auf seiner vierten Tagung die einschlägigen Teile der Anlage zu Abschnitt E seines Beschlusses 3/11⁴² zu prüfen, um die angemessene und volle Mitwirkung der Entwicklungsländer an der Konferenz und ihren Nebenorganen zu gewährleisten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, zu der Konferenz einzuladen:

a) alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen beziehungsweise Mitglieder der Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation;

b) Vertreter der Organisationen, die von der Generalversammlung eine ständige Einladung zur Teilnahme als Beobachter an den Tagungen und an der Tätigkeit aller unter ihrer Schirmherrschaft einberufenen internationalen Konferenzen erhalten haben; diese Vertreter würden gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 3237 (XXIX) vom 22. November 1974 und 43/177 vom 15. Dezember 1988 in dieser Eigenschaft an der Konferenz teilnehmen;

c) Vertreter der von der Organisation der afrikanischen Einheit in ihrer Region anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen; diese Vertreter würden gemäß Resolution 3280 (XXIX) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1974 als Beobachter an der Konferenz teilnehmen;

d) alle Leiter der Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie andere Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen;

e) alle zwischenstaatlichen Organisationen, die zur Mitarbeit im Vorbereitungsausschuß eingeladen worden sind;

f) alle bis zum Ende der vierten Tagung des Vorbereitungsausschusses zur Mitarbeit im Ausschuß akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen; diese Organisationen sollten zur Teilnahme als Beobachter an der Konferenz eingeladen werden;

10. *dankt* den Regierungen und anderen Gebern, die an den Freiwilligen Fonds für die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung Beiträge für den Vorbereitungsprozeß geleistet haben;

11. *beschließt*, den Bestand und die Zweckbindung des mit ihrer Resolution 44/228 vom 22. Dezember 1989 geschaffenen Freiwilligen Fonds zu verlängern, um den Entwicklungsländern zu helfen, sich in vollem Umfang und wirksam an der Konferenz zu beteiligen, ersucht den Generalsekretär, die Ressourcen aufzubringen, die notwendig sind, um die volle Beteiligung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an der Konferenz und ihren Nebenorganen sicherzustellen, und bittet die Regierungen nachdrücklich, dringend im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels großzügige Beiträge an den Fonds zu leisten;

12. *beschließt außerdem* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Bericht der Konferenz der Vereinten

Nationen über Umwelt und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung den Bericht über die Konferenz vorzulegen.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1991

46/169. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988 und 44/207 vom 22. Dezember 1989, in denen sie anerkannte, daß Klimaveränderungen die gesamte Menschheit angehen, und auf die Resolution 45/212 vom 21. Dezember 1990, mit der sie einen einzigen zwischenstaatlichen Verhandlungsprozeß für die Ausarbeitung einer Rahmenkonvention über Klimaveränderungen schuf,

in Bekräftigung des Ziels, daß eine wirksame Rahmenkonvention mit entsprechenden Verpflichtungen sowie alle damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente, über die möglicherweise Einigung erzielt wird, vor der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung fertiggestellt und während der Konferenz im Juni 1992 zur Unterzeichnung aufgelegt werden sollten,

Kenntnis nehmend von den 1991 gefaßten einschlägigen Beschlüssen des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der elften Tagung des Meteorologischen Weltkongresses, des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung sowie anderer zwischenstaatlicher Gremien,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁹ über den Stand der Verhandlungen für eine Rahmenkonvention über Klimaveränderungen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Tätigkeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für eine Rahmenkonvention über Klimaveränderungen auf seiner ersten, zweiten und dritten Tagung⁶⁰;

2. *bittet* den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß *nachdrücklich*, die Verhandlungen zu beschleunigen und so bald wie möglich erfolgreich abzuschließen und die Rahmenkonvention über Klimaveränderungen mit entsprechenden Verpflichtungen sowie allen damit zusammenhängenden Rechtsinstrumenten, über die möglicherweise Einigung erzielt wird, so rechtzeitig zu verabschieden, daß sie während der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung zur Unterzeichnung aufgelegt werden kann;

3. *beschließt*, daß der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuß seine fünfte Tagung vom 18. bis 28. Februar 1992 in New York abhalten sollte, mit der Möglichkeit einer kurzen wiederaufgenommenen Tagung im April 1992 in New York, falls der Ausschuß auf seiner fünften Tagung nichts anderes beschließt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf die Behandlung des Berichts des Vorsitzenden des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses über mögliche künftige Schritte auf dem Gebiet der Klimaveränderungen durch die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung die geeigneten Vorkehrungen für die Tätigkeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses und seines Ad-hoc-Sekretariats für den verbleibenden Teil des Jahres 1992 zu treffen;

5. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen an den freiwilligen Sonderfonds, der gemäß Ziffer 10 ihrer Resolution 45/212 eingerichtet worden ist, um sicherzustellen, daß die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten unter ihnen und die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, voll und wirksam an dem Verhandlungsprozeß teilnehmen können, und bittet die gegenwärtigen sowie die möglichen künftigen Beitragszahler, rechtzeitig die erforderlichen zusätzlichen Mittel bereitzustellen, um eine angemessene Unterstützung für die Teilnahme von Entwicklungsländern an dem Verhandlungsprozeß während des Jahres 1992 sicherzustellen;

6. *nimmt ferner mit Dank Kenntnis* von den Anfangsbeiträgen für den gemäß Ziffer 20 ihrer Resolution 45/212 eingerichteten Treuhandfonds für den Verhandlungsprozeß und bittet gegenwärtige und neue Beitragszahler, 1992 zusätzliche Mittel bereitzustellen;

7. *nimmt Kenntnis* von den Vorkehrungen des Generalsekretärs sowie von der willkommenen Unterstützung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung und der Weltorganisation für Meteorologie sowie von Regierungen für die Tätigkeit des Ad-hoc-Sekretariats des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses während des Jahres 1991;

8. *erneuert* ihr Ersuchen an den Vorsitzenden des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses, der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung 1992 im Namen des Ausschusses einen Bericht über das Ergebnis der Verhandlungen sowie über mögliche künftige Maßnahmen auf dem Gebiet der Klimaveränderungen vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung mit Blick auf das Ergebnis der Verhandlungen betreffend die Rahmenkonvention über Klimaveränderungen und der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung über die Durchführung dieser Resolution und mögliche künftige Anforderungen in bezug auf Klimaveränderungen Bericht zu erstatten;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1991

46/170. Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/1 vom 7. Oktober 1987, 43/24 vom 15. November 1988, 44/10 vom 23. Oktober 1989 und 45/15 vom 20. November 1990,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/204 vom 11. Dezember 1987, 42/231 vom 12. Mai 1988, 43/210 vom 20. Dezember 1988, 44/182 vom 19. Dezember 1989 und 45/231 vom 21. Dezember 1990,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Bemühungen des Generalsekretärs in bezug auf die Situation in Zentralamerika und einer fortlaufenden Beteiligung der Vereinten Nationen an der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in der Region,

insbesondere daran interessiert, auch weiterhin nach Lösungen für die Notstandssituation in Zentralamerika zu suchen, und höchst beunruhigt über den Ernst der in der Region nach wie vor herrschenden wirtschaftlichen und sozialen Krise,

in Anerkennung der Tätigkeit des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in Wahrnehmung der Aufgaben, die ihm im Hinblick auf die Koordination des Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika⁶¹ übertragen worden sind,

in Anerkennung dessen, daß die Republik Panama sich kontinuierlich an allen innerregionalen Koordinations- und Entscheidungsmechanismen des Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika beteiligt hat und daß die zentralamerikanischen Präsidenten in der Erklärung von San Salvador vom 17. Juli 1991⁶² die Entscheidung der Regierung Panamas begrüßt haben, uneingeschränkt und aktiv am Integrationsprozeß in Zentralamerika mitzuwirken,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß Frieden, Entwicklung und Demokratie untrennbar miteinander verknüpft sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika⁶³, in dem der Durchführungsstand des Sonderplans dargelegt ist;

2. *beschließt,* die Aufnahme der Republik Panama als voller und offizieller Teilnehmer des Sonderplans zu billigen;

3. *begrüßt* den Beschluß 91/3 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 22. Februar 1991⁶⁴ und den Ratsbeschluß 91/54 vom 20. September 1991⁶⁴, mit denen für die Laufzeit des fünften Programmzyklus 20 Millionen US-Dollar aus Sonderprogrammmitteln für den Sonderplan bereitgestellt wurden;

4. *bittet* alle Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, die Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die regionalen und subregionalen Organe und Stellen eingedenk der schwierigen sozioökonomischen Lage, der die zentralamerikanischen Länder gegenüberstehen, *erneut nachdrücklich* um ihre weitere aktive Mitwirkung und die Veranlassung von Maßnahmen zur Unterstützung der Gesamt- und Einzelziele des Sonderplans sowie um ihre Unterstützung für die Projekte, die von diesen Ländern im Rahmen der Mechanismen des Sonderplans vorgelegt werden;

5. *betont*, daß es dringend notwendig ist, daß die internationale Gemeinschaft ihre technische Unterstützung für die zentralamerikanischen Länder erhöht und ihnen zu konzessionären und günstigen Bedingungen angemessene zusätzliche Finanzmittel mit dem Ziel zur Verfügung stellt, die Entwicklung und das Wirtschaftswachstum der Region wirksam zu fördern;

6. *begrüßt* die Gemeinsame Politische Erklärung und das Gemeinsame Wirtschaftskommuniqué, die auf der am 18. und 19. März 1991 in Managua abgehaltenen Ministerkonferenz über den politischen Dialog und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den zentralamerikanischen Ländern einschließlich Panamas und den Mitgliedstaaten der Gruppe der kooperierenden Länder (Kolumbien, Mexiko und Venezuela) verabschiedet wurden und in denen diese erneut ihre weitere Mitwirkung an der Wiederbelebung und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Region zugesichert haben;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Durchführung des Sonderplans vorzulegen;

8. *beschließt*, die Durchführung des Sonderplans auf ihrer achtundvierzigsten Tagung zu prüfen und zu bewerten.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1991

46/171. Wirtschaftssonderhilfe für Tschad

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/223 vom 21. Dezember 1990 und ihre früheren Resolutionen über Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung Tschads und über Wirtschaftssonderhilfe für Tschad,

unter Hinweis auf den Runden Tisch über Hilfe für Tschad, der vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen entsprechend den auf der Internationalen Konferenz über Hilfe für Tschad im November 1982 getroffenen Vereinbarungen für den 4. und 5. Dezember 1985 nach Genf einberufen wurde,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Wirtschaftssonderhilfe für Tschad⁶⁵, der sich unter anderem mit dem Stand der für die Sanierung und den Wiederaufbau des Landes bereitgestellten Hilfe sowie

mit den Fortschritten bei der Aufstellung und Durchführung des Hilfsprogramms für Tschad befaßt,

in Anbetracht dessen, daß die Kriegsfolgen und die Naturkatastrophen, die sich vor kurzem ereignet haben, alle Wiederaufbau- und Entwicklungsanstrengungen der Regierung Tschads in Frage stellen,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß die von der Regierung Tschads in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen veranstaltete Dritte Rundtischkonferenz der Geber für Tschad am 19. und 20. Juni 1990 in Genf abgehalten wurde und daß die Regierung Tschads bei diesem Anlaß den Gebern einen Entwicklungsfahrplan vorgelegt hat,

unter Hinweis auf die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, die am 14. September 1990 von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden⁶⁶, und die bei diesem Anlaß eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen,

sowie mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß die Regierung Tschads in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen im November 1990 die Rundtischkonferenz über Bildung, Ausbildung und Beschäftigung veranstaltet hat,

im Hinblick darauf, daß die Regierung Tschads 1992 in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sektorale Rundtischkonferenzen in den Bereichen technische Zusammenarbeit, Förderung des Privatsektors, Gesundheit und Soziales, Umwelt und Bekämpfung der Wüstenbildung, Stadtentwicklung und Frauenförderung veranstalten wird,

sowie im Hinblick darauf, daß auf einer 1991 in Paris abgehaltenen Konferenz der Freunde Tschads ein Notplan für die Umgestaltung der Armee und der Verwaltung und für die Rückkehr ehemaliger Militärangehöriger ins Erwerbsleben vorgelegt wurde,

1. *dankt* den Staaten und Organisationen, die auf die Appelle der Regierung Tschads und des Generalsekretärs eingegangen sind und auch weiterhin eingehen und Tschad Unterstützung gewähren;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen, der internationalen Gemeinschaft die Schwierigkeiten Tschads bewußt zu machen und Hilfe für Tschad zu mobilisieren;

3. *ersucht erneut* alle Staaten, die zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen sowie die internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen, auch künftig zur Sanierung und Entwicklung Tschads beizutragen;

4. *bringt den Wunsch zum Ausdruck*, daß künftige Rundtischkonferenzen über Tschad im Rahmen der auf der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder beschlossenen verstärkten Anschlußmaßnahmen veranstaltet werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden humanitären Organisationen den humanitären Bedarf der vertriebenen Bevölkerungsteile zu ermitteln, vor allem auf den Gebieten Gesundheit und Ernährung;

6. *bittet* alle Staaten sowie die zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, die aktiv an der 1991 in Paris abgehaltenen Konferenz der Freunde Tschads teilgenommen haben, sich an den verschiedenen Rundtischkonferenzen zu beteiligen, die 1992 in N'Djamena veranstaltet werden sollen;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, mit der Situation in Tschad befaßt zu bleiben und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1991

46/172. Sonderhilfe zugunsten der Frontstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/224 vom 21. Dezember 1990,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Sonderhilfe zugunsten der Frontstaaten und anderer angrenzender Staaten⁶⁶,

in Bekräftigung der in der Anlage zu der Resolution S-16/1 der Generalversammlung vom 14. Dezember 1989 enthaltenen Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika, insbesondere Ziffer 9 e) dieser Erklärung, in der die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen beschlossen haben, den Frontstaaten und Nachbarstaaten jede erdenkliche Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre durch Südafrikas frühere Angriffs- und Destabilisierungshandlungen in Mitleidenschaft gezogene Wirtschaft wiederaufbauen können,

sich bewußt, daß das Bestehen des Apartheidsystems in Südafrika die wirtschaftlichen und sozialen Probleme verschärft hat, denen sich die Frontstaaten und andere Nachbarstaaten gegenübersehen,

in Anerkennung der positiven Entwicklungen in Südafrika einschließlich der Aussichten auf den Beginn von Verhandlungen über eine nicht-rassistische, demokratische Verfassung,

sich bewußt, daß die internationale Gemeinschaft dafür verantwortlich ist, sich mit aller Dringlichkeit um eine Lösung der Probleme der Region zu bemühen,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 568 (1985) vom 21. Juni 1985, 571 (1985) vom 20. September 1985 und 581 (1986) vom 13. Februar 1986, in denen der Rat unter anderem die internationale Gemeinschaft ersucht hat, den Frontstaaten und anderen Nachbarstaaten Hilfe zu gewähren,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen im Hinblick auf die Unterstützung der Frontstaaten und anderer Nachbarstaaten;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Unterstützung, die den Frontstaaten von Geberländern sowie von zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt wird;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die nach wie vor andauernden negativen Auswirkungen früherer Angriffs- und Destabilisierungshandlungen;

4. *bittet* die internationale Gemeinschaft *mit allem Nachdruck*, auch künftig rechtzeitig und wirksam die finanzielle, materielle und technische Hilfe zu gewähren, die erforderlich ist, damit die Frontstaaten und anderen Nachbarstaaten einzeln und gemeinsam besser in der Lage sind, diese Auswirkungen zu bewältigen;

5. *begrüßt* die am 14. September 1991 in Südafrika erfolgte Unterzeichnung des Nationalen Friedensabkommens, dessen wirksame Durchführung die Friedensaussichten in Südafrika erhöhen würde;

6. *ersucht* den Generalsekretär und die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, auf eventuell zu erwartende Hilfeersuchen einzelner Staaten oder von seiten der entsprechenden subregionalen Organisationen zu reagieren, und bittet nachdrücklich alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, derartigen Ersuchen zu entsprechen;

7. *appelliert* an alle Staaten sowie an die entsprechenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die von den Frontstaaten und anderen Nachbarstaaten ausgearbeiteten einzelstaatlichen und kollektiven Notstandsprogramme zur Bewältigung ihrer akuten humanitären Probleme unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der am meisten betroffenen Länder zu unterstützen;

8. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, den Frontstaaten und anderen Nachbarstaaten geeignete Unterstützung zu gewähren, damit sie den Prozeß der regionalen Wirtschaftsintegration, darunter auch die schließliche Beteiligung eines nicht-rassistischen, demokratischen Südafrika, voranbringen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1991

46/173. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/225 vom 21. Dezember 1990 und ihre früheren Resolutionen über Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons sowie auf die Resolution 1991/61 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1991 und andere frühere diesbezügliche Resolutionen und Beschlüsse des Rates,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs⁶⁷ und von der Erklärung, die der Untergeneralsekretär für politische Fragen, Angelegenheiten der Generalversammlung und Sekretariatsdienste in seiner Eigenschaft als Koordinator der systemweiten Hilfe für Libanon am 31. Oktober 1991 vor dem Zweiten Ausschuß der Generalversammlung abgegeben hat⁶⁸,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft und insbesondere der Arabische Dreier-Ausschuß für Libanon sowie Herr Bettino Craxi in seiner Eigenschaft als Sonderberater des Generalsekretärs im Hinblick auf den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons unternehmen,

mit tiefer Besorgnis angesichts der ernststen Wirtschaftslage im Libanon, die durch die tragischen Ereignisse der letzten sechzehn Jahre verursacht worden ist, und insbesondere angesichts der schweren Zerstörungen an seiner Infrastruktur und des nahezu völligen Zusammenbruchs der grundlegenden Dienste,

erneut erklärend, daß dringend internationale Maßnahmen eingeleitet werden müssen, um die Regierung Libanons beim Wiederaufbau des Landes und bei der Wiederherstellung seiner menschlichen und technischen Kapazität zu unterstützen,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht und für seine Bemühungen um die Mobilisierung von Hilfe für Libanon;

2. *spricht* dem Untergeneralsekretär für politische Fragen, Angelegenheiten der Generalversammlung und Sekretariatsdienste *ihre Anerkennung aus* für die Koordinierung der Hilfe, die Libanon vom gesamten System gewährt wird;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, Libanon finanzielle und technische Hilfe zu gewähren und ihm bei ihren Hilfsprogrammen für den Wiederaufbau Vorrang einzuräumen, wann immer dies möglich ist;

4. *fordert* alle Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe dem dringenden Bedarf Libanons entsprechend zu erweitern und durch die gebotenen Maßnahmen sicherzustellen, daß ihre Büros in Beirut auf Führungsebene personell ausreichend besetzt sind;

5. *bittet* den Generalsekretär,

a) sich noch intensiver um die Mobilisierung jeder erdenklichen Hilfe für Libanon zu bemühen;

b) wohlwollend die Ernennung eines ständigen Koordinators in Beirut zur Koordinierung aller Hilfsprogramme der Vereinten Nationen für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons zu erwägen;

c) der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1991

46/174. Sonderhilfe für Jemen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/193 und 45/222 vom 21. Dezember 1990 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1991/62 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1991 sowie von den Beschlüssen 91/19 und 91/20 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 25. Juni 1991¹¹,

feststellend, daß etwa 1 Million im Ausland lebende Jemeniten infolge der Situation zwischen Irak und Kuwait in ihr Land zurückgekehrt sind, zusätzlich zu dem Zustrom von Zehntausenden von Flüchtlingen und Rückkehrern, die wegen der jüngsten Entwicklungen in dieser Region das Horn von Afrika verlassen,

zutiefst besorgt über die ernststen wirtschaftlichen und sozialen Folgen der beträchtlichen Rückkehrerströme, zu denen es in einem Zeitpunkt kommt, wo sich Jemen in einer schweren Wirtschaftskrise befindet,

1. *fordert* die Staaten, die Organisationen der Vereinten Nationen, die staatlichen Organisationen, die internationalen nichtstaatlichen Organisationen und die Finanzinstitutionen *auf*, Jemen Sonderhilfe zu gewähren, damit es die Auswirkungen der Flüchtlings- und Rückkehrerströme bewältigen kann;

2. *ersucht* den Generalsekretär um seine Hilfe bei der Mobilisierung von Ressourcen und um die Ausarbeitung eines umfassenden Programms, durch welches Jemen dabei geholfen werden kann, eine Lösung für die durch die Flüchtlings- und Rückkehrerströme geschaffene ernste Situation zu finden;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1991

46/175. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/228 vom 21. Dezember 1990 und ihre früheren Resolutionen über wirtschaftliche Hilfe für Dschibuti,

sowie unter Hinweis auf die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, die am 14. September 1990 von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden⁶, sowie die bei diesem Anlaß eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen und die Bedeutung, die den Anschlußmaßnahmen zu dieser Konferenz beizumessen ist,

tief besorgt über die weitreichenden Schäden und Verwüstungen in Dschibuti, die im April 1989 durch die

beispiellosen wolkenbruchartigen Regenfälle und Überschwemmungen verursacht wurden,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der Zerstörung von Tausenden von Unterkünften, insbesondere in den Arbeitervierteln, und von den Schäden an wichtigen Infrastrukturbereichen des Landes, insbesondere am Straßennetz, an der Wasserversorgung, an Gesundheitszentren und Krankenhäusern, Bildungseinrichtungen und anderen öffentlichen Einrichtungen,

in Anbetracht der schweren Schädigung der knappen landwirtschaftlichen Ressourcen Dschibutis, namentlich der Zerstörung seines Viehbestands,

feststellend, daß die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Dschibutis, das auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder steht, durch die nachteiligen Auswirkungen der wolkenbruchartigen Regenfälle und Überschwemmungen, die dieses anfällige Land in regelmäßigen Abständen verheeren, zunichte gemacht werden und daß die Durchführung der Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme den Einsatz beträchtlicher Mittel erfordert, welche die tatsächlichen Möglichkeiten des Landes übersteigen,

sowie feststellend, daß das rauhe Klima und die chronische Trockenheit eine landwirtschaftliche Betätigung in größerem Maßstab ausschließen und daß die fortdauernden Auswirkungen einer zyklischen Dürre verheerende Folgen für die ohnehin prekäre wirtschaftliche und soziale Entwicklung Dschibutis haben,

besorgt feststellend, daß die Lage in Dschibuti durch die jüngsten Ereignisse am Horn von Afrika weiter erschwert worden ist, sowie Kenntnis nehmend von dem jüngsten Zustrom von über 95.000 aus ihren Heimatländern vertriebenen Personen, der die schwache wirtschaftliche, soziale und administrative Infrastruktur Dschibutis ernsthaft belastet hat,

im Hinblick auf die außerordentlich kritische wirtschaftliche Situation Dschibutis, die auf seine geographische Lage und auf die Einstellung einer Reihe von vorrangigen Entwicklungsprojekten aufgrund der kritischen neuen internationalen Lage zurückzuführen ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁵,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die verschiedene Länder sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen für Nothilfeinsätze während der Überschwemmungen im Jahre 1989 gewährt haben,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk Dschibutis, die sich den verheerenden Folgen der wolkenbruchartigen Regenfälle und Überschwemmungen sowie den neuen wirtschaftlichen Realitäten Dschibutis gegenübersehen, die insbesondere auf die neue kritische Situation am Horn von Afrika zurückzuführen sind;

2. *billigt* die vom Generalsekretär in seinem Bericht⁶⁵ berücksichtigten Beurteilungen und Empfehlungen der verschiedenen nach Dschibuti entsandten Delegationen;

3. *fordert* den Generalsekretär *erneut auf*, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden angesichts der dringenden neuen Bedürfnisse Dschibutis eine neue Bedarfsbeurteilung vorzunehmen mit dem Ziel, nicht nur ein dringendes Sanierungs- und Wiederaufbauprogramm, sondern auch ein nachhaltiges und geeignetes Programm für eine langfristige Entwicklung aufzustellen;

4. *fordert* alle Staaten, alle regionalen und interregionalen Organisationen, die nichtstaatlichen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und die Weltbank, *auf*, Dschibuti auf bilateraler und multilateraler Grundlage umfangreiche geeignete Hilfe zu gewähren, damit es seine besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten bewältigen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär um die Fortsetzung seiner Bemühungen zur Mobilisierung der erforderlichen Ressourcen für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe an Dschibuti;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, rechtzeitig zur Behandlung dieser Frage auf der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung eine Studie über die wirtschaftliche Lage Dschibutis und über die Fortschritte erstellen zu lassen, die bei der Aufstellung und Durchführung des neuen Wirtschaftshilfeprogramms für Dschibuti erzielt worden sind.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1991

46/176. Nothilfe zur humanitären Unterstützung und wirtschaftlichen und sozialen Sanierung Somalias

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/206 vom 20. Dezember 1988, 44/178 vom 19. Dezember 1989 und 45/229 vom 21. Dezember 1990 sowie die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats über Nothilfe für Somalia,

sowie unter Hinweis auf den Appell des Generalsekretärs auf der vom 3. bis 5. Juni 1991 in Abuja (Nigeria) abgehaltenen siebenundzwanzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit um dringende humanitäre Hilfe für Somalia und andere Länder in Afrika,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die der Generalsekretär getroffen hat, um internationale Hilfe für Somalia zu mobilisieren,

zutiefst besorgt über die massive Vertreibung der Bevölkerung in den betroffenen Regionen Somalias, die

weitreichende Beschädigung und Zerstörung der Dörfer, Städte und Großstädte, die schweren Schäden, die der Infrastruktur des Landes durch den Bürgerkrieg zugefügt wurden, und den allgemeinen Zusammenbruch öffentlicher Einrichtungen und Dienste,

betonend, daß es dringendst notwendig ist, dem Bürgerkrieg so rasch und so bald wie möglich durch die Einbeziehung aller Beteiligten ein Ende zu setzen,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über Nothilfe für Somalia⁶⁹ und von der Erklärung über das Besondere Nothilfeprogramm für das Horn von Afrika, die der Untergeneralsekretär für besondere politische Fragen, regionale Zusammenarbeit, Entkolonialisierung und Treuhandschaft am 31. Oktober 1991 vor dem Zweiten Ausschuß der Generalversammlung abgegeben hat⁶⁸,

mit tiefer Genugtuung über die humanitäre Hilfe, die von einer Reihe von Mitgliedstaaten geleistet wurde, um die Not und das Leid der betroffenen Bevölkerung zu lindern,

feststellend, daß zahlreiche Gebiete und Regionen so sicher und zugänglich sind, daß der gesamten betroffenen Bevölkerung sofort dringende humanitäre Hilfe gewährt werden kann,

mit großer Genugtuung Kenntnis nehmend von den humanitären Anstrengungen, die die verschiedenen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie einzelstaatliche und internationale nichtstaatliche Organisationen zur Zeit unternehmen,

1. *spricht* den Mitgliedstaaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die den Appellen des Generalsekretärs und anderer Stellen mit der Gewährung von Nothilfe an Somalia entsprochen haben, *ihren Dank aus*;

2. *spricht* dem Generalsekretär *ihren Dank aus* für die Maßnahmen, die er ergriffen hat, um Nothilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu mobilisieren;

3. *appelliert* an alle Staaten, die entsprechenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Somalia auch weiterhin Nothilfe zu gewähren, unter Berücksichtigung der Erklärung über das Besondere Nothilfeprogramm für das Horn von Afrika, die der Untergeneralsekretär für besondere politische Fragen, regionale Zusammenarbeit, Entkolonialisierung und Treuhandschaft am 31. Oktober 1991 vor dem Zweiten Ausschuß der Generalversammlung abgegeben hat⁶⁸;

4. *bittet nachdrücklich* die in Betracht kommenden Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen und das

Umweltprogramm der Vereinten Nationen, ihre Hilfsprogramme in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit größter Dringlichkeit wiederaufzunehmen, um das Leid der gesamten betroffenen Bevölkerung in den zugänglichen Gebieten zu lindern;

5. *appelliert* an alle Beteiligten, die Feindseligkeiten zu beenden und in einen nationalen Versöhnungsprozeß einzutreten, der zur Wiederherstellung des Friedens, der Ordnung und der Stabilität führen und außerdem die Hilfs- und Sanierungsanstrengungen erleichtern wird;

6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre Hilfe für Somalia zu mobilisieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle für die Durchführung dieser Resolution erforderlichen Maßnahmen zu treffen, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ordentlichen Tagung 1992 über die erzielten Fortschritte zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1991

46/177. Nothilfe für die Philippinen

Die Generalversammlung,

besorgt über die großen Verluste an Menschenleben und Sachschäden, die durch die jüngsten Katastrophen in den Philippinen – ein Erdbeben, ein Vulkanausbruch, Wirbelstürme, Überschwemmungen und eine massive Schlammlawine – verursacht worden sind,

Kenntnis nehmend von dem am 25. Juni 1991 gefaßten Beschluß 91/22 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über Nothilfe für die Philippinen¹¹,

in Anerkennung der Tatsache, daß die ersten Bemühungen der Regierung der Philippinen um wirtschaftliches Wachstum und Entwicklung durch diese Katastrophen behindert werden;

1. *spricht* den Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung aus* für ihr rasches Handeln bei der Gewährung von Nothilfe für die Philippinen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines Mandats die Wiederaufbauanstrengungen der Philippinen soweit wie möglich auch weiter zu unterstützen;

3. *ersucht* alle Staaten und internationalen Organisationen, den Philippinen noch mehr Unterstützung zu gewähren, und zwar so, daß in der Zeit des Notstands und während des nachfolgenden Wiederaufbauprozesses die wirtschaftliche und finanzielle Last gemindert wird, die das philippinische Volk zu tragen hat.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1991

46/178. Nothilfe für Sudan und Aktion Überlebens-Brücke Sudan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/8 vom 18. Oktober 1988, 43/52 vom 6. Dezember 1988, 44/12 vom 24. Oktober 1989 und 45/226 vom 21. Dezember 1990 über Hilfe für Sudan,

tief besorgt über die fortdauernden negativen Auswirkungen der anhaltenden Naturkatastrophen und des bewaffneten Konflikts in Sudan, die zur Zerstörung seiner sozioökonomischen Infrastruktur und zur Vertreibung einer großen Anzahl von Menschen geführt haben, wie auch über die als ernste Folgen der jüngsten Dürre eingetretenen Mißernten und die Nahrungsmittelengpässe,

im Hinblick darauf, daß Sudan in Ergänzung seiner eigenen Anstrengungen auch weiterhin starke und kontinuierliche Beweise internationaler Solidarität und humanitäre Unterstützung benötigt, damit es den dringenden Soforthilfe-, Sanierungs- und Wiederaufbaubedarf decken kann,

feststellend, daß der Bedarf an Nahrungsmitteln und anderen nicht in die Kategorie der Nahrungsmittel fallenden Nothilfegütern für Sudan in dem im September 1991 erlassenen Konsolidierten interinstitutionellen Appell für das Nothilfe-Sonderprogramm für das Horn von Afrika im einzelnen beschrieben ist,

1. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den sicheren Zugang des Soforthilfe gewährenden Personals zu allen Hilfsbedürftigen sicherzustellen;

2. *spricht* den Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die der Regierung und dem Volk Sudans bei ihren Soforthilfe-, Sanierungs- und Wiederaufbauanstrengungen im Rahmen des Nothilfeinsatzes Sudan und der Aktion Überlebens-Brücke Sudan Hilfe gewähren, *ihren tiefempfundenen Dank und ihre Anerkennung aus*;

3. *spricht* dem Generalsekretär und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *ihren besonderen Dank aus* für die erfolgreiche Koordination des Nothilfeinsatzes Sudan und der Aktion Überlebens-Brücke Sudan sowie für die wirksame Ressourcenmobilisierung und Unterstützung dieser Aktionen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Sudans auch weiterhin die Bemühungen zu koordinieren, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um Sudan bei seinen Nothilfe-, Sanierungs- und Wiederaufbauprogrammen zu helfen, Ressourcen für die Durchführung dieser Programme zu mobilisieren und die internationale Gemeinschaft über den Bedarf Sudans unterrichtet zu halten;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, großzügige Beiträge zur Deckung des Soforthilfe- und Wiedereingliederungsbedarfs der Vertriebenen zu leisten;

6. *fordert außerdem* die internationale Gemeinschaft *auf*, großzügig auf das Hilfsersuchen im Konsolidierten interinstitutionellen Appell für das Nothilfe-Sonderprogramm für das Horn von Afrika zu reagieren;

7. *bittet* alle Beteiligten *nachdrücklich*, jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren und unter anderem auch den Transport von Soforthilfegütern und -personal zu erleichtern, um den uneingeschränkten Erfolg des Nothilfeinsatzes Sudan in allen Teilen des Landes sicherzustellen;

8. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Nothilfe für Sudan und die Aktion Überlebens-Brücke Sudan⁷⁰ und ersucht ihn, die Entwicklung der Notstandssituation auch weiterhin zu evaluieren und über alle mit der Durchführung der Not- und Soforthilfeoperationen in Sudan zusammenhängenden Angelegenheiten der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten, des Wirtschafts- und Sozialrat zu unterrichten und in der Zwischenzeit in den entsprechenden Foren Informationssitzungen zu veranstalten.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1991

46/179. Nothilfe für Jemen

Die Generalversammlung,

besorgt darüber, daß Jemen am 22. November 1991 von einem Erdbeben und danach am 25. November 1991 von einem Wirbelsturm heimgesucht wurde,

mit dem Ausdruck großer Unruhe über die schwerwiegenden Konsequenzen dieser Naturkatastrophen und vor allem über die Not von Tausenden von Menschen und die Schäden, die zusätzlich zu anderen Sachschäden an zahlreichen Gebäuden und Einrichtungen entstanden sind,

in Würdigung der auf nationaler Ebene unternommenen Bemühungen,

fordert die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, Jemen Nothilfe zu gewähren, damit es mit den Folgen dieser Katastrophen fertig werden kann.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1991

46/180. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/172 vom 5. Dezember 1986, 42/197 vom 11. Dezember 1987, 43/201 vom 20. Dezember 1988, 44/175 vom 19. Dezember 1989 und 45/219 vom 21. Dezember 1990,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs⁷¹, des hochrangigen unabhängigen Beraters⁷², des Kurato-

riums des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen⁷³ und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴ sowie unter Berücksichtigung der Erklärungen, die vor dem Zweiten Ausschuß der Generalversammlung zu diesem Thema abgegeben wurden⁷⁵,

in Anerkennung der unverminderten Wichtigkeit und Relevanz der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen wahrgenommenen interdisziplinären Ausbildungsaufgaben,

feststellend, daß der Allgemeine Fonds des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen nicht mit den Ressourcen ausgestattet ist, die zur Aufrechterhaltung eines minimalen Ausbildungsprogramms und einer minimalen institutionellen Struktur erforderlich sind, da es nach wie vor an einer ausreichend breiten Basis von Geberländern mangelt, die das Institut finanziell unterstützen,

tief besorgt darüber, daß es nicht möglich gewesen ist, die Amtssitzliegenschaft des Instituts zu verkaufen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des von dem Generalsekretär ernannten hochrangigen unabhängigen Beraters⁷², den diesbezüglichen Stellungnahmen im Bericht des Generalsekretärs⁷¹ sowie von dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴;

2. *beschließt*, daß bis zur Behandlung der Empfehlungen, die der Generalsekretär in dem in Ziffer 5 erbetenen Bericht vorlegen wird, folgende Interimsmaßnahmen getroffen werden sollen:

a) das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen soll in erster Linie Ausbildungsprogramme und mit der Ausbildung zusammenhängende Forschungsaktivitäten durchführen;

b) der Generalsekretär soll unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Empfehlungen des hochrangigen Beraters die geeigneten Maßnahmen im Hinblick auf den Dienstposten des Direktors in Erwägung ziehen;

c) der Generalsekretär ist ermächtigt, hinsichtlich der weiteren Verfügung über das Amtssitzgebäude des Instituts, das heißt auch hinsichtlich seiner wirksamen Nutzung oder seines Verkaufs, die erforderlichen Schritte einzuleiten;

3. *ersucht* darum, daß die Haushaltsvorschläge des Instituts vor Billigung durch das Kuratorium des Instituts auch weiterhin dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt werden;

4. *erklärt erneut*, daß die Aktivitäten des Instituts, die nicht aus dem Allgemeinen Fonds des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen finanziert werden, auch weiterhin durch freiwillige Beiträge zu finanzieren sind, die von den Regierungen, zwischen-

staatlichen Organisationen, Stiftungen und anderen nichtstaatlichen Stellen als Zuschüsse für besondere Zwecke bereitgestellt werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, unter Zugrundelegung der Empfehlungen des hochrangigen Beraters und der vor dem Zweiten Ausschuß der Generalversammlung dazu abgegebenen Stellungnahmen⁷⁵ und in engem Benehmen mit den entsprechenden Organen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen Ausschüssen und Sekretariats-Büros sowie in Zusammenarbeit mit dem Kuratorium des Instituts und in Beratung mit den entsprechenden Regierungen einen der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung vorzulegenden Bericht zu erstellen, der unter anderem folgendes enthält:

a) eine Analyse der Mandate, Programme und Haushalte sowie der Finanzierung sämtlicher Forschungs- und/oder Ausbildungsinstitute, die ähnliche Ziele verfolgen wie das Institut;

b) die Angabe, inwieweit eine systemumfassende Rationalisierung der Forschung und Ausbildung vorgenommen und im Anschluß daran eine Rolle für das Institut abgesteckt werden kann;

c) eine Analyse der sich im Hinblick auf den Sitz des Instituts bietenden Alternativen;

d) weiterreichende Analysen und Angaben zu der Möglichkeit, das Institut zur Ausbildung von Personal für Friedensoperationen zu nutzen, unter Berücksichtigung der Pilotprogramme des Instituts;

e) die Ergebnisse der Konsultationen, die möglicherweise mit dem Rektor der Universität der Vereinten Nationen über die von dem unabhängigen Berater vorgelegten Vorschläge einer Assoziierung des Instituts mit der Universität geführt werden;

f) Vorschläge betreffend Möglichkeiten, das Problem der Schulden des Instituts bei den Vereinten Nationen zu bereinigen;

Der Bericht des Generalsekretärs sollte mit einem Katalog gezielter Vorschläge zur Zukunft des Instituts, einschließlich seiner künftigen Finanzierung, sowie zur Zahl und Besoldungsgruppe seiner Mitarbeiter schließen.

6. *ersucht* den Generalsekretär und das Institut, im Benehmen mit dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu prüfen, durch welche Finanzmechanismen eine Finanzierung des Allgemeinen Fonds des Instituts stattfinden kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den in den Ziffern 5 und 6 erbetenen Bericht sowie Empfehlungen hinsichtlich der Durchführung dieser Resolution so rechtzeitig vorzulegen, daß die Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung entsprechende Beschlüsse fassen kann.

46/199. Nachteilige wirtschaftliche Auswirkungen der israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Unzulässigkeit der gewaltsamen Gebietsaneignung wie auch der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

unter Hinweis auf die Resolution 465 (1980) des Sicherheitsrats vom 1. März 1980, die Resolution 45/74 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1990 und andere Resolutionen, in denen die Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷⁶ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere von Israel seit 1967 besetzte arabische Gebiete bekräftigt wird,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die Besatzungsmacht Israel auch weiterhin Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten errichtet und dort Neueinwanderer ansiedelt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁷;

2. *mißbilligt* die durch Israel erfolgende Errichtung von Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und den anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten und erachtet diese Praktiken als rechtswidrig und deshalb ohne jedwede Rechtswirkung;

3. *erkennt an*, daß die auch weiterhin vonstatten gehende Errichtung von Siedlungen und ihre ständige Erweiterung in dem palästinensischen Gebiet und den anderen von Israel seit 1967 besetzten arabischen Gebieten sowie die Ansiedlung von Neueinwanderern nachteilige Folgen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der arabischen Bevölkerung dieser Gebiete hat;

4. *mißbilligt entschieden* Israels Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten, insbesondere die weitreichende Beschlagnahme von Ländereien, die Ableitung von Wasservorkommen, die Erschöpfung der natürlichen und wirtschaftlichen Ressourcen in den besetzten Gebieten und die Vertreibung und Ausweisung der Bevölkerung dieser Gebiete;

5. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des syrischen Golan auf ihre natürlichen und wirtschaftlichen Ressourcen und erachtet alle Verletzungen dieses Rechts als rechtsungültig;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die wirt-

schaftlichen und sozialen Konsequenzen der durch Israel vorgenommenen Errichtung von Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und im syrischen Golan vorzulegen.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/200. Zielbetrag für die Beitragsankündigungen zum Welternährungsprogramm für den Zeitraum 1993-1994

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2095 (XX) vom 20. Dezember 1965, der zufolge das Welternährungsprogramm vor jeder Beitragsankündigungskonferenz zu überprüfen ist,

feststellend, daß die Überprüfung des Programms auf der einunddreißigsten Tagung des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe des Welternährungsprogramms und auf der zweiten ordentlichen Tagung 1991 des Wirtschafts- und Sozialrats erfolgt ist,

nach Behandlung der Resolution 1991/78 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1991 und der Empfehlung des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe⁷⁸,

in Anerkennung des Werts und des weiterhin bestehenden Bedarfs an multilateraler Nahrungsmittelhilfe, wie sie vom Welternährungsprogramm seit seiner Gründung sowohl als Form der Kapitalinvestition als auch zur Deckung des Nahrungsmittelbedarfs in Notstandssituationen geleistet wird,

1. *legt* für den Zeitraum 1993-1994 einen Zielbetrag von 1,5 Milliarden US-Dollar an freiwilligen Beiträgen zum Welternährungsprogramm *fest*, wovon mindestens ein Drittel in bar und/oder in Form von Dienstleistungen entrichtet werden sollte, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß in Anbetracht des zu erwartenden Umfangs gut begründeter Projektanträge und der gestiegenen Leistungsfähigkeit des Programms zu diesen Ressourcen noch beträchtliche zusätzliche Beiträge aus anderen Quellen hinzukommen werden;

2. *bittet nachdrücklich* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Mitglieder beziehungsweise assoziierten Mitglieder der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen sowie die entsprechenden Geberorganisationen, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit der Zielbetrag voll erreicht wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, zu diesem Zweck gemeinsam mit dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen 1992 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine Beitragsankündigungskonferenz einzuberufen.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/201. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/183 vom 21. Dezember 1990,

in Anbetracht des Aufstands ("Intifadah") des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet gegen die israelische Besetzung und insbesondere auch gegen Israels Politiken und Praktiken auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet,

unter Ablehnung der Restriktionen, die Israel über die wirtschaftliche und soziale Hilfe verhängt hat, die dem palästinensischen Volk in dem besetzten palästinensischen Gebiet von außen gewährt wird,

besorgt über die wirtschaftlichen Verluste, die das palästinensische Volk infolge der Golfkrise erlitten hat,

im Bewußtsein der zunehmenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren,

erklärend, daß das palästinensische Volk seine Volkswirtschaft nicht entwickeln kann, solange die israelische Besetzung andauert,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁹;

2. *dankt* den Staaten, Organen der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben;

3. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, ihre Hilfe für das palästinensische Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation fortzusetzen und zu verstärken und dabei die wirtschaftlichen Verluste zu berücksichtigen, die das palästinensische Volk infolge der Golfkrise erlitten hat;

4. *fordert dazu auf*, durch benachbarte Aus- und Eingangshäfen und Grenzübergangsstellen laufende palästinensische Exporte und Importe als Transitgüter zu behandeln;

5. *fordert außerdem dazu auf*, für palästinensische Exporte auf der Grundlage von palästinensischen Ursprungszeugnissen Handelszugeständnisse einzuräumen und konkrete Präferenzen zu gewähren;

6. *fordert ferner* die sofortige Aufhebung der Restriktionen und Schranken, mit denen Israel die Durchführung von Hilfsvorhaben durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, andere Organe der Vereinten Nationen und andere Stellen behindert, die dem palästinensischen Volk in dem besetzten palästinensischen Gebiet wirtschaftliche und soziale Hilfe gewähren;

7. *fordert von neuem dazu auf*, in dem besetzten palästinensischen Gebiet Entwicklungsvorhaben durch-

zuführen, insbesondere auch die in ihrer Resolution 39/223 vom 18. Dezember 1984 aufgeführten Vorhaben;

8. *fordert dazu auf*, im Interesse der Investitions-, Produktions-, Arbeits- und Einkommensförderung in dem besetzten palästinensischen Gebiet die Errichtung palästinensischer Entwicklungsbanken dort zu erleichtern;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/202. Auswirkungen der jüngsten Entwicklung der Ost-West-Beziehungen auf das Wachstum der Weltwirtschaft, insbesondere auf das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer, sowie auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990, deren Anlage die Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern enthält, sowie auf ihre Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990, deren Anlage die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/182 vom 21. Dezember 1990 über die Einberufung einer Wirtschafts- und Sozialrats-Sonderkonferenz auf hoher Ebene mit Ministerbeteiligung am 4. und 5. Juli 1991 zur Erörterung der Auswirkungen der jüngsten Entwicklung der Ost-West-Beziehungen auf das Wachstum der Weltwirtschaft, insbesondere das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer, sowie auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der Außenminister der Mitgliedstaaten der Gruppe der 77, die anlässlich ihrer fünfzehnten Jahrestagung am 30. September 1991 in New York verabschiedet wurde und in der die Minister die Einberufung der Sonderkonferenz auf hoher Ebene begrüßt haben⁸⁰,

sowie Kenntnis nehmend von der Debatte und den Stellungnahmen der Mitgliedstaaten der Sonderkonferenz auf hoher Ebene sowie von der abschließenden Erklärung des Vorsitzenden der Sonderkonferenz auf hoher Ebene⁸¹,

1. *nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis*, daß die Wirtschafts- und Sozialrats-Sonderkonferenz auf hoher Ebene mit Ministerbeteiligung am 4. und 5. Juli 1991 in Genf abgehalten worden ist;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere, soweit er die Sonderkonferenz auf hoher Ebene betrifft⁸¹;

3. *erkennt an*, daß es notwendig ist, die positiven Aspekte der grundlegenden Veränderungen in den mittel- und osteuropäischen Ländern und auch ihre Integration in die Weltwirtschaft zu fördern;

4. *stellt fest*, daß die entwickelten Länder und die multilateralen Finanzinstitutionen die Zusicherung gegeben haben, daß die an die Entwicklungsländer vergebene öffentliche Entwicklungshilfe, einschließlich der Nahrungsmittelhilfe, durch die den mittel- und osteuropäischen Ländern zugewiesenen Mittel nicht vermindert oder umgeleitet wird;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, wo angebracht auch weiterhin Dreiecksvereinbarungen in Erwägung zu ziehen, die auch den Entwicklungsländern eine möglichst gewinnbringende Beteiligung an der Deckung des entsprechenden Bedarfs der mittel- und osteuropäischen Länder einräumen, unter Berücksichtigung der strukturwandelbedingten Bedürfnisse dieser Länder;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in Erwägung zu ziehen, den Entwicklungsländern, deren Volkswirtschaften durch die jüngsten Veränderungen in ihren Wirtschaftsbeziehungen zu den mittel- und osteuropäischen Ländern am stärksten betroffen sind, bei der Anpassung an diese Veränderungen zu helfen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, nach Prüfung der Auswirkungen der jüngsten Entwicklung der Ost-West-Beziehungen auf das Wachstum der Weltwirtschaft, insbesondere auf das wirtschaftliche Wachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer, sowie auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der unter anderem eine Analyse der Auswirkungen enthält, die die Maßnahmen zur Integration der mittel- und osteuropäischen Länder in die Weltwirtschaft auf die Entwicklungsländer gehabt haben, sowie einen Bericht über die volle Durchführung dieser Resolution.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/203. Verhütung und Bekämpfung des Syndroms der erworbenen Immunschwäche (Aids)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/187 vom 21. Dezember 1990, die Resolution 1991/66 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1991, die Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung WHA 41.24 vom 13. Mai 1988⁸², WHA 42.33 und WHA 42.34 vom 19. Mai 1989⁸³ sowie WHA 43.10 vom 16. Mai 1990⁸⁴, den vom Exekutivrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen am 3. Mai 1991 verabschiedeten Beschluß 1991/23⁸⁵ sowie andere einschlägige Resolutionen und Beschlüsse der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen,

in Anerkennung der unbestrittenen Führungs- und Koordinierungsrolle der Weltgesundheitsorganisation sowie der Bemühungen, die andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen wie das Entwicklungs-

programm der Vereinten Nationen und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, Regierungen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen und der öffentliche und private Sektor unternehmen, um die Ausbreitung von Aids zu bekämpfen,

feststellend, daß Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation zufolge derzeit neun bis elf Millionen Männer, Frauen und Kinder mit dem Human-Immunschwächevirus (HIV) infiziert sind, daß sich voraussichtlich weitere zehn bis zwanzig Millionen Erwachsene anstecken werden und daß während der neunziger Jahre voraussichtlich fünf bis zehn Millionen Kinder mit der HIV-Infektion zur Welt kommen werden, so daß bis zum Jahr 2000 insgesamt etwa dreißig bis vierzig Millionen Personen infiziert sein werden, 90 Prozent davon in den Entwicklungsländern, und daß bis dahin 10 bis 15 Millionen Kinder durch den Tod eines oder beider Elternteile als Folge von Aids zu Waisen geworden sein werden,

besorgt darüber, daß die Zahl der gemeldeten HIV-Fälle in einigen Industrieländern zwar etwas langsamer ansteigt als vorausgesehen, daß in städtischen Gebieten aber nach wie vor eine anhaltend rasche Zunahme verzeichnet wird und daß sich die Pandemie in den Entwicklungsländern dramatisch ausbreitet,

in der Erkenntnis, daß die Pandemie multisektoral bekämpft werden muß, wenn die sozialen und wirtschaftlichen Folgen von Aids wirksam gemildert werden sollen, und daß alle Teile der Gesellschaft zur Unterstützung der einzelstaatlichen Programme mobilisiert werden müssen, deren Ziel es ist, Unterstützung, Betreuung, Aufklärung und Beratung zu gewähren und Mittel für die Aidsbekämpfung zur Verfügung zu stellen,

nachdrücklich hinweisend auf die Notwendigkeit, gegen die Diskriminierung vorzugehen und die Menschenrechte und die Würde aller Menschen zu achten, einschließlich der HIV-Infizierten und Aidskranken, ihrer Familien und der Personen, mit denen sie zusammenleben, und Kenntnis nehmend von den einschlägigen Arbeiten der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, sowie von den Ergebnissen der vom Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte vom 26. bis 28. Juli 1989 in Genf veranstalteten Internationalen Konsultation über Aids und die Menschenrechte,

in der Erkenntnis, daß diskriminierende Maßnahmen wie unter anderem Quarantäne, Zwangstests und Zwangs- beziehungsweise Restriktionsmaßnahmen, was Reisen, die Bewegungsfreiheit, auch über Grenzen hinweg, angeht, eher zur Verdunkelung der Krankheit führen, was ihre Bekämpfung erschwert, ihre Ausbreitung aber nicht aufhält,

betonend, daß gefahrlosere sexuelle Praktiken, so auch ein verantwortungsbewußtes Sexualverhalten, gefördert und andere auf sexuellem Wege übertragene Krankheiten möglichst früh entdeckt und behandelt werden müssen,

somit *betonend*, wie wichtig eine insbesondere auf junge Menschen ausgerichtete Information, Aufklärung

und sonstige Unterstützung ist, wenn es darum geht, zu Verhaltensweisen anzuregen, die sie in die Lage versetzen, infektionsfrei zu bleiben,

sowie betonend, daß verhindert werden muß, daß sich die HIV-Infektion ausbreitet gleichwohl auf welchem Übertragungswege, so auch durch den intravenösen Gebrauch von Drogen und durch risikoträchtige medizinische Praktiken, wie sie sowohl in ganz bestimmten, als auch in anderen Bevölkerungsgruppen vorkommen,

ferner die Notwendigkeit einer weiteren Auseinandersetzung mit der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Frau in der Gesellschaft *betonend*, mit dem Ziel, ihr die Möglichkeit zu geben, sich vor der Infektion, insbesondere durch eine Übertragung auf sexuellem Wege, zu schützen,

feststellend, daß die wissenschaftliche Forschung, einschließlich der Sozial- und Verhaltensforschung, Fortschritte bei der Entwicklung verbesserter diagnostischer, therapeutischer und präventiver Technologien und Arzneimittel macht, und betonend, wie wichtig es ist, daß diese Technologien und Arzneimittel möglichst bald und zu einem erschwinglichen Preis verfügbar gemacht werden,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Weltgesundheitsorganisation⁸⁶ über die Durchführung der globalen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von Aids;

2. *bittet nachdrücklich* die Mitgliedstaaten und alle in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen,

a) der Aids-Pandemie auch weiterhin höchsten Vorrang einzuräumen und im Rahmen ihrer sexuellen, kulturellen und religiösen Wertmaßstäbe offen über Aids und sexuelles Verhalten zu sprechen;

b) auch weiterhin leistungsfähige einzelstaatliche Aids-Programme zu schaffen, bei denen das Schwergewicht vor allem auf der Verhütung der Übertragung auf sexuellem Wege liegt, und zwar durch die Förderung gefahrloserer sexueller Praktiken, einschließlich eines verantwortungsbewußten Sexualverhaltens, wie auch auf Maßnahmen zur Verhütung der Übertragung durch intravenösen Drogengebrauch und risikoträchtige medizinische Praktiken;

c) im Rahmen ihrer sexuellen, kulturellen und religiösen Wertmaßstäbe vor allem auf junge Menschen ausgerichtete Einrichtungen zur Information, sexuellen Aufklärung und Beratung über Empfängnisverhütung und auf sexuellem Wege übertragene Krankheiten wie auch über andere Aspekte der HIV-Übertragung zu schaffen;

d) durch die Mobilisierung aller Teile der Gesellschaft eine multisektorale Reaktion auf die sozioökonomischen Folgen von Aids sicherzustellen;

e) den privaten Sektor, kommunale Gruppen und nichtstaatliche Organisationen zu ermutigen, sich unter

anderem durch die Gewährung von Unterstützung, Betreuung, Aufklärung und Beratung sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln aktiv an den einzelstaatlichen Kampagnen zur Bekämpfung der Aids- und HIV-Infektion zu beteiligen;

f) stärker dagegen anzugehen, daß die Menschen die Augen vor dem Problem verschließen und sich in Sicherheit wiegen;

3. *bittet nachdrücklich* die Mitgliedstaaten und alle in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen, die Menschenrechte und die Würde von HIV-Infizierten, Aidskranken und Angehörigen bestimmter Bevölkerungsgruppen zu schützen und hinsichtlich ihres Zugangs zu Diensten und Einrichtungen sowie in bezug auf Erwerbs- und Reisemöglichkeiten diskriminierende Maßnahmen gegen sie sowie jede Stigmatisierung zu vermeiden;

4. *fordert* die Wissenschaft *auf*, auch weiterhin die zur Erforschung der sozialen und verhaltensbedingten Aspekte der HIV-Übertragung notwendigen Arbeiten durchzuführen und Impfstoffe und Arzneimittel zu entwickeln, die eine wirksame Verhütung oder Behandlung ermöglichen, und ermutigt sie, ihre Ergebnisse so bald wie möglich zur Verfügung zu stellen;

5. *ersucht* die Weltgesundheitsorganisation zu untersuchen, wie der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die Aids-Pandemie wie auch über einzelstaatliche Politiken zur Aidsbekämpfung noch weiter verstärkt werden könnte;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation zu bitten, in Zusammenarbeit mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Leitung der Weltbank, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen sowie aller anderen in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, mit dem Ziel,

a) die koordinierte multisektorale Durchführung der globalen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von Aids auch weiterhin voranzutreiben;

b) die Länder zu unterstützen und sie zur Erstellung von Plänen anzuregen, mit denen den wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Aids-Pandemie begegnet werden soll, unter besonderer Beachtung von Frauen, nichtinfizierten Kindern von HIV-infizierten Eltern und Aidsweisen sowie von unterhaltslosen älteren Menschen, die vielfach für verwaiste Enkel verantwortlich sind, wie auch des Personenkreises, der mit Aidskranken und seropositiven Menschen arbeitet;

c) im Gesundheitswesen und in anderen Bereichen die nötigen menschlichen und finanziellen Ressourcen zu mobilisieren, insbesondere für die Entwicklungsländer, mit dem Ziel, Aktivitäten und Technologien zur Verhütung der HIV-Infektion und von Aids sowie zur Betreuung von HIV-Infizierten zu planen und anzuwenden;

d) sicherzustellen, daß bei der Suche nach präventiven, kurativen und hindernden Maßnahmen den Anliegen, Bedürfnissen und Erfahrungen von aidskranken und seropositiven Menschen sowie den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern Rechnung getragen wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Anbetracht der gravierenden sozioökonomischen Folgen der Aids-Pandemie und ihrer negativen Auswirkungen auf die Entwicklung in zahlreichen Entwicklungsländern in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation bei der Planung von multisektoralen Aktivitäten und bei der Bereitstellung von zweckgebundenen Mitteln an Länder, die um Unterstützung bei diesen Aktivitäten ersuchen, vollen Gebrauch von den Forschungsarbeiten, der analytischen Kapazität und den Erfahrungen des Systems der Vereinten Nationen zu machen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation vollen Gebrauch von der Informationskapazität des Systems der Vereinten Nationen zu machen, um die Aufklärungsarbeit über HIV und Aids zu intensivieren;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation zu bitten, in enger Zusammenarbeit mit allen sonst in Betracht kommenden Gremien, Organen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen der Generalversammlung über den Generalsekretär auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung, unter Einschaltung des Wirtschafts- und Sozialrats, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei die gesundheitsbezogenen Aspekte und alle anderen Dimensionen der Pandemie zu berücksichtigen.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/204. Sonderhilfe für Namibia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/198 vom 21. Dezember 1990 über die Aufnahme Namibias in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder, in der sie beschloß, Namibia zur Unterstützung seiner wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eine Sonderbehandlung zukommen zu lassen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 643 (1989) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 1989, in der der Rat eindringlich an die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen appelliert hat, dem namibischen Volk sowohl in der Übergangszeit als auch nach der Unabhängigkeit in Abstimmung mit dem Generalsekretär großzügige finanzielle, materielle und technische Unterstützung zu gewähren,

unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungsplanung, die internationale Gemeinschaft möge für eine Reihe von Jahren Sondermaßnahmen zugunsten Namibias ergreifen, um der seit kurzem

unabhängigen Nation zu helfen, ihr beträchtliches wirtschaftliches Potential zu mobilisieren⁸⁷,

erfreut über den vom Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen am 25. Juni 1991 verabschiedeten Beschluß 91/14, dahin gehend, Namibia während des fünften Programmzyklus Sonderhilfe zu gewähren¹¹, die der einem am wenigsten entwickelten Land gewährten Hilfe entspricht,

sowie erfreut über die Resolution 1991/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1991 über Sonderhilfe für Namibia,

in Anbetracht dessen, daß es dringend notwendig ist, Namibia bei seinen Bemühungen um den Aufbau und die Stärkung seiner noch rudimentären Wirtschafts- und Sozialstrukturen zu helfen,

1. *billigt* den Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 1991/50, die Staaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere Geberorganisationen zu bitten, Namibia für eine Reihe von Jahren Hilfe zu gewähren, die vom Umfang her der einem am wenigsten entwickelten Land gewährten Hilfe vergleichbar ist;

2. *ersucht* die Staaten und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere Geberorganisationen, besonders sorgfältig zu prüfen, ob sie Namibia in der Zeit unmittelbar nach der Unabhängigkeit nicht eine Sonderhilfe gewähren können, die vom Umfang her der einem am wenigsten entwickelten Land gewährten Hilfe vergleichbar ist;

3. *bittet* den Ausschuß für Entwicklungsplanung, die Situation Namibias unter Berücksichtigung seines Bedarfs an Sonderhilfe zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat diesbezügliche Empfehlungen vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/205. Einberufung einer internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 enthaltenen Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern sowie der in der Anlage zu ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990 enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/234 vom 21. Dezember 1990 über die Verwirklichung der in der Er-

klärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1991/274 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1991 über die Einberufung einer internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung,

mit Interesse feststellend, daß der Generalsekretär in seinem Bericht über die Tätigkeit der Vereinten Nationen erklärt hat, daß die Wiederbelebung des Nord-Süd-Dialogs dringender sei denn je⁸⁸,

sowie mit Interesse feststellend, daß der Generalsekretär in demselben Bericht den Vorschlag unterbreitet hat, die Einberufung einer internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in Erwägung zu ziehen,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Einberufung einer internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁸⁹,

1. *beschließt*, sich auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung mit der Frage der Einberufung einer solchen internationalen Konferenz zu befassen;

2. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung im engen Benehmen mit den multilateralen Finanzinstitutionen einen Bericht zu diesem Gegenstand vorzulegen.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/206. Bericht des Ausschusses für Entwicklungsplanung: Kriterien zur Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/206 vom 21. Dezember 1990 über die Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlung der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder betreffend die Kriterien zur Bestimmung der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer⁹⁰,

Kenntnis nehmend von Buchstabe b) des Beschlusses 1991/275 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1991 betreffend Kapitel V des Berichts des Ausschusses für Entwicklungsplanung über seine siebenundzwanzigste Tagung⁹¹,

in der Erwägung, daß der Beschluß, ein Land in die Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder auf-

zunehmen, nur mit entsprechender Zustimmung dieses Landes gefaßt werden sollte,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den neuen Kriterien zur Bestimmung der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer und den vom Ausschuß für Entwicklungsplanung empfohlenen Regeln für ein Aufrücken aus dieser Kategorie und ersucht den Ausschuß, sich mit weiteren möglichen Verbesserungen der Kriterien und ihrer Anwendung zu befassen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat darüber Bericht zu erstatten;

2. *ersucht* den Ausschuß für Entwicklungsplanung, alle drei Jahre eine allgemeine Überprüfung der Liste der Länder mit niedrigem Einkommen vorzunehmen, um festzustellen, welche dieser Länder die Bedingungen für die Aufnahme in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder erfüllen beziehungsweise von der Liste genommen werden sollten, und der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat die Ergebnisse dieser Überprüfung vorzulegen;

3. *beschließt*, daß die Generalversammlung ein Land aufgrund der Empfehlungen des Ausschusses für Entwicklungsplanung in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufnehmen wird, sofern das betreffende Land hierzu seine Zustimmung erteilt hat;

4. *betont*, daß in bezug auf diejenigen Länder, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, für einen reibungslosen Übergang gesorgt werden muß, damit eine Beeinträchtigung ihrer Entwicklungspläne, -programme und -projekte vermieden wird, und bittet die Regierungen, die internationalen Organisationen und andere in Betracht kommende Parteien, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten;

5. *beschließt* in diesem Zusammenhang, daß das Aufrücken eines Landes aus dieser Kategorie nach einem Übergangszeitraum von drei Jahren abgeschlossen sein wird, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Generalversammlung von der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklungsplanung in bezug auf das Aufrücken des betreffenden Landes Kenntnis genommen hat;

6. *schließt sich* den Empfehlungen des Ausschusses für Entwicklungsplanung betreffend die Aufnahme Kambodschas, Madagaskars, der Salomonen, Sambias und Zaires in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder an⁹²;

7. *nimmt Kenntnis* von der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklungsplanung, Botsuana von der Liste der am wenigsten entwickelten Länder zu nehmen, und beschließt, daß sein Aufrücken aus der Liste nach einer dreijährigen Übergangsfrist gemäß Ziffer 5 abgeschlossen sein wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Konferenz auf ihrer achten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Auswirkungen die Anwendung der

neuen Kriterien zur Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder auf die Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder haben wird, insbesondere was die Ressourcen angeht;

9. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *außerdem*, im Anschluß an seinen Bericht an die Konferenz der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über dasselbe Thema vorzulegen.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/207. Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Anlage zu ihrer Resolution S/18-3 vom 1. Mai 1990 enthaltenen Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern und der in der Anlage zu ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990 enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/201 vom 21. Dezember 1990,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs⁹³ betreffend die institutionellen Entwicklungen in bezug auf die Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels,

1. *bittet nachdrücklich* alle Regierungen und die Leiter der Sonderorganisationen sowie der anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, sich zu bemühen, dem Generalsekretär ihre diesbezüglichen Auffassungen zu unterbreiten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen und der achten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen aktualisierten Bericht zur Vorlage an die Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung zu erstellen.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/208. Umwelt und internationaler Handel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/210 vom 21. Dezember 1990 über Umwelt und internationalen Handel,

mit Genugtuung über die Resolution 393 (XXXVIII) des Handels- und Entwicklungsrats vom 4. Oktober

1991¹⁷ über den im Rahmen ihres Mandats erbrachten Beitrag der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur bestandfähigen Entwicklung, worin der Rat unter anderem erneut erklärt hat, wie wichtig eine integrierte Umwelt- und Entwicklungsperspektive ist, wenn die der Unterentwicklung und Umweltzerstörung zugrundeliegenden Ursachen erfolgreich angegangen und das Ziel einer bestandfähigen Entwicklung in allen Ländern erreicht werden soll,

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unternimmt, um die Idee der bestandfähigen Entwicklung immer stärker in ihre laufenden Arbeiten zu integrieren, und legt dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen nahe, diesen Prozeß fortzusetzen;

2. *betont*, wie wichtig der Beitrag ist, den die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Mandats zur Vorbereitung der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und zu den Anschlußmaßnahmen an die Konferenz leistet;

3. *bittet* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung der Arbeiten, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung derzeit auf diesem Gebiet durchgeführt werden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in Ziffer 7 der Resolution 393 (XXXVIII) des Handels- und Entwicklungsrats¹⁷ erbetenen Studien und sonstigen Arbeiten weiterzuverfolgen und gegebenenfalls zu beschleunigen, damit auch diese im Rahmen des Mandats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen wirksam zu den Vorbereitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und zu den Anschlußmaßnahmen an die Konferenz beitragen können.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/209. Handels- und Entwicklungsrat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964, in der geänderten Fassung⁹⁴, über die Schaffung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Schlußakte⁹⁵, die von der Konferenz auf ihrer vom 9. Juli bis 3. August 1987 in Genf abgehaltenen siebenten Tagung verabschiedet wurde, und die Erklärung über das fünfundzwanzigjährige Bestehen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in der Resolution 376 (XXXVI) des Handels- und Entwicklungsrats vom 13. Oktober 1989⁹⁶, der sich die Generalversammlung in der Resolution 44/19 vom 14. November 1989 angeschlossen hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/203 vom 21. Dezember 1990 über den Handels- und Entwicklungsrat,

in Anbetracht dessen, daß die 1992 in Kolumbien stattfindende achte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen mit ihrer entwicklungsorientierten Tagesordnung eine zeitgemäße Gelegenheit bietet, unter Berücksichtigung der in der jüngsten Vergangenheit zu verzeichnenden weltweiten politischen, wirtschaftlichen und technologischen Veränderungen den Dialog über die wichtigen Entwicklungsfragen voranzubringen,

die Auffassung vertretend, daß die Resolution 396 (XXXVIII) des Handels- und Entwicklungsrats vom 4. Oktober 1991 über Schulden- und Entwicklungsprobleme der Entwicklungsländer¹⁷ einen weiteren Beitrag des Rates auf der Suche nach einer dauerhaften Lösung für die Probleme der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer sowie zur inhaltlichen Vorbereitung der achten Tagung der Konferenz darstellt,

von neuem erklärend, daß die Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen zu substantiellen und ausgewogenen Ergebnissen auf allen zur Behandlung anstehenden Gebieten führen sollte, insbesondere auch den Gebieten von besonderer Bedeutung für die Entwicklungsländer,

feststellend, daß der *Trade and Development Report 1991*⁹⁷ (Bericht über Handel und Entwicklung 1991) einen wertvollen Beitrag zu der Debatte über die Interdependenz der Probleme des Handels, der Entwicklungsfinanzierung und des internationalen Währungssystems sowie zum Verständnis der Fragen darstellt, die im Rahmen der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen untersucht werden,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Handels- und Entwicklungsrats über den zweiten Teil seiner sieben- und dreißigsten Tagung und den ersten Teil seiner achtunddreißigsten Tagung⁹⁸ und bittet alle Mitgliedstaaten nachdrücklich, die Bestimmungen der vom Rat verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse umzusetzen;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beitrag des Handels- und Entwicklungsrats zum Verständnis der Interdependenz der Probleme des Handels, der Entwicklungsfinanzierung und des internationalen Währungssystems unter Berücksichtigung des Bedarfs der Entwicklungsländer;

3. *erklärt erneut*, wie notwendig es ist, daß alle Länder ihrer Verantwortung gerecht werden und die Regeln und Disziplinen des multilateralen Handelssystems zum Nutzen aller Länder stärken, und bittet zu diesem Zweck alle Teilnehmer der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen nachdrücklich, in konstruktiver und umfassender Weise an sie heranzugehen, damit sie in Übereinstimmung mit der Ministererklärung über die Uruguay-Runde⁹⁹ erfolgreich und mit ausgewogenen Ergebnissen abgeschlossen werden kann;

4. *erneuert ihre Aufforderung* an die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auf ihrer achten Tagung die Ergebnisse der Uruguay-Runde zu bewerten, insbesondere auf den Gebieten, die für die Entwicklungsländer von Interesse oder Belang sind;

5. *begrüßt* die Resolution 394 (XXXVIII) des Handels- und Entwicklungsrats vom 4. Oktober 1991¹⁷ über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und Probleme des Handels und der Handelsfinanzierung als einen weiteren Schritt zur Umsetzung des Aktionsprogramms von Caracas¹⁰⁰, betont, wie notwendig es ist, daß das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen den Prozeß der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern durch Studien sowie durch die Gewährung von fachlicher und technischer Hilfe auch weiterhin unterstützt, und bittet in diesem Zusammenhang das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere Finanzierungsinstitutionen, diesen Prozeß auch künftig finanziell zu unterstützen;

6. *begrüßt außerdem* die bisher erzielten Fortschritte bei den inhaltlichen Vorbereitungen für die achte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen;

7. *betont* die entscheidende Bedeutung der achten Tagung der Konferenz bei der Fortführung des Entwicklungsdialogs und bei der Vermittlung neuer Impulse für die multilaterale wirtschaftliche Zusammenarbeit und bekräftigt, wie notwendig es ist, auf dieser Tagung auf den ineinandergreifenden Gebieten des Handels, der Mittel für die Entwicklung, der Technologie, der Rohstoffe und der Dienstleistungen positive und aktionsorientierte Ergebnisse zu erzielen, was der Neubelebung des Entwicklungsprozesses in den Entwicklungsländern dienen, die Auswirkungen der Tätigkeit der Konferenz auf die nationale und internationale Politik weiter stärken und zur Verwirklichung der Verpflichtungen und Politiken beitragen wird, die in der in der Anlage zu der Resolution S-18/3 der Generalversammlung vom 1. Mai 1990 enthaltenen Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstum und die Entwicklung in den Entwicklungsländern, enthalten sind.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/210. Wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 und 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

in Bekräftigung des Artikels 32 der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, in welchem erklärt wird, daß ein Staat keine wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

eingedenk der in den einschlägigen Resolutionen und Regeln der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handels und der Handelspolitik zugunsten der Entwicklung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 38/197 vom 20. Dezember 1983, 39/210 vom 18. Dezember 1984, 40/185 vom 17. Dezember 1985, 41/165 vom 5. Dezember 1986, 42/173 vom 11. Dezember 1987 und 44/215 vom 22. Dezember 1989 sowie die Auffassung vertretend, daß weitere Anstrengungen zu ihrer Durchführung unternommen werden müssen,

ernsthaft besorgt darüber, daß sich die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen nachteilig auf die Volkswirtschaft und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt, und einen allgemeinen negativen Einfluß auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und auf die weltweiten Anstrengungen in Richtung auf ein nichtdiskriminierendes, offenes Handelssystem hat,

unter Berücksichtigung der vom Generalsekretär im Nachgang zu Resolution 44/215 der Generalversammlung ausgearbeiteten Mitteilung¹⁰¹ und der Art und Weise, wie seine Aufgabe seines Erachtens fortzusetzen ist,

besorgt darüber, daß der in Ziffer 6 der Resolution 44/215 erteilte Auftrag nicht voll ausgeführt worden ist,

1. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung von einseitigen wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen gegen die Entwicklungsländer durch einige entwickelte Länder zu unterbinden, deren Zweck darin besteht, direkten oder indirekten Zwang auf die souveränen Entscheidungen der diesen Maßnahmen ausgesetzten Länder auszuüben;

2. *mißbilligt* die Tatsache, daß einige entwickelte Länder nach wie vor wirtschaftliche Maßnahmen anwenden, deren Anwendungsbereich und Umfang sie in einigen Fällen erweitert haben, wie die Handelsbeschränkungen, Blockaden, Embargos, das Einfrieren von Vermögenswerten und anderen Wirtschaftssanktionen beweisen, die mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar sind;

3. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, ihre weltwirtschaftliche Vormachtstellung nicht dazu zu nutzen, durch die Anwendung wirtschaftlicher Mittel, durch die in den wirtschaftlichen, politischen, handelspolitischen und sozialen Grundsatzentscheidungen anderer Länder Veränderungen herbeigeführt werden sollen, politischen oder wirtschaftlichen Zwang auszuüben;

4. *ersucht* den Generalsekretär, seinem in Ziffer 6 der Resolution 44/215 dargelegten Auftrag über das Büro des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und in enger Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen voll nachzukommen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung

über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/211. Anpassung des Informationssystems der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für Handelsbeschränkungsmaßnahmen, wie dies in der Resolution 45/210 der Generalversammlung verlangt wird

Die Generalversammlung,

unter Betonung des Grundsatzes eines freien und fairen Welthandels, der einer beträchtlichen Verbesserung der Handels- und Entwicklungsaussichten aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, förderlich sein sollte, sowie der Bedeutung, die in dieser Hinsicht einer größeren Transparenz in bezug auf einzelstaatliche Handelsmaßnahmen zukommt,

unter Hinweis auf den Beschluß 354 (XXXIV) des Handels- und Entwicklungsrats vom 10. Mai 1988¹⁰², in dem der Rat anerkannt hat, daß die rechnergestützte Datenbank betreffend Handelsmaßnahmen eine wertvolle Informationsquelle für allgemeine und produktspezifische Handelsmaßnahmen sei, und das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ermächtigt hat, die in dieser Datenbank gespeicherten Informationen auf Ersuchen zur Verfügung zu stellen,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 1 b) ihrer Resolution 45/210 vom 21. Dezember 1990, in der sie die Anpassung des Informationssystems der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für Handelsbeschränkungen zur Überwachung die Umwelt betreffenden Rechtsvorschriften, die möglicherweise protektionistischer Natur sind, sowie zur Überwachung umweltrelevanter nichttarifärer Maßnahmen gemäß Ziffer 6 des Beschlusses 384 (XXXVII) des Handels- und Entwicklungsrats vom 12. Oktober 1990¹⁰³ verlangt hat;

1. *begrüßt* den Beschluß 395 (XXXVIII) des Handels- und Entwicklungsrats vom 4. Oktober 1991¹⁰⁴, in dem das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen gebeten wurde, von den vom Internationalen Handelszentrum sowie vom Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und von anderen in Betracht kommenden Organisationen gesammelten Informationen Gebrauch zu machen, um der Konferenz die Sammlung von Daten über den Handel berührende Umweltmaßnahmen im Informationssystem für Handelsbeschränkungsmaßnahmen zu erleichtern, und die in diesem System gespeicherten Informationen auch künftig auf Ersuchen zur Verfügung zu stellen;

2. *nimmt Kenntnis* von den ersten Maßnahmen, die das Sekretariat der Konferenz ergriffen hat, um die von der Generalversammlung in der Resolution 45/210 geforderten Anpassungen des Systems vorzunehmen;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen veranlaßt hat, um die

in der Datenbank gespeicherten Informationen zu verbreiten, und bittet die Mitgliedstaaten, soweit nicht bereits geschehen, Anlaufstellen zu bestimmen, mit dem Ziel, den Austausch und die Verbreitung der in dem System gespeicherten Informationen zu erleichtern;

4. *betont* die Notwendigkeit einer weiteren Verbesserung und Verstärkung der Datenbank, einschließlich einer Ausweitung der darin erfaßten Länder und Maßnahmen und einer kontinuierlicheren Aktualisierung der darin gespeicherten Informationen, mit dem Ziel, ihre Nützlichkeit für Handelsverhandlungen und für die Exportförderung sowie für analytische Zwecke zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär der Konferenz, alle weiteren Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die erforderlichen Arbeiten zu beschleunigen, insbesondere die von der Versammlung in der Resolution 45/210 geforderte Anpassung des Systems, und im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 393 (XXXVIII) des Handels- und Entwicklungsrats vom 4. Oktober 1991¹⁷ die Verbreitung der in dem System gespeicherten Informationen und deren etwaige Analyse zu fördern, soweit angezeigt, und zu erleichtern.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/212. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolution 44/214 vom 22. Dezember 1989 und alle anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern,

in der Erkenntnis, daß der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit und Isolierung von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitkosten und -risiken die gesamten sozioökonomischen Entwicklungsbemühungen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen,

sowie in der Erkenntnis, daß fünfzehn der einundzwanzig Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern von den Vereinten Nationen auch den am wenigsten entwickelten Ländern zugeordnet werden und daß ihre geographische Lage ihre Fähigkeit, sich den Entwicklungsherausforderungen zu stellen, insgesamt zusätzlich beschränkt,

ferner in der Erkenntnis, daß die meisten Transitstaaten selbst Entwicklungsländer sind, die sich ernststen wirtschaftlichen Problemen, wie dem Fehlen einer ausreichenden Verkehrsinfrastruktur, gegenübersehen,

unter Hinweis darauf, daß Maßnahmen zur Bewältigung der Transitprobleme der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern eine enge Zusammenarbeit zwi-

schen diesen Ländern und den ihnen benachbarten Transitstaaten erfordern,

unter Hinweis auf das am 10. Dezember 1982 verabschiedete Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹⁰⁵,

in der Erkenntnis, wie wichtig bilaterale Kooperationsvereinbarungen sowie die regionale und subregionale Integration für die Erleichterung der Transitprobleme der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern und für die Verbesserung der Transitverkehrssysteme in den Binnenstaaten und den Transitstaaten unter den Entwicklungsländern sind,

feststellend, daß es notwendig ist, die bisherigen internationalen Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken, um den Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern besser gerecht zu werden,

1. *bekräftigt* das Recht der Binnenstaaten auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitstaaten mit allen Verkehrsmitteln gemäß dem Völkerrecht;

2. *bekräftigt außerdem*, daß die Transitstaaten unter den Entwicklungsländern in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Rechte und Einrichtungen, die sie Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern einräumen, in keiner Weise ihre legitimen Interessen beeinträchtigen;

3. *fordert* die Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern wie auch die ihnen benachbarten Transitstaaten *auf*, im Sinne der Süd-Süd-Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen Zusammenarbeit, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Bemühungen zur Kooperation und Zusammenarbeit bei der Bewältigung ihrer Transitprobleme weiter zu verstärken;

4. *appelliert* an alle Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, unverzüglich und vorrangig die spezifischen Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern durchzuführen, die in den früheren Resolutionen der Generalversammlung und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen²⁹, in der von der achtzehnten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten und in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 enthaltenen Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, sowie in den einschlägigen Bestimmungen des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder vorgesehen sind⁶;

5. *bittet* die Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern und die ihnen benachbarten Transitstaaten, ihre Kooperationsvereinbarungen zur Entwicklung der Infra-

struktur, der Einrichtungen und der Dienstleistungen für den Transitverkehr weiter zu stärken, um den Transitgüterverkehr mit finanzieller und technischer Unterstützung von Gebern und internationalen Institutionen zu erleichtern;

6. *betont*, daß die Hilfe beim Ausbau der Transitverkehrseinrichtungen und -dienste zum Bestandteil der Gesamtstrategie für die wirtschaftliche Entwicklung der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern gemacht werden sollte und daß die Geber infolgedessen die Notwendigkeit einer langfristigen Neustrukturierung der Wirtschaften der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern berücksichtigen sollten;

7. *bittet nachdrücklich* die Geberländer und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsorganisationen, den Binnenstaaten und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern für den Aufbau, die Instandhaltung und den Ausbau ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und Transitinfrastrukturen und -einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, angemessene finanzielle und technische Unterstützung in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen zu gewähren;

8. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gegebenenfalls subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme weiter zu fördern und seine Unterstützung der Binnenstaaten und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern im Verkehrs- und Kommunikationssektor sowie seine auf die Förderung der nationalen und kollektiven Eigenständigkeit dieser Länder ausgerichtete technische Entwicklungszusammenarbeit auszubauen;

9. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Beitrag der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Konzipierung internationaler Maßnahmen für die Bewältigung der besonderen Probleme der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern und bittet die Konferenz nachdrücklich, unter anderem die Entwicklung der Infrastruktur, der Einrichtungen und der Dienstleistungen für den Transitverkehr ständig zu verfolgen, die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen zu kontrollieren, an allen diesbezüglichen Initiativen, insbesondere auch Initiativen des Privatsektors und nichtstaatlicher Organisationen, mitzuarbeiten und als Koordinierungsstelle für transregionale Fragen zu dienen, die für die Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern von Interesse sind;

10. *bittet* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in dem Gesamtrahmen der für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 zur Verfügung stehenden Mittel und eingedenk der Notwendigkeit, nach Lösungsmöglichkeiten für die Anliegen der Transitstaaten unter den Entwicklungsländern zu suchen, konkrete Studien unter anderem in den folgenden Bereichen durchzuführen und dem Handels- und Entwicklungsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Ergebnisse dieser Studien Bericht zu erstatten:

a) Auswirkungen hoher Transitzkosten auf die Gesamtentwicklung der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern;

b) Benennung konkreter Bereiche im Rahmen der subregionalen und regionalen Zusammenarbeit für die Förderung und Integration der Transitverkehrsinfrastruktur und für die Harmonisierung der Transitverkehrspolitik und des Transitverkehrsrechts sowie Bewertung der Möglichkeiten des Regionalhandels im Interesse eines Ausbaus des Handelssektors der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern;

c) Verbesserung der bestehenden Versicherungsregelungen für den Transitverkehr;

d) Nutzung neuer Informationstechnologien zur Verbesserung der Transitzdienste;

e) Feststellung des konkreten Ausbildungsbedarfs zur Verbesserung der Führungskapazität und der Fachkenntnisse des Transitverkehrspersonals, um so die wirksame Nutzung der Transitverkehrseinrichtungen sicherzustellen;

f) Entwicklung und Ausbau aller sonstigen Alternativen und/oder Ergänzungsmöglichkeiten zum Landtransport, um den Zugang der Binnenstaaten zu den Auslandsmärkten zu verbessern;

11. *bittet* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und, soweit zweckdienlich, mit den Leitern der subregionalen Wirtschaftszusammenschlüsse im Zeitraum 1992-1993 auf der Grundlage der in Ziffer 10 genannten Studien und sonstiger einschlägiger Studien subregionale Symposien/Workshops mit Sachverständigen aus den Binnenstaaten und den Transitstaaten unter den Entwicklungsländern einzuberufen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, 1993 eine Tagung von Regierungssachverständigen aus den Binnenstaaten und den Transitstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen einzuberufen, um geeignete konkrete Maßnahmen zur Bewältigung der Probleme der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern zu prüfen und vorzuschlagen, die dem Handels- und Entwicklungsrat und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung zur entsprechenden Beschlußfassung vorzulegen sind;

13. *fordert* den Generalsekretär *auf*, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zu treffen, um im Rahmen der für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 zur Verfügung stehenden Mittel die Leistungsfähigkeit der Konferenz in ihrem die Binnenstaaten und die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern betreffenden Tätigkeitsbereich zu erhöhen, um so die wirksame Durchführung der in dieser Resolution geforderten Aktivitäten und der bisherigen Maßnahmen zur Unterstützung der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern sicherzustellen;

14. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Fortschritte bei der Suche nach

Lösungsmöglichkeiten für die besonderen Bedürfnisse und Probleme der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁰⁶ und ersucht ihn, unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Resolution einen weiteren Bericht zur Vorlage auf der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung auszuarbeiten.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/213. Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation über den Entwurf einer Konvention über Schiffspfandrechte und Schiffshypotheken

Die Generalversammlung,

in Anerkennung dessen, wie wichtig das Thema der Schiffspfandrechte und Schiffshypotheken für die Finanzierung von Schiffen und den Aufbau nationaler Handelsflotten ist,

nachdrücklich hinweisend auf die Notwendigkeit, international Einheitlichkeit zu wahren und ein breite Akzeptanz findendes völkerrechtliches Instrument zur Regelung der Frage der Schiffspfandrechte und Schiffshypotheken zu schaffen,

in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, zur harmonischen und geregelten Entwicklung des Welthandels beizutragen,

1. *dankt* der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation für die wertvolle Arbeit, die sie mit der Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention über Schiffspfandrechte und Schiffshypotheken geleistet haben;

2. *beschließt*, daß in der ersten Hälfte des Jahres 1993 in Genf eine dreiwöchige Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation über den Entwurf einer Konvention über Schiffspfandrechte und Schiffshypotheken stattfinden soll, mit dem Auftrag, den Konventionsentwurf zu behandeln und die Ergebnisse ihrer Arbeit in einer Konvention über Schiffspfandrechte und Schiffshypotheken festzuhalten;

3. *beschließt*, wie folgt

a) alle Staaten zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen;

b) alle Mitglieder der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen;

c) Vertreter der Organisationen einzuladen, die von der Generalversammlung eine ständige Einladung zur Teilnahme als Beobachter an den Tagungen und an der Tätigkeit aller unter ihrer Schirmherrschaft einberufenen internationalen Konferenzen erhalten haben; diese Vertreter würden gemäß Resolution 3237 (XXIX) der Versammlung vom 22. November 1974 in dieser Eigenschaft an der Konferenz teilnehmen;

d) Vertreter der von der Organisation der afrikanischen Einheit in ihrer Region anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen einzuladen; diese Vertreter würden gemäß Resolution 3280 (XXIX) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1974 als Beobachter an der Konferenz teilnehmen;

e) die Sonderorganisationen, die Internationale Atomenergie-Organisation und das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen sowie interessierte Organe der Vereinten Nationen einzuladen, die auf der Konferenz durch Beobachter vertreten sein sollten;

f) zwischenstaatliche Gremien mit Konsultativstatus bei der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation einzuladen, die auf der Konferenz durch Beobachter vertreten sein sollten;

g) unmittelbar betroffene nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus bei der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation einzuladen, die auf der Konferenz durch Beobachter vertreten sein sollten;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die erforderlichen Vorkehrungen für die Abhaltung der Konferenz in Genf zu treffen, der Konferenz alle einschlägigen Dokumente, einschließlich der Verfahrensordnung der Konferenz, vorzulegen und dafür Sorge zu tragen, daß die Konferenz über die Mitarbeiter, Einrichtungen und Dienste verfügt, die sie benötigt;

5. *beschließt*, daß die Konferenzsprachen diejenigen sein werden, deren sich die Generalversammlung und ihre Hauptausschüsse bedienen.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/214. Internationaler Verhaltenskodex für den Technologietransfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/204 vom 21. Dezember 1990 über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die 1991 geführten Konsultationen betreffend einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer¹⁰⁷;

2. *beschließt*, diesen Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer achten Tagung zu übermitteln;

3. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten

Tagung über das Ergebnis der Behandlung des Berichts durch die Konferenz auf ihrer achten Tagung Bericht zu erstatten.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/215. Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und seine Auswirkungen auf die lebenden Naturschätze der Ozeane und Meere der Welt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/225 und 45/197 über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und seine Auswirkungen auf die lebenden Naturschätze der Ozeane und Meere der Welt, darunter auch der geschlossenen und halb geschlossenen Meere, welche die Anliegen der Entwicklungsländer berücksichtigen und am 22. Dezember 1989 beziehungsweise am 21. Dezember 1990 im Konsens verabschiedet wurden,

sowie insbesondere unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft empfohlen hat, bestimmte, in den Beschlußteilziffern der Resolution 44/225 einzeln aufgeführte Maßnahmen zu vereinbaren,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹⁰⁵, auf die in den Präambelabsätzen sieben bis zehn der Resolution 44/225 Bezug genommen wird,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die gemeldete Ausweitung des Hochseefischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen unter Verletzung der Resolutionen 44/225 und 45/197, insbesondere auch über Versuche, den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen auf die Hochseebereiche des Indischen Ozeans auszudehnen,

in Würdigung der unilateralen, regionalen und internationalen Bemühungen, die von den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft und den internationalen Organisationen unternommen worden sind, um die Ziele der Resolutionen 44/225 und 45/197 zu verwirklichen und zu unterstützen,

im Hinblick darauf, daß auf dem am 29. und 30. Juli 1991 in Palikir abgehaltenen Zweiundzwanzigsten Südpazifik-Forum die Regierungschefs ihre Ablehnung des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen bekräftigt¹⁰⁸ und in diesem Zusammenhang unter anderem das Inkrafttreten des Übereinkommens zum Verbot des Fischfangs mit langen Treibnetzen im Südpazifik am 17. Mai 1991 begrüßt haben,

unter Hinweis auf die Erklärung von Castries¹⁰⁹, in welcher die Behörde der Organisation der ostkaribischen Staaten den Beschluß gefaßt hat, ein regionales Regime für die kontrollierte Bewirtschaftung der pelagischen Ressourcen in der Region der Kleinen Antillen zu schaffen, welches die Verwendung von Treibnetzen verbieten soll, und in der sie die anderen Staaten der Region aufgefordert hat, dabei zusammenzuarbeiten,

mit Genugtuung über die getroffenen Maßnahmen, die zur Einstellung jeglichen Fischfangs mit großen pelagi-

schen Treibnetzen im Südpazifik geführt haben, und zwar bereits vor dem in Ziffer 4 Buchstabe b) der Resolution 44/225 gesetzten Schlußtermin,

sowie mit Genugtuung über die Entscheidung anderer Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, den Hochseefischfang mit großen pelagischen Treibnetzen einzustellen,

in Würdigung der Bemühungen vieler Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, Angaben über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen zu gewinnen und ihre Erkenntnisse dem Generalsekretär zu unterbreiten,

in Anbetracht der Beiträge einiger Mitglieder der internationalen Gemeinschaft sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen zum Bericht des Generalsekretärs,

sowie in Anbetracht der großen Sorge über die Auswirkungen des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen auf die Meeresumwelt, welche die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft und zuständige regionale Fischereiergane zum Ausdruck gebracht haben,

ferner in Anbetracht dessen, daß einige Mitglieder der internationalen Gemeinschaft in Übereinstimmung mit Ziffer 3 der Resolution 44/225 die besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten über die Auswirkungen des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen geprüft haben, daraus jedoch nicht die Schlußfolgerung ziehen konnten, daß diese Praxis keinerlei negative Auswirkungen nach sich zieht, welche die Erhaltung und die bestandfähige Bewirtschaftung der lebenden Naturschätze des Meeres bedrohen,

im Hinblick darauf, daß die in den Resolutionen 44/225 und 45/197 zum Ausdruck gebrachte Besorgnis über die unannehmbaren Auswirkungen des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen sich bestätigt hat und daß es bislang keine Beweise dafür gibt, daß diese Auswirkungen restlos vermieden werden können,

in der Erkenntnis, daß ein Moratorium über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen erforderlich ist, obwohl dies nachteilige sozioökonomische Folgen für die Gemeinschaften haben wird, die Hochseefischfang mit pelagischen Treibnetzen betreiben,

1. *erinnert* an ihre Resolutionen 44/225 und 45/197;

2. *würdigt* die Bemühungen, gemeinschaftlich statistisch gesicherte Angaben über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen im Nordpazifik zu gewinnen, die auf dem im Juni 1991 in Sidney (Kanada) durchgeführten Wissenschaftlertreffen geprüft und auf dem im November 1991 in Tokio unter der Schirmherrschaft der Internationalen Nordpazifischen Fischerei-Kommission abgehaltenen Symposium über den Hochseefischfang mit Treibnetzen im Nordpazifik vorgelegt worden sind;

3. *fordert* alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft auf, die Resolutionen 44/225 und 45/197 durchzuführen, unter anderem indem sie

a) den Fischfang in bestehenden Fanggebieten der Hochseefischerei mit großen pelagischen Treibnetzen ab 1. Januar 1992 einschränken, unter anderem durch die Verringerung der Zahl der eingesetzten Schiffe, die Verkürzung der Netze und die Verkleinerung des Einsatzgebietes, mit dem Ziel, bis 30. Juni 1992 eine 50prozentige Reduzierung der Fischerei zu erzielen;

b) auch weiterhin dafür Sorge tragen, daß die Gebiete, in denen Hochseefischfang mit großen pelagischen Treibnetzen betrieben wird, nicht erweitert, sondern gemäß Ziffer 3 a) dieser Resolution ab 1. Januar 1992 weiter eingeschränkt werden;

c) sicherstellen, daß bis zum 31. Dezember 1992 im Hochseebereich der Ozeane und Meere der Welt, einschließlich der geschlossenen und halbgeschlossenen Meere ein über den gesamten Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen verhängtes weltweites Moratorium in vollem Umfang eingehalten wird;

4. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der Befolgung dieser Resolution beimißt, und ermutigt alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, einzeln und gemeinsam Maßnahmen zu ergreifen, um den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen im Hochseebereich der Ozeane und Meere der Welt, einschließlich der geschlossenen und halbgeschlossenen Meere, zu verhindern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft, den zwischenstaatlichen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen sowie etablierten wissenschaftlichen Einrichtungen, die Fachwissen über die lebenden Naturschätze des Meeres besitzen, zur Kenntnis zu bringen;

6. *ersucht* die oben genannten Mitglieder und Organisationen, dem Generalsekretär Angaben über Aktivitäten oder Verhaltensweisen zu unterbreiten, die mit den Bestimmungen dieser Resolution nicht vereinbar sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/216. Internationale Zusammenarbeit zur Milderung der Umweltfolgen, die sich aufgrund der Situation zwischen Irak und Kuwait für Kuwait und andere Länder in der Region ergeben

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein der katastrophalen Situation, die in Kuwait und benachbarten Gebieten durch die Inbrandsetzung und Zerstörung von Hunderten kuwaitischer Ölquellen verursacht worden ist, wie auch anderer Umweltfolgen für die Atmosphäre und die Lebewesen auf dem Land und im Meer,

eingedenk aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere des Abschnitts E der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991,

nach Kenntnisnahme des Berichts, den der Generalsekretär dem Sicherheitsrat vorgelegt hat und in dem die Art und das Ausmaß der von Kuwait erlittenen Umweltschäden beschrieben werden¹¹⁰,

sowie nach Kenntnisnahme des Beschlusses 16/11 A, der vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen am 31. Mai 1991 verabschiedet wurde⁴¹,

zutiefst besorgt über die Zerstörung der Umwelt als Folge der Schäden, insbesondere über das Risiko, das sich für die Gesundheit und das Wohlergehen des Volkes von Kuwait und der Völker der Region ergibt, sowie über die nachteiligen Auswirkungen auf das Wirtschaftsleben Kuwaits und anderer Länder der Region, einschließlich der Auswirkungen auf die Viehzucht, die Landwirtschaft und die Fischerei sowie auf die wildlebenden Tiere und Pflanzen,

in Anerkennung der Tatsache, daß die Bewältigung dieser Katastrophe die Möglichkeiten der Länder der Region übersteigt und daß die internationale Zusammenarbeit zur Bewältigung dieses Problems somit verstärkt werden muß,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär einen Untergeneralsekretär zu seinem Persönlichen Beauftragten ernannt und mit der Koordinierung der Bemühungen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet betraut hat,

sowie mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten der Region, andere Staaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie staatliche und nichtstaatliche Organisationen bereits unternehmen, um die Folgen dieser Umweltkatastrophe zu untersuchen, zu mildern und auf ein Mindestmaß zu reduzieren,

eingedenk der wirksamen Arbeit, die von der Regionalorganisation für den Schutz der Meeresumwelt und von der unter der Leitung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vornehmlich für die Umweltsituation in der Region geschaffenen interinstitutionellen Arbeitsgruppe geleistet wird, sowie eingedenk des Aktionsplans,

mit dem Ausdruck ihres besonderen Dankes an die Regierungen, die die beiden zu diesem Zweck vom Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und vom Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen eingerichteten Treuhandfonds finanziell unterstützt haben,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß auch weiterhin umfassende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diese Umweltfolgen im Rahmen einer nachhaltigen und koordinierten internationalen Zusammenarbeit zu untersuchen und zu mildern,

1. *appelliert nachdrücklich* an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, wissenschaftlichen Gremien und Einzelpersonen, Programme zur Untersuchung und Milderung der Umweltzerstörung in der Region zu

unterstützen, und die Regionalorganisation für den Schutz der Meeresumwelt und ihre Rolle bei der Koordinierung der Durchführung dieser Programme zu stärken;

2. *fordert* die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *auf*, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die kurzfristigen wie auch die langfristigen Auswirkungen der Umweltzerstörung in der Region zu bewerten und zu kompensieren;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitglieder der Regionalorganisation für den Schutz der Meeresumwelt durch seinen Persönlichen Beauftragten bei der Aufstellung und Durchführung eines koordinierten, zusammengefaßten Aktionsprogramms, das mit Kostenkalkulationen ausgestattete Projektprofile umfaßt, zu unterstützen, ihnen bei der Ermittlung aller erdenklichen Ressourcen zu helfen, die für das Aktionsprogramm sowie unter anderem für die Stärkung der umwelttechnischen Möglichkeiten mobilisiert werden könnten, die den Mitgliedern der Regionalorganisation für den Schutz der Meeresumwelt zur Überwindung dieses Problems zur Verfügung stehen, und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die erforderlichen Mindestressourcen bereitzustellen, damit sein Persönlicher Beauftragter auch weiterhin dabei behilflich sein kann, die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in diesem Sinne zu koordinieren;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" einen Unterpunkt mit dem Titel "Internationale Zusammenarbeit zur Milderung der Umweltfolgen, die sich aufgrund der Situation zwischen Irak und Kuwait für Kuwait und andere Länder ergeben" aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/217. Internationale Zusammenarbeit bei der Überwachung, Bewertung und Vorhersage von Umweltbedrohungen sowie bei der Hilfeleistung in Umweltnotfällen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 44/224 vom 22. Dezember 1989 über internationale Zusammenarbeit bei der Überwachung, Bewertung und Vorhersage von Umweltbedrohungen sowie bei der Hilfeleistung in Umweltnotfällen,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 44/228 vom 22. Dezember 1989 über die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 16/37 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten

Nationen vom 31. Mai 1991 über die Frühwarnung und Vorhersage von Umweltnotfällen⁴¹ und dem Beschluß 16/9 vom 31. Mai 1991 über ein Zentrum der Vereinten Nationen für Hilfe bei Umweltnotfällen⁴¹, in dem sich der Verwaltungsrat unter anderem dem Vorschlag des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen angeschlossen hat, ein Zentrum der Vereinten Nationen für Hilfe bei Umweltnotfällen zu schaffen, und beschlossen hat, Anfang 1992 ein solches Zentrum versuchsweise für einen Zeitraum von achtzehn Monaten einzurichten,

in der Erwägung, daß es notwendig ist, das versuchsweise einzurichtende Zentrum für Hilfe bei Umweltnotfällen über vorhandene Sachkompetenz und geeignetes Gerät zu unterrichten, die zur Bewältigung von Umweltnotfällen eingesetzt werden könnten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Überwachung, Bewertung und Vorhersage von Umweltnotfällen¹¹ und der entsprechenden Teile des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine sechzehnte Tagung¹²,

1. *betont*, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit bei der Überwachung, Bewertung und Vorhersage von Umweltbedrohungen und bei der Hilfeleistung in Umweltnotfällen zu verstärken;

2. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Überwachung, Bewertung und Vorhersage von Umweltnotfällen und bittet den Generalsekretär, ihn dem Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung zuzuleiten.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/218. Bericht zur Lage der menschlichen Entwicklung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 2688 (XXV) vom 11. Dezember 1970 über die Kapazität des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, 3405 (XXX) vom 28. November 1975 über neue Dimensionen der technischen Zusammenarbeit, 44/211 vom 22. Dezember 1989 über die umfassende dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, S-18/3 vom 1. Mai 1990, deren Anlage die Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern enthält, und 45/199 vom 21. Dezember 1990, deren Anlage die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält,

erklärend, daß wirtschaftliches Wachstum ein Mittel zur Herbeiführung der Entwicklung und ein Weg ist, allen Menschen mehr Wahlmöglichkeiten und Chancen zu eröffnen und Gerechtigkeit, eine faire Einkommens-

verteilung und die Erschließung der menschlichen Ressourcen zu fördern sowie die Produktivität zu erhöhen,

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung über die Tätigkeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, die darin besteht, den Entwicklungsländern entsprechend dem Mandat der jeweiligen Organisation bei der Durchführung ihrer Entwicklungsaktivitäten wirtschaftliche und technische Hilfe zu gewähren,

mit Genugtuung über diejenigen Aspekte der Berichte des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zur Lage der menschlichen Entwicklung (*Human Development Reports*), durch die hervorgehoben wird, wie wichtig die Mitwirkung der Bevölkerung an der Entwicklung ist, und die ein umfassenderes Konzept zur Analyse der Fortschritte auf dem Gebiet der Entwicklung enthalten als nur das Kriterium des Pro-Kopf-Einkommens,

Kenntnis nehmend von dem vom Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen verabschiedeten Beschluß 91/6 vom 25. Juni 1991 über die menschliche Entwicklung¹,

unter Berücksichtigung der von den Delegationen auf der achtunddreißigsten Tagung des Verwaltungsrats während der Beratungen über den Jahresbericht des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für 1990¹³ zum Ausdruck gebrachten unterschiedlichen Auffassungen zum *Human Development Report 1991* (Bericht zur Lage der menschlichen Entwicklung 1991), insbesondere was die Aufnahme und Ausarbeitung eines Index der menschlichen Freiheit in diesem Bericht betrifft,

nimmt Kenntnis von der Absicht des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, den Verwaltungsrat auf seiner Sondertagung im Februar 1992 über die Ergebnisse der im Herbst 1991 abgehaltenen Regionalkonsultationen zu unterrichten, damit der Verwaltungsrat unter voller Berücksichtigung der von den Delegationen auf der Sondertagung des Verwaltungsrats vor der Veröffentlichung des *Human Development Report 1992* zum Ausdruck gebrachten Auffassungen die künftigen Arbeiten im Bereich der menschlichen Entwicklung erleichtert und dazu einen Beschluß faßt.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

ANMERKUNGEN

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.4 wiedergegeben.

² *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

³ E/1991/69.

⁴ Zu diesem Zweck werden der Wirtschafts- und Sozialrat und der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen jeweils ein Mitglied aus der Gruppe I und drei Mitglieder aus der Gruppe II wählen. Darüber hinaus wird der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen ein weiteres Mitglied alternierend aus Gruppe I oder Gruppe II wählen.

⁵ A/46/454.

⁶ Siehe *Report of the Second United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 3-14 September 1990* (A/CONF.147/18), Erster Teil.

⁷ Siehe S/22609, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22609.

⁸ A/46/396.

⁹ A/46/461.

¹⁰ A/46/505.

¹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1991, Supplement No. 13*, (E/1991/34), Anhang I.

¹² Ebd., 1990, Supplement No. 9 (E/1990/29), Anhang I.

¹³ A/46/455-E/1991/141.

¹⁴ Siehe E/1991/L.30; siehe auch A/46/455-E/1991/141.

¹⁵ A/46/403.

¹⁶ Schlußkommuniqué der am 29. und 30. Oktober 1991 in Yamoussoukro abgehaltenen vierten Tagung des Fünfer-Ausschusses über die liberianische Krise.

¹⁷ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundvierzigste Tagung, Beilage 15* (A/46/15), Vol. II, Abschnitt II.A.

¹⁸ A/45/380 mit Korr.1, Anhang.

¹⁹ A/46/266-E/1991/106 mit Add.1.

²⁰ A/46/266-E/1991/106/Add.1, Anhang II.

²¹ Ebd., Ziffer 6 e).

²² Siehe *The International Chernobyl Project: An Overview* (Wien, Internationale Atomenergie-Organisation, 1991).

- ²³ Siehe die Veröffentlichung STI/PUB/880 der Internationalen Atomenergie-Organisation.
- ²⁴ A/46/215/Rev.1-E/1991/76/Rev.1.
- ²⁵ A/46/385.
- ²⁶ New York, Oxford University Press, 1990. Eine Übersicht über den Bericht der Süd-Kommission und eine Zusammenfassung des Berichts finden sich in A/45/810 mit Korr. 1, Anhang.
- ²⁷ A/46/448.
- ²⁸ Resolution S-18/3, Anhang.
- ²⁹ Resolution 45/199, Anhang.
- ³⁰ A/46/566.
- ³¹ E/1986/L.30, Anhang.
- ³² A/46/160-E/1991/66.
- ³³ *Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August-12 September 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.A.11 mit Korrigendum), Kap. I.
- ³⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsvierzigste Tagung, Beilage 39* (A/46/39), Anhang I.
- ³⁵ Siehe A/38/493, Anhang I.
- ³⁶ A/46/481.
- ³⁷ Siehe A/42/452, Abschnitt II.
- ³⁸ *Report of the United Nations Conference on Desertification, Nairobi, 29 August-9 September 1977* (A/CONF.74/36), Kap. I.
- ³⁹ A/46/380-E/1991/142.
- ⁴⁰ A/46/157-E/1991/55.
- ⁴¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsvierzigste Tagung, Beilage 25* (A/46/25), Anhang.
- ⁴² *Ebd., Beilage 48* (A/46/48), Vol. II, Anhang I.
- ⁴³ *Report of Habitat: United Nations Conference on Human Settlements, Vancouver, 31 May-11 June 1976* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.7 mit Korrigendum), Kap. I.
- ⁴⁴ *Ebd.*, Kap. II.
- ⁴⁵ A/46/262-E/1991/95.
- ⁴⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreivierzigste Tagung, Beilage 8, Addendum* (A/43/8/Add.1).
- ⁴⁷ *Ebd., Vierundvierzigste Tagung, Beilage 8, Addendum* (A/44/8/Add.1).
- ⁴⁸ *Ebd., Sechsvierzigste Tagung, Beilage 8, Addendum und Korrigendum* (A/46/8/Add.1 und Korr.1).
- ⁴⁹ HS/C/13/6, Anhang.
- ⁵⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsvierzigste Tagung, Beilage 8, Addendum und Korrigendum* (A/46/8/Add.1 und Korr.1), Abschnitt III und Anlage.
- ⁵¹ Siehe *Report of Habitat: United Nations Conference on Human Settlements, Vancouver, 31 May-11 June 1976* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.7 mit Korrigendum).
- ⁵² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1990, Supplement No. 9* (E/1990/29), Anhang I, Beschluß 90/34.
- ⁵³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsvierzigste Tagung, Beilage 37* (A/46/37).
- ⁵⁴ *Ebd.*, Kap. II.
- ⁵⁵ Siehe A/46/206-E/1991/93, Anhang.
- ⁵⁶ Siehe A/46/206/Add.2-E/1991/93/Add.2, Anhang.
- ⁵⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsvierzigste Tagung, Beilage 48* (A/46/48), Vol. I.
- ⁵⁸ *Ebd.*, Vol. II.
- ⁵⁹ A/46/602.
- ⁶⁰ Siehe A/AC.237/6 mit Korr. 1, A/AC.237/9 und A/AC.237/12 mit Korr.1.
- ⁶¹ A/42/949, Anhang.
- ⁶² A/45/1039-S/22828, Anhang.
- ⁶³ A/46/458.
- ⁶⁴ E/1991/L.27/Add.1.
- ⁶⁵ A/46/316.
- ⁶⁶ A/46/369.
- ⁶⁷ A/46/557 mit Add.1 und 2.
- ⁶⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Second Committee*, 26. Sitzung, mit Korrigendum.
- ⁶⁹ A/46/457.
- ⁷⁰ A/46/452.

- ⁷¹ A/46/619.
- ⁷² A/46/482, Anhang.
- ⁷³ Siehe A/46/619.
- ⁷⁴ A/46/624.
- ⁷⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Second Committee*, 42. Sitzung, mit Korrigendum.
- ⁷⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.
- ⁷⁷ A/46/263-E/1991/88.
- ⁷⁸ Siehe E/1991/110, Anhang III.
- ⁷⁹ A/46/204-E/1991/80 mit Add.1 und 2.
- ⁸⁰ A/46/520, Anhang, Ziffer 4.
- ⁸¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/46/3/Rev.1)*, Kap. II.
- ⁸² Siehe Weltgesundheitsorganisation, *Forty-first World Health Assembly, Geneva, 2-13 May 1988, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA 41/1988/REC/1)*.
- ⁸³ Ebd., *Forty-second World Health Assembly, Geneva, 8-19 May 1989, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA 42/1989/REC/1)*.
- ⁸⁴ Ebd., *Forty-third World Health Assembly, Geneva, 7-17 May 1990, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA 43/1990/REC/1)*.
- ⁸⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1991, Supplement No. 12 (E/1991/33)*, Kap. IV.
- ⁸⁶ A/46/171-E/1991/61, Anhang.
- ⁸⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1991, Supplement No. 11 (E/1991/32)*, Ziffer 263.
- ⁸⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/46/1)*.
- ⁸⁹ A/46/594.
- ⁹⁰ Siehe *Report of the Second United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 3-14 September 1990 (A/CONF.147/18)*.
- ⁹¹ *Official Records of the Economic and Social Council, 1991, Supplement No. 11 (E/1991/32)*.
- ⁹² Ebd., Ziffer 256.
- ⁹³ A/46/565.
- ⁹⁴ Siehe Resolutionen 2904 (XXVII), 31/2 A und B und 34/3.
- ⁹⁵ Siehe *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Seventh Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.88.II.D.1), Erster Teil, Abschnitt A.1.
- ⁹⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundvierzigste Tagung, Beilage 15 (A/44/15)*, Vol. II, Abschnitt II.A.
- ⁹⁷ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.91.II.D.15.
- ⁹⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 15 (A/46/15)*, Vol. I und II.
- ⁹⁹ Siehe *GATT, Focus Newsletter, No. 41*, Oktober 1986.
- ¹⁰⁰ A/36/333 mit Korr.1, Anhang.
- ¹⁰¹ A/46/567.
- ¹⁰² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 15 (A/43/15)*, Vol. I, Abschnitt II.A.
- ¹⁰³ Ebd., *Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 15 (A/45/15)*, Abschnitt III.B.
- ¹⁰⁴ Ebd., *Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 15 (A/46/15)*, Vol. II, Abschnitt II.B.
- ¹⁰⁵ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.
- ¹⁰⁶ Siehe A/46/496 mit Add.1.
- ¹⁰⁷ A/46/564, Anhang.
- ¹⁰⁸ Siehe A/46/344, Anhang.
- ¹⁰⁹ A/45/64, Anhang.
- ¹¹⁰ Siehe S/22535 mit Korr.1 und 2, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22535.
- ¹¹¹ UNEP/GC.16/17, Anhang.
- ¹¹² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 25 (A/46/25)*.
- ¹¹³ DP/1991/10 mit Add.1-4.

VI. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i> | <i>Seite</i> |
|---------------|--|--------------|-------------------|--------------|
| 46/83 | Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung (A/46/718) | 92 | 16. Dezember 1991 | 198 |
| 46/84 | Stand der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (A/46/718) | 92 | 16. Dezember 1991 | 199 |
| 46/85 | Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung (A/46/718) | 92 | 16. Dezember 1991 | 200 |
| 46/87 | Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte (A/46/719) | 93 | 16. Dezember 1991 | 202 |
| 46/88 | Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/46/719) .. | 93 | 16. Dezember 1991 | 205 |
| 46/89 | Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung (A/46/719) | 93 | 16. Dezember 1991 | 206 |
| 46/90 | Überwachung der internationalen Aktionspläne und -programme auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung (A/46/704) | 94 a) | 16. Dezember 1991 | 207 |
| 46/91 | Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns und damit zusammenhängende Aktivitäten (A/46/704) | 94 a) | 16. Dezember 1991 | 208 |
| 46/92 | Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahrs der Familie (A/46/704) .. | 94 a) | 16. Dezember 1991 | 211 |
| 46/93 | Internationales Alphabetisierungsjahr (A/46/704) | 94 a) | 16. Dezember 1991 | 212 |
| 46/94 | Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns: Einbeziehung der älteren Menschen in die Entwicklung (A/46/704) | 94 a) | 16. Dezember 1991 | 213 |
| 46/95 | Weltoziallage (A/46/704) | 94 a) | 16. Dezember 1991 | 215 |
| 46/96 | Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und Behinderten-dekade der Vereinten Nationen (A/46/704) | 94 a) | 16. Dezember 1991 | 216 |
| 46/97 | Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (A/46/653) | 95 | 16. Dezember 1991 | 218 |
| 46/98 | Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau (A/46/653) | 95 | 16. Dezember 1991 | 219 |
| 46/99 | Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (A/46/653) | 95 | 16. Dezember 1991 | 221 |
| 46/100 | Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (A/46/653) | 95 | 16. Dezember 1991 | 222 |
| 46/101 | Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätze im Kampf gegen den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr (A/46/720) | 96 | 16. Dezember 1991 | 223 |
| 46/102 | Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe (A/46/720) | 96 | 16. Dezember 1991 | 224 |
| 46/103 | Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs (A/46/720) | 96 | 16. Dezember 1991 | 224 |
| 46/104 | Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung (A/46/720) | 96 | 16. Dezember 1991 | 227 |
| 46/105 | Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/46/705) | 97 | 16. Dezember 1991 | 228 |
| 46/106 | Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/46/705) .. | 97 | 16. Dezember 1991 | 229 |
| 46/107 | Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge (A/46/705) ... | 97 | 16. Dezember 1991 | 231 |
| 46/108 | Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika (A/46/705) | 97 | 16. Dezember 1991 | 232 |
| 46/110 | Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter (A/46/721) | 98 | 17. Dezember 1991 | 235 |
| 46/111 | Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsinstrumente, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsinstrumente (A/46/721) | 98 | 17. Dezember 1991 | 235 |
| 46/112 | Durchführung der Konvention über die Rechte des Kindes (A/46/721) | 98 | 17. Dezember 1991 | 237 |
| 46/113 | Die Internationalen Menschenrechtspakte (A/46/721) | 98 | 17. Dezember 1991 | 238 |

| Nummer | Titel | Punkt | Datum | Seite |
|--------|---|-------|-------------------|-------|
| 46/114 | Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (A/46/721) | 98 | 17. Dezember 1991 | 240 |
| 46/115 | Nichtdiskriminierung und Schutz von Minderheiten (A/46/721) | 98 | 17. Dezember 1991 | 240 |
| 46/116 | Weltkonferenz über Menschenrechte (A/46/721) | 98 | 17. Dezember 1991 | 241 |
| 46/117 | Andere Ansätze sowie Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (A/46/721) | 98 | 17. Dezember 1991 | 243 |
| 46/118 | Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte (A/46/721) | 98 | 17. Dezember 1991 | 244 |
| 46/119 | Der Schutz von psychisch Kranken und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung (A/46/721) | 98 | 17. Dezember 1991 | 245 |
| 46/120 | Menschenrechte in der Rechtspflege (A/46/721) | 98 | 17. Dezember 1991 | 252 |
| 46/121 | Menschenrechte und extreme Armut (A/46/721) | 98 | 17. Dezember 1991 | 254 |
| 46/122 | Freiwilliger Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei (A/46/721) | 98 | 17. Dezember 1991 | 254 |
| 46/123 | Recht auf Entwicklung (A/46/721) | 98 | 17. Dezember 1991 | 255 |
| 46/124 | Nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (A/46/721) | 98 | 17. Dezember 1991 | 256 |
| 46/125 | Frage des erzwungenen beziehungsweise unfreiwilligen Verschwindens von Personen (A/46/721) | 98 | 17. Dezember 1991 | 257 |
| 46/126 | Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt (A/46/721) | 98 | 17. Dezember 1991 | 258 |
| 46/127 | Menschenrechte und Massenabwanderungen (A/46/721) | 98 | 17. Dezember 1991 | 259 |
| 46/128 | Internationales Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (A/46/721) | 98 | 17. Dezember 1991 | 261 |
| 46/129 | Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität (A/46/721) | 98 | 17. Dezember 1991 | 264 |
| 46/130 | Achtung der Grundsätze der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten im Hinblick auf Wahlprozesse (A/46/721) | 98 | 17. Dezember 1991 | 265 |
| 46/131 | Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz (A/46/721) | 98 | 17. Dezember 1991 | 266 |
| 46/132 | Die Situation in Myanmar (A/46/721) | 98 | 17. Dezember 1991 | 268 |
| 46/133 | Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador (A/46/721) | 98 | 17. Dezember 1991 | 269 |
| 46/134 | Menschenrechtssituation in Irak (A/46/721) | 98 | 17. Dezember 1991 | 270 |
| 46/135 | Die Menschenrechtssituation im irakisch besetzten Kuwait (A/46/721) | 98 | 17. Dezember 1991 | 271 |
| 46/136 | Die Menschenrechtssituation in Afghanistan (A/46/721) | 98 | 17. Dezember 1991 | 272 |
| 46/137 | Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen (A/46/721/Add.1) | 98 | 17. Dezember 1991 | 274 |
| 46/138 | Menschenrechte in Haiti (A/46/721/Add.1) | 98 | 17. Dezember 1991 | 276 |
| 46/139 | Soziale Entwicklung (A/46/717) | 12 | 17. Dezember 1991 | 276 |
| 46/140 | Rationalisierung der Arbeit des Dritten Ausschusses, einschließlich des Zweijahres-Arbeitsprogramms des Ausschusses für den Zeitraum 1992-1993 (A/46/717/Add.1) | 12 | 17. Dezember 1991 | 277 |
| 46/152 | Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege (A/46/704/Add.1) | 94 b) | 18. Dezember 1991 | 286 |
| 46/153 | Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/46/704/Add.1) | 94 b) | 20. Dezember 1991 | 293 |

46/83. Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung und auf ihre Resolutionen über den Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung² sowie auf ihre sonstigen einschlägigen Resolutionen über die Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung³,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, bei dem es sich um das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedete Menschenrechtsinstrument handelt, das von den meisten Staaten angenommen worden ist,

im Bewußtsein der Bedeutung der Beiträge, die der Ausschuss zu den Bemühungen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung von Rassismus und allen anderen Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft geleistet hat,

unter nochmaligem Hinweis auf die Notwendigkeit, verstärkt für die Beseitigung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung in aller Welt, insbesondere für die Beseitigung des Apartheidsystems in Südafrika, zu kämpfen,

mit dem nachdrücklichen Hinweis auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch den Erlaß von Rechtsvorschriften sowie durch gerichtliche und sonstige Maßnahmen die uneingeschränkte Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

unter Hinweis auf die vom Generalsekretär, von der Generalversammlung, von den Tagungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens und vom Ausschuß selbst erlassenen dringenden Appelle an die Vertragsstaaten, ihren finanziellen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nachzukommen,

mit Dank für die Bemühungen der Ausschußmitglieder, Möglichkeiten zur Überwindung der gegenwärtigen Finanzkrise des Ausschusses zu erkunden,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die finanzielle Lage des Ausschusses⁴,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Tatsache, daß eine Reihe von Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung ihre finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht erfüllt haben;

2. *bringt abermals ihre Besorgnis zum Ausdruck* darüber, daß diese Situation zu einer weiteren Verzögerung bei der Erfüllung der Sachaufgaben des Ausschusses nach dem Übereinkommen führen kann;

3. *spricht dem Ausschuß ihre Anerkennung aus* für seine Arbeit im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens und des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Ausschusses über seine neununddreißigste und vierzigste Tagung⁵;

5. *fordert die Vertragsstaaten auf*, ihre Verpflichtungen nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens zu erfüllen und ihre periodischen Berichte über die zur Anwendung des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen sowie ihre ausstehenden Beiträge und möglichst ihre Beiträge für 1992 vor dem 1. Februar 1992 zu entrichten, damit der Ausschuß regelmäßig tagen kann;

6. *appelliert nachdrücklich* an alle Vertragsstaaten, insbesondere soweit sie sich mit ihren Zahlungen im Rückstand befinden, ihren finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

7. *bittet* den Generalsekretär, auch weiterhin den Möglichkeiten zur Schaffung einer solideren Grundlage für die künftige Finanzierung aller Kosten des Ausschusses nachzugehen und dabei die von den Vertragsstaaten gemäß Ziffer 7 der Resolution 45/88 der Gene-

ralversammlung vom 14. Dezember 1990 vorgelegten Auffassungen und Vorschläge zu berücksichtigen;

8. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, vorrangig alle Möglichkeiten zur Schaffung einer solideren Grundlage für die künftige Finanzierung aller Kosten des Ausschusses zu prüfen;

9. *nimmt zur Kenntnis*, daß der Generalsekretär in seinem Bericht den Vertragsstaaten vorgeschlagen hat, auf ihrer nächsten Tagung die Frage der Schaffung eines "Außerordentlichen Reservefonds"⁶ zu prüfen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Vertragsstaaten, die mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, um die Entrichtung der ausstehenden Beträge zu bitten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung" den Bericht des Generalsekretärs über die finanzielle Lage des Ausschusses sowie den Bericht des Ausschusses zu behandeln.

74. Plenarsitzung
16. Dezember 1991

46/84. Stand der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/103 vom 4. Dezember 1986, 42/56 vom 30. November 1987, 43/97 vom 8. Dezember 1988, 44/69 vom 8. Dezember 1989 und 45/90 vom 14. Dezember 1990,

eingedenk dessen, daß die Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid⁷ einen bedeutenden völkerrechtlichen Vertrag auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellt und zur Verwirklichung der Ideale der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸ beiträgt,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist und einer völligen Negation der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen gleichkommt und daß sie eine grobe Verletzung der Menschenrechte darstellt, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich bedroht,

unter Verurteilung der verabscheuungswürdigen Apartheidpolitik und des verabscheuungswürdigen Apartheidsystems und der damit einhergehenden Unterdrückung, durch die die Situation in Südafrika auch weiterhin verschärft wird,

betonend, daß die dem Konflikt im südlichen Afrika zugrundeliegende Ursache die Apartheid und die von dem rassistischen Regime gegenüber den Frontstaaten und anderen Nachbarstaaten verfolgte Destabilisierungspolitik ist,

zutiefst besorgt über die fortgesetzte Kollaboration bestimmter Staaten und transnationaler Unternehmen

mit dem rassistischen Regime Südafrikas insbesondere auf politischem, wirtschaftlichem und militärischem Gebiet sowie in anderen Bereichen, durch die das Regime in seiner verabscheuungswürdigen Apartheidpolitik bestärkt wird,

überzeugt, daß die weltweite Ratifikation der Konvention beziehungsweise der weltweite Beitritt zu derselben sowie die unverzügliche Durchführung ihrer Bestimmungen zur restlosen Beseitigung des Verbrechens der Apartheid beitragen werden,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid⁹;

2. *dankt* allen Vertragsstaaten der Konvention, die ihre Berichte gemäß Artikel VII der Konvention vorgelegt haben;

3. *fordert* alle Staaten, deren transnationale Unternehmen weiterhin Geschäftsbeziehungen mit Südafrika unterhalten, *auf*, entsprechende Maßnahmen zur Beendigung ihrer Beziehungen mit Südafrika zu ergreifen;

4. *ersucht* die Menschenrechtskommission, sich in Zusammenarbeit mit dem Sonderausschuß gegen Apartheid verstärkt zu bemühen, in regelmäßigen Abständen die Liste von Einzelpersonen, Organisationen, Institutionen und Staatenvertretern aufzustellen und zu aktualisieren, denen Verbrechen nach Artikel II der Konvention angelastet werden beziehungsweise gegen die gerichtliche Verfahren eingeleitet worden sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, diese Liste allen Vertragsstaaten der Konvention und allen Mitgliedstaaten zu übermitteln und die Öffentlichkeit mit allen Mitteln der Massenkommunikation auf diese Fakten aufmerksam zu machen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Vertragsstaaten der Konvention, die Sonderorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen zu bitten, der Menschenrechtskommission sachdienliche Informationen über die in Artikel II der Konvention beschriebenen Formen des Verbrechens der Apartheid zur Verfügung zu stellen, die von den in Südafrika tätigen transnationalen Unternehmen begangen werden;

7. *appelliert* an alle Staaten, Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen sowie internationalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen, durch die Anprangerung der Verbrechen des rassistischen Regimes von Südafrika die Öffentlichkeit stärker zu sensibilisieren, mit dem Ziel, zu weiteren Ratifikationen der Konvention beziehungsweise Beitritten zu derselben beizutragen;

8. *unterstreicht* die Wichtigkeit einer weltweiten Ratifikation der Konvention, durch die ein effektiver Beitrag zur Verwirklichung der Ideale der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderer Menschenrechtsinstrumente geleistet würde;

9. *appelliert erneut* an die Staaten, die Konvention ohne weitere Verzögerung zu ratifizieren beziehungs-

weise ihr beizutreten, soweit sie das noch nicht getan haben;

10. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen zu verstärken, um über geeignete Kanäle Informationen über die Konvention und ihre Durchführung zu verbreiten, mit dem Ziel, zu weiteren Ratifikationen der Konvention beziehungsweise Beitritten zu derselben beizutragen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen nächsten Jahresbericht gemäß Generalversammlungsresolution 3380 (XXX) vom 10. November 1975 einen besonderen Abschnitt über die Durchführung der Konvention aufzunehmen.

74. Plenarsitzung
16. Dezember 1991

46/85. Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziels, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

sowie in Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit und ihrer Verpflichtung zur vollständigen und bedingungslosen Beseitigung aller Formen des Rassismus sowie der rassistischen Diskriminierung und der Apartheid,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁸, das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung², die Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid⁷ und das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedete Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen¹⁰,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973 über die erste Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung und auf ihre Resolution 38/14 vom 22. November 1983 über die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung,

ferner unter Hinweis auf die beiden 1978 beziehungsweise 1983 in Genf abgehaltenen Weltkonferenzen zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung,

unter Berücksichtigung des Report of the Second World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination¹¹ (Bericht der Zweiten Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung),

überzeugt, daß die internationale Gemeinschaft auf der Zweiten Weltkonferenz dadurch einen positiven Beitrag

zur Erreichung der Ziele der Dekade geleistet hat, daß sie eine Erklärung¹² und ein operatives Aktionsprogramm¹³ für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung verabschiedet hat,

mit großer Besorgnis feststellend, daß die wichtigsten Ziele der beiden Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft nicht erreicht worden sind und daß Millionen Menschen selbst heute noch Opfer verschiedener Formen von Rassismus, rassischer Diskriminierung und Apartheid sind,

unter Hinweis insbesondere auf ihre Resolution 45/105 vom 14. Dezember 1990,

unter erneuter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Ziele der Zweiten Dekade zu erreichen,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs¹³ und des Berichts¹⁴, den er im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade vorgelegt hat,

fest überzeugt von der Notwendigkeit wirksamerer und nachhaltigerer internationaler Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus und rassischer Diskriminierung und zur völligen Beseitigung der Apartheid in Südafrika,

bedauernd, daß bestimmte für den Zeitraum 1985-1989 geplante Aktivitäten der Zweiten Dekade mangels finanzieller Mittel nicht durchgeführt worden sind,

in Anerkennung dessen, daß es wichtig ist, einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Institutionen zur Förderung der Rassenharmonie gegebenenfalls zu stärken,

im Bewußtsein der Bedeutung und der Größenordnung des Phänomens der Wanderarbeitnehmer wie auch der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verbesserung des Schutzes der Menschenrechte der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,

mit Befriedigung erinnernd an die auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedete Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁵,

in Bekräftigung der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika¹⁶, die von der Generalversammlung auf ihrer sechzehnten Sondertagung am 14. Dezember 1989 einstimmig verabschiedet wurde und die Leitlinien betreffend die Möglichkeiten zur Beendigung der Apartheid enthält,

1. *erklärt erneut*, daß alle Formen von Rassismus und rassischer Diskriminierung, insbesondere wenn sie – wie die Apartheid – institutionalisiert sind oder wenn sie sich aus einer offiziellen Doktrin der rassistischen Überlegenheit oder der rassistischen Exklusivität ergeben, zu den schwerwiegendsten Menschenrechtsverletzungen der heutigen Zeit gehören und mit allen verfügbaren Mitteln bekämpft werden müssen;

2. *beschließt*, daß die internationale Gemeinschaft im allgemeinen und die Vereinten Nationen im besonderen

Programmen zur Bekämpfung von Rassismus, rassischer Diskriminierung und Apartheid weiterhin höchste Priorität einräumen und sich während des letzten Abschnitts der Zweiten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung verstärkt darum bemühen sollten, den Opfern des Rassismus und aller Formen rassischer Diskriminierung sowie der Apartheid, insbesondere in Südafrika sowie in besetzten beziehungsweise unter Fremdherrschaft stehenden Gebieten, Unterstützung und Soforthilfe zu gewähren;

3. *appelliert* an alle Regierungen und an die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, ihre Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus, rassischer Diskriminierung und Apartheid auszubauen und zu intensivieren und den Opfern dieser Übel Soforthilfe und Unterstützung zu gewähren;

4. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär vorgelegten Bericht¹⁴ mit Informationen über die Aktivitäten von Regierungen, Sonderorganisationen, regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen sowie Organen der Vereinten Nationen zur Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen zur Koordination aller mit den Zielen der Zweiten Dekade in Zusammenhang stehenden Programme, die zur Zeit vom System der Vereinten Nationen durchgeführt werden, *würdigt* diese und legt dem Koordinator für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung nahe, seine Bemühungen fortzusetzen;

6. *begrüßt* die Veröffentlichung der weltweiten Zusammenstellung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung¹⁷ und ersucht den Generalsekretär, sie den Regierungen so bald wie möglich zu übermitteln;

7. *ersucht* den Generalsekretär, seine Untersuchung über die Auswirkungen der rassistischen Diskriminierung in den Bereichen Erziehung, Ausbildung und Beschäftigung auf die Kinder von Minderheitengruppen, insbesondere von Wanderarbeitnehmern, fortzusetzen und unter anderem konkrete Empfehlungen für die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen dieser Diskriminierung vorzulegen;

8. *begrüßt* die bei der Erstellung von Musterrechtsvorschriften erzielten Fortschritte, an denen sich die Regierungen beim Erlaß weiterer Rechtsvorschriften gegen rassistische Diskriminierung orientieren können, und ersucht den Generalsekretär, den Text der Musterrechtsvorschriften und des Handbuchs der Rechtsschutzverfahren für Opfer rassistischer Diskriminierung fertigzustellen und diese Texte so bald wie möglich zu veröffentlichen und zu verteilen;

9. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *erneut*, die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial und Lehrmitteln zur Förderung von Unterrichts-, Ausbildungs- und Bildungsaktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte und gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung zu

beschleunigen und dabei besonderes Gewicht auf den Grund- und Sekundarschulunterricht zu legen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Studie des Sonderberichterstatters der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten über die in der ersten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung und in der ersten Hälfte der Zweiten Dekade erzielten Ergebnisse und aufgetretenen Hindernisse¹⁸ zu veröffentlichen und für ihre möglichst weite Verbreitung zu sorgen;

11. *ist der Auffassung*, daß zur Verwirklichung der Ziele der Zweiten Dekade alle Teile des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung mit der gleichen Aufmerksamkeit behandelt werden sollten;

12. *bedauert*, daß ein Teil des Programms für den Zeitraum 1983-1989 mangels ausreichender Mittel bisher noch nicht durchgeführt werden konnte, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴ hervorgeht,

13. *ersucht* den Generalsekretär, die für den Zeitraum 1985-1989 geplanten, noch nicht durchgeführten Aktivitäten sofort durchzuführen und mit der Durchführung der für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 geplanten Aktivitäten fortzufahren;

14. *bekräftigt erneut* die Notwendigkeit der Durchführung des für den Zeitraum 1990-1993 vorgeschlagenen Tätigkeitsplans, der in der Anlage zu der Resolution 42/47 der Generalversammlung enthalten ist;

15. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 42/47, 44/52 und 45/105 sicherzustellen, daß im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 die erforderlichen zusätzlichen Mittel vorgesehen sind, um die Durchführung der Aktivitäten der Zweiten Dekade zu gewährleisten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung über die hinsichtlich der Bestimmungen in Ziffer 15 ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, bei der Ausführung des Tätigkeitsplans auch künftig Maßnahmen zur Bekämpfung der Apartheid höchste Priorität einzuräumen;

18. *fordert* die Regierungen *auf*, ausgehend von den in der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika¹⁶ dargelegten Leitlinien weitere positive Veränderungen in Südafrika zu fördern, insbesondere durch die Aufrechterhaltung eines wirksamen und nachhaltigen internationalen Drucks auf Südafrika;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Situation der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen und in seine Berichte regelmäßig sämtliche Informationen über diese Arbeitnehmer aufzunehmen;

20. *bittet* alle Regierungen, Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und anderen zwischen-

staatlichen Organisationen sowie interessierte nicht-staatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, sich an den für den Zeitraum 1990-1993 vorgesehenen, bisher noch nicht durchgeführten Aktivitäten voll zu beteiligen, indem sie sich stärker und umfassender dafür einsetzen, die zügige Beseitigung der Apartheid und aller Formen von Rassismus und rassischer Diskriminierung herbeizuführen;

21. *ist der Auffassung*, daß zur Durchführung der genannten Programme freiwillige Beiträge zum Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung unerlässlich sind;

22. *stellt mit Bedauern fest*, daß die gegenwärtige Lage des Treuhandfonds nicht ermutigend ist;

23. *appelliert daher nachdrücklich* an alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds zu leisten, soweit sie dazu in der Lage sind, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, zur Förderung von Beitragszahlungen auch künftig entsprechende Kontakte aufzunehmen und Initiativen zu ergreifen;

24. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴ über die Aktivitäten der Zweiten Dekade und ersucht ihn und den Wirtschafts- und Sozialrat erneut, der Generalversammlung während der Dekade alljährlich einen Bericht vorzulegen, der unter anderem folgendes enthält:

a) eine Aufzählung der bereits laufenden oder geplanten Aktivitäten zur Erreichung der Zielsetzungen der Zweiten Dekade, so auch der Aktivitäten der Regierungen, der Organe der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen sowie nichtstaatlicher Organisationen;

b) eine Überprüfung und Bewertung dieser Aktivitäten;

c) seine Vorschläge und Empfehlungen;

25. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung" auf ihrer Tagesordnung zu belassen und auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung mit höchstem Vorrang zu behandeln.

74. Plenarsitzung
16. Dezember 1991

46/87. Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung von der Wichtigkeit der Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

sowie in Bekräftigung der Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, nationale Souveränität und territoriale Integrität sowie der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker als zwingende Voraussetzungen für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte,

ferner in Bekräftigung der Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, sich an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch die unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker zu halten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) und alle einschlägigen Resolutionen über die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

in Anbetracht dessen, daß Namibia in seinen Bemühungen um den Wiederaufbau beziehungsweise die Stärkung seiner in der Entstehung begriffenen Wirtschafts- und Sozialstrukturen dringend Hilfe benötigt,

mit Genugtuung verweisend auf die am 21. August 1989 in Harare verabschiedete Erklärung des Ad-hoc-Ausschusses der Organisation der afrikanischen Einheit für das südliche Afrika zur Südafrikafrage¹⁹ und deren anschließende Billigung durch die vom 4. bis 7. September 1989 in Belgrad abgehaltene Neunte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder²⁰ sowie über den Bericht der Überwachungsgruppe des Ad-hoc-Ausschusses der Organisation der afrikanischen Einheit für das südliche Afrika²¹ und die von der Generalversammlung am 14. Dezember 1989 verabschiedete Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika¹⁶,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Abuja über Südafrika, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 3. bis 5. Juni 1991 in Abuja (Nigeria) abgehaltenen siebenundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²²,

erneut erklärend, daß das dem südafrikanischen Volk aufgezwungene Apartheidsystem eine Verletzung der Grundrechte dieses Volkes, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

in großer Sorge darüber, daß trotz der am 14. September 1991 unterzeichneten Nationalen Friedensvereinbarung²³ nach wie vor Mitglieder und Führer der nationalen Befreiungsbewegungen in Südafrika ermordet werden,

unter Hinweis auf ihre am 17. September 1990 im Konsens verabschiedete Resolution 44/244, in der sie unter anderem das südafrikanische Regime aufgefordert hat, sich uneingeschränkt an die Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika zu halten,

feststellend, daß das Apartheidregime zwar einige bedeutsame, in die richtige Richtung gehende rechtliche

und politische Maßnahmen ergriffen hat, daß die Apartheid jedoch fortbesteht,

mit Besorgnis feststellend, daß in völliger Mißachtung der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika in Südafrika nach wie vor politische Prozesse stattfinden und Gegner der Apartheid inhaftiert werden,

erfreut über die Beschlüsse der nationalen Befreiungsbewegungen, sich um Einigkeit zu bemühen, wie sich an der Übereinkunft über die Einberufung der Konferenz der Patriotischen Front ablesen läßt,

in großer Sorge über die derzeitige Welle der Gewalt in Südafrika, die das Ergebnis der auch weiterhin fortbestehenden Politiken, Praktiken und Strukturen der Apartheid wie auch des Vorgehens derjenigen Kräfte ist, die sich einer demokratischen Umgestaltung des Landes entgegenstellen,

in ernster Sorge darüber, daß mehrere südafrikanische Patrioten nach wie vor von der Vollstreckung der Todesstrafe bedroht sind,

mit ernster Besorgnis feststellend, daß trotz der von der Regierung unternommenen Bemühungen um eine Verhandlungsregelung des Konflikts in Mosambik der sinnlose Krieg weitergeht, der zum Verlust zahlreicher Menschenleben und zur Zerstörung vieler Sachwerte geführt hat,

in Bekräftigung der nationalen Einheit und territorialen Unversehrtheit der Komoren,

unter Hinweis auf die Genfer Palästina-Erklärung und das Aktionsprogramm für die Verwirklichung der Rechte der Palästinenser, die auf der Internationalen Konferenz über die Palästinafrage verabschiedet wurden²⁴,

die Auffassung vertretend, daß die Aufrechterhaltung der israelischen Unterdrückungsmaßnahmen und die Verweigerung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, Souveränität, Unabhängigkeit und Rückkehr nach Palästina eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

eingedenk der Resolutionen der Vereinten Nationen zur Frage Palästinas und der Rechte des palästinensischen Volkes,

zutiefst besorgt und beunruhigt über die beklagenswerten Folgen der Angriffshandlungen Israels gegen Libanon und seine im südlichen Libanon angewandten Praktiken und seine nach wie vor andauernde Besetzung von Teilen des südlichen Libanon sowie seine Weigerung, die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Resolution 425 (1978) vom 19. März 1978, durchzuführen,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, alle Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker vollständig und gewissenhaft durchzuführen;

2. *bekräftigt* die Rechtmäßigkeit aller Formen des Kampfes der Völker um Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit, nationale Einheit und Befreiung von Kolonialherrschaft, Apartheid und fremder Besetzung mit allen verfügbaren Mitteln;

3. *bekräftigt außerdem* das unveräußerliche Recht des palästinensischen Volkes und aller unter fremder Besetzung und Kolonialherrschaft stehenden Völker auf Selbstbestimmung, nationale Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit, nationale Einheit und Souveränität ohne Einmischung von außen;

4. *fordert* diejenigen Regierungen, die das Recht aller noch unter Kolonialherrschaft, fremder Unterjochung und ausländischer Besetzung stehenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit nicht anerkennen, *auf*, dieses Recht anzuerkennen;

5. *fordert* Israel *auf*, die ständige systematische Verletzung der Grundrechte des palästinensischen Volkes zu unterlassen, die ein Hindernis für die Verwirklichung der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch das palästinensische Volk und die zur Zeit stattfindenden Bemühungen um einen umfassenden Frieden in der Region darstellt;

6. *bittet nachdrücklich* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, das palästinensische Volk auf dem Weg über seine einzige rechtmäßige Vertretung, die Palästinensische Befreiungsorganisation, in seinem Kampf um die Wiedererlangung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Charta der Vereinten Nationen zu unterstützen;

7. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, bei dem Wiederaufbau und der wirtschaftlichen Entwicklung Namibias zu helfen;

8. *erklärt erneut*, daß sie die sogenannte "Drei-Kammer-Verfassung" von 1983 als null und nichtig zurückweist und erklärt erneut, daß der Frieden in Südafrika nur durch die Errichtung einer auf dem Mehrheitsprinzip aufbauenden Regierung durch die uneingeschränkte und freie Ausübung des allgemeinen Wahlrechts für alle Erwachsenen in einem geeinten und ungeteilten Südafrika garantiert werden kann;

9. *fordert* das Apartheidregime *nachdrücklich auf*, positiv auf die die Südafrikafrage betreffenden Bestimmungen der Erklärung des Ad-hoc-Ausschusses der Organisation der afrikanischen Einheit für das südliche Afrika¹⁹ und die Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika¹⁶ zu reagieren;

10. *kommt zu dem Schluß*, daß das südafrikanische rassistische Regime zusätzliche Schritte unternehmen muß, um die in der Erklärung über Apartheid geforderten tiefgreifenden und irreversiblen Änderungen vollinhaltlich zu vollziehen;

11. *begrüßt* die Unterzeichnung der Nationalen Friedensübereinkunft am 14. September 1991 durch den

Afrikanischen Nationalkongreß von Südafrika, die Inkatha-Freiheitspartei und das südafrikanische Regime²³ als bedeutsamen Beitrag zur Beendigung der politischen Gewalt in Südafrika;

12. *fordert* ein sofortiges Ende der Gewalt und fordert das südafrikanische Regime *auf*, unter anderem durch die strikte Einhaltung der Nationalen Friedensübereinkunft umgehend Maßnahmen zu ihrer Beendigung zu ergreifen;

13. *verurteilt nachdrücklich* die Bildung und den Einsatz bewaffneter Terroristengruppen durch Südafrika mit dem Ziel, sie gegen die nationalen Befreiungsbewegungen einzusetzen und die rechtmäßigen Regierungen des südlichen Afrika zu destabilisieren;

14. *verlangt erneut* die sofortige Anwendung des mit der Resolution 418 (1977) des Sicherheitsrats vom 4. November 1977 über Südafrika verhängten bindenden Waffenembargos durch alle Länder, insbesondere durch diejenigen Länder, die auf militärischem und nuklearem Gebiet weiterhin mit dem rassistischen Regime von Pretoria kooperieren und es weiterhin mit entsprechendem Gerät versorgen;

15. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Maßnahmen bestimmter Länder, deren in flagranter Verletzung der Konsenserklärung der Vereinten Nationen vorgenommene verfrühte Lockerung der geltenden Maßnahmen gegen das südafrikanische Regime ergriffenen Maßnahmen das Regime darin bestärkt, die schwarze Mehrheit im Hinblick auf ihr Selbstbestimmungsrecht auch weiterhin zu unterdrücken;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Lesotho gemäß der Resolution 45/130 der Generalversammlung vom 14. Dezember 1990 ein Höchstmaß an Hilfe zu gewähren, damit es seinen internationalen humanitären Verpflichtungen gegenüber den Flüchtlingen nachkommen kann;

17. *spricht* der Regierung Angolas *ihre Anerkennung aus* für ihren politischen Willen, ihre diplomatische Flexibilität und den konstruktiven Geist, die sie bei der Suche nach einer Verhandlungslösung für die Probleme des südlichen Afrika bewiesen hat;

18. *verlangt*, daß das Regime von Pretoria die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Angolas sowie den Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten dieses Staates achtet, und verlangt, daß im Einklang mit den einschlägigen Beschlüssen und Resolutionen des Sicherheitsrats für die verursachten Schäden sofort eine Entschädigung an Angola entrichtet wird;

19. *verlangt*, daß das rassistische Regime Südafrikas Botsuana für die Verluste an Menschenleben und die Sachschäden vollauf und angemessen entschädigt, die durch die nichtprovozierten und ungerechtfertigten militärischen Angriffe auf die Hauptstadt Botsuanas am 14. Juni 1985, 19. Mai 1986 und 20. Juni 1988 verursacht wurden;

20. *würdigt* die Bemühungen der Regierung Mosambiks um eine Verhandlungsregelung des Konflikts in

Mosambik und fordert die sofortige Einstellung der Massaker an wehrlosen Menschen sowie der Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur durch bewaffnete Terroristen, die von außen unterstützt werden;

21. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Bericht des Generalsekretärs über die Abhaltung eines Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara²⁵ gebilligt wurde, und unterstützt den Generalsekretär voll und ganz in seinen Bemühungen um die Umsetzung des Plans zur Regelung der Westsaharafrage in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit;

22. *nimmt Kenntnis* von den Kontakten, die die Regierung der Komoren und die Regierung Frankreichs im Bemühen um eine gerechte Lösung des Problems der Integration der Komoreninsel Mayotte in die Komoren in Übereinstimmung mit den Resolutionen der Organisationen der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen zu dieser Frage aufgenommen haben;

23. *verurteilt nachdrücklich* die fortgesetzte Verletzung der Menschenrechte der noch immer unter Kolonialherrschaft und fremdem Joch lebenden Völker;

24. *fordert* eine beträchtliche Verstärkung aller Formen der Hilfe seitens aller Staaten, Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen für die Opfer des Rassismus, der rassistischen Diskriminierung und der Apartheid auf dem Weg über die von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen;

25. *erklärt erneut*, daß die Praxis des Einsatzes von Söldnern gegen souveräne Staaten und nationale Befreiungsbewegungen eine verbrecherische Handlung darstellt, und fordert die Regierungen aller Länder auf, Rechtsvorschriften zu erlassen, durch die die Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung von Söldnern in ihrem Hoheitsgebiet sowie der Durchzug von Söldnern durch ihr Hoheitsgebiet zu einer strafbaren Handlung erklärt und ihren Staatsangehörigen der Dienst als Söldner verboten wird, und fordert sie auf, dem Generalsekretär über diese Rechtsvorschriften Bericht zu erstatten;

26. *verlangt* die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Personen, die aufgrund ihres Kampfes um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Haft oder Strafgefängenschaft gehalten werden, die volle Anerkennung ihrer individuellen Grundrechte und die Einhaltung von Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶, wonach niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden darf;

27. *dankt* für die materielle und sonstige Hilfe, welche die unter Kolonialherrschaft stehenden Völker von den Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen auch weiterhin erhalten, und fordert eine substantielle Steigerung dieser Hilfe;

28. *bittet nachdrücklich* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und anderen zuständigen Organisationen

des Systems der Vereinten Nationen, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sicherzustellen, und ihre Bemühungen zur Unterstützung von Völkern unter kolonialer, fremder und rassistischer Herrschaft in ihrem gerechten Kampf um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu verstärken;

29. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" zu behandeln.

74. Plenarsitzung
16. Dezember 1991

46/88. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten²⁶ sowie in der in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegt worden ist,

den Umstand *begrüßend*, daß die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, daß es nach wie vor zur Durchführung beziehungsweise Androhung fremder militärischer Intervention und Besetzung kommt, die das Selbstbestimmungsrecht einer zunehmenden Anzahl souveräner Völker und Nationen zu unterdrücken drohen oder bereits unterdrückt haben,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, daß als Folge des auch weiterhin andauernden Vorkommens derartiger Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene ihre Wohnstätten verloren haben beziehungsweise verlieren, sowie nachdrücklich darauf hinweisend, wie dringend erforderlich konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung des Schicksals dieser Menschen sind,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsunddreißigsten²⁷, siebenunddreißigsten²⁸, achtunddreißigsten²⁹, neununddreißigsten³⁰, vierzigsten³¹, einundvierzigsten³², zweiundvierzigsten³³, dreiundvierzigsten³⁴, vierundvierzigsten³⁵, fünfundvierzigsten³⁶, sechsundvierzigsten³⁷ und siebenundvierzigsten³⁸ Tagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

in Bekräftigung ihre Resolutionen 35/35 B vom 14. November 1980, 36/10 vom 28. Oktober 1981, 37/42 vom 3. Dezember 1982, 38/16 vom 22. November 1983, 39/18

vom 23. November 1984, 40/24 vom 29. November 1985, 41/100 vom 4. Dezember 1986, 42/94 vom 7. Dezember 1987, 43/105 vom 8. Dezember 1988, 44/80 vom 8. Dezember 1989 und 45/131 vom 14. Dezember 1990,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs³⁹,

1. *erklärt erneut*, daß die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller, auch der unter kolonialer, fremder und ausländischer Herrschaft stehenden Völker, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *erklärt ihre entschiedene Ablehnung* von Akten fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die verantwortlichen Staaten *auf*, die militärische Intervention in fremden Ländern und Gebieten und deren Besetzung sowie alle Akte der Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Mißhandlung unverzüglich einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewendet worden sein sollen;

4. *beklagt* das Elend der Millionen Flüchtlinge und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr zu ihren Wohnstätten;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Das Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

74. Plenarsitzung
16. Dezember 1991

46/89. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/34 vom 4. Dezember 1989 über die Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern und 45/132 vom 14. Dezember 1990 über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten und der Selbstbestimmung der Völker,

mit der nachdrücklichen Aufforderung zur strengen Achtung des Grundsatzes der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen, wie er in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen weiter ausgeführt wird⁴⁰,

in Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes der Völker und ihrer Befreiungsbewegungen um ihre Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit, nationale Einheit und Befreiung von Kolonialherrschaft, Apartheid sowie fremder Einmischung und Besetzung sowie erneut erklärend, daß deren legitimer Kampf in keiner Weise als Söldneraktivität angesehen werden oder einer solchen gleichgestellt werden kann,

überzeugt, daß der Einsatz von Söldnern eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist,

tief besorgt über die Bedrohung, die Söldneraktivitäten für alle Staaten, insbesondere für die afrikanischen Staaten und andere Entwicklungsländer, darstellen,

zutiefst beunruhigt darüber, daß sich Söldner in Kollusion mit Drogenhändlern auch weiterhin auf internationaler Ebene kriminell betätigen,

im Hinblick darauf, daß Söldneraktivitäten den Grundprinzipien des Völkerrechts wie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, der territorialen Unversehrtheit und der Unabhängigkeit zuwiderlaufen und den Selbstbestimmungsprozeß der Völker behindern, die gegen Kolonialismus, Rassismus und Apartheid sowie alle Formen der Fremdherrschaft kämpfen,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, den Transit und den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel die Regierung eines Mitgliedstaates der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der Organisation der afrikanischen Einheit,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die kurz- und langfristigen negativen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften der Länder des südlichen Afrika infolge von Söldnerangriffen,

überzeugt von der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten auszubauen, um

solche Straftaten zu verhindern, zu verfolgen und zu bestrafen,

mit *Befriedigung hinweisend* auf die Verabschiedung der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern⁴¹ sowie mit Genugtuung über die Erfüllung der Bestimmungen von Ziffer 2 der Resolution 1991/29 der Menschenrechtskommission vom 5. März 1991³⁸, wie aus dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission⁴² zu entnehmen ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission;

2. *verurteilt* das Fortdauern der Anwerbung, der Finanzierung der Ausbildung, der Zusammenziehung, des Transits und des Einsatzes von Söldnern sowie alle anderen Formen der Unterstützung von Söldnern zum Zwecke der Destabilisierung und des Sturzes der Regierungen von afrikanischen Staaten und anderen Entwicklungsländern und zum Zwecke der Bekämpfung nationaler Befreiungsbewegungen der Völker, die für die Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen;

3. *erklärt erneut*, daß es sich beim Einsatz von Söldnern wie auch bei ihrer Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung um Straftaten handelt, die allen Staaten zu ernster Besorgnis Anlaß geben und die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verletzen;

4. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von dem Einsatz bewaffneter Söldnergruppen gegen nationale Befreiungsbewegungen und zur Destabilisierung der Regierungen der Staaten des südlichen Afrika durch das rassistische Regime Südafrikas;

5. *rügt* alle Staaten, die nach wie vor Söldner anwerben oder deren Anwerbung zulassen oder dulden und ihnen Einrichtungen für die Durchführung bewaffneter Angriffshandlungen gegen andere Staaten zur Verfügung stellen;

6. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, die erforderlichen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch Verwaltungs- und Gesetzgebungsmaßnahmen sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet sowie andere unter ihrer Kontrolle befindlichen Gebiete wie auch ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und den Transit von Söldnern oder für die Planung von Aktivitäten verwendet werden, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates und auf die Bekämpfung der nationalen Befreiungsbewegungen gerichtet sind, die gegen Rassismus, Apartheid, Kolonialherrschaft und fremde Einmischung oder Besetzung kämpfen;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, den Opfern von Situationen, die sich aus dem Einsatz von Söldnern sowie aus Kolonial- oder Fremdherrschaft oder fremder Besetzung ergeben, humanitäre Hilfe zu gewähren;

8. *erklärt erneut*, daß es unzulässig ist, Wege, auf denen humanitäre und sonstige Hilfe weitergeleitet wird,

für die Finanzierung, Ausbildung und Bewaffnung von Söldnern zu benutzen;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, den baldigen Beitritt zu der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern oder deren baldige Ratifizierung zu erwägen;

10. *ersucht* den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über den Einsatz von Söldnern Bericht zu erstatten, insbesondere unter Berücksichtigung der in seinem Bericht hervorgehobenen zusätzlichen Elemente⁴².

74. Plenarsitzung
16. Dezember 1991

46/90. Überwachung der internationalen Aktionspläne und -programme auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/125 vom 7. Dezember 1987, in der sie sich den Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft⁴³ angeschlossen und den Generalsekretär ersucht hat, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Leitlinien und entsprechende Folgemaßnahmen sicherzustellen,

erneut erklärend, wie unverändert wichtig und wertvoll Strategien und Aktionspläne in den verschiedenen mit den Leitlinien unmittelbar zusammenhängenden sozialpolitischen Bereichen sind, vor allem denjenigen, die die Stellung der Frau, das Altern, die Jugend und die Behinderten sowie die Verbrechenverhütung und den Drogenmißbrauch betreffen und die auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁶, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁶ und der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet⁴⁴ beruhen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/65 vom 8. Dezember 1989, in der sie unter anderem beschloß, daß soziale Fragenkomplexe, wie sie in den Leitlinien aufgeworfen werden, als wichtiger Teil in die internationale Entwicklungsstrategie für die vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen eingehen sollten;

unter Hervorhebung der Gültigkeit der Resolution 1987/48 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Mai 1987 über die Interregionale Konsultation über Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik, in der der Rat den Generalsekretär ersucht hat, durch eine Umwidmung von Ressourcen sicherzustellen, daß im Anschluß an die Interregionale Konsultation geeignete Folgemaßnahmen ergriffen werden,

besorgt über das Ausbleiben geeigneter, das umfassende Programm der Leitlinien weiterführender Maßnahmen in den Regionen Afrika, Asien und Pazifik, Lateinamerika und Karibik sowie Westasien,

1. *bekräftigt* die Gültigkeit der Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft als wichtigen Rahmen für Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und interregionaler Ebene auf dem Gebiet der Sozialpolitik und der Entwicklung;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die wichtigsten Fragen und Programmaktivitäten des Sekretariats und der Regionalkommissionen im Zusammenhang mit der sozialen Entwicklung und Sozialpolitik sowie bestimmten sozialen Gruppen⁴⁵;

3. *betont*, daß der Zusammenhang zwischen dem Wirtschaftswachstum und dem Wohlergehen des Menschen eines der Hauptthemen der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen⁴⁶ ist;

4. *appelliert* an die Regierungen, soweit dies angezeigt ist und im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Strukturen, Bedürfnissen und Zielsetzungen, von den Leitlinien Gebrauch zu machen und die darin enthaltenen Empfehlungen anzuwenden, den Generalsekretär über die bei der Umsetzung auftretenden Probleme zu unterrichten und rascher Folgemaßnahmen zu der Interregionalen Konsultation über Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik zu ergreifen;

5. *begrüßt* es, daß entsprechend dem Ersuchen in ihrer Resolution 44/65 im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997⁴⁷ und im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1990-1991⁴⁸ die Umsetzung der Leitlinien vorgesehen ist;

6. *bittet nachdrücklich* den Generalsekretär und die in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Umsetzung der Leitlinien auch künftig in ihre Arbeitsprogramme aufzunehmen und den Regierungen, insbesondere den Regierungen der Entwicklungsländer, bei der Formulierung geeigneter Sozialpolitiken behilflich zu sein, damit sie wirksame, ihren Bedürfnissen entsprechende Programme aufstellen können;

7. *bittet nachdrücklich* die Exekutivsekretäre der Regionalkommissionen, die in den Leitlinien enthaltenen Empfehlungen für Maßnahmen auf regionaler Ebene entsprechend zu beachten;

8. *unterstreicht* die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und freiwilligen Hilfswerke bei der Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien, insbesondere bei der Bewältigung sozialer Krisen, die aus dem Protokoll der vom 18. bis 22. November 1990 in Berlin abgehaltenen internationalen Sachverständigentagung über die Rolle der freiwilligen Hilfswerke bei der Krisenbewältigung am Beispiel des Syndroms der erworbenen Immunschwäche (Aids), des Drogenmißbrauchs und der Massenwanderungen hervorgeht;

9. *bittet nachdrücklich* die Mitgliedstaaten in allen Regionen, Regionaltagungen von Sachverständigengruppen zu veranstalten, die sich mit den in den Leitlinien aufgeworfenen Fragen befassen und ihre Empfehlungen in gezielte sozialpolitische Maßnahmen umzusetzen;

10. *begrüßt* den Gedanken, Regionalkonferenzen zu veranstalten, wie beispielsweise die für 1992 in der

Tschechoslowakei anberaumte Konferenz der europäischen Minister für soziale Angelegenheiten und die vom 7. bis 11. Oktober 1991 in den Philippinen abgehaltene vierte Ministerkonferenz der asiatischen und pazifischen Länder über Sozialpolitik und soziale Entwicklung;

11. *ersucht* den Generalsekretär,

a) die Folgemaßnahmen im Anschluß an die Interregionale Konsultation unter anderem dadurch zu verstärken, daß er dafür sorgt, daß die Leitlinien bei weltweiten Programmen und Veranstaltungen, so auch bei den Vorbereitungen für das Internationale Jahr der Familie und dessen Begehung im Jahre 1994⁴⁹, gebührend berücksichtigt werden;

b) die den Regierungen, insbesondere den Regierungen der Entwicklungsländer, angebotenen Beratungsdienste zu verstärken und dabei das Schwergewicht auf diejenigen Aspekte einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik zu legen, welche die Grundsatzpolitik, den Aufbau von Institutionen, die Planung, die Verwaltung und die Ausbildung betreffen;

c) sicherzustellen, daß das Sekretariats-Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten, das für die Überwachung der Umsetzung der Leitlinien verantwortlich ist, im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen und ohne Verursachung zusätzlicher Ausgaben mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet wird, um wirksame Folgemaßnahmen im Anschluß an die Interregionale Konsultation durchführen zu können;

d) den Ressourcen- und Programmbedarf für die Überwachung der Umsetzung der Leitlinien entsprechend in den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 einzubringen;

e) der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter Einschaltung der Kommission für soziale Entwicklung und des Wirtschafts- und Sozialrats über den Stand der Umsetzung und Weiterverfolgung der Leitlinien sowie der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

12. *schließt sich* den Empfehlungen des Generalsekretärs in Abschnitt II, Ziffer 3 seines Berichts "Umsetzung der Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft"⁵⁰ an und weist nachdrücklich darauf hin, daß die Aktivitäten auf diesem Gebiet im Rahmen der vorhandenen Ressourcen durchgeführt werden müssen;

13. *beschließt*, die Frage der Umsetzung der Leitlinien auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Soziale Entwicklung" zu behandeln.

74. Plenarsitzung
16. Dezember 1991

46/91. Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns und damit zusammenhängende Aktivitäten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1989/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1989, in der der Rat

den Entwurf des Aktivitätenprogramms der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem zehnten Jahrestag der Verabschiedung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns im Jahr 1992 gebilligt hat,

gemäß ihrer Resolution 45/106 vom 14. Dezember 1990, in der sie das im Bericht des Generalsekretärs über die Frage des Alterns enthaltene Aktionsprogramm zur Frage des Alterns für das Jahr 1992 und danach⁵¹ gebilligt hat, in der sie die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen gebeten hat, innovative und wirksame Kooperationsmethoden für die Auswahl von Zielsetzungen zu Fragen des Alterns in den Jahren 1991 und 1992 ins Auge zu fassen, und in der sie die Mitgliedstaaten, die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die betreffenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen eindringlich gebeten hat, sich an dem Aktionsprogramm zur Frage des Alterns für das Jahr 1992 und danach zu beteiligen, insbesondere durch die Auswahl von Zielsetzungen zu Fragen des Alterns, durch die Veranstaltung gemeinwesenumfassender Aktivitäten und durch die Einleitung von Informations- und Mittelbeschaffungskampagnen, um den zehnten Jahrestag der Verabschiedung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns auf lokaler, nationaler, regionaler und weltweiter Ebene zu begehen,

unter Hinweis darauf, daß sie in der Resolution 45/106 außerdem die Einberufung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Kommission für soziale Entwicklung gebilligt hat, die auf der zweiunddreißigsten Kommissionstagung mit dem Auftrag zusammentreten soll, die Aktivitäten zur Begehung des zehnten Jahrestags, insbesondere die Einleitung einer weltweiten Informationskampagne, und die Auswahl von Zielsetzungen zu überwachen, die die Grundlage für die von der Kommission auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung 1993 vorzunehmende dritte Überprüfung und Bewertung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns bilden könnten, und daß sie der Kommission empfohlen hat, zu überlegen, ob vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Mittel 1991 und 1992 regionale und sektorale Tagungen zur Auswahl von Zielsetzungen zu Fragen des Alterns sowie 1993 und 1997 weltweite Konsultationen veranstaltet werden sollen,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in der Resolution 45/106 die Komplexität und die Schnelligkeit, mit der sich der Alterungsprozeß der Weltbevölkerung vollzieht, und die Notwendigkeit anerkannt hat, über eine gemeinsame Basis und gemeinsame Rahmenbedingungen für den Schutz und die Förderung der Rechte der älteren Menschen zu verfügen, so auch hinsichtlich des Beitrags, den ältere Menschen zur Gesellschaft leisten können und sollen,

im Bewußtsein der Not der älteren Menschen in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Entwicklungsländern, sowie der älteren Menschen, die sich in schwierigen Umständen befinden, beispielsweise Flüchtlinge, Wanderarbeiter und Opfer von Konflikten,

unter Hinweis auf die Resolution 1751 (LIV) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 16. Mai 1973 über ältere Menschen und soziale Sicherheit,

1. *empfiehlt*, daß die Vereinten Nationen, unter Zugrundelegung der Empfehlungen einer kleinen Sachverständigengruppe, die 1992 im Rahmen der vorhandenen Ressourcen tagen soll, Zielsetzungen zu Fragen des Alterns bestimmen, um den allgemeinen Idealen des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns eine pragmatische Ausrichtung zu geben, und sie unter dem Titel "Zielsetzungen zu Fragen des Alterns: Programmempfehlungen für die einzelstaatliche Ebene für das Jahr 2001" herauszugeben;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, unter Zugrundelegung der vorgeschlagenen Zielsetzungen zu Fragen des Alterns ihre jeweiligen einzelstaatlichen Zielsetzungen zu Fragen des Alterns für das Jahr 2001 festzulegen;

3. *bittet* das Sekretariats-Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten, im Benehmen mit Organisationen und Organen der Vereinten Nationen sowie internationalen nichtstaatlichen Organisationen einen Katalog von weltweiten Zielsetzungen zu entwickeln, die zur Verwirklichung der einzelstaatlichen Zielsetzungen zu Fragen des Alterns beitragen sollen;

4. *beschließt*, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung vier Plenarsitzungen, das heißt zwei Arbeitstage, einer internationalen Konferenz über das Altern zu widmen, um einen Katalog von Zielsetzungen zu Fragen des Alterns bis zum Jahr 2001 zusammenzustellen und den zehnten Jahrestag der Verabschiedung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns in einem entsprechend globalen Rahmen zu begehen;

5. *bittet* die Vereinten Nationen *nachdrücklich*, der Durchführung des Aktionsprogramms zur Frage des Alterns für 1992 und danach besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, der Gruppe für Fragen des Alterns des Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten jede erdenkliche Unterstützung in Form von regulären und außerplanmäßigen Ressourcen zukommen zu lassen, damit sie ihr Mandat als federführende Stelle für das Aktionsprogramm zur Frage des Alterns erfüllen kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Generaldirektor des Wiener Büros der Vereinten Nationen zum Koordinator der Vorbereitungen für den zehnten Jahrestag der Verabschiedung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns und für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Frage des Alterns für 1992 und danach zu bestimmen;

8. *bittet* den Generalsekretär, die Möglichkeit der Ernennung eines interregionalen Beraters für Fragen des Alterns zu untersuchen, der den Entwicklungsländern helfen soll, ihre Fähigkeit zur wirksamen Reaktion auf das Altern ihrer Bevölkerung zu steigern;

9. *bittet* die Vereinten Nationen, die Möglichkeit der Schaffung eines aus älteren Sachverständigen bestehenden Dienstes, nach dem Muster der Entwicklungshelfer der Vereinten Nationen, zu prüfen;

10. *bittet* die Postverwaltung der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, entsprechend der Aufforderung in der

Resolution 44/67 der Generalversammlung vom 8. Dezember 1989 eine Briefmarke zum zehnten Jahrestag der Verabschiedung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns herauszugeben;

11. *bittet* die Postverwaltung der Vereinten Nationen *außerdem nachdrücklich*, zu erwägen, ausnahmsweise eine Medaille zum Thema Altern herauszugeben, und zwar mit dem Emblem der Weltversammlung zur Frage des Alterns, um die für die Dekade 1992-2001 geplanten Aktivitäten hervorzuheben;

12. *beschließt*, eine weltweite Informationskampagne über das Aktionsprogramm zur Frage des Alterns für 1992 und danach einzuleiten, und begrüßt die Unterstützung der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information und des Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten sowie anderer Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und nichtstaatlicher Organisationen in diesem Bemühen;

13. *empfiehlt*, daß die Vereinten Nationen Ländern, die sich im Prozeß der Entwicklung, des Wandels und des Übergangs befinden, auf entsprechendes Ersuchen weitere Beratungsdienste zur Verfügung stellen, um sicherzustellen, daß die Frage des Alterns auch weiterhin ein wichtiger Bestandteil ihrer sozialen Entwicklungsprogramme bleibt;

14. *verabschiedet* die auf dem Internationalen Aktionsplan zur Frage des Alterns beruhenden Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen in der Anlage zu dieser Resolution.

74. Plenarsitzung
16. Dezember 1991

ANLAGE

Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen⁵²

DAMIT DAS LÄNGERE LEBEN LEBENSWERTER WIRD

Die Generalversammlung,

in Würdigung des Beitrags, den ältere Menschen zum Leben ihrer Gesellschaft leisten,

in Anerkennung dessen, daß die Völker der Vereinten Nationen in der Charta der Vereinten Nationen unter anderem erklären, daß sie entschlossen sind, den Glauben an grundlegende Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau und von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen und den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

in Anbetracht dessen, daß diese Rechte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵, im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁶ und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁶ sowie in anderen Erklärungen präzisiert wurden, um sicherzustellen, daß auf bestimmte Gruppen universale Normen angewandt werden,

in Weiterverfolgung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns, der von der Weltversammlung zur

Frage des Alterns verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 37/51 vom 3. Dezember 1982 gebilligt wurde,

sich dessen bewußt, daß die Situation der älteren Menschen nicht nur von Land zu Land, sondern auch innerhalb der einzelnen Länder selbst und von Mensch zu Mensch gewaltige Unterschiede aufweist, was einen Fächer differenzierter Politiken erforderlich macht,

sich dessen bewußt, daß in allen Ländern mehr Menschen ein fortgeschrittenes Alter erreichen und dabei gesünder sind als jemals zuvor,

in Kenntnis der wissenschaftlichen Forschungsarbeiten, die viele Stereotypen hinsichtlich eines mit dem Alter verbundenen unvermeidlichen und irreversiblen Verfalls widerlegen;

in der Überzeugung, daß in einer Welt, in der die Zahl und der Anteil der älteren Menschen immer größer wird, den älteren Menschen, die willens und dazu in der Lage sind, Gelegenheit gegeben werden muß, am täglichen Leben der Gesellschaft teilzuhaben und einen Beitrag dazu zu leisten,

eingedenk dessen, daß die Belastung des Familienlebens sowohl in den entwickelten Ländern als auch in den Entwicklungsländern eine Unterstützung derjenigen erforderlich macht, die gebrechliche ältere Menschen pflegen,

eingedenk der Normen, die durch den Internationalen Aktionsplan zur Frage des Alterns und die Konventionen, Empfehlungen und Resolutionen der Internationalen Arbeitsorganisation, der Weltgesundheitsorganisation und anderer Organisationen der Vereinten Nationen bereits gesetzt wurden,

ermutigt die Regierungen, die nachstehenden Grundsätze wann immer möglich in ihre einzelstaatlichen Programme aufzunehmen:

Unabhängigkeit

1. Ältere Menschen sollen durch ein eigenes Einkommen, durch Unterstützung seitens ihrer Familie und der Gemeinschaft sowie durch Selbsthilfe in ausreichendem Maße Zugang zu Nahrung, Wasser, Wohnraum, Kleidung und Gesundheitsversorgung haben.

2. Ältere Menschen sollen die Möglichkeit haben, zu arbeiten oder Zugang zu sonstigen Verdienstmöglichkeiten zu haben.

3. Ältere Menschen sollen mitentscheiden können, wann und wie rasch sie sich aus dem Arbeitsleben zurückziehen.

4. Ältere Menschen sollen Zugang zu angemessenen Bildungs- und Ausbildungsprogrammen haben.

5. Ältere Menschen sollen in einer Umgebung leben können, die sicher ist und die ihren persönlichen Präferenzen und ihren sich ändernden Fähigkeiten angepaßt werden kann.

6. Ältere Menschen sollen so lange wie möglich zu Hause leben können.

Partizipation

7. Ältere Menschen sollen in die Gesellschaft integriert bleiben, aktiv an der Ausarbeitung und Umsetzung der Politiken teilnehmen, die sich unmittelbar auf ihr Wohl auswirken, und ihr Wissen und ihre Fähigkeiten an die jüngeren Generationen weitergeben.

8. Ältere Menschen sollen Möglichkeiten einer gemeinnützigen Betätigung erkunden und nutzen können und ehrenamtlich in Positionen tätig sein können, die ihren Interessen und Fähigkeiten entsprechen.

9. Ältere Menschen sollen Bewegungen oder Vereinigungen älterer Menschen gründen können.

Fürsorge

10. Ältere Menschen sollen in Übereinstimmung mit dem kulturellen Wertesystem der jeweiligen Gesellschaft die Fürsorge und den Schutz der Familie und der Gemeinschaft genießen.

11. Ältere Menschen sollen Zugang zu einer Gesundheitsversorgung haben, die ihnen hilft, bestmögliche körperliche, geistige und seelische Gesundheit zu bewahren beziehungsweise wiederzuerlangen und das Auftreten von Krankheiten zu verhindern oder zu verzögern.

12. Ältere Menschen sollen Zugang zu sozialen und rechtlichen Diensten haben, durch die ihre Eigenständigkeit erhöht und ihr Schutz und ihre Pflege verbessert wird.

13. Ältere Menschen sollen eine geeignete Anstalts- pflege in Anspruch nehmen können, die ihnen Schutz, Rehabilitationsmöglichkeiten sowie soziale und geistige Anregung in einer humanen und sicheren Umgebung bietet.

14. Ältere Menschen, die in einem Heim oder einer Pflege- oder Behandlungseinrichtung untergebracht sind, sollen die Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können; insbesondere sind ihre Würde, ihre Anschauungen, ihre Bedürfnisse und ihre Privatsphäre sowie ihr Recht, über ihre Pflege und ihre Lebensqualität zu entscheiden, uneingeschränkt zu achten.

Selbstverwirklichung

15. Ältere Menschen sollen die Möglichkeiten zu ihrer persönlichen Entfaltung voll ausschöpfen können.

16. Ältere Menschen sollen Zugang zu den Bildungs-, Kultur-, geistlichen und Erholungseinrichtungen der Gesellschaft haben.

Würde

17. Ältere Menschen sollen in Würde und Sicherheit und frei von Ausbeutung und körperlicher oder seelischer Mißhandlung leben können.

18. Ältere Menschen sollen ohne Unterschied nach Alter, Geschlecht, rassischer oder ethnischer Herkunft, Behinderung oder sonstiger Stellung gerecht behandelt und unabhängig von ihrem wirtschaftlichen Beitrag geschätzt werden.

46/92. Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahres der Familie*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/82 vom 8. Dezember 1989, in der sie das Jahr 1994 zum Internationalen Jahr der Familie erklärte, die Kommission für soziale Entwicklung zum Vorbereitungsorgan und den Wirtschafts- und Sozialrat zur Koordinationsinstanz für das Jahr bestimmte und den Generalsekretär ersuchte, auf der Grundlage seines Berichts und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Sonderorganisationen sowie den interessierten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen einen Programmentwurf zur Vorbereitung und Begehung des Jahres zu erstellen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/133 vom 14. Dezember 1990, in der sie alle Regierungen, die Sonderorganisationen, die entsprechenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die interessierten einzelstaatlichen Organisationen bat, alles zur Vorbereitung und Begehung des Jahres zu tun, und in der sie den Generalsekretär ersuchte, den Entwurf eines Programms für die Vorbereitung und Begehung des Jahres fertigzustellen und der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer Tagung 1991 und der Generalversammlung auf ihrer sechshundvierzigsten Tagung zur Prüfung vorzulegen,

sich bewußt, daß der Familienbegriff in den verschiedenen Kulturen und sozio-politischen Systemen unterschiedlich definiert wird,

mit Genugtuung darüber, daß die einstimmige Erklärung des Jahres 1994 zum Internationalen Jahr der Familie durch die Generalversammlung den Regierungen, Sonderorganisationen, Regionalkommissionen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den interessierten einzelstaatlichen Organisationen die Bedeutung der Familie in stärkerem Maße bewußt und deutlich gemacht hat und somit eine bessere Kenntnis der wirtschaftlichen, sozialen und demographischen Prozesse, von denen die Familien und ihre Mitglieder betroffen sind, gefördert und die Aufmerksamkeit auf die Gleichheit der Rechte und Verantwortlichkeiten aller Familienmitglieder gelenkt hat,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen und die entsprechenden Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen für die Aktivitäten, die sie zur Unterstützung der Ziele des Internationalen Jahres der Familie bereits durchführen, wodurch auf lokaler und nationaler Ebene das Bewußtsein für Familienfragen geschärft wird,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahres der Familie"⁵³,

1. genehmigt die Umsetzung der vom Generalsekretär in seinem Bericht gemachten Vorschläge;

2. bittet alle Regierungen und die betreffenden Sonderorganisationen, Regionalkommissionen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen,

vermehrt alles zur Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahres der Familie zu tun;

3. *begrüßt* die Schaffung des Freiwilligen Treuhandfonds für das Internationale Jahr der Familie durch den Generalsekretär;

4. *bittet erneut* alle Staaten, umgehend einzelstaatliche Mechanismen, wie etwa Koordinierungsausschüsse, für die Vorbereitung und Begehung des Jahres sowie für entsprechende Folgemaßnahmen zu schaffen, insbesondere mit dem Ziel, die Aktivitäten der mit der Vorbereitung und Begehung des Jahres befaßten staatlichen und nichtstaatlichen Organe und Organisationen zu planen beziehungsweise Anstöße dazu zu geben und sie aufeinander abzustimmen;

5. *ersucht* die zuständigen Vorbereitungs- und Koordinierungsstellen der Vereinten Nationen für das Jahr, die Vorbereitungen für das Jahr laufend zu verfolgen;

6. *bittet* die Regierungen, soweit möglich Ressourcen, insbesondere auch Personal, für das Sekretariat des Jahres beizusteuern;

7. *bittet* alle Regierungen, die entsprechenden Sonderorganisationen, Regionalkommissionen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die interessierten einzelstaatlichen Organisationen, alles zur Vorbereitung und Begehung des Jahres zu tun und mit dem Generalsekretär eng zusammenzuarbeiten, um die Zielsetzungen des Jahres zu erreichen;

8. *ersucht* darum, daß bei der Planung von Programmen und Aktivitäten für das Jahr den sozioökonomischen und kulturellen Gegebenheiten in den Entwicklungsländern, soweit diese das Herangehen an Familienfragen beeinflussen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, zur Unterstützung des Jahres wirksame Möglichkeiten zur Koordinierung zwischen dem Sekretariat des Jahres und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen sicherzustellen;

10. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, dem Sekretariat des Jahres ausreichendes Personal zur Verfügung zu stellen und den Ausbau des Sekretariats im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 einzubringen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über den Stand der Vorbereitungen für das Jahr Bericht zu erstatten;

12. *bittet* die Kommission für soziale Entwicklung sicherzustellen, daß alle die Familie betreffenden Pläne, Programme und Aktivitäten dem Konzept der Gleichberechtigung von Mann und Frau Rechnung tragen, wie in der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁴ zum Ausdruck kommt, und sicherzustellen, daß der im Bericht des Generalsekretärs⁵⁵ enthaltene Grundsatz betreffend Politiken zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau

auch im Programm des Jahres seinen Niederschlag findet;

13. *ersucht* die Kommission für soziale Entwicklung, die Kommission über die Rechtsstellung der Frau über die Vorbereitungen für das Jahr unterrichtet zu halten;

14. *beschließt*, die Frage des Internationalen Jahres der Familie auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Soziale Entwicklung" zu behandeln.

74. Plenarsitzung
16. Dezember 1991

46/93. Internationales Alphabetisierungsjahr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/104 vom 7. Dezember 1987, mit der sie das Jahr 1990 zum Internationalen Alphabetisierungsjahr erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/126 vom 14. Dezember 1990,

ferner unter Hinweis darauf, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵ und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁶ das unveräußerliche Recht eines jeden auf Bildung anerkannt wird,

eingedenk des Aktionsplans zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren⁵⁶, welcher von dem am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurde,

eingedenk der Tatsache, daß die Beseitigung des Analphabetismus eines der obersten Ziele der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen⁴⁶ ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß weitverbreiteter Analphabetismus, insbesondere in vielen Entwicklungsländern, den Prozeß der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und des kulturellen und geistigen Fortschritts der Gesellschaft ernstlich behindert,

überzeugt, daß die Lese- und Schreibfähigkeit, insbesondere die funktionelle Lese- und Schreibfähigkeit und eine angemessene Bildung, eine unverzichtbare Voraussetzung für die Entwicklung und Nutzung von Wissenschaft, Technologie und Humanressourcen im Dienst des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ist,

vertrauensvoll davon ausgehend, daß das Internationale Alphabetisierungsjahr und die vom 5. bis 9. März 1990 in Jomtien (Thailand) abgehaltene Weltkonferenz über Bildung für alle zu einer besseren Kenntnis und größerer Unterstützung der Alphabetisierungsbemühungen geführt haben, und daß sie zu einem Wendepunkt im Kampf um die Alphabetisierung geworden sind,

mit Genugtuung über den beispielhaften Geist der Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Veranstaltern der Konferenz von Jomtien sowie beto-

nend, wie wichtig Folgemaßnahmen sind, die auf internationaler, regionaler und einzelstaatlicher Ebene durchgeführt werden müssen, um die in der Welterklärung über Bildung für alle⁵⁷ gesetzten Ziele zu erreichen,

im Hinblick darauf, daß die Leiter der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Weltbank und anderer Veranstalter der Konferenz von Jomtien in der Solidaritätserklärung über die Verwirklichung der Bildung für alle sämtliche Länder und die internationale Gemeinschaft aufgerufen haben, sich zusammenzutun und alles in ihren Kräften und Möglichkeiten Stehende zu tun, um das Ziel einer Grundbildung für alle bis zum Jahr 2000 vollinhaltlich nach Geist und Buchstaben zu erreichen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der anerkanntenswerten Arbeit, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, andere Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung des Programms für das Internationale Alphabetisierungs-jahr geleistet haben;

2. *beglückwünscht* die Regierungen, die einzelstaatliche Alphabetisierungsprogramme eingeleitet und bemerkenswerte Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Jahres zu verzeichnen haben;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem entschlossenen Einsatz und der aktiven Mitwirkung vieler nichtstaatlicher Organisationen, der Massenmedien und des Privatsektors in Unterstützung des Jahres;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, Sonderorganisationen und anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, sich noch stärker um eine weiterreichende Alphabetisierung und die Verwirklichung der Bildung für alle zu bemühen;

5. *appelliert erneut* an die Regierungen sowie an die einzelstaatlichen und internationalen Wirtschafts- und Finanzorganisationen und -institutionen, die Bemühungen um die Förderung der Alphabetisierung finanziell und materiell zu unterstützen;

6. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *auf*, bei der Weiterverfolgung des Internationalen Alphabetisierungs-jahrs und der Weltkonferenz über Bildung für alle auch künftig die Federführung zu übernehmen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung im Jahre 1995 über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Fortschritte und Probleme vorzulegen, die bei den Bemühungen um eine universale Alphabetisierung zu verzeichnen waren;

8. *beschließt*, auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Soziale Entwicklung" eine Fünfjahresbilanz der

Fortschritte und Probleme vorzunehmen, die im Kampf gegen den Analphabetismus zu verzeichnen waren.

74. Plenarsitzung
16. Dezember 1991

46/94. Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns: Einbeziehung der älteren Menschen in die Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/30 vom 29. November 1985, in der sie betont hat, daß die älteren Menschen auf allen Stufen des Entwicklungsprozesses innerhalb einer Gesellschaft als wichtige und notwendige Partner angesehen werden müssen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/106 vom 14. Dezember 1990, in der sie das Aktionsprogramm zur Frage des Alterns für das Jahr 1992 und danach⁵¹ gebilligt und nachdrücklich um eine breite Beteiligung an der Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns gebeten hat,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1989/38 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1989, in der der Rat festgestellt hat, daß die Frauen einen größeren Anteil der älteren Bevölkerung stellen und daß die Zahl der älteren Frauen in den nächsten Jahren in den Entwicklungsländern schneller zunehmen wird als in den entwickelten Ländern,

mit Befriedigung über die Begehung des ersten Internationalen Tages der älteren Menschen am 1. Oktober 1991,

mit Genugtuung über die Veranstaltung der Sachverständigentagung über die Einbeziehung der älteren und alten Frauen in die Entwicklung vom 7. bis 11. Oktober 1991 in Wien durch das Sekretariats-Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Amerikanischen Verband der Rentner und Pensionäre,

mit Besorgnis feststellend, daß die Beiträge zum Treuhandfonds für das Altern seit 1982 ständig rückläufig sind und daß bei Anhalten dieses Trends die Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns in Frage gestellt ist,

eingedenk dessen, daß eine innovative und wirksame internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Alterns notwendig ist, wenn die Länder imstande sein sollen, den mit dem Altern ihrer Bevölkerung verbundenen Problemen aus eigener Kraft zu begegnen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die internationale Zusammenarbeit in der Frage des Alterns bis 1992 und danach⁵⁸;

2. *empfiehlt* eine breite multisektorale Zusammenarbeit bei der Festlegung der bis 2001 zu verwirklichenden weltweiten Zielsetzungen in Fragen des Alterns und bittet um eine breite Beteiligung an dem geplanten

interregionalen Symposium und anderen der Festlegung von Zielsetzungen dienenden Tagungen;

3. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die Festlegung von geeigneten und wo möglich quantifizierbaren einzelstaatlichen Zielsetzungen in Fragen des Alterns in Erwägung zu ziehen;

4. *ersucht* alle an der Festlegung von Zielsetzungen Beteiligten, praktischen Strategien besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die wichtigsten Organisationen und die für die Erreichung der Zielsetzungen erforderlichen Mittel im einzelnen aufzuführen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, auf höchster Ebene an den Plenarsitzungen der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung teilzunehmen, auf denen unter anderem ein Katalog von weltweiten Zielsetzungen in Fragen des Alterns verkündet werden soll, die bis zum Jahr 2001 zu erreichen sind;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, in der ersten Hälfte des Jahres 1992 an der Umfrage für die dritte Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns teilzunehmen und die Überprüfung zum Anlaß für eine Vorausplanung zu nehmen, indem sie einzelstaatliche Zielsetzungen zu Fragen des Alterns bis zum Jahr 2001 festlegen;

7. *bittet* den Generalsekretär, die Ernennung namhafter Persönlichkeiten als Botschafter des guten Willens in Fragen des Alterns während der Dekade 1992–2001 in Erwägung zu ziehen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, die Regionalkommissionen und die nichtstaatlichen Organisationen, die Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen³⁹ auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene weit zu verbreiten, insbesondere im Jahr 1992, in dem es zehn Jahre her ist, seit die Weltversammlung zur Frage des Alterns stattgefunden hat;

9. *bittet nachdrücklich* die Mitgliedstaaten und die mit Fragen des Alterns befaßten nichtstaatlichen Organisationen, 1992–1993 Sachverständige und Verwaltungspersonal an das Sekretariats-Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten abzuordnen, damit diese bei ausgewählten vorrangigen Aktivitäten, so auch bei der dritten Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns, helfen können;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Unterstützung, die der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen dem angewandten Forschungs- und Ausbildungsvorhaben des Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten mit dem Titel "Die Implikationen demographischer Veränderungen für die Entwicklung: der weltweite demographische Alterungsprozeß" geleistet hat, und legt dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen nahe, in Anbetracht der Wichtigkeit der Thematik seine Unterstützung fortzusetzen;

11. *bittet* den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, in Anbetracht der bedeutenden Auswirkungen des

Alterns auf die künftige Bevölkerungsentwicklung und der Rolle des Zentrums als Anlaufstelle für Fragen des Alterns innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, einen leitenden Berater für Fragen des demographischen Alterns beim Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten zu finanzieren;

12. *fordert* den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und alle anderen an den Vorbereitungen für die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung im Jahre 1994 beteiligten Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die Ergebnisse des in Ziffer 10 erwähnten Vorhabens als wesentlichen Beitrag zu der Konferenz heranzuziehen;

13. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, den Beitrag der älteren Menschen zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung bei wichtigen Veranstaltungen und Konferenzen in den neunziger Jahren, insbesondere soweit sie sich mit der Umwelt, den Menschenrechten, der Familie, Bevölkerungsfragen und der Förderung der Frau befassen, zu würdigen;

14. *nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis*, daß kürzlich unter der Ägide der Vereinten Nationen die "Gesellschaft für den Banyan-Fonds: Weltfonds für Fragen des Alterns" gegründet worden ist, deren wichtigstes Ziel die direkte oder indirekte Mittelbeschaffung für Aktivitäten ist, die die Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns unterstützen;

15. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von der Führungsrolle des Internationalen Instituts für Fragen des Alterns in Malta bei globalen Ausbildungsinitiativen zu Fragen des Alterns sowie von seiner immer häufigeren Tätigkeit in anderen Ländern zur Durchführung von Projekten, die durch den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen finanziert werden;

16. *bittet nachdrücklich* die Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten und die nichtstaatlichen Organisationen, die Afrikanische Gesellschaft für Gerontologie bei der Aufstellung und Durchführung eines regionalen Aktivitätsprogramms zu Fragen des Alterns zu unterstützen;

17. *ermutigt* die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, die enge Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Alterns fortzusetzen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Begehung des Internationalen Jahrs der Familie im Jahr 1994 die Aufmerksamkeit auf den Beitrag zu lenken, den ältere Menschen zum Leben der Familie leisten;

19. *bittet* darum, den Internationalen Tag der älteren Menschen am 1. Oktober 1992 als zehnten Jahrestag der Weltversammlung zur Frage des Alterns besonders zu begehen;

20. *bittet nachdrücklich* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die bilateralen und multilateralen Entwicklungsorganisationen, die älteren Menschen in ihre Entwicklungsbemühungen einzubeziehen und sich dabei auf ihre volle Einbeziehung ins gesellschaftliche Leben zu konzentrieren;

21. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die älteren Menschen in die Programme seiner Sozialfonds einzubeziehen, die unter anderem eine Milderung der Armut zum Ziel haben;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Soziale Entwicklung" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

74. Plenarsitzung
16. Dezember 1991

46/95. Weltsoziallage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1392 (XIV) vom 20. November 1959, 2542 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 40/98 und 40/100 vom 13. Dezember 1985, 42/49 vom 30. November 1987, 43/113 vom 8. Dezember 1988, 44/56 vom 8. Dezember 1989 und 45/87 vom 14. Dezember 1990,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1987/39, 1987/40, 1987/46 und 1987/52 vom 28. Mai 1987, 1989/72 vom 24. Mai 1989 und 1990/28 vom 24. Mai 1990 sowie Kenntnis nehmend von der Ratsresolution 1991/4 vom 30. Mai 1991,

nach Behandlung des Zwischenberichts des Generalsekretärs⁶⁰,

im Hinblick auf das Ziel, das Wohlergehen der Weltbevölkerung auf der Grundlage der vollen und gleichberechtigten Teilhabe aller Mitglieder der Gesellschaft am Entwicklungsprozeß und an einer gerechten Verteilung der daraus erwachsenden Vorteile zu steigern,

sich bewußt, daß jedes Land das souveräne Recht hat, das wirtschaftliche und soziale System frei zu wählen, welches es für das am besten geeignete erachtet, und daß es die Hauptaufgabe jeder Regierung ist, für den sozialen Fortschritt und das soziale Wohl ihres Volkes zu sorgen,

zutiefst besorgt über die anhaltende Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in zahlreichen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, die sich an der erheblichen Verschlechterung der Lebensbedingungen, am Fortbestehen beziehungsweise an der Zunahme weit verbreiteter Armut in vielen dieser Länder und an der rückläufigen Entwicklung ihrer wichtigsten sozialen und wirtschaftlichen Indikatoren ablesen läßt,

ingedenk dessen, daß bestimmte Entwicklungsländer einige Fortschritte auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet erzielt haben,

überzeugt, daß das Tempo der Entwicklung in den Entwicklungsländern wesentlich beschleunigt werden sollte, um es ihnen zu ermöglichen, ihre sozialen Ziele zu erreichen und insbesondere die Grundbedürfnisse auf den Gebieten Ernährung, Wohnungswesen, Bildung, Beschäftigung und gesundheitliche Versorgung zu

decken und gegen Plagen anzukämpfen, die die Gesundheit und das Wohl ihrer Bevölkerung gefährden,

in der Erkenntnis, daß Fortschritte auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet in den einzelstaatlichen Politiken, in den Vereinten Nationen und in der internationalen Gemeinschaft eine wesentliche Priorität darstellen, und außerdem eine Voraussetzung für die internationale Entwicklung und den Weltfrieden sind,

die Auffassung vertretend, daß sich das System der Vereinten Nationen stärker um die Untersuchung und Verbreitung genauer und ausgewogener Daten und Unterlagen über die derzeitige Weltsoziallage bemühen muß, insbesondere was neue Tendenzen und institutionelle Strukturen betrifft, welche die soziale Entwicklung beeinflussen,

ingedenk der Notwendigkeit, objektiv über die Sensibilität und die Wichtigkeit der sozialen Probleme der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, zu reflektieren,

1. *nimmt Kenntnis* vom Zwischenbericht des Generalsekretärs⁶⁰;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß sich der Zwischenbericht des Generalsekretärs nicht ausreichend auf die anhaltende Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in zahlreichen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, konzentriert, die das Hauptproblem in vielen dieser Länder ist;

3. *stellt fest*, daß immer klarer erkannt wird, wie wichtig die Ausarbeitung von Grundsatzmaßnahmen auf allen Ebenen ist, und zwar ausgehend von der Wechselbeziehung, die im Hinblick auf die Verwirklichung der Gesamtentwicklung zwischen Wirtschaftswachstum und sozialem Fortschritt besteht;

4. *nimmt mit großer Sorge davon Kenntnis*, daß sich die wirtschaftliche und soziale Lage in zahlreichen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, trotz der Anstrengungen auf nationaler Ebene auch weiterhin verschlechtert;

5. *stellt außerdem mit großer Sorge fest*, daß die Position der Mehrzahl der Entwicklungsländer im internationalen Handel und auf den internationalen Finanzmärkten insgesamt eine beträchtliche Schwächung erfahren hat, die weiter verschlimmert wird durch eine fallende Tendenz bei den Rohstoffpreisen, eine besorgniserregende Verschlechterung der Austauschrelationen, den Nettoressourcentransfer aus den Entwicklungsländern, Protektionismus und die schwere Schuldenlast, gekoppelt mit hohen realen Zinssätzen;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, besondere Aufmerksamkeit zu schenken und sicherzustellen, daß sich die neuen Tendenzen in den weltweiten internationalen Beziehungen nicht nachteilig auf die Notlage dieser Länder auswirken;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die wirtschaftliche Entwicklung und den sozialen Fortschritt dadurch zu fördern, daß sie ein Bündel von Grundsatzmaßnahmen anwenden, um die im Rahmen einzelstaatlicher Pläne und Prioritäten gesetzten Gesamt- und Einzelziele auf den Gebieten Beschäftigung, Bildung, Gesundheit, Ernährung, Wohnungswesen, Verbrechenverhütung, Wohl der Kinder, Chancengleichheit für Behinderte und Ältere, volle Teilhabe der Jugend am Entwicklungsprozeß sowie volle Integration und Einbeziehung der Frau in die Entwicklung zu verwirklichen;

8. *bekräftigt* die Verpflichtungen und Politiken zugunsten der internationalen Entwicklungskooperation, wie sie in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern⁶¹, dargelegt sind, die von der Generalversammlung auf ihrer achtzehnten Sondertagung verabschiedet wurde;

9. *bekräftigt* die Gültigkeit der Grundsätze und Ziele der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet⁶² wie auch der Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft⁶³ und fordert ihre effektive Verwirklichung als Mittel zur Schaffung einer gerechteren sozialen Lage in der Welt;

10. *schließt sich* dem Ersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats in Ziffer 4 seiner Resolution 1991/4 an, der Generalsekretär möge den Rahmenplan für den Bericht über die Weltsoziallage für das Jahr 1993 so neu gestalten, daß er den in Ziffer 4 der Ratsresolution 1989/72 enthaltenen Ersuchen entspricht;

11. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung des Berichts für 1993 den engen Zusammenhang zwischen Wirtschaftswachstum und sozialer Entwicklung zu berücksichtigen und die wirtschaftlichen Probleme der Entwicklungsländer und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Weltsoziallage eingehend zu analysieren;

12. *empfiehlt*, daß der Verwaltungsausschuß für Koordinierung den Entwurf des Berichts für das Jahr 1993 prüft, um sicherzustellen, daß er eine integrierte interdisziplinäre Ausrichtung erhält und um Informationen zu dem Bericht beizusteuern;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Arbeiten, die im System der Vereinten Nationen durchgeführt werden, um die quantitativen und qualitativen Indikatoren für die Soziallage und den Lebensstandard zu verbessern"⁶²;

14. *bittet* alle in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Generalsekretär bei der Erstellung künftiger Berichte uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, indem sie ihm alle einschlägigen Informationen aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur Verfügung stellen;

15. *beschließt*, die Frage der Weltsoziallage unter dem Punkt "Soziale Entwicklung" auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung zu behandeln.

46/96. Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und Behindertendekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolution 37/52 vom 3. Dezember 1982, mit der sie das Weltaktionsprogramm für Behinderte⁶³ verabschiedet hat, und Resolution 37/53 vom 3. Dezember 1982, in der sie unter anderem den Zeitraum 1983-1992 im Rahmen eines langfristigen Aktionsplans zur Behindertendekade der Vereinten Nationen erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 43/98 vom 8. Dezember 1988, in der sie die Mitgliedstaaten und die in Betracht kommenden, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich gebeten hat, die in der zweiten Hälfte der Dekade schwerpunkthaft durchzuführenden weltweiten Aktivitäten und Programme, wie sie etwa in der Anlage zu der genannten Resolution dargelegt sind, je nach Bedarf auf allen Ebenen in Maßnahmen umzusetzen,

ferner unter Hinweis auf das in ihrer Resolution 45/91 vom 14. Dezember 1990 an den Generalsekretär gerichtete Ersuchen, den Schwerpunkt des Behindertenprogramms der Vereinten Nationen von der Bewußtseinsbildung auf Maßnahmen zu verlagern, mit dem Ziel, bis zum Jahr 2010 eine Gesellschaft für alle zu schaffen, und die Auffassung vertretend, daß hierzu die entsprechenden Mittel aufgebracht werden müssen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1991/9 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991, in der der Rat die Mitgliedstaaten gebeten hat, ihre Politiken und Programme zu prüfen, mit dem Ziel, bis zum Ende der Behindertendekade der Vereinten Nationen im Jahr 1992 jährliche nationale Prioritäten sowie konkrete langfristige Strategien festzulegen, um die vollständige Durchführung des Weltaktionsprogramms auch nach Ablauf der Dekade sicherzustellen,

mit Genugtuung über die Fortschritte, welche die allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe erzielt hat, die von der Kommission für soziale Entwicklung mit ihrer Resolution 32/2 vom 20. Februar 1991⁶⁴ geschaffen wurde, mit dem Auftrag, Rahmenbestimmungen für die Herstellung von Chancengleichheit für Behinderte auszuarbeiten,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der sich verschlechternden wirtschaftlichen und sozialen Lage in zahlreichen Entwicklungsländern, die sich nachteilig auf anfällige Gruppen, insbesondere auch Behinderte, auswirkt,

sich bewußt, daß es geboten ist, neue und konzertierte Anstrengungen zu unternehmen, energischere und breiter angelegte Aktionen durchzuführen sowie auf allen Ebenen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Ziele der Dekade erreicht werden,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Anstrengungen, die eine Reihe von Mitgliedstaaten während der Dekade unternommen haben, um die Lebensbedingungen von Behinderten zu verbessern und ihr Wohl zu steigern, und

die Bereitschaft dieser Staaten, Behinderte und deren Organisationen in alle sie betreffenden Angelegenheiten einzubeziehen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der großzügigen Unterstützung, die einige Regierungen dem Freiwilligen Fonds für die Behindertendekade der Vereinten Nationen in Form von freiwilligen Beiträgen zuteil werden ließen,

im Bewußtsein der wichtigen Rolle, welche die nationalen Komitees bei der Förderung der Durchführung des Weltaktionsprogramms spielen,

mit Genugtuung über die Veranstaltung der Internationalen Tagung über die Rolle und die Aufgaben der nationalen Koordinierungskomitees für Behindertenfragen in den Entwicklungsländern vom 5. bis 11. November 1990 in Beijing und von der Verabschiedung der Leitlinien für die Einrichtung und den Ausbau nationaler Koordinierungskomitees für Behindertenfragen oder ähnlicher Koordinierungsorgane⁶⁵,

erfreut über das Entstehen von Behindertenorganisationen in allen Regionen und ihren positiven Einfluß auf das Image und die Lebensbedingungen von Behinderten,

Kenntnis nehmend von dem wichtigen Beitrag, den andere nichtstaatliche Organisationen zur Verbesserung der Situation der Behinderten leisten,

in der Erwägung, daß es sich bei dem Weltkongreß von *Rehabilitation International*, dem Weltkongreß von *Disabled Peoples' International*, der Generalversammlung des Weltblindenverbandes, *Independence '92* und anderen wichtigen Veranstaltungen dieser Art, die 1992 stattfinden sollen, um wichtige Aktivitäten handelt, die dazu beitragen, sowohl den Abschluß der Dekade zu begeben als auch künftige Maßnahmen zugunsten der Behinderten in die Wege zu leiten,

in Würdigung der Arbeit des Sekretariats-Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten als der Koordinierungsstelle für Behindertenfragen im System der Vereinten Nationen,

in Würdigung der Arbeit des Statistischen Amtes des Sekretariats und mit Genugtuung über seine Veröffentlichung des *Disability Statistics Compendium*⁶⁶ (Kompendium von Behindertenstatistiken),

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶⁷,

in dem Wunsche, dazu zu ermutigen, daß die praktische Durchführung des Weltaktionsprogramms auch nach Abschluß der Dekade weitergeht,

1. weist von neuem auf die Notwendigkeit hin, die Zielsetzungen zu erreichen, die in dem Maßnahmenprogramm bis zum Ende der Behindertendekade der Vereinten Nationen und darüber hinaus und in dem vorläufigen Konzept einer langfristigen Strategie bis zum Jahr 2000 und danach: eine Gesellschaft für alle dargelegt sind, wie sie im Bericht des Generalsekretärs über die Durchführbarkeitsstudie über unterschiedliche Möglichkeiten einer Begehung des Endes der Dekade enthalten sind⁶⁸;

2. bekräftigt, daß bei der Durchführung des Maßnahmenprogramms den Behinderten in den Entwicklungsländern besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;

3. bittet die Mitgliedstaaten, alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, ihre derzeitigen Politiken, Programme und Dienstleistungen für Behinderte unter aktiver Mitwirkung von Behinderten zu überprüfen und zu evaluieren, um zu ermitteln, wo bereits große Fortschritte erzielt worden sind und wo noch Hindernisse bei der Verhütung, der Rehabilitation und der Herstellung von Chancengleichheit auftreten;

4. bittet alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Bedürfnisse und Anliegen von Behinderten in ihre Programme und Aktivitäten aufzunehmen, und die Behinderten sowohl als aktiv Mitwirkende als auch als Nutznießer daran zu beteiligen;

5. betont die Notwendigkeit, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen maßnahmenorientierten Programmen Vorrang einzuräumen, die geeignet sind, den internationalen Konsens in bezug auf die Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte nach Ablauf der Dekade wiederherzustellen und ein nachhaltiges politisches Engagement der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht herbeizuführen, und die die weitere Verbesserung der Situation der Behinderten sicherstellen werden;

6. schließt sich den in Beijing verabschiedeten Leitlinien für die Einrichtung und den Ausbau nationaler Koordinierungskomitees für Behindertenfragen oder ähnlicher Koordinierungsorgane⁶⁵ an,

7. ersucht den Generalsekretär, die möglichst weite Verbreitung der Leitlinien sicherzustellen und den Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Folgemaßnahmen, insbesondere Ausbildungsseminaren, zur Förderung ihrer Umsetzung behilflich zu sein;

8. ersucht den Generalsekretär außerdem, im Laufe des nächsten Jahres die erneute Überprüfung der Übersetzung des Weltaktionsprogramms in die Amtssprachen der Vereinten Nationen abzuschließen, insbesondere der Ausdrücke "impairment", "disability", "handicap" und "disabled person";

9. schließt sich den Leitlinien für den Ausbau von Behindertenorganisationen⁶⁹ an, und legt den Regierungen nahe, diese Leitlinien in ihren nationalen Programmen zu berücksichtigen;

10. fordert die Regierungen und die Organe des Systems der Vereinten Nationen auf, aktiv an der Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen für die Herstellung von Chancengleichheit für Behinderte mitzuwirken und in dieser Hinsicht den besonderen Bedürfnissen von behinderten Frauen Aufmerksamkeit zu widmen;

11. ersucht den Generalsekretär, die Empfehlung der 1987 in Stockholm⁷⁰ und 1990 in Järvenpää (Finnland)⁶⁸ abgehaltenen Sachverständigenkonferenzen gebührend zu berücksichtigen, wonach Behindertenorganisationen bei allen Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zu-

sammenhang mit der Dekade und danach und insbesondere auf den Sachverständigenkonferenzen vollvertreten sein sollten;

12. *begrüßt* die Ankündigung der Regierung Kanadas, eine Sachverständigenkonferenz der Vereinten Nationen auszurichten, die im April 1992 im Zusammenhang mit *Independence '92* in Vancouver (Kanada) stattfinden und die Aufgabe haben soll, eine langfristige Strategie für die Durchführung des Weltaktionsprogramms bis zum Jahre 2000 und danach auszuarbeiten, mit besonderem Schwerpunkt auf Empfehlungen zu praktischen und sachbezogenen Maßnahmen, die auf Gebieten wie Gesetzgebung und Ausführungsmechanismen, Rehabilitation in der Gemeinschaft, Eigenständigkeit, Menschenrechtsaspekte und wirtschaftliche Unabhängigkeit durchgeführt werden könnten, sowie auf der Schaffung eines wirksamen internationalen Mechanismus zur Koordinierung und Weiterverfolgung der Aktivitäten bis 1992 und danach;

13. *begrüßt außerdem* das Angebot der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, eine internationale Konferenz über Behinderte mit dem Titel "Festlegung einer nationalen Behindertenpolitik – ein Maßnahmenprogramm" auszurichten;

14. *beschließt*, vier Plenarsitzungen ihrer siebenundvierzigsten Tagung dazu zu verwenden, auf der geeigneten globalen Ebene den Abschluß der Behindertendekade der Vereinten Nationen zu begehen;

15. *weist nachdrücklich* auf die Notwendigkeit hin, die Tätigkeit der Gruppe Behinderte des Sekretariats-Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten zu rationalisieren und die Gruppe auszubauen, damit sie im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ihrer Rolle bei der wirtschaftlichen und wirksamen Erfüllung der Zielsetzungen der Dekade nachkommen kann;

16. *appelliert erneut* an die Regierungen, weitere freiwillige Beiträge zu entrichten, damit die Gruppe Behinderte ihre Aufgaben als Koordinierungsstelle für Behindertenfragen ausbauen kann;

17. *erklärt erneut*, daß die Mittel des Freiwilligen Fonds der Behindertendekade der Vereinten Nationen zur Unterstützung von katalytischen und innovativen Aktivitäten zur weiteren Verwirklichung der Zielsetzungen des Weltaktionsprogramms im Rahmen der Dekade und danach verwendet werden sollten, wobei Programmen und Projekten der am wenigsten entwickelten Länder gegebenenfalls Vorrang zu geben ist;

18. *bittet* die Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin Beiträge an den Freiwilligen Fonds zu entrichten, und fordert die Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen auf, soweit nicht bereits geschehen, die Entrichtung von Beiträgen an den Freiwilligen Fonds in Erwägung zu ziehen, damit dieser wirksam auf die wachsende Nachfrage nach Unterstützung reagieren kann;

19. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner nächsten Tagung seine Auffassungen in bezug auf die Fortführung des Freiwilligen Fonds mit einem neuen

Mandat gemäß Resolution 45/91 bekanntzugeben und der Versammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung seine Empfehlungen vorzulegen;

20. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär aktualisierte einzelstaatliche Berichte über die Durchführung des Maßnahmenprogramms vorzulegen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Soziale Entwicklung" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

74. Plenarsitzung
16. Dezember 1991

46/97. Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 39/125 vom 14. Dezember 1984, in der sie beschlossen hat, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau als eigenständige und getrennte, mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in autonomem Verbund stehende Einheit zu schaffen,

erneut erklärend, daß dem Fonds dahin gehend eine wichtige Rolle zukommt, daß er zur Erweiterung der Möglichkeiten und Optionen beiträgt, die den Frauen in Entwicklungsländern offenstehen,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß der Fonds die Stellung einer spezialisierten Ressourcenbasis für die Entwicklungszusammenarbeit besitzt und als Mittler zwischen dem Bedarf und den Bestrebungen der Frauen und den für ihre wirtschaftliche Entwicklung bestimmten Ressourcen, Programmen und Politiken fungiert,

eingedenk dessen, daß sozioökonomische Ungleichheiten auf nationaler und internationaler Ebene sich nachteilig auf die Situation der Frau in den Entwicklungsländern auswirken,

im Hinblick darauf, daß die Umweltzerstörung die Situation der Frau ernstlich beeinträchtigt, insbesondere in den Entwicklungsländern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Begleitschreiben des Generalsekretärs⁷¹ zu dem Bericht des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Aktivitäten des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau;

2. *spricht* dem Fonds *ihre Anerkennung aus* für die von ihm gewährte Unterstützung katalytischer und innovativer Projekte, die die einzelnen Länder in stärkerem Maße in die Lage versetzen, die Situation der Frau zu verbessern;

3. *ermutigt* den Fonds, auch weiterhin Initiativen zu fördern, die es gestatten, die allgemeinen Entwicklungsbemühungen der Regierungen, der Organisationen der Vereinten Nationen, der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors um die Dimension der Frauenfragen zu erweitern;

4. *billigt* die Rolle, die dem Fonds dabei zukommt, die strategische Bedeutung der wirtschaftlichen Emanzipation der Frau im Zuge der Vorbereitungen für die für 1995 geplante Vierte Weltfrauenkonferenz zu fördern;

5. *stellt mit Genugtuung fest*, daß stetig höhere Beiträge zum Fonds geleistet werden, und bittet die Regierungen und die öffentlichen und privaten Geber nachdrücklich, den Fonds durch freiwillige Beiträge und Beitragszusagen an seine Programme auch weiterhin zu unterstützen;

6. *betont*, wie wichtig die Tätigkeit des Konsultativ-ausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau ist, was die Ausrichtung der mit den Aktivitäten des Fonds zusammenhängenden Politiken und Programme betrifft;

7. *ersucht* den Generalsekretär, zu prüfen, ob dem Konsultativausschuß in Anbetracht der Wichtigkeit seiner Tätigkeit Konferenzdienste in den entsprechenden Arbeitssprachen zur Verfügung gestellt werden können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung den Bericht des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Aktivitäten des Fonds zuzuleiten, der gemäß der Resolution 39/125 der Generalversammlung vorzulegen ist.

74. Plenarsitzung
16. Dezember 1991

46/98. Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 44/77 vom 8. Dezember 1989, worin sie sich unter anderem den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁷² bis zum Jahre 2000 angeschlossen und deren Wichtigkeit bekräftigt hat und Maßnahmen zu deren sofortiger Umsetzung und zur allgemeinen Realisierung der untereinander zusammenhängenden Gesamt- und Einzelziele der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden festgelegt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/129 vom 14. Dezember 1990,

unter Berücksichtigung der vom Wirtschafts- und Sozialrat seit seiner Resolution 1987/18 vom 26. Mai 1987 verabschiedeten Resolutionen zu Frauenfragen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 40/30 vom 29. November 1985, worin sie betont hat, daß die älteren Menschen auf allen Stufen des in den jeweiligen Gesellschaften stattfindenden Entwicklungsprozesses als wichtige und benötigte Partner angesehen werden müssen, und daß somit ältere Frauen als Beitragende zur Entwicklung wie auch als deren Nutznießerinnen angesehen werden sollten,

sowie in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die volle Mitwirkung von Frauen an wirtschaftlichen, sozialen,

kulturellen, bürgerlichen und politischen Angelegenheiten zu begünstigen und die Entwicklung, die Zusammenarbeit und den Weltfrieden zu fördern,

im Bewußtsein des wichtigen und konstruktiven Beitrags, den die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen und anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen zur Verbesserung der Situation der Frau leisten,

besorgt darüber, daß die dem Sekretariats-Programm zur Förderung der Frau zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht ausreichen, um eine angemessene Unterstützung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und die wirksame Durchführung anderer Programmelemente, insbesondere die Vorbereitungen für die für 1995 geplante Vierte Weltfrauenkonferenz, sicherzustellen,

bedauernd, daß die für 1991 geplante hochrangige interregionale Konsultation über die Frauen im öffentlichen Leben nicht stattgefunden hat,

in der Erwägung, daß die Förderung der Frau eine der Prioritäten der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 ist,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs⁷³;

2. *bekräftigt* Abschnitt I Ziffer 2 der Empfehlungen und Schlußfolgerungen, die aus der ersten Überprüfung und Bewertung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau hervorgegangen und im Anhang zu der Resolution 1990/15 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1990 enthalten sind, in dem dazu aufgefordert wurde, das Tempo der Umsetzung der Zukunftsstrategien in der so entscheidenden letzten Dekade des zwanzigsten Jahrhunderts zu beschleunigen, da der Gesellschaft bei einer Nichtverwirklichung der Strategien hohe Kosten in Form einer langsameren wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der falschen Verwendung von Humanressourcen und eines geringeren Fortschritts der Gesellschaft insgesamt entstehen würden;

3. *bittet* die Regierungen, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich*, die Empfehlungen umzusetzen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, Politiken und Programmen im Zusammenhang mit dem Unterthema "Beschäftigung, Gesundheit und Bildung", insbesondere der Alphabetisierung, Vorrang einzuräumen, um die Frauen, insbesondere in ländlichen Gebieten, in die Lage zu versetzen, ihren eigenen Bedarf durch Eigenständigkeit und die Mobilisierung einheimischer Ressourcen zu decken, und außerdem Fragen im Zusammenhang mit der Rolle der Frau bei der wirtschaftlichen und politischen Entscheidungsfindung und bei Bevölkerungs-, Umwelt- und Informationsfragen Vorrang einzuräumen;

5. *bekräftigt* die zentrale Rolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau in Angelegenheiten, die mit der Förderung der Frau zusammenhängen, und fordert

die Kommission auf, die Umsetzung der Zukunftsstrategien bis zum Jahre 2000 auf der Grundlage der Zielsetzungen der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden und deren Unterthema "Beschäftigung, Gesundheit und Bildung" weiter zu fördern, und bittet alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich, dabei tatkräftig mit der Kommission zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* die Kommission, bei der Behandlung des Entwicklungsfragen betreffenden Schwerpunktthemas auf ihrer sechshunddreißigsten Tagung und auf den darauffolgenden Tagungen dafür zu sorgen, daß rechtzeitig ein Beitrag zu den Arbeiten bevorstehender Internationaler Konferenzen geleistet wird, wie der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Weltkonferenz über Menschenrechte und der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, die für 1992, 1993 und 1994 anberaumt sind, und sich mit der Auswirkung der Technologie auf das Leben der Frau zu befassen;

7. *ersucht* die Kommission *außerdem*, Frauen in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und den am wenigsten entwickelten Ländern, die viel mehr als andere unter den Auswirkungen der globalen Wirtschaftskrise und der schweren Auslandsschuldenlast leiden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und im Zuge der Behandlung des die Entwicklung betreffenden Schwerpunktthemas weitere Maßnahmen zur Herstellung einer Chancengleichheit für diese Frauen und zu ihrer Integration in den Entwicklungsprozeß zu empfehlen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in Übereinstimmung mit der Resolution 40/108 der Generalversammlung vom 13. Dezember 1985 eine angemessene Personalbeteiligung aus den Sekretariaten des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau an dem Vorbereitungsprozeß für die Weltkonferenz über Menschenrechte sowie an der Konferenz selbst sicherzustellen;

9. *schließt sich* erneut der Resolution 1990/12 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1990 an, in der der Rat die Abhaltung einer Weltfrauenkonferenz im Jahre 1995 empfohlen und die Kommission ersucht hat, als Vorbereitungsorgan für die Weltkonferenz zu fungieren;

10. *ersucht* die Kommission, in Übereinstimmung mit dem Kommissionsbeschluß 35/102 vom 8. März 1991⁷⁴ spätestens auf ihrer sechshunddreißigsten Tagung eine Entscheidung über den Tagungsort der Vierten Weltfrauenkonferenz zu treffen und dabei zu berücksichtigen, daß derjenigen Region der Vorzug gegeben werden sollte, die bisher noch keine Weltfrauenkonferenz ausgerichtet hat;

11. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 1992 den Generalsekretär der Konferenz zu ernennen;

12. *ersucht* die entsprechenden Organe der Vereinten Nationen, auch künftig maßnahmenorientierte Beiträge vorzulegen, wenn sie der Kommission über das die Entwicklung betreffende Schwerpunktthema Bericht erstatten;

13. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der dank der Zusammenarbeit verschiedener Organisationen der Vereinten Nationen erfolgten Veröffentlichung von *The World's Women 1970-1990*⁷⁵ (Frauen der Welt 1970-1990);

14. *empfiehlt*, die Methoden der Zusammenstellung und Sammlung von Daten auf den Gebieten, die für die Kommission von Interesse sind, mit dem Ziel weiterzuentwickeln, als Hintergrunddokument für die Vierte Weltfrauenkonferenz eine aktualisierte Ausgabe der in Ziffer 13 erwähnten Veröffentlichung in allen Amtssprachen zu erstellen;

15. *betont* im Rahmen der Zukunftsstrategien, wie wichtig es in Anbetracht der besonderen und dringenden Bedürfnisse der Entwicklungsländer ist, die Frauen vollständig in den Entwicklungsprozeß zu integrieren, und fordert die Mitgliedstaaten auf, für jede Ebene besondere Zielwerte aufzustellen, um in ihren Ländern den Anteil der Frauen in Fach-, Management- und Leitungspositionen anzuheben;

16. *betont erneut*, daß die Beseitigung sozioökonomischer Ungerechtigkeiten auf nationaler und internationaler Ebene als ein notwendiger Schritt auf dem Weg zur vollständigen Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Zukunftsstrategien dringende Beachtung finden muß;

17. *begrüßt* die Einsetzung der allen Mitgliedern offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen für die Herstellung von Chancengleichheit für Behinderte;

18. *bittet nachdrücklich* darum, daß die Vereinten Nationen und die Regierungen der Situation behinderter Frauen besondere Beachtung schenken und daß die Regierungen Maßnahmen treffen, um diesen Frauen auf wirtschaftlichem, sozialem und politischem Gebiet Chancengleichheit zu gewährleisten;

19. *nimmt Kenntnis* von den vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge erstellten Richtlinien für den Schutz von Flüchtlingsfrauen⁷⁶, die praktische Handhaben für den Schutz von Flüchtlingsfrauen bieten und den Beschlüssen des Wirtschafts- und Sozialrats und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zu dieser Frage entsprechen;

20. *empfiehlt* allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihren Grundsatzanalysen von Entwicklungsfragen sowie in ihren Vorschlägen für große internationale Konferenzen und bei Entwicklungsprojekten gegebenenfalls den potentiellen Beitrag älterer und alter Frauen zu berücksichtigen;

21. *stellt fest*, wie wichtig die interregionale Konsultation über die Frau im öffentlichen Leben für die Vorbereitung der Vierten Weltfrauenkonferenz ist und *ersucht* die Kommission, auf ihrer sechshunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat Empfehlungen zur Einberufung der Konsultation spätestens im Jahr 1993 vorzulegen;

22. *bittet nachdrücklich* die Kommission, die entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen

und die Regierungen, geflüchteten Frauen und Kindern sowie Wanderarbeitnehmerinnen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, unter Berücksichtigung ihres Beitrags auf sozialem, wirtschaftlichem und politischem Gebiet und der dringenden Notwendigkeit, jede Art von Diskriminierung dieses Personenkreises zu vermeiden;

23. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung des systemweiten mittelfristigen Plans zur Förderung der Frau für den Zeitraum 1996 bis 2001 und bei der Integration der Zukunftsstrategien in von der Generalversammlung in Auftrag gegebene Aktivitäten der Stärkung nationaler Mechanismen zur Förderung der Frau und genau abgegrenzten sektoralen Themen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, welche die drei Ziele Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden übergreifen und insbesondere Alphabetisierung, Erziehung, Gesundheit, Bevölkerungsfragen, die Auswirkungen der Technologie auf die Umwelt und ihr Effekt auf die Frau sowie die volle Mitwirkung der Frau am Entscheidungsfindungsprozeß beinhalten;

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den *World Survey on the Role of Women in Development*⁷⁷ (Weltüberblick über die Rolle der Frau in der Entwicklung) in Anbetracht seiner Wichtigkeit auch künftig zu aktualisieren und dabei besonderes Gewicht auf die negativen Folgen der schwierigen Wirtschaftslage in den meisten Entwicklungsländern, insbesondere auf die Lebensbedingungen der Frauen, zu legen und den sich verschlechternden Bedingungen für eine Eingliederung der Frauen in den Arbeitsmarkt sowie den Auswirkungen der sinkenden Sozialausgaben auf die Möglichkeiten der Frauen auf dem Gebiet der Bildung, des Gesundheitswesens und der Kinderbetreuung besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und dem Wirtschafts- und Sozialrat über die Kommission 1993 eine vorläufige Fassung des aktualisierten *World Survey on the Role of Women in Development* und 1994 eine endgültige Fassung vorzulegen;

25. *ersucht* die Regierungen, Bewerbungen von Frauen den Vorrang zu geben, wenn sie Bewerbungen für offene Stellen im Sekretariat, insbesondere auf Leitungsebene, unterbreiten, und *ersucht* den Generalsekretär, Bewerberinnen aus unterrepräsentierten und nicht repräsentierten Entwicklungsländern bei der Prüfung dieser Bewerbungen besonders zu berücksichtigen und den Ländern bei der Ermittlung von geeigneten Bewerberinnen für die Besetzung offener Stellen auf Leitungsebene zu helfen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, an die Regierungen, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen und der Sonderorganisationen, sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Bitte zu richten, dem Wirtschafts- und Sozialrat über die Kommission regelmäßig über die auf allen Ebenen unternommenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zukunftsstrategien Bericht zu erstatten;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen auch künftig Mittel für die Ausstrahlung der wöchentlichen Rundfunkprogramme über Frauen bereitzustellen und dabei

ausreichende Mittel für Rundfunksendungen in verschiedenen Sprachen vorzusehen sowie die Koordinierungsstelle für Frauenfragen in der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information auszubauen, die im Benehmen mit dem Sekretariats-Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten ein wirksameres Programm der Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Förderung der Frau gestalten sollte;

28. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinen Bericht über die Umsetzung der Zukunftsstrategien an die siebenundvierzigste Tagung der Generalversammlung eine Beurteilung der jüngsten Entwicklungen aufzunehmen, welche die auf der nächsten Tagung der Kommission zu behandelnden Schwerpunktthemen betreffen, und der Kommission eine Zusammenfassung der von den Delegationen im Laufe der Debatte in der Versammlung vorgebrachten diesbezüglichen Auffassungen zuzuleiten;

29. *ersucht* den Fünften Ausschuß, bei der Überprüfung des Programms zur Förderung der Frau im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 sicherzustellen, daß die für Planstellen, Aushilfspersonal und andere Ausgabenobjekte angeforderten Mittel ausreichen, um dem Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau eine angemessene Unterstützung zu gewähren und andere Programmelemente, insbesondere die Vorbereitungen für die Vierte Weltfrauenkonferenz, wirksam durchzuführen und für den Fall, daß die angeforderten Mittel als unzureichend erachtet werden, das entsprechende Ressourcenniveau festzulegen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

31. *beschließt*, die Frage der Zukunftsstrategien zur Förderung der Frau bis zum Jahr 2000 auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung der Frau" zu behandeln.

74. Plenarsitzung
16. Dezember 1991

46/99. Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/60 vom 8. Dezember 1989 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1991/24 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991,

Kenntnis nehmend vom Tätigkeitsbericht des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau⁷⁸,

in der Erwägung, daß dem Institut insofern eine Katalysatorfunktion und eine Aufgabe der Förderung zukommt, als es durch Forschung, Ausbildung und Aufklärung über Fragen betreffend die Frau und die Entwicklung die Einbeziehung der Frau als Entwicklungspartnerin erleichtert,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit des Instituts auf den Gebieten der Forschung, der Ausbildung und der Aufklärung im Zusammenhang mit der Frau und der Entwicklung als eine Voraussetzung dafür ist, Veränderungen in der Entwicklung herbeizuführen, die der Frau und der Gesellschaft zugute kommen,

sich zunehmend der raschen Überalterung der Weltbevölkerung und der Tatsache *bewußt*, daß die Frauen unter den älteren Menschen in der Mehrzahl sind,

1. *gibt ihrer Genugtuung Ausdruck* über den Tätigkeitsbericht des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Institut an seiner zweifachen Aufgabenstellung festhält, nämlich ein Instrument zur Bewußtseinsbildung für die Rolle der Frau im Gesamtkomplex der Entwicklung und ein Zentrum für gezielte Forschungs-, Ausbildungs- und Aufklärungstätigkeiten zu sein, insbesondere auf neuen Interessengebieten, die sich auf die Frau und die Entwicklung auswirken;

3. *spricht dem Institut ihre Anerkennung aus* für seine unermüdlichen Anstrengungen, seine Forschungs- und Ausbildungstätigkeit eng miteinander zu verknüpfen, insbesondere was die Verbesserung der Statistiken über die Frau betrifft, mit besonderem Schwergewicht auf dem informellen Sektor, der Umwelt und der Kommunikation;

4. *stellt mit Genugtuung fest*, daß sich das Institut bemüht, mit dem Sekretariats-Bereich Statistik dahingehend zusammenzuarbeiten, die Konzepte und Verfahren für die Aufstellung von Statistiken und Indikatoren zur Situation der älteren Frauen zu verbessern⁷⁹, und bittet das Institut nachdrücklich, diese bahnbrechenden Arbeiten fortzusetzen;

5. *ersucht* das Institut, seine Aktivitäten im Zusammenhang mit der Frage der Unterbewertung der in der Stadt sowie auf dem Land lebenden Frau im Wirtschaftsleben, die Überwachung, Auswertung und Wirkungsanalyse von Projekten und Programmen, die sich mit der Frau und der Entwicklung befassen und die Rückkopplung der Ergebnisse in das operative System zu verstärken;

6. *ersucht* das Institut *außerdem*, seine Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie sich mit Fragen betreffend die Frau und die Entwicklung befassen, sowie mit Forschungs- und Ausbildungszentren und -instituten auf internationaler, regionaler und einzelstaatlicher Ebene auch weiterhin zu verstärken;

7. *dankt* den Regierungen und Organisationen, die zu den Aktivitäten des Instituts beigetragen oder diese unterstützt haben;

8. *appelliert erneut* an die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau zu entrichten, damit das Institut in der Lage ist, seinem Auftrag nachzukommen, indem es

den neuen Herausforderungen begegnet und, soweit möglich, das Entstehen neuer für die Frau und die Entwicklung belangvoller Interessengebiete vorhersieht;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit des Instituts unter dem Punkt "Förderung der Frau" vorzulegen.

74. Plenarsitzung
16. Dezember 1991

46/100. Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf Artikel 8 der Charta, der bestimmt, daß die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken,

ferner unter Hinweis auf die entsprechenden Ziffern der Zukunftsstrategie von Nairobi zur Förderung der Frau⁷², insbesondere die Ziffern 79, 315, 356 und 358,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2715 (XXV) vom 15. Dezember 1970, in der sie sich erstmalig mit der Frage der Beschäftigung der Frauen im Höheren Dienst befaßt hat, sowie auf alle einschlägigen Resolutionen, die sich seither mit dieser Frage beschäftigt haben,

mit Besorgnis feststellend, daß das Ziel, bis Ende 1990 zu erreichen, daß Frauen einen 30prozentigen Anteil an den der geographischen Verteilung unterliegenden Stellen einnehmen, nicht verwirklicht worden ist,

unter Hinweis auf das in ihren Resolutionen 45/125 vom 14. Dezember 1990 und 45/239 vom 21. Dezember 1990 gesetzte Ziel, bis 1995 zu erreichen, daß Frauen einen 35prozentigen Gesamtanteil an den der geographischen Verteilung unterliegenden Stellen einnehmen,

sowie unter Hinweis auf das in der Resolution 45/239 C gesetzte Ziel, bis 1995 zu erreichen, daß Frauen einen 25prozentigen Stellenanteil in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber einnehmen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs⁸⁰,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um mehr Frauen in Stellen des Höheren Dienstes zu befördern und zu ernennen, die der geographischen Verteilung unterliegen,

mit Genugtuung über die vom Generalsekretär zugesagte umfassende Evaluierung und Analyse der Haupthindernisse, die sich der Verbesserung der Situation der Frauen in den Vereinten Nationen entgegenstellen,

1. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen,

der Einstellung und Beförderung von Frauen in Stellen, die der geographischen Verteilung unterliegen, insbesondere in herausgehobene Führungs- und Leitungspositionen, größere Priorität einzuräumen, damit die in den Resolutionen 45/125 und 45/239 C gesetzten Ziele verwirklicht werden, bis 1995 einen Gesamtanteil von 35 Prozent und bis 1995 nach Möglichkeit einen Stellenanteil von 25 Prozent in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber zu erreichen;

2. *bittet* den Generalsekretär *außerdem nachdrücklich*, im Sekretariat mehr Frauen aus den Entwicklungsländern und anderen Ländern, die nur durch wenige Frauen vertreten sind, einzustellen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nachdrücklich nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen unternehmen, um den prozentualen Anteil der Frauen in der Laufbahngruppe Höherer Dienst und insbesondere in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber zu erhöhen, indem sie mehr weibliche Bewerber nominieren, Frauen ermutigen, sich um freie Stellen zu bewerben, und nationale Listen weiblicher Bewerber aufstellen und diese dem Sekretariat, den Sonderorganisationen und den Regionalkommissionen zur Verfügung stellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel dafür Sorge zu tragen, daß auch künftig eine geeignete Einrichtung vorhanden ist, die über Durchsetzungsbefugnisse verfügt und rechenschaftspflichtig ist und der ein für die Umsetzung des Aktionsprogramms für die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat zuständiger Beamter in herausgehobener Position angehört, und daß diese Einrichtung während des Programms für den Zeitraum 1991-1995 nach Möglichkeit noch ausgebaut wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür Sorge zu tragen, daß der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung eine umfassende Studie über die Schranken, die Frauen den Aufstieg verwehren, sowie das Aktionsprogramm für den Zeitraum 1991-1995 vorgelegt werden und daß der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung ein Sachstandsbericht unterbreitet wird.

74. Plenarsitzung
16. Dezember 1991

46/101. Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätze im Kampf gegen den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr

Die Generalversammlung,

sich bewußt, daß mit der Verabschiedung der Politischen Erklärung und des Globalen Aktionsprogramms⁸¹ auf der siebenzehnten Sondertagung der Generalversammlung zur Behandlung der Frage der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe ein wichtiger Schritt auf

dem Wege zur Harmonisierung der von allen unternommenen Bemühungen zur Bekämpfung dieser Geißel der Menschheit getan wurde,

in Bekräftigung des Ziels der Vereinten Nationen, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

überzeugt, daß eine Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und ein konzertiertes Vorgehen der Staaten Ausgangsgrundlage für die Auseinandersetzung mit dem Problem des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs ist,

in der Erwägung, daß der internationale Kampf gegen den unerlaubten Drogenverkehr in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen und den Grundsätzen des Völkerrechts geführt werden sollte, insbesondere mit den Grundsätzen der Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit von Staaten, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten und der Nichtanwendung beziehungsweise Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen,

1. *bekräftigt*, daß der Kampf gegen den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr auch in Zukunft auf der Grundlage der strikten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätze geführt werden sollte, insbesondere der Grundsätze der Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit von Staaten, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten und der Nichtanwendung beziehungsweise der Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, sich verstärkt für eine wirksame Zusammenarbeit bei den Bemühungen um eine Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs einzusetzen, um so zur Schaffung eines der Verwirklichung dieses Ziels förderlichen Klimas beizutragen und davon Abstand zu nehmen, diese Frage zu politischen Zwecken zu benutzen;

3. *erklärt*, daß der internationale Kampf gegen den Drogenhandel keinesfalls einen Verstoß gegen die in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätze rechtfertigen soll, insbesondere gegen das Recht aller Völker, ihren politischen Status ohne Einmischung von außen frei zu bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und daß jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten;

4. *bittet* den Generalsekretär, bei der Erstellung seines Berichts an die Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung, sowie den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung bei Durchführung der Aktivitäten des Programms die in dieser Resolution niedergelegten Grundsätze zu berücksichtigen;

5. *beschließt*, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung die Frage der Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätze im Kampf gegen den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr unter dem Punkt "Suchtstoffe" zu behandeln.

74. Plenarsitzung
16. Dezember 1991

46/102. Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/16 vom 1. November 1989, 44/141 vom 15. Dezember 1989 und 45/148 vom 18. Dezember 1990 sowie auf die Resolution 1990/84 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1990,

sich vollauf bewußt, daß die internationale Gemeinschaft mit dem dramatischen Problem des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Anbaus und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der unerlaubten Nachfrage danach, der unerlaubten Weiterverarbeitung und Verteilung dieser Stoffe sowie des unerlaubten Verkehrs damit konfrontiert ist und daß die Staaten sowohl auf internationaler Ebene als auch im Alleingang gegen diese Geißel vorgehen müssen,

unter Betonung der wichtigen Rolle der Vereinten Nationen, ihrer zuständigen Organe und der Sonderorganisationen beim Kampf gegen den Drogenmißbrauch auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene,

unter Hinweis auf die Politische Erklärung und das Weltweite Aktionsprogramm, die von der Generalversammlung am 23. Februar 1990 auf ihrer siebzehnten Sondertagung verabschiedet wurden⁸¹,

in Anerkennung der unveränderten Bedeutung und Gültigkeit der Erklärung⁸² und der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁸³, wie sie von der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr verabschiedet wurden, sowie der Erklärung, die auf dem vom 9. bis 11. April 1990 in London abgehaltenen Weltministertreffen zur Verminderung der Drogennachfrage und zur Bekämpfung der Kokainbedrohung verabschiedet wurde⁸⁴,

1. *bekräftigt* das Engagement, das im Weltweiten Aktionsprogramm und in der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs zum Ausdruck gebracht wurde;

2. *fordert* die Staaten *auf*, alles zu tun, um einzeln oder in Zusammenarbeit mit anderen Staaten die im Weltweiten Aktionsprogramm enthaltenen Mandate und

Empfehlungen zu fördern und zu verwirklichen, mit dem Ziel, das Programm auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene möglichst weitreichend in die Praxis umzusetzen;

3. *ersucht* die Suchtstoffkommission, und insbesondere das Internationale Drogenbekämpfungsprogramm der Vereinten Nationen, die Umsetzung des Weltweiten Aktionsprogramms zu fördern und ständig zu überwachen;

4. *fordert* die Vereinten Nationen und ihre zuständigen Organe, die Sonderorganisationen, andere zuständige zwischenstaatliche Organisationen und nichtstaatliche Organisationen *auf*, den Staaten bei der Förderung und Umsetzung des Weltweiten Aktionsprogramms ihre Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung jährlich über die Aktivitäten Bericht zu erstatten, die das Internationale Drogenbekämpfungsprogramm der Vereinten Nationen und die Regierungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Weltweiten Aktionsprogramms durchführen.

75. Plenarsitzung
16. Dezember 1991

46/103. Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt darüber, daß die unerlaubte Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie deren unerlaubte Gewinnung und der unerlaubte Verkehr mit diesen Stoffen nach wie vor eine ernste Bedrohung für die gesamte Menschheit darstellt, sich nachteilig auf die sozioökonomischen und politischen Systeme auswirkt und die Stabilität, die nationale Sicherheit und die Souveränität von immer mehr Staaten gefährdet,

unter erneutem Hinweis auf den Grundsatz der geteilten Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs,

sowie erneut erklärend, daß die von der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Drogenverkehr verabschiedete Erklärung⁸² und Umfassende multidisziplinäre Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁸³, die von der Generalversammlung auf ihrer siebzehnten Sondertagung verabschiedete Politische Erklärung und das Weltweite Aktionsprogramm⁸¹ sowie die Erklärung, die der vom 9. bis 11. April 1990 in London abgehaltene Weltministertreffen zur Reduzierung der Drogennachfrage und zur Bekämpfung der Kokainbedrohung⁸⁴ verabschiedet hat, zusammen mit den internationalen Verträgen zur Drogenbekämpfung einen umfassenden Rahmen für die internationale Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung liefern,

in Anerkennung der Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbe-

kämpfung bisher zur Umsetzung der Mandate und Vorgehensweisen unternommen hat, die in der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und in dem Weltweiten Aktionsprogramm enthalten sind,

unter Hervorhebung der Rolle, welche die Suchtstoffkommission als das hauptsächliche Organ des Systems der Vereinten Nationen für Grundsatzentscheidungen in Fragen der Drogenbekämpfung spielt,

in Anbetracht dessen, daß die Suchtstoffkommission in ihrer Resolution 2 (XXXIV)⁸⁵ sieben Schwerpunktthemen ausgewählt hat, zu denen das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung im Benehmen mit den Regierungen Vorschläge für einen Fünfjahresplan zur Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms im Rahmen der Dekade der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs 1991–2000 erarbeiten soll,

mit Genugtuung feststellend, daß aus den regionalen Treffen der Leiter der nationalen Suchtstoffbekämpfungsbehörden und der Unterkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten sehr nützliche Empfehlungen für polizeiliche Maßnahmen hervorgehen, die auf regionaler Ebene im Hinblick auf die Lösung bestimmter Einzelprobleme der verschiedenen Regionen getroffen werden können,

von neuem darauf hinweisend, daß sich die von Drogenhändlern benutzten Transitrouten ständig ändern und daß eine beständig weiter anwachsende Zahl von Ländern in allen Regionen der Welt und sogar ganze Regionen unter anderem wegen ihrer geographischen Lage besonders anfällig für den unerlaubten Transithandel sind,

höchst beunruhigt über den immer engeren Zusammenhang zwischen Drogenverkehr und Terrorismus,

in Anerkennung der Anstrengungen der Länder, die Suchtstoffe für wissenschaftliche, medizinische und therapeutische Zwecke gewinnen, die Weiterleitung dieser Stoffe auf unerlaubte Märkte zu verhindern und die Gewinnung auf einem der erlaubten Nachfrage entsprechenden Stand zu halten,

unter erneuter Verurteilung der kriminellen Handlungen, die Kinder in den Gebrauch, die Gewinnung, und die unerlaubte Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen hineinziehen, und mit dem Aufruf an das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung und andere zuständige internationale Stellen, Maßnahmen zur Bewältigung dieses Problems hohe Priorität einzuräumen,

im Hinblick darauf, daß immer mehr Staaten den internationalen Verträgen zur Drogenbekämpfung beitreten beziehungsweise diese ratifizieren, einschließlich derjenigen, die Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen aus dem Jahr 1988 geworden sind⁸⁶,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 91/13 des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen⁸⁷ betreffend die Zuweisung von Ressourcen für die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und für den Ersatzanbau,

erneut erklärend, daß alle Bemühungen zur Bekämpfung der Probleme, die aus dem Konsum von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der Gewinnung und Herstellung dieser Stoffe und dem Verkehr damit sowie aus den mit diesen Aktivitäten zusammenhängenden Geldströmen entstehen, von wirksamen Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der betroffenen Staaten begleitet werden sollten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/142 vom 15. Dezember 1989, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, eine Studie über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen durchzuführen, sowie auf Abschnitt II ihrer Resolution 45/149 vom 18. Dezember 1990, in der sie die Suchtstoffkommission gebeten hat, die Empfehlungen und Schlußfolgerungen im Bericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zur Untersuchung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des unerlaubten Drogenverkehrs⁸⁸ zu untersuchen,

mit dem Ausdruck des Bedauerns darüber, daß die Suchtstoffkommission aufgrund ihrer starken Arbeitsbelastung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung keine gründliche und umfassende Untersuchung der Empfehlungen und Schlußfolgerungen im Bericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe vornehmen konnte,

eingedenk dessen, daß die Suchtstoffkommission beschlossen hat, die Empfehlungen der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zusammen mit den Stellungnahmen des Exekutivdirektors des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über ihre Behandlung Bericht zu erstatten,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs⁸⁹,

I

INTERNATIONALES VORGEHEN ZUR BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS UND DES UNERLAUBTEN DROGENVERKEHRS

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁸⁹,

2. *verurteilt entschieden* das Verbrechen des Drogenhandels in allen seinen Formen und bittet nachdrücklich darum, sich weiter zu seiner Bekämpfung zu verpflichten und hierzu wirksame internationale Maßnahmen zu treffen, entsprechend dem Grundsatz der geteilten Verantwortung und unter voller Achtung der nationalen Souveränität und der kulturellen Identität der Staaten;

3. *bittet* die Regierungen und die Organisationen *nachdrücklich*, sich an die Grundsätze zu halten, die in der von der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr verabschiedeten Erklärung⁸² und in der von der Generalversammlung

auf ihrer siebzehnten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung⁸¹ niedergelegt sind, und die in der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁸³ und im Weltweiten Aktionsprogramm⁸¹ enthaltenen Empfehlungen und Mandate umzusetzen;

4. *ersucht* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung um die Umsetzung der in der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und im Weltweiten Aktionsprogramm enthaltenen Mandate und Empfehlungen, insbesondere soweit sie die Nachfragereduzierung, die Behandlung und soziale Wiedereingliederung von Drogensüchtigen, die Angebotsreduzierung, die radikale Beseitigung unerlaubter Anbaupflanzen und deren Ersetzung durch andere Anbaupflanzen, die integrierte ländliche Entwicklung, Bildungsprogramme, die Schaffung vermehrter Handels- und Investitionsmöglichkeiten, einschließlich der internationalen Zusammenarbeit bei der Erleichterung der Vermarktung von Ersatzanbauprodukten, die Beseitigung des unerlaubten Drogenverkehrs, das Verbot, die Überwachung und die Kontrolle von Vorprodukten und wichtigen Chemikalien, die Geldwäsche und die Probleme der erlaubten Gewinnung betreffen;

5. *begrüßt* die Initiativen, die das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung zur Förderung und Unterstützung subregionaler Programme ergriffen hat, wie dies in dem Weltweiten Aktionsprogramm vorgesehen ist, und bittet die betroffenen Regierungen nachdrücklich, bei der Umsetzung subregionaler Strategien sowohl mit dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung als auch untereinander zusammenzuarbeiten;

6. *begrüßt außerdem* die neuen Regelungen für die interinstitutionelle Zusammenarbeit, so auch die Bestimmung von Koordinierungsstellen im gesamten System der Vereinten Nationen, durch welche die Durchführung des Systemweiten Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁹⁰ erleichtert werden dürfte;

7. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen im Rahmen der Sondermittel des Programms bereits einige Mittel für die Förderung der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs während des fünften Programmzyklus bereitgestellt hat;

8. *unterstützt* die vom Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung befürwortete Methode der Aufstellung eines Gesamtplans für die Drogenbekämpfungsprogramme auf nationaler und regionaler Ebene;

9. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Verstärkung der Maßnahmen, die auf internationaler Ebene zur Nachfragereduzierung getroffen werden, einschließlich der Schaffung des Internationalen Systems zur Erfassung des Drogenmißbrauchs durch das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, und ersucht darum, daß bei allen diesbezüglichen Aktivitäten der Behandlung und Rehabilitation gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wird;

10. *macht sich* den Vorschlag der Suchtstoffkommission *zu eigen*, dem zufolge der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung Vorschläge für einen Fünfjahresplan zur Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms im Rahmen der Dekade der Vereinten Nationen gegen den Drogenmißbrauch 1991-2000 ausarbeiten und dabei den von der Kommission auf ihrer vierunddreißigsten Tagung ausgewählten Themen Vorrang einräumen soll;

11. *begrüßt* die Ernennung eines Koordinators für die Dekade der Vereinten Nationen gegen den Drogenmißbrauch 1991-2000, bittet den Koordinator, die internationalen Anstrengungen im Rahmen der Dekade zu fördern und zu verfolgen, und ersucht die Suchtstoffkommission, die Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Entwicklungen auf diesem Gebiet unterrichtet zu halten;

12. *verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck* über die Initiativen zur Verbesserung der Arbeitsweise und Wirkungskraft des Systems von Regionaltagungen der Leiter der nationalen Suchtstoffbekämpfungsbehörden, die, zusammen mit der Unterkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten, wirksame Mechanismen zur Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen darstellen;

13. *ist der Auffassung*, daß die Methoden und Routen, die für den Transitverkehr unerlaubter Suchtstoffe und psychotroper Stoffe benutzt werden, analysiert werden sollten, um ein System zu schaffen, das die Fähigkeit der Staaten entlang dieser Routen zur Unterbindung dieses Verkehrs verbessern würde;

14. *hebt die Verbindung hervor*, die zwischen der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, dem unerlaubten Angebot dieser Stoffe, der unerlaubten Nachfrage danach, dem unerlaubten Verkauf dieser Stoffe und dem unerlaubten Verkehr damit und den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnissen in den betroffenen Ländern besteht, und betont, daß die Lösungen dieser Probleme der unterschiedlichen und vielfältigen Problematik in jedem einzelnen Land Rechnung tragen müssen;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die internationale wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit mit Regierungen, die darum ersuchen, zu verstärken, um Programme für den Ersatz unerlaubter Kulturen durch integrierte ländliche Entwicklungsprogramme und alternative Entwicklungsprogramme zu unterstützen, die die rechtliche Zuständigkeit und Souveränität der Länder sowie die Kulturtraditionen der Völker voll respektieren;

16. *legt allen Ländern nahe*, Maßnahmen zu treffen, um den unerlaubten Waffenhandel zu verhindern, durch den die Drogenhändler mit Waffen ausgestattet werden;

17. *begrüßt* die Tendenz zur Ratifizierung und Anwendung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe⁹¹, in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁹², des Übereinkommens von 1971

über psychotrope Stoffe⁹³ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen von 1988⁸⁶;

18. *ersucht* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, sich im Rahmen seiner Aktivitäten zur Förderung der Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie bei seiner Arbeit überhaupt spezifisch mit allen Aspekten der Geldwäsche zu befassen und Maßnahmen zu empfehlen, die die regionale und internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet erleichtern würden;

19. *unterstreicht* die Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung der unerlaubten Zwecken dienenden Abzweigung von Vorprodukten und anderen bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen häufig benutzten Chemikalien, Materialien und Geräten;

20. *spricht* dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt *ihre Anerkennung* aus für die wertvolle Arbeit bei der Überwachung der Gewinnung und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen mit dem Ziel, deren Verwendung auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu beschränken, wie auch dafür, daß es seine zusätzlichen Aufgaben nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen wahrgenommen hat;

21. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, ihre freiwilligen Beiträge zu dem Fonds des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung wesentlich zu erhöhen, damit der Fonds seine Programme noch stärker ausweiten kann;

22. *bittet darum*, daß dem Programm der Vereinten Nationen zur internationalen Drogenbekämpfung ausreichende Finanzmittel und Humanressourcen zugewiesen werden, damit es sein Mandat erfüllen kann;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Suchtstoffe" über die Umsetzung der in diesem Abschnitt angesprochenen Punkte Bericht zu erstatten.

II

WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE FOLGEN DES UNERLAUBTEN VERKEHRS MIT SUCHTSTOFFEN UND PSYCHOTROPEN STOFFEN

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁴ über die bisher zur Durchführung von Abschnitt II der Resolution 45/149 der Generalversammlung getroffenen Maßnahmen;

2. *bittet* die Suchtstoffkommission *erneut*, auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung im Jahre 1992 die Empfehlungen der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zur Untersuchung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des unerlaubten Drogenverkehrs zusammen mit den Stellungnahmen des Exekutivdirektors des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung zu behandeln, um geeignete An-

schlußaktivitäten zu empfehlen, und nimmt Kenntnis von ihrem diesbezüglichen Beschluß;

3. *ersucht* die Suchtstoffkommission, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat unter dem Punkt "Suchtstoffe" zu dieser Frage Bericht zu erstatten.

74. Plenarsitzung
16. Dezember 1991

46/104. Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/179 vom 21. Dezember 1990, mit der sie den Generalsekretär ersuchte, ein einziges Drogenbekämpfungsprogramm mit der Bezeichnung "Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung" mit Sitz in Wien zu schaffen und die Strukturen und Aufgaben der Suchtstoffabteilung des Sekretariats, des Sekretariats des Internationalen Suchtstoffkontrollamts und des Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs in diesem Programm voll aufgehen zu lassen, mit dem Ziel, die Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit des Apparats der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs im Einklang mit den Aufgaben und Mandaten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zu steigern,

sowie unter Hinweis auf die Politische Erklärung und das Weltweite Aktionsprogramm, die auf ihrer siebzehnten Sondertagung am 23. Februar 1990 verabschiedet wurden⁸¹,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß das Problem des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs in einem umfassenderen wirtschaftlichen und sozialen Kontext angegangen werden muß,

die wichtige Rolle *bekräftigend*, die dem Programm für die internationale Drogenbekämpfung als dem Hauptträger des konzertierten Vorgehens zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs zukommt,

unter Hervorhebung der Rolle, welche die Suchtstoffkommission als das hauptsächliche Organ der Vereinten Nationen für Grundsatzentscheidungen auf dem Gebiet der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs spielt, sowie in Befürwortung von Ziffer 1 c) der Resolution 1991/38 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juni 1991,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der uneingeschränkten technischen Unabhängigkeit des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Einheitsübereinkommens von 1961 über Suchtstoffe⁹¹ sowie in Billigung der Resolution 1991/48 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juni 1991, mit der die verwaltungstechnischen Regelungen zwischen dem Kontrollamt und dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung zur Gewährleistung dieser Unabhängigkeit gebilligt wurden,

in der Erwägung, daß die internationale Zusammenarbeit gegen den unerlaubten Drogenverkehr in voller

Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Prinzipien und den Grundsätzen des Völkerrechts erfolgen sollte,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 45/179 über die Stärkung des Apparats der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁹⁵,

feststellend, daß die gemäß Resolution 45/179 vorgeschlagenen Maßnahmen bei der Behandlung der vom Generalsekretär für den Zweijahreszeitraum 1992-1993⁹⁶ vorgelegten Programmhaushaltsvoranschläge vollauf berücksichtigt werden sollten,

das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung zu den Aktivitäten *beglückwünschend*, die es in Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben bisher durchgeführt hat,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 45/179 über die Stärkung des Apparats der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁹⁵;

2. *begrüßt* die Integration der Strukturen und Aufgaben der Suchtstoffabteilung, des Sekretariats des Internationalen Suchtstoffkontrollamts und des Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs zu einem einzigen internationalen Drogenbekämpfungsprogramm mit Sitz in Wien;

3. *unterstreicht*, daß der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung über den erforderlichen Ermessensspielraum verfügen muß, um die Aufgaben des Programms nach den Verträgen und Resolutionen der Vereinten Nationen betreffend die internationale Drogenbekämpfung wirksam und zügig wahrnehmen zu können, wobei berücksichtigt werden sollte, daß das Programm jetzt zum Sekretariat der Vereinten Nationen gehört;

4. *ersucht* darum, daß der in Resolution 45/179 vorgesehene Neustrukturierungsprozeß so bald wie möglich abgeschlossen wird, damit das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung seine Mandate mit größerer Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit erfüllen kann;

5. *billigt* die Resolution 1991/38 des Wirtschafts- und Sozialrats, in der die Suchtstoffkommission aufgefordert wird, dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung programmatische Handlungsanweisungen zu erteilen und seine Aktivitäten zu überwachen;

6. *bittet* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung *nachdrücklich*, bei der Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms besonderes Gewicht auf diejenigen Problembereiche zu legen, die die Suchtstoffkommission in der auf ihrer vierunddreißigsten Tagung verabschiedeten Resolution 2 (XXXIV) als vorrangig bezeichnet hat⁹⁵;

7. *ersucht* den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, in Übereinstimmung mit den vom Generalse-

ekretär an ihn übertragenen Vollmachten die Koordination und wirksame Führung aller Drogenbekämpfungsaktivitäten der Vereinten Nationen zu übernehmen, damit ein einheitliches Vorgehen im Rahmen des Programms sowie die Koordination, die Komplementarität und die Nichtüberschneidung dieser Aktivitäten im ganzen System der Vereinten Nationen sichergestellt sind, und sich in diesem Zusammenhang aktiv um die Zusammenarbeit und Unterstützung anderer internationaler Organisationen, nichtstaatlicher Organisationen, bilateraler Programme und nationaler Institutionen zur Verwirklichung eines weltweiten Vorgehens zu bemühen;

8. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung die größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zukommen zu lassen, insbesondere indem sie die außerplanmäßigen Beiträge an das Programm mit dem Ziel erhöhen, seine operativen Aktivitäten und seine technische Zusammenarbeit insbesondere mit den Entwicklungsländern auszubauen und zu stärken;

9. *billigt* den Vorschlag des Generalsekretärs, die finanziellen Ressourcen des bereits bestehenden Fonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs unmittelbar der Verantwortung des Exekutivdirektors des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung als Fonds zur Finanzierung von operativen Aktivitäten hauptsächlich in den Entwicklungsländern zu unterstellen;

10. *weist nachdrücklich darauf hin*, daß in Übereinstimmung mit den Prioritäten der Vereinten Nationen, wie sie im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997 festgelegt sind,⁹⁷ ausreichende Ressourcen zugewiesen werden sollten, um das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung in die Lage zu versetzen, seine Aktivitäten durchzuführen und die ihm mit Resolution 45/179 und anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

74. Plenarsitzung
16. Dezember 1991

46/105. Erweiterung des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1991/1 vom 23. Mai 1991 und 1991/63 vom 26. Juli 1991 über die Erweiterung des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge,

sowie Kenntnis nehmend von den Verbalnoten, die der Ständige Vertreter Äthiopiens bei den Vereinten Natio-

nen am 27. September 1990⁹⁸ und der Ständige Vertreter Ungarns bei den Vereinten Nationen am 23. Mai 1991⁹⁹ betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars an den Generalsekretär gerichtet haben,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge von vierundvierzig auf sechsundvierzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zwei zusätzlichen Mitglieder auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung des Jahres 1992 zu wählen.

74. Plenarsitzung
16. Dezember 1991

46/106. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Tätigkeitsberichts des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹⁰⁰ sowie des Berichts über die zweiundvierzigste Tagung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars¹⁰¹ sowie Kenntnis nehmend von der vom Hohen Kommissar am 7. November 1991 abgegebenen Erklärung¹⁰²,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/140 A und B vom 14. Dezember 1990,

in Bekräftigung des rein humanitären und unpolitischen Charakters der Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars, wie auch in Bekräftigung der grundlegenden Wichtigkeit der völkerrechtlichen Schutzfunktion des Hohen Kommissars und der Notwendigkeit, daß die Staaten bei der Wahrnehmung dieser höchst vorrangigen und wichtigen Aufgabe mit dem Hohen Kommissar zusammenarbeiten,

mit Genugtuung über die Entschlossenheit des Hohen Kommissars, Flüchtlingssituationen mit Hilfe einer Dreifachstrategie anzugehen, die die Verbesserung der Notstandsvorsorge und der Reaktionsmechanismen des Amtes des Hohen Kommissars, konzertierte Bemühungen um eine freiwillige Repatriierung, die bevorzugte Dauerlösung, sowie die Förderung von Lösungen durch Präventivmaßnahmen umfaßt,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, daß jetzt 109 Staaten Vertragsparteien des Abkommens von 1951¹⁰³ und/oder des Protokolls von 1967¹⁰⁴ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind,

mit Genugtuung über die wertvolle Unterstützung, welche die Regierungen dem Amt des Hohen Kommissars bei der Erfüllung seiner humanitären Aufgaben zuteil werden lassen,

mit Hinblick darauf, daß der Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Flüchtlingsströmen Gegenstand weiterer Prüfungen sein sollte,

besorgt feststellend, daß trotz mancher Entwicklungen, die auf eine Lösung von Flüchtlingsproblemen hoffen

lassen, die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars zugenommen hat und daß ihr Schutz in vielen Situationen weiterhin ernstlich gefährdet ist aufgrund der Nichtaufnahme, Ausweisung, der Zurückweisung und der un gerechtfertigten Inhaftnahme wie auch anderer Bedrohungen ihrer persönlichen Sicherheit, ihrer Würde und ihres Wohlergehens sowie der mangelnden Achtung der grundlegenden Menschenrechte,

mit Genugtuung über die Entschlossenheit des Amtes des Hohen Kommissars, die Situation der Flüchtlingsfrauen und -kinder zu verbessern, die den größten Teil der Flüchtlingsbevölkerung stellen und die in vielen Fällen einer Vielfalt von schwierigen Situationen ausgesetzt sind, welche sich auf ihren persönlichen und rechtlichen Schutz und auf ihr seelisches und materielles Wohl auswirken,

im Bewußtsein der zwischen dem völkerrechtlichen Schutz und der Wiederansiedlung als Instrument des Schutzes bestehenden Verbindung wie auch der Tatsache, daß die internationale Gemeinschaft auch weiterhin angemessene Wiederansiedlungsplätze für Flüchtlinge bereitstellen muß, für die keine andere Dauerlösung in Sicht ist,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für diejenigen Staaten, die trotz schwerwiegender eigener Wirtschafts- und Entwicklungsprobleme auch weiterhin viele unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehende Flüchtlinge und Vertriebene in ihrem Hoheitsgebiet aufnehmen, und unter Betonung der Notwendigkeit, durch internationale Hilfsmaßnahmen, so auch durch entwicklungsorientierte Hilfe, einen möglichst großen Anteil an der Belastung zu übernehmen, die diese Staaten tragen müssen,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für das Pflichtbewußtsein, mit dem das Amt des Hohen Kommissars und seine Mitarbeiter ihren Aufgaben nachkommen, und insbesondere der Mitarbeiter gedenkend, die in Ausübung ihres Dienstes ihr Leben gelassen haben,

1. *bekräftigt nachdrücklich* den grundlegenden Charakter der völkerrechtlichen Schutzfunktion des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge sowie die Notwendigkeit der uneingeschränkten Zusammenarbeit der Staaten mit dem Amt bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe, insbesondere durch ihren Beitritt zu den einschlägigen internationalen und regionalen Flüchtlingsübereinkünften und durch deren uneingeschränkte und effektive Durchführung;

2. *erkennt an*, daß es notwendig ist, Fragen betreffend Flüchtlinge, Asylsuchende und sonstige Wanderbewegungen ständig auf der internationalen politischen Tagesordnung zu belassen, insbesondere die Frage lösungsorientierter Ansätze zur Bewältigung der Flüchtlingsprobleme unserer Zeit;

3. *erkennt außerdem an*, daß der derzeitige Umfang und die Komplexität der Weltflüchtlingsituation nicht nur eine energische Förderung der bestehenden Schutzgrundsätze, sondern auch eine umfassende und offene Debatte über die Neuausrichtung des Flüchtlingssschutzes

und die Weiterentwicklung des Rechtes auf diesem Gebiet erfordert, unter besonderer Berücksichtigung der Verantwortung der Staaten für die Lösung von Flüchtlingssituationen und, insbesondere was die Herkunftsländer angeht, die Auseinandersetzung mit den Ursachen von Flüchtlingsströmen und den Versuch, diese zu beseitigen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, sich aller Maßnahmen zu enthalten, welche die Institution des Asyls gefährden, insbesondere die Zurückweisung oder Ausweisung von Flüchtlingen und Asylsuchenden entgegen dem grundlegenden Verbot dieser Praktiken, und bittet die Staaten nachdrücklich, faire und effiziente Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zu gewährleisten und die Flüchtlinge auch weiterhin human zu behandeln und ihnen Asyl zu gewähren;

5. *verurteilt* alle Verletzungen der Rechte und der Sicherheit von Flüchtlingen und Asylsuchenden, insbesondere durch militärische oder bewaffnete Angriffe auf Flüchtlingslager und -siedlungen und die Zwangsrekrutierung in die Streitkräfte;

6. *erkennt an*, daß der zunehmende Mißbrauch von Asylverfahren die Institution des Asyls und die Beibehaltung fairer und effizienter Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gefährden könnten und billigt insbesondere im Zusammenhang mit der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft die allgemeine Schlußfolgerung betreffend den völkerrechtlichen Schutz, die der Exekutiv Ausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auf seiner zweiundvierzigsten Tagung verabschiedet hat¹⁰⁵;

7. *billigt* die Schlußfolgerung betreffend Flüchtlingskinder, die der Exekutiv Ausschuß des Programms des Hohen Kommissars auf seiner zweiundvierzigsten Tagung verabschiedet hat¹⁰⁶, darunter auch den Beschluß, im Amt des Hohen Kommissars den neuen Dienstposten eines Koordinators für Flüchtlingskinder zu schaffen;

8. *beglückwünscht* die Hohe Kommissarin zu den Richtlinien für den Schutz von Flüchtlingsfrauen⁷⁶, die ein praktisches Mittel zur Gewährleistung des Schutzes von Flüchtlingsfrauen einschließlich der Durchführung geeigneter Hilfsprogramme bieten, und fordert die Staaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere staatliche, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen auf, die Richtlinien anzuwenden;

9. *betont*, daß es im höchsten Maße darauf ankommt, Dauerlösungen für Flüchtlingsprobleme zu finden, und betont insbesondere die Notwendigkeit, sich dabei mit den Ursachen auseinanderzusetzen, die Flüchtlingsbewegungen zugrundeliegen, und fordert die Hohe Kommissarin auf, aktiv nach neuen Möglichkeiten für mit den Schutzgrundsätzen zu vereinbarende Präventivstrategien wie auch nach Wegen zur Stärkung der Mechanismen der Staatenverantwortlichkeit und der Lastenteilung zu suchen;

10. *unterstreicht nachdrücklich* die Staatenverantwortlichkeit insbesondere im Hinblick auf die Herkunftsländer, namentlich soweit es um Bemühungen zur

Behebung der Ursachen, die Erleichterung der freiwilligen Repatriierung von Flüchtlingen und die in Übereinstimmung mit den internationalen Gepflogenheiten erfolgende Rückkehr ihrer Staatsangehörigen geht, die keine Flüchtlinge sind;

11. *bittet nachdrücklich* alle Staaten und zuständigen Organisationen, das Amt des Hohen Kommissars in seinen Bemühungen um Dauerlösungen für das Problem der Flüchtlinge und Vertriebenen unter der Obhut des Amtes in erster Linie durch die freiwillige Repatriierung zu unterstützen;

12. *erkennt an*, daß sich zur Zeit bedeutende Möglichkeiten zur Lösung seit langem bestehender Flüchtlingssituationen bieten, und begrüßt die Absicht der Hohen Kommissarin, die Bemühungen des Amtes um die Unterstützung und Förderung der freiwilligen Repatriierung von Flüchtlingen und ihre sichere Wiedereingliederung in die Herkunftsländer zu verstärken;

13. *erkennt an*, daß es wichtig ist, nur dann auf die Neuansiedlung zurückzugreifen, wenn keine anderen Dauerlösungen zur Verfügung stehen, und daß Staaten auf sich wandelnde Situationen, in denen eine Neuansiedlung zur Gewährleistung des Schutzes der betreffenden Flüchtlinge notwendig ist, rasch und flexibel reagieren müssen;

14. *begrüßt* die von der Hohen Kommissarin ergriffenen Initiativen mit dem Ziel, die Tätigkeit des Amtes zum Eingreifen in Notstandssituationen zu verbessern und ermutigt die Hohe Kommissarin, unter Berücksichtigung der derzeitigen Beratungen über eine systemweite Reaktion der Vereinten Nationen, auch künftig eng mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen wie auch anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um eine koordinierte und effektive Reaktion auf komplexe, langwierige humanitäre Notstandssituationen zu gewährleisten, und fordert die Regierungen auf, bei der Umsetzung dieser Initiativen behilflich zu sein;

15. *billigt* den vom Exekutiv Ausschuß des Programms des Hohen Kommissars auf seiner zweiundvierzigsten Tagung gefaßten Beschluß betreffend die interinstitutionelle Zusammenarbeit¹⁰⁷ und fordert die Hohe Kommissarin auf, ihre Anstrengungen auf diesem Gebiet fortzusetzen, damit den vielfältigen Bedürfnissen der Flüchtlinge, Rückkehrer, Vertriebenen und der Gemeinwesen, die sie aufnehmen, besser Rechnung getragen wird, insbesondere durch Entwicklungsinitiativen seitens der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen;

16. *bringt ihren tiefempfundenen Dank* für die wertvolle, materielle und humanitäre Hilfe zum Ausdruck, die die Aufnahmeländer und insbesondere diejenigen Entwicklungsländer leisten, die trotz begrenzter Ressourcen auch weiterhin zahlreiche Flüchtlinge und Asylsuchende auf Dauer oder vorübergehend aufnehmen;

17. *bittet nachdrücklich* die internationale Gemeinschaft, insbesondere auch die nichtstaatlichen Organisationen, gemäß dem Grundsatz der internationalen Solidarität und im Geiste der Lastenteilung die in

Ziffer 16 erwähnten Länder und die Hohe Kommissarin auch weiterhin zu unterstützen, damit sie die zusätzliche Belastung bewältigen können, die die Versorgung der Flüchtlinge und Asylsuchenden darstellt;

18. *fordert* alle Regierungen und sonstigen Geber *auf*, zu den Programmen der Hohen Kommissarin beizutragen und die Hohe Kommissarin unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine bessere Lastenteilung unter den Gebern zu erzielen, dabei zu unterstützen, zu gegebener Zeit zusätzliche Einnahmen aus den traditionellen staatlichen Quellen, von seiten anderer Regierungen und aus dem Privatsektor zu beschaffen, damit den Bedürfnissen der unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen entsprochen wird.

74. Plenarsitzung
16. Dezember 1991

46/107. Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/1 vom 7. Oktober 1987, 42/110 vom 7. Dezember 1987, 42/204 vom 11. Dezember 1987, 42/231 vom 12. Mai 1988, 43/118 vom 8. Dezember 1988, 44/139 vom 15. Dezember 1989 und 45/141 vom 14. Dezember 1990,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge hervorgegangen ist aus der Initiative der zentralamerikanischen Präsidenten, die in den auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen im August 1987 vereinbarten Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen, dauerhaften Friedens in Zentralamerika¹⁰⁸ enthalten ist, wie aus dem Communiqué von San Salvador über die zentralamerikanischen Flüchtlinge vom 9. September 1988¹⁰⁹ hervorgeht,

in Anerkennung der Wichtigkeit und Gültigkeit der Erklärung und des Konzertierte Aktionsplans zugunsten zentralamerikanischer Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebener, die auf der vom 29. bis 31. Mai 1989 in Guatemala-Stadt abgehaltenen Internationalen Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge verabschiedet worden sind¹¹⁰, sowie der Erklärung der Ersten Internationalen Tagung des Ausschusses für Anschlußmaßnahmen an die Konferenz¹¹¹ und insbesondere des in dem Konzertierte Aktionsplan enthaltenen Rahmenplans,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den konzertierten Anstrengungen, die die zentralamerikanischen Länder, Belize und Mexiko im Zuge der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele des Konzertierte Aktionsplans als eines festen Bestandteils der Bemühungen um die Herbeiführung eines stabilen und dauerhaften Friedens und der Demokratisierung der Region unternehmen, um dauerhafte Lösungen für die Probleme der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen zu finden,

mit Genugtuung über die beträchtlichen Fortschritte bei dem Friedensprozeß in El Salvador, in dessen Rahmen Anstrengungen unternommen werden, alle

Gruppen im Staat zu konsultieren, über den Friedensdialog in Guatemala sowie über die Fortschritte Nicaraguas bei der Durchführung seiner nationalen Versöhnungspolitik und bei der Hilfeleistung an die entwurzelten Bevölkerungsgruppen, wodurch freiwillige Rückwanderungsbewegungen und die Ansiedlung von internen Vertriebenen auch weiterhin gefördert werden,

in Anerkennung der beträchtlichen Unterstützung, die der Konferenz seit ihren Anfängen unter anderem seitens des Generalsekretärs, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Gebergemeinschaft sowie nationaler und internationaler nichtstaatlicher Organisationen zuteil geworden ist,

überzeugt, daß Frieden, Freiheit, Entwicklung und Demokratie unverzichtbare Voraussetzungen für eine Lösung des Problems der entwurzelten Bevölkerungsgruppen in der Region sind,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs¹¹² und von den entsprechenden Abschnitten im Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹¹³;

2. *begrüßt mit Genugtuung* die Ergebnisse der Tagungen des Ausschusses für Anschlußmaßnahmen an die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge, die am 2. und 3. April 1991 in San José, vom 17. bis 19. Juni 1991 in San Pedro Sula (Honduras), am 13. und 14. August 1991 in Tegucigalpa sowie am 25. und 26. Oktober 1991 in Managua stattgefunden haben;

3. *bittet nachdrücklich* die zentralamerikanischen Länder, Belize und Mexiko, im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Entwicklungsplänen auch weiterhin diejenigen Programme durchzuführen und weiterzuvorführen, die den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen zugute kommen;

4. *bringt erneut ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß die freiwillige Repatriierung von Flüchtlingen und die Rückkehr von Vertriebenen in ihre Herkunftsländer beziehungsweise Heimatgemeinden eines der positivsten Anzeichen für den Fortschritt des Friedens in der Region ist;

5. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß der Vorgang der Rückkehr und der Wiedereingliederung in die Herkunftsländer und Heimatgemeinden in Würde und Sicherheit und mit den Garantien vonstatten gehen sollte, die notwendig sind, um sicherzustellen, daß die betroffenen Bevölkerungsgruppen in die jeweiligen einzelstaatlichen Entwicklungspläne mit einbezogen werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere Organe des Systems der Vereinten Nationen, die Planung, Durchführung, Evaluierung und Weiterführung der durch den Konferenzprozeß geschaffenen Programme auch künftig zu unterstützen und sich daran zu beteiligen;

7. *begrüßt mit Genugtuung* die bei der Durchführung des Entwicklungsprogramms für Vertriebene, Flüchtlinge

und Rückkehrer erzielten Fortschritte und bittet die zentralamerikanischen Länder nachdrücklich, auch weiterhin durch ihre entschlossene Unterstützung sicherzustellen, daß das Programm seine Ziele erreicht;

8. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Gebergemeinschaft, die Konferenz auch künftig beziehungsweise noch stärker zu unterstützen und ihre Finanzierungsangebote auch weiterhin zu erfüllen, damit die Gesamt- und Einzelziele des Konzertierte Aktionsplans wirksam erreicht und die bisherigen Fortschritte bei der humanitären Hilfe für die Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen der Region konsolidiert werden können;

9. *unterstützt* die besondere Aufmerksamkeit, welche die zentralamerikanischen Länder, Belize und Mexiko den besonderen Bedürfnissen der Frauen und Kinder unter den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie den Maßnahmen schenken, die zur Zeit zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sowie zur Erhaltung ethnischer und kultureller Werte verabschiedet werden;

10. *unterstützt außerdem* den Beschluß der zentralamerikanischen Länder, Belizes und Mexikos, die zweite internationale Tagung des Ausschusses für Anschlußmaßnahmen an die Konferenz für den März 1992 nach San Salvador einzuberufen, um die bisherigen Fortschritte bei der Durchführung des Konzertierte Aktionsplans zu evaluieren und zu ermitteln, wie er besser umgesetzt werden kann;

11. *unterstützt* die Initiative der Regierungen der zentralamerikanischen Länder, Belizes und Mexikos, den Konferenzprozeß so lange zu verlängern, wie dies angesichts der aufgrund der Veränderungen in der Region entstandenen neuen Bedürfnisse notwendig ist;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

74. Plenarsitzung
16. Dezember 1991

46/108. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/139 vom 14. Dezember 1990 über humanitäre Nothilfe für liberianische Flüchtlinge und Vertriebene sowie auf ihre Resolutionen 45/154 über Hilfe für Flüchtlinge in Somalia, 45/156 über Hilfe für freiwillige Rückkehrer und Vertriebene in Tschad, 45/157 über humanitäre Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene in Dschibuti, 45/159 über Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene in Malawi, 45/160 über die Lage der Flüchtlinge in Sudan, 45/161 über Hilfe für Flüchtlinge und Rückkehrer in Äthiopien, 45/171 über Hilfe für geflüchtete Schüler und Studenten im südlichen Afrika, alle vom 18. Dezember 1990, und die Resolution 45/137 über die Internationale Konferenz über die Not der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen im südlichen Afrika vom 14. Dezember 1990,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs¹¹⁴ und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹⁰⁰,

ingedenk dessen, daß es sich bei den betroffenen Ländern um am wenigsten entwickelte Länder handelt,

davon überzeugt, daß das System der Vereinten Nationen besser befähigt werden muß, Hilfsprogramme für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene durchzuführen und insgesamt zu koordinieren,

mit Genugtuung über die Aussichten für die freiwillige Repatriierung und für dauerhafte Lösungen auf dem gesamten Kontinent,

in der Erwägung, daß die Herkunftsstaaten Bedingungen schaffen müssen, die der freiwilligen Repatriierung förderlich sind,

mit Genugtuung feststellend, daß sich die in Betracht kommenden Länder verpflichtet haben, alles zu tun, um die Unterstützung der betroffenen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern und die in dieser Hinsicht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen,

in der Erkenntnis, daß es geboten ist, den Gastländern, insbesondere denjenigen Ländern, die seit längerer Zeit Flüchtlinge aufnehmen, zu helfen, damit die Umweltschäden und die negativen Auswirkungen auf die öffentlichen Dienste und den Entwicklungsprozeß behoben werden können,

in Anerkennung der Katalysatorrolle, die dem Hohen Kommissar gemeinsam mit der internationalen Gemeinschaft und den Entwicklungsorganisationen bei der Förderung der humanitären Hilfe und der Entwicklung zukommt und deren Ziel darin besteht, dauerhafte und bestandfähige Lösungen für die Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen zu finden,

zutiefst besorgt über die kritische humanitäre Situation in den Ländern am Horn von Afrika und in anderen afrikanischen Ländern, die auf die Dürre, Konflikte und Bevölkerungsbewegungen zurückzuführen ist,

mit Genugtuung über die Schaffung eines Amtes für das Besondere Nothilfeprogramm für das Horn von Afrika durch den Generalsekretär und die Bemühungen dieses Amtes um die Koordinierung der Bedarfsabschätzung und die Mobilisierung von Ressourcen,

unter Berücksichtigung des zusammengefaßten interinstitutionellen Appells zugunsten des Besonderen Nothilfeprogramms für das Horn von Afrika,

ingedenk der Notwendigkeit, die Tätigkeit der humanitären Organisationen am Horn von Afrika zu erleichtern, insbesondere bei der Versorgung der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen mit Nahrungsmitteln und Medikamenten und bei der gesundheitlichen Betreuung,

tief besorgt über den unablässigen Zustrom von Auslandsvertriebenen und Flüchtlingen, durch die die Belastung, die Dschibuti hinsichtlich der dort anwesenden Flüchtlinge bereits trägt, noch beträchtlich weiter

ansteigt und deren Anzahl inzwischen insgesamt mehr als neunzigtausend beträgt,

feststellend, daß gemäß dem vom Amt des Besonderen Nothilfeprogramms für das Horn von Afrika herausgegebenen Lagebericht Nr. 1 vom 1. Oktober 1991 das Verhältnis von Flüchtlingen zu Staatsangehörigen in Dschibuti fast eins zu vier beträgt, was angesichts der beunruhigenden Anzahl der Auslandsvertriebenen und Flüchtlinge und der Größe des Landes und seiner Einwohnerzahl eine beträchtliche Belastung für das Land darstellt, und zwar hinsichtlich der Sicherheit, der schwer in Anspruch genommenen wirtschaftlichen Ressourcen und des Drucks auf soziale Dienste und Einrichtungen,

eingedenk dessen, daß die Mehrheit der Auslandsvertriebenen und Flüchtlinge in Dschibuti in den wichtigsten städtischen Zentren des Landes konzentriert ist, sowie im Bewußtsein aller sich daraus ergebenden Folgen,

angesichts des Zustroms von Flüchtlingen und freiwilligen Rückkehrern nach Äthiopien und der Anwesenheit von Vertriebenen in diesem Land,

zutiefst besorgt über die massenhafte Anwesenheit von Flüchtlingen, freiwilligen Rückkehrern und Vertriebenen in Äthiopien und über die sich daraus ergebende ungeheure Belastung für die Infrastruktur und die spärlichen Ressourcen des Landes,

sowie zutiefst besorgt über die schwerwiegenden Folgen, die diese Situation für die Fähigkeit des Landes gehabt hat, mit den Auswirkungen der anhaltenden Dürre fertig zu werden und die Wirtschaft des Landes wiederaufzubauen,

im Bewußtsein der schweren Belastung, die die Regierung Äthopiens zu tragen hat, sowie der Notwendigkeit entsprechender sofortiger Hilfsmaßnahmen für die Flüchtlinge, die freiwilligen Rückkehrer, die Vertriebenen und die Opfer von Naturkatastrophen,

sowie im Bewußtsein der Belastung, die sich aufgrund des jüngsten Zustroms von Flüchtlingen aus Somalia und Äthiopien für die Regierung Kenias ergibt,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Regierung Kenias mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und bilateraler Geber unternommen hat, um mit dieser Notsituation fertig zu werden, sowie der Notwendigkeit der weiteren Hilfeleistung an die über achtundvierzigtausend Flüchtlinge, die sich noch in Kenia aufhalten,

zutiefst besorgt über die tragischen Auswirkungen des Bürgerkrieges in Somalia auf das Leben der somalischen Bevölkerung, von denen vier bis fünf Millionen Menschen betroffen sind, die entweder als Flüchtlinge in Nachbarländern leben oder im eigenen Land vertrieben wurden und dringend humanitäre Hilfe benötigen,

mit Genugtuung über den ersten Repatriierungsplan des Hohen Kommissars und sich dessen bewußt, daß Tausende von somalischen Flüchtlingen, die sich zur Zeit in anderen Nachbarländern aufhalten, wie auch die in ihrem eigenen Land Vertriebenen, die an ihre Wohn-

stätten zurückkehren wollen, ein wohldurchdachtes und integriertes internationales Hilfsprogramm zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse benötigen,

ebenso besorgt über die Not der äthiopischen Flüchtlinge, die sich noch in Somalia befinden, und die für die freiwillige Rückführung in ihr Herkunftsland dringend internationale Hilfe benötigen,

fest davon überzeugt, daß es in Anbetracht des Ernstes der Lage geboten ist, umgehend humanitäre Hilfe für somalische Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene zu mobilisieren und sie unverzüglich auszuliefern,

mit Genugtuung feststellend, daß Sudan über längere Zeit mehr als siebenhundertachtzigtausend Flüchtlinge beherbergt hat und daß das Land im Mai 1991 einen weiteren Zustrom von fast einhunderttausend äthiopischen Flüchtlingen aufgenommen hat¹⁵, ungeachtet der sich daraus ergebenden schweren Belastung, die das Volk und die Regierung Sudans zu tragen haben, und trotz der in dem Land herrschenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Regierung Sudans, die Regierung Äthopiens und das Amt des Hohen Kommissars unternehmen, um trotz der gravierenden finanziellen und logistischen Probleme die freiwillige Repatriierung der äthiopischen Flüchtlinge zu organisieren,

nachdrücklich hinweisend auf die Notwendigkeit, den Flüchtlingen zu helfen, indem im Einklang mit Resolution 45/160 Flüchtlings- und Entwicklungshilfeprogramme in den von der Flüchtlingspräsenz betroffenen Gebieten Sudans durchgeführt werden,

in Anbetracht dessen, daß die Schwierigkeiten der Rückführung und Wiedereingliederung der Rückkehrer und der Wiederansiedlung der Vertriebenen durch Naturkatastrophen erschwert werden und daß der Prozeß die Regierung Tschads vor schwierige humanitäre, soziale und wirtschaftliche Probleme stellt,

in Kenntnis des Appells an die Mitgliedstaaten sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Regierung Tschads auch weiterhin die erforderliche Hilfe zu gewähren, um ihre Probleme zu mildern und sie besser in die Lage zu versetzen, das Repatriierungs-, Wiedereingliederungs- und Wiederansiedlungsprogramm für freiwillige Rückkehrer und Vertriebene durchzuführen,

mit Genugtuung über die fortgesetzten Vermittlungsanstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten unternimmt, um eine friedliche Lösung für die liberianische Krise zu finden, sowie von den wichtigen Beschlüssen Kenntnis nehmend, die auf der am 30. Oktober 1991 in Yamoussoukro (Côte d'Ivoire) abgehaltenen Tagung gefaßt wurden und die zu einer endgültigen Lösung führen könnten,

eingedenk der Feststellungen und Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über humanitäre Nothilfe für liberianische Flüchtlinge und Vertriebene¹⁶, insbesondere der Notwendigkeit, die Nothilfeleistungen

fortzusetzen, bis eine Mission zur umfassenden Bedarfsabschätzung in allen Teilen Liberias abgeschlossen ist, deren Ergebnis ein einheitlicher Appell und ein konzentrierter Aktionsplan für Hilfsmaßnahmen und für die Sanierung Liberias sein wird,

angesichts der zunehmenden Anzahl der freiwilligen Rückkehrer nach Liberia und der ungeheuren Belastung, die sich daraus für die Infrastruktur und die fragile Wirtschaft des Landes ergibt,

besorgt darüber, daß die Situation trotz der Anstrengungen, die unternommen werden, um den liberianischen Flüchtlingen die erforderliche materielle und finanzielle Unterstützung zu gewähren und die Vertriebenen umzusiedeln, nach wie vor prekär ist und schwerwiegende Auswirkungen auf den langfristigen Entwicklungsprozeß Liberias wie auch für diejenigen westafrikanischen Länder hat, die liberianische Flüchtlinge aufgenommen haben,

in Anerkennung der schweren Belastung und der Opfer, die das Volk und die Regierung Malawis angesichts der begrenzten Sozial- und Infrastruktureinrichtungen des Landes mit der Betreuung der Flüchtlinge auf sich nehmen, sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, ihnen angemessene internationale Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Bemühungen um die Bereitstellung von Hilfe für die Flüchtlinge fortsetzen können,

ernstlich besorgt über die nach wie vor schweren sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der massenhaften Präsenz dieser Flüchtlinge sowie über die sich daraus ergebenden weitreichenden Folgen für den langfristigen Entwicklungsprozeß des Landes,

eingedenk der Feststellungen und Empfehlungen der nach Malawi entsandten interinstitutionellen Delegation¹¹⁷, insbesondere bezüglich der Notwendigkeit, die sozio-ökonomische Infrastruktur des Landes zu stärken, damit es den unmittelbaren humanitären Soforthilfebedarf der Flüchtlinge wie auch seinen langfristigen einzelstaatlichen Entwicklungsbedarf decken kann,

in Anerkennung der Notwendigkeit, flüchtlingsbezogene Entwicklungsprojekte im Kontext lokaler und nationaler Entwicklungspläne zu sehen,

überzeugt, daß die internationale Gemeinschaft den Ländern im südlichen Afrika, die Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene bei sich aufnehmen, dringend ein Höchstmaß an konzentrierter Hilfe gewähren und außerdem auf die Not dieser Menschen aufmerksam machen muß,

mit Genugtuung die Tatsache begrüßend, daß der Hohe Kommissar auch 1990 und 1991 wieder Bildungsprogramme und andere geeignete Hilfsprogramme für geflüchtete Schüler und Studenten in der Region des südlichen Afrika aufgestellt und durchgeführt hat,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen von Botsuana, Lesotho, Mosambik, Sambia, Simbabwe und Swaziland für ihre Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar in Angelegenheiten, die das Wohl der geflüchteten Schüler und Studenten betreffen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹¹⁴ und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹⁰⁰;

2. *dankt* dem Generalsekretär, dem Hohen Kommissar, den Geberländern sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung bei der Milderung der Not der großen Anzahl von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen;

3. *spricht* den betreffenden Regierungen ihre *Anerkennung* aus für die Hilfe, die sie Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen gewähren, sowie für ihre Bemühungen um die Förderung der freiwilligen Repatriierung und für andere Maßnahmen, die sie im Hinblick auf geeignete Dauerlösungen ergriffen haben;

4. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die schwerwiegenden und weitreichenden Folgen der massenhaften Anwesenheit von Flüchtlingen und Vertriebenen in den einzelnen Ländern und die Auswirkungen auf die langfristige sozioökonomische Entwicklung dieser Länder;

5. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, daß zusätzliche Ressourcen für die allgemeinen Flüchtlingsprogramme zur Verfügung gestellt werden, in einer Größenordnung, die mit dem Bedarf der Flüchtlinge Schritt hält;

6. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, angemessene materielle, finanzielle und technische Hilfe für Soforthilfe- und Wiedereingliederungsprogramme bereitzustellen, die der großen Anzahl von Flüchtlingen, freiwilligen Rückkehrern und Vertriebenen sowie Opfern von Naturkatastrophen zugute kommen;

7. *fordert* den Generalsekretär und den Hohen Kommissar *auf*, ihre Bemühungen um die Mobilisierung humanitärer Hilfe für die Unterstützung, Repatriierung, Wiedereingliederung und Wiederansiedlung von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen fortzusetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sich im Interesse einer vollständigen Durchführung der laufenden Projekte in den von der Präsenz der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen betroffenen ländlichen und städtischen Gebieten auch weiterhin um die Mobilisierung einer ausreichenden finanziellen und materiellen Unterstützung zu bemühen;

9. *ersucht* die Hohe Kommissarin, ihre Bemühungen gemeinsam mit den entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen, mit dem Ziel, die lebenswichtigen Einrichtungen für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene zu konsolidieren und auszubauen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen der langen Anwesenheit der Flüchtlinge in den Aufnahmeländern zu untersuchen und zu bewerten, mit dem Ziel, diese Gebiete zu sanieren;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebe-

nenfragen" einen umfassenden und zusammenfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ordentlichen Tagung 1992 einen mündlichen Bericht vorzulegen.

74. Plenarsitzung
16. Dezember 1991

46/110. Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸, in dem es heißt, daß niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe¹¹⁸,

mit Genugtuung hinweisend auf das Inkrafttreten der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe am 26. Juni 1987¹¹⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/151 vom 16. Dezember 1981, in der sie mit tiefer Besorgnis festgestellt hat, daß in verschiedenen Ländern Folterungen vorkommen, in der sie die Notwendigkeit anerkannt hat, den Opfern der Folter aus rein humanitärer Gesinnung Hilfe zu gewähren, und mit der sie den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter geschaffen hat,

höchst beunruhigt über das weit verbreitete Vorkommen von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

überzeugt, daß zum Kampf um die Beseitigung der Folter auch gehört, den Opfern und ihren Angehörigen aus humanitärer Gesinnung Hilfe zu gewähren,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs¹²⁰,

1. *spricht den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die bereits Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter entrichtet haben, ihren Dank und ihre Anerkennung aus;*

2. *ruft alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen auf, soweit sie dazu in der Lage sind, positiv auf an sie gerichtete Ersuchen um erstmalige oder weitere Beiträge an den Fonds zu reagieren;*

3. *bittet die Regierungen, möglichst regelmäßig Beiträge an den Fonds zu entrichten, damit er Vorhaben, die von wiederkehrenden Zuschüssen abhängig sind, fortlaufende Unterstützung gewähren kann;*

4. *dankt den Regierungen, die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten 1991 einen Beitrag zum Fonds angekündigt haben;*

5. *ersucht den Generalsekretär, den Fonds auch künftig jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;*

6. *dankt dem Treuhänderausschuß des Fonds für seine Arbeit;*

7. *dankt außerdem dem Generalsekretär für die Unterstützung, die er dem Treuhänderausschuß des Fonds gewährt, indem er dessen Beschlüsse in bezug auf eine zunehmende Anzahl von Projekten ausführt;*

8. *ersucht den Generalsekretär, unter anderem durch die Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial alle vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen, um den Treuhänderausschuß des Fonds bei seinen Bemühungen, den Fonds und seine humanitäre Tätigkeit besser bekannt zu machen, sowie bei seinen Beitragsappellen zu unterstützen.*

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/111. Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsinstrumente, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsinstrumente

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/85 vom 14. Dezember 1990 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen 1991/20 der Menschenrechtskommission vom 1. März 1991³⁸ und unter Hinweis auf den Beschluß 1990/226 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1990, mit dem der Rat die von der Arbeitsgruppe für Computerisierung formulierten Empfehlungen zur Computerisierung des Systems der Menschenrechtsverträge gebilligt hat²¹,

erneut erklärend, daß die effektive Anwendung der Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen von größter Bedeutung für die Anstrengungen ist, die die Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸ unternimmt, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

die Auffassung vertretend, daß eine effektive Aufgabewahrnehmung seitens der Vertragsorgane, die aufgrund von Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen geschaffen worden sind, eine unabdingbare Voraussetzung für die uneingeschränkte und effektive Anwendung dieser Instrumente ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die Vertragsstaaten von Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen auch weiterhin und in zunehmender Zahl mit ihren Berichten betreffend deren Anwendung im Verzug sind und daß bei der Berichtsprüfung durch die Vertragsorgane Verzögerungen auftreten,

ferner mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß zahlreiche Vertragsstaaten ihren finanziellen Verpflichtungen

tungen aufgrund der einschlägigen Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen nicht nachgekommen sind,

erneut erklärend, daß sie dafür verantwortlich ist, die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane sicherzustellen, die aufgrund der von der Generalversammlung verabschiedeten Übereinkünfte geschaffen worden sind, und in diesem Zusammenhang ferner erneut erklärend, daß es darauf ankommt,

a) das effektive Funktionieren der Systeme der periodischen Berichterstattung durch die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte sicherzustellen;

b) ausreichende Finanzmittel zu beschaffen, um die derzeitigen Schwierigkeiten hinsichtlich der effektiven Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane zu überwinden;

c) sich jeweils im Zuge der Ausarbeitung weiterer Menschenrechtsinstrumente mit der Frage der Berichtspflichten und der finanziellen Konsequenzen auseinanderzusetzen,

unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des vom 10. bis 14. Oktober 1988 in Genf abgehaltenen zweiten Treffens der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte¹²² und die Billigung der Empfehlungen bezüglich der Straffung, Rationalisierung und sonstigen Verbesserung der Berichtsverfahren durch die Generalversammlung in ihrer Resolution 44/135 vom 15. Dezember 1989 und die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1989/47 vom 6. März 1989³⁶,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs¹²³ über die Fortschritte auf dem Weg zu einer effektiveren Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane, die unter anderem unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen und Empfehlungen des zweiten Treffens der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte erzielt worden sind,

insbesondere Kenntnis nehmend von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des vom 1. bis 5. Oktober 1990 in Genf abgehaltenen dritten Treffens der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte¹²⁴,

mit Genugtuung über die von einem unabhängigen Sachverständigen aufgrund der obigen Resolutionen ausgearbeitete Studie¹²⁵ über die Frage, durch welche Vorgehensweisen die Leistungsfähigkeit der aufgrund von Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen bestehenden beziehungsweise künftig zu schaffenden Organe auf lange Sicht gesteigert werden könnte,

sowie mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs¹²⁶, in dem die finanziellen, rechtlichen und sonstigen Auswirkungen der vollen Finanzierung der Tätigkeit aller Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte geprüft werden,

1. *billigt* die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Treffen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf

dem Gebiet der Menschenrechte bezüglich der Straffung, Rationalisierung und sonstigen Verbesserung der Berichtsverfahren und unterstützt die von den Vertragsorganen und vom Generalsekretär innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs diesbezüglich auch weiterhin unternommenen Bemühungen;

2. *bringt abermals ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die von dem unabhängigen Sachverständigen durchgeführte Studie über die Frage, durch welche Vorgehensweisen die Leistungsfähigkeit der aufgrund von Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen bestehenden beziehungsweise künftig zu schaffenden Organe auf lange Sicht gesteigert werden könnte, die mehrere Empfehlungen zu dem Berichts- und Überwachungsverfahren, zur Betreuung und Finanzierung der Kontrollorgane und zu langfristig anwendbaren Methoden in bezug auf die Normsetzung auf dem Gebiet der Menschenrechte und in bezug auf Umsetzungsmechanismen enthält und die der Menschenrechtskommission auf ihrer sechshundvierzigsten Tagung zur eingehenden Prüfung vorgelegt wurde;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf eine effizientere und effektivere Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane der Schaffung einer rechnergestützten Datenbank hohe Priorität einzuräumen;

4. *bittet* die Vertragsstaaten *erneut nachdrücklich*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihren Berichtspflichten nachzukommen und einzeln sowie durch ihre Mitwirkung an Tagungen der Vertragsstaaten dazu beizutragen, Methoden zur weiteren Straffung und Verbesserung der Berichtsverfahren zu ermitteln und anzuwenden sowie die Koordination und Kommunikation zwischen den Vertragsorganen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, darunter auch den Sonderorganisationen, zu verbessern;

5. *ist erfreut* darüber, daß die Treffen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Menschenrechtskommission die Bedeutung der technischen Hilfe und der Beratungsdienste hervorgehoben haben, und

a) *macht sich daher* das Ersuchen der Kommission zu eigen, der Generalsekretär möge ihr regelmäßig über mögliche technische Hilfsvorhaben Bericht erstatten, zu denen die Vertragsorgane den Anstoß geben;

b) *bittet* die Vertragsorgane, der Ermittlung derartiger Möglichkeiten im Zuge ihrer normalen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Prüfung der periodischen Berichte der Vertragsstaaten vorrangige Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *macht sich* die Empfehlungen der Treffen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte *zu eigen*, was die Notwendigkeit angeht, Finanzmittel und ausreichende Personalressourcen für die Tätigkeit der Vertragsorgane sicherzustellen, und

a) *bittet* in diesem Sinne den Generalsekretär *erneut*, die Notwendigkeit einer ausreichenden Personalausstattung der verschiedenen Vertragsorgane zu prüfen;

b) ersucht den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer achtundvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über diese Frage Bericht zu erstatten;

7. *fordert* alle Vertragsstaaten *auf*, ihren finanziellen Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Menschenrechtsinstrumente in vollem Umfang und ohne Verzögerungen nachzukommen, und ersucht den Generalsekretär zu erwägen, wie die Eintreibungsverfahren verstärkt und effektiver gestaltet werden könnten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, vorrangig Verwaltungs- und haushaltstechnische Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die darauf gerichtet sind, den derzeitigen Finanzproblemen der Vertragsorgane abzuwehren und somit deren ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, und ersucht ihn, der Menschenrechtskommission auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über diese Maßnahmen Bericht zu erstatten;

9. *betont*, daß die aufgrund der Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen bestehende Pflicht der Vertragsstaaten, allen mit diesen Instrumenten übernommenen laufenden und ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, durch alle etwaigen Verwaltungs- und haushaltstechnischen Maßnahmen unberührt bleibt;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen weiteren Bericht vorzulegen, in dem die finanziellen, rechtlichen und sonstigen Auswirkungen einer vollen Finanzierung der Tätigkeit aller Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte geprüft werden;

11. *bittet* die Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung² und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁹, mit Vorrang alle Maßnahmen zu prüfen, die getroffen werden könnten, um die Kosten der Durchführung dieser Verträge auf einer tragfähigen, abgesicherten Grundlage zu decken, so auch durch eine Änderung der finanziellen Bestimmungen dieser Verträge;

12. *billigt* die im Oktober 1990 von dem dritten Treffen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte gemachte Empfehlung, die Generalversammlung möge geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Finanzierung sämtlicher Ausschüsse aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zu gewährleisten¹²⁷;

13. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die zweijährlichen Treffen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte aus Mitteln zu finanzieren, die im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen zur Verfügung stehen;

14. *beschließt*, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Treffen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte unter Berücksichtigung der Bera-

tungen der Menschenrechtskommission unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" mit Vorrang zu behandeln.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/112. Durchführung der Konvention über die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/25 vom 20. November 1989, mit der sie die Konvention über die Rechte des Kindes verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/104 vom 14. Dezember 1990 und 45/217 vom 21. Dezember 1990 und die Resolution 1990/74 der Menschenrechtskommission vom 7. März 1990³⁷ sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1991/52 der Kommission vom 6. März 1991³⁸,

erneut erklärend, daß die Rechte der Kinder eines besonderen Schutzes bedürfen und es verlangen, daß die Situation der Kinder in der ganzen Welt ständig verbessert wird und ihre Entwicklung und Erziehung in Frieden und Sicherheit stattfindet,

zutiefst besorgt darüber, daß die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Ausbeutung, Analfabetentum, Hunger und Behinderung nach wie vor kritisch ist, und überzeugt, daß dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

eingedenk der wichtigen Rolle, die dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den Vereinten Nationen bei der Förderung des Wohls der Kinder und ihrer Entwicklung zukommt,

überzeugt, daß die Konvention über die Rechte des Kindes als normsetzende Errungenschaft der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte einen positiven Beitrag zum Schutz der Rechte der Kinder und zur Gewährleistung ihres Wohls leistet,

im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluß des Weltkindergipfels, der am 29. und 30. September 1990 in New York abgehalten wurde, und insbesondere über die Verabschiedung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder⁵⁶, unter gleichzeitigem Hinweis auf die Notwendigkeit, den Aktionsplan zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren⁵⁶ durchzuführen, sowie unterstreichend, daß auf nationaler und internationaler Ebene weiterführende Maßnahmen im Anschluß an den Gipfel ergriffen werden müssen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Stand der Konvention¹²⁸,

im Hinblick darauf, daß der Ausschuß für die Rechte des Kindes seine erste Tagung vom 30. September bis 18. Oktober 1991 abgehalten hat,

ermutigt durch die Tatsache, daß eine bisher nie dagewesene Zahl von Staaten bereits Unterzeichner und Vertragsparteien der Konvention geworden sind und damit unter Beweis gestellt haben, daß ein breites Engagement zugunsten der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes vorhanden ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention über die Rechte des Kindes¹²⁸;

2. *erinnert mit tiefer Genugtuung* an das am 2. September 1990 erfolgte Inkrafttreten der Konvention als wichtige Etappe in den internationalen Bemühungen um die Förderung der universalen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

3. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die Zahl der Staaten, die die Konvention seit ihrer Auflegung zur Unterzeichnung, zur Ratifikation oder zum Beitritt am 26. Januar 1990 unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

4. *fordert alle Staaten auf*, soweit noch nicht geschehen, die Konvention vorrangig zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihr beizutreten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen für die Verbreitung von Informationen über die Konvention und ihre Durchführung zur Verfügung zu stellen, mit dem Ziel, weitere Ratifikationen der Konvention beziehungsweise weitere Beitritte dazu zu fördern;

6. *hebt hervor*, daß es notwendig ist, daß die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus der Konvention genauestens nachkommen;

7. *anerkennt* die wichtige Rolle des Ausschusses für die Rechte des Kindes bei der Überwachung der effektiven Durchführung der Konvention;

8. *ersucht* den Generalsekretär, das entsprechende Personal und die entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit die Aufgaben des Ausschusses erfolgreich wahrgenommen werden können;

9. *unterstützt* die Organisation der künftigen Tätigkeit des Ausschusses auf der Grundlage von jährlich zwei Tagungen von jeweils zwei bis drei Wochen Dauer sowie die Einsetzung einer Arbeitsgruppe vor den Tagungen zur vorläufigen Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten;

10. *beschließt*, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung geeignete Maßnahmen aufgrund der Empfehlungen des Ausschusses in seinem zweijährlichen Bericht zu ergreifen, der gemäß Artikel 44 Absatz 5 der Konvention der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegen ist;

11. *bittet* den Generalsekretär, vorzugsweise während der siebenundvierzigsten Tagung ein kurzes Treffen der Vertragsstaaten der Konvention einzuberufen, um die Dauer der künftigen Ausschußtagungen festzulegen, bevor die Frage von der Versammlung behandelt wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, wohlwollend die Möglichkeit zu prüfen, eine Plenararbeitsgruppe des Ausschusses zu ermächtigen, 1992 zu tagen, wie dies vom Ausschuß empfohlen worden ist¹²⁹;

13. *bittet* die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, sich verstärkt um die Verbreitung von Informationen über die Konvention und die Förderung ihres Verständnisses zu bemühen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention über die Rechte des Kindes vorzulegen;

15. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/113. Die Internationalen Menschenrechtspakte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/135 vom 14. Dezember 1990 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1991/16 der Menschenrechtskommission vom 22. Februar 1991³⁸,

in Anbetracht dessen, daß die Internationalen Menschenrechtspakte²⁶ die ersten allumfassenden und rechtsverbindlichen internationalen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellen und zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸ den Kern des Internationalen Kodex der Menschenrechte bilden,

die Auffassung vertretend, daß der fünfundzwanzigste Jahrestag der Verabschiedung der Pakte am 16. Dezember 1991 ein geeigneter Anlaß ist, die grundlegende Bedeutung und die Sonderstellung dieser grundlegenden Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen herauszustellen,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs¹³⁰ über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,

in Anbetracht des Inkrafttretens des Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das die Abschaffung der Todesstrafe zum Ziel hat¹³¹,

hierzu feststellend, daß eine Reihe von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bisher noch nicht Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte sind,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁶ und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁶ und erneut erklärend, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar miteinander verknüpft

sind und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder davon entbinden darf,

in Anerkennung der wichtigen Rolle des Menschenrechtsausschusses bei der Verwirklichung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹³²,

sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Verwirklichung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,

mit Genugtuung über die Vorlage des Jahresberichts des Menschenrechtsausschusses¹³³ und des Berichts über die fünfte Tagung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹³⁴ an die Generalversammlung,

die Auffassung vertretend, daß dem wirksamen Funktionieren der Vertragsorgane, die aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte geschaffen worden sind, eine entscheidende Rolle zukommt und daß diesem somit die große und ständige Sorge der Vereinten Nationen gilt,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Menschenrechtsausschuß und der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nach wie vor unternehmen, um ihre Arbeitsmethoden zu verbessern,

besorgt über die kritische Lage, die in bezug auf längst fällige Berichte der Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte entstanden ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Menschenrechtsausschusses über seine vierzigste, einundvierzigste, und zweiundvierzigste Tagung¹³⁵;

2. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* vom Bericht über die fünfte Tagung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹³⁴ und insbesondere auch von den Vorschlägen und Empfehlungen des Ausschusses;

3. *gibt ihrer Genugtuung Ausdruck* über die ernsthafte und konstruktive Weise, in der die beiden Ausschüsse ihrer Aufgabe nachkommen;

4. *bittet nachdrücklich* die Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte, sich aktiv mit dem Schutz und der Förderung der bürgerlichen und politischen Rechte wie auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu befassen und dabei zu berücksichtigen, daß sie unteilbar und miteinander verknüpft sind und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder entbinden darf;

5. *bittet nachdrücklich* die Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, die vom Menschenrechtsausschuß um weitere Informationen ersucht wurden, diesem Ersuchen nachzukommen;

6. *bittet* die Vertragsstaaten *außerdem nachdrücklich*, ihren Berichtspflichten aufgrund der Internationalen Menschenrechtspakte nachzukommen;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* davon, daß die Mehrzahl der Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und immer mehr Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sich bei der Vorstellung ihrer Berichte durch Sachverständige vertreten lassen und dadurch die Arbeit der jeweiligen Überwachungsorgane erleichtern, und hofft, daß sich in Zukunft alle Vertragsstaaten der beiden Pakte auf diese Weise vertreten lassen;

8. *bittet abermals nachdrücklich* alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu werden und den Beitritt zu den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in Erwägung zu ziehen;

9. *bittet* die Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, die Abgabe der in Artikel 41 des Paktes vorgesehenen Erklärung in Erwägung zu ziehen;

10. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie gegebenenfalls den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte genauestens einhalten;

11. *betont*, daß es wichtig ist, eine Aushöhlung der Menschenrechte durch die Außerkraftsetzung von Verpflichtungen zu vermeiden, und unterstreicht die Notwendigkeit einer genauen Beachtung der vereinbarten Voraussetzungen und Verfahren für eine Außerkraftsetzung gemäß Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wobei zu berücksichtigen ist, daß Staaten in Notstandssituationen möglichst ausführliche Informationen vorlegen sollen, damit festgestellt werden kann, ob die unter diesen Umständen ergriffenen Maßnahmen gerechtfertigt und angemessen sind;

12. *appelliert* an die Vertragsstaaten der Pakte, die ihr souveränes Recht ausgeübt haben, in Übereinstimmung mit den entsprechenden Regeln des Völkerrechts Vorbehalte anzubringen, die Überprüfung dieser Vorbehalte zu erwägen;

13. *bittet nachdrücklich* die Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die Sonderorganisationen und andere zuständige Organe der Vereinten Nationen, den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte uneingeschränkt zu unterstützen und mit ihm in jeder Beziehung zusammenzuarbeiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über die entsprechenden Aktivitä-

ten der anderen Vertragsorgane, der Menschenrechtskommission, der betreffenden Fachkommissionen, der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, und gegebenenfalls der Sonderorganisationen unterrichtet zu halten und diesen Organen auch die Jahresberichte des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zuzuleiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür Sorge zu tragen, daß das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Durchführung ihres jeweiligen Mandats tatkräftig unterstützt;

16. *bittet* den Generalsekretär *erneut nachdrücklich*, unter Berücksichtigung der Anregungen des Menschenrechtsausschusses durch entschlossene Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß die Tätigkeit dieses Ausschusses und in ähnlicher Weise auch die Tätigkeit des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden;

17. *legt* allen Regierungen *nahe*, den Wortlaut des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in möglichst vielen Sprachen zu veröffentlichen und dafür Sorge zu tragen, daß er in ihrem Hoheitsgebiet möglichst weit verbreitet und bekannt gemacht wird;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen Bericht über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vorzulegen.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/114. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

in neuerlicher Bekräftigung der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Dokumenten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸, den Internationalen Menschenrechtspakten²⁶, dem Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung², der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁴ und der Konvention über die Rechte des Kindes¹³⁵,

eingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familien geleisteten Arbeit in

anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen,

erneut erklärend, daß trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien und zur Gewährleistung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde notwendig sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

1. *erinnert mit Genugtuung* an die Verabschiedung der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung;

2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Durchführung der Konvention¹³⁶;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu derselben zu erwägen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Konvention bald in Kraft tritt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Weltinformationskampagne über Menschenrechte und das Programm für Beratungsdienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen für die Förderung der Konvention zur Verfügung zu stellen;

5. *bittet* die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für sie zu fördern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

7. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Umsetzung der Menschenrechtsinstrumente" zu behandeln.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/115. Nichtdiskriminierung und Schutz von Minderheiten

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß eines der Hauptziele der Vereinten Nationen, wie in der Charta der Vereinten Nationen verkündet, darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in Anbetracht der Wichtigkeit einer effektiven Anwendung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte betreffend die Rechte von Personen, die nationalen, ethnischen, sprachlichen oder religiösen Minderheiten angehören,

mit Genugtuung darüber, daß die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte der Frage der Nichtdiskriminierung und des Schutzes von Minderheiten verstärkte Aufmerksamkeit widmen,

in Anbetracht der Bestimmungen von Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁶ betreffend die Rechte von Personen, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören,

in der Erwägung, daß den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle beim Schutz von Minderheiten zukommt,

eingedenk der bisher innerhalb des Systems der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit, insbesondere seitens der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten,

im Hinblick auf die bedeutenden Errungenschaften, die in dieser Hinsicht im regionalen, subregionalen und bilateralen Rahmen erzielt worden sind, die den Vereinten Nationen bei künftigen Aktivitäten als nützliche Inspiration dienen können,

betonend, daß es notwendig ist, allen Menschen ohne jede Diskriminierung die uneingeschränkte Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten und insbesondere die Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, abzuschließen,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 45/434 vom 18. Dezember 1990 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1991/61 der Menschenrechtskommission vom 6. März 1991³⁸ sowie der Resolution 1991/30 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 31. Mai 1991, in der der Rat die Abhaltung einer intersessionellen Tagung der allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission genehmigte, um der Arbeitsgruppe den Abschluß ihrer zweiten Lesung des Entwurfs der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, zu ermöglichen, mit dem Ziel, der Kommission auf ihrer achtundvierzigsten Tagung den Wortlaut der Erklärung vorzulegen,

1. *ermutigt* die Menschenrechtskommission, den endgültigen Wortlaut des Entwurfs der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, so bald wie möglich fertigzustellen und ihn der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat zur Verabschiedung zuzuleiten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Arbeit der Menschenrechtskommission an dem Erklärungsentwurf zu unterrichten;

3. *beschließt*, die Frage der Ausarbeitung des Erklärungsentwurfs unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" auf ihrer Tagesordnung zu belassen.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/116. Weltkonferenz über Menschenrechte

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß sich die Vereinten Nationen sowohl in der Charta der Vereinten Nationen als auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸ das Ziel gesetzt haben, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in Anbetracht dessen, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und miteinander verknüpft sind und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz einer anderen enthebt oder davon entbindet,

im Hinblick darauf, daß auch weiterhin Verstöße gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten begangen werden,

eingedenk dessen, daß sich alle Mitgliedstaaten verpflichtet haben, die universale Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gemäß den einschlägigen Artikeln der Charta sicherzustellen,

im Hinblick auf die von den Vereinten Nationen erzielten Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung dieses Ziels sowie auf die Tatsache, daß es Gebiete gibt, auf denen noch weitere Fortschritte erzielt werden sollten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/155 vom 18. Dezember 1990, in der sie unter anderem beschloß, 1993 auf hoher Ebene eine Weltkonferenz über Menschenrechte zu veranstalten und einen Vorbereitungsausschuß für die Weltkonferenz über Menschenrechte einzusetzen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1991/30 der Menschenrechtskommission vom 5. März 1991 mit dem Titel "Weltkonferenz über Menschenrechte"³⁸ und insbesondere von den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen,

sowie Kenntnis nehmend von den im Bericht des Generalsekretärs¹³⁷ enthaltenen Auffassungen und Empfehlungen der Regierungen, der Sonderorganisationen, anderer internationaler Organisationen, der entsprechenden Organe der Vereinten Nationen, der mit Menschenrechten befaßten Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen,

mit Genugtuung über die Ernennung des Untergeneralsekretärs für Menschenrechte zum Generalsekretär der Konferenz,

1. *nimmt* mit Dank *Kenntnis* vom Bericht über die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Weltkonferenz über Menschenrechte¹³⁸;

2. dankt den Regierungen, den Gremien und Organen des Systems der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Beiträge zu den Vorbereitungs tagungen;

3. beschließt, daß der Vorbereitungsausschuß auf seiner zweiten Tagung bei der Ausarbeitung der vorläufigen Tagesordnung für die Weltkonferenz über Menschenrechte im Jahre 1993 von den in Ziffer 1 der Resolution 45/155 festgelegten Zielen ausgehen wird;

4. beschließt im Einklang mit den vom Vorbereitungsausschuß verabschiedeten Beschlüssen,

- a) i) daß sich der Vorbereitungsausschuß auf seiner zweiten Tagung mit der vorläufigen Tagesordnung der Konferenz und mit der damit zusammenhängenden Dokumentation befassen wird;
- ii) daß sich der Vorbereitungsausschuß auf seiner zweiten Tagung mit dem Entwurf der Geschäftsordnung der Konferenz befassen wird;
- iii) daß die Konferenz 1993 für zwei Wochen nach Berlin einberufen wird;
- iv) daß der Generalsekretär für die größtmögliche Bekanntmachung der Konferenz und ihres Vorbereitungsprozesses sorgen und sicherstellen wird, daß die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen voll koordiniert wird;

b) daß der Vorbereitungsausschuß zu drei weiteren Tagungen in Genf zusammentreten wird, wovon zwei im Jahre 1992 und eine im Jahre 1993 stattfinden und die nächste Tagung zwei Wochen und die beiden weiteren Tagungen je eine beziehungsweise bei Bedarf zwei Wochen dauern werden, und beschließt außerdem, daß während der Tagungen des Vorbereitungsausschusses nicht mehr als zwei Sitzungen gleichzeitig stattfinden werden und daß keine zwischen den Tagungen tätige Arbeitsgruppe eingesetzt wird;

c) erneut um außerplanmäßige Beiträge zu bitten, um die Teilnahmekosten von Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder an den Vorbereitungs tagungen, einschließlich der Regional tagungen, und an der Konferenz selbst zu decken, und den Generalsekretär zu ersuchen, in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen zu unternehmen;

d) daß gemäß den Zielsetzungen und Bestimmungen der Resolution 45/155 der Generalversammlung im Rahmen der institutionellen Strukturen oder mit Unterstützung der Regionalkommissionen für jede Region, die dies wünscht, Regional tagungen abgehalten werden, und daß diese Tagungen als Teil der Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz finanziert werden, entsprechend den Empfehlungen der Menschenrechtskommission in Ziffer 8 der Anlage zu ihrer Resolution 1991/30;

e) den Generalsekretär zu ersuchen, so bald wie möglich die folgende Dokumentation erstellen zu lassen und dem Vorbereitungsausschuß auf seiner nächsten

Tagung über die in dieser Hinsicht gemachten Fortschritte Bericht zu erstatten:

- i) eine begrenzte Anzahl von kurzen, analytischen und maßnahmenorientierten Studien über die Fragen in Ziffer 1 der Resolution 45/155 der Generalversammlung und in Resolution 1991/30 der Menschenrechtskommission, insbesondere in Ziffer 2 der dazugehörigen Anlage, unter Berücksichtigung der für die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses erstellten Dokumentation sowie der dort abgegebenen Erklärungen;
- ii) Berichte über die Tagungen, die unter der Schirmherrschaft des Menschenrechtsprogramms der Vereinten Nationen gemäß Resolution 45/155 der Generalversammlung veranstaltet wurden;
- iii) ein Literaturverzeichnis mit allen Studien und Berichten der Vereinten Nationen über die Menschenrechte oder damit zusammenhängende Fragen;
- iv) eine Aktualisierung der Publikation *United Nations Action in the Field of Human Rights* (Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte);
- v) eine Aktualisierung der Publikationen *Human Rights: A Compilation of International Instruments* (Die Menschenrechte: eine Zusammenstellung der internationalen Instrumente) und *Human Rights: Status of International Instruments* (Die Menschenrechte: Stand der internationalen Instrumente), unter Einbeziehung des Wortlauts regionaler Menschenrechtsinstrumente;

und zur Kenntnis zu nehmen, daß der Vorbereitungsausschuß beschlossen hat, daß die für diesen Zweck herangezogenen Sachverständigen und Konsultanten unter gebührender Berücksichtigung der ausgewogenen geographischen Verteilung ausgewählt werden sollen;

f) dem Vorsitzenden der Menschenrechtskommission, den Vorsitzenden oder anderen dazu bestimmten Mitgliedern von Menschenrechtsorganen, so auch den Vorsitzenden der aufgrund internationaler Menschenrechtsinstrumente geschaffenen Organe oder deren dazu ausersehenen Stellvertretern sowie den Sonderberichterstatern und den Vorsitzenden oder dazu ausersehenen Mitgliedern von Arbeitsgruppen nahezu legen, sich an den Arbeiten des Vorbereitungsausschusses und der Konferenz gegebenenfalls als Beobachter zu beteiligen;

5. ersucht die Regierungen, die Sonderorganisationen, die anderen internationalen Organisationen, die entsprechenden Organe der Vereinten Nationen, die mit Menschenrechten befaßten Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, den Vorbereitungsausschuß zu unterstützen sowie Prüfungen vorzunehmen und dem Vorbereitungsausschuß über den Generalsekretär Empfehlungen zu der Konferenz und zu ihrer Vorbereitung vorzulegen und sich aktiv an der Konferenz zu beteiligen;

6. ersucht den Generalsekretär, zu Initiativen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene anzuregen, damit der Konferenzprozeß von Erfolg gekrönt ist;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Vorbereitungsausschuß jede Unterstützung zu gewähren, die er benötigt;

8. *ersucht* den Vorbereitungsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über den Stand seiner Arbeiten Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/117. Andere Ansätze sowie Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Völker der Vereinten Nationen in der Charta der Vereinten Nationen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht haben, den Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen und internationale Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern,

sowie unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta, die darauf gerichtet sind, internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

unter Hervorhebung der Bedeutung und Gültigkeit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵ und der Internationalen Menschenrechtspakte²⁶ für die Förderung der Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/130 vom 16. Dezember 1977, in der sie beschlossen hat, daß die in der genannten Resolution enthaltenen Gedanken bei der Ausrichtung der weiteren Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsfragen berücksichtigt werden sollten,

mit Besorgnis feststellend, daß viele der in der Resolution 32/130 verankerten Grundsätze von der internationalen Gemeinschaft noch nicht mit der erforderlichen Dynamik und Objektivität geprüft worden sind,

unter Hervorhebung der besonderen Bedeutung, die den Zielen und Grundsätzen zukommt, welche in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung verkündet werden, die in der Anlage zu ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 enthalten ist,

unter Hinweis auf ihre das Recht auf Entwicklung betreffenden Resolutionen wie auch auf ihre Resolution 45/155 vom 18. Dezember 1990, in der sie beschloß, daß eines der Ziele der für 1993 anberaumten Weltkonferenz über Menschenrechte die Untersuchung des Zusammen-

hangs zwischen der Entwicklung und der Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte wie auch der bürgerlichen und politischen Rechte sein wird, unter Berücksichtigung der Bedeutung, die der Schaffung der Voraussetzungen dafür zukommt, daß jeder diese Rechte ausüben kann,

unter Berücksichtigung der Schlußdokumente der vom 4. bis 7. September 1989 in Belgrad abgehaltenen Neunten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder²⁰,

erneut erklärend, daß das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und daß Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht sowohl der Nationen als auch des einzelnen innerhalb der Nation ist,

mit dem Ausdruck ihrer besonderen Besorgnis über die fortschreitende Verschlechterung der Lebensbedingungen in den Entwicklungsländern und ihre negativen Auswirkungen auf die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte und insbesondere über die sehr ernste Wirtschaftslage des afrikanischen Kontinents und die katastrophalen Auswirkungen, die die schwere Last der Auslandsverschuldung für die Völker Afrikas, Asiens und Lateinamerikas mit sich bringt,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Überzeugung, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und miteinander verknüpft sind und daß die Verwirklichung, die Förderung und der Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung erhalten sollten,

zutiefst überzeugt davon, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Menschenrechte sich heute mehr denn je gegenseitig ergänzen und zu ein und demselben Ziel führen, nämlich zur Wahrung des Friedens und der Gerechtigkeit unter den Nationen als Grundlage der Menschheitsideale der Freiheit und des Wohlergehens,

erneut erklärend, daß die Zusammenarbeit zwischen allen Nationen auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität eines jeden Staates, einschließlich des Rechts eines jeden Volkes auf freie Wahl seines sozioökonomischen und politischen Systems, von wesentlicher Bedeutung für die Förderung des Friedens und der Entwicklung ist,

überzeugt, daß es oberstes Ziel einer derartigen internationalen Zusammenarbeit sein muß, allen Menschen ein Leben in Freiheit und Würde und frei von Not zu ermöglichen,

die Auffassung vertretend, daß die von den Entwicklungsländern selbst unternommenen Entwicklungsanstrengungen durch einen verstärkten Ressourcenzufluß und durch konkrete Maßnahmen unterstützt werden sollten, die geeignet sind, ein einer derartigen Entwicklung förderliches äußeres Umfeld zu schaffen,

1. *ersucht* die Menschenrechtskommission *erneut*, ihre laufenden Arbeiten an der Gesamtanalyse mit dem Ziel einer weiteren Förderung und Festigung der Menschen-

rechte und Grundfreiheiten fortzusetzen und sich dabei auch weiter mit der Frage des Programms und der Arbeitsmethoden der Kommission auseinanderzusetzen und darüber hinaus ihre laufenden Arbeiten an der Gesamtanalyse anderer Wege und Mittel zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit den in der Resolution 32/130 der Generalversammlung dargelegten Bestimmungen und Ideen fortzuführen;

2. *erklärt*, daß es eines der obersten Ziele der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, allen Völkern und jedem einzelnen Menschen ein Leben in Freiheit, Würde und Frieden zu ermöglichen, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und miteinander verknüpft sind und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder entbinden dürfen;

3. *erklärt erneut*, daß die Verwirklichung, die Förderung und der Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung erhalten sollten;

4. *wiederholt erneut*, daß die internationale Gemeinschaft die Suche nach Lösungen zur Beseitigung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte von Völkern und Personen, die von Situationen betroffen sind, wie sie in Ziffer 1 e) der Resolution 132/130 der Generalversammlung beschrieben werden, jetzt und künftig mit Vorrang betreiben und dabei auch anderen Situationen, in denen die Menschenrechte verletzt werden, gebührende Aufmerksamkeit schenken sollte;

5. *vertritt die Auffassung*, daß die in Ziffer 4 erwähnten Fragen unter gebührender Berücksichtigung der Vorbereitungsarbeiten für die Weltkonferenz über Menschenrechte angegangen werden sollten, mit dem Ziel, während der Konferenz die Hindernisse zu evaluieren, die sich Fortschritten auf dem Gebiet der Menschenrechte entgegenstellen;

6. *erklärt erneut*, daß das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist;

7. *erklärt außerdem erneut*, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit entscheidende Faktoren einer vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind;

8. *erkennt an*, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und miteinander verknüpft sind;

9. *hält es für notwendig*, daß alle Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität eines jeden Staates, einschließlich des Rechts eines jeden Volkes auf freie Wahl seines sozioökonomischen und politischen Systems, die internationale Zusammenarbeit fördern, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer und humanitärer Art zu lösen;

10. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, mit der Menschenrechtskommission bei der Förderung und beim

Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zusammenzuarbeiten;

11. *bekräftigt abermals*, daß es zur Erleichterung der vollen Wahrnehmung aller Menschenrechte ohne Beeinträchtigung der Würde des Menschen erforderlich ist, das Recht auf Bildung, Arbeit, Gesundheit und angemessene Ernährung durch Maßnahmen auf staatlicher Ebene zu fördern, insbesondere auch durch Maßnahmen, die dem Arbeitnehmer das Recht auf Mitbestimmung bei der Unternehmensführung einräumen, wie auch auf internationaler Ebene zu fördern, was eine Umstrukturierung der bestehenden internationalen Wirtschaftsbeziehungen erfordert;

12. *beschließt*, daß bei der Ausrichtung der weiteren Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte auch der Inhalt der Erklärung über das Recht auf Entwicklung und die Notwendigkeit ihrer Verwirklichung berücksichtigt werden sollten;

13. *beschließt* die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung fortzusetzen.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/118. Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/135 vom 15. Dezember 1989 und 45/180 vom 21. Dezember 1990,

eingedenk der Resolutionen der Menschenrechtskommission 1989/46 vom 6. März 1989³⁶, 1990/25 vom 27. Februar 1990³⁷ und 1991/23 vom 5. März 1991³⁸ sowie der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/47 vom 25. Mai 1990 und 1991/36 vom 31. Mai 1991,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990, insbesondere deren Abschnitt V,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eines der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Hauptziele der Vereinten Nationen und eine Frage von größter Wichtigkeit für die Organisation ist,

unter Hinweis darauf, daß der Generalsekretär in seinem Bericht über die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Jahr 1991 festgestellt hat, daß der Schutz der Menschenrechte heute eine der tragenden Säulen des Friedens sei¹³⁹,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Aufgaben des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte auf dem Gebiet der Förderung, des Schutzes und der Verwirklichung der Menschenrechte sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, dem Zentrum ausreichende Humanressourcen zur Verfügung zu stellen, vor allem in Anbetracht der Tatsache, daß sein Arbeitsvolumen rapide zugenommen hat, daß jedoch die Mittel mit dem Aufgabenzuwachs nicht Schritt gehalten haben¹⁴⁰,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁴¹ und feststellend, daß die Generalversammlung angesichts der kritischen Situation, der das Zentrum für Menschenrechte im Jahr 1991 gegenüberstand, mit ihrer Resolution 45/248 B Abschnitt V zwar mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt hat, daß das Arbeitsvolumen des Zentrums unter anderem wegen der von zwischenstaatlichen Organen und Sachverständigenorganen gefaßten Beschlüsse jedoch seither weiter zunimmt, und zwar als Reaktion auf die besorgte Anteilnahme der internationalen Gemeinschaft,

feststellend, daß das Zentrum für Menschenrechte nach Fertigstellung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat gebeten wurde, weitere Mandate wahrzunehmen,

1. betont, daß bei der Überprüfung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte ausreichendes Personal, Aushilfspersonal und sonstige Ressourcen zugewiesen werden sollten, damit es seinem wachsenden Arbeitsvolumen und seinen Anforderungen entsprechen und so alle ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann, darunter auch die Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung der für 1993 vorgesehenen Weltkonferenz über Menschenrechte und der Konferenz selbst;

2. ersucht den Generalsekretär sicherzustellen, daß dem Zentrum für Menschenrechte ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit es alle Mandate, die ihm aufgrund der von zwischenstaatlichen Organen und Sachverständigenorganen gefaßten Beschlüsse übertragen worden sind, einschließlich der zusätzlichen Mandate, vollständig und rechtzeitig erfüllen kann;

3. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Menschenrechtskommission auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Zwischenbericht und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen abschließenden Bericht über die Entwicklungen betreffend die Tätigkeit des Zentrums für Menschenrechte und über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/119. Der Schutz von psychisch Kranken und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung

Die Generalversammlung,

eingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁶, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁶ sowie anderer einschlägiger Instrumente wie der Erklärung über die Rechte der Behinderten¹⁴² und des Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen¹⁴³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/53 vom 14. Dezember 1978, in der sie die Menschenrechtskommission

ersuchte, die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten eindringlich zu bitten, die Untersuchung der Frage des Schutzes von Personen, deren Inhaftierungsgrund eine geistige Gesundheitsstörung ist, vorrangig durchzuführen mit dem Ziel, Richtlinien zu formulieren,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/92 vom 14. Dezember 1990, mit der sie die Fortschritte begrüßte, die die Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission unter Zugrundelegung eines der Kommission von der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vorgelegten Entwurfs bei der Ausarbeitung eines Katalogs von Grundsätzen für den Schutz von psychisch Kranken und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung erzielt hat,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1991/46 der Menschenrechtskommission vom 5. März 1991³⁸, in der die Kommission den ihr von der Arbeitsgruppe vorgelegten Entwurf eines Grundsatzkatalogs billigte und beschloß, diesen zusammen mit dem Bericht der Arbeitsgruppe über den Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung zuzuleiten,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1991/29 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 31. Mai 1991, in der der Rat beschloß, den Entwurf eines Grundsatzkatalogs und den Bericht der Arbeitsgruppe der Generalversammlung vorzulegen,

ferner Kenntnis nehmend von den Empfehlungen der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1991/46 und des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 1991/29, wonach im Anschluß an die Verabschiedung durch die Generalversammlung der Gesamtwortlaut des Entwurfs eines Grundsatzkatalogs möglichst weit verbreitet und die Einführung zu dem Grundsatzkatalog gleichzeitig als ein an die Regierungen und die breite Öffentlichkeit gerichtetes Begleitdokument veröffentlicht werden soll,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁴⁴, die in der Anlage den Entwurf eines Grundsatzkatalogs und die dazugehörige Einführung enthält,

1. verabschiedet Grundsätze für den Schutz von psychisch Kranken und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Resolution enthalten ist;

2. ersucht den Generalsekretär, den Wortlaut der Grundsätze zusammen mit der dazugehörigen Einführung in die nächste Ausgabe der "Human Rights – A Compilation of International Instruments" (Die Menschenrechte – eine Zusammenstellung internationaler Rechtsakte) aufzunehmen;

3. ersucht den Generalsekretär, für eine möglichst weite Verbreitung der Grundsätze Sorge zu tragen und sicherzustellen, daß die dazugehörige Einführung gleichzeitig als Begleitdokument für Regierungen und die breite Öffentlichkeit veröffentlicht wird.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

ANLAGE

**Grundsätze für den Schutz von psychisch Kranken
und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung****Geltungsbereich**

Diese Grundsätze sind ohne jede Diskriminierung, etwa aufgrund einer Behinderung, der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, der Rechtsstellung oder des sozialen Standes, des Alters, des Vermögens oder der Geburt anzuwenden.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Grundsätze bezeichnet

- a) der Begriff "Rechtsberater" einen in rechtlicher oder sonstiger Hinsicht qualifizierten Vertreter;
- b) der Begriff "unabhängige Behörde" eine zuständige und unabhängige Behörde nach innerstaatlichem Recht;
- c) der Begriff "psychiatrische Versorgung" vor allem die Analyse und Diagnose des Geisteszustandes einer Person sowie die Behandlung, Pflege und Rehabilitation bei psychischer Krankheit oder Verdacht auf psychische Krankheit;
- d) der Begriff "psychiatrische Klinik" eine Einrichtung oder eine Abteilung einer Einrichtung, deren Hauptaufgabe in der psychiatrischen Versorgung liegt;
- e) der Begriff "psychiatrische Fachkraft" einen Arzt, einen klinischen Psychologen, eine Pflegeperson, einen Sozialarbeiter oder eine andere entsprechend ausgebildete und qualifizierte Person mit spezifischen, für die Psychiatrie relevanten Fachkenntnissen;
- f) der Begriff "Patient" eine in psychiatrischer Pflege befindliche Person, und umfaßt alle Personen, die in eine psychiatrische Klinik eingewiesen werden;
- g) der Begriff "persönlicher Vertreter" eine Person, die von Rechts wegen mit der Vertretung einzelner besonderer Interessen eines Patienten beziehungsweise mit der Ausübung einzelner besonderer Rechte im Namen des Patienten betraut ist, und der die Eltern beziehungsweise den gesetzlichen Vormund eines Minderjährigen einschließt, soweit das innerstaatliche Recht nichts anderes bestimmt;
- h) der Begriff "Nachprüfungsorgan" das Organ, das in Übereinstimmung mit Grundsatz 17 geschaffen wurde, um die zwangsweise Einweisung beziehungsweise Unterbringung eines Patienten in einer psychiatrischen Klinik nachzuprüfen.

Allgemeine Beschränkungsklausel

Die Ausübung der in diesen Grundsätzen verankerten Rechte darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit des Betroffenen oder von Dritten beziehungsweise zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten Dritter erforderlich sind.

Grundsatz 1

Grundfreiheiten und Grundrechte

1. Jeder hat das Recht auf die beste verfügbare psychiatrische Versorgung, die Bestandteil des Systems zur gesundheitlichen und sozialen Versorgung sein soll.
2. Jeder psychisch Kranke beziehungsweise jeder, der als psychisch Kranker betreut wird, ist menschlich und mit Achtung vor der angeborenen Würde des Menschen zu behandeln.
3. Jeder psychisch Kranke beziehungsweise jeder, der als psychisch Kranker betreut wird, hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung sowie vor anderen Formen der Ausbeutung, vor körperlicher oder sonstiger Mißhandlung und vor erniedrigender Behandlung.
4. Niemand darf wegen einer psychischen Krankheit diskriminiert werden. Der Begriff "Diskriminierung" bezeichnet jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die bewirkt, daß der Genuß gleicher Rechte verhindert oder eingeschränkt wird. Sondermaßnahmen, die ausschließlich darauf gerichtet sind, die Rechte von psychisch Kranken zu schützen beziehungsweise ihre Besserstellung zu gewährleisten, sind nicht als diskriminierende Maßnahmen zu betrachten. Jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen erfolgt und erforderlich ist, um die Menschenrechte eines psychisch Kranken oder dritter Personen zu schützen, gilt nicht als Diskriminierung.
5. Jeder psychisch Kranke hat das Recht auf Ausübung aller bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁶, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁶ und in anderen einschlägigen Urkunden wie der Erklärung über die Rechte der Behinderten¹⁴² und dem Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen¹⁴³ anerkannt sind.
6. Jede Entscheidung dahin gehend, daß eine Person wegen psychischer Krankheit geschäftsunfähig ist beziehungsweise daß infolge dieser Geschäftsunfähigkeit ein persönlicher Vertreter zu bestellen ist, darf erst nach einer fairen Anhörung durch ein unabhängiges, unparteiisches und auf innerstaatlichem Recht beruhendes Gericht getroffen werden. Die Person, deren Geschäftsfähigkeit zur Entscheidung steht, hat Anspruch auf Vertretung durch einen Rechtsberater. Trägt die Person, deren Geschäftsfähigkeit zur Entscheidung steht, nicht für ihre Vertretung Sorge, so ist ihr diese beizustellen, und zwar unentgeltlich, soweit ihr die Mittel zu deren Bezahlung fehlen. Der Rechtsberater darf in demselben Verfahren weder eine psychiatrische Klinik oder deren Personal noch ein Familienmitglied der Person vertreten, deren Geschäftsfähigkeit zur Entscheidung steht, es sei denn, das Gericht hat sich davon überzeugt, daß keine Interessenkollision besteht. Entscheidungen hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit und der Notwendigkeit der Stellung eines persönlichen Vertreters sind in sinnvollen,

im innerstaatlichen Recht festgelegten Zeitabständen nachzuprüfen. Die Person, deren Geschäftsfähigkeit zur Entscheidung steht, gegebenenfalls ihr persönlicher Vertreter und alle sonstigen in Frage kommenden Personen haben das Recht, eine jede solche Entscheidung vor einem höheren Gericht anzufechten.

7. Stellt ein Gericht oder ein anderer zuständiger Gerichtshof fest, daß ein psychisch Kranker seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, so sind, soweit dies erforderlich und dem Zustand des Betroffenen angemessen ist, Maßnahmen zu treffen, um den Schutz seiner Interessen zu gewährleisten.

Grundsatz 2

Schutz von Minderjährigen

Im Sinne dieser Grundsätze und im Rahmen des innerstaatlichen Rechts zum Schutze von Minderjährigen sollte besonders für den Schutz der Rechte von Minderjährigen Sorge getragen werden, soweit erforderlich auch durch die Bestellung eines persönlichen Vertreters, der kein Familienangehöriger ist.

Grundsatz 3

Leben in der Gemeinschaft

Jeder psychisch Kranke hat das Recht, nach Möglichkeit in der Gemeinschaft zu leben und zu arbeiten.

Grundsatz 4

Feststellung der psychischen Krankheit

1. Die Feststellung, daß eine Person psychisch krank ist, hat in Übereinstimmung mit international akzeptierten medizinischen Normen zu erfolgen.

2. Die Feststellung der psychischen Krankheit darf nie aufgrund der politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Stellung oder der Zugehörigkeit zu einer kulturellen, rassischen oder religiösen Gruppe oder aus einem sonstigen nicht unmittelbar mit dem Geisteszustand zusammenhängenden Grund erfolgen.

3. Konflikte in der Familie oder im Beruf oder mangelnde Anpassung an die in der Gemeinschaft des Betroffenen vorherrschenden ethischen, sozialen, kulturellen oder politischen Wertvorstellungen oder religiösen Überzeugungen dürfen bei der Diagnose der psychischen Krankheit nie ein ausschlaggebender Faktor sein.

4. Eine Behandlungs- oder Hospitalisierungsvorgeschichte rechtfertigt allein nicht die gegenwärtige oder künftige Feststellung der psychischen Krankheit.

5. Eine Person darf weder von einer Einzelperson noch von einer Behörde für psychisch krank erklärt oder sonst als psychisch krank bezeichnet werden, es sei denn zu Zwecken, die unmittelbar mit psychischer Krankheit oder deren Folgen zu tun haben.

Grundsatz 5

Ärztliche Untersuchung

Niemand darf gezwungen werden, sich einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung einer psychischen Er-

krankung zu unterziehen, es sei denn nach einem nach innerstaatlichem Recht zulässigen Verfahren.

Grundsatz 6

Vertraulichkeit

Das Recht auf die vertrauliche Behandlung von Informationen über alle Personen, für die diese Grundsätze gelten, ist zu achten.

Grundsatz 7

Die Rolle von Gemeinschaft und Kultur

1. Jeder Patient hat das Recht, nach Möglichkeit in der Gemeinschaft, in der er lebt, behandelt und gepflegt zu werden.

2. Findet die Behandlung in einer psychiatrischen Klinik statt, so hat ein Patient das Recht, wann immer dies möglich ist, in der Nähe seines Wohnsitzes beziehungsweise des Wohnsitzes seiner Verwandten oder Freunde behandelt zu werden und so bald wie möglich in die Gemeinschaft zurückzukehren.

3. Jeder Patient hat das Recht auf eine seiner kulturellen Tradition entsprechende Behandlung.

Grundsatz 8

Versorgungsnormen

1. Jeder Patient hat das Recht auf eine seinen gesundheitlichen Bedürfnissen angemessene gesundheitliche und soziale Versorgung sowie auf eine Versorgung und Behandlung nach den gleichen Normen wie andere Kranke.

2. Jeder Patient ist vor Schaden, insbesondere vor der ungerechtfertigten Verabreichung von Medikamenten, vor der Mißhandlung durch andere Patienten, durch das Personal oder durch andere Personen oder vor sonstigen Handlungen zu schützen, die seelisches Leid oder körperliches Unwohlbefinden verursachen.

Grundsatz 9

Behandlung

1. Jeder Patient hat das Recht, in einer so wenig restriktiven Umgebung und mit so wenig restriktiven beziehungsweise eingreifenden Methoden behandelt zu werden, wie dies im Hinblick auf die gesundheitlichen Bedürfnisse des Patienten und den gebotenen Schutz der körperlichen Sicherheit Dritter angemessen ist.

2. Die Behandlung und Pflege eines jeden Patienten soll nach einem eigens für ihn erstellten Plan erfolgen, der mit ihm erörtert, regelmäßig überprüft, erforderlichenfalls abgeändert und von qualifiziertem Fachpersonal ausgeführt wird.

3. Die psychiatrische Versorgung hat immer nach den für psychiatrisches Fachpersonal geltenden Normen der Ethik zu erfolgen, einschließlich der international akzeptierten Normen, wie den von der Generalversammlung verabschiedeten Grundsätzen ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal,

insbesondere von Ärzten, beim Schutz von Strafgefangenen und Inhaftierten vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe¹⁴⁵. Mit psychiatrischen Kenntnissen und Techniken darf niemals Mißbrauch getrieben werden.

4. Die Behandlung eines jeden Patienten muß auf die Erhaltung und Stärkung der persönlichen Selbständigkeit gerichtet sein.

Grundsatz 10

Medikamente

1. Medikamente müssen den wohlverstandenen gesundheitlichen Bedürfnissen eines Patienten entsprechen, dürfen einem Patienten nur zu therapeutischen oder diagnostischen Zwecken und niemals als Bestrafung oder im Interesse der Bequemlichkeit Dritter verabreicht werden. Vorbehaltlich Grundsatz 11 Absatz 15 darf psychiatrisches Fachpersonal nur Medikamente verabreichen, deren Wirksamkeit bekannt oder nachgewiesen ist.

2. Sämtliche Medikamente müssen von gesetzlich zugelassenen psychiatrischen Fachkräften verordnet und in der Akte des Patienten verzeichnet werden.

Grundsatz 11

Einwilligung in die Behandlung

1. Vorbehaltlich der Absätze 6, 7, 8, 13 und 15 darf ein Patient nur nach seiner in Kenntnis der Sachlage erteilten Einwilligung einer Behandlung unterzogen werden.

2. Eine Einwilligung in Kenntnis der Sachlage bezeichnet eine Einwilligung, die frei und nicht aufgrund von Drohungen oder ungebührlicher Überredung erteilt wird, nachdem der Patient in angemessener und verständlicher Weise und einer ihm verständlichen Form und Sprache belehrt worden ist über

- a) die Diagnose;
- b) den Zweck, die Methode, die voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden Nutzen der vorgeschlagenen Behandlung;
- c) andere Behandlungsweisen, so auch weniger eingreifende Behandlungsweisen;
- d) mögliche Schmerzen oder Beschwerden, Risiken und Nebenwirkungen aufgrund der vorgeschlagenen Behandlung.

3. Ein Patient kann verlangen, daß während des Einwilligungsverfahrens eine oder mehrere Personen seiner Wahl zugegen sind.

4. Vorbehaltlich der Absätze 6, 7, 8, 13 und 15 hat ein Patient das Recht, die Behandlung zu verweigern oder abubrechen. Die Folgen einer Verweigerung oder eines Abbruchs der Behandlung müssen dem Patienten erklärt werden.

5. Ein Patient darf niemals zum Verzicht auf sein Recht aufgefordert oder bewogen werden, in Kenntnis der Sachlage seine Einwilligung zu erteilen. Will ein Patient von sich aus auf dieses Recht verzichten, so ist

ihm zu erklären, daß eine Behandlung ohne Einwilligung in Kenntnis der Sachlage nicht stattfinden kann.

6. Vorbehaltlich der Absätze 7, 8, 12, 13, 14 und 15 kann ein vorgeschlagener Behandlungsplan ohne die in Kenntnis der Sachlage erteilte Einwilligung des Patienten durchgeführt werden, nach Maßgabe folgender Bedingungen:

a) wenn der Patient sich zum fraglichen Zeitpunkt in zwangsweiser Unterbringung befindet;

b) wenn eine unabhängige, im Besitz aller sachdienlichen Informationen, einschließlich der in Absatz 2 aufgeführten Informationen, befindliche Behörde überzeugt ist, daß der Patient zur fraglichen Zeit nicht fähig ist, in Kenntnis der Sachlage seine Einwilligung zu dem vorgesehenen Behandlungsplan zu erteilen oder zu verweigern oder – nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts – daß der Patient seine Einwilligung in einer im Hinblick auf seine eigene Sicherheit und die Sicherheit Dritter unzumutbaren Weise verweigert; und

c) wenn die unabhängige Behörde davon überzeugt ist, daß der vorgeschlagene Behandlungsplan den wohlverstandenen Interessen des Patienten im Hinblick auf seine gesundheitlichen Bedürfnisse am ehesten entspricht.

7. Absatz 6 findet keine Anwendung auf einen Patienten mit einem persönlichen Vertreter, der gesetzlich bevollmächtigt ist, im Namen des Patienten seine Einwilligung zu der Behandlung zu erteilen; vorbehaltlich der Absätze 12, 13, 14 und 15 kann dieser Patient ohne seine in Kenntnis der Sachlage erteilte Einwilligung behandelt werden, wenn der persönliche Vertreter nach Entgegennahme der in Absatz 2 beschriebenen Informationen im Namen des Patienten seine Einwilligung erteilt.

8. Vorbehaltlich der Absätze 12, 13, 14 und 15 kann ein Patient auch ohne seine in Kenntnis der Sachlage erteilte Einwilligung behandelt werden, wenn eine gesetzlich entsprechend befugte qualifizierte psychiatrische Fachkraft feststellt, daß eine solche Behandlung dringend erforderlich ist, um unmittelbaren oder unmittelbar drohenden Schaden von dem Patienten oder von Dritten abzuwenden. Eine solche Behandlung ist nicht über den streng für diesen Zweck erforderlichen Zeitraum hinaus auszudehnen.

9. Wird eine Behandlung ohne die in Kenntnis der Sachlage erteilte Einwilligung des Patienten genehmigt, so ist dennoch jede Anstrengung zu unternehmen, um den Patienten über die Art der Behandlung und etwaige Alternativmöglichkeiten zu belehren und ihn so weit wie praktisch möglich in die weitere Gestaltung des Behandlungsplanes mit einzubeziehen.

10. Jede Behandlung ist unverzüglich in das Krankenblatt des Patienten einzutragen, und mit einem Vermerk zu versehen, ob es sich um eine unfreiwillige oder eine freiwillige Behandlung handelt.

11. Ein Patient darf keiner Beschränkung seiner körperlichen Bewegungsfreiheit oder unfreiwilligen Isolierung unterworfen werden, außer nach Maßgabe der offiziell genehmigten Verfahren der psychiatrischen

Klinik und nur dann, wenn dies das einzige verfügbare Mittel ist, um unmittelbaren oder unmittelbar drohenden Schaden von dem Patienten oder von Dritten abzuwenden. Diese Maßnahmen sind nicht über den streng für diesen Zweck erforderlichen Zeitraum hinaus auszudehnen. Jede Beschränkung der Bewegungsfreiheit beziehungsweise jede unfreiwillige Isolierung, die Gründe dafür sowie Art und Umfang dieser Maßnahmen ist in das Krankenblatt des Patienten einzutragen. In ihrer körperlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkte beziehungsweise der Isolierung unterworfenen Patienten sind unter humanen Bedingungen zu verwahren und von fachkundigem Personal zu pflegen sowie laufend sorgfältig zu überwachen. Besitzt der Patient einen persönlichen Vertreter, so ist dieser gegebenenfalls umgehend von einer Beschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit beziehungsweise unfreiwilligen Isolierung des Patienten in Kenntnis zu setzen.

12. Zur Behandlung von psychischer Krankheit darf nie eine Sterilisierung vorgenommen werden.

13. Ein größerer ärztlicher oder chirurgischer Eingriff darf an einem psychisch Kranken nur vorgenommen werden, soweit es das innerstaatliche Recht erlaubt und die Auffassung besteht, daß den gesundheitlichen Bedürfnissen des Patienten dadurch am besten gedient wäre und der Patient in Kenntnis der Sachlage seine Einwilligung erteilt; ist der Patient nicht in der Lage, in Kenntnis der Sachlage seine Einwilligung zu erteilen, so ist der Eingriff nur nach einer unabhängigen Nachprüfung zu genehmigen.

14. Psychochirurgische oder sonstige mit einem erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit verbundene irreversible Behandlungen dürfen niemals an einem in einer psychiatrischen Klinik untergebrachten Patienten vorgenommen werden; soweit sie nach innerstaatlichem Recht erlaubt sind, dürfen sie bei einem anderen Patienten nur dann vorgenommen werden, wenn dieser in Kenntnis der Sachlage seine Einwilligung erteilt hat und eine unabhängige, externe Stelle befunden hat, daß eine echte Einwilligung in Kenntnis der Sachlage vorliegt und die Behandlung den gesundheitlichen Bedürfnissen des Patienten am besten gerecht wird.

15. Klinische Versuche und experimentelle Behandlungen dürfen an einem Patienten niemals ohne seine in Kenntnis der Sachlage erteilte Einwilligung vorgenommen werden, und an einem Patienten, der nicht in der Lage ist, in Kenntnis der Sachlage seine Einwilligung zu erteilen, nur nach Genehmigung durch ein eigens zu diesem Zweck geschaffenes zuständiges und unabhängiges Nachprüfungsorgan.

16. In den in Absätzen 6, 7, 8, 13, 14 und 15 aufgeführten Fällen haben der Patient oder sein persönlicher Vertreter beziehungsweise alle sonstigen in Frage kommenden Personen das Recht, jede Behandlung vor einem Gericht oder einer sonstigen unabhängigen Behörde anzufechten.

Grundsatz 12

Belehrung über die Rechte

1. Ein Patient in einer psychiatrischen Klinik ist so bald wie möglich nach der Aufnahme in einer ihm

verständlichen Form und Sprache über alle seine Rechte gemäß diesen Grundsätzen und nach innerstaatlichem Recht zu belehren, einschließlich einer Erläuterung dieser Rechte und ihrer Ausübungsmodalitäten.

2. Soweit und solange der Patient nicht in der Lage ist, diese Belehrung zu verstehen, sind die Rechte des Patienten gegebenenfalls und soweit angebracht seinem persönlichen Vertreter beziehungsweise der Person oder den Personen mitzuteilen, die am besten in der Lage und bereit sind, die Interessen des Patienten zu vertreten.

3. Ein im Besitz der erforderlichen Geschäftsfähigkeit befindlicher Patient hat das Recht, eine Person zu benennen, die in seinem Namen belehrt werden soll, wie auch eine Person, die seine Interessen gegenüber den Klinikbehörden vertritt.

Grundsatz 13

Rechte und Bedingungen in psychiatrischen Kliniken

1. Jeder Patient in einer psychiatrischen Klinik hat insbesondere das Recht auf volle Achtung

a) seines Rechts, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden;

b) seines Privatlebens;

c) seines Rechts auf freien Verkehr, einschließlich des Rechts auf freien Verkehr mit anderen Personen in der Anstalt; seines Rechts, private Mitteilungen unzensuriert zu senden und zu erhalten; seines Rechts, Besuche unter vier Augen von einem Rechtsberater oder einem persönlichen Vertreter sowie zu allen zumutbaren Zeiten von anderen Besuchern zu erhalten; sowie seines Rechts auf Zugang zu Post- und Fernsprechkdiensten sowie zu Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen;

d) seiner Religions- oder Überzeugungsfreiheit.

2. Die Umwelt und die Lebensbedingungen in psychiatrischen Kliniken sollen denjenigen, die im Leben von Personen ähnlichen Alters normalerweise anzutreffen sind, möglichst weitgehend entsprechen und sollen insbesondere umfassen:

a) Erholungs- und Freizeiteinrichtungen;

b) Bildungseinrichtungen;

c) Einrichtungen zum Erwerb oder Erhalt von täglichen Bedarfsgegenständen sowie für den Erholungs- und Kommunikationsbedarf;

d) Einrichtungen, die es dem Patienten gestatten, sich aktiv in einer Weise zu betätigen, die seinen sozialen und kulturellen Traditionen entspricht, sowie Einrichtungen für geeignete berufliche Rehabilitationsmaßnahmen zur Förderung einer Wiedereingliederung in die Gemeinschaft und die Ermutigung zur Nutzung dieser Einrichtungen. Diese Maßnahmen sollten Berufsberatung, Berufsausbildung und Arbeitsplatzvermittlung umfassen und die Patienten in die Lage versetzen, einen Arbeitsplatz in der Gemeinschaft zu finden und zu halten.

3. Ein Patient darf unter keinen Umständen zur Zwangsarbeit herangezogen werden. Innerhalb der mit den Bedürfnissen des Patienten und den Erfordernissen der Klinikverwaltung vereinbarten Grenzen muß der Patient die Art der Arbeit wählen können, die er verrichten will.

4. Die Arbeitskraft eines Patienten in einer psychiatrischen Klinik darf nicht ausgenutzt werden. Jeder Patient hat das Recht, die gleiche Bezahlung für von ihm verrichtete Arbeit zu erhalten, wie sie ein Nichtpatient nach innerstaatlichem Recht oder Brauch erhalten würde. Auf jeden Fall hat jeder Patient das Recht auf einen gerechten Anteil an jeder Bezahlung, die die psychiatrische Klinik für seine Arbeit erhält.

Grundsatz 14

Ausstattung der psychiatrischen Kliniken

1. Eine psychiatrische Klinik muß über eine gleichwertige Ausstattung verfügen wie andere Gesundheitseinrichtungen, insbesondere über

a) qualifiziertes ärztliches und sonstiges geeignetes Fachpersonal in ausreichender Zahl sowie genügend Platz, um jedem Patienten seine Privatsphäre und ein geeignetes aktives Therapieprogramm zu gewährleisten;

b) Diagnose- und Therapiegerät für den Patienten; außerdem muß sichergestellt sein

c) eine geeignete fachliche Pflege;

d) eine angemessene, regelmäßige und umfassende Behandlung, einschließlich der Bereitstellung von Medikamenten.

2. Jede psychiatrische Klinik ist von den zuständigen Behörden so häufig zu inspizieren, daß gewährleistet ist, daß die Lebensbedingungen, die Behandlung und die Pflege der Patienten diesen Grundsätzen entsprechen.

Grundsatz 15

Einweisungsgrundsätze

1. Muß eine Person in einer psychiatrischen Klinik behandelt werden, so sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine zwangsweise Einweisung zu vermeiden.

2. Die Aufnahme in eine psychiatrische Klinik erfolgt auf dieselbe Weise wie in jede andere Klinik wegen einer anderen Krankheit.

3. Jeder Patient, der nicht zwangsweise eingewiesen worden ist, hat das Recht, die psychiatrische Klinik jederzeit zu verlassen, vorbehaltlich der in Grundsatz 16 niedergelegten Kriterien für seine zwangsweise Unterbringung, und er ist über dieses Recht zu belehren.

Grundsatz 16

Zwangsweise Einweisung

1. Eine Person kann nur dann als Patient in eine psychiatrische Klinik zwangsweise eingewiesen beziehungsweise nach ihrer freiwilligen Einweisung zwangsweise untergebracht werden, wenn eine gesetzlich dazu

befugte qualifizierte psychiatrische Fachkraft im Einklang mit Grundsatz 4 feststellt, daß die betreffende Person psychisch krank ist, und die Auffassung vertritt,

a) daß wegen dieser psychischen Krankheit die ernste Gefahr eines unmittelbaren oder unmittelbar drohenden Schadens für diese Person oder für andere Personen besteht; oder

b) daß bei einer psychisch schwer kranken und in ihrer Urteilsfähigkeit beeinträchtigten Person das Versäumnis, diese Person einzuweisen beziehungsweise unterzubringen voraussichtlich eine ernste Zustandsverschlechterung verursacht oder verhindert, daß ihr eine geeignete Behandlung zuteil wird, die nur durch die Einweisung in eine psychiatrische Klinik im Einklang mit dem Grundsatz der am wenigsten restriktiven Alternative möglich ist.

In dem in Buchstabe *b* erwähnten Fall sollte, wenn möglich, eine zweite, von der ersten unabhängige psychiatrische Fachkraft konsultiert werden. Findet eine solche Konsultation statt, so darf der Patient nur mit Zustimmung der zweiten psychiatrischen Fachkraft zwangsweise eingewiesen beziehungsweise untergebracht werden.

2. Die zwangsweise Einweisung oder Unterbringung erfolgt zunächst für einen kurzen Zeitraum, je nach innerstaatlichem Recht, zur Beobachtung und vorläufigen Behandlung, bis die Einweisung oder Unterbringung durch das Nachprüfungsorgan nachgeprüft worden ist. Die Gründe für die Einweisung oder Unterbringung sind dem Patienten unverzüglich mitzuteilen, und die Einweisung oder Unterbringung selbst wie auch die Gründe dafür sind außerdem dem Nachprüfungsorgan, gegebenenfalls dem persönlichen Vertreter des Patienten und, sofern der Patient dagegen keine Einwände erhebt, der Familie des Patienten umgehend und im einzelnen mitzuteilen.

3. Eine psychiatrische Klinik kann zwangsweise eingewiesene Patienten nur dann aufnehmen, wenn sie von einer nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen zuständigen Behörde dazu bestimmt worden ist.

Grundsatz 17

Nachprüfungsorgan

1. Das Nachprüfungsorgan ist ein auf innerstaatlichem Recht beruhendes und im Einklang mit den darin niedergelegten Verfahren tätiges richterliches oder anderes unabhängiges und unparteiisches Organ. Es trifft seine Entscheidungen mit Unterstützung einer oder mehrerer qualifizierter und unabhängiger psychiatrischer Fachkräfte und berücksichtigt deren Rat.

2. Das Nachprüfungsorgan nimmt die nach Grundsatz 16 Absatz 2 vorgeschriebene erste Nachprüfung einer Entscheidung über die zwangsweise Einweisung oder Unterbringung so bald wie möglich nach dieser Entscheidung und im Einklang mit einfachen und zügigen Verfahren nach innerstaatlichem Recht vor.

3. Das Nachprüfungsorgan prüft periodisch die Fälle von zwangsweise untergebrachten Patienten nach, und zwar in sinnvollen, im innerstaatlichem Recht festgelegten Zeitabständen.

4. Ein untergebrachter Patient kann in sinnvollen, im innerstaatlichen Recht festgelegten Zeitabständen bei dem Nachprüfungsorgan seine Entlassung oder den Status eines freiwilligen Patienten beantragen.

5. Bei jeder Nachprüfung stellt das Nachprüfungsorgan fest, ob die in Grundsatz 16 Absatz 1 enthaltenen Kriterien für eine zwangsweise Einweisung noch erfüllt sind; ist dies nicht der Fall, so ist der Patient nicht länger als zwangsweise eingewiesener Patient zu behandeln.

6. Ist die für den Fall zuständige psychiatrische Fachkraft zu irgendeinem Zeitpunkt davon überzeugt, daß die Bedingungen für die zwangsweise Unterbringung einer Person nicht mehr erfüllt sind, so hat sie die Aufhebung der zwangsweisen Unterbringung anzuordnen.

7. Ein Patient oder sein persönlicher Vertreter oder eine andere interessierte Person hat das Recht, die Entscheidung über die Einweisung oder weitere Unterbringung des Patienten in einer psychiatrischen Klinik vor einer höheren Instanz anzufechten.

Grundsatz 18

Verfahrensgarantien

1. Der Patient hat das Recht, einen Rechtsberater zu wählen und zu bestellen, der ihn in seiner Patienteneigenschaft vertritt, so auch in jedem Beschwerde- oder Anfechtungsverfahren. Sichert sich der Patient nicht die Dienste eines Rechtsberaters, so ist ihm ein solcher beizustellen, und zwar unentgeltlich, soweit dem Patienten die Mittel zu dessen Bezahlung fehlen.

2. Außerdem hat der Patient Anspruch auf die Beiziehung eines Dolmetschers, falls dies notwendig ist. Sind derartige Dienste notwendig und trägt der Patient nicht selbst dafür Sorge, so sind sie ihm beizustellen, und zwar unentgeltlich, soweit ihm die Mittel zu deren Bezahlung fehlen.

3. Der Patient und der Rechtsberater des Patienten können bei jeder Anhörung einen unabhängigen psychiatrischen Evaluierungsbericht sowie alle weiteren Berichte und mündlichen, schriftlichen und sonstigen Beweismittel verlangen und unterbreiten, die relevant und zulässig sind.

4. Abschriften der Unterlagen des Patienten und alle vorzulegenden Berichte und Dokumente sind dem Patienten und dem Rechtsberater des Patienten auszuhändigen, soweit nicht in besonderen Fällen festgestellt wird, daß die Offenlegung bestimmter Informationen dem Gesundheitszustand des Patienten schweren Schaden zufügen oder die Sicherheit Dritter gefährden würde. Soweit nach innerstaatlichem Recht vorgesehen, sollte ein jedes Dokument, das nicht dem Patienten ausgehändigt wird, dem persönlichen Vertreter und dem Rechtsberater ausgehändigt werden, sofern dies vertraulich geschehen kann. Wird dem Patienten ein Teil eines Dokuments vorenthalten, so ist der Patient oder gegebenenfalls der Rechtsberater des Patienten über die Entscheidung und deren Begründung zu unterrichten und unterliegt die Entscheidung der Nachprüfung durch ein Gericht.

5. Der Patient und der persönliche Vertreter sowie der Rechtsberater des Patienten haben das Recht, bei

jeder Anhörung persönlich anwesend zu sein, daran teilzunehmen und gehört zu werden.

6. Verlangt der Patient oder der persönliche Vertreter oder der Rechtsberater des Patienten die Anwesenheit einer bestimmten Person bei der Anhörung, so ist diese Person zuzulassen, sofern nicht festgestellt wird, daß die Anwesenheit dieser Person dem Gesundheitszustand des Patienten schweren Schaden zufügen oder die Sicherheit Dritter gefährden könnte.

7. Bei jeder Entscheidung über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Anhörung oder eines Teils derselben sowie über die öffentliche Berichterstattung darüber sind die Wünsche des Patienten, die Notwendigkeit der Achtung der Privatsphäre des Patienten und anderer Personen sowie die Notwendigkeit voll zu berücksichtigen, ernststen Schaden an der Gesundheit des Patienten zu verhüten oder die Gefährdung der Sicherheit Dritter zu vermeiden.

8. Die aufgrund der Anhörung getroffene Entscheidung und deren Begründung sind schriftlich niederzulegen. Dem Patienten und seinem persönlichen Vertreter sowie dem Rechtsberater sind Abschriften auszuhändigen. Bei der Entscheidung über die vollständige oder teilweise Veröffentlichung der Entscheidung sind voll zu berücksichtigen die Wünsche des Patienten, die Notwendigkeit der Achtung seiner Privatsphäre und der Privatsphäre anderer Personen, das öffentliche Interesse an einer offenen Rechtspflege sowie die Notwendigkeit, ernststen Schaden an der Gesundheit des Patienten zu verhüten oder die Gefährdung der Sicherheit Dritter zu vermeiden.

Grundsatz 19

Zugang zu Informationen

1. Ein Patient (in diesem Grundsatz schließt dieser Terminus auch ehemalige Patienten mit ein) hat ein Zugangsrecht zu den ihn betreffenden Informationen in den Krankenakten und persönlichen Akten, die in einer psychiatrischen Klinik geführt werden. Dieses Recht kann eingeschränkt werden, um zu verhindern, daß der Gesundheit des Patienten schwerer Schaden zugefügt und die Sicherheit Dritter gefährdet wird. Soweit nach innerstaatlichem Recht vorgesehen, sollten alle solchen Informationen, die dem Patienten nicht gegeben werden, dem persönlichen Vertreter und dem Rechtsberater des Patienten mitgeteilt werden, sofern dies vertraulich geschehen kann. Werden einem Patienten Informationen vorenthalten, so ist der Patient oder gegebenenfalls der Rechtsberater des Patienten über die Entscheidung und deren Begründung zu unterrichten und unterliegt die Entscheidung der Nachprüfung durch ein Gericht.

2. Etwaige schriftliche Stellungnahmen des Patienten oder des persönlichen Vertreters oder des Rechtsberaters des Patienten sind auf Ersuchen in die Akte des Patienten aufzunehmen.

Grundsatz 20

Straftäter

1. Dieser Grundsatz findet Anwendung auf Personen, die eine Freiheitsstrafe wegen Begehung einer Straftat

verbüßen oder die im Zuge eines Verfahrens oder strafrechtlicher Ermittlungen inhaftiert sind und von denen festgestellt worden ist oder angenommen wird, daß sie psychisch krank sind.

2. Alle diese Personen sollten entsprechend dem Grundsatz 1 die bestmögliche psychiatrische Versorgung erhalten. Diese Grundsätze finden auf sie möglichst weitgehende Anwendung, vorbehaltlich allein derjenigen begrenzten Änderungen und Ausnahmen, die unter den gegebenen Umständen notwendig sind. Die Rechte dieses Personenkreises gemäß den in Grundsatz 1 Absatz 5 genannten Dokumenten werden durch diese Änderungen und Ausnahmen nicht berührt.

3. Das innerstaatliche Recht kann ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde ermächtigen, aufgrund eines fachkundigen unabhängigen ärztlichen Gutachtens die Einweisung solcher Personen in eine psychiatrische Klinik anzuordnen.

4. Die Behandlung von für psychisch krank befundenen Personen muß unter allen Umständen mit Grundsatz 11 im Einklang stehen.

Grundsatz 21

Beschwerden

Jeder Patient oder ehemalige Patient hat das Recht, im Rahmen der nach innerstaatlichem Recht festgelegten Verfahren eine Beschwerde einzubringen.

Grundsatz 22

Überwachung und Rechtsmittel

Die Staaten sorgen für das Vorhandensein geeigneter Mechanismen zur Förderung der Einhaltung dieser Grundsätze, zur Inspektion der psychiatrischen Kliniken, zur Einreichung, Untersuchung und Erledigung von Beschwerden und zur Einleitung geeigneter Disziplinar- oder Gerichtsverfahren wegen standeswidrigen Verhaltens oder wegen Verletzung der Rechte eines Patienten.

Grundsatz 23

Umsetzung

1. Die Staaten sollten diese Grundsätze in geeignete Rechtsvorschriften sowie gerichtliche, administrative, pädagogische und andere Maßnahmen umsetzen, die von ihnen regelmäßig zu überprüfen sind.

2. Die Staaten machen diese Grundsätze durch die geeigneten Mittel aktiv und in breiten Kreisen bekannt.

Grundsatz 24

Anwendungsbereich der psychiatrischen Kliniken betreffenden Grundsätze

Diese Grundsätze finden auf alle Personen Anwendung, die in eine psychiatrische Klinik eingewiesen werden.

Grundsatz 25

Wahrung bestehender Rechte

Bestehende Rechte der Patienten, einschließlich der im geltenden Völkerrecht oder innerstaatlichen Recht anerkannten Rechte, dürfen nicht unter dem Vorwand

eingeschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, daß diese Rechte durch die vorliegenden Grundsätze nicht anerkannt oder nur in geringerem Maße anerkannt werden.

46/120. Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/166 vom 18. Dezember 1990,

eingedenk der in den Artikeln 3, 5, 9, 10 und 11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸ verankerten Grundsätze sowie der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁶ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹³², insbesondere des Artikels 6 des Paktes, in dem es ausdrücklich heißt, daß niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf und daß wegen strafbarer Handlungen, die von Jugendlichen unter achtzehn Jahren begangen worden sind, die Todesstrafe nicht verhängt werden darf,

sowie eingedenk der in der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹¹⁹ und im Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung² verankerten einschlägigen Grundsätze,

unter Hinweis auf die zahlreichen internationalen Normen auf dem Gebiet der Rechtspflege, wie den Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen¹⁴³, die Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmißbrauch¹⁴⁶ und die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht¹⁴⁷, sowie auf die Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Richterschaft¹⁴⁸, die Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte¹⁴⁹, das Musterabkommen über die Überstellung ausländischer Gefangener und die Empfehlungen für die Behandlung ausländischer Gefangener¹⁴⁸, sowie den Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen¹⁵⁰, die Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen¹⁴⁹ und die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen¹⁵¹,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Menschenrechtskommission auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege geleistet hat, wie aus ihren Resolutionen 1991/34 vom 5. März 1991 über Menschenrechte in der Rechtspflege, 1991/39 vom 5. März 1991 über die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Richter, der Geschworenen und der Beisitzer sowie die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte, 1991/43 vom 5. März 1991 über das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren und 1991/71 vom 6. März 1991 über summarische oder willkürliche Hinrichtungen³⁸ hervorgeht,

mit Genugtuung über die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1991/31 vom 5. März 1991 über Menschenrechte und themenspezifische Verfahren, 1991/42 vom 5. März 1991 über die Frage der willkürlichen Inhaftierung und 1991/70 vom 6. März 1991 über die

Zusammenarbeit mit Vertretern der Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen³⁸,

sowie mit *Genugtuung* über die Resolution 1991/41 der Menschenrechtskommission vom 5. März 1991³⁸, mit der diese eine zwischen den Tagungen zusammentretende Arbeitsgruppe eingesetzt hat, um den Entwurf einer Erklärung über den Schutz aller Personen vor erzwungenem oder unfreiwilligem Verschwinden fertigzustellen, und mit der Bitte an die Kommission, den überarbeiteten Entwurf der Erklärung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung mit hohem Vorrang zu behandeln,

ferner mit *Genugtuung* über die im ersten Bericht von Louis Joinet¹⁵² enthaltenen Empfehlungen betreffend die Stärkung der Unabhängigkeit von Richtern und Rechtsanwälten, die von der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten in ihrer Resolution 1991/35 vom 29. August 1991 befürwortet wurden¹⁵³, darunter auch die Empfehlungen betreffend die Planung und Organisation von Beratungsdiensten und technischer Hilfe, sowie mit *Genugtuung* über den Beschluß der Unterkommission, Louis Joinet mit der Ausarbeitung eines weiteren Berichts zu betrauen,

mit *Genugtuung* über die von der Unterkommission erzielten weiteren Fortschritte in der Frage der Entschädigung der Opfer grober Menschenrechtsverletzungen wie auch über die Resolution 1991/25 der Unterkommission vom 29. August 1991¹⁵³,

unter *Hinweis* auf die vom Achten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger einstimmig verabschiedeten Normen und die von diesem abgegebenen Empfehlungen, durch die eine wirksamere Anwendung der bereits bestehenden Normen sichergestellt werden soll, sowie unter *Hinweis* auf ihre Bitte an die Regierungen, diese Normen zu achten und sie im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Rechtspraxis zu berücksichtigen,

in *Anerkennung* der bedeutenden Arbeiten, die im Rahmen der Programme der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf diesem Gebiet geleistet worden sind,

in *Bekräftigung* der Wichtigkeit der in ihrer Resolution 41/120 vom 4. Dezember 1986 enthaltenen Grundsätze betreffend die Normensetzung auf dem Gebiet der Menschenrechte,

unter *Hervorhebung* der Notwendigkeit weiterer koordinierter und konzertierter Maßnahmen zur Förderung der Achtung der Menschenrechte in der Rechtspflege,

1. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, die Regeln und Normen der Vereinten Nationen betreffend die Menschenrechte in der Rechtspflege voll und wirksam anzuwenden;

2. *fordert* alle Staaten *abermals auf*, diese Regeln und Normen bei der Ausarbeitung nationaler oder regionaler Strategien zu ihrer praktischen Umsetzung gebührend zu berücksichtigen und alles zu tun, um wirksame gesetzgeberische und andere Mechanismen und Verfahren sowie ausreichende Finanzmittel vorzusehen, damit eine wirk-

samere Anwendung dieser Regeln und Normen sichergestellt ist;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, eine möglichst weite Verbreitung des Wortlauts der internationalen Vertragswerke auf diesem Gebiet sicherzustellen;

4. *macht sich* die Resolution 1991/15 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991 betreffend die Anwendung der Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege *zu eigen*;

5. *erinnert* an ihre Resolution 45/155 vom 18. Dezember 1990 und nimmt Kenntnis von der Resolution 1991/30 der Menschenrechtskommission vom 5. März 1991³⁸, in der die Kommission dem Vorbereitungsausschuß für die Weltkonferenz über Menschenrechte empfahl, der wirksamen Anwendung bestehender Normen und Vertragswerke auf dem Gebiet der Menschenrechte besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *begrüßt* die Resolution 1991/42 der Menschenrechtskommission, mit der die Kommission eine aus fünf Mitgliedern bestehende Arbeitsgruppe eingesetzt hat, um Fälle der willkürlichen Inhaftierung zu untersuchen, und ersucht den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung ihres wichtigen und umfassenden Mandats alle benötigten Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär,

a) den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen auch künftig bei der Anwendung der bestehenden internationalen Menschenrechtsnormen in der Rechtspflege behilflich zu sein, insbesondere im Rahmen des Beratungsdienstprogramms des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte;

b) den Organen der Vereinten Nationen, die mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und der internationalen Normsetzung auf diesem Gebiet befaßt sind, auch künftig jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

c) die möglichst weite Verbreitung des Wortlauts der internationalen Vertragswerke auf diesem Gebiet sicherzustellen, einschließlich derjenigen, die vom Achten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger einstimmig verabschiedet worden sind, und die entsprechenden einschlägigen Texte in die nächste Ausgabe der Veröffentlichung der Vereinten Nationen mit dem Titel *Human Rights: A Compilation of International Instruments* (Menschenrechte: Eine Zusammenstellung internationaler Instrumente) aufzunehmen;

d) die Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Strafrechtspflege auch künftig zu koordinieren, darunter auch die verschiedenen, von dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und dem Sekretariats-Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten gewährten Beratungsdienste, mit dem Ziel, gemeinsame Programme durchzuführen und die bereits bestehenden Mechanismen zu stärken;

8. *unterstreicht* die wichtige Rolle der Regionalkommissionen, Sonderorganisationen und Institute der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege wie auch der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der einzelstaatlichen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Normen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/121. Menschenrechte und extreme Armut

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁶ und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁶ sowie anderer von den Vereinten Nationen verabschiedeter internationaler Rechtsakte betreffend die Menschenrechte,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/148 vom 15. Dezember 1989 und 44/212 vom 22. Dezember 1989 und andere einschlägige Resolutionen,

eingedenk der Resolution 1991/14 der Menschenrechtskommission vom 22. Februar 1991³⁸, in welcher die Kommission die Generalversammlung hinwies auf den Widerspruch zwischen dem Bestehen von Situationen extremer Armut und gesellschaftlicher Ausgrenzung, die es zu überwinden gilt, und der Pflicht zur Gewährleistung eines uneingeschränkten Genusses der Menschenrechte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990, in der sie die Vierte Entwicklungsdzade der Vereinten Nationen verkündet hat, die sich das Streben nach einer erheblichen Verminderung der extremen Armut und die gemeinsame Verantwortung aller Länder zu einem ihrer Hauptanliegen gemacht hat,

in der Erkenntnis, daß die extreme Armut eine Verletzung der Menschenwürde ist und eine Bedrohung des Rechts auf Leben darstellen kann,

zutiefst besorgt über die ständige Zunahme der extremen Armut in der Welt und ihre Auswirkungen auf die anfälligsten Gruppen der Gesellschaft, die auf diese Weise an der Ausübung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten gehindert werden,

sich bewußt, daß die Ursachen der extremen Armut besser verstanden werden müssen,

in der Erwägung, daß die Beseitigung weitverbreiteter Armut und der uneingeschränkte Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte miteinander verknüpfte Ziele sind,

in der Erwägung, daß das schwere Leid der großen Mehrheit der Menschen, die in Verhältnissen extremer

Armut leben, die sofortige Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft und die Verabschiedung konkreter Maßnahmen zur Beseitigung der extremen Armut und der gesellschaftlichen Ausgrenzung verlangt,

1. *erklärt*, daß die extreme Armut und die gesellschaftliche Ausgrenzung eine Verletzung der Menschenwürde darstellen und daß deshalb auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergriffen werden müssen;

2. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer gründlichen und vollständigen Studie des Wesens des Phänomens der extremen Armut, von der die Menschheit heimgesucht wird;

3. *ersucht* die Menschenrechtskommission, bei der Ausrichtung ihrer Studien der extremen Armut den Bedingungen, unter denen die Ärmsten selbst ihre Erfahrungen weitergeben und auf diese Weise zu einem besseren Verständnis ihrer Situation der gesellschaftlichen Ausgrenzung beitragen können, die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen;

4. *ersucht erneut* die Staaten, die Sonderorganisationen und Organe der Vereinten Nationen sowie die anderen internationalen Organisationen einschließlich der zwischenstaatlichen Organisationen, diesem Problem die gebotene Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den konkreten Maßnahmen, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen trifft, um die Auswirkungen der extremen Armut auf Kinder zu mildern, sowie von den dahingehenden Anstrengungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, im Rahmen der einschlägigen Resolutionen der Suche nach Möglichkeiten zur Linderung der Armut Vorrang einzuräumen;

6. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" fortzusetzen.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/122. Freiwilliger Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Beschlüsse 16 (LVI) und 17 (LVI) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 17. Mai 1974, mit denen dieser die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten ermächtigt hat, eine Arbeitsgruppe für Sklaverei einzusetzen, die von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1988/42 vom 8. März 1988 in Arbeitsgruppe für die modernen Formen der Sklaverei umbenannt wurde³⁵,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1991/58 der Menschenrechtskommission vom 6. März 1991³⁸ über den Bericht der Arbeitsgruppe,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1991/34 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 31. Mai 1991, mit der dieser die Generalversammlung ersucht hat, einen freiwilligen Fonds für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei zu schaffen,

ernsthaft besorgt darüber, daß es noch immer Sklaverei, Sklavenhandel, sklavereiähnliche Praktiken und sogar moderne Erscheinungsformen dieses Phänomens gibt, die zu den schwersten Menschenrechtsverletzungen gehören,

überzeugt, daß die Schaffung eines freiwilligen Treuhandfonds für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei einen beachtlichen Fortschritt für den Schutz der Menschenrechte der Opfer der modernen Formen der Sklaverei darstellen würde,

1. *beschließt*, einen freiwilligen Treuhandfonds für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei zu schaffen, für den folgende Kriterien gelten:

a) Der Fonds trägt die Bezeichnung "Freiwilliger Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei";

b) Zweck des Fonds ist es erstens, den Vertretern nichtstaatlicher Organisationen aus verschiedenen Regionen, die sich mit Fragen der modernen Formen der Sklaverei befassen, durch finanzielle Unterstützung die Teilnahme an den Beratungen der Arbeitsgruppe für die modernen Formen der Sklaverei zu ermöglichen, und zweitens Einzelpersonen, die durch moderne Formen der Sklaverei in ihren Menschenrechten schwer verletzt worden sind, auf dem Weg über die bestehenden Hilfskanäle humanitäre, rechtliche und finanzielle Unterstützung zu gewähren;

c) Die Finanzierung erfolgt durch freiwillige Beiträge seitens der Regierungen, der nichtstaatlichen Organisationen und anderer privater oder öffentlicher Körperschaften;

d) Aus dem Fonds werden ausschließlich die unter Buchstabe b) beschriebenen Arten von Aktivitäten unterstützt;

e) Zur Inanspruchnahme des Fonds berechtigt sind ausschließlich:

i) Vertreter nichtstaatlicher Organisationen, die sich mit Fragen der modernen Formen der Sklaverei befassen,

a. die von dem unter Buchstabe f) beschriebenen Kuratorium des Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei als solche Vertreter angesehen werden;

b. die nach dem Urteil des Kuratoriums ohne Unterstützung seitens des Fonds nicht in der Lage wären, an den Tagungen der Arbeitsgruppe für die modernen Formen der Sklaverei teilzunehmen;

c. die imstande wären, der Arbeitsgruppe zu einem besseren Verständnis der Probleme im Zusam-

menhang mit den modernen Formen der Sklaverei zu verhelfen;

ii) Einzelpersonen, deren Menschenrechte infolge moderner Formen der Sklaverei schwer verletzt worden sind und die vom Kuratorium als solche Personen angesehen werden;

f) Der Fonds wird gemäß der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen sowie anderen einschlägigen Bestimmungen unter Beratung durch ein Kuratorium verwaltet, das sich aus fünf in persönlicher Eigenschaft tätigen Personen mit einschlägigen Erfahrungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und insbesondere der modernen Formen der Sklaverei zusammensetzt; die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Generalsekretär im Benehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten und unter gebührender Berücksichtigung der ausgewogenen geographischen Verteilung für eine dreijährige, erneuerbare Amtszeit ernannt;

2. *appelliert* an alle Regierungen, auf Ersuchen um Beiträge zu dem Fonds wohlwollend zu reagieren.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/123. Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, daß sie auf ihrer einundvierzigsten Tagung die Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹⁵⁴ verkündet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/97 vom 14. Dezember 1990 und die Resolutionen der Menschenrechtskommission betreffend das Recht auf Entwicklung sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1991/15 der Kommission vom 22. Februar 1991³⁸,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der Weltweiten Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht¹⁵⁵,

in Bekräftigung der Wichtigkeit des Rechts auf Entwicklung für alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer,

eingedenk dessen, daß die Menschenrechtskommission eine neue Etappe der Behandlung dieser Angelegenheit begonnen hat, die auf die Verwirklichung und weitere Stärkung des Rechts auf Entwicklung gerichtet ist,

erneut erklärend, daß es eines Evaluierungsmechanismus bedarf, um die Förderung, Weiterentwicklung und Stärkung der in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung niedergelegten Grundsätze sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/155 vom 18. Dezember 1990, in der sie unter anderem beschloß, daß eines der Ziele der Weltkonferenz über Menschenrechte 1993 sein würde, den Zusammenhang zwischen Entwick-

lung und der Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie der bürgerlichen und politischen Rechte durch jedermann zu untersuchen, in Anbetracht dessen, daß es wichtig ist, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß jeder diese Rechte ausüben kann, wie sie in den Internationalen Menschenrechtspakten²⁶ niedergelegt sind,

nach Behandlung des umfassenden Berichts des Generalsekretärs¹⁵⁶, der gemäß Resolution 1990/18 der Menschenrechtskommission vom 23. Februar 1990³⁷ und der Resolution 45/97 der Generalversammlung erstellt wurde,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Rechts auf Entwicklung für alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem umfassenden Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁶;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer achtundvierzigsten Tagung konkrete Vorschläge für die effektive Verwirklichung und Förderung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung vorzulegen und dabei die auf der siebenundvierzigsten Kommissionstagung zu diesem Thema vorgetragenen Auffassungen wie auch alle weiteren Stellungnahmen und Anregungen zu berücksichtigen, die aufgrund Ziffer 3 der Resolution 1990/18 der Kommission unter Umständen vorgelegt werden;

4. *erklärt erneut*, daß es eines ständigen Evaluierungsmechanismus bedarf, um die Förderung, Weiterentwicklung und Stärkung der in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung niedergelegten Grundsätze sicherzustellen;

5. *ersucht* das Büro des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, die verschiedenen Aktivitäten zur Verwirklichung der Erklärung auch weiterhin zu koordinieren;

6. *bittet nachdrücklich* alle entsprechenden Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Sonderorganisationen, bei der Planung ihrer Tätigkeitsprogramme der Erklärung gebührend Rechnung zu tragen und sich zu bemühen, zu ihrer Anwendung beizutragen;

7. *bittet außerdem nachdrücklich* die Regionalkommissionen und die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, Treffen von Regierungsexperten und repräsentativen nichtstaatlichen und Basisorganisationen einzuberufen, mit dem Ziel, Übereinstimmung über Vorkehrungen zur Verwirklichung der Erklärung durch internationale Zusammenarbeit zu erreichen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer achtundvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Aktivitäten der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Erklärung Bericht zu erstatten;

9. *fordert* die Kommission auf, der Generalversammlung auch weiterhin über den Wirtschafts- und Sozialrat Vorschläge hinsichtlich des künftigen Vorgehens in dieser Frage zu unterbreiten, insbesondere über praktische Maßnahmen zur Verwirklichung und Stärkung der Erklärung, und dabei die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Weltweiten Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht und die im Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁶ enthaltenen Antworten zu berücksichtigen;

10. *unterstützt* die von der Kommission an den Vorbereitungsausschuß für die Weltkonferenz über Menschenrechte gerichtete Aufforderung, die Erklärung bei der Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Entwicklung und der Ausübung der Menschenrechte voll zu berücksichtigen;

11. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen einschließlich anderer Wege und Mittel zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/124. Nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen über nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, insbesondere ihre Resolution 41/129 vom 4. Dezember 1986 und die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1987/40 vom 10. März 1987³⁴, 1988/72 vom 10. März 1988³⁵, 1989/52 vom 7. März 1989³⁶ und 1990/73 vom 7. März 1990³⁷ sowie Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 1991/27 vom 5. März 1991³⁸

unter Hervorhebung der Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵, der Internationalen Menschenrechtspakte²⁶ und anderer internationaler Rechtsakte für die Förderung der Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

erklärend, daß der Ausarbeitung geeigneter Regelungen auf nationaler Ebene Vorrang eingeräumt werden sollte, um die wirksame Anwendung internationaler Menschenrechtsnormen sicherzustellen,

überzeugt von der wichtigen Rolle, die auf nationaler Ebene bestehende Institutionen dabei spielen können, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern und diese Rechte und Freiheiten stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken,

in der Erkenntnis, daß die Vereinten Nationen bei der Unterstützung des Aufbaus nationaler Institutionen eine Katalysatorrolle spielen können, indem sie als Zentralstelle für den Informations- und Erfahrungsaustausch fungieren,

in diesem Zusammenhang *eingedenk* der Richtlinien für die Struktur und Arbeitsweise der nationalen und

lokalen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, denen die Generalversammlung in ihrer Resolution 33/46 vom 14. Dezember 1978 zugestimmt hat,

unter Hinweis auf die Empfehlungen in der Resolution 45/155 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1990 und der Resolution 1991/30 der Menschenrechtskommission vom 5. März 1991³⁸, in denen der Vorbereitungsausschuß für die Weltkonferenz über Menschenrechte gebeten wurde, zu prüfen, wie die Weltkonferenz die Schaffung beziehungsweise Stärkung nationaler Institutionen unterstützen könnte,

in Anbetracht der verschiedenen Methoden, die weltweit auf nationaler Ebene für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte angewandt werden, und in Anerkennung der Nützlichkeit dieser Methoden für die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem aktualisierten Bericht des Generalsekretärs über nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte¹⁵⁷, der in Übereinstimmung mit der Resolution 44/64 der Generalversammlung vom 8. Dezember 1989 erstellt wurde;

2. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, daß im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften wirksame nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte geschaffen werden und daß deren Unabhängigkeit und Integrität gewahrt bleibt;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte zu schaffen beziehungsweise zu stärken, soweit sie bereits bestehen, und sie in ihre einzelstaatlichen Entwicklungspläne miteinzubeziehen;

4. *nimmt Kenntnis* von den auf diesem Gebiet in den letzten Jahren erzielten Fortschritten wie auch von der größeren Zahl und der größeren Wirksamkeit der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in allen Teilen der Welt;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemühungen des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte um den Ausbau der Zusammenarbeit mit regionalen und nationalen Institutionen;

6. *unterstützt* die Initiativen, mit denen Regierungen und regionale, internationale, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen bestehende nationale Institutionen zu stärken beziehungsweise solche Institutionen zu schaffen suchen, soweit es sie noch nicht gibt;

7. *ersucht* das Zentrum für Menschenrechte, seine Bemühungen um die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen und nationalen Institutionen fortzusetzen, insbesondere im Hinblick auf Beratungsdienste und technische Hilfe und die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte;

8. *ersucht* das Zentrum für Menschenrechte *außerdem*, auf Antrag der jeweiligen Staaten Zentren der Vereinten Nationen für die Dokumentation und die Ausbil-

dung auf dem Gebiet der Menschenrechte zu schaffen, und zwar anhand der festgelegten Verfahren für die Verwendung der im Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Beratungsdienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte verfügbaren Ressourcen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Anträgen der Mitgliedstaaten auf Unterstützung bei der Schaffung und dem Ausbau nationaler Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte im Rahmen des Programms für Beratungsdienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie nationaler Zentren für die Dokumentation und Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte zu entsprechen;

10. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zur Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs über die Errichtung und Unterhaltung solcher nationalen Institutionen zu ergreifen;

11. *bekräftigt* die Rolle, die nationale Institutionen als Mittler bei der Verbreitung der unter der Ägide der Vereinten Nationen erstellten Menschenrechtsdokumentation und bei anderen unter ihrer Schirmherrschaft veranstalteten Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit spielen;

12. *anerkennt* die konstruktive Rolle, die nichtstaatliche Organisationen in bezug auf nationale Institutionen spielen können;

13. *begrüßt es*, daß das Zentrum für Menschenrechte entsprechend dem Ersuchen in der Resolution 1990/73 der Menschenrechtskommission im Oktober 1991 in Paris einen Workshop zu diesem Thema veranstaltet hat;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Ergebnisse dieser Tagung an die Menschenrechtskommission weiterzuleiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/125. Frage des erzwungenen beziehungsweise unfreiwilligen Verschwindens von Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 über verschwundene Personen sowie ihre Resolution 45/165 vom 18. Dezember 1990 über die Frage des erzwungenen beziehungsweise unfreiwilligen Verschwindens von Personen,

zutiefst besorgt darüber, daß die Praxis des erzwungenen Verschwindens von Personen in der Welt noch immer andauert, sowie darüber, daß die Familien von verschwundenen Personen in bestimmten Fällen der Einschüchterung sowie schlechter Behandlung ausgesetzt waren,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Mitgeföhls mit den Ängsten und dem Leid der betroffenen Familien, die

über das Schicksal ihrer Angehörigen im ungewissen sind,

besorgt über die zunehmende Anzahl von Berichten über die Schikanierung von Zeugen des Verschwindens von Personen oder von Angehörigen verschwundener Personen,

unter Hinweis darauf, daß die Arbeitsgruppe zur Frage des erzwungenen beziehungsweise unfreiwilligen Verschwindens von Personen in ihren Berichten mehrfach darauf hingewiesen hat, wie wichtig die Ausarbeitung einer Erklärung für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgabe ist,

überzeugt von der Notwendigkeit, die Bestimmungen ihrer Resolution 33/173 und der anderen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Frage des erzwungenen beziehungsweise unfreiwilligen Verschwindens von Personen auch weiterhin anzuwenden, damit Fälle eines solchen Verschwindens gelöst werden und ein Beitrag zur Beseitigung derartiger Praktiken geleistet wird,

ingedenk der Resolution 1991/41 der Menschenrechtskommission vom 5. März 1991³⁵,

1. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die allen Mitgliedern offenstehende Arbeitsgruppe nach Resolution 1991/41 der Menschenrechtskommission die Behandlung des Entwurfs einer Erklärung über den Schutz aller Personen vor erzwungenem beziehungsweise unfreiwilligem Verschwinden³⁸ abgeschlossen hat, der der Menschenrechtskommission zur Verabschiedung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung übermittelt wird;

2. *ersucht* die Menschenrechtskommission, dieser Frage auf ihrer achtundvierzigsten Tagung hohen Vorrang einzuräumen;

3. *appelliert* an die Regierungen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Praxis des erzwungenen Verschwindens zu verhindern beziehungsweise zu unterbinden, und auf nationaler und regionaler Ebene sowie in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;

4. *dankt* der Arbeitsgruppe zur Frage des erzwungenen beziehungsweise unfreiwilligen Verschwindens von Personen für ihre humanitäre Tätigkeit und dankt den Regierungen, die mit ihr zusammengearbeitet haben;

5. *erinnert mit Genugtuung* an den auf der sechsendvierzigsten Tagung der Menschenrechtskommission gefaßten Beschluß, das in der Resolution 20 (XXXVI) der Kommission vom 29. Februar 1980²⁷ festgelegte Mandat der Arbeitsgruppe unter Beibehaltung des Prinzips der jährlichen Berichterstattung durch die Gruppe um zwei Jahre zu verlängern, und ersucht die Arbeitsgruppe, ihr Mandat auch weiterhin mit strenger Genauigkeit und konstruktiv zu erfüllen;

6. *appelliert* an die betreffenden Regierungen, insbesondere soweit sie noch nicht auf die an sie gerichteten Schreiben der Arbeitsgruppe geantwortet haben, mit der Gruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit sie ihre rein humanitäre Aufgabe unter Wahrung ihrer auf Diskretion beruhenden Arbeitsmethoden erfüllen kann, und appelliert insbesondere an die

Regierungen, die an sie gerichteten Informationsersuchen rascher zu beantworten;

7. *legt* den betreffenden Regierungen *nahe*, in Betracht zu ziehen, einem etwaigen Wunsch der Arbeitsgruppe, ihr Land zu besuchen, zu entsprechen, und der Arbeitsgruppe somit eine noch wirksamere Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

8. *spricht* den Regierungen, die mit der Arbeitsgruppe zusammengearbeitet haben und ihren Informationsersuchen nachgekommen sind, *ihren Dank aus*;

9. *spricht* den Regierungen, die die Arbeitsgruppe eingeladen haben, *ihren herzlichen Dank aus*, ersucht sie, den Empfehlungen der Gruppe jede gebotene Beachtung zu schenken, und bittet sie, die Arbeitsgruppe über etwaige von ihnen getroffene Anschlußmaßnahmen zu unterrichten;

10. *appelliert* an die betreffenden Regierungen, Schritte zu unternehmen, um die Familien verschwundener Personen vor jeder Einschüchterung oder schlechten Behandlung zu schützen, der sie ausgesetzt sein könnten;

11. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, diese Frage vorrangig weiterzubehandeln und bei der Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe an die achtundvierzigste Tagung der Kommission alle Maßnahmen zu treffen, die ihr erforderlich erscheinen, damit die Arbeitsgruppe ihre Aufgabe auch weiterhin wahrnehmen kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Arbeitsgruppe weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/126. Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt

Die Generalversammlung,

feststellend, daß der wissenschaftlich-technische Fortschritt ein entscheidender Faktor der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft ist,

ingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁶, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁶ und der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet⁴⁴,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohle der Menschheit⁵⁹,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, im Kontext des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Würde des Menschen zu achten,

ingedenk dessen, daß das hauptsächliche und entscheidende Kriterium für eine raschere soziale und wirt-

schaftliche Entwicklung der Gesellschaft die Entwicklung des Menschen ist,

sich bewußt, daß die moderne Wissenschaft und Technik die Möglichkeit bieten, die erforderlichen materiellen Voraussetzungen für das Wohlergehen der Gesellschaft und die volle Entfaltung des Menschen zu schaffen,

in der Überzeugung, daß heute die Ressourcen der Menschheit und die wissenschaftliche Betätigung in den Dienst der friedlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung aller Länder gestellt werden und zu einer Anhebung des Lebensstandards aller Völker und einer besseren Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen sollten,

in Anerkennung der Notwendigkeit, den Entwicklungsländern einen breiteren Zugang zu den Errungenschaften von Wissenschaft und Technik zu gewähren,

sowie in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den Wissenschaft und Technik zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Menschheit geleistet haben,

sich bewußt, daß der Austausch wissenschaftlich-technischer Kenntnisse ein wichtiges Mittel zur Beschleunigung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung aller Länder und insbesondere der Entwicklungsländer ist,

1. *hebt hervor*, wie wichtig es für die Förderung der Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist, daß alle Staaten die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den Internationalen Menschenrechtspakten²⁶ enthaltenen Bestimmungen und Grundsätze sowie die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohle der Menschheit anwenden;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *aufsicherzustellen*, daß die wissenschaftlich-technischen Errungenschaften und das geistige Potential der Menschheit dazu genutzt werden, die allgemeine Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu begünstigen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, durch die erforderlichen Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß die Ergebnisse von Wissenschaft und Technik ausschließlich zum Wohle des Menschen genutzt werden und das ökologische Umfeld nicht stören;

4. *betont*, daß wissenschaftliches Fachwissen und technisches Können im Gesundheits-, Bildungs- und Wohnungswesen sowie in anderen sozialen Bereichen als Erbe der Menschheit der Bevölkerung ohne weiteres zugänglich sein sollten;

5. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen der Vereinten Nationen, die einschlägigen Bestimmungen der oben aufgeführten internationalen Vertragswerke in ihren Programmen und Aktivitäten zu berücksichtigen;

6. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf ihrer acht-

undvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/127. Menschenrechte und Massenabwanderungen

Die Generalversammlung,

eingedenk des ihr mit der Charta der Vereinten Nationen übertragenen allgemeinen humanitären Auftrags, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen,

zutiefst beunruhigt darüber, daß es in vielen Regionen der Welt in immer größerem Maßstab zur Abwanderung von Flüchtlingen und zur Vertreibung von Bevölkerungsgruppen kommt, und *zutiefst beunruhigt* über das menschliche Leid von Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen,

sich dessen bewußt, daß Menschenrechtsverletzungen zu den vielfältigen und komplexen Ursachen der Massenabwanderungen von Flüchtlingen und Vertriebenen gehören, wie aus der Studie des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission zu dieser Frage⁶⁰ und aus dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme¹⁶¹ hervorgeht,

in Kenntnis der Empfehlungen zur Frage der Massenabwanderungen, die die Menschenrechtskommission ihrer Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten sowie den Sonderberichterstattern gegeben hat, mit der Bitte, sie bei der Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen überall in der Welt zu berücksichtigen,

zutiefst beunruhigt über die immer schwerere Belastung, die insbesondere den Entwicklungsländern mit ihren begrenzten eigenen Ressourcen und der internationalen Gemeinschaft als Ganzes durch diese plötzlichen Massenabwanderungen und Vertreibungen von Bevölkerungsgruppen auferlegt wird,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit einer internationalen Zusammenarbeit zur Verhütung neuer massiver Flüchtlingsströme, bei gleichzeitiger Schaffung dauerhafter Lösungen für die derzeitigen Flüchtlingssituationen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/70 vom 3. Dezember 1986, in der sie sich den Schlußfolgerungen und Empfehlungen im Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme angeschlossen hat,

eingedenk ihrer Resolution 45/153 vom 18. Dezember 1990 und der Resolution 1991/73 der Menschenrechtskommission vom 6. März 1991³⁸ sowie aller früheren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission,

erfreut über die bisherigen Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Untersuchung aller Aspekte des Problems der Massenabwanderung von Flüchtlingen und Ver-

triebenen, insbesondere auch der diesem Problem zugrunde liegenden Ursachen,

im Hinblick darauf, daß der Exekutiv Ausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Einhaltung von Menschenrechtsnormen, Flüchtlingsbewegungen und Schutzproblemen ausdrücklich anerkannt hat,

1. *bringt erneut* ihre Unterstützung für die Empfehlung der Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme *zum Ausdruck*, der zufolge die Hauptorgane der Vereinten Nationen sich in vollere Umfang der ihnen im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen übertragenen Zuständigkeiten bedienen sollten, um neue massive Ströme von Flüchtlingen und Vertriebenen zu verhüten;

2. *bittet erneut* alle Regierungen sowie die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und humanitären Organisationen um ihre verstärkte Zusammenarbeit und Unterstützung bei den weltweiten Anstrengungen, die den ernstesten Problemen, die sich aus den Massenabwanderungen von Flüchtlingen und Vertriebenen ergeben, wie auch den Ursachen derartiger Abwanderungen gelten;

3. *ersucht* alle Regierungen, für die effektive Durchführung der relevanten internationalen Vertragswerke, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, Sorge zu tragen, da dies zur Vermeidung neuer massiver Ströme von Flüchtlingen und Vertriebenen beitragen würde;

4. *bittet* die Menschenrechtskommission, die Frage der Menschenrechte und der Massenabwanderungen mit dem Ziel weiter zu verfolgen, die vom Generalsekretär zur Vermeidung neuer massiver Ströme von Flüchtlingen und Vertriebenen getroffenen Frühwarnvorkehrungen zu unterstützen;

5. *stellt mit Genugtuung* fest, daß der Generalsekretär in seinem Jahresbericht über die Tätigkeit der Vereinten Nationen¹⁶² die Notwendigkeit hervorgehoben hat, die Kapazität der Vereinten Nationen zur Frühwarnung und präventiven Diplomatie auszubauen, um zur Verhütung humanitärer Krisen beizutragen;

6. *wiederholt* in diesem Zusammenhang ihre früheren Resolutionen über die Frage der Menschenrechte und Massenabwanderungen und *ersucht* den Generalsekretär, beim weiteren Ausbau der Kapazität des Sekretariats zur Frühwarnung und präventiven Diplomatie der internationalen Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

7. *stellt* in diesem Zusammenhang *fest*, daß Massenbewegungen von Bevölkerungsgruppen durch vielfältige und komplexe anthropogene oder natürliche Faktoren verursacht werden, die von Kriegen und bewaffneten Konflikten, Invasionen und Aggressionen, Verletzungen der Menschenrechte, zwangsweisen Vertreibungen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren und Naturkatastrophen bis hin zur Umweltschädigung reichen können, was verdeutlicht, daß die Frühwarnung ein intersektorales und multidisziplinäres Vorgehen erfordert;

8. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechte und Massenabwanderungen¹⁶³ und *bittet* ihn erneut, die Generalversammlung in künftigen Berichten auch über die Modalitäten und die konkrete Ausgestaltung von Frühwarnaktivitäten zur Vermeidung neuer und massiver Flüchtlingsströme zu unterrichten;

9. *ermutigt* den Generalsekretär *insbesondere*, auch weiterhin die Aufgabe wahrzunehmen, die im Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme beschrieben ist, insbesondere auch die laufende Überwachung aller potentiellen Abwanderungssituationen, und die Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe umzusetzen, die in ihrem Bericht mit dem Titel "The coordination of activities related to early warning of possible refugee flows"¹⁶⁴ (Die Koordination von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Frühwarnung in bezug auf mögliche Flüchtlingssituationen) enthalten sind;

10. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt um den Ausbau der Rolle des Sekretariats-Bereichs Forschung und Informationsbeschaffung als Koordinierungsstelle für den Betrieb eines wirksamen Frühwarnsystems und für die verstärkte Koordination der Informationssammlung und -analyse unter den Organisationen der Vereinten Nationen zu bemühen, mit dem Ziel, neue massive Ströme von Flüchtlingen und Vertriebenen zu vermeiden;

11. *wiederholt*, wie wichtig die Frühwarnung für den Bereich Forschung und Informationsbeschaffung ist;

12. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich* um die Zuweisung der erforderlichen Ressourcen für eine Konsolidierung und Stärkung des Frühwarnsystems im humanitären Bereich, unter anderem durch die Computerisierung des Bereichs Forschung und Informationsbeschaffung und durch die verstärkte Koordination zwischen den entsprechenden Teilen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Bereich Forschung und Informationsbeschaffung, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und den zuständigen Sonderorganisationen;

13. *begrüßt* die im Bericht des Generalsekretärs enthaltene Information, der zufolge im Zweijahreszeitraum 1992-1993 voraussichtlich ein befristeter Dienstposten frei wird, was die Einstellung eines Informatikers zum weiteren Ausbau des Datensystems des Bereichs Forschung und Informationsbeschaffung ermöglicht;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen unter Berücksichtigung der die Koordination betreffenden Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe;

15. *bittet* die Organe des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen, wie die die Koordination betreffenden Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe am wirksamsten weiterverfolgt werden können;

16. *begrüßt* es, daß der Bereich Forschung und Informationsbeschaffung zu zahlreichen Organisationen und

Büros der Vereinten Nationen engen Kontakt hergestellt hat, um ein systemweites Frühwarnnetz für potentielle Massenabwanderungen zu schaffen;

17. *begrüßt es außerdem*, daß der Verwaltungsausschuß für Koordinierung die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Frühwarnung in bezug auf neue Ströme von Flüchtlingen und Vertriebenen geschaffen und sie damit beauftragt hat, ein wirksames Frühwarnsystem im Hinblick auf mögliche Ströme von Flüchtlingen und Vertriebenen zu entwickeln, das auch praktische Kooperationsmaßnahmen und Verfahren für die zeitgerechte Sammlung, Analyse und Weitergabe von Informationen an alle Beteiligten beinhaltet, und Empfehlungen betreffend die notwendige Schaffung eines interinstitutionellen Konsultativmechanismus abzugeben;

18. *bittet* die Ad-hoc-Arbeitsgruppe *nachdrücklich*, ihr Mandat wahrzunehmen und dem Verwaltungsausschuß für Koordinierung 1992 ihren Bericht über den zu schaffenden Frühwarnmechanismus vorzulegen;

19. *unterstreicht*, wie wichtig diese Aufgabe der Ad-hoc-Arbeitsgruppe in Anbetracht der im Zusammenhang mit Massenabwanderungen nach wie vor bestehenden Situation ist;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten über seine verstärkte Rolle bei der Frühwarnung, insbesondere im humanitären Bereich, sowie auch über weitere Entwicklungen im Zusammenhang mit den Empfehlungen im Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme;

21. *bittet* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Bemühungen um die Weiterverfolgung der Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe unterrichtet zu halten;

22. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, in seinem Bericht an die Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung detaillierte Informationen über die programmatischen, institutionellen, administrativen und finanziellen Bemühungen sowie die Anstrengungen aufzunehmen, die auf der Führungsebene unternommen wurden, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme auszubauen und sich mit den diesen Wanderungsbewegungen zugrunde liegenden Ursachen auseinanderzusetzen;

23. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte und Massenabwanderungen auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung weiter zu behandeln.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/128. Internationales Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß eines der in der Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die

Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 45/164 vom 18. Dezember 1990, mit der sie das Jahr 1993 zum Internationalen Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt erklärt hat, mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme, denen sich autochthone Gemeinschaften auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen, zu verstärken,

unter Berücksichtigung der in ihrem Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 verabschiedeten Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage,

eingedenk der Resolution 1991/57 der Menschenrechtskommission vom 6. März 1991³⁸,

mit Genugtuung über die Initiativen, die der Verwaltungsrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen in seinem Beschluß 1991/7 vom 3. Mai 1991⁶⁵ und der Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in seinem Beschluß 91/12 vom 25. Juni 1991⁸⁷ aufgrund der Resolution 1991/57 der Menschenrechtskommission ergriffen haben,

feststellend, daß das Übereinkommen Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern am 5. September 1991 in Kraft getreten ist,

mit Genugtuung über den Beschluß 3/7 des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung vom 4. September 1991 betreffend die Gelegenheit, welche das Internationale Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt bietet, einen ersten Schritt zur Mobilisierung der internationalen technischen und finanziellen Zusammenarbeit für die eigenständige Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen und ihrer Gemeinschaften zu tun¹⁶⁶,

davon unterrichtet, daß sich die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung¹⁶⁷ das von Asbjørn Eide und Christy Mbonu vorgelegte zweite Arbeitspapier¹⁶⁸ zu eigen gemacht hat,

eingedenk des Vorbereitungsprozesses für die Weltkonferenz über Menschenrechte, die 1993 stattfinden wird,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁹ über die Vorbereitung und Organisation des Internationalen Jahres der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

in Anerkennung des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der Formen der gesellschaftlichen Organisation der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, während der sechsundvierzigsten Tagung der Generalversammlung das Thema "Die Urbevölkerungen – neue Partner" zum Motto des Internationalen Jahres der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt zu erklären;

2. *empfiehlt* den Sonderorganisationen, den Regionalkommissionen und den anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sich bei der Prüfung der Frage, wie sie zum Erfolg des Jahres beitragen können, davon leiten zu lassen,

a) auf welche Weise ihre operativen Aktivitäten am wirksamsten zur Lösung der Probleme beitragen können, denen sich die autochthonen Bevölkerungsgruppen gegenübersehen;

b) in welcher Weise die autochthonen Bevölkerungsgruppen eine wichtige Rolle bei der Planung, Durchführung und Evaluierung der sie möglicherweise betreffenden Projekte spielen können;

3. *ermutigt* die Staaten, die autochthonen Bevölkerungsgruppen und die mit diesen arbeitenden nichtstaatlichen Organisationen hinsichtlich der Aktivitäten für das Jahr zu konsultieren;

4. *bittet* die Staaten, den Generalsekretär über ihre Initiativen in Kenntnis zu setzen;

5. *verabschiedet* das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Aktivitätenprogramm für das Internationale Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt;

6. *empfiehlt*, den Untergeneralsekretär für Menschenrechte zum Koordinator für das Jahr zu bestimmen und das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte gemeinsam mit dem Sekretariats-Büro des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie der Internationalen Arbeitsorganisation mit den entsprechenden Aufgaben zu betrauen;

7. *ersucht* den Koordinator, sich aktiv um die Mitwirkung anderer Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu bemühen, einschließlich der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen;

8. *beschließt*,

a) daß der Koordinator Anfang 1992 eine Fachtagung der Organisationen, Regionalkommissionen und anderen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mit Vertretern der Staaten, der Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen und anderen einschlägig interessierten nichtstaatlichen Organisationen einberufen wird,

- i) um die Programmbereiche oder Kapazitäten zu ermitteln, die für die autochthonen Bevölkerungsgruppen von besonderer Bedeutung sind und besonderen Vorrang haben;
- ii) um Einigung über die konkreten Ziele der Sonderprojekte zu erzielen, die 1993 als Teil des Jahres durchgeführt werden sollen, und um sicherzustellen, daß sie mit dem Motto und den Zielsetzungen des Jahres im Einklang stehen;
- iii) um die bestehenden Projekttrichtlinien zu überprüfen und wirksame Möglichkeiten zu empfehlen, wie die autochthonen Bevölkerungsgruppen in die Einleitung, die Konzipierung und die Durchführung der Sonderprojekte einbezogen werden können, die 1993 durchgeführt werden sollen;

iv) um geeignete Verfahren und Kriterien für die Evaluierung von Projekten vorzuschlagen, an denen autochthone Bevölkerungsgruppen beteiligt sind, sowohl im Jahre 1993 als auch danach;

v) um zu überlegen, welche finanziellen Vorkehrungen gegebenenfalls getroffen werden müßten, um die Umsetzung dieser Punkte sicherzustellen;

und beschließt ferner, daß der Koordinator der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Ergebnisse der Tagung Bericht erstatten wird;

b) die laufende Arbeit der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten und der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen auch künftig zu berücksichtigen;

c) auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung im Jahre 1992 die Eröffnungsfeierlichkeiten für das Jahr abzuhalten;

9. *bittet* diejenigen Staaten, die dazu in der Lage sind, zu prüfen, auf welche Weise sie Ressourcen bereitstellen könnten, um die Arbeit der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Jahr zu unterstützen, beispielsweise durch die Abstellung von geeignetem Personal;

10. *bittet nachdrücklich* die Staaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Organisationen der autochthonen Bevölkerungsgruppen, für den vom Generalsekretär eingerichteten freiwilligen Fonds für das Jahr Beiträge zu entrichten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Koordinator jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit er seine Aufgaben erfüllen kann;

12. *ersucht* die Menschenrechtskommission, nach dem Abschluß des Jahres ein Treffen der Teilnehmer an den Programmen und Projekten des Jahres einzuberufen, um über die Aktivitäten Bilanz zu ziehen.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

ANLAGE

Aktivitätenprogramm für das Internationale Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

I. AKTIVITÄTEN AUF INTERNATIONALER EBENE

A. Offizielle Akte der Vereinten Nationen zur Einstimmung auf die Aktivitäten des Jahres

1. Eine offizielle Eröffnungszeremonie in New York während der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung, bei der der Generalsekretär den Vorsitz führen wird;

2. Unterstützungsbotschaften der Staatsoberhäupter oder Regierungschefs, der Leiter der Organe der Vereinten Nationen und der Vorsitzenden der Hauptausschüsse;

3. Ein offizieller Gedenktag während der neunundvierzigsten Tagung der Menschenrechtskommission in Genf;

4. Herausgabe von Sonderstempeln der Postverwaltung der Vereinten Nationen zum Thema "Autochthone Bevölkerungsgruppen – Rechte der Ureinwohner"/Internationales Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt, 1993;

5. Entwurf eines Symbols durch einen autochthonen Künstler, das im Zusammenhang mit den Aktivitäten während des Jahres verwendet werden soll.

B. *Projekte und Aktivitäten, die von der Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit dem Koordinator für das Jahr und im Benehmen mit den Organisationen der autochthonen Bevölkerungsgruppen durchgeführt werden*

1. Herstellung und Verteilung eines Plakats in allen Sprachen, auf dem die Vielfalt der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt hervorgehoben wird, sowie einer Bekanntmachung mit demselben Motiv zur Veröffentlichung in internationalen Zeitschriften, soweit dafür Platz kostenlos zur Verfügung gestellt wird;

2. Veröffentlichung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸ in lokalen Sprachen;

3. Herstellung und umfassende Verbreitung von Sonderprogrammen im Rahmen der Hörfunkserien der Hauptabteilung Presse und Information, die sich an die Öffentlichkeit in allgemeinen und an nichtautochthone Hörer richten;

4. Herstellung einer illustrierten Broschüre über das Jahr in allen sechs Amtssprachen, zur Verwendung durch die Informationszentren der Vereinten Nationen, nichtstaatliche Organisationen, Schulen, die Medien und die breite Öffentlichkeit.

C. *Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen*

1. Verstärkung der Koordinierung, der Zusammenarbeit und der technischen Hilfe seitens der Organisationen und Organe der Vereinten Nationen zur Lösung der Probleme, denen sich die autochthonen Gemeinschaften auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, daß die operativen Organisationen der Vereinten Nationen mögliche neue Bereiche der Zusammenarbeit, insbesondere der technischen und finanziellen Hilfe, erkunden;

2. Finanzierung konkreter Projekte zugunsten der autochthonen Gemeinschaften, die den Wünschen der autochthonen Bevölkerungsgruppen Rechnung tragen und den Gemeinschaften unmittelbar zugute kommen;

3. Bessere Bekanntmachung, insbesondere unter den autochthonen Gemeinschaften, der Arbeit der Vereinten Nationen auf Gebieten, die mit den Zielen des Jahres im Zusammenhang stehen;

4. Bessere Bekanntmachung der einschlägigen Völkerrechtsinstrumente, die einen Zusammenhang mit den Zielen des Jahres aufweisen, und Förderung ihrer breiten Ratifikation und Umsetzung;

5. Schaffung von Verbunden der Organisationen der autochthonen Bevölkerungsgruppen und Gemeinschaften zum Austausch von Informationen und Erfahrungen auf bestimmten Gebieten, wie dem Gesundheitswesen, der zweisprachigen Erziehung und der Ressourcen- und Umweltbewirtschaftung;

6. Anwerbung von Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen und Zuteilung autochthoner Personen mit den entsprechenden Sachkenntnissen zur Durchführung von Projekten, die autochthonen Gemeinschaften in der ganzen Welt zugute kommen;

7. Prüfung der Möglichkeit, die nächsten beiden Tagungen der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen in der westlichen Hemisphäre und in der asiatisch-pazifischen Region abzuhalten;

8. Förderung einer internationalen Messe der Erzeugnisse autochthoner Bevölkerungsgruppen;

9. Gewährung technischer Hilfe an Regierungen, die Bestimmungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen in ihre Rechtsvorschriften aufnehmen wollen, insbesondere was Fragen im Zusammenhang mit Grund und Boden, Umweltschutz und der Festigung der kulturellen Identität betrifft, sowie Gewährung technischer und finanzieller Hilfe für die Umsetzung derartiger Rechtsvorschriften.

II. AKTIVITÄTEN AUF NATIONALER EBENE

1. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, im Einklang mit ihrem Recht, ihre Entwicklungsziele im Lichte ihrer jeweiligen Situation frei zu bestimmen, die folgenden Maßnahmen zu erwägen, um den Erfolg des Jahres sicherzustellen:

a) Benennung einer Kontaktperson für das Jahr innerhalb des zuständigen Ministeriums sowie Einsetzung nationaler Komitees, die sich aus Vertretern des Staates, der autochthonen Bevölkerungsgruppen und nichtstaatlicher Organisationen zusammensetzen und deren Aufgabe es sein wird, ein nationales Aktivitätenprogramm auszuarbeiten;

b) vermehrte Bewußtseinsbildung in der Öffentlichkeit durch Informations- und Aufklärungsprojekte, beispielsweise durch die Herausgabe von Büchern, Plakaten und Broschüren durch beziehungsweise über autochthone Bevölkerungsgruppen; ein Lehrbuch über die Wertvorstellungen, die Geschichte und die Bestrebungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen; Sonderprogramme im Hörfunk und Fernsehen des jeweiligen Landes; Forschungsstipendien und -preise für autochthone Akademiker für Arbeiten über autochthone Bevölkerungsgruppen; Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen;

c) Förderung von Initiativen der autochthonen Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie Hörfunk und Fernsehen sowie von Musterprojekten in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Beschäftigung, Wohnen und Umwelt;

d) Vorlage von gemeinsam mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen zusammengestellten Informatio-

nen über die Situation in dem jeweiligen Land und die während des Jahres eingeleiteten Aktivitäten;

e) Förderung der Mitwirkung der autochthonen Bevölkerungsgruppen an der Vorbereitung und Durchführung aller im Zusammenhang mit dem Jahr unternommenen Aktivitäten;

2. Die Organisationen der autochthonen Bevölkerungsgruppen und die autochthonen Gemeinschaften könnten dazu angeregt werden, eigene Aktivitätenprogramme auszuarbeiten und beispielsweise folgende Maßnahmen zu ergreifen:

a) Einrichtung von Kontaktstellen und Komitees für das Jahr, mit dem Ziel, die Mitwirkung an der Organisation und Durchführung der Aktivitäten auf nationaler Ebene zu erleichtern;

b) Ausarbeitung von Programmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, wie unter anderem Veröffentlichungen, Ausstellungen, Lehrmaterial, Tagungen, kulturelle Veranstaltungen und Lehrgänge. Für diese Aktivitäten sollte Unterstützung seitens der internationalen Organisationen, der Regierungen und der nichtstaatlichen Organisationen angestrebt werden;

c) Planung von Demonstrationsprojekten auf den Gebieten Entwicklung, Umwelt, Gesundheit, Erziehung usw. Für diese Aktivitäten sollte Unterstützung seitens der internationalen Organisationen, der Regierungen und der nichtstaatlichen Organisationen angestrebt werden.

46/129. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Glaubens an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen und ihrer Entschlossenheit, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

eingedenk dessen, daß eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

gleichermaßen eingedenk dessen, daß eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

unter Hinweis darauf, daß die Vereinten Nationen gemäß Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle fördern werden, um jenen Zustand der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen herrschen, und daß gemäß Artikel 56 alle Mitgliedstaaten sich verpflichten, gemeinsam und jeder für sich mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die in Artikel 55 festgesetzten Ziele zu erreichen,

von neuem erklärend, daß die Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte auch weiterhin im Einklang mit der Charta tätig sein sollten,

in dem Wunsche, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

die Auffassung vertretend, daß diese internationale Zusammenarbeit sich auf die Grundsätze stützen soll, die im Völkerrecht, insbesondere in der Charta, sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸, den Internationalen Menschenrechtspakten²⁶ und anderen einschlägigen Dokumenten verankert sind,

zutiefst überzeugt, daß das Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen werden soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Realitäten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

in Bekräftigung ihrer Resolution 45/163 vom 18. Dezember 1990,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/130 vom 16. Dezember 1977, 37/200 vom 18. Dezember 1982, 41/155 vom 4. Dezember 1986 und 43/155 vom 8. Dezember 1988,

eingedenk ihrer Resolutionen 2131 (XX) vom 21. Dezember 1965, 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 und 36/103 vom 9. Dezember 1981,

sowie eingedenk der Resolution 1991/79 der Menschenrechtskommission vom 6. März 1991³⁸,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung der Menschenrechtskommission in der Anlage zu ihrer Resolution 1991/30 vom 5. März 1991³⁸, der zufolge der Vorbereitungsausschuß für die Weltkonferenz über Menschenrechte in dem Bestreben, zu einem Konsens zu gelangen, Anregungen unterbreiten soll, die darauf abzielen, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität bei der Behandlung von Menschenrechtsfragen in den Menschenrechtsforen der Vereinten Nationen sicherzustellen,

im Bewußtsein der Tatsache, daß die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollen,

unterstreichend, daß die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere aufgrund der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *weist von neuem darauf hin*, daß alle Völker aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und daß jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Integrität einschließt;

2. *erklärt erneut*, daß es zu den Zielen der Vereinten Nationen gehört und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in bezug auf Menschenrechtsverletzungen wachsam zu bleiben, wo immer diese vorkommen;

3. *ruft alle Mitgliedstaaten auf*, ihre Tätigkeit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, insbesondere auch für den Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auf die Charta, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁶ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁶ und andere einschlägige völkerrechtliche Instrumente zu stützen und alle Handlungen zu unterlassen, die mit diesen internationalen Rechtsakten unvereinbar sind;

4. *vertritt die Auffassung*, daß die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Menschenrechtsverletzungen, zur Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen soll;

5. *erklärt*, daß die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollen;

6. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß ein unvoreingenommenes und faires Herangehen an Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

7. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, daß auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zustände und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten zu erwägen, je nach Bedarf im Rahmen ihres jeweiligen Rechtssystems und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Menschenrechtsinstrumenten, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

9. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter Zugrundelegung dieser Resolution und der Kommissionsresolution 1991/79 mit ihrer Prüfung der Möglichkeiten für ein verstärktes Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet fortzufahren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen zu bitten, wenn sie dem in Ziffer 8 der Resolution 1991/79 der Menschenrechtskommission enthaltenen Ersuchen Folge leisten, ebenfalls zu dieser Resolution und zu den Möglichkeiten für ein verstärktes Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet Stellung zu nehmen, und zwar so rechtzeitig, daß ihre Stellungnahmen dem Vorbereitungsausschuß für die Weltkonferenz über Menschenrechte und den Regionalkonferenzen zur Prüfung übermittelt werden können;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Vorbereitungsausschuß für die Weltkonferenz über Menschenrechte die Dokumentation der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, die im Zusammenhang mit dieser Resolution von Belang ist.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/130. Achtung der Grundsätze der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten im Hinblick auf Wahlprozesse

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele der Vereinten Nationen, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, mit der sie die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen gebilligt hat,

ferner unter Hinweis auf den in Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatz, wonach aus der Charta weder eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach in die innere Zuständigkeit eines Staates fallen, noch eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung nach dieser Charta zu unterwerfen, abgeleitet werden kann,

in Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes des unterdrückten Volkes von Südafrika um die Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer Gesellschaft, in der das gesamte Volk Südafrikas ohne Ansehen der Rasse, der Hautfarbe oder des Glaubens gleiche und unbeschränkte politische und sonstige Rechte genießt und sich frei an der Gestaltung seiner Geschichte beteiligt,

sowie in Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes aller unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker, insbesondere des palästinensischen Volkes, um die Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit, die es ihnen ermöglichen wird, frei über ihre eigene Zukunft zu entscheiden,

anerkennend, daß die Grundsätze der nationalen Souveränität und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten bei der Abhaltung von Wahlen zu achten sind,

sowie anerkennend, daß es kein politisches System beziehungsweise kein Modell für Wahlprozesse gibt, das für alle Nationen und ihre Völker gleichermaßen geeignet ist und daß politische Systeme und Wahlprozesse durch historische, politische, kulturelle und religiöse Faktoren geprägt werden,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/147 vom 15. Dezember 1989 und 45/151 vom 18. Dezember 1990,

1. erklärt erneut, daß aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker alle Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und daß jeder Staat verpflichtet ist, dieses Recht im Einklang mit der Charta zu achten;

2. erklärt erneut, daß es ausschließlich Sache der Völker ist, den Wahlprozeß betreffende Methoden festzulegen und Institutionen zu schaffen sowie in Übereinstimmung mit ihrer Verfassung und ihren Rechtsvorschriften zu bestimmen, wie dieser durchgeführt werden soll;

3. erklärt außerdem, daß alle Aktivitäten, mit denen versucht wird, sich in den freien Ablauf einzelstaatlicher Wahlprozesse, insbesondere in den Entwicklungsländern, direkt oder indirekt einzumischen, oder mit denen beabsichtigt wird, die Ergebnisse dieser Wahlprozesse zu beeinflussen, gegen Geist und Buchstaben der Grundsätze verstoßen, die in der Charta und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen verankert sind;

4. erkennt an, daß die Vereinten Nationen den Mitgliedstaaten nicht immer Wahlhilfe leisten müssen,

sondern nur in besonderen Umständen wie in Fällen der Entkolonialisierung, im Zusammenhang mit regionalen oder internationalen Friedensprozessen oder auf Antrag bestimmter souveräner Staaten, und dann kraft der vom Sicherheitsrat oder der Generalversammlung in jedem Einzelfall verabschiedeten Resolutionen und in strikter Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten;

5. bittet alle Staaten nachdrücklich, den Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und das souveräne Recht der Völker zu achten, ihr politisches, wirtschaftliches und soziales System zu bestimmen;

6. appelliert mit Nachdruck an alle Staaten, politische Parteien oder Gruppen weder zu finanzieren noch ihnen auf direkte oder indirekte Weise sonstige offene oder verdeckte Unterstützung zu gewähren und nichts zu tun, wodurch die Wahlprozesse in irgendeinem Land untergraben würden;

7. verurteilt jede bewaffnete Angriffshandlung beziehungsweise jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Völker, ihre gewählten Regierungen oder ihre rechtmäßigen politischen Führer;

8. erklärt feierlich, daß allein die restlose Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer auf dem Mehrheitsprinzip aufbauenden nichtrassistischen demokratischen Gesellschaft durch die unbeschränkte und freie Ausübung des allgemeinen Erwachsenenwahlrechts durch alle Menschen in einem geeinten und ungeteilten Südafrika zu einer gerechten und dauerhaften Lösung für die Situation in Südafrika führen kann;

9. bekräftigt die Rechtmäßigkeit des Kampfes aller unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker, insbesondere des palästinensischen Volkes, um die Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit, die es ihnen ermöglichen wird, ihr politisches, wirtschaftliches und soziales System ohne Einmischung von außen zu bestimmen;

10. fordert die Menschenrechtskommission auf, auf ihrer achtundvierzigsten Tagung der Prüfung der grundlegenden Faktoren, die die Einhaltung des Grundsatzes der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten im Hinblick auf ihre Wahlprozesse beeinträchtigen, Vorrang einzuräumen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht zu erstatten;

11. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/131. Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein der Notwendigkeit einer Förderung der allgemeinen Achtung und Wahrung der Menschenrechte

und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion,

in Bekräftigung ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/136 vom 14. Dezember 1990, in der sie die Menschenrechtskommission ersucht hat, sich auch weiterhin mit Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung zu befassen,

ermutigt durch die Anstrengungen, welche die Menschenrechtskommission und die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten unternehmen, um Entwicklungen zu untersuchen, die sich auf die Verwirklichung der Erklärung auswirken,

unter Hinweis auf Resolution 1990/27 der Menschenrechtskommission vom 2. März 1990³⁷ und den Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/229 vom 25. Mai 1990, aufgrund derer das Mandat des Sonderberichterstatters um zwei Jahre verlängert wurde, der ernannt worden war, um Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt, die mit der Erklärung unvereinbar sind, zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen,

in der Erkenntnis, daß die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen zu Fragen der Religions- oder Überzeugungsfreiheit verstärkt werden sollte und daß sowohl den Staaten als auch den nichtstaatlichen Organisationen dabei eine wichtige Rolle zufällt,

betonend, daß nichtstaatlichen Organisationen und religiösen Zusammenschlüssen und Gruppen auf allen Ebenen bei der Förderung der Toleranz und beim Schutz der Religions- oder Überzeugungsfreiheit eine wichtige Rolle zufällt, die unter anderem darin besteht, daß sie prüfen, durch welche Mittel und Wege die Verwirklichung der Erklärung am wirksamsten gefördert werden kann,

sich dessen bewußt, wie wichtig die Bildung für eine Gewährleistung von Toleranz in Fragen der Religion und Überzeugung ist,

ernstlich besorgt darüber, daß in vielen Teilen der Welt nach wie vor, teilweise sogar in noch verstärktem Maße, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung herrschen,

die Auffassung vertretend, daß daher weitere Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen der Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung unternommen werden müssen,

unter Hinweis darauf, daß es 1991 zehn Jahre her ist, daß die Generalversammlung die Erklärung verkündet hat, und daß dies eine Gelegenheit bietet, die auf eine effektive Verwirklichung der Erklärung abzielenden Bemühungen zu verstärken,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Menschenrechtskommission das von dem Mitglied der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, Theo van Boven¹⁷⁰, erstellte Arbeitspapier begrüßt hat, das eine Zusammenstellung der für die Beseitigung der Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung relevanten Bestimmungen sowie die Fragen und Faktoren enthielt, die vor jeder redaktionellen Arbeit an einem weiteren völkerrechtlich verbindlichen Vertragswerk zu prüfen sind, und in diesem Zusammenhang nachdrücklich hinweisend auf die Relevanz der Resolution 41/120 der Generalversammlung vom 4. Dezember 1986 mit dem Titel "Setzung internationaler Normen im Bereich der Menschenrechte",

1. *erklärt erneut*, daß jeder, ohne Diskriminierung, ein verbrieftes Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit hat;

2. *bittet* daher alle Staaten *nachdrücklich*, in Übereinstimmung mit ihrer jeweiligen Verfassungsordnung und mit international anerkannten Dokumenten wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁶ und der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung, soweit nicht bereits geschehen, ausreichende verfassungsmäßige und rechtliche Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit zu schaffen und für wirksame Abhilfe zu sorgen, wo immer es Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung gibt;

3. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Intoleranz zu bekämpfen und Verständnis, Toleranz und Respekt in Fragen der Religions- und Überzeugungsfreiheit zu fördern und in diesem Zusammenhang die Beaufsichtigung und Ausbildung ihrer Beamten mit Polizeibefugnissen, Beamten, Lehrkräfte und übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes erforderlichenfalls zu überprüfen, um sicherzustellen, daß sie bei der Ausübung ihres Dienstes unterschiedliche Religionen und Überzeugungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Überzeugungen bekennen, nicht diskriminieren;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, wie in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung vorgesehen, das Recht aller Personen anzuerkennen, im Zusammenhang mit einer Religion oder Überzeugung einen Gottesdienst abzuhalten oder sich zu versammeln sowie hierfür Versammlungsorte einzurichten und zu unterhalten;

5. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften alles zu tun, um sicherzustellen, daß religiöse Versammlungsorte und Kultstätten uneingeschränkter Respekt und Schutz genießen;

6. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, 1991 im Zusammenhang mit dem zehnten Jahrestag der Verkündung der Erklärung durch die Generalversammlung zu erwägen, welche weiteren Maßnahmen auf nationaler und

regionaler Ebene ergriffen werden könnten, um die effektive Verwirklichung der Erklärung zu fördern;

7. *bittet* die Universität der Vereinten Nationen und andere akademische Einrichtungen und Forschungsinstitute, sich mit Programmen und Studien über die Förderung von Verständnis, Toleranz und Respekt in Fragen der Religions- und Überzeugungsfreiheit zu befassen;

8. *hält es für wünschenswert*, die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen zu Fragen der Religions- oder Überzeugungsfreiheit zu verstärken und insbesondere im Kontext des zehnten Jahrestages der Verkündung der Erklärung dafür zu sorgen, daß zu diesem Zweck im Rahmen der Weltkampagne für Menschenrechtssinformationen geeignete Maßnahmen ergriffen werden;

9. *bittet* den Generalsekretär, der Verbreitung des Wortlauts der Erklärung in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen auch weiterhin hohe Priorität einzuräumen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Wortlaut der Erklärung den Informationszentren der Vereinten Nationen sowie anderen interessierten Stellen zur Verfügung zu stellen;

10. *unterstützt* die anhaltenden Bemühungen des Sonderberichterstatters, der ernannt worden ist, um Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt, die mit der Erklärung unvereinbar sind, zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

11. *empfiehlt*, daß der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in der Arbeit des Programms der Vereinten Nationen für Beratungsdienste auf dem Gebiet der Menschenrechte unter anderem im Hinblick auf die Ausarbeitung grundlegender Rechtstexte in Übereinstimmung mit internationalen Menschenrechtsinstrumenten und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Erklärung der entsprechende Vorrang eingeräumt wird;

12. *begrüßt* die vom Menschenrechtsausschuß geäußerte Absicht, einen allgemeinen Kommentar zu Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte auszuarbeiten, der die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit behandelt;

13. *begrüßt außerdem* die Bemühungen der nicht-staatlichen Organisationen um die Förderung der Verwirklichung der Erklärung;

14. *ersucht* den Generalsekretär, interessierte nicht-staatliche Organisationen zu bitten, sich mit der Frage zu beschäftigen, welche Rolle sie bei der Verwirklichung der Erklärung und ihrer Verbreitung in den Landes- und lokalen Sprachen übernehmen könnten;

15. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, die Verbreitung des Wortlauts der Erklärung in ihren jeweiligen Landessprachen zu erwägen und ihre Verbreitung in den Landes- und lokalen Sprachen zu erleichtern;

16. *ersucht* die Menschenrechtskommission, sich weiter mit Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung zu befassen;

17. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/132. Die Situation in Myanmar

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸, den Internationalen Menschenrechtspakten²⁶ und anderen anwendbaren Menschenrechtsinstrumenten weiter ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

sich bewußt, daß die Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit der Charta die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle fördern und unterstützen und daß es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, daß "der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt [bildet]."

unter Hinweis darauf, daß die Regierung Myanmars der Generalversammlung und anderen Organen der Vereinten Nationen versichert hat, daß sie in Anbetracht der 1990 abgehaltenen Wahlen beabsichtige, alle für die Schaffung der Demokratie erforderlichen Schritte zu unternehmen,

besorgt feststellend, daß den verfügbaren Sachinformationen zufolge in Myanmar eine ernste Menschenrechtssituation bestehe,

mit Genugtuung über die Erklärung des Generalsekretärs anlässlich der Verleihung des Friedensnobelpreises an Aung San Suu Kyi wie auch über seine wiederholten Aufrufe, sie bald aus dem Hausarrest zu entlassen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Zusicherungen der Regierung Myanmars, daß sie energische Schritte zur Schaffung eines demokratischen Staates unternehmen werde, und sieht der baldigen Verwirklichung dieser Zusage mit Erwartung entgegen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Informationen betreffend die ernste Menschenrechtssituation und unterstreicht die Notwendigkeit einer baldigen Verbesserung dieser Situation;

3. *bittet* die Regierung Myanmars *nachdrücklich*, allen Staatsbürgern in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die freie Mitwirkung am politischen Prozeß zu gestatten;

4. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung fortzusetzen.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/133. Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁶, den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷¹ gemeinsamen Artikel 3 und dem zu den Abkommen gehörigen Zusatzprotokoll II von 1977¹⁷²,

unter Berücksichtigung der Verpflichtungen, die die zentralamerikanischen Präsidenten in verschiedenen gemeinsamen Erklärungen in bezug auf die Förderung, Achtung und Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eingegangen sind,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional den am 4. April 1990 unter der Ägide des Generalsekretärs begonnenen Verhandlungsprozeß fortführen, mit dem Ziel, den bewaffneten Konflikt mit politischen Mitteln so schnell wie möglich beizulegen, die Demokratisierung des Landes zu fördern, die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte zu garantieren und die salvadorianische Gesellschaft wieder zu einigen,

unter Berücksichtigung der Schaffung der Beobachtermmission der Vereinten Nationen in El Salvador, deren erste Aufgabe im Rahmen einer umfassenden Friedensoperation es ist, die Einhaltung des am 26. Juli 1990 in San José unterzeichneten Teilabkommens über die Menschenrechte¹⁷³ zu überwachen,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional sich in Mexiko-Stadt auf wichtige Verfassungsreformen im Hinblick auf Fragen geeinigt haben, die die Streitkräfte, das Justizsystem, das Wahlsystem und die Menschenrechte betreffen, die alle, mit Ausnahme der die Streitkräfte betreffenden Frage, von der Gesetzgebenden Versammlung bereits ratifiziert worden sind, sowie auf die Einsetzung einer Kommission der Wahrheit, die die Aufgabe hat, gravierende Gewalttaten zu untersuchen, zu denen es in El Salvador seit 1980 gekommen ist,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Abkommen, das die beiden Parteien am 25. September 1991 in New York geschlossen haben¹⁷⁴, aufgrund dessen der Verhandlungsprozeß intensiv und ohne Unterbrechung weitergeführt wird, was darauf hoffen läßt, daß die Reihe der politischen Abkommen, die für die Beendigung des bewaffneten Konflikts erforderlich sind, in der kürzestmöglichen Zeit geschlossen werden können,

besorgt darüber, daß, wenn auch in geringerer Zahl, noch immer schwere Verletzungen der Menschenrechte und der Regeln des humanitären Kriegsrechts vorkommen,

mit Befriedigung feststellend, daß die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional im derzeitigen Stand des Verhandlungsprozesses unilateral beschlossen hat, alle offensiven Maßnahmen, Operationen in den Städten

sowie jede Wirtschaftssabotage zu unterlassen, und daß die Regierung El Salvadors ihrerseits beschlossen hat, die Bombenangriffe aus der Luft und den Einsatz schwerer Artillerie einzustellen, Beschlüsse, deren Durchführung wichtig ist im Hinblick auf die Steigerung des gegenseitigen Vertrauens und die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für die Herbeiführung einer dauernden Waffenruhe und für die Verwirklichung der sonstigen Ziele, die in dem am 4. April 1990 in Genf unterzeichneten Abkommen¹⁷⁵ festgelegt sind,

1. *spricht* dem Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission *ihre Anerkennung* aus zu seinem vorläufigen Bericht über die Menschenrechtssituation in El Salvador¹⁷⁶ und macht sich die darin enthaltenen Empfehlungen zu eigen;

2. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die Beobachtermmission der Vereinten Nationen in El Salvador, die seit dem 26. Juli 1991 die Einhaltung des Teilabkommens über die Menschenrechte verifiziert, und ersucht die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional, der Beobachtermmission alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Erleichterungen zu gewähren, ihre Sicherheit zu gewährleisten und ihren an sie gerichteten Empfehlungen möglichst rasch Folge zu leisten;

3. *verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck* darüber, daß die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional als Teil ihrer Bemühungen um die Beilegung des bewaffneten Konflikts Abkommen unterzeichnet und Verifikations- und Überwachungsmechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte geschaffen haben, deren volle Achtung für die Herbeiführung eines gerechten und dauerhaften Friedens unerlässlich ist;

4. *fordert* die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional *auf*, sofort die Maßnahmen zu ergreifen und die Schritte zu unternehmen, die erforderlich sind, um die schweren Verletzungen der Menschenrechte und der Regeln des humanitären Kriegsrechts abzuschaffen;

5. *bittet nachdrücklich* die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional, die Verhandlungen bis zur Erzielung der politischen Abkommen fortzusetzen, die erforderlich sind, um dem bewaffneten Konflikt so rasch wie möglich ein Ende zu setzen, solide Grundlagen für die Förderung der Demokratisierung des Landes zu legen, die volle Achtung der Menschenrechte zu garantieren und die salvadorianische Gesellschaft wieder zu einigen;

6. *erkennt an*, daß der am 25. September 1991 verhängte Schuldspruch über zwei an der Ermordung des Rektors und anderer jesuitischer Priester der Zentralamerikanischen Universität, ihrer Haushälterin und deren Tochter beteiligte Soldaten, darunter ein hochrangiger Soldat, in der salvadorianischen Strafgerichtsbarkeit einen wichtigen Präzedenzfall darstellt, und bittet die zuständigen Behörden nachdrücklich, ihre Untersuchung fortzusetzen, um festzustellen, ob noch andere Personen beteiligt waren, die entsprechend zur Verantwortung zu ziehen wären;

7. *stellt mit Befriedigung fest*, daß in Übereinstimmung mit dem Abkommen von New York¹⁷⁴ für eine Übergangszeit die Nationale Kommission für die Festigung des Friedens eingesetzt worden ist, die einen Mechanismus darstellt, der es der Zivilbevölkerung gestattet, den aus den Verhandlungen zwischen den Parteien resultierenden Prozeß des Wandels zu überwachen und sich daran zu beteiligen;

8. *bittet* die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional *nachdrücklich* um die Stärkung der vertrauensbildenden Maßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen, die sie unilateral ergriffen haben, um den bewaffneten Konflikt so lange auszusetzen, bis die politischen Abkommen erzielt sind, die dem bewaffneten Konflikt endgültig ein Ende setzen und die sonstigen Ziele verwirklichen werden, die in dem am 4. April 1990 in Genf unterzeichneten Abkommen¹⁷⁵ festgelegt sind;

9. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die Vermittlungstätigkeit, die der Generalsekretär und sein persönlicher Beauftragter bei den Bemühungen um eine politische Lösung des bewaffneten Konflikts ausüben;

10. *beschließt*, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung je nach dem Gang der Ereignisse in El Salvador die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador weiter zu behandeln.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/134. Die Menschenrechtssituation in Irak

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸ und den Internationalen Menschenrechtspakten²⁶ verankerten Grundsätzen,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und den Verpflichtungen nachzukommen, die sie aufgrund der verschiedenen internationalen Vertragswerke auf diesem Gebiet eingegangen sind,

eingedenk dessen, daß Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte ist,

unter Hinweis auf die Resolution 688 (1991) des Sicherheitsrats vom 5. April 1991, in der der Rat verlangt hat, daß Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung sofort einstellt, und darauf bestanden hat, daß Irak mit den humanitären Organisationen zusammenarbeitet und sicherstellt, daß die Menschenrechte und politischen Rechte aller irakischen Bürger respektiert werden,

sowie unter Hinweis auf die diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, die ernste Besorgnis über die flagranten Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks zum Ausdruck gebracht haben,

insbesondere *unter Hinweis* auf die Resolution 1991/74 der Menschenrechtskommission vom 6. März 1991³⁸, in der die Kommission ihren Vorsitzenden ersucht hat, einen Sonderberichterstatter zu ernennen, mit dem Auftrag, auf der Grundlage aller vom Sonderberichterstatter als relevant erachteten Informationen, einschließlich der von den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Verfügung gestellten Informationen und aller von der Regierung Iraks bereitgestellten Stellungnahmen und Unterlagen, eine gründliche Untersuchung der Menschenrechtsverletzungen der Regierung Iraks durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer sechshundvierzigsten Tagung einen diesbezüglichen Zwischenbericht und der Kommission auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen,

zutiefst betroffen über Umfang und Ausmaß der Behauptungen in bezug auf die von der Regierung Iraks verübten Menschenrechtsverletzungen, so etwa willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, erzwungenes oder unfreiwilliges Verschwinden von Personen, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Praktiken, außergerichtliche Tötungen, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, Geiselnahmen und die Benutzung von Menschen als "menschliche Schutzschilde", mangelnde Meinungsfreiheit und das Fehlen einer unabhängigen rechtsprechenden Gewalt,

im Hinblick auf die Auffassung des Sonderberichterstatters, der zufolge diese Behauptungen von Tag zu Tag zahlreicher werden und eine umfangreiche und ins einzelne gehende Untersuchung erfordern,

zutiefst betroffen über den Einsatz chemischer Waffen gegen die kurdische Zivilbevölkerung, die gewaltsame Vertreibung von Hunderttausenden von Kurden und die Zerstörung kurdischer Städte und Dörfer sowie über die Situation von Zehntausenden vertriebener Kurden, die im Norden Iraks in Lagern leben, und über die Deportation von Tausenden kurdischer Familien,

sowie zutiefst betroffen über die Unterdrückungsmaßnahmen der Regierung Iraks gegen die schiitischen Gemeinden im Süden Iraks,

insbesondere *besorgt* darüber, daß seitens der Regierung Iraks exzessive Gewalt gegen irakische Zivilpersonen, insbesondere gegen die Kurden und Schiiten, angewandt worden sein soll,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der dem Sonderberichterstatter übermittelten Botschaft der Regierung Iraks, der zufolge sie beabsichtigt, uneingeschränkt mit ihm zusammenzuarbeiten, was auch beinhaltet, daß sie einen Besuch Iraks zur Untersuchung der Behauptungen in bezug auf Menschenrechtsverletzungen dort genehmigt,

jedoch *mit Bedauern* darüber, daß es die Regierung Iraks unterlassen hat, eine erhebliche Anzahl gezielter Fragen des Sonderberichterstatters hinsichtlich der von der Regierung Iraks verübten Handlungen zu beantworten, die mit den für diese Regierung verbindlichen internationalen Menschenrechtsinstrumenten nicht vereinbar sind,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters¹⁷⁷ und den darin enthaltenen Überlegungen und Feststellungen;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die zahlreichen detaillierten Behauptungen, wonach die Regierung Iraks schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begangen haben soll und auf die sich der Sonderberichterstatter in seinem Bericht bezieht, so insbesondere

a) die willkürliche Inhaftierung unter anderem auch von Frauen, Kindern und älteren Menschen sowie die systematische Anwendung der Folter und anderer grausamer unmenschlicher oder erniedrigender Praktiken sowie des erzwungenen oder unfreiwilligen Verschwindens als Teil eines auf die Ausschaltung jedweder Opposition ausgerichteten allgemeinen Unterdrückungsprogramms;

b) außergerichtliche Tötungen, darunter auch politische Morde und summarische oder willkürliche Hinrichtungen im ganzen Land, insbesondere in der kurdischen autonomen Region im Norden des Landes, in den schiitischen Zentren im Süden und in den südlichen Marschen;

c) die Geiselnahmen und den Einsatz von Menschen als "menschliche Schutzschilde", was eine außerordentlich gravierende und flagrante Verletzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Iraks darstellt;

3. *fordert* die Regierung Iraks *auf*, alle Personen freizulassen, die festgenommen und inhaftiert worden sind, ohne je über eine gegen sie erhobene Anklage unterrichtet zu werden und ohne Zugang zu einem Verteidiger beziehungsweise zu einem ordnungsgemäßen Verfahren zu haben;

4. *fordert* die Regierung Iraks als eines Vertragsstaates des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁶ *außerdem auf*, ihren Verpflichtungen aus diesem Pakt und aus anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten nachzukommen und insbesondere diese Rechte zu achten und sie den auf ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen ungeachtet ihrer Herkunft, so auch Kurden und Schiiten, zu garantieren;

5. *bedauert*, daß die Regierung Iraks es unterlassen hat, zufriedenstellende Antworten auf alle Behauptungen in bezug auf Menschenrechtsverletzungen zu geben, und *fordert* sie *auf*, rasch, umfassend und detailliert auf diese Behauptungen einzugehen, damit sich der Sonderberichterstatter als Grundlage für seine Empfehlungen an die Menschenrechtskommission ein richtiges Urteil bilden kann;

6. *bittet* daher die Regierung Iraks *nachdrücklich*, den Sonderberichterstatter vollauf zu unterstützen, wenn er sich demnächst nach Irak begibt, um die Behauptungen in bezug auf Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede Unterstützung zu gewähren, die er zur Wahrnehmung seines Mandats benötigt;

8. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in Irak während ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei die zusätzlichen, von der Menschen-

rechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat bereitgestellten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/135. Die Menschenrechtssituation im irakisch besetzten Kuwait

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/170 vom 18. Dezember 1990,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸, den Internationalen Menschenrechtspakten²⁶ und den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷¹ verankerten Grundsätzen,

im Bewußtsein ihrer Aufgabe, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen, und entschlossen, in bezug auf Menschenrechtsverletzungen, wo immer diese auch vorkommen, stets wachsam zu bleiben,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und den Verpflichtungen nachzukommen, die sie aufgrund der verschiedenen internationalen Übereinkünfte frei eingegangen sind,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die gravierenden Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten während der Besetzung Kuwaits,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Resolution 1991/67 der Menschenrechtskommission vom 6. März 1991³⁸;

2. *dankt* dem Sonderberichterstatter für die Menschenrechtssituation im irakisch besetzten Kuwait für seinen vorläufigen Bericht¹⁷⁸;

3. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* um die kuwaitischen und aus dritten Staaten stammenden Häftlinge und Vermißten in Irak;

4. *ersucht* die Regierung Iraks, Angaben über alle Kuwaitis und Staatsangehörigen dritter Staaten zu machen, die zwischen dem 2. August 1990 und 26. Februar 1991 aus Kuwait deportiert wurden und unter Umständen immer noch inhaftiert sind, und diese Personen in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen nach Artikel 118 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen¹⁷⁹ und Artikel 134 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁸⁰ unverzüglich freizulassen;

5. *ersucht* die Regierung Iraks *außerdem*, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen nach Artikel 120 und 121 des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen und Artikel 129 und 130 des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten detaillierte Angaben über Personen zu machen, die zwischen dem 2. August 1990 und 26. Februar 1991 in Kuwait festgenommen wurden und die in

diesem Zeitraum oder danach in der Haft gestorben sein mögen, sowie anzugeben, wo sich ihre Gräber befinden;

6. *ersucht* die Regierung Iraks *ferner*, nach den noch Vermißten zu suchen und in dieser Hinsicht mit internationalen humanitären Organisationen wie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* die Regierung Iraks, mit den internationalen humanitären Organisationen, insbesondere dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, bei ihrer Suche nach kuwaitischen und aus dritten Staaten stammenden Häftlingen und Vermißten und deren etwaiger Repatriierung zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeit zu erleichtern.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/136. Die Menschenrechtssituation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸ und den Internationalen Menschenrechtspakten²⁶ verankerten Grundsätzen sowie von den in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷¹ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977¹⁸¹ festgelegten anerkannten humanitären Normen,

im Bewußtsein ihrer Aufgabe, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen, sowie entschlossen, stets wachsam zu bleiben, was Menschenrechtsverletzungen betrifft, wo immer diese vorkommen,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie aufgrund der verschiedenen internationalen Rechtsakte freiwillig eingegangen sind,

unter Hinweis auf die Resolution 1984/37 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1984, in der der Rat den Vorsitzenden der Menschenrechtskommission *ersucht* hat, einen Sonderberichterstatter zur Untersuchung der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu ernennen, mit dem Auftrag, Vorschläge auszuarbeiten, die dazu beitragen könnten, den vollen Schutz der Menschenrechte der Bewohner dieses Landes vor, während und nach dem Abzug aller ausländischen Streitkräfte sicherzustellen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/174 vom 18. Dezember 1990 und alle ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission und die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von der Resolution 1991/78 der Menschenrechtskommission vom 6. März 1991³⁸, in der die Kommission beschloß, das Mandat des Sonderberichterstatters für die Menschenrechtssituation in Afghanistan um ein Jahr zu verlängern, und vom Beschluß 1991/259 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 31. Mai 1991, in dem der Rat die Verlängerung bestätig-

te und den Sonderberichterstatter *ersuchte*, der Generalversammlung auf ihrer sechshundvierzigsten Tagung über die Menschenrechtssituation in Afghanistan Bericht zu erstatten,

nachdrücklich hinweisend auf die Relevanz und Gültigkeit der am 14. April 1988 in Genf geschlossenen Abkommen über die Regelung der Situation in bezug auf Afghanistan¹⁸², die einen wichtigen Schritt in Richtung auf eine umfassende politische Lösung darstellen, für alle Beteiligten,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit der Erklärung des Generalsekretärs vom 21. Mai 1991¹⁸³, in der er einen Fünf-Punkte-Friedensplan vorgelegt hat, der als Grundlage für eine für die Mehrheit des afghanischen Volkes annehmbare umfassende politische Regelung dienen soll,

mit Genugtuung über die gemeinsame Erklärung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 13. September 1991¹⁸⁴ über die gleichzeitige Beendigung der Waffenlieferungen an die afghanischen Parteien bis zum 1. Januar 1992, sowie mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß diese Vereinbarung auf breiterer Grundlage angewandt wird,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß in Afghanistan nach wie vor eine Situation des bewaffneten Konflikts besteht, daß in großem Maßstab Terrorakte gegen die Zivilbevölkerung verübt werden und daß die Behandlung der im Zusammenhang mit dem Konflikt inhaftierten Gefangenen im allgemeinen nicht den in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977 festgelegten humanitären Normen entspricht,

zutiefst darüber besorgt, daß über fünf Millionen Flüchtlinge immer noch außerhalb Afghanistans leben, daß zahlreiche Afghanen innerhalb ihres Landes vertrieben wurden und daß trotz einer leichten Verbesserung der Rückkehrbedingungen für die Flüchtlinge noch keine massive Rückkehrbewegung gemeldet worden ist,

sich dessen bewußt, daß zu den von den Flüchtlingen angegebenen Gründen dafür, daß sie bis zur Herbeiführung einer umfassenden politischen Lösung und der Bildung einer auf breiter Basis aufbauenden Regierung nicht nach Afghanistan zurückkehren, insbesondere die anhaltenden Kämpfe in einigen Provinzen, der Einsatz von Waffen mit besonders großer Zerstörungskraft in dem Konflikt, die in vielen Teilen des Landes gelegten Minenfelder, das Fehlen einer effektiven Autorität in vielen Gebieten, die Zerstörung der Wirtschaft sowie andere Hindernisse zählen, denen sich die Flüchtlinge bei ihrer Rückkehr in das Land gegenübersehen würden,

in Würdigung der Aktivitäten, die das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Zusammenarbeit mit den afghanischen Behörden sowie auch nichtstaatliche Organisationen zugunsten des Volkes Afghanistans durchgeführt haben,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters für die Menschenrechtssituation in Afghanistan¹⁸⁵ und von den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen,

1. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den afghanischen Behörden und dem Sonderberichterstatter für die Menschenrechtssituation in Afghanistan;

2. *begrüßt* das Entgegenkommen der afghanischen Behörden insbesondere gegenüber dem Koordinator für humanitäre und wirtschaftliche Unterstützungsprogramme in bezug auf Afghanistan und gegenüber internationalen Organisationen, wie den Sonderorganisationen, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz;

3. *begrüßt* die Tatsache, daß der Sonderberichterstatter Gebiete in Afghanistan besuchen konnte, die nicht unter der Kontrolle der Regierung stehen;

4. *begrüßt* die Maßnahmen der afghanischen Behörden im Hinblick auf die Reform der Gerichtsbarkeit, mit denen diese den internationalen Normen angepaßt werden soll, und ermutigt sie zur Fortführung dieses Prozesses;

5. *bittet* alle Beteiligten *nachdrücklich*, ihre Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Lösung zu verstärken, die beruht auf dem Fünf-Punkte-Plan des Generalsekretärs¹⁸³ betreffend die freie Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk Afghanistans mittels demokratischer Verfahren, die für das Volk annehmbar sind, insbesondere mittels freier und gerechter Wahlen, die Einstellung der Feindseligkeiten und die Schaffung von Bedingungen, die den Flüchtlingen die freie, sichere und ehrenhafte Rückkehr in ihre Heimat ermöglichen, wann immer sie dies wünschen, und die allen Afghanen die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gestattet;

6. *bittet* alle Konfliktparteien *außerdem nachdrücklich*, anerkannte humanitäre Regeln, wie sie in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977 verankert sind, einzuhalten, keine Waffen gegen die Zivilbevölkerung mehr einzusetzen, alle Gefangenen vor Vergeltungsmaßnahmen und Gewalttätigkeit, insbesondere vor Mißhandlung, Folterung und summarischen Hinrichtungen, zu schützen, die Namen aller Gefangenen an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz weiterzuleiten, den Austausch von Gefangenen, wo immer sie auch gefangengehalten werden, zu beschleunigen und dem Ausschuß ungehinderten Zugang zu allen Teilen des Landes zu gewähren und ihm zu gestatten, alle Gefangenen entsprechend den von ihm festgelegten Kriterien zu besuchen;

7. *fordert* alle Staaten und Beteiligten *auf*, jede nur mögliche Hilfe zu gewähren, um die wichtige humanitäre Frage des Problems aller Kriegsgefangenen aus dem Konflikt zu lösen, einschließlich derjenigen Kriegsgefangenen, die zu den der afghanischen Regierung treuen Kräften beziehungsweise zu den Oppositionsgruppen gehörten;

8. *fordert außerdem* alle Staaten und Beteiligten *auf*, jede nur mögliche Hilfe zu gewähren, um die wichtige humanitäre Frage des Problems der sowjetischen Kriegsgefangenen zu lösen;

9. *fordert* die afghanischen Behörden *auf*, gründliche Nachforschungen über das Schicksal von Verschwundenen anzustellen, Amnestie-Erlässe in gleicher Weise auf ausländische Inhaftierte anzuwenden, die Dauer der Untersuchungshaft zu verkürzen, alle Gefangenen, insbesondere Untersuchungsgefangene oder in Resozialisierungszentren für Jugendliche in Gewahrsam gehaltene Personen, im Einklang mit den vom Ersten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger verabschiedeten Mindestgrundsätzen für die Behandlung der Gefangenen¹⁵¹ zu behandeln und auf alle Verurteilten Artikel 14 Absatz 3 *d*) und Absatz 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁶ anzuwenden;

10. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Antwort der sowjetischen Behörden bezüglich des Schicksals derjenigen afghanischen Kinder, die sich in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken befinden¹⁸⁶;

11. *nimmt Kenntnis* von Verbesserungen in der Behandlung der Gefangenen und bittet alle Konfliktparteien *nachdrücklich*, sich voll an die humanitären Normen zu halten, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977 verankert sind;

12. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Behauptungen, denen zufolge an afghanischen Soldaten, Beamten und gefangenen Zivilisten auch weiterhin Greuelthaten begangen werden;

13. *ersucht* die afghanischen Behörden, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um Aktivitäten der politischen Gegner zu ermöglichen, und appelliert an alle Konfliktparteien, ein Gleiches zu tun;

14. *appelliert* an die afghanischen Behörden, die Todesstrafe umzuwandeln, zu der die Personen verurteilt wurden, denen eine Beteiligung an dem Putschversuch vom März 1991 zugeschrieben wird;

15. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über Berichte, denen zufolge die Lebensbedingungen der Flüchtlinge, insbesondere der Frauen und Kinder, wegen der rückläufigen internationalen humanitären Hilfsmaßnahmen immer schwieriger werden;

16. *appelliert eindringlich* an alle Mitgliedstaaten, die humanitären Organisationen und alle Beteiligten, im Einklang mit den Abkommen über die Regelung der Situation in bezug auf Afghanistan in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, insbesondere in der Frage der Minensuche und -räumung, um den Flüchtlingen und Vertriebenen die sichere und ehrenhafte Rückkehr an ihre Wohnstätten zu erleichtern;

17. *appelliert eindringlich* an alle Mitgliedstaaten und humanitären Organisationen, die Durchführung der vom Koordinator für humanitäre und wirtschaftliche Unterstützungsprogramme in bezug auf Afghanistan geplanten Projekte sowie die Programme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, insbesondere die Pilotprojekte für die Rückführung von Flüchtlingen, auch weiterhin zu fördern;

18. *bittet* alle Beteiligten *nachdrücklich*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der

Mitarbeiter der humanitären Organisationen zu gewährleisten, die an der Umsetzung der humanitären und wirtschaftlichen Hilfsprogramme der Vereinten Nationen in bezug auf Afghanistan und der Programme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge beteiligt sind;

19. *bittet* alle Beteiligten *außerdem*, mit der Menschenrechtskommission und ihrem Sonderberichterstatter in vollem Umfang zusammenzuarbeiten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede benötigte Unterstützung zu gewähren;

21. *beschließt*, die Menschenrechtssituation in Afghanistan auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter zu behandeln.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/137. Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/146 vom 15. Dezember 1989 und 45/150 vom 18. Dezember 1990 sowie die Resolution 1989/51 der Menschenrechtskommission vom 7. März 1989³⁶,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³⁷,

in dem Bewußtsein, daß sie nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet ist, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸, in der es heißt, daß jeder das Recht hat, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken, daß jeder das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Land hat, daß der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet und daß dieser Wille durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen muß,

im Hinblick darauf, daß nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁶ jeder Staatsbürger das Recht und die Möglichkeit hat, ohne irgendeinen Unterschied, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken, bei unverfälschten regelmäßigen, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden und

unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern seines Landes Zugang zu haben,

unter Verurteilung des Apartheidsystems und jeder anderen Form der Vorenthaltung oder Einschränkung des Wahlrechts aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Standes,

unter Hinweis darauf, daß nach der Charta alle Staaten souveräne Gleichheit genießen und daß jeder Staat das Recht hat, dem Willen seines Volkes entsprechend sein politisches, soziales, wirtschaftliches und kulturelles System frei zu wählen und zu gestalten,

aner kennend, daß es kein politisches System und kein Wahlverfahren gibt, das für alle Nationen und jedes Volk gleichermaßen geeignet ist, und daß die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen nicht das souveräne Recht eines jeden Staates in Frage stellen sollten, dem Willen seines Volkes entsprechend sein politisches, soziales, wirtschaftliches und kulturelles System frei zu wählen und zu gestalten, gleichgültig, ob dieses den Präferenzen anderer Staaten entspricht oder nicht,

mit Genugtuung über die vom Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte angebotenen Beratungsdienste und technische Hilfe sowie über die technische Hilfe, welche die Sekretariats-Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen einigen Mitgliedstaaten auf Antrag gewähren, insbesondere auch solchen Staaten, die sich im Übergang zur Demokratie befinden, sowie mit der Bitte an diese Stellen, diese Bemühungen auf entsprechenden Antrag fortzusetzen und zu verstärken,

im Hinblick auf die Wahlhilfe, welche die Vereinten Nationen den Mitgliedstaaten auf entsprechenden Antrag gewährt haben,

erklärend, daß die Wahlverifikation durch die Vereinten Nationen auch in Zukunft eine Aktivität sein sollte, die die Vereinten Nationen nur ausnahmsweise und unter klar festgelegten Umständen wahrnehmen, in erster Linie in Situationen, die eindeutig eine internationale Dimension aufweisen,

Kenntnis nehmend von den in Ziffer 79 des Berichts des Generalsekretärs³⁸ genannten Voraussetzungen, die erfüllt sein sollten, bevor die Vereinten Nationen einem Antrag auf Wahlverifikation stattgeben,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *unterstreicht* die Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, in denen festgelegt ist, daß der Wille des Volkes, der in regelmäßigen und unverfälschten Wahlen zum Ausdruck kommen muß, die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet;

3. *unterstreicht ihre Überzeugung*, daß regelmäßige und unverfälschte Wahlen ein notwendiger und unverzichtbarer Bestandteil nachhaltiger Bemühungen zum Schutz der Rechte und Interessen der Regierten sind und daß, wie die praktische Erfahrung zeigt, das Recht eines jeden, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes mitzuwirken, eine entscheidende Voraussetzung für die wirksame Wahrnehmung eines breiten Fächers anderer Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle ist, einschließlich der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte;

4. *erklärt*, daß zur Feststellung des Volkswillens ein Wahlverfahren erforderlich ist, das allen Staatsbürgern gleiche Chancen gibt, sich zur Wahl zu stellen und ihre politischen Ansichten einzeln oder gemeinsam mit anderen gemäß der Verfassung und den Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes zu vertreten;

5. *unterstreicht*, daß jeder Mitgliedstaat nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet ist, die von anderen Staaten gemäß dem Willen ihres Volkes und in Ausübung ihres Rechts zur freien Wahl und Gestaltung ihrer Wahlinstitutionen getroffenen Entscheidungen zu respektieren;

6. *erklärt erneut*, daß die Apartheid abgeschafft werden muß, daß die systematische Vorenthaltung oder Einschränkung des Wahlrechts aufgrund der Rasse oder Hautfarbe eine grobe Verletzung der Menschenrechte und eine Beleidigung des Gewissens und der Würde des Menschen ist und daß das Recht auf Mitwirkung an einem politischen System auf der Grundlage einer gemeinsamen und gleichen Staatsbürgerschaft und des allgemeinen Wahlrechts für die Anwendung des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen unerlässlich ist;

7. *bestätigt* den Wert der Wahlhilfe, welche die Vereinten Nationen auf Antrag bestimmter Mitgliedstaaten und unter voller Achtung ihrer Souveränität gewährt haben;

8. *ist der Auffassung*, daß die internationale Gemeinschaft auch weiterhin sorgfältig prüfen sollte, mit welchen Mitteln die Vereinten Nationen auf die Anträge von Mitgliedstaaten reagieren können, die bemüht sind, ihre Wahlinstitutionen und -verfahren zu fördern und zu stärken;

9. *schließt sich* der Auffassung des Generalsekretärs an, daß er einen hohen Beamten in den Büros des Generalsekretärs bestimmen sollte, der zusätzlich zu seinen bereits bestehenden Aufgaben und zur Gewährleistung einer konsequenten Behandlung der Anträge von Mitgliedstaaten, welche Wahlen veranstalten, die Rolle eines Ansprechpartners übernehmen und dem Generalsekretär helfen würde, Anträge auf Wahlverifikation zu koordinieren und zu prüfen und Anträge auf Wahlhilfe an die zuständigen Dienststellen oder Programme weiterzuleiten, um eine sorgfältige Prüfung der Anträge auf Wahlverifikation sicherzustellen, die gesammelten Erfahrungen zur Anlegung eines Repertoriums für die Organisation zu nutzen, ein Verzeichnis internationaler Sachverständiger aufzustellen und zu führen, die technische Hilfe leisten sowie bei der Nachprüfung von Wahlen helfen könnten, und Verbindung mit regionalen und

anderen zwischenstaatlichen Organisationen zu halten, um sicherzustellen, daß mit ihnen entsprechende Arbeitsregelungen getroffen werden und Doppelarbeit vermieden wird, und ersucht den Generalsekretär, einen Beamten zur Übernahme dieser Aufgaben zu bestimmen;

10. *stellt fest*, daß die Bestimmung eines hohen Beamten bereits bestehende Wahlhilferegulungen weder beeinträchtigt noch ersetzt und die operativen Regelungen für Einsätze, welche die Organisation gegebenenfalls noch beschließt, unberührt läßt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem von ihm bestimmten hohen Beamten, soweit erforderlich und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen, zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben eine kleine Gruppe von Mitarbeitern und sonstige Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

12. *beglückwünscht* das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte sowie die Sekretariats-Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zu den Beratungsdiensten und der technischen Hilfe, die sie den Mitgliedstaaten auf deren Antrag gewährt haben und auch weiterhin gewähren, und ersucht sie, eng mit dem vom Generalsekretär bestimmten hohen Beamten zusammenzuarbeiten und ihn über die von ihnen gewährte Hilfe und ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Wahlhilfe zu unterrichten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, bei Eingang offizieller Anträge von Mitgliedstaaten auf Wahlverifikation das zuständige Organ der Vereinten Nationen davon zu benachrichtigen und auf dessen Anweisung die entsprechende Hilfe zu gewähren;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Übereinstimmung mit der Finanzordnung der Vereinten Nationen einen freiwilligen Treuhandfonds für Fälle einzurichten, in denen der antragstellende Mitgliedstaat nicht in der Lage ist, den Einsatz zur Wahlverifikation ganz oder teilweise zu finanzieren, und Richtlinien für Auszahlungen aus dem Fonds vorzuschlagen;

15. *unterstreicht*, wie nützlich und notwendig die Koordination mit den zwischenstaatlichen Organisationen ist, einschließlich der Regionalorganisationen, die über Erfahrungen in der internationalen Wahlhilfe verfügen;

16. *spricht* den nichtstaatlichen Organisationen, die auf Antrag von Mitgliedstaaten Wahlhilfe gewährt haben, *ihre Anerkennung aus*;

17. *bittet* diejenigen Mitgliedstaaten, die auf das gemäß Ziffer 10 der Resolution 45/150 ergangene Ersuchen des Generalsekretärs, ihre Auffassungen bezüglich geeigneter Vorgehensweisen vorzulegen, die es der Organisation gestatten, den Anträgen von Mitgliedstaaten auf Wahlhilfe zu entsprechen, bisher nicht reagiert haben, dies nunmehr zu tun, damit der Generalsekretär ihre Auffassungen in seinen nächsten Bericht an die Generalversammlung aufnehmen kann;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die

Durchführung dieser Resolution, über die von der Organisation bei der Gewährung von Wahlhilfe an antragstellende Mitgliedstaaten gesammelten Erfahrungen und über Empfehlungen betreffend die Gewährung einer derartigen Hilfe, über die in Ausarbeitung befindlichen detaillierten Richtlinien und Mandate für die Mitwirkung der Vereinten Nationen an Wahlprozessen sowie über die Art der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge und die darauf getroffenen Maßnahmen unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/138. Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸ und den Internationalen Menschenrechtspakten²⁶ verankerten Grundsätzen,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die in den verschiedenen dieses Gebiet betreffenden Rechtsakten festgelegt sind,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1991/77 der Menschenrechtskommission vom 6. März 1991 über die Situation der Menschenrechte in Haiti³⁸,

tief besorgt über die seit dem 29. September 1991 in Haiti zu verzeichnenden schwerwiegenden Vorkommnisse, die zu einer plötzlichen und gewaltsamen Störung des dortigen demokratischen Prozesses geführt und die Verletzung der Menschenrechte und den Verlust von Menschenleben zur Folge gehabt haben,

sowie besorgt über den zur Zeit zu verzeichnenden Massenexodus haitianischer Staatsbürger aus dem Lande, der auf die sich seit dem 29. September 1991 verschlechternde politische und wirtschaftliche Lage zurückzuführen ist,

Kenntnis nehmend von der vom Ständigen Rat der Organisation der amerikanischen Staaten am 22. November 1991 einstimmig verabschiedeten Erklärung über die Situation der vertriebenen Haitianer¹⁸⁹ und der darauffolgenden Entscheidung eines Untersuchungsteams nach Haiti durch die Inter-Amerikanische Menschenrechtskommission am 4. Dezember 1991,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 46/7 vom 11. Oktober 1991 über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti;

2. *verurteilt entschieden* den Sturz von Jean-Bertrand Aristide, dem verfassungsmäßig gewählten Präsidenten, und die Anwendung von Gewalt und militärischem Zwang sowie die Verletzung der Menschenrechte in diesem Land;

3. *verurteilt außerdem* die flagranten Menschenrechtsverletzungen, die unter der nach dem Staatsstreich vom 29. September 1991 eingesetzten illegalen Regierung begangen worden sind, insbesondere summarische Hinrichtungen, willkürliche Freiheitsentziehungen, Folte-

rungen, Durchsuchungen ohne Durchsuchungsbefehl, Vergewaltigungen, die Plünderung privater und öffentlicher Gebäude, Einschränkungen der Bewegungs-, Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und die Unterdrückung öffentlicher Demonstrationen, in denen die Rückkehr von Präsident Jean-Bertrand Aristide verlangt wird;

4. *dankt* dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für die Arbeit, die es im Dienste der aus Haiti flüchtenden haitianischen Staatsbürger leistet, und bittet die Mitgliedstaaten, diese Anstrengungen auch weiterhin finanziell und materiell zu unterstützen;

5. *lenkt die Aufmerksamkeit* der internationalen Gemeinschaft auf das Schicksal der aus Haiti flüchtenden haitianischen Staatsbürger, und ersucht sie, die zu ihrer Unterstützung unternommenen Bemühungen zu fördern;

6. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf ihrer achtundvierzigsten Tagung den Bericht des unabhängigen Sachverständigen zu behandeln, der vom Generalsekretär zur Prüfung der Situation der Menschenrechte in Haiti ernannt worden ist, und bittet den unabhängigen Sachverständigen, der Kommission einen aktualisierten Bericht vorzulegen, der die Ereignisse vom 29. September 1991 und die nachfolgenden Ereignisse berücksichtigt.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/139. Soziale Entwicklung

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1991/230 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991,

eingedenk der Generaldebatte während der sechsundvierzigsten Tagung der Generalversammlung,

eingedenk der am 30. September 1991 verabschiedeten Erklärung der Außenminister der Gruppe der 77, in der die Minister von neuem darauf hinwiesen, welche Bedeutung den sozialen Fragen im System der Vereinten Nationen zukommt, und in der sie die Notwendigkeit konzertierter Bemühungen der Entwicklungsländer um die Koordinierung und Harmonisierung ihrer Positionen auf diesem Gebiet betonten und in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Einberufung eines Weltgipfels für soziale Entwicklung begrüßten¹⁹⁰,

unter Berücksichtigung der Erörterung dieser Frage im Dritten Ausschuß und der breiten Unterstützung, die für den Weltgipfel für soziale Entwicklung und für die laufenden Konsultationen bekundet wurde,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die der Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Generaldirektor des Wiener Büros der Vereinten Nationen und Leiter des Sekretariats-Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten auf der sechsundvierzigsten Tagung vor dem Dritten Ausschuß abgegeben haben¹⁹¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/125 vom 7. Dezember 1987, in der sie die Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft gebilligt hat⁴³,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 44/65 vom 8. Dezember 1989, in der sie die Gültigkeit der Leitlinien als eines geeigneten Rahmens für künftige Maßnahmen auf dem Gebiet des Sozialwesens und der Entwicklung bekräftigt hat,

eingedenk der Erklärung über sozialen Fortschritt und Entwicklung, die sie in ihrer Resolution 2542 (XXIV) vom 11. Dezember 1969 verabschiedet hat,

sich bewußt, daß die Weltöffentlichkeit immer klarer erkennt, daß wirtschaftliche und soziale Belange wichtige Faktoren des Friedens und der Sicherheit sind,

1. begrüßt den Beschluß 1991/230 des Wirtschafts- und Sozialrats, in dem der Rat den Generalsekretär ersuchte, mit allen Mitgliedstaaten Konsultationen über die Möglichkeit der Einberufung eines Weltgipfels für soziale Entwicklung zu führen und dem Rat auf seiner ordentlichen Tagung des Jahres 1992 darüber Bericht zu erstatten;

2. begrüßt außerdem den Beschluß des Generalsekretärs, einen Sonderbeauftragten zu ernennen, um in seinem Namen diese Konsultationen zu führen, und bittet den Sonderbeauftragten, in seinem Bericht an den Generalsekretär die in der Generalversammlung und im Dritten Ausschuß zum Weltgipfel für soziale Entwicklung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen ordnungsgemäß zu verzeichnen;

3. fordert die Regierungen auf, durch ihre aktive Teilnahme an diesen Konsultationen mit dem Generalsekretär und dem Sonderbeauftragten in vollem Umfang zusammenzuarbeiten;

4. ersucht die betreffenden Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten bei diesen Konsultationen gegebenenfalls zu unterstützen;

5. fordert den Wirtschafts- und Sozialrat auf, nach Behandlung des mit Ratsbeschluß 1991/230 erbetenen Berichts des Generalsekretärs der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung eine entsprechende Empfehlung vorzulegen.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/140. Rationalisierung der Arbeit des Dritten Ausschusses, einschließlich des Zweijahres-Arbeitsprogramms des Ausschusses für den Zeitraum 1992-1993

Die Generalversammlung

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht der Arbeitsgruppe für die Rationalisierung der Arbeit des Dritten Ausschusses¹⁹²;

2. bekräftigt die in der Resolution 45/175 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1990 enthaltenen Empfehlungen betreffend die Rationalisierung der Arbeit des Dritten Ausschusses und empfiehlt weitere

Rationalisierungsmaßnahmen, die in Anlage I zu dieser Resolution dargestellt sind;

3. billigt das in Anlage II zu dieser Resolution enthaltene Zweijahres-Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses für den Zeitraum 1992-1993;

4. ersucht den Generalsekretär, in Übereinstimmung mit dieser Resolution die vorläufige Tagesordnung für den Dritten Ausschuß auf der siebenundvierzigsten Tagung aufzustellen.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

ANLAGE I

Weitere Maßnahmen zur Rationalisierung der Arbeit des Dritten Ausschusses

A. RICHTLINIEN FÜR DIE ZEITLICHE UND ZAHLENMÄSSIGE BEGRENZUNG DER VON DEN DELEGATIONEN UND BEAMTEN DES SEKRETARIATS ABGEGEBENEN ERKLÄRUNGEN

1. Gemäß Regel 106 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und Ziffer 22 des Beschlusses 34/401 über die Rationalisierung der Verfahren und der Organisation der Generalversammlung sollte der Vorsitzende des Dritten Ausschusses zu Beginn jeder Tagung dem Dritten Ausschuß die Begrenzung der Redezeit vorschlagen.

2. Gemäß der Resolution 45/175 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1990 über die Rationalisierung der Arbeit des Dritten Ausschusses sollten die von den Delegationen oder im Namen von Gruppen von Delegationen sowie die von Beamten des Sekretariats abgegebenen Erklärungen 15 Minuten nicht überschreiten, es sei denn, der Ausschuß hat zu Beginn der Tagung etwas anderes beschlossen. Diese zeitliche Begrenzung muß mit einem gewissen Grad an Flexibilität auf alle Redner angewandt werden. Um Zeit zu sparen, wird allen Rednern nahegelegt, Selbstdisziplin zu üben, insbesondere den Delegationen, die einer Gruppe angehören, in deren Namen bereits eine Erklärung abgegeben worden ist. Aus praktischen Gründen sollten Gruppenerklärungen möglichst am ersten Tag der Erörterung eines Tagesordnungspunkts oder -unterpunkts abgegeben werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die rechtzeitige Verteilung der Dokumentation in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung insofern wichtig ist, als sie es den Delegationen ermöglicht, sich frühzeitig in die Rednerliste einzutragen.

Einführungserklärungen von Beamten des Sekretariats

3. In Ergänzung zu den Bestimmungen der Resolution 45/175 der Generalversammlung betreffend Einführungserklärungen von Beamten des Sekretariats sollten derartige Erklärungen zu Beginn der Erörterung eines Tagesordnungspunkts abgegeben werden.

Erklärungen zu den Punkten "Beseitigung des Rassismus und der rassischen Diskriminierung" und "Selbstbestimmungsrecht der Völker"

4. In Übereinstimmung mit Resolution 45/175 der Generalversammlung sind diese Punkte gemeinsam zu behandeln.

5. Delegationen, die zu jedem der beiden Punkte eine gesonderte Erklärung abzugeben wünschen, können dies tun.

Erklärungen zu dem Punkt "Soziale Entwicklung: a) Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage und der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie; b) Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege"

6. In Übereinstimmung mit Resolution 45/175 der Generalversammlung sind die Unterpunkte a) und b) gesondert zu behandeln.

7. Delegationen, die zu Unterpunkt a) zwei gesonderte Erklärungen abzugeben wünschen, können dies tun.

Erklärungen zu dem Punkt "Menschenrechtsfragen: a) Anwendung der Menschenrechtsinstrumente; b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten; c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatte und Sonderbeauftragten"

8. In ihrer Resolution 45/175 empfahl die Generalversammlung, Unterpunkt a) gesondert zu behandeln und die Unterpunkte b) und c) gemeinsam.

9. Delegationen, die zu diesem Punkt zwei Erklärungen abzugeben wünschen, können dies tun, es sollte jedoch zu keinem Unterpunkt zweimal eine Erklärung abgegeben werden.

B. EINBRINGUNG VON RESOLUTIONSENTWÜRFEN

10. Erklärungen zur Einbringung von Resolutionsentwürfen sollten möglichst kurz gehalten werden.

C. RESOLUTIONSENTWÜRFE ÜBER BERICHTE VON VERTRAGSORGANEN UND BERICHTE DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER DEN STAND DER VERTRÄGE

11. Die Berichte aller Vertragsorgane werden in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat der Generalversammlung jährlich vorgelegt. Sachresolutionen zu diesen Berichten sollten in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses alle zwei Jahre verabschiedet werden. Es wird empfohlen, soweit möglich keine gesonderten Resolutionsentwürfe über den Stand der Verträge vorzulegen, sondern sie zum Bestandteil des Resolutionsentwurfs über den Bericht des Vertragsorgans zu machen. In den dazwischenliegenden Jahren sollte der Ausschuß die Berichte lediglich zur Kenntnis nehmen, es sei denn, er hält konkretere Maßnahmen für erforderlich.

D. VORSCHLAGSENTWÜRFE VON UNTERORGANEN DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRATS

12. Der Wirtschafts- und Sozialrat sollte bei der Übermittlung von Vorschlagsentwürfen an die Generalversammlung das Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses soweit möglich berücksichtigen.

E. ARBEITSPLAN

13. Unmittelbar nach der Wahl seiner Amtsträger sollte der Dritte Ausschuß eine informelle Sitzung abhalten,

um auf der Grundlage eines vom Sekretariat zu erstellenden Entwurfs sein Arbeitsprogramm zu prüfen und andere organisatorische Aspekte seiner Arbeit, insbesondere den Stand der Dokumentation, zu behandeln.

14. Die dem Dritten Ausschuß zur Behandlung auf der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zugewiesenen Punkte sollten in der folgenden Reihenfolge behandelt werden:

Punkt 2. Beseitigung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung¹⁹³

Punkt 3. Selbstbestimmungsrecht der Völker¹⁹³

Punkt 4. Soziale Entwicklung:

a) Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage und der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie¹⁹⁴

b) Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege¹⁹⁴

Punkt 5. Förderung der Frau

Punkt 6. Suchtstoffe

Punkt 8. Menschenrechtsfragen:

a) Anwendung der Menschenrechtsinstrumente¹⁹⁵

b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten¹⁹⁶

c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatte und Sonderbeauftragten¹⁹⁶

Punkt 7. Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen:

a) Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹⁹⁷

b) Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen¹⁹⁷

c) Humanitäre Fragen¹⁹⁷

Punkt 1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Punkt 12]

15. Diese Regelung kann auf der Organisationssitzung des Dritten Ausschusses überprüft werden, insbesondere unter Berücksichtigung des dann gegebenen Standes der Dokumentation.

F. ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DIE AUSARBEITUNG UND VORLAGE VON RESOLUTIONSENTWÜRFEN

16. Die Delegationen werden gebeten, sich bei der Ausarbeitung von Resolutionsentwürfen an das in der Resolution 45/175 der Generalversammlung genehmigte und weiter unten wiedergegebene Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses zu halten.

17. Wird die Erstellung eines Berichts für notwendig gehalten, sollte der Resolutionsentwurf klare Angaben hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Art des erbetenen Berichts enthalten.

18. Die Delegationen sollten nachdrücklich gebeten werden, nicht die Aufnahme eines eigenen Punktes in die Tagesordnung zu beantragen, wenn das betreffende Thema im Rahmen eines in der Resolution 45/175 bereits aufgeführten Tagesordnungspunktes behandelt werden kann.

19. Um dem Dritten Ausschuß genügend Zeit für die ordnungsgemäße Behandlung von Vorschlagsentwürfen zu geben, wird den Delegationen nahegelegt, den Wortlaut ihrer Entwürfe möglichst frühzeitig zu zirkulieren.

20. In diesem Zusammenhang werden die Delegationen gebeten, die in Resolution 45/175 vereinbarten, nachstehend angeführten allgemeinen Richtlinien für die Vorlage von Vorschlagsentwürfen¹⁹⁸ zu berücksichtigen:

Punkt 1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Angelegenheiten, die ein Tätigwerden der Generalversammlung (Dritter Ausschuß) erfordern oder ihr zur Kenntnis gebracht wurden

– Fragen, die nicht unter die anderen dem Dritten Ausschuß zugewiesenen Gegenstände auf der Tagesordnung der Generalversammlung fallen

Punkt 2. Beseitigung von Rassismus und rassischer Diskriminierung

Jährlich

Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung

Stand der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid

Zweijährlich

Nachteilige Auswirkungen auf den Genuß der Menschenrechte infolge der Gewährung politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Unterstützung an das rassistische Regime Südafrikas (in geraden Jahren)

Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (in geraden Jahren)

Punkt 3. Selbstbestimmungsrecht der Völker

Jährlich

Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte

Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung (wird nach Inkrafttreten der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern zweijährlich behandelt)

Punkt 4. Soziale Entwicklung

a) *Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage und der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie*

Jährlich

Weltsoziallage¹⁹⁹

Durchführung des Weltaktionsplans für Behinderte und Behindertendekade der Vereinten Nationen (nach dem Ende der Dekade im Jahre 1992 zweijährlich)

Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns und damit zusammenhängende Aktivitäten (nach 1993 zweijährlich)

Internationales Alphabetisierungsjahr (1995)

Zweijährlich

Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit (in geraden Jahren)

Jugendpolitiken und Jugendprogramme (in geraden Jahren)

Erfahrungen der Staaten bei der Förderung der Genossenschaftsbewegung (in geraden Jahren)

Partizipation in ihren verschiedenen Formen als wichtiger Faktor der Entwicklung und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte (in ungeraden Jahren)

Anwendung der Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft (in ungeraden Jahren)

Internationales Jahr der Familie 1994 (1993 und 1994, danach, soweit erforderlich, zweijährlich)

Fünffährlich

Jahrestag der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet (in geraden Jahren)

b) *Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege*

Zweijährlich

Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität (in geraden Jahren)

Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (in ungeraden Jahren)

Fünffährlich

Kongreß für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (1995)

*Punkt 5. Förderung der Frau**Jährlich*

Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau

Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat

Zweijährlich

Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (in geraden Jahren)

Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (in ungeraden Jahren)

Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (in ungeraden Jahren)

Erfahrungen der Staaten bei der Verbesserung der Situation der Frau in ländlichen Gebieten (in ungeraden Jahren)

*Punkt 6. Suchtstoffe**Jährlich*

Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe

Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs

Achtung vor den in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätzen im Kampf gegen den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr (1992)²⁰⁰

Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung (1992)²⁰⁰

Zweijährlich

Durchführung der Konvention der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (in geraden Jahren)

Punkt 7. Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen

a) *Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge*

Jährlich

Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

b) *Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen*

Jährlich

Internationale Konferenz über die Not der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen im südlichen Afrika

Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge

Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

c) *Humanitäre Fragen*

Zweijährlich

Neue internationale humanitäre Ordnung (in geraden Jahren)

Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet (in geraden Jahren)

Humanitäre Hilfe für die Opfer von Naturkatastrophen und ähnlichen Notstandssituationen (in geraden Jahren)

Punkt 8. Menschenrechtsfragen

a) *Anwendung der Menschenrechtsinstrumente*

Jährlich

Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsinstrumente, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsinstrumente

Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (nach Inkrafttreten der Konvention zweijährlich)

Zweijährlich

Konvention über die Rechte des Kindes (in geraden Jahren)

Bericht des Ausschusses gegen Folter und Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (in geraden Jahren)

Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter (in geraden Jahren)

Stand der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (in geraden Jahren)

Internationale Menschenrechtspakte (in ungeraden Jahren)

b) *Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten*

Jährlich

Andere Ansätze sowie Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Recht auf Entwicklung

Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz

Frage des erzwungenen beziehungsweise unfreiwilligen Verschwindens von Personen (nach der Verabschiedung einer diesbezüglichen Erklärung zweijährlich)

Achtung der Grundsätze der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten im Hinblick auf Wahlprozesse

Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen

Weltkonferenz über Menschenrechte

Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte

Nichtdiskriminierung und Schutz von Minderheiten (1992)²⁰⁰

Menschenrechte und extreme Armut (1992)²⁰⁰

Internationales Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (1992, 1993 und 1994)

Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität [noch festzulegen]

Zweijährlich

Achtung des Rechts eines jeden, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben, und dessen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedstaaten (in geraden Jahren)

Summarische oder willkürliche Hinrichtungen (in geraden Jahren)

Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Menschenrechte (in geraden Jahren)

Internationale Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme sozialer, kultureller oder humanitärer Art und bei der Förderung und Festigung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (in geraden Jahren)

Regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte (in geraden Jahren)

Regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region (in geraden Jahren)

Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen (in geraden Jahren)

Menschenrechte und Massenabwanderungen (in ungeraden Jahren)

Menschenrechte in der Rechtspflege (in ungeraden Jahren)

Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt (in ungeraden Jahren)

Nationale Institutionen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte (in ungeraden Jahren)

c) *Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten*

ANLAGE II

Zweijahres-Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses für den Zeitraum 1992-1993

1992²⁰¹

Punkt 1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Angelegenheiten, die ein Tätigwerden der Generalversammlung (Dritter Ausschuß) erfordern oder ihr zur Kenntnis gebracht wurden

Dokumentation

Die entsprechenden Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über Fragen, die nicht unter die anderen dem Dritten Ausschuß zugewiesenen Gegenstände auf der Tagesordnung der Generalversammlung fallen

Punkt 2. Beseitigung von Rassismus und rassischer Diskriminierung

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Resolution 46/85, Ziffer 24)

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung (Resolutionen 2106 A (XX) vom 21. Dezember 1965 und 46/83, Ziffer 11)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (Resolutionen 2106 A (XX) und 45/89 vom 14. Dezember 1990)

Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung (Resolution 46/83, Ziffer 10 und 11)

Bericht des Sonderberichterstatters über nachteilige Auswirkungen auf den Genuß der Menschenrechte infolge der Gewährung politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Unterstützung an das rassistische Regime Südafrikas (Resolution 45/84 vom 14. Dezember 1990)

Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Zweiten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung (Resolution 46/85, Ziffer 16 und 24)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (Resolutionen 3380 (XXX) vom 10. November 1975 und 46/84, Ziffer 11)

Bericht der Ad-hoc-Sachverständigen-Arbeitsgruppe für das südliche Afrika (Beschluß 1991/237 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 31. Mai 1991)

Punkt 3. Selbstbestimmungsrecht der Völker

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (Resolution 46/88, Ziffer 6)

Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung (Resolution 46/89, Ziffer 10)

Punkt 4. Soziale Entwicklung²⁰²

a) Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage und der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie^{203, 204, 205}

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

In Ziffer 19 ihrer Resolution 46/96 hat die Generalversammlung den Wirtschafts- und Sozialrat ersucht, auf seiner nächsten Tagung seine Auffassungen in bezug auf die Fortführung des Freiwilligen Fonds für die Behindertendekade der Vereinten Nationen, mit einem neuen Mandat gemäß der Resolution 45/91 der Generalversammlung vom 14. Dezember 1990, bekanntzugeben und der Versammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung seine Empfehlungen vorzulegen.

In Ziffer 5 ihrer Resolution 46/139 hat die Generalversammlung den Wirtschafts- und Sozialrat aufgefordert, nach Behandlung des mit Ratsbeschluß 1991/230 vom 30. Mai 1991 erbetenen Berichts des Generalsekretärs betreffend die Möglichkeit der Einberufung eines Weltgipfels für soziale Entwicklung der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung eine entsprechende Empfehlung vorzulegen.

Bericht des Generalsekretärs über die Stellung und Rolle der Genossenschaften im Lichte neuer wirtschaftlicher und sozialer Tendenzen (Resolution 44/58 vom 8. Dezember 1989, Ziffer 4)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung von Jugendpolitiken und Jugendprogrammen (Resolution 45/103 vom 14. Dezember 1990, Ziffer 14)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns: Einbeziehung der älteren Menschen in die Entwicklung (Resolution 46/94, Ziffer 22)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und die Behindertendekade der Vereinten Nationen (Resolution 46/96, Ziffer 21)

b) Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats unter anderem betreffend die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität (Resolutionen 44/71 vom 8. Dezember 1989, Ziffer 3, und 45/123 vom 14. Dezember 1990, Ziffer 3)

Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsatzklärung und des Ak-

tionsprogramms des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege (Resolution 46/152, Ziffer 14)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution über das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger (Resolution 46/153, Ziffer 3)

Punkt 5. Förderung der Frau

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Resolution 45/124 vom 14. Dezember 1990, Ziffer 4)

Bericht des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (Resolution 46/97)

Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau (Resolution 46/98, Ziffer 30)

Bericht des Generalsekretärs über eine umfassende Studie über die Schranken, die Frauen den Aufstieg verwehren, sowie ein Aktionsprogramm zur Förderung der Frauen im Sekretariat für den Zeitraum 1991-1995 (Resolution 46/100, Ziffer 5)

Punkt 6. Suchtstoffe

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über

– Ernennung eines Koordinators für die Dekade der Vereinten Nationen gegen den Drogenmißbrauch 1991-2000 (Resolution 46/103, Abschnitt I, Ziffer 11)

– Wirtschaftliche und soziale Folgen des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Resolution 46/103, Abschnitt II, Ziffer 3)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Konvention der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Resolution 45/146 vom 18. Dezember 1990, Ziffer 7)

Jahresbericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe (Resolution 46/102, Ziffer 5 und 46/101, Ziffer 4)

Bericht des Generalsekretärs über das internationale Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs (Resolution 46/103, Abschnitt I, Ziffer 23)

Bericht des Generalsekretärs über das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung (Resolution 46/104, Ziffer 11)

Punkt 7. Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen

a) *Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

b) *Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge (Resolution 46/107, Ziffer 12)

Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika (Resolution 46/108, Ziffer 11)

c) *Humanitäre Fragen*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über humanitäre Hilfe für Opfer von Naturkatastrophen und ähnlichen Notstandssituationen (Resolution 45/100 vom 14. Dezember 1990, Ziffer 8)

Bericht des Generalsekretärs über eine neue internationale humanitäre Ordnung (Resolution 45/101 vom 14. Dezember 1990, Ziffer 5)

Punkt 8. Menschenrechtsfragen

a) *Anwendung der Menschenrechtsinstrumente*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Ausschusses gegen Folter (Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Beschluß 46/428)

Bericht des Menschenrechtsausschusses

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des

Völkermords (Resolution 45/152 vom 18. Dezember 1990, Ziffer 5)

Bericht des Generalsekretärs über die wirksame Anwendung der internationalen Menschenrechtsinstrumente, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsinstrumente, der folgende Fragen behandelt:

i) Finanzmittel und ausreichende Personalressourcen für die Tätigkeit der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte (Resolution 46/111, Ziffer 6 b))

ii) die finanziellen, rechtlichen und sonstigen Auswirkungen einer vollen Finanzierung der Tätigkeit aller Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte (Resolution 46/111, Ziffer 10)

iii) Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Treffen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte unter Berücksichtigung der Beratungen der Menschenrechtskommission (Resolution 46/111, Ziffer 14)

Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes (Resolutionen 44/25 vom 20. November 1989 und 46/112, Ziffer 10)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention über die Rechte des Kindes (Resolution 46/112, Ziffer 14)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Resolution 46/114, Ziffer 6)

b) *Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Generalsekretärs über den Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Menschenrechte (Resolution 45/99 vom 14. Dezember 1990, Ziffer 16)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen (siehe Beschluß 45/433 vom 18. Dezember 1990)

Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Weltkonferenz über Menschenrechte (Resolutionen 45/155 vom 18. Dezember 1990 und 46/116, Ziffer 8)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der regionalen Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte (Resolution 45/167 vom 18. Dezember 1990, Ziffer 10)

Bericht des Generalsekretärs über die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu der Resolution 43/124 der Generalversammlung betreffend die Bedeutung des Eigentums für die Wahrnehmung der Menschen-

- rechte und Grundfreiheiten (siehe Beschluß 45/427 vom 14. Dezember 1990)
- Bericht des Generalsekretärs über regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region (Resolution 45/168 vom 18. Dezember 1990, Ziffer 8)
- Bericht des Generalsekretärs über die Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören (Resolution 46/115, Ziffer 2)
- Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen betreffend die Tätigkeit des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte und über die zur Durchführung der Resolution 46/118 der Generalversammlung ergriffenen Maßnahmen (Resolution 46/118, Ziffer 3)
- Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung (Resolution 46/123, Ziffer 8)
- Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechte und Massenabwanderungen (Resolution 46/127, Ziffer 20-22)
- Bericht des Generalsekretärs über die Achtung der Grundsätze der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten im Hinblick auf Wahlprozesse (Resolution 46/130, Ziffer 11)
- Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 46/137, über die von der Organisation bei der Gewährung von Wahlhilfe an antragstellende Mitgliedstaaten gesammelten Erfahrungen und über Empfehlungen betreffend die Gewährung einer derartigen Hilfe, über die in Ausarbeitung befindlichen detaillierten Richtlinien und Mandate für die Mitwirkung der Vereinten Nationen an Wahlprozessen sowie über die Art der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge und die darauf getroffenen Maßnahmen (Resolution 46/137, Ziffer 18)
- Zur Behandlung anstehende Fragen, zu denen keine Vorauskumentation angefordert wurde*
- Achtung des Rechts eines jeden, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben, und dessen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedstaaten (Resolution 45/98 vom 14. Dezember 1990, Ziffer 6)
- Internationale Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme sozialer, kultureller oder humanitärer Art und bei der Förderung und Festigung der universalen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Resolution 45/169 vom 18. Dezember 1990, Ziffer 9)
- Andere Ansätze sowie Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Resolution 46/117, Ziffer 13)
- Menschenrechte und extreme Armut (Resolution 46/121, Ziffer 6)
- Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz (Resolution 46/131, Ziffer 17)
- c) *Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten*
- Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über
- die Menschenrechtssituation in Irak (Resolution 46/134, Ziffer 8)
 - die Menschenrechtssituation in Afghanistan (Resolution 46/136, Ziffer 21)
- Zur Behandlung anstehende Fragen, zu denen keine Vorauskumentation angefordert wurde*
- Die Situation in Myanmar (Resolution 46/132, Ziffer 4)
- Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador (Resolution 46/133, Ziffer 10)
- 1993²⁰⁶
- Punkt 1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats*
- Angelegenheiten, die ein Tätigwerden der Generalversammlung (Dritter Ausschuß) erfordern oder ihr zur Kenntnis gebracht wurden
- Dokumentation*
- Die entsprechenden Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über Fragen, die nicht unter die anderen dem Dritten Ausschuß zugewiesenen Gegenstände auf der Tagesordnung der Generalversammlung fallen
- Punkt 2. Beseitigung von Rassismus und rassischer Diskriminierung*
- Dokumentation*
- Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Resolution 46/85, Ziffer 24)
- Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung (Resolutionen 2106 A (XX) vom 21. Dezember 1965 und 46/83, Ziffer 11)
- Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Zweiten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung (Resolution 46/85, Ziffer 24)
- Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (Resolutionen 3380 (XXX) vom 10. November 1975 und 46/84, Ziffer 11)
- Punkt 3. Selbstbestimmungsrecht der Völker*
- Keine Vorauskumentation angefordert.

Punkt 4. Soziale Entwicklung

- a) *Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage und der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht über die Weltsoziallage (Resolutionen 44/56 vom 8. Dezember 1989 und 46/95)

Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte, die bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft erzielt worden sind (Resolution 46/90, Ziffer 13)

Bericht des Generalsekretärs über das Internationale Jahr der Familie (Resolution 46/92, Ziffer 14)

- b) *Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats unter anderem betreffend die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität (Resolutionen 44/71 vom 8. Dezember 1989, Ziffer 3, und 45/123 vom 14. Dezember 1990, Ziffer 3)

*Punkt 5. Förderung der Frau**Dokumentation*

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Resolution 45/124 vom 14. Dezember 1990, Ziffer 4)

Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Situation der Frau in ländlichen Gebieten (Resolution 44/78 vom 8. Dezember 1989, Ziffer 4)

Jahresbericht des Generalsekretärs über die Fortschritte und künftigen Strategien zur Umsetzung der Aktionsprogramme zur Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (Resolution 44/75 vom 8. Dezember 1989, Ziffer 6)

Bericht des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (Resolution 46/97)

Bericht des Generalsekretärs über das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut der Vereinten Nationen zur Förderung der Frau (Resolution 46/99, Ziffer 9)

*Punkt 6. Suchtstoffe**Dokumentation*

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Konvention der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Resolution 45/146 vom 18. Dezember 1990, Ziffer 7)

Jahresbericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe (Resolution 46/102, Ziffer 5)

Punkt 7. Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen

- a) *Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

- b) *Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen*
c) *Humanitäre Fragen*

Punkt 8. Menschenrechtsfragen

- a) *Anwendung der Menschenrechtsinstrumente*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Ausschusses gegen Folter (Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984)

Bericht des Menschenrechtsausschusses

Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Resolution 46/113, Ziffer 18)

Bericht des Generalsekretärs über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter (Resolution 36/151 vom 16. Dezember 1981)

- b) *Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats unter anderem betreffend die Partizipation in ihren verschiedenen Formen als wichtiger Faktor der Entwicklung und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte (Resolution 44/53 vom 8. Dezember 1989, Ziffer 2)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen (siehe Beschluß 45/433 vom 18. Dezember 1990)

Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechte in der Rechtspflege (Resolution 46/120, Ziffer 9)

Bericht des Generalsekretärs über nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Resolution 46/124, Ziffer 15)

Zur Behandlung anstehende Fragen, zu denen keine Vordokumentation angefordert wurde

Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt (Resolution 46/126, Ziffer 6)

Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität (Resolution 46/129)

- c) *Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten*

46/152. Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt über das Ausmaß der Kriminalität und die Gefahren, welche die Zunahme der Kriminalität für das Wohlergehen aller Nationen insgesamt darstellt, sowie die internationale Dimension zahlreicher Formen der Kriminalität,

sowie zutiefst beunruhigt über die hohen menschlichen wie auch materiellen Kosten der Kriminalität, insbesondere in ihren neuen und grenzüberschreitenden Formen, und im Bewußtsein der Folgen der Kriminalität für die Staaten wie auch für die Opfer,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 45/108 vom 14. Dezember 1990 beschlossen hat, eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe mit dem Auftrag einzusetzen, einen Bericht zu erstellen, in dem Vorschläge für ein wirksames Programm auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege formuliert und Anregungen unterbreitet werden, wie dieses Programm am besten durchgeführt werden könnte,

in dankbarer Anerkennung der Arbeit der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die Schaffung eines

wirksamen internationalen Programms auf dem Gebiet der Kriminalität und Strafrechtspflege²⁰⁷, die vom 5. bis 9. August 1991 in Wien getagt hat,

sowie in dankbarer Anerkennung der Arbeit der vom 21. bis 23. November 1991 in Paris abgehaltenen Ministertagung über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege²⁰⁸,

in Anbetracht dessen, daß die Kriminalität allen Nationen große Sorgen bereitet und diese ein konzertiertes Vorgehen seitens der internationalen Gemeinschaft erfordert, dessen Ziel darin besteht, Verbrechen und Rückfälligkeit zu verhüten, die Arbeitsmodalitäten der Strafrechtspflege und des Gesetzesvollzugs zu verbessern und dafür zu sorgen, daß die Rechte des einzelnen besser geachtet werden,

in der Erkenntnis, daß ein der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege gewidmetes Programm der Vereinten Nationen nur wirksam sein kann, wenn sich die Mitgliedstaaten unmittelbar daran beteiligen,

überzeugt, daß der Hauptzweck eines solchen Programms darin bestehen sollte, den Staaten praktische Unterstützung bei der Bekämpfung der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität zu gewähren,

Kenntnis nehmend von den Grundsätzen, die im Mailänder Aktionsplan²⁰⁹ und in den Leitlinien für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Kontext der Entwicklung und einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung²¹⁰ sowie in anderen einschlägigen Dokumenten enthalten sind, die von den Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger ausgearbeitet und von der Generalversammlung gebilligt worden sind,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie betont hat, wie wichtig die Menschenrechtskommission und das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte für die Achtung der Menschenrechte in der Rechtspflege sind,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit bei der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu fördern und zu verstärken, sowie der Tatsache, daß diese Zusammenarbeit nur dann wirksam sein kann, wenn sie unter direkter Beteiligung der Empfängerstaaten und unter gebührender Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Prioritäten erfolgt,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Ministertagung über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege²⁰⁸;

2. *billigt* die Grundsatzklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu dieser Resolution, in denen die Schaffung eines Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege empfohlen wird;

3. *tritt für* eine klarere Definition des Mandats des Programms in bezug auf die Verbrechenverhütung und

Strafrechtspflege unter der Schirmherrschaft und Leitung der Vereinten Nationen *ein*, dessen Aufgabe darin bestehen wird, angesichts der innerstaatlichen wie auch grenzüberschreitenden Kriminalität auf die dringendsten Prioritäten und Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft einzugehen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Aktivitäten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Rahmen der Tätigkeit der Vereinten Nationen und im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel der Vereinten Nationen hohen Vorrang einzuräumen;

5. *beschließt*, daß die Aufgabe des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege darin bestehen wird, den Staaten praktische Unterstützung zu gewähren, wie beispielsweise bei der Datensammlung, beim Informations- und Erfahrungsaustausch sowie bei der Ausbildung, damit die Ziele der innerstaatlichen und transnationalen Verbrechenverhütung sowie einer besseren Verbrechenbekämpfung erreicht werden;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten um ihre politische und finanzielle Unterstützung und um Maßnahmen, durch welche die Umsetzung derjenigen Bestimmungen der Grundsatzerklärung und des Aktionsprogramms gewährleistet wird, die die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Hinblick auf seine Struktur, seinen Inhalt und seine Prioritäten betreffen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel der Vereinten Nationen im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und die gebotenen Mittel bereitzustellen, damit das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Einklang mit den in der Grundsatzerklärung und im Aktionsprogramm enthaltenen Grundsätzen wirksam tätig sein kann;

8. *bittet nachdrücklich* alle Einheiten des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, der Institute der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, der Sonderorganisationen und der in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen;

9. *legt* allen entwickelten Ländern *nahe*, ihre Hilfsprogramme zu überprüfen, um sicherzustellen, daß sie im Gesamtkontext der Entwicklungsprioritäten einen vollen und angemessenen Beitrag auf dem Gebiet der Strafrechtspflege leisten;

10. *beschließt* zu empfehlen, daß als Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats eine Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege eingesetzt wird, die 1992 ihre erste Tagung abhalten würde, und empfiehlt, die für Februar 1992 anberaumte Tagung des

Ausschusses für Verbrechenverhütung und -bekämpfung ausfallen zu lassen und die für die Tätigkeit der neuen Kommission erforderlichen Mittel im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 bereitzustellen;

11. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Organisationstagung 1992,

a) den Ausschuß für Verbrechenverhütung und -bekämpfung aufzulösen;

b) im Einklang mit den in der Grundsatzerklärung und im Aktionsprogramm enthaltenen Empfehlungen die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als eine neue Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats einzusetzen;

c) im Einklang mit den in der Grundsatzerklärung und im Aktionsprogramm enthaltenen Empfehlungen die Rolle und die Aufgaben der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger zu billigen;

12. *beschließt*, daß die derzeitigen Mitglieder des Ausschusses für Verbrechenverhütung und -bekämpfung eingeladen werden sollten, an den ersten beiden Tagen der Eröffnungstagung der neuen Kommission auf Kosten ihrer jeweiligen Regierung, soweit es sich nicht um Ausschußmitglieder aus den am wenigsten entwickelten Ländern handelt, teilzunehmen, um einen reibungslosen Übergang zu erleichtern;

13. *beschließt außerdem*, unbeschadet etwaiger zusätzlicher Mittel, die dem Generalsekretär zur Verfügung gestellt werden, alle dem Programm derzeit zugewiesenen Mittel wie auch etwaige durch Umstrukturierungen erzielte Einsparungen für das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verfügbar zu halten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die zur Durchführung der Grundsatzerklärung und des Aktionsprogramms ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1991

ANLAGE

Grundsatzerklärung und Aktionsprogramm des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen,

versammelt in Paris, um Mittel und Wege zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und zur Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu behandeln, damit es volle Wirksamkeit erhält und auf die Bedürfnisse und Prioritäten der Mitgliedstaaten voll eingehen kann,

in Anbetracht dessen, daß es laut der Charta der Vereinten Nationen eines der Ziele der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen,

um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

überzeugt von der dringenden Notwendigkeit leistungsfähigerer internationaler Mechanismen zur Unterstützung der Staaten und zur Erleichterung gemeinsamer Strategien auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und somit zur Festigung der Rolle der Vereinten Nationen als der zentralen Anlaufstelle auf diesem Gebiet,

in Anbetracht der Wichtigkeit der Grundsätze, die in dem Mailänder Aktionsplan²⁰⁹ und in den Leitlinien für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Kontext der Entwicklung und einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung²¹⁰ sowie in anderen einschlägigen Instrumenten enthalten sind, die von den Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger ausgearbeitet und von der Generalversammlung gebilligt wurden,

in Bekräftigung der Verantwortung, die die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

eingedenk der Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Einhaltung der Menschenrechte und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit und berufsadäquatem Verhalten betrifft,

in Anerkennung dessen, daß es unbedingt notwendig ist, aktive Unterstützung für ein wirksames Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu gewinnen, die zu seinem Aufbau erforderlichen Hilfsmittel bereitzustellen und geeignete Mechanismen für seine Durchführung auszuarbeiten,

zutiefst besorgt über das Ausmaß und die Zunahme der Kriminalität mit ihren finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen,

höchst beunruhigt über die hohen Kosten der Kriminalität, in menschlicher und materieller Hinsicht wie auch über ihre neuen innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Formen und im Bewußtsein der Folgen der Kriminalität für die Staaten wie auch für die Opfer,

in der Erwägung, daß die Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten ist,

betonend, daß die regionale und internationale Zusammenarbeit verstärkt werden muß, mit dem Ziel, die Kriminalität und die Rückfälligkeit zu bekämpfen, besser funktionierende Systeme der Strafrechtspflege zu schaffen, die Achtung vor den Rechten des einzelnen zu fördern und die Rechte von Verbrechenopfern und die allgemeine Sicherheit der Öffentlichkeit zu gewährleisten,

in dem Bewußtsein, daß Einhelligkeit über die Notwendigkeit der Schaffung eines neuen, energischen Pro-

gramms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege wie auch Einvernehmen darüber besteht, daß ein zwischenstaatliches Organ für Grundsatzentscheidungen und die Festlegung von Prioritäten geschaffen, die Wirksamkeit der Sekretariatseinheit in dem Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten im Wiener Büro der Vereinten Nationen gestärkt und die technische Zusammenarbeit ausgeweitet werden muß, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, die programmatischen Handlungsrichtlinien der Vereinten Nationen, so auch auf dem Gebiet der Ausbildung, in die Praxis umzusetzen,

entschlossen, unseren politischen Willen in konkrete Maßnahmen umzusetzen:

a) durch die Schaffung der unverzichtbaren Mechanismen für die praktische Zusammenarbeit bei der Auseinandersetzung mit gemeinsamen Problemen;

b) durch die Schaffung eines Rahmens für die Kooperation und die Koordination zwischen den Staaten, um den gravierenden neuen Formen und den grenzüberschreitenden Aspekten und Dimensionen der Kriminalität zu begegnen;

c) durch die Schaffung von Mechanismen für den Austausch von Informationen über die Durchführung und die Wirksamkeit der Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege;

d) durch die Bereitstellung von Hilfsmitteln, insbesondere an die Entwicklungsländer, für eine wirksamere Verbrechenverhütung und eine humanere Rechtspflege;

e) durch die Schaffung einer angemessenen Ressourcenbasis für ein wirklich wirksames Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege,

verkünden unsere feste Verpflichtung auf die oben erwähnten Ziele und kommen wie folgt überein:

I. GRUNDSATZERKLÄRUNG

1. Wir erkennen an, daß die Welt zur Zeit sehr bedeutende Veränderungen durchläuft, die zu einem politischen Klima führen, das der Demokratie, der internationalen Zusammenarbeit, einer breiteren Wahrnehmung der grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Verwirklichung der Bestrebungen aller Nationen in bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung und das soziale Wohlergehen förderlich ist. Trotz dieser Fortschritte wird die Welt von heute noch immer von Gewalt und anderen Formen der schweren Kriminalität heimgesucht. Wo immer sie auftreten, stellen diese Phänomene eine Bedrohung für den Bestand der Rechtsstaatlichkeit dar.

2. Wir sind der Auffassung, daß eine auf der Rechtsstaatlichkeit beruhende Rechtspflege der Grundpfeiler der zivilisierten Gesellschaft ist. Wir sind darum bemüht, ihre Qualität zu verbessern. Ein humanes und effizientes System der Strafrechtspflege kann ein Instrument der Billigkeit, des konstruktiven sozialen Wandels und der sozialen Gerechtigkeit sein, das die Grundwerte und die

unveräußerlichen Rechte der Völker schützt. Alle Rechte des einzelnen sollten gesetzlich vor einer Verletzung geschützt sein, wobei das Strafrechtspflegesystem eine unverzichtbare Rolle spielt.

3. Wir sind uns der Tatsache bewußt, daß die Senkung der Kriminalitätsrate in der Welt neben anderen Faktoren von einer Verbesserung der sozialen Verhältnisse abhängt, unter denen die Bevölkerung lebt. Die entwickelten Länder wie auch die Entwicklungsländer sehen sich in dieser Hinsicht einer schwierigen Situation gegenüber. Nichtsdestotrotz rechtfertigen die besonderen Probleme, vor denen die Entwicklungsländer stehen, daß der Behebung der Situation in diesen Ländern Vorrang eingeräumt wird.

4. Wir sind der Auffassung, daß die Zunahme der Kriminalität den Entwicklungsprozeß und das allgemeine Wohlergehen der Menschheit beeinträchtigt und in unserer Gesellschaft allgemeine Unruhe verursacht. Wenn diese Situation anhält, werden letzten Endes Fortschritt und Entwicklung die Verbrechensopfer sein.

5. Wir sind außerdem der Auffassung, daß die wachsende Internationalisierung der Kriminalität angemessene neue Antworten erfordert. Die organisierte Kriminalität nützt die Erleichterung der Grenzkontrollen aus, die dazu gedacht ist, den legitimen Handel und somit die Entwicklung zu fördern. Häufigkeit und Ausmaß solcher Verbrechen könnten in den kommenden Jahren noch zunehmen, wenn nicht vernünftige Präventivmaßnahmen ergriffen werden. Es ist daher besonders wichtig, daß den Ereignissen vorgegriffen und den Mitgliedstaaten geholfen wird, geeignete Verhütungs- und Bekämpfungsstrategien aufzustellen.

6. Wir erkennen an, daß zahlreiche Straftaten eine internationale Dimension besitzen. In diesem Kontext ist es dringend notwendig, daß die Staaten – bei gleichzeitiger Achtung der Souveränität der Staaten – sich mit den Problemen auseinandersetzen, die sich bei der Sammlung von Beweismaterial, der Auslieferung von Tätern und der Förderung der gegenseitigen Rechtshilfe beispielsweise dann ergeben, wenn diese Straftaten über die Grenzen hinweg begangen werden oder wenn die Grenzen dazu benützt werden, um der Entdeckung oder Strafverfolgung zu entgehen. Trotz der Unterschiede in den Rechtssystemen hat die Erfahrung gezeigt, daß die gegenseitige Hilfe und Zusammenarbeit wirksame Gegenmaßnahmen sein und dazu beitragen können, Konflikte hinsichtlich der Zuständigkeit zu verhüten.

7. Wir erkennen außerdem an, daß sich Demokratie und eine bessere Lebensqualität nur in einem Kontext des Friedens und der Sicherheit für alle entfalten können. Die Kriminalität stellt eine Bedrohung für die Stabilität und eine sichere Umwelt dar. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unter gebührender Einhaltung der Menschenrechte sind somit ein unmittelbarer Beitrag zur Erhaltung des Friedens und der Sicherheit.

8. Wir müssen sicherstellen, daß jeder Zunahme der Fähigkeiten und der Mittel, über die die Straftäter verfügen, mit einer ähnlichen Zunahme der Fähigkeiten und der Mittel der Polizei- und Strafjustizbehörden begegnet wird. Wenn wir unser Wissen zusammentun

und geeignete Gegenmaßnahmen entwickeln, kann bei der Verbrechensverhütung und der Reduzierung der Viktimisierung ein Höchstmaß an Erfolg erzielt werden. Wir erkennen insbesondere an, daß die Möglichkeiten der für die Verbrechensverhütung und -bekämpfung zuständigen Behörden in den Entwicklungsländern, deren kritische wirtschaftliche und soziale Situation die Schwierigkeiten auf diesem Gebiet noch weiter verschärft, verbessert und gestärkt werden müssen.

9. Wir fordern die internationale Gemeinschaft auf, die Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit und Hilfe zugunsten aller Länder, so auch der Entwicklungsländer und kleinerer Länder, stärker zu unterstützen, mit dem Ziel, die notwendige Infrastruktur für eine wirksame Verbrechensverhütung und für tragbare, faire und humane Systeme der Strafjustiz auszubauen und zu verstärken.

10. Wir erkennen den Beitrag an, den das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege für die internationale Gemeinschaft leistet. Wir stellen fest, daß der Durchführung des Programms nicht genügend Mittel gewidmet werden, eine Tatsache, die seit langem bekannt ist und die das Programm in der Vergangenheit daran gehindert hat, sein Potential zu verwirklichen. Wir stellen außerdem fest, daß der Sechste Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger²¹¹, der Siebente Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger²¹² und der Achte Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger²¹³ eine Anhebung der Mittel für die Durchführung des Programms verlangt haben. Wir stellen ferner fest, daß der Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung auf seiner elften Tagung den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Unterausschusses vorrangige Beachtung geschenkt hat, der geschaffen worden ist mit dem Auftrag, einen Überblick über das Kriminalitätsproblem auszuarbeiten und im Einklang mit der Resolution 44/72 der Generalversammlung vom 8. Dezember 1989 die effizientesten Möglichkeiten zur Förderung praxisbezogener internationaler Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten zu ermitteln. In seiner Resolution 11/3 vom 16. Februar 1990²¹⁴ billigte der Ausschuß einstimmig einen Bericht des Unterausschusses über die Notwendigkeit der Schaffung eines wirksamen Programms auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege²¹⁵. Dieser Bericht, dem sich der Achte Kongreß anschloß, diente als ein wichtiges Werkzeug zur Schaffung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege entsprechend den Bestimmungen der Resolution 45/108 der Generalversammlung.

11. Wir empfehlen somit eine verstärkte internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, einschließlich der Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege.

12. Wir sind überzeugt, daß die Regierungen die Rolle und die Aufgaben des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und

Strafrechtspflege und des Sekretariats des Programms genauer abstecken und die Prioritäten innerhalb des Programms festlegen müssen.

13. Wir sind der festen Überzeugung, daß das Ziel der Überprüfung des Programms darin bestehen sollte, seine Wirksamkeit zu stärken, seine Leistungsfähigkeit zu steigern und im Sekretariat angemessene Unterstützungsstrukturen zu schaffen.

II. AKTIONSPROGRAMM

A. DEFINITION

14. Das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege wird die Tätigkeit der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der Institute der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, des Verbundnetzes der von den Regierungen ernannten einzelstaatlichen Korrespondenten auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, des Weltweiten Verbundnetzes für Informationen über Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger in sich zusammenfassen, und zwar dahin gehend, daß es die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um die Senkung der Kriminalitätsziffer und der Kosten der Kriminalität sowie bei der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Funktionierens ihrer Systeme der Strafrechtspflege unterstützt. Die Aufstellung dieses Programms erfolgt entsprechend den nachstehend dargelegten Verfahren und im Rahmen der Gesamtmittel, über die die Vereinten Nationen verfügen.

B. ZIELE

15. Das Programm ist so konzipiert, daß es der internationalen Gemeinschaft behilflich ist, den dringenden Anforderungen gerecht zu werden, die sich ihr auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege stellen, und den Ländern zeitgerecht praxisbezogene Hilfe bei der Bewältigung von Kriminalitätsproblemen auf einzelstaatlicher wie auch auf grenzüberschreitender Ebene zu gewähren.

16. Allgemeines Ziel des Programms ist es, zu folgendem beizutragen:

- a) zur Verbrechensverhütung in den einzelnen Staaten und zwischen den Staaten;
- b) zur Verbrechensbekämpfung auf nationaler wie auch internationaler Ebene;
- c) zur Verstärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit bei der Verbrechensverhütung, der Strafrechtspflege und der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität;
- d) zur Integration und Bündelung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität;
- e) zu einer leistungsfähigeren und wirksameren Rechtspflege, unter gebührender Achtung der Menschenrechte aller von der Kriminalität Betroffenen, sowie aller derjenigen, die in der Strafrechtspflege tätig sind;

f) zur Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit, Gerechtigkeit und berufsadäquatem Verhalten.

C. AUFGABENBEREICH DES PROGRAMMS DER VEREINTEN NATIONEN AUF DEM GEBIET DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND STRAFRECHTSPFLEGE

17. Das Programm wird geeignete Formen der Kooperation beinhalten, die darauf ausgerichtet sind, den Staaten bei der Bewältigung von einzelstaatlichen wie auch grenzüberschreitenden Kriminalitätsproblemen behilflich zu sein. Insbesondere können dazu gehören:

- a) Forschungsarbeiten und Studien auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene über einzelne Präventionsfragen und Strafrechtspflegemaßnahmen;
- b) regelmäßige internationale Erhebungen zur Bewertung der Kriminalitätstendenzen und der Entwicklungen in bezug auf die Tätigkeit von Systemen der Strafrechtspflege und in bezug auf Strategien auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung;
- c) der Austausch und die Verbreitung von Informationen zwischen den Staaten über die Verbrechensverhütung und die Strafrechtspflege, insbesondere in bezug auf innovative Maßnahmen und die bei ihrer Anwendung erzielten Ergebnisse;
- d) die Ausbildung und Fortbildung des in verschiedenen Bereichen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege tätigen Personals;
- e) technische Hilfe, einschließlich Beratungsdienste, insbesondere bei der Planung, Durchführung und Evaluierung von Programmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, Ausbildung und Verwendung moderner Kommunikations- und Informationstechniken; diese Hilfe kann beispielsweise in Form von Stipendien, Studienreisen, Beratungen, Abstellungen, Kursen, Seminaren sowie Demonstrations- und Pilotprojekten gewährt werden.

18. Im Rahmen des Programms sollen die Vereinten Nationen die Kooperation in der oben erwähnten Form selbst übernehmen beziehungsweise diese koordinieren oder erleichtern. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Schaffung von Mechanismen gewidmet werden, die es gestatten, flexibel und in geeigneter Form Hilfe zu gewähren und auf Ersuchen auf die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten einzugehen, ohne die Tätigkeiten anderer bereits bestehender Mechanismen zu duplizieren.

19. Im Hinblick auf diese Kooperationsformen sollten die Mitgliedstaaten verlässliche und wirksame Kommunikationsverbindungen untereinander und mit den Vereinten Nationen schaffen und aufrechterhalten.

20. Das Programm kann unter Achtung der Souveränität der Staaten gegebenenfalls auch eine Überprüfung der Wirksamkeit und der Anwendung der internationalen Instrumente auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sowie erforderlichenfalls die weitere Entwicklung und Förderung solcher Instrumente umfassen.

D. PROGRAMMPRIORITÄTEN

21. Bei der Ausarbeitung des Programms werden die Schwerpunktbereiche entsprechend den Bedürfnissen

und Anliegen der Mitgliedstaaten festgelegt, wobei folgendes besondere Beachtung finden soll:

a) empirische Belege, einschließlich Forschungsergebnissen und sonstiger Informationen, über die Art, das Ausmaß und die Tendenzen der Kriminalität;

b) die sozialen, finanziellen und sonstigen Kosten der verschiedenen Formen der Kriminalität und/oder der Verbrechensbekämpfung für den einzelnen, die örtlichen Gemeinwesen, die Staaten und die internationale Gemeinschaft sowie für den Entwicklungsprozeß;

c) die Notwendigkeit, daß Entwicklungsländer wie auch entwickelte Länder, die sich aufgrund nationaler oder internationaler Umstände besonderen Schwierigkeiten gegenübersehen, Sachverständige und andere Ressourcen in Anspruch nehmen können, die sie zur Aufstellung und Weiterentwicklung von Programmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege benötigen, die für die nationale und lokale Ebene geeignet sind;

d) die Notwendigkeit, im Arbeitsprogramm ein Gleichgewicht zwischen der Ausarbeitung von Programmen und praxisbezogenen Maßnahmen herzustellen;

e) der Schutz der Menschenrechte in der Rechtspflege und bei Maßnahmen zur Verbrechensverhütung und -bekämpfung;

f) die Ermittlung von Bereichen, in denen konzentrierte Maßnahmen auf internationaler Ebene und im Rahmen des Programms am wirksamsten wären;

g) die Notwendigkeit, Überschneidungen mit Aktivitäten anderer Stellen des Systems der Vereinten Nationen oder anderer Organisationen zu vermeiden.

22. Die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ist nicht durch Mandate gebunden, die vor ihrer Schaffung erteilt wurden, doch wird sie diese im Lichte der in Ziffer 21 erwähnten Grundsätze auf deren Nützlichkeit prüfen.

E. STRUKTUR UND VERWALTUNG

1. Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

23. Es wird eine Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats eingesetzt. Die Kommission ist ermächtigt, die Ad-hoc-Arbeitsgruppen einzusetzen und Sonderberichterstatter zu ernennen, die sie für notwendig erachtet.

Zusammensetzung

24. Die Kommission besteht aus vierzig Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die vom Wirtschafts- und Sozialrat auf der Grundlage des Grundsatzes einer ausgewogenen geographischen Verteilung gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission beträgt drei Jahre, wobei jedoch die Amtszeit der Hälfte der ersten gewählten Mitglieder, deren Namen durch das Los bestimmt werden, nach zwei Jahren abläuft. Jeder Mitgliedstaat wird alles tun, um sicherzustellen, daß seiner Delegation Sachverständige und Beamte in her-

ausgehobenen Positionen mit einer Spezialausbildung und praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, möglichst mit Führungsaufgaben auf diesem Gebiet, angehören. Im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen sollen Mittel zur Bestreitung der Reisekosten der Vertreter der am wenigsten entwickelten Länder vorgesehen werden, die der Kommission angehören sollten²¹⁶.

Tagungen

25. Die Kommission hält jährlich eine Tagung von nicht mehr als zehn Arbeitstagen ab.

Aufgaben

26. Die Kommission hat die folgenden Aufgaben:

a) den Vereinten Nationen programmatische Orientierungsrichtlinien auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege an die Hand zu geben;

b) den Programmvollzug auf der Grundlage eines Systems der mittelfristigen Planung im Einklang mit den in Ziffer 21 enthaltenen Prioritätsgrundsätzen zu gestalten, zu überwachen und zu überprüfen;

c) die Tätigkeit der Institute der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu erleichtern und koordinieren zu helfen;

d) die Mitgliedstaaten zur Unterstützung für das Programm zu mobilisieren;

e) die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger vorzubereiten und Anregungen betreffend möglicher Themen für das von den Kongressen vorzulegende Arbeitsprogramm zu behandeln.

2. Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung

27. Der Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung soll vom Wirtschafts- und Sozialrat nach Einsetzung der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege durch den Rat aufgelöst werden. Es wird grundsätzlich notwendig sein, unabhängige Sachverständige auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und -bekämpfung hinzuzuziehen.

28. Die Kommission zieht bei Bedarf die Dienste einer begrenzten Anzahl von qualifizierten und erfahrenen Sachverständigen heran, die entweder als Einzelberater oder in Arbeitsgruppen tätig sind, um ihr bei der Vorbereitung ihrer Arbeiten sowie bei den entsprechenden Anschlußmaßnahmen behilflich zu sein. Ihre Ratschläge werden zur Behandlung an die Kommission weitergeleitet. Es wird der Kommission nahegelegt, solchen Rat einzuholen, wann immer dies notwendig ist. Eine der Hauptaufgaben der Sachverständigen wird darin bestehen, bei den Vorbereitungsarbeiten für die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger behilflich zu sein²¹⁷.

3. Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

29. Die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger als beratendes Organ des Programms dienen als Forum für

a) den Meinungsaustausch zwischen Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und einzelnen Sachverständigen, die verschiedene Berufsgruppen und Disziplinen repräsentieren;

b) den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Ausarbeitung von Politiken;

c) die Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege;

d) die Beratung der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in ausgewählten Fragen, die ihm von der Kommission vorgelegt werden, und die Vorlage entsprechender Stellungnahmen an die Kommission;

e) die Unterbreitung von Anregungen zur Behandlung durch die Kommission betreffend mögliche Themen für ihr Arbeitsprogramm.

30. Zur Erhöhung der Wirksamkeit des Programms und zur Erreichung optimaler Ergebnisse sollen folgende Vorkehrungen getroffen werden:

a) Die Kongresse sollen alle fünf Jahre stattfinden und fünf bis zehn Arbeitstage dauern;

b) Die Kommission wählt genau abgegrenzte Themen für die Kongresse aus, mit dem Ziel, eine zielgerichtete und produktive Erörterung sicherzustellen;

c) Alle fünf Jahre sollen unter der Leitung der Kommission regionale Tagungen über Fragen im Zusammenhang mit der Tagesordnung der Kommission oder der Kongresse oder über andere Angelegenheiten abgehalten werden, es sei denn, eine Region hält die Abhaltung einer solchen Tagung für nicht notwendig. Die Institute der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger sollen je nach Bedarf voll in die Organisation dieser Tagungen einbezogen werden. Die Kommission wird der Notwendigkeit, diese Tagungen, insbesondere in den Entwicklungsregionen, aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zu finanzieren, gebührende Beachtung schenken;

d) Die Veranstaltung maßnahmenorientierter Forschungs-Workshops über von der Kommission ausgewählte Themen als Teil des Programms eines Kongresses sowie von Nebentagungen in Verbindung mit den Kongressen soll gefördert werden.

4. Organisatorischer Aufbau des Sekretariats und des Programms

31. Das Sekretariat des Programms ist das ständige Organ, dessen Aufgabe darin besteht, die Umsetzung des Programms, dessen Prioritäten von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege festgelegt werden, zu erleichtern und der Kommission dabei behilflich zu sein, die erzielten Fortschritte zu evaluieren und die dabei aufgetretenen Schwierigkeiten zu analysieren. Zu diesem Zweck

a) mobilisiert das Sekretariat bereits vorhandene Ressourcen, einschließlich Institute, zwischenstaatliche Organisationen, nichtstaatliche Organisationen und

andere zuständige Stellen, für die Umsetzung des Programms;

b) koordiniert das Sekretariat die Forschungsarbeiten, die Ausbildung und die Sammlung von Daten über Kriminalität und Rechtspflege und stellt den Mitgliedstaaten technische Hilfe und praktische Informationen zur Verfügung, insbesondere über das Globale Informationsverbundsystem für Kriminalität und Strafrechtspflege;

c) ist das Sekretariat der Kommission bei der Arbeitsplanung sowie – entsprechend ihren Anweisungen – bei den Vorbereitungsarbeiten für die Kongresse und andere mit dem Programm zusammenhängende Veranstaltungen behilflich;

d) stellt das Sekretariat sicher, daß eine Verbindung zwischen möglichen Quellen von Hilfe auf dem Gebiet der Strafrechtspflege und denjenigen Ländern zustande kommt, die in dieser Hinsicht Hilfe benötigen;

e) begründet das Sekretariat eine Unterstützung auf dem Gebiet der Strafrechtspflege bei den entsprechenden Finanzierungsinstitutionen.

32. Dem Generalsekretär wird empfohlen, in Anbetracht der dem Programm beizumessenden hohen Priorität, die Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege des Sekretariats-Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten zu den in Ziffer 14 enthaltenen Bedingungen und unter Berücksichtigung der Struktur des Wiener Büros der Vereinten Nationen so bald wie möglich in den Rang einer Abteilung zu erheben.

33. Die Mitarbeiter des Höheren Dienstes des Sekretariats des Programms führen die Bezeichnung "Beamte für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege".

34. Das Sekretariat des Programms wird von einem Beamten in herausgehobener Position geleitet, der für die allgemeine tägliche Verwaltung und Aufsicht über das Programm, den Verkehr mit den zuständigen staatlichen Beamten, den Sonderorganisationen und den zwischenstaatlichen Organisationen zuständig ist, deren Aktivitäten für das Programm von Relevanz sind.

F. UNTERSTÜTZUNG DES PROGRAMMS

1. Die Institute der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

35. Die Tätigkeit der Institute der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger²¹⁸ soll von den Mitgliedstaaten und von den Vereinten Nationen unterstützt werden, wobei den Bedürfnissen der in den Entwicklungsländern ansässigen Institute besondere Beachtung zu schenken ist. Angesichts der wichtigen Rolle dieser Institute soll ihr Beitrag zur Ausarbeitung und Durchführung von Politiken und ihr Mittelbedarf, insbesondere was das Afrikanische Institut für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger betrifft, voll in das Gesamtprogramm einbezogen werden.

2. Koordinierung zwischen den Instituten der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

36. Die Institute sollten einander und die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege regel-

mäßig über ihr Arbeitsprogramm und seine Durchführung unterrichtet halten.

37. Die Kommission kann die Institute ersuchen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel ausgewählte Programmteile durchzuführen. Die Kommission kann auch Gebiete vorschlagen, auf denen die Institute gemeinsam tätig werden können.

38. Die Kommission wird sich bemühen, eine außerplanmäßige Unterstützung für die Tätigkeit der Institute zu mobilisieren.

3. *Verbundnetz der von den Regierungen ernannten einzelstaatlichen Korrespondenten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege*

39. Die Mitgliedstaaten bestimmen einen oder mehrere einzelstaatliche Korrespondenten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als Ansprechpartner für die Aufrechterhaltung einer direkten Verbindung zum Sekretariat des Programms und zu anderen Stellen des Programms.

40. Die einzelstaatlichen Korrespondenten erleichtern die Verbindungen zum Sekretariat in folgenden Fragen: Zusammenarbeit auf rechtlichem, wissenschaftlichem und technischem Gebiet, Ausbildung, Information über einzelstaatliche Rechtsvorschriften, Rechtspolitik, Aufbau des Strafrechtspflegesystems, Verbrechenverhütungsmaßnahmen und Strafvollzugsfragen.

4. *Globales Informationsverbundsystem für Kriminalität und Strafrechtspflege*

41. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Vereinten Nationen bei der Schaffung und Verwaltung des Globalen Informationsverbundsystems für Kriminalität und Strafrechtspflege, um je nach Erfordernissen die Sammlung, die Analyse, den Austausch und die Verbreitung von Informationen und die Zentralisierung von Beiträgen seitens der nichtstaatlichen Organisationen und der wissenschaftlichen Institutionen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu erleichtern.

42. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, dem Generalsekretär regelmäßig und auf Ersuchen Daten über die Dynamik, die Struktur und das Ausmaß der Kriminalität sowie über die Wirkungsweise der Strategien auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in ihren jeweiligen Ländern vorzulegen.

5. *Zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen*

43. Die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die wissenschaftlichen Kreise sind eine wertvolle Quelle der Sachkompetenz, der Anwaltschaft und der Unterstützung. Von ihrem Beitrag sollte voller Gebrauch bei der Ausarbeitung und Durchführung des Programms gemacht werden.

G. FINANZIERUNG DES PROGRAMMS

44. Das Programm wird aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanziert. Die für die technische Hilfe zugewiesenen Mittel können durch direkte freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten und interessierter Finanzierungsorganisationen ergänzt werden. Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, Beiträge an

den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Sozialprävention zu leisten, der in "Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege" umbenannt wird. Außerdem wird ihnen nahegelegt, Sachbeiträge zu den operativen Aktivitäten des Programms zu leisten, insbesondere in Form der Abstellung von Mitarbeitern, der Veranstaltung von Ausbildungslehrgängen und Seminaren und der Bereitstellung der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände und Dienste.

46/153. **Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 45/428 vom 14. Dezember 1990 und die Resolution 1990/19 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1990,

in Anbetracht der Auswirkung von sorgfältig konzipierten und formulierten internationalen Normen sowie der weltweiten Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege,

im Bewußtsein der vitalen Rolle der regionalen Zusammenarbeit im Kampf gegen das Verbrechen und des potentiellen Beitrags, den interregionale und regionale Institute zur Verbrechenverhütung und zu der Behandlung Straffälliger leisten können,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger spielt, unter anderem durch die Durchführung von Ausbildungsprogrammen und Regionalseminaren, durch Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege, die Erstellung von Gutachten über Grundsatzfragen, die Förderung und Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Region und den Vereinten Nationen, sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, dem Institut hinreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen, insbesondere in Anbetracht seines Arbeitsvolumens, das aufgrund der großen Bedeutung, die bestimmten Anliegen auf internationaler Ebene beigemessen wird, weiter zunimmt,

sich der Schwierigkeiten bewußt, denen das Institut gegenübersteht, weil es nicht über die erforderlichen Ressourcen verfügt,

sowie sich dessen bewußt, daß die dem Institut zur Verfügung gestellten Ressourcen mit seinen immer umfangreicheren Aufgaben nicht Schritt gehalten haben, was darauf zurückzuführen ist, daß viele Staaten der afrikanischen Region zur Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder gehören und es ihnen daher an den erforderlichen Ressourcen zur Unterstützung des Instituts mangelt,

unter Hinweis darauf, daß der Generalsekretär in seinem Bericht über die Tätigkeit der Vereinten Nationen für das Jahr 1991²¹⁹ unterstrichen hat, daß aufgrund des rapiden Anwachsens und des zunehmend grenzüberschreitenden Charakters der Kriminalität wirksame zwischenstaatliche Verfahren und eine viel stärkere gerichtliche und polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Staaten erforderlich sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger und andere Institute der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege²²⁰,

1. *fordert* die Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger in finanzieller und sonstiger Hinsicht bei der Erfüllung seiner Ziele zu unterstützen, insbesondere soweit sie die Ausbildung, technische Hilfe, Beratung in Grundsatzfragen, Forschung und Datensammlung betreffen;

2. *ersucht* den Generalsekretär sicherzustellen, daß dem Institut im Rahmen der Gesamtmittelbewilligungen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um ihm die volle und termingerechte Erfüllung aller seiner Mandate zu ermöglichen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1991

ANMERKUNGEN

- ¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.5 wiedergegeben.
- ² Resolution 2106 A (XX), Anlage.
- ³ Resolution 38/14, Anlage.
- ⁴ A/46/447.
- ⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/46/18).*
- ⁶ A/46/447, Ziffer 4.
- ⁷ Resolution 3068 (XXVIII), Anlage.
- ⁸ Resolution 217 A (III).
- ⁹ A/46/391.
- ¹⁰ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Eleventh Session, Resolutions*, S. 119.
- ¹¹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.XIV.4, mit Korrigendum.
- ¹² Ebd., Kap. II.
- ¹³ A/46/465.
- ¹⁴ E/1991/39.
- ¹⁵ Resolution 45/158, Anlage.
- ¹⁶ Resolution S-16/1, Anlage.
- ¹⁷ HR/PUB/1990/8.
- ¹⁸ A/45/525, Anhang.
- ¹⁹ A/44/697, Anhang.
- ²⁰ Siehe A/44/551/-S/20870, Anhang.
- ²¹ A/44/963, Anhang.
- ²² A/46/390, Anhang II.
- ²³ Siehe Zentrum gegen Apartheid, *Notes and Documents*, Nr. 23/91.
- ²⁴ *Report of the International Conference on the Question of Palestine, Geneva, 29 August-7 September 1983* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.I.21), Kap. I.
- ²⁵ S/22464 mit Korr.1; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22464.
- ²⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.
- ²⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3* mit Korrigendum (E/1980/13 mit Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.
- ²⁸ Ebd., 1981, *Supplement No. 5* mit Korrigendum (E/1981/25 mit Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A.
- ²⁹ Ebd., 1982, *Supplement No. 2* mit Korrigendum (E/1982/12 mit Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.
- ³⁰ Ebd., 1983, *Supplement No. 3* mit Korrigendum (E/1983/13 mit Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.
- ³¹ Ebd., 1984, *Supplement No. 4* mit Korrigendum (E/1984/14 mit Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

- ³² Ebd., 1985, *Supplement No. 2* (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.
- ³³ Ebd., 1986, *Supplement No. 2* (E/1986/22), Kap. II, Abschnitt A.
- ³⁴ Ebd., 1987, *Supplement No. 5* mit Korrigenden (E/1987/18 mit Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.
- ³⁵ Ebd., 1988, *Supplement No. 2* mit Korrigendum (E/1988/12 mit Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.
- ³⁶ Ebd., 1989, *Supplement No. 2* (E/1989/20), Kap. II, Abschnitt A.
- ³⁷ Ebd., 1990, *Supplement No. 2* mit Korrigendum (E/1990/22 mit Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.
- ³⁸ Ebd., 1991, *Supplement No. 2* (E/1991/22), Kap. II, Abschnitt A.
- ³⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Third Committee*, 8. Sitzung, mit Korrigendum.
- ⁴⁰ Resolution 2625 (XXV), Anlage.
- ⁴¹ Resolution 44/34, Anlage.
- ⁴² A/46/459, Anhang.
- ⁴³ E/CONF.80/10, Kap. III.
- ⁴⁴ Resolution 2542 (XXIV).
- ⁴⁵ E/CN.5/1991/3 mit Korr.1 und 2 und Add.1.
- ⁴⁶ Resolution 45/199, Anlage.
- ⁴⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 6* (A/45/6/Rev.1), Vol. II, Programm 25.
- ⁴⁸ Ebd., *Vierundvierzigste Tagung, Beilage 6* (A/44/6/Rev.1), Vol. I.
- ⁴⁹ Siehe Resolution 44/82.
- ⁵⁰ A/46/414.
- ⁵¹ A/45/420.
- ⁵² Unter Zugrundelegung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns; siehe *Report of the World Assembly on Ageing, Vienna, 26 July-6 August 1982* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best. Nr. E.82.I.16), Kap. VI., Abschnitt A.
- ⁵³ E/CN.5/1991/2.
- ⁵⁴ Resolution 34/180, Anlage.
- ⁵⁵ Siehe E/CN.5/1991/2, Anhang I.
- ⁵⁶ A/45/625, Anhang.
- ⁵⁷ *Final report of the World Conference on Education for All: Meeting Basic Learning Needs, Jomtien, Thailand, 5-9 March 1990*, Interinstitutionelle Kommission (UNDP, UNESCO, UNICEF, Weltbank) für die Weltkonferenz über Bildung für alle, New York, 1990, Anhang 1.
- ⁵⁸ A/46/361.
- ⁵⁹ Resolution 46/91, Anlage.
- ⁶⁰ A/46/56-E/1991/6 mit Korr.1.
- ⁶¹ Resolution S-18/3, Anlage.
- ⁶² A/46/137-E/1991/40.
- ⁶³ A/37/351/Add.1 und Korr.1, Anhang, Abschnitt VIII, Empfehlung 1 (IV).
- ⁶⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1991, Supplement No. 6* (E/1991/26), Kap. I, Abschnitt D.
- ⁶⁵ A/C.3/46/4, Anhang I.
- ⁶⁶ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.90.XVII.17.
- ⁶⁷ A/46/366.
- ⁶⁸ Siehe A/45/470.
- ⁶⁹ A/C.3/46/4, Anhang II.
- ⁷⁰ Siehe CSDHA/DDP/GME/7 vom 1. September 1987.
- ⁷¹ A/46/491.
- ⁷² *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.
- ⁷³ A/46/439.
- ⁷⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1991, Supplement No. 8* (E/1991/28), Kap. I, Abschnitt D.
- ⁷⁵ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.90.XVII.3.
- ⁷⁶ Siehe Dokument EC/SCP/67, Anhang, des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge.
- ⁷⁷ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.89.IV.2.
- ⁷⁸ A/46/325, Anhang.
- ⁷⁹ Ebd., Ziffer 5-7.
- ⁸⁰ A/46/377.

- ⁸¹ Resolution S-17/2, Anlage.
- ⁸² Siehe *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18), Kap. I, Abschnitt B.
- ⁸³ Ebd., Abschnitt A.
- ⁸⁴ A/46/262, Anhang.
- ⁸⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1991, Supplement No. 4 (E/1991/24)*, Kap. XIV, Abschnitt A.
- ⁸⁶ E/CONF.82/15 mit Korr.2.
- ⁸⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1991, Supplement No. 13 (E/1991/34)*, Anhang I.
- ⁸⁸ A/C.3/45/8, Anhang.
- ⁸⁹ A/46/338, A/46/480 und A/46/511.
- ⁹⁰ Siehe E/1990/39 mit Korr.1 und 2 sowie Add.1.
- ⁹¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.
- ⁹² Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.
- ⁹³ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.
- ⁹⁴ A/46/338.
- ⁹⁵ A/46/480.
- ⁹⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundvierzigste Tagung, Beilage 6 (A/46/6/Rev.1)*.
- ⁹⁷ Ebd., *Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 6 (A/45/6/Rev.1)*, Vol. II, Programm 28.
- ⁹⁸ E/1990/121.
- ⁹⁹ E/1991/101 mit Korr.1.
- ¹⁰⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundvierzigste Tagung, Beilage 12 (A/46/12)*.
- ¹⁰¹ Ebd., *Beilage 12A (A/46/12/Add.1)*.
- ¹⁰² *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Third Committee*, 34. Sitzung, mit Korrigendum.
- ¹⁰³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.
- ¹⁰⁴ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.
- ¹⁰⁵ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundvierzigste Tagung, Beilage 12A (A/46/12/Add.1)*, Ziffer 21.
- ¹⁰⁶ Ebd., Ziffer 25.
- ¹⁰⁷ Ebd., Ziffer 33.
- ¹⁰⁸ A/42/521-S/19085, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19085.
- ¹⁰⁹ A/C.3/43/6, Anhang.
- ¹¹⁰ Siehe A/44/527 mit Korr. 1 und 2, Anhang.
- ¹¹¹ CIREFCA/CS/90/10.
- ¹¹² A/46/435.
- ¹¹³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundvierzigste Tagung, Beilage 12 (A/46/12)*, Ziffer 146-150; und ebd., *Beilage 12A (A/46/12/Add.1)*, Ziffer 28.
- ¹¹⁴ A/46/371, A/46/428, A/46/429, A/46/430, A/46/431, A/46/432, A/46/433, A/46/434 und A/46/471.
- ¹¹⁵ Siehe A/46/431.
- ¹¹⁶ A/46/432.
- ¹¹⁷ Siehe A/43/536, Abschnitt III.
- ¹¹⁸ Resolution 3452 (XXX), Anlage.
- ¹¹⁹ Resolution 39/46, Anlage.
- ¹²⁰ A/46/618 mit Korr.1.
- ¹²¹ Siehe E/CN.4/1990/39, Anhang.
- ¹²² Siehe A/44/98, Abschnitt VII.
- ¹²³ A/44/539 und A/46/503.
- ¹²⁴ Siehe A/45/636, Anhang.
- ¹²⁵ Siehe A/44/668, Anhang.
- ¹²⁶ A/46/650.
- ¹²⁷ Siehe A/45/636, Anhang, Ziffer 53.
- ¹²⁸ A/46/392.
- ¹²⁹ Siehe CRC/C/7, Kap.I.
- ¹³⁰ A/46/393.

- ¹³¹ Resolution 44/128, Anlage.
- ¹³² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage und Resolution 44/128, Anlage.
- ¹³³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/46/40).*
- ¹³⁴ *Official Records of the Economic and Social Council, 1991, Supplement No. 3 mit Korrigendum (E/1991/23 mit Korr.1).*
- ¹³⁵ Resolution 44/25, Anlage.
- ¹³⁶ A/46/395.
- ¹³⁷ A/CONF.157/PC/6 mit Add.1-5, Add.6 mit Korr.1 und Add.7-9.
- ¹³⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundvierzigste Tagung, Beilage 24 (A/46/24).*
- ¹³⁹ Ebd., *Beilage 1 (A/46/1)*, Abschnitt VI.
- ¹⁴⁰ Siehe E/1990/50.
- ¹⁴¹ A/46/603.
- ¹⁴² Resolution 3447 (XXX).
- ¹⁴³ Resolution 43/173, Anlage.
- ¹⁴⁴ A/46/421.
- ¹⁴⁵ Resolution 37/194, Anlage.
- ¹⁴⁶ Resolution 40/34, Anlage.
- ¹⁴⁷ Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.
- ¹⁴⁸ Siehe *Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Milan, 26 August-6 September 1985: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IV.1), Kap. I, Abschnitt D.
- ¹⁴⁹ Siehe *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August -7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.91.IV.2), Kap. I, Abschnitt B.
- ¹⁵⁰ Resolution 34/169, Anlage.
- ¹⁵¹ Siehe *Human Rights: A Compilation of International Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.88.XIV.1).
- ¹⁵² E/CN.4/Sub.2/1991/30 mit Add.1-4.
- ¹⁵³ Siehe E/CN.4/1992/2-E/CN.4/Sub.2/1991/65, Kap. II, Abschnitt A.
- ¹⁵⁴ Resolution 41/128, Anlage.
- ¹⁵⁵ E/CN.4/1990/9/Rev.1.
- ¹⁵⁶ E/CN.4/1991/12 mit Add.1.
- ¹⁵⁷ E/CN.4/1991/23 mit Add.1.
- ¹⁵⁸ E/CN.4/Sub.2/1990/32, Anhang.
- ¹⁵⁹ Resolution 3384 (XXX).
- ¹⁶⁰ E/CN.4/1503.
- ¹⁶¹ A/41/324, Anhang.
- ¹⁶² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/46/1).*
- ¹⁶³ A/46/542.
- ¹⁶⁴ A/45/649 mit Korr.1, Anhang.
- ¹⁶⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1991, Supplement No. 12 (E/1991/33)*, Kap. IV.
- ¹⁶⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundvierzigste Tagung, Beilage 48 (A/46/48)*, Vol. II.
- ¹⁶⁷ Siehe E/CN.4/1992/2-E/CN.4/Sub.2/1991/65, Resolution 1991/33.
- ¹⁶⁸ E/CN.4/Sub.2/1991/39.
- ¹⁶⁹ A/46/543.
- ¹⁷⁰ E/CN.4/Sub.2/1989/32.
- ¹⁷¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.
- ¹⁷² Ebd., Vol. 1125, Nr. 17513.
- ¹⁷³ Siehe A/44/971-S/21541, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1990*, Dokument S/21541.
- ¹⁷⁴ Siehe A/46/502-S/23082; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for July, August and September 1991*, Dokument S/23082.
- ¹⁷⁵ Siehe A/45/706-S/21931, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for October, November and Dezember 1990*, Dokument S/21931.
- ¹⁷⁶ A/46/529, Anhang.
- ¹⁷⁷ A/46/647, Anhang.
- ¹⁷⁸ A/46/544 mit Korr.1.

- ¹⁷⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 972.
- ¹⁸⁰ Ebd., Nr. 973.
- ¹⁸¹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.
- ¹⁸² S/19835, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for April, May and June 1988*, Dokument S/19835.
- ¹⁸³ A/46/606, Anhang I.
- ¹⁸⁴ Siehe A/46/595-S/23163; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23163.
- ¹⁸⁵ A/46/606.
- ¹⁸⁶ Siehe A/46/606, Ziffer 75.
- ¹⁸⁷ A/46/609 mit Korr.1 und Add.1 und 2.
- ¹⁸⁸ Siehe A/46/609 mit Korr.1.
- ¹⁸⁹ Siehe Dokument OEA/Ser.G-CP/doc.2208/91 der Organisation der amerikanischen Staaten vom 22. November 1991.
- ¹⁹⁰ Siehe A/46/520, Anhang, Ziffer 42.
- ¹⁹¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Third Committee*, 2. und 13. Sitzung, mit Korrigendum.
- ¹⁹² A/C.3/46/L.68.
- ¹⁹³ Die Punkte 2 und 3 werden gemeinsam behandelt.
- ¹⁹⁴ Die Unterpunkte a) und b) werden gesondert behandelt.
- ¹⁹⁵ Der Unterpunkt a) wird gesondert behandelt.
- ¹⁹⁶ Die Unterpunkte b) und c) werden gemeinsam behandelt.
- ¹⁹⁷ Die Unterpunkte a), b) und c) werden gemeinsam behandelt.
- ¹⁹⁸ Unter "geraden" beziehungsweise "ungeraden" Jahren sind Kalenderjahre zu verstehen.
- ¹⁹⁹ 1992 – Generaldebatte auf der Grundlage des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats.
1993 – Bericht über die Weltsoziallage und Bericht der Kommission für soziale Entwicklung.
1994 – Generaldebatte auf der Grundlage des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats.
1995 – Zwischenbericht über die Weltsoziallage und Bericht der Kommission für soziale Entwicklung.
- ²⁰⁰ Wird auf der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung überprüft.
- ²⁰¹ Das Arbeitsprogramm und die Dokumentation für 1992 werden unter Berücksichtigung der vom Wirtschafts- und Sozialrat 1992 gefaßten einschlägigen Beschlüsse revidiert.
- ²⁰² Der Generaldebatte über die Weltsoziallage wird der Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats zugrunde gelegt.
- ²⁰³ In Ziffer 4 ihrer Resolution 46/91 hat die Generalversammlung beschlossen, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung vier Plenarsitzungen, das heißt zwei Arbeitstage, einer internationalen Konferenz über das Altern zu widmen, um einen Katalog von Zielsetzungen zu Fragen des Alterns bis zum Jahr 2001 zusammenzustellen und den zehnten Jahrestag der Verabschiedung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns auf entsprechend weltweiter Ebene zu begehen.
- ²⁰⁴ In Ziffer 19 ihrer Resolution 46/94 hat die Generalversammlung darum gebeten, den Internationalen Tag für die älteren Menschen am 1. Oktober 1992 als zehnten Jahrestag der Weltversammlung zur Frage des Alterns besonders zu begehen.
- ²⁰⁵ In Ziffer 14 ihrer Resolution 46/96 hat die Generalversammlung beschlossen, vier Plenarsitzungen auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung dazu zu verwenden, um auf der geeigneten globalen Ebene den Abschluß der Behindertendekade der Vereinten Nationen zu begehen.
- ²⁰⁶ Das Arbeitsprogramm und die Dokumentation für 1993 werden unter Berücksichtigung der vom Wirtschafts- und Sozialrat 1993 gefaßten einschlägigen Beschlüsse revidiert.
- ²⁰⁷ Siehe A/CONF.156/2.
- ²⁰⁸ Siehe A/46/703 mit Korr.1.
- ²⁰⁹ Siehe *Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Milan, 26 August-6 September 1985: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IV.1), Kap. I, Abschnitt A.
- ²¹⁰ Ebd., Abschnitt B.
- ²¹¹ Siehe *Sixth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Caracas, 25 August-5 September 1980: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IV.4).
- ²¹² Siehe *Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Milan, 26 August-6 September 1985: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IV.1).
- ²¹³ Siehe *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August-7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.91.IV.2).
- ²¹⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1990, Supplement No. 10 (E/1990/31)*, Kap. I, Abschnitt D.
- ²¹⁵ E/1990/31/Add.1.

²¹⁶ Damit die Kommission ihre Arbeit so bald wie möglich aufnehmen kann, wird die folgende geographische Verteilung in der Kommission empfohlen: afrikanische Staaten (12), asiatische Staaten (9), lateinamerikanische und karibische Staaten (8), westeuropäische und andere Staaten (7), osteuropäische Staaten (4). Die Zahl der Mitglieder und die geographische Verteilung in der Kommission kann zwei Jahre nach der ersten Tagung der Kommission überprüft werden.

²¹⁷ Das Sekretariat des Programms führt ein Verzeichnis solcher Sachverständiger. Die Sachverständigen werden von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat, den Instituten der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger und nichtstaatlichen Organisationen ausgewählt. Im Benehmen mit den Mitgliedstaaten arbeitet die Kommission hierfür einen Mechanismus aus. Die Sachverständigen, bei denen es sich entweder um Beamte oder andere Personen handeln kann, werden auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Verteilung ausgewählt. Sie sollen dem Programm als unabhängige Sachverständige mindestens drei Jahre zur Verfügung stehen. Die Abhaltung der Tagungen der Sachverständigengruppen unterliegt den Bedingungen in Ziffer 14.

²¹⁸ Es bestehen die folgenden Institute der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger:

a) das Institut der Vereinten Nationen in Asien und im Fernen Osten für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, gegründet 1961 in Fuchu (Japan);

b) das Interregionale Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege, gegründet 1968 in Rom;

c) das Lateinamerikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, gegründet 1975 in San José;

d) das Institut von Helsinki für Verbrechensverhütung und -bekämpfung, den Vereinten Nationen angeschlossen, gegründet 1981 in Helsinki;

e) das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, gegründet 1989 in Kampala.

Darüber hinaus arbeiten drei weitere Institute derzeit eng mit den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zusammen:

a) das Arabische Studien- und Ausbildungszentrum für Sicherheitsfragen in Riyadh;

b) das Australische Institut für Kriminologie in Canberra;

c) das Internationale Zentrum für die Reform des Strafrechts und der Strafrechtspflegepolitik in Vancouver (Kanada).

²¹⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/46/1), Abschnitt X.*

²²⁰ A/46/524.

VII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES VIERTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

| Nummer | Titel | Punkt | Datum | Seite |
|--------|--|------------|-------------------|-------|
| 46/63 | Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen (A/46/625) | 99 | 11. Dezember 1991 | 301 |
| 46/64 | Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten und die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern (A/46/626) | 100 | 11. Dezember 1991 | 302 |
| 46/65 | Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (A/46/627) | 101 und 12 | 11. Dezember 1991 | 304 |
| 46/66 | Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (A/46/628) | 103 | 11. Dezember 1991 | 307 |
| 46/67 | Westsahara-Frage (A/46/629) | 19 | 11. Dezember 1991 | 307 |
| 46/68 | Die Fragen Amerikanisch-Samoas, der Amerikanischen Jungferninseln, Anguilla, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Caymaninseln, Guams, Montserrats, Tokelaus und der Turks- und Caicosinseln (A/46/629) | | | |
| | Resolution A | 19 | 11. Dezember 1991 | 308 |
| | Resolution B | 19 | 11. Dezember 1991 | 310 |
| 46/69 | Neukaledonien-Frage (A/46/629) | 19 | 11. Dezember 1991 | 315 |
| 46/70 | Zusammenarbeit und Koordination der Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen bei der Hilfe für die Gebiete ohne Selbstregierung (A/46/629) | 19 | 11. Dezember 1991 | 316 |

46/63. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung² und nach Prüfung der vom Ausschuss hinsichtlich dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs zu dieser Frage³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, worin sie den Sonderausschuß ersucht hat, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 e) der Charta übermittelten Informationen zu untersuchen und bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Er-

klärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in jeder Weise zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/16 vom 20. November 1990, worin sie den Sonderausschuß ersucht hat, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Verwaltungsmächte – insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete – rechtzeitig geeignete Informationen gemäß Artikel 73 e) der Charta übermitteln,

1. billigt das Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das sich auf die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung bezieht;

2. erklärt erneut, daß – solange kein Beschluß der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach ein Gebiet

ohne Selbstregierung die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat – die jeweilige Verwaltungsmacht fortfahren sollte, gemäß Artikel 73 e) der Charta Informationen über das betreffende Gebiet zu übermitteln;

3. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär auch künftig spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres in den jeweiligen Gebieten die in Artikel 73 e) der Charta vorgeschriebenen Informationen sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in diesen Gebieten zu übermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung von Arbeitspapieren über die betreffenden Gebiete weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß geeignete Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) der Generalversammlung übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiter wahrzunehmen und der Versammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

68. Plenarsitzung
11. Dezember 1991

46/64. Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten und die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten und die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern",

nach Prüfung des diesbezüglichen Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle ihre anderen Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere auch die Resolution 43/47 vom 22. November 1988, worin die Jahre 1990-2000 zur Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärt wurden,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der

Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Mißbrauch zu schützen,

sowie erneut erklärend, daß alle wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, die der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker im Wege stehen und die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassischer Diskriminierung in Südafrika und in Kolonialgebieten behindern, eine unmittelbare Verletzung der Rechte der Einwohner sowie der Grundsätze der Charta und aller einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen darstellen,

ernsthaft besorgt über die Aktivitäten derjenigen ausländischen Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art, die weiterhin die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der autochthonen Bevölkerung der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung in der Karibik, im Pazifik und in anderen Regionen sind, wie auch deren menschliche Ressourcen zum Schaden der Interessen der Bevölkerung ausbeuten und sie damit ihrer Verfügungsgewalt über die Ressourcen ihrer Gebiete berauben und die Erfüllung des legitimen Strebens dieser Völker nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit behindern,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlußdokumente aufeinanderfolgender Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder und der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen,

ernsthaft besorgt darüber, daß bestimmte Länder, transnationale Unternehmen und internationale Finanzinstitutionen ihre wirtschaftlichen Beziehungen zu Südafrika beibehalten haben,

in Anerkennung dessen, daß die Verhängung internationaler Sanktionen eine grundlegende und entscheidende Rolle gespielt hat, indem der notwendige Druck auf das südafrikanische Regime ausgeübt wurde, wichtige Maßnahmen zur restlosen Beseitigung der Apartheid zu ergreifen,

1. *billigt* das diesbezügliche Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁴;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen ihrer Gebiete sowie ihr Recht, über diese Ressourcen zu ihrem eigenen Besten zu verfügen;

3. *erklärt erneut*, daß jede Verwaltungs- oder Besatzungsmacht, welche die kolonialen Völker an der Ausübung ihrer legitimen Rechte an ihren natürlichen Ressourcen hindert oder die Rechte und Interessen

dieser Völker ausländischen Wirtschafts- und Finanzinteressen unterordnet, ihre mit der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen feierlichen Verpflichtungen verletzt;

4. *bekräftigt* ihre Besorgnis über die Aktivitäten derjenigen ausländischen Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art, die weiterhin die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der autochthonen Bevölkerung der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung in der Karibik, im Pazifik und in anderen Regionen sind, wie auch deren menschliche Ressourcen zum Schaden der Interessen der Bevölkerung ausbeuten und sie damit ihrer Verfügungsgewalt über die Ressourcen ihrer Gebiete berauben und die Erfüllung des legitimen Strebens dieser Völker nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit behindern;

5. *verurteilt* diejenigen Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen in den Kolonialgebieten, welche die Verwirklichung der in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie die Anstrengungen zur Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung behindern;

6. *verurteilt nachdrücklich* die Kollaboration mit dem südafrikanischen Regime seitens bestimmter Länder wie auch transnationaler Unternehmen, die in Südafrika nach wie vor neue Investitionen vornehmen und das rassistische Regime mit Rüstungsgütern, Kerntechnologie und allen sonstigen Materialien beliefern, die geeignet sind, das Regime zu stützen und so die Bedrohung des Weltfriedens zu verschärfen;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, die bestehenden Maßnahmen gegen das Apartheidregime beizubehalten, wie sie in der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika in der Anlage zu der Resolution S-16/1 der Generalversammlung vom 14. Dezember 1989 im einzelnen dargelegt sind;

8. *fordert* alle Regierungen *abermals auf*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2621 (XXV) der Generalversammlung vom 12. Oktober 1970 gesetzliche, administrative und andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Kolonialgebieten Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird und Neuinvestitionen verhindert werden, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete zuwiderlaufen;

9. *fordert* die erdölproduzierenden und erdölexportierenden Länder *auf*, soweit nicht bereits geschehen, effektive Maßnahmen gegen die betreffenden Ölgesellschaften zu ergreifen, um die Versorgung des rassistischen Regimes von Südafrika mit Rohöl und Erdölprodukten zu beenden;

10. *erklärt abermals*, daß die in Verletzung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgende Ausbeutung und Plünderung der Meeres- und sonstigen natürlichen Ressourcen der Kolonialgebiete und Gebiete ohne Selbstregierung durch ausländische Wirtschaftsinteressen eine ernste Bedrohung der Integrität und des Wohlstands dieser Gebiete darstellen;

11. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die ständige Souveränität der Völker der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen voll respektiert und geschützt wird;

12. *bittet* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie ihr Recht auf Ausübung und Beibehaltung der Verfügungsgewalt über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu ergreifen;

13. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf* sicherzustellen, daß in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten keine diskriminierenden und ungerechten Lohnsysteme oder Arbeitsbedingungen bestehen, und in jedem Gebiet für alle Einwohner ohne jede Diskriminierung ein einheitliches Lohnsystem anzuwenden;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information auch weiterhin über diejenigen Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen zu informieren, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern;

15. *appelliert* an die Massenmedien, die Gewerkschaften und die nichtstaatlichen Organisationen wie auch an Einzelpersonen, ihre Anstrengungen im Kampf gegen die Apartheid und um die Mobilisierung der Weltöffentlichkeit gegen die von dem südafrikanischen Apartheidregime verfolgte Politik fortzusetzen und sich der Lockerung der bestehenden Maßnahmen gegen das Regime entgegenzustellen, um den Verfassungsänderungsprozeß zu beschleunigen;

16. *beschließt*, die Lage in den Kolonialgebieten und den Gebieten ohne Selbstregierung weiterhin genau zu verfolgen, um sicherzustellen, daß die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der autochthonen Völker und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Gebiete angelegt ist, mit dem Ziel die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die Völker dieser Gebiete zu erleichtern und zu beschleunigen;

17. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

68. Plenarsitzung
11. Dezember 1991

46/65. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen",

nach Behandlung der zu diesem Punkt unterbreiteten Berichte des Generalsekretärs⁵ und des Amtierenden Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁶,

nach Prüfung des diesen Punkt betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 sowie auf alle ihre anderen Resolutionen zu diesem Thema, darunter insbesondere die Resolution 43/47 vom 22. November 1988 über die Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-16/1 vom 14. Dezember 1989, deren Anlage die Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika enthält,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen in den Schlußdokumenten der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen,

zutiefst besorgt darüber, daß die Ziele der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker noch nicht vollständig erreicht worden sind,

in der Erkenntnis, daß Frieden und Stabilität im südlichen Afrika auf Dauer nur dann erreicht werden können, wenn das Apartheidsystem in Südafrika restlos beseitigt und Südafrika in ein geeintes demokratisches

und nicht-rassistisches Land umgewandelt worden ist, und daher von neuem erklärend, daß jetzt alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden sollten, um dem Apartheidsystem im Interesse aller Völker des südlichen Afrika, des afrikanischen Kontinents und der Welt insgesamt schnell ein Ende zu setzen,

in Anbetracht dessen, daß die große Mehrheit der verbleibenden Kolonialgebiete kleine Inselgebiete sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/189 vom 20. Dezember 1988 betreffend besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

eingedenk der Schlußfolgerungen und Empfehlungen der vom 25. bis 29. Juni 1990 in New York abgehaltenen Tagung von Regierungssachverständigen der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Geberländern und -organisationen⁸,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Karibischen Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit betreffend den Zugang von Kolonialgebieten zu Programmen des Systems der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die den Kolonialgebieten bisher von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt worden ist, und die Auffassung vertretend, daß diese Unterstützung entsprechend dem dringenden Bedarf der Völker dieser Gebiete an externer Hilfe weiter ausgebaut werden sollte,

betonend, daß es wichtig ist, zusätzliche Mittel zur Finanzierung umfangreicherer Hilfsprogramme für die Völker dieser Gebiete zu beschaffen, und daß in diesem Zusammenhang die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muß,

mit großer Besorgnis feststellend, daß die Auswirkungen der von Südafrika begangenen Aggressions- und Destabilisierungshandlungen gegen unabhängige afrikanische Nachbarstaaten weiter anhalten,

erneut erklärend, daß es Aufgabe der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ist, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs alles Erforderliche zu tun, um die vollständige Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen ohne weitere Verzögerungen sicherzustellen, insbesondere derjenigen Resolutionen, die sich auf die Gewährung von Unterstützung an die Völker der Kolonialgebiete beziehen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Generalsekretariat der Organisation der afrikanischen Einheit für die fortgesetzte Unterstützung und Hilfe, die es den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in diesem Zusammenhang gewährt hat,

in ernster Sorge darüber, daß die internationale Gemeinschaft das in der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika enthaltene Aktionsprogramm zwar im allgemeinen befolgt hat, einige Mitgliedstaaten jedoch auf politischem, diplomatischem und wirtschaftlichem Gebiet und auf anderen Gebieten weiterhin Beziehungen mit Südafrika unterhalten,

in Anbetracht der Wichtigkeit der Tätigkeit nicht-staatlicher Organisationen, die darauf abzielt, der Hilfe ein Ende zu setzen, die Südafrika von einigen Sonderorganisationen nach wie vor gewährt wird,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und mit den Regionalorganisationen die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker erleichtern würden,

eingedenk dessen, daß es unbedingt notwendig ist, die auf die Durchführung der verschiedenen Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung gerichtete Tätigkeit der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen laufend zu verfolgen,

in Anbetracht der äußerst instabilen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen wie Hurrikane und Zyklone, sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

1. *billigt* das diesen Punkt betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁷;

2. *empfiehlt*, daß alle Staaten ihre Bemühungen in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen verstärken, um die vollständige und wirksame Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der sonstigen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, daß die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sich bei ihrem Bemühen, zur vollständigen, ohne weitere Verzögerungen erfolgenden Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den Resolutionen der Vereinten Nationen zu dieser Frage leiten lassen sollten;

4. *erklärt außerdem erneut*, daß die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Kampfes der Kolonialvölker um die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit seitens der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und anderer Organe der Vereinten Nationen folgerichtig bedingt, daß die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der

Vereinten Nationen diesen Völkern und ihren nationalen Befreiungsbewegungen jede benötigte ideelle und materielle Hilfe gewähren;

5. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die mit den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen weiterhin zusammenarbeiten, und bittet alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich, die vollständige und zügige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen zu beschleunigen;

6. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie internationale und regionale Organisationen, die Bedingungen in jedem Gebiet genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des Fortschritts dieser Gebiete auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet getroffen werden können;

7. *ersucht* alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken und angemessene Hilfsprogramme für die Völker der Kolonialgebiete zu erarbeiten und dabei zu berücksichtigen, daß durch eine solche Hilfe nicht nur die unmittelbaren Bedürfnisse gedeckt, sondern auch Voraussetzungen für die Entwicklung geschaffen werden sollten, nachdem diese Völker ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrgenommen haben;

8. *ersucht außerdem* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Kolonialgebieten in einem interinstitutionellen Rahmen die benötigte Hilfe zur Linderung der nachteiligen Bedingungen zu gewähren, die sich aus dem Zusammenspiel einer Kombination von Faktoren ergeben, die auf die Anfälligkeit ihrer Volkswirtschaften zurückzuführen sind;

9. *ersucht ferner* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei der Erarbeitung ihrer Hilfsprogramme die unter dem Titel "Herausforderungen und Möglichkeiten: ein strategischer Rahmen" zusammengefaßten Schlußfolgerungen und Empfehlungen der im Juni 1990 in New York abgehaltenen Tagung von Regierungssachverständigen der Entwicklungsländer in Insellage und von Geberländern und -organisationen⁸ gebührend zu berücksichtigen;

10. *ersucht erneut* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Namibia und allen gerade unabhängig gewordenen beziehungsweise kurz vor der Erlangung der Unabhängigkeit stehenden Staaten auch weiterhin jede humanitäre, materielle und ideelle Hilfe zu gewähren, damit sie ihre politische Unabhängigkeit konsolidieren und echte wirtschaftliche Unabhängigkeit erreichen können;

11. *bittet nachdrücklich* die Leiter der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den regionalen und anderen Organisationen, ihren Leitungsgremien und beschlußfassenden Organen konkrete Vorschläge zur vollen Durchführung der einschlägigen Beschlüsse der Vereinten Nationen zu unterbreiten, und zwar vor allem spezifische Hilfsprogramme für die Völker der Kolonialgebiete und ihre nationalen Befreiungsbewegungen;

12. *empfiehlt* den Leitern der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, die Aufmerksamkeit ihrer Leitungsgremien auf diese Resolution zu lenken und die Einführung flexibler Verfahren zur Ausarbeitung spezifischer Programme für die Völker der Kolonialgebiete zu erwägen;

13. *bittet nachdrücklich* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in die Tagesordnung der ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien, soweit nicht bereits geschehen, einen eigenen Tagesordnungspunkt betreffend die von ihnen erzielten Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen aufzunehmen;

14. *begrüßt*, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bei der Wahrung einer engen Verbindung zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie bei der Koordination der Tätigkeit dieser Organisationen zur wirksamen Unterstützung der Völker der Kolonialgebiete weiterhin initiativ tätig ist, und fordert die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, dringend großzügige Beiträge zu den Soforthilfe-, Sanierungs- und Wiederaufbaubemühungen in den von Naturkatastrophen betroffenen Gebieten ohne Selbstregierung zu leisten;

15. *bittet nachdrücklich* die betreffenden Verwaltungsmächte, die Teilnahme der Vertreter der Regierungen von Treuhandgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der jeweiligen Organisationen zu erleichtern, damit diese Gebiete aus den entsprechenden Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den größtmöglichen Nutzen ziehen können;

16. *bittet nachdrücklich* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sich an das in der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika enthaltene Aktionsprogramm zu halten, insbesondere im Hinblick auf eine verstärkte Unterstützung der Apartheidgegner, den Einsatz konzertierter und wirksamer Druckmaßnahmen mit dem Ziel, ein rasches Ende der Apartheid zu erreichen, und die Gewährleistung dessen, daß die bestehenden Maßnahmen, die das südafrikanische Regime zur restlosen Beseitigung der Apartheid veranlassen sollen, nicht gelockert werden, bis es ein-

deutige Beweise für tiefgreifende und irreversible Veränderungen gibt;

17. *betont* im Kontext der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika die Notwendigkeit, daß die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Front- und Nachbarstaaten jede nur mögliche Hilfe gewähren, damit sie ihre durch die Aggressions- und Destabilisierungshandlungen Südafrikas beeinträchtigten Volkswirtschaften wiederaufbauen, etwaigen weiteren Handlungen dieser Art widerstehen und das Volk Südafrikas auch weiterhin unterstützen können;

18. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Fonds für den Widerstand gegen Invasion, Kolonialismus und Apartheid, der von der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder eingerichtet worden ist, zusammenzuarbeiten, mit dem gemeinsamen Ziel, den Frontstaaten und den nationalen Befreiungsbewegungen bei ihrem Kampf gegen das Apartheidregime Notstandshilfe zu gewähren;

19. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, insbesondere diejenigen Staaten, die weiterhin wirtschaftliche und finanzielle Verbindungen zu Südafrika unterhalten, das in der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika enthaltene Aktionsprogramm uneingeschränkt zu befolgen;

20. *empfiehlt* allen Regierungen, sich in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, verstärkt darum zu bemühen, die vollständige und effektive Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen und in diesem Zusammenhang der Frage der Gewährung von Notstandshilfe an die Völker der Kolonialgebiete Vorrang einzuräumen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen weiter zu unterstützen und mit Hilfe der genannten Organisationen einen Bericht zur Vorlage bei den zuständigen Organen zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines letzten Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

22. *würdigt* die vom Wirtschafts- und Sozialrat zu dieser Frage geführte Debatte und die von ihm dazu verabschiedete Resolution und ersucht den Rat, im Benehmen mit dem Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker gegebenenfalls auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordination der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems

der Vereinten Nationen bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu prüfen;

23. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

24. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die zur Befolgung dieser Resolution erforderlichen Maßnahmen treffen können, und *ersucht* den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

25. *ersucht* den Sonderausschuß, diese Frage weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

68. Plenarsitzung
11. Dezember 1991

46/66. **Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/20 vom 20. November 1990,

nach Prüfung des gemäß Resolution 845 (IX) der Generalversammlung vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung⁹,

im Bewußtsein der Bedeutung, die der Förderung des bildungsmäßigen Fortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

fest davon überzeugt, daß es sehr wichtig ist, weiterhin Stipendien anzubieten beziehungsweise die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit dem wachsenden Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe Rechnung getragen werden kann, sowie die Auffassung vertretend, daß Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, derartige Angebote zu nutzen,

1. *nimmt* den Bericht des Generalsekretärs zur Kenntnis;

2. *dankt* den Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;

3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern der Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten beziehungsweise weiterhin

anzubieten und den künftigen Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;

4. *bittet* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

68. Plenarsitzung
11. Dezember 1991

46/67. Westsahara-Frage

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Westsahara-Frage,

unter Hinweis auf das unveräußerliche Recht aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/21 vom 20. November 1990,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro am 30. August 1988 den vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und von dem derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen ihres gemeinsamen Gute-Dienste-Auftrags unterbreiteten Vorschlägen ihre grundsätzliche Zustimmung erteilt haben,

unter Hinweis auf die Resolution 621 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. September 1988 zur Westsahara-Frage,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 658 (1990) des Sicherheitsrats vom 27. Juni 1990, mit der der Bericht des Generalsekretärs vom 18. Juni 1990¹⁰ gebilligt wurde, der den vollen Wortlaut der von den beiden Parteien angenommenen Regelungsvorschläge sowie den Rahmenplan des Generalsekretärs zur Umsetzung dieser Vorschläge enthält,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Absatz über Westsahara in dem Bericht der vom 2. bis 7. Sep-

tember 1991 in Accra abgehaltenen zehnten Ministerkonferenz der nichtgebundenen Länder¹¹,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹²,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs¹³,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *begrüßt* die einstimmige Verabschiedung der Resolution 690 (1991) durch den Sicherheitsrat am 29. April 1991, mit der der Rat den vom Generalsekretär am 19. April 1991 vorgelegten Bericht¹⁴ gebilligt und beschlossen hat, unter seiner Aufsicht eine Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einzusetzen;

3. *begrüßt außerdem* das Inkrafttreten der Feuereinstellung in Westsahara am 6. September 1991 im Einklang mit dem Vorschlag des Generalsekretärs, der vom Königreich Marokko und von der Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro angenommen wurde;

4. *schließt sich* der Aufforderung des Sicherheitsrats an die beiden Parteien *an*, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung des in seinem Bericht vom 18. Juni 1990¹⁰ beschriebenen und in seinem Bericht vom 19. April 1991 weiter ausgeführten Plans weiterhin voll zusammenzuarbeiten;

5. *würdigt* die Maßnahmen des Generalsekretärs mit dem Ziel, die Westsahara-Frage mittels Durchführung seines Friedensplans zu regeln;

6. *gibt ihrer vollen Unterstützung Ausdruck* für die Bemühungen des Generalsekretärs um die Abhaltung eines von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit organisierten und überwachten Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara im Einklang mit den in seinem Bericht vom 19. April 1991 erwähnten Zielen;

7. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in Westsahara unter Berücksichtigung des in Gang befindlichen Referendumsprozesses weiter zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

46/68. **Die Fragen Amerikanisch-Samoas, der Amerikanischen Jungferninseln, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Caymaninseln, Guams, Montserrats, Tokelaus und der Turks- und Caicosinseln**

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen Amerikanisch-Samoas, der Amerikanischen Jungferninseln, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Caymaninseln, Guams, Montserrats, Tokelaus und der Turks- und Caicosinseln,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle diese Gebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere diejenigen Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung zu den jeweiligen in dieser Resolution erfaßten Gebieten verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollten, um festzustellen, ob sie verpflichtet sind, die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen verlangten Informationen zu übermitteln,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, in Anbetracht des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich dieser Gebiete sicherzustellen,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten eines jeden Gebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk dessen, daß die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität und die weitere Diversifizierung und Stärkung der Volkswirtschaften der jeweiligen Gebiete eine vordringliche Notwendigkeit ist,

im Bewußtsein dessen, daß die kleinen Gebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, und die Auffassung vertretend, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit im

68. Plenarsitzung
11. Dezember 1991

Benehmen mit den Verwaltungsmächten weitere Besuchsdelegationen in diese Gebiete zu entsenden,

mit Genugtuung über den Beitrag der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, wie auch regionaler Institutionen, wie beispielsweise der Karibischen Entwicklungsbank, zur Entwicklung einiger Gebiete,

ingedenk der Fragilität der Wirtschaft der kleinen Gebiete und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung und die Empfehlungen der vom 25. bis 29. Juni 1990 in New York abgehaltenen Tagung von Regierungssachverständigen der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Geberländern und -organisationen¹⁶,

Kenntnis nehmend von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen der regionalen Seminare der Vereinten Nationen, die im Jahre 1990 zur Begehung des dreißigsten Jahrestags der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker abgehalten wurden, wie auch von den in den Seminarberichten¹⁷ wiedergegebenen Positionen der Gebietsregierungen,

1. *billigt* das Amerikanisch-Samoa, die Amerikanischen Jungferninseln, Anguilla, Bermuda, die Britischen Jungferninseln, die Caymaninseln, Guam, Montserrat, Tokelau und die Turks- und Caicosinseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁵;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Bevölkerung dieser Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *bekräftigt außerdem*, daß es gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung letztlich Sache der Bevölkerung dieser Gebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status frei zu bestimmen, und fordert die Verwaltungsmächte in diesem Zusammenhang auf, gemeinsam mit den Gebietsregierungen politische Aufklärungsprogramme in den Gebieten zu erleichtern, um die Bevölkerung über die Möglichkeiten aufzuklären, die ihr bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung im Einklang mit den in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung klar abgegrenzten rechtmäßigen Optionen betreffend den politischen Status offenstehen;

4. *wiederholt*, daß es den Verwaltungsmächten obliegt, in den Gebieten Bedingungen zu schaffen, die es ihrer Bevölkerung ermöglichen, ihr unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit frei und ohne Einmischung auszuüben;

5. *äußert außerdem von neuem die Auffassung*, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen in keiner Weise als Vorwand dienen sollten, um die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung dieser Gebiete auf Selbstbestimmung zu verzögern;

6. *erklärt erneut*, daß es den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegt, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern und die kulturelle Identität dieser Gebiete zu erhalten, und empfiehlt, daß der Stärkung und Diversifizierung ihrer jeweiligen Volkswirtschaften im Benehmen mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin Vorrang eingeräumt werden sollte;

7. *bittet* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich*, gemeinsam mit der jeweiligen Gebietsregierung jetzt und auch künftig wirksame Maßnahmen zu treffen, um das unveräußerliche Eigentums-, Erschließungs- und Verfügungsrecht der Völker dieser Gebiete über die natürlichen Ressourcen dieser Gebiete, einschließlich der Meeresressourcen, sowie ihr Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu gewährleisten und zu garantieren;

8. *bittet* die Verwaltungsmächte *außerdem nachdrücklich*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete vor jederlei Zerstörung zu schützen und sie zu erhalten, und ersucht die betreffenden Sonderorganisationen, die Umweltverhältnisse in diesen Gebieten auch weiterhin zu überwachen;

9. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, gemeinsam mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die mit dem Drogenhandel zusammenhängenden Probleme zu bekämpfen;

10. *bittet* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich*, jetzt und auch künftig enge Beziehungen zwischen den Gebieten und anderen Inselgemeinschaften in ihrer jeweiligen Region zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Inselregierungen und regionalen Institutionen sowie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu fördern;

11. *bittet* die Verwaltungsmächte *außerdem nachdrücklich*, mit dem Sonderausschuß bei seiner Tätigkeit jetzt und auch künftig zusammenzuarbeiten, indem sie ihm im Einklang mit Artikel 73 e) der Charta rechtzeitig die neuesten Informationen für jedes ihrer Verwaltung unterstehende Gebiet vorlegen und die Entsendung von Besuchsdelegationen in die Gebiete erleichtern, deren Aufgabe es ist, sich aus erster Hand Informationen darüber zu besorgen und sich ein Bild von den Wünschen und Bestrebungen der Bewohner zu machen;

12. *appelliert* an die Verwaltungsmächte, sich auch weiterhin beziehungsweise erneut an den künftigen Sitzungen und Aktivitäten des Sonderausschusses zu

beteiligen und dafür zu sorgen, daß Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung an der Tätigkeit des Sonderausschusses mitwirken;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, zu den Anstrengungen beizutragen, die die Vereinten Nationen unternehmen, um den Kolonialismus bis zum Jahr 2000 zu beseitigen, und fordert sie auf, die auf dieses Ziel gerichteten Maßnahmen des Sonderausschusses voll zu unterstützen;

14. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, jetzt und auch künftig alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um raschere Fortschritte im sozialen und wirtschaftlichen Leben der Gebiete zu erzielen;

15. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei der Aufstellung ihrer Hilfsprogramme das von der Tagung von Regierungssachverständigen der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Geberländern und -organisationen einstimmig verabschiedete Dokument mit dem Titel "Challenges and opportunities: a strategic framework"¹⁶ (Herausforderungen und Gelegenheiten: Ein strategischer Rahmenplan) gebührend zu berücksichtigen;

16. *ersucht* den Sonderausschuß, die Frage der kleinen Gebiete auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung die Maßnahmen vorzuschlagen, die am besten geeignet sind, um es der Bevölkerung dieser Gebiete zu ermöglichen, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit auszuüben, und der Versammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

68. Plenarsitzung
11. Dezember 1991

B

EINZELNE GEBIETE

I. Amerikanisch-Samoa

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika als der Verwaltungsmacht¹⁸,

darin erinnernd, daß 1981 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt worden ist,

1. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Gebietsregierung 1990 in Anwendung des Umweltgesetzes von Amerikanisch-Samoa ergriffen hat, um die Meeresressourcen zu schützen und zu erhalten und die Verschmutzung seiner Territorialgewässer zu verhindern;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, gemeinsam mit der Gebietsregierung die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets zu fördern, seine massive wirtschaftliche und finanzielle Abhängigkeit von den Vereinigten Staaten zu vermindern und Maßnahmen zu ergreifen, um mehr Beschäftigungsmöglichkeiten für die Bevölkerung des Gebiets zu schaffen;

3. *stellt fest*, daß es zehn Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat.

II. Anguilla

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht¹⁹,

sich dessen bewußt, daß das Volk von Anguilla ein größeres Maß an Selbstregierung wünscht,

in Anerkennung des Beitrags der Meeresressourcen von Anguilla zur Wirtschaft des Landes,

in Kenntnis der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Arbeitslosigkeit auf die Gemeinwesen des Gebiets,

1. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der allgemeinen Wahlen im Februar 1989 und von der Erklärung des Obersten Ministers, die Regierung von Anguilla beabsichtige nicht, während ihrer Amtszeit Schritte in Richtung auf die Unabhängigkeit zu unternehmen,

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß sich die Verwaltungsmacht nach wie vor weigert, die Zuständigkeit für die besonderen Aufgabenbereiche des Gouverneurs an die Minister der Gebietsregierung zu delegieren, bevor nicht ein Zeitplan für die Unabhängigkeit aufgestellt worden ist;

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Gebietsregierung und die Organisation der ostkaribischen Staaten getroffen haben, um die Meeresressourcen zu schützen und zu erhalten und die Aktivitäten ausländischer Fischer, die illegal in dem Gebiet operieren, einzudämmen, gibt jedoch ihrer Besorgnis Ausdruck über die anhaltende rechtswidrige Tätigkeit ausländischer Fischereifahrzeuge in den Territorialgewässern von Anguilla;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die die Gebietsregierung ergreift, um die Probleme der Arbeitslosigkeit zu mildern und mehr Arbeitsplätze zu schaffen, und *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, gemeinsam mit der Gebietsregierung auch weiterhin die Unterstützung zu gewähren, die erforderlich ist, damit Stellen im öffentlichen Dienst und in anderen

Sektoren der Wirtschaft mehr und mehr mit Einheimischen besetzt werden.

III. Bermuda

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht¹⁹,

in Bekräftigung ihrer festen Überzeugung, daß das Bestehen von Militärstützpunkten und militärischen Einrichtungen in dem Gebiet unter bestimmten Umständen ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellen könnte,

in Anbetracht dessen, daß im Anschluß an die allgemeinen Wahlen im Jahre 1989, bei denen die regierende United Bermuda Party in der Legislative die Mehrheit behielt, der Parteiführer und Premierminister erklärt hat, die Frage der Unabhängigkeit sei keine wichtige Frage mehr und seine Regierung werde dem Problem des Drogenhandels und der Geldwäsche sowie der Frage der Übervölkerung des Gebiets besondere Aufmerksamkeit widmen,

sowie in Anbetracht der Auffassung des Führers der Progressive Labour Party, daß die Unabhängigkeit dazu beitragen würde, das Volk von Bermuda zu einen, und ferner in Anbetracht dessen, daß der Gouverneur von Bermuda erklärt hat, die Komplexität der Probleme, denen Bermuda gegenüberstehe, erfordere andere Lösungen und verlange nach einer stärkeren Mitwirkung von Personen aus allen Teilen der Bevölkerung,

daran erinnernd, daß die Regierung von Bermuda im Januar 1988 mit der Ausarbeitung eines neuen Entwicklungsplans für das Gebiet begonnen und angekündigt hat, daß sie die Öffentlichkeit möglichst eng in die Aufstellung dieses Plans einbeziehen werde,

feststellend, daß das Gebiet noch nie von einer Besuchsdelegation der Vereinten Nationen besucht worden ist,

1. *fordert die Verwaltungsmacht auf, dafür zu sorgen, daß das Bestehen von Militärstützpunkten und militärischen Einrichtungen in dem Gebiet weder ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellen noch die Bevölkerung des Gebiets daran hindern würde, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen auszuüben;*

2. *fordert die Verwaltungsmacht außerdem auf, gemeinsam mit der Gebietsregierung eigens auf die Gewährleistung der wirtschaftlichen und sozialen Stabilität des Gebiets gerichtete Maßnahmen zu ergreifen und dabei die Empfehlungen der Arbeitsgruppen zu berücksichtigen,*

die im Januar 1989 eingesetzt worden sind, um die wichtigsten in dem Entwicklungsplan erfaßten Bereiche zu untersuchen;

3. *fordert die Verwaltungsmacht ferner auf, gemeinsam mit der Gebietsregierung auch weiterhin alles Notwendige zu tun, um den mit dem Drogenhandel zusammenhängenden Problemen zu begegnen;*

4. *fordert die Verwaltungsmacht auf, die Entsendung einer Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet zu ermöglichen.*

IV. Britische Jungferninseln

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht¹⁹,

Kenntnis nehmend von den am 12. November 1990 in dem Gebiet abgehaltenen allgemeinen Wahlen und feststellend, daß die Frage des künftigen politischen Status des Gebiets kein Wahlthema war,

feststellend, daß das Gebiet einigen regionalen und internationalen Organisationen als assoziiertes Mitglied angehört und den Antrag gestellt hat, in ähnlicher Eigenschaft in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und in die Karibische Gemeinschaft aufgenommen zu werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/3 vom 12. Oktober 1989 über die Notstandshilfe an die Britischen Jungferninseln und andere karibische Länder, die von dem Hurrikan Hugo heimgesucht worden sind,

unter Berücksichtigung der Erklärung des Obersten Ministers im Jahre 1990, daß die Wirtschaft des Gebiets ein anhaltendes Wachstum aufweise, und des Berichts der Karibischen Entwicklungsbank, daß sich der günstige wirtschaftliche Trend wahrscheinlich fortsetzen werde,

daran erinnernd, daß 1976 eine Besuchsdelegation in das Gebiet entsandt worden ist,

feststellend, daß sich ein beträchtlicher Anteil des Grund und Bodens im Besitz von ausgebürgerten Personen befindet und daß einheimische Gruppen und Einzelpersonen über den Verkauf von Land an Ausländer besorgt sind, da dies zu Umweltproblemen führen könnte und das Recht der einheimischen Bevölkerung auf freien Zugang zu ihren Stränden beeinträchtigt,

1. *fordert die Verwaltungsmacht auf, die Aufnahme der Britischen Jungferninseln als assoziiertes Mitglied in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und in die Karibische Gemeinschaft sowie ihre Mitarbeit in anderen von der Gebietsregierung festgelegten regionalen und internationalen Organisationen zu erleichtern;*

2. *fordert die Verwaltungsmacht außerdem auf*, dem Gebiet gemeinsam mit der Gebietsregierung die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es seine Wirtschaft unter anderem durch die Neubelebung der Landwirtschaft, die Förderung der industriellen Entwicklung und die Schaffung sektorübergreifender Verbindungen entwickeln und diversifizieren kann;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die die Gebietsregierung zur Zeit ergreift, um den Drogenhandel und die Geldwäsche zu verhindern, und bittet die Verwaltungsmacht nachdrücklich, das Gebiet bei diesen Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

4. *bittet die regionalen und internationalen Finanzinstitutionen wie auch die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich*, der Regierung der Britischen Jungferninseln zu helfen, ihren mittel- und langfristigen Bedarf festzustellen und sich stärker an der Gesundung und am Wiederaufbau des Gebiets zu beteiligen;

5. *stellt mit Bedauern fest*, daß es fünfzehn Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat.

V. Caymaninseln

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht¹⁹,

feststellend, daß die von der Verwaltungsmacht eingesetzte Verfassungskommission zur Zeit auf den Caymaninseln eine Überprüfung der Verfassung vornimmt,

sowie feststellend, daß die Gebietsregierung zur Zeit Maßnahmen ergreift, um die Agrarproduktion zu fördern mit dem Ziel, die beträchtliche Abhängigkeit des Gebiets von eingeführten Nahrungsmitteln zu vermindern,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß Immobilien sowie Grund und Boden nach wie vor weitgehend ausländischen Investoren gehören und von diesen erschlossen werden,

feststellend, daß Ausländer einen Großteil der Arbeitskräfte des Gebiets stellen und daß ein Ausbildungsbedarf für Einheimische in den Bereichen Fach- und Berufsausbildung, Management und akademische Berufe besteht,

sowie in Anbetracht der Maßnahmen der Gebietsregierung zur Verwirklichung ihres Programms zur Förderung einer verstärkten Mitwirkung der einheimischen Bevölkerung am Entscheidungsprozeß auf den Caymaninseln,

mit Besorgnis feststellend, daß das Gebiet für den Drogenhandel und damit zusammenhängende Aktivitäten anfällig ist,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Gebietsregierung, die Regierungen anderer Länder der Region und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als die Verwaltungsmacht unternehmen, um unerlaubte Aktivitäten wie Geldwäsche, Geldschmuggel, die Ausstellung falscher Rechnungen und verschiedene Formen der Wirtschaftskriminalität sowie den Gebrauch von illegalen Drogen und den Handel mit diesen zu verhindern und zu unterbinden,

daran erinnernd, daß 1977 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt worden ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die Überprüfung der Verfassung in dem Gebiet in enger Zusammenarbeit mit der Gebietsregierung und im Einklang mit den Wünschen und Bestrebungen der Bevölkerung der Caymaninseln zu beschleunigen, um es dem Volk der Caymaninseln zu ermöglichen, sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung auszuüben;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, im Benehmen mit der Gebietsregierung die landwirtschaftliche Entwicklung der Caymaninseln auch weiterhin zu fördern, damit das Gebiet weniger abhängig von eingeführten Nahrungsmitteln wird;

3. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, im Benehmen mit der Gebietsregierung die Ausweitung des derzeitigen Programms zur Förderung der verstärkten Mitwirkung der einheimischen Bevölkerung am Entscheidungsprozeß auch weiterhin zu erleichtern;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, gemeinsam mit der Gebietsregierung auch weiterhin alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den mit der Geldwäsche, dem Geldschmuggel und verschiedenen Formen der Wirtschaftskriminalität sowie mit dem Drogenhandel zusammenhängenden Problemen zu begegnen;

5. *stellt mit Bedauern fest*, daß es vierzehn Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat.

VI. Guam

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika als der Verwaltungsmacht¹⁸,

im Hinblick darauf, daß die zweite Verhandlungsrunde zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung von Guam über die Übertragung von Land und Einrichtungen im Marinefliegerhorst Agana im Juli 1991 begonnen hat,

in dem Bewußtsein, daß ein großer Teil des Grund und Bodens in dem Gebiet nach wie vor der Nutzung durch das Verteidigungsministerium der Verwaltungsmacht vorbehalten ist,

im Hinblick darauf, daß die Verwaltungsmacht ein Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung von Guam durchgeführt hat,

sowie im Hinblick auf die Möglichkeit, die Wirtschaft von Guam mit Hilfe des kommerziellen Fischfangs und der Landwirtschaft zu diversifizieren und zu entwickeln,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht betreffend das Bestehen von Militärstützpunkten und militärischen Einrichtungen in dem Gebiet²⁰,

daran erinnernd, daß 1979 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt worden ist,

1. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, dafür zu sorgen, daß das Bestehen von Militärstützpunkten und militärischen Einrichtungen in dem Gebiet weder ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellt noch die Gebietsbevölkerung an der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen hindert;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *außerdem auf*, gemeinsam mit der Gebietsregierung die Übereignung von Land an das Volk des Gebiets zu beschleunigen und die erforderlichen Schritte zum Schutz der Eigentumsrechte der Gebietsbevölkerung zu unternehmen;

3. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, alle Maßnahmen der Gebietsregierung zur Förderung des Ausbaus des kommerziellen Fischfangs und der Landwirtschaft zu unterstützen;

4. *stellt fest*, daß es zwölf Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat.

VII. Montserrat

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht¹⁹,

erinnernd an die im September 1989 von dem Hurrikan Hugo angerichteten Verwüstungen und an die Sanierungsanstrengungen, die die Gebietsregierung gemeinsam mit der Verwaltungsmacht und der internationalen Gemeinschaft unternimmt,

unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft Montserrats in regionalen und internationalen Organen sowie der Erklärung des Vertreters der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur betreffend den noch ausstehenden Antrag des Gebiets auf Wiederaufnahme als assoziiertes Mitglied in diese Organisation,

im Hinblick auf die Erklärung des Obersten Ministers, daß die derzeitige wirtschaftliche Wachstumsrate nicht aufrechterhalten werden könne,

sowie im Hinblick auf die dahin gehende Politik der Gebietsregierung, die Vergrößerung des öffentlichen Dienstes einzudämmen und seine Effizienz zu verbessern,

daran erinnernd, daß 1975 und 1982 Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt worden sind,

1. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, ihr Hilfsprogramm weiter zu verstärken und auszubauen, um die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des Gebiets zu beschleunigen;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, gemeinsam mit der Gebietsregierung die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederaufnahme Montserrats als assoziiertes Mitglied in die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu erleichtern;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, sich bei der Stärkung, Entwicklung und Diversifizierung der Wirtschaft Montserrats der Unterstützung der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie regionaler und anderer multilateraler Finanzinstitutionen zu versichern;

4. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, gemeinsam mit der Gebietsregierung die erforderliche Unterstützung bei der Ausbildung von Einheimischen in den für die Entwicklung des Gebiets unabdingbaren Fertigkeiten zu gewähren und Facharbeiter zu bewegen, in dem Gebiet zu bleiben;

5. *stellt mit Bedauern fest*, daß es neun Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat.

VIII. Tokelau

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters Neuseelands als der Verwaltungsmacht²¹,

feststellend, daß die Übertragung der Machtbefugnisse an die örtliche Regierungsinstanz, den Allgemeinen Fono (Rat) weitergeht, sowie eingedenk dessen, daß bei der Entwicklung der politischen Institutionen von Tokelau das kulturelle Erbe und die Traditionen des Volkes von Tokelau vollauf berücksichtigt werden sollten,

sowie im Hinblick auf die Anstrengungen, die Tokelau unternimmt, um seine Meeres- und sonstigen Ressourcen zu erschließen, und auf seine Bemühungen, die Erwerbsmöglichkeiten seiner Bevölkerung zu diversifizieren,

erfreut darüber, daß Tokelau offensichtlich auch weiterhin in hohem Maße daran gelegen ist, eine Richtung zu verfolgen, die seiner Führung eine größere politische Autonomie gewährt, daß es jedoch gleichzeitig sein derzeitiges Verhältnis zur Verwaltungsmacht aufrechterhalten will,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Soforthilfe, die Tokelau von der Verwaltungsmacht, von anderen Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen, insbesondere vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und vom Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, nach den durch den Wirbelsturm Ofa im Februar 1990 verursachten Naturkatastrophen gewährt worden ist,

1. *legt* der Regierung Neuseelands als der Verwaltungsmacht *nahe*, die Wünsche des Volkes von Tokelau bei der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung des Gebiets auch weiterhin voll auf zu achten, um sein soziales und kulturelles Erbe und seine Überlieferungen zu bewahren;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, im Benehmen mit dem Allgemeinen Fono (Rat) ihre Entwicklungshilfe an Tokelau weiter auszubauen, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets zu fördern;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Plan Tokelaus, das Büro für die Angelegenheiten Tokelaus von Apia nach Tokelau zu verlegen, sowie von der Unterstützung Neuseelands für die Verlegung und bittet die Verwaltungsmacht, dem Gebiet dabei auch weiterhin ein Höchstmaß an Hilfe zuteil werden zu lassen;

4. *bittet* alle staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Finanzinstitutionen, Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Tokelau besondere Notstandswirtschaftshilfe zu gewähren beziehungsweise auch weiterhin zu gewähren, um die Auswirkungen des Wirbelsturms Ofa zu mildern und es dem Gebiet zu ermöglichen, seinen mittel- und langfristigen Wiederaufbau- und Sanierungsaufgaben gerecht zu werden.

IX. Turks- und Caicosinseln

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht¹⁸,

daran erinnernd, daß die neue Verfassung gemäß der Turks- and Caicos Islands Constitution Order (Verfassungsordnung für die Turks- und Caicosinseln) 1988 in Kraft getreten ist,

feststellend, daß am 3. April 1991 allgemeine Wahlen stattgefunden haben und die Progressive National Party nach drei Jahren in der Opposition wieder an die Macht gekommen ist,

sowie feststellend, daß gemäß der Verfassung von 1988 eine Kommission für den öffentlichen Dienst zur Beratung des Gouverneurs in den öffentlichen Dienst betreffenden Angelegenheiten sowie ein der Kommission unterstellter Ausbildungsrat für den öffentlichen Dienst geschaffen wurde, welcher die Aufgabe hat, sich beratend und helfend an der Aufsicht über Ausbildungspolitik und -programme für Beamte des öffentlichen Dienstes auf allen Ebenen zu beteiligen,

ferner feststellend, daß im Mai 1990 ein Einwanderungsgesetz erlassen worden ist, das die Rechtsvorschriften betreffend die Rechtsstellung von Einwanderern und Wanderarbeitern verbessern soll,

mit Genugtuung über die Vorkehrungen, die getroffen wurden, um den Bewohnern der Turks- und Caicosinseln den Zugang zu einer Hochschulausbildung zu ermöglichen,

daran erinnernd, daß 1980 zwei Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt worden sind,

1. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, im Benehmen mit der Gebietsregierung auch weiterhin die erforderliche Unterstützung im Hinblick darauf zu gewähren, daß Stellen im öffentlichen Dienst auf allen Ebenen mit Einheimischen besetzt und einheimische Kräfte ausgebildet werden,

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß im Februar 1990 auf South Caicos die School for Field Studies eröffnet wurde, die erste Hochschulinstitution in dem Gebiet, sowie daß die Regierung der Bahamas Vorkehrungen getroffen hat, die es qualifizierten Studenten aus dem Gebiet möglich machen, mit Hilfe der von der Regierung der Bahamas zur Verfügung gestellten Stipendien das College of the Bahamas zu besuchen;

3. *nimmt davon Kenntnis*, daß aufgrund der im Jahre 1989 vorgenommenen Arbeitskräfteerhebung eine Reihe von Maßnahmen getroffen worden sind, um den öffentlichen Dienst zu verstärken und umzustrukturieren, wozu auch die Schaffung neuer Posten und die Neueinstufung bestehender Posten gehört;

4. *stellt mit Bedauern fest*, daß es elf Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat.

X. Amerikanische Jungferninseln

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika als der Verwaltungsmacht¹⁸,

sowie nach Anhörung der Erklärung des Gouverneurs der Amerikanischen Jungferninseln²²,

feststellend, daß im Senat der Amerikanischen Jungferninseln ein Gesetzentwurf eingebracht worden ist, der darauf abzielt, das Referendum über den politischen Status auf das Jahr 1993 zu verschieben,

sowie feststellend, daß die Ausdehnung des Ansässigkeitserfordernisses für die Teilnahme an Wahlen auf neunzig Tage den Anliegen der Vertreter der Gebietsregierung und der Vertreter der Kommission für Statusfragen und Bundesbeziehungen hinsichtlich der Berechtigung zur Teilnahme an einem Selbstbestimmungsreferendum nicht gerecht geworden ist,

ferner feststellend, daß die Erörterungen zwischen der Gebietsregierung und der Verwaltungsmacht über die Übereignung von Water Island an das Gebiet bei Auslaufen des Pachtvertrages im Dezember 1992 weitergehen, und im Hinblick auf den Austausch von Mitteilungen zwischen dem Gouverneur des Gebiets und der Regierung der Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit der Rückgewinnung und Erschließung des unter Wasser stehenden Gebiets bei Long Bay im Hafen von Charlotte Amalie sowie davon Kenntnis nehmend, daß die zuständigen Rechtsinstanzen der Vereinigten Staaten das Eigentum der West Indian Company an dem Land vor kurzem bestätigt haben,

feststellend, daß die Gebietsregierung nach wie vor daran interessiert ist, sich um die assoziierte Mitgliedschaft in der Organisation der ostkaribischen Staaten und der Karibischen Gemeinschaft zu bemühen,

daran erinnernd, daß 1977 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt worden ist, und daß dem Ersuchen der Gebietsregierung um die Entsendung einer weiteren Besuchsdelegation in das Gebiet noch nicht entsprochen worden ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, gemeinsam mit der Gebietsregierung der Kommission für Statusfragen und Bundesbeziehungen den benötigten Rat zu erteilen, wenn sie die Ansässigkeitserfordernisse im Hinblick darauf überprüft, wer berechtigt ist, an einer echten Ausübung des Selbstbestimmungsrechts auf den Amerikanischen Jungferninseln teilzunehmen;

2. *bittet* die Verwaltungsmacht, die verschiedenen, in bezug auf eine Übereignung von Water Island an das Gebiet Ende 1992 bestehenden Möglichkeiten zu prüfen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht und die Regierung der Amerikanischen Jungferninseln, innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens auch weiterhin Erörterungen abzuhalten, mit dem Ziel, die finanziellen Mittel zu beschaffen, die notwendig sind, um das zurückgewonnene und das unter Wasser stehende Gebiet bei Long Bay im Hafen von Charlotte Amalie von der West Indian Company zu erwerben;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht *erneut*, den Erfordernissen entsprechend und im Einklang mit dem Mandat der jeweiligen Organisationen die Mitarbeit des Gebiets in der Organisation der ostkaribischen Staaten und in der Karibischen Gemeinschaft sowie in verschiedenen internationalen und regionalen Organisatio-

nen, einschließlich der Karibischen Gruppe der Weltbank für Zusammenarbeit bei der wirtschaftlichen Entwicklung, zu erleichtern;

5. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, dem Ersuchen der Gebietsregierung um die Entsendung einer Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet zu entsprechen.

68. Plenarsitzung
11. Dezember 1991

46/69. Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹²,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

feststellend, wie wichtig die positiven Maßnahmen sind, welche die französischen Behörden gemeinsam mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien verfolgen und die darauf gerichtet sind, die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, einschließlich Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des Drogenhandels, und so einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

sowie in diesem Zusammenhang feststellend, wie wichtig eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung wie auch der weitere Dialog zwischen den betroffenen Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Aktes der Selbstbestimmung Neukaledoniens ist,

in Anerkennung der engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifik sowie der positiven Maßnahmen, welche die französischen Behörden derzeit unternehmen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung engerer Beziehungen mit den Mitgliedsländern des Südpazifikforums,

1. *billigt* den Neukaledonien betreffenden Teil des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²³;

2. *bittet* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens ihren Dialog im Geiste der Harmonie fortzusetzen;

3. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu begünstigen, bei dem alle Wahlmöglichkeiten offenstehen und der die Rechte aller Neukaledonier schützen würde;

4. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

68. Plenarsitzung
11. Dezember 1991

46/70. Zusammenarbeit und Koordination der Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen bei der Hilfe für die Gebiete ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

in dem Bewußtsein, daß die noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung, von denen viele kleine Inselgebiete sind, zusätzlich zu den allgemeinen Problemen, denen sich die Entwicklungsländer gegenübersehen, auch behindert werden durch das Zusammenwirken von Faktoren wie Größe, Abgelegenheit, geographisch verstreute Lage, Anfälligkeit gegen Naturkatastrophen, Empfindlichkeit des Ökosystems, Beschränkungen auf dem Gebiet des Verkehrs- und Kommunikationswesens, große Entfernungen von den Absatzzentren, äußerst begrenzte Binnenmärkte, fehlende natürliche Ressourcen, eine schwach entwickelte einheimische technische Kapazität, akute Probleme bei der Versorgung mit Frischwasser, starke Abhängigkeit von Importen und einer kleinen Zahl von Rohstoffen, die Erschöpfung nicht erneuerbarer Ressourcen, Abwanderung, insbesondere von hochqualifizierten Fachkräften, Mangel an Verwaltungspersonal und schwere finanzielle Belastungen,

unter Hinweis auf die Resolution 24 (XI) über das Hilfsprogramm für kleine Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, die vom Karibischen Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit auf seiner elften Tagung am 22. November 1988 verabschiedet wurde und in der der Ausschuß sein Sekretariat anwies, auch weiterhin zu prüfen, inwieweit die nicht unabhängigen karibischen Länder Zugang zu Programmen und Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen haben, mit dem Ziel festzustellen, welche Bereiche innerhalb dieses Systems diesen Ländern technische und sonstige Hilfe bei der Förderung ihres Entwicklungsprozesses leisten

könnten, sowie unter Hinweis auf andere Resolutionen des Karibischen Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der vom 25. bis 29. Juni 1990 in New York abgehaltenen Tagung von Regierungssachverständigen der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Geberländern und -organisationen¹,

eingedenk der zunehmenden Bedeutung, welche die Generalversammlung den Beiträgen der Sonderorganisationen und der internationalen Institutionen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gebiete ohne Selbstregierung beimißt,

mit Genugtuung über die Rolle, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen in dieser Hinsicht spielen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/211 vom 22. Dezember 1989 mit dem Titel "Umfassende dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen",

unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten im Verlauf der Generaldebatte über den betreffenden Punkt unterbreiteten Anregungen,

1. *bittet* die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen, sich stärker an den Debatten der Generalversammlung über die noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung zu beteiligen, mit dem Ziel, die Versammlung über ihre Entwicklungsprogramme in diesen Gebieten zu unterrichten, damit diese in besserer Kenntnis der Sachlage zu ihrer Tätigkeit Stellung nehmen kann;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Sonderorganisationen und den den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen bei der Hilfe für die Gebiete ohne Selbstregierung zu fördern und auszuweiten, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

3. *beschließt*, diese Frage weiterzuverfolgen.

68. Plenarsitzung
11. Dezember 1991

ANMERKUNGEN

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.6 wiedergegeben.

² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/46/23), Kap. VII.*

- ³ A/46/516.
- ⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/46/23), Kap. IV.*
- ⁵ A/46/229.
- ⁶ A/AC.109/L.1761.
- ⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/46/23), Kap. VI.*
- ⁸ A/CONF.147/5-TD/B/AC.46/4, Kap. II.
- ⁹ A/46/517 mit Korr.1 und Add.1.
- ¹⁰ S/21360; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990*, Dokument S/21360.
- ¹¹ A/46/726, Anhang, Ziffer 64.
- ¹² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/46/23), Kap. VIII.*
- ¹³ A/46/589.
- ¹⁴ S/22464 mit Korr.1; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22464.
- ¹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/46/23), Kap. IX.*
- ¹⁶ A/CONF.147/5-TD/B/AC.46/4.
- ¹⁷ A/AC.109/1040 mit Korr.1 und A/AC.109/1043.
- ¹⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Fourth Committee*, 13. Sitzung mit Korrigendum.
- ¹⁹ Ebd., 11. Sitzung mit Korrigendum.
- ²⁰ Auf der 636. Sitzung des Unterausschusses für kleine Gebiete am 29. Juli 1991 abgegebene Erklärung.
- ²¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Fourth Committee*, 10. Sitzung mit Korrigendum.
- ²² Ebd., 9. Sitzung mit Korrigendum.
- ²³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/46/23), Kap. VIII, Abschnitt B.3.*

VIII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i> | <i>Seite</i> |
|---------------|---|--------------|-------------------|--------------|
| 46/183 | Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (A/46/792) | 104 | 20. Dezember 1991 | 320 |
| 46/184 | Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 (A/46/807) | | | |
| | A. Endgültige Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 .. | 106 | 20. Dezember 1991 | 322 |
| | B. Endgültige Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 | 106 | 20. Dezember 1991 | 324 |
| | C. Nettomittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 | 106 | 20. Dezember 1991 | 324 |
| 46/185 | Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 (A/46/830) | | | |
| | Resolution A | 107 | 20. Dezember 1991 | 325 |
| | Resolution B | 107 | 20. Dezember 1991 | 326 |
| | Resolution C | 107 | 20. Dezember 1991 | 329 |
| 46/186 | Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 (A/46/830) | | | |
| | A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 | 107 | 20. Dezember 1991 | 335 |
| | B. Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 | 107 | 20. Dezember 1991 | 337 |
| | C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1992 | 107 | 20. Dezember 1991 | 337 |
| 46/187 | Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 (A/46/830) | 107 | 20. Dezember 1991 | 338 |
| 46/188 | Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 (A/46/830) | 107 | 20. Dezember 1991 | 338 |
| 46/189 | Programmplanung (A/46/800) | 108 | 20. Dezember 1991 | 339 |
| 46/190 | Konferenzplan (A/46/815) | 113 | 20. Dezember 1991 | 341 |
| 46/191 | Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/46/808) | 116 | 20. Dezember 1991 | 343 |
| 46/192 | Pensionssystem der Vereinten Nationen (A/46/816) | 117 | 20. Dezember 1991 | 350 |
| 46/193 | Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (A/46/819) | 118 a) | 20. Dezember 1991 | 354 |
| 46/194 | Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (A/46/824) | 118 b) | 20. Dezember 1991 | 356 |
| 46/195 | Finanzierung der Verifikationsmission II der Vereinten Nationen für Angola (A/46/820) | 120 | 20. Dezember 1991 | 357 |
| 46/196 | Finanzierung der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika (A/46/821) | 122 | 20. Dezember 1991 | 358 |
| 46/197 | Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (A/46/822) | 136 a) | 20. Dezember 1991 | 360 |
| 46/198 | Finanzierung der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha (A/46/823) | 146 | 20. Dezember 1991 | 362 |
| 46/220 | Rationalisierung der Arbeit des Fünften Ausschusses: Einführung eines Zweijahreszyklus für das Arbeitsprogramm (A/46/817) | 105 | 20. Dezember 1991 | 363 |
| 46/221 | Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (A/46/818) | | | |
| | Resolution A | 114 | 20. Dezember 1991 | 364 |
| | Resolution B | 114 | 20. Dezember 1991 | 367 |
| | Resolution C | 114 | 20. Dezember 1991 | 368 |
| | Resolution D | 114 | 20. Dezember 1991 | 368 |

46/183. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Finanzberichte und der geprüften Rechnungsabschlüsse für das am 31. Dezember 1990 abgelaufene Jahr des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten², des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen³, der vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwalteten freiwilligen Fonds⁴ und der damit zusammenhängenden Berichte und Prüfungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer⁵ sowie der Zwischenberichte des Rates der Rechnungsprüfer für das erste Jahr des Zweijahreszeitraums 1990-1991 über das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen⁶, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen⁷ und das Internationale Handelszentrum⁸, der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse, Schlußfolgerungen und empfohlenen Abhilfemaßnahmen des Rates der Rechnungsprüfer⁹ sowie des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰,

im Hinblick auf die bei der Durchführung der Resolution 45/235 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1990 erzielten Fortschritte,

mit Genugtuung angesichts der Schritte, welche die Leiter und Leitungsorgane der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen unternommen haben, um sicherzustellen, daß die Prüfungsberichte entsprechende Aufmerksamkeit und Beachtung finden,

unter Berücksichtigung der Auffassungen, welche die Delegationen, der Rat der Rechnungsprüfer, der Beratende Ausschuß und Vertreter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen während der Debatte über diesen Gegenstand im Fünften Ausschuß vertreten haben¹¹, sowie der weithin zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, der Führung, der finanziellen Rechenschaftspflicht und der Haushaltskontrolle der betreffenden Organisationen und Programme der Vereinten Nationen,

1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Prüfungsvermerke und Berichte des Rates der Rechnungsprüfer zu den erwähnten Organisationen an;

2. *macht sich* alle Empfehlungen und Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu eigen und billigt, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution und unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, alle Empfehlungen und Bemerkungen des Rates der Rechnungsprüfer, denen sich der Beratende Ausschuß angeschlossen hat;

3. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer und den Beratenden Ausschuß, bei ihrer Überprüfung der Organisationen und Programme, einschließlich der Friedens-

operationen, auch künftig gemäß Artikel 12.5 der Finanzordnung der Vereinten Nationen die Bereiche Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Finanzverfahren und -kontrollen, Rechnungswesen und damit zusammenhängende Verwaltungs- und Managementaspekte zu erfassen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Stärkung der Finanz- und Managementkontrollen und zur Vereinheitlichung der Finanzberichterstattung der Organisationen zu empfehlen;

4. *empfiehlt*, daß alle künftigen Berichte des Rates der Rechnungsprüfer auch weiterhin gesonderte Abschnitte enthalten sollen, in denen die Empfehlungen für die von den betreffenden Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen zusammengefaßt sind, unter Angabe ihrer relativen Dringlichkeit;

5. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Organisationen, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Zeitplan für die Abhilfemaßnahmen aufgrund der in Ziffer 4 erwähnten Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer vorzulegen;

6. *legt* dem Rat der Rechnungsprüfer nahe, seine Prüfungen in Anwendung von Ziffer 13 der Resolution 44/183 der Generalversammlung vom 19. Dezember 1989 und von Ziffer 23 der Resolution 45/235 der Versammlung umfassend zu gestalten;

7. *bittet* den Rat der Rechnungsprüfer, an seiner Gepflogenheit festzuhalten, für Organisationen der Vereinten Nationen, die auf zweijährlicher Grundlage geprüft werden, während des ersten Jahres des jeweiligen Zweijahreszeitraums durch den Beratenden Ausschuß einen Sonderbericht herauszugeben, wenn es nach Auffassung des Rates der Rechnungsprüfer Angelegenheiten gibt, die den Leitungsorganen und/oder der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht werden müssen;

8. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, eine regelmäßige Rechnungsprüfung aller außerplanmäßigen Ausgaben sicherzustellen, einschließlich der verschiedenen vom Generalsekretär oder von den Leitern der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen verwalteten Treuhandfonds;

9. *bittet* die Leitungsorgane der Organisationen und Programme, deren geprüfte Rechnungsabschlüsse oder Zwischenberichte von der Generalversammlung behandelt worden sind, im Hinblick auf die Ergreifung entsprechender Abhilfemaßnahmen sicherzustellen, daß den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer und des Beratenden Ausschusses sowie den im Fünften Ausschuß dazu abgegebenen Stellungnahmen volle Beachtung geschenkt wird;

10. *begrüßt* die vom Rat der Rechnungsprüfer vorgenommene Prüfung des Liquiditätsstatus der Organisationen der Vereinten Nationen und ersucht den Ausschuß, eine weitere Prüfung vorzunehmen und dabei zu berücksichtigen, daß die Informationen in einer einheitlichen Form vorgelegt werden sollten;

11. *empfiehlt* dem Rat der Rechnungsprüfer, der Generalversammlung auch künftig ein knapp gehaltenes Dokument zu unterbreiten, in dem er seine wichtigsten Erkenntnisse, Schlußfolgerungen und Empfehlungen von allgemeinem Interesse, nach Prüfungsbereichen geordnet und gegebenenfalls unter Angabe der geprüften Organisation, zusammenfaßt;

12. *bittet nachdrücklich* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die als ausführende Organisationen des Programms benannten Organisationen der Vereinten Nationen, rasch Mustergrundvereinbarungen zwischen dem Programm und den ausführenden Organisationen zu schließen und sicherzustellen, daß diese Vereinbarungen, wie auch bereits bestehende Vereinbarungen, eine entsprechende Rechenschaftspflicht hinsichtlich der Programmmittel vorsehen;

13. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß der Rat der Rechnungsprüfer nach wie vor eingeschränkte Prüfungsvermerke zu den Rechnungsabschlüssen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen erteilt;

14. *ersucht* den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, die Leiter des Programms und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen aufzufordern,

a) sich verstärkt energisch um die Behebung oder Verbesserung der Umstände zu bemühen, die zu den Einschränkungen in den Prüfungsvermerken des Rates der Rechnungsprüfer Anlaß gegeben haben;

b) umfassende und präzise Richtlinien für eine entsprechende Abgrenzung der Programmausgaben, der Programmunterstützung und der Verwaltungsausgaben herauszugeben und anzuwenden;

15. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Haushaltsführung zu verbessern und den rechtzeitigen Abschluß der vom Büro für Projektdienste durchgeführten Projekte sicherzustellen, und der Generalversammlung über den Verwaltungsrat des Programms auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *schließt sich* den Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und des Beratenden Ausschusses bezüglich des Verwaltungssystems des Internationalen Handelszentrums an und ersucht den Generalsekretär und den Exekutivdirektor des Zentrums, bis Ende 1991 eine Einigung über geeignete Verwaltungsregelungen zu erzielen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

17. *bittet nachdrücklich* den Generalsekretär und die Leiter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen,

a) über ihre jeweiligen Leitungsorgane der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung

detaillierte Sachstandsberichte über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Umsetzung früherer Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der damit zusammenhängenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses ergriffen worden sind, und Erläuterungen zu geben, falls irgendwelche dieser Empfehlungen noch nicht umgesetzt worden sind, und ersucht den Ausschuß und den Beratenden Ausschuß, die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu bewerten und der Versammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über ihre jeweiligen Leitungsorgane über die Durchführung wirksamer Maßnahmen Bericht zu erstatten, die es den Bediensteten erleichtern würden, bei einer etwaigen nicht ordnungsgemäßen Verwendung der Ressourcen von Organisationen oder Programmen der Vereinten Nationen auf vertraulicher Basis unter entsprechender Wahrung aller Persönlichkeitsrechte Meldung zu erstatten;

c) strikte Bestandskontrollen für Nichtverbrauchs-güter anzuwenden;

d) unverzüglich wirksamere Kontrollen in bezug auf die Zahlungen sämtlicher Zulagen und Leistungen an die Bediensteten einzuführen und, über ihre jeweiligen Leitungsorgane, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung, über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

18. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Generalsekretärs und der Leiter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen auf Ziffer 3 des Anhangs der Finanzordnung der Vereinten Nationen betreffend die Bereitstellung von als vertraulich eingestuften Informationen;

19. *bekräftigt* die Wichtigkeit der strikten Einhaltung der Finanzordnung und der Finanzvorschriften in bezug auf nicht abgewickelte Verpflichtungen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung im Lichte seiner bei der Durchführung des neuen Haushaltsprozesses gesammelten Erfahrungen und im Kontext der von den Delegationen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen sowie der Bemerkungen und Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer¹² und des Beratenden Ausschusses¹³ und der im Bericht des Generalsekretärs¹⁴, insbesondere in Ziffer 12, erwähnten Probleme einen Bericht darüber vorzulegen, wie am Jahresende bestehende Verpflichtungen in bezug auf Ausgaben für Sachgüter sowie mehrjährige Verpflichtungen behandelt werden sollten;

21. *dankt* dem Generalsekretär für die Maßnahmen, die er ergriffen hat, um Mißbräuche bei der Einkommensteuerrückerstattung abzustellen, und ersucht ihn, seine Anstrengungen zur Eintreibung der überbezahlten Rückerstattungsbeträge fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und ersucht die Leiter der anderen Organisationen und Programme, das gleiche zu tun;

22. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, für die regelmäßige Rechnungsprüfung der Konten der verschiedenen Friedens- und Sondermissionen Sorge zu tragen;

Einklang mit den Finanzvorschriften die Ausgaben die zugewiesenen Mittel nicht übersteigen.

23. *ersucht* die Leiter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen sicherzustellen, daß im

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/184. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1990-1991

A

ENDGÜLTIGE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1990-1991

Die Generalversammlung

trifft hiernüt für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 den Beschluß, den mit ihrer Resolution 45/252 A vom 21. Dezember 1990 bewilligten Betrag von 2.134.072.100 US-Dollar um 33.902.400 Dollar wie folgt zu erhöhen:

| | | Mit Resolution 45/252 A bewilligter Betrag | Erhöhung bzw. (Verringerung) | Endgültige Mittelbewilligung |
|---|---|--|---------------------------------|---------------------------------|
| | | (in US-Dollar) | | |
| <i>Kapitel</i> | | | | |
| EINZELPLAN I – Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung | | | | |
| 1. | Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung | <u>75.972.300</u> | <u>2.610.000</u> | <u>78.582.300</u> |
| | EINZELPLAN I INSGESAMT | <u>75.972.300</u> | <u>2.610.000</u> | <u>78.582.300</u> |
| EINZELPLAN II – Politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats; friedensichernde Tätigkeiten | | | | |
| 2A. | Politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats; friedensichernde Tätigkeiten | 91.172.200 | 4.894.300 | 96.066.500 |
| 2B. | Abrüstungsfragen | 12.346.600 | (389.100) | 11.957.500 |
| 2C. | Büro für Meeresangelegenheiten und Seerecht | <u>8.372.300</u> | <u>(685.400)</u> | <u>7.686.900</u> |
| | EINZELPLAN II INSGESAMT | <u>111.891.100</u> | <u>3.819.800</u> | <u>115.710.900</u> |
| EINZELPLAN III – Politische Fragen, Treuhandschaft und Entkolonialisierung | | | | |
| 3. | Politische Fragen, Treuhandschaft und Entkolonialisierung . | <u>24.762.800</u> | <u>(1.541.400)</u> | <u>23.221.400</u> |
| | EINZELPLAN III INSGESAMT | <u>24.762.800</u> | <u>(1.541.400)</u> | <u>23.221.400</u> |
| EINZELPLAN IV – Wirtschaftliche, soziale und humanitäre Tätigkeiten | | | | |
| 4. | Leitungsorgane (Wirtschafts- und Sozialbereich) | 9.320.400 | (335.100) | 8.985.300 |
| 5A. | Büro des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit | 4.912.400 | 164.700 | 5.077.100 |
| 5B. | New Yorker Büro der Regionalkommissionen | 889.700 | 53.400 | 943.100 |
| 6. | Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen | 49.231.400 | (1.602.700) | 47.628.700 |
| 7. | Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung | 24.983.200 | 325.400 | 25.308.600 |
| 8. | Aktivitäten betreffend weltweite soziale Entwicklungsfragen | 11.611.600 | 166.400 | 11.778.000 |

| | | <i>Mit Resolution 45/252 A bewilligter Betrag</i> | <i>Erhöhung bzw. (Verringerung)</i> | <i>Endgültige Mittelbewilligung</i> |
|----------------|---|---|---|---|
| <i>Kapitel</i> | | | <i>(in US-Dollar)</i> | |
| 9. | Transnationale Unternehmen | 11.649.200 | 401.500 | 12.050.700 |
| 10. | Wirtschaftskommission für Europa | 37.657.100 | (227.200) | 37.429.900 |
| 11. | Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik | 41.295.900 | 1.175.600 | 42.471.500 |
| 12. | Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik .. | 57.305.900 | (2.650.100) | 54.655.800 |
| 13. | Wirtschaftskommission für Afrika | 59.307.100 | 1.160.900 | 60.468.000 |
| 14. | Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien | 43.938.000 | 1.201.600 | 45.139.600 |
| 15. | Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen | 84.381.200 | (37.700) | 84.343.500 |
| 16. | Internationales Handelszentrum | 16.855.700 | (1.018.100) | 15.837.600 |
| 17. | Zentrum für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung | 4.490.900 | (180.800) | 4.310.100 |
| 18. | Umweltprogramm der Vereinten Nationen | 11.576.200 | 211.000 | 11.787.200 |
| 19. | Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) | 10.611.700 | (260.600) | 10.351.100 |
| 20. | Internationale Drogenbekämpfung | 10.540.000 | (546.000) | 9.994.000 |
| 21. | Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge | 38.860.300 | 805.400 | 39.665.700 |
| 22. | Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe | 7.315.800 | 109.600 | 7.425.400 |
| 23. | Menschenrechte | 19.044.200 | 695.300 | 19.739.500 |
| 24. | Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit ... | <u>37.503.900</u> | <u>(671.200)</u> | <u>36.832.700</u> |
| | EINZELPLAN IV INSGESAMT | <u>593.281.800</u> | <u>(1.058.700)</u> | <u>592.223.100</u> |
| | <i>EINZELPLAN V – Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i> | | | |
| 25. | Internationaler Gerichtshof | 14.749.000 | 1.500.300 | 16.249.300 |
| 26. | Rechtsfragen | 19.977.700 | (921.400) | 19.056.300 |
| | EINZELPLAN V INSGESAMT | 34.726.700 | 578.900 | 35.305.600 |
| | <i>EINZELPLAN VI – Öffentlichkeitsarbeit</i> | | | |
| 27. | Öffentlichkeitsarbeit | <u>91.771.500</u> | <u>833.300</u> | <u>92.604.800</u> |
| | EINZELPLAN VI INSGESAMT | <u>91.771.500</u> | <u>833.300</u> | <u>92.604.800</u> |
| | <i>EINZELPLAN VII – Gemeinsame Unterstützungsdienste</i> | | | |
| 28. | Verwaltung und Management | 434.020.900 | 4.689.400 | 438.710.300 |
| 29. | Konferenz- und Bibliotheksdienste | <u>384.343.200</u> | <u>4.022.800</u> | <u>388.366.000</u> |
| | EINZELPLAN VII INSGESAMT | <u>818.364.100</u> | <u>8.712.200</u> | <u>827.076.300</u> |
| | <i>EINZELPLAN IX – Personalabgabe</i> | | | |
| 31. | Personalabgabe | <u>310.460.500</u> | <u>19.977.400</u> | <u>330.437.900</u> |
| | EINZELPLAN IX INSGESAMT | <u>310.460.500</u> | <u>19.977.400</u> | <u>330.437.900</u> |

| <i>Kapitel</i> | <i>Mit Resolution 45/252 A bewilligter Betrag</i> | <i>Erhöhung bzw. (Verringerung)</i> | <i>Endgültige Mittelbewilligung</i> |
|---|---|---|---|
| | <i>(in US-Dollar)</i> | | |
| <i>EINZELPLAN X – Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i> | | | |
| 32. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten an Grundstücken und Gebäuden | <u>72.841.300</u> | <u>(29.100)</u> | <u>72.812.200</u> |
| EINZELPLAN X INSGESAMT | <u>72.841.300</u> | <u>(29.100)</u> | <u>72.812.200</u> |
| GESAMTSUMME | <u>2.134.072.100</u> | <u>33.902.400</u> | <u>2.167.974.500</u> |

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

B

ENDGÜLTIGE EINNAHMENVORANSCHLÄGE FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1990-1991

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 den Beschluß, die mit ihrer Resolution 45/252 B vom 21. Dezember 1990 gebilligten Einnahmenvoranschläge von 381.753.800 US-Dollar um 18.902.400 Dollar wie folgt zu erhöhen:

| <i>Einnahmenkapitel</i> | <i>Mit Resolution 45/252 B bewilligter Betrag</i> | <i>Erhöhung bzw. (Verringerung)</i> | <i>Endgültige Einnahmen- voranschläge</i> |
|--|---|---|---|
| | <i>(in US-Dollar)</i> | | |
| <i>EINZELPLAN I – Einnahmen aus der Personalabgabe</i> | | | |
| 1. Einnahmen aus der Personalabgabe | <u>315.433.500</u> | <u>19.741.100</u> | <u>335.174.600</u> |
| EINZELPLAN I INSGESAMT | <u>315.433.500</u> | <u>19.741.100</u> | <u>335.174.600</u> |
| <i>EINZELPLAN II – Sonstige Einnahmen</i> | | | |
| 2. Allgemeine Einnahmen | <u>59.425.300</u> | <u>(3.982.900)</u> | <u>55.442.400</u> |
| 3. Mit Einnahmen verbundene Tätigkeiten | <u>6.895.000</u> | <u>3.144.200</u> | <u>10.039.200</u> |
| EINZELPLAN II INSGESAMT | <u>66.320.300</u> | <u>(838.700)</u> | <u>65.481.600</u> |
| GESAMTSUMME | <u>381.753.800</u> | <u>18.902.400</u> | <u>400.656.200</u> |

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

C

NETTOMITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1990-1991

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 den folgenden Beschluß:

1. Der Nettomittelbedarf, der sich aus den in ihren Resolutionen 45/252 A und B vom 21. Dezember 1990 gebilligten Beträgen ergibt, wird wie folgt um einen Nettobetrag von 15 Millionen US-Dollar erhöht:

| | Mit den Resolutionen 45/252 A und B bewilligter Betrag | Erhöhung bzw. (Verringerung) | Endgültige Voranschläge |
|-----------------------|--|---------------------------------|----------------------------|
| | | (in US-Dollar) | |
| Ausgaben | 2.134.072.100 | 33.902.400 | 2.167.974.500 |
| Einnahmen | 381.753.800 | 18.902.400 | 400.656.200 |
| Nettobedarf | <u>1.752.318.300</u> | <u>15.000.000</u> | <u>1.767.318.300</u> |

2. Zusätzlich zu den in Ziffer 1 bewilligten Mitteln kann mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ein Betrag von bis zu 13.867.100 Dollar netto für den ordentlichen Haushalt für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 bereitgestellt werden; dieser Betrag wird auf die Mitgliedstaaten nach dem Beitragsschlüssel für das Jahr 1992¹⁵ aufgeteilt und wird in den Rechnungsabschlüssen für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 ausgewiesen. Auf dieser Grundlage wird die Generalversammlung die endgültigen Mittelbewilligungen und Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 so bald wie möglich im Jahre 1992 behandeln und rückwirkend billigen.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/185. Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf
des Programmhautsplans für den Zwei-
jahreszeitraum 1992-1993

A

Die Generalversammlung

I

INTERNATIONALES RECHENZENTRUM:
HAUSHALTSVORANSCHLÄGE 1992

billigt die Haushaltsvoranschläge für das Internationale Rechenzentrum für das Jahr 1992 in Höhe von 18.275.000 Schweizer Franken, oder 13.053.600 US-Dollar;

II

NAMIBIA-FONDS DER VEREINTEN NATIONEN: STIPENDIEN-
PROGRAMM FÜR NAMIBISCHE SCHÜLER UND STUDENTEN

nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs¹⁶ und *billigt* die in den Ziffern 14 und 15 gemachten Vorschläge;

III

ÜBERPRÜFUNG DER ÜBERSETZUNGS- UND DOLMETSCHDIENSTE
FÜR ALLE AMTSSPRACHEN IN DER WIRTSCHAFTSKOMMISSION
FÜR AFRIKA

billigt die in der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁷ enthaltenen Vorschläge sowie die Bemerkungen, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in seinem Bericht¹⁸ gemacht hat;

IV

BAU ZUSÄTZLICHER KONFERENZEINRICHTUNGEN IN
ADDIS ABEBA UND BANGKOK

nimmt Kenntnis vom dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹ und schließt sich den Empfehlungen und Ersuchen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 28 und 29 seines Berichts²⁰ an;

V

HONORARE DER MITGLIEDER DER ORGANE UND NEBENORGANE
DER VEREINTEN NATIONEN

beschließt, die Behandlung des Berichts des Generalsekretärs zu dieser Frage²¹ bis zu ihrer siebenundvierzigsten Tagung zurückzustellen;

VI

REPRÄSENTATIONSZULAGEN FÜR UNTERGENERALSEKRETÄRE UND
BEIGEORDNETE GENERALSEKRETÄRE

beschließt, die Behandlung des Berichts des Generalsekretärs zu dieser Frage²² bis zu ihrer siebenundvierzigsten Tagung zurückzustellen;

VII

REVIDIERTE VORANSCHLÄGE ZU KAPITEL 33F
(VERWALTUNG, WIEN)

schließt sich der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an, daß die ursprünglichen Voranschläge des Generalsekretärs für dieses Kapitel beibehalten werden sollen, bis der

Beratende Ausschuß die vom Generalsekretär in seinem Bericht²³ vorgelegten Vorschläge eingehender geprüft hat;

VIII

REVIDIERTE VORANSCHLÄGE ZU KAPITEL 32D
(KONFERENZ UND BIBLIOTHEKSDIENSTE, WIEN)

nimmt Kenntnis von den vom Generalsekretär vorgelegten revidierten Voranschlägen, welche die Bewilligung eines zusätzlichen Betrages von 803.800 Dollar im Zusammenhang mit der Einrichtung eines gemeinsamen Dolmetschdienstes in Wien erfordern;

IX

AUSSERORDENTLICHER RESERVEFONDS

stellt fest, daß sich der Saldo des Außerordentlichen Reservefonds auf 15.237.100 Dollar beläuft.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

B

Die Generalversammlung

I

schließt sich den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses zu dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 an, wie sie sich in den Ziffern 11 bis 391 seines Berichts über seine einunddreißigste Tagung²⁴ finden, einschließlich der allgemeinen Überlegungen, des Gesamtmittelbedarfs, der Prioritäten, der Methodik und der formalen Gestaltung;

II

DIENSTPOSTEN

1. *schließt sich* den Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses in den Ziffern 41 bis 43 seines Berichts²⁴ über die Änderungen im Stellenplan der Organisation an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, Verfahren und Normen, insbesondere auch Auslastungsanalysen, zur Begründung der Schaffung, Abschaffung, Neueinstufung, Umwandlung oder Verlegung von Dienstposten zu überprüfen beziehungsweise zu entwickeln und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen unter Berücksichtigung von Abschnitt I Ziffer 17 der Resolution 45/239 A der Versammlung vom 21. Dezember 1990 einen Bericht mit Vorschlägen vorzulegen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Anzahl und der Verteilung der Dienstposten der höheren Rängebenen in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993²⁵;

4. *bittet* den Generalsekretär, in den revidierten Voranschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung vorzulegen sind, die Änderungen aufzuführen, die er in der Organisation des Sekretariats vorzunehmen gedenkt, insbesondere was die Dienstposten der höheren Rängebenen betrifft;

5. *schließt sich* den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses²⁶ in bezug auf die vom Generalsekretär vorgeschlagenen Änderungen im Stellenplan der Organisation an und beschließt, a) vier befristete Dienstposten (einen der Besoldungsgruppe D-2, einen der Besoldungsgruppe P-5 und zwei Dienstposten der Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst) im Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für humanitäre Fragen in Südostasien in Planstellen umzuwandeln (Kapitel 2B.1); b) die Schaffung eines neuen Dienstpostens der Besoldungsgruppe P-4 für einen Redakteur im Bereich Politische Fragen, Angelegenheiten der Generalversammlung und Sekretariatsdienste zurückzustellen (Kapitel 4B); c) vorübergehend einen Dienstposten der Besoldungsgruppe P-5 für den Direktor des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik in Katmandu zu schaffen, wie in Resolution C Abschnitt V dargelegt; d) sich der in Kapitel 9 vorgeschlagenen Zurückstufung des Dienstpostens der Besoldungsgruppe P-4 auf Besoldungsgruppe P-3 nicht anzuschließen; e) den Dienstposten der Besoldungsgruppe D-2, dessen Abschaffung in Kapitel 15 vorgeschlagen wird, 1992 beizubehalten und mit den anderen Dienstposten des betreffenden Unterprogramms, wie in Resolution C Abschnitt IX dargelegt, zu verfahren; und f) der Empfehlung des Beratenden Ausschusses zu folgen und einen Dienstposten der Besoldungsgruppe P-5 für einen Evaluierungsbeamten in der Wirtschaftskommission für Afrika zu schaffen, wie in Resolution C Abschnitt XVII dargelegt;

III

NICHT VERBRAUCHTE MITTEL

1. *schließt sich*, als Ad-hoc-Maßnahme, der vom Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen aufgrund der nicht verbrauchten Mittel vorgeschlagenen Kürzung um 13.343.900 US-Dollar an;

2. *ersucht* den Generalsekretär zu bedenken, daß es sich bei den globalen Kürzungen in jedem Kapitel, die sich aus den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zu den nicht verbrauchten Mitteln ergeben, nur um Anhaltswerte handelt, und bei der Umsetzung dieser Empfehlungen die Erfordernisse der Programme und Dienste der verschiedenen Sekretariatseinheiten zu berücksichtigen;

3. *ersucht* den Generalsekretär außerdem, im ersten Bericht über die Ausführung des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 die von ihm vorgeschlagenen Mittelübertragungen zwischen Kapiteln des Programmhaushaltsplans darzulegen, im Einklang mit der bestehenden Finanzordnung und den bestehenden Finanzvorschriften sowie den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses in dem entsprechenden Teil von Ziffer 22 von dessen erstem Bericht über den Entwurf

des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993²⁶;

IV

AKTIVITÄTEN IN DEM ENTWURF DES PROGRAMMHAUSHALTSPLANS

1. *schließt sich* den in den Ziffern 31 bis 33 sowie 52 des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses²⁴ enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen *an*;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit der Zusammenfassung der Verwaltungsaufgaben in den verschiedenen Sekretariatsseinheiten zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung hierzu Vorschläge vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Aufteilung der Mittel zwischen den zentralen Hauptabteilungen und Büros mit Sachaufgaben und den Regionalkommissionen unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 32/197 vom 20. Dezember 1977 und 41/213 vom 19. Dezember 1986 zu überprüfen und seine Empfehlungen in den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 aufzunehmen;

4. *stellt fest*, daß der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 kein Verzeichnis der Aktivitäten enthält, die nach Dafürhalten des Generalsekretärs gestrichen werden können, und *ersucht* den Generalsekretär, bei der Ausführung des Programmhaushaltsplans Maßnahmen zu berücksichtigen, welche die Kosteneffizienz und Effizienz der Organisation verbessern können, wodurch sie flexibler und besser in der Lage wäre, wirksam auf Bedürfnisse und Mandate einzugehen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, Leistungsnormen und andere Managementverfahren auszuarbeiten, insbesondere im Kontext der Erstellung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995;

6. *schließt sich* den in den Ziffern 45 bis 47 des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses²⁴ enthaltenen Empfehlungen über die Festlegung von Prioritäten *an*, *stellt fest*, daß die allgemeine Priorität, welche der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer eingeräumt wird, für eine große Anzahl von Kapiteln des Programmhaushaltsplans gilt, und betont, wie wichtig es ist sicherzustellen, daß ausreichende Mittel für die Durchführung der unter jedem Kapitel des Programmhaushaltsplans vorgesehenen Aktivitäten zur Verfügung stehen;

7. *stellt fest*, daß die Ziele des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1993²⁷ und die spezifischen Mandate der Generalversammlung in den Programmbeschreibungen und Aktivitäten einiger Kapitel des Entwurfs des Programmhaushaltsplans nicht immer voll zum Ausdruck kommen, und *ersucht* den Generalsekretär, bei der Ausführung des Programmhaushaltsplans und bei Vorschlägen für Änderungen des mittelfristigen Plans die

von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen voll zu berücksichtigen;

8. *nimmt außerdem Kenntnis* von der zunehmenden Bedeutung der außerplanmäßigen Mittel bei der Durchführung der Programme der Organisation, von den bei der Präsentation dieser Mittel im Programmhaushaltsplan erzielten Fortschritten, von den Auswirkungen der freiwilligen Beiträge auf eine Reihe von Unterprogrammen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und von den in den Ziffern 71 und 72 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁶ enthaltenen Bemerkungen in bezug auf die Notwendigkeit größerer Transparenz und beschließt, diese Frage ständig weiterzuverfolgen;

9. *stellt ferner fest*, daß die Voranschläge in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans nicht die möglichen Auswirkungen der vom Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen gefaßten Beschlüsse über neue künftige Regelungen auf die aus dem ordentlichen Haushalt finanzierten Aktivitäten widerspiegeln, erkennt an, daß diese neuen Regelungen im Falle einiger Kapitel des Programmhaushaltsplans, wie beispielsweise derjenigen, welche die Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung und die Regionalkommissionen betreffen, voraussichtlich Auswirkungen auf die Höhe der vorgesehenen Mittel für 1993 und möglicherweise 1992 haben werden, und bittet den Generalsekretär, die Situation ständig weiterzuverfolgen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung in der geeignetsten Form Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Kosten der Dienste zu überprüfen, welche die Vereinten Nationen für die aus außerplanmäßigen Mitteln finanzierten Aktivitäten leisten, und unter Berücksichtigung der einschlägigen zwischenstaatlichen Beschlüsse und Resolutionen und der diesbezüglichen Gepflogenheiten eine Analyse der geeigneten Quellen zur Finanzierung dieser Kosten vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen an der Erstellung des Berichts zu arbeiten und Ziffer 37 des Beschlusses 91/46 des Verwaltungsrats des Programms vom 21. Juni 1991²⁸ zu berücksichtigen;

12. *ersucht* darum, daß die beiden Berichte vom Beratenden Ausschuß geprüft werden;

V

TECHNOLOGISCHE NEUERUNGEN

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über den Stand der technologischen Neuerungen²⁹ und von den Aktivitäten auf dem Gebiet der Telekommunikation³⁰ in den Vereinten Nationen sowie von dem Bildplattensystem zur Speicherung und Abfrage von Dokumenten³¹ und *schließt sich* den im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haus-

haltsfragen über diese Projekte³² enthaltenen Stellungnahmen und Empfehlungen an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Koordinierung zwischen allen beteiligten Organisationseinheiten sicherzustellen, mit dem Ziel, ihre Tätigkeiten aufeinander abzustimmen, um in Zukunft Inkompatibilitäten zu verhindern und einen wirtschaftlichen und kostenwirksamen Einsatz dieser Technologien zu gewährleisten;

3. *billigt* die Phase II des Projekts eines Bildplatten-systems zur Speicherung und Abfrage von Dokumenten für den Zeitraum 1992-1993 vorbehaltlich der Vorlage eines detaillierten Durchführungsberichts nach Abschluß der Phase I im Jahre 1992;

4. *nimmt Kenntnis* von dem dritten Sachstandsbericht des Generalsekretärs über das Projekt des integrierten Führungsinformationssystems³³, gibt ihrer Besorgnis Ausdruck über die Verzögerungen bei der Durchführung des Projekts und über die Qualität der den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen und schließt sich den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses in Ziffer 45 seines ersten Berichts²⁶ und in den Ziffern 17 bis 29 seines dreizehnten Berichts über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993³² an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Sachstandsbericht im Einklang mit den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses vorzulegen, insbesondere in bezug auf die quantifizierbare Produktivitätssteigerung, unter Angabe der langfristig veranschlagten jährlichen Instandhaltungskosten, wie in Ziffer 26 seines Berichts³² dargelegt;

6. *ersucht* darum, daß dem Beratenden Ausschuß bis spätestens 15. September 1992 ein Bericht vorgelegt wird, der auf einer unabhängigen Sachverständigenstudie beruht und die von den Mitgliedstaaten auf dieser Tagung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt; der Ausschuß wird den Bericht prüfen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung seine Auffassungen zu dieser Frage unterbreiten, wobei der Zweck dieser unabhängigen Evaluierung darin besteht, die für die Entwicklung und Durchführung des Projekts gewählte Vorgehensweise und Methode zu bewerten und festzustellen, ob zu erwarten ist, daß das Projekt den in den Berichten des Generalsekretärs umrissenen Nutzen erbringen und zu einer wirtschaftlicheren und wirksameren Verwaltung der Organisation beitragen wird; darüber hinaus sollte die Evaluierung Vorschläge für eine bessere Unterrichtung der Mitgliedstaaten enthalten, unter anderem durch eine entsprechende stufenweise Durchführung des Projekts, damit die Versammlung in die Lage gesetzt wird, in Kenntnis der Sachlage Beschlüsse zu dem Thema zu fassen; der Bericht ist aus den für das Projekt bereits vorgesehenen Mittelbewilligungen zu finanzieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter Be-

rücksichtigung der von den Mitgliedstaaten zu diesen Fragen im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen einen umfassenden Bericht über neue Technologieprojekte vorzulegen, einschließlich Informationen über die zur Umsetzung der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses ergriffenen Maßnahmen;

VI

PUBLIKATIONSPOLITIK

1. *stellt fest*, daß es in einer Reihe von Kapiteln des Entwurfs des Programmhaushaltsplans, insbesondere in den Teilen IV, V, VI, VII und VIII, offenbar eine große Anzahl von Publikationen gibt und daß nicht eindeutig zwischen Veröffentlichungen unterschieden wird, die von zwischenstaatlichen Organen angefordert wurden, und Fachpublikationen, die auf Initiative des Sekretariats herausgegeben werden;

2. *stellt außerdem fest*, daß die Veröffentlichungen offenbar von unterschiedlicher Qualität und Relevanz sind und daß die Politiken für die Preisgestaltung und die Verteilung von Veröffentlichungen der Vereinten Nationen weiter verfeinert werden müssen;

3. *schließt sich* den in den Ziffern 27 und 32.16 bis 32.19 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁶ enthaltenen Empfehlungen an und betont, daß das Sekretariat die internen Druckeinrichtungen besser nutzen muß, mit dem Ziel, die Druckkosten insgesamt zu senken;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die gesamte Publikationspolitik der Organisation zu prüfen, einschließlich ihrer technischen Aspekte und einer möglichen systemweiten Koordinierung, und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

VII

ARBEITSVOLUMEN DER AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN

1. *schließt sich* den in Ziffer 85 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁶ enthaltenen Auffassungen an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung aller Aspekte der Auswirkungen der zunehmenden Arbeitsbelastung der verschiedenen Ausschüsse und Kommissionen eine Überprüfung vorzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht mit entsprechenden Vorschlägen vorzulegen;

3. *erkennt an*, daß die Arbeitsmethoden des Beratenden Ausschusses in dessen Zuständigkeit fallen, und bittet den Ausschuß, der Generalversammlung nach Bedarf über seine Beschlüsse und Empfehlungen Bericht zu erstatten;

VIII

SEMINAR ÜBER DIE METHODE ZUR AUFSTELLUNG DES
PROGRAMMHAUSHALTSPLANS

1. *schließt sich* der in Ziffer 49 des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses²⁴ enthaltenen Empfehlung *an*, der Generalsekretär möge ein Ad-hoc-Fachseminar zur Prüfung der Frage der Methode zur Aufstellung des Programmhaushaltsplans einberufen, und empfiehlt, dieses Seminar in der ersten Hälfte des Jahres 1992 abzuhalten;

2. *schließt sich außerdem* den in den Ziffern 53, 400 und 401 des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses²⁴ enthaltenen Empfehlungen *an*, wonach der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über den Programm- und Koordinierungsausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ein Muster eines neuen Haushaltsformats vorgelegt werden soll;

IX

AUSSERORDENTLICHER RESERVEFONDS

1. *weist hin* auf ihre Resolution 45/255 vom 21. Dezember 1990, mit der sie den außerordentlichen Reservefonds des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 vorläufig in einer Höhe von 0,75 Prozent des vorläufigen Voranschlags von 2.462.400.000 Dollar, nämlich 19 Millionen Dollar, eingerichtet hat;

2. *nimmt Kenntnis* von der vom Generalsekretär vorgenommenen Anpassung des vorläufigen Voranschlags von 2.462.400.000 Dollar auf 2.366.300.000 Dollar und beschließt, daß die revidierte Höhe des außerordentlichen Reservefonds 18 Millionen Dollar beträgt;

X

PERSONALFRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM HAUSHALT

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Art und Höhe der Finanzierung der Tätigkeit der Personalgewerkschaft aus dem ordentlichen Haushalt zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

2. *bittet* den Generalsekretär, bei der Ausführung des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 Abschnitt XIII Ziffer 2 der Resolution 45/241 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1990 zu berücksichtigen;

3. *beschließt*, daß im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 in bezug auf das Personal der Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst eine Fluktuationsrate von 0,5 Prozent angewandt wird.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

C

Die Generalversammlung,

I

KAPITEL 1: ALLGEMEINE POLITIK, GESAMTLEITUNG
UND KOORDINIERUNG

nach Annahme der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu den Dienstposten für sein Sekretariat und nach Kenntnisnahme des Anstiegs des Arbeitsvolumens des Beratenden Ausschusses,

1. *unterstreicht* die Satzungsmäßigkeit und die Wichtigkeit der Aufgaben des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und bittet den Generalsekretär, die Methode der Finanzierung von Dienstposten des Sekretariats des Beratenden Ausschusses, die nicht Teil des ordentlichen Haushalts sind, weiterzuverfolgen;

2. *beschließt*, daß ab 1992 die Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Programm- und Koordinierungsausschusses für die Teilnahme an den gemeinsamen Tagungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Verwaltungsausschusses für Koordinierung aus dem ordentlichen Haushalt der Organisation genehmigt werden, mit der Maßgabe, daß die in dem entsprechenden Teil des Kapitels 1 insgesamt bewilligten Mittel nicht erhöht werden und daß Ansprüche im Zusammenhang mit den ordentlichen Tagungen des Programm- und Koordinierungsausschusses Priorität haben;

II

KAPITEL 2: GUTE DIENSTE UND FRIEDENSSTIFTUNG; FRIEDENS-
SICHERUNG, FORSCHUNG UND INFORMATIONSBESCHAFFUNG

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Programmhaushaltsplan und im mittelfristigen Plan dem Wortlaut der Resolution 46/48 der Generalversammlung über die umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen Rechnung zu tragen, die von der Versammlung am 9. Dezember 1991 auf Empfehlung des Politischen Sonderausschusses verabschiedet wurde,

2. *bittet* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Aktivitäten des Bereichs Forschung und Informationsbeschaffung diejenigen anderer Bereiche, wie der Hauptabteilung für politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats, ergänzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Kontext der Haushaltsvollzugsberichte geeignete Informationen über die finanziellen und damit zusammenhängenden Aspekte von Sondermissionen, insbesondere die Deckung der Kosten, vorzulegen;

III

KAPITEL 3: POLITISCHE FRAGEN UND ANGELEGENHEITEN
DES SICHERHEITSRATS

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/71 vom 9. Dezember 1977 und 40/243 vom 18. Dezember 1985 sowie die entsprechenden Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in seinem ersten Bericht zu dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1990-1991³⁴ über die Tagungsorte der Nebenorgane,

ersucht den Konferenzausschuß, seine Überprüfung der Organe der Vereinten Nationen, die nicht an ihrem jeweiligen Amtssitz tagen, zu beschleunigen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

IV

KAPITEL 4: POLITISCHE FRAGEN, ANGELEGENHEITEN DER
GENERALVERSAMMLUNG UND SEKRETARIATSDIENSTE

1. *beschließt*, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung den vom Programm- und Koordinierungsausschuß in Ziffer 96 seines Berichts²⁴ erbetenen Bericht des Generalsekretärs über die Organisation der Redaktionsdienste am Amtssitz der Vereinten Nationen³⁵ zu behandeln;

2. *beschließt außerdem*, ihren Beschluß über den Vorschlag des Generalsekretärs und die Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend die Schaffung eines Dienstpostens der Besoldungsgruppe P-4 für einen Redakteur so lange zurückzustellen, bis auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung ein endgültiger Beschluß über die Ergebnisse der Überprüfung der Redaktionsdienste gefaßt worden ist;

3. *akzeptiert* die Neueinstufung der Stelle des Sekretärs des Programm- und Koordinierungsausschusses von Besoldungsgruppe P-4 auf Besoldungsgruppe P-5;

4. *nimmt Kenntnis* von den Aufgaben, die derzeit mit diesem Dienstposten verbunden sind, sowie von der unterschiedlichen Einstufung der Sekretäre der verschiedenen zwischenstaatlichen richtliniengebenden Organe und ersucht den Generalsekretär, die Einstufung dieser Dienstposten weiterzuverfolgen, unter Berücksichtigung der mit diesen Dienstposten verbundenen sonstigen Aufgaben, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung nach Bedarf Vorschläge vorzulegen;

V

KAPITEL 5: ABRÜSTUNG

1. *akzeptiert* den Vorschlag des Generalsekretärs und die Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, dem Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung eine Subvention von 440.000 US-Dollar zu gewähren, wiederholt ihr Ersuchen in Abschnitt IV ihrer Resolution 44/201 B

vom 21. Dezember 1989 und schließt sich den in den Ziffern 5.9 und 5.10 des Berichts des Beratenden Ausschusses²⁶ enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an, in denen die Notwendigkeit hervorgehoben wird, daß das Institut letztlich finanziell unabhängig werden muß, und in denen nachdrücklich darum gebeten wird, alles zu tun, um die Geber zu ermutigen, zusätzliche Beiträge ohne Einschränkungen bereitzustellen, die zur Deckung der Verwaltungskosten des Instituts verwendet werden könnten;

2. *beschließt*, für den Direktor des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik in Katmandu mit Wirkung vom 1. Januar 1992 einen befristeten Dienstposten der Besoldungsgruppe P-5 zu schaffen, vorbehaltlich einer Überprüfung der Notwendigkeit, für den nächsten Zweijahreszeitraum den Posten als Planstelle einzurichten;

VI

KAPITEL 9: RECHTSTÄTIGKEITEN

1. *erinnert* an die Besorgnisse, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in bezug auf den noch immer bestehenden Rückstand in der Veröffentlichung der *Treaty Series* (Vertragssammlung) der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebracht hat, und bittet den Generalsekretär, innovative und kostenwirksame Maßnahmen zur Behebung dieses Problems zu ergreifen;

2. *schließt sich* den in den Ziffern 9.6 und 9.7 des Berichts des Beratenden Ausschusses²⁶ gemachten Stellungnahmen und Bemerkungen zu den Reisen und der Politik betreffend Veröffentlichungen der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht an;

3. *nimmt Kenntnis* von den Vorschlägen des Generalsekretärs und von der Empfehlung des Beratenden Ausschusses betreffend die Neueinstufung zweier Dienstposten in der Abteilung Kodifizierung und beschließt, sich diesen Vorschlägen nicht anzuschließen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Verwaltung des Stellenplans von Kapitel 9 die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu den vorgeschlagenen Neueinstufungen voll zu berücksichtigen;

VII

KAPITEL 11A: BÜRO DES GENERALDIREKTORS FÜR ENTWICKLUNG
UND INTERNATIONALE WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT

1. *schließt sich* der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die vorgeschlagene Neueinstufung eines Dienstpostens der Besoldungsgruppe D-1 an und beschließt, diese Frage angesichts der zunehmenden Bedeutung der systemweiten Koordinierung im wirtschaftlichen und sozialen Bereich ständig weiterzuverfolgen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Programmbeschreibung in Kapitel 11A unter Berücksichtigung aller von der Generalversammlung verabschiedeten einschlägigen Mandate zu überprüfen;

KAPITEL 11B: WELTERNÄHRUNGSRAT

schließt sich der in Ziffer 11B.7 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁶ enthaltenen Empfehlung zu der Frage der Anmietung von Büroräumlichkeiten für das Sekretariat des Welternährungsrats an und bittet den Generalsekretär nachdrücklich, alles zu tun, um kostengünstigere Räumlichkeiten für dieses Sekretariat zu finden;

KAPITEL 11C: KONFERENZ DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER UMWELT UND ENTWICKLUNG

schließt sich den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an und legt dem Generalsekretär nahe, Mittel innerhalb des Kapitels 11C umzuwidmen, um so einen etwaigen zusätzlichen Bedarf an Beratern abzudecken;

VIII

KAPITEL 13: HAUPTABTEILUNG FÜR INTERNATIONALE WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE FRAGEN

1. *nimmt Kenntnis* von der unterschiedlichen Präsentation der Aktivitäten im Zusammenhang mit den nichtstaatlichen Organisationen in Kapitel 13 und betont, daß sich die diesbezüglichen Aufgaben der Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen nicht geändert haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Aktivitäten im Zusammenhang mit den "zentralen Planwirtschaften" im Lichte der weltweiten wirtschaftlichen Entwicklungen zu prüfen und der Generalversammlung im Kontext der auf der siebenundvierzigsten Tagung vorzulegenden Revisionen des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997 Bericht zu erstatten;

3. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die administrativen und finanziellen Vorkehrungen für die 1994 stattfindende Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³⁶ und schließt sich der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an, für die Konferenz Mittel aus dem ordentlichen Haushalt bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um freiwillige Beiträge zur Finanzierung der Konferenz zu erhalten;

IX

KAPITEL 15: HANDELS- UND ENTWICKLUNGSKONFERENZ DER VEREINTEN NATIONEN

1. *nimmt Kenntnis* von dem für dieses Kapitel vorgeschlagenen negativen Wachstum gegenüber den revidierten Voranschlägen für den Zweijahreszeitraum 1990-1991, betont, wie wichtig das Handels- und Entwicklungsprogramm in Anbetracht der allgemeinen

Priorität der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer ist, und ersucht den Generalsekretär, die vollständige Durchführung der in diesem Kapitel vorgeschlagenen Aktivitäten sicherzustellen, so auch gegebenenfalls durch die Umwidmung von Mitteln im Einklang mit den etablierten Verfahren;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Vorschlägen des Generalsekretärs, einen Dienstposten der Besoldungsgruppe D-2 abzuschaffen und für weitere zwölf Dienstposten aus dem Unterprogramm 5 eine andere Verwendung zu finden, sowie von den entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

3. *erkennt an*, daß sich in Kapitel 15 neue Mandate und neue Aktivitäten ergeben könnten;

4. *beschließt*, daß die obenerwähnten dreizehn Dienstposten des Unterprogramms 5 im Jahr 1992 zusammen mit der entsprechenden Mittelbewilligung beibehalten werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung für das Jahr 1993 Vorschläge in bezug auf diese Dienstposten zu unterbreiten, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der achten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, anderer Mandate der in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organe sowie der in der Zusammenstellung der Auswirkungen auf den Programmhaushalt der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder erwähnten Möglichkeit einer Kürzung der Aktivitäten im Rahmen dieses Unterprogramms³⁷;

X

KAPITEL 16: INTERNATIONALES HANDELSZENTRUM

ersucht darum, daß die detaillierten Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu Kapitel 16 des Entwurfs des Programmhauhaltsplans dem Haushaltsausschuß des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens auf seiner Oktobertagung in dem ungeraden Jahr vor Beginn des Haushaltszweijahreszeitraums zur Verfügung gestellt werden;

XI

KAPITEL 17: UMWELTPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN

1. *schließt sich* der in Ziffer 265 des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses²⁴ enthaltenen Empfehlung an, daß Aktivitäten, für die kein Mandat vorliegt, nicht in die Programmbeschreibung des Kapitels 17 aufgenommen werden sollten;

2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Konferenzbetreuung der in Nairobi tagenden zwischenstaatlichen Organe³⁸, schließt sich den entsprechenden Empfehlungen des Beratenden

Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an, betont, daß Dolmetschdienste für alle Amtssprachen der Organisation zur Verfügung stehen sollten, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des ersten Berichts über die Ausführung des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 über den möglichen zusätzlichen Finanzbedarf unter Kapitel 17 Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alternative Regelungen für das Sekretariat des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu prüfen, insbesondere auch die Möglichkeit seines Zusammenschlusses mit der Internationalen Atomenergie-Organisation, und der Generalversammlung auf ihrer sieben- und vierzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

XII

KAPITEL 18: ZENTRUM FÜR WISSENSCHAFT UND TECHNOLOGIE IM DIENSTE DER ENTWICKLUNG

nimmt Kenntnis von dem für dieses Kapitel vorgeschlagenen negativen Wachstum, betont, wie wichtig das Programm für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung in Anbetracht der allgemeinen Priorität der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer ist, und ersucht den Generalsekretär, die vollständige Durchführung der in diesem Kapitel vorgeschlagenen Aktivitäten sicherzustellen, insbesondere auch durch bessere Koordinierung mit den Regionalkommissionen und erforderlichenfalls durch die Umwidmung von Mitteln im Einklang mit den etablierten Verfahren;

XIII

KAPITEL 19: ZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WOHN- UND SIEDLUNGSWESEN (HABITAT)

1. *schließt sich* der in Ziffer 276 des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses²⁴ enthaltenen Empfehlung *an* und betont, daß die in den Unterprogrammen 1, 6 und 8 vorgesehenen Aktivitäten voll auf die Bedürfnisse der verschiedenen Regionen, einschließlich Lateinamerikas und der Karibik, eingehen sollten;

2. *schließt sich außerdem* den entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in bezug auf die Übersetzung der Dokumentation ins Chinesische *an* und bittet den Generalsekretär, etwaige damit zusammenhängende zusätzlich erforderliche Mittelbewilligungen in den ersten Bericht über die Ausführung des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 unter Kapitel 19 aufzunehmen;

3. *bittet* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß alle Veröffentlichungen des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) rechtzeitig in alle Amtssprachen übersetzt werden;

XIV

KAPITEL 20: ZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR TRANSNATIONALE UNTERNEHMEN

schließt sich, bis zum Abschluß der Überprüfung der Politik betreffend Veröffentlichungen der Organisation, der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in bezug auf die vorgeschlagene Neueinstufung des Dienstpostens des verantwortlichen Redakteurs bei der Zeitschrift *The CTC Reporter* in der Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst *an*;

XV

KAPITEL 21: SOZIALE ENTWICKLUNG UND HUMANITÄRE ANGELEGENHEITEN

1. *betont*, wie wichtig die Vorbereitung der für 1995 anberaumten Vierten Weltfrauenkonferenz ist, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß für die Vorbereitung während des Zweijahreszeitraums 1992-1993 ausreichende Mittel zur Verfügung stehen;

2. *betont außerdem*, wie wichtig die entsprechende Betreuung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau ist, und ersucht den Generalsekretär, diese Betreuung insbesondere auch durch die Umwidmung von Mitteln sicherzustellen;

XVI

KAPITEL 22: INTERNATIONALE DROGENBEKÄMPFUNG

schließt sich der in Ziffer 301 des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses²⁴ enthaltenen Empfehlung *an* und betont, daß für Aktivitäten, die gemäß dieser Empfehlung durchgeführt werden, angemessene Mittel bereitgestellt werden müssen;

Administrative und finanzielle Regelungen betreffend das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung

1. *beschließt*, ab 1. Januar 1992 den unmittelbar dem Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung unterstellten Fonds des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung als einen Fonds für die Finanzierung von hauptsächlich in den Entwicklungsländern durchgeführten operativen Aktivitäten zu schaffen und die Finanzmittel des früheren Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs an diesen Fonds zu übertragen;

2. *ermächtigt* die Suchtstoffkommission als das wichtigste richtlinienggebende Organ der Vereinten Nationen für Fragen der Drogenbekämpfung, unter Berücksichtigung der Resolution 1991/38 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juni 1991 und der Resolution 46/104 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1991, auf der Grundlage der Vorschläge des Exekutivdirektors des Programms den Haushalt des Programms des Fonds sowie den Haushalt für die Verwaltungs- und Programmunterstützungskosten zu

billigen, ausgenommen die aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen bestrittenen Ausgaben, und ersucht die Kommission, der Versammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat darüber Bericht zu erstatten, wie sie die administrativen und finanziellen Aufgaben wahrzunehmen gedenkt;

3. *ersucht* den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, der Suchtstoffkommission seine Stellungnahmen und Empfehlungen zu dem Haushalt für die Verwaltungs- und Programmunterstützungskosten des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung vorzulegen;

4. *bittet* den Generalsekretär zu prüfen, wie die geplante Struktur des Programms gestrafft werden könnte, unter Berücksichtigung unter anderem der Bemerkungen des Beratenden Ausschusses und der im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, einschließlich der Notwendigkeit, die regionale Zusammenarbeit unter der Koordinierung des Programms und im Benehmen mit den Regionalkommissionen zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber einen Bericht vorzulegen;

5. *beschließt*, die Regelungen für das aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen bezahlte Personal des Programms in einem späteren Stadium während der laufenden Tagung der Generalversammlung zu prüfen, und ersucht mittlerweile den Generalsekretär, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Einstellung dieses Personals zu beschleunigen;

6. *stellt fest*, daß bei der Einstellung der Bediensteten und der Regelung ihres Dienstverhältnisses der Gesichtspunkt als ausschlaggebend gilt, daß es notwendig ist, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität zu gewährleisten, und daß der Umstand, daß es wichtig ist, die Auswahl der Bediensteten auf möglichst breiter geographischer Grundlage vorzunehmen, gebührend zu berücksichtigen ist;

7. *stellt außerdem fest*, daß der Generalsekretär die Absicht hat, Finanzvorschriften für den Fonds im Einklang mit der Finanzordnung der Vereinten Nationen bekanntzugeben, wobei davon ausgegangen wird, daß die in den besagten Finanzvorschriften enthaltenen Hinweise auf die Rolle und die Aufgaben der Suchtstoffkommission sich mit der in Ziffer 2 erwähnten Rolle der Kommission decken;

8. *beschließt*, daß der Exekutivdirektor des Programms unbeschadet der Artikel 11.1 und 11.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen für die Buchführung des Fonds des Programms und dafür verantwortlich ist, daß die Bücher und die damit zusammenhängenden Rechnungsabschlüsse spätestens am 31. März nach Ende der Rechnungsperiode dem Rat der Rechnungsprüfer vorgelegt werden und daß der Suchtstoffkommission und der Generalversammlung Finanzberichte vorgelegt werden;

XVII

KAPITEL 23: WIRTSCHAFTSKOMMISSION FÜR AFRIKA

1. *akzeptiert* die Vorschläge des Generalsekretärs und die Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu den multinationalen Zentren für Programmplanung und Projektdurchführung, unter Berücksichtigung des entsprechenden Evaluierungsberichts³⁹, des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses²⁴, des Berichts des Generalsekretärs⁴⁰, der entsprechenden Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats, der Ziffer 23.9 des Berichts des Beratenden Ausschusses²⁶ und der vom Sekretariat im Verlauf der Behandlung dieser Frage auf der sechsundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten weiteren Auffassungen, und ersucht den Generalsekretär, die multinationalen Zentren für Programmplanung und Projektdurchführung mit den verbleibenden Dienstposten des Höheren Dienstes und des Allgemeinen Dienstes auszustatten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Selbstevaluierungsfähigkeit der Wirtschaftskommission für Afrika⁴¹ sowie von den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses und beschließt, für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 in der Wirtschaftskommission für Afrika einen Dienstposten der Besoldungsgruppe P-5 für einen Evaluierungsbeamten zu schaffen und die Aufgaben dieses Dienstpostens im Kontext der Aufstellung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 zu überprüfen;

3. *akzeptiert* die Vorschläge des Generalsekretärs und die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses betreffend das Afrikanische Institut für wirtschaftliche Entwicklung und Planung und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung im Lichte der Resolution 1990/72 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1990 über die Situation des Instituts Bericht zu erstatten;

XVIII

KAPITEL 24: WIRTSCHAFTS- UND SOZIALKOMMISSION FÜR ASIEN UND DEN PAZIFIK

1. *nimmt Kenntnis* von den vorgesehenen Prioritäten bei den Unterprogrammen, bittet den Generalsekretär, sich bei der Ausführung des Programmhaushaltsplans von dem Arbeitsprogramm und von den Prioritäten leiten zu lassen, die von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik empfohlen wurden, und betont, wie wichtig es ist, daß im Kontext der Revisionen des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997 neue Vorschläge unterbreitet werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär zu ermitteln, inwieweit die Kommission, unter Berücksichtigung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel, in der Lage ist, ihrer

Aufgabe der Stärkung der multilateralen regionalen und subregionalen Zusammenarbeit nachzukommen, und unter Berücksichtigung des Arbeitsprogramms der Kommission im Kontext der revidierten Voranschläge des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 Maßnahmen zur Stärkung der Kommission vorzuschlagen;

XIX

KAPITEL 28: MENSCHENRECHTE

1. *akzeptiert* die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend die Dienstposten und ersucht den Generalsekretär, vollständige Informationen über die Management- und Arbeitsvolumenanalyse vorzulegen, wie vom Beratenden Ausschuss verlangt, um den Ausschuss in die Lage zu versetzen, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung im Kontext des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 geeignete Empfehlungen über die Umwandlung der befristeten Dienstposten in Planstellen abzugeben, mit der Maßgabe, daß die Regelungen hinsichtlich der befristeten Dienstposten Teil einer langfristigen Regelung in bezug auf die Ressourcen des Zentrums für Menschenrechte sein werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, hinsichtlich der Empfehlung des Beratenden Ausschusses in bezug auf den Umfang des allgemeinen Aushilfspersonals unter Kapitel 28 sicherzustellen, daß für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 ausreichende Mittel zur Verfügung stehen;

XX

KAPITEL 29A: AMT DES HOHEN KOMMISSARS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FLÜCHTLINGE

schließt sich der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend die Finanzierung zusätzlicher Dienstposten aus dem ordentlichen Haushalt an, ersucht den Generalsekretär, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die derzeitigen Regelungen für die Finanzierung von Verwaltungs- und anderen Dienstposten in dem Amt zu prüfen, unter Berücksichtigung der Finanzlage des Amtes und der Vereinten Nationen sowie aller einschlägigen zwischenstaatlichen Beschlüsse, und je nach Bedarf im Kontext des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 Vorschläge zu machen;

XXI

KAPITEL 29B: HILFSWERK DER VEREINTEN NATIONEN FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IM NAHEN OSTEN

1. *nimmt Kenntnis* von den Vorschlägen des Generalsekretärs und ersucht ihn, den Bedarf des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten an Mitteln aus dem ordentlichen Haushalt zu überprüfen, unter Berücksichtigung der Resolution 3331 B (XXIX) der Generalversammlung vom 17. Dezember 1974, späterer Praktiken und der Gründe, die ihn dazu veranlaßt haben, die in Ziffer 29B.8 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993²⁵ enthaltenen Vorschläge zu unterbreiten;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen diesbezügliche Empfehlungen zu machen;

XXII

KAPITEL 31: ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

1. *stellt fest*, daß der Treuhandfonds zur Unterstützung der Informationstätigkeit im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Gesundung und Entwicklung Afrikas in Kapitel 11A hätte erwähnt werden sollen, betont, wie wichtig der Fonds für die Durchführung der in dem Programm 45 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997²⁷ in Auftrag gegebenen Aktivitäten ist, bittet den Generalsekretär, Mittel für den Fonds zu beschaffen, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung in der am besten geeigneten Form Bericht zu erstatten;

2. *betont*, wie wichtig es ist, daß bei den Aktivitäten der Hauptabteilung Presse und Information die kulturelle Vielfalt und die Gleichberechtigung der Sprachen gewährleistet ist, insbesondere was audiovisuelles Material und Rundfunkprogramme betrifft;

XXIII

KAPITEL 32: KONFERENZDIENSTE

ersucht den Generalsekretär, die Leistungsnormen in der Hauptabteilung Konferenzdienste weiterzuentwickeln, unter Berücksichtigung der technologischen Neuerungen und der Notwendigkeit weiterer Produktivitätssteigerungen, und im Kontext des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 darüber Bericht zu erstatten.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/186. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993

A

MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1992-1993

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 folgenden Beschluß:

1. Mittelbewilligungen in einer Gesamthöhe von insgesamt 2.389.234.900 US-Dollar werden hiermit für die folgenden Zwecke gebilligt:

| <i>Kapitel</i> | <i>(in US-Dollar)</i> |
|--|---------------------------|
| <i>EINZELPLAN I – Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i> | |
| 1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung | <u>35.545.500</u> |
| EINZELPLAN I INSGESAMT | <u>35.545.500</u> |
| <i>EINZELPLAN II – Politische Fragen</i> | |
| 2. Gute Dienste und Friedensschaffung; Friedenssicherung; Forschung und Informationsbeschaffung | 97.580.600 |
| 3. Politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats | 15.822.800 |
| 4. Politische Fragen, Angelegenheiten der Generalversammlung und Sekretariatsdienste .. | 12.486.300 |
| 5. Abrüstung | 13.264.400 |
| 6. Besondere politische Fragen; regionale Zusammenarbeit; Treuhandschaft und Entkolonialisierung | 9.499.100 |
| 7. Beseitigung der Apartheid | <u>8.300.300</u> |
| EINZELPLAN II INSGESAMT | <u>156.953.500</u> |
| <i>EINZELPLAN III – Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i> | |
| 8. Internationaler Gerichtshof | 17.606.500 |
| 9. Rechtsfragen | 21.821.800 |
| 10. Seerecht und Meeresangelegenheiten | <u>9.088.300</u> |
| EINZELPLAN III INSGESAMT | <u>48.516.600</u> |
| <i>EINZELPLAN IV – Internationale Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung</i> | |
| 11. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit | 19.047.000 |
| 12. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit | 42.285.900 |
| 13. Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen | 54.828.100 |
| 14. Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung | 27.482.700 |
| 15. Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen | 90.477.100 |
| 16. Internationales Handelszentrum | 17.916.200 |
| 17. Umweltprogramm der Vereinten Nationen | 12.927.400 |
| 18. Zentrum für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung | 4.851.000 |
| 19. Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) | 11.500.500 |
| 20. Zentrum der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen | 12.839.500 |
| 21. Soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten | 13.898.800 |
| 22. Internationale Drogenbekämpfung | <u>13.651.400</u> |
| EINZELPLAN IV INSGESAMT | <u>321.705.600</u> |
| <i>EINZELPLAN V – Regionale Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung</i> | |
| 23. Wirtschaftskommission für Afrika | 74.959.300 |
| 24. Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik | 51.887.500 |
| 25. Wirtschaftskommission für Europa | 41.242.900 |
| 26. Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik | 67.753.700 |
| 27. Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien | <u>50.660.600</u> |
| EINZELPLAN V INSGESAMT | <u>286.504.000</u> |

| Kapitel | (in US-Dollar) |
|--|----------------------|
| <i>EINZELPLAN VI – Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i> | |
| 28. Menschenrechte | 23.391.200 |
| 29. Schutz und Unterstützung von Flüchtlingen | 60.823.000 |
| 30. Katastrophenhilfeeinsätze | 7.824.600 |
| <i>EINZELPLAN VI INSGESAMT</i> | <u>92.038.800</u> |
| <i>EINZELPLAN VII – Öffentlichkeitsarbeit</i> | |
| 31. Öffentlichkeitsarbeit | 100.977.000 |
| <i>EINZELPLAN VII INSGESAMT</i> | <u>100.977.000</u> |
| <i>EINZELPLAN VIII – Gemeinsame Unterstützungsdienste</i> | |
| 32. Konferenzdienste | 422.414.600 |
| 33. Verwaltung und Management | 421.935.400 |
| <i>EINZELPLAN VIII INSGESAMT</i> | <u>844.350.000</u> |
| <i>EINZELPLAN IX – Sonderausgaben</i> | |
| 34. Sonderausgaben | 45.035.000 |
| <i>EINZELPLAN IX INSGESAMT</i> | <u>45.035.000</u> |
| <i>EINZELPLAN X – Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i> | |
| 35. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten | 96.815.600 |
| <i>EINZELPLAN X INSGESAMT</i> | <u>96.815.600</u> |
| <i>EINZELPLAN XI – Personalabgabe</i> | |
| 36. Personalabgabe | 374.137.200 |
| <i>EINZELPLAN XI INSGESAMT</i> | <u>374.137.200</u> |
| <i>GESAMTSUMME</i> | <u>2.402.578.800</u> |
| Minderung durch nicht verbrauchte Mittel | 13.343.900 |

2. Der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel von einem Haushaltskapitel auf ein anderes umzuschichten;

3. Die in den verschiedenen Haushaltskapiteln vorgesehenen Nettomittel für externe Druckaufträge werden unter der Leitung des Beirats für Veröffentlichungen der Vereinten Nationen als ein Gesamtbetrag verwaltet;

4. Die Mittel für das reguläre Programm der technischen Zusammenarbeit in Einzelplan IV Kapitel 12 werden gemäß der Finanzordnung der Vereinten Nationen verwaltet, wobei jedoch für die Definition der Verpflichtungen und für deren Gültigkeitsdauer folgende Bestimmungen gelten:

a) Im laufenden Zweijahreszeitraum eingegangene Verpflichtungen für personelle Dienstleistungen gelten im folgenden Zweijahreszeitraum weiter, vorausgesetzt, daß die Ernennung der betreffenden Sachverständigen bis zum Ende des laufenden Zweijahreszeitraums erfolgt und daß der Gesamtzeitraum, für den die zu diesem Zweck eingegangenen Verpflichtungen zu Lasten der Mittel des laufenden Zweijahreszeitraums gelten, vierundzwanzig Monate nicht überschreitet;

b) Im laufenden Zweijahreszeitraum eingegangene Verpflichtungen für Stipendien gelten bis zu ihrer Abwicklung weiter, vorausgesetzt, daß der Stipendiat von der antragstellenden Regierung nominiert und von der Organisation akzeptiert wurde und daß der antragstellenden Regierung eine offizielle Benachrichtigung über die Vergabe des Stipendiums zugegangen ist;

c) Im laufenden Zweijahreszeitraum gebuchte Verpflichtungen betreffend Aufträge oder Bestellungen für Verbrauchsgüter oder Ausrüstung gelten, sofern sie nicht storniert werden, weiter, bis die Zahlung an den Auftragnehmer oder Lieferanten erfolgt ist;

5. Zusätzlich zu den in Ziffer 1 bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 1992-1993 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungs fonds ein Betrag von 51.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations bewilligt.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

B

EINNAHMENVORANSCHLÄGE FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1992-1993

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 folgenden Beschluß:

1. Es werden veranschlagte Einnahmen, die nicht veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten sind, in einer Gesamthöhe von 449.213.300 US-Dollar wie folgt gebilligt:

| <i>Einnahmenkapitel</i> | | <i>(in US-Dollar)</i> |
|-------------------------|--|-----------------------|
| 1. | Einnahmen aus der Personalabgabe | <u>379.926.000</u> |
| | EINNAHMENKAPITEL 1 INSGESAMT | <u>379.926.000</u> |
| 2. | Allgemeine Einnahmen | 62.444.800 |
| 3. | Dienste für die Öffentlichkeit | <u>6.842.500</u> |
| | EINNAHMENKAPITEL 2 und 3 INSGESAMT | <u>69.287.300</u> |
| | GESAMTSUMME | <u>449.213.300</u> |

2. Die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

3. In den Mittelbewilligungen des Haushalts nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zu Lasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Dienste für die Öffentlichkeit, der Restaurationsbetriebe und damit im Zusammenhang stehender Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

C

FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DAS JAHR 1992

Die Generalversammlung

trifft hiermit für das Jahr 1992 folgenden Beschluß:

1. Die Mittelbewilligungen in Höhe eines Gesamtbetrags von 1.228.519.850 US-Dollar, der sich zusammensetzt aus 1.194.617.450 Dollar, das heißt der Hälfte der von der Generalversammlung in Ziffer 1 der Resolution A bewilligten Mittel für den Zweijahreszeitraum 1992-1993, zuzüglich 33.902.400 Dollar, das heißt der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 46/184 A vom 20. Dezember 1991 gebilligten Erhöhung der revidierten Mittelbewilligungen, werden gemäß den Artikeln 5.1 und 5.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen wie folgt finanziert:

a) 34.643.650 Dollar, entsprechend der Hälfte des mit Resolution B für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 gebilligten Voranschlags für nicht aus der Personalabgabe stammende Einnahmen abzüglich eines Betrags von 838.700 Dollar, was der von der Versammlung in ihrer Resolution 46/184 B vom 20. Dezember 1991 für den

Zweijahreszeitraum 1990-1991 gebilligten Verminderung des Voranschlags für nicht aus der Personalabgabe stammende Einnahmen entspricht;

b) 1.194.714.900 Dollar, entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach Resolution 46/221 A der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 über die Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994;

2. Gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist auf die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten deren jeweiliges Guthaben im Steuerausgleichsfonds anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 209.704.100 Dollar, der sich zusammensetzt wie folgt:

a) 189.963.000 Dollar, entsprechend der Hälfte des mit Resolution B gebilligten Voranschlags für Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreszeitraum 1992-1993;

b) zuzüglich 19.741.100 Dollar, entsprechend der Erhöhung der von der Versammlung in ihrer Resolution 46/184 B gebilligten revidierten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreszeitraum 1990-1991.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/187. Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 1992-1993

Die Generalversammlung

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung der Vereinten Nationen sowie Ziffer 3 dieser Resolution im Zweijahreszeitraum 1992-1993 Verpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Verpflichtungen von bis zu 3 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 1992-1993, die laut Bestätigung des Generalsekretärs mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

b) Verpflichtungen, die sich laut Bestätigung des Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs auf folgenden Ausgaben beziehen:

i) die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Gerichtshofs), bis zu insgesamt 250.000 Dollar;

ii) die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts) oder die Vorladung von Zeugen und die Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts), bis zu insgesamt 75.000 Dollar;

iii) die Abhaltung von Tagungen des Gerichtshofs außerhalb von Den Haag (Artikel 22 des Statuts), bis zu insgesamt 100.000 Dollar;

c) Verpflichtungen von bis zu 500.000 Dollar im Zweijahreszeitraum 1992-1993, die laut Bestätigung des Generalsekretärs für organisationsübergreifende Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abschnitt IV der Resolution 36/235 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1981 erforderlich sind;

2. *trifft hiermit den Beschluß*, daß der Generalsekretär dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sowie der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten und achtundvierzigsten Tagung über alle aufgrund dieser Resolution eingegangenen Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände Bericht zu erstatten und der Versammlung in bezug auf diese Verpflichtungen ergänzende Voranschläge vorzulegen hat;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 folgendes: sollte der Generalsekretär aufgrund eines Beschlusses des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10 Millionen Dollar in bezug auf diesen Beschluß eingehen müssen, so ist diese Angelegenheit der Generalversammlung vorzulegen beziehungsweise, falls die Versammlung ihre Tagung unterbrochen hat oder nicht tagt, ist vom Generalsekretär eine wiederaufgenommene Tagung oder eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung der Angelegenheit einzuberufen.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/188. Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1992-1993

Die Generalversammlung

trifft hiermit folgenden Beschluß:

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 wird auf den Betrag von 100 Millionen US-Dollar festgesetzt;

2. Die Mitgliedstaaten leisten Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entsprechend der von der Generalversammlung verabschiedeten Tabelle für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt 1992;

3. Auf diese Vorauszahlungen sind anzurechnen:

a) die Guthaben der Mitgliedstaaten, in Höhe des bereinigten Betrages von 1.025.092 Dollar, aufgrund der in den Jahren 1959 und 1960 vorgenommenen Übertragungen von dem Überschußkonto an den Betriebsmittelfonds;

b) die von den Mitgliedstaaten gemäß Resolution 44/204 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1989 vorgenommenen Barvorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1990-1991;

4. Sollte die Summe der Guthaben und der Vorauszahlungen eines Mitgliedstaats an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 die Höhe der von dem Mitgliedstaat nach Ziffer 2 zu leistenden Vorauszahlungen übersteigen, wird der Mehrbetrag auf die von dem Mitgliedstaat für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 zu zahlenden Beiträge angerechnet;

5. Der Generalsekretär wird ermächtigt, folgende Beträge aus dem Betriebsmittelfonds vorzufinanzieren:

a) die Beträge, die erforderlich sind, um bis zum Eingang der Beiträge die Mittelbewilligungen zu finanzieren; diese Vorschüsse sind zurückzuerstatten, sobald Einnahmen aus Beiträgen dafür verfügbar werden;

b) die Beträge, die zur Finanzierung von Verpflichtungen erforderlich sind, die aufgrund von Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere der Resolution 46/187 vom 20. Dezember 1991 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, ordnungsgemäß genehmigt sind; der Generalsekretär stellt die für die Rückerstattung an den Betriebsmittelfonds erforderlichen Mittel in den Haushaltsvoranschlag ein;

c) die erforderlichen Beträge für die Weiterführung des revolvingen Fonds zur Finanzierung verschiedener sich selbst amortisierender Anschaffungen und Aktivitäten, soweit sie zusammen mit den für denselben Zweck als Vorschuß gewährten und noch ausstehenden Nettobeträgen 200.000 Dollar nicht übersteigen; mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen können Vorschüsse über den Gesamtbetrag von 200.000 Dollar hinaus geleistet werden;

d) mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen die Beträge, die für die Vorauszahlung von Versicherungsprämien erforderlich sind, wenn sich die Versicherungsperiode über den Zweijahreszeitraum hinaus erstreckt, in dem die Zahlung vorgenommen wird; während der Laufzeit der betreffenden Versicherungspolice stellt der Generalsekretär die Mittel zur Deckung der in einem Zweijahreszeitraum fälligen Zahlungen in den Haushaltsvoranschlag für den betreffenden Zweijahreszeitraum ein;

e) die Beträge, die erforderlich sind, damit der Steuerausgleichsfonds bis zum Eingang der erwarteten Mittel seinen laufenden Verpflichtungen nachkommen kann; diese Vorschüsse sind zurückzuzahlen, sobald die entsprechenden Mittel im Steuerausgleichsfonds verfügbar sind;

6. Reicht der in Ziffer 1 vorgesehene Betrag für die Erfüllung der normalen Aufgaben des Betriebsmittelfonds nicht aus, so wird der Generalsekretär ermächtigt, während des Zweijahreszeitraums 1992-1993 unter den von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 1341 (XIII) vom 13. Dezember 1958 gebilligten Bedingungen Barmittel aus den von ihm verwalteten Sonderfonds und Sonderkonten oder aus dem Erlös von mit Genehmigung der Versammlung ausgegebenen Anleihen zu entnehmen.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/189. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 42/211 vom 21. Dezember 1987, 43/219 vom 21. Dezember 1988, 44/194 und 44/200 B vom 21. Dezember 1989 und 45/253 vom 21. Dezember 1990 sowie Kenntnismachend von der Resolution 1991/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1991,

nach Behandlung des mündlichen Berichts des Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁴² über die durch den Zweiten Ausschuß⁴³ vorgenommene Prüfung der Neufassung des Programms 21⁴⁴ des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997⁴⁵,

sowie nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine einunddreißigste Tagung²⁴ und der entsprechenden Teile des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats für 1991⁴⁶,

ferner nach Behandlung der entsprechenden Teile des ersten Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993²⁶,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Methodik für die Programmvollzugskontrolle und -berichterstattung in den Vereinten Nationen⁴⁷ und über die Prüfung der Verfahren für die Vorlage von Zusammenstellungen der Auswirkungen auf den Programmhaushalt sowie für die Inanspruchnahme und Verwaltung des außerordentlichen Reservefonds⁴⁸,

unter Berücksichtigung der im Fünften Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen in bezug auf die Programmplanung⁴⁹,

I

MITTLERFRISTIGER PLAN FÜR DEN ZEITRAUM 1992-1997

billigt das Programm 21 (Öffentliche Verwaltung und Finanzen) des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997⁴⁵ in der vom Generalsekretär erstellten Neufassung⁴⁴;

II

KONSULTATIONEN MIT DEN ZWISCHENSTAATLICHEN ORGANEN
WÄHREND DES PLANUNGS-, PROGRAMMIERUNGS- UND HAUSHALTS-
AUFSTELLUNGSPROZESSES

1. *stellt mit Besorgnis fest*, daß, was die meisten Abschnitte des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 betrifft, die Arbeitsprogramme von den zwischenstaatlichen Organen nicht geprüft worden sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Konsultationsprozeß mit den Mitgliedstaaten über den mittelfristigen Plan beziehungsweise dessen Änderungen sowie über die Arbeitsprogramme, die in den Entwurf des Programmhaushaltsplans aufgenommen werden sollen, zu institutionalisieren und, wenn erforderlich, Ad-hoc-Mechanismen heranzuziehen, um sicherzustellen, daß die zuständigen zwischenstaatlichen Organe ihre Prüfung rechtzeitig durchführen;

3. *bittet* die fachlichen, sektoralen, regionalen und zentralen Prüfungsorgane, die Qualität ihrer Prüfung der ihnen vorgelegten Planungs- und Programmdokumente zu verbessern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Qualität der Vorschläge, die den in Ziffer 3 erwähnten Organen vorgelegt werden, sowie ihre rechtzeitige Vorlage und das Verfahren für ihre Vorlage verbessert werden, um die in Ziffer 3 ebenfalls erwähnte Prüfung zu erleichtern;

III

PRIORITÄTEN

1. *hebt hervor*, wie wichtig die Prioritätenfestlegung als integrierender Bestandteil des Planungs-, Programmierungs- und Haushaltsaufstellungsprozesses ist;

2. *ersucht* den Generalsekretär, alles in seinen Kräften Stehende zu unternehmen, um sicherzustellen, daß alle zuständigen Stellen und Organe ihre Prioritäten im Einklang mit den Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden festlegen und anwenden;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, während des Vollzugs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 die Regeln und Ausführungsbestimmungen betreffend die Prioritäten, insbesondere auf der Ebene der Aktivitäten und der Ergebnisse, sowie die Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds des Programmhaushalts weiterzuverfolgen;

IV

ZUSAMMENSTELLUNGEN DER AUSWIRKUNGEN
AUF DEN PROGRAMMHAUSHALT

1. *weist von neuem darauf hin*, daß die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 44/200 B der Generalversammlung voll durchgeführt werden müssen;

2. *bittet* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Haushaltsprozeß der Organisation allgemein besser bekannt zu machen und in diesem Zusammenhang die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen einberufenen Sonderkonferenzen über die Haushaltsauswirkungen ihrer Entwürfe von Resolutionen, Empfehlungen und Beschlüssen zu unterrichten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den programmatischen Inhalt der Zusammenstellungen der Auswirkungen auf den Programmhaushalt zu verbessern und in diesen Zusammenstellungen oder in den revidierten Vorschlägen alternative Lösungen für die Durchführung neuer Aktivitäten vorzuschlagen, wie dies in den Resolutionen 41/213 und 42/211 verlangt worden ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und den Programm- und Koordinierungsausschuß auf seiner dreiunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Prüfung der Verfahren für die Vorlage der Zusammenstellungen der Auswirkungen auf den Programmhaushalt und für die Inanspruchnahme und Verwaltung des außerordentlichen Reservefonds vorzulegen und dabei insbesondere die in Ziffer 3 an ihn gerichteten Bitten zu berücksichtigen;

V

PROGRAMMVOLLZUGSKONTROLLE

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Methodik für die Programmvollzugskontrolle und -berichterstattung in den Vereinten Nationen⁴⁷;

2. *schließt sich* den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses²⁴ und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁶ zu dem in Ziffer 1 erwähnten Bericht an;

VI

KOORDINIERUNG

1. *dankt* dem Verwaltungsausschuß für Koordinierung für die Verbesserungen, die er an seinem Jahresüberblicksbericht für 1990⁵⁰ vorgenommen hat, insbesondere in Form des neuen Berichts über die Programme und die Ressourcen des Systems der Vereinten Nationen;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig die Koordinierung im System der Vereinten Nationen ist und welche zentrale Aufgabe der Verwaltungsausschuß für Koordinierung unter der Leitung des Generalsekretärs wahrnimmt, indem er eine größere Komplementarität und Kompatibilität der Aktivitäten und Programme des Systems der Vereinten Nationen sicherstellt;

3. *schließt sich* den im Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine einunddreißigste

Tagung²⁴ enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen zu dem Jahresüberblicksbericht des Verwaltungsausschusses für Koordinierung für 1990 an;

4. *ersucht* den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, sich auch weiterhin um die Verbesserung seiner Jahresberichte zu bemühen und dabei die Schlußfolgerungen und Empfehlungen zu berücksichtigen, die der Programm- und Koordinierungsausschuß auf seiner einunddreißigsten Tagung abgegeben hat;

VII

ARBEITSPROGRAMM DES PROGRAMM- UND KOORDINIERUNGS-AUSSCHUSSES

ersucht den Programm- und Koordinierungsausschuß, sein Arbeitsprogramm im Lichte der Resolution 1991/67 des Wirtschafts- und Sozialrats zu überprüfen und Vorschläge in bezug auf die Terminierung und Dauer seiner Tagungen zu machen;

VIII

SONSTIGE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

billigt die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der einunddreißigsten Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses, die von der Generalversammlung auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung noch nicht anderweitig gebilligt worden sind.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/190. Konferenzplan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses⁵¹,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere auch die Resolutionen 43/222 B vom 21. Dezember 1988, 44/196 A vom 21. Dezember 1989 und 45/238 A vom 21. Dezember 1990,

Kenntnis nehmend von den Stellungnahmen, die die Mitgliedstaaten während der sechsendvierzigsten Tagung der Generalversammlung im Fünften Ausschuß abgegeben haben⁵²,

in Anbetracht der Rolle des Konferenzausschusses hinsichtlich der Abweichungen von dem gebilligten Konferenz- und Sitzungskalender in der Zeit zwischen den Tagungen,

sowie in Anbetracht der Tatsache, daß mit der Fortsetzung der Untersuchung und Analyse der Nutzungsraten eine wirksamere Verwendung der Ressourcen im Bereich der Konferenzbetreuung erzielt werden soll,

in Anerkennung dessen, daß Verbesserungen bei der Nutzung der Ressourcen im Bereich der Konferenzbetreuung verzeichnet worden sind und daß weitere Ver-

besserungen erzielt werden könnten, insbesondere auch bei der genaueren Planung der Verwendung der Ressourcen im Bereich der Konferenzbetreuung,

unter Hinweis auf Ziffer 23 des von der Generalversammlung gebilligten ersten Berichts des Präsidialausschusses⁵³, in dem verlangt wird, daß die Hauptausschüsse die Anzahl der in ihrem jeweiligen Tätigkeitsgebiet bereits vorgesehenen und anberaumten Sonderkonferenzen der Vereinten Nationen überprüfen, bevor sie die Anberaumung neuer und zusätzlicher Konferenzen beschließen, und daß in einem Jahr insgesamt nicht mehr als fünf Sonderkonferenzen stattfinden sollten,

eingedenk ihrer Resolutionen 33/56 vom 14. Dezember 1978, 36/117 B vom 10. Dezember 1981 und 45/238 B vom 21. Dezember 1990, in denen der Generalsekretär ersucht wird, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Vordokumente für Sitzungen spätestens sechs Wochen vor deren Beginn gleichzeitig in allen Amtssprachen der Organe der Vereinten Nationen zur Verteilung gelangen, und um acht Wochen vor dem Beginn der Tagung eines zwischenstaatlichen Organs zusammen mit der mit Anmerkungen versehenen Tagesordnung einen Bericht über den zu diesem Zeitpunkt gegebenen Stand aller für die Tagung erforderlichen Dokumente in allen Sprachen vorzulegen,

unter Hinweis auf den vom Generalsekretär auf der vierundvierzigsten Tagung der Generalversammlung abgegebenen Vorschlag, während des Zweijahreszeitraums 1990-1991 eine externe Überprüfung der Sekretariats-Hauptabteilung Konferenzdienste vornehmen zu lassen, sowie auf die einschlägigen Beschlüsse der Versammlung in dieser Hinsicht,

mit Besorgnis feststellend, daß die Regel, wonach Dokumente in allen Amtssprachen sechs Wochen vor den Sitzungen herausgegeben werden müssen, von zahlreichen Organen der Vereinten Nationen nicht eingehalten worden ist,

1. *billigt* den vom Konferenzausschuß vorgelegten Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1992-1993⁵⁴,

2. *ermächtigt* den Konferenzausschuß, im Konferenz- und Sitzungskalender für 1992 die Änderungen vorzunehmen, die infolge der Maßnahmen und Beschlüsse der sechsendvierzigsten Tagung der Generalversammlung möglicherweise erforderlich werden;

3. *fordert* den Konferenzausschuß und das Sekretariat auf, alternative Regelungen für die Anberaumung der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die Auswirkungen möglicher Änderungen der derzeit für 1993 vorgesehenen Daten zu analysieren und dabei die Bestimmung der Resolution 45/264 der Generalversammlung vom 13. Mai 1991 zu berücksichtigen, in der es heißt, daß die Arbeitstagung zwischen Mai und Juli stattfinden sollte;

4. *nimmt Kenntnis* von den vom Konferenzausschuß verabschiedeten Richtlinien⁵⁵ für Abweichungen von

dem gebilligten Konferenz- und Sitzungskalender in der Zeit zwischen den Tagungen;

5. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat zu erwägen, seine Verfahren in bezug auf die Abweichungen von dem gebilligten Konferenz- und Sitzungskalender in der Zeit zwischen den Tagungen zu formalisieren, indem er den Konferenzausschuß ermächtigt, im Namen des Rates zu handeln, wenn dieser nicht tagt, und indem er den Ausschuß konsultiert, wann immer ihm Anträge in diesem Zusammenhang vorgelegt werden;

6. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, Vorschläge betreffend die Einführung eines Zweijahreszyklus für Sitzungen oder Tagesordnungspunkte seiner Nebenorgane, wo dies zweckmäßig ist, zu prüfen und dabei den in Resolution 45/264 der Generalversammlung vorgesehenen laufenden Neugliederungs- und Neubelebensprozeß und die von den Nebenorganen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen voll zu berücksichtigen;

7. *erinnert* daran, daß kein Nebenorgan der Generalversammlung während einer ordentlichen Tagung der Versammlung am Amtssitz tagen darf, es sei denn, es wurde von der Versammlung ausdrücklich dazu ermächtigt, und *ersucht* die Nebenorgane, ihre Berichterstattungszyklen zu überprüfen mit dem Ziel, die Arbeitsprogramme möglichst vor Beginn der ordentlichen Tagungen der Versammlung abzuschließen;

8. *ersucht* den Konferenzausschuß, im Lichte der gebilligten Konferenz- und Sitzungskalender, insbesondere desjenigen für den Zweijahreszeitraum 1992-1993, die Tendenzen hinsichtlich des Bedarfs an Sitzungen und Dokumentation sowie das damit zusammenhängende Arbeitsvolumen des Sekretariats auf der Grundlage der vom Generalsekretär vorzulegenden entsprechenden Statistiken und Projektionen für den Zeitraum von 1984 bis 1993 zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über seine Erkenntnisse Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Vorsitzenden des Konferenzausschusses und den Generalsekretär, mit allen Organen der Vereinten Nationen Verbindung zu wahren und ihnen Möglichkeiten zur Kenntnis zu bringen, wie eine möglichst wirtschaftliche und wirksame Nutzung der diesen Organen zur Verfügung gestellten Konferenzdienste sichergestellt werden kann, so unter anderem durch den pünktlichen Beginn der Sitzungen, durch die möglichst weitgehende Rationalisierung ihres Sitzungsbedarfs sowie durch die Überwachung der rechtzeitigen Veröffentlichung und Verteilung der Dokumentation;

10. *ersucht* den Konferenzausschuß, im Rahmen seines Mandats zu prüfen, durch welche Maßnahmen die Nutzung der Ressourcen im Bereich der Konferenzbetreuung insgesamt wirtschaftlicher und wirksamer gestaltet werden könnte;

11. *ersucht* alle Nebenorgane der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats, regelmäßig informelle Konsultationen durchzuführen, um die Nutzung ihrer Ressourcen im Bereich der Konferenzbetreuung zu verbessern;

12. *ersucht* die Vorsitzenden der in Ziffer 11 erwähnten Nebenorgane, dem Vorsitzenden des Konferenzausschusses über die Ergebnisse der Konsultationen zu berichten, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Konferenzausschuß eine umfassende Analyse der eingegangenen Antworten vorzulegen;

13. *ersucht* den Konferenzausschuß, im Benehmen mit den betreffenden Organen Fälle zu prüfen, in denen der Nutzungsfaktor zumindest drei Tagungen hindurch unter dem festgelegten Richtwert liegt, mit dem Ziel, über die Probleme und Faktoren Bericht zu erstatten, die zu einer solchen Situation geführt haben, und geeignete Empfehlungen abzugeben, damit eine bestmögliche Nutzung der Ressourcen im Bereich der Konferenzbetreuung erzielt wird;

14. *bittet* den Treuhandrat, seinen Sitzungsbedarf zu überprüfen;

15. *begrüßt* den Beschluß des Konferenzausschusses, in seine experimentelle Methodik zur Ermittlung der Nutzungsrate der Ressourcen im Bereich der Konferenzbetreuung einen Verfügbarkeitsindex der Vorausdokumentation für die Tagungen aufzunehmen, und *ersucht* den Konferenzausschuß, im Zuge seiner fortgesetzten Prüfung der experimentellen Methodik weitere Elemente zu untersuchen, die im Fünften Ausschuß vorgeschlagen wurden, insbesondere auch die Hinaufsetzung des Richtwerts auf 85 Prozent und die gesonderte Ausweisung von Angaben über verlorene Zeit infolge verspäteten Beginns und vorzeitiger Beendigung von Sitzungen;

16. *ersucht* das Sekretariat, zur besseren Nutzung der verfügbaren Konferenzressourcen gegebenenfalls innerhalb eines dreistündigen Zeitraums mehrere aufeinanderfolgende Sitzungen anzusetzen;

17. *bittet* den Konferenzausschuß, im engen Benehmen mit dem Sekretariat und unter Berücksichtigung der im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen verstärkte Anstrengungen zur koordinierten Planung der Ressourcen im Bereich der Konferenzbetreuung zu unternehmen, einschließlich einer Prüfung der derzeitigen Situation, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung und nach Bedarf auch auf späteren Tagungen über den Konferenzausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen eine zusammenfassende Aufstellung über Anzahl und Kosten der geplanten Sonderkonferenzen vorzulegen und dabei die Höchstgrenze von fünf Sonderkonferenzen pro Jahr zu berücksichtigen, die sie in ihrer Resolution 40/243 vom 18. Dezember 1985 festgelegt und in ihrer Resolution 45/213 vom 19. Dezember 1986 bekräftigt hat;

19. *ersucht* den Konferenzausschuß, die Sitzungsbetreuung der nicht aus dem ordentlichen Haushalt finanzierten Organe und Programme zu überwachen und zu untersuchen, welche Auswirkungen die Anberaumung

dieser Sitzungen auf den Konferenz- und Sitzungskalender hat;

20. *bittet* den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und den Exekutivrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, ihren Sitzungs- und Dokumentationsbedarf im Hinblick auf dessen beträchtliche finanziellen Auswirkungen zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über den Konferenzausschuß darüber Bericht zu erstatten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der systematischen und schrittweisen Ersetzung und Erneuerung der Ausstattung der Konferenzsäle, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter Heranziehung der von anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gewonnenen Erfahrungen Vorschläge darüber zu unterbreiten, ob es nützlich und praktisch wäre, ein geeignetes Anzeigesystem einzubauen, das es jedem Redner wie auch dem Vorsitzenden und den Teilnehmern automatisch ermöglichen würde, bei Beschränkung der Redezeit nach Regel 72 der Geschäftsordnung der Generalversammlung festzustellen, wieviel Zeit noch bleibt, bevor die Redezeit überschritten ist;

22. *stellt fest*, daß Investitionen in neue Technologien für die bestmögliche Nutzung aller Ressourcen unabdingbar sind, und *ersucht* den Generalsekretär in Anbetracht des großen Kapitaleinsatzes und der wiederkehrenden Kosten, auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu treffen, um größtmögliche Kompatibilität und Kostenwirksamkeit der neuen Technologien sicherzustellen, die im ganzen System der Vereinten Nationen eingeführt werden;

23. *bittet nachdrücklich* darum, daß die Anwendungen der neuen Technologien nach Möglichkeit in allen Konferenzzentren der Vereinten Nationen einheitlich eingeführt werden;

24. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Vordrucke für Sitzungen spätestens sechs Wochen vor Sitzungsbeginn gleichzeitig in allen Amtssprachen der Organe der Vereinten Nationen verteilt werden, soweit nicht im Einzelfall Gegenteiliges beschlossen wurde, und acht Wochen vor dem Beginn der Tagung eines zwischenstaatlichen Organs zusammen mit der mit Anmerkungen versehenen Tagesordnung der Tagung einen Bericht über den zu diesem Zeitpunkt gegebenen genauen Stand aller für die Tagung erforderlichen Dokumente und der jeweils erforderlichen Sprachen vorzulegen;

25. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Programme und Fonds der Vereinten Nationen sowie die Sekretariate der Organe der Vereinten Nationen sicherzustellen, daß auf der Titelseite eines jeden offiziellen Dokuments in geeigneter Weise das jeweilige Datum der folgenden Stadien des Dokumentationsprozesses angegeben wird: Herausgabe durch die sachlich zuständige Hauptabteilung; Fertigstellung der Übersetzung in die jeweilige Sprache; Druck; Veröffentlichung;

26. *ersucht* den Generalsekretär, mit Unterstützung einer aus geeigneten Sekretariatseinheiten zusammengesetzten Arbeitsgruppe und, soweit angebracht, mit zusätzlicher Unterstützung durch Sachverständige außerhalb der Vereinten Nationen, die durch den Managementberatungsdienst koordiniert und im Rahmen der vorhandenen Mittel der Hauptabteilung Konferenzdienste finanziert wird, den organisatorischen Aufbau, die technologischen Neuerungen und die Arbeitsmethoden der Hauptabteilung unter Berücksichtigung früherer Studien zu überprüfen mit dem Ziel, die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit zu erhöhen, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über den Konferenzausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen seine Empfehlungen zu unterbreiten;

27. *nimmt Kenntnis* von dem umfassenden Arbeitsprogramm und von dem Zweijahreszyklus des Arbeitsprogramms, die der Konferenzausschuß unter Berücksichtigung seiner von der Generalversammlung festgelegten Aufgaben beschlossen hat;

28. *fordert* den Konferenzausschuß *auf*, auch weiterhin zu prüfen, wie sein Mandat und die einschlägigen Empfehlungen des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/213 gebilligten Berichts der Gruppe hochrangiger zwischenstaatlicher Sachverständiger für die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen⁵⁶ wirksamer umgesetzt werden können;

29. *beschließt*, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung zu prüfen, ob es wünschenswert und möglich ist, im Kontext der laufenden Bemühungen um die Verbesserung der Tätigkeit des Fünften Ausschusses, unter anderem durch die Behandlung von Punkten seiner Tagesordnung in zweijährigen Abständen, den vorliegenden Tagesordnungspunkt in zweijährigen Abständen zu behandeln.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/191. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des siebzehnten Jahresberichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst⁵⁷ und anderer damit zusammenhängender Berichte⁵⁸,

I

ROLLE UND ARBEITSWEISE DER KOMMISSION FÜR DEN INTERNATIONALEN ÖFFENTLICHEN DIENST

unter Hinweis auf ihre Resolution 3357 (XXIX) vom 18. Dezember 1974, mit der sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst geschaffen hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/221 vom 21. Dezember 1987, 43/226 vom 21. Dezember 1988 und

44/198 vom 21. Dezember 1989, in denen sie unter anderem eine Überprüfung der Arbeitsweise der Kommission gefordert hat,

1. *bekräftigt* die zentrale Rolle der Generalversammlung bei der Ausarbeitung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen in seiner Gesamtheit wie auch die der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, als der Versammlung verantwortliches unabhängiges Fachgremium für die Regelung und Koordinierung dieser Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems;

2. *erklärt außerdem erneut*, daß sich die Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den Grundsätzen leiten lassen soll, die in den Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den anderen Organisationen des gemeinsamen Systems und in der von diesen Organisationen akzeptierten Satzung der Kommission dargelegt sind und deren Ziel darin besteht, durch die Anwendung gemeinsamer Normen, Methoden und Regelungen im Personalbereich einen einzigen einheitlichen internationalen öffentlichen Dienst zu schaffen;

3. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über die Überprüfung der Arbeitsweise der Kommission⁵⁹ und von den von der Kommission zu dieser Frage geäußerten Auffassungen, wie sie sich in Band II ihres Berichts⁵⁷ finden;

4. *bekräftigt* die Gültigkeit der Satzung der Kommission;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Verbesserungen, die es in der Arbeitsweise der Kommission gegeben hat, und legt der Kommission nahe, weitere Verbesserungen ihrer Arbeitsweise anzustreben, um sie besser in die Lage zu versetzen, im Rahmen des gemeinsamen Systems auf die Anliegen und Bedürfnisse der verschiedenen Organisationen zu reagieren;

6. *bekräftigt* das satzungsgemäße Recht der Kommission, Exekutivsitzungen abzuhalten, anerkennt jedoch gleichzeitig, wie wichtig es ist, daß die größtmögliche Mitwirkung der Organisationen und des Personals an der Tätigkeit der Kommission beibehalten wird;

7. *bittet* die Kommission, ihre Kontakte mit den Leitungsorganen, den Leitern und dem Personal der Organisationen des gemeinsamen Systems weiter zu verbessern, um seine Kohärenz und Einheitlichkeit zu verstärken, und dabei nachdrücklich auf deren Vorteile hinzuweisen;

8. *billigt* die Anstrengungen, die die Kommission unternimmt, um die Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Beschäftigungsbedingungen des Personals des gemeinsamen Systems zu bewahren und so die Wirksamkeit der Aktivitäten des gemeinsamen Systems zu stärken und die Gleichbehandlung aller Bediensteten sicherzustellen;

9. *ersucht* die Leitungsorgane der Organisationen des gemeinsamen Systems, die Kommission zu bitten, auf ihren jeweiligen Sitzungen vertreten zu sein, wenn

Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Gehältern, Zulagen, Leistungen oder anderen Beschäftigungsbedingungen behandelt werden;

10. *dankt* der Kommission für die Verbesserungen in der formalen Gestaltung ihrer Jahresberichte und bittet die Kommission, sich auch weiterhin um größere Klarheit und Transparenz ihrer Berichte sowie um die Straffung ihres Arbeitsprogramms zu bemühen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dafür zu sorgen, daß die Gesamt- und Einzelziele des gemeinsamen Systems, wie sie in den Beschlüssen und Empfehlungen der Kommission, denen sich die Generalversammlung angeschlossen hat, aufgeführt werden, in den Entscheidungen der Leitungsorgane der Organisationen des gemeinsamen Systems voll ihren Niederschlag finden;

II

REGELUNG UND KOORDINIERUNG DES GEMEINSAMEN SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/268 vom 28. Juni 1991, in der sie nachdrücklich darauf hingewiesen hat, daß alle Organisationen des gemeinsamen Systems verpflichtet sind, die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in Fragen im Zusammenhang mit den Beschäftigungsbedingungen und den Ruhegehältern zu konsultieren und voll mit ihnen zusammenzuarbeiten,

betonend, wie wichtig die Wahrung der Kohärenz und Einheitlichkeit des gemeinsamen Systems ist, und welche Vorteile sich daraus ergeben,

1. *erinnert* daran, daß es den Leitern der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen obliegt sicherzustellen, daß die Statuten und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Organisation unter gebührender Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des gemeinsamen Systems angewandt werden;

2. *beklagt* den Beschluß der Internationalen Fernmeldeunion, den am Amtssitz tätigen Beamten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen eine Stellenzulage zu gewähren, was gegen die Normen des gemeinsamen Systems verstößt, und ersucht das Leitungsorgan der Union, seinen Verpflichtungen im Rahmen des gemeinsamen Systems nachzukommen;

3. *schließt sich* der Auffassung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst *an*, daß die von der Internationalen Fernmeldeunion in bezug auf die Stellenzulage getroffene Maßnahme mit der Vorstellung eines gemeinsamen Systems nicht vereinbar ist;

4. *bedauert*, daß das Leitungsorgan der Internationalen Arbeitsorganisation ohne vorherige Absprache mit der Kommission den Beschluß gefaßt hat, eine freiwillige Hilfskasse zu schaffen;

5. *betont*, daß die Maßnahmen der Internationalen Fernmeldeunion und der Internationalen Arbeitsorgani-

sation von anderen Organisationen des gemeinsamen Systems oder von der Internationalen Fernmeldeunion und der Internationalen Arbeitsorganisation selbst in keinerlei Weise als Präzedenzfälle geltend gemacht werden sollten;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Koordinierungsausschusses der Weltorganisation für geistiges Eigentum, eine Arbeitsgruppe für die Besoldung des Höheren Dienstes einzusetzen, und ersucht den Koordinierungsausschuß in dieser Hinsicht, die entsprechenden Organe des gemeinsamen Systems voll in die Arbeit der Arbeitsgruppe einzubeziehen und je nach Bedarf ihre Auffassungen zu einem etwaigen Bericht oder zu etwaigen erzielten Schlußfolgerungen einzuholen und letztere zusammen mit dem Bericht der Arbeitsgruppe dem Leitungsorgan der Weltorganisation für geistiges Eigentum vorlegen zu lassen;

7. *bittet* die Leiter der Organisationen des gemeinsamen Systems, die Kommission und den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen zu konsultieren, bevor sie ihren jeweiligen Leitungsorganen Vorschläge betreffend die Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten vorlegen, um Maßnahmen zu vermeiden, die mit der Satzung der Kommission und der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, wie sie von den Organisationen akzeptiert wurden, nicht vereinbar sind;

8. *wiederholt* ihren Appell an die Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, davon Abstand zu nehmen, für ihre Bediensteten, sei es durch Bestimmungen in ihrem Personalstatut oder auf sonstige Weise, zusätzliche Ansprüche und Leistungen einzuführen, da derartige Maßnahmen dem gemeinsamen System schaden würden, in dem alle Bediensteten unabhängig von der jeweiligen dienstgebenden Organisation die gleiche Behandlung erfahren sollten;

9. *bittet* die Leitungsorgane der Organisationen des gemeinsamen Systems *nachdrücklich*, die von der Generalversammlung auf Empfehlung der Kommission und des Rates für das Pensionswesen gefaßten Beschlüsse in bezug auf die Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten voll zu achten;

10. *bittet* die Kommission und den Rat für das Pensionswesen, geeignete Empfehlungen im Hinblick auf eine größere Achtung und Befolgung des gemeinsamen Systems für Gehälter, Zulagen und Beschäftigungsbedingungen seitens aller Leitungsorgane abzugeben;

III

PERSONALABGABESÄTZE FÜR DEN ALLGEMEINEN DIENST UND VERWANDTE LAUFBAHNGRUPPEN

1. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 1992 die in der Anlage zu Band I des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst⁵⁷ enthaltene Tabelle der Personalabgabesätze für die Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und verwandte Laufbahngruppen sowie die in Ziffer 88 von Band I des Berichts enthaltenen diesbezüglichen Anwendungsmodalitäten;

2. *billigt außerdem* mit Wirkung vom 1. Januar 1992 die in Anlage I Ziffer 2 dieser Resolution dargelegten Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen, welche die derzeitige Personalabgabetablelle für den Allgemeinen Dienst und verwandte Laufbahngruppen ersetzen;

IV

ÜBERLEGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER MARGE

daran erinnernd, daß sie in Abschnitt I Ziffer 2 ihrer Resolution 40/244 vom 18. Dezember 1985 eine Bandbreite von 10 bis 20 Prozent, mit einem anzustrebenden Mittelwert von 15 Prozent, für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Beamten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen der Vereinten Nationen in New York und jener der Beamten in vergleichbaren Positionen im Bundesdienst der Vereinigten Staaten gebilligt hat, mit der Maßgabe, daß die Marge während einer gewissen Zeit etwa auf der Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten würde,

sowie daran erinnernd, daß sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in Abschnitt I.C Ziffer 5 ihrer Resolution 44/198 ersucht hat, die jährliche Nettobesoldungsmarge während des mit dem Kalenderjahr 1990 beginnenden Fünfjahreszeitraums zu verfolgen, um nach Möglichkeit sicherzustellen, daß am Ende dieses Zeitraums der Durchschnitt der aufeinanderfolgenden jährlichen Margen etwa bei dem anzustrebenden Mittelwert von 15 Prozent liegt,

ferner daran erinnernd, daß sie in Abschnitt VII ihrer Resolution 45/241 vom 21. Dezember 1990 die Kommission ersucht hat, die Entwicklung der Marge sowie die Auswirkungen möglicher Änderungen des Besoldungsniveaus des Bundesdienstes der Vereinigten Staaten infolge der Anwendung des *Federal Employees Pay Comparability Act* aus dem Jahre 1990 weiterzuverfolgen und der Generalversammlung auf ihrer sechszwanzigsten Tagung Empfehlungen zu unterbreiten mit dem Ziel, ein längeres Einfrieren des Kaufkraftausgleichs während des mit dem Kalenderjahr 1990 beginnenden Fünfjahreszeitraums zu verhindern,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen der Kommission, die in Ziffer 116 von Band I ihres Berichts⁵⁷ enthalten sind, und von den Auffassungen, die vom Verwaltungsausschuß für Koordinierung und von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß dazu geäußert wurden,

sowie Kenntnis nehmend von den Informationen, welche die Kommission in bezug auf die voraussichtlichen Auswirkungen des Vollzugs des *Federal Employees Pay Comparability Act* aus dem Jahre 1990 auf die Besoldungsniveaus des zum Vergleich herangezogenen öffentlichen Dienstes, und somit auf die Marge, vorgelegt hat,

1. *beschließt*, unbeschadet früherer Beschlüsse dahingehend, die Marge über einen Zeitraum von fünf Jahren im Durchschnitt auf der Höhe des Mittelwertes zu

halten, daß jede bis 1994 möglicherweise fällig werdende Erhöhung des Kaufkraftausgleichs in New York vollzogen werden kann, soweit sie mit der Obergrenze der Marge vereinbar ist;

2. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, den weiteren Vollzug des *Federal Employees Pay Comparability Act* aus dem Jahre 1990 des zum Vergleich herangezogenen öffentlichen Dienstes auch künftig zu beobachten, insbesondere auch die Auswirkungen seiner Bestimmungen betreffend die ortsabhängige Bezahlung im Jahre 1994, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, um die Versammlung in die Lage zu versetzen, die Frage zu behandeln, wie die durchschnittliche Marge über einen Zeitraum von fünf Jahren etwa bei dem anzustrebenden Mittelwert von 15 Prozent gehalten werden kann;

3. *billigt* das vorgeschlagene Verfahren für die Verwaltung des Kaufkraftausgleichssystems innerhalb der derzeitigen Margebandbreite, wie es in Ziffer 109 b) von Band I des Berichts der Kommission⁵⁷ wiedergegeben ist;

V

GRUND-/MINDESTGEHALTSTABELLE

unter Hinweis auf Abschnitt I.E ihrer Resolution 44/198, mit der sie mit Wirkung vom 1. Juli 1990 eine Versetzungs- und Erschwerniszulage eingeführt hat,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt I.H derselben Resolution, mit der sie mit Wirkung vom selben Datum die Schaffung einer Mindestnetto Gehaltstabelle gebilligt hat, mit Bezug auf die entsprechenden Grundnetto Gehaltsstufen von Beamten, die in vergleichbaren Positionen in der als Bezugsgrundlage dienenden Stadt des zum Vergleich herangezogenen öffentlichen Dienstes tätig sind,

ferner unter Hinweis auf ihr an die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst gerichtetes Ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Funktionsweise der Versetzungs- und Erschwerniszulage und des Abordnungszuschusses Bericht zu erstatten, *sowie* unter Berücksichtigung der im Fünften Ausschuß dazu geäußerten Auffassungen, insbesondere betreffend die Verknüpfung zwischen der Mindestnetto Gehaltstabelle und der Versetzungs- und Erschwerniszulage,

1. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, in den der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung vorzulegenden Bericht eine Kosten-Nutzen-Analyse der Funktionsweise der Versetzungs- und Erschwerniszulage sowie eine Einschätzung der Vorteile für die Personalverwaltung und Einzelheiten über die mit der Einführung der derzeitigen Regelungen erzielten Einsparungen hinsichtlich anderer Verwaltungskosten aufzunehmen;

2. *billigt* mit Wirkung vom 1. März 1992 die in Anlage II zu dieser Resolution enthaltene geänderte Brutto- und Netto Gehaltstabelle für die Beamten des Höheren Dienstes und die Beamten der oberen und

obersten Rangebenen sowie die entsprechenden Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen, wie sie aus Anlage I Ziffer 1 zu dieser Resolution hervorgehen;

VI

VERGLEICHSGRUNDLAGE

erneut erklärend, daß das Noblemaire-Prinzip weiterhin als Grundlage für den Vergleich zwischen den Bezügen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen und denjenigen des höchstbezahlten öffentlichen Dienstes dienen sollte,

daran erinnernd, daß die Generalversammlung in Abschnitt I.B ihrer Resolution 44/198 die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht hat, ihr auf ihrer sechshundvierzigsten Tagung eine Methodik für eine alle fünf Jahre vorzunehmende Überprüfung zur Ermittlung des höchstbezahlten öffentlichen Dienstes vorzuschlagen,

1. *billigt* die in Anhang V von Band I des Berichts⁵⁷ der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst enthaltenen Schlußfolgerungen in bezug auf eine Methodik für die Vornahme von Überprüfungen zur Ermittlung des höchstbezahlten öffentlichen Dienstes und ersucht darum, daß die Weiterentwicklung und Anwendung dieser Methodik auf möglichst wirtschaftliche Weise erfolgt;

2. *bittet* die Kommission, in Verbindung mit den in Abschnitt IV Ziffer 2 dieser Resolution erbetenen Informationen die möglichen Auswirkungen des *Federal Employees Pay Comparability Act* aus dem Jahre 1990 auf das Besoldungsniveau des derzeit zum Vergleich herangezogenen öffentlichen Dienstes, des Bundesdienstes der Vereinigten Staaten, zu analysieren und in dieser Analyse in allen Einzelheiten alle Sonderbesoldungssysteme aufzuführen, die von dem zum Vergleich herangezogenen öffentlichen Dienst eingeführt worden sind, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* die Kommission, nach Abschluß der Phase I der Methodik die Auffassungen der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit einzuholen;

VII

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DER BEIGEORDNETEN GENERALSEKRETÄRE UND DER UNTERGENERALSEKRETÄRE

unter Hinweis auf Abschnitt V ihrer Resolution 45/241, mit der sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht hat, die Besoldung der Beamten der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen in den Rangebenen Beigeordneter Generalsekretär und Untergeneralsekretär und in gleichwertigen Rangebenen erneut umfassend zu überprüfen,

Kennntnis nehmend von den Empfehlungen der Kommission, die in Ziffer 173 von Band I ihres Berichts⁵⁷ enthalten sind,

feststellend, daß derzeit Vorschläge für die Umstrukturierung des Sekretariats gemacht werden und daß der Generalsekretär beabsichtigt, eine Überprüfung der Repräsentationszulagen, der Honorare und damit zusammenhängender Angelegenheiten vornehmen zu lassen,

Kenntnis nehmend von den zu dieser Frage zum Ausdruck gebrachten Auffassungen seitens des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sowie der Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß,

beschließt, einen Beschluß hinsichtlich der Empfehlungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst betreffend die Beschäftigungsbedingungen der Beamten der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen in den Rangebenen Beigeordneter Generalsekretär und Untergeneralsekretär und in gleichwertigen Rangebenen bis zu ihrer siebenundvierzigsten Tagung zurückzustellen;

VIII

ÜBERLEGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER PERSONALPOLITIK

unter Hinweis auf ihr in Abschnitt XII ihrer Resolution 45/241 enthaltenes Ersuchen, die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst möge die aktive Behandlung der in den Artikeln 13 und 14 der Satzung der Kommission erfaßten Sachgebiete wiederaufnehmen,

sowie unter Hinweis auf die in ihren Resolutionen 43/226 und 44/198 wiedergegebenen Auffassungen betreffend die Motivation und die Produktivität des Personals, einschließlich der Anerkennung herausragender Leistungen,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Kommission ihr Mandat in bezug auf die Personalpolitik und insbesondere die Motivation des Personals der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen aktiv wahrnimmt,

bittet die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, ihre Überprüfung von Leistungsprämien-systemen wie auch der Leistungsbeurteilung im gemeinsamen System als ein Mittel zur Erhöhung der Produktivität und der Kostenwirksamkeit vorrangig fortzusetzen;

IX

ARBEITSPROGRAMM

1. *nimmt Kenntnis* von den Änderungen, welche die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst an ihrem Arbeitsprogramm vornehmen mußte, im Zusammenhang mit von der Generalversammlung erbetenen Berichten über:

a) die Erfassung des Elements der Wohnungsaufwendungen im Besoldungspaket;

b) die Einleitung eines Versuchsprojekts, das die Auswirkungen der Anwendung der Vorschläge der

Kommission in einer begrenzten Anzahl von Feld-Dienstorten simulieren soll, in denen aussagekräftige Vergleiche der Wohnungsaufwendungen schwierig oder unmöglich sind;

c) ein geändertes Mietzuschußsystem;

d) die Gewährung von Auslandsvergünstigungen an Bedienstete, die in ihren Heimatländern leben und an Dienstorten arbeiten, die sich in einem anderen Land befinden;

e) die Methodik für die Berechnung der Unterhaltsberechtigtenzulagen;

2. *ersucht* die Kommission, diese Berichte frühestmöglich vorzulegen;

3. *ersucht* die Kommission *außerdem*, in ihr Arbeitsprogramm eine Überprüfung der Unterschiede hinsichtlich der Nettobesoldung der Vereinten Nationen und derjenigen der Vereinigten Staaten in den einzelnen Besoldungsgruppen aufzunehmen und der Generalversammlung frühestmöglich Bericht zu erstatten;

X

METHODIK DER GEHALTSERHEBUNGEN FÜR DIE LAUFBAHNGRUPPE ALLGEMEINER DIENST

unter Hinweis auf Abschnitt XIII Ziffer 4 ihrer Resolution 45/241, in der sie festgestellt hat, daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst 1991 die Methodik für die Durchführung der Gehaltserhebungen für die Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst und verwandte Laufbahngruppen an den Amtssitzdienstorten überprüfen wird, und in der sie die Kommission ersucht hat, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt XIV derselben Resolution, in der sie die Kommission ersucht hat, die relativen Entsprechungen zwischen den Beschäftigungsbedingungen der Beamten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen und derjenigen der Bediensteten anderer Laufbahngruppen sowie die umfassendere Frage der Rekrutierung der Bediensteten und ihrer besseren Bindung an den Dienstgeber zu behandeln,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen und den damit zusammenhängenden Auswirkungen der von der Kommission gemäß Artikel 12 ihrer Satzung durchgeführten Erhebungen der besten örtlichen Beschäftigungsbedingungen in Genf und Wien für den Allgemeinen Dienst und verwandte Laufbahngruppen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluß der Kommission, ihre Überprüfung der Methodik für die Durchführung der Erhebungen der besten örtlichen Beschäftigungsbedingungen für den Allgemeinen Dienst und verwandte Laufbahngruppen an den Amtssitzdienstorten 1992 abzuschließen,

ersucht die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, diese Überprüfungen rasch abzuschließen und der Generalversammlung auf ihrer

siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

ANLAGE I

Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen

Artikel 3.3

1. Die zweite Tabelle unter Buchstabe b) Ziffer i) ist durch die folgende Tabelle zu ersetzen:

| | Abgabepflichtige Bezüge insgesamt (in US-Dollar) | Personalabgabebesätze, die auf das Brutogrundgehalt anzuwenden sind | |
|--|---|---|--|
| | | Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind | Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten und ohne unterhaltsberechtigtes Kind |
| Erste | 15.000 US-Dollar p.a. | 13,0 | 17,3 |
| Nächste | 5.000 US-Dollar p.a. | 31,0 | 34,3 |
| Nächste | 5.000 US-Dollar p.a. | 34,0 | 38,5 |
| Nächste | 5.000 US-Dollar p.a. | 37,0 | 41,8 |
| Nächste | 5.000 US-Dollar p.a. | 39,0 | 43,8 |
| Nächste | 10.000 US-Dollar p.a. | 41,0 | 45,9 |
| Nächste | 10.000 US-Dollar p.a. | 43,0 | 48,1 |
| Nächste | 10.000 US-Dollar p.a. | 45,0 | 50,4 |
| Nächste | 15.000 US-Dollar p.a. | 46,0 | 51,0 |
| Nächste | 20.000 US-Dollar p.a. | 47,0 | 52,6 |
| Alle weiteren abgabepflichtigen Bezüge | | 48,0 | 57,0 |

2. Die Tabelle unter Buchstabe b) Ziffer ii) ist durch die folgende Tabelle zu ersetzen:

| | Abgabepflichtige Bezüge insgesamt (in US-Dollar) | Personalabgabe (in Prozent) |
|--|---|--------------------------------|
| Erste | 2.000 US-Dollar p.a. | 15 |
| Nächste | 2.000 US-Dollar p.a. | 18 |
| Nächste | 2.000 US-Dollar p.a. | 20 |
| Nächste | 2.000 US-Dollar p.a. | 21 |
| Nächste | 4.000 US-Dollar p.a. | 22 |
| Nächste | 4.000 US-Dollar p.a. | 23 |
| Nächste | 4.000 US-Dollar p.a. | 24 |
| Nächste | 6.000 US-Dollar p.a. | 25 |
| Nächste | 6.000 US-Dollar p.a. | 25,5 |
| Nächste | 6.000 US-Dollar p.a. | 26 |
| Nächste | 8.000 US-Dollar p.a. | 26,5 |
| Nächste | 8.000 US-Dollar p.a. | 27 |
| Nächste | 8.000 US-Dollar p.a. | 27,5 |
| Nächste | 8.000 US-Dollar p.a. | 28 |
| Alle weiteren abgabepflichtigen Bezüge | | 29 |

ANLAGE II
Gehaltstabelle für Beamte des Höheren Dienstes und Beamte der oberen und obersten Rangebenen*
(Bruttojahresgehalt und entsprechendes Nettoeinkommen nach Abzug der Personalabgabe)

(in US-Dollar)

Gültig ab 1. März 1992

| Besoldungsgruppe | Besoldungsstufe | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------------------|-----------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| | I | II | III | IV | V | VI | VII | VIII | IX | X | XI | XII | XIII | XIV | XV |
| Untergeneralsekretär | | | | | | | | | | | | | | | |
| UGS brutto | 137.508 | | | | | | | | | | | | | | |
| netto mU | 81.304 | | | | | | | | | | | | | | |
| netto oU | 73.003 | | | | | | | | | | | | | | |
| Beigeordneter Generalsekretär | | | | | | | | | | | | | | | |
| BGS brutto | 124.560 | | | | | | | | | | | | | | |
| netto mU | 74.571 | | | | | | | | | | | | | | |
| netto oU | 67.436 | | | | | | | | | | | | | | |
| Erster Direktor | | | | | | | | | | | | | | | |
| D-2 brutto | 101.163 | 103.504 | 105.844 | 108.183 | 110.523 | 112.863 | | | | | | | | | |
| netto mU | 62.405 | 63.622 | 64.839 | 66.055 | 67.272 | 68.489 | | | | | | | | | |
| netto oU | 57.375 | 58.382 | 59.388 | 60.394 | 61.400 | 62.406 | | | | | | | | | |
| Leitender Direktor | | | | | | | | | | | | | | | |
| D-1 brutto | 89.026 | 90.992 | 92.958 | 94.923 | 96.889 | 98.855 | 100.837 | 102.840 | 104.842 | | | | | | |
| netto mU | 55.984 | 57.026 | 58.068 | 59.109 | 60.151 | 61.193 | 62.235 | 63.277 | 64.318 | | | | | | |
| netto oU | 51.673 | 52.605 | 53.537 | 54.469 | 55.400 | 56.332 | 57.235 | 58.096 | 58.957 | | | | | | |
| Verwaltungsdirektor | | | | | | | | | | | | | | | |
| P-5 brutto | 78.037 | 79.783 | 81.558 | 83.338 | 85.117 | 86.894 | 88.674 | 90.453 | 92.230 | 94.009 | 95.789 | 97.566 | 99.345 | | |
| netto mU | 50.140 | 51.083 | 52.026 | 52.969 | 53.912 | 54.854 | 55.797 | 56.740 | 57.682 | 58.625 | 59.568 | 60.510 | 61.453 | | |
| netto oU | 46.433 | 47.289 | 48.133 | 48.977 | 49.820 | 50.663 | 51.506 | 52.350 | 53.192 | 54.035 | 54.879 | 55.721 | 56.565 | | |
| Verwaltungsobererrat | | | | | | | | | | | | | | | |
| P-4 brutto | 63.635 | 65.313 | 67.015 | 68.717 | 70.420 | 72.122 | 73.824 | 75.528 | 77.230 | 78.931 | 80.645 | 82.383 | 84.117 | 85.851 | 87.587 |
| netto mU | 42.349 | 43.269 | 44.188 | 45.107 | 46.027 | 46.946 | 47.865 | 48.785 | 49.704 | 50.623 | 51.542 | 52.463 | 53.382 | 54.301 | 55.221 |
| netto oU | 39.368 | 40.198 | 41.032 | 41.866 | 42.701 | 43.535 | 44.369 | 45.204 | 46.038 | 46.871 | 47.701 | 48.525 | 49.346 | 50.168 | 50.991 |
| Verwaltungsrat | | | | | | | | | | | | | | | |
| P-3 brutto | 51.421 | 52.937 | 54.453 | 56.002 | 57.573 | 59.142 | 60.713 | 62.284 | 63.855 | 65.433 | 67.031 | 68.631 | 70.230 | 71.830 | 73.430 |
| netto mU | 35.560 | 36.424 | 37.288 | 38.151 | 39.015 | 39.878 | 40.742 | 41.606 | 42.470 | 43.334 | 44.197 | 45.061 | 45.924 | 46.788 | 47.652 |
| netto oU | 33.227 | 34.014 | 34.801 | 35.582 | 36.361 | 37.139 | 37.919 | 38.698 | 39.477 | 40.257 | 41.040 | 41.824 | 42.608 | 43.392 | 44.176 |
| Verwaltungsassessor | | | | | | | | | | | | | | | |
| P-2 brutto | 40.903 | 42.214 | 43.522 | 44.832 | 46.181 | 47.535 | 48.891 | 50.246 | 51.602 | 52.956 | 54.311 | 55.691 | | | |
| netto mU | 29.483 | 30.256 | 31.028 | 31.801 | 32.573 | 33.345 | 34.118 | 34.890 | 35.663 | 36.435 | 37.207 | 37.980 | | | |
| netto oU | 27.679 | 28.388 | 29.095 | 29.804 | 30.508 | 31.211 | 31.914 | 32.618 | 33.321 | 34.024 | 34.727 | 35.428 | | | |
| Verwaltungsreferendar | | | | | | | | | | | | | | | |
| P-1 brutto | 30.638 | 31.856 | 33.072 | 34.290 | 35.524 | 36.781 | 38.041 | 39.298 | 40.556 | 41.815 | | | | | |
| netto mU | 23.339 | 24.082 | 24.824 | 25.567 | 26.309 | 27.051 | 27.794 | 28.536 | 29.278 | 30.021 | | | | | |
| netto oU | 22.034 | 22.718 | 23.401 | 24.086 | 24.768 | 25.449 | 26.130 | 26.810 | 27.491 | 28.172 | | | | | |

mU = Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind.

oU = Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigtes Kind.

*Diese Tabelle ist das Ergebnis der Eingliederung von 6 Koeffizientenpunkten des Kaufkraftausgleichs in das Nettogrundgehalt. Mit Wirkung vom 1. März 1992 werden die Kaufkraftausgleichsindizes und -koeffizienten dementsprechend geändert. Danach werden Änderungen der Einstufung in Kaufkraftausgleichsklassen auf der Grundlage der Veränderungen der neuen Kaufkraftausgleichsindizes vorgenommen.

46/192. Pensionssystem der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/242 vom 21. Dezember 1990 und 45/268 vom 28. Juni 1991,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 1991 an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁶⁰, des Kapitels III von Band I des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst⁵⁷, des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds⁶¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶²,

I

DIE VERSICHERUNGSTECHNISCH-FINANZIELLE LAGE DES GEMEINSAMEN PENSIONSFONDS DER VEREINTEN NATIONEN

unter Hinweis auf Abschnitt I ihrer Resolution 44/199 vom 21. Dezember 1989, in der sie Maßnahmen zur langfristigen Wiederherstellung des versicherungsmathematischen Gleichgewichts des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen gebilligt hat,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der beträchtlichen Verminderung des versicherungsmathematischen Defizits von 3,71 auf 0,57 Prozent der pensionsfähigen Bezüge, wie aus der Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen per 31. Dezember 1990 hervorgeht;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, den derzeitigen Zinssatz von 6,5 Prozent für Kapitalabfindungen beizubehalten, sowie von seiner Absicht, diesen Satz 1993 im Lichte der Ergebnisse der versicherungsmathematischen Bewertung des Fonds per 31. Dezember 1992 zu überprüfen;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen des Rates betreffend die Höchstzahl der anrechnungsfähigen Beitragsjahre zum Fonds in den Ziffern 40 bis 53 seines Berichts⁶⁰ und von seiner Absicht, diese Frage 1993 im Lichte der Ergebnisse der versicherungsmathematischen Bewertung des Fonds per 31. Dezember 1992 zu prüfen;

II

PENSIONSFÄHIGE BEZÜGE UND RUHEGELDER DER BEDIENSTETEN DES ALLGEMEINEN DIENSTES UND DER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN LAUFBAHNGRUPPEN

unter Hinweis darauf, daß der Ständige Ausschuss des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen die Generalversammlung auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung im Namen des Rates in Ziffer 75 des Berichts des Rates⁶³ über seine Schlußfolgerung unterrichtet hat, daß eine umfassende Überprüfung der Methode zur Ermittlung der pensions-

fähigen Bezüge und der sich daraus ergebenden Ruhegehälter der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und der damit zusammenhängenden Laufbahngruppen vorgenommen werden sollte,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in Abschnitt III ihrer Resolution 45/242 von der Absicht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst Kenntnis genommen hat, 1991 in voller Zusammenarbeit mit dem Rat eine solche umfassende Überprüfung vorzunehmen, und darum ersucht hat, daß der Generalversammlung auf ihrer sechshundvierzigsten Tagung dazu Empfehlungen vorgelegt werden,

feststellend, daß die Kommission und der Rat eine Reihe von alternativen Methoden geprüft haben, daß es ihnen jedoch nicht möglich war, der Generalversammlung auf dieser Tagung konkrete Empfehlungen zu unterbreiten,

Kenntnis nehmend von den in den Berichten der Kommission⁵⁷ und des Rates⁶⁰ zum Ausdruck kommenden unterschiedlichen Auffassungen in der Frage, ob die derzeitige Methode zu Widersprüchlichkeiten und Problemen führt, sowie hinsichtlich der Vorteile der untersuchten alternativen Methoden,

in Anerkennung der Komplexität der gegenständlichen Fragen und ihrer Wichtigkeit für alle Beteiligten, das heißt für das Personal, die Verwaltungen und die Mitgliedstaaten,

in Anbetracht der in der Kommission vertretenen Standpunkte, wonach die derzeitigen Regelungen zu Widersprüchlichkeiten und Anomalien geführt haben und die unveränderte Beibehaltung der derzeitigen Methode daher keine gangbare Lösung ist,

1. *schließt sich* den Schlußfolgerungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen an, wonach weitere Studien über mögliche alternative Methoden erforderlich sind, um die für alle Beteiligten gerechteste Lösung zu finden, so insbesondere auch Studien über die Durchführbarkeit der Ermittlung der pensionsfähigen Bezüge und/oder der Ruhegehälter unter Bezugnahme auf die örtlichen Gepflogenheiten der für die Gehaltserhebungen des Allgemeinen Dienstes herangezogenen Arbeitgeber, über die Verwendung des bei der Ermittlung der pensionsfähigen Bezüge der Beamten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen angewandten Konzepts des Einkommensersatzes und über die Heranziehung von örtlichen Steuern für die Ableitung der pensionsfähigen Bezüge aus den pensionsfähigen Nettogehältern;

2. *schließt sich* der in Ziffer 84 von Band I des Berichts der Kommission⁵⁷ dargelegten etappenweise Vorgehensweise in bezug auf die umfassende Überprüfung und dem Zeitplan für deren Abschluß an;

3. *stimmt* der Bemerkung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 14 seines Berichts⁶² zu, daß die Empfehlungen der Kommis-

sion und des Rates darauf abzielen sollten, die derzeitigen Anomalien des Systems zu beseitigen, und daß die weiteren Studien innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens abgeschlossen werden sollten;

4. *ersucht* die Kommission und den Rat, bei ihren weiteren Studien die im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu berücksichtigen, so insbesondere auch diejenigen in bezug auf die administrativen und finanziellen Auswirkungen einer Berechnung der Ruhegehälter entsprechend den örtlichen Gepflogenheiten der für die Gehaltserhebungen des Allgemeinen Dienstes herangezogenen Arbeitgeber sowie in bezug auf die Alternative, bei der Ermittlung der pensionsfähigen Bezüge den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, indem die örtlichen Steuersätze für die Umrechnung der pensionsfähigen Nettogehälter in Bruttogehälter herangezogen werden;

III

PENSIONSFAHIGE BEZÜGE UND RUHEGEHÄLTER DER NICHTINGESTUFTEN AMTSTRÄGER

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 45/242, in der sie die Auffassung zum Ausdruck gebracht hat, daß zur Ermittlung der pensionsfähigen Bezüge und der Ruhegehälter aller Mitglieder des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, einschließlich der nichteingestuften Amtsträger, ein gemeinsamer systemweiter Ansatz verwendet werden sollte,

nach Behandlung der Auffassungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen betreffend die Methode für die Ermittlung der pensionsfähigen Bezüge der nichteingestuften Amtsträger, einschließlich der Leiter der dem Fonds angeschlossenen Mitgliedorganisationen, die in den Ziffern 51 bis 71 von Band I des Berichts der Kommission⁵⁷ und in den Ziffern 110 bis 132 des Berichts des Rates⁶⁰ dargelegt sind,

1. *verleiht von neuem ihrer Besorgnis Ausdruck* über die unterschiedlichen Praktiken, die sich seit 1984 in bezug auf die pensionsfähigen Bezüge der nichteingestuften Amtsträger und insbesondere der Leiter der dem Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen angeschlossenen Mitgliedorganisationen herausgebildet haben;

2. *stimmt der Bemerkung* des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 26 seines Berichts⁶² zu, daß die Methode zur Ermittlung der pensionsfähigen Bezüge der nichteingestuften Amtsträger mit dem Ziel geprüft werden sollte, die Widersprüchlichkeiten hinsichtlich der Höhe der pensionsfähigen Bezüge einiger dieser Amtsträger zu beseitigen;

3. *schließt sich* den Empfehlungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst an, wonach die pensionsfähigen Bezüge der für nichteingestufte Dienstposten ernannten oder gewählten Amtsträger, die Mitglieder des Fonds werden, nach der in Ziffer 64 von Band I des Berichts der Kommission⁵⁷ dargelegten

Methode, mit der in Ziffer 66 erwähnten Modifizierung, ermittelt werden sollten;

4. *schließt sich außerdem* der Empfehlung der Kommission an, daß die pensionsfähigen Bezüge dieser Amtsträger in der Zeit zwischen den umfassenden Überprüfungen im Einklang mit dem Verfahren angepaßt werden sollten, das für die Anpassung der Tabelle der pensionsfähigen Bezüge der Beamten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen anzuwenden ist, wie in Artikel 54 b) der Satzung des Fonds dargelegt;

5. *bittet nachdrücklich* die Leitungsorgane der anderen Mitgliedorganisationen des Fonds, die Methode und das Anpassungsverfahren zu verwenden, die von der Kommission zur Ermittlung der pensionsfähigen Bezüge ihrer nichteingestuften Amtsträger empfohlen wurden, die Mitglieder des Fonds werden, und die Generalversammlung, die Kommission und den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über die in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen zu informieren;

6. *bittet* die Leitungsorgane der anderen Mitgliedorganisationen des Fonds *außerdem nachdrücklich*, die derzeitige Höhe der pensionsfähigen Bezüge ihrer nichteingestuften Amtsträger, die Mitglieder des Fonds sind, zu überprüfen, um die Abweichungen von den aufgrund der vorgenannten Methode festgelegten Beträgen zu beseitigen, und dabei zu berücksichtigen, daß die sich aus früheren Beschlüssen der jeweiligen Leitungsorgane ergebenden erworbenen Rechte geschützt werden müssen;

7. *ersucht* den Rat, auf seiner nächsten ordentlichen Tagung erneut Änderungen der Satzung des Fonds zu prüfen, mit dem Ziel, darin Bestimmungen betreffend die pensionsfähigen Bezüge der nichteingestuften Amtsträger aufzunehmen und diejenigen Bestimmungen, die Höchstbeträge für die Ruhegehälter vorsehen, auf alle Mitglieder des Fonds auszuweiten, einschließlich der nichteingestuften Amtsträger, und der Generalversammlung dazu Empfehlungen vorzulegen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Auffassungen der Kommission, wie sie in den Ziffern 70 und 71 von Band I ihres Berichts⁵⁷ dargelegt sind, wonach, falls das Leitungsorgan einer Mitgliedorganisation beschließen sollte, daß deren gewählte Amtsträger nicht Mitglieder des Fonds sein sollen, dieses Leitungsorgan alternative Pensionsregelungen festlegen sollte, unter Berücksichtigung der Dauer der Amtszeit sowie der Tatsache, daß eine gewisse Vergleichbarkeit der für diese Amtsträger geltenden Pensionsregelungen wünschenswert ist;

9. *ersucht* die Kommission, Richtlinien für die Festlegung der Pensionsregelungen für nichteingestufte Amtsträger zu empfehlen, die nicht Mitglieder des Fonds werden, um die systemweite Vergleichbarkeit zu gewährleisten, und ebenso geeignete Überwachungsverfahren zu empfehlen, und der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung sowie den Leitungsorganen der anderen Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen dazu Empfehlungen vorzulegen;

IV

ÄNDERUNGEN DES PENSIONSANPASSUNGSSYSTEMS

unter Hinweis auf ihr in Abschnitt IV Ziffer 5 ihrer Resolution 45/242 enthaltenes und in Ziffer 5 ihrer Resolution 45/268 bekräftigtes Ersuchen an den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, mit Vorrang einen längerfristigen Ansatz zur Ermittlung der Anfangsruhegehälter in Lokalwährung auszuarbeiten,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt IV Ziffer 6 ihrer Resolution 45/242, in der sie die Leitungsorgane der anderen Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen bat, davon Abstand zu nehmen, daß sie für ihre Bediensteten zusätzliche Pensionsansprüche schaffen, sowie auf Ziffer 6 ihrer Resolution 45/268, in der sie diese Haltung wiederholt hat,

1. *nimmt Kenntnis* von Abschnitt III.F des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁶⁰ über das Pensionsanpassungssystem, insbesondere über die vom Rat erwogenen langfristigen Änderungen des Systems betreffend die Ermittlung des Anfangsruhegehalts in Lokalwährung in Anbetracht der Tatsache, daß die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 45/242 gebilligte Überbrückungsmaßnahme am 31. März 1992 ausläuft;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen des Rates in den Ziffern 180 und 181 seines Berichts zu den Auswirkungen der vom Verwaltungsrat der Internationalen Fernmeldeunion verabschiedeten Resolution über einen Versicherungsplan zum Schutz der Kaufkraft der Ruhegehälter der Bediensteten der Fernmeldeunion;

3. *billigt* die längerfristige Änderung des Pensionsanpassungssystems und die Zeitpunkte für deren Inkrafttreten, wie vom Rat in den Ziffern 175 und 176 seines Berichts empfohlen, sowie die entsprechenden Änderungen des Pensionsanpassungssystems, wie sie in Anlage I zu dieser Resolution dargelegt sind;

4. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Rates, die tatsächlichen Kosten der in dieser Resolution gebilligten Änderung des Pensionsanpassungssystems genau zu überwachen;

5. *schließt sich* den Auffassungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an, wie sie in den Ziffern 22 und 23 seines Berichts⁶² dargelegt sind, wonach der Rat aufgrund der Erfahrungen mit den tatsächlichen Kosten feststellen sollte, ob zur Begrenzung der Kosten eine Feinabstimmung der Änderung angezeigt ist, und wonach die in Resolution 31/196 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1976 festgelegten Richtlinien auch weiterhin berücksichtigt werden sollten, um zu gewährleisten, daß Änderungen im Pensionsanpassungssystem keine Erhöhungen der finanziellen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach sich ziehen;

6. *ersucht* den Rat, auch auf seiner nächsten Tagung wieder Einsparungsmaßnahmen zu erwägen, unter

Berücksichtigung der im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, einschließlich insbesondere der Änderung der Bestimmung betreffend die "120-Prozent-Obergrenze" nach dem dualen Pensionsanpassungssystem in Anbetracht des größeren Schutzes, der durch die in dieser Resolution gebilligte Änderung des Systems gegeben ist;

V

ZUSAMMENSETZUNG DES GEMEINSAMEN RATES FÜR DAS PENSIONSWESEN DER VEREINTEN NATIONEN

1. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in Abschnitt III.G seines Berichts⁶⁰ betreffend seine Zusammensetzung und die Häufigkeit seiner ordentlichen Tagungen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Empfehlung, die Zusammensetzung des Rates derzeit nicht zu ändern, und ersucht den Rat, die Angelegenheit weiterzverfolgen und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen weiteren Bericht darüber vorzulegen;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Beschluß des Rates, seine ordentlichen Tagungen künftighin alle zwei Jahre abzuhalten;

VI

ÄNDERUNGEN DER SATZUNG DES GEMEINSAMEN PENSIONSFONDS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 1992 die in Anlage II dieser Resolution dargelegte Änderung von Artikel 14 der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, wonach der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in Anbetracht des Beschlusses des Rates, seine ordentlichen Tagungen künftighin alle zwei Jahre abzuhalten, der Generalversammlung und den Mitgliedorganisationen des Fonds anstatt jährlich mindestens einmal alle zwei Jahre Bericht erstatten wird;

2. *ersucht* darum, daß der Generalversammlung in den Jahren, in denen der Rat nicht tagt, nur dann über die Aktivitäten des Ständigen Ausschusses des Rates berichtet wird, wenn nach Meinung des Ständigen Ausschusses ein Tätigwerden der Versammlung erforderlich ist;

VII

HÄRTEFONDS

ermächtigt den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, die freiwilligen Beiträge zum Härtefonds für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 um bis zu 200.000 US-Dollar zu ergänzen;

VIII

VERWALTUNGS-AUSGABEN

1. *schließt sich* den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über

die Verwaltungsausgaben des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen an;

2. *genehmigt* direkt zu Lasten des Fonds gehende Ausgaben von insgesamt 40.403.600 Dollar (netto) für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 und eine Erhöhung der Ausgaben um 2.116.100 Dollar (netto) für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 für die Verwaltung des Fonds;

IX

SONSTIGE FRAGEN

nimmt Kenntnis von den im Bericht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen behandelten sonstigen Fragen⁶⁰;

X

KAPITALANLAGEN DES GEMEINSAMEN PENSIONSFONDS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁶¹;

2. *ersucht erneut* diejenigen Mitgliedstaaten, die für Kapitalanlagen des Fonds keine Steuerbefreiungen gewähren, dies möglichst bald zu tun.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

ANLAGE I

Änderungen des Pensionsanpassungssystems

C. BERECHNUNG DER GRUNDBETRÄGE

Absatz 5 b) i) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"b) Ein Grundbetrag in Lokalmwährung wird für das gemäß Abschnitt N festgelegte Wohnsitzland wie folgt errechnet:

i) Wie in Abschnitt D erläutert, wird für das Wohnsitzland und den Monat der Beendigung des Dienstverhältnisses ein Koeffizient für den Lebenshaltungskostenausgleich festgelegt. Dieser Koeffizient wird auf die letzten Durchschnittsbezüge bis zu einer Höhe angewandt, welche die pensionsfähigen Bezüge am Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses laut der in Artikel 54 b) der Satzung erwähnten Tabelle in der höchsten Stufe der nachstehend aufgeführten Besoldungsgruppen nicht übersteigt:

- P-2: Bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor dem 1. April 1992;
- P-4: Bei Beendigung des Dienstverhältnisses am oder nach dem 1. April 1992;

bei nach dem 1. Januar 1991 beginnenden Invaliditätsrenten und anderen daraus abgeleiteten Leistungen; und

bei Hinterbliebenenrenten und anderen Leistungen im Falle des Todes von Mitgliedern in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit am oder nach dem 1. Januar 1991.

Der sich ergebende Betrag wird zu den letzten Durchschnittsbezügen hinzugezählt;"

D. KOEFFIZIENTEN FÜR DEN LEBENSHALTUNGSKOSTENAUSGLEICH

Absatz 6 a) iv) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"iv) Der anwendbare Koeffizient für den Lebenshaltungskostenausgleich leitet sich letztlich aus der nachstehenden Tabelle ab, wobei das Ergebnis erforderlichenfalls durch Interpolation der für zwei volle Kaufkraftausgleichsklassen anwendbaren Koeffizienten errechnet wird:

| Zahl der Kaufkraftausgleichsklassen über der für New York gültigen Klasse (im 36-Monats-Durchschnitt) | Koeffizient für den Lebenshaltungskostenausgleich (in Prozenten) |
|---|--|
|---|--|

Beendigung des Dienstverhältnisses vor dem 1. April 1992

| | |
|---------------|----|
| Weniger als 4 | 0 |
| 4 | 3 |
| 5 | 7 |
| 6 | 12 |
| 7 | 17 |
| 8 | 22 |
| 9 | 28 |
| 10 | 34 |
| 11 | 40 |
| 12 oder mehr | 46 |

Beendigung des Dienstverhältnisses am oder nach dem 1. April 1992; nach dem 1. Januar 1991 beginnende Invaliditätsrenten und andere daraus abgeleitete Leistungen; sowie Hinterbliebenenrenten und andere Leistungen im Falle des Todes von Mitgliedern in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit am oder nach dem 1. Januar 1991

| | |
|---------------|------|
| Weniger als 1 | 0 |
| 1 | 3 |
| 2 | 8 |
| 3 | 14 |
| 4 | 19 |
| 5 | 25 |
| 6 | 31 |
| 7 | 38 |
| 8 | 45 |
| 9 | 52 |
| 10 | 60 |
| 11 | 68 |
| 12 | 76 |
| 13 | 85 |
| 14 | 94 |
| 15 oder mehr | 104" |

ANLAGE II

*Änderung der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds
der Vereinten Nationen**Artikel 14*

Der Titel und Absatz a) sind wie folgt zu ersetzen:

"Bericht und Rechnungsprüfung"

a) Der Rat legt der Generalversammlung und den Mitgliedorganisationen mindestens einmal alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds vor, einschließlich einer Bilanz, und unterrichtet jede Mitgliedorganisation über die von der Generalversammlung aufgrund des Berichts ergriffenen Maßnahmen."

46/193. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁶⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵,

eingedenk der Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974, mit der der Rat die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung eingerichtet hat, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Ratsresolution 722 (1991) vom 29. November 1991,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf die danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 45/243 vom 21. Dezember 1990,

in Bekräftigung ihrer früheren Beschlüsse, wonach zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen kostenaufwendigen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung derartiger Einsätze,

in Anbetracht der im Bericht des Generalsekretärs dargestellten Finanzlage des Sonderkontos für die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie unter Hinweis auf die Ziffern 4 und 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses,

angesichts dessen, daß infolge der Einbehaltung von Beiträgen durch bestimmte Mitgliedstaaten auf die Überschüsse im Sonderkonto für die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zurückgegriffen wurde, um die Einnahmen aus den Beiträgen zur Deckung der Kosten der Truppen zu ergänzen,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *beschließt*, für den Einsatz der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung während des Zeitraums vom 1. Juni bis einschließlich 30. November 1991 auf dem in Abschnitt II Ziffer 1 der Resolution 3211 B (XXIX) der Generalversammlung genannten Sonderkonto den in Ziffer 8 ihrer Resolution 45/243 genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 20.679.000 US-Dollar brutto (20.199.000 Dollar netto) bereitzustellen;

2. *beschließt außerdem*, für den Einsatz der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung während des Zeitraums vom 1. Dezember 1991 bis einschließlich 31. Mai 1992 auf dem Sonderkonto einen Betrag von 21.384.000 Dollar brutto (20.835.000 Dollar netto) bereitzustellen;

3. *beschließt ferner* als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 21.384.000 Dollar brutto für den genannten Zeitraum auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, wie sie in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 beschrieben und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989 und 45/243 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 3.564.000 Dollar brutto, was anteilmäßig dem am 31. Dezember 1991 endenden Zeitraum entspricht, die Beitragstabelle für das Jahr 1991⁶⁶ anzuwenden ist, und die Beitragstabelle für das Jahr 1992⁶⁵ auf den verbleibenden Betrag, nämlich 17.820.000 Dollar brutto für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 31. Mai 1992;

4. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den für den Zeitraum vom 1. Dezember 1991 bis einschließlich 31. Mai 1992 gebilligten veranschlagten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen, in Höhe von 7.500 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 3 anzurechnen ist; von dem genannten Betrag entsprechen 1.250 Dollar anteilmäßig dem am 31. Dezember 1991 endenden Zeitraum und der Rest,

nämlich 6.250 Dollar, dem Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 31. Mai 1992;

5. *beschließt außerdem*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Dezember 1991 bis einschließlich 31. Mai 1992 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 541.500 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 3 anzurechnen ist; von dem genannten Betrag entsprechen 90.250 Dollar anteilmäßig dem am 31. Dezember 1991 endenden Zeitraum und der Rest, nämlich 451.250 Dollar, dem Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 31. Mai 1992;

6. *beschließt ferner*, daß die Demokratische Volksrepublik Korea der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß ihr Beitrag für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

7. *beschließt*, daß Estland der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß sein Beitrag für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

8. *beschließt außerdem*, daß die Föderierten Staaten von Mikronesien der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet werden und daß ihr Beitrag für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

9. *beschließt ferner*, daß Lettland der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß sein Beitrag für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

10. *beschließt*, daß Litauen der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß sein Beitrag für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

11. *beschließt außerdem*, daß die Marshallinseln der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversamm-

lung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet werden und daß ihr Beitrag für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

12. *beschließt ferner*, daß die Republik Korea der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß ihr Beitrag für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

13. *beschließt*, daß in Übereinstimmung mit Artikel 5.2 c) der Finanzordnung der Vereinten Nationen die bis 30. November 1991 zu entrichtenden Beiträge der in den Ziffern 6 bis 12 genannten Mitgliedstaaten für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung als sonstige Einnahmen behandelt werden, die auf die anteiligen Beiträge nach Ziffer 1 anzurechnen sind;

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung über den in seiner Resolution 722 (1991) genehmigten Zeitraum von sechs Monaten hinaus aufrechtzuerhalten, für den Zeitraum vom 1. Juni bis einschließlich 30. November 1992 für die Truppe Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 3.564.000 Dollar brutto (3.472.500 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei dieser Betrag nach dem in dieser Resolution dargelegten Schema auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

15. *beschließt*, daß der dem Zeitraum vom 1. Dezember 1989 bis 30. November 1990 entsprechende Überschuß per 30. Juni 1991 in der Höhe von 6.790.883 Dollar den Mitgliedstaaten auf ihre veranlagten Beiträge in bezug auf Mandatszeiträume, die vom Sicherheitsrat nach dem 31. Mai 1992 möglicherweise gebilligt werden, anzurechnen ist;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung in Form von Barzahlungen wie auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 44/192 A vom 21. Dezember 1989 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

17. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird.

46/194. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁵⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵,

eingedenk der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon eingerichtet hat, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 701 (1991) vom 31. Juli 1991,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf die danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 45/244 vom 21. Dezember 1990,

in Bekräftigung ihrer früheren Beschlüsse, wonach zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen kostenaufwendigen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung derartiger Einsätze,

in Anbetracht der im Bericht des Generalsekretärs dargestellten Finanzlage des Sonderkontos für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon sowie unter Hinweis auf Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/9 E vom 17. Dezember 1979 und die danach verabschiedeten Resolutionen, zuletzt Resolution 45/244, in denen sie beschlossen hat, die Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen vorübergehend außer Kraft zu setzen,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe geleistet haben,

darüber besorgt, daß es infolge der Einbehaltung von Beiträgen durch bestimmte Mitgliedstaaten für den

Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den mit der Truppe verbundenen laufenden Zahlungsverpflichtungen, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und früheren truppenstellenden Staaten gehört, nachzukommen,

sowie darüber besorgt, daß die Überschüsse auf dem Sonderkonto für die Truppe zur Gänze in Anspruch genommen worden sind, um die Einnahmen aus den Beiträgen zur Deckung der Kosten der Truppe zu ergänzen,

ferner darüber besorgt, daß die Anwendung der Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen die ohnehin schwierige Finanzlage der Truppe weiter erschweren würde,

1. *beschließt*, für den Einsatz der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon vom 1. Februar 1991 bis einschließlich 31. Januar 1992 auf dem in Abschnitt I Ziffer 1 der Resolution S-8/2 der Generalversammlung genannten Sonderkonto den von der Versammlung in den Ziffern 2 und 3 ihrer Resolution 45/244 genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 153.468.000 US-Dollar brutto (150.684.000 Dollar netto) bereitzustellen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Truppe über den in seiner Resolution 701 (1991) genehmigten Zeitraum von sechs Monaten hinaus aufrechtzuerhalten, für den Einsatz der Truppe ab dem am 1. Februar 1992 beginnenden Zeitraum Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 13.337.000 Dollar brutto (13.089.000 Dollar netto) pro Monat einzugehen, vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu der tatsächlichen Höhe der Verpflichtungen, die für jeden nach dem 31. Januar 1992 genehmigten etwaigen Mandatszeitraum einzugehen sind;

3. *beschließt* als Ad-hoc-Regelung, die in Ziffer 2 erwähnten Beträge auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, wie sie in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 beschrieben und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989 und 45/244 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994¹⁵ zu berücksichtigen;

4. *beschließt außerdem*, daß die Demokratische Volksrepublik Korea der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß ihr Beitrag für die Truppe gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechshundvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

5. *beschließt ferner*, daß Estland der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß sein Beitrag für die Truppe gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechshundvierzigsten

Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

6. *beschließt*, daß die Föderierten Staaten von Mikronesien der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet werden und daß ihr Beitrag für die Truppe gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

7. *beschließt außerdem*, daß Lettland der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß sein Beitrag für die Truppe gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

8. *beschließt ferner*, daß Litauen der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß sein Beitrag für die Truppe gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

9. *beschließt*, daß die Marshallinseln der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet werden und daß ihr Beitrag für die Truppe gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

10. *beschließt außerdem*, daß die Republik Korea der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß ihr Beitrag für die Truppe gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

11. *beschließt ferner*, daß in Übereinstimmung mit Artikel 5.2 c) der Finanzordnung der Vereinten Nationen die bis 31. Januar 1992 zu entrichtenden Beiträge der in den Ziffern 4 bis 10 genannten Mitgliedstaaten für die Truppe als sonstige Einnahmen behandelt werden, die auf die anteiligen Beiträge nach Ziffer 1 anzurechnen sind;

12. *beschließt*, daß die Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen hinsichtlich des Betrages von 8.235.545 Dollar, der nach diesen Bestimmungen sonst verfallen wäre, außer Kraft gesetzt werden und daß dieser Betrag auf dem im Beschlußteil der Resolution 34/9 E der Generalversammlung genannten Konto verbucht und bis zu einem weiteren Beschluß der Versammlung in Verwahrung gehalten wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *erneuert ihre Bitte* an die Mitgliedstaaten und anderen interessierten Parteien, freiwillige Beiträge für die Truppe zu leisten, in Form von Barzahlungen wie auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, sowie freiwillige Barbeiträge auf das gemäß Resolution 34/9 D der Generalversammlung vom 17. Dezember 1979 eingerichtete Verwahrkonto zu entrichten.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/195. Finanzierung der Verifikationsmission II der Vereinten Nationen für Angola

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola⁶⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁹,

eingedenk der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, sowie der Ratsresolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit der der Rat beschlossen hat, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seitdem Verifikationsmission II der Vereinten Nationen für Angola) ein neues Mandat zu übertragen und die Verifikationsmission für die Dauer von siebzehn Monaten einzurichten,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Verifikationsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse, wonach zur Deckung der Ausgaben für die Verifikationsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem derartigen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung derartiger Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Verifikationsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *schließt sich* den Bemerkungen, Empfehlungen und Schlußfolgerungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁹ an;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Verifikationsmission II der Vereinten Nationen für Angola vollständig und rechtzeitig entrichtet werden;

3. *beschließt*, zum jetzigen Zeitpunkt auf dem Sonderkonto für die Verifikationsmission einen Betrag von 42.876.720 US-Dollar brutto (42.062.000 Dollar netto) bereitzustellen und den Generalsekretär zu ermächtigen, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für den Einsatz der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Oktober 1992 Verpflichtungen bis zu 10.719.180 Dollar brutto (10.515.500 Dollar netto) einzugehen;

4. *beschließt außerdem* als Ad-hoc-Regelung, die in Ziffer 3 genannten Beträge auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, wie sie in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 beschrieben und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989 und 45/246 vom 21. Dezember 1990 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994¹⁵ zu berücksichtigen;

5. *beschließt ferner*, daß die Demokratische Volksrepublik Korea der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß ihr Beitrag für die Verifikationsmission gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

6. *beschließt*, daß Estland der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß sein Beitrag für die Verifikationsmission gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

7. *beschließt außerdem*, daß die Föderierten Staaten von Mikronesien der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet werden und daß ihr Beitrag für die Verifikationsmission gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

8. *beschließt ferner*, daß Lettland der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß sein Beitrag für die Verifikationsmission gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

9. *beschließt*, daß Litauen der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen

Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß sein Beitrag für die Verifikationsmission gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

10. *beschließt außerdem*, daß die Marshallinseln der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet werden und daß ihr Beitrag für die Verifikationsmission gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

11. *beschließt ferner*, daß die Republik Korea der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß ihr Beitrag für die Verifikationsmission gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

12. *beschließt*, daß in Übereinstimmung mit Artikel 5.2 c) der Finanzordnung der Vereinten Nationen die bis 31. Dezember 1991 zu entrichtenden Beiträge der in den Ziffern 5 bis 11 genannten Mitgliedstaaten für die Verifikationsmission als sonstige Einnahmen behandelt werden, die auf die in Ziffer 4 genehmigten anteiligen Beiträge anzurechnen sind;

13. *beschließt außerdem*, daß die nicht verbrauchten Mittel und die Zinsen sowie die sonstigen Einnahmen in Anbetracht der ausstehenden veranlagten Beiträge auf dem Sonderkonto belassen werden;

14. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Verifikationsmission in Form von Barzahlungen wie auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 44/192 A vom 21. Dezember 1989 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

15. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Verifikationsmission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/196. Finanzierung der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika⁷⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷¹,

eingedenk der Resolution 644 (1989) des Sicherheitsrats vom 7. November 1989, mit der der Rat die Be-

obachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika eingerichtet hat, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Gruppe verlängert hat, zuletzt Resolution 719 (1991) vom 6. November 1991,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Gruppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse, wonach zur Deckung der Ausgaben für die Gruppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem derartigen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung derartiger Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß einige Mitgliedstaaten freiwillige Beiträge für die Gruppe geleistet haben,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Gruppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *schließt sich* den Bemerkungen, Empfehlungen und Schlußfolgerungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷¹ an;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika vollständig und rechtzeitig entrichtet werden;

3. *beschließt*, für den Einsatz der Gruppe während des Zeitraums vom 7. Mai bis einschließlich 7. November 1991 auf dem Sonderkonto für die Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika den von der Generalversammlung in Ziffer 9 ihrer Resolution 45/247 vom 21. Dezember 1990 genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 14.400.400 US-Dollar brutto (13.898.800 Dollar netto) bereitzustellen;

4. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln von 5.400.400 Dollar brutto (5.398.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 7. November 1990 bis einschließlich 7. Mai 1991 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 3 für den Zeitraum vom 7. Mai bis 7. November 1991 anzurechnen ist;

5. *beschließt ferner*, für den Einsatz der Gruppe während des Zeitraums vom 7. November 1991 bis einschließlich 30. April 1992 auf dem Sonderkonto einen Betrag von 12.408.700 Dollar bereitzustellen;

6. *beschließt* als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 12.408.700 Dollar für den genannten Zeitraum auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, wie sie in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 beschrieben und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989 und 45/247 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 3.828.970 Dollar, was anteilmäßig dem am 31. Dezember 1991 endenden Zeitraum entspricht, die Beitragstabelle für das Jahr 1991⁶⁶ anzuwenden ist, und die Beitragstabelle für das Jahr 1992¹⁵ auf den verbleibenden Betrag, nämlich 8.579.730 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 30. April 1992;

7. *beschließt außerdem*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 7. November 1991 bis einschließlich 30. April 1992 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 408.700 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 6 anzurechnen ist; von dem genannten Betrag entsprechen 126.110 Dollar anteilmäßig dem am 31. Dezember 1991 endenden Zeitraum und der Rest, nämlich 282.590 Dollar, dem Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 30. April 1992;

8. *beschließt ferner*, daß die Demokratische Volksrepublik Korea der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß ihr Beitrag für die Gruppe gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

9. *beschließt*, daß Estland der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß sein Beitrag für die Gruppe gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

10. *beschließt außerdem*, daß die Föderierten Staaten von Mikronesien der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet werden und daß ihr Beitrag für die Gruppe gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

11. *beschließt ferner*, daß Lettland der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß sein Beitrag für die Gruppe gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

undvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

12. *beschließt*, daß Litauen der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß sein Beitrag für die Gruppe gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechshundvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

13. *beschließt außerdem*, daß die Marshallinseln der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet werden und daß ihr Beitrag für die Gruppe gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechshundvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

14. *beschließt ferner*, daß die Republik Korea der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß ihr Beitrag für die Gruppe gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechshundvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

15. *beschließt*, daß in Übereinstimmung mit Artikel 5.2 c) der Finanzordnung der Vereinten Nationen die bis 7. November 1991 zu entrichtenden Beiträge der in den Ziffern 8 bis 14 genannten Mitgliedstaaten für die Gruppe als sonstige Einnahmen behandelt werden, die auf die in Ziffer 6 genehmigten anteiligen Beiträge anzurechnen sind;

16. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Gruppe über den in seiner Resolution 719 (1991) genehmigten Zeitraum von fünf Monaten und dreiundzwanzig Tagen hinaus aufrechtzuerhalten, für den Zeitraum vom 1. Mai 1992 bis einschließlich 30. April 1993 für die Gruppe Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.071.000 Dollar brutto (2 Millionen Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei dieser Betrag nach dem in dieser Resolution dargelegten Schema auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

17. *beschließt*, daß die nicht verbrauchten Mittel und die Zinsen sowie die sonstigen Einnahmen in Anbetracht der ausstehenden veranlagten Beiträge auf dem Sonderkonto belassen werden;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Gruppe in Form von Barzahlungen wie auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 44/192 A vom 21. Dezember 1989 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

19. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Gruppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/197. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait⁷² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) und 689 (1991) vom 3. beziehungsweise 9. April 1991, mit denen der Rat beschlossen hat, die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait einzurichten und die Frage ihrer Beendigung oder Fortsetzung alle sechs Monate zu prüfen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/260 vom 3. Mai 1991 über die Finanzierung der Beobachtermission,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

erinnernd an ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem derartigen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung derartiger Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Beobachtermission geleistet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *schließt sich* den Bemerkungen, Empfehlungen und Schlußfolgerungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³ an;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait vollständig und rechtzeitig entrichtet werden;

3. *beschließt*, für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 9. Oktober 1991 bis einschließlich 8. April 1992 auf dem in der Resolution 45/260 der Generalversammlung genannten Sonderkonto einen Betrag von 33,6 Millionen US-Dollar brutto (32.649.000 Dollar netto) bereitzustellen;

4. *beschließt außerdem* als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 33,6 Millionen Dollar brutto für den genannten Zeitraum auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, wie sie in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 beschrieben und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989 und 45/260 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 15.423.000 Dollar brutto, was anteilmäßig dem am 31. Dezember 1991 endenden Zeitraum entspricht, die Beitragstabelle für das Jahr 1991⁶⁶ anzuwenden ist, und die Beitragstabelle für das Jahr 1992¹⁵ auf den verbleibenden Betrag, nämlich 18.177.000 Dollar brutto für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 8. April 1992;

5. *beschließt ferner*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 9. Oktober 1991 bis einschließlich 8. April 1992 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 951.000 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 4 anzurechnen ist; von dem genannten Betrag entsprechen 437.000 Dollar anteilmäßig dem am 31. Dezember 1991 endenden Zeitraum und der Rest, nämlich 514.000 Dollar, dem Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 8. April 1992;

6. *beschließt*, daß die Demokratische Volksrepublik Korea der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß ihr Beitrag für die Beobachtermission gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

7. *beschließt außerdem*, daß Estland der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß sein Beitrag für die Beobachtermission gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

8. *beschließt ferner*, daß die Föderierten Staaten von Mikronesien der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet werden und daß ihr Beitrag für die Beobachtermission gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

9. *beschließt*, daß Lettland der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen

Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß sein Beitrag für die Beobachtermission gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

10. *beschließt außerdem*, daß Litauen der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß sein Beitrag für die Beobachtermission gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

11. *beschließt ferner*, daß die Marshallinseln der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet werden und daß ihr Beitrag für die Beobachtermission gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

12. *beschließt*, daß die Republik Korea der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß ihr Beitrag für die Beobachtermission gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

13. *beschließt außerdem*, daß in Übereinstimmung mit Artikel 5.2 c) der Finanzordnung der Vereinten Nationen die bis 8. Oktober 1991 zu entrichtenden Beiträge der in den Ziffern 6 bis 12 genannten Mitgliedstaaten für die Beobachtermission als sonstige Einnahmen behandelt werden, die auf die in Ziffer 4 genehmigten anteiligen Beiträge anzurechnen sind;

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Beobachtermission über den 8. April 1992 hinaus aufrechtzuerhalten, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen für den Zeitraum vom 9. April bis einschließlich 8. Oktober 1992 für die Beobachtermission Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 5,6 Millionen Dollar brutto (5.441.500 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei dieser Betrag nach dem in dieser Resolution dargelegten Schema auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

15. *beschließt*, die nicht verbrauchten Mittel auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait zu belassen;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen wie auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 44/192 A vom 21. Dezember 1989 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

17. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachter-

gruppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/198. Finanzierung der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha⁷⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁵,

eingedenk der Resolution 717 (1991) des Sicherheitsrats vom 16. Oktober 1991, mit der der Rat die Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha eingerichtet hat, sowie seiner Resolution 718 (1991) vom 31. Oktober 1991, in der der Rat seine volle Unterstützung für die am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts⁷⁶ bekundet hat,

angesichts dessen, daß es sich bei den Kosten der Vorausmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie angesichts dessen, daß zur Deckung der Ausgaben für die Vorausmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem derartigen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung derartiger Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß einige Mitgliedstaaten freiwillige Beiträge für die Vorausmission geleistet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Vorausmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. schließt sich den Bemerkungen, Empfehlungen und Schlußfolgerungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁵ an;

2. bittet alle Mitgliedstaaten nachdrücklich, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Vorausmission der Vereinten Nationen in

Kambodscha vollständig und rechtzeitig entrichtet werden;

3. beschließt, für den Einsatz der Vorausmission während des Zeitraums vom 1. November 1991 bis 30. April 1992 einen Betrag von 14.319.200 US-Dollar brutto (13.967.300 Dollar netto) bereitzustellen, worin der mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen gemäß Resolution 44/203 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1989 genehmigte Betrag von 6 Millionen Dollar für vorab zu tätige Ausgaben eingeschlossen ist, und ersucht den Generalsekretär, gemäß Ziffer 18 seines Berichts⁷⁴ ein Sonderkonto für die Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha einzurichten;

4. beschließt außerdem als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 14.319.200 Dollar brutto auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, wie sie in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 beschrieben und von der Versammlung in ihrer Resolution 44/192 B vom 21. Dezember 1989 sowie in den Ziffern 8 und 9 ihrer Resolution 45/269 vom 27. August 1991 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich auf 6.777.200 Dollar brutto, was anteilmäßig dem am 31. Dezember 1991 endenden Zeitraum entspricht, die Beitragstabelle für das Jahr 1991⁶⁶ anzuwenden ist, und die Beitragstabelle für das Jahr 1992¹⁵ auf den verbleibenden Betrag, nämlich 7.542.000 Dollar brutto, für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 30. April 1992;

5. beschließt ferner, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. November 1991 bis einschließlich 30. April 1992 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 351.900 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 4 anzurechnen ist; von dem genannten Betrag entsprechen 64.900 Dollar anteilmäßig dem am 31. Dezember 1991 endenden Zeitraum, und der Rest, nämlich 287.000 Dollar, dem Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 30. April 1992;

6. beschließt, daß die Demokratische Volksrepublik Korea der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß ihr Beitrag für die Vorausmission gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechshundvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

7. beschließt außerdem, daß Estland der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß sein Beitrag für die Vorausmission gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechshundvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

8. beschließt ferner, daß die Föderierten Staaten von Mikronesien der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der

Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet werden und daß ihr Beitrag für die Vorausmission gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechshundvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

9. *beschließt*, daß Lettland der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß sein Beitrag für die Vorausmission gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechshundvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

10. *beschließt außerdem*, daß Litauen der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß sein Beitrag für die Vorausmission gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechshundvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

11. *beschließt ferner*, daß die Marshallinseln der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet werden und daß ihr Beitrag für die Vorausmission gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechshundvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

12. *beschließt*, daß die Republik Korea der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung beschriebenen Mitgliedstaaten-Gruppe zugeordnet wird und daß ihr Beitrag für die Vorausmission gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf ihrer sechshundvierzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle¹⁵ zu berechnen ist;

13. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Vorausmission aufrechtzuerhalten, für den Zeitraum nach dem 30. April 1992 für die Vorausmission Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.070.000 Dollar brutto (2.000.000 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei dieser Betrag nach dem in dieser Resolution dargelegten Schema auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

14. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Vorausmission in Form von Barzahlungen wie auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 44/192 A vom 21. Dezember 1989 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

15. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Vorausmission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

46/220. Rationalisierung der Arbeit des Fünften Ausschusses: Einführung eines Zweijahreszyklus für das Arbeitsprogramm

Die Generalversammlung,

eingedenk des zunehmenden Arbeitspensums des Fünften Ausschusses und der Notwendigkeit sicherzustellen, daß der Ausschuß in der Lage ist, seinen Aufgaben nachzukommen,

unter Hinweis darauf, daß es bereits anerkannte Praxis des Fünften Ausschusses ist, bei seinem Arbeitsprogramm einen Zweijahreszyklus einzuhalten,

1. *nimmt* den Zweijahreszyklus für die Behandlung der Tagesordnungspunkte des Fünften Ausschusses an, mit Ausnahme derjenigen Tagesordnungspunkte, die aufgrund eines ausdrücklichen Mandats jährlich, je nach Bedarf, oder auf Ad-hoc-Basis zu behandeln sind;

2. *billigt* Abschnitt I der Anlage zu dieser Resolution als Grundlage für die Ausarbeitung des Zweijahres-Arbeitsprogramms des Fünften Ausschusses und *beschließt*, dieselbe weiter zu prüfen;

3. *billigt außerdem* das Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für den Zeitraum 1992-1993 nach Abschnitt II der Anlage zu dieser Resolution;

4. *beschließt*, die Ersuchen um die Vorlage von Berichten des Generalsekretärs an den Fünften Ausschuß an das Zweijahres-Arbeitsprogramm des Ausschusses anzupassen, soweit die Dringlichkeit einer Frage nichts anderes erfordert;

5. *ersucht* die dem Fünften Ausschuß Bericht erstattenden Nebenorgane, ihr Arbeitsprogramm anzupassen, damit es dem Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses entspricht;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Fünften Ausschuß zur Behandlung und Genehmigung jedes Jahr einen Entwurf eines Zweijahres-Arbeitsprogramms vorzulegen und dabei die von der Generalversammlung in dem Jahr verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse zu berücksichtigen;

7. *stellt fest*, daß der erfolgreiche Fortgang der Arbeit des Fünften Ausschusses auch davon abhängt, daß der Generalsekretär und die zuständigen Nebenorgane ihre Berichte rechtzeitig vorlegen.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

ANLAGE

I. ARBEITSPROGRAMM DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES

A. Jährliche Behandlung

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer
2. Programmhaushalt der Vereinten Nationen

3. Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen
4. Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen
5. Konferenzplan⁷⁷
6. Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen
7. Ernennungen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Nebenorganen und sonstige Ernennungen
8. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

B. Zweijährliche Behandlung in ungeraden Jahren⁷⁸

1. Entwurf des Programmhaushaltsplans für den nächsten Zweijahreszeitraum
2. Gemeinsame Inspektionsgruppe; eingehende Behandlung der Jahresberichte⁷⁹
3. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen

C. Zweijährliche Behandlung in geraden Jahren⁷⁸

1. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
2. Programmplanung
3. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation
4. Personalfragen⁸⁰
5. Gemeinsames System der Vereinten Nationen⁸¹
6. Pensionssystem der Vereinten Nationen⁸²

D. Behandlung je nach Bedarf

1. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen⁸³

II. ZWELJAHRES-ARBEITSPROGRAMM DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES FÜR DEN ZEITRAUM 1992-1993

A. Arbeitsprogramm für 1992

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer
2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
3. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993
4. Programmplanung
5. Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen
6. Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen
7. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation

8. Gemeinsame Inspektionsgruppe
9. Konferenzplan
10. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
11. Personalfragen
12. Gemeinsames System der Vereinten Nationen
13. Pensionssystem der Vereinten Nationen
14. Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen
15. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
16. Ernennungen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Nebenorganen und sonstige Ernennungen

B. Arbeitsprogramm für 1993⁸⁴

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer
2. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993
3. Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995
4. Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen
5. Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen
6. Gemeinsame Inspektionsgruppe
7. Konferenzplan
8. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
9. Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen
10. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen
11. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
12. Ernennungen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Nebenorganen und sonstige Ernennungen

46/221. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

A

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

eingedenk Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung,

1. trifft den Beschluß, daß die Tabelle für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für die Jahre 1992, 1993 und 1994 wie folgt festgesetzt wird, sofern die Generalversammlung nicht früher auf Empfehlung des Beitragsausschusses eine neue Tabelle billigt, wenn der Ausschuß dies gemäß seinem Mandat und der Geschäftsordnung der Versammlung wegen wesentlicher Veränderungen in der relativen Zahlungsfähigkeit empfiehlt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Meinungsäußerungen der Mitgliedstaaten und/oder seiner in Resolution 46/221 B erbetenen laufenden Arbeiten an der Methodik:

| <i>Mitgliedstaaten</i> | <i>Prozent</i> |
|-----------------------------------|-----------------|
| Afghanistan | 0,01 |
| Ägypten | 0,07 |
| Albanien | 0,01 |
| Algerien | 0,16 |
| Angola | 0,01 |
| Antigua und Barbuda | 0,01 |
| Äquatorialguinea | 0,01 |
| Argentinien | 0,57 |
| Äthiopien | 0,01 |
| Australien | 1,51 |
| Bahamas | 0,02 |
| Bahrain | 0,03 |
| Bangladesch | 0,01 |
| Barbados | 0,01 |
| Belarus | 0,31 |
| Belgien | 1,06 |
| Belize | 0,01 |
| Benin | 0,01 |
| Bhutan | 0,01 |
| Bolivien | 0,01 |
| Botsuana | 0,01 |
| Brasilien | 1,59 |
| Brunei Darussalam | 0,03 |
| Bulgarien | 0,13 |
| Burkina Faso | 0,01 |
| Burundi | 0,01 |
| Chile | 0,08 |
| China | 0,77 |
| Costa Rica | 0,01 |
| Côte d'Ivoire | 0,02 |
| Dänemark | 0,65 |
| Demokratische Volksrepublik Korea | 0,05 |
| Deutschland | 8,93 |
| Dominica | 0,01 |
| Dominikanische Republik | 0,02 |
| Dschibuti | 0,01 |
| Ecuador | 0,03 |
| El Salvador | 0,01 |
| Estland | - ⁸⁵ |
| Fidschi | 0,01 |
| Finnland | 0,57 |
| Frankreich | 6,00 |
| Gabun | 0,02 |
| Gambia | 0,01 |
| Ghana | 0,01 |
| Grenada | 0,01 |
| Griechenland | 0,35 |
| Guatemala | 0,02 |
| Guinea | 0,01 |
| Guinea-Bissau | 0,01 |
| Guyana | 0,01 |
| Haiti | 0,01 |
| Honduras | 0,01 |

| <i>Mitgliedstaaten</i> | <i>Prozent</i> |
|---------------------------------------|-----------------|
| Indien | 0,36 |
| Indonesien | 0,16 |
| Irak | 0,13 |
| Iran (Islamische Republik) | 0,77 |
| Irland | 0,18 |
| Island | 0,03 |
| Israel | 0,23 |
| Italien | 4,29 |
| Jamaika | 0,01 |
| Japan | 12,45 |
| Jemen | 0,01 |
| Jordanien | 0,01 |
| Jugoslawien | 0,42 |
| Kambodscha | 0,01 |
| Kamerun | 0,01 |
| Kanada | 3,11 |
| Kap Verde | 0,01 |
| Katar | 0,05 |
| Kenia | 0,01 |
| Kolumbien | 0,13 |
| Komoren | 0,01 |
| Kongo | 0,01 |
| Kuba | 0,09 |
| Kuwait | 0,25 |
| Laotische Volksdemokratische Republik | 0,01 |
| Lesotho | 0,01 |
| Lettland | - ⁸⁵ |
| Libanon | 0,01 |
| Liberia | 0,01 |
| Libysch-Arabische Dschamahirija | 0,24 |
| Liechtenstein | 0,01 |
| Litauen | - ⁸⁵ |
| Luxemburg | 0,06 |
| Madagaskar | 0,01 |
| Malawi | 0,01 |
| Malaysia | 0,12 |
| Malediven | 0,01 |
| Mali | 0,01 |
| Malta | 0,01 |
| Marokko | 0,03 |
| Marshallinseln | 0,01 |
| Mauretanien | 0,01 |
| Mauritius | 0,01 |
| Mexiko | 0,88 |
| Mikronesien (Föderierte Staaten von) | 0,01 |
| Mongolei | 0,01 |
| Mosambik | 0,01 |
| Myanmar | 0,01 |
| Namibia | 0,01 |
| Nepal | 0,01 |
| Neuseeland | 0,24 |
| Nicaragua | 0,01 |
| Niederlande | 1,50 |
| Niger | 0,01 |
| Nigeria | 0,20 |
| Norwegen | 0,55 |
| Oman | 0,03 |
| Österreich | 0,75 |
| Pakistan | 0,06 |
| Panama | 0,02 |
| Papua-Neuguinea | 0,01 |
| Paraguay | 0,02 |
| Peru | 0,06 |
| Philippinen | 0,07 |
| Polen | 0,47 |
| Portugal | 0,20 |

| Mitgliedstaaten | Prozent |
|--|---------------|
| Republik Korea | 0,69 |
| Ruanda | 0,01 |
| Rumänien | 0,17 |
| Salomonen | 0,01 |
| Sambia | 0,01 |
| Samoa | 0,01 |
| São Tomé und Príncipe | 0,01 |
| Saudi-Arabien | 0,96 |
| Schweden | 1,11 |
| Senegal | 0,01 |
| Seychellen | 0,01 |
| Sierra Leone | 0,01 |
| Simbabwe | 0,01 |
| Singapur | 0,12 |
| Somalia | 0,01 |
| Spanien | 1,98 |
| Sri Lanka | 0,01 |
| St. Kitts und Nevis | 0,01 |
| St. Lucia | 0,01 |
| St. Vincent und die Grenadinen | 0,01 |
| Südafrika | 0,41 |
| Sudan | 0,01 |
| Suriname | 0,01 |
| Swasiland | 0,01 |
| Syrische Arabische Republik | 0,04 |
| Thailand | 0,11 |
| Togo | 0,01 |
| Trinidad und Tobago | 0,05 |
| Tschad | 0,01 |
| Tschechoslowakei | 0,55 |
| Tunesien | 0,03 |
| Türkei | 0,27 |
| Uganda | 0,01 |
| Ukraine | 1,18 |
| Ungarn | 0,18 |
| Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken | 9,41 |
| Uruguay | 0,04 |
| Vanuatu | 0,01 |
| Venezuela | 0,49 |
| Vereinigte Arabische Emirate | 0,21 |
| Vereinigte Republik Tansania | 0,01 |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 25,00 |
| Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland | 5,02 |
| Vietnam | 0,01 |
| Zaire | 0,01 |
| Zentralafrikanische Republik | 0,01 |
| Zypern | 0,02 |
| INSGESAMT | 100,02 |

2. trifft außerdem folgenden Beschluß:

a) Gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung wird der Beitragsausschuß die in Ziffer 1 wiedergegebene Beitragstabelle im Jahre 1994, beziehungsweise auch früher entsprechend Ziffer 1, überprüfen und der Versammlung einen Bericht zur Behandlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung vorlegen;

b) Für das Jahr ihrer Aufnahme entrichten die Demokratische Volksrepublik Korea, die Föderierten Staaten von Mikronesien, die Republik Korea und die Republik Marshallinseln, die am 17. September 1991 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen wurden, einen Beitrag in Höhe von einem Neuntel von 0,05, 0,01, 0,69

beziehungsweise 0,01 Prozent. Für das Jahr ihrer Aufnahme entrichten die Republiken Estland, Lettland und Litauen, die ebenfalls am 17. September 1991 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen wurden, einen Beitrag in Höhe von einem Neuntel des vom Beitragsausschuß während seiner zweiundfünfzigsten Tagung zu bestimmenden Satzes. Die Beiträge der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea werden um ein Neuntel des Pauschalbeitrags angepaßt, den sie für ihre Mitwirkung an den Aktivitäten der Vereinten Nationen als Nichtmitgliedstaat für 1991 entrichtet haben. Die Beiträge der neuen Mitgliedstaaten werden als sonstige Einnahmen nach Artikel 5.2 c) der Finanzordnung der Vereinten Nationen verbucht;

c) Die Beiträge der neuen Mitgliedstaaten für 1991 und 1992 werden nach der gleichen Bemessungsgrundlage berechnet wie bei anderen Mitgliedstaaten, ausgenommen im Falle der von der Generalversammlung gebilligten Mittelbewilligungen oder anteiligen Beiträge zur Finanzierung von Friedensoperationen, bei denen die Beiträge der genannten Staaten, die sich danach bestimmen, welcher Gruppe beitragender Staaten sie von der Versammlung zugeordnet werden, im Verhältnis zum Kalenderjahr berechnet werden;

d) Die Vorauszahlungen der neuen Mitgliedstaaten an den Betriebsmittelfonds nach Artikel 5.8 der Finanzordnung der Vereinten Nationen werden durch Anwendung der 1992 geltenden Beitragssätze auf die genehmigte Höhe des Fonds berechnet, wobei die Vorauszahlungen der Föderierten Staaten von Mikronesien und der Republik Marshallinseln an den Betriebsmittelfonds bis zur Einbeziehung der Beitragssätze der neuen Mitgliedstaaten in eine 100-Prozent-Skala dem Fonds hinzugefügt werden;

e) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5.5 der Finanzordnung der Vereinten Nationen wird der Generalsekretär ermächtigt, nach seinem Ermessen und nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Beitragsausschusses einen Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten für die Kalenderjahre 1992, 1993 und 1994 in anderen Währungen als dem US-Dollar entgegenzunehmen;

f) Gemäß Artikel 5.9 der Finanzordnung der Vereinten Nationen werden Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, die sich jedoch an einigen ihrer Aktivitäten beteiligen, aufgefordert, auf der Grundlage der folgenden Sätze Beiträge zu den Ausgaben der Organisation in den Jahren 1992, 1993 und 1994 zu leisten:

| Nichtmitgliedstaat | Prozent |
|--------------------|---------|
| Heiliger Stuhl | 0,01 |
| Monaco | 0,01 |
| Nauru | 0,01 |
| San Marino | 0,01 |
| Schweiz | 1,16 |
| Tonga | 0,01 |

Diese Beitragssätze sind die Berechnungsgrundlage für die den Nichtmitgliedstaaten gemäß Resolution 44/197 B

der Generalversammlung vom 21. Dezember 1989 zu berechnenden jährlichen Pauschalbeiträge.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zur Beitragstabelle, insbesondere die Resolutionen 39/247 B vom 12. April 1985, 43/223 B vom 21. Dezember 1988 und 45/256 A und C vom 21. Dezember 1990,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses⁸⁶,

Kenntnis nehmend von den während der sechsundvierzigsten Tagung im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen⁸⁷,

in Anbetracht der schwierigen Wirtschaftslage, der sich viele Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer und unter ihnen die am wenigsten entwickelten Länder, gegenübersehen,

unter Hinweis darauf, daß der Zusammenhang zwischen den einzelnen Elementen und Faktoren der Methodik ständig geprüft werden muß,

in Anerkennung dessen, daß kürzere statistische Referenzperioden die Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Zahlung besser reflektieren,

die Auffassung vertretend, daß lange statistische Referenzperioden die sich aus abrupten oder kurzfristigen wirtschaftlichen Veränderungen ergebenden Schwankungen der Beitragssätze ausgleichen,

sowie die Auffassung vertretend, daß zwischen der Länge der statistischen Referenzperiode und der Begrenzungsformel ein enger Zusammenhang besteht,

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung den Beitragsausschuß in ihrer Resolution 45/256 A Ziffer 4 a) ersucht hat, seine Arbeit an der Begrenzungsformel fortzusetzen, mit dem Ziel, alle sich etwa ergebenden übermäßigen Verzerrungen rasch zu verringern,

in Anerkennung der Wichtigkeit einheitlicher Wechselkurse bei der Umrechnung des Volkseinkommens in Landeswährung in US-Dollar,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, bei Ad-hoc-Anpassungen der Maschinskala die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 45/256 A Ziffer 3 gebilligten Kriterien anzuwenden,

1. erklärt erneut,

a) daß die Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten das grundlegende Kriterium für die Festsetzung der Beitragstabelle ist;

b) daß die Beitragstabelle auf der Grundlage verlässlicher, nachprüfbarer und vergleichbarer Daten festgesetzt werden sollte;

c) daß die Methodik für die Festsetzung der Beitragstabelle soweit wie möglich vereinfacht werden sollte, um sie transparenter und längerfristig stabil zu gestalten;

2. ist gemäß Ziffer 1 grundsätzlich der Auffassung,

a) daß die Begrenzungsformel schrittweise abgeschafft werden sollte;

b) daß die Entlastungsformel für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen ein integraler und automatischer Anpassungsmechanismus sein sollte;

c) daß die Verschuldungsanpassung auf verlässlichen und nachprüfbaren Daten beruhen sollte;

3. *ersucht* den Beitragsausschuß, im Rahmen seiner laufenden Arbeiten zur Überprüfung der Methodik Stellungnahmen, Analysen und gegebenenfalls Empfehlungen hinsichtlich möglicher Änderungen der derzeitigen Methodik abzugeben, unter Zugrundelegung der nachstehenden Elemente, dazu aussagekräftige Tabellen vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung entsprechend Bericht zu erstatten:

a) zehnjährige statistische Referenzperiode;

b) einheitliche Wechselkurse in Übereinstimmung mit den nachstehenden Kriterien:

i) vom Internationalen Währungsfonds einzuholende Wechselkurse für alle dem Fonds angehörenden Mitgliedstaaten;

ii) auf fachlicher Beratung durch den Internationalen Währungsfonds beruhende Wechselkurse für nicht dem Fonds angehörende Staaten;

iii) Umrechnungskurse der Vereinten Nationen für Mitgliedstaaten, für die die Kriterien unter i) und ii) nicht zutreffen;

iv) der Beitragsausschuß sollte ausführliche Erläuterungen geben, wenn Wechselkurse nicht auf einem der unter i) bis iii) genannten Kriterien beruhen;

c) verschuldungsbereinigte Einkommen, wie vom Beitragsausschuß in Ziffer 39 seines Berichts an die Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung⁸⁸ empfohlen;

d) eine Entlastungsformel für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Obergrenze des Pro-Kopf-Einkommens der weltweite Durchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens herangezogen wird, mit einem Entlastungsquotienten von 100 Prozent;

e) ein Mindestbeitragssatz von 0,01 Prozent und ein Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;

f) eine Methode für die schrittweise Abschaffung der Begrenzungsformel, über zwei dreijährige Gültigkeitszeiträume einer Beitragstabelle hinweg, wobei auch Vorkehrung getroffen wird, daß die Zuordnung zusätzlicher Punkte an die Entwicklungsländer als Folge der Anwendung der Methode nach Möglichkeit vermieden wird;

4. *ersucht* den Beitragsausschuß *außerdem*, Möglichkeiten zu prüfen, um die Zuordnung zusätzlicher Punkte an diejenigen Entwicklungsländer, denen die Anwendung der Begrenzungsformel zugute gekommen ist, in den ersten sechs Jahren nach der Übergangszeit nach Möglichkeit auf ein Mindestmaß zu beschränken;

5. *beschließt*, daß der jeweilige Beitragssatz für die am wenigsten entwickelten Länder die derzeitige Höhe, nämlich 0,01 Prozent, nicht übersteigen sollte;

6. *ersucht* den Beitragsausschuß, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 45/256 A, Ziffer 3, gebilligten Kriterien für die Ad-hoc-Anpassung der Maschinskala anzuwenden und ausführliche Informationen über alle in dieser Hinsicht getroffenen Beschlüsse vorzulegen, wobei anerkannt wird, daß der Ad-hoc-Anpassungsprozeß davon abhängt, daß von den Mitgliedstaaten freiwillig überlassene Punkte zur Verfügung stehen;

7. *ersucht* den Beitragsausschuß *außerdem*, seine Arbeit an der Verbesserung der Methodik für die Aufstellung künftiger Beitragstabellen fortzusetzen, insbesondere in bezug auf

a) die Anwendung von preisbereinigten Wechselkursen;

b) alternative Einkommenskonzepte;

c) die mögliche Heranziehung von Faktoren, welche die Situation von Ländern mit wirtschaftlichen Merkmalen berücksichtigen, wie sie in Ziffer 3 der Resolution 43/223 B der Generalversammlung dargelegt sind;

d) von Menschen verursachte Katastrophen;

e) Probleme der Aufnahmeländer von Flüchtlingen;

und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über seine Arbeiten auf allen diesen Gebieten Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Beitragsausschuß *ferner*, in seine Berichte an die Generalversammlung vollständige und detaillierte Informationen über die seinen Beschlüssen und Empfehlungen zugrundeliegenden Erwägungen aufzunehmen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Beitragsausschuß die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, so gegebenenfalls auch zusätzliche Unterstützung.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/256 C vom 21. Dezember 1990,

1. *ersucht* den Beitragsausschuß, auf seinen ordentlichen Tagungen, auf denen neue Beitragstabellen aufgestellt werden, Informationssitzungen abzuhalten;

2. *ersucht* das Sekretariat, die einschlägigen Informationen und Unterlagen, über die der Beitragsausschuß verfügt, auf Antrag den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

D

Die Generalversammlung,

1. *ersucht* den Beitragsausschuß, gegebenenfalls Möglichkeiten für eine Verbesserung der derzeitigen Methodik zu untersuchen, dabei die von den Delegationen im Fünften Ausschuss zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu berücksichtigen und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung diesbezügliche zahlenmäßige Angaben vorzulegen;

2. *ersucht* den Beitragsausschuß *außerdem*, alternative Methoden vorzulegen und eine Stellungnahme zu einer Mustertabelle abzugeben, der eine zehnjährige statistische Referenzperiode zugrunde liegt, zu der man durch Aufteilung des durchschnittlichen Volkseinkommens, gewichtet nach dem Pro-Kopf-Volkseinkommen, gelangt und nach deren Berechnung die geltenden, auf der siebenundvierzigsten Tagung zu überprüfenden Mindest- und Höchstbeitragssätze angewandt würden, und *ersucht* den Ausschuss *ferner*, gegebenenfalls die Frage des Übergangs von der derzeitigen auf eine alternative Methodik über einen gewissen Zeitraum zu prüfen, für den Fall, daß die Generalversammlung einen derartigen Beschluß fassen sollte.

79. Plenarsitzung
20. Dezember 1991

ANMERKUNGEN

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses sind in Abschnitt X.B.7 wiedergegeben.

² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundvierzigste Tagung, Beilage 5C (A/46/5/Add.3).*

- ³ Ebd., *Beilage 5D* (A/46/5/Add.4).
- ⁴ Ebd., *Beilage 5E* (A/46/5/Add.5).
- ⁵ Ebd., *Beilage 5C* (A/46/5/Add.3), Abschnitt II und III; ebd., *Beilage 5D* (A/46/5/Add.4), Abschnitt II und III; sowie ebd., *Beilage 5E* (A/46/5/Add.5), Abschnitt I und II.
- ⁶ A/46/5/Add.1.
- ⁷ A/46/5/Add.7.
- ⁸ A/46/5.
- ⁹ A/46/298, Anhang.
- ¹⁰ A/46/510.
- ¹¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Fifth Committee*, 3. bis 5., 7., 8., 22., 39. und 44. Sitzung, mit Korrigendum.
- ¹² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 5* mit Korrigenden (A/45/5), Vol. I mit Korr.1 und 2, Ziffer 63-67.
- ¹³ A/46/601.
- ¹⁴ A/46/404.
- ¹⁵ Siehe Resolution 46/221 A.
- ¹⁶ A/C.5/46/10.
- ¹⁷ A/C.5/46/19.
- ¹⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 7A*, (A/46/7 mit Add.1 bis 16), Dokument A/46/7/Add.1.
- ¹⁹ A/C.5/46/22.
- ²⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 7A* (A/46/7 mit Add.1-16), Dokument A/46/7/Add.3.
- ²¹ A/C.5/46/12.
- ²² A/C.5/46/32 mit Korr.1.
- ²³ A/C.5/46/36.
- ²⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 16* (A/46/16).
- ²⁵ Ebd., *Beilage 6* (A/46/6/Rev.1), Vol. I und II.
- ²⁶ Ebd., *Beilage 7* (A/46/7).
- ²⁷ Ebd. *Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 6* (A/45/6/Rev.1), Vol. I und II.
- ²⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1991, Supplement No. 13* (E/1991/34), Anhang I.
- ²⁹ A/C.5/46/1 mit Korr.1.
- ³⁰ A/C.5/46/5.
- ³¹ A/C.5/46/26.
- ³² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 7A* (A/46/7 mit Add.1-16), Dokument A/46/7/Add.12.
- ³³ A/C.5/46/24.
- ³⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundvierzigste Tagung, Beilage 7* mit Korrigenda (A/44/7 mit Korr.1 und 2).
- ³⁵ A/C.5/46/47.
- ³⁶ A/C.5/46/25 mit Korr.1.
- ³⁷ A/C.5/45/69.
- ³⁸ A/C.5/46/29.
- ³⁹ E/AC.51/1991/3.
- ⁴⁰ A/C.5/45/57.
- ⁴¹ A/C.5/46/37.
- ⁴² Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Fifth Committee*, 29. Sitzung, mit Korrigendum.
- ⁴³ Ebd., *Forty-sixth Session, Second Committee*, 32. Sitzung, mit Korrigendum.
- ⁴⁴ A/46/330 mit Korr.1, Anhang.
- ⁴⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 6* (A/45/6/Rev.1), Vol. I und II.
- ⁴⁶ Ebd., *Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 3* (A/46/3/Rev.1).
- ⁴⁷ A/46/173.
- ⁴⁸ A/46/170.
- ⁴⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Fifth Committee*, 5., 9. bis 17., 19. bis 23., 25., 27., 29., 31., 33., 41. und 53. Sitzung, mit Korrigendum.
- ⁵⁰ E/1991/42 mit Add.1 und 2.
- ⁵¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 32* (A/46/32).
- ⁵² *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Fifth Committee*, 3., 4., 6., 9. und 56. Sitzung, mit Korrigendum.

- ⁵³ Ebd., *Forty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/46/250.
- ⁵⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 32 (A/46/32)*, Anhang II.
- ⁵⁵ Ebd., Ziffer 77.
- ⁵⁶ Ebd., *Einundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/41/49)*.
- ⁵⁷ Ebd., *Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 30 (A/46/30)*, Vol. I und II.
- ⁵⁸ Ebd., *Beilage 9 (A/46/9)*; und A/46/7/Add.7 mit Korr.1, A/46/275, A/C.5/46/28, A/C.5/46/31, A/C.5/46/33, A/C.5/46/35, A/C.5/46/45 sowie A/C.5/46/65.
- ⁵⁹ A/46/275.
- ⁶⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 9 (A/46/9)*.
- ⁶¹ A/C.5/46/15.
- ⁶² A/46/614.
- ⁶³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 9 (A/43/9)*.
- ⁶⁴ A/46/749.
- ⁶⁵ Siehe A/46/773.
- ⁶⁶ Siehe Resolutionen 43/223 A, 45/256 B und 46/221 A.
- ⁶⁷ A/46/757 mit Korr.1.
- ⁶⁸ A/46/759.
- ⁶⁹ A/46/774.
- ⁷⁰ A/46/745.
- ⁷¹ A/46/767.
- ⁷² A/46/746.
- ⁷³ A/46/769.
- ⁷⁴ A/46/723.
- ⁷⁵ A/46/763.
- ⁷⁶ Siehe A/46/608-S/23177, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177.
- ⁷⁷ Der Konferenz- und Sitzungskalender muß jährlich behandelt werden; andere unter diesen Punkt fallende Fragen werden alle zwei Jahre behandelt.
- ⁷⁸ Unter "ungeraden" beziehungsweise "geraden" Jahren sind Kalenderjahre zu verstehen.
- ⁷⁹ Die Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe im Zusammenhang mit Sachfragen auf der Tagesordnung des Fünften Ausschusses werden jährlich behandelt.
- ⁸⁰ Die Personaliste und der statistische Bericht über die Zusammensetzung des Sekretariats erscheinen zu Informationszwecken auch in ungeraden Jahren.
- ⁸¹ Der Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst erscheint zur Information in ungeraden Jahren. Seitens der Generalversammlung wären keine Beschlüsse zu den in dem Bericht behandelten Fragen erforderlich.
- ⁸² Der Haushalt des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen wird in ungeraden Jahren behandelt. Er sollte als ein Unterpunkt des Tagesordnungspunktes des Entwurfs des Programmhaushalts für den nächsten Zweijahreszeitraum behandelt werden.
- ⁸³ Die Generalversammlung sollte diesen Punkt in drei Jahren zweimal behandeln.
- ⁸⁴ Das Arbeitsprogramm für 1993 wird im Jahre 1992 unter Berücksichtigung der einschlägigen Beschlüsse der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung aktualisiert.
- ⁸⁵ Die Beitragssätze der Republiken Estland, Lettland und Litauen werden vom Beitragsausschuß während dessen zweiundfünfzigster Tagung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der zur Zeit laufenden Studie des Internationalen Währungsfonds festgesetzt. Die Beitragssätze werden von dem Beitragssatz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, in Höhe von 9,41 Prozent, abgezogen und gelten rückwirkend für die Beiträge der drei Mitgliedstaaten für die Zwecke von Ziffer 2 b) für das Jahr 1991 und für die Geltungsdauer der Beitragstabelle.
- ⁸⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 11 mit Addenda (A/46/11 mit Add.1 und 2 sowie Add.2/Rev.1)*.
- ⁸⁷ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Fifth Committee*, 28., 30., 32., 34., 35., 37. bis 42. und 57. Sitzung, mit Korrigendum.
- ⁸⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 11 (A/45/11)*.

IX. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

| Nummer | Titel | Punkt | Datum | Seite |
|--------|---|-------|------------------|-------|
| 46/50 | Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts (A/46/684) | 124 | 9. Dezember 1991 | 371 |
| 46/51 | Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (A/46/654) | 125 | 9. Dezember 1991 | 373 |
| 46/52 | Fortschreitende Entwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung (A/46/685) | 126 | 9. Dezember 1991 | 376 |
| 46/53 | Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (A/46/686) | 127 | 9. Dezember 1991 | 377 |
| 46/54 | Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreiundvierzigste Tagung (A/46/687) | 128 | 9. Dezember 1991 | 377 |
| 46/55 | Behandlung der Artikelentwürfe über die Gerichtsimmunität der Staaten und ihres Vermögens (A/46/687) | 128 | 9. Dezember 1991 | 379 |
| 46/56 | Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierundzwanzigste Tagung (A/46/688) | | | |
| | Resolution A | 129 | 9. Dezember 1991 | 380 |
| | Resolution B | 129 | 9. Dezember 1991 | 381 |
| 46/57 | Behandlung der Artikelentwürfe über die Rechtsstellung des diplomatischen Kuriers und des nicht von einem diplomatischen Kurier begleiteten diplomatischen Kuriergepäcks sowie der Entwürfe dazugehöriger Fakultativprotokolle (A/46/689) | 130 | 9. Dezember 1991 | 381 |
| 46/58 | Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/46/690) | 131 | 9. Dezember 1991 | 382 |
| 46/59 | Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (A/46/690) | 131 | 9. Dezember 1991 | 383 |
| 46/60 | Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/46/691) | 132 | 9. Dezember 1991 | 385 |
| 46/61 | Zusatzprotokoll über die konsularischen Aufgaben zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (A/46/692) | 133 | 9. Dezember 1991 | 386 |
| 46/62 | Entwicklung und Festigung der Gutnachbarlichkeit zwischen Staaten (A/46/656) | 135 | 9. Dezember 1991 | 386 |

46/50. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 13 ihrer Resolution 44/28 vom 4. Dezember 1989 und Ziffer 1 des Abschnitts IV der Anlage zu ihrer Resolution 45/40 vom 28. November 1990,

mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts² und von den Richtlinien und Empfehlungen für die künftige Durchführung des Programms im Rahmen der Völkerrechts-

dekade der Vereinten Nationen, die vom Beratenden Ausschuss des Programms verabschiedet wurden und in Abschnitt III des genannten Berichts wiedergegeben sind,

im Hinblick darauf, daß die Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts eines der Hauptziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ist, wie dies in ihrer Resolution 44/23 vom 17. November 1989 dargelegt und in Abschnitt IV des Aktivitätenprogramms für den ersten Abschnitt (1990-1992) der Dekade in der Anlage zu ihrer Resolution 45/40 weiter ausgeführt ist,

die Auffassung vertretend, daß das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen sollte,

mit Genugtuung über die Bemühungen, die die Staaten auf bilateraler Ebene zur Unterstützung der Lehre und des Studiums des Völkerrechts unternehmen,

nichtsdestoweniger davon überzeugt, daß die Staaten sowie die internationalen Organisationen und Institutionen angeregt werden sollten, dem Programm größere Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem soweit diese für Personen aus den Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

unter Bekräftigung ihrer Resolutionen 2464 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2550 (XXIV) vom 12. Dezember 1969, 2838 (XXVI) vom 18. Dezember 1971, 3106 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, 3502 (XXX) vom 15. Dezember 1975, 32/146 vom 16. Dezember 1977, 36/108 vom 10. Dezember 1981 und 38/129 vom 19. Dezember 1983, in denen festgestellt oder daran erinnert wird, daß es wünschenswert ist, bei der Durchführung des Programms soweit wie möglich von Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und anderen Stellen zur Verfügung gestellte Mittel und Einrichtungen heranzuziehen, sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/144 vom 17. Dezember 1979, 40/66 vom 11. Dezember 1985, 42/148 vom 7. Dezember 1987 und 44/28 vom 4. Dezember 1989, in denen die Hoffnung zum Ausdruck gebracht oder bekräftigt wurde, daß bei der Verpflichtung von Vortragenden für die Seminare im Rahmen des von den Vereinten Nationen und vom Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen gemeinsam getragenen Stipendiatenprogramms für Völkerrecht der Notwendigkeit eines Vertretenseins der wichtigsten Rechtssysteme und eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen verschiedenen geographischen Regionen Rechnung getragen wird,

1. billigt die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs² enthaltenen Richtlinien und Empfehlungen, die vom Beratenden Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts verabschiedet wurden, insbesondere soweit sie darauf gerichtet sind, im Rahmen einer Politik größter finanzieller Zurückhaltung die bestmöglichen Ergebnisse bei der Verwaltung des Programms zu erzielen;

2. ermächtigt den Generalsekretär, 1992 und 1993 die in seinem Bericht vorgesehenen Aktivitäten durchzuführen, so auch

a) die Bereitstellung von jährlich mindestens fünfzehn Stipendien in den Jahren 1992 und 1993, soweit die Regierungen von Entwicklungsländern darum ersuchen;

b) die Bereitstellung von mindestens je einem Stipendium für 1992 und für 1993 im Rahmen der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen, sofern neue ausdrücklich für Stipendienfonds entrichtete freiwillige Beiträge vorhanden sind;

c) die Bereitstellung von Unterstützung in Form eines Reisekostenzuschusses für je einen Teilnehmer aus

jedem Entwicklungsland, der zu den regionalen Kursen eingeladen wird, die 1992 und 1993 stattfinden sollen;

und ermächtigt ihn ferner, diese Aktivitäten gegebenenfalls aus Mittelbereitstellungen im ordentlichen Haushalt sowie aus zweckgebundenen für die jeweilige Aktivität bereitgestellten freiwilligen Finanzbeiträgen zu finanzieren, die aufgrund der in den Ziffern 14, 15 und 16 ausgesprochenen Ersuchen eingehen;

3. dankt dem Generalsekretär für seine konstruktiven Bemühungen, 1990 und 1991 die Ausbildung und Ausbildungshilfe auf dem Gebiet des Völkerrechts im Rahmen des Programms zu fördern, so insbesondere auch für die Veranstaltung der sechszwanzigsten³ und siebenundzwanzigsten⁴ Tagungen des Völkerrechtsseminars, die vom 5. bis 22. Juni 1990 beziehungsweise vom 3. bis 21. Juni 1991 in Genf stattgefunden haben, sowie für die Mitwirkung des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten und dessen Abteilung Kodifizierung bei der Durchführung des von den Vereinten Nationen und vom Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen gemeinsam getragenen Stipendiatenprogramms für Völkerrecht sowie für die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Vergabe der Stipendien der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen;

4. ersucht den Generalsekretär abzuwägen, ob es besser wäre, die zur Verfügung stehenden Mittel und freiwilligen Beiträge für Kurse auf regionaler, subregionaler oder einzelstaatlicher Ebene anstatt für die Abhaltung von Kursen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zu verwenden;

5. begrüßt insbesondere die im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen gemeinsamen Anstrengungen, die von der Abteilung Kodifizierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten und vom Sekretariat des Programms wie auch vom Internationalen Gerichtshof mit dem Ziel unternommen werden, im Rahmen der insgesamt vorhandenen Mittel die von der Kanzlei des Gerichtshofs zur Verfügung gestellten Zusammenfassungen der Urteile und Gutachten des Gerichts (1949-1990) in einem einzigen Band in allen Amtssprachen der Organisation zu veröffentlichen und diese Publikation in den darauffolgenden Jahren zu aktualisieren;

6. bittet interessierte Staaten, die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, die Übersetzung und Veröffentlichung der Urteile des Gerichtshofs zu finanzieren;

7. begrüßt die Anstrengungen, die der Sekretariats-Bereich Rechtsfragen unternimmt, um die *Treaty Series* (Vertragsreihe) der Vereinten Nationen und das *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) auf den neuesten Stand zu bringen;

8. dankt dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für seine Mitwirkung an dem Programm, insbesondere für seine Anstrengungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung von regionalen Kursen und der Verwaltung des von den Vereinten Nationen und dem Institut gemeinsam getragenen und durchgeführten Stipendiatenprogramms für Völkerrecht;

9. *dankt* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für ihre Mitwirkung an dem Programm, insbesondere für die Veröffentlichung von *International Law: Achievements and Prospects* (Völkerrecht: Bilanz und Aussichten), einem wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts, und stellt fest, daß wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, ein etwaiges Ersuchen dahin gehend, dieses Werk ins Spanische oder in eine andere Sprache übersetzen zu lassen und zu veröffentlichen, größere Erfolgsaussichten hätte, wenn dies auf regionaler Grundlage geschähe;

10. *dankt außerdem* der Regierung Namibias für ihre Bereitschaft zur Mitveranstaltung des vom 12. bis 22. Februar 1991 in Windhuk abgehaltenen regionalen Ausbildungs- und Fortbildungskurses des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen für die Länder im südlichen Afrika;

11. *dankt ferner* der Haager Völkerrechtsakademie für ihre wertvollen Beiträge zu dem Programm, die sie dadurch leistet, daß sie den von den Vereinten Nationen und vom Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen geförderten Völkerrechtsstipendiaten den Besuch ihrer jährlich stattfindenden Völkerrechtskurse ermöglicht und Einrichtungen für die Seminare bereitstellt, die in Verbindung mit den Kursen der Akademie im Rahmen des Stipendiatenprogramms für Völkerrecht veranstaltet werden;

12. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Haager Völkerrechtsakademie zu Lehre, Studium, Verbreitung und besserem Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierten Organisationen auf, positiv auf den Appell der Akademie zu weiteren und nach Möglichkeit höheren finanziellen Beiträgen einzugehen, damit die Akademie die obengenannten Aktivitäten fortsetzen kann, insbesondere die Sommerkurse, die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

13. *bittet nachdrücklich* alle Staaten und die entsprechenden regionalen wie auch universalen internationalen Organisationen, alles nur Erdenkliche zur Verwirklichung der Ziele und zur Durchführung der Aktivitäten zu tun, die in Abschnitt IV des im ersten Abschnitt (1990-1992) der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen anlaufenden Aktivitätenprogramms vorgesehen sind, in dem es um die Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts geht und das in der Anlage zu ihrer Resolution 45/40 enthalten ist;

14. *ersucht* den Generalsekretär, das Programm auch weiterhin öffentlich bekannt zu machen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung

seiner Durchführung und eventuellen Ausweitung zu bitten;

15. *ersucht erneut* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen und Privatpersonen, freiwillige Beiträge unter anderem zum Völkerrechtsseminar, zu dem von den Vereinten Nationen und vom Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen gemeinsam getragenen Stipendiatenprogramm für Völkerrecht und zur Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen zu entrichten, und dankt allen Mitgliedstaaten, Institutionen und Privatpersonen, die dafür bereits freiwillige Beiträge entrichtet haben;

16. *bittet* insbesondere alle Regierungen *nachdrücklich* um freiwillige Beiträge, damit der Betrag bereitsteht, der zur Finanzierung der Tagegelder für die maximal fünfundzwanzig Teilnehmer an jedem der vom Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen veranstalteten regionalen Kurse benötigt wird, wodurch die künftigen Gastländer weniger belastet würden und es so dem Institut möglich wäre, die regionalen Kurse auch in Zukunft zu veranstalten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung des Programms in den Jahren 1992 und 1993 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts Empfehlungen für die Durchführung des Programms in den darauffolgenden Jahren zu unterbreiten;

18. *beschließt*, fünfundzwanzig Mitgliedstaaten – sechs aus Afrika, fünf aus Asien, drei aus Osteuropa, fünf aus Lateinamerika und der Karibik und sechs aus Westeuropa und anderen Staaten – zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts für eine am 1. Januar 1992 beginnende vierjährige Amtszeit zu ernennen⁵;

19. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

46/51. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3034 (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 31/102 vom 15. Dezember 1976, 32/147 vom 16. Dezember 1977, 34/145 vom 17. Dezember 1979, 36/109 vom 10. Dezember 1981, 38/130 vom 19. Dezember 1983, 40/61 vom 9. Dezember 1985, 42/159 vom 7. Dezember 1987 und 44/29 vom 4. Dezember 1989,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses zur Frage des internationalen Terrorismus, die in seinem Bericht an die vierunddreißigste Tagung der Generalversammlung enthalten sind⁶,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁷, auf die Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit⁸, auf die Definition der Aggression⁹ und auf die entsprechenden Dokumente über das bei bewaffneten Konflikten geltende humanitäre Völkerrecht,

überdies unter Hinweis auf die bestehenden internationalen Übereinkünfte zu verschiedenen Aspekten des Problems des internationalen Terrorismus, unter anderem auf das am 14. September 1963 in Tokio unterzeichnete Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen¹⁰, das am 16. Dezember 1970 in Den Haag unterzeichnete Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen¹¹, das am 23. September 1971 in Montreal beschlossene Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt¹², das am 14. Dezember 1973 in New York verabschiedete Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten¹³, die am 17. Dezember 1979 in New York verabschiedete Internationale Konvention gegen Geiselnahme¹⁴, das am 3. März 1980 in Wien verabschiedete Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial, das am 24. Februar 1988 in Montreal unterzeichnete Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Gewalthandlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, als Ergänzung zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt¹⁵, das am 10. März 1988 in Rom beschlossene Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt¹⁶, das am 10. März 1988 in Rom beschlossene Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden¹⁷ und das am 1. März 1991 in Montreal beschlossene Übereinkommen über die Kenntlichmachung von plastischen Sprengstoffen zum Zweck ihrer Entdeckung¹⁸,

überzeugt, daß eine Politik der Härte verfolgt und wirksame Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht getroffen werden sollten, damit allen Handlungen, Methoden und Praktiken des internationalen Terrorismus ein Ende gesetzt wird,

eingedenk der Resolution 638 (1989) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 1989 über Geiselnahmen,

zutiefst beunruhigt darüber, daß weltweit nach wie vor internationale terroristische Handlungen jeder Art vorkommen – auch solche, an denen mittelbar oder unmittelbar Staaten beteiligt sind –, die unschuldige Menschenleben gefährden oder fordern, schädliche

Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben und die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten gefährden können,

unter Hinweis auf die immer engere Verbindung zwischen Terroristengruppen und Drogenhändlern,

überzeugt, daß es wichtig ist, daß die Staaten ihren Verpflichtungen aus den einschlägigen internationalen Übereinkünften nachkommen und sicherstellen, daß hinsichtlich der in diesen Übereinkünften behandelten Straftaten die entsprechenden Maßnahmen zur Durchsetzung der Gesetze getroffen werden,

sowie überzeugt von der Wichtigkeit des Ausbaus und der Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit zwischen Staaten auf bilateraler, regionaler und multilateraler Grundlage, was dazu beitragen wird, Akten des internationalen Terrorismus ein Ende zu setzen, ihre tieferen Ursachen zu beseitigen und dieses verbrecherische Übel zu verhüten und aus der Welt zu schaffen,

ferner überzeugt, daß die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Verhütung des Terrorismus dazu beitragen wird, das Vertrauen zwischen den Staaten zu verstärken, Spannungen zu vermindern und ein besseres Klima unter den Staaten zu schaffen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der entsprechenden Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu verstärken,

sowie eingedenk der Notwendigkeit, die Grundrechte des einzelnen und die für ihn festgeschriebenen Garantien gemäß den einschlägigen internationalen Menschenrechtsdokumenten und den allgemein anerkannten internationalen Normen zu bewahren und zu schützen,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Selbstbestimmung der Völker,

sowie in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller unter kolonialen und rassistischen Regimen und anderen Formen der Fremdherrschaft und ausländischen Besetzung lebenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit sowie unter Bestätigung der Rechtmäßigkeit ihres Kampfes, insbesondere des Kampfes der nationalen Befreiungsbewegungen, gemäß den Zielen und Grundsätzen der Charta und der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen und den bedeutenden Leistungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation bei der Erhöhung der Sicherheit der internationalen Luft- und Seeschifffahrt vor terroristischen Handlungen,

in der Erwägung, daß die Wirksamkeit des Kampfes gegen den Terrorismus durch die Festlegung einer

Definition des internationalen Terrorismus, die allgemeine Zustimmung findet, gesteigert werden könnte,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs¹⁹,

1. *verurteilt erneut unmißverständlich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus als kriminell und nicht zu rechtfertigen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, insbesondere auch diejenigen, welche die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten und ihre Sicherheit gefährden;

2. *beklagt zutiefst* die Verluste an Menschenleben infolge derartiger terroristischer Handlungen sowie die schädlichen Folgen dieser Handlungen für die Kooperationsbeziehungen zwischen den Staaten;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, wonach sie es zu unterlassen haben, terroristische Handlungen in anderen Staaten zu organisieren, anzustiften, zu unterstützen oder sich daran zu beteiligen beziehungsweise auf ihrem Hoheitsgebiet Aktivitäten zu dulden oder zu begünstigen, die auf die Begehung derartiger Handlungen gerichtet sind;

4. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und wirksame und entschlossene Maßnahmen zur raschen und endgültigen Beseitigung des internationalen Terrorismus zu treffen, und in diesem Zusammenhang insbesondere

a) auf ihrem Hoheitsgebiet die Vorbereitung und Organisation von terroristischen und subversiven Handlungen gegen andere Staaten und deren Bürger, gleichviel ob sie innerhalb oder außerhalb ihres Hoheitsgebiets verübt werden sollen, zu verhindern;

b) die Ergreifung und Strafverfolgung beziehungsweise Auslieferung der Täter sicherzustellen, die terroristische Handlungen begangen haben;

c) den Abschluß spezieller Übereinkommen zu diesem Zweck auf bilateraler, regionaler und multilateraler Grundlage anzustreben;

d) beim Austausch sachdienlicher Informationen bezüglich der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuarbeiten;

e) rasch alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die bestehenden internationalen Übereinkünfte zu diesem Thema umzusetzen, deren Vertragspartei sie sind, wozu auch die Harmonisierung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit diesen Übereinkünften gehört;

5. *appelliert* an alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, zu erwägen, Vertragspartei der in der Präambel dieser Resolution erwähnten internationalen Übereinkünfte zu verschiedenen Aspekten des internationalen Terrorismus zu werden;

6. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, einzeln und gemeinsam mit anderen Staaten sowie mit den entsprechenden Organen der Vereinten Nationen zur schrittweisen Beseitigung der tieferen Ursachen des internationalen Terrorismus beizutragen und ihre besondere Aufmerksamkeit auf alle Situationen zu richten – insbesondere auch auf den Kolonialismus, den Rassismus sowie Situationen, mit denen massenhafte und flagrante Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten einhergehen, und Situationen im Zusammenhang mit Fremdherrschaft und ausländischer Besetzung –, die zu internationalem Terrorismus führen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden können;

7. *fordert nachdrücklich* die unverzügliche sichere Freilassung aller Geiseln und entführten Personen, wo und von wem sie auch immer festgehalten werden;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, ihren politischen Einfluß im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts geltend zu machen, um die sichere Freilassung aller Geiseln und Entführten sicherzustellen und zu verhindern, daß Geiselnahmen und Entführungen begangen werden;

9. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die zunehmenden und gefährlichen Verbindungen zwischen Terroristengruppen, Drogenhändlern und deren paramilitärischen Banden, die zu allen Arten von Gewalt greifen und damit die verfassungsmäßige Ordnung der Staaten gefährden und grundlegende Menschenrechte verletzen;

10. *begrüßt* die von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation unternommenen Anstrengungen, die dazu beitragen sollen, daß die internationalen Übereinkünfte über die Sicherheit der Luftfahrt weltweit angenommen und strikt eingehalten werden, und begrüßt außerdem das von ihr vor kurzem verabschiedete Übereinkommen über die Kenntlichmachung von plastischen Sprengstoffen zum Zweck ihrer Entdeckung¹³;

11. *ersucht* die entsprechenden anderen Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, den Weltpostverein, die Weltorganisation für Tourismus, die Internationale Atomenergie-Organisation und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen sinnvoll zur Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus ergriffen werden können;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu allen Aspekten des internationalen Terrorismus sowie zu Mitteln und Wegen zu seiner Bekämpfung einzuholen, insbesondere auch zur Einberufung – zu gegebener Zeit – einer internationalen Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, die sich im Lichte des im vorletzten Präambelabsatz der Resolution 44/29 erwähnten Vorschlags mit dem internationalen Terrorismus befassen soll;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den in seinem Bericht¹⁹ enthaltenen oder während der Aussprache über diesen

Punkt im Sechsten Ausschuß unterbreiteten Vorschlägen²⁰ sowie zu den Mitteln und Wegen einer Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen und der entsprechenden Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus einzuholen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Durchführung dieser Resolution den Erfordernissen entsprechend weiter zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

15. *ist der Auffassung*, daß diese Resolution das sich aus der Charta der Vereinten Nationen ableitende Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit der Völker, die dieses Rechts gewaltsam beraubt worden sind, auf das in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen Bezug genommen wird, insbesondere der unter kolonialen und rassistischen Regimen oder anderen Formen der Fremdherrschaft lebenden Völker, in keiner Weise beeinträchtigen kann, noch auch das Recht dieser Völker, rechtmäßig für dieses Ziel zu kämpfen und im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, mit der obenerwähnten Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, einschließlich dieser Resolution, Unterstützung zu suchen und zu erhalten;

16. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

46/52. Fortschreitende Entwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß die Versammlung gemäß der Charta der Vereinten Nationen aufgerufen ist, Studien zu veranlassen und Empfehlungen abzugeben, um die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie 35/56 vom 5. Dezember 1980, deren Anlage die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/150 vom 17. Dezember 1979 und 35/166 vom 15. Dezember 1980 über die "Konsolidierung und fortschreitende Entwicklung der Grundsätze und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts, insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Aspekte der neuen internationalen Wirtschaftsordnung" sowie auf ihre Resolutionen 36/107 vom 10. Dezember 1981, 37/103 vom 16. Dezember 1982, 38/128 vom 19. Dezember 1983, 39/75 vom 13. Dezember 1984, 40/67 vom 11. Dezember 1985, 41/73 vom 3. Dezember 1986, 42/149 vom 7. Dezember 1987, 43/162 vom 9. Dezember 1988 und 44/30 vom 4. Dezember 1989 mit dem Titel "Fortschreitende Entwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung",

eingedenk dessen, daß dringend Maßnahmen zur Neubelebung des Prozesses der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und der zu diesem Zweck geführten Verhandlungen ergriffen werden müssen, insbesondere angesichts der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, denen sich die Entwicklungsländer gegenübersehen,

in Anbetracht der engen Verbindung, die zwischen der Errichtung einer gerechten und ausgewogenen internationalen Wirtschaftsordnung und dem Vorhandensein eines entsprechenden rechtlichen Rahmens besteht,

eingedenk dessen, daß die analytische Studie²¹, die das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung vorgelegt hat, zusammen mit den von verschiedenen Organen der Vereinten Nationen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen zu dieser Frage eine wertvolle Informationsquelle darstellen kann,

1. *vertritt die Auffassung*, daß die Auswirkungen der derzeitigen internationalen wirtschaftlichen Situation auf die Entwicklungsländer geprüft werden sollte;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Auffassungen und Stellungnahmen, die von den Regierungen gemäß den Resolutionen 40/67, 41/73, 42/149, 43/162 und 44/30 vorgelegt wurden²²;

3. *beschließt*, eine Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses einzusetzen, mit dem Auftrag, die Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung auszuarbeiten;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Mitgliedstaaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen um ihre Stellungnahmen vor allem zu den Grundsätzen zu ersuchen, mit denen sich die Arbeitsgruppe ihres Erachtens vorrangig befassen sollte, und ihre Stellungnahmen in einen Bericht aufzunehmen, der der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung vorzulegen ist;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Fortschreitende Entwicklung der Grundsätze und Normen des

Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

46/53. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/23 vom 17. November 1989, mit der sie den Zeitraum 1990-1999 zur Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen erklärt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Dekade gemäß Resolution 44/23 unter anderem folgende Hauptziele haben sollte:

a) die Akzeptanz und Achtung der völkerrechtlichen Grundsätze zu fördern;

b) Mittel und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Staaten zu fördern, einschließlich der Inanspruchnahme und der uneingeschränkten Achtung des Internationalen Gerichtshofs;

c) die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung anzuregen;

d) die Lehre, das Studium, die Verbreitung und ein breiteres Verständnis des Völkerrechts anzuregen;

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 45/40 vom 28. November 1990, der das im ersten Abschnitt (1990-1992) der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen anlaufende Aktivitätenprogramm als Anlage beigefügt war,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für den gemäß Resolution 45/40 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen²³,

unter Hinweis darauf, daß der Sechste Ausschuß auf der fünfundvierzigsten Tagung die Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen eingesetzt hat, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Empfehlungen in bezug auf das Aktivitätenprogramm für die Dekade auszuarbeiten,

im Hinblick darauf, daß der Sechste Ausschuß die Arbeitsgruppe auf der sechsundvierzigsten Tagung zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit gemäß Resolution 45/40 erneut einberufen hat,

1. *spricht* dem Sechsten Ausschuß und der Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung* für ihre Arbeit während der laufenden Tagung *aus* und ersucht die Arbeitsgruppe, ihre Arbeit auf der siebenundvierzigsten Tagung gemäß ihrem Mandat und ihren Arbeitsmethoden fortzusetzen;

2. *spricht außerdem* denjenigen Staaten sowie internationalen Organisationen und Institutionen *ihre Anerkennung aus*, die in Durchführung des Programms für

den ersten Abschnitt (1990-1992) der Dekade Aktivitäten durchgeführt haben, indem sie unter anderem die Schirmherrschaft über Konferenzen zu verschiedenen völkerrechtlichen Themen übernahmen;

3. *bittet* alle in dem Programm genannten Staaten sowie internationalen Organisationen und Institutionen, dem Generalsekretär gegebenenfalls Informationen über die von ihnen in Durchführung des Programms durchgeführten Aktivitäten zur Verfügung zu stellen, zu aktualisieren oder zu ergänzen sowie ihre Ansichten über mögliche Aktivitäten für den nächsten Abschnitt der Dekade vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage dieser Informationen der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung des Programms vorzulegen, zusammen mit den Ansichten über mögliche Aktivitäten für den nächsten Abschnitt der Dekade;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seinen Bericht gegebenenfalls mit neuen Informationen über die Aktivitäten der Vereinten Nationen, die für die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung von Belang sind, zu ergänzen und ihn der Generalversammlung jährlich vorzulegen;

6. *legt* den Staaten *nahe*, die Informationen im Bericht des Generalsekretärs gegebenenfalls auf nationaler Ebene zu verbreiten;

7. *appelliert* an die Staaten, an die internationalen Organisationen und die auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen sowie an den Privatsektor, finanzielle Beiträge oder Sachleistungen zur Erleichterung der Durchführung des Programms zu erbringen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, den Staaten und den internationalen Organisationen und Institutionen, die auf dem Gebiet des Völkerrechts tätig sind, das der Resolution 45/40 als Anlage beigefügte Programm zur Kenntnis zu bringen;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

46/54. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreiundvierzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreiundvierzigste Tagung²⁴,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Notwendigkeit der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts, mit dem Ziel, dieses zu einem wirksamen Instrument für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für

freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁷ zu machen und seine Bedeutung für die Beziehungen zwischen den Staaten zu erhöhen,

in der Erkenntnis, daß es wichtig ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, so auch Themen, die der Völkerrechtskommission unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuß zu überweisen und den Sechsten Ausschuß und die Kommission in die Lage zu versetzen, einen noch größeren Beitrag zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts zu leisten,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

in Anerkennung der Rolle der Völkerrechtskommission bei der Erreichung der Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Abschnitt des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Frage der möglichen Schaffung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit²⁵ und Kenntnis nehmend von der Debatte über dieses Thema im Sechsten Ausschuß²⁶,

im Hinblick darauf, daß die Erfahrung gezeigt hat, wie nützlich es ist, die Debatte über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuß so zu gliedern, daß die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der im Bericht behandelten Hauptpunkte gegeben sind, und daß dieses Verfahren erleichtert wird, wenn die Kommission angibt, zu welchen konkreten Themen Meinungsäußerungen der Regierungen von besonderem Interesse für die Fortsetzung ihrer Arbeit sind,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreihundvierzigste Tagung²⁴;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für ihre auf dieser Tagung geleistete Arbeit, insbesondere für die Fertigstellung der endgültigen Artikelentwürfe über die Gerichtssimmunität der Staaten und ihres Vermögens und die vorläufigen Artikelentwürfe über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe und des Entwurfs eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit;

3. *bittet* die Völkerrechtskommission, im Rahmen des Entwurfs eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit die in ihrem Bericht über ihre zweihundvierzigste Tagung²⁷ aufgeworfenen Probleme betreffend die Frage einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, einschließlich der Vorschläge für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs oder eines anderen internationalen Strafprozeßmechanismus, weiter zu prüfen und zu analysieren, damit die

Generalversammlung in dieser Angelegenheit richtungswiesend wirken kann;

4. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit zu den Themen ihres laufenden Programms unter Berücksichtigung der von den Regierungen schriftlich oder mündlich in den Debatten in der Generalversammlung vorgebrachten Stellungnahmen fortzusetzen;

5. *dankt* der Völkerrechtskommission für ihre Bemühungen um die Verbesserung ihrer Verfahren und Arbeitsmethoden;

6. *ersucht* die Völkerrechtskommission,

a) sich eingehend zu befassen

i) mit der Planung ihrer Aktivitäten und Programme für die Amtszeit ihrer Mitglieder, und dabei zu berücksichtigen, daß es wünschenswert ist, daß bei der Ausarbeitung der Artikelentwürfe zu spezifischen Themen möglichst große Fortschritte erzielt werden;

ii) mit allen Aspekten ihrer Arbeitsmethoden, so auch der Möglichkeit, ihre Jahrestagung in zwei Abschnitte aufzuteilen, wobei sie beachten sollte, daß die gestaffelte Behandlung einiger Themen unter anderem zu einer effektiveren Behandlung ihres Berichts im Sechsten Ausschuß beitragen könnte;

b) weiterhin besonders darauf zu achten, daß in ihrem Jahresbericht für jedes Thema diejenigen konkreten Fragen angegeben werden, zu denen Meinungsäußerungen der Regierungen, entweder im Sechsten Ausschuß oder in schriftlicher Form, von besonderem Interesse für die Fortsetzung ihrer Arbeit wären;

7. *nimmt Kenntnis* von den in Ziffer 338 des Berichts der Kommission²⁴ enthaltenen Bemerkungen der Kommission zur Frage der Dauer ihrer Tagung und vertritt die Auffassung, daß die mit der Arbeit an der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts verbundenen Anforderungen und der Umfang und die Komplexität der auf der Tagesordnung der Kommission stehenden Themen es wünschenswert machen, daß die übliche Dauer ihrer Tagungen beibehalten wird;

8. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse über die Bedeutung der Abteilung Kodifizierung im Sekretariatsbereich Rechtsangelegenheiten sowie über die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission;

9. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es für die Völkerrechtskommission ist, über die Auffassungen der Regierungen zu den Artikelentwürfen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzungen internationaler Wasserläufe und über den Entwurf eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit, die von der Kommission in erster Lesung verabschiedet wurden, zu verfügen, und bittet sie nachdrücklich, ihre Stellungnahmen und Be-

merkungen bis 1. Januar 1993 schriftlich vorzulegen, wie dies von der Kommission erbeten worden ist;

10. *bringt erneut den Wunsch zum Ausdruck*, daß auch weiterhin Seminare in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten werden und daß immer mehr Teilnehmern aus Entwicklungsländern die Gelegenheit zum Besuch dieser Seminare gegeben wird, ruft die Staaten, die dazu in der Lage sind, auf, die für die Abhaltung der Seminare dringend benötigten freiwilligen Beiträge zu leisten, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß der Generalsekretär im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auch künftig alles in seinen Kräften Stehende tun wird, um sicherzustellen, daß für diese Seminare entsprechende Dienste, einschließlich etwa erforderlicher Dolmetschdienste, zur Verfügung gestellt werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der sechsundvierzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Debatte über den Bericht der Kommission zusammen mit etwaigen schriftlichen Erklärungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zu übermitteln und eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Debatte erstellen und verteilen zu lassen;

12. *empfiehlt* fortgesetzte Bemühungen um eine Verbesserung der Art und Weise, in der der Sechste Ausschuß den Bericht der Völkerrechtskommission behandelt, mit dem Ziel, der Kommission für ihre Arbeit wirksame Orientierungshilfen zu geben;

13. *empfiehlt außerdem*, daß die Debatte über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung am 26. Oktober 1992 begonnen wird.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

46/55. Behandlung der Artikelentwürfe über die Gerichtssimmunität der Staaten und ihres Vermögens

Die Generalversammlung,

feststellend, daß die Völkerrechtskommission unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahmen der Regierungen sowie der in den Debatten der Versammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung die zweite Lesung der Artikelentwürfe über die Gerichtssimmunität der Staaten und ihres Vermögens abgeschlossen hat²⁸,

sowie feststellend, daß die Völkerrechtskommission, wie aus Ziffer 25 des Berichts der Kommission über ihre dreiundvierzigste Tagung²⁸ hervorgeht, beschlossen hat, der Generalversammlung die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zur Prüfung der Artikelentwürfe über die Gerichtssimmunität der Staaten und ihres Vermögens und zum Abschluß einer diesbezüglichen Konvention zu empfehlen,

eingedenk des Artikels 13 Absatz 1 a) der Charta der Vereinten Nationen, in dem es heißt, daß die Generalversammlung Untersuchungen veranlaßt und Empfehlungen abgibt, um die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen,

überzeugt, daß die erfolgreiche Kodifizierung und die fortschreitende Entwicklung der völkerrechtlichen Regeln betreffend die Gerichtssimmunität der Staaten und ihres Vermögens dazu beitragen würden, die in den Artikeln 1 und 2 der Charta dargelegten Ziele und Grundsätze zu fördern und zu verwirklichen,

in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, eine Konvention über die Gerichtssimmunität der Staaten und ihres Vermögens zu schließen,

sowie in der Erwägung, daß es für die erfolgreiche Fertigstellung einer solchen Konvention notwendig ist, allgemeines Einvernehmen zu fördern,

1. *dankt* der Völkerrechtskommission für ihre wertvolle Arbeit über die Gerichtssimmunität der Staaten und ihres Vermögens und den Sonderberichterstattem für ihren Beitrag zu dieser Arbeit,

2. *bittet* die Staaten, ihre schriftlichen Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission verabschiedeten Artikelentwürfen bis spätestens 1. Juli 1992 vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Stellungnahmen und Bemerkungen verteilen zu lassen, um die Erörterung des Themas auf der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu erleichtern;

4. *beschließt*, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung eine allen Mitgliedern offenstehende Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses einzusetzen mit dem Auftrag, unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahmen der Regierungen sowie der in den Debatten auf der sechsundvierzigsten Tagung der Versammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen folgendes zu prüfen:

a) Sachfragen, die sich aus den Artikelentwürfen ergeben, um durch die Förderung allgemeinen Einvernehmens den erfolgreichen Abschluß einer Konvention zu erleichtern;

b) die Frage der Einberufung einer 1994 oder später anzuberaumenden internationalen Konferenz zum Abschluß einer Konvention über die Gerichtssimmunität der Staaten und ihres Vermögens;

5. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Konvention über die Gerichtssimmunität der Staaten und ihres Vermögens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

46/56. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierundzwanzigste Tagung

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, an einem erheblichen Ausbau des internationalen Handels zu berücksichtigen, sowie auf ihre Resolutionen 43/166 vom 9. Dezember 1988, 44/33 vom 4. Dezember 1989 und 45/42 vom 28. November 1990,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur gleichberechtigten, gerechten und dem gemeinsamen Interesse dienenden universalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

nach Behandlung des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierundzwanzigste Tagung²⁹,

im Hinblick auf den wertvollen Beitrag, den die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht im Rahmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen leisten wird, insbesondere was die Verbreitung des internationalen Handelsrechts betrifft,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierundzwanzigste Tagung;

2. *nimmt Kenntnis* von dem erfolgreichen Abschluß der vom 2. bis 19. April 1991 in Wien abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über die Haftung der Betreiber von Güterumschlagsstellen im internationalen Handel, die zur Verabschiedung der Konvention der Vereinten Nationen über die Haftung der Betreiber von Güterumschlagsstellen im internationalen Handel geführt hat³⁰;

3. *bestätigt* das Mandat der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und Effizienz, Konsistenz und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern, und empfiehlt der Kommission in diesem Zusammenhang, über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den

anderen im Bereich des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, insbesondere auch mit regionalen Organisationen, zusammenzuarbeiten;

4. *fordert* die Kommission *auf*, auch künftig die entsprechenden Bestimmungen der von der Generalversammlung auf ihrer sechsten³¹ und siebenten³² Sondertagung verabschiedeten Resolutionen über die neue internationale Wirtschaftsordnung, soweit zutreffend, zu berücksichtigen;

5. *bekräftigt*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission auf dem Gebiet der Ausbildung und Unterstützung in Fragen des internationalen Handelsrechts ist und wie wünschenswert es ist, daß die Kommission die Schirmherrschaft über Seminare und Symposien zur Förderung der Ausbildung und Unterstützung auf diesem Gebiet übernimmt, wobei sie

a) der Kommission für die Veranstaltung des anlässlich der vierundzwanzigsten Kommissionstagung abgehaltenen Symposiums über internationales Handelsrecht³³ und die Veranstaltung des im Januar 1991 in Duala (Kamerun) abgehaltenen regionalen Seminars über internationales Handelsrecht³⁴ und den Regierungen dankt, deren Beiträge die Veranstaltung des Symposiums und des Seminars ermöglicht haben;

b) die Regierungen, die entsprechenden Organe der Vereinten Nationen, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen bittet, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und gegebenenfalls für die Finanzierung von Sonderprojekten zu leisten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Finanzierung und Veranstaltung von Seminaren und Symposien, insbesondere in Entwicklungsländern, sowie bei der Stipendienvergabe an Kandidaten aus Entwicklungsländern zu unterstützen, damit diese an solchen Seminaren und Symposien teilnehmen können;

6. *beglückwünscht* die Kommission zu ihrem Beschluß, als ersten Schritt im Rahmen der Vorbereitung ihres Aktivitätenprogramms für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen während der letzten Woche der vom 4. bis 22. Mai 1992 in New York stattfindenden fünfundzwanzigsten Kommissionstagung einen Kongreß über internationales Handelsrecht zu veranstalten³⁵, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß alle Staaten und interessierten internationalen Organisationen diese Gelegenheit ergreifen werden, um entsprechende Delegierte mit dem Auftrag zu dem Kongreß zu entsenden, die in den letzten fünfundzwanzig Jahren bei der fortschreitenden Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts erzielten Fortschritte und die in der Zukunft voraussichtlich entstehenden praktischen Erfordernisse zu analysieren;

7. *bittet* die Staaten *erneut*, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung, die Ratifikation oder

den Beitritt zu den unter der Schirmherrschaft der Kommission ausgearbeiteten Konventionen zu erwägen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, an einem erheblichen Ausbau des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung der Bestimmung in ihrer Resolution 2205 (XXI), der zufolge die Vertreter der Kommissionsmitglieder von den Mitgliedstaaten möglichst aus dem Kreise der Personen ernannt werden sollten, die herausragende Fachkenntnisse auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts besitzen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3108 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, mit der sie die Zahl der Kommissionsmitglieder auf sechsunddreißig Staaten erhöht hat, darunter neun afrikanische Staaten, sieben asiatische Staaten, fünf osteuropäische Staaten, sechs lateinamerikanische Staaten und neun westeuropäische und andere Staaten, mit dem Ziel, eine repräsentative Vertretung der verschiedenen geographischen Regionen und der wichtigsten Rechts- und Wirtschaftssysteme der Welt in der Kommission zu gewährleisten,

besorgt darüber, daß an den Tagungen der Kommission und insbesondere ihrer Arbeitsgruppen in den letzten Jahren eine relativ geringe Anzahl sachverständiger Vertreter aus den Entwicklungsländern teilgenommen haben, was teilweise darauf zurückzuführen ist, daß nicht genügend Mittel zur Finanzierung der Reisekosten dieser Sachverständigen vorhanden sind,

überzeugt, daß die Erfüllung des Auftrags der Kommission, insbesondere die Ausarbeitung universal annehmbarer Rechtstexte, die aktive Mitwirkung von Vertretern aus allen Regionen und aus den verschiedenen Rechts- und Wirtschaftssystemen auf der Grundlage der Ausgewogenheit voraussetzt und daß die Vertreter in Anbetracht der komplexen und technischen Natur der Arbeit der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen über besondere Fachkenntnisse auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts verfügen müssen,

im Hinblick auf die gemäß Abschnitt IX ihrer Resolution 43/217 vom 21. Dezember 1988 für bestimmte Organe der Vereinten Nationen geltenden Regelungen für Reisekostenerstattungen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über Möglichkeiten, den Entwicklungsländern Unterstützung zu gewähren, damit sie den Tagungen der

Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht beiwohnen können³⁶;

2. *ersucht* den Fünften Ausschuß, zwecks Gewährleistung einer vollen Mitwirkung seitens aller Mitgliedstaaten zu erwägen, den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglieder der Kommission sind, sowie ausnahmsweise auch anderen der Kommission angehörenden Entwicklungsländern auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Mittel eine Reisekostenunterstützung zu gewähren, damit sie an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können;

3. *empfiehlt* der Kommission, ihre Arbeitsplanung zu rationalisieren und insbesondere zu erwägen, ihre Arbeitsgruppen nacheinander tagen zu lassen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

46/57. Behandlung der Artikelentwürfe über die Rechtsstellung des diplomatischen Kuriers und des nicht von einem diplomatischen Kurier begleiteten diplomatischen Kuriergepäcks sowie der Entwürfe dazugehöriger Fakultativprotokolle

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/36 vom 4. Dezember 1989, in der sie feststellte, daß die Völkerrechtskommission unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahmen der Regierungen und der während der Aussprachen in der Versammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen auf ihrer einundvierzigsten Tagung die zweite Lesung der Artikelentwürfe über die Rechtsstellung des diplomatischen Kuriers und des nicht von einem diplomatischen Kurier begleiteten diplomatischen Kuriergepäcks abgeschlossen und außerdem den Entwurf eines Fakultativprotokolls über die Rechtsstellung des Kuriers und des Gepäcks von Sondermissionen und den Entwurf eines Fakultativprotokolls über die Rechtsstellung des Kuriers und Gepäcks internationaler Organisationen universellen Charakters ausgearbeitet hat³⁷,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/43 vom 28. November 1990, in der sie beschloß, die informellen Konsultationen, die während der fünfundvierzigsten Tagung der Generalversammlung geführt wurden, auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung wiederaufzunehmen,

1. *gibt ihrer Genugtuung Ausdruck* über die nützlichen informellen Konsultationen, die demgemäß während ihrer sechsundvierzigsten Tagung geführt wurden, um die Artikelentwürfe über die Rechtsstellung des diplomatischen Kuriers und des nicht von einem diplomatischen Kurier begleiteten diplomatischen Kuriergepäcks und die Entwürfe der dazugehörigen Fakultativprotokolle sowie die Frage zu prüfen, wie mit diesen Entwürfen weiter zu

verfahren ist, damit diesbezüglich leichter ein allgemein annehmbarer Beschluß gefaßt werden kann, und nimmt Kenntnis von dem Bericht des Stellvertretenden Vorsitzenden des Sechsten Ausschusses, unter dessen Leitung diese Konsultationen stattfanden³⁸;

2. *beschließt*, diese informellen Konsultationen auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung wiederaufzunehmen;

3. *beschließt außerdem* die Aufnahme des Punktes "Behandlung der Artikelentwürfe über die Rechtsstellung des diplomatischen Kuriers und des nicht von einem diplomatischen Kurier begleiteten diplomatischen Kuriergepäcks sowie der Entwürfe dazugehöriger Fakultativprotokolle" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

46/58. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen³⁹,

eingedenk der Berichte des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen an die siebenunddreißigste⁴⁰, neununddreißigste⁴¹, vierzigste⁴², einundvierzigste⁴³, zweiundvierzigste⁴⁴, dreiundvierzigste⁴⁵, vierundvierzigste⁴⁶, fünfundvierzigste⁴⁷ und sechsundvierzigste⁴⁸ Tagung der Generalversammlung sowie der dazu vorgetragenen Auffassungen und Stellungnahmen der Mitgliedstaaten,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen über seine Tagung 1991⁴⁹,

mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung über den Abschluß der Arbeiten an dem Entwurf einer Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit⁵⁰,

in Anbetracht dessen, daß weitere Arbeiten des Sonderausschusses auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten wünschenswert sind,

eingedenk der verschiedenen, auf eine Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen und eine Erhöhung ihrer Effektivität ausgerichteten Vorschläge, die der Generalversammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung vorgelegt wurden,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen⁴⁹;

2. *dankt* dem Generalsekretär für den Abschluß der Arbeiten an dem Handbuch über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten⁵¹ und er sucht ihn, für die Veröffentlichung dieses Handbuchs in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen und seine weite Verbreitung Sorge zu tragen;

3. *beschließt*, daß der Sonderausschuß seine nächste Tagung vom 3. bis 21. Februar 1992 abhalten wird;

4. *ersucht* den Sonderausschuß, auf seiner Tagung 1992 entsprechend der nachstehenden Ziffer 5

a) der Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten im Hinblick auf eine Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen Vorrang einzuräumen und in diesem Zusammenhang den Vorschlag bezüglich der Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen wie auch andere spezifische, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffende Vorschläge zu behandeln, soweit solche dem Sonderausschuß auf seiner Tagung 1992 vorgelegt werden;

b) seine Arbeiten zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und dabei

i) den Vorschlag bezüglich Regeln der Vereinten Nationen für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Staaten zu behandeln;

ii) spezifische Vorschläge zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten zu behandeln, soweit solche dem Sonderausschuß auf seiner Tagung 1992 vorgelegt werden;

c) verschiedene andere Vorschläge zu behandeln, die auf eine Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen und auf die Erhöhung ihrer Effektivität ausgerichtet sind;

5. *ersucht* den Sonderausschuß *außerdem* zu bedenken, wie wichtig es ist, daß allgemeines Einvernehmen erzielt wird, wann immer dies für das Ergebnis seiner Arbeit von Bedeutung ist;

6. *beschließt*, daß der Sonderausschuß die Teilnahme von Beobachtern der Mitgliedstaaten an seinen Sitzungen, einschließlich der Sitzungen seiner Arbeitsgruppe, zulassen soll;

7. *ersucht* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der

Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

46/59. Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/170 vom 9. Dezember 1988, 44/37 vom 4. Dezember 1989 und 45/44 vom 28. November 1990,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen⁴⁹, der vom 4. bis 22. Februar 1991 in New York getagt und den Entwurf einer Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fertiggestellt hat,

überzeugt, daß die Verabschiedung des Erklärungsentwurfs zur Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen und zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

die Auffassung vertretend, daß es notwendig ist, für eine weite Verbreitung des Wortlauts der Erklärung Sorge zu tragen,

die Auffassung vertretend, daß die Erklärung ein wichtiger und konkreter Beitrag des Sonderausschusses zur Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ist,

1. *billigt die Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Resolution wiedergegeben ist;*

2. *dankt dem Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen für seinen wichtigen Beitrag zur Ausarbeitung des Wortlauts der Erklärung;*

3. *ersucht den Generalsekretär, die Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder der Mitglieder der Sonderorganisationen sowie den Sicherheitsrat von der Verabschiedung der Erklärung in Kenntnis zu setzen;*

4. *bittet nachdrücklich, daß alles getan wird, um die Erklärung allgemein bekannt zu machen und in vollem Umfang zu verwirklichen.*

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

ANLAGE

Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁷, die Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten⁵², die Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen⁵³, die Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet⁵⁴ sowie deren Bestimmungen betreffend die Tatsachenermittlung,

betonend, daß die Fähigkeit der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit weitgehend davon abhängt, daß sie detaillierte Kenntnis des jeweiligen Sachverhalts einer Streitigkeit oder Situation erlangt, deren Fortdauer die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte (im folgenden als "Streitigkeiten oder Situationen" bezeichnet),

aner kennend, daß die volle Nutzung und die weitere Verbesserung der Möglichkeiten der Vereinten Nationen zur Tatsachenermittlung zur Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten sowie die Verhütung und Beseitigung von Bedrohungen des Friedens fördern könnten,

in dem Wunsche, die Staaten dazu zu bewegen, daß sie berücksichtigen, welche Rolle die zuständigen Organe der Vereinten Nationen bei der Tatsachenermittlung im Zusammenhang mit Streitigkeiten oder Situationen spielen können,

in Anerkennung der besonderen Nützlichkeit von Tatsachenermittlungsmissionen, welche die zuständigen Organe der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht veranlassen können,

eingedenk der Erfahrungen und der Sachkompetenz, welche die Vereinten Nationen in bezug auf Tatsachenermittlungsmissionen erworben haben,

in Anerkennung der Notwendigkeit, daß die Staaten in Ausübung ihrer Souveränität mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen hinsichtlich der von diesen veranlaßten Tatsachenermittlungsmissionen zusammenarbeiten,

im Bestreben, zur Wirksamkeit der Vereinten Nationen beizutragen, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, das Vertrauen und die Stabilität in der Welt zu fördern,

erklärt feierlich:

I

1. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sollen die zuständigen Organe der Vereinten Nationen bestrebt sein, volle Kenntnis aller relevanten Tatsachen zu erlangen. Zu diesem Zweck sollen sie die Veranlassung von Aktivitäten zur Tatsachenermittlung erwägen.
2. Im Sinne dieser Erklärung bezeichnet "Tatsachenermittlung" jede Aktivität, die dazu bestimmt ist, detaillierte Kenntnis der relevanten Tatsachen einer Streitigkeit oder Situation zu erlangen, welche die zuständigen Organe der Vereinten Nationen benötigen, um ihren Aufgaben im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wirksam nachkommen zu können.
3. Die Tatsachenermittlung soll umfassend, objektiv und unparteilich sein und rechtzeitig erfolgen.
4. Ist es nicht möglich, durch die Inanspruchnahme der Möglichkeiten des Generalsekretärs zur Sammlung von Informationen oder anderer bestehender Möglichkeiten eine zufriedenstellende Kenntnis aller relevanten Tatsachen zu erlangen, soll das zuständige Organ der Vereinten Nationen die Inanspruchnahme einer Tatsachenermittlungsmission erwägen.
5. Bei der Entscheidung, ob und wann eine solche Mission zu veranlassen ist, sollen die zuständigen Organe der Vereinten Nationen bedenken, daß die Entsendung einer Tatsachenermittlungsmission die Besorgnis der Organisation zum Ausdruck bringen und unter Vermeidung jeglicher Zuspitzung der Umstände zur Vertrauensbildung und Entschärfung der Streitigkeit oder Situation beitragen kann.
6. Die Entsendung einer Tatsachenermittlungsmission der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet eines Staates setzt die vorherige Zustimmung dieses Staates voraus, vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen.

II

7. Tatsachenermittlungsmissionen können vom Sicherheitsrat, von der Generalversammlung und vom Generalsekretär im Kontext ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach der Charta veranlaßt werden.
8. Der Sicherheitsrat soll die Möglichkeit erwägen, eine Tatsachenermittlung zu veranlassen, um seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta wirksam nachzukommen.
9. Der Sicherheitsrat soll, soweit geboten, die Möglichkeit erwägen, in seinen Resolutionen die Inanspruchnahme einer Tatsachenermittlung vorzusehen.

10. Die Generalversammlung soll die Möglichkeit erwägen, eine Tatsachenermittlung zu veranlassen, um die ihr nach der Charta obliegenden Verantwortlichkeiten auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wirksam wahrzunehmen.

11. Die Generalversammlung soll, soweit geboten, die Möglichkeit erwägen, in ihren die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Resolutionen die Inanspruchnahme einer Tatsachenermittlung vorzusehen.

12. Der Generalsekretär soll einer frühzeitigen Inanspruchnahme der Möglichkeiten der Vereinten Nationen zur Tatsachenermittlung besondere Aufmerksamkeit widmen, um zur Verhütung von Streitigkeiten und Situationen beizutragen.

13. Der Generalsekretär soll aus eigener Initiative oder auf Ersuchen der betroffenen Staaten erwägen, die Durchführung einer Tatsachenermittlungsmission zu veranlassen, wenn eine Streitigkeit oder eine Situation vorliegt.

14. Der Generalsekretär soll Verzeichnisse von Sachverständigen auf verschiedenen Gebieten anlegen und entsprechend fortschreiben, die für Tatsachenermittlungsmissionen zur Verfügung stehen. Außerdem soll er im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Kapazitäten für den Noteinsatz von Tatsachenermittlungsmissionen bereithalten und ausbauen.

15. Der Sicherheitsrat und die Generalversammlung sollen bei der Entscheidung darüber, wer mit der Durchführung einer Tatsachenermittlungsmission zu betrauen ist, dem Generalsekretär den Vorzug geben, der unter anderem einen Sonderbeauftragten oder eine Sachverständigengruppe bestellen kann, die ihm Bericht erstatten. Es kann auch die Inanspruchnahme eines Ad-hoc-Nebenorgans des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung erwogen werden.

16. Bei der Erwägung der Möglichkeit, eine Tatsachenermittlungsmission zu veranlassen, soll das zuständige Organ der Vereinten Nationen andere diesbezügliche Anstrengungen zur Tatsachenermittlung berücksichtigen, einschließlich derjenigen, die von den betroffenen Staaten und im Rahmen regionaler Abmachungen oder regionaler Organisationen unternommen werden.

17. Der Beschluß des zuständigen Organs der Vereinten Nationen, eine Tatsachenermittlung zu veranlassen, soll immer ein eindeutiges Mandat für die Tatsachenermittlungsmission und genaue Anforderungen an ihren Bericht enthalten. Der Bericht soll sich auf eine sachliche Tatsachendarstellung beschränken.

18. Jedes bei einem zuständigen Organ der Vereinten Nationen eingehende Ersuchen eines Staates um die Entsendung einer Tatsachenermittlungsmission der Vereinten Nationen in sein Hoheitsgebiet soll ohne ungebührliche Verzögerung geprüft werden.

III

19. Jedes von einem zuständigen Organ der Vereinten Nationen an einen Staat gerichtete Ersuchen um dessen Zustimmung, eine Tatsachenermittlungsmission in sein Hoheitsgebiet einreisen zu lassen, soll von diesem Staat zeitgerecht geprüft werden. Der Staat soll das Organ unverzüglich über seinen Beschluß unterrichten.

20. Beschließt ein Staat, einer Tatsachenermittlungsmission der Vereinten Nationen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern, so soll er, wenn er dies für geboten hält, die Gründe für seine Entscheidung nennen. Außerdem soll er die Möglichkeit, der Tatsachenermittlungsmission die Einreise zu gestatten, weiter prüfen.

21. Die Staaten sollen bestrebt sein, Tatsachenermittlungsmissionen der Vereinten Nationen die Einreise in ihr Hoheitsgebiet grundsätzlich zu gestatten.

22. Die Staaten sollen mit Tatsachenermittlungsmissionen der Vereinten Nationen zusammenarbeiten und ihnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die volle und prompte Unterstützung gewähren, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihres Auftrags benötigen.

23. Tatsachenermittlungsmissionen sollen alle Immunitäten und Erleichterungen genießen, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags benötigen, insbesondere strenge Vertraulichkeit ihrer Tätigkeit und Zugang zu allen in Betracht kommenden Orten und Personen, wobei gewährleistet sein muß, daß diesen Personen dadurch kein Schaden erwächst. Tatsachenermittlungsmissionen sind verpflichtet, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Staates zu beachten, in dem sie ihren Aufgaben nachkommen; diese Gesetze und sonstigen Vorschriften sollen jedoch nicht so angewendet werden, daß die Missionen dadurch an einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung gehindert werden.

24. Die Mitglieder von Tatsachenermittlungsmissionen sollen zumindest die Vorrechte und Immunitäten genießen, die das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen den im Auftrag der Vereinten Nationen tätig werdenden Sachverständigen einräumt. Unbeschadet ihrer Vorrechte und Immunitäten sind die Mitglieder von Tatsachenermittlungsmissionen verpflichtet, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Staates zu beachten, in dessen Hoheitsgebiet sie ihre Aufgaben wahrnehmen.

25. Tatsachenermittlungsmissionen sind verpflichtet, in strikter Übereinstimmung mit ihrem Mandat zu handeln und ihre Aufgabe unparteilich wahrzunehmen. Ihre Mitglieder sind verpflichtet, von einer Regierung oder von einer anderen Autorität als dem zuständigen Organ der Vereinten Nationen Weisungen weder zu erbitten noch entgegenzunehmen. Sie sollen die in Ausübung ihres Mandats erhaltenen Informationen vertraulich behandeln, selbst nachdem die Mission ihre Aufgabe erledigt hat.

26. Den unmittelbar betroffenen Staaten soll in allen Stadien des Prozesses der Tatsachenermittlung Gelegen-

heit gegeben werden, ihre Auffassung zu den Tatsachen zum Ausdruck zu bringen, mit deren Ermittlung die Tatsachenermittlungsmission betraut worden ist. Ist beabsichtigt, die Ergebnisse der Tatsachenermittlung der Öffentlichkeit bekannt zu machen, so sollen die von den unmittelbar betroffenen Staaten, sofern sie dies wünschen, zum Ausdruck gebrachten Auffassungen ebenfalls der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

27. Soweit die Tatsachenermittlung Anhörungen einschließt, soll eine geeignete Verfahrensordnung deren Fairneß sicherstellen.

IV

28. Der Generalsekretär soll die weltweite Lage in bezug auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit regelmäßig und systematisch überwachen, um frühzeitig vor Streitigkeiten oder Situationen zu warnen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen könnten. Der Generalsekretär kann dem Sicherheitsrat und, soweit geboten, der Generalversammlung in diesem Zusammenhang relevante Informationen zur Kenntnis bringen.

29. Zu diesem Zweck soll der Generalsekretär vollen Gebrauch von den Informationsbeschaffungsmöglichkeiten des Sekretariats machen und die Verbesserung der vorhandenen Kapazität weiterverfolgen.

V

30. Die Entsendung einer Tatsachenermittlungsmission der Vereinten Nationen hindert die betreffenden Staaten nicht daran, sich einer Untersuchung oder eines ähnlichen Verfahrens oder eines sonstigen zwischen ihnen vereinbarten Mittels zur friedlichen Streitbeilegung zu bedienen.

31. Diese Erklärung ist nicht so auszulegen, als berühre sie in irgendeiner Weise die Bestimmungen der Charta.

46/60. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland⁵⁵,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁵⁶ und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen⁵⁷ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

in der Erwägung, daß die zuständigen Behörden des Gastlandes auch künftig wirksame Maßnahmen treffen sollten, insbesondere um Handlungen gegen die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals zu verhüten,

mit Genugtuung über das zunehmende Interesse der Mitgliedstaaten an einer Mitwirkung an der Tätigkeit des Ausschusses,

1. *macht sich* die Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 76 seines Berichts¹ zu eigen;

2. *ist der Auffassung*, daß die Aufrechterhaltung geeigneter Voraussetzungen für eine normale Tätigkeit der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegt, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß das Gastland auch künftig alles Erforderliche tun wird, um jede Einmischung in die dienstliche Tätigkeit der Vertretungen zu verhüten;

3. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, daß die auf den Ausschußsitzungen aufgeworfenen noch offenen Probleme im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht ordnungsgemäß gelöst werden;

4. *bittet* das Gastland *nachdrücklich*, die Behandlung der vom Gastland aufgestellten Reisevorschriften durch den Ausschuß zu berücksichtigen und auch künftig zu bedenken, daß es verpflichtet ist, die dienstliche Tätigkeit der Vereinten Nationen und der dort akkreditierten Vertretungen zu erleichtern;

5. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Tätigkeit der Vereinten Nationen in einem positiven Licht gesehen wird, und bittet *nachdrücklich* darum, die Bemühungen um eine Bewußtseinsbildung in der Öffentlichkeit dadurch fortzusetzen, daß diese mit allen verfügbaren Mitteln über die wichtige Rolle aufgeklärt wird, welche die Vereinten Nationen und die dort akkreditierten Vertretungen bei der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit spielen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland befaßt zu bleiben;

7. *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 fortzusetzen;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

46/61. Zusatzprotokoll über die konsularischen Aufgaben zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/47 vom 28. November 1990,

mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs⁵⁸ mit den Antworten, die von den Mitgliedstaaten und anderen Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen⁵⁹ zu einem Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen über die konsularischen Aufgaben eingegangen sind,

1. *beschließt*, während ihrer siebenundvierzigsten Tagung informelle Konsultationen abzuhalten, um den Vorschlag betreffend ein Zusatzprotokoll über die konsularischen Aufgaben zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vor allem im Licht der Auffassungen der Staaten zu prüfen, die im Bericht des Generalsekretärs wiedergegeben sind oder die während der Debatte über diese Frage im Sechsten Ausschuß zum Ausdruck gebracht wurden⁶⁰;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten wie auch die anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens, dem Generalsekretär im Einklang mit Ziffer 3 der Resolution 45/47 ihre Auffassungen zu dieser Frage vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen weiteren Bericht mit den gemäß Ziffer 2 eingegangenen Antworten vorzulegen;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Zusatzprotokoll über die konsularischen Aufgaben zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

46/62. Entwicklung und Festigung der Gutnachbarlichkeit zwischen Staaten

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, daß eines der in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen genannten Mittel zur Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben,

unter Hinweis auf die mit ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 gebilligte Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

die Auffassung vertretend, daß die großen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen wie auch die weltweit zu verzeichnenden wissenschaftlich-technischen Fortschritte, die zu einer bisher nicht dagewesenen Interdependenz der Nationen geführt haben, der Gutnachbarlichkeit im Verhalten der Staaten neue Dimensionen verleihen und es noch notwendiger machen, sie auszubauen und zu festigen,

eingedenk dessen, daß die Organe der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen um die Förderung und

Festigung des Primats von Recht und Gesetz die Gutnachbarkeit auch künftig berücksichtigen sollten,

1. *erklärt erneut*, daß die Staaten durch gutnachbarliches Verhalten dazu beitragen können zu gewährleisten, daß die Gründungsziele der Vereinten Nationen erreicht werden;

2. *betont*, daß sich die Staaten gutnachbarlich verhalten sollen, unabhängig davon, ob sie aneinandergrenzen oder nicht;

3. *fordert alle Staaten auf*, in ihren Beziehungen mit anderen Staaten und bei Entscheidungen, die sich auf diese auswirken könnten, die Notwendigkeit zu berücksichtigen, sich gutnachbarlich zu verhalten;

4. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß die Gutnachbarkeit am besten dadurch gefördert werden kann, daß jeder Staat in seinen internationalen Beziehungen den Primat von Recht und Gesetz achtet und daß praktische Maßnahmen ergriffen werden, um gute Beziehungen mit anderen Staaten zu fördern;

5. *beschließt*, daß die Frage der Entwicklung und Festigung der Gutnachbarkeit zwischen Staaten auch künftig das Ziel sein sollte, von dem sich die Staaten bei der Behandlung von Fragen leiten lassen, mit denen die Vereinten Nationen befaßt sind, und stellt fest, daß diese Frage in der Zukunft behandelt werden könnte.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1991

ANMERKUNGEN

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.8 wiedergegeben.

² A/46/610 mit Korr.1.

³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/45/10)*, Kap. VIII, Abschnitt E.

⁴ Ebd., *Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/46/10)*, Kap. VIII, Abschnitt F.

⁵ Die folgenden Mitgliedstaaten gehören dem Beratenden Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts an: Äthiopien, Bangladesch, Deutschland, Frankreich, Ghana, Indien, Iran (Islamische Republik), Italien, Kenia, Kolumbien, Kuba, Malaysia, Mexiko, Niederlande, Nigeria, Rumänien, Sudan, Trinidad und Tobago, Ukraine, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 37 (A/34/37)*, Kap. IV.

⁷ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

⁸ Resolution 2734 (XXV).

⁹ Resolution 3314 (XXIX), Anlage.

¹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 704, Nr. 10106.

¹¹ Ebd., Vol. 860, Nr. 12325.

¹² Ebd., Vol. 974, Nr. 14118.

¹³ Ebd., Vol. 1035, Nr. 15410.

¹⁴ Resolution 34/146, Anlage.

¹⁵ Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, Dokument DOC 9518.

¹⁶ Internationale Seeschiffahrts-Organisation, Dokument SUA/CONF/15/Rev.1.

¹⁷ Ebd., Dokument SUA/CONF/16/Rev.2.

¹⁸ Siehe S/22393 mit Korr.1.

¹⁹ A/46/346 mit Add.1 und 2.

²⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Sixth Committee*, 12. bis 17., 23. und 26. Sitzung, mit Korrigendum.

²¹ A/39/504/Add.1, Anhang III.

²² A/41/536, A/42/483 mit Add.1 und 2, A/43/529 mit Add.1, A/44/455 mit Add.1 und A/46/352 mit Add.1.

²³ A/46/372.

²⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/46/10)*.

²⁵ Ebd., Kap. IV, Abschnitt B.

²⁶ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Sixth Committee*, 22. bis 37., 43. und 44. Sitzung, mit Korrigendum.

²⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/45/10)*, Kap. II, Abschnitt C.

²⁸ Ebd., *Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/46/10)*, Kap. II.

²⁹ Ebd., *Beilage 17 mit Korrigendum (A/46/17 mit Korr.1)*.

- ³⁰ A/CONF.152/13.
- ³¹ Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI).
- ³² Resolution 3362 (S-VII).
- ³³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsvierzigste Tagung, Beilage 17* mit Korrigendum (A/46/17 mit Korr.1), Ziffer 334-336.
- ³⁴ Ebd., Ziffer 332.
- ³⁵ Ebd., Ziffer 343-349.
- ³⁶ A/46/349.
- ³⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundvierzigste Tagung, Beilage 10* (A/44/10), Kap. II.
- ³⁸ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Sixth Committee*, 40. Sitzung, mit Korrigendum.
- ³⁹ Resolutionen 31/28 vom 29. November 1976, 32/45 vom 8. Dezember 1977, 33/94 vom 16. Dezember 1978, 34/147 vom 17. Dezember 1979, 35/164 vom 15. Dezember 1980, 36/122 vom 11. Dezember 1981, 37/114 vom 16. Dezember 1982, 38/141 vom 19. Dezember 1983, 39/88 vom 13. Dezember 1984, 40/78 vom 11. Dezember 1985, 41/83 vom 3. Dezember 1986, 42/157 vom 7. Dezember 1987, 43/170 vom 9. Dezember 1988, 44/37 vom 4. Dezember 1989 und 45/44 vom 28. November 1990.
- ⁴⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 1* (A/37/1).
- ⁴¹ Ebd., *Neununddreißigste Tagung, Beilage 1* (A/39/1).
- ⁴² Ebd., *Vierzigste Tagung, Beilage 1* (A/40/1).
- ⁴³ Ebd., *Einundvierzigste Tagung, Beilage 1* (A/41/1).
- ⁴⁴ Ebd., *Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 1* (A/42/1).
- ⁴⁵ Ebd., *Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 1* (A/43/1).
- ⁴⁶ Ebd., *Vierundvierzigste Tagung, Beilage 1* (A/44/1).
- ⁴⁷ Ebd., *Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 1* (A/45/1).
- ⁴⁸ Ebd., *Sechsvierzigste Tagung, Beilage 1* (A/46/1).
- ⁴⁹ Ebd., *Beilage 33* mit Korrigendum (A/46/33 mit Korr.1).
- ⁵⁰ Siehe Resolution 46/59, Anlage.
- ⁵¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsvierzigste Tagung, Beilage 33* mit Korrigendum (A/46/33 mit Korr.1), Anhang.
- ⁵² Resolution 37/10, Anlage.
- ⁵³ Resolution 42/22, Anlage.
- ⁵⁴ Resolution 43/51, Anlage.
- ⁵⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsvierzigste Tagung, Beilage 26* mit Addendum (A/46/26 mit Add.1).
- ⁵⁶ Resolution 22 A (I).
- ⁵⁷ Siehe Resolution 169 (II).
- ⁵⁸ A/46/348 mit Add.1 und 2.
- ⁵⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638.
- ⁶⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Sixth Committee*, 41. und 44. Sitzung, mit Korrigendum.

X. BESCHLÜSSE

ÜBERSICHT

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i> | <i>Seite</i> |
|--|---|--------------|--------------------|--------------|
| A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN¹ | | | | |
| 46/301 | Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/46/PV.1) .. | 3 a) | 17. September 1991 | 392 |
| 46/302 | Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (A/46/PV.1) | 4 | 17. September 1991 | 392 |
| 46/303 | Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse (A/46/PV.2) | 5 | 17. September 1991 | 393 |
| 46/304 | Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (A/46/PV.2) | 6 | 17. September 1991 | 393 |
| 46/305 | Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats (A/46/PV.32) | 15 a) | 16. Oktober 1991 | 393 |
| 46/306 | Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/46/PV.35) | 17 a) | 22. Oktober 1991 | 393 |
| 46/307 | Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats (A/46/274 mit Korr.1 und Add. 1; A/46/PV.36) | 17 d) | 24. Oktober 1991 | 394 |
| 46/308 | Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses (A/46/279; A/46/PV.36) | 17 e) | 24. Oktober 1991 | 394 |
| 46/309 | Wahl von neunzehn Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (A/46/PV.39) | 17 c) | 4. November 1991 | 395 |
| 46/310 | Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats (A/46/PV.40) .. | 15 b) | 4. November 1991 | 395 |
| 46/311 | Ernennung der Mitglieder des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau | | | |
| | Beschluß A (A/46/PV.45) | 18 h) | 13. November 1991 | 395 |
| | Beschluß B (A/46/PV.79) | 18 h) | 20. Dezember 1991 | 396 |
| 46/312 | Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses | | | |
| | Beschluß A (A/46/PV.45) | 18 i) | 13. November 1991 | 396 |
| | Beschluß B (A/46/PV.79) | 18 i) | 20. Dezember 1991 | 396 |
| 46/313 | Wahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission (A/46/620 mit Add.1; A/46/PV.47) | 17 b) | 14. November 1991 | 396 |
| 46/314 | Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (A/46/107; A/46/PV.56) | 18 g) | 27. November 1991 | 397 |
| 46/315 | Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs (A/46/706-S/23243; A/46/PV.63) | 15 c) | 5. Dezember 1991 | 397 |
| 46/316 | Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (A/46/761; A/46/PV.72) | 18 j) | 13. Dezember 1991 | 397 |
| 46/317 | Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/46/809; A/46/PV.79) | 18 a) | 20. Dezember 1991 | 398 |
| 46/318 | Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses (A/46/810; A/46/PV.79) ... | 18 b) | 20. Dezember 1991 | 398 |
| 46/319 | Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer (A/46/811; A/46/PV.79) | 18 c) | 20. Dezember 1991 | 398 |
| 46/320 | Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses (A/46/812; A/46/PV.79) | 18 d) | 20. Dezember 1991 | 399 |
| 46/321 | Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen (A/46/813; A/46/PV.79) | 18 e) | 20. Dezember 1991 | 399 |
| 46/322 | Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen (A/46/814; A/46/PV.79) | 18 f) | 20. Dezember 1991 | 399 |

| Nummer | Titel | Punkt | Datum | Seite |
|--|--|-------|---|-------|
| B. SONSTIGE BESCHLÜSSE | | | | |
| 1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß | | | | |
| 46/401 | Organisation der sechshundvierzigsten Tagung (A/46/250; A/46/PV.3) | 8 | 20. September 1991 | 400 |
| 46/402 | Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte (A/46/250 mit Add.1-3, A/46/251 mit Add.1-3, A/46/252 mit Add.1-3, A/46/231; A/45/PV.3, 24, 31, 39, 54 und 76) | 8 | 20. September 1991, 7. und 11. Oktober, 4. und 25. November und 17. Dezember 1991 | 400 |
| 46/403 | Sitzungen von Nebenorganen während der sechshundvierzigsten Tagung | | | |
| | Beschluß A (A/46/374; A/46/PV.2) | 8 | 17. September 1991 | 400 |
| | Beschluß B (A/46/374/Add.1, Add.1/Korr.1 und Add.2; A/46/PV.3) | 8 | 20. September 1991 | 400 |
| | Beschluß C (A/46/374/Add.3; A/46/PV.37) | 8 | 28. Oktober 1991 | 401 |
| | Beschluß D (A/46/374/Add.4; A/46/PV.48) | 8 | 18. November 1991 | 401 |
| 46/404 | Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen (A/46/1; A/46/PV.44) | 10 | 8. November 1991 | 401 |
| 46/405 | Bericht des Internationalen Gerichtshofs (A/46/4; A/46/PV.44) | 13 | 8. November 1991 | 401 |
| 46/406 | Frage der Falklandinseln (Malvinas) (A/46/PV.45) | 39 | 13. November 1991 | 401 |
| 46/407 | Notwendigkeit der Beendigung des von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten wirtschaftlichen, kommerziellen und finanziellen Embargos (A/46/PV.46) | 142 | 13. November 1991 | 401 |
| 46/408 | Unterrichtung durch den Generalsekretär gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen (A/46/479; A/46/PV.53) | 7 | 25. November 1991 | 401 |
| 46/410 | Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien (A/45/PV.64) | 40 | 5. Dezember 1991 | 401 |
| 46/418 | Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat (A/46/PV.68) | 38 | 11. Dezember 1991 | 401 |
| 46/424 | Bericht des Sicherheitsrats (A/46/2; (A/46/PV.70) | 11 | 12. Dezember 1991 | 401 |
| 46/436 | Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija (A/46/PV.77) | 41 | 18. Dezember 1991 | 401 |
| 46/442 | Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/46/PV.79) | 42 | 20. Dezember 1991 | 401 |
| 46/443 | Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung (A/46/PV.79) | 43 | 20. Dezember 1991 | 402 |
| 46/444 | Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen (A/46/PV.79) | 44 | 20. Dezember 1991 | 402 |
| 46/448 | Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/46/PV.79) | 12 | 20. Dezember 1991 | 402 |
| 2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses | | | | |
| 46/411 | Durchführung der Resolution 45/48 der Generalversammlung über die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) (A/46/664; A/46/PV.65) | 50 | 6. Dezember 1991 | 402 |
| 46/412 | Konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene (A/46/673, Ziffer 47; A/46/PV.65) | 60 | 6. Dezember 1991 | 402 |
| 46/413 | Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen: Die Konferenz im Jahre 1995 und ihr Vorbereitungsausschuß (A/46/673, Ziffer 47; A/46/PV.65) | 60 | 6. Dezember 1991 | 402 |
| 46/414 | Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (A/46/681, Ziffer 9; A/46/PV.65) | 68 | 6. Dezember 1991 | 402 |
| 3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses | | | | |
| 46/409 | Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (A/46/643; A/46/PV.58) | 37 | 2. Dezember 1991 | 403 |

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i> | <i>Seite</i> |
|--|--|--------------|-------------------|--------------|
| 46/415 | Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen (A/46/642, Ziffer 6; A/46/PV.66) | 76 | 9. Dezember 1991 | 403 |
| 46/423 | Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Informationsausschuß (A/46/641, Ziffer 23; A/46/PV.69) | 75 | 11. Dezember 1991 | 403 |
| 4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses | | | | |
| 46/433 | Einsetzung einer Beratenden Kommission für Verschuldung und Entwicklung (A/46/731, Ziffer 17; A/46/PV.77) | 81 | 18. Dezember 1991 | 403 |
| 46/434 | Bericht des Generalsekretärs über die jüngsten Entwicklungen in bezug auf die internationale Schuldenstrategie (A/46/731, Ziffer 17; A/46/PV.77) | 81 | 18. Dezember 1991 | 403 |
| 46/437 | Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/46/645 (Teil I); A/46/PV.78) | 77 | 19. Dezember 1991 | 403 |
| 46/438 | Internationale Konferenz über Währungs- und Finanzfragen im Dienste der Entwicklung (A/46/645/Add.1, Ziffer 12; A/46/PV.78) | 77 | 19. Dezember 1991 | 403 |
| 46/439 | Dokumentation betreffend die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern (A/46/645/Add.5, Ziffer 11; A/46/PV.78) .. | 77 d) | 19. Dezember 1991 | 404 |
| 46/440 | Bericht des Generalsekretärs über die Lage der von Wüstenbildung und Dürre betroffenen Länder in Afrika (A/46/645/Add.7, Ziffer 8; A/46/PV.78) | 77 f) | 19. Dezember 1991 | 404 |
| 46/441 | Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über ihre dreizehnte Tagung (A/46/645/Add.8, Ziffer 18; A/46/PV.78) | 77 g) | 19. Dezember 1991 | 404 |
| 46/453 | Phase II der Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik (1985-1994) (A/46/727, Ziffer 42; A/46/PV.79) | 12 | 20. Dezember 1991 | 404 |
| 46/454 | Dokumente betreffend den Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/46/727, Ziffer 42; A/46/PV.79) | 12 | 20. Dezember 1991 | 404 |
| 46/455 | Zweijähriges Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für den Zeitraum 1992-1993 (A/46/727, Ziffer 42; A/46/PV.79) | 12 | 20. Dezember 1991 | 404 |
| 46/456 | Zweite Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika (A/46/727/Add.2, Ziffer 34; A/46/PV.79) | 12 | 20. Dezember 1991 | 409 |
| 46/457 | Ständige Verbindung zwischen Europa und Afrika durch die Straße von Gibraltar (A/46/727/Add.2, Ziffer 34; A/46/PV.79) | 12 | 20. Dezember 1991 | 409 |
| 46/458 | Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1991-2000) (A/46/727/Add.2, Ziffer 34; A/46/PV.79) | 12 | 20. Dezember 1991 | 409 |
| 46/459 | Mitteilung des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Durchführung gezielter Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenländer unter den Entwicklungsländern (A/46/645/Add.2, Ziffer 41; A/46/PV.79) | 77 a) | 20. Dezember 1991 | 410 |
| 46/460 | Umwelt und Agrarpolitiken (A/46/645/Add.6, Ziffer 40; A/46/PV.79) | 77 e) | 20. Dezember 1991 | 410 |
| 46/461 | Bericht der Commonwealth-Gruppe von Sachverständigen über die Auswirkungen der weltweiten wirtschaftlichen und politischen Veränderungen auf den Entwicklungsprozeß (A/46/645/Add.6, Ziffer 40; A/46/PV.79) | 77 e) | 20. Dezember 1991 | 410 |
| 46/462 | Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/46/645/Add.6, Ziffer 40; A/46/PV.79) | 77 e) | 20. Dezember 1991 | 410 |
| 46/463 | Dokumente zum Thema Umwelt (A/46/645/Add.6, Ziffer 40; A/46/PV.79) | 77 e) | 20. Dezember 1991 | 410 |
| 46/464 | Technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern als Modalität der Ausarbeitung, Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung von Projekten, die von den Organen, Organisationen, Gremien, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten durchgeführt werden (A/46/732, Ziffer 29; A/46/PV.79) | 82 | 20. Dezember 1991 | 410 |
| 46/465 | Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der operativen Aktivitäten (A/46/732, Ziffer 29; A/46/PV.79) | 82 | 20. Dezember 1991 | 411 |
| 46/466 | Dokumente zu den operativen Entwicklungsaktivitäten (A/46/732, Ziffer 29; A/46/PV.79) | 82 | 20. Dezember 1991 | 411 |
| 5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses | | | | |
| 46/425 | Dokumente zur Frage der sozialen Entwicklung (A/46/704, Ziffer 29; A/46/PV.74) | 94 a) | 16. Dezember 1991 | 411 |
| 46/426 | Dokumente zur Frage der Förderung der Frau (A/46/653, Ziffer 18; A/46/PV.74) | 95 | 16. Dezember 1991 | 411 |
| 46/427 | Dokumente zu Flüchtlings- und Vertriebenenfragen sowie humanitären Fragen (A/46/705, Ziffer 19; A/46/PV.74) | 97 | 16. Dezember 1991 | 411 |

| Nummer | Titel | Punkt | Datum | Seite |
|---|---|-------|-------------------|-------|
| 46/428 | Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (A/46/721, Ziffer 103; A/46/PV.75) . . . | 98 | 17. Dezember 1991 | 411 |
| 46/429 | Behandlung des Ersuchens um Revision des Artikels 8 Absatz 6 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (A/46/721, Ziffer 103; A/46/PV.75) | 98 | 17. Dezember 1991 | 412 |
| 46/430 | Dokumente zu Menschenrechtsfragen (A/46/721/Add.1, Ziffer 29; A/46/PV.75) . | 98 | 17. Dezember 1991 | 412 |
| 46/431 | Nichtstaatliche Organisationen (A/46/717, Ziffer 13; A/46/PV.75) | 12 | 17. Dezember 1991 | 412 |
| 46/432 | Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/46/717, Ziffer 13; A/46/PV.75) | 12 | 17. Dezember 1991 | 412 |
| 46/435 | Bericht des Generalsekretärs über Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege (A/46/704/Add.1, Ziffer 25; A/46/PV.77) | 94 b) | 18. Dezember 1991 | 412 |
| 6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses | | | | |
| 46/419 | Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern könnten (A/46/626, Ziffer 15; A/46/PV.68) | 100 | 11. Dezember 1991 | 412 |
| 46/420 | Gibraltar-Frage (A/46/629, Ziffer 28; A/46/PV.68) | 19 | 11. Dezember 1991 | 414 |
| 46/421 | Pitcairn-Frage (A/46/629, Ziffer 28; A/46/PV.68) | 19 | 11. Dezember 1991 | 414 |
| 46/422 | St.-Helena-Frage (A/46/629, Ziffer 29; A/46/PV.68) | 19 | 11. Dezember 1991 | 414 |
| 7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses | | | | |
| 46/445 | Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/46/793, Ziffer 6; A/46/PV.79) | 111 | 20. Dezember 1991 | 415 |
| 46/446 | Gemeinsame Inspektionsgruppe (A/46/781, Ziffer 6; A/46/PV.79) | 112 | 20. Dezember 1991 | 415 |
| 46/447 | Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/46/794, Ziffer 4; A/46/PV.79) | 12 | 20. Dezember 1991 | 416 |
| 46/449 | Errichtung eines Informationszentrums der Vereinten Nationen in Windhuk (A/46/807, Ziffer 4; A/46/PV.79) | 106 | 20. Dezember 1991 | 416 |
| 46/450 | Anspruchsberechtigung bei Flugreisen (A/46/807, Ziffer 4; A/46/PV.79) | 106 | 20. Dezember 1991 | 416 |
| 46/451 | Auswirkungen der Inflation und der Wechselkursschwankungen (A/46/807, Ziffer 4; A/46/PV.79) | 106 | 20. Dezember 1991 | 416 |
| 46/452 | Revidierte Voranschläge unter Einnahmenkapitel 3 (Dienste für die Öffentlichkeit) (A/46/807, Ziffer 4; A/46/PV.79) | 106 | 20. Dezember 1991 | 416 |
| 46/467 | Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen (A/46/817, Ziffer 9; A/46/PV.79) | 105 | 20. Dezember 1991 | 416 |
| 8. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses | | | | |
| 46/416 | Behandlung der Artikelentwürfe über Meistbegünstigungsklauseln (A/46/655, Ziffer 7; A/46/PV.67) | 134 | 9. Dezember 1991 | 417 |
| 46/417 | Verwendung der Umwelt als Waffe in Zeiten des bewaffneten Konflikts und die Ergreifung praktischer Maßnahmen zur Verhütung einer solchen Verwendung (A/46/L.39, A/46/693, Ziffer 8; A/46/PV.67) | 140 | 9. Dezember 1991 | 417 |

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

46/301. Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 17. September 1991 ernannte die Generalversammlung gemäß Regel 28 ihrer Geschäftsordnung die folgenden neun Staaten zu Mitgliedern des Vollmachtenprüfungsausschusses: Belgien, Belize, Chile, China, Lesotho, Singapur, Togo, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Vereinigte Staaten von Amerika.

46/302. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung²

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 17. September 1991 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 31 der Geschäftsordnung der Versammlung Samir Shihabi (Saudi-Arabien) zum Präsidenten der Generalversammlung.

46/303. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse²

Am 17. September 1991 hielten die sieben Hauptausschüsse der Generalversammlung Sitzungen ab, um gemäß Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 2. Plenarsitzung am 17. September 1991 gab der Präsident der Generalversammlung bekannt, daß folgende Personen zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse gewählt worden waren:

Erster Ausschuß: Robert Mroziewicz (Polen)
Politischer Sonderausschuß: Nitya Pibulsonggram (Thailand)
Zweiter Ausschuß: John O. Burke (Irland)
Dritter Ausschuß: Mohamad Hussain Al-Shaali (Vereinigte Arabische Emirate)
Vierter Ausschuß: Charles S. Flemming (St. Lucia)
Fünfter Ausschuß: Ali Sunni Muntasser (Libysch-Arabische Dschamahirija)
Sechster Ausschuß: Pedro Comissario Afonso (Mosambik)

46/304. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung²

Auf ihrer 2. Plenarsitzung am 17. September 1991 wählte die Generalversammlung gemäß den Ziffern 2 und 3 der Anlage zu ihrer Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten zu Vizepräsidenten der Generalversammlung: Australien, Belize, Botsuana, China, Ecuador, Frankreich, Guinea, Honduras, Italien, Katar, Malaysia, Myanmar, Oman, Togo, Tunesien, Ukraine, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zaire.

46/305. Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats

Auf ihrer 32. Plenarsitzung am 16. Oktober 1991 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 23 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 142 der Geschäftsordnung der Versammlung Japan, Kap Verde, Marokko, Ungarn und Venezuela für eine am 1. Januar 1992 beginnende zweijährige Amtszeit zu nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit Côte d'Ivoires, Jemens, Kubas, Rumäniens und Zaires freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Sicherheitsrat die folgenden Mitgliedstaaten an: Belgien*, China, Ecuador*, Frankreich, Indien*, Japan**, Kap Verde**, Marokko**, Österreich*, Simbabwe*, Ungarn**, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Venezuela**, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1992.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1993.

46/306. Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Auf ihrer 35. Plenarsitzung am 22. Oktober 1991 wählte die Generalversammlung gemäß ihrem Beschluß 43/406 vom 24. Oktober 1988 Australien, Bangladesch, Bhutan, Botsuana, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Guyana, Indien, Iran (Islamische Republik), Italien, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Kongo, Malaysia, Mexiko, die Niederlande, Nigeria, Pakistan, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Senegal, Sri Lanka, Tschechoslowakei, Uruguay und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland für eine am 1. Januar 1992 beginnende vierjährige Amtszeit zu Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, um die mit Ablauf der Amtszeit Bangladeschs, Botsuanas, Bulgariens, Chiles, Costa Ricas, Côte d'Ivoires, Finnlands, Guyanas, Indiens, Jordaniens, Kanadas, Kenias, Kolumbiens, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Maltas, Mexikos, der Niederlande, Omans, Pakistans, Polens, Ruandas, Saudi-Arabiens, Sri Lankas, Sudans, Togos, der Tschechoslowakei, der Türkei, Ugandas und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen die folgenden Staaten an: Argentinien*, Australien**, Bangladesch**, Barbados*, Bhutan**, Botsuana**, Brasilien*, Burundi*, Chile**, China*, Côte d'Ivoire**, Dänemark**,

Deutschland*, Frankreich*, Gabun*, Gambia*, Guyana**, Indien**, Indonesien*, Iran (Islamische Republik)**, Italien**, Japan*, Jugoslawien*, Kamerun**, Kenia**, Kolumbien**, Kongo**, Kuwait*, Lesotho*, Malaysia**, Mauritius*, Mexiko**, Neuseeland*, Niederlande**, Nigeria**, Norwegen*, Österreich*, Pakistan**, Peru*, Philippinen*, Polen**, Portugal**, Ruanda**, Rumänien**, Senegal**, Simbabwe*, Spanien*, Sri Lanka**, Thailand*, Tschechoslowakei**, Tunesien*, Ukraine*, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*, Uruguay**, Venezuela*, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland**, Vereinigte Staaten von Amerika* und Zaire*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1993.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

46/307. Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats

Auf ihrer 36. Plenarsitzung am 24. Oktober 1991 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats³ und gemäß Ziffer 8 ihrer Resolution 3348 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 Albanien, Australien, Deutschland, Guatemala, Honduras, Indonesien, Nicaragua, Swasiland, Thailand, Uganda, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Zentralafrikanische Republik für eine am 1. Januar 1992 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Welternährungsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit Australiens, Deutschlands, Ecuadors, Guatemalas, Jugoslawiens, Kap Verdes, Nigers, Paraguays, Simbawes, der Syrischen Arabischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Zyperns freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Welternährungsrat die folgenden sechsunddreißig Staaten an: Ägypten*, Albanien**, Argentinien*, Australien**, Bangladesch**, Bulgarien**, Burundi*, China**, Dänemark*, Deutschland**, Frankreich*, Gambia**, Guatemala**, Honduras**, Indonesien**, Iran (Islamische Republik)*, Italien*, Japan*, Jemen*, Kanada**, Kenia**, Kolumbien**, Lesotho**, Mexiko**, Nepal**, Nicaragua**, Peru*, Ruanda*, Swasiland**, Thailand**, Türkei**, Uganda**, Ungarn*, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken**, Vereinigte Staaten von Amerika** und Zentralafrikanische Republik**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1992.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1993.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

46/308. Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses

Auf ihrer 36. Plenarsitzung am 24. Oktober 1991 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats⁴ sowie gemäß der Anlage zu der Ratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976 und Ziffer 1 der Ratsresolution 1987/94 vom 4. Dezember 1987 die Bahamas, Frankreich, Ghana, Sambia, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Uruguay und die Vereinigten Staaten von Amerika für eine am 1. Januar 1992 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses, um die mit Ablauf der Amtszeit der Bahamas, Benins, Frankreichs, Sambias, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Venezuelas und der Vereinigten Staaten von Amerika freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Programm- und Koordinierungsausschuß die folgenden vierunddreißig Staaten an: Algerien*, Argentinien*, Bahamas**, Brasilien**, Bulgarien**, Burundi**, Chile**, China*, Deutschland**, Frankreich**, Ghana**, Indien**, Indonesien**, Irak**, Italien**, Japan**, Kamerun*, Kolumbien**, Kongo**, Marokko**, die Niederlande**, Nigeria**, Norwegen**, Pakistan**, Polen**, Sambia**, Sri Lanka*, Trinidad und Tobago**, Uganda**, Ukraine**, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken**, Uruguay**, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland** und Vereinigte Staaten von Amerika**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1992.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1993.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

46/309. Wahl von neunzehn Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

Auf ihrer 39. Plenarsitzung am 4. November 1991 wählte die Generalversammlung gemäß Abschnitt II Ziffer 1 bis 3 ihrer Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966 in der mit Ziffer 8 ihrer Resolution 3108 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 sowie mit Ziffer 10 b) ihrer Resolution 31/99 vom 15. Dezember 1976 geänderten Fassung Argentinien, Chile, Ecuador, Indien, Iran (Islamische Republik), Italien, Kenia, Österreich, Polen, Saudi-Arabien, Spanien, Sudan, Thailand, die Tschechoslowakei, Uganda, Ungarn, Uruguay, die Vereinigte Republik Tansania und die Vereinigten Staaten von Amerika für eine am 4. Mai 1992 beginnende sechsjährige Amtszeit zu Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, um die mit Ablauf der Amtszeit Argentinien, Chiles, Indiens, Iraks, Irans (Islamische Republik), Italiens, Jugoslawiens, Kenias, Kubas, Lesothos, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, der Niederlande, Sierra Leones, Spaniens, der Tschechoslowakei, Ungarns, Uruguays, der Vereinigten Staaten von Amerika und Zyperns freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht folgende Staaten an: Ägypten*, Argentinien**, Bulgarien*, Chile**, China*, Costa Rica*, Dänemark*, Deutschland*, Ecuador**, Frankreich*, Indien**, Iran (Islamische Republik)**, Italien**, Japan*, Kamerun*, Kanada*, Kenia**, Marokko*, Mexiko*, Nigeria*, Österreich**, Polen**, Saudi-Arabien**, Singapur*, Spanien**, Sudan**, Thailand**, Togo*, die Tschechoslowakei**, Uganda**, Ungarn**, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*, Uruguay**, Vereinigte Republik Tansania**, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* und Vereinigte Staaten von Amerika**.

* Amtszeit bis zum Tag vor Beginn der achtundzwanzigsten Tagung der Kommission im Jahr 1995.

** Amtszeit bis zum Tag vor Beginn der einunddreißigsten Tagung im Jahr 1998.

46/310. Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 40. Plenarsitzung am 4. November 1991 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 61 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 145 der Geschäftsordnung der Versammlung Angola, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Brasilien, Indien, Italien, Kolumbien, Kuwait, Madagaskar, die Philippinen, Polen, Suriname, Swasiland und die Vereinigten Staaten von Amerika für eine am 1. Januar 1992 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats, um die mit Ablauf der Amtszeit der Bahamas, Brasiliens, Indonesiens, Iraks, Italiens, Jordaniens, Kameruns, Kenias, Neuseelands, Nicaraguas, der Niederlande, Nigers, Sambias, Thailands, der Tschechoslowakei, Tunesiens, der Ukraine und der Vereinigten Staaten von Amerika freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Wirtschafts- und Sozialrat die folgenden vierundfünfzig Staaten an: Algerien*, Angola***, Argentinien**, Äthiopien***, Australien***, Bahrain*, Bangladesch***, Belarus***, Belgien***, Benin***, Botsuana**, Brasilien***, Bulgarien*, Burkina Faso*, Chile**, China*, Deutschland**, Ecuador*, Finnland*, Frankreich**, Guinea**, Indien***, Iran (Islamische Republik)*, Italien***, Jamaika*, Japan**, Jugoslawien**, Kanada*, Kolumbien***, Kuwait***, Madagaskar***, Malaysia**, Marokko**, Mexiko*, Österreich**, Pakistan*, Peru**, Philippinen***, Polen***, Ruanda*, Rumänien*, Schweden*, Somalia**, Spanien**, Suriname***, Swasiland***, Syrische Arabische Republik**, Togo**, Trinidad und Tobago**, Türkei**, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*, Vereinigte Staaten von Amerika*** und Zaire*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1992.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1993.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

46/311. Ernennung der Mitglieder des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

A

Auf ihrer 45. Plenarsitzung am 13. November 1991 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der von ihrem Präsidenten vorgenommenen Ernennung Dänemarks und

Ugandas zu Mitgliedern des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau für eine am 1. Januar 1992 beginnende dreijährige Amtszeit.

B

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der von ihrem Präsidenten vorgenommenen Ernennung der Bahamas und Indonesiens zu Mitgliedern des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau für eine am 1. Januar 1992 beginnende dreijährige Amtszeit.

46/312. Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses

A

Auf ihrer 45. Plenarsitzung am 13. November 1991 nahm die Generalversammlung gemäß Ziffer 2 ihrer Resolution 43/222 B vom 21. Dezember 1988 Kenntnis von der durch ihren Präsidenten vorgenommenen Ernennung Honduras', Irans (Islamische Republik), Jamaikas, der Türkei und Ungarns zu Mitgliedern des Konferenzausschusses für eine am 1. Januar 1992 beginnende dreijährige Amtszeit.

B

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der durch ihren Präsidenten vorgenommenen Ernennung Mosambiks und Senegals zu Mitgliedern des Konferenzausschusses für eine am 1. Januar 1992 beginnende dreijährige Amtszeit.

Damit gehören dem Konferenzausschuß die folgenden einundzwanzig Staaten an: Chile**, Frankreich**, Gabun**, Honduras***, Irak*, Iran (Islamische Republik)***, Jamaika***, Japan**, Kenia**, Liberia*, Mexiko*, Mosambik***, Österreich*, Pakistan*, Senegal***, Türkei***, Uganda*, Ungarn***, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken**, Vereinigte Staaten von Amerika* und Zypern**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1992.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1993.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

46/313. Wahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission

Auf ihrer 47. Plenarsitzung am 14. November 1991 wählte die Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 174 (II) vom 21. November 1947 und der dieser Resolution beigefügten Satzung der Völkerrechtskommission in der durch die Resolutionen der Versammlung 1103 (XI) vom 18. Dezember 1956, 1647 (XVI) vom 6. November 1961 und 36/39 vom 18. November 1981 geänderten Fassung die folgenden vierunddreißig Personen für eine am 1. Januar 1992 beginnende fünfjährige Amtszeit zu Mitgliedern der Völkerrechtskommission:

Hussain M. Al-Baharna (Bahrain)
 Awn S. Al-Khasawneh (Jordanien)
 Gaetano Arangio-Ruiz (Italien)
 Julio Barboza (Argentinien)
 Mohamed Bennouna (Marokko)
 Derék William Bowett (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)
 Carlos Calero Rodrigues (Brasilien)
 James R. Crawford (Australien)
 John De Saram (Sri Lanka)
 Gudmundur Eriksson (Island)
 Salifou Fomba (Mali)
 Mehmet Güney (Türkei)
 Kamil E. Idris (Sudan)
 Andreas J. Jacovides (Zypern)
 Peter C. R. Kabatsi (Uganda)
 Abdul G. Koroma (Sierra Leone)
 Mochtar Kusuma-Atmadja (Indonesien)
 Ahmed Mahiou (Algerien)
 Václav Mikulka (Tschechoslowakei)

Guillaume Pambou-Tchivounda (Gabun)
 Alain Pellet (Frankreich)
 Pemmaraju Sreenivasa Rao (Indien)
 Edilbert Razafindralambo (Madagaskar)
 Patrick Robinson (Jamaika)
 Robert B. Rosenstock (Vereinigte Staaten von Amerika)
 Shi Jiuyong (China)
 Alberto Szekely (Mexiko)
 Doudou Thiam (Senegal)
 Christian Tomuschat (Deutschland)
 Edmundo Vargas Carreño (Chile)
 Vladlen Vereshetin (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken)
 Francisco Villagrán Kramer (Guatemala)
 Chusei Yamada (Japan)
 Alexander Yankov (Bulgarien)

46/314. Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

Auf ihrer 56. Plenarsitzung am 27. November 1991 teilte der Präsident der Generalversammlung mit, daß im Anschluß an die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe abgehaltenen Konsultationen mit den Vorsitzenden der Regionalgruppen die folgenden Staaten ersucht würden, Kandidaten für die Ernennung zu Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für eine am 1. Januar 1993 beginnende Amtszeit vorzuschlagen: Dominikanische Republik und Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Die Versammlung wählte sodann aus den übrigen drei Regionen die folgenden Staaten aus, die ersucht werden sollten, Kandidaten für die Ernennung zu Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe vorzuschlagen: Algerien, Italien und Jordanien.

46/315. Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs

Die Generalversammlung, auf ihrer 63. Plenarsitzung am 5. Dezember 1991 und der Sicherheitsrat, auf seiner 3021. Sitzung desselben Datums, wählten gemäß den Artikeln 2 bis 4, 7 bis 12 sowie 14 und 15 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, gemäß den Regeln 150 und 151 der Geschäftsordnung der Versammlung und gemäß den Regeln 40 und 61 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unabhängig voneinander ein Mitglied des Gerichtshofs für eine am 5. Februar 1994 endende Amtszeit, um den mit dem Tod von Taslim Olawale Elias (Nigeria) freigewordenen Sitz zu besetzen⁵. Es wurde die folgende Person gewählt:

Bola Ajibola (Nigeria).

Damit gehören dem Internationalen Gerichtshof folgende Mitglieder an: Sir Robert Yewdall Jennings (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)^{***}, Präsident, Shigeru Oda (*Japan*)^{*}, Vizepräsident, Manfred Lachs (*Polen*)^{*}, Bola Ajibola (*Nigeria*)^{*}, Roberto Ago (*Italien*)^{**}, Stephen M. Schwebel (*Vereinigte Staaten von Amerika*)^{**}, Mohammed Bedjaoui (*Algerien*)^{**}, Ni Zhengyu (*China*)^{*}, Jens Evensen (*Norwegen*)^{*}, Nikolai Konstantinovich Tarassov (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)^{**}, Gilbert Guillaume (*Frankreich*)^{***}, Mohamed Shahabuddeen (*Guyana*)^{**}, Andrés Aguiar Mawdsley (*Venezuela*)^{***}, Christopher Gregory Weeramantry (*Sri Lanka*)^{***} und Raymond Ranjiva (*Madagaskar*)^{***}.

* Amtszeit bis 5. Februar 1994.

** Amtszeit bis 5. Februar 1997.

*** Amtszeit bis 5. Februar 2000.

46/316. Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

Auf ihrer 72. Plenarsitzung am 13. Dezember 1991 bestätigte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs⁶ die Verlängerung der Ernennung von Kenneth K. S. Dadzie zum Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz für einen Zeitraum von drei Monaten, nämlich vom 1. Januar bis 31. März 1992.

46/317. Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷ die folgenden Personen zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen für eine am 1. Januar 1992 beginnende dreijährige Amtszeit:

Ahmad Fathi Al-Masri
Kwaku Dua Dankwa
Zoran Lazarević
E. Besley Maycock
C. S. M. Mselle

Damit gehören dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen folgende Mitglieder an: Ahmad Fathi Al-Masri (*Syrische Arabische Republik*)^{***}, Leonid Efimovich Bidnyi (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)^{**}, Carlos Casap (*Bolivien*)^{*}, Kwaku Dua Dankwa (*Ghana*)^{***}, Even Fontaine Ortíz (*Kuba*)^{**}, Yogesh Kumar Gupta (*Indien*)^{*}, Tadanori Inomata (*Japan*)^{*}, Richard Kinchen (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)^{**}, M'hand Ladjouzi (*Algerien*)^{**}, Zoran Lazarević (*Jugoslawien*)^{***}, E. Besley Maycock (*Barbados*)^{***}, C. S. M. Mselle (*Vereinigte Republik Tansania*)^{***}, Wolfgang Münch (*Deutschland*)^{*}, Irmeli Mustonen (*Finnland*)^{*}, Linda S. Schenwick (*Vereinigte Staaten von Amerika*)^{**} und Yang Hushan (*China*)^{*}.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1992.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1993.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

46/318. Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸ die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1992 beginnende Amtszeit zu Mitgliedern des Beitragsausschusses:

Kenshiro Akimoto
David Etuket
John D. Fox
Ion Goritza
Imre Karbuczky
Vanu Gopala Menon

Damit gehören dem Beitragsausschuss mit dem 1. Januar 1992 folgende Mitglieder an: Kenshiro Akimoto (*Japan*)^{***}, Sayed Amjad Ali (*Pakistan*)^{**}, Henrik Amneus (*Schweden*)^{**}, Bagbeni Adeito Nzengeya (*Zaire*)^{*}, Sergio Chaparro Ruíz (*Chile*)^{*}, Yuri Alexandrovich Chulkov (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)^{**}, Jorge José Duhalt Villar (*Mexiko*)^{**}, David Etuket (*Uganda*)^{***}, John D. Fox (*Vereinigte Staaten von Amerika*)^{***}, Ion Goritza (*Rumänien*)^{***}, Peter Gregg (*Australien*)^{*}, Imre Karbuczky (*Ungarn*)^{***}, Vanu Gopala Menon (*Singapur*)^{***}, Atilio Norberto Molteni (*Argentinien*)^{*}, Mohamed Mahmoud Ould Cheikh El Ghaouth (*Mauretanien*)^{*}, Dimitri Rallis (*Griechenland*)^{*}, Ugo Sessi (*Italien*)^{**} und Wang Liansheng (*China*)^{**}.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1992.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1993.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

46/319. Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁹ den Präsidenten des Rechnungshofes des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland für eine am 1. Juli 1992 beginnende dreijährige Amtszeit zum Mitglied des Rates der Rechnungsprüfer.

Damit gehören dem Rat der Rechnungsprüfer folgende Mitglieder an: der Präsident des Rechnungshofes Ghanas^{**}, der Vorsitzende der Rechnungsprüfungskommission der

Philippinen* und der Präsident des Rechnungshofes des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland***.

* Amtszeit bis 30. Juni 1993.

** Amtszeit bis 30. Juni 1994.

*** Amtszeit bis 30. Juni 1995.

46/320. Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁰ die folgenden Personen zu Mitgliedern des Anlageausschusses:

a) für eine am 1. Januar 1992 beginnende dreijährige Amtszeit:

Ahmad Abdullatif
Aloysio de Andrade Faria
Stanislaw Raczkowski

b) für eine am 1. Januar 1992 beginnende zweijährige Amtszeit:

Francine J. Bovich

Damit gehören dem Anlageausschuß folgende Mitglieder an: Ahmad Abdullatif (*Saudi-Arabien*)***, Francine J. Bovich (*Vereinigte Staaten von Amerika*)**, Aloysio de Andrade Faria (*Brasilien*)***, Jean Guyot (*Frankreich*)**, Michiya Matsukawa (*Japan*)**, Yves Oltramare (*Schweiz*)*, Emmanuel Noi Omaboe (*Ghana*)*, Stanislaw Raczkowski (*Polen*)*** und Jürgen Reimnitz (*Deutschland*)*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1992.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1993.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

46/321. Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹ die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1992 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen:

Balanda Mikuin Leliel
Samarendranath Sen
Hubert Thierry

Damit gehören dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen folgende Mitglieder an: Jerome Ackerman (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*, Präsident, Arnold Wilfred Geoffrey Kean (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)*, Vizepräsident, Luis de Posadas Montero (*Uruguay*)**, Vizepräsident, Samarendranath Sen (*Indien*)***, Ioan Voicu (*Rumänien*)**, Hubert Thierry (*Frankreich*)*** und Balanda Miluin Leliel (*Zaire*)***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1992.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1993.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

46/322. Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹²

a) die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1992 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen:

Jorge José Duhalt Villar (*Mexiko*)
Tadanori Inomata (*Japan*)

Michael George Okeyo (*Kenia*)
Susan Meg Shearouse (*Vereinigte Staaten von Amerika*)

b) die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1992 beginnende dreijährige Amtszeit zu Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen:

Mohamed Férid Belhaj (*Tunesien*)
Leonid Efimovich Bidnyi (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)
Richard Kinchen (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)
Ranjit Rae (*Indien*)

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß

46/401. Organisation der sechshundvierzigsten Tagung

Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 20. September 1991 verabschiedete die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses¹³ enthaltenen Empfehlungen eine Reihe von Bestimmungen betreffend die Organisation der sechshundvierzigsten Tagung.

46/402. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

Auf ihrer 3., 24., 31., 39., 54. und 76. Plenarsitzung am 20. September, 7. und 11. Oktober, 4. und 25. November beziehungsweise 17. Dezember 1991 nahm die Generalversammlung aufgrund der im ersten¹⁴, zweiten¹⁵, dritten¹⁶ und vierten¹⁷ Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlungen die Tagesordnung¹⁸ und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte¹⁹ für die sechshundvierzigste Tagung an.

Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 20. September 1991 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses²⁰ die Behandlung der Punkte "Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India" und "Osttimor-Frage" zurückzustellen und sie in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

Auf ihrer 24. Plenarsitzung am 7. Oktober 1991 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses¹⁵, einen Punkt mit dem Titel "Krise der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti" in die Tagesordnung ihrer sechshundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn mit Vorrang unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 31. Plenarsitzung am 11. Oktober 1991 änderte die Generalversammlung den Wortlaut des Tagesordnungspunktes 145 in: "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti"²¹.

Auf ihrer 39. Plenarsitzung am 4. November 1991 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses¹⁶, einen Punkt mit dem Titel "Finanzierung der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha" in die Tagesordnung ihrer sechshundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Auf ihrer 54. Plenarsitzung am 25. November 1991 beschloß die Generalversammlung, daß der Bericht des Generalsekretärs über die finanzielle Lage der Vereinten Nationen²² im Plenum unter den Tagesordnungspunkten 109 (Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen) und 110 (Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen) vorgestellt wird, mit der Maßgabe, daß die sachliche Behandlung dieser Punkte nach wie vor im Fünften Ausschuß erfolgt.

Auf ihrer 76. Plenarsitzung am 17. Dezember 1991 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses¹⁷, einen Punkt mit dem Titel "Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen im Jahre 1995" in die Tagesordnung ihrer sechshundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

46/403. Sitzungen von Nebenorganen während der sechshundvierzigsten Tagung

A

Auf ihrer zweiten Plenarsitzung am 17. September 1991 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Konferenzausschusses²³, den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und dessen Ständigen Ausschuß für Programmfragen zu ermächtigen, vom 16. bis 18. September 1991 zu tagen.

B

Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 20. September 1991 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Konferenzausschusses²⁴ und des Präsidialausschusses²⁵, die folgenden Nebenorgane zur Abhaltung von Sitzungen während der sechshundvierzigsten Tagung zu ermächtigen:

- a) Beratender Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika
- b) Treuhänderausschuß des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika
- c) Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland
- d) Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

- e) Sonderausschuß gegen Apartheid
- f) Hochrangiger Sonderrat für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung
- g) Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

C

Auf ihrer 37. Plenarsitzung am 28. Oktober 1991 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Konferenzausschusses²⁶, den Ausschuß für Anträge auf Überprüfung von Urteilen des Verwaltungsgerichts zur Abhaltung von Sitzungen während der sechsundvierzigsten Tagung zu ermächtigen.

D

Auf ihrer 48. Plenarsitzung am 18. November 1991 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Konferenzausschusses²⁷, den Treuhandausschuß für den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen zur Abhaltung von Sitzungen während der sechsundvierzigsten Tagung zu ermächtigen.

46/404. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen

Auf ihrer 44. Plenarsitzung am 8. November 1991 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen²⁸.

46/405. Bericht des Internationalen Gerichtshofs

Auf ihrer 44. Plenarsitzung am 8. November 1991 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Internationalen Gerichtshofs²⁹.

46/406. Frage der Falklandinseln (Malvinas)

Auf ihrer 45. Plenarsitzung am 13. November 1991 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Frage der Falklandinseln (Malvinas)" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

46/407. Notwendigkeit der Beendigung des von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten wirtschaftlichen, kommerziellen und finanziellen Embargos

Auf ihrer 46. Plenarsitzung am 13. November 1991 beschloß die Generalversammlung, die weitere Behandlung des Punktes "Notwendigkeit der Beendigung des von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten wirtschaftlichen, kommerziellen und finanziellen Embargos" und des Resolutionsentwurfs zu diesem Punkt³⁰ bis zu ihrer siebenundvierzigsten Tagung zurückzustellen und den Punkt in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

46/408. Unterrichtung durch den Generalsekretär gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen

Auf ihrer 53. Plenarsitzung am 25. November 1991 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs³¹.

46/410. Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien

Auf ihrer 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 1991 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien" abzuschließen.

46/418. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 1991 beschloß die Generalversammlung, die weitere Behandlung des Punktes "Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

46/424. Bericht des Sicherheitsrats

Auf ihrer 70. Plenarsitzung am 12. Dezember 1991 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Sicherheitsrats³².

46/436. Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija

Auf ihrer 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 1991, beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

46/442. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwie-

genden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" bis zu einem späteren Zeitpunkt zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

46/443. Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung" bis zu einem späteren Zeitpunkt zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tages-

ordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

46/444. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

46/448. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 nahm die Generalversammlung Kenntnis von den Kapiteln I, IV (Abschnitt F), VIII und IX des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats³³.

2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

46/411. Durchführung der Resolution 45/48 der Generalversammlung über die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)

Auf ihrer 65. Plenarsitzung am 6. Dezember 1991 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Ersten Ausschusses³⁴.

46/412. Konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene

Auf ihrer 65. Plenarsitzung am 6. Dezember 1991 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses³⁵ und unter Hinweis auf ihren Beschluß 45/418 vom 4. Dezember 1990, a) den Bericht des Generalsekretärs zu dieser Frage³⁶ zu begrüßen; b) die Mitgliedstaaten zu bitten, dem Generalsekretär, soweit noch nicht geschehen, ihre Auffassungen zu dieser Frage mitzuteilen; und c) den Punkt "Konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

46/413. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen: Die Konferenz im Jahre 1995 und ihr Vorbereitungsausschuß

Auf ihrer 65. Plenarsitzung am 6. Dezember 1991 nahm die Generalversammlung aufgrund der von den Vertragsstaaten des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen erbetenen Empfehlung des Ersten Ausschusses³⁵ Kenntnis von der Absicht der Vertragsstaaten, für die in Artikel X Absatz 2 des Vertrages vorgesehene Konferenz 1993 einen Vorbereitungsausschuß zu bilden, und beschloß, den Punkt "Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen: Die Konferenz im Jahre 1995 und ihr Vorbereitungsausschuß" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

46/414. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit

Auf ihrer 65. Plenarsitzung am 6. Dezember 1991 und auf Empfehlung des Ersten Ausschusses³⁷

- a) bekräftigte die Generalversammlung die Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit³⁸;
- b) erinnerte die Generalversammlung an ihre früheren Resolutionen zu diesem Punkt, zuletzt Resolution 45/80 vom 12. Dezember 1990;
- c) bat die Generalversammlung die Mitgliedstaaten um ihre Auffassungen betreffend die Verwirklichung der Erklärung und ersuchte sie den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

- d) beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses

46/409. Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas

Auf ihrer 58. Plenarsitzung am 2. Dezember 1991 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Politischen Sonderausschusses³⁹.

46/415. Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen

Auf ihrer 66. Plenarsitzung am 9. Dezember 1991 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Politischen Sonderausschusses⁴⁰, den Punkt "Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

46/423. Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Informationsausschuß

Auf ihrer 69. Plenarsitzung am 11. Dezember 1991 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Politischen Sonderausschusses⁴¹,

a) die Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses von achtundsiebzig auf neunundsiebzig zu erhöhen;

b) Burkina Faso zum Mitglied des Informationsausschusses zu ernennen.

*
* * *

Damit gehören dem Informationsausschuß die folgenden neunundsiebzig Staaten an: Ägypten, Algerien, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Libanon, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Nepal, Niederlande, Niger, Nigeria, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Simbabwe, Singapur, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Syrische Arabische Republik, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechoslowakei, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zaire und Zypern.

4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

46/433. Einsetzung einer Beratenden Kommission für Verschuldung und Entwicklung

Auf ihrer 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 1991 stellte die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁴² die Behandlung des Beschlußentwurfs "Einsetzung einer Beratenden Kommission für Verschuldung und Entwicklung"⁴³ bis zu ihrer siebenundvierzigsten Tagung zurück.

46/434. Bericht des Generalsekretärs über die jüngsten Entwicklungen in bezug auf die internationale Schuldenstrategie

Auf ihrer 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 1991 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁴² Kenntnis vom Bericht des Gene-

ralsekretärs über die jüngsten Entwicklungen in bezug auf die internationale Schuldenstrategie⁴⁴.

46/437. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

Auf ihrer 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 1991 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom ersten Teil des Berichts des Zweiten Ausschusses⁴⁵.

46/438. Internationale Konferenz über Währungs- und Finanzfragen im Dienste der Entwicklung

Auf ihrer 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 1991 stellte die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁴⁶ die Behandlung des Resolutionsentwurfs "Internationale Konferenz über Währungs- und

Finanzfragen im Dienste der Entwicklung⁴⁷ bis zu ihrer siebenundvierzigsten Tagung zurück.

46/439. Dokumentation betreffend die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern

Auf ihrer 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 1991 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁴⁸ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Mitteilung des Generalsekretärs über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern⁴⁹;

b) Mitteilung des Generalsekretärs über die weitere Verstärkung und Verbesserung der zwischenstaatlichen Programmstellung für die technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern⁵⁰.

46/440. Bericht des Generalsekretärs über die Lage der von Wüstenbildung und Dürre betroffenen Länder in Afrika

Auf ihrer 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 1991 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵¹ Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Lage der von Wüstenbildung und Dürre betroffenen Länder in Afrika⁵².

46/441. Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über ihre dreizehnte Tagung

Auf ihrer 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 1991 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵³ Kenntnis vom Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über ihre dreizehnte Tagung⁵⁴.

46/453. Phase II der Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik (1985-1994)

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵⁵, sich der Resolution 1991/75 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1991 mit dem Titel "Phase II der Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik (1985-1994)", insbesondere der Ziffer 2 dieser Resolution, anzuschließen.

46/454. Dokumente betreffend den Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵⁵, von den folgenden Dokumenten Kenntnis zu nehmen:

a) Bericht des Welternährungsrats über seine siebzehnte Tagung⁵⁶;

b) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Präsidenten der fünfundvierzigsten Tagung der Generalversammlung über die Konsultationen über den Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen⁵⁷;

c) Bericht des Generalsekretärs über die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer⁵⁸.

46/455. Zweijähriges Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für den Zeitraum 1992-1993

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵⁵ und gemäß Ziffer 5 ihrer Resolution 39/217 vom 18. Dezember 1984 das in der nachstehenden Anlage enthaltene zweijährige Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für den Zeitraum 1992-1993.

ANLAGE

Zweijähriges Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für den Zeitraum 1992-1993⁵⁹

1992

Punkt 1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats⁶⁰

a) *Schutz vor gesundheits- und umweltschädigenden Produkten*

Dokumentation: Bericht des Generalsekretärs über den Schutz vor gesundheits- und umweltschädigenden Produkten (Resolution 39/229 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1984)⁶¹

b) *Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen*

Dokumentation: Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Exekutivdirektors des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen über den Bevölkerungspreis und Treuhandfonds der Vereinten Nationen (Beschluß 1982/112 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. April 1982)

c) *Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen*

Dokumentation: Resolutionsentwurf "Durchführung von Abschnitt II der Anlage zu der Resolution 32/197 der Generalversammlung über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen" (Beschluß 45/436 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1990)

d) *Hilfe für das palästinensische Volk*

Dokumentation: Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für das palästinensische Volk (Resolution 46/201 der Generalversammlung)⁶¹

e) *Ständige Souveränität über die nationalen Ressourcen in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten*

Dokumentation: Bericht des Generalsekretärs über die wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen der durch Israel erfolgenden Errichtung von Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet

einschließlich Jerusalems und im syrischen Golan (Resolution 46/199 der Generalversammlung)⁶¹

- f) *Auswirkungen der jüngsten Entwicklung der Ost-West-Beziehungen auf das Wachstum der Weltwirtschaft, insbesondere auf das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer, wie auch auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit*

Dokumentation: Bericht des Generalsekretärs über die Auswirkungen der jüngsten Entwicklung der Ost-West-Beziehungen auf das Wachstum der Weltwirtschaft, insbesondere auf das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer, wie auch auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Resolution 46/202 der Generalversammlung)

- g) *Verhütung und Bekämpfung des Syndroms der erworbenen Immunschwäche (Aids)*

Dokumentation: Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Generaldirektors der Weltgesundheitsorganisation über die Durchführung der Resolution 46/203 der Generalversammlung⁶¹

- h) *Bericht des Ausschusses für Entwicklungsplanung: Kriterien zur Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder*

Dokumentation: Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Auswirkungen der Anwendung der neuen Kriterien zur Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder auf die Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, insbesondere was die Ressourcen angeht (Resolution 46/206 der Generalversammlung)⁶¹

Punkt 2. *Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit*

Dokumentation: Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 45/193 der Generalversammlung über die wirtschaftliche und soziale Infrastrukturhilfe der internationalen Gemeinschaft für Jemen⁶¹

Bericht des Generalsekretärs über den Nettoressourcentransfer zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern (Resolution 45/192 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1990)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und seine Auswirkungen auf die lebenden Naturschätze der Ozeane und Meere der Welt (Resolution 46/215 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über den Ressourcenbedarf für die Durchführung der Beschlüsse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung betreffend die Wüstenbildung und Dürre (Resolution 46/161 der Generalversammlung)

Bericht des Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats über die Behandlung der Schlußfolgerungen und Empfehlungen im Bericht der Commonwealth-Gruppe von Sachverständigen über die Auswirkungen der weltweiten wirtschaftlichen und politischen Veränderungen auf den Entwicklungsprozeß durch den Rat (Beschluß 46/461 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die weiteren sachbezogenen Maßnahmen, die die Regierungen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in Weiterverfolgung der Resolutionen der Generalversammlung 42/186 und 42/187 ergriffen haben (Resolution 44/227 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1989)⁶¹

Bericht des Generalsekretärs über die fischereiwirtschaftliche Zusammenarbeit in Afrika (Resolution 45/184 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1990 und Resolution 1991/73 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1991)⁶¹

Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung und Koordinierung der Bemühungen aller Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen um die Herbeiführung einer bestandfähigen und umweltgerechten Entwicklung (Resolutionen der Generalversammlung 42/186 und 42/187 vom 11. Dezember 1987 und 44/227 vom 22. Dezember 1989)⁶¹

Bericht des Generalsekretärs über die Frage der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Resolution 46/164 der Generalversammlung)

Resolutionsentwurf "Internationale Konferenz über Währungs- und Finanzfragen im Dienste der Entwicklung" (siehe Beschluß 46/438 der Generalversammlung)

a) *Handel und Entwicklung*

Dokumentation: Bericht des Handels- und Entwicklungsrats (Resolution 1995 (XIX) der Generalversammlung vom 30. Dezember 1964)⁶¹

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über weltweite Tendenzen und Aussichten auf dem Gebiet der Rohstoffe (Resolution 45/200 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1990)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 45/202 der Generalver-

sammlung über besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über ihre achte Tagung (Resolution 45/261 der Generalversammlung vom 3. Mai 1991)

Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels (Resolution 46/207 der Generalversammlung)

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer (Resolution 46/214 der Generalversammlung)

b) *Ernährung und landwirtschaftliche Entwicklung*

Dokumentation: Bericht des Welternährungsrats⁶¹

Bericht des Generalsekretärs über die Tendenzen auf dem internationalen Markt für landwirtschaftliche und tropische Produkte und die Entwicklungen bei der Liberalisierung des internationalen Handels mit landwirtschaftlichen und tropischen Produkten (Resolution 1991/53 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1991)

c) *Neue und erneuerbare Energiequellen*

Dokumentation: Bericht des Ausschusses für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen (Resolution 37/250 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1982)⁶¹

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 45/208 der Generalversammlung

d) *Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer*

Dokumentation: Bericht des Generalsekretärs über ein umfassendes Aktionsprogramm für die beschleunigte Exploration und Erschließung von Energieressourcen in den Entwicklungsländern (Resolution 45/209 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1990)⁶¹

e) *Internationale Zusammenarbeit zur Milderung der Umweltfolgen, die sich aufgrund der Situation zwischen Irak und Kuwait für Kuwait und andere Länder in der Region ergeben*

Dokumentation: Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 46/216 der Generalversammlung⁶¹

Punkt 3. *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung*

Dokumentation: Bericht der Konferenz (Resolution 46/168 der Generalversammlung)

Punkt 4. *Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen*

Dokumentation: Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 46/169 der Generalversammlung

Punkt 5. *Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern*

Dokumentation: Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Koordinationsmaßnahmen zur Aufstellung verbesserter und erweiterter aktionsorientierter Programme der technischen Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern (Resolution 46/141 der Generalversammlung)

Punkt 6. *Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung*

Dokumentation: Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 46/148 der Generalversammlung

Beschlußentwurf "Einsetzung einer Beratenden Kommission für Verschuldung und Entwicklung" (siehe Beschluß 46/433 der Generalversammlung)

Punkt 7. *Operative Entwicklungsaktivitäten*

a) *Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen*

Dokumentation: Bericht des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit über die umfassende dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen (Resolutionen der Generalversammlung 35/81 vom 5. Dezember 1980, 41/171 vom 5. Dezember 1986, 42/196 vom 11. Dezember 1987, 44/211 vom 23. Februar 1990 und 46/219)⁶¹

Bericht des Generaldirektors über eine koordinierte Ausbildungsstrategie für Personal der Vereinten Nationen und einzelstaatliche Beamte, die an operativen Aktivitäten beteiligt sind (Resolution 46/219 der Generalversammlung)

b) *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen*

Dokumentation: Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen⁶¹

c) *Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen*

Dokumentation: das entsprechende Kapitel im Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

d) *Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen*

Dokumentation: der entsprechende Abschnitt im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 45/217 der Generalver-

sammlung vom 21. Dezember 1990 über den Weltkindergipfel⁶¹

e) *Welternährungsprogramm*

Dokumentation: der entsprechende Abschnitt im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Punkt 8. *Internationale Zusammenarbeit im Dienste des Wirtschaftswachstums und der wirtschaftlichen Entwicklung*

- a) Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken

Dokumentation: Bericht des Generalsekretärs über die Maßnahmen der Regierungen, Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Verwirklichung der in der Erklärung vereinbarten Verpflichtungen und Politiken (Resolution 46/144 der Generalversammlung)

- b) *Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen*

Dokumentation: Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung und Bewertung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (Resolution 45/199 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1990)⁶¹

Punkt 9. *Industrielle Entwicklungszusammenarbeit und die Diversifizierung und Modernisierung der Produktionstätigkeit in den Entwicklungsländern*

Dokumentation: Bericht des Generalsekretärs über Mittel und Wege zur Förderung des Ausbaus der Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Ausbildung von Wissenschaftlern, Ingenieuren und Unternehmern aus den Entwicklungsländern (Resolutionen der Generalversammlung 45/196 Ziffer 9 vom 21. Dezember 1990 und 46/146)

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über Mittel und Wege zur Förderung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der industriellen Entwicklungszusammenarbeit und der Diversifizierung und Modernisierung der Produktionstätigkeit in den Entwicklungsländern (Resolutionen der Generalversammlung 45/196 Ziffer 10 vom 21. Dezember 1990 und 46/146)

Punkt 10. *Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung*

Dokumentation: Bericht des Generalsekretärs über die Einberufung einer internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung (Resolution 46/205 der Generalversammlung)

Punkt 11. *Wirtschafts- und Katastrophensonderhilfe*

- a) *Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe*

Dokumentation: Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe (Resolution 2816 (XXVI) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1971 und Resolution 1990/63 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1990)⁶¹

- b) *Wirtschafts-sonderhilfeprogramme*

Dokumentation: Berichte des Generalsekretärs über einzelne Länder und Regionen

Bericht des Generalsekretärs mit Kurzberichten über Länder, zu denen in diesem Jahr keine gesonderten Einzelberichte vorgelegt werden

Punkt 12. *Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas*

Dokumentation: Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 46/142 der Generalversammlung

Punkt 13. *Ausbildung und Forschung*

- a) *Universität der Vereinten Nationen*

Dokumentation: Bericht des Rates der Universität der Vereinten Nationen⁶¹

- b) *Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen*

Dokumentation: Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 46/180 der Generalversammlung

Punkt 14. *Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl*

Dokumentation: Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 46/150 der Generalversammlung⁶¹

1993⁶²

Punkt 1. *Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats⁶³*

- a) *Zielbetrag für die Beitragsleistungen zum Welternährungsprogramm für den Zeitraum 1995-1996*

Dokumentation: das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

- b) *Sonderhilfe für Namibia*

Dokumentation: Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 46/204 der Generalversammlung

Punkt 2. *Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit*

Dokumentation: Bericht des Generalsekretärs über wirtschaftliche Stabilisierungsprogramme in

- Entwicklungsländern (Resolution 46/154 der Generalversammlung)
- Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der im Bericht der Süd-Kommission enthaltenen Empfehlungen (Resolution 46/155 der Generalversammlung)
- a) *Handel und Entwicklung*
- Dokumentation:* Bericht des Handels- und Entwicklungsrats (Resolution 1995 (XIX) der Generalversammlung vom 30. Dezember 1964)⁶¹
- Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution über wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer (Resolution 46/210 der Generalversammlung)
- Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über Fortschritte bei der Durchführung gezielter Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern (Resolution 46/212 der Generalversammlung)
- b) *Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder*
- Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 46/156 der Generalversammlung
- c) *Effektive Mobilisierung und Integration der Frau in die Entwicklung*
- Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über die effektive Mobilisierung und Integration der Frau in die Entwicklung (Resolutionen der Generalversammlung 42/178 vom 11. Dezember 1987 und 46/167)⁶¹
- Vorläufige Fassung des aktualisierten *World Survey on the Role of Women in Development* (Weltüberblick über die Rolle der Frau in der Entwicklung) (Resolutionen der Generalversammlung 44/77 vom 8. Dezember 1989 und 44/171 vom 19. Dezember 1989)⁶¹
- d) *Weltdekade für kulturelle Entwicklung*
- Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über den Verlauf der Weltdekade für kulturelle Entwicklung (Resolutionen der Generalversammlung 41/187 vom 8. Dezember 1986, 44/238 vom 22. Dezember 1989 und 45/189 vom 21. Dezember 1990)⁶¹
- e) *Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern*
- Dokumentation:* Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (Resolution 33/134 der Generalversammlung vom 19. Dezember 1978)⁶¹
- Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (Resolution 46/159 der Generalversammlung)
- Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika (Resolution 46/160 der Generalversammlung)
- f) *Umwelt*
- Dokumentation:* Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (Resolution 2997 (XXVII) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1972)⁶¹
- Mitteilung des Generalsekretärs über internationale Übereinkünfte und Protokolle im Umweltbereich (Resolution 3436 (XXX) der Generalversammlung vom 9. Dezember 1975)
- g) *Wüstenbildung und Dürre*
- Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen über den Aktionsplan zur Bekämpfung der Wüstenbildung (Resolutionen der Generalversammlung 32/172 vom 19. Dezember 1977 und 40/209 vom 17. Dezember 1985)⁶¹
- Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region (Resolutionen der Generalversammlung 3054 (XXVIII) vom 17. Oktober 1973 und 40/209 vom 17. Dezember 1985)⁶¹
- h) *Wohn- und Siedlungswesen*
- Dokumentation:* Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen, einschließlich des Berichts der Kommission über die Umsetzung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 (Resolutionen der Generalversammlung 32/162 vom 19. Dezember 1977 und 43/180 und 43/181 vom 20. Dezember 1988)⁶¹
- Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution über die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet (Resolution 46/162 der Generalversammlung)⁶¹
- i) *Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung*
- Dokumentation:* Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie

im Dienste der Entwicklung (Resolutionen der Generalversammlung 34/218 vom 19. Dezember 1979 und 39/217 vom 18. Dezember 1984)⁶¹

Bericht des Generalsekretärs über Möglichkeiten zur Stärkung der Eigenkapazität der Entwicklungsländer im Bereich Wissenschaft und Technik (Resolution 46/165 der Generalversammlung)

j) *Unternehmertum*

Dokumentation: der entsprechende Abschnitt im Bericht des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit über die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen (Resolution 46/188 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1990)⁶¹

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 46/166 der Generalversammlung)

Punkt 3. *Operative Entwicklungsaktivitäten*

a) *Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen*

Dokumentation: Bericht des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit über die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen (Resolutionen der Generalversammlung 41/171 vom 5. Dezember 1986, 44/171 vom 19. Dezember 1989 und 44/211 vom 22. Dezember 1989)⁶¹

b) *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen*

Dokumentation: Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen⁶¹

c) *Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen*

Dokumentation: das entsprechende Kapitel im Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

d) *Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der technischen Zusammenarbeit*

Dokumentation: Bericht des Generalsekretärs über Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der technischen Zusammenarbeit

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

e) *Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen*

Dokumentation: das entsprechende Kapitel im Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

Punkt 4. *Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung*

Dokumentation: Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten der Internationalen Dekade für

Katastrophenvorbeugung (Resolutionen der Generalversammlung 44/236 vom 22. Dezember 1989 und 46/149)⁶¹

Punkt 5. *Wirtschaftssonderhilfeprogramme*

Dokumentation: Berichte des Generalsekretärs über einzelne Länder

Berichte des Generalsekretärs mit Kurzberichten über Länder, zu denen in diesem Jahr keine gesonderten Einzelberichte vorgelegt werden

Punkt 6. *Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken*

Dokumentation: Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution über die regionale wirtschaftliche Integration der Entwicklungsländer (Resolution 46/145 der Generalversammlung)

Punkt 7. *Entwicklung der Humanressourcen*

Dokumentation: Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 46/143 der Generalversammlung

46/456. *Zweite Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika*

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 schloß sich die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁴ der Resolution 1991/83 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1991 über die Zweite Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika, insbesondere Ziffer 4 dieser Resolution, an.

46/457. *Ständige Verbindung zwischen Europa und Afrika durch die Straße von Gibraltar*

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 schloß sich die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁴ der Resolution 1991/74 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1991 über die Ständige Verbindung zwischen Europa und Afrika durch die Straße von Gibraltar an.

46/458. *Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1991-2000)*

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 und auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁴

a) schloß sich die Generalversammlung der Resolution 1991/81 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1991 über die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1991-2000), insbesondere Ziffer 4 dieser Resolution, an;

b) nahm die Generalversammlung mit Genugtuung Kenntnis von der Resolution GC 4/8 der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung

über die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf ihrer vierten Tagung am 22. November 1991 verabschiedet worden ist.

46/459. Mitteilung des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Durchführung gezielter Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenländer unter den Entwicklungsländern

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁵ Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Durchführung gezielter Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenländer unter den Entwicklungsländern⁶⁶.

46/460. Umwelt und Agrarpolitiken

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 bat die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁷ den Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, auf seiner vierten Tagung, insbesondere im Kontext der Agenda 21, sich mit dem Zusammenhang zwischen der Umwelt und Agrarpolitiken, so auch auf dem Gebiet des Handels, zu befassen.

46/461. Bericht der Commonwealth-Gruppe von Sachverständigen über die Auswirkungen der weltweiten wirtschaftlichen und politischen Veränderungen auf den Entwicklungsprozeß

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 und auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁷

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von der Zusammenfassung des Berichts der Commonwealth-Gruppe von Sachverständigen über die Auswirkungen der weltweiten wirtschaftlichen und politischen Veränderungen auf den Entwicklungsprozeß mit dem Titel "Eine Wendung zum Besseren: weltweite Veränderungen und die wirtschaftliche Entwicklung"⁶⁸;

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats im Rahmen der vorhandenen Mittel, unter Einschluß von freiwilligen Beiträgen, während der ordentlichen Ratstagung 1992 eine Sitzung abzuhalten, die einem informellen Meinungsaustausch über die im Bericht der Commonwealth-Gruppe von Sachverständigen enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen gewidmet ist;

c) bat die Generalversammlung den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Auffassungen Bericht zu erstatten, die bei dem informellen Meinungsaustausch zum Ausdruck gebracht worden sind, der während der ordentlichen Ratstagung 1992 stattfinden soll.

46/462. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶² nach Behandlung des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine vom 20. bis 31. Mai 1991 in Nairobi abgehaltene sechzehnte Tagung⁶⁹ und nach Kenntnisnahme des Beschlusses 1991/313 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1991, in dem der Rat unter anderem von diesem Bericht Kenntnis nahm, mit Genugtuung Kenntnis von dem Bericht und von den darin enthaltenen verabschiedeten Beschlüssen.

46/463. Dokumente zum Thema Umwelt

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁷ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Bericht des Generalsekretärs über mögliche schädliche Auswirkungen eines Anstiegens des Meeresspiegels auf Inseln und Küstengebiete, insbesondere tiefliegende Küstengebiete⁷⁰;

b) Bericht des Generalsekretärs über den Verkehr mit giftigen und gefährlichen Produkten und Abfällen sowie über deren Entsorgung, Kontrolle und grenzüberschreitende Verbringung⁷¹;

c) Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 44/227 der Generalversammlung⁷²;

d) Bericht des Generalsekretärs über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und seine Auswirkungen auf die lebenden Naturschätze der Ozeane und Meere der Welt⁷³;

e) Mitteilung des Generalsekretärs über internationale Konventionen und Protokolle im Umweltbereich⁷⁴.

46/464. Technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern als Modalität der Ausarbeitung, Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung von Projekten, die von den Organen, Organisationen, Gremien, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten durchgeführt werden

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 ersuchte die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷⁵ den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Organisationstagung 1992, sich unter den verschiedenen Themenvorschlägen für den Koordinierungsabschnitt seiner ordentlichen Tagung 1992 mit dem Thema zu befassen "Technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern als Modalität der Ausarbeitung, Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung von Projekten, die von den Organen, Organisationen, Gremien, Programmen und Sonderorganisationen

des Systems der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten durchgeführt werden".

46/465. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der operativen Aktivitäten

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷⁵ im Kontext der Notwendigkeit einer Stärkung der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung des Neugliederungs- und Neubelebungsprozesses und mit dem Ziel einer wirksameren und effizienteren Unterstützung der Entwicklungsländer bei ihrem Entwicklungsprozeß,

a) den Wirtschafts- und Sozialrat zu ersuchen, auf seiner Organisationstagung 1992 die Möglichkeit zu erwägen, die Frage der Stärkung der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen vom Rat auf seiner ordentlichen Tagung 1992 erörtern zu lassen, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der sechszwanzigsten Reihe gemeinsamer Tagungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Verwaltungsausschusses für Koordinierung⁷⁶;

b) den Generalsekretär zu ersuchen, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ordentlichen Tagung 1992 einen analytischen Bericht über die Stärkung der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen vor-

zulegen, der auch auf deren Verwaltungs- und Finanzierungsaspekte eingeht und einschlägige Studien, wie das Nordische Projekt⁷⁷, heranzieht und auch andere relevante und damit verknüpfte Aspekte der Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen aufzeigen sollte.

46/466. Dokumente zu den operativen Entwicklungsaktivitäten

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷⁵ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über technische Zusammenarbeit und die Verwendung von einzelstaatlichem Projektpersonal sowie der diesbezüglichen Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Koordinierung⁷⁸;

b) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau⁷⁹;

c) Bericht des Generalsekretärs über die Mitwirkung der Vereinten Nationen bei der Überprüfung der Regelungen für die Verwaltung des Welternährungsprogramms⁸⁰.

5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

46/425. Dokumente zur Frage der sozialen Entwicklung

Auf ihrer 74. Plenarsitzung am 16. Dezember 1991 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁸¹ Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs über

a) Jugendpolitiken und -programme⁸²;

b) den Stand der Vorbereitungen für das Internationale Jahr der Familie⁸³;

c) die Umsetzung der Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft⁸⁴.

46/426. Dokumente zur Frage der Förderung der Frau

Auf ihrer 74. Plenarsitzung am 16. Dezember 1991 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁸⁵ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau⁸⁶;

b) Bericht des Generalsekretärs über die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁷.

46/427. Dokumente zu Flüchtlings- und Vertriebenenfragen sowie humanitären Fragen

Auf ihrer 74. Plenarsitzung am 16. Dezember 1991 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁸⁸ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Bericht des Generalsekretärs über humanitäre Hilfe für irakische Flüchtlinge und Vertriebene⁸⁹;

b) Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung der Kapazität und der Erfahrungen des Systems der Vereinten Nationen sowie der Vorkehrungen für die Koordinierung der humanitären Hilfe⁹⁰;

c) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Koordinierung zum Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Die Koordinierung der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Frühwarnung über mögliche Flüchtlingsströme"⁹¹.

46/428. Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 1991 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des

Dritten Ausschusses⁹² Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁹³ und ersuchte den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über den Stand der Konvention Bericht zu erstatten.

46/429. Behandlung des Ersuchens um Revision des Artikels 8 Absatz 6 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 1991 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁹², in dem Bewußtsein, daß die Regierung Australiens einen schriftlichen Antrag⁹⁴ auf Revision des Artikels 8 Absatz 6 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung⁹⁵ gestellt hatte, wonach der derzeitige Absatz 6 durch einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut ersetzt werden soll: "Der Generalsekretär stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die er zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach der Konvention benötigt" und durch Hinzufügung eines neuen Absatzes als Absatz 7 mit folgendem Wortlaut: "Die Mitglieder des Ausschusses nach diesem Übereinkommen erhalten Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung beschlossenen Bedingungen", und nach Kenntnisnahme dessen, daß Artikel 23 des Übereinkommens der Generalversammlung vorschreibt, über etwaige hinsichtlich eines derartigen Antrags zu unternehmende Schritte einen Beschluß zu fassen,

a) die Vertragsstaaten des Übereinkommens zu ersuchen, die vorgeschlagene Revision auf ihrer nächsten Tagung im Januar 1992 zu behandeln;

b) die Tagung der Vertragsstaaten zu ersuchen, eine Revision des Übereinkommens auf die Frage der Regelungen für die Deckung der Kosten der Mitglieder des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung während ihrer amtlichen Tätigkeit für den Ausschuss, wie in Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens vorgesehen, zu beschränken.

46/430. Dokumente zu Menschenrechtsfragen

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 1991 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des

6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses

46/419. Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern könnten

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 1991 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses¹⁰⁵ folgenden Text:

Dritten Ausschusses⁹⁶ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Bericht des Ausschusses gegen Folter⁹⁷;

b) Bericht des Generalsekretärs über Folter und unmenschliche Behandlung von in Haft gehaltenen Kindern in Südafrika⁹⁸;

c) Bericht des Generalsekretärs über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen⁹⁹;

d) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des von der Ad-hoc-Sachverständigengruppe für das südliche Afrika erstellten vorläufigen Berichts über die Menschenrechtssituation in Südafrika¹⁰⁰;

e) Mitteilung des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation im südlichen Libanon¹⁰¹.

46/431. Nichtstaatliche Organisationen

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 1991 ersuchte die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹⁰² nach Kenntnisnahme des Beschlusses 1991/219 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Mai 1991 den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner ordentlichen Tagung 1992 die Voraussetzungen zu prüfen, die notwendig sind, damit die Gruppe Nichtstaatliche Organisationen der Sekretariats-Hauptabteilung Internationale wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten wirksam tätig sein kann.

46/432. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 1991 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹⁰², Kenntnis von den Kapiteln I, IV (Abschnitt A, E und F), VI, VII (Abschnitt B, G und H) und IX des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats³³.

46/435. Bericht des Generalsekretärs über Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege

Auf ihrer 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 1991 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹⁰³ Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁴ über den Stand der Durchführung der Resolution 45/121 der Generalversammlung über den Achten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger.

"1. Nach Behandlung des im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltenen Kapitels zu einem Punkt der Tagesordnung des Sonderausschusses mit dem Titel 'Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern könnten'¹⁰⁶

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über militärische Aktivitäten in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung, bekräftigt die Generalversammlung ihre feste Überzeugung, daß Militärstützpunkte und -einrichtungen in den betreffenden Gebieten ein Hindernis für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk dieser Gebiete darstellen könnten, und wiederholt ihre feste Auffassung, daß die bestehenden Stützpunkte und Einrichtungen, die die Verwirklichung der Erklärung behindern, abgezogen werden sollen und daß die Errichtung weiterer Stützpunkte nicht geduldet werden soll.

2. Die Generalversammlung erklärt erneut, daß die Verwaltungsmächte sicherzustellen haben, daß das Bestehen von Militärstützpunkten und -einrichtungen die Bevölkerung dieser Gebiete nicht an der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung hindert. Darüber hinaus bittet die Versammlung, die sich der Existenz solcher Militärstützpunkte und -einrichtungen in einigen dieser Gebiete bewußt ist, die betreffenden Verwaltungsmächte nachdrücklich, auch künftig alles Erforderliche zu tun, damit diese Gebiete nicht in Offensivhandlungen gegen andere Staaten hineingezogen oder für Einmischungen in die Angelegenheiten anderer Staaten benutzt werden, und sich in jeder Hinsicht an die Ziele und Grundsätze der Charta zu halten.

3. Die Generalversammlung verurteilt erneut alle militärischen Aktivitäten und Vorkerhungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten, die im Widerspruch zu den Rechten und Interessen der betroffenen Kolonialvölker, insbesondere ihrem Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit stehen könnten. Die Versammlung fordert die betreffenden Kolonialmächte erneut auf, diese Aktivitäten einzustellen und solche Militärstützpunkte gemäß den diesbezüglichen Resolutionen der Versammlung aufzulösen.

4. Die Generalversammlung erklärt von neuem, daß die Kolonialgebiete und angrenzende Gebiete nicht für Kernversuche, zur Ablagerung von Atommüll oder für die Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen benutzt werden sollen.

5. Die Generalversammlung begrüßt die zur Zeit in Südafrika vor sich gehenden wichtigen Veränderungen, deren Ziel darin besteht, den Beginn sachbezogener Verhandlungen über eine Verfassung zu erleichtern. Die Versammlung stellt fest, daß die Apartheid trotz dieser Entwicklungen noch fest verankert ist und daß der Friede und die Sicherheit der Region somit noch immer gefährdet sind.

6. Die Generalversammlung nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis von den Enthüllungen über eine verdeckte Finanzierung bestimmter politische Organisationen durch das Regime Südafrikas sowie von der

Kollusion des Regimes mit diesen Organisationen und von den Berichten über die Beteiligung seiner Sicherheitskräfte an der Begehung von Gewaltakten.

7. Die Generalversammlung verurteilt die Fortdauer der militärischen, nuklearen und geheimdienstlichen Zusammenarbeit zwischen Südafrika und bestimmten Ländern, die einen Verstoß gegen das vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 418 (1977) vom 4. November 1977 über Südafrika verhängte militärische Embargo und eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt. Die Versammlung bittet den Rat nachdrücklich, den Bericht des Ratsausschusses nach Resolution 421 (1977) vom 9. Dezember 1977¹⁰⁷ dringlich zu behandeln und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um den Geltungsbereich der Resolution 418 (1977) auszudehnen, damit diese noch wirksamer und umfassender wird. Die Versammlung verlangt die sofortige Beendigung jeder solchen Kollaboration. Die Versammlung fordert ferner zur genauesten Einhaltung der Resolution 558 (1984) vom 13. Dezember 1984 auf, in der der Rat alle Mitgliedstaaten eindringlich bat, die Einfuhr von Rüstungsgütern aus Südafrika zu unterlassen.

8. Die Generalversammlung ist der Auffassung, daß der Erwerb der Kernwaffenfähigkeit durch das wegen seiner Gewalttätigkeit und Aggression berüchtigte südafrikanische Regime einen weiteren Versuch desselben darstellt, unabhängige Staaten der Region zu terrorisieren und einzuschüchtern, bis sie sich unterordnen. Die Versammlung verurteilt die Unterstützung, die das Regime Südafrikas auf militärischem und anderen Gebieten nach wie vor erhält. In diesem Zusammenhang bringt die Versammlung ihre Besorgnis über die ernststen Konsequenzen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zum Ausdruck, die sich aus der militärischen und nuklearen Kollaboration zwischen dem Apartheidsystem in Südafrika und bestimmten Westmächten, Israel und anderen Ländern ergeben. Sie fordert die betreffenden Staaten auf, jede Kollaboration dieser Art zu beenden und insbesondere die Versorgung des Apartheidsystems mit Gerät, Technologie, Material und Ausbildung einzustellen, die das Regime in die Lage versetzen, seine Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen zu erhöhen.

9. Die Generalversammlung verurteilt nachdrücklich die Fortdauer der Kollaboration bestimmter Länder mit dem rassistischen Regime auf militärischem und nuklearem Gebiet und gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, daß eine solche Kollaboration gegen das gemäß Resolution 418 (1977) des Sicherheitsrats über Südafrika verhängte Waffenembargo verstößt und die internationale Solidarität gegen das Apartheidregime untergräbt. Die Versammlung verlangt daher die umgehende Einstellung jeder Kollaboration dieser Art.

10. Die Generalversammlung denkt dabei besonders an die Erklärung über Südafrika, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 3. bis 5. Juni 1991 in Abuja (Nigeria) abgehaltenen sieben-

undzwanzigsten ordentlichen Tagung¹⁰⁸ verabschiedet wurde, den Bericht der vom 2. bis 7. September 1991 in Accra abgehaltenen Zehnten Konferenz der Minister für auswärtige Angelegenheiten der nichtgebundenen Länder¹⁰⁹ und das von den Regierungschefs der Commonwealth-Länder auf ihrer vom 16. bis 22. Oktober 1991 in Harare abgehaltenen Tagung verabschiedete Kommuniqué¹¹⁰.

11. Die Generalversammlung bittet nachdrücklich alle Regierungen, die Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, den Tausenden von Flüchtlingen, die durch die Unterdrückungspolitik des Apartheidregimes in Südafrika gezwungen worden sind, in die benachbarten Staaten zu flüchten, sowie Rückkehrern zur Wiederansiedlung mehr materielle Unterstützung zu gewähren.

12. Die Generalversammlung mißbilligt die anhaltende zweckwidrige Verwendung von Land in Kolonialgebieten, insbesondere in den kleinen Inselgebieten im Pazifik und in der Karibik, für militärische Einrichtungen. Die in großem Maßstab erfolgende Nutzung lokaler Ressourcen für diesen Zweck könnte sich nachteilig auf die wirtschaftliche Entwicklung der betreffenden Gebiete auswirken.

13. Die Generalversammlung ersucht den Generalsekretär, durch die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information die Weltöffentlichkeit über die Tatsachen im Zusammenhang mit den militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen in Kolonialgebieten zu informieren, die die Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) der Versammlung enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern.

14. Die Generalversammlung ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten."

46/420. Gibraltar-Frage

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 1991 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses¹¹¹ den folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

"Die Generalversammlung, unter Hinweis auf ihren Beschluß 45/407 vom 20. November 1990 und gleichzeitig unter Hinweis darauf, daß es in der Erklärung, auf die sich die Regierungen Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland am 27. November 1984 in Brüssel geeinigt haben¹¹², unter anderem wie folgt heißt:

"Die Einleitung eines Verhandlungsprozesses zur Überwindung aller zwischen ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten in bezug auf Gibraltar und zur Förderung einer beiderseitig nutzbringenden Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, kulturellem, touristischem, flugtechnischem, militärischem und

ökologischem Gebiet. Beide Seiten stimmen zu, daß im Laufe dieses Prozesses Fragen der Souveränität erörtert werden. Die britische Regierung wird voll zu ihrer Verpflichtung stehen, die Wünsche des Volkes von Gibraltar zu respektieren, wie in der Präambel zur Verfassung von 1969 festgehalten',

nimmt davon Kenntnis, daß die Außenminister im Rahmen dieses Prozesses jedes Jahr abwechselnd in ihrer jeweiligen Hauptstadt zusammengetroffen sind, und bittet beide Regierungen nachdrücklich, ihre Verhandlungen fortzusetzen, mit dem Ziel, im Lichte der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und im Geiste der Charta der Vereinten Nationen eine endgültige Lösung des Gibraltarproblems zu finden."

46/421. Pitcairn-Frage

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 1991 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses¹¹¹ den folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

"Nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹³ bekräftigt die Generalversammlung das unveräußerliche Recht des Volkes von Pitcairn auf Selbstbestimmung gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die für das Gebiet volle Gültigkeit besitzt. Die Versammlung bekräftigt ferner, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebietes zu fördern. Die Versammlung bittet die Verwaltungsmacht nachdrücklich, die von der Bevölkerung des Gebietes gewählt, sehr eigene Lebensweise auch weiterhin zu respektieren und sie zu erhalten, zu fördern und zu schützen. Die Versammlung ersucht den Sonderausschuß, die Pitcairn-Frage auf seiner nächsten Tagung weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten."

46/422. St.-Helena-Frage

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 1991 bekräftigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses¹¹⁴ und nach Prüfung der entsprechenden Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹⁵ das unveräußerliche Recht des Volkes von St. Helena auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Resolution 1514 (XV) der Versammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker. Die Versammlung bat die Verwaltungsmacht nachdrücklich, im Benehmen mit dem Gesetzgebenden Rat und anderen Vertretern des Volkes von St. Helena auch weiterhin alles Erforderliche zu tun, um die rasche Verwirklichung der Erklärung in bezug auf dieses Gebiet sicherzustellen, und bekräftigte in diesem Zusammen-

hang, daß es wichtig ist, das Volk von St. Helena über die ihm bei der Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts offenstehenden Möglichkeiten aufzuklären. Die Versammlung bekräftigte, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets zu fördern, und forderte die Verwaltungsmacht auf, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets auch weiterhin die Wirtschaft zu stärken und Diversifikationsprogramme vermehrt zu unterstützen. Die Versammlung bat die Verwaltungsmacht nachdrücklich, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets auch weiterhin wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Eigentums- und Verfügungsrecht des Volkes von St. Helena über die natürlichen Ressourcen des Gebiets, einschließlich der Meeresressourcen, sowie dessen Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu gewährleisten und zu garantieren. Die Versammlung äußerte die Auffassung, daß die Verwaltungsmacht auch weiterhin Infrastruktur- und kommunale Entwicklungsprojekte zur Steigerung des allgemeinen Wohls des Gemeinwesens, so auch im Hinblick auf die Arbeitslosensituation, durchführen und lokale Initiativen und Unternehmen fördern soll, insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklung des Fischereiwesens, des Forstwesens, des Kunsthandwerks und der Landwirtschaft. Die Versammlung erklärte erneut, daß eine fortgesetzte Entwicklungshilfe

der Verwaltungsmacht in Verbindung mit etwaigen Hilfsmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft ein wichtiges Mittel darstellt, um das wirtschaftliche Potential des Gebiets zu erschließen und die Bevölkerung besser in die Lage zu versetzen, die in den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen genannten Ziele voll zu verwirklichen. Die Versammlung begrüßte in diesem Zusammenhang die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen gewährte Hilfe und bat andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei der Entwicklung des Gebiets behilflich zu sein. Das Fortbestehen militärischer Einrichtungen in dem Gebiet veranlaßte die Versammlung, auf der Grundlage früherer Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Militärstützpunkte und -einrichtungen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung, die Verwaltungsmacht nachdrücklich zu bitten, alles zu tun, damit das Gebiet nicht in Offensivhandlungen gegen Nachbarstaaten hineingezogen oder für eine Einmischung in deren Angelegenheiten benutzt wird. Die Versammlung war der Auffassung, daß die Möglichkeit, zu einem geeigneten Zeitpunkt eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen nach St. Helena zu entsenden, weiterverfolgt werden sollte, und ersuchte den Sonderausschuß, die St.-Helena-Frage auf seiner nächsten Tagung weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

46/445. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹⁶ sowie nach Erörterung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 45/235 vom 21. Dezember 1990 erbetenen Zwischenuntersuchung über die Notwendigkeit der Entwicklung von Normen des Rechnungswesens zur Anwendung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen¹¹⁷

a) beschloß die Generalversammlung, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung die Frage der Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation zu erörtern;

b) schloß sich die Generalversammlung den Empfehlungen des Beirats der externen Rechnungsprüfer zu der Zwischenuntersuchung¹¹⁷ an und ersuchte den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in dessen Bericht¹¹⁸ im Rahmen der vorhandenen Mittel einen Berater zu ernennen mit dem Auftrag, ein Normenpaket für das Rechnungswesen zur gemeinsamen Anwendung im System der Vereinten Nationen vorzuschlagen, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

46/446. Gemeinsame Inspektionsgruppe

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹⁹

a) bestätigte die Generalversammlung den Eingang des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991¹²⁰;

b) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Arbeitsprogramm der Gruppe, wie es in der Mitteilung des Generalsekretärs¹²¹ wiedergegeben ist;

c) erinnerte die Generalversammlung an ihren Beschluß 45/450 vom 21. Dezember 1990, in dem sie die Absicht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen begrüßt hat, sich stärker zu bemühen, über spezifische Angelegenheiten von systemweitem Interesse, wie Konferenzdienste, Beschaffung und Unterstützungskosten der Organisationen, Bericht zu erstatten, und legte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe in diesem Zusammenhang nahe, sich auch weiterhin zu bemühen, Ziffer 2 a) der Resolution 45/237 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1990 nachzukommen;

d) erinnerte die Generalversammlung außerdem an ihre Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 sowie an die Artikel 2 und 3 der Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und begrüßte sie in dieser Hinsicht die Tatsache, daß das in der Satzung festgelegte Konsultationsverfahren für die Auswahl von Inspektorenkandidaten während ihrer vierundvierzigsten Tagung einge-

halten wurde, und empfahl, es auch künftig streng zu befolgen;

e) brachte die Generalversammlung ihre Besorgnis über die Berichterstattung über den Vollzug und die Ergebnisse der Programme der Vereinten Nationen zum Ausdruck und bat sie den Programm- und Koordinierungsausschuß und den Beratenden Ausschuß, in diesem Zusammenhang erneut den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe aus dem Jahr 1988¹²² zu behandeln und der Versammlung darüber Bericht zu erstatten;

f) stellte die Generalversammlung mit Besorgnis fest, daß die Stellungnahmen der Leiter der betreffenden Organisationen beziehungsweise des Verwaltungsausschusses für Koordinierung zu den Berichten der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zu spät herausgegeben werden, und ersuchte sie die Leiter, die Fristen für die Stellungnahme zu den Berichten der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, wie in Artikel 11 Absatz 4 d) und e) ihrer Satzung vorgesehen, genau einzuhalten;

g) ersuchte die Generalversammlung den Beratenden Ausschuß, im Rahmen seines Mandats und unter gebührender Beachtung der Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe die Arbeitsweise der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zu prüfen, so auch unter Heranziehung der in den Ziffern 12 bis 16 des Berichts der Gruppe aus dem Jahre 1991 enthaltenen diesbezüglichen Vorschläge, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Auffassungen der Gruppe zu diesem Thema Empfehlungen betreffend die Steigerung der Produktivität und Leistung der Gruppe vorzulegen;

h) beschloß die Generalversammlung, die Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für den Zeitraum 1990-1991 und 1991-1992 auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung eingehend zu erörtern und auf derselben Tagung zu erwägen, ob es wünschenswert und möglich ist, diesen Tagesordnungspunkt alle zwei Jahre zu behandeln, in Anbetracht der laufenden Bemühungen, die Arbeitsweise des Fünften Ausschusses unter anderem durch die zweijährliche Behandlung von Tagesordnungspunkten zu verbessern.

46/447. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹²³ Kenntnis von den Kapiteln I, IV (Abschnitt F) und VII (Abschnitt B und D) des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats³³.

44/449. Errichtung eines Informationszentrums der Vereinten Nationen in Windhuk

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹²⁴ Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Errichtung eines Informationszentrums der Vereinten Nationen in Windhuk¹²⁵.

46/450. Anspruchsberechtigung bei Flugreisen

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹²⁴

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen¹²⁶,

b) schloß sich die Generalversammlung den Stellungnahmen und Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in seinem Bericht¹²⁷ an;

c) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, ihr auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung eine Überprüfung/Evaluierung des derzeitigen Systems samt gezielten Vorschlägen vorzulegen.

46/451. Auswirkungen der Inflation und der Wechselkursschwankungen

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹²⁴, nach Hinweis auf die Ziffern 8 bis 10 ihrer Resolution 43/214 vom 21. Dezember 1988 über die Notwendigkeit einer umfassenden und zufriedenstellenden Lösung für das Problem der Kontrolle der Auswirkungen der Inflation und der Wechselkursschwankungen auf den Haushalt der Vereinten Nationen,

a) ersuchte die Generalversammlung den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, die Behandlung dieser Frage wiederaufzunehmen und der Generalversammlung je nach Bedarf auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

b) verwies die Generalversammlung außerdem unter anderem auf Ziffer 11 der Anlage I zu ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, in der es heißt, daß Wechselkursschwankungen und Inflation so lange weiter nach den bestehenden Verfahren und den entsprechenden Bestimmungen der Finanzordnung und der Finanzvorschriften behandelt werden sollten, bis die oben erwähnte umfassende und zufriedenstellende Lösung gefunden ist.

46/452. Revidierte Voranschläge unter Einnahmenkapitel 3 (Dienste für die Öffentlichkeit)

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹²⁴, eine Beschlußfassung über die geplante Renovierung der Halle im ersten Untergeschoß des Generalversammlungsgebäudes am Amtssitz bis zu einem späteren Zeitpunkt zurückzustellen.

46/467. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 1991 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹²⁸

a) nahm die Generalversammlung mit Genugtuung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Gebäudeverwaltung¹²⁹ und von den diesbezüglichen Stellungnahmen und Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, und bat sie den Generalsekretär nachdrücklich, mit der Ausarbeitung einer integrierten und koordinierten Vorgehensweise bei der Gebäudeverwaltung fortzufahren

und je nach Bedarf über spezifische Aspekte dieser Angelegenheit Bericht zu erstatten;

b) nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über administrative, strukturelle und andere Aspekte der Verbesserung der Effizienz der Vereinten Nationen¹³⁰, und beschloß sie, die Angelegenheit weiter zu verfolgen;

c) stellte die Generalversammlung die Behandlung der folgenden Dokumente bis zu einem späteren Zeitpunkt auf ihrer sechsvierzigsten Tagung zurück:

- i) Bericht des Generalsekretärs über außerplanmäßige Mittel der Vereinten Nationen¹³¹;
- ii) Mitteilung des Sekretariats über die Anwendung von Verfahren zur Auftragsvolumenanalyse bei den Vereinten Nationen¹³²;
- d) stellte die Generalversammlung die Behandlung des Anschlußberichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über den Managementberatungsdienst der Vereinten Nationen¹³³ und der diesbezüglichen Stellungnahme des Generalsekretärs¹³⁴ bis zu ihrer siebenundvierzigsten Tagung zurück.

8. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

46/416. Behandlung der Artikelentwürfe über Meistbegünstigungsklauseln

Auf ihrer 67. Plenarsitzung am 9. Dezember 1991 und auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹³⁵, beschloß die Generalversammlung, nachdem sie mit Genugtuung Kenntnis genommen hatte von der wertvollen Arbeit der Völkerrechtskommission über die Meistbegünstigungsklauseln sowie von den Bemerkungen und Stellungnahmen der Mitgliedstaaten, der Organe der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und interessierter zwischenstaatlicher Organisationen, die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten und interessierter zwischenstaatlicher Organisationen auf die in dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreißigste Tagung¹³⁶ enthaltenen Artikelentwürfe über Meistbegünstigungsklauseln zu lenken, damit sie diese in den entsprechenden Fällen und in dem Umfang berücksichtigen, in dem sie dies für angemessen erachten.

46/417. Verwendung der Umwelt als Waffe in Zeiten des bewaffneten Konflikts und die Ergreifung praktischer Maßnahmen zur Verhütung einer solchen Verwendung

Auf ihrer 67. Plenarsitzung am 9. Dezember 1991 und auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹³⁷

a) nahm die Generalversammlung davon Kenntnis, daß der Schutz der Umwelt in Zeiten des bewaffneten Konflikts auf der Sechszwanzigsten Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds behandelt werden soll;

b) beschloß die Generalversammlung, den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die im Rahmen des Internationalen Roten Kreuzes in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem die Aufnahme des Punktes "Schutz der Umwelt in Zeiten des bewaffneten Konflikts" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

ANMERKUNGEN

¹ Weitere Wahlen und Ernennungen sind in Abschnitt II Resolution 46/21, Abschnitt IX Resolution 46/50 Anmerkung 5 und Abschnitt X.B Beschluß 46/423 enthalten.

² Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuß aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sieben Hauptausschüsse zusammen.

³ Siehe Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats 1991/224 vom 30. und 31. Mai 1991 und 1991/316 vom 17. Oktober 1991. Siehe auch A/46/274 mit Korr.1 und Add.1.

⁴ Siehe Beschluß 1991/224 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. und 31. Mai 1991. Siehe auch A/46/279.

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 15, Dokument A/46/706-S/23243.

⁶ A/46/761, Ziffer 3.

⁷ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 18, Dokument A/46/809, Ziffer 7.

- ⁸ Ebd., Dokument A/46/810, Ziffer 4.
- ⁹ Ebd., Dokument A/46/811, Ziffer 4.
- ¹⁰ Ebd., Dokument A/46/812, Ziffer 4.
- ¹¹ Ebd., Dokument A/46/813, Ziffer 4.
- ¹² Ebd., Dokument A/46/814, Ziffer 6.
- ¹³ Ebd., Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/46/250, Ziffer 3-25.
- ¹⁴ Ebd., Ziffer 26-31.
- ¹⁵ Ebd., Dokument A/46/250/Add.1, Ziffer 2.
- ¹⁶ Ebd., Dokument A/46/250/Add.2, Ziffer 2.
- ¹⁷ Ebd., Dokument A/46/250/Add.3, Ziffer 2.
- ¹⁸ Zum endgültigen Wortlaut der Tagesordnung (A/46/251 mit Add.1-3) siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Plenary Meetings*, Vol. I, S. v. Ein nach laufenden Nummern geordnetes Verzeichnis der Tagesordnungspunkte findet sich in Anhang III dieses Bandes.
- ¹⁹ Zum endgültigen Wortlaut der Zuweisung der Tagesordnungspunkte (A/46/252 mit Add.1-3) siehe Abschnitt I.
- ²⁰ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/46/250, Ziffer 29 und 30.
- ²¹ Ebd., Dokument A/46/250/Add.1.
- ²² A/46/600 mit Add.1.
- ²³ A/46/374.
- ²⁴ A/46/374/Add.1 mit Add.1/Korr.1 und Add.2.
- ²⁵ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/46/250, Ziffer 25.
- ²⁶ A/46/374/Add.3.
- ²⁷ A/46/374/Add.4.
- ²⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/46/1)*.
- ²⁹ Ebd., *Beilage 4 (A/46/4)*.
- ³⁰ A/46/L.20.
- ³¹ A/46/479.
- ³² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundvierzigste Tagung, Beilage 2 (A/46/2)*.
- ³³ Ebd., *Beilage 3 (A/46/3/Rev.1)*.
- ³⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 50, Dokument A/46/664.
- ³⁵ Ebd., Tagesordnungspunkt 60, Dokument A/46/673, Ziffer 47.
- ³⁶ A/46/333 mit Korr.1 und Add.1.
- ³⁷ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 68, Dokument A/46/681, Ziffer 9.
- ³⁸ Resolution 2734 (XXV).
- ³⁹ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 37, Dokument A/46/643.
- ⁴⁰ Ebd., Tagesordnungspunkt 76, Dokument A/46/642, Ziffer 6.
- ⁴¹ Ebd., Tagesordnungspunkt 75, Dokument A/46/641, Ziffer 23.
- ⁴² Ebd., Tagesordnungspunkt 81, Dokument A/46/731, Ziffer 17.
- ⁴³ Siehe A/C.2/46/L.6. Der Beschlußentwurf ist abgedruckt in: *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 83, Dokument A/43/916, Ziffer 16.
- ⁴⁴ A/46/415.
- ⁴⁵ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 77, Dokument A/46/645.
- ⁴⁶ Ebd., Dokument A/46/645/Add.1, Ziffer 12.
- ⁴⁷ Siehe A/C.2/46/L.5. Der Resolutionsentwurf ist abgedruckt in: *Official Records of the General Assembly, Forty-fourth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 82, Dokument A/44/746/Add.11, Ziffer 4.
- ⁴⁸ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 77, Dokument A/46/645/Add.5, Ziffer 11.
- ⁴⁹ A/46/478.
- ⁵⁰ A/46/570.
- ⁵¹ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 77, Dokument A/46/645/Add.7, Ziffer 8.
- ⁵² A/46/268-E/1991/107 mit Korr.1.
- ⁵³ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 77, Dokument A/46/645/Add.8, Ziffer 18.
- ⁵⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundvierzigste Tagung, Beilage 8* mit Addendum und Korrigendum (A/46/8 mit Add.1 und Add.1/Korr.1).
- ⁵⁵ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/46/727, Ziffer 42.

- ⁵⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 19 (A/46/19).*
- ⁵⁷ A/46/558 mit Korr.1.
- ⁵⁸ A/46/132-E/1991/58.
- ⁵⁹ Entsprechend seiner bisherigen Praxis und gemäß dem Beschluß 38/429 der Generalversammlung wird der Zweite Ausschuß jedes Jahr zu Beginn seiner Tätigkeit eine Generaldebatte abhalten.
- ⁶⁰ Die unter diesem Punkt aufgeführte Liste von Fragen und Dokumenten ist nur ein Hinweis darauf, daß die Generalversammlung entsprechende Berichte angefordert hat. Die Endfassung der Liste wird nach Abschluß der Tätigkeit des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1992 erstellt.
- ⁶¹ Der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegter Bericht.
- ⁶² Das Arbeitsprogramm und das Verzeichnis der Dokumentation für 1993 werden 1992 unter Berücksichtigung der entsprechenden Beschlüsse der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung auf den neuesten Stand gebracht.
- ⁶³ Die unter diesem Punkt aufgeführte Liste von Fragen und Dokumenten ist nur ein Hinweis darauf, daß die Generalversammlung entsprechende Berichte angefordert hat. Die Endfassung der Liste wird nach Abschluß der Tätigkeit des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1993 erstellt. Unter diesem Punkt wird dem Zweiten Ausschuß auch der Bericht des Welternährungsrats vorliegen.
- ⁶⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/46/727/Add.2, Ziffer 34.*
- ⁶⁵ Ebd., Tagesordnungspunkt 77, Dokument A/46/645/Add.2, Ziffer 41.
- ⁶⁶ A/46/496 mit Add.1.
- ⁶⁷ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 77, Dokument A/46/645/Add.6, Ziffer 40.*
- ⁶⁸ A/C.2/46/12, Anhang mit Add.1.
- ⁶⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 25 (A/46/25).*
- ⁷⁰ A/46/156-E/1991/54.
- ⁷¹ A/46/214-E/1991/77.
- ⁷² A/46/138-E/1991/52.
- ⁷³ A/46/615 mit Add.1.
- ⁷⁴ A/C.2/46/3.
- ⁷⁵ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 82, Dokument A/46/732, Ziffer 29.*
- ⁷⁶ Siehe E/1991/143, Ziffer 69.
- ⁷⁷ Siehe A/C.2/46/7.
- ⁷⁸ A/46/186 mit Add.1.
- ⁷⁹ A/44/491.
- ⁸⁰ A/45/265-E/1991/105.
- ⁸¹ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 94, Dokument A/46/704, Ziffer 29.*
- ⁸² A/46/360.
- ⁸³ A/46/362 mit Korr.1.
- ⁸⁴ A/46/414.
- ⁸⁵ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 95, Dokument A/46/653, Ziffer 18.*
- ⁸⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 38 (A/46/38).*
- ⁸⁷ A/46/462.
- ⁸⁸ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 97, Dokument A/46/705, Ziffer 19.*
- ⁸⁹ A/46/612.
- ⁹⁰ A/46/568.
- ⁹¹ A/46/134 mit Korr.1.
- ⁹² *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 98, Dokument A/46/721, Ziffer 103.*
- ⁹³ A/46/394.
- ⁹⁴ Siehe A/C.3/46/5.
- ⁹⁵ Resolution 2106 A (XX), Anlage.
- ⁹⁶ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 98, Dokument A/46/721/Add.1, Ziffer 29.*
- ⁹⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 46 (A/46/46).*
- ⁹⁸ A/46/473.
- ⁹⁹ A/46/616 mit Korr.1.
- ¹⁰⁰ A/46/401.
- ¹⁰¹ A/46/446.
- ¹⁰² *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/46/717, Ziffer 13.*
- ¹⁰³ Ebd., Tagesordnungspunkt 94, Dokument A/46/704/Add.1, Ziffer 25.

- ¹⁰⁴ A/46/363.
- ¹⁰⁵ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 100, Dokument A/46/626, Ziffer 15.
- ¹⁰⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/46/23)*, Kap. V.
- ¹⁰⁷ *Official Records of the Security-Council, Thirty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1980*, Dokument S/14179.
- ¹⁰⁸ Siehe A/46/390, Anhang II, Erklärung AHG/Decl. 4 (XXVII).
- ¹⁰⁹ A/46/726-S/23265, Anhang.
- ¹¹⁰ A/46/708.
- ¹¹¹ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 19, Dokument A/46/629, Ziffer 29.
- ¹¹² A/39/732, Anhang.
- ¹¹³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/46/23)*, Kap. IX.
- ¹¹⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 19, Dokument A/46/629, Ziffer 29.
- ¹¹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/46/23)*, Kap. III und IX.
- ¹¹⁶ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 111, Dokument A/46/793, Ziffer 6.
- ¹¹⁷ Siehe A/46/341.
- ¹¹⁸ A/46/546.
- ¹¹⁹ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 112, Dokument A/46/781, Ziffer 6.
- ¹²⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 34 (A/46/34)*.
- ¹²¹ A/46/89, Anhang.
- ¹²² Siehe A/43/124.
- ¹²³ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/46/794, Ziffer 4.
- ¹²⁴ Ebd., Tagesordnungspunkt 106, Dokument A/46/807, Ziffer 4.
- ¹²⁵ Siehe A/C.5/46/14.
- ¹²⁶ A/C.5/46/3 mit Add.1 und 2.
- ¹²⁷ A/46/748.
- ¹²⁸ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 105, Dokument A/46/817, Ziffer 9.
- ¹²⁹ A/45/796 mit Add.1.
- ¹³⁰ A/46/633.
- ¹³¹ A/46/545.
- ¹³² A/C.5/46/CRP.1.
- ¹³³ A/46/327 mit Korr.1., Anhang.
- ¹³⁴ A/46/327/Add.1.
- ¹³⁵ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 134, Dokument A/46/655, Ziffer 7.
- ¹³⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 10 (A/33/10)*.
- ¹³⁷ *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 140, Dokument A/46/693, Ziffer 8 und Dokument A/46/L.39.

ANHANG I

ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE

Die nachstehende Liste nennt Fundstellen für die Zusammensetzung des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats, des Treuhändrats und des Internationalen Gerichtshofs sowie von durch die Generalversammlung eingesetzten Organen. Die Zusammensetzung der betreffenden Organe findet sich in den Resolutions- und Beschlußbänden der jeweiligen Tagung auf der in der rechten Spalte angegebenen Seite.

| <i>Organ</i> | <i>Tagung</i> | <i>Seite</i> |
|---|---------------|--------------|
| Abrüstungskommission | S-10 | 12* |
| Abrüstungskonferenz ^a | S-10 | 15* |
| Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean ^b | | |
| Ad-hoc-Ausschuß für die Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit ^c | 38 | 107** |
| Ad-hoc-Ausschuß für die Weltabrüstungskonferenz | 28, Vol.I | 21* |
| Ad-hoc-Ausschuß zur Frage des internationalen Terrorismus | 27 | 119* |
| Ad-hoc-Plenarausschuß zur Überprüfung der Verwirklichung der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten | 39 | 145** |
| Anlageausschuß | 46, Vol.I | 399** |
| Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten | 25 | 31* |
| Ausschuß für Anträge auf Überprüfung von Urteilen des Verwaltungsgerichts ^d | 10 | 31* |
| Ausschuß für das Pensionswesen der Vereinten Nationen (Mitglieder werden von der Generalversammlung ernannt) | 46, Vol.I | 399** |
| Ausschuß für den Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen ^e | 36 | 156** |
| Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes | 45, Vol.I | 449** |
| Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau ^f | | |
| Ausschuß für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung ^g | | |
| Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland | 31, Vol.I | 557** |
| Ausschuß für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen | 37 | 198** |
| Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums ^h | 35 | 95** |
| Ausschuß für die Rechte des Kindes | 44, Vol.I | 203** |
| Ausschuß für Maßnahmen im Hinblick auf eine Konferenz zur Überprüfung der Charta | 10 | 49* |
| Ausschuß für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen ⁱ | 30 | 455* |
| Ausschuß gegen Folter ^j | | |
| Ausschuß zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen | 45, Vol.I. | 328** |
| Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Mitglieder werden von der Generalversammlung ernannt) | 27 | 29* |
| Beitragsausschuß | 46, Vol.I | 398** |

| <i>Organ</i> | <i>Tagung</i> | <i>Seite</i> |
|---|---------------|--------------|
| Beratender Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts | 46, Vol.I | 373** |
| Beratender Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika | 34 | 659** |
| Beratender Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen | 46, Vol.I | 398** |
| Beratungsausschuß des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau | 46, Vol.I | 395** |
| Gemeinsame Inspektionsgruppe | 46, Vol.II | 397** |
| Gouverneursrat des Sonderfonds der Vereinten Nationen ^k | 32 | 654** |
| Handels- und Entwicklungsrat ^l | 31, Vol.I | 145** |
| Hochrangiger Ausschuß zur Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern ^m | 35 | 179** |
| Hochrangiger Sonderrat für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung | 44, Vol.I | 162** |
| Informationsausschuß | 46, Vol.II | 403** |
| Internationaler Gerichtshof | 46, Vol.I | 397** |
| Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht | 46, Vol.I | 395** |
| Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst | 45, Vol.I | 453** |
| Kommission gegen Apartheid im Sport ⁿ | | |
| Konferenzsausschuß | 46, Vol.I | 396** |
| Präsidialsausschuß ^o | | |
| Programm- und Koordinierungsausschuß | 46, Vol.I | 394** |
| Rat der Rechnungsprüfer | 46, Vol.I | 398** |
| Rat für industrielle Entwicklung | 39 | 351** |
| Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina | 3, Teil I | 25* |
| Sicherheitsrat | 46, Vol.I | 393** |
| Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker | 45, Vol.I | 449** |
| Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen | 45, Vol.I | 448** |
| Sonderausschuß für friedensichernde Operationen | 45, Vol.I | 454** |
| Sonderausschuß gegen Apartheid | 43, Vol.I | 364** |
| Sonderausschuß zur Auswahl der Preisträger des Menschenrechtspreises der Vereinten Nationen | 21 | 62* |
| Sonderausschuß zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen ^p | 28, Vol.II | 1* |
| Sonderausschuß zur Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen | 41 | 307** |
| Treuhandausschuß für den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen | 44, Vol.II | 3** |
| Treuhänderausschuß des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika | 20 | 18* |
| Treuhänderausschuß für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter ^q | 36 | 214** |
| Treuhandrat ^r | 22, Vol.I | 53* |
| Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen | 46, Vol.I | 399** |
| Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen | 46, Vol.I | 393** |
| Völkerrechtskommission | 46, Vol.I | 396** |
| Vollmachtenprüfungsausschuß | 46, Vol.I | 392** |
| Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung | 44, Vol.I | 180** |
| Vorbereitungsausschuß für die Weltkonferenz über Menschenrechte | 45, Vol.I | 313** |

| <i>Organ</i> | <i>Tagung</i> | <i>Seite</i> |
|--|---------------|--------------|
| Welternährungsrat | 46, Vol.I | 394** |
| Wirtschafts- und Sozialrat | 46, Vol.I | 395** |
| Wissenschaftlicher Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung | 41 | 120** |
| Wissenschaftlicher Beratungsausschuß der Vereinten Nationen ^s | 9 | 5* |
| Wissenschaftlicher und technischer Ausschuß für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung | 44, Vol.I | 190* |
| Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für ein Programm auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege | 45, Vol.I | 228* |
| Zwischenstaatliche Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten | 41 | 31** |
| Zwischenstaatlicher Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung | 34, Vol.I | 491** |

ANMERKUNGEN

*englischer Text (deutsche VN-Übersetzung liegt nicht vor)

**deutscher Text

^aFrüher unter der Bezeichnung "Abrüstungsausschuß" bekannt (siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 27* mit Korrigendum (A/38/27 mit Korr.1), Ziffer 21).

^bSiehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 29* mit Korrigendum (A/46/29 mit Korr.1), Ziffer 3.

^cSiehe Resolution 40/159.

^dBesteht aus den im Präsidialausschuß der sechsendvierzigsten Tagung der Generalversammlung vertretenen Mitgliedstaaten (siehe Abschnitt X.A, Beschlüsse 46/302, 46/303 und 46/304).

^eSiehe auch *Official Records of the Economic and Social Council, 1982, Plenary Meetings, Vol. II (E/1982/SR.30-58)*, 54. Sitzung, Ziffer 57 und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats 1988/150 und 1988/176.

^fEingesetzt gemäß Artikel 17 der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (siehe Resolution 34/180). Zur Zusammensetzung des Ausschusses siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 38* mit Korrigendum (A/46/38), Anhang II.

^gEingesetzt gemäß Artikel 8 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (siehe Resolution 2106 A (XX)). Zur Zusammensetzung des Ausschusses siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/46/18)*, Abschnitt I.C.

^hSiehe auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 20 (A/46/20)*, Ziffer 5.

ⁱ*Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 37 (A/31/37)*, Ziffer 3.

^jEingesetzt gemäß Artikel 17 der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (siehe Resolution 39/46, Anlage). Zur Zusammensetzung des Ausschusses siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 46 (A/46/46)* Anhang II.

^kSiehe auch Beschlüsse 36/424 und 39/430.

^lSiehe auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 15 (A/46/15)*, Vol.I, Ziffer 6.

^mSiehe auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundvierzigste Tagung, Beilage 39 (A/46/39)*, Abschnitt II.B.

ⁿEingesetzt gemäß Artikel 11 der Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport (Resolution 40/64 G, Anlage). Zur Zusammensetzung der Kommission siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundvierzigste Tagung, Beilage 22 (A/46/22)*, Anhang I, Abschnitt D.

^oSiehe Abschnitt X.A., Beschlüsse 46/302, 46/303 und 46/304.

^pSiehe auch Abschnitt IV, Resolution 44/48 A, Ziffer 25.

^qSiehe auch A/39/662, Ziffer 1.

^rSiehe auch *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Special Supplement No. 1*, Teil I, Ziffer 1.

^sSiehe auch Resolution 1344 (XIII).

ANHANG II

ÜBEREINKÜNFTE, ERKLÄRUNGEN UND ANDERE INSTRUMENTE

Die nachstehende Liste nennt Fundstellen für in den Resolutionsbänden im Wortlaut wiedergegebene Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente.

| <i>Titel</i> | <i>Resolution</i> |
|--|-------------------------|
| Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus | 32/156 |
| Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung | 32/107 |
| Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen | 169 (II) |
| Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Carnegie-Stiftung über die Nutzung der Räumlichkeiten des Friedenspalastes in Den Haag mit Zusatzabkommen | { 84 (I) 2902 (XXVI) |
| Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung | 40/180 |
| Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für geistiges Eigentum | 3346 (XXIX) |
| Allgemeine Erklärung der Menschenrechte | 217 A (III) |
| Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten | 3281 (XXIX) |
| Definition der Aggression | 3314 (XXIX) |
| Erklärung aus Anlaß des fünfundzwanzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen | 2627 (XXV) |
| Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade | 35/46 |
| Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade | 45/62 A |
| Erklärung der Rechte des Kindes | 1386 (XIV) |
| Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung | 1904 (XVIII) |
| Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone | 2832 (XXVI) |
| Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika | S-16/1 |
| Erklärung über das Recht auf Entwicklung | 41/128 |
| Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden | 39/11 |
| Erklärung über das Verbot der Anwendung nuklearer und thermonuklearer Waffen | 1653 (XVI) |
| Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe | 3452 (XXX) |
| Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern in Notstandssituationen und bei bewaffneten Konflikten | 3318 (XXIX) |
| Erklärung über die Bekämpfung des Drogenhandels und des Drogenmißbrauchs | 39/142 |
| Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung | 36/55 |
| Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau | 2263 (XXII) |
| Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung | 3201 (S-VI) |
| Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit | 2734 (XXV) |
| Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend | 2037 (XX) |
| Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker | 1514 (XV) |

| <i>Titel</i> | <i>Resolution</i> |
|--|-------------------|
| Erklärung über die kritische Wirtschaftslage in Afrika | 39/29 |
| Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben | 40/144 |
| Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit | 37/63 |
| Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit | 3384 (XXX) |
| Erklärung über die Rechte der Behinderten | 3447 (XXX) |
| Erklärung über die Rechte der geistig Zurückgebliebenen | 2856 (XXVI) |
| Erklärung über die Rechtsgrundsätze für das Verhalten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums | 1962 (XVIII) |
| Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegestellen und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene | 41/85 |
| Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit | 46/59 |
| Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention in die inneren Angelegenheiten von Staaten und über den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität | 2131 (XX) |
| Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten | 36/103 |
| Erklärung über die Verhütung einer atomaren Katastrophe | 36/100 |
| Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet | 43/51 |
| Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen | 42/22 |
| Erklärung über die Vertiefung und Festigung der internationalen Entspannung | 32/155 |
| Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden .. | 33/73 |
| Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet | 2542 (XXIV) |
| Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechensoffern und Opfern von Machtmißbrauch | 40/34 |
| Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern | S-18/3 |
| Erklärung über internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung | 34/88 |
| Erklärung über Südafrika | 34/93 O |
| Erklärung über territoriales Asyl | 2312 (XXII) |
| Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen | 2625 (XXV) |
| Erklärung von Grundsätzen für den Meeresboden und den Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des nationalen Zuständigkeitsbereichs | 2749 (XXV) |
| Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten .. | 37/10 |
| Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen | 45/111 |
| Grundsatzerklärung und Aktionsprogramm des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege | 46/152 |
| Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen | 43/173 |
| Grundsätze ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, beim Schutz von Strafgefangenen und Inhaftierten vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe .. | 37/194 |
| Grundsätze betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum | 41/65 |
| Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen | 46/91 |
| Grundsätze für den Schutz von psychisch Kranken und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung | 46/119 |

| <i>Titel</i> | <i>Resolution</i> |
|--|-------------------|
| Grundsätze, von denen sich die Staaten bei ihren künftigen Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte leiten lassen sollen | 44/114 A |
| Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die internationale Fernschdirektübertragung durch Staaten | 37/92 |
| Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen | 35/56 |
| Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen | 45/199 |
| Internationale Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen | 2626 (XXV) |
| Internationale Erklärung gegen Apartheid im Sport | 32/105 M |
| Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport | 40/64 G |
| Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern | 44/34 |
| Internationale Konvention gegen Geiselnahme | 34/146 |
| Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid | 3068 (XXVIII) |
| Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen | 45/158 |
| Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit Fakultativprotokoll | 2200 A (XXI) |
| Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte | 2200 A (XXI) |
| Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung | 2106 A (XX) |
| Konvention der Vereinten Nationen über internationale Wechsel | 43/165 |
| Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe | 39/46 |
| Konvention über Ad-hoc-Gesandtschaften und Fakultativprotokoll betreffend die obligatorische Streitbeilegung | 2530 (XXIV) |
| Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung | 2826 (XXVI) |
| Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken | 31/72 |
| Konvention über den internationalen Anspruch auf Richtigstellung | 630 (VII) |
| Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau | 34/180 |
| Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit | 2391 (XXIII) |
| Konvention über die Rechte des Kindes | 44/25 |
| Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes | 260 A (III) |
| Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer | 317 (IV) |
| Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien) | 45/112 |
| Muster-Auslieferungsvertrag | 45/116 |
| Mustervertrag betreffend die Übertragung der Aufsicht über bedingt verurteilte oder bedingt entlassene Straftäter | 45/119 |
| Mustervertrag betreffend die Übertragung von Verfahren in Strafsachen | 45/118 |
| Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen und Fakultativprotokoll zu dem Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen betreffend Erträge aus Straftaten | 45/117 |
| Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) | 40/33 |
| Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln) | 45/110 |
| Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist | 45/113 |

| <i>Titel</i> | <i>Resolution</i> |
|--|-------------------|
| Übereinkommen über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen | 1763 A (XVII) |
| Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau | 640 (VII) |
| Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen | 3235 (XXIX) |
| Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen | 2345 (XXII) |
| Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen | 1040 (XI) |
| Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten | 3166 (XXVIII) |
| Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände | 2777 (XXVI) |
| Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen | 179 (II) |
| Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen | 22 A (I) |
| Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern | 34/68 |
| Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen | 34/169 |
| Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund | 2660 (XXV) |
| Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper | 2222 (XXI) |
| Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen | 2373 (XXII) |
| Weltcharta für die Natur | 37/7 |
| Zweites Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe | 44/128 |

ANHANG III

INDEX DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

(nach Tagesordnungspunkten)

Die nachstehende Liste führt die von der Generalversammlung zwischen 17. September und 20. Dezember 1991 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse nach Tagesordnungspunkten auf. Das nach laufenden Nummern geordnete Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse findet sich in Anhang IV.

| <i>Punkt</i> | | <i>Seite</i> |
|--------------|--|--|
| 1. | Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Maltas | |
| 2. | Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung | |
| 3. | Vollmachten der Vertreter für die sechshundvierzigste Tagung der Generalversammlung | |
| | a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses | Beschluß 46/301 392 |
| | b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses | |
| 4. | Wahl des Präsidenten der Generalversammlung | Beschluß 46/302 392 |
| 5. | Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse | Beschluß 46/303 393 |
| 6. | Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung | Beschluß 46/304 393 |
| 7. | Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen | Beschluß 46/408 401 |
| 8. | Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplan: Berichte des Präsidialausschusses | Beschluß 46/401 400 Beschluß 46/402 400 Beschlüsse 46/403 A bis D 400 |
| 9. | Generaldebatte | |
| 10. | Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen | Beschluß 46/404 401 |
| 11. | Bericht des Sicherheitsrats | Beschluß 46/424 401 |
| 12. | Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats | Resolution 46/22 147 Resolution 46/65 304 Resolution 46/139 276 Resolution 46/140 277 Resolution 46/199 179 Resolution 46/200 179 Resolution 46/201 180 Resolution 46/202 180 Resolution 46/203 181 Resolution 46/204 183 Resolution 46/205 183 Resolution 46/206 184 Beschluß 46/431 412 Beschluß 46/432 412 Beschluß 46/447 416 Beschluß 46/448 402 Beschluß 46/453 404 Beschluß 46/454 404 Beschluß 46/455 404 Beschluß 46/456 409 Beschluß 46/457 409 Beschluß 46/458 409 |
| 13. | Bericht des Internationalen Gerichtshofs | Beschluß 46/405 401 |

| <i>Punkt</i> | | <i>Seite</i> |
|--------------|---|--------------|
| 14. | Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation | 20 |
| 15. | Wahlen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Hauptorganen | |
| | a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats | 393 |
| | b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats | 395 |
| | c) Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs | 397 |
| 16. | Ernennung des Generalsekretärs | 25 |
| 17. | Wahlen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Nebenorganen | |
| | a) Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen | 393 |
| | b) Wahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission | 396 |
| | c) Wahl von neunzehn Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht | 395 |
| | d) Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats | 394 |
| | e) Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses | 394 |
| 18. | Ernennungen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen | |
| | a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen | 398 |
| | b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses | 398 |
| | c) Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer | 398 |
| | d) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses | 399 |
| | e) Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen | 399 |
| | f) Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen | 399 |
| | g) Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe | 397 |
| | h) Ernennung der Mitglieder des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau | 395 |
| | i) Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses | 396 |
| | j) Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen | 397 |
| 19. | Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker | |
| | Resolution 46/67 | 307 |
| | Resolutionen 46/68 A und B | 308 |
| | Resolution 46/69 | 315 |
| | Resolution 46/70 | 316 |
| | Resolution 46/71 | 28 |
| | Resolution 46/72 | 30 |
| | Resolution 46/181 | 63 |
| | Beschluß 46/420 | 414 |
| | Beschluß 46/421 | 414 |
| | Beschluß 46/422 | 414 |
| 20. | Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen | |
| | Resolution 46/1 | 12 |
| | Resolution 46/2 | 12 |
| | Resolution 46/3 | 13 |
| | Resolution 46/4 | 13 |
| | Resolution 46/5 | 13 |
| | Resolution 46/6 | 13 |

| <i>Punkt</i> | | <i>Seite</i> |
|--------------|---|--------------|
| 21. | Die kritische Wirtschaftslage in Afrika | 50 |
| | a) Abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990 | |
| | b) Die Rohstoffprobleme Afrikas | |
| 22. | Programme und Aktivitäten zur Förderung des Friedens in der Welt | 19 |
| | Resolution 46/14 | 19 |
| | Resolution 46/15 | 19 |
| 23. | Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer | 15 |
| 24. | Die Situation in Kambodscha | 21 |
| 25. | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem | 17 |
| 26. | Zehnter Jahrestag der Friedensuniversität | 16 |
| 27. | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz | 17 |
| 28. | Frage der Komoreninsel Mayotte | 14 |
| 29. | Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit | 25 |
| 30. | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit | 23 |
| 31. | Die Situation in Zentralamerika: Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie Friedensinitiativen | 47 |
| | Resolutionen 46/109 A und B | 47 |
| 32. | Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit | 21 |
| | Resolution 46/19 | 21 |
| 33. | Palästinafrage | 31 |
| | Resolutionen 46/74 A bis C | 31 |
| | Resolution 46/75 | 33 |
| | Resolution 46/76 | 34 |
| 34. | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten | 27 |
| | Resolution 46/24 | 27 |
| 35. | Die Situation im Nahen Osten | 45 |
| | Resolutionen 46/82 A und B | 45 |
| 36. | Seerecht | 35 |
| | Resolution 46/78 | 35 |
| 37. | Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas | 37 |
| | Resolutionen 46/79 A bis F | 37 |
| | Beschluß 46/409 | 403 |
| 38. | Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat | 401 |
| | Beschluß 46/418 | 401 |
| 39. | Frage der Falklandinseln (Malvinas) | 401 |
| | Beschluß 46/406 | 401 |
| 40. | Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien | 401 |
| | Beschluß 46/410 | 401 |
| 41. | Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija | 401 |
| | Beschluß 46/436 | 401 |
| 42. | Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kern-technischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit | 401 |
| | Beschluß 46/442 | 401 |
| 43. | Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung | 402 |
| | Beschluß 46/443 | 402 |
| 44. | Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen . . . | 402 |
| | Beschluß 46/444 | 402 |
| 45. | Zypernfrage | |
| 46. | Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait | |

| <i>Punkt</i> | | <i>Seite</i> |
|--------------|--|--------------|
| 47. | Reduzierung der Militärhaushalte | 76 |
| | a) Reduzierung der Militärhaushalte | |
| | b) Transparenz und Reduzierung der Militärhaushalte | |
| 48. | Einhaltung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsüber- einkünften | 77 |
| 49. | Abrüstungserziehung und Abrüstungsinformation | 78 |
| 50. | Durchführung der Resolution 45/48 der Generalversammlung über die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzproto- kolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) | 402 |
| 51. | Einstellung aller Kernversuchsexplosionen | 79 |
| 52. | Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenver- suchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser | 78 |
| 53. | Dringende Notwendigkeit eines umfassenden Vertrages über das Verbot von Kernversuchen | 79 |
| 54. | Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region | 81 |
| 55. | Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasiens | 82 |
| 56. | Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen | 82 |
| 57. | Verhütung eines Wettübens im Weltraum | 84 |
| 58. | Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas | 85 |
| 59. | Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen | 87 |
| 60. | Allgemeine und vollständige Abrüstung | 89 |
| | a) Notifizierung von Kernversuchen | |
| | b) Internationale Waffentransfers | 93 |
| | c) Durchführung der Abrüstungsresolutionen der General- versammlung | |
| | d) Umstellung militärischer Ressourcen auf zivile Nut- zungszwecke | |
| | e) Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung | 90 |
| | f) Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von radiologischen Waffen | 91 |
| | g) Konventionelle Abrüstung | |
| | h) Verbot von Angriffen auf kerntechnische Anlagen | |
| | i) Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle | 96 |
| | j) Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke | 90 |
| | k) Verlauf einer möglichen Nutzung von für militärische Aktivitäten vorgesehenen Ressourcen für zivile Umwelt- schutzzwecke | 90 |
| | l) Regionale Abrüstung | 91 |
| | m) Seerüstung und Abrüstung | |
| | n) Konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene | 92 |
| | | 402 |
| 61. | Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Doku- ments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung | |
| | a) Regionale Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs | 101 |
| | b) Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Aus- bildung und Beratungsdienste auf dem Gebiet der Abrü- stung | 104 |
| | c) Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaf- fen | 103 |

| <i>Punkt</i> | | <i>Seite</i> |
|--------------|--|--|
| d) | Weltabrüstungskampagne | Resolution 46/37 A 100 |
| e) | Einfrieren der Kernwaffen | Resolution 46/37 C 102 |
| f) | Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik | Resolution 46/37 F 105 |
| 62. | Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung | |
| a) | Bericht der Abrüstungskommission | Resolutionen 46/38 A und D 105 |
| b) | Bericht der Abrüstungskonferenz | Resolution 46/38 C 107 |
| c) | Stand der multilateralen Abrüstungsübereinkünfte | |
| d) | Beirat für Abrüstungsfragen | |
| e) | Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung | |
| f) | Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens und dessen äußerst nachteilige Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit | |
| g) | Umfassendes Abrüstungsprogramm | Resolution 46/38 B 106 |
| h) | Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung | |
| i) | Verhütung eines Atomkrieges | |
| 63. | Nukleare Rüstung Israels | Resolution 46/39 108 |
| 64. | Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken | Resolution 46/40 109 |
| 65. | Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone | Resolution 46/49 113 |
| 66. | Antarktis-Frage | Resolutionen 46/41 A und B 109 |
| 67. | Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion | Resolution 46/42 111 |
| 68. | Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit | Beschluß 46/414 402 |
| 69. | Schutz und Sicherheit kleiner Staaten | Resolution 46/43 118 |
| 70. | Auswirkungen der atomaren Strahlung | Resolution 46/44 118 |
| 71. | Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums | Resolution 46/45 119 |
| 72. | Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten | Resolutionen 46/46 A bis K 122 |
| 73. | Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen | Resolutionen 46/47 A bis G 128 |
| 74. | Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen | Resolution 46/48 135 |
| 75. | Informationsfragen | Resolutionen 46/73 A und B 138 Beschluß 46/423 403 |
| 76. | Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen | Beschluß 46/415 403 |
| 77. | Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit | Resolution 46/154 157 Resolution 46/155 158 Beschluß 46/437 403 Beschluß 46/438 403 |

| <i>Punkt</i> | | <i>Seite</i> |
|--------------|--|-----------------------|
| a) | Handel und Entwicklung | Resolution 46/207 185 |
| | | Resolution 46/208 185 |
| | | Resolution 46/209 185 |
| | | Resolution 46/210 186 |
| | | Resolution 46/211 187 |
| | | Resolution 46/212 188 |
| | | Resolution 46/213 190 |
| | | Resolution 46/214 190 |
| | | Beschluß 46/459 410 |
| b) | Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder | Resolution 46/156 158 |
| c) | Weltdekade für kulturelle Entwicklung | Resolution 46/157 160 |
| | | Resolution 46/158 160 |
| d) | Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern | Resolution 46/159 161 |
| | | Resolution 46/160 162 |
| | | Beschluß 46/439 404 |
| e) | Umwelt | Resolution 46/215 191 |
| | | Resolution 46/216 192 |
| | | Resolution 46/217 193 |
| | | Beschluß 46/460 410 |
| | | Beschluß 46/461 410 |
| | | Beschluß 46/462 410 |
| | | Beschluß 46/463 410 |
| f) | Wüstenbildung und Dürre | Resolution 46/161 163 |
| | | Beschluß 46/440 404 |
| g) | Wohn- und Siedlungswesen | Resolution 46/162 164 |
| | | Resolution 46/163 164 |
| | | Resolution 46/164 165 |
| | | Beschluß 46/441 404 |
| h) | Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung | Resolution 46/165 166 |
| i) | Unternehmertum | Resolution 46/166 167 |
| j) | Effektive Mobilisierung und Integration der Frau in die Entwicklung | Resolution 46/17 147 |
| | | Resolution 46/167 169 |
| 78. | Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung | Resolution 46/168 169 |
| 79. | Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen | Resolution 46/169 170 |
| 80. | Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern | Resolution 46/141 148 |
| 81. | Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung | Resolution 46/148 153 |
| | | Beschluß 46/433 403 |
| | | Beschluß 46/434 403 |
| 82. | Operative Entwicklungsaktivitäten | Resolution 46/218 193 |
| | | Resolution 46/219 68 |
| | | Beschluß 46/464 410 |
| | | Beschluß 46/465 411 |
| | | Beschluß 46/466 411 |
| a) | Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen | |
| b) | Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen | |
| c) | Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen | |
| d) | Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit | |
| e) | Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen | |
| f) | Welternährungsprogramm | |
| 83. | Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung | Resolution 46/149 155 |

| <i>Punkt</i> | | <i>Seite</i> |
|--|-------------------|--------------|
| 84. Wirtschafts- und Katastrophensonderhilfe | | |
| a) Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe | | |
| b) Wirtschafts-sonderhilfeprogramme | Resolution 46/170 | 171 |
| | Resolution 46/171 | 172 |
| | Resolution 46/172 | 173 |
| | Resolution 46/173 | 173 |
| | Resolution 46/174 | 174 |
| | Resolution 46/175 | 174 |
| | Resolution 46/176 | 175 |
| | Resolution 46/177 | 176 |
| | Resolution 46/178 | 177 |
| | Resolution 46/179 | 177 |
| 85. Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas | Resolution 46/142 | 149 |
| 86. Ausbildung und Forschung: Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen | Resolution 46/180 | 177 |
| 87. Internationale Zusammenarbeit zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe in Tschernobyl | Resolution 46/150 | 156 |
| 88. Erschließung der menschlichen Ressourcen | Resolution 46/143 | 149 |
| 89. Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken | Resolution 46/144 | 151 |
| | Resolution 46/145 | 151 |
| 90. Industrielle Entwicklungszusammenarbeit und die Diversifizierung und Modernisierung der Produktionstätigkeit in den Entwicklungsländern | Resolution 46/146 | 152 |
| 91. Notstandshilfe für die wirtschaftliche und soziale Sanierung Liberias | Resolution 46/147 | 153 |
| 92. Beseitigung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung . | Resolution 46/83 | 198 |
| | Resolution 46/84 | 199 |
| | Resolution 46/85 | 200 |
| | Resolution 46/86 | 47 |
| 93. Selbstbestimmungsrecht der Völker | Resolution 46/87 | 202 |
| | Resolution 46/88 | 205 |
| | Resolution 46/89 | 206 |
| 94. Soziale Entwicklung | | |
| a) Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie | Resolution 46/90 | 207 |
| | Resolution 46/91 | 208 |
| | Resolution 46/92 | 211 |
| | Resolution 46/93 | 212 |
| | Resolution 46/94 | 213 |
| | Resolution 46/95 | 215 |
| | Resolution 46/96 | 216 |
| | Beschluß 46/425 | 411 |
| b) Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege | Resolution 46/152 | 286 |
| | Resolution 46/153 | 293 |
| | Beschluß 46/435 | 412 |
| 95. Förderung der Frau | Resolution 46/97 | 218 |
| | Resolution 46/98 | 219 |
| | Resolution 46/99 | 221 |
| | Resolution 46/100 | 222 |
| | Beschluß 46/426 | 411 |
| 96. Suchtstoffe | Resolution 46/101 | 223 |
| | Resolution 46/102 | 224 |
| | Resolution 46/103 | 224 |
| | Resolution 46/104 | 227 |

| <i>Punkt</i> | | <i>Seite</i> |
|--------------|--|--------------|
| 97. | Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Flüchtlings- und Vertriebenenfragen und humanitäre Fragen | |
| | Resolution 46/105 | 228 |
| | Resolution 46/106 | 229 |
| | Resolution 46/107 | 231 |
| | Resolution 46/108 | 232 |
| | Beschluß 46/427 | 411 |
| | a) Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge | |
| | b) Flüchtlings- und Vertriebenenfragen | |
| 98. | Menschenrechtsfragen | |
| | Resolution 46/110 | 235 |
| | Resolution 46/111 | 235 |
| | Resolution 46/112 | 237 |
| | Resolution 46/113 | 238 |
| | Resolution 46/114 | 240 |
| | Resolution 46/115 | 240 |
| | Resolution 46/116 | 241 |
| | Resolution 46/117 | 243 |
| | Resolution 46/118 | 244 |
| | Resolution 46/119 | 245 |
| | Resolution 46/120 | 252 |
| | Resolution 46/121 | 254 |
| | Resolution 46/122 | 254 |
| | Resolution 46/123 | 255 |
| | Resolution 46/124 | 256 |
| | Resolution 46/125 | 257 |
| | Resolution 46/126 | 258 |
| | Resolution 46/127 | 259 |
| | Resolution 46/128 | 261 |
| | Resolution 46/129 | 264 |
| | Resolution 46/130 | 265 |
| | Resolution 46/131 | 266 |
| | Resolution 46/132 | 268 |
| | Resolution 46/133 | 269 |
| | Resolution 46/134 | 270 |
| | Resolution 46/135 | 271 |
| | Resolution 46/136 | 272 |
| | Resolution 46/137 | 274 |
| | Resolution 46/138 | 276 |
| | Beschluß 46/428 | 411 |
| | Beschluß 46/429 | 412 |
| | Beschluß 46/430 | 412 |
| | a) Umsetzung der Menschenrechtsinstrumente | 45 |
| | b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten | |
| | c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten | |
| 99. | Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen | 301 |
| 100. | Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten und die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern | |
| | Resolution 46/63 | 302 |
| | Beschluß 46/419 | 412 |
| 101. | Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen | 304 |
| | Resolution 46/65 | 304 |

| <i>Punkt</i> | | <i>Seite</i> |
|--------------|--|---|
| 102. | Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika | Resolution 46/80 44 |
| 103. | Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung | Resolution 46/66 307 |
| 104. | Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer | Resolution 46/183 320 |
| | a) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten | |
| | b) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen | |
| | c) Freiwillige Fonds, die vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwaltet werden | |
| 105. | Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen | Resolution 46/220 363 Beschluß 46/467 416 |
| 106. | Programmhauptplan für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 | Resolutionen 46/184 A bis C 322 Beschluß 46/449 416 Beschluß 46/450 416 Beschluß 46/451 416 Beschluß 46/452 416 |
| 107. | Entwurf des Programmhauptplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 | Resolutionen 46/185 A bis C 325 Resolutionen 46/186 A bis C 335 Resolution 46/187 338 Resolution 46/188 338 |
| 108. | Programmplanung | Resolution 46/189 339 |
| 109. | Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen | |
| 110. | Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen | |
| 111. | Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation | Beschluß 46/445 415 |
| 112. | Gemeinsame Inspektionsgruppe | Beschluß 46/446 415 |
| 113. | Konferenzplan | Resolution 46/190 341 |
| 114. | Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen | Resolutionen 46/221 A bis D 364 |
| 115. | Personalfragen | |
| | a) Personalstruktur des Sekretariats | |
| | b) Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen | |
| | c) Sonstige Personalfragen | |
| 116. | Gemeinsames System der Vereinten Nationen | Resolution 46/191 343 |
| 117. | Pensionssystem der Vereinten Nationen | Resolution 46/192 350 |
| 118. | Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten | |
| | a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung | Resolution 46/193 354 |
| | b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon ... | Resolution 46/194 356 |
| 119. | Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran | |
| 120. | Finanzierung der Verifikationsmission II der Vereinten Nationen für Angola | Resolution 46/195 357 |
| 121. | Finanzierung der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit | |
| 122. | Finanzierung der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika | Resolution 46/196 358 |

| <i>Punkt</i> | | <i>Seite</i> |
|--------------|--|--|
| 123. | Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen | |
| 124. | Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts | Resolution 46/50 371 |
| 125. | Maßnahmen zur Verhinderung von internationalem Terrorismus, der das Leben unschuldiger Menschen bedroht oder vernichtet oder die Grundfreiheiten beeinträchtigt, sowie Untersuchung der tieferen Ursachen derjenigen Formen von Terrorismus und Gewalthandlungen, die in Elend, Enttäuschung, Leid und Verzweiflung wurzeln und manche Menschen dazu treiben, Menschenleben – einschließlich ihres eigenen – zu opfern, um radikale Veränderungen herbeizuführen | Resolution 46/51 373 |
| | a) Bericht des Generalsekretärs | |
| | b) Einberufung einer internationalen Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Definition des Terrorismus und zu seiner Differenzierung vom nationalen Befreiungskampf der Völker | |
| 126. | Fortschreitende Entwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung | Resolution 46/52 376 |
| 127. | Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen | Resolution 46/53 377 |
| 128. | Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreiundvierzigste Tagung | Resolution 46/54 Resolution 46/55 377 379 |
| 129. | Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierundzwanzigste Tagung | Resolutionen 46/56 A und B 380 |
| 130. | Behandlung der Artikelentwürfe über die Rechtsstellung des diplomatischen Kuriers und des nicht von einem diplomatischen Kurier begleiteten diplomatischen Kuriergepäcks sowie der Entwürfe dazugehöriger Fakultativprotokolle | Resolution 46/57 381 |
| 131. | Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen | Resolution 46/58 Resolution 46/59 382 383 |
| 132. | Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland . | Resolution 46/60 385 |
| 133. | Zusatzprotokoll über die konsularischen Aufgaben zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen . . | Resolution 46/61 386 |
| 134. | Behandlung der Artikelentwürfe über Meistbegünstigungsklauseln | Beschuß 46/416 417 |
| 135. | Entwicklung und Festigung der Gutnachbarkeit zwischen Staaten | Resolution 46/62 386 |
| 136. | Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats | |
| | a) Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait | Resolution 46/197 360 |
| | b) Sonstige Aktivitäten | |
| 137. | Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten | |
| 138. | Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara | |
| 139. | Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador | |
| 140. | Ausnutzung der Umwelt als Waffe in Zeiten des bewaffneten Konflikts und Ergreifung praktischer Maßnahmen zur Verhütung einer solchen Ausnutzung | Beschuß 46/417 417 |
| 141. | Beobachterstatus für die Karibische Gemeinschaft in der Generalversammlung | Resolution 46/8 14 |

| <i>Punkt</i> | | <i>Seite</i> |
|--------------|--|--------------------------|
| 142. | Notwendigkeit der Beendigung des von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten wirtschaftlichen, kommerziellen und finanziellen Embargos | Beschluß 46/407 401 |
| 143. | Stärkere Koordinierung der humanitären Notstandshilfe der Vereinten Nationen | Resolution 46/182 64 |
| 144. | Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung | Resolution 46/77 35 |
| 145. | Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti | Resolution 46/7 13 |
| 146. | Finanzierung der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha | Resolution 46/198 362 |
| 147. | Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen im Jahre 1995 | |

ANHANG IV

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE
(nach laufenden Nummern)

Dieses Verzeichnis enthält die von der Generalversammlung zwischen 17. September und 20. Dezember 1991 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse. Für Resolutionen und Beschlüsse, die durch eine formelle Abstimmung verabschiedet wurden, gibt die Spalte "Abstimmungsergebnis" die Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen an. Falls nichts anderes angegeben ist, handelt es sich dabei um eine Abstimmung mit Stimmenauszählung unter Erfassung der Länder (recorded vote). Nähere Angaben über die Stimmabgabe, die nur für aufgezeichnete Abstimmungen vorliegen, finden sich im Wortprotokoll der jeweiligen Plenarsitzung (siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Plenary Meetings*); eine vollständige Auflistung dieser Ergebnisse nach Mitgliedstaaten findet sich im Anhang zum *Index to Proceedings of the General Assembly (ST/LIB/SER.B/A.48, Teil I)*.

RESOLUTIONEN

| Lfd. Nr. | Titel | Punkt | Plenar-sitzung | Datum | Abstimmungs- ergebnis | Seite |
|----------|--|-------|----------------|--------------------|--------------------------|-------|
| 46/1 | Aufnahme der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea in die Vereinten Nationen | 20 | 1. | 17. September 1991 | | 12 |
| 46/2 | Aufnahme der Föderierten Staaten von Mikronesien in die Vereinten Nationen | 20 | 1. | 17. September 1991 | | 12 |
| 46/3 | Aufnahme der Republik Marshallinseln in die Vereinten Nationen | 20 | 1. | 17. September 1991 | | 13 |
| 46/4 | Aufnahme der Republik Estland in die Vereinten Nationen | 20 | 1. | 17. September 1991 | | 13 |
| 46/5 | Aufnahme der Republik Lettland in die Vereinten Nationen | 20 | 1. | 17. September 1991 | | 13 |
| 46/6 | Aufnahme der Republik Litauen in die Vereinten Nationen | 20 | 1. | 17. September 1991 | | 13 |
| 46/7 | Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti | 145 | 31. | 11. Oktober 1991 | | 13 |
| 46/8 | Beobachterstatus für die Karibische Gemeinschaft in der Generalversammlung | 141 | 32. | 16. Oktober 1991 | | 14 |
| 46/9 | Frage der Komoreninsel Mayotte | 28 | 32. | 16. Oktober 1991 | 115-1-34 | 14 |
| 46/10 | Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer | 23 | 35. | 22. Oktober 1991 | 134-0-23 | 15 |
| 46/11 | Zehnter Jahrestag der Friedensuniversität | 26 | 36. | 24. Oktober 1991 | | 16 |
| 46/12 | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem | 25 | 37. | 28. Oktober 1991 | | 17 |
| 46/13 | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz | 27 | 37. | 28. Oktober 1991 | | 17 |
| 46/14 | Programme und Aktivitäten zur Förderung des Friedens in der Welt | 22 | 38. | 31. Oktober 1991 | | 19 |
| 46/15 | Beitrag des Instituts für die Ost-West-Dynamik zu den Programmen und Aktivitäten zur Förderung des Friedens in der Welt | 22 | 38. | 31. Oktober 1991 | | 19 |
| 46/16 | Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation | 14 | 45. | 13. November 1991 | 141-0-9 | 20 |
| 46/17 | Internationales Forum über die Gesundheit – Eine Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung: die Durchbrechung des Circulus vitiosus von Armut und sozialer Ungerechtigkeit | 77 j) | 48. | 18. November 1991 | | 147 |
| 46/18 | Die Situation in Kambodscha | 24 | 50. | 20. November 1991 | | 21 |

| <i>Lfd. Nr.</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Plenar- sitzung</i> | <i>Datum</i> | <i>Abstimmungs- ergebnis</i> | <i>Seite</i> |
|-----------------|--|--------------|----------------------------|-------------------|----------------------------------|--------------|
| 46/19 | Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammen- arbeit | 32 | 53. | 25. November 1991 | 141-1-0 | 21 |
| 46/20 | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit | 30 | 55. | 26. November 1991 | | 23 |
| 46/21 | Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen | 16 | 59. | 3. Dezember 1991 | | 25 |
| 46/22 | Revision der Allgemeinen Regeln des Welternährungs- programms und Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Ausschusses für Politiken und Programme der Nah- rungsmittelhilfe des Welternährungsprogramms | 12 | 64. | 5. Dezember 1991 | | 147 |
| 46/23 | Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit . . . | 29 | 64. | 5. Dezember 1991 | | 25 |
| 46/24 | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten | 34 | 64. | 5. Dezember 1991 | 140-2-0 | 27 |
| 46/25 | Transparenz der Militärausgaben | 47 | 65. | 6. Dezember 1991 | | 76 |
| 46/26 | Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungs- übereinkünfte | 48 | 65. | 6. Dezember 1991 | | 77 |
| 46/27 | Abrüstungserziehung und Abrüstungsinformation | 49 | 65. | 6. Dezember 1991 | | 78 |
| 46/28 | Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaf- fenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser | 52 | 65. | 6. Dezember 1991 | 110-2-35 | 78 |
| 46/29 | Vertrag über ein umfassendes Verbot von Kernversuchen | 51 und 53 | 65. | 6. Dezember 1991 | 147-2-4 | 79 |
| 46/30 | Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost- Region | 54 | 65. | 6. Dezember 1991 | | 81 |
| 46/31 | Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien | 55 | 65. | 6. Dezember 1991 | 121-3-26 | 82 |
| 46/32 | Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Ein- satz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaf- fen | 56 | 65. | 6. Dezember 1991 | 152-0-2 | 82 |
| 46/33 | Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum | 57 | 65. | 6. Dezember 1991 | 155-0-1 | 84 |
| 46/34 | Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisie- rung Afrikas | | | | | |
| | A. Nuklearfähigkeit Südafrikas | 58 | 65. | 6. Dezember 1991 | 108-1-47 | 85 |
| | B. Verwirklichung der Erklärung | 58 | 66. | 9. Dezember 1991 | | 86 |
| 46/35 | Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen | | | | | |
| | A. Dritte Konferenz der Vertragsparteien zur Über- prüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bak- teriologischer Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen | 59 | 65. | 6. Dezember 1991 | | 87 |
| | B. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen: Maßnahmen zur Bestätigung der Ver- bindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925 | 59 | 65. | 6. Dezember 1991 | | 88 |
| | C. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen | 59 | 65. | 6. Dezember 1991 | | 88 |
| 46/36 | Allgemeine und vollständige Abrüstung | | | | | |
| | A. Zweite Konferenz der Vertragsparteien zur Über- prüfung der Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken | 60 | 65. | 6. Dezember 1991 | | 89 |
| | B. Studie über den Verlauf einer möglichen Nutzung von für militärische Aktivitäten vorgesehenen Ressourcen für zivile Umweltschutzzwecke | 60 k) | 65. | 6. Dezember 1991 | | 90 |
| | C. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Ent- wicklung | 60 e) | 65. | 6. Dezember 1991 | | 90 |
| | D. Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke | 60 j) | 65. | 6. Dezember 1991 | 152-2-3 | 90 |
| | E. Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von radiologischen Waffen | 60 f) | 65. | 6. Dezember 1991 | | 91 |
| | F. Regionale Abrüstung, einschließlich vertrauen- bildender Maßnahmen | 60 l) | 65. | 6. Dezember 1991 | | 91 |

| Lfd. Nr. | Titel | Punkt | Planar- sitzung | Datum | Abstimmungs- ergebnis | Seite |
|----------|---|-------|--------------------|------------------|--------------------------|-------|
| | G. Vertrauen- und sicherheitbildende Maßnahmen und konventionelle Abrüstung in Europa | 60 n) | 65. | 6. Dezember 1991 | | 92 |
| | H. Internationale Waffentransfers | 60 b) | 65. | 6. Dezember 1991 | | 93 |
| | I. Regionale Abrüstung | 60 l) | 65. | 6. Dezember 1991 | 154-0-4 | 94 |
| | J. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen | 60 | 65. | 6. Dezember 1991 | 130-0-26 | 95 |
| | K. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle | 60 i) | 65. | 6. Dezember 1991 | | 96 |
| | L. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung | 60 b) | 66. | 9. Dezember 1991 | 150-0-2 | 97 |
| 46/37 | Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung | | | | | |
| | A. Weltabrüstungskampagne | 61 d) | 65. | 6. Dezember 1991 | | 100 |
| | B. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen | 61 a) | 65. | 6. Dezember 1991 | | 101 |
| | C. Einfrieren der Kernwaffen | 61 e) | 65. | 6. Dezember 1991 | 119-18-23 | 102 |
| | D. Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen | 61 c) | 65. | 6. Dezember 1991 | 122-16-22 | 103 |
| | E. Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratungsdienste auf dem Gebiet der Abrüstung | 61 b) | 65. | 6. Dezember 1991 | | 104 |
| | F. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik | 61 f) | 66. | 9. Dezember 1991 | 160-1-1 | 105 |
| 46/38 | Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung | | | | | |
| | A. Bericht der Abrüstungskommission | 62 a) | 65. | 6. Dezember 1991 | | 105 |
| | B. Umfassendes Abrüstungsprogramm | 62 g) | 65. | 6. Dezember 1991 | 123-6-32 | 106 |
| | C. Bericht der Abrüstungskonferenz | 62 b) | 65. | 6. Dezember 1991 | 131-8-23 | 107 |
| | D. Transfer militärisch nutzbarer Spitzentechnologie | 62 a) | 65. | 6. Dezember 1991 | | 107 |
| 46/39 | Nukleare Rüstung Israels | 63 | 65. | 6. Dezember 1991 | 76-3-75 | 108 |
| 46/40 | Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken | 64 | 65. | 6. Dezember 1991 | | 109 |
| 46/41 | Antarktis-Frage | | | | | |
| | Resolution A | 66 | 65. | 6. Dezember 1991 | 101-0-7* | 109 |
| | Resolution B | 66 | 65. | 6. Dezember 1991 | 107-0-6* | 111 |
| 46/42 | Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion | 67 | 65. | 6. Dezember 1991 | | 111 |
| 46/43 | Schutz und Sicherheit kleiner Staaten | 69 | 66. | 9. Dezember 1991 | | 118 |
| 46/44 | Auswirkungen der atomaren Strahlung | 70 | 66. | 9. Dezember 1991 | | 118 |
| 46/45 | Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums | 71 | 66. | 9. Dezember 1991 | | 119 |
| 46/46 | Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten | | | | | |
| | A. Hilfe für Palästinaflüchtlinge | 72 | 66. | 9. Dezember 1991 | 137-0-1 | 122 |
| | B. Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten | 72 | 66. | 9. Dezember 1991 | | 122 |
| | C. Unterstützung der infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen | 72 | 66. | 9. Dezember 1991 | | 123 |
| | D. Von Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen | 72 | 66. | 9. Dezember 1991 | 147-0-1 | 123 |

*Namentliche Abstimmung.

| Lfd. Nr. | Titel | Punkt | Plenar- sitzung | Datum | Abstimmungs- ergebnis | Seite |
|----------|---|-------|--------------------|------------------|--------------------------|-------|
| | E. Palästinaflüchtlinge in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet | 72 | 66. | 9. Dezember 1991 | 143-2-0 | 124 |
| | F. Wiederaufnahme der Verteilung von Rationen an Palästinaflüchtlinge | 72 | 66. | 9. Dezember 1991 | 115-21-13 | 125 |
| | G. Rückkehr der seit 1967 vertriebenen Bevölkerungsgruppen und Flüchtlinge | 72 | 66. | 9. Dezember 1991 | 115-2-32 | 125 |
| | H. Einkommen aus dem Eigentum von Palästinaflüchtlingen | 72 | 66. | 9. Dezember 1991 | 114-2-33 | 126 |
| | I. Schutz von Palästinaflüchtlingen | 72 | 66. | 9. Dezember 1991 | 147-2-2 | 126 |
| | J. Universität von Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge | 72 | 66. | 9. Dezember 1991 | 146-2-2 | 127 |
| | K. Schutz palästinensischer Schüler und Studenten und Bildungseinrichtungen sowie Gewährleistung der Sicherheit der Einrichtungen des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in dem besetzten palästinensischen Gebiet | 72 | 66. | 9. Dezember 1991 | 151-2-0 | 128 |
| 46/47 | Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen | | | | | |
| | Resolution A | 73 | 66. | 9. Dezember 1991 | 96-5-52 | 128 |
| | Resolution B | 73 | 66. | 9. Dezember 1991 | 153-1-3 | 131 |
| | Resolution C | 73 | 66. | 9. Dezember 1991 | 153-1-3 | 132 |
| | Resolution D | 73 | 66. | 9. Dezember 1991 | 153-2-2 | 133 |
| | Resolution E | 73 | 66. | 9. Dezember 1991 | 153-1-3 | 133 |
| | Resolution F | 73 | 66. | 9. Dezember 1991 | 152-1-4 | 134 |
| | Resolution G | 73 | 66. | 9. Dezember 1991 | 150-2-4 | 134 |
| 46/48 | Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen | 74 | 66. | 9. Dezember 1991 | | 135 |
| 46/49 | Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone | 65 | 66. | 9. Dezember 1991 | 127-4-30 | 113 |
| 46/50 | Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts | 124 | 67. | 9. Dezember 1991 | | 371 |
| 46/51 | Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus | 125 | 67. | 9. Dezember 1991 | | 373 |
| 46/52 | Fortschreitende Entwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung | 126 | 67. | 9. Dezember 1991 | 117-20-17 | 376 |
| 46/53 | Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen | 127 | 67. | 9. Dezember 1991 | | 377 |
| 46/54 | Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreiundvierzigste Tagung | 128 | 67. | 9. Dezember 1991 | | 377 |
| 46/55 | Behandlung der Artikelentwürfe über die Gerichtsunimmunität der Staaten und ihres Vermögens | 128 | 67. | 9. Dezember 1991 | | 379 |
| 46/56 | Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierundzwanzigste Tagung | | | | | |
| | Resolution A | 129 | 67. | 9. Dezember 1991 | | 380 |
| | Resolution B | 129 | 67. | 9. Dezember 1991 | | 381 |
| 46/57 | Behandlung der Artikelentwürfe über die Rechtsstellung des diplomatischen Kuriers und des nicht von einem diplomatischen Kurier begleiteten diplomatischen Kuriergepäcks sowie der Entwürfe dazugehöriger Fakultativprotokolle | 130 | 67. | 9. Dezember 1991 | | 381 |
| 46/58 | Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen | 131 | 67. | 9. Dezember 1991 | | 382 |
| 46/59 | Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit | 131 | 67. | 9. Dezember 1991 | | 383 |
| 46/60 | Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland | 132 | 67. | 9. Dezember 1991 | | 385 |

| Lfd. Nr. | Titel | Punkt | Plenar- sitzung | Datum | Abstimmungs- ergebnis | Seite |
|----------|---|------------|--------------------|-------------------|--------------------------|-------|
| 46/61 | Zusatzprotokoll über die konsularischen Aufgaben zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen | 133 | 67. | 9. Dezember 1991 | | 386 |
| 46/62 | Entwicklung und Festigung der Gutnachbarlichkeit zwischen Staaten | 135 | 67. | 9. Dezember 1991 | | 386 |
| 46/63 | Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen | 99 | 68. | 11. Dezember 1991 | 157-0-3 | 301 |
| 46/64 | Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten und die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern | 100 | 68. | 11. Dezember 1991 | 109-34-16 | 302 |
| 46/65 | Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen . | 101 und 12 | 68. | 11. Dezember 1991 | 115-28-17 | 304 |
| 46/66 | Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung | 103 | 68. | 11. Dezember 1991 | | 307 |
| 46/67 | Westsahara-Frage | 19 | 68. | 11. Dezember 1991 | | 307 |
| 46/68 | Die Fragen Amerikanisch-Samoas, der Amerikanischen Jungferninseln, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Caymaninseln, Guams, Montserats, Tokelaus und der Turks- und Caicosinseln | | | | | |
| | Resolution A | 19 | 68. | 11. Dezember 1991 | | 308 |
| | Resolution B | 19 | 68. | 11. Dezember 1991 | | 310 |
| 46/69 | Neukaledonien-Frage | 19 | 68. | 11. Dezember 1991 | | 315 |
| 46/70 | Zusammenarbeit und Koordination der Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen bei der Hilfe für die Gebiete ohne Selbstregierung | 19 | 68. | 11. Dezember 1991 | | 316 |
| 46/71 | Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker | 19 | 68. | 11. Dezember 1991 | 137-2-22 | 28 |
| 46/72 | Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung | 19 | 68. | 11. Dezember 1991 | 143-2-16 | 30 |
| 46/73 | Informationsfragen | | | | | |
| | A. Information im Dienste der Menschheit | 75 | 69. | 11. Dezember 1991 | | 138 |
| | B. Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten | 75 | 69. | 11. Dezember 1991 | | 139 |
| 46/74 | Palästinafrage | | | | | |
| | Resolution A | 33 | 69. | 11. Dezember 1991 | 121-2-28 | 31 |
| | Resolution B | 33 | 69. | 11. Dezember 1991 | 121-2-28 | 32 |
| | Resolution C | 33 | 69. | 11. Dezember 1991 | 125-2-23 | 32 |
| 46/75 | Internationale Friedenskonferenz über den Nahen Osten | 33 | 69. | 11. Dezember 1991 | 104-2-43 | 33 |
| 46/76 | Der Aufstand ("Intifadah") des palästinensischen Volkes | 33 | 69. | 11. Dezember 1991 | 142-2-5 | 34 |
| 46/77 | Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung ... | 144 | 70. | 12. Dezember 1991 | | 35 |
| 46/78 | Seerecht | 36 | 71. | 12. Dezember 1991 | 140-1-7 | 35 |
| 46/79 | Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas | | | | | |
| | A. Internationale Bemühungen zur vollständigen und restlosen Beseitigung der Apartheid und Unterstützung zur Schaffung eines geeinten, nicht-rassistischen und demokratischen Südafrika | 37 | 72. | 13. Dezember 1991 | | 37 |
| | B. Arbeitsprogramm des Sonderausschusses gegen Apartheid | 37 | 72. | 13. Dezember 1991 | 143-0-16 | 39 |
| | C. Militärische und sonstige Kollaboration mit Südafrika | 37 | 72. | 13. Dezember 1991 | 121-2-34 | 40 |
| | D. Beziehungen zwischen Südafrika und Israel | 37 | 72. | 13. Dezember 1991 | 93-31-30 | 41 |
| | E. Ölembargo gegen Südafrika | 37 | 72. | 13. Dezember 1991 | 127-3-28 | 42 |

| Lfd. Nr. | Titel | Punkt | Plenar- sitzung | Datum | Abstimmungs- ergebnis | Seite |
|----------|--|-------|--------------------|-------------------|--------------------------|-------|
| | F. Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Süd- afrika | 37 | 72. | 13. Dezember 1991 | | 43 |
| 46/80 | Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika | 102 | 72. | 13. Dezember 1991 | | 44 |
| 46/81 | Erklärung anlässlich des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Internationalen Menschen- rechtspakte | 98 a) | 73. | 16. Dezember 1991 | | 45 |
| 46/82 | Die Situation im Nahen Osten | | | | | |
| | Resolution A | 35 | 73. | 16. Dezember 1991 | 93-37-27 | 45 |
| | Resolution B | 35 | 73. | 16. Dezember 1991 | 152-1-4 | 47 |
| 46/83 | Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der rassi- schen Diskriminierung | 92 | 74. | 16. Dezember 1991 | | 198 |
| 46/84 | Stand der Internationalen Konvention über die Bekämp- fung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid . | 92 | 74. | 16. Dezember 1991 | 118-1-39 | 199 |
| 46/85 | Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung | 92 | 74. | 16. Dezember 1991 | | 200 |
| 46/86 | Beseitigung des Rassismus und der rassistischen Diskrimi- nierung | 92 | 74. | 16. Dezember 1991 | 111-25-13 | 47 |
| 46/87 | Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbst- bestimmungsrechts der Völker und der raschen Ge- währung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhal- tung der Menschenrechte | 93 | 74. | 16. Dezember 1991 | 113-22-24 | 202 |
| 46/88 | Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker | 93 | 74. | 16. Dezember 1991 | | 205 |
| 46/89 | Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung | 93 | 74. | 16. Dezember 1991 | 122-11-28 | 206 |
| 46/90 | Überwachung der internationalen Aktionspläne und -programme auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung | 94 a) | 74. | 16. Dezember 1991 | | 207 |
| 46/91 | Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns und damit zusammenhängende Aktivitäten | 94 a) | 74. | 16. Dezember 1991 | | 208 |
| 46/92 | Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahres der Familie | 94 a) | 74. | 16. Dezember 1991 | | 211 |
| 46/93 | Internationales Alphabetisierungsjahr | 94 a) | 74. | 16. Dezember 1991 | | 212 |
| 46/94 | Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns: Einbeziehung der älteren Menschen in die Entwicklung | 94 a) | 74. | 16. Dezember 1991 | | 213 |
| 46/95 | Weltsoziallage | 94 a) | 74. | 16. Dezember 1991 | 157-1-5 | 215 |
| 46/96 | Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und Behindertendekade der Vereinten Nationen . . . | 94 a) | 74. | 16. Dezember 1991 | | 216 |
| 46/97 | Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau . | 95 | 74. | 16. Dezember 1991 | | 218 |
| 46/98 | Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur För- derung der Frau | 95 | 74. | 16. Dezember 1991 | | 219 |
| 46/99 | Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau | 95 | 74. | 16. Dezember 1991 | | 221 |
| 46/100 | Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat . . | 95 | 74. | 16. Dezember 1991 | | 222 |
| 46/101 | Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätze im Kampf gegen den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr | 96 | 74. | 16. Dezember 1991 | | 223 |
| 46/102 | Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psy- chotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den uner- laubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe | 96 | 74. | 16. Dezember 1991 | | 224 |
| 46/103 | Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogen- mißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs . . . | 96 | 74. | 16. Dezember 1991 | | 224 |
| 46/104 | Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung | 96 | 74. | 16. Dezember 1991 | | 227 |

| <i>Lfd. Nr.</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Plenar- sitzung</i> | <i>Datum</i> | <i>Abstimmungs- ergebnis</i> | <i>Seite</i> |
|-----------------|--|--------------|----------------------------|-------------------|----------------------------------|--------------|
| 46/105 | Erweiterung des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge | 97 | 74. | 16. Dezember 1991 | | 228 |
| 46/106 | Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge | 97 | 74. | 16. Dezember 1991 | | 229 |
| 46/107 | Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge | 97 | 74. | 16. Dezember 1991 | | 231 |
| 46/108 | Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika | 97 | 74. | 16. Dezember 1991 | | 232 |
| 46/109 | Die Situation in Zentralamerika: Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie Friedensinitiativen | | | | | |
| | A. Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen, dauerhaften Friedens in Zentralamerika | 31 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 47 |
| | B. Zentralamerika: Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung | 31 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 49 |
| 46/110 | Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 235 |
| 46/111 | Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsinstrumente, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsinstrumente | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 235 |
| 46/112 | Durchführung der Konvention über die Rechte des Kindes | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 237 |
| 46/113 | Die Internationalen Menschenrechtspakte | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 238 |
| 46/114 | Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 240 |
| 46/115 | Nichtdiskriminierung und Schutz von Minderheiten | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 240 |
| 46/116 | Weltkonferenz über Menschenrechte | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 241 |
| 46/117 | Andere Ansätze sowie Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | 123-2-34 | 243 |
| 46/118 | Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 244 |
| 46/119 | Der Schutz von psychisch Kranken und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 245 |
| 46/120 | Menschenrechte in der Rechtspflege | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 252 |
| 46/121 | Menschenrechte und extreme Armut | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 254 |
| 46/122 | Freiwilliger Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 254 |
| 46/123 | Recht auf Entwicklung | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 255 |
| 46/124 | Nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 256 |
| 46/125 | Frage des erzwungenen beziehungsweise unfreiwilligen Verschwindens von Personen | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 257 |
| 46/126 | Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 258 |
| 46/127 | Menschenrechte und Massenabwanderungen | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 259 |
| 46/128 | Internationales Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 261 |
| 46/129 | Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 264 |
| 46/130 | Achtung der Grundsätze der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten im Hinblick auf Wahlprozesse | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | 102-40-13 | 265 |
| 46/131 | Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 266 |
| 46/132 | Die Situation in Myanmar | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 268 |
| 46/133 | Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 269 |

| <i>Lfd. Nr.</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Plenar- sitzung</i> | <i>Datum</i> | <i>Abstimmungs- ergebnis</i> | <i>Seite</i> |
|-----------------|--|--------------|----------------------------|-------------------|----------------------------------|--------------|
| 46/134 | Die Menschenrechtssituation in Irak | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | 129-1-17 | 270 |
| 46/135 | Die Menschenrechtssituation im irakisch besetzten Ku- wait | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | 155-1-0 | 271 |
| 46/136 | Die Menschenrechtssituation in Afghanistan | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 272 |
| 46/137 | Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßi- ger und unverfälschter Wahlen | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | 134-4-13 | 274 |
| 46/138 | Menschenrechte in Haiti | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 276 |
| 46/139 | Soziale Entwicklung | 12 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 276 |
| 46/140 | Rationalisierung der Arbeit des Dritten Ausschusses, einschließlich des Zweijahres-Arbeitsprogramms des Ausschusses für den Zeitraum 1992-1993 | 12 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 277 |
| 46/141 | Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern | 80 | 76. | 17. Dezember 1991 | | 148 |
| 46/142 | Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederauf- bau Angolas | 85 | 76. | 17. Dezember 1991 | | 149 |
| 46/143 | Entwicklung der Humanressourcen im Dienste der Ent- wicklung | 88 | 76. | 17. Dezember 1991 | | 149 |
| 46/144 | Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Ent- wicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Ver- pflichtungen und Politiken | 89 | 76. | 17. Dezember 1991 | | 151 |
| 46/145 | Regionale wirtschaftliche Integration der Entwicklun- gländer | 89 | 76. | 17. Dezember 1991 | | 151 |
| 46/146 | Industrielle Entwicklungszusammenarbeit und die Diver- sifizierung und Modernisierung der Produktionstätig- keit in den Entwicklungsländern | 90 | 76. | 17. Dezember 1991 | | 152 |
| 46/147 | Hilfe bei der Sanierung und beim Wiederaufbau Liberias | 91 | 76. | 17. Dezember 1991 | | 153 |
| 46/148 | Internationale Schuldenkrise und Entwicklung: Verstär- kung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung der Auslandsverschul- dungsprobleme der Entwicklungsländer | 81 | 77. | 18. Dezember 1991 | | 153 |
| 46/149 | Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung ... | 83 | 77. | 18. Dezember 1991 | | 155 |
| 46/150 | Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastro- phe von Tschernobyl | 87 | 77. | 18. Dezember 1991 | | 156 |
| 46/151 | Abschließende Überprüfung und Bewertung der Durch- führung des Aktionsprogramms der Vereinten Natio- nen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990 | 21 | 77. | 18. Dezember 1991 | | 50 |
| 46/152 | Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege | 94 b) | 77. | 18. Dezember 1991 | | 286 |
| 46/153 | Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Ver- brechensverhütung und die Behandlung Straffälliger . | 94 b) | 77. | 18. Dezember 1991 | 108-0-37 | 293 |
| 46/154 | Wirtschaftliche Stabilisierungsprogramme in Entwick- lungsländern | 77 | 78. | 19. Dezember 1991 | | 157 |
| 46/155 | Bericht der Süd-Kommission | 77 | 78. | 19. Dezember 1991 | | 158 |
| 46/156 | Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Län- der | 77 b) | 78. | 19. Dezember 1991 | | 158 |
| 46/157 | Weltdekade für kulturelle Entwicklung | 77 c) | 78. | 19. Dezember 1991 | | 160 |
| 46/158 | Weltkommission für Kultur und Entwicklung | 77 c) | 78. | 19. Dezember 1991 | | 160 |
| 46/159 | Technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungslän- dern | 77 d) | 78. | 19. Dezember 1991 | | 161 |
| 46/160 | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika | 77 d) | 78. | 19. Dezember 1991 | | 162 |
| 46/161 | Bekämpfung der Wüstenbildung und Dürre | 77 f) | 78. | 19. Dezember 1991 | | 163 |
| 46/162 | Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet | 77 g) | 78. | 19. Dezember 1991 | 135-2-5 | 164 |

| <i>Lfd. Nr.</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Plenar- sitzung</i> | <i>Datum</i> | <i>Abstimmungs- ergebnis</i> | <i>Seite</i> |
|-----------------|---|--------------|----------------------------|-------------------|----------------------------------|--------------|
| 46/163 | Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 | 77 g) | 78. | 19. Dezember 1991 | | 164 |
| 46/164 | Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen | 77 g) | 78. | 19. Dezember 1991 | | 165 |
| 46/165 | Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung . | 77 h) | 78. | 19. Dezember 1991 | | 166 |
| 46/166 | Unternehmerische Initiative | 77 i) | 78. | 19. Dezember 1991 | | 167 |
| 46/167 | Frauen, Umwelt, Bevölkerung und bestandfähige Ent- wicklung | 77 j) | 78. | 19. Dezember 1991 | | 169 |
| 46/168 | Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung | 78 | 78. | 19. Dezember 1991 | | 169 |
| 46/169 | Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommen- den Generationen | 79 | 78. | 19. Dezember 1991 | | 170 |
| 46/170 | Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika | 84 b) | 78. | 19. Dezember 1991 | | 171 |
| 46/171 | Wirtschaftssonderhilfe für Tschad | 84 b) | 78. | 19. Dezember 1991 | | 172 |
| 46/172 | Sonderhilfe zugunsten der Frontstaaten | 84 b) | 78. | 19. Dezember 1991 | | 173 |
| 46/173 | Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Liba- nons | 84 b) | 78. | 19. Dezember 1991 | | 173 |
| 46/174 | Sonderhilfe für Jemen | 84 b) | 78. | 19. Dezember 1991 | | 174 |
| 46/175 | Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschi- butis | 84 b) | 78. | 19. Dezember 1991 | | 174 |
| 46/176 | Nothilfe zur humanitären Unterstützung und wirtschaftli- chen und sozialen Sanierung Somalias | 84 b) | 78. | 19. Dezember 1991 | | 175 |
| 46/177 | Nothilfe für die Philippinen | 84 b) | 78. | 19. Dezember 1991 | | 176 |
| 46/178 | Nothilfe für Sudan und Aktion Überlebens-Brücke Sudan | 84 b) | 78. | 19. Dezember 1991 | | 177 |
| 46/179 | Nothilfe für Jemen | 84 b) | 78. | 19. Dezember 1991 | | 177 |
| 46/180 | Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Na- tionen | 86 | 78. | 19. Dezember 1991 | | 177 |
| 46/181 | Internationale Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus | 19 | 78. | 19. Dezember 1991 | | 63 |
| 46/182 | Stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen | 143 | 78. | 19. Dezember 1991 | | 64 |
| 46/183 | Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer | 104 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 320 |
| 46/184 | Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1990- 1991 | | | | | |
| | A. Endgültige Mittelbewilligungen für den Zweijah- reszeitraum 1990-1991 | 106 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 322 |
| | B. Endgültige Einnahmenvorschläge für den Zwei- jahreszeitraum 1990-1991 | 106 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 324 |
| | C. Nettomittelbewilligungen für den Zweijahreszeit- raum 1990-1991 | 106 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 324 |
| 46/185 | Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Pro- grammhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992- 1993 | | | | | |
| | Resolution A | 107 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 325 |
| | Resolution B | 107 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 326 |
| | Resolution C | 107 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 329 |
| 46/186 | Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992- 1993 | | | | | |
| | A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 | 107 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 335 |
| | B. Einnahmenvorschläge für den Zweijahreszeit- raum 1992-1993 | 107 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 337 |
| | C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1992 | 107 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 337 |
| 46/187 | Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 | 107 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 338 |
| 46/188 | Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1992- 1993 | 107 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 338 |
| 46/189 | Programmplanung | 108 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 339 |
| 46/190 | Konferenzplan | 113 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 341 |

| Lfd. Nr. | Titel | Punkt | Plenar- sitzung | Datum | Abstimmungs- ergebnis | Seite |
|----------|--|--------|--------------------|-------------------|--------------------------|-------|
| 46/191 | Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst | 116 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 343 |
| 46/192 | Pensionssystem der Vereinten Nationen | 117 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 350 |
| 46/193 | Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung | 118 a) | 79. | 20. Dezember 1991 | | 354 |
| 46/194 | Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon | 118 b) | 79. | 20. Dezember 1991 | | 356 |
| 46/195 | Finanzierung der Verifikationsmission II der Vereinten Nationen für Angola | 120 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 357 |
| 46/196 | Finanzierung der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika | 122 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 358 |
| 46/197 | Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait | 136 a) | 79. | 20. Dezember 1991 | | 360 |
| 46/198 | Finanzierung der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha | 146 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 362 |
| 46/199 | Nachteilige wirtschaftliche Auswirkungen der israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten | 12 | 79. | 20. Dezember 1991 | 125-2-9 | 179 |
| 46/200 | Zielbetrag für die Beitragsankündigungen zum Welt-ernährungsprogramm für den Zeitraum 1993-1994 .. | 12 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 179 |
| 46/201 | Hilfe für das palästinensische Volk | 12 | 79. | 20. Dezember 1991 | 137-2-0 | 180 |
| 46/202 | Auswirkungen der jüngsten Entwicklung der Ost-West-Beziehungen auf das Wachstum der Weltwirtschaft, insbesondere auf das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer, sowie auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit | 12 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 180 |
| 46/203 | Verhütung und Bekämpfung des Syndroms der erworbenen Immunschwäche (Aids) | 12 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 181 |
| 46/204 | Sonderhilfe für Namibia | 12 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 183 |
| 46/205 | Einberufung einer internationalen Konferenz über die Finanzierung der Entwicklung | 12 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 183 |
| 46/206 | Bericht des Ausschusses für Entwicklungsplanung: Kriterien zur Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder | 12 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 184 |
| 46/207 | Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels | 77 a) | 79. | 20. Dezember 1991 | | 185 |
| 46/208 | Umwelt und internationaler Handel | 77 a) | 79. | 20. Dezember 1991 | | 185 |
| 46/209 | Handels- und Entwicklungsrat | 77 a) | 79. | 20. Dezember 1991 | | 185 |
| 46/210 | Wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer | 77 a) | 79. | 20. Dezember 1991 | 97-30-9 | 186 |
| 46/211 | Anpassung des Informationssystems der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für Handelsbeschränkungsmaßnahmen, wie dies in der Resolution 45/210 der Generalversammlung verlangt wird | 77 a) | 79. | 20. Dezember 1991 | | 187 |
| 46/212 | Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern | 77 a) | 79. | 20. Dezember 1991 | | 188 |
| 46/213 | Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation über den Entwurf einer Konvention über Schiffspfandrechte und Schiffshypotheken | 77 a) | 79. | 20. Dezember 1991 | | 190 |
| 46/214 | Internationaler Verhaltenskodex für den Technologietransfer | 77 a) | 79. | 20. Dezember 1991 | | 190 |
| 46/215 | Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und seine Auswirkungen auf die lebenden Naturschätze der Ozeane und Meere der Welt | 77 e) | 79. | 20. Dezember 1991 | | 191 |
| 46/216 | Internationale Zusammenarbeit zur Milderung der Umweltfolgen, die sich aufgrund der Situation zwischen Irak und Kuwait für Kuwait und andere Länder in der Region ergeben | 77 e) | 79. | 20. Dezember 1991 | 135-0-1 | 192 |

| <i>Lfd. Nr.</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Plenar- sitzung</i> | <i>Datum</i> | <i>Abstimmungs- ergebnis</i> | <i>Seite</i> |
|-----------------|--|--------------|----------------------------|-------------------|----------------------------------|--------------|
| 46/217 | Internationale Zusammenarbeit bei der Überwachung, Bewertung und Vorhersage von Umweltbedrohungen sowie bei der Hilfeleistung in Umweltnotfällen | 77 e) | 79. | 20. Dezember 1991 | | 193 |
| 46/218 | Bericht zur Lage der menschlichen Entwicklung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen | 82 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 193 |
| 46/219 | Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen | 82 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 68 |
| 46/220 | Rationalisierung der Arbeit des Fünften Ausschusses: Einführung eines Zweijahreszyklus für das Arbeitsprogramm | 105 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 363 |
| 46/221 | Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen | | | | | |
| | Resolution A | 114 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 364 |
| | Resolution B | 114 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 367 |
| | Resolution C | 114 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 368 |
| | Resolution D | 114 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 368 |

BESCHLÜSSE

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

| | | | | | | |
|--------|--|-------|-----|--------------------|--|-----|
| 46/301 | Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses | 3 a) | 1. | 17. September 1991 | | 392 |
| 46/302 | Wahl des Präsidenten der Generalversammlung | 4 | 1. | 17. September 1991 | | 392 |
| 46/303 | Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse | 5 | 2. | 17. September 1991 | | 393 |
| 46/304 | Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung | 6 | 2. | 17. September 1991 | | 393 |
| 46/305 | Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats | 15 a) | 32. | 16. Oktober 1991 | | 393 |
| 46/306 | Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen . . | 17 a) | 35. | 22. Oktober 1991 | | 393 |
| 46/307 | Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats | 17 d) | 36. | 24. Oktober 1991 | | 394 |
| 46/308 | Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses | 17 e) | 36. | 24. Oktober 1991 | | 394 |
| 46/309 | Wahl von neunzehn Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht . | 17 c) | 39. | 4. November 1991 | | 395 |
| 46/310 | Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats | 15 b) | 40. | 4. November 1991 | | 395 |
| 46/311 | Ernennung der Mitglieder des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau | | | | | |
| | Beschluß A | 18 h) | 45. | 13. November 1991 | | 395 |
| | Beschluß B | 18 h) | 79. | 20. Dezember 1991 | | 396 |
| 46/312 | Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses | | | | | |
| | Beschluß A | 18 i) | 45. | 13. November 1991 | | 396 |
| | Beschluß B | 18 i) | 79. | 20. Dezember 1991 | | 396 |
| 46/313 | Wahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission | 17 b) | 47. | 14. November 1991 | | 396 |
| 46/314 | Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe | 18 g) | 56. | 27. November 1991 | | 397 |
| 46/315 | Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs . . | 15 c) | 63. | 5. Dezember 1991 | | 397 |
| 46/316 | Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen | 18 j) | 72. | 13. Dezember 1991 | | 397 |
| 46/317 | Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen | 18 a) | 79. | 20. Dezember 1991 | | 398 |
| 46/318 | Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses . . . | 18 b) | 79. | 20. Dezember 1991 | | 398 |
| 46/319 | Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer | 18 c) | 79. | 20. Dezember 1991 | | 398 |
| 46/320 | Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses | 18 d) | 79. | 20. Dezember 1991 | | 399 |
| 46/321 | Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen | 18 e) | 79. | 20. Dezember 1991 | | 399 |

| Lfd. Nr. | Titel | Punkt | Plenar- sitzung | Datum | Abstimmungs- ergebnis | Seite |
|-------------------------------|---|-------|---|---|--------------------------|-------|
| 46/322 | Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen | 18 f) | 79. | 20. Dezember 1991 | | 399 |
| B. SONSTIGE BESCHLÜSSE | | | | | | |
| 46/401 | Organisation der sechshundvierzigsten Tagung | 8 | 3. | 20. September 1991 | | 400 |
| 46/402 | Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte | 8 | 3. 24. 31. 39. 54. und 76. | 20. September, 7. und 11. Oktober, 4. und 25. November und 17. Dezember 1991 | | 400 |
| 46/403 | Sitzungen von Nebenorganen während der sechshundvierzigsten Tagung | | | | | |
| | Beschluß A | 8 | 2. | 17. September 1991 | | 400 |
| | Beschluß B | 8 | 3. | 20. September 1991 | | 400 |
| | Beschluß C | 8 | 37. | 28. Oktober 1991 | | 401 |
| | Beschluß D | 8 | 48. | 18. November 1991 | | 401 |
| 46/404 | Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen | 10 | 44. | 8. November 1991 | | 401 |
| 46/405 | Bericht des Internationalen Gerichtshofs | 13 | 44. | 8. November 1991 | | 401 |
| 46/406 | Frage der Falklandinseln (Malvinas) | 39 | 45. | 13. November 1991 | | 401 |
| 46/407 | Notwendigkeit der Beendigung des von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten wirtschaftlichen, kommerziellen und finanziellen Embargos | 142 | 46. | 13. November 1991 | | 401 |
| 46/408 | Unterrichtung durch den Generalsekretär gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen .. | 7 | 53. | 25. November 1991 | | 401 |
| 46/409 | Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas | 37 | 58. | 2. Dezember 1991 | | 403 |
| 46/410 | Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien | 40 | 64. | 5. Dezember 1991 | | 401 |
| 46/411 | Durchführung der Resolution 45/48 der Generalversammlung über die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) | 50 | 65. | 6. Dezember 1991 | | 402 |
| 46/412 | Konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene | 60 | 65. | 6. Dezember 1991 | | 402 |
| 46/413 | Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen: Die Konferenz im Jahre 1995 und ihr Vorbereitungsausschuß | 60 | 65. | 6. Dezember 1991 | | 402 |
| 46/414 | Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit | 68 | 65. | 6. Dezember 1991 | | 402 |
| 46/415 | Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen | 76 | 66. | 9. Dezember 1991 | | 403 |
| 46/416 | Behandlung der Artikelentwürfe über Meistbegünstigungsklauseln | 134 | 67. | 9. Dezember 1991 | | 417 |
| 46/417 | Verwendung der Umwelt als Waffe in Zeiten des bewaffneten Konflikts und die Ergreifung praktischer Maßnahmen zur Verhütung einer solchen Verwendung ... | 140 | 67. | 9. Dezember 1991 | | 417 |
| 46/418 | Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat | 38 | 68. | 11. Dezember 1991 | | 401 |
| 46/419 | Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern könnten | 100 | 68. | 11. Dezember 1991 | 108-34-16 | 412 |
| 46/420 | Gibraltar-Frage | 19 | 68. | 11. Dezember 1991 | | 414 |
| 46/421 | Pitcairn-Frage | 19 | 68. | 11. Dezember 1991 | | 414 |
| 46/422 | St.-Helena-Frage | 19 | 68. | 11. Dezember 1991 | 120-2-38 | 414 |
| 46/423 | Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Informationsausschuß | 75 | 69. | 11. Dezember 1991 | | 403 |
| 46/424 | Bericht des Sicherheitsrats | 11 | 70. | 12. Dezember 1991 | | 401 |

| <i>Lfd. Nr.</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Plenar- sitzung</i> | <i>Datum</i> | <i>Abstimmungs- ergebnis</i> | <i>Seite</i> |
|-----------------|---|--------------|----------------------------|-------------------|----------------------------------|--------------|
| 46/425 | Dokumente zur Frage der sozialen Entwicklung | 94 a) | 74. | 16. Dezember 1991 | | 411 |
| 46/426 | Dokumente zur Frage der Förderung der Frau | 95 | 74. | 16. Dezember 1991 | | 411 |
| 46/427 | Dokumente zu Flüchtlings- und Vertriebenenfragen sowie humanitären Fragen | 97 | 74. | 16. Dezember 1991 | | 411 |
| 46/428 | Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 411 |
| 46/429 | Behandlung des Ersuchens um Revision des Artikels 8 Absatz 6 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminie- rung | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 412 |
| 46/430 | Dokumente zu Menschenrechtsfragen | 98 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 412 |
| 46/431 | Nichtstaatliche Organisationen | 12 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 412 |
| 46/432 | Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats | 12 | 75. | 17. Dezember 1991 | | 412 |
| 46/433 | Einsetzung einer Beratenden Kommission für Verschul- dung und Entwicklung | 81 | 77. | 18. Dezember 1991 | | 403 |
| 46/434 | Bericht des Generalsekretärs über die jüngsten Entwick- lungen in bezug auf die internationale Schuldenstrate- gie | 81 | 77. | 18. Dezember 1991 | | 403 |
| 46/435 | Bericht des Generalsekretärs über Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege | 94 b) | 77. | 18. Dezember 1991 | | 412 |
| 46/436 | Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierung- chefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialisti- sche Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija | 41 | 77. | 18. Dezember 1991 | | 401 |
| 46/437 | Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusam- menarbeit | 77 | 78. | 19. Dezember 1991 | | 403 |
| 46/438 | Internationale Konferenz über Währungs- und Finanz- fragen im Dienste der Entwicklung | 77 | 78. | 19. Dezember 1991 | | 403 |
| 46/439 | Dokumentation betreffend die wirtschaftliche und techni- sche Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungslän- dern | 77 d) | 78. | 19. Dezember 1991 | | 404 |
| 46/440 | Bericht des Generalsekretärs über die Lage der von Wüstenbildung und Dürre betroffenen Länder in Afri- ka | 77 f) | 78. | 19. Dezember 1991 | | 404 |
| 46/441 | Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über ihre dreizehnte Tagung | 77 g) | 78. | 19. Dezember 1991 | | 404 |
| 46/442 | Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale Sys- tem für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrie- den und die internationale Sicherheit | 42 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 401 |
| 46/443 | Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internatio- nale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung | 43 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 402 |
| 46/444 | Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen | 44 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 402 |
| 46/445 | Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Inter- nationalen Atomenergie-Organisation | 111 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 415 |
| 46/446 | Gemeinsame Inspektionsgruppe | 112 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 415 |
| 46/447 | Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats | 12 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 416 |
| 46/448 | Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats | 12 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 402 |
| 46/449 | Errichtung eines Informationszentrums der Vereinten Nationen in Windhuk | 106 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 416 |
| 46/450 | Anspruchsberechtigung bei Flugreisen | 106 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 416 |
| 46/451 | Auswirkungen der Inflation und der Wechselkursschwan- kungen | 106 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 416 |
| 46/452 | Revidierte Voranschläge unter Einnahmenkapitel 3 (Dienste für die Öffentlichkeit) | 106 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 416 |
| 46/453 | Phase II der Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik (1985-1994) | 12 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 404 |

| <i>Lfd. Nr.</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Plenar- sitzung</i> | <i>Datum</i> | <i>Abstimmungs- ergebnis</i> | <i>Seite</i> |
|-----------------|--|--------------|----------------------------|-------------------|----------------------------------|--------------|
| 46/454 | Dokumente betreffend den Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats | 12 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 404 |
| 46/455 | Zweijähriges Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für den Zeitraum 1992-1993 | 12 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 404 |
| 46/456 | Zweite Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika | 12 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 409 |
| 46/457 | Ständige Verbindung zwischen Europa und Afrika durch die Straße von Gibraltar | 12 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 409 |
| 46/458 | Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1991-2000) | 12 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 409 |
| 46/459 | Mitteilung des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Durchführung gezielter Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenländer unter den Entwicklungsländern | 77 a) | 79. | 20. Dezember 1991 | | 410 |
| 46/460 | Umwelt und Agrarpolitiken | 77 e) | 79. | 20. Dezember 1991 | | 410 |
| 46/461 | Bericht der Commonwealth-Gruppe von Sachverständigen über die Auswirkungen der weltweiten wirtschaftlichen und politischen Veränderungen auf den Entwicklungsprozeß | 77 e) | 79. | 20. Dezember 1991 | | 410 |
| 46/462 | Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen | 77 e) | 79. | 20. Dezember 1991 | | 410 |
| 46/463 | Dokumente zum Thema Umwelt | 77 e) | 79. | 20. Dezember 1991 | | 410 |
| 46/464 | Technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern als Modalität der Ausarbeitung, Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung von Projekten, die von den Organen, Organisationen, Gremien, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten durchgeführt werden | 82 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 410 |
| 46/465 | Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der operativen Aktivitäten | 82 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 411 |
| 46/466 | Dokumente zu den operativen Entwicklungsaktivitäten . | 82 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 411 |
| 46/467 | Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen | 105 | 79. | 20. Dezember 1991 | | 416 |

كيفية الحصول على منشورات الأمم المتحدة

يمكن الحصول على منشورات الأمم المتحدة من المكتبات ودور التوزيع في جميع أنحاء العالم. استعلم عنها من المكتبة التي تتعامل معها أو اكتب إلى : الأمم المتحدة ، قسم البيع في نيويورك أو في جنيف .

如何购取联合国出版物

联合国出版物在全世界各地的书店和经销处均有发售。请向书店询问或写信到纽约或日内瓦的联合国销售组。

HOW TO OBTAIN UNITED NATIONS PUBLICATIONS

United Nations publications may be obtained from bookstores and distributors throughout the world. Consult your bookstore or write to: United Nations, Sales Section, New York or Geneva.

COMMENT SE PROCURER LES PUBLICATIONS DES NATIONS UNIES

Les publications des Nations Unies sont en vente dans les librairies et les agences dépositaires du monde entier. Informez-vous auprès de votre libraire ou adressez-vous à : Nations Unies, Section des ventes, New York ou Genève.

КАК ПОЛУЧИТЬ ИЗДАНИЯ ОРГАНИЗАЦИИ ОБЪЕДИНЕННЫХ НАЦИЙ

Издания Организации Объединенных Наций можно купить в книжных магазинах и агентствах во всех районах мира. Наводите справки об изданиях в вашем книжном магазине или пишите по адресу: Организация Объединенных Наций, Секция по продаже изданий, Нью-Йорк или Женева.

COMO CONSEGUIR PUBLICACIONES DE LAS NACIONES UNIDAS

Las publicaciones de las Naciones Unidas están en venta en librerías y casas distribuidoras en todas partes del mundo. Consulte a su librero o dirjase a: Naciones Unidas, Sección de Ventas, Nueva York o Ginebra.

BESTELLUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN DER VEREINTEN NATIONEN

Veröffentlichungen der Vereinten Nationen sind im Buchhandel auf der ganzen Welt erhältlich. Bitte wenden Sie sich an Ihren Buchhändler oder an die Vertriebsstelle (Sales Section) der Vereinten Nationen in Genf oder New York.